
3 2044 011 024 767

GESAMMELTE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

VIERTER BAND

HISTORISCHE SCHRIFTEN

ERSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1906

HISTORISCHE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

ERSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1906

Vorwort.

Die historischen Schriften Mommsens, deren erster Band jetzt zur Ausgabe gelangt, werden seine Untersuchungen geschichtlichen und antiquarischen Inhaltes umfassen, insoweit dieselben nicht in den zwei Bänden der 'Römischen Forschungen' gesammelt vorliegen oder nach Mommsens Bestimmung den juristischen Schriften zugesellt worden sind. Einer eigenen Abteilung vorbehalten bleiben, wie die philologischen, so auch die epigraphischen und numismatischen Schriften, obschon gerade bei diesen eine scharfe Scheidung von den historisch-antiquarischen nicht durchzuführen ist und einige von ihnen mit Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Darstellung bereits in diesem Band Aufnahme gefunden haben. Aber überall ist in Mommsens Forschung die Verbindung juristischer, historischer und philologischer Betrachtung eine so innige, daß es unmöglich ist, die einzelnen Abteilungen dieser Sammlung durch feste Schranken voneinander zu scheiden. Ich glaube daher im Sinne Mommsens zu handeln, der bei seiner souveränen Beherrschung der gesamten monumentalen wie literarischen Überlieferung eine durch äußerliche Gesichtspunkte bedingte Abteilung der Altertumswissenschaft in Einzelfächer niemals hat gelten lassen, wenn ich der ganzen Sammlung ein Generalregister beifügen werde, durch das dieselbe gekennzeichnet werden soll als eine bei aller Mannigfaltigkeit des Inhaltes in sich geschlossene Kette von Einzeluntersuchungen, die alle auf einen Brennpunkt gerichtet sind.

In diesem Band sind vornehmlich die einer bestimmten Persönlichkeit und ihrer Zeit gewidmeten Untersuchungen vereinigt; sie umfassen einen mehr als tausendjährigen Zeitraum von Romulus und Remus an bis zu dem Ende des römischen Reiches. Auch einige einen mehr antiquarischen Charakter tragende Beiträge zu der Caesarischen und Augustischen Zeit habe ich aufgenommen, da es schwer gewesen wäre, ihnen anderswo eine geeignetere Stelle anzuweisen. Keinen Widerspruch wird es wohl finden, daß ich die durchaus historischen und insbesondere auf die Persönlichkeiten jener Zeit gerichteten Aufsätze über Plinius und Fronto hier gebracht habe; die Untersuchungen über die Quellen des Tacitus und die Scriptores historiae Augustae habe ich dagegen den philologischen Schriften vorbehalten. Der kleine Aufsatz über Porcia im 15. Bande des Hermes ist auf Mommsens mir mündlich ausgesprochenen Wunsch nicht zum Wiederabdruck gebracht worden.

Die Anordnung ist eine im wesentlichen chronologische; nur hätte n. IV richtiger vor n. III gestellt werden sollen; n. XXI ('die Lage von Tigranokerta') habe ich mit Rücksicht auf die bedeutsame historische Rolle, die die Stadt in den Feldzügen des Corbulo gespielt hat, nicht in der Sullanischen, sondern in der Claudisch-Neronischen Zeit seine Stelle angewiesen.

Bei der Herausgabe war es unerläßlich, nicht nur die Zitate dem jetzigen Stande der Wissenschaft anzupassen, sondern auch sichere Berichtigungen, vor allem die von Mommsen selbst, aber auch die von anderen gegebenen zu verzeichnen. Denn wenn auch keine unter den hier abgedruckten Schriften heute veraltet ist, so ist doch bei ihrer Benutzung nicht außer Augen zu lassen, daß manche von ihnen mehrere Dezennien, eine sogar ein halbes Jahrhundert zurückliegt, die wissenschaftliche Forschung aber gerade durch Mommsens umfassende und tiefgreifende Tätigkeit auf diesem Gebiet seitdem mächtig gefördert und unsere Kenntnis und Auffassung des Römischen Staatsrechts durch ihn eine ganz andere geworden ist.

Den inschriftlichen Zeugnissen ist überall die Nummer des Corpus inscriptionum Latinarum, meist auch die der Sammlung Dessaus beigefügt; sämtliche Zitate aus Schriftstellern sind nach den

besten Ausgaben nachgeprüft worden: eine mühsame, aber notwendige Arbeit, die Dr. Eugen Täubler unter Beisteuerung mancher eigenen Bemerkung auf das gewissenhafteste durchgeführt hat. Das Staatsrecht wie überhaupt die Werke Mommsens und der sonst angeführten Schriftsteller sind durchweg auf die neuesten Auflagen gestellt worden, mit Ausnahme der nicht häufigen Fälle, in denen es erforderlich schien, das Zitat auch in der älteren von Mommsen benutzten Auflage beizubehalten. Kleine Versehen, nicht nur in den Zitaten, habe ich meist stillschweigend verbessert, eigene Zusätze in eckigen Klammern beigefügt; die Auslassung von irrigen Ausführungen habe ich mir dagegen sehr selten und nur unter ausdrücklicher Rechtfertigung gestattet. Bei der Nachprüfung der mannigfachen von Mommsen erörterten Fragen, die um so schwieriger war, je weiter diese Untersuchungen zurückliegen, habe ich mich überall, insbesondere auch betreffs der hier behandelten Persönlichkeiten, der sachkundigsten Unterstützung seitens meines Freundes Hermann Dessau zu erfreuen gehabt; auch der Hilfe anderer Kollegen habe ich an einigen Stellen des Bandes dankbar gedenken können.

Charlottenburg, im Juli 1906.

Otto Hirschfeld.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Die Remuslegende.*)

Der Zwillingsbruder des Gründers der Stadt Rom ist eine selt- 1
same Bildung. Wie alle Sage Personification ist, so verwandelt sich ihr mit einer gewissen Nothwendigkeit die Gründung in den Gründer; ein Doppelgründer aber für eine als Einheit empfundene Institution ist ein innerer Widerspruch. Doch wird die Regel insofern durch die Ausnahme bestätigt, als des Romulus Doppelgänger nur erscheint um dagewesen zu sein und die Legende sich seiner schleunigst wieder entledigt. Um so mehr ist die Frage berechtigt, auf welchem Wege diese Zweiheitsidee in die Ursprungsgeschichte gelangt ist und ob sie zu dem ältesten Bestand der Erzählung gehört oder aus irgend einem Grunde nachträglich eingefügt worden ist.

Die Masse der Zeugnisse, wenn man den aus dem Alterthum übrig gebliebenen Aeusserungen der Schriftsteller und Dichter über das stadtgründende Zwillingspaar diesen Namen beilegen will, ist bei Schwegler in vollem Umfang zusammengeschichtet und auch einigermassen gesichtet. Diese Zusammenstellung soll hier nicht wiederholt werden; *de Remo et Romulo* noch einmal zu vernehmen muthet schon an sich dem Leser genug zu. In der That reducirt sich das schriftstellerische Material, welches für die Feststellung der hier zu erwägenden Legende und ihrer Entwickelung von Belang ist, auf einen verhältnissmässig geringen Bestand. Noch weniger ist es meine Absicht den quasi-historischen oder mythologischen Erklärungsversuchen der Zwillingssage nachzugehen, wie sie zum Beispiel früher Schwegler und neuerdings in den Beiträgen Rubino versucht haben. Wenn ich nicht irre, sind nirgends weder die Abwandelungen richtig gefasst noch ist der Gedankenkreis, dem die Legende mit ihren Wandelungen entstammt, getroffen worden[1]; und wie beim Räthselrathen überhaupt

*) [Hermes 16, 1881 S. 1—23. Vgl. Trieber, Die Romulussage im Rhein. Mus. f. Philol. 43, 1888 S. 569 ff.; Pais, *Storia di Roma* I, 1, 1898 S. 208 ff.; Christ, Sitz.-Ber. der Bayer. Akademie 1905 S. 116 ff.]

1) Die Annahme Schweglers, dass die Zweiheit der Laren zu den Zwillingsgründern geführt hat, wird unter allen Umständen abzuweisen sein, da der poli-

2 tritt an die Stelle der Polemik mit Recht der Versuch eine durch sich selbst überzeugende Lösung zu finden.

Dass bereits um die Zeit der Samnitenkriege die Legende von Roms Gründung den Grundzügen nach fertig war und namentlich damals schon Remus neben Romulus stand, ist nicht nur wahrscheinlich, sondern positiv zu erweisen. Oft, und mit vollem Recht, ist dafür geltend gemacht worden, dass im J. 458 d. St. die curulischen Aedilen Cn. und Q. Ogulnius am Lupercal auf dem Palatin das Erzbild der die stadtgründenden Zwillinge säugenden Wölfin aufstellten[1].
3 Ungefähr um dieselbe Zeit, vielleicht noch einige Decennien früher, ist die campanisch-römische Silbermünze mit der Aufschrift *Romano*

---

tische Begriff des Königs und der sacrale des Lar weit aus einander liegen. Dem König entspricht im Götterkreis der Mars, später der Jupiter; dieser ist nie gedoppelt worden, und die Verdoppelung des Mars knüpft an Romulus und Tatius an, nicht an Romulus und Remus. Wäre aber auch jene Gleichung des Laren- und des Königsbegriffs richtig, so würde die Frage durch diese Antwort nur zurückgeschoben sein; man würde dann abermals fragen müssen, wie die römische Anschauung dazu gelangt ist den göttlichen Repräsentanten des Königthums zu verdoppeln.

1) Liv. 10, 23: *Eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt, quorum bonis multatis ex eo quod in publicum redactum est . . . ad ficum ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt.* Dass das Bild am Lupercal stand, sagt Dionysios 1, 79: *τὸ δὲ ἄντρον . . . τῷ Παλλαντίῳ προσῳκοδομημένον δείκνυται κατὰ τὴν ἐπὶ τὸν ἱππόδρομον φέρουσαν ὁδὸν καὶ τέμενός ἐστιν αὐτοῦ πλησίον, ἔνθα εἰκὼν κεῖται τοῦ πάθους λύκαινα παιδίοις δυσὶ τοὺς μαστοὺς ἐπίσχουσα χαλκᾶ ποιήματα παλαιᾶς ἐργασίας*, und ebenso unterscheidet Plinius h. n. 15, 18, 77 die ehemalige *ficus ruminalis in Lupercali miraculo ex aere iuxta dicato* von dem andern Feigenbaum *in comitio, quae colitur in memoriam eius* (des Baums *in Lupercali*), *tamquam in comitium sponte transisset.* Auch Livius muss an den Palatin gedacht haben da er 1, 4 die Wanne mit den Kindern da aussetzen lässt, *ubi nunc ficus ruminalis est.* Dies ist allerdings insofern incorrect, als die wirkliche *ficus ruminalis* auf dem Comitium stand, wohin sie nach der späteren Fabulirung von ihrem ursprünglichen Platz am Lupercal durch die Wunderthat des Attus Navius versetzt worden war. Aber da füglich bei Gelegenheit des Weihgeschenks seine Quelle jenes Urfeigenbaums gedacht haben kann, so erklärt sich Livius Versehen leicht. Wenn andrerseits Fabius die Beziehung der *ficus ruminalis* auf die Zwillingsfabel noch nicht gekannt hat und diese zuerst bei Ennius erscheint (röm. Forsch. 2, 11), so hat vermuthlich eben dieser auch die Verdoppelung des Feigenbaums und das Wunder des Navius aufgebracht und kann im fünften Jahrhundert das Abbild der Wölfin überall nur am Palatin aufgestellt worden sein. Hätte dasselbe auf dem Comitium gestanden, so würde sicher desselben in dieser Verbindung Erwähnung geschehen sein. — Dass das berühmte Erzbild der Wölfin auf dem Capitol früher am Lateran stand, ist jetzt erwiesen (Stevenson ann. dell' inst. 1877 p. 379f.); für den Platz des Standbildes der Ogulnier kann damit also überhaupt nicht argumentirt werden, selbst wenn die Identität beider Werke ausgemacht wäre, was sie bekanntlich keineswegs ist.

geschlagen worden, auf der dieselbe Handlung erscheint[1]. Wahrscheinlich dieser Epoche, künstlerisch wie politisch der Blüthezeit Roms, und vielleicht zunächst der Einwirkung des campanischen Hellenismus gehört die Erfindung und Feststellung dieser schönen Gruppe an, welche von da an im Gebiet der Kunst das Symbol der gewaltigen Stadt geblieben ist.

Zu dem gleichen Ergebniss führt die Erwägung derjenigen griechischen Erzählungen über Roms Entstehung, welche nicht aus der römischen Litteratur in die griechische übergegangen sind. So weit darin nur von dem weiblichen oder dem männlichen Eponymus der Stadt, der *Ῥώμη* oder dem *Ῥῶμος* berichtet wird, sind diese aus der blossen Kunde des Stadtnamens von Griechen entwickelten Figuren für die italische Ursprungssage ohne Bedeutung. Für diese kommen nur diejenigen griechischen Erzählungen in Betracht, welche nicht ohne die Einwirkung der einheimischen mündlichen Ueberlieferung entstanden sein können, oder vielmehr nur die eine Erzählung des Syrakusaners Kallias, des Zeitgenossen und Geschichtschreibers des Königs Agathokles von Syrakus († 289 vor Chr., d. St. 465). Auf ihn, bei dem sowohl seiner Heimath nach wie nach dem Gegenstand seiner Schriftstellerei eine gewisse Kunde römischer Dinge nicht befremden kann, gehen die folgenden Angaben zurück:

1. Dionysios 1, 72: *Καλλίας δὲ ὁ τὰς Ἀγαθοκλέους πράξεις ἀναγράψας Ῥώμην τινὰ Τρῳάδα τῶν ἀφικνουμένων ἅμα τοῖς ἄλλοις Τρωσὶν εἰς Ἰταλίαν γήμασθαι Λατίνῳ τῷ βασιλεῖ τῶν Ἀβοριγίνων καὶ* 4 *γεννῆσαι τρεῖς παῖδας Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον καὶ . . . . οἰκίσαντας δὲ πόλιν ἀπὸ τῆς μητρὸς αὐτῇ θέσθαι τοὔνομα.* So (mit Bezeichnung der Lücke) ist die Stelle im Urbinas überliefert (vgl. Ritschl opusc. 1, 533), während die übrigen Handschriften *δύο* für *τρεῖς* setzen und *καὶ* nach *Ῥωμύλον* nebst der Lückenbezeichnung weglassen; mehr als was im Urb. steht las auch Eusebius nicht, in dessen Auszügen aus Dionysios (wir besitzen sie sowohl in den griechischen Excerpten wie in der armenischen Uebersetzung p. 278 Schöne) diese Worte

1) Cohen méd. cons. S. 347 Taf. 44, 18 [= Babelon monn. rép. Rom. 1 S. 13 n. 8]. Es giebt auch einen Sextans mit *Roma* und der gleichen Darstellung (Cohen S. 347 Taf. 71, 8 [= Babelon 1 S. 20 n. 20]). Beide Münzen sind zuletzt abgebildet und erläutert worden von Klügmann (ann. dell' inst. 1879 S. 42, mon. dell' inst. XI Taf. 3 N. 2. 3), zugleich mit den gleichartigen bildlichen Darstellungen späterer Zeit. Jene Silbermünze kann nicht vor das J. 416 fallen, in welchem die Römer sich in Campanien festsetzten, gehört aber nach Fuss, Gewicht (mein R. M.-W. S. 254) und Aufschrift zu der ältesten römisch-campanischen Prägung und ist wahrscheinlich nicht lange nach jenem Jahr geschlagen [vgl. Haeberlin, Zum *Corpus numorum aeris gravis*, 1905 S. 21 und 40].

wiederkehren mit Weglassung von *τρεῖς*. Vollständig dagegen lag der Text demjenigen vor, aus dem Syncellus (p. 363 Bonn) die betreffende Stelle also wiedergegeben hat: *καὶ τεκεῖν αὐτῷ παῖδας τρεῖς, Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον καὶ Τηλέγονον, ὃν οἰκῆσαι ἐν ἄλλοις χωρίοις ἐλέγετο· Ῥῶμον δὲ καὶ Ῥωμύλον παῖδας Λατίνου καὶ Ῥώμης τῆς Τρῳάδος τὴν πόλιν κτίσαι,* wonach Ritschl a. a. O. die Lücke ausgefüllt hat durch die Worte: *Τηλέγονον. καὶ τοῦτον μὲν μεταναστῆναι, Ῥῶμον δὲ καὶ Ῥωμύλον ὑπομεῖναι.*

2. Festus u. d. W. Romam p. 269: *Caltinus Agathoclis Siculi qui res gestas conscribsit arbitratur e manu Troianorum fugientium Ilio capto cuidam fuisse nomen Latino eumque habuisse coniugem Rhomam, a qua, ut Italia sit potitus, urbem quam condiderit* (*cond. q.* die Hdschr.) *Rhomam appellavisse.* Wenn hier Latinus selbst zum Troer gemacht wird, im Widerspruch mit Dionysios, der ihn als König der Aboriginer der troischen Gattin entgegenstellt, so liegt das Versehen ohne Zweifel bei dem römischen Epitomator, dem vermuthlich auch die falsche Benennung des Gewährsmanns zur Last zu legen ist.

3. Festus a. a. O.: *Galitas scribit, cum post obitum Aeneae imperium Italiae pervenisset ad Latinum Telemachi Circaeque filium isque ex Rhome suscepisset filios Romum Romulumque, urbi conditae in Palatio causam fuisse appellandae potissimum Rhomae [uxorem].* Ohne Zweifel steckt in *Galitas* nicht *Clinias*, wie man wegen eines keineswegs congruenten vergilischen Scholions[1] annimmt, sondern
5 *Callias*, und hat Festus Gewährsmann[2], durch die Corruptel des Namens an der ersten Stelle getäuscht, den Bericht des Kallias zweimal angeführt. Die Erzählung stimmt mit den beiden vorhergehenden, so weit die drei sich decken, völlig überein.

4. Plutarch Rom. 2: *οἱ δὲ Ῥώμην θυγατέρα τῆς Τρῳάδος ἐκείνης Λατίνῳ τῷ Τηλεμάχου γαμηθεῖσαν τεκεῖν τὸν Ῥωμύλον.* Bei dem

1) In den Fuldaer Scholien zur Aen. 1, 273 heißt es: *Clinias refert Telemachi filiam Romen nomine Aeneae nuptam fuisse, ex cuius vocabulo Romam appellatam.* Hier ist also die Rhome die Tochter, nicht die Schwiegertochter des Telemachos, die Gattin nicht des Latinus, sondern des Aeneas. Klinias kommt weiter nicht vor (Müller fragm. hist. 4, 366). Sollte Kallias gemeint sein, so ist seine Erzählung bis zur Unkenntlichkeit entstellt; viel wahrscheinlicher aber ist es, dass der Name richtig überliefert ist und hier eine der zahlreichen von der römischen Legende unberührten griechischen Fabulirungen vorliegt.

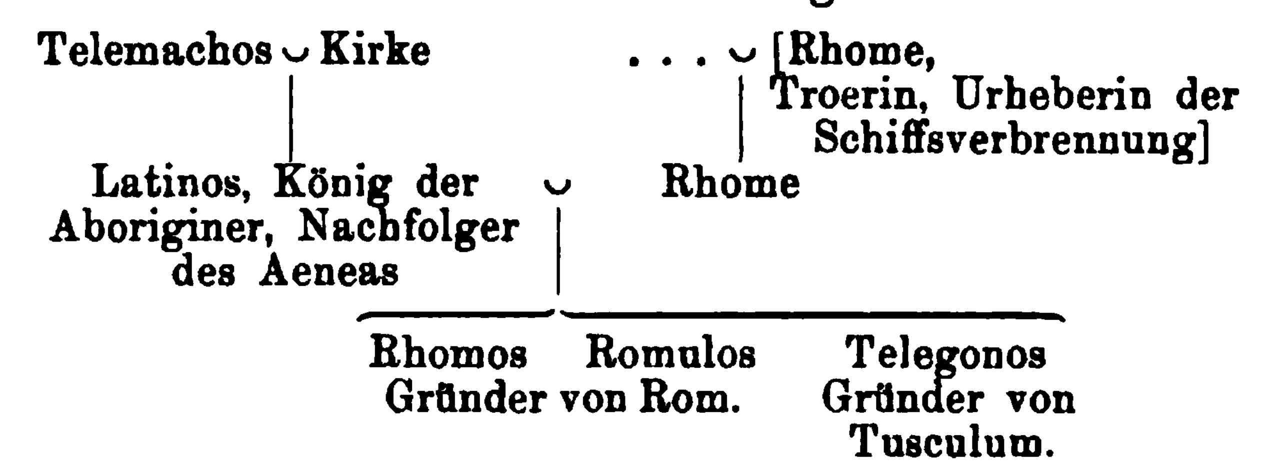
2) Ohne Zweifel ist dies Varro, welcher dabei wesentlich den Alexander Polyhistor benutzt hat (Maass de Sibyllarum indicibus p. 34 f.). Diesem wird er das eine Kallias-Citat entnommen haben, das andere einem verschiedenen Gewährsmann.

belesenen Plutarch hat die Version des Kallias sicher nicht gefehlt, und sie kann nur in dieser Angabe enthalten sein. Da indess die Rhoma hier nicht selber Troerin ist wie bei Dionysios, sondern die Tochter der gleichnamigen troischen Frau, welche die Troerinnen veranlasst die Schiffe zu verbrennen und also die Männer zur Niederlassung in Latium zwingt, so ist es auch möglich, dass hier eine Ueberarbeitung der Erzählung des Kallias vorliegt. Die Verdoppelung der Rhoma ist auf jeden Fall nur durch chronologische Erwägungen herbeigeführt, sei es nun, dass diese von Kallias selbst oder in Rectification seiner Erzählung von einem Dritten angestellt worden sind. Ich möchte jener Annahme den Vorzug geben, da ein Schriftsteller dieser Art schwerlich nach dem Grundsatz erzählt hat, dass mythologische Frauen nicht altern [1].

---

1) Obwohl es zunächst für diese Untersuchung von keinem besonderen Belang ist, glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass in der Epoche vor der Rückwirkung der römischen Schriftstellerei auf die griechische die Kunde von der römischen Ursprungssage ausser bei Kallias nirgends mit Sicherheit nachweisbar ist. Was Lykophron zwanzig bis dreissig Jahre nach dem Tode des Agathokles oder (wenn die schon von dem alten Scholiasten aufgestellte Annahme einer Interpolation zutrifft) ein in diesem Fall gewiss doch relativ alter Nachdichter bringt, enthält neben griechischen Legenden zwei Momente, welche sicher italischer Fabulirung angehören, die Boreigonen (Alex. 1253) und die Zwillinge, hier Söhne des Aeneas (Alex. 1232). — Der nicht viel jüngere Bericht des sogenannten Kephalos von Gergis (Dionys. 1, 49. 72; abweichend Festus p. 266) oder vielmehr des Hegesianax von Troas, welcher im J. 568 als Gesandter des Königs Antiochos von Troas mit den Römern verhandelte, kennt die Zwillinge mit ihren Namen ebenfalls als Söhne des Aeneas, neben zwei andern Askanios und Euryleon; überdies weiss derselbe vom Palatin (Festus a. a. O.). Dazu gehört drittens eine namen- und zeitlos bei Plutarch (Rom. 2) erhaltene Erzählung: hier sind Romulos und Romos Söhne des Aeneas von der Dexithea, der Tochter des Phorbas. — Niemand wird den Beweis antreten wollen, dass diese Erzählungen, die in der unmittelbaren Anknüpfung der Zwillinge an Aeneas auf eine gemeinschaftliche Grundlage hinweisen, die geringen aus der einheimischen Fabel übernommenen Momente gerade aus Kallias geschöpft haben; aber bemerkenswerth bleibt es immer, dass alle diese Momente, einschliesslich des Palatin, wiederkehren bei demjenigen Schriftsteller, welcher allem Anschein nach zuerst, und sicher aus mündlicher Ueberlieferung, Einzelheiten der römischen Legende in seine Version von Roms Entstehung verwebt hat. Wenn irgendwo, dürfen wir hier eine gewisse Vollständigkeit der Ueberlieferung voraussetzen und uns den Schluss gestatten, dass die älteren namhaften Schriftsteller, von denen uns über Roms Anfänge nichts erhalten ist, darüber nichts oder doch nicht abweichend berichtet haben. — Die seltsame Erzählung des *Προμαθίων τις* (bei Plutarch Rom. 2), in welcher mit der Zwillingsfabel die von der Erzeugung des Servius und von dem Gewebe der Penelope zusammengesponnen sind, ist ohne Zweifel ein spätgriechischer mit Benutzung römischer Annalen geschriebener Roman; schon dass der Verfasser

6 Fassen wir die Erzählung des Kallias zusammen, so lässt sie sich im Wesentlichen darstellen in der folgenden Stammtafel:



Hervorgegangen ist sie offenbar aus einer doppelten Quelle. Sie lehnt sich in den Namen Latinos, Rhome und Rhomos sowohl wie in der Anknüpfung an Ilions Fall und die Schiffsverbrennung an die älteren zum Beispiel von Aristoteles mitgetheilten Fabeln griechischen Ursprungs; aber aus der einheimischen Erzählung stammen, wie die Aboriginer, so auch die Zwillinge und die Namensform Romulus. In welcher Weise diese disparaten und zum Theil sich ausschliessenden Elemente in einander gearbeitet waren, vermögen wir natürlich nicht zu erkennen; auch kommt für diese Untersuchung es darauf nicht an. Was wir von der Erzählung wissen, giebt, ebenso wie die gleichzeitigen Münzen und Kunstwerke, den positiven
7 Beweis, dass schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts die Gründungssage auf die Zwillinge gestellt gewesen, dieselbe also mindestens ein Jahrhundert älter ist als die Anfänge der römischen Litteratur im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Dennoch ergiebt die nähere Betrachtung der Erzählung, dass dieselbe ursprünglich von Romulus allein berichtet hat und Remus erst nachträglich eingefügt worden ist. Im Grossen und Ganzen passt die Legende ebenso gut auf den einen Romulus wie auf das Zwillingspaar; die Ersetzung desselben durch einen einzigen Marssohn würde keines ihrer wesentlichen Momente beschädigen; diejenigen Motive, die den zweiten Bruder voraussetzen, sind geringfügig und lose und, was die Hauptsache ist, weder nach der sacralen noch nach der politischen noch nach der localen Seite hin irgendwie fixirt.

In keiner sacralen Legende wird Remus genannt oder kommt das Zwillingspaar als solches zur Geltung. Denn dass die *Lemuria* (9. 11. 13. Mai) mit seinem Namen in Verbindung gesetzt werden[1],

---

einer 'italischen Geschichte' darin von den Königen von Alba und den Zwillingen berichtet, schliesst eine frühe Abfassungszeit aus.

1) Ovidius fast. 5, 479: *Romulus obsequitur lucemque Remuria dicit.* Porphyrio zu Horaz ep. 2, 2, 209: *putant lemores esse dictos quasi remulos a Remo, cuius occisi umbras frater Romulus cum placare vellet, Lemuria instituit id est parentalia.*

ist keine Legende, sondern etymologischer Einfall eines Philologen, der nach der Ableitung des letztern Wortes suchend darauf verfiel es als entstanden aus *Remuria* mit dem Namen des Remus zu verknüpfen — verkehrt in jeder Weise, denn wäre aus *Lemuria* ein Eigenname gleichsam als Eponymus entwickelt worden, so hätte er *Lemuris* oder *Lemur* lauten müssen; und das Gespensterfest steht zu der Katastrophe des Remus nicht in der geringsten Beziehung, so wenig wie jene 'geflickten Halbnaturen' in irgend einem Zug an den Bruder des Romulus erinnern. Was ein der Remussage entsprechendes Fest etwa sein könnte, eine Todtensühne, eine die Heiligkeit der Mauern symbolisirende Feier, davon meldet die Ueberlieferung nichts, und hier ist ihr Schweigen entscheidend.

Ebenso begegnet auf dem staatsrechtlichen Gebiet nirgends eine Anknüpfung an die Zwillingsgründer. Uralte politische Doppelbildungen gab es genug, auch solche, auf welche die Zwillinge passend hätten bezogen werden können, wie zum Beispiel die *Tities, Ramnes, Luceres priores* und *posteriores;* nie aber erscheint in solcher Verbindung der Name des Remus. Es sieht ganz so aus, als habe die 8
conventionelle Geschichte, welche für all diese uralten Ordnungen die legendarische Erklärung gab, abgeschlossen vorgelegen, als Remus in den Sagenkreis eintrat.

Besonders auffallend ist es, dass die legendarische Topographie Romulus Höhle, Romulus Haus[1], Romulus Lanze zu zeigen vermag, aber von dem Bruder auch gar nichts weiss, abgesehen wiederum von gewissen nicht legendarischen, sondern philologisirenden Combinationen. So wird der *mons Cermalus* bekanntlich von Varro[2] als 'Bruderberg' erklärt; aber die gewaltsame Verkoppelung dieser beiden Wörter entstammt wieder dem etymologischen Prokrustesbett. Sie kann erst in Umlauf gekommen sein, als die Legende längst feststand; keineswegs ist aus dem Namen die Legende erwachsen, sondern vielmehr aus der Legende die widernatürliche Namensdeutung. — Nicht anders steht es mit der weiterhin zu erörternden Remuria, dem Grabe des Remus; die etymologische Anknüpfung an den Namen Remus ist ganz gleicher Art wie die des Cermalus an *germanus*. Dagegen haftet die Erzählung von Remus Ende, so viel

1. Natürlich ist die *casa Romuli* auch das Heim des Remus, so lange dieser lebt: *qua gradibus domus ista Remi,* sagt Properz 4, 1, 9, *se sustulit, olim unus erat fratrum maxima regna focus.* Aber ein eignes Heim giebt ihm keine Legende, und die Benennung ist, abgesehen von willkürlicher Dichtervariation, durchaus *casa Romuli*

2) de l. Lat. 5, 54, wovon Plutarch Rom. 3 abhängig ist. Becker Top. S. 417. Die Form *Germalus* hat nie existirt.

wir wissen, an keinem bestimmten Punkt der palatinischen Stadtmauer, wie es doch zu erwarten war, wenn sie von der alten anschaulichen Erzählung ein integrirender Theil ist.

Wenn wir nun dazu übergehen, die Remusfabel in ihrer Entwickelung darzulegen, so kann dies nur in der Weise geschehen, dass die Romuluslegende vorausgesetzt wird und nur diejenigen Momente eine besondere Erörterung finden, welche dem zweiten Zwilling eigen sind.

Den Namen *Rĕmus* durch rationelle Ablautung aus *Rōma* und *Rōmulus* zu erklären ist ebenso unmöglich als ihn von diesen Wor-
9 ten zu trennen[1]. Wenn die Griechen in der Regel[2] und ebenso die griechisch schreibenden Römer, wie namentlich Fabius Pictor, dafür *Ῥῶμος* setzen, so beruht dies ohne Zweifel auf dem Vorgang der älteren Hellenen, die diese oder die entsprechende weibliche Namensform aus dem Stadtnamen entwickelten; es kann also diese Form zur Erklärung der lateinischen nicht herangezogen werden. Ist aber zu der Erzählung vom Romulus die Verdoppelung des Gründers erst später hinzugetreten, so ist es begreiflich, dass man den zweiten Namen durch eine einfache, aber unorganische Differenzirung des Hauptnamens gewann[3]. Dass man nicht *Remulus*, sondern *Remus* bildete, erklärt sich ebenfalls daraus, dass die Bildung *Romulus*, wie *Caeculus*, *Faustulus*, *Proculus*, *Siculus* (neben *Sicanus*), *Rutulus*, *patulus* einer Epoche angehört, wo das Suffix die hypokoristische Bedeutung noch nicht hatte, die Bildung *Remus* dagegen in die Zeit fällt, wo die Diminutivendung in ihrer späteren Geltung bereits bestand.

Die Legende, wie sie bis auf die Wiedereinsetzung des Numitor als König von Alba verläuft, enthält keinen wesentlichen Zug, durch den die Brüder geschieden würden; bemerkenswerth ist nur, dass von der Erstgeburt nirgends die Rede ist, wie denn auch in der

1) [Über die Namen Romulus und Remus vgl. W. Schulze, Zur Geschichte lat. Eigennamen 1904 S. 219. 579 ff.]

2) *Ῥέμος* bei griechischen Schriftstellern, zum Beispiel bei Strabon 5, 3, 2 p. 229. 230 (wo allerdings die Lesung schwankt) und bei dem Dichter Butas (bei Plutarch Rom. 21), darf als Indicium einer lateinischen Quelle betrachtet werden.

3) Denkbar ist es auch, dass der *ager Remurinus* wegen des Anklingens auf den Stadtnamen zu dieser Namenbildung die Veranlassung gegeben hat, das heisst, dass die für spätere Zeit nachweisbare Verknüpfung jener Oertlichkeit mit der Remuslegende so alt ist wie diese selbst. Aber die Form der Namenbildung ist dieser Annahme eben so wenig günstig wie das geringe Hervortreten jener Oertlichkeit in der Erzählung.

besseren Zeit die Folge *Remus et Romulus*[1] wenigstens ebenso häufig gefunden wird wie die den Späteren und uns geläufige. Nur dass Remus von den Hirten des Amulius gefangen wird und Romulus dann ihn befreit und den falschen König tödtet, wie schon Fabius den Hergang erzählte, ist eine alte pragmatisirende Vordeutung auf den weiteren Verlauf. Gegenüber treten sich die Brüder erst bei der Stadtgründung.

Zur Entscheidung stand nicht die Frage, wo die Stadt gegründet 10
werden sollte; von einer Wahl des Orts weiss die alte Legende nichts, sondern die Stadtgründung auf dem Palatin versteht sich für sie von selbst. Dafür zeugt die Haltung der Vorgeschichte: hier war die heilige Höhle, in der die Wölfin die Zwillinge säugte, die eigentliche Geburtsstätte Roms; hier hatten nach Fabius Erzählung die Brüder die Heerden ihres Ahnen geweidet, während die feindlichen Hirten den Aventin inne hatten. Wenn die Sage in ihrer ursprünglichen Gestalt die Stadt des Remus anderswohin legen wollte, als wo nachher die Stadt des Romulus lag, so hätte sie dafür irgend eine Anknüpfung geboten; aber sie stellt vielmehr in Hinsicht der Oertlichkeit die Zwillinge schlechthin gleich.

So wenig wie von einer Wahl des Ortes weiss die Legende von einer Wahl des Herrschers. Dass die Söhne des Mars von Rechtswegen die Könige der Gemeinde sind, steht ihr von vorn herein ebenso fest, wie dass die Herrschaft nur von einem von ihnen ausgeübt werden kann. Nur darüber streiten die Brüder, wer die Stadt gründen und ihr von sich den Namen geben soll. So stellt Ennius den Hergang dar in dem berühmten Fragment. *Cupientes regni* holen die Brüder die Auspicien ein; es handelt sich darum, *utri magni victoria sit data regni: omnibus cura viris, uter esset induperator;* und ferner: *certabant urbem Romam Remoramne vocarent.* Ebenso lässt Hemina in der gleich zu erwähnenden Stelle die Brüder die Entscheidung finden *de regno.* Auch bei Livius beschliessen dieselben die Stadt zu gründen *in iis locis ubi expositi ubique educati erant,* das heisst auf dem Palatin, und die Götter werden, ganz wie bei Ennius, nur darüber gefragt, *qui nomen novae urbi daret, qui*

1) So im Sprichwort: *ut aiunt de Remo et Romulo* bei Cicero de leg. 1, 3, 8; bei Hemina in der S. 10 angeführten Stelle; bei Varro (Festus *ep.* p. 271 *v. ruminalis*); in den pränestinischen Fasten zum 23. Dec.; bei Diodor fr. 8, 3. 4. Donatus zu Terenz Adelph. 4, 1, 21: *falsum est quod dicitur intervenisse lupam Naevianae fabulae Alimonio Remi et Romuli, dum in theatro ageretur.* Die entgegengesetzte Folge bei Cicero de div. 2, 20, 45. c. 38, 80; Varro de l. L. 5, 54; Strabon 5, 3, 2 p. 229.

conditam imperio regeret. Noch nach Ovidius[1] wird nur gestritten, *moenia ponat uter.*

Um diesen Streit der Brüder richtig aufzufassen, wird es vor allen Dingen erforderlich sein, die staatsrechtlichen Normen zu finden, nach welchen die Frage zu entscheiden war. Diese Norm giebt kurz und bündig der älteste hiefür uns vorliegende annalistische Bericht, der des Cassius Hemina (fr. 11 Peter) aus dem Anfang des 7. Jahrh. d. St. Wem die Ausübung der Herrschaft zukommen soll, darüber haben die Brüder sich mit einander zu vertragen: *pastorum*
11 *vulgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pararent* (Hdschr. *parent*) *inter se,* wo die Hinweisung auf die einträchtige und formlose Bestellung[2] offenbar den Zweck hat die hier nicht passende formale Volkswahl auszuschliessen. Dass den beiden gleich Berechtigten das Vergleichen anheimgegeben wird, entspricht durchaus dem Grundgedanken der römischen Magistratur, die nur durch sich selbst gebunden werden kann und bei der alle gleichberechtigten Ansprüche nicht etwa durch Eingreifen des Volks oder des Senats ausgeglichen werden, sondern entweder durch Uebereinkommen der Betheiligten ihre Lösung finden oder als sich einander aufhebend nicht zur Geltung kommen. Bei den späteren Schriftstellern tritt dieses staatsrechtliche Moment zurück, wenn sie auch nicht gerade sich damit in Widerspruch setzen[3].

Mit dieser Auffassung der Rechtslage stimmt auch die republikanische Praxis, so weit diese hier zur Vergleichung herangezogen werden kann. Die Frage, welcher von mehreren Herrschern die höchste Gewalt auszuüben hat, wirft das Staatsrecht der Republik in derjenigen Form auf, dass erwogen wird, welchem der beiden Consuln es zukommt zuerst die Fasces zu nehmen. Allem Anschein nach gab es dafür eine rechtlich zwingende Regel nicht, sondern hatten die Collegen sich unter einander darüber zu vereinbaren; thatsächlich entschied das Alter, so dass der Jüngere dem Aelteren 'freiwillig' die Vorhand liess[4]. Gewiss haben die alten Annalisten,

1) fast. 4, 812.

2) Dafür ist *consentire* technisch, wie namentlich der berühmte *consensus universorum* im ancyranischen Monument 6, 14 lehrt (vgl. Staatsrecht 1, 696. 2, 844). Ebenso tritt in einem pisanischen Decret (Orelli 643 [C. I. L. XI 1421 = Dessau 140]) in Ermangelung eines förmlichen Gemeindebeschlusses der *consensus omnium ordinum* ein, und wo sonst in den Inschriften der *consensus civium* (so in der *laudatio* der Murdia Z. 17 Orelli 4860 [C. I. L. VI 10230 = Dessau 8394]) oder *plebis* erscheint, handelt es sich immer um die 'öffentliche Meinung' im Gegensatz zu dem formalen Beschluss.

3) Nur Dionysios 1, 85 lässt die Brüder sich in die Mannschaften theilen.

4) Denn das besagen die Worte Ciceros (de re p. 2, 31, 55), dass bei Einfüh-

die das *inter se parare* der Königsbrüder forderten, eben diesen Vorgang im Sinn; nicht ohne Grund brauchen sie den für die derartige Uebereinkunft der Oberbeamten technisch feststehenden Ausdruck. Ja wir begegnen hier zuerst dem Moment, wobei die Figur des Remus für die Erzählung schlechthin unentbehrlich ist und dessen wegen also aller Wahrscheinlichkeit nach diese Gestalt in der Er- 12
zählung eingefügt worden ist. Dieses Moment aber passt nicht für die Monarchie, sondern nur für die Zweiherrschaft des römischen Freistaats *post reges exactos.* Die Frage, welche erst praktisch wurde, als es zwei Beamte *regio imperio* gab, wurde theoretisch in die Entwickelung des *regium imperium* selbst hineingezogen und dadurch verschärft, dass die Erzählung den beiden gleichberechtigten Herrschern auch gleiches Alter gab, so dass vom freiwilligen Rücktritt des Jüngeren keine Rede sein konnte; und eben darum hütete man sich auch wohl die Erstgeburt irgend wie hervorzuheben[1].

So weit erscheint die Legende durchsichtig und verständlich. Aber sehr auffallend ist es, dass die Entscheidung gefunden wird im Wege der Auspication, in einer ganz abnormen, ja dem Wesen dieser Institution widersprechenden Weise. Durch die Auspication rathen die Götter zu oder ab; der neue Beamte fragt in dieser Form, ob er sein Amt führen soll oder abdanken; der Gott sagt Ja oder sagt Nein. Nie geht eine solche Frage auf die Auswahl einer von mehreren Personen oder eines von mehreren Vorschlägen; für dergleichen

rung des Wechsels der Fasces der jüngere Consul Poplicola *suos ad (Sp. Lucretium), quod erat maior natu, lictores transire iussit.* Das Weitere s. Staatsrecht 1, 40.

1) Dieser Umstand legt besonders deutlich dar, dass diese Erzählung, wie alle besseren römischen Legenden, ihre Erfindung oder doch ihre Ausgestaltung durch juristische Allegorie erhalten hat. Gesetzt die Zwillinge wären in die Ursprungssage durch gewöhnliche Fabulirung gekommen, etwa um die Aussetzung und die Wiederfindung dramatischer zu coloriren, oder auch, was sich eher hören liesse, um einen Träger für die Erzählung vom Mauersprung zu gewinnen, so war, wenn der Dichter dann zur Bestellung des Königs kam und nur éinen König hinstellen wollte, dies auf dem einfachen Wege zu erreichen, dass das Recht der Erstgeburt betont und danach das Anrecht dem erstgebornen Zwilling zugeschieden ward. Hier ist es mit Händen zu greifen, dass die Schwierigkeiten, welche das Vorhandensein zweier gleich berechtigter Anwärter der Herrschaft mit sich führte, von dem Urheber der Erzählung nicht zufällig übernommen worden sind, sondern er mit Bedacht die Doppelauspication herbeigeführt hat. Allerdings kam ihm dabei zu Statten, dass die *reverentia aetatis,* auf welcher ursprünglich der consularische Wechsel beruhte, nicht einen bloss formellen, sondern einen fühlbaren Altersunterschied fordert, und, wenn ein analoger Fall unter dem consularischen Regiment eintrat, so lange die massgebenden Momente noch lebendig wirkten, wahrscheinlich auch ein Göttersprucb die Entscheidung gegeben haben würde.

Antworten reichte die Zeichensprache der Vögel nicht aus und wo sie nothwendig wurden, griff man zum Loose. Dies sollte man viel-
13 mehr hier erwarten; denn wenn auch in Betreff des Vortritts beim Consulat des Looses nicht ausdrücklich gedacht wird, so tritt dies doch in allen sonst vergleichbaren Fällen ohne Ausnahme ein[1].

Es würde eine Ausrede sein, wenn man das Eintreten der Auspication erklären wollte durch die besondere Wichtigkeit des Acts; das Loos ist auch Götterspruch und die Grenzen beider Erkundungsformen des Götterwillens sind nicht die des ordentlichen und des Bagatellverfahrens. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die Auspication an dieser Stelle sich in der Legende fand, bevor die Zwillinge in dieselbe eingeführt wurden, und dass man die den Auspicien an sich zukommende Bedeutung durch ihre Beziehung auf die Zwillinge denaturirt hat.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden und wird überdies durch hiefür schlechthin entscheidende Zeugnisse aus der Auguraldisciplin[2] bestätigt, dass die Auspication, um welche es sich hier handelt, nicht etwa eine folgende *de urbe condenda* vorbereitet, sondern selbst diejenige ist, die der Stadtgründung vorauszugehen hat.
14 Das *auspicium,* wodurch nach Ennius[3] dem Romulus 'Sitz und Boden der Herrschaft begründet wird', ist eben das *augustum augurium*

1) Es gilt dies sowohl von einer Reihe wichtiger Amtshandlungen wie von der späteren Vertheilung der *provinciae:* wenn die Consuln sich nicht vergleichen, so entscheidet das Loos; und es ist nicht abzusehen, warum in Betreff des Wechsels der Fasces nicht ebenso hätte verfahren werden können und die Consuln, wenn sie es vorzogen oder wenn sie zufällig am gleichen Tag geboren waren, nicht zum Loose hätten greifen dürfen. — Eine ganz andere Frage ist es, ob sie gezwungen werden konnten zu loosen; diese wird *summo iure* zu verneinen sein, da der höchste Beamte überall nicht genöthigt werden kann seinem Recht zu entsagen und die Unterwerfung unter das Loos eventuell eine solche Entsagung einschliesst. Rechtlich ging der Zwang nur so weit, dass der Beamte, der sich in einem solchen Fall zu loosen weigerte, die Ausübung seines Beamtenrechts sowohl sich wie seinem Collegen unmöglich machte. Aber darauf kommt es hier nicht an; denn von der Unterwerfung unter die Auspicien gilt genau dasselbe wie von der unter das Loos; auch sie ist ein *inter se parare.* Es muss also ein anderes Moment gewesen sein, welches in diesem Fall die Substitution der Auspication für die Sortition herbeigeführt hat.

2) Messalla Augur bei Gellius 13, 14, 5: *quod in (Aventino) monte Remus urbis condendae gratia auspicaverit.* Ein anderer Augur bei Varro (Censorinus 17, 15): *si ita esset ut traderent historici de Romuli urbis condendae auguriis ac XII vulturis, quoniam CXX annos incolumis praeterisset populus Romanus, ad mille et ducentos perventurum.*

3) *Conspicit . . . Romulus . . . auspicio regni stabilita scamna solumque. Scamna* wird hier in der Bedeutung stehen, die es bei den Mensoren hat.

desselben Dichters, *quo incluta condita Roma est.* Allem Anschein nach schloss in der älteren Erzählung der Gründungsact mit der Pflugschaar unmittelbar an jene Auspication an. Aber dadurch wird allerdings in den Auspicationsact ein innerer Widerspruch hineingelegt. Schon der Doppelzweck ist genau genommen ein Widersinn. Man kann die Götter fragen, ob die Stadt so, wie man es im Sinn hat, angelegt werden soll oder nicht; man kann sie fragen, ob dieser oder jener Herrscher sein soll; aber es sind dies zwei Fragen, auf die éine Antwort nicht gegeben werden kann, selbst wenn man absieht von der oben gegebenen Ausführung, dass für jede dieser Fragen eine verschiedene Form vorgeschrieben ist. — Weiter aber ist die Auspication für die Stadtgründung mit der Doppelbeobachtung der künftigen Gründer formell unvereinbar. Wenn irgend ein Auspicationsact, so ist dieser örtlich gebunden; die Götter werden an der bestimmten Gründungsstätte selbst gefragt, ob sie die Gründung, das ist die Abgrenzung der künftigen *auspicia urbana,* so wie sie beabsichtigt wird, gutheissen, und Auspications- und Gründungsplatz fallen zusammen. Wenn mehrere Gründer am selben Ort zur selben Zeit beobachten, wie können ihnen da verschiedene Zeichen zu Theil werden? und wenn sie an verschiedenem Ort beobachten, wie kann dann der Gründungsort der gleiche sein? Wohin wir uns wenden, es giebt keinen andern Ausweg aus diesen Widersprüchen als die Annahme, dass die ursprüngliche Legende die an der Gründungsstätte für die Gründung angestellten Auspicien berichtete, durch das Einschieben der Zwillinge aber die Götterbefragung um die Wahl der Person und die ursprüngliche um die Billigung des Ortes in einander flossen und jene einfache Erzählung theils dadurch entstellt ward, dass die Vögelzeichen die ihnen nicht zukommende Function der Feststellung des Vorrangs unter den Collegen überkamen, theils dadurch, dass die doppelten gleichzeitig eingeholten und verschieden ausfallenden Auspicien einen doppelten Auspicationsort anzusetzen nöthigten, der mit den Gründungsauspicien sich nicht vertrug.

Vollzogen hat sich diese Verwirrung: in der älteren Fassung der Erzählung, wie sie namentlich Ennius und Livius geben, werden für die auf dem Palatin zu gründende Stadt die Auspicien von dem einen Bruder auf dem Palatin, von dem andern auf dem Aventin eingeholt; 15
was allerdings bei beiden, und bei dem älteren Gewährsmann gewiss mit bestimmter Absicht, dadurch verschleiert wird, dass sie den zweiten Gegenstand dieser Auspicien, das *regnum* ausschliesslich hervorheben und sich enthalten sie ausdrücklich als Gründungsauspicien

zu bezeichnen[1]. Dabei war die Hauptsache die Verdoppelung des Auspicienorts; welchen zweiten man wählte, war ziemlich einerlei. Wenn indess dem palatinischen Auspicium ein anderes örtlich davon verschiedenes gegenüber gestellt werden sollte, so lag dafür keine Oertlichkeit näher als der aventinische Berg, wobei auch wohl die schon von Naevius betonte Herleitung des Namens *ab avibus* mitgewirkt hat[2]; und es ist diese Erzählung vielleicht ziemlich früh insofern localisirt worden, als der 'Felsen' auf der Spitze des Aventin als der zweite Auspicationsplatz gewiesen ward[3]. Was die Vertheilung der Plätze anlangt, so weist Ennius den Romulus nach dem Aventin, den Remus also ohne Zweifel nach dem Palatin[4]; wobei vielleicht die Legende eingewirkt hat, dass Romulus, nachdem ihm im Auspicienkampf der Sieg geworden war, seine Lanze vom Aventin nach dem Palatin hinüberschleudert, wo sie dann zum Baum erwuchs, und also von seinem neuen Reiche Besitz ergriff[5]. Der Augur Messalla (Consul 701)[6] dagegen und von da an wer sonst dieses Vorgangs

1) Folgeweise liegt freilich auch dies in Ennius eben angeführten Worten; wären Auspicien *de urbe condenda* nachgefolgt, so durfte er hier nicht reden von den *regni stabilita scamna solumque.*

2) Varro de l. lat. 5, 43: *Aventinum ... Naevius (dicit) ab avibus, quod eo se ab Tiberi ferrent aves.* An sich spielt der Aventin in den Auspicien keine hervorragende Rolle; vielmehr bezeichnet die Auguraldisciplin ihn als ungeeignet für die Auspicien (vgl. A. 6).

3) Die Verknüpfung des *saxum* auf dem Aventin (Becker Topogr. S. 454) mit Remus spricht zuerst Ovidius aus (fast. 5, 151); doch mag sie viel älter sein. Wäre die Bezeichnung *saxum sacrum* als Ortsname nachweisbar, so würde dies bestimmt behauptet werden können; allein diese beruht nur auf einer Interpolation bei Cicero de domo 53, 136, wo die massgebenden Handschriften alle *sub saxo* geben, nicht *sub saxo sacro.*

4) [Anders urteilt Vahlen, Über das Stadtgründungsaugurium bei Ennius, Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1894 S. 1143 ff., bes. S. 1148 ff. und in seiner zweiten Ausgabe (1903) der Ennianae poesis reliquiae p. CLXII f.]

5) Servius zur Aen. 3, 46: *Romulus captato augurio hastam de Aventino monte in Palatinum iecit, quae fixa fronduit.* Den Speerwurf kennen auch Plutarch Rom. 20 und Spätere (Arnobius 4, 3; Lactantius zum Ovid p. 894 Stav.: *persequens aprum fugientem*), aber als Waidmannsstück, losgelöst aus der Verbindung mit dem Augurium.

6) Bei Gellius 13, 14, 5. 6 untersucht er, wesshalb der Aventin vom Pomerium ausgeschlossen sei: *ipse unam (causam) probat, quod in eo monte Remus urbis condendae gratia auspicaverit avesque irritas habuerit superatusque in auspicio a Romulo sit: 'idcirco', inquit, 'omnes qui pomerium protulerunt montem istum excluserunt quasi avibus obscenis ominosum'.* Von da an, und vielleicht auf seine Autorität hin, steht der Aventin fest als der Ort der Auspicien des Remus (die Stellen gesammelt bei Schwegler 1, 387 A. 4). Ovidius fast. 4, 815 scheint freilich mit Ennius zu stimmen; aber nach der Parallelstelle 5, 150 kann doch auch in jener nur eine Nachlässigkeit des Ausdrucks angenommen werden.

gedenkt, kehren die Standorte um; es mag dies früh vorgezogen 16
worden sein, da man dabei wenigstens die erfolgreichen Gründungsauspicien an den Gründungsort selbst brachte, obwohl in der Sache damit genau genommen nicht viel gewonnen war. Darauf beruht der *Remus Aventinus* des Propertius und überhaupt die in der augustischen Zeit und später geläufige Verknüpfung des Remus mit dem aventinischen Berge[1].

Unter dem Eindruck der Incongruenz der Gründungsauspicien, sei es des einen oder des anderen Bruders, an einem andern als dem zur Gründung ausersehenen Orte, hat dann die spätere Annalistik zu dem zweiten Auspicienort einen zweiten Gründungsort, die Remuria in die Legende eingeführt. Ob die *Rĕmŏra* des Ennius, nach ihm die Benennung, die der unterliegende Bruder der palatinischen Stadt gegeben haben würde, falls er obgesiegt hätte, mit der nicht palatinischen *Rĕmūria* der Späteren zusammengebracht werden darf, ist sprachlich wie sachlich zweifelhaft[2]. Aber wenn wir jenen Namen nach der Anleitung des Dichters selbst als individuelle poetische Fiction bei Seite lassen dürfen, so gilt das Gleiche 17
nicht von der Göttin *Remureina* und dem *ager Remurinus.* Von jener fand sich auf dem Palatin eine Colonnette von Peperin, die nichts als ihren Namen im Dativ nennt[3], zugleich mit den gleichartigen und gewiss gleichzeitigen Inschriften des *Marspiter*[4] und des Aequiculerkönigs Fertor Resius[5], auf den das Fetialenrecht zurückgeführt wird; alle sind sie wahrscheinlich nicht archaisch, sondern archaisirend, etwa aus claudischer Zeit, dennoch aber fordert dieser

1) Bei dieser Sachlage ist es in der That schwer begreiflich, wie so viele Neuere, zuletzt noch Rubino (Beiträge S. 212) in der Behandlung dieser Legende von der Verknüpfung des Remus mit dem Aventin, ja von der allerjüngsten Erfindung, der aventinischen Remuria ausgehen konnten.

2) Dagegen spricht namentlich die verschiedene Quantität; die Länge des *u* in *Remuria* bezeugt Ovid. fast. 5, 479; die griechische Schreibung schwankt zwischen *ω*, *ου*, *ο*. Allerdings ist nicht zu übersehen, worauf Wilamowitz mich aufmerksam macht, dass *Rĕmūria* nicht in den Hexameter geht und *Rĕmūria* wie *Rĕmŏra* beide aus der metrischen Zwangslage hervorgegangen sein können. In der That befremdet es, dass Ennius den hypothetischen Namen mit dieser Endung gebildet hat; man könnte sogar sich versucht fühlen bei ihm *Remona* herzustellen (vgl. S. 16 A. 3). Die Verknüpfung mit den *aves rĕmŏres* (ohne Zweifel von *remorari*) findet sich bei den Alten nicht; die Ableitung des Namens Remus von *remorari* findet sich (origo gentis Rom. c. 21: *Remus a tarditate, quippe talis naturae homines ab antiquis remores dicti*), hat aber in der Legende selbst keinen Anhalt [vgl. Schulze a. a. O. S. 219. 581].

3) *Remureine.* C. I. L. I 810 = VI 566 [= Dessau 2985].

4) C. I. L. I 809 = VI 487 [= Dessau 3145].

5) C. I. L. I p. 564 = VI 1302 [= Dessau 61].

Göttername irgend eine Anlehnung an die Realität, und es fehlt auch an einer solchen nicht. In durchaus unverdächtiger Weise wird berichtet, dass es in der Nähe von Rom einen *ager Remurinus* gegeben hat[1] oder, was dasselbe ist, dass ein Hügel an der Tiber etwa eine deutsche Meile von Rom den Namen *Remuria* geführt habe[2]. Damit mag denn der Göttername *Remurina* zusammenhängen, wie die *diva Palatua* mit dem Palatin. Sprachlich gingen der *Remus* und die *Remuria* sich ohne Zweifel so wenig an wie *Cermalus* und *germanus;* zur Beschwichtigung wohl begründeter grammatischer Bedenken scheint es ersonnen zu sein, dass die *Remuria* ursprünglich *Remona* geheissen habe[3], ähnlich wie die *ficus ruminalis,* um in die Romuluslegende zu passen, einstmals den Namen *ficus Romularis* geführt haben muss. Aber die Verknüpfung der
18 beiden Namen lag nahe genug und ist wohl ziemlich früh gangbar geworden, obwohl wir sie erst für die augustische Zeit belegen können; damals und vielleicht schon lange vorher galt der Remushügel am Fluss als das Grab des Remus[4]. Hatte man einmal dieses entdeckt, so lag nichts näher als die Legende dahin umzugestalten, dass er hier seine Stadt zu gründen beabsichtigt und hier die Auspicien eingeholt habe; und damit war wenigstens der Hauptanstoss gegen die gangbare Ueberlieferung aus dem Wege geräumt. In der That finden wir diese Fassung der Legende, wenn auch zum Theil nur als Variante, bei Dionysios[5].

---

1) Festus ep. p. 276: *Remurinus ager dictus, quia possessus est a Remo et habitatio Remi Remona* (*Remu* ... der vollständige Text): *sed et locus in summo Aventino Remoria dicitur, ubi Remus de urbe condenda fuerat auspicatus.* Deutlich werden hier zwei Oertlichkeiten unterschieden, und dass die erstere nicht in der Stadt lag, zeigt die Bezeichnung *ager.*

2) Dionys. 1, 85: *ἔστι δὲ τὸ χωρίον (Ρεμορία) ἐπιτήδειον ὑποδέξασθαι πόλιν λόφος οὐ πρόσω τοῦ Τεβέριος κείμενος, ἀπέχων τῆς Ῥώμης ἀμφὶ τοὺς τριάκοντα σταδίους.* Stephanus Byz. s. v.: *Ῥεμουρία πόλις πλησίον Ῥώμης· τὸ ἐθνικὸν Ῥεμουριάτης καὶ Ῥεμουριανός*, ohne Zweifel aus Dionysios. Schrift de orig. gentis Rom. 23: *cum ... Remus (locum designaret) in .. colle qui aberat a Palatio milibus V eundemque locum ex suo nomine Remuriam appellaret.*

3) Festus a. a. O. Plutarch Rom. 9: *Ῥῶμος δὲ χωρίον τι τοῦ Ἀβεντίνου καρτερόν, ὃ δι' ἐκεῖνον μὲν ὠνομάσθη Ῥεμώνιον, νῦν δὲ Ῥεμώριον καλεῖται.* Die Aenderung des überlieferten *ῥιγνάριον* in *ῥεμώριον* wird dadurch sicher gestellt, dass Plutarch c. 11 den Romus bestattet werden lässt *ἐν τῇ Ῥεμωρίᾳ.* Von der Uebertragung nach dem Aventin wird sogleich die Rede sein.

4) Dionysios 1, 87: *ὁ Ῥωμύλος .. τὸν μὲν Ῥῶμον ἐν τῇ Ῥεμορίᾳ θάπτει,* und fast wörtlich ebenso Plutarch Rom. 11, der freilich dabei an seine aventinische Remoria denkt.

5) 1, 85: *Ῥωμύλου μὲν γὰρ ἦν γνώμη τὸ Παλλάντιον οἰκίζειν ... Ῥώμῳ δὲ ἐδόκει τὴν καλουμένην νῦν ἀπ' ἐκείνου Ῥεμορίαν οἰκίζειν*, worauf die oben A. 2

Aber die Geschichtsverbesserung gehört zu denjenigen Thätigkeiten, die das Loch in der Mauer zustopfen, indem sie anderswo eins machen. In diesem Fall verstiess sie theils gegen die vermuthlich ursprüngliche, wenigstens seit langem hergebrachte Localisirung der rivalisirenden Auspicien auf dem Palatin und dem Aventin, theils gegen das poetische Gesetz der Ortseinheit, das benachbarte Höhen für die Auspication der Zwillinge erforderte. Dies führte zu der letzten Verbesserung, welche diese Legende erfuhr, zu der Verlegung der Remuria vom Tiberufer auf das *saxum* des Aventin, wo schon früher die Auspicien des Remus localisirt worden waren, und zu der Annahme, dass Remus seine Stadt auf diesem Berge habe anlegen wollen. Wir können diese Version, die allem Anschein nach ohne jeden Anhalt an einen gegebenen Ortsnamen und eine reine Erfindung war, erst nachweisen bei Verrius Flaccus (S. 16 A. 1) und bei Plutarch (S. 16 A. 3): Livius und Dionysios kennen sie nicht und sie mag wohl erst von den Gelehrten der augustischen Zeit ersonnen worden sein.

Das Ergebniss der Auspicien ist nach der älteren Darstellung 19
entscheidend, sei es nun, dass Remus gar keine Vogelzeichen empfängt, sei es, dass die ihm zu Theil werdenden offenkundig schwächer sind als die vom Bruder geschauten[1]. Wenn eine jüngere Version den Ausfall als zweifelhaft hinstellt, insofern Remus zuerst sechs, dann Romulus später zwölf Geier gesehen habe, so ist dies, abgesehen von der wohl berechtigten, aber schwerlich beabsichtigten Kritik des Auspiciengebrauches für eine auf diesem Wege gar nicht zu beantwortende Anfrage an die Götter, offenbar geschehen, um der unbequemen Frage aus dem Wege zu gehen, was nach dem Götterspruch aus dem König Remus geworden sei. Denn aus jenem Streit über die Auslegung der Götterzeichen entwickelt sich ein

---

mitgetheilte Ortsbestimmung folgt. c. 86: *ἦν δὲ Ῥωμύλῳ μὲν οἰωνιστήριον, ἔνθα ἠξίου τὴν ἀποικίαν ἱδρῦσαι, τὸ Παλλάντιον, Ῥώμῳ δ' ὁ προσεχὴς ἐκείνῳ λόφος Αὐεντῖνος καλούμενος, ὡς δέ τινες ἱστοροῦσιν ἡ Ῥεμορία.* Dionysios betrachtet also als Gründungsort den Hügel am Tiberfluss, als Auspicationsort entweder den Aventin (was die livianische Version ist) oder aber denselben Hügel. Auch die origo g. R. c. 23 setzt die Remuria eben dahin wo Dionysios, und die Auspicien des Remus auf den Aventin. Die Stadtgründung auf dem Aventin kennen diese Erzähler nicht.

1) Ennius spricht nur von den zwölf Geiern, die Romulus schaut; die meisten, wie Ovid. fast. 4, 817. 5, 154. 461 und Plutarch Rom. 9 in der ersten Erzählung, lassen daneben den Remus sechs erblicken. Vielleicht ist dies die älteste Fassung und hat Ennius das schwächere Zeichen nur weggelassen [anders Vahlen, Sitzungsberichte S. 1156 ff.].

Handgemenge, in welchem Remus umkommt; und die zweifelhafte Entscheidung steht und fällt mit dieser ihrer Consequenz[1].

Gerade umgekehrt scheint die ältere Legende es hervorgehoben zu haben, dass auch nach der Auspicienentscheidung die Brüder eine Zeitlang neben einander walteten. Denn wenn sie die Katastrophe des Remus an die Vollendung der Stadtmauer knüpft, so wird man diese doch gedacht haben als von der Gründung durch einen gewissen Zeitraum getrennt. Ueber das Verhältniss, in welches der im Auspicium besiegte zu dem siegreichen Bruder trat, finden sich in unserer Ueberlieferung allerdings keine Angaben, welche mit denen des Ennius und des Hemina die Vergleichung aushielten. Die späteren Historiker, Livius, Dionysios, Plutarchos und so weiter werfen nicht einmal die Frage auf, welche rechtliche Stellung dem Remus in diesem Zeitabschnitt zugekommen sei. Einigermassen Antwort auf diese geben allein die Dichter; und es ist doch nicht gleichgültig und zufällig, dass bei diesen keineswegs die Anschauung herrscht, als hätte der Auspiciensieg dem Doppel-
20 königthum ein Ende gemacht. Dass Properz das 'Haus des Romulus' als *fratrum maxima regna* bezeichnet, ist schon (S. 7 A. 1) angeführt worden; in gleichem Sinne nennt Tibullus[2] den Remus des Romulus *consors,* das heißt Mitherrscher[3]. Man kann hinzufügen, dass die Dichtersprache Remus und Romulus überhaupt geradezu gleichstellt[4]. Deutlicher spricht Vergil[5], indem er Augustus und Agrippas Sammtherrschaft verkündet mit den Worten: *cana Fides et Vesta, Remo cum fratre Quirinus iura dabunt.* Durch diese sicher von ihrem kundigen Urheber wohlerwogene Gleichung gewinnt es auch ein gewisses Gewicht, wenn spätere Grammatiker Romulus und Remus beide als Könige des gegründeten Roms bezeichnen[6] und

1) Dies tritt besonders deutlich bei Livius hervor, der zugleich ausdrücklich anerkennt, dass diese Version von Remus Ende, und also auch die damit zusammenhängende von dem Streit über den Werth der Auspicien, die minder verbreitete gewesen sei.

2) 2, 5, 24.

3) Vgl. über den technischen Werth dieses Wortes Staatsrecht 2, 1148 f.

4) Catullus 58, 5: *magnanimos Remi nepotes.* Propertius 2, 1, 23: *regnave prima Remi.* 5, 6, 80: *signa Remi.* Juvenal 10, 73: *turba Remi.* Martialis 12, 3, 6: *domus alta Remi.* Persius 1, 73. — Juvenal 11, 105 sagt sogar *geminos sub rupe Quirinos* [auf C. I. L. III 7286 = Buecheler carm. epigr. 1511: [*o cives l*]*egite hoc Remi et Qu*[*irini*] weist Dessau hin].

5) Aen. 1, 292. Vgl. dazu Staatsrecht 2, 745.

6) Schol. Bob. zu Ciceros Vatiniana 9 p. 319, 4: *primum sex vultures Remum vidisse, dein postea Romulum duodecim, atque ita et Romam conditam et ipsos reges appellatos, illum quod prior auspicium cepisset, Romulum vero quod maius.*

selbst nach Remus Tode die so zu sagen ideale Fortsetzung des Doppelkönigthums dadurch bezeichnen lassen, dass beim Rechtsprechen zwei Thronsessel aufgestellt werden und der eine leer bleibt[1]. — Auch vom rechtlichen Standpunkt aus führt, so weit wir absehen können, die Erwägung des Verhältnisses zu dem gleichen Ergebniss. Wenn die beiden Brüder von vorn herein als Könige gedacht waren, konnten sie wohl über die Ausübung der königlichen Rechte sich in der Weise verständigen, dass sie für den einen von ihnen ruhten, nicht aber hob das *inter se parare* dieselben für diesen auf. Denn dies ist bekanntlich der Gegensatz der Abdication, und nur möglich bei rechtlich fortdauernder Amtsgewalt. Vielmehr wird 21
man das Verhältniss sich ähnlich zu denken haben wie zwischen dem fungirenden und dem nicht fungirenden Consul oder, wie Vergilius es geglichen hat, zwischen dem Träger der höheren und dem der niederen tribunicischen Gewalt[2]; König ist auch Remus noch und bei der Rechtsprechung erscheinen sie beide, aber den entscheidenden Spruch thut Romulus.

Ueber die Katastrophe des Remus nach der älteren Legende, wonach er über die neue Stadtmauer wegspringt und desswegen von Romulus selbst oder nach der jüngeren Version von einem seiner Leute erschlagen wird, habe ich nichts zu bemerken. Dass sie bestimmt ist die Unverletzlichkeit des Mauerrings im Gegensatz zu den Thoren zu symbolisiren, ist evident und oft hervorgehoben worden. Mit der übrigen Remusfabel steht sie insofern in einer gewissen Disharmonie, als diese, wenn sie richtig aufgefasst ist, vielmehr ein dauerndes Nebeneinanderstehen der beiden Könige zu fordern scheint. Der Grund, wesshalb Remus so rasch beseitigt wird, liegt auch vermuthlich nicht in dieser Legende selbst, sondern in ihrer Zusammenordnung mit der sonstigen Romulusfabel. Das Mitkönigthum ist darin zwiefach vertreten, durch die Zwillinge und durch Romulus

---

Diese Version, die vermuthlich auch auf Vergilscholien zurückgeht, kann nicht alt sein, da sie die Auspicien als unentschieden hinstellt, und schiesst über das Ziel hinaus, denn als wirkliche Gleichstellung ist dies Doppelkönigthum gewiss ursprünglich nicht gedacht.

1) Servius zur Aen. 1, 276: *Remo ... interempto ... natam constat pestilentiam, unde consulta oracula dixerunt placandos esse manes fratris extincti: ob quam rem sella curulis cum sceptro et corona et ceteris regni insignibus semper iuxta sancientem aliquid Romulum ponebatur, ut pariter imperare viderentur* (wiederholt zu 1, 292. 6, 779). Dies kann allerdings leicht herausgesponnen sein aus Vergils oben angeführten Worten, auf die der Scholiast sich sogar ausdrücklich beruft.

2) Staatsrecht 2, 1145 f.

und Titus Tatius[1]; um diesen auf die zweite Herrscherstelle zu bringen, muss Remus weichen[2]. Allerdings kommt dabei auch in Betracht, dass der Verlauf der Erzählung das schematische Doppelkönigthum nicht brauchen kann, namentlich die Einführung der
22 Republik als ihren Gegensatz die volle und ganze Monarchie fordert, wesshalb auch Tatius bald in der Versenkung verschwindet.

Ist die Legende von den Zwillingen hier richtig aufgefasst, so ist sie entwickelt aus dem Consulat und stellt, um dies dem Königthum wesentlich gleichartig und ebenbürtig zu machen, an die Spitze der Königsgeschichte die Doppelherrschaft eines fungirenden und eines nicht fungirenden Königs, von dem späteren Consulat lediglich unterschieden durch die Befristung, je nachdem das Amt auf die Dauer oder auf ein Jahr übernommen wird, und durch den Turnus, je nachdem die Amtsgewalt auf die Dauer oder auf einen Monat durch freiwilliges Zurückstehen des einen Theils ruht. Die älteste Form der Gründungslegende, zurückreichend bis in die königliche Zeit, wusste von den Zwillingen nichts und kannte, wie nur einen obersten Gott, so nur einen König; wie die Hindin den Telephos, so säugte die Wölfin den Romulus. Die Zwillinge sind ein Geschöpf des republikanischen Rom, und zwischen der Vertreibung der Könige und den Samnitenkriegen ist die Legende so ausgearbeitet worden, wie sie uns bei den ältesten Gewährsmännern vorliegt, um dann im Verlaufe der Zeit in Folge der wohlbegründeten Bedenken, die sie hervorrief, mannichfaltige und tiefgreifende Umgestaltungen zu erfahren.

Noch an einem anderen Punkte hat die römische Ursprungslegende, allerdings erst in viel späterer Zeit, einer ähnlichen Umbildung vom einfachen zum Doppelkönigthum unterlegen. Von den beiden Söhnen des Königs Proca von Alba, Numitor und Amulius,

1) Der Ausgangspunkt beider Erzählungen ist allerdings ein ganz verschiedener. Wenn Remus eine staatsrechtliche Personification ist, so ruht Titus Tatius ohne Frage auf dem historischen Grunde des Synökismus der sabinischen Stadt auf dem Quirinal mit der latinischen auf dem Palatin. Dem entspricht die Färbung beider Erzählungen; die blasse Gestalt des Remus gleicht keineswegs dem *tyrannus* des Ennius und ist auch ohne Zweifel sehr viel jüngeren Ursprungs.

2) Dadurch rechtfertigt es sich auch, dass die Katastrophe des Remus mit dem Zweck seiner Aufstellung nichts zu schaffen hat. Da man einerseits für die Symbolisirung der Heiligkeit der Mauer ein hervorragendes Opfer brauchte, andererseits der zweite König fortgeschafft werden musste, so gereicht es dem Dichter — und nur Legenden gestalten ist ja dichten — zum Lobe, dass er beidem also genügte. Ganz in gleicher Weise wird die Beseitigung des Tatius mit der paradigmatischen Erzählung über die Behandlung der Blutrache verknüpft.

ist jener der sowohl durch das Recht der Erstgeburt[1] wie durch die Verfügung des Vaters[2] berufene Nachfolger, während dieser nach der gewöhnlichen und wahrscheinlich ältesten Darstellung den Bruder widerrechtlich vergewaltigt[3]. Aber nicht alle Erzählungen begnügen sich mit dem einfachen Gegensatz des Rechtes und der Gewalt. Nach derjenigen Plutarchs[4] und des Verfassers der *origo*[5] 23
wird nach dem Tode des Proca die Erbschaft in der Weise getheilt, dass der eine die Herrschaft, der andere das Vermögen bekommt; der jüngere Amulius bestimmt die Theile, der ältere Numitor wählt. Nach dem griechischen Gewährsmann zieht Numitor die Herrschaft vor und wird dann von dem reicheren und dadurch mächtigeren Bruder derselben beraubt; nach dem lateinischen wählt Numitor das Vermögen und überlässt dem Bruder die Herrschaft, was insofern ganz verkehrt ist, als dann die Wiedereinsetzung des Königs Numitor durch seine Enkel ihres Rechtsgrundes verlustig geht. Einen ganz anderen Weg aber geht der Verfasser der Schrift *de viris illustribus*[6]. *Proca*, heisst es bei ihm, *rex Albanorum Amulium et Numitorem filios habuit, quibus regnum alternis*[7] *vicibus habendum reliquit et ut alternis imperarent: sed Amulius regnum fratri non dedit.* Der Annalist, wahrscheinlich einer der spätesten der republikanischen Epoche, welcher der Erzählung die Wendung gab, dass die beiden Könige von Alba abwechselnd unter Vortritt des älteren Herrschers, also völlig nach der für die Consuln geltenden Regel, das Regiment führen, mag wohl die Zwillingsfabel im Sinn gehabt[8] und ihren staatsrechtlichen Inhalt verstanden haben.

---

1) Als den älteren bezeichnen den Numitor Livius 1, 3; Dionysios 1, 76; Strabon 5, 3, 2 p. 229; Appian reg. 1; origo g. R. c. 19.

2) Livius a. a. O.

3) Nach Konon (bei Photios cod. 186 p. 141 Bekker) wird Numitor von dem Bruder umgebracht und herrschen nach Amulius Tödtung die Zwillinge selber über Alba, bis sie Rom gründen.

4) Rom. 3 (daraus Zonar. 7, 1). Dass diese Version auf Fabius zurückgeht, ist wenig wahrscheinlich. 5) c. 19.

6) Man kann ihm vielleicht Strabo beigesellen: *διεδέξαντο μὲν γὰρ*, heißt es a. a. O., *τὴν τῆς Ἄλβας ἀρχὴν ἀμφότεροι παρὰ τῶν ἀπογόνων τοῦ Ἀσκανίου .... παραγκωνισάμενος δ' ὁ νεώτερος τὸν πρεσβύτερον ἦρχεν ὁ Ἀμόλλιος*. Denn auch hier erscheint als der legitime Zustand entweder Sammt- oder Wechselherrschaft der Brüder.

7) So, nicht *annuis*, die massgebenden Handschriften.

8) Die mir von befreundeter Seite geäusserte Vermuthung, dass die Fabel nach der griechischen Erzählung von Eteokles und Polyneikes umgestaltet sei, scheint mir wenig wahrscheinlich, da die Erzählungen sonst gar keine Berührungspuncte bieten und überhaupt die römische Legende sich nicht in dieser Art nach griechischen Motiven umzugestalten pflegt.

II.

Die Tatiuslegende.*)

570 In der gesammten quasihistorischen Ueberlieferung über Roms Vorzeit giebt es kein einziges Stück, welches als Composition sowohl an innerer Geschlossenheit wie an plastischer Gestaltung der Legende von König Tatius, dem Mitherrscher des Romulus an die Seite gestellt werden kann. Wem es gelingt die von dem Fluch des Wiederholens übermässig betroffene und durch die vielen zum Theil recht unsauberen Zwischenhände abgegriffene Erzählung rein und voll zu empfinden, wird einen Dichter mehr kennen lernen, wenn auch vermuthlich einen derjenigen, die 'ihre Eingebungen nie aufgeschrieben haben'.

Es scheint erforderlich, sowohl um der ästhetischen Beurtheilung einen Anhalt zu geben, wie auch um die Grundlage der historischen Untersuchung zu präcisiren, die Legende als solche, bekannt wie sie ist, zu recapituliren[1].

Das innerhalb Latium, aber nicht durch den latinischen Bund oder durch eine einzelne Bundesstadt, sondern von Göttersöhnen selbständig gegründete Rom wird bevölkert, indem König Romulus den heimathlos irrenden Leuten eine Freistatt daselbst eröffnet. So entsteht eine Stadt latinischer Männer.

Aber es mangelt an Weibern. Vergebens bittet die neue ganz auf sich selbst gestellte Bürgerschaft die Nachbargemeinden sie zur Ehegemeinschaft zuzulassen. Da veranstaltet dieselbe grosse Rennspiele. Der Sitte gemäss kommen die Bürger der umliegenden Städte nebst den Ihrigen, um mit zuzuschauen, nach Rom. Auf ein vom König gegebenes Zeichen greifen die weiberlosen Männer die Mädchen der sabinischen Gäste und führen sie gewaltsam heim.
571 Also ist die neue Gemeinde begründet auf den Bund latinischer Männer und sabinischer Frauen.

---

*) [Hermes 21, 1886 S. 570—584; s. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 26. Nov. 1885. Vgl. Pais, *Storia di Roma* I, 1 S. 277 ff.]

1) Die Grundzüge dieser Erzählung sind in allen uns vorliegenden Versionen dieselben, die Einzelheiten aber natürlich auch in ihr nach dem Belieben eines jeden Darstellers zurecht geschoben; Varianten dieser Art anzumerken ist zwecklos.

Aber das verletzte Völkerrecht, der Missbrauch des heiligen Gastfriedens fordert Sühne. Der Krieg soll den Weiberraub rächen.

[Den übrigen Gemeinden voran greifen die Bürger von Caenina unter ihrem König Acro die Römer an. Diese siegen; König Acro fällt von König Romulus Hand und dieser feiert den Hochtriumph desjenigen Feldherrn, der neben dem Sieg auch die Rüstung des feindlichen Führers vom Schlachtfeld heimbringt. Die Stadt wird geschleift und die Bürger nach Rom übersiedelt.]

[Es folgen dem Beispiel die Bürgerschaften von Antemnae an der Mündung des Anio in den Tiberfluss und von Crustumerium unweit Nomentum. Auch sie werden überwunden und erleiden die gleiche Behandlung.]*)

Die Sabiner unter dem König Titus Tatius rücken nach jahrelangem Zaudern endlich mit ihrer gesammten Heeresmacht gegen Rom und besetzen den quirinalischen Hügel[1]. Die Thore des Capitols öffnet ihnen das Mädchen Tarpeia, die Tochter des Burghüters, verlockt durch das Begehren nach den goldenen Spangen, die die sabinischen Krieger am Schildarm führen, gegen das Versprechen, dass ihr gegeben werden solle was die Männer am Arm tragen. So wird auch das Capitol von den Sabinern besetzt; der Verrätherin aber wird die Zusage erfüllt, indem sie begraben wird unter den erzbeschlagenen Schilden der Eingedrungenen.

Also kommt es zu der Entscheidungsschlacht zwischen den Sabinern auf dem Capitol und den Römern auf dem Palatin in dem zwischen beiden Bergen sich hinstreckenden Thale. Von beiden Seiten wird mit äusserster Tapferkeit gestritten. Einer der Führer der Sabiner Mettius Curtius wird von den Gegnern an den Rand des seitdem der Curtische genannten Sumpfes gedrängt und scheint verloren; da setzt er mit mächtigem Sprung über denselben und ist gerettet. Auf der anderen Seite fällt der Vorkämpfer der Römer Hostius Hostilius, der Grossvater des späteren Königs Tullus. König Romulus selbst sinkt nieder, schwer an die Schläfe von einem Steinwurf getroffen; die siegreichen Feinde dringen am Palatin empor.
Da kehrt dem König die Besinnung zurück und sein Hülferuf an den 572
Schutzgott Roms wirkt; Iupiter der Steller bringt die weichenden Römer wieder zum Stehen an dem Platze, wo seitdem sein Tempel sich erhebt. Unentschieden wogt der Kampf hüben und drüben.

*) [Die Klammern von Mommsen gesetzt.]

1) Strabon 5, 3, 7 p. 234. Dies ist topographisch richtig; die Sabiner rücken auf der salarischen Strasse heran, die durch das gleichnamige Thor zum Quirinalis führt.

Da bringen die Frauen den Frieden. Zwischen die beiden Schlachtreihen, dort der eigenen Väter und der Brüder, hier der Gatten und der Väter ihrer Kinder, werfen, diese Kinder im Arm, sich die sabinischen Frauen, voran die Gattin des Königs Romulus Hersilia; sie fordert den König Tatius auf das geschehene Unrecht zu vergeben und Frieden zu machen. Er wird geschlossen in der Weise, dass beide streitende Gemeinden, die Römer und die Sabiner, fortan nur eine bilden sollten, die den Namen zunächst von jenen, aber daneben von der sabinischen Hauptstadt Cures den zweiten der Quiriten führen soll[1]. Die Herrschaft wird den beiden Königen Romulus und Tatius gemeinschaftlich übertragen. Das glückliche Ende der unseligen Fehde dankt die neue Gemeinde den Frauen wie mit anderen Ehren so vor allem dadurch, dass die dreissig Bezirke der neuen Doppelgemeinde nach ihnen benannt werden.

Dass in dieser Erzählung eine Reihe der wirksamsten Bilder enthalten ist, bedarf der Hervorhebung nicht: der Jungfrauenraub während der Festspiele, das unter den sabinischen Schilden begrabene römische Mädchen, der sein Pferd über den See spornende sabinische Feldherr, die auf den Hülferuf des aus der Ohnmacht sich aufraffenden Königs wieder zum Kampfe antretenden Römer, die zwischen die Schlachtreihen der beiderseits Ihrigen tretenden Frauen und die Ansprache der römischen Königin an ihren Heimathherrn fordern und zeigen den mächtigen Dichter oder vielleicht in noch höherem Grade den genialen Maler.

Vielleicht noch bemerkenswerther ist die strenge Geschlossenheit der Erzählung, sowohl in ihrem Einsetzen und Aufhören wie in ihrem Verlauf. Sie ist keine Fortsetzung der Gründungsgeschichte, vielmehr mit dieser in Widerspruch. Die Stadt wird gegründet, die Mauern gebaut, König Numitor wieder in Alba eingesetzt. Dies alles thun doch nicht die beiden Marssöhne allein, sondern die um sie versammelten Mannschaften. Wozu also das Asyl? Man sieht
573 allerdings nicht recht, woher jene Mannschaften kommen und wie das Stadtgebiet aus dem bestehenden Complex der Staaten Latiums sich ausscheidet; aber sollte die Asyleinrichtung auf die erste Frage eine Antwort geben, so musste sie in ein früheres Stadium verlegt werden. So wie sie liegt steht die Aporie ungelöst neben dem Versuch, wenn es einer ist, sie zu lösen. Dasselbe gilt von dem Schluss: es wird mit dem Doppelkönigthum nicht weiter operirt, sondern nur eine Erzählung eingelegt über Tatius durch eigenes

1) Dies ist insofern nicht correct, als das Ethnikon von Cures, wo nicht die Fabulirung sich einmengt, immer *Curensis* ist (C. I. L. IX p. 471).

Verschulden herbeigeführten gewaltsamen Tod, worauf der römisch-sabinische Staat wieder ein römischer ist, ohne dass die Frage, warum mit des Königs Tod die Doppelherrschaft selbst ein Ende hat, auch nur aufgeworfen wird. — Aber wenn die Tatiuslegende nach beiden Seiten hin lose eingelegt ist und aus dem Verlauf des Berichts ohne weiteres ausgeschieden werden kann, so gewährt für die durch die weiberlose römische Gemeinde eingeleitete Verwickelung der römisch-sabinische Doppelstaat den befriedigenden Abschluss und auch im Einzelnen entwickelt in der Erzählung jedes Moment sich angemessen aus dem Vorhergehenden und begründet, was nachfolgt. Freilich hängen nicht alle Abschnitte mit gleicher Nothwendigkeit an einander; von den Wechselfällen der letzten Schlacht mag dieser oder jener auf Nachdichtung beruhen; aber auch sie fügen sich in Folge und Stimmung passend zusammen und die Composition wird durch jede Ausscheidung nur ärmer, nicht besser.

Eine Ausnahme freilich machen die dem sabinischen voraufgehenden Kriege gegen Caenina, Antemnae und Crustumerium. Dass die Schilderung dieser so zu sagen Vorpostengefechte der des folgenden grossen Krieges Abbruch thut und die beiden letzten blass und leer sind, kann freilich nicht entscheiden; die Ueberlieferung ist nicht von der Art, um rein ästhetische Athetesen zu gestatten. Schwerer wiegt die Ungehörigkeit einen Krieg, der nicht zum Siege des einen oder des anderen Theils, sondern zum Vertrage führt und führen soll, mit der Vernichtung dreier Städte einzuleiten. Dass die Erzählung weiter mit bestimmter Absicht die Gesammtheit der Sabiner ins Auge fasst und also das Hervorheben einzelner Ortschaften eine Incongruenz hineinbringt, wird sich weiter zeigen. Darum scheinen diese Kriege nicht zu der ursprünglichen Erzählung zu gehören, sondern nachträglich in diesen Zusammenhang gebracht zu sein. Da die Tatiuslegende, um die Kinder der gewaltsam geschlossenen Ehen verwenden zu können, zwischen dem Raub und 574
der Schlacht eine längere Zwischenzeit ansetzen musste, so lag es nahe in diese Lücke anderweitig dem Romulus beigelegte Kriege, insbesondere den ersten und höchsten Triumph einzusetzen.

Wenn diese Einschaltung also vielleicht erst durch einen späteren Annalisten erfolgt ist, so giebt doch dafür unsere Ueberlieferung keine genügende Bestätigung; denn dass in der ältesten uns vorliegenden zusammenhängenden Darstellung bei Cicero[1] dieser Kriege nicht gedacht wird, kann sehr wohl lediglich Abkürzung sein. Ueber-

---

1) *de re p.* 2, 7.

haupt zeigt unsere Ueberlieferung innerhalb dieser Legende keine erheblichen Differenzen. Schon der älteste Annalist kennt den Frauenraub[1] und die Tarpeia[2], das Asyl wenigstens schon Piso[3]; die zusammenhängenden Erzählungen bei Cicero, bei Plutarch, bei Livius und Dionysios, welche beiden hier offenbar aus der gleichen Quelle schöpfen, so wie die zahlreichen Einzelerwähnungen stimmen wesentlich überein und lassen nur in Nebenpunkten eine Umgestaltung der ursprünglichen Ansetzungen erkennen, insbesondere in Betreff
575 der Zahl der geraubten Frauen[4] und, worauf weiterhin näher einzugehen ist, in Betreff des Begriffs der 'Sabiner' und der ihnen durch den Frieden gegebenen Rechtsstellung. Im Wesentlichen ist der uns vorliegende Bericht wahrscheinlich identisch mit dem der ältesten Annalen und seine Entstehung vor den Anfang der historischen Schriftstellerei in Rom, das heisst vor die Zeit des hannibalischen Krieges zu setzen.

Nun aber wird weiter zu fragen sein, zu welchem Zweck diese Erzählung aufgestellt worden ist. Bei dem politisch-ätiologischen

---

1) Plutarch *Rom.* 14.

2) Dionys. 2, 38.

3) Bei Servius zur Aen. 2, 761.

4) Die älteste Erzählung beschränkte sich wohl auf die Angabe, dass die dreissig Curien von den geraubten Mädchen benannt seien, ohne die Zahl der letzteren zu definiren; so am bestimmtesten (ähnlich die Schrift *de viris ill.* 2, 12 und Festus *ep.* p. 49 v. *curia*) Livius 1, 13, der als seine Anmerkung hinzusetzt, dass die Zahl der Mädchen grösser gewesen sein müsse. Der hiedurch nahe gelegten Frage, warum nur dreissig derselben dieser Ehre theilhaft geworden, traten diejenigen entgegen, welche die Zahl der Geraubten auf dreissig beschränkten (Ungenannter bei Plutarch *Rom.* 14); andere lösten die Aporie, indem sie die Friedensvermittelung durch dreissig auserlesene Frauen und Mütter (*iam enixis* Servius; vgl. Dionys. 2, 45) geschehen liessen (Cicero *de rep.* 2, 8, 14; Dionys. 2, 47; Servius zur Aen. 8, 638). Die erstere Annahme ist widersinnig, die zweite rationalistisch und wohl auch spätere Aenderung; die Composition fordert, dass der ganze Zug der Frauen mit den Kindern sich zwischen die Kämpfenden wirft und der wortführenden Königin das Geleit giebt. Sicher Ueberarbeitung ist die Absendung der Frauen, die bereits geboren hatten, in das Sabinerlager, wie sie Dionysios 2, 45 erzählt. Daran schliesst sich dann die Erweiterung, dass die Zahl der geraubten Mädchen 527 (Valerius Antias bei Plutarch *Rom.* 14) oder 683 (Juba bei Plutarch a. a. O.; Dionys. 2, 30; 'gegen 800' bei Plutarch *comp. Thes. et Rom.* 6 ist wohl Gedächtnissfehler) gewesen sei. Das Fundament dieser Ansetzungen, die Benennung der Curien nach den Frauennamen, bestritt Varro (bei Dionys. 2, 47; Plutarch *Rom.* 20), liess aber zugleich die Zahl des Antias 527 insofern gelten, dass dies die der Friedensvermittlerinnen gewesen sei. — In ähnlicher Art zählt bei Dionysios 2, 37 das Heer des Tatius 25000 Mann und gegen 1000 Reiter, das des Romulus 20000 Mann und 800 Reiter.

Charakter der gesammten römischen Quasihistorie ist diese Frage überall berechtigt, und sie ist es zwiefach bei dieser in sich geschlossenen und zielbewussten Composition.

Auch ist die Antwort nicht schwer zu finden. Die Tatiuslegende und die Remuslegende sind dem Ziele nach gleichartig, beide hervorgegangen aus dem Bestreben der jungen Republik ihre Staatsform, das Doppelkönigthum dadurch zu rechtfertigen und zu heiligen, dass sie dargestellt wurde nicht als revolutionäre Umgestaltung der früheren Verfassung, sondern als Restauration der ursprünglichsten Ordnung des römischen Staatswesens. Darum wurde der Doppelthron in die romulische Epoche übertragen. So gewiss Remus und Tatius unhistorische Gestalten sind, so sicher ist die Erschaffung beider eine Consequenz der Umwandlung der römischen Staatsform aus der Königs- in die Consularherrschaft[1].

Aber beide Erzählungen gelangen zu dem gleichen Ziel auf völlig verschiedenem Wege. Wenn die Zwillingserzählung sich streng bewegt in dem geschlossenen Kreis des römischen durchaus auf sich selbst stehenden Gemeinwesens und beide Könige gleichmässig Söhne des Schutzgottes desselben und der latinischen Mutter sind, so ist das andere Doppelkönigthum gebaut auf die Durchdringung zweier Nationen: dieses Rom umfasst nicht gleichmässig, aber doch gemeinschaftlich die beiden mittelitalischen Volksverbände, den latinischen und den der Sabiner. Wie sehr dies der leitende Gedanke des politischen Dichters ist, zeigt sich vor allem in zweien seiner Erzählung durch diesen ihren Zweck aufgeprägten Mängeln, deren 576
näherer Betrachtung wir uns nun zuwenden. Sie bewegen sich beide um das Eintreten der *Sabini*.

Die gesammte Erzählung zeigt auf das Deutlichste, dass gegenüber den Römern allein die Sabiner in Frage kommen. Sind die Caeninenser, Antemnaten und Crustumeriner der ursprünglichen Fassung fremd, so kann darüber gar kein Zweifel sein[2]; aber auch in der diese einschliessenden Gestalt überschreitet die Erzählung nicht nothwendig den sabinischen Kreis. Das Dreieck zwischen dem Tiber- und dem Aniofluss, in welchem die beiden letzten Ortschaften liegen — die Lage Caeninas ist unbekannt —, gehört allerdings nach der

---

1) Dies ist in der Remuslegende (in dieser Zeitschr. 16, 21 [oben S. 19]) schon ausgesprochen worden.

2) Wenn Plutarch *Rom.* 17 das latinische Fidenae, Florus 1, 1, 10 gar das etruskische Veii in dieser Verbindung nennt, so sind dies blos Versehen später Scribenten.

älteren Ordnung zu Latium, und Nomentum zum latinischen Bunde[1]; aber anderswo wird der Anio als die Grenzscheide zwischen Latinern und Sabinern bezeichnet[2] und wer dieser Ansicht folgte, musste Crustumerium und konnte Antemnae den Sabinern zuschreiben. Von unseren Berichterstattern geben die plutarchische Version[3] und diejenige, aus welcher Stephanos von Byzanz diese Stadtnamen schöpfte[4], die drei Städte den Sabinern; Livius[5] und noch ausdrücklicher Dionysios[6] setzen sie den Sabinern entgegen. Allem Anschein nach trifft die erstere Auffassung den Sinn des Urhebers der Erzählung oder dieses
577 Zusatzes; denn es kann nicht Zufall sein, dass neben den Sabinern nur Städte genannt werden, die als sabinische wenigstens bezeichnet werden konnten. Auch so muss die Erzählung von den geraubten Mädchen nicht blos *a potiori* gelten als Raub der Sabinerinnen.

Aber indem die Erzählung neben die Römer die Sabiner stellt, geräth sie einerseits mit ihrer eigenen Motivirung in Widerspruch und verwendet andererseits einen in diesem Zusammenhang schlechthin unmöglichen staatsrechtlichen Begriff; beide Incongruenzen sind so auffallend, dass der äusserliche Zwang, der dem Concipienten hier die Flügel band, deutlich hervortritt.

Die weiberlose und der Ehegemeinschaft schlechthin ermangelnde Bürgerschaft fordert die Nachbarn auf an ihren Spielen theilzunehmen und bemächtigt sich bei dieser Gelegenheit der erschienenen Mädchen. Warum dies nur sabinische sind, ist nicht abzusehen; nach der Lage Roms mussten vor allem Latiner sich einstellen. In unserer Ueberlieferung wird die Motivirung hiefür vermisst[7]. Mag sie nun weggefallen sein oder auch schon in der ältesten Fassung gemangelt

---

1) Vgl. in dieser Zeitschr. 17, 50.

2) Dionys. 5, 37: *φέρεται δὲ διὰ τῆς Σαβίνων τε καὶ Ῥωμαίων πεδιάδος ὁρίζων τὴν ἑκατέρων χώραν.* Plinius 3, 5, 54: (*Anio*) *Latium includit a tergo.*

3) *Rom.* 16: *τοῦ δὲ Ῥωμύλου . . . παρακαλοῦντος . . τὴν κοινωνίαν δέχεσθαι τοὺς Σαβίνους οἱ μὲν ἄλλοι . . . διέτριβον, Ἄκρων δὲ βασιλεὺς Καινινητῶν . . . προεξανέστη τῷ πολέμῳ.* Auch c. 17 stehen die *ἄλλοι Σαβῖνοι* im Gegensatz zu den Caeninensern und folgen nach Erwähnung der übrigen Gemeinden *οἱ λοιποὶ Σαβῖνοι.*

4) Stephanos Bezeichnung der drei Städte *Ἄντεμνα, Καινίνη* und *Κρουστομερία* als sabinischer von Romulus eingenommener rührt schwerlich aus Dionysios her, obwohl dieser einmal angeführt wird, da sie diesem geradezu widerspricht (s. Anm. 6), eher aus einem dem plutarchischen analogen Bericht, etwa aus Juba.

5) 1, 9: *convenere . . . proximi quique Caeninenses Crustumini Antemnates: [et]iam Sabinorum omnis multitudo cum liberis ac coniugibus venit.* Ebenso 1, 10, 2.

6) 2, 32 senden die drei Städte Boten *πρὸς τὸ Σαβίνων ἔθνος* um Unterstützung: *τῶν γὰρ ἡρπασμένων αἱ πλείους ἦσαν ἐκείνων.*

7) Doch gehört wohl hieher die bei Plutarch c. 14 berichtete und getadelte Aufstellung, dass Romulus nicht des Frauenmangels wegen, sondern um einen

haben, es ist deutlich, dass es dem Urheber eben auf die nicht latinische Völkerschaft ankam.

Auffallender noch und folgenreicher ist die Stellung der *Sabini* als Gegenbild zu den *Romani.* Jene Bezeichnung ist bekanntlich doppeldeutig, ähnlich wie *Campani;* es können darunter verstanden werden sowohl die Bürger der Stadtgemeinde Cures, die zuweilen *Curenses Sabini,* oft aber auch *Sabini* schlechtweg heissen[1], wie auch die Bürger der sämmtlichen Gemeinden der sabinischen Landschaft, also ausser den Curensern die Reatiner, die Amiterniner und was sonst dazu zählte. Unsere Ueberlieferung weist ganz überwiegend auf die zweite Auffassung hin; wenn sie auch Cures hervorhebt als Sitz des Tatius[2] und von Cures den Namen der Quiriten herleitet[3], so sind ihr die Sabiner doch nirgends nur die Curenser[4], sondern die föderirten Gemeinden der Nation. Es zeigt sich dies vor allem 578
bei Plutarch, dessen Version überhaupt die bei weitem beste ist[5], aber ebenfalls bei Livius[6] und Dionysios[7]. Auch wo, wie bei Cicero,

---

Kriegsgrund zu erhalten, dreissig sabinische Mädchen habe greifen lassen. Aber das ist offenbar spätere Diftelei.

1) C. I. L. IX p. 471.

2) Plutarch *Rom.* 19. Dionys. 2, 36. 48.

3) Liv. 1, 13.

4) Es wird wohl hie und da Cures allein genannt; so bei Vergilius *Aen.* 8, 637: *consurgere bellum Romulidis Tatioque seni Curibusque severis* und bei Festus (S. 31 A. 2), wo nach dem Vertrag die *Sabini Curibus venientes* den Quirinal besiedeln. Aber aus diesen beiläufigen Erwähnungen darf nicht einmal das gefolgert werden, dass einzelne Gelehrte die *Sabini* der Legende in dem beschränkteren Sinne fassten; es konnten die Curenser hier *a potiori* genannt werden, wie bei Dionysios 2, 36 und Ovidius *fast.* 3, 201: *intumuere Cures et quos dolor attigit idem.*

5) c. 17: *οἱ λοιποὶ Σαβῖνοι Τάτιον ἀποδείξαντες στρατηγὸν ἐπὶ τὴν Ῥώμην ἐστράτευσαν.* Vorher heisst es c. 16: *οἱ δὲ Σαβῖνοι πολλοὶ μὲν ἦσαν καὶ πολεμικοί, κώμας δὲ ᾤκουν ἀτειχίστους.* Das geht deutlich zurück auf die bekannte Darstellung der sabinischen Ursprünge bei Cato (Dionys. 2, 49), wonach sie von der Gegend des späteren Amiternum aus in das reatinische Gebiet eindringen und *ἄλλας τε πόλεις πολλὰς* gründeten, *ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίστους καὶ δὴ καὶ . . . Κύρεις,* ihre Grenzen aber sich erstrecken bis 35 Milien vom adriatischen und 30 vom tyrrhenischen Meer.

6) Er geht, aus guten Gründen, der Definirung aus dem Weg; aber die *omnis multitudo Sabinorum* (S. 28 A. 5) und der Rückblick bei einem späteren Sabinerkrieg auf die Uebersiedelung eines 'Theils' der Sabiner unter Tatius nach Rom (1, 30, 6: *Sabini . . . memores . . suarum virium partem Romae ab Tatio locatam*) lassen doch daran keinen Zweifel, in welchem Sinn Tatius bei ihm *rex Sabinorum* heisst.

7) 2, 36 halten die Sabiner in ihrer ansehnlichsten Stadt Cures eine Bundesversammlung ab und wählen den König der 'Quiriten' Tatius zum Feldherrn

nur von den Sabinern allgemein die Rede ist, muss das Wort in demselben Sinne genommen werden, wie es in den Annalen überhaupt gebraucht wird; wie die Volsker und die Etrusker, so sind auch die Sabiner durchaus das *nomen Sabinum*, wenn es auch wohl schon den Schreibenden selbst oftmals wenig deutlich war, welchen politischen Complex das Wort bezeichnen sollte.

Aber wenn darüber kein Zweifel sein kann, dass die Sabiner dieser Legende die Gesammtheit der sabinischen Gemeinden sind, geräth sie mit sich selbst in einen unauflöslichen Widerspruch; denn der weitere Verlauf fordert gebieterisch einen dem römischen entsprechenden rechtlich einheitlichen sabinischen Staat. Schon die allem Anschein nach ursprüngliche Bezeichnung des Tatius als Königs der Sabiner ist, auf den Bund bezogen, incorrect; die Führer der Völkerbünde werden niemals sonst in ähnlicher Weise bezeichnet.
579 Aber vor allem läuft ja die ganze Erzählung darauf hinaus, wie dies auch in den besten Darstellungen ausdrücklich gesagt wird, dass aus zwei Staaten, deren jeder seinen König hat, ein Staat unter zwei Königen gebildet wird[1] und dass nicht blos die politischen, sondern auch die sacralen Institutionen der bisherigen Gemeinden auf die neue über- und also als gesonderte untergehen[2]. Indess die Sabiner der Legende bildeten weder eine staatliche Einheit noch hörten sie auf zu sein; die Legende that den thatsächlichen Verhältnissen in so unerhörter Weise Gewalt an, dass selbst die sonst nicht blöde Sagencorrectur eine historisch erträgliche Erzählung nicht herauszubringen vermochte.

Es lag nahe auf den sieben Hügeln selbst eine Stadt der Sabiner zu schaffen und diese mit der des Romulus verschmelzen zu lassen; um so näher als in der That es daselbst ein doppeltes Capitol, neben dem auf dem tarpeischen Berge ein anderes auf dem Quirinal gab und uralte militärische und priesterliche Einrichtungen, die drei

---

(ἡγεμόνα τῆς στρατιᾶς). Die Auseinandersetzung über den sabinischen Bund (S. 29 A. 5) wird eben im Anschluss hieran gegeben.

1) Cicero *de re p.* 2, 7, 13: (*Romulus*) *cum T. Tatio rege Sabinorum foedus icit ... quo foedere et Sabinos in civitatem adscivit sacris communicatis et regnum suum cum illorum rege sociavit.* Derselbe *pro Balb.* 13, 31: *Romulus foedere Sabino docuit etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere.* Livius 1, 13: *duces ... civitatem unam ex duabus faciunt, regnum consociant, imperium omne conferunt Romam.* Auch Horaz *ep.* 2, 1, 24/25 kennt das *foedus cum Sabinis.* Dagegen ist bei Festus *ep.* p. 56 v. *clipeum* nach Mittheilung Hülsens die beglaubigte Lesung *Gabinorum* (*gauinorum* die Handschriften von Wolfenbüttel und Troyes, *saibinorum* — nicht *sabinorum* — die Münchener).

2) Cicero: *sacris communicatis.* Dionys. 2, 46: ἱερὰ συνενεγκαμένους.

Doppelabtheilungen der Ritterschaft und das zweigetheilte Vestalencollegium es wahrscheinlich machen, dass zwei benachbarte einstmals selbständige Gemeinwesen, das palatinische und das quirinalische in dem späteren Rom aufgegangen sind. Die neuere Forschung hat vielfach diesen Weg eingeschlagen, um dem unerträglichen Wirrsal wenigstens denkbare Anschauungen zu substituiren. Aber die römischen Gelehrten haben das Gleiche vielleicht niemals gethan[1], und sie konnten es nicht thun, ohne die durch die Legende den *Sabini* zugetheilte Stellung schlechthin aufzuheben. Die Uebersiedelung 580
der Sabiner nach der Stadt Rom, welche zwar nicht in ihr enthalten war, aber doch in ihrer Consequenz lag, wird allerdings nach dem Quirinalis gerichtet[2], aber ohne Zweifel nur deshalb, weil dieser Name, wie der der Quiriten, mit Cures in Verbindung gebracht wurde. Diese durch den Vertrag hervorgerufene sabinische Ansiedelung in Rom war mit der Legende vollkommen verträglich. Aber nicht vertrug sich mit ihr die Ansetzung einer dem Vertrag voraufgehenden Sabinergemeinde auf dem Quirinal; eine solche wird durch die Uebersiedelung erst recht ausgeschlossen. — Eben so wenig hat die alte Fabulirung jemals die Sabiner der Legende auf die Gemeinde der Curenser beschränkt; es war dies schon deshalb unthunlich, weil die Stadt Cures ja fortbestand und keineswegs in dem Sinne, wie die Legende es forderte, in Rom aufgegangen war. Die alte Forschung scheint sich in der That bei der unmöglichen Ueberlieferung beruhigt und sich nur bemüht zu haben den inneren Widerspruch nicht allzu grell ans Licht zu ziehen; wahrgenommen hat sie ihn gewiss, aber er war so unverbesserlich[3], dass man die

1) Wenn die römischen Archäologen nach Tacitus (*ann.* 12, 24) *forum et Capitolium non a Romulo, sed a Tito Tatio additum urbi credidere,* so kann dies allerdings so aufgefasst werden. Aber in der Legende selbst ist das Capitol ein Theil der Stadt des Romulus und wird von den Feinden besetzt; eine voromulische Sabinerstadt auf dem Capitol ist damit nicht zu vereinigen.

2) Festus v. *Quirinalis collis* p. 254: *antequam in eum commigrarent fere Sabini Curibus venientes post foedus inter Romulum et Tatium ictum.* Von dieser Uebersiedelung sprechen ausserdem nur Sueton, der *Tib.* 1 neben der gewöhnlichen Version über die Wanderung der sabinischen Claudier nach Rom noch eine andere kennt, wonach dies geschieht *auctore T. Tatio consorte Romuli,* und Florus 1, 1, 14: *pax facta cum Tatio foedusque percussum: secutaque res mira dictu, ut relictis sedibus suis novam in urbem hostes demigrarent.* Die ältere Legende scheint diese Consequenz, so nahe sie lag, nicht gezogen zu haben, weil ihr die Existenz von Cures schroff widersprach.

3) Die Erwägung, dass die in Rom aufgehende Sabinergemeinde jedes realen Rückhalts entbehrte, kann dazu geführt haben diejenigen Städte im latinisch-sabinischen Grenzgebiet, welche in der That einmal in Rom aufgegangen

Legende entweder auswerfen oder so hinnehmen musste, wie sie lag. Je mehr aber die Erzählung gegen ihre quasihistorische Einordnung verstösst, desto entschiedener drängt sich die Frage auf, warum sie den Sabinern diese seltsame Rolle zutheilt.

In dem Jahrhundert, welches Roms Grösse begründet hat, dem fünften der Stadt, war einer der entscheidendsten, wenn nicht der entscheidende Vorgang die in der zweiten Hälfte desselben vollzogene Union der Römer, oder vielmehr der Latiner, und der Sabiner;
581 die letzteren wurden im J. 464 zu römischen Bürgern, im J. 486 zu Vollbürgern gemacht und der neu gebildeten quirinischen Tribus zugewiesen[1]. Diese in ihrer Art einzige Union ist es, welche die Tatiuslegende darstellt; auf diese bezogen verschwindet alle Disharmonie und kommt in die ebenso grossartige wie seltsame Erfindung Licht und Sinn. Die Ueberlieferung selbst sieht darin die Verschmelzung zweier Nationalitäten[2]; ja wir haben sogar eine Erzählung, worin die erste auf das Bürgerrecht ohne Stimmrecht beschränkte Reception der Sabiner unverändert auf den Vertrag des Tatius zurückgeführt wird[3].

Rom ist, für diese Epoche, der kurze Ausdruck für die latinische Nation. Die Sabiner derselben Epoche sind die föderirten Gemeinden und Cures eine von ihnen. Von ihnen ist es richtig, dass sie sämmtlich in die römische Gemeinde aufgingen und die Stadt Rom der Herrschaftssitz des erweiterten Gemeinwesens wurde.

Diese Epoche bricht die Schranken nicht blos der alten städtischen Anschauung, sondern auch die des latinischen Stammgefühls; die Union mit den Sabinern insgesammt ist der erste und der mächtigste Schritt zu der Einigung Italiens unter römischer Führung. Die bestehende republikanische Staatsform mit ihrer Doppelherrschaft aufzubauen nicht auf das stadtrömische Zwillingspaar, sondern auf die beiden grossen mittelitalischen vermuthlich von Haus aus wesentlich gleichsprachigen Stämme, die sich wohl bekriegen, aber nicht sich fühlen konnten als einer dem andern landfremd; Rom zu fassen als

---

sein müssen, in die Erzählung einzufügen. Eine Abhülfe war dies freilich nicht, da ja die Sabiner daneben stehen bleiben.

1) Die Belege C. I. L. IX p. 396. Aber Cures selbst gehörte, wie wir seit kurzem wissen (*Bullettino comunale di Roma* 1886 p. 86 [C. I. L. VI 32729]) zur Sergia.

2) Nach Plutarch *Rom.* c. 14 war es der Zweck des Mädchenraubs *συμμῖξαι καὶ συναγαγεῖν εἰς ταὐτὸ τὰ γένη ταῖς μεγίσταις ἀνάγκαις.*

3) Servius zur Aen. 7, 709: *post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et Titum Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt, sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani excepta suffragii latione: nam magistratus non creabant.*

die Stadt latinischer Väter und sabinischer Mütter ist eine Anschauung würdig der neuen grossen Zeit, unmöglich für die ältere Beschränktheit.

Auch sonst weist die Erzählung nach allen Richtungen auf die angegebene Entstehungszeit. Fällt ihre Entstehung sicher vor die hannibalische, so ist sie andrerseits höchstens zwei oder drei Generationen vor derselben geschaffen worden.

Die Stimmung und die Plastik derselben erinnert vielfach an 582
die Coriolanlegende, nicht minder die in beiden so bestimmt hervortretende Verherrlichung der Frauen; und auch diese ist in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts entstanden[1].

Wie in der Erzählung von Coriolan begegnen auch in ihr griechische Momente, die sicher zum ursprünglichen Bestande gehören. Dass das Asyl weder einen römischen Namen hat noch vor dem römischen Recht irgend bestehen kann, ist oft hervorgehoben worden. Da die ursprüngliche Erzählung dasselbe doch kaum hat hinstellen können, ohne die schützende Gottheit namhaft zu machen, so mag sogar die einzige Nennung einer solchen, die uns aufbehalten ist, die des Lykoreus bei Piso[2], der ältesten Ueberlieferung angehören und später nur deshalb abgeworfen sein, weil man an einem so specifisch griechischen und so wenig geläufigen Namen mit Recht Anstoss nahm[3].

Nicht minder führen auf eine verhältnismässig späte Entstehungszeit nicht die Circusspiele selbst, aber die Voraussetzung, dass zu denselben die Bürger der Nachbargemeinden sich einfinden. Dies war später allgemein Sitte, kann aber nicht wohl hoch hinauf gerückt werden.

Als directe Datirung darf betrachtet werden, dass die Weihung des Tempels des Jupiter Stator am Palatin einen allem Anschein nach ursprünglichen Theil der Legende bildet; denn dieser Tempel ist nach Fabius Bericht erst im J. 460 d. St. im Verlauf des grossen Samniterkriegs gelobt und gebaut worden[4].

---

1) Röm. Forsch. 2, 151.

2) Servius zur Aen. 2, 761.

3) Griechisch klingt auch der Name des Caeninenserkönigs Acro, falls dieser zu der ursprünglichen Erzählung gehören sollte.

4) Livius 10, 37: *Fabius .. scribit .. in ea pugna Iovis statoris aedem votam, ut Romulus ante voverat; sed fanum tantum, id est locus templo effatus sacratus fuerat: ceterum hoc demum anno, ut aedem etiam fieri senatus iuberet, bis eiusdem voti damnata re publica in religionem cessit.*

Aber nach keiner Seite hin tritt, sei es die relativ späte Bildung[1], sei es die Eigenart dieser Legende so deutlich hervor, wie in ihrer Incongruenz zu allen denjenigen Ordnungen und Berichten,
583 mit denen sie sich berührt und denen sie nicht sowohl eingefügt als äusserlich aufgesetzt ist. Wenn vom ästhetischen Standpunkt aus kaum eine zweite Legende der unsrigen an die Seite gestellt werden darf, so hat dafür der Erfinder von der Dichterfreiheit sich auch die Rechtsordnung nach Belieben einzurichten und über die bestehenden Satzungen sich hinwegzusetzen, einen geradezu unbilligen Gebrauch gemacht, der dann, nachdem das Gedicht Geschichtsquelle geworden war, die wunderlichsten Missverhältnisse erzeugt hat. Von seinem Sabinerkönig und von seinem Asylrecht ist dies bereits gezeigt worden. Aber nicht minder gehört dahin, dass zu den sieben Königen, die so sicher wie die sieben Berge Roms auf Zahlensymbolik ruhen, durch ihn der achte gekommen ist, 'an den noch niemand dachte'. Ebenso protestirten die römischen Gelehrten mit gutem Grund gegen die Herleitung der grossentheils örtlichen Curiennamen von den Geschlechtsnamen der sabinischen Weiber. Vor allen Dingen indess zeigt sich diese Incongruenz in der Beziehung der Tatiuslegende zu der ältesten Tribusordnung.

Bekanntlich führt eine der drei patricischen Tribus den Namen der Titier und steht damit in Verbindung eine alte religiöse Genossenschaft, die der titischen Sodalen. So weit in solchen Dingen von Wahrscheinlichkeit die Rede sein kann, ist es glaublich, dass dieser 'Theil' des Römerstaats einst eine Sondergemeinde gebildet hat mit eigener Auspicalordnung[2] und dass bei der Verschmelzung der beiden Gemeinden für die Fortdauer der titischen Auspicien durch die Einrichtung jenes Collegiums gesorgt worden war. Hieran hat der Concipient der Tatiuslegende angeknüpft[3], vielleicht nur,

1) Dass 'Gesetze des Romulus und Tatius' unter den *leges regiae* figuriren (Festus p. 230 v. *plorare*), ist für die Frage nach der Entstehungszeit dieses Quasi-Gesetzbuches nicht zu übersehen.

2) Das lehrt Varro *de l. l.* 5, 85: *sodales Titii dicti ab Titiis avibus, quas in auguriis certis observare solent.* Die Wendung, dass T. Tatius das Collegium gestiftet habe *retinendis Sabinorum sacris* (Tacitus *ann.* 1, 54), gehört natürlich der Tatiuslegende selbst an.

3) Natürlich sind ausserdem dieser wie allen Legenden noch eine Anzahl anderer Einrichtungen und Namen ätiologisch eingewoben worden, so, ausser den schon erwähnten, dem Quiritennamen, dem Tempel des Jupiter Stator, Erzählungen über den *lacus Curtius* und den Cult der Tarpeia am tarpeischen Felsen; vielleicht auch eine alte Tradition über Eheschliessung in Form des Mädchenraubes.

weil für die Verschmelzung zweier Gemeinden innerhalb des römischen Staatswesens die der Titier und der Ramner paradigmatisch war; es ist nicht nöthig anzunehmen, obwohl auch einer solchen Annahme nichts im Wege steht, dass die Titier wirklich sabinisch waren oder wenigstens vor der Entstehung unserer Legende als sabinisch galten und dass sabinische Lieder einen König Titus Tatius 584
feierten[1]. Aber die Einordnung des Doppelkönigthums an dieser Stelle stiess insofern auf ein unübersteigliches Hinderniss, als die Titier ein Glied der uralten Dreitheilung der Gemeinde waren und blieben, während für das Doppelkönigthum eben die Zweitheilung wesentlich war[2]. Nun ist jedem bekannt, dass, wie anderswo eins und drei, so in der römischen Quasihistorie zwei und drei unversöhnlich mit einander hadern: der Senat wird verdoppelt und doch von 100 auf 300 gebracht; in Folge des Zutritts der Sabiner, welche die zweite Tribus neben den Ramnern bilden, entstehen drei Tribus und dreissig Curien, und was der Art weiter berichtet wird, in völliger Emancipation von dem Einmaleins, die in den Ausgleichungsversuchen erst recht deutlich hervortritt. Daran ist die Tatiuslegende schuld. Wirft man sie aus, was, wie wir sehen, ihre lose Einfügung gestattet oder vielmehr fordert, so ist die übrige Erzählung, sofern sie nicht als pragmatische Historie, sondern als Darlegung der ältesten politischen Ordnung betrachtet wird, in allen wesentlichen Punkten klar und einfach. Man hat ein hohes Kunstwerk und den Ausdruck grossartiger politischer Strebungen an falscher Stelle eingefügt; bringt man es an die richtige, so wird die ältere Ordnung geklärt und die neue durchleuchtet.

1) Dass ihm ein jährliches Gedächtnissfest gefeiert wird (Dionys. 2, 52) und dass wenigstens einzelne Gelehrte die titischen Sodalen als eine zum Gedächtniss des Königs gestiftete Priesterschaft betrachteten (Tacitus *hist.* 2, 95), spricht dafür, dass der Name selbst älter ist als die hier erörterte Legende. Aber wer mit unbefangenem Blick die Ueberlieferung überschaut, wird sich bald überzeugen, dass unter all den sogenannten sabinischen Elementen des ältesten Roms nicht ein einziges sich vorfindet, das der sabinischen Urwanderung nach Latium eine reale Stütze giebt.

2) Ein Versuch den Luceres in der Tatiuslegende einen Platz zu schaffen ist die Herleitung des Namens von einem in der Sabinerschlacht gefallenen römischen Feldherrn Lucumo (Cicero *de re p.* 2, 8, 14; Schwegler 1, 499), vielleicht ein ursprünglicher Bestandtheil der Tatiuslegende, aber auf jeden Fall eine Erklärung, die nichts erklärt.

III.

Zama.*)

144 Der oft geäusserte Wunsch, dass die africanischen Nachforschungen den Ort, welcher wie kaum ein zweiter des Binnenlandes in der älteren Geschichte Africas eine Rolle spielt, das vielgenannte Zama, oder richtiger gesagt, die beiden Orte dieses Namens festlegen möchten, ist in neuester Zeit Schlag auf Schlag in Erfüllung gegangen. Es scheint den Zwecken dieser Zeitschrift zu entsprechen, dass über den durch diese Entdeckungen veränderten Stand der Frage hier Rechenschaft gelegt werde.

Nach zwei neugefundenen Inschriftsteinen gab es in Africa zwei Zama, das eine östlichere bei Sidi-Amor-Djedîdi, in der Inschrift[1] genannt *colonia Zamensis*, das andere westlichere bei Djiamâa[2], in der Inschrift genannt [*colonia*] *Aug*(*usta*) *Zam*(*ensis*) *m*[*ai*]*o*[*r*][3], wo aber auch, wie man sieht, *m*[*in*]*o*[*r*] ergänzt werden kann. Beide liegen an dem nördlichen Abhange des Gebirgsstocks, den der Silianafluss in seinem oberen Laufe theilt, von Hadrumetum jenes etwa 60, dieses etwa 100, beide von einander etwa 30 röm. Meilen entfernt.

Die Ueberlieferung giebt für die beiden africanischen Zama zwei Distinctive, welche aber unter sich nicht correlat sind.

---

*) [Hermes 20, 1885 S. 144—156. 318 A. 1. 632. Für die Verlegung der Schlacht nach Ost-Zama tritt ein J. Schmidt: Zama, Rhein. Mus. f. Philol. 44, 1889 S. 397 ff.; dagegen K. Lehmann, Der letzte Feldzug des Hannibalischen Krieges, Jahrbücher f. Philol. 21. Suppl.-B., 1894 S. 527 ff., vgl. S. 556 ff.]

1) *Ephemeris epigraphica* V p. 281 n. 289 [C. I. L. VIII S. 12018 = Dessau 4454]: *Plutoni reg*(*i*) *mag*(*no*) *sacr*(*um*). *C. Pescennius Saturi filius Pal*(*atina*) *Saturus Cornelianus flam*(*en*) *p*(*er*)*p*(*etuus*) *divi Hadriani, q*(*uaestor*), *praef*(*ectus*) *iur*(*e*) *dic*(*undo*), *IIvir q*(*uin*)*q*(*uennalis*) *coloniae Zamensis ob h*[*ono*]*rem flam*(*onii*) *ampliata HS. IIII mil*(*ium*) *taxatione statuas duas posuit et epulum bis dedit itemq*(*ue*) *dedicavit d*(*ecreto*) *d*(*ecurionum*). Die Localität ist aus der der *Ephemeris* beigegebenen Kiepertschen Karte zu entnehmen, ebenso aus der Karte von Poinssot in den *Comptes rendus de l'Académie* für 1883.

2) 'Richtiger wäre Djama'a; das Wort ist rein arabisch und bedeutet Moschee.' Kiepert.

3) Das. p. 649 n. 1473 [C. I. L. VIII S. 16442 = Dessau 6789]: ..... [*colonia*] *Aug*(*usta*) *Zam*(*ensis*) *m*[*ai*]*o*[*r*? *d*]*evota numi*[*ni maie*]*statique* [*eiu*]*s* [*decreto decurionum*] *p*(*ecunia*) [*publica*].

Ein *Zama maior* kennt nur Ptolemaeus[1]; es wird ihm *Zama minor* entsprochen haben, doch ist von diesem nirgends die Rede. 145
Die freilich lose Verbindung, in die Gross-Zama dort mit Musti gesetzt ist, kann für die Annahme geltend gemacht werden, dass West-Zama gemeint ist; aber der ganze Abschnitt bei Ptolemaeus ist in Namen und Zahlen ein bisher unentwirrtes Räthsel und für Einzelverwendung unbrauchbar. Wäre die oben angeführte Inschrift vollständig, so würden wir wissen, ob West- oder Ost-Zama *maior* oder *minor* war; aber es wäre damit wenig gewonnen, da wir nicht im Stande sind die übrigen Zama betreffenden Nachrichten unter das grössere und das kleinere zu vertheilen.

Zama regia, also eine Stadt des Königreichs Numidien, zu welchem ein gleichnamiger Ort im altrömischen Africa das Correlat gebildet haben muss, wird ausdrücklich zweimal genannt, in der Peutingerschen Tafel und als *colonia Aelia Hadriana Augusta Zama regia* in einer in Rom gefundenen Patronatsurkunde vom J. 322[2], aus der weiter hervorgeht, dass Zama regia damals zur Byzacene gehörte. Auf diese Sadt aber müssen ferner alle Nachrichten bezogen werden, welche Zama ohne Beisatz erwähnen, aber als den Königssitz im südlichen Numidien, der westlichen Residenz Cirta entsprechend. Dahin gehört die vergebliche Belagerung durch Metellus im J. 646 d. St.[3]; die Befestigung der Stadt durch König Juba I[4]

1) Ptolemaeus 4, 3, 33: *Ζάμα μείζων* mit 34°.20—28° neben Tucca mit 34°—29°—50 und Muste (Musti?) mit 33°.40—27°.30, und einer Masse sonst gänzlich unbekannter Ortschaften 'zwischen Thabraca und dem Bagradas'. 'Wie 'Ptolemaeus die Zahlen setzt, liegt Zama regia von Musti nordöstlich; aber da 'er die ganze Provinz Africa falsch orientirt, den wirklichen Norden zum Westen, 'den wirklichen Osten zum Norden macht, so lag danach Zama vielmehr süd'östlich von Musti, wie es richtig ist.' Kiepert.

2) C. I. L. VI 1686 [= Dessau 6111c. Ein *curator reip. col. Mactaritanorum, Zamensium Regioru*[*m*] wird, wie Dessau bemerkt, in einer bei Mactaris kürzlich gefundenen Inschrift erwähnt: C.-r. de l'Acad. des inscr. 1898 p. 275].

3) Sallustius *Iug.* 56f.: *urbem magnam et in ea parte qua sita erat arcem regni.* Florus 1, 36 [3, 1].

4) Vitruvius 8, 3, 24: *Zama est civitas Afrorum, cuius moenia rex Iuba duplici muro saepsit ibique regiam domum sibi constituit.* Wenn derselbe weiterhin angiebt, dass das ganze Gebiet seinem Gastfreund, dem *Gaius Iulius Masinissae filius* gehört habe, welcher *cum patre Caesare* (d. h. mit dem Dictator; die Correctur *Caesari* ist irrig) *militavit,* so scheint diese Persönlichkeit sonst nicht bekannt; weder der Masintha, den Caesar in seinen jüngeren Jahren gegen den König Hiempsal und dessen Sohn Juba in Rom vertrat (Sueton *Caes.* 71; Drumann 3, 185), noch der Pompeianer Massanissa Vater des Arabio (Appian *b. c.* 4, 54) wollen recht passen.

und die Rolle, die sie nach der Schlacht bei Thapsus spielt[1]; endlich die Zerstörung der Stadt in Folge der Fehde zwischen dem antonischen
146 und dem caesarischen Statthalter von Africa im J. 714 d. St.[2] — Auf das nicht königliche Zama kann mit Sicherheit nur die Erwähnung des Orts bei Gelegenheit der Donatistenprozesse im J. 314 bezogen werden[3]. — Die übrigen Erwähnungen des Orts können an sich mit gleichem Recht von dem einen wie dem andern Ort verstanden werden: so vor allem die, welche die Hannibalschlacht betreffen[4]; ferner die Bezeichnung Zamas als freier Stadt in der früheren Kaiserzeit[5] und die Nachrichten über die Bischöfe von Zama, welche, da zumal beide Städte in der Kaiserzeit Colonialrecht empfangen haben, dennoch ohne Distinctiv und auffallend sparsam auftreten[6]. Damit wird zusammengefasst sein, was wir von den beiden Zama bis jetzt wissen.

---

1) *Bell. Afric.* 91 f.

2) Dio 48, 23 sagt freilich nur, dass, nachdem das übrige Neu-Africa sich dem antonischen Statthalter von Alt-Africa unterworfen hatte, Zama sich erst nach langer Belagerung ergab. Aber Strabon 17, 3, 9 p. 829 (vgl. c. 12 p. 831) sagt ausdrücklich: *κατέσπασται δὲ καὶ Ζάμα τὸ τούτου* (Jubas I) *βασίλειον ὑπὸ Ῥωμαίων.*

3) In den Verhören, welche im J. 314 über die bei der diocletianischen Christenverfolgung vorgekommenen Dinge angestellt wurden (Optatus Milev. ed. Dupin p. 255 [= Acta purgationis Felicis, Appendix II zu Optatus Milev. ed. Ziwsa, Wien 1893 p. 197 f.]), sagt Alfius Caecilianus Duovir von Aptungi (oder Autumni; Lage unbekannt) folgendermassen aus: *Zama ieram propter lineas comparandas cum Saturnino, et cum venerimus illo* (d. h. als wir von da nach Aptungi zurückkamen), *mittunt ad me in praetorio ipsi christiani ut dicerent: sacrum praeceptum ad te pervenit? ego dixi: non, sed vidi iam exempla, et Zama et Furnis* (unweit Karthago: C. I. L. VIII p. 937 [eine gleichnamige Stadt auch in der Byzacena: C. I. L. VIII S. p. 1241, vgl. p. 1435]) *dirui basilicas et uri scripturas vidi.* — [Die Lage von Abthugni (so) ist, wie Dessau bemerkt, jetzt durch eine Inschrift bestimmt, die bei Henchir es Suâr, etwa 40 Milien nordwestlich von Hadrumetum, also viel näher zu Ost-Zama gefunden ist: Bull. du Comité des trav. hist. 1893 p. 226 n. 65 = Dessau 6815; die literarischen Zeugnisse bei Schmidt: Pauly-Wissowa 2, 287.]

4) Genannt wird Zama bei Polybius 15, 5, 3; Livius 30, 29; Nepos Hann. 6. Unter den africanischen Städten zählt Silius 3, 261 Zama auf zwischen Ruspina und Thapsus.

5) Plinius 5, 4, 30.

6) Unter den africanischen Bischöfen, die unter Cyprian († 258) über die Wiedertaufe der Ketzer verhandelten, wird *Marcellus a Zama* genannt (Cyprian *opp.* I p. 454 Hartel). — Unter den katholischen Bischöfen auf dem karthagischen Concil des J. 411 wird aufgerufen *Dialogus episcopus Zamensis;* anwesend ist auch sein donatistischer Gegenbischof *Montanus episcopus civitatis supra scriptae* (Optatus ed. Dupin p. 404 [Mansi Coll. concil. IV p. 95]); er steht zwischen denen von Thubursicum Bure und Igilgili. Beide Angaben gehen wahrscheinlich auf das Zama der Proconsularprovinz. — Mit dem aus Mannert 10, 2 S. 355 falsch übernommenen Citat Augustinus *de civ. dei* 7, 16 im C. I. L. VIII p. 211 ist die letztere Notiz gemeint. Ebendaselbst wird *Ἄζαμα* bei Ptolemaeus 4, 3, 28 in Zama corrigirt.

Die örtliche Festlegung der einzelnen Nachrichten wird, obwohl jetzt beide Zama fixirt sind, dadurch erschwert, dass nicht wenige derselben ebenso gut auf die eine wie die andere Localität passen[1]. 147
Zama regia muss ausserhalb, das proconsularische innerhalb des altrömischen Africa gesucht werden; aber sowohl Djiamâa wie Sidi Amor Djedîdi liegen auf dem Grenzgebiet des altrömischen Africa und der Byzacene, und sind viel mehr geeignet die Grenzlinie zu bestimmen als durch dieselbe bestimmt zu werden. Die von Zama regia 20 Milien entfernte Stadt Ismuc[2] ist völlig unbekannt. Die nicht natürlich feste Lage in der Ebene[3] passt auf keine der beiden Oertlichkeiten gut[4]. Die berühmte Quelle[5] passt auf West-Zama vortrefflich[6], aber möglicher Weise nicht weniger auf die östliche Stadt. Colonialrecht haben späterhin beide Städte erhalten. Als uns Ost-Zama bekannt wurde durch eine Inschrift, in der ein Flamen des Hadrian vorkommt, wurde dies damit in Verbindung gebracht, dass Zama regia nach Ausweis der Patronatstafel sein späteres Stadtrecht von Hadrian erhalten hat; aber sicher ist es doch nicht, dass Hadrian dort gerade als Stifter verehrt wurde, und wäre es sicher, so kann Hadrian beide Colonien eingerichtet haben.

In der That hängt die Bestimmung der Lage von Zama regia wesentlich ab von der Festlegung der Route, bei der die Peutingersche Tafel diesen Ort aufführt. Diese auf Ost-Zama zu beziehen setzt die gänzliche Zerrüttung der Karte an dieser Stelle voraus; die Be- 148

1) Zum Beispiel dass, als Metellus von Norden her auf Zama rückte, er den Marius unterwegs nach Sicca detachirte um zu fouragiren (Sallustius *Iug.* 56).

2) Vitruvius a. a. O.

3) Sallustius *Iug.* 57: *id oppidum in campo situm magis opere quam natura munitum erat.*

4) Von Djiamâa sagt Poinssot *Bull. d'Oran* 2 p. 372: *ces ruines s'étendent sur un terrain très accidenté; elles couvrent un contrefort aux pentes abruptes, entouré et sillonné de profonds ravins.* In Betreff von Sidi-Amor meinte Tissot (*comptes rendus de l'Acad.* 1883) p. 207, dass das Plateau, auf dem der Ort der Karte zufolge liegt, der Angabe Sallusts allenfalls entsprechen könne; eine Beschreibung der Localität liegt bis jetzt nicht vor.

5) Vitruvius a. a. O. Varro bei Plinius 31, 2, 15: *M. Varro tradit ... fontem esse .. Zamae in Africa, ex quo canorae voces.*

6) *La belle source qui alimente Djama,* sagt Poinssot a. a. O. S. 373, *sort d'un aqueduc antique; son bassin, préservé par une haute voûte en pierres de tailles est aussi de construction romaine.... A la partie supérieure du village on voit encore les restes de quatre grandes cisternes qui mesuraient au moins cinquante mètres de longueur chacune. Il est facile de suivre la trace de l'aqueduc qui y amenait les eaux de l'Ain Djebour, source qui naît dans la montagne à huit kil. vers l'ouest.* Eine noch erhaltene Bogenstellung dieser Leitung ist eben daselbst abgebildet.

ziehung auf West-Zama ist nicht ohne Schwierigkeiten, aber möglich. Ich theile hier die Ergebnisse der von einem der besten Kenner Nordafricas, dem leider zu früh verstorbenen Tissot kurz vor seinem Tode angestellten Untersuchung mit, wie sie theils gedruckt[1], theils durch freundliche Mittheilung aus seinen hinterlassenen Papieren mir vorliegen.*)

Assures = Hr. Zanfur C. I. L. VIII p. 211
| X
Zama reigia
| XX
Seggo
| X
Avula
| VII
Autipsidam
| VI
Uzappa = Ksur Abd el Melek *Eph. ep.* V p. 278
| VI
Manange
| VII
Aggar
| XIIII
Aquas regias = ungefähr Hr. Babuscha C. I. L. VIII p. 20 vgl. p. 89.

Assuras und Uzappa sind inschriftlich gesichert, Aquae regiae wenigstens ungefähr festgestellt durch eine Reihe von Distanzangaben der Itinerarien. Von Assuras nach Uzappa sind nur zwei Wege denkbar: ein kürzerer über el-Lehs — Maghraua — Ain Medjudja, durch den schwierigen bis 1100 Meter hohen Gebirgsstock des Hamada el Ulad Aun[2]; ein längerer, welcher aber den natürlichen Verbindungen folgt. *Contournant au nord le massif impraticable de l'Oulad Aoun, la seconde route longeait le cours de l'Oued el Kelakh pour redescendre celui de l'Oued Massoudj jusqu' à son confluent avec la Siliana et remonter ensuite la vallée de cette dernière rivière.* Die Länge der ersten Strasse berechnet Tissot auf 40, die der zweiten auf 53 römische Milien. Also kann auf der Karte nur die zweite gemeint sein; denn dieselbe giebt für diese Distanz eben diese Zahl.
149 Freilich ist dennoch in ihr ein Fehler. Djiamâa, welches also dem

1) *Bull. d'Oran* 2 p. 350 f.

*) [Jetzt bei Tissot: Géographie comparée de l'Afrique 2 S. 584; vgl. S. 571 ff. 579.]

2) Nach der für diese Gegend immer noch sehr brauchbaren Karte des Hrn. Pricot de St. Marie vom J. 1857, welcher auch zuerst auf die blosse Namenähnlichkeit und die Lage hin die Identität von Djiamâa und Zama aussprach.

Zama regia der Tafel entsprechen muss, liegt von Zanfur etwa 30 Kil. oder 20 Milien entfernt, *dans le massif montagneux qui domine la rive gauche de l'Oued Massoudj affluent de la Siliana.**) Es muss also irgend eine Correctur vorgenommen werden; und es erscheint am einfachsten die Ziffern der beiden ersten Stationen zu vertauschen, so dass die Gesammtzahl dieselbe bleibt. — Dies bestätigt sich auch durch den weiteren Verlauf. Oestlich von Djiamâa finden sich zwei Ruinenstätten, eine bei Gasr el Hadîd (*Eph. ep.* V n. 1218 [C. I. L. VIII S. n. 11 998]), die andere weiter südlich, beide genannt Hr. Seggo;**) dies wird also die gleichnamige Station sein, welche nach der Karte 20, nach der eben vorgeschlagenen Umstellung 10 Milien von Zama gegen Uzappa hin entfernt ist; die letztere Ziffer entspricht ziemlich der wirklichen Distanz. — *Deux gisemens de ruines situés sur la rive droite de la Siliana, entre Seggo et Uzappa, peuvent représenter les deux stations d'Avula et d'Autipsida.* Die Strasse von Uzappa nach Aquae regiae endlich wird der Richtung nach bestimmt durch die grosse römische Brücke über den Wed Djelf[1].

Wenn diese Auseinandersetzung auch im Einzelnen noch Zweifeln Raum lässt und sorgfältige Localuntersuchung dringend zu wünschen bleibt, so scheint die Hauptfrage, dass Zama regia das West-Zama ist, dadurch endgültig entschieden, selbst wenn Sallusts *campus* sich in Felsabhänge verwandeln sollte.

Nicht entschieden freilich ist damit über den Ort der Hannibalschlacht; denn wenn es auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat, dass, wo Zama schlechtweg genannt wird, vorzugsweise das bekanntere und bedeutendere gemeint ist, so kann diese Supposition leicht trügen. Es muss die Untersuchung unabhängig geführt werden; aber auch hier spricht alles für West-Zama.

Der Schlachtort lag nach Polybius fünf Tagemärsche westlich von Karthago. Die Entfernung passt auf beide; die Richtung ist bei Ost-Zama ungefähr südlich, bei West-Zama südwestlich und also, wenn dieses gemeint ist, der Fehler geringer.

Die Angabe, dass das Zama, bei dem Hannibal unterlag, von Hadrumetum 300 oder gar 400 Milien entfernt gewesen sei und

*) [Tissot a. a. O. S. 572.]

**) [Tissot a. a. O. S. 574.]

1) C. I. L. VIII p. 89. Wilmanns, der den Weg übrigens richtig beurtheilte, aber in gerader Richtung tracirt glaubte, legte Avula hierher; auf Kieperts Karte zu *Eph. epigr.* V ist die Oertlichkeit bezeichnet als Hr. el Khîma = Fumm-el-Afrît.

150 Hannibal nach der Schlacht diese Strecke in zweimal 24 Stunden zurückgelegt habe[1], ist zwar in der Distanzangabe masslos übertrieben, aber, wenn sie nicht ohne alle Ortskunde aufgestellt ist, doch ein Beweis dafür, dass die Schlacht bei West-Zama stattfand; denn eine Distanz von 12 deutschen Meilen in 48 Stunden zurückzulegen ist keine Reiterleistung.

Dasselbe zeigt endlich die Erzählung der Katastrophe. Der africanische Abschnitt des hannibalischen Krieges ist unter allen der am wenigsten gut überlieferte. Allem Anschein nach versagten hier die Aufzeichnungen der karthagischen Offiziere, welche Polybios und Coelius benutzten; die Späteren sahen sich dafür angewiesen auf die gleichzeitige römische Annalistik und auf die Erinnerungen. Polybios, auch hier unsere weitaus beste Quelle, scheint in grossem Umfang aus den letzteren geschöpft zu haben; seiner Erzählung liegen wohl die römischen Annalen zu Grunde, aber vielfach erkennt man die persönlichen Mittheilungen Massinissas, auf die er sich ja auch beruft, und ähnliche, insbesondere militärische aus dem scipionischen Kreise. Die Erzählungen über Massinissas Kämpfe mit Syphax und die Sophonibetragödie tragen das Ursprungszeugniss an der Stirn; und diejenigen von der Verbrennung des numidisch-karthagischen Lagers und von dem Angriff der karthagischen Flotte auf das römische Schiffslager können in ihrem präcisen Detail unmöglich römischen Annalen entlehnt sein, sehr wohl aber als Offiziererzählungen in dem Hause der Scipionen sich fortgepflanzt haben. Diese Verschiedenheit des Grundberichts erklärt es, dass wir für diesen Abschnitt viel weniger von Hannibal erfahren als für die früheren, und die zahlreichen Personalien über Massinissa und Scipio werden mit billiger Reserve aufzunehmen sein; ein besonderer Grund aber der Ueberlieferung zu misstrauen liegt nicht vor, wie denn zum Beispiel der Erfolg der Karthager bei dem Angriff auf das Schiffslager unum-
151 wunden eingeräumt wird[2]. Aber dieser Bericht ist uns nicht vollständig erhalten. Von Polybios eigener Erzählung besitzen wir nur Trümmer. Dass Livius hier hauptsächlich aus Polybios schöpft, den

1) Nepos a. a. O.: *pulsus (incredibile dictu) biduo et duabus noctibus Hadrumetum pervenit, quod abest ab Zama circiter m. p. trecenta.* Appian Lib. 47 sagt dasselbe von seinem Killa: *σταδίους δ' ἀνύσας ἐς τρισχιλίους* (= 400 Milien, diese zu 7½ Stadien gerechnet) *δύο νυξί τε καὶ ἡμέραις ἧκεν ἐς πόλιν ἐπὶ θαλάσσης Ἀδρυμητόν.*

2) Livius 30, 10. Bei Appian Lib. 25 ist daraus ein römischer Sieg gemacht; bei Dio (Zonaras 9, 12) siegen die Römer am ersten Tage, am zweiten die Karthager.

er so gut wie anführt[1] und dem er bis in das Einzelne selbst in den Reden genau folgt, unterliegt keinem Zweifel[2], und die Einlagen scheiden sich mit Leichtigkeit aus; aber die Folge der Dinge ist übel verschoben. Neben diesem Bericht steht die Erzählung der späteren Annalisten, bei Livius als Variante aus Valerius Antias, zu Grunde gelegt bei Appian und Dio Cassius, auch sonst mehrfach benutzt[3]; sie ist wahrscheinlich selbst von der polybischen abhängig, da mancherlei Züge, wie Massinissas Verweilen in der Höhle in Begleitung nur zweier Reiter, Scipios Behandlung der karthagischen Kundschafter, in ihr wiederkehren und es überhaupt nicht denkbar ist, dass die Schriftsteller der sullanischen Epoche jenes Material verschmäht haben sollten[4], aber nach der Weise dieser Autoren verfälscht und gesteigert[5]. Es können in dieser an sich getrübten und uns überdies nur durch unvollständige und späte Auszüge bekannten Quelle echte Elemente enthalten sein, welche in der besseren fehlen; aber was dieser widerspricht wird zu beseitigen, und auch was mit ihr sich verträgt, nur mit Vorsicht zu gebrauchen sein.

Der Feldzug des J. 551 schliesst ab mit dem erfolgreichen An- 152
griff der Karthager auf das römische Schiffslager bei Utica, in Folge dessen Scipio sich veranlasst sieht dorthin zurückzukehren, und mit der Gefangennahme des Syphax. Dies führt zu dem Abschluss der Friedenspräliminarien und dem Waffenstillstand. Hannibal kehrt im

1) Liv. 29, 27, 13: *permultis Graecis Latinisque auctoribus credidi.*

2) Die Vergleichung des Gesprächs zwischen Hannibal und Scipio vor der letzten Schlacht (Polyb. 15, 6–8. Liv. 30, 30. 31) zeigt dies in schlagender Weise. Im Uebrigen hat die gute Arbeit von Thaddaeus Zieliński (Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges. Leipzig 1880) S. 83f. die directe Abhängigkeit des Livius von Polybios in dieser Erzählung bündig erwiesen.

3) Liv. 30, 29, 7. Der Reitersieg Scipios vor der Schlacht bei Zama ist mit der polybisch-livianischen Darstellung unvereinbar und wird auch von Livius als Variante angeführt. Ausführlicher findet sich dieselbe Relation bei Appian Lib. 36 und bei Zonaras 9, 14. Demselben Bericht folgt Frontinus *strat.* 1, 8, 10. 3, 6, 1.

4) Zieliński a. a. O. S. 145f. führt diesen Bericht mit Unrecht auf Coelius zurück. Dessen Erzählung ist nur von Antias neben und vor der polybischen benutzt worden.

5) Derartige Züge sind die Verwandlung der Verhandlung zwischen Syphax und Scipio in ein Gespräch zwischen beiden, welche Livius 30, 3, 6 ausdrücklich dem Antias zuschreibt, und die Steigerung der Liebesgeschichte der Sophoniba dadurch, dass diese vor ihrer Vermählung mit Syphax mit Massinissa verlobt ist, also dieser dem Rivalen seine frühere Braut wieder abnimmt, was Polybios und Livius nicht angeben und nicht weglassen konnten, dagegen Appian Lib. 27, Dio (l. 17 *fr.* 57, 51 ed. Boissevain p. 253f., Zon. 9, 11) und Diodor (27, 7) berichten.

Herbst 551 nach Africa zurück. Es folgen die Verhandlungen in Rom und schliesslich die Bestätigung des Vertrages. Aber ehe diese Nachricht nach Africa gelangt, haben die Karthager den Waffenstillstand gebrochen, zuerst durch die Wegnahme einiger römischer Transportschiffe, die der Sturm in den karthagischen Bereich verschlagen hatte, sodann, als Scipio Gesandte nach Karthago schickt um Reparation zu erwirken, durch Ablehnung dieser Aufforderung und durch einen tückischen Ueberfall eben dieser römischen Offiziere auf ihrer Heimkehr. Dies bestimmt Scipio abermals die Offensive zu ergreifen. — So gewiss es ist, dass über diese Vorgänge ein Theil des Sommers 551 und der Winter 551/2 hingegangen ist, so wenig lassen sie sich genauer der Zeit nach fixiren. Da die Gefangennahme des Syphax auf den 24. Juni des unberichtigten Kalenders fällt[1], so ist es allerdings auffallend, dass in diesem Jahr nichts weiter geschieht. Aber Scipio, der bei Tunis lagert, hatte wohl Ursache, bevor er die Belagerung Karthagos begann, zuzuwarten, ob die Karthager sich nicht endlich zum Vertrag entschliessen würden; und diese ihrerseits wollten Zeit gewinnen und Hannibal nach Africa kommen lassen. Man begreift es, dass die Operationen Monate lang stockten und der Abschluss der Präliminarien erst im Winter erfolgte. Gewiss ist nur, dass Hannibal diesen Winter in Hadrumetum zugebracht hat, und ohne Zweifel hat er diese Zeit benutzt, um das kleine aus Italien mitgebrachte Heer auf den Stand zu bringen, wie es dann bei Zama focht[2]; ferner dass der Wieder-

---

1) Ovidius *fast.* 6, 769. Diese Nachricht ist nicht abzuweisen, wie es [Faltin bei] Neumann (die punischen Kriege S. 530) thut; auch ist nicht abzusehen, warum der Ueberfall des Lagers nicht ebenso gut im März stattfinden konnte wie im April.

2) Livius 30, 29, 1: *iam Hadrumetum venerat Hannibal, unde, ad reficiendum ex iactatione maritima militem paucis diebus sumptis, excitus pavidis nuntiis omnia circa Carthaginem obtineri armis adferentium, magnis itineribus Zamam contendit.* Dies ist geschöpft aus Polybios 15, 5, 1—3: *οἱ δὲ Καρχηδόνιοι θεωροῦντες τὰς πόλεις ἐκπορθουμένας ἔπεμπον πρὸς τὸν Ἀννίβαν δεόμενοι μὴ μέλλειν .... μετὰ δέ τινας ἡμέρας ἀναζεύξας ἐκ τῶν παρὰ τὸν Ἀδρύμητα τόπων προῆλθε καὶ κατεστρατοπέδευσε περὶ Ζάμαν.* Dass das Zuwarten auf die Erholung von der Seefahrt bezogen wird, ist unter allen Umständen eine Verbiegung der Ueberlieferung, mag Livius dabei an die sehr problematische Landung bei Leptis (30, 25, 11) und die Weiterfahrt von da nach Hadrumetum oder, was wahrscheinlicher ist, Leptis hier ignorirend an die Fahrt von Italien gedacht haben. Polybios, so weit wir ihn haben, berichtet von Hannibals Rüstungen nur nach dem Wiederausbruch des Krieges (15, 3, 5; von Livius weggelassen); Appian Lib. 33 lässt ihn gleich nach der Ankunft rüsten, was der Sachlage entspricht.

ausbruch des Krieges nicht vor dem Frühling, vielleicht erst im 153
Sommer des J. 552 stattfand[1].

Der Verlauf der Operationen ist nach der besseren Relation[2] ein sehr einfacher. Scipio rückt von dem Lager bei Utica aus in das karthagische Gebiet und nimmt und zerstört daselbst eine Anzahl Städte, wobei nur an das dicht bevölkerte Thal des Bagradas gedacht werden kann[3]. Die Karthager rufen zum Schutz ihres Gebietes die Hülfe Hannibals an; derselbe bricht auch wenige Tage darauf von Hadrumetum auf und lagert bei Zama, Scipio bei Naraggara[4]. Hannibal geht weiter vor und besetzt einen Hügel, der vom 154
römischen Lager nur eine deutsche Meile (30 Stadien) entfernt ist. Es folgt die Zusammenkunft der beiden Feldherren, die Schlacht und die Flucht des karthagischen Feldherrn nach Hadrumetum. Für die Chronologie fehlt es an jedem sicheren Anhaltspunkt[5]; wir wissen

---

1) Polybios berichtet die Verletzungen des Waffenstillstandes erst im 15. Buch unter dem J. 552. Die Phrase bei Dio (Zon. 9, 14) *τοῦ ἔαρος ἐπιλάμψαντος* giebt keine Gewähr.

2) Unter den Autoren, die der interpolirten Recension folgen, haben topographische Angaben nur zwei, Nepos und Appian. Jener bestätigt, dass auch nach dieser Version die entscheidende Schlacht bei Zama geliefert ward. Appian setzt c. 36 den ersten Sieg Scipios an *περὶ Σάμον*, die Entscheidungsschlacht c. 40 bei *Κίλλα*; der *λόφος*, in dessen Besetzung Scipio dem Hannibal zuvorkommt, ist wahrscheinlich eben der, den nach Polybios (15, 6, 2 = Liv. 30, 29, 10) 30 Stadien westlich von Zama Hannibal vor der Schlacht besetzt. Aus jenem *Σάμος* pflegt Zama gemacht zu werden und Zieliński S. 76 f. hat sogar zum Theil deshalb die interpolirte Erzählung auf eine Dittographie zurückgeführt und das erste Reitergefecht als Doppelgänger der Entscheidungsschlacht gefasst; allein die Aenderung ist an sich bedenklich und passt wenig dazu, dass auch nach Nepos der Ort der Niederlage Zama war. — Killa hat kürzlich Tissot (*Eph. epigr.* V p. 372 [vgl. seine Géographie 2 S. 583]) combinirt mit den *Chellenses Numidae* südwestlich von Assuras [dagegen Schmidt, C. I. L. VIII S. p. 1561]; diese Localität kann allerdings in einem ausführlicheren Bericht genannt worden sein als Lagerplatz Scipios kurz vor der Schlacht bei Zama, wenn diese bei West-Zama vorfiel.

3) Während der ältere Bericht augenscheinlich davon ausgeht, dass die beiden Heere erst bei Zama auf einander treffen, schiebt der spätere hier als Vorspiel das Reitergefecht ein, dessen S. 43 A. 3 gedacht ward.

4) So ist der Name bei Livius 30, 29, 9 im Puteanus überliefert; die Abschriften des Spirensis führen auf *Narcara*; bei Polybios 15, 5, 14 haben die Handschriften *Μάργαρον*.

5) Die angebliche Sonnenfinsterniss (Zon. 9, 14) und die Saturnalien bei Livius 30, 36, 8 sind gleich unbeglaubigt. Vgl. darüber Zieliński a. a. O. S. 74. 75. 134. Hinsichtlich der ersten, wegen deren Zweifel geäussert worden sind, kann ich hinzufügen, dass (nach einer gefälligen Mittheilung meines Collegen Hrn. Auwers) durch eine neue Berechnung der Elemente der Finsternisse des

weder, wann der Krieg wieder begann, noch wann er zu Ende ging: offenbar war er von sehr kurzer Dauer.

Diese Erzählung fordert die Verlegung des Schlachtfeldes nach West-Zama. Scipio konnte, um den Krieg zu Ende zu bringen, nur gegen Karthago und sein Gebiet oder gegen Hannibal operiren. Wenn er zunächst auf das reiche Gebiet des unteren Bagradas in der unmittelbaren Nähe von Karthago sich warf, so geschah es wohl mehr um zu züchtigen als um auf diesem Wege zum Ziel zu kommen. Seine weiteren Operationen werden durch diejenigen Hannibals bedingt gewesen sein. Dass dieser nicht nach Karthago, sondern nach Hadrumetum gegangen war und auch nach der Landung hier stehen blieb, wird überwiegend aus politischen Gründen geschehen sein. Hannibal mochte Ursache haben sich und sein Heer weder dem städtischen Regiment unterzuordnen, noch es auf einen Conflict mit demselben ankommen zu lassen[1]. Als dann Scipio das Bagradasthal aufwärts in der Richtung auf Theveste marschirte, rückte Hannibal von der Ostküste her ihm entgegen. Nun laufen, nach dem späteren Strassennetz, die von den Häfen derselben in das Binnenland führenden Wege zusammen bei Aquae Regiae; von da führt der oben erörterte Weg nach Assuras und Lares, wo er in die Strasse Karthago-Theveste einmündet. Nehmen wir an, dass diese ohne

J. 202 vor Chr., die Hr. Prof. v. Oppolzer im Verlauf einer umfassenden Untersuchung hat ausführen lassen, die von Zieliński mitgetheilten Ergebnisse der von Bruhns angestellten Berechnung lediglich bestätigt worden sind. Die Finsterniss vom 25. April war in Nordafrica überall nicht sichtbar; diejenige vom 19. October war im äquatorialen Africa total, bei Zama nur ganz unbedeutend sichtbar [vgl. v. Oppolzer, Hermes 20, 1885 S. 318—320: die Sonnenfinsternis des J. 202 v. Chr. und dazu Mommsen S. 318 A. 1: 'Der in dieser Zeitschrift oben S. 144f. [= 36f.], besonders S. 154 [= 45 f.] gegebene Bericht über Zama hat Hrn. v. Oppolzer veranlasst, die Verhältnisse der dabei in Betracht kommenden Sonnenfinsterniss noch einmal zu erwägen. Da diese Ergebnisse von denen, die Bruhns wahrscheinlich nach älteren minder correcten Mondtafeln fand, einigermaßen differiren, so erscheint es angezeigt dieselben hier mitzutheilen, obgleich diese Abweichungen die vom historischen Standpunkte aus gefundenen Ergebnisse meines Erachtens nicht verschieben. Herr Oppolzer fügt noch hinzu, daß, wenn nach den gegebenen Daten es zulässig sein sollte das Jahresdatum anzuzweifeln, in den benachbarten Jahren allein die Sonnenfinsterniss — 202 $\overline{\text{V}}$ 6 = 6. Mai 203 v. Chr. in Betracht kommen würde. Die größte Phase derselben betrage für Zama regia 4·1 Zoll und sei daselbst eingetreten Nachmittags um 3 Uhr 31 Min.' — Ginzel, Spezieller Kanon der Sonnen- und Mondfinsternisse, 1899 S. 189 setzt die Sonnenfinsternis wie Oppolzer auf den 19. Oktober 202, ist aber überzeugt, daß sie in Nordafrika nicht mit bloßem Auge zu sehen gewesen sei, da ihre Zentralkurve durch Senegambien und Zentralafrika geht.].

1) Darauf weist auch die Abfertigung der karthagischen Boten bei Polyb. 15, 5.

Zweifel durch die Beschaffenheit der Oertlichkeit gebotene Trace 155
wesentlich schon in jener Zeit bestand, so erreichte Hannibal auf dieser Strasse West-Zama, während Scipio, sei es nun über Lares und Assuras, sei es durch das Silianathal in dieselbe Gegend gelangte. Wir dürfen hoffen, dass unsere französischen Freunde über die von Zama aus sich öffnenden militärischen Communicationen uns sachkundige Belehrung verschaffen, insbesondere zeigen werden, wie von der Strasse Karthago-Theveste aus eine Armee in die Gegend von Zama gelangen kann; über die Hauptfrage aber kann schon jetzt kein Zweifel bestehen. Dagegen würde es schwer zu begreifen sein, wie die beiden Heere bei dem, so viel wir sehen, ausserhalb der Hauptstrassen liegenden Ost-Zama hätten zusammentreffen können.

Ferner fordert diese Erzählung die unmittelbare Nachbarschaft der beiden Ortschaften Zama und Naraggara. Sie werden beide namhaft gemacht als die respectiven Hauptquartiere der kämpfenden Armeen. Wenn dem Vorrücken Hannibals von Zama nach jenem Hügel eine Ausdehnung gegeben wird, welche sein Hauptquartier verschiebt, so ist nicht blos die ganze Haltung der Erzählung verkehrt und die vorherige Nennung Zamas für einen Militär ein schlimmer Fehler, sondern es ist dann die Schlacht überhaupt nicht bei Zama geschlagen, wovon sie doch in der besseren wie in der geringeren Tradition den Namen führt. Also kann das Hauptquartier Scipios vor der Schlacht unmöglich das wohlbekannte Naraggara[1] gewesen sein, welches von West-Zama in westlicher Richtung drei volle Tagemärsche entfernt ist; dasselbe kann nur in der unmittelbaren Nähe von West-Zama und zwar in nördlicher oder westlicher Richtung davon sich befunden haben. Aber auch davon abgesehen kann Scipio unmöglich, die damalige karthagische Grenze um mehrere Tagemärsche überschreitend, westlich bis zu dem numidischen Naraggara gelangt sein; unmöglich der Zusammenstoss der beiden in nord-südlicher und west-östlicher [ost-westlicher] Richtung auf einander
marschirenden Armeen an einen so weit von dem Schneidepunkt der 156
grossen Strassen abliegenden Ort verlegt werden.

So lange die Lage Zamas zweifelhaft war, konnte die Verlegung des Schlachtfeldes nach dem sicher fixirten Naraggara wenigstens

1) C. I. L. VIII p. 468; *Eph. epigr.* V p. 415. Früher setzte man es nach Sidi-Yûsef; aber es gehört eher nach dem benachbarten etwas nördlicher liegenden Ruinenfeld Ksiba Mraû. Inschriften mit dem Namen haben wir bis jetzt nicht; aber die Uebereinstimmung mehrerer Routen der Itinerarien lässt über die Lage keinen wesentlichen Zweifel [vgl. C. I. L. VIII S. p. 1599].

Entschuldigung finden[1]. Jetzt ist das Vorhandensein einer Irrung eine ausgemachte Thatsache, wenn auch die Art und die Entstehung derselben noch nicht ganz klar ist. Es ist möglich, dass es zwei Naraggara gegeben hat; möglich, dass Polybios hier einen anderen Namen genannt hat, welchen Livius irrig auf Naraggara bezog; möglich, dass Polybios, der das innere Africa nicht bereist hat, einen falschen Ortsnamen gesetzt hat. Jede dieser Vermuthungen, auch die letzte, thut der Ueberlieferung und ihren Trägern minder Gewalt an als die Verlegung der Schlacht von Zama drei Tagemärsche westlich nach Numidien hinein.

1) Freilich braucht man nur die Darstellung zum Beispiel bei Neumann-Faltin (das Zeitalter der punischen Kriege S. 545) zu lesen, um sich zu überzeugen, wie das Hineinziehen dieses Naraggara die ganze Sachlage verschiebt und das Bild verzerrt [für Naraggara: Lehmann a. a. O. S. 558 ff.].

IV.

König Philipp V und die Larisäer.*)

Zweifellos richtig hat Lolling diese thessalischen Urkunden aus 477
dem zweiten und dem siebenten Regierungsjahr eines Königs Philippos dem letzten der makedonischen Herrscher dieses Namens zugewiesen, das heisst dem Bundesgenossen Hannibals und dem Besiegten von Kynoskephalae; unter den älteren gleichnamigen Königen hat nur der Vater des grossen Alexander diese Regierungsdauer erreicht, und dass dieser nicht so, wie hier geschieht, von der römischen Politik hat sprechen können, bedarf des Erweises nicht. Jener Philippos gelangte kurz vor dem Ausgang von Ol. 139, also im Frühling oder Sommer des J. 220 v. Chr. = 534 d. St. zur Herrschaft; der erste Brief vom 21. Hyperberetaeos des zweiten Jahres ist demnach geschrieben Ol. 140, 1 = 219 v. Chr. = 535 d. St., der zweite vom 13. Gorpiaeos des siebenten Ol. 141, 2 = 214 v. Chr. = 540 d. St.[1]. Auf seine Persönlichkeit und sein Verhältniss passen die Urkunden durchaus.

Wir sehen die namhafteste Stadt Thessaliens Larisa in dem Verhältniss formeller Demokratie und thatsächlich unbedingter Abhängigkeit von dem Beherrscher Makedoniens, ganz in Uebereinstimmung 478

*) [Hermes 17, 1882 S. 477—483. Die hier behandelten Inschriften hat Lolling in dem thessalischen Larisa gefunden und in den Athen. Mitt. d. arch. Inst. 7, 1882 S. 61 ff. veröffentlicht; danach mit sprachlichen Bemerkungen C. Robert im Hermes 17 S. 467 ff. (vgl. 18 S. 318), woran sich Mommsens Ausführungen knüpfen. Vgl. jetzt Dittenberger syll.[2] n. 238. 239; v. Wilamowitz griech. Lesebuch S. 392 und Erläuterungen S. 254 f.; Solmsen inscr. gr. ad inlustr. dial. p. 15 n. 9; Dessau 8763.]

1) Ob die Daten der Briefe (21. Hyperberetaeos und 13. Gorpiaeos) nach dem älteren makedonischen Kalender (vgl. Clinton fast. Hell. 2[2] p. 284) und die der entsprechenden Volksschlüsse (6. Panamos und Themistios τᾶ ὑστερομειννία) nach dem Kalender von Larisa (vgl. Wachsmuth rhein. Mus. 1863 S. 544; Heuzey voy. en Macédoine p. 435) eine sichere Reduction gestatten, weiss ich nicht. Die Namen der beiden larisaeischen Monate sind schon anderweitig aus dieser Gegend bekannt.

mit der Schilderung des Polybios[1]: *Θετταλοὶ ἐδόκουν μὲν κατὰ νόμους πολιτεύειν καὶ πολὺ διαφέρειν Μακεδόνων, διέφερον δ' οὐδέν, ἀλλὰ πᾶν ὁμοίως ἔπασχον Μακεδόσι καὶ πᾶν ἐποίουν τὸ προσταττόμενον τοῖς βασιλικοῖς.* Hier ertheilen sie, auf einen einfachen Rathschlag des Königs hin, ihren sämmtlichen Metöken hellenischer Herkunft das Bürgerrecht. Freilich wird dann dieser Beschluss wieder umgestossen, wie es scheint mit Rücksicht darauf, dass unter den also zum Bürgerrecht gelangten Personen eine Anzahl criminell Verurtheilter sich befanden; als aber der König dies erfährt, weist er die Bürgerschaft abermals an das einmal verliehene Bürgerrecht wieder herzustellen und nur diejenigen, die gegen ihn oder die Stadt oder sonst sich schwer vergangen hätten, vorläufig auszuscheiden, nicht aber selbständig über diese zu verfügen, sondern ihm nach seiner Rückkehr die einzelnen Fälle zur Entscheidung vorzulegen. Es gab also auch in Thessalien wohl eine antimakedonisch gesinnte Partei und die Majorität schlug nicht immer gegen sie aus; aber die Massen hielten fest zum König und schliesslich unterlag der Adel. Wenn achtzehn Jahre später, nachdem die Schlacht bei Kynoskephalae geschlagen und mit den andern Hellenen auch die Thessaler von der makedonischen Herrschaft 'befreit' waren, Flamininus es sich zum besonderen Geschäft machte in den Städten Thessaliens eine gründliche 'Säuberung' durchzuführen[2], so ist die Reaction vermuthlich zunächst gegen Anordnungen von der Art der unsrigen gerichtet gewesen.

Nicht minder passt es für diese Zeit und diesen Mann, dass
479 und wie er in dem zweiten Schreiben an die Larisaeer auf die Römer hinweist. Drei Jahre vor dessen Abfassung hatten Philippos und die ihm verbündeten Griechen mit der Conföderation der Aetoler Frie-

1) 4, 76, in der Erzählung der Ereignisse von Ol. 140, 2, speciell des Planes des Ministers des jungen Königs die Achaeer zu Makedonien in die gleiche Stellung wie die Thessaler zu bringen. Dass im Anfang von Philipps Regierung wie die Makedonier, so auch die Thessaler ihm unbedingt ergeben waren, bezeugt derselbe Geschichtschreiber 7, 12.

2) 34, 51, 4: *pergit ire in Thessaliam, ubi non liberandae modo civitates erant, sed ex omni colluvione et confusione in aliquam tolerabilem formam redigendae. Nec enim temporum modo vitiis ac violentia et licentia regia turbati erant, sed inquieto etiam ingenio gentis, nec comitia nec conventum nec concilium ullum non per seditionem ac tumultum iam inde a principio ad nostram* (d. h. des Polybios) *usque aetatem traducentis. A censu maxime et senatum et iudices legit potentioremque eam partem civitatium fecit, cui salva et tranquilla omnia esse magis expediebat.* Vgl. das Schreiben des Flamininus an die thessalische Gemeinde Kyretiae C. I. Gr. 1770 [Dittenberger 278].

den gemacht unter dem Druck der auf allen gemeinsam lastenden Besorgniss vor der gewaltig anschwellenden Macht der Römer: seit jener Volksversammlung in Naupaktos, wo der Aetoler Agelaos in seiner berühmten Ansprache die Nation zu einträchtiger Abwehr mahnte, griffen, wie Polybios sagt, die griechische und die italische Politik fortan sich bedingend in einander und 'von da an sahen alle hellenischen Staaten in ihrer Politik in letzter Instanz auf Italien'[1]. Philippos selbst soll bei diesen Verhandlungen den Aetolern erklärt haben, dass er zum Frieden bereit sei mit Rücksicht auf die von Italien her gegen Griechenland aufziehende gewitterschwangere Wolke[2]. In der That war dieser Friedensschluss, welcher ja auch unter dem unmittelbaren Eindruck der Kunde von der Niederlage am trasimennischen See erfolgte, die Kriegserklärung der Hellenen insgemein gegen die Römer, oder hätte es wenigstens sein sollen. Dass Philippos diese Consequenz nur spät und halb gezogen hat, ist die ungeheure Verschuldung, welche in erster Reihe er mit dem Verlust seiner Machtstellung und weiterhin die Hellenen insgesammt mit dem ihrer Selbständigkeit gebüsst haben. Als dieser Brief geschrieben ward, war die Kriegserklärung erfolgt, aber noch nichts Ernstliches von Philippos unternommen worden; erst in demselben Jahr schritt er zum Angriff auf die römischen Besitzungen an der
Ostküste des adriatischen Meeres — wahrscheinlich ist eben dies 480
der Krieg, zu dem Philippos aufzubrechen im Begriff stand, als er an die Larisaeer schrieb[3]. — Es lag aber in der Richtung der Zeit wie im Charakter der Griechen, dass an diese politische Stimmung sich die politische Forschung anschloss und die führenden Männer nicht bloss fragten, mit welchen Mitteln den Römern Halt geboten

1) Polybius 5, 105: *οὐ γὰρ ἔτι Φίλιππος οὐδ' οἱ τῶν Ἑλλήνων προεστῶτες ἄρχοντες πρὸς τὰς κατὰ τὴν Ἑλλάδα πράξεις ποιούμενοι τὰς ἀναφορὰς οὔτε τοὺς πολέμους οὔτε τὰς διαλύσεις ἐποιοῦντο πρὸς ἀλλήλους, ἀλλ' ἤδη πάντες πρὸς τοὺς ἐν Ἰταλίᾳ σκοποὺς ἀπέβλεπον.*

2) Justinus 29, 2. 3: *pacem cum Aetolis facit non quasi alio bellum translaturus, sed ut Graeciae quieti consulturus . . . videre se itaque ait consurgentem in Italia nubem illam trucis et cruenti belli . . . . finito cum Aetolis bello nihil aliud quam Poenorum Romanorumque bella respiciens singulorum vires perpendebat.* Dass nach dieser Darstellung Philippos den Sieg der Karthager für die Unabhängigkeit Griechenlands nicht minder verhängnisvoll erachtet haben soll wie den der Römer, ist eine thörichte Erfindung der gern *ex aequo* deliberirenden Rhetoren; nicht bloss Polybios weiss davon nichts, sondern der Abschluss des makedonisch-karthagischen Bündnisses unter dem Eindruck der an den Tag von Cannae sich knüpfenden Hoffnungen widerlegt diese Auffassung geradezu.

3) Meine R. G. 1⁸ S. 607. 625.

werden könne, sondern auch durch welche Mittel jenes einzelne aus unscheinbaren Anfängen hervorgegangene städtische Gemeinwesen zu so beispielloser Machtentwickelung gelangt sei. Damals ward diejenige Frage gestellt, die ihre praktische Erledigung fand auf den Schlachtfeldern von Kynoskephalae und Pydna, ihre wissenschaftliche Beantwortung in dem Geschichtswerk des Polybios. Kunde der römischen Zustände konnte auch damals schon dem König nicht fehlen. Demetrios von Pharos, lange Jahre der Client der Römer, dann von ihnen vertrieben am makedonischen Hofe verweilend und Philipp gegenüber ungefähr die Rolle spielend wie am syrischen späterhin Hannibal, wird die italischen Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung gekannt haben. Aratos, in den Anfängen von Philipps Laufbahn sein politischer Pädagog und betheiligt an dessen ersten Schritten gegen Rom, wird über Rom ähnlich reflectirt haben wie Polybios. Es kann nicht befremden, was diese Briefe uns in drastischer Weise zeigen, dass die historisch-pragmatische Erwägung der Entwickelung Roms auch den König selbst ernstlich beschäftigt hat. In der That könnte, was wir jetzt bei ihm lesen, füglich auch im sechsten Buch des Polybios stehen.

Es sind zwei Momente, in welchen der König den Gegensatz der hellenischen und der römischen Staatsordnung hervorhebt, die Behandlung der Freigelassenen und die Colonialpolitik.

Der Freigelassene wird nach griechischem Recht Metöke[1], nach
481 römischem Bürger[2]; und beide Verhältnisse sind selbstverständlich erblich. Insoweit trifft zu, was der König hervorhebt. Wenn er aber mit den Worten *τῶν ἀρχείων με[ταδι]δόντες* das römische *ius honorum* bezeichnen will — und anders werden sie doch wohl nicht gefasst werden können[3] — so ist seine Angabe entweder übertrieben

1) Böckh Staatshaushaltung 1² S. 402; K. F. Hermann Staatsalterthümer 1, 2 (6. Aufl.) S. 417/8 vgl. S. 404.

2) Für die republikanische Zeit gilt Ciceros Wort (pro Balb. 9, 24) *libertas id est civitas* unbedingt, das heisst die von einem römischen Bürger in rechtsgültiger Weise vollzogene Freilassung macht den Freigelassenen zum römischen Bürger. Erst im Anfang der Kaiserzeit wird, sicher unter der Einwirkung der hellenischen Ordnungen, für gewisse Fälle festgesetzt, dass die Freilassung durch einen römischen Bürger dem Freigelassenen bloss latinisches oder allgemein peregrinisches (das sogenannte dediticische) Recht giebt.

3) *Ἀρχεῖον* bezeichnet allerdings ausser dem Sitz der Magistratur und der Magistratur selbst auch das Archiv; aber die Eintragung in die Bürgerliste kann hier doch nicht wohl gemeint sein, theils weil man mit dieser Auslegung den Worten Gewalt anthut, theils weil das Bürgerrecht von dieser Eintragung nach römischem Recht keineswegs abhängt, theils endlich, weil dann das zweite

oder es sind unter den Freigelassenen auch deren Descendenten mit verstanden; denn bekanntlich schloss in Rom, wenn auch vielleicht nicht das Gesetz, so doch ein dem Gesetz an zwingender Gewalt überlegenes Herkommen den Freigelassenen von der Aemterbewerbung aus[1].

Die in Folge der Freilassung eintretende Vermehrung der Bürgerzahl hat, dem Schreiben des Königs zu Folge, es den Römern möglich gemacht Colonien in nahezu siebzig Ortschaften zu führen. Die Causalverbindung, in welche hier das Bürgerrecht der Freigelassenen mit der Colonialpolitik gebracht wird, ist für diese Zeit und in dieser Allgemeinheit neu, aber vermuthlich wohl begründet; dass bei Caesars ausseritalischen Deductionen dieser politische Zweck wesentlich mit massgebend war[2], erscheint in einem neuen Licht, wenn derselbe auch schon in der früheren Republik hiebei einwirkte. Nur darf man selbstverständlich daraus nicht folgern, dass die römische Gemeinde zum Behuf der Auswanderung Manumissionen veranstaltet hat, ja nicht einmal, dass die Deducirten selbst grossentheils aus Freigelassenen bestanden haben[3]; die Bemerkung bleibt auch dann
richtig, wenn das Menschenmaterial für die Colonisation grossentheils 482
aus den meist besitzlosen Nachkommen der Freigelassenen genommen ward. — Die Ziffer aber der Colonien stimmt zu unserer Ueberlieferung nicht. Dass hier Bürger- und latinische Colonien zusammengefasst werden, ist sachgemäss, und passt auch dazu, dass die Römer beide durchgezählt zu haben scheinen[4], Aber nach den uns vor-

---

Satzglied mit dem ersten zusammenfällt. Entscheidend endlich spricht für die oben bezeichnete Auffassung eine mir von Kaibel nachgewiesene Parallelstelle des Aristoteles polit. 2, 9 p. 1270b: ἀλλὰ μὴν καὶ τὰ περὶ τὴν ἐφορείαν ἔχει φαύλως· ἡ γὰρ ἀρχὴ κυρία μὲν αὐτὴ τῶν μεγίστων αὐτοῖς ἐστίν, γίνονται δ' ἐκ τοῦ δήμου παντός (so Sauppe, die Hdschr. πάντες), ὥστε πολλάκις ἐμπίπτουσιν ἄνθρωποι σφόδρα πένητες εἰς τὸ ἀρχεῖον, οἳ διὰ τὴν ἀπορίαν ὤνιοι εἰσιν (Hdschr. ἦσαν).

1) Staatsrecht 1 S. 487 f.

2) Strabon 8, 6, 23 p. 381: (Korinth) ἀνελήφθη πάλιν ὑπὸ Καίσαρος τοῦ θεοῦ . . . ἐποίκους πέμψαντος τοῦ ἀπελευθερικοῦ γένους πλείστους. Sueton Caes. 42.

3) Dass von Caesar auch Freigelassene selbst in grosser Anzahl deducirt wurden, zeigt das caesarische Stadtrecht der Colonia Genetiva, das das Indignitätsverfahren gegen den Decurio auf Grund der Libertinität untersagt, und die analogen Inschriften der caesarischen Colonien in Africa (Eph. epigr. 2 p. 132 [= Mommsen, Jur. Schriften 1 S. 221]).

4) Das Verzeichniss der Colonien bei Velleius führt latinische und Bürgercolonien durch einander in chronologischer Folge auf. Von Placentia (deducirt im Jahre 536) sagt Asconius zu Cicero in Pison. p. 3 Or.: *eam coloniam LIII deductam esse invenimus: deducta est autem Latina. Duo porro* (vgl. Madvig zu

liegenden Berichten sind vor dem J. 540 nur elf Bürger-[1] und einunddreissig latinische Colonien gegründet worden[2]. Dies giebt zweiundvierzig Ortschaften. Andrerseits bezeichnet der kundige Asconius Placentia, zufällig eben die letzte vor dem J. 540 deducirte, als die dreiundfunfzigste römische Colonie. Beide Angaben sind nicht unvereinbar; denn während wir die latinischen Colonien wenigstens älterer Deduction vollständig kennen[3], gilt das Gleiche von den
483 Bürgercolonien nicht[4], und es kann wohl sein, dass ziemlich viele dieser kleinen Hafencastelle ältester Gründung für uns gänzlich verschollen sind[5]. Aber die Differenz zwischen der Ziffer des Asconius

---

Cicero de fin. 2, 8, 25) *genera earum coloniarum, quae a p. R. deductae sunt, fuerunt, [ut aliae civium Romanorum] itaque aliae Latinorum essent.* Die von O. Hirschfeld (zur Geschichte des latin. Rechts S. 5) vorgeschlagene Umgestaltung (angenommen von Marquardt Staatsverw. 1, 38): *LIII [annis post civitate Romana] d[ona]tam esse invenimus* ist gewiss nicht erforderlich — denn warum sollen die Römer nicht ihre Stadtgründungen durchgezählt haben? — und hebt die Gedankenverbindung auf, welche angemessen nach der Gesammtzahl der Gründungen deren Zwiespältigkeit entwickelt. Endlich dass Placentia schon im J. 589 zum römischen Bürgerrecht gelangt sei, ist nicht bloss rein hypothetisch, sondern auch höchst unwahrscheinlich; wir wissen von keiner analogen Verleihung des Bürgerrechts an eine einzelne latinische Colonie vor dem julischen Gesetz für das ganze Latium. Die in einigen Handschriften (nicht bei Poggio) nach *LIII* angezeigte Lücke beruht wohl nur darauf, dass die Abschreiber an *deducta messe* (so die Hdschr.) anstiessen und daher eine Lücke vermutheten.

1) Marquardt Staatsverw. 1, 38. Ich zähle Pyrgi mit, dessen Gründungsjahr nicht bekannt ist.

2) Marquardt a. a. O. S. 49, nach Abzug von Antium, Suessa Pometia, Cora und Velitrae, die aus verschiedenen Gründen besser nicht mitgezählt werden.

3) Dass latinische Colonien, die später untergingen (Suessa Pometia) oder die Rechtsstellung wechselten (Velitrae), in der Liste mitgezählt worden sind, ist möglich; aber gewiss sind alle die Namen, die in ihr von Alters her standen, auch in die römische Vorgeschichte übergegangen, und weit kommt man mit diesem Zuschlag nicht. Dagegen ist die Differenz mit Leichtigkeit zu decken, wenn man die apokryphen Colonien mit in Rechnung bringt, wie zum Beispiel Labici, Ecetra, Vitellia, oder gar mit Dionysios (2, 35. 36 und sonst) die albanischen 'Colonien', wie Caenina, Antemnae, Crustumerium, unter die römischen einreiht. Aber es ist wenig glaublich, dass dergleichen Fälschungen und Verwirrungen der spätesten Annalistik schon dasjenige Colonienverzeichniss getrübt haben sollten, welches ein Gelehrter wie Asconius benutzte.

4) Dies zeigt eben das Beispiel von Pyrgi.

5) Vgl. R. M. W. S. 861. Man muss sich dabei erinnern, dass die latinische Colonie ein selbständiges Gemeinwesen und ihre Gründung ein politischer Act ist, dagegen die *colonia civium Romanorum* in der älteren Epoche, um die es hier sich ausschliesslich handelt, nichts ist als eine ständige Besatzung, wo sie durch strategische Rücksichten und besonders für die Zollverwaltung erfordert

und der von König Philippos angesetzten lässt sich in keiner Weise genügend ausgleichen[1]. Wahrscheinlich ist die letztere einfach übertrieben. Ohne Zweifel entnahm Philipp seine Kunde nicht aus Büchern oder gar aus Urkunden, sondern aus den Mittheilungen von Männern, wie Demetrios von Pharos einer war; und Färbung und Steigerung ist bei solchen Mittheilungen begreiflich.

Wir lernen also nicht eigentlich Neues aus diesen merkwürdigen Schreiben; aber ein solches Wort lebendiger Geschichte aus jener grossen Entscheidungszeit und aus dem Munde eines der Mithandelnden ist mehr werth als eine neue Notiz.

---

wurde, also bei diesen das Verschwinden und selbst die förmliche Einziehung sehr nahe liegt.

1) Der Gewährsmann des Königs mag wohl die Colonien mitgezählt haben, deren begonnene Deduction durch den Ausbruch des hannibalischen Krieges unterbrochen ward, was wahrscheinlich von Mutina gilt (Polyb. 3, 40) und vielleicht sich noch weiter erstreckt hat. Aber auf alle Fälle werden damit doch nur wenige Stellen gedeckt.

V.

Bemerkungen zum Decret des L. Aemilius Paulus.*)

261 Dass der in dem vorstehenden Decret genannte *L. Aemilius L. f.* kein anderer ist als L. Aemilius L. f. Paulus Consul im J. 572 und wieder 586 d. St., haben Longpérier und Renier ohne Zweifel mit Recht angenommen. Die Tafel kann nicht geschrieben sein vor der definitiven Eroberung Spaniens durch die Römer, also nicht vor 548; nach den Schrift- und Sprachformen, insbesondere dem durchgängigen Gebrauch des spitzwinkligen ト, nicht später als im sechsten oder allenfalls im Anfang des siebenten Jahrhunderts. Von vornherein also dürfen wir sie mit ziemlicher Bestimmtheit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zuweisen. Der Statthalter des jenseitigen Spaniens L. Aemilius L. f. kann nicht dem Geschlecht der Lepidi angehören, da diese in der früheren Zeit der Republik des Vornamens Lucius sich durchaus enthalten und ihn erst annehmen zugleich mit den Cognomina der Paulli, entweder in Folge des Aussterbens dieses Zweiges und ihrer Beerbung durch die Lepidi oder auch bloss durch Wiederauffrischung der einem ausgestorbenen Zweig des Gesammtgeschlechts eigenthümlichen Namen nach späterer Sitte. Somit bleiben die Paulli, Papi, Regilli, Scauri; und obwohl unter den Papi eine dem Namen nach geeignete Person sich findet — denn L. Aemilius Papus, Prätor von Sicilien 549 (Liv. 28, 38; Sueton Aug. 1), gestorben 582 (Liv. 42, 28), ist wahrscheinlich der Sohn des gleichnamigen Consuls 529 — und L. Aemilius Regillus Prätor und Flottenführer 564 (Liv. 37, 2 und sonst) und L. Aemilius Scaurus Offizier in demselben Jahr (Liv. 37, 31) wenigstens Söhne eines Lucius gewesen

---

*) [Hermes 3, 1869 S. 261—267. Mommsens Ausführungen schließen an Huebners Publikation der im J. 1866 oder 1867 bei Alcalá de los Gazules in Südspanien gef. Erztafel an, die sich jetzt im Louvre befindet: C. I. L. II n. 5041, vgl. Suppl. p. 843 = Dessau n. 15.]

sein können, so sind doch wieder die beiden ersten dadurch ausgeschlossen, dass ihre Provinz nicht das jenseitige Spanien war. Man würde in der That sich der Evidenz verschliessen, wenn man zweifeln wollte an der Identität dieses L. Aemilius L. f. mit dem bekannten Besieger des Perseus, dessen Statthalterschaft im jenseitigen Spanien 262
563 fg. genügend beglaubigt ist und auf den alle Indicien vollständig zutreffen. — Er war Prätor unter dem Consulat des Glabrio und Nasica, also, da damals das Amtsjahr am 15. März begann (röm. Chron. S. 102), vom 15. März 563 (Varr., v. Chr. 191) bis dahin 564; sodann wurde ihm das Amt auf ein Jahr, also bis zum 14. März 565, verlängert (Liv. 37, 2), währte aber noch über die Zeit, da der ihm bestimmte Nachfolger L. Baebius unterwegs umkam (Liv. 37, 57); vermuthlich verging der Sommer, bevor der Ersatzmann P. Junius anlangte (Liv. a. a. O.). Im Herbst dieses Jahres also scheint er den Befehl abgegeben zu haben. Eine Niederlage desselben berichtet Livius unter dem J. 564, einen Sieg unter dem J. 565; dieser letztere muss ihm den Imperatornamen gebracht haben. Beide wird man in das Jahr vorher setzen dürfen, theils nach dem so eben über des Paullus Amtszeit Bemerkten, theils weil nach Nissens (krit. Untersuch. S. 88) treffender Beobachtung die livianischen Berichte über die Kriegsvorgänge in Spanien zurückgehen auf die an den Senat erstatteten Berichte des Statthalters und also wahrscheinlich sehr häufig unter dem betreffendem Jahr das in der That im vorhergehenden Vorgefallene erzählt wird. Wurde also Paullus im Feldzug 564 Imperator, zo kann der 19. Jan. dieses Decrets nur der des Jahres 565 sein.

Nächst der Frage über Urheber und Abfassungszeit dieser Urkunde sind für die öffentlichen Verhältnisse Roms besonders zwei Puncte in derselben von Interesse, die Worte *poplus senatusque* in dieser ungewohnten Folge und die in das Bodeneigenthum eingreifenden Sätze des Decrets. In beider Hinsicht wird dasselbe erst im Verlauf künftiger Untersuchungen zur vollen Geltung gelangen; hier mögen über beides einige durch diesen Fund veranlasste Bemerkungen Platz finden.

Die Worte *populus senatusque Romanus* finden sich in dieser Folge und in formelhafter Wendung[1] meines Wissens ausserdem nur ein einziges Mal und zwar bei Augustus in der ancyranischen

1) Denn Stellen wie Sallust Iug. 41, 2: *ante Carthaginem deletam populus et senatus Romanus placide . . . inter se rem p. tractabant* kommen nicht in Betracht [vgl. jedoch Hermes 5 S. 298].

Urkunde 2, 1: *patriciorum numerum auxi consul quintum iussu populi et senatus,* womit die auf Grund des saenischen Gesetzes von 724
263 d. St. und eines entsprechenden Senatsbeschlusses im J. 725 erfolgte Allection gemeint ist. Verglichen zu werden verdient indess noch der Vertrag zwischen Rom und Astypalaea vom J. 649 (C. I. Gr. 2485 [Kaibel I. G. XIV, 173]), worin auch die stetige Folge ist *ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλή.* Sonst ist die Folge gewöhnlich die umgekehrte: so in dem Senatsbeschluss, Asklepiades und Genossen betreffend, vom J. 676 (C. I. L. I, 203 [Kaibel I. G. XIV, 951] Gr. 11): *τὴν σύνκλητον καὶ τὸν δῆμον τὸν Ῥωμαίων διαλανβάνειν τὴν τούτων ἐργασίαν καλὴν . . . γεγονέναι,* meines Wissens die einzige Stelle, wo in einer Urkunde aus älterer Zeit überhaupt diese zusammenfassende Ausdrucksweise begegnet; so in den Adressen der Depeschen: *consulibus praetoribus tribunis plebis senatui populo plebique Romanae* (ad fam. 10, 8 und mit Weglassung der Beamten 10, 35); so bei Cicero, insbesondere auch in den den Philippiken einverleibten Entwürfen zu Senatsbeschlüssen (z. B. 3, 15. 5, 13, 36. 10, 11. 11, 12. 13, 21, 50); so bei Caesar sowohl in dem Erlass bei Josephus ant. 14, 10, 7 (wo freilich einmal die Worte umgestellt sind) als auch in seinen und seiner Fortsetzer Schriften (bell. civ. 1, 9; Alex. 68); so bei Sallustius (Iug. 9, 2. 21, 4. 104, 5. 111, 1). Dass die Kaiserzeit keine andere Reihenfolge kennt und seit Augustus auch auf Münzen und Inschriften *senatus populusque Romanus* stehend erscheint, ist bekannt und bedarf keiner Belege.

Dass ein Staat, dessen gleichgestellte Beamte, um ihre Gleichstellung hervorzuheben, dieselbe Inschrift in mehreren Exemplaren mit verschiedener Reihenfolge ausfertigen liessen, auch da, wo es sich um die Reihenfolge zwischen Gemeinde und Gemeinderath handelt, nicht willkürlich verfahren sein wird, unterliegt keinem Zweifel. Aber die diese Redeweise bestimmenden Rücksichten sind mehrfacher Art und es bedarf hier vorsichtiger Erwägung.

Zunächst ist, wo es sich um Beschlüsse und Willensäusserungen überhaupt handelt, der Beschluss der Gemeinde natürlich nicht der des Gemeinderaths, und umgekehrt: beide können wohl dasselbe beschliessen, immer aber besteht jeder Beschluss für sich. Aus diesem Grunde erscheint in der älteren und strengeren Rede überhaupt ein Gesammtwille und eine Gesammterklärung der beiden Versammlungen nicht und um so weniger, als die technischen Bezeichnungen des Beschliessens für beide verschieden sind. Hievon wird allerdings später abgewichen, jedoch im Ganzen nur da, wo es sich um rechtlich gleichgültige Erklärungen handelt: in dem

Senatsbeschluss zu Ehren des Asklepiades dankt der Senat für sich und die Gemeinde, die Privilegien aber erkennt er zu nicht für sich 264
und die Gemeinde, sondern in seinem Namen allein: *τὴν σύνκλητον καὶ τὸν δῆμον .. διαλανβάνειν . . . δι' ἣν αἰτίαν τὴν σύνκλητον κρίνειν.* Auch bei Cicero, insbesondere in der stehenden Wendung *senatui populoque Romano gratum esse,* erscheinen die Spuren dieses Unterschiedes, freilich hier schon durch Phrasenwust und Parteitendenz getrübt. Andrerseits kann man vergleichen, dass in der Antwort des Senats an die Tiburtiner (C. I. L. I, 201 [= Dessau 19]), die älter ist als jener Beschluss von 676, der Senat zwar nur seine Ansicht ausspricht, am Schluss aber hinzufügt, er meine, dass auch die römische Gemeinde dieselbe theilen werde. — Dass nun in diesen Fällen der Senat sich zuerst nennt, hat ersichtlich nicht darin seinen Grund, dass er den Rang vor der Gemeinde in Anspruch nimmt, sondern einfach darin, dass die unmittelbare Willenserklärung der mittelbaren und präsumirten schon darum voraufgeht, weil diese auf jener beruht — es ist ganz dasselbe, wie wenn zum Beispiel Caesar sagt (bell. Gall. 1, 35): *si id ita fecisset, sibi populoque Romano perpetuam gratiam .. cum eo futuram.* Gleichartig, wenn auch nicht gleich ist der Grund, weshalb in den Adressen die Gemeinde erst in letzter Stelle erscheint; sie gehen zunächst an die Beamten, durch diese an den Senat und erst in letzter Stelle und zwiefach mittelbar an die Contio.

Beseitigen wir diese Fälle und fassen also diejenigen ins Auge, bei denen die Reihenfolge füglich nur auf der Rangfolge beruhen kann, so wird wohl gesagt werden dürfen, dass im officiellen Sprachgebrauch der Republik die Gemeinde dem Senat, in dem der Kaiserzeit der Senat der Gemeinde von Rechtswegen voranging. Dies bestätigen nach beiden Seiten hin die oben beigebrachten urkundlichen Beweise, unter denen insbesondere der Sprachgebrauch der ancyranischen Urkunde eine nähere Erwägung verdient. Von einem Gemeindebeschluss für sich allein ist nirgend darin die Rede, während häufig, insbesondere bei Ehrendecreten, ein Senatsbeschluss genannt wird, ohne dass der Mitwirkung der Gemeinde Erwähnung geschieht (1, 3. 22. 26. 2, 30. 3, 4. 4, 18. 6, 16. 27). Gemeinde und Rath werden genannt in Bezug auf die oben erwähnte Patricierallection vom J. 725, Rath und Gemeinde theils in Bezug auf die Restitution der Verfassung vom J. 727 und die damit verknüpften Ehrenbezeugungen (6, 15. 19), theils hinsichtlich der Consulwahlen der Söhne Augusts in den J. 748. 751 (3, 1), theils hinsichtlich des im J. 752 ihm ertheilten Titels des Vaters des Vaterlandes (6, 24), wobei

265 übrigens auch noch und zwar an zweiter Stelle der Ritterstand auftritt. Insbesondere kann es nicht zufällig sein, dass in den entscheidenden Worten 6, 14: *rem publicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli* der Senat an erster Stelle steht; ich finde darin den Beweis, dass Augustus bei dieser 'Wiederherstellung der Verfassung' im J. 727 die alte Gemeindesouveränetät formell abschaffte und dem Senat den Vorrang vor den Comitien gab. Nur eine Bestätigung dafür ist es, dass in Beziehung auf jenen Act vom J. 725 die ältere Folge beobachtet wird. Was mit diesem Vorrang des Senats weiter verbunden war, wird anderweitig zu untersuchen sein; höchst wahrscheinlich das Recht, dass der Senat fortan nicht bloss für sich, sondern in formell gültiger Weise für die ganze Gemeinde Beschluss fassen konnte, was denn in nothwendiger und rascher Entwickelung geführt hat zu der völligen Beseitigung der Comitien und zu der Ersetzung der *lex* durch das *senatus consultum,* wovon der Beschluss über Vespasians Regierungsantritt den anschaulichsten Beleg giebt. — Dass in dem Sprachgebrauch Ciceros und seiner Zeitgenossen diese Nachstellung der Gemeinde bereits sich vorbereitet, ist ebenso richtig, wie dass auf dem politischen Gebiet die Oligarchie der letzten republikanischen Zeit wenn nicht die caesarische, so doch die augustische Monarchie mit begründet und bestimmt hat; formell aber geht die Verlegung des politischen Schwerpunktes vom Markt in die Curie unzweifelhaft zurück auf Augustus.

Die Verfügung des Statthalters über das Grundeigenthum im lascutanischen Gebiet nach ihrem materiellen Gehalt hier zu erwägen ist nicht wohl thunlich, da sie in zu verschiedenartige und zum Theil sehr verwickelte Fragen eingreift. Einige Andeutungen mögen genügen, die vielleicht weitere Untersuchungen anregen werden. — Dass die Gemeinde Hasta nicht römischer Gründung ist, sondern Sitz eines alten Landeskönigs, geht nach meiner Meinung für sie aus dem Beinamen *regia* ebenso sicher hervor wie für Hippo regius und Zama regia. Offenbar entzieht der Spruch des Statthalters den Hastensern einen Theil ihrer Leibeigenen sowohl wie ihres Gebiets, sei es nun auf Grund eines von den Hastensern vollführten oder versuchten Abfalls, sei es aus anderen Erwägungen; auf jeden Fall wird die Auflehnung der Hastenser gegen Rom im J. 568, wenige Jahre nach Erlassung unseres Decrets, die zu einer Niederlage der lusitanischen Schaaren unweit Hasta und zu einer Belagerung der Stadt führten,
266 durch diese Verfügung mit veranlasst sein. Dass die Lascutaner gegenüber der herrschenden Bürgerschaft von Hasta sich in einem

nach römischer Auffassung sclavenähnlichen, vermuthlich also in einem Helotenverhältniss befunden haben[1] und vom Statthalter die Freiheit erhalten, ist deutlich gesagt; es regt dies die Frage an, ob dies ein einzelner auf besonderen Motiven beruhender Vorgang oder eine allgemeine Massregel gewesen ist. Die letztere Annahme hat vielleicht grössere Wahrscheinlichkeit. Wir kennen wohl von anderen Gemeinden abhängige Districte *(vici, castella),* wie zum Beispiel die Carner und Cataler nach der bekannten Triestiner Inschrift den Tergestinern unterthänig waren; aber diese Unterthänigkeit bestand darin, dass die Hauptgemeinde römisches Bürger-, die abhängige Gemeinde ein niederes, oft das latinische Recht besass und Abgaben der letzteren in die Kasse der ersteren flossen. Die ehemalige Feldmark solcher abhängiger Gemeinden scheint rechtlich als *ager publicus* der herrschenden Gemeinde gegolten zu haben, so dass die abhängigen Gemeinden davon die Fruchtquoten an diese zu entrichten hatten, wovon uns der genuatische Schiedsspruch (C. I. L. I, 199 [= V, 7749. Dessau 5946]) ein merkwürdiges Beispiel aufbewahrt hat[2]. Andererseits ist es zwar bekannt genug, dass die Gemeinden so gut wie die Privaten Sclaven besitzen konnten; allein eigentliche Leibeigenschaftsverhältnisse, gleich denen der spartanischen Heloten, der thessalischen Penesten, der Colonen der späteren Kaiserzeit, der Leibeigenen des Mittelalters möchten unter der Herrschaft der römischen Republik nicht nachzuweisen sein; und da übrigens diese unter verschiedenen Namen und Modalitäten häufig genug sich im Laufe der geschichtlichen Entwickelung einstellen, dürfte dies Fehlen wohl auf römische Prohibition zurückzuführen sein. Auch entspricht ein solches Verfahren der politischen Moral sowohl wie der politischen Klugheit der Römer. Die Römer beabsichtigten weder für sich eine Despotie zu nehmen 267
noch Anderer Despotie zu dulden; gleichmässige Schutzgewalt über grosse wie geringe Gemeinden war die Devise ihres Regiments und

1) *Δούλους ἐπὶ ταχτοῖς τισιν* nennt die Heloten Ephoros (bei Strabon 8, 5, 4 p. 365), *Λακεδαιμονίων δοῦλοι τοῦ κοινοῦ* Pausanias 3, 20, 6, *μεταξὺ δ' ἐλευθέρων καὶ δούλων* Pollux 3, 83. Diese Bezeichnungen passen gewiss im Allgemeinen auch auf diese 'Sclaven' der Hastenser, da dieselben erscheinen als ein bestimmtes Landgebiet dauernd im Besitz habend (*possidebant*) und einen Flecken (*oppidum*) bewohnend.

2) Ein analoger Vorgang dieser Art ist die von Caesar veranlasste Ueberweisung der Boier an die Haeduer (*quos ... Haeduis attribuerat* Caesar bell. Gall. 7, 9), welche ihnen Land zutheilen (a. a. O. 1, 28) und dafür von ihnen Abgaben ziehen (*stipendiarii Haeduorum*: a. a. O. 7, 10). Später erhalten sie gleiches Recht mit den Haeduern (a. a. O. 1, 28) und nehmen dann auch Theil an dem Aufstand unter Vercingetorix (a. a. O. 7, 75).

keineswegs bloss eine Phrase. Ferner ist es einleuchtend, wie das Theilen und Herrschen gerade in diesem Fall sich einander bedingten und welchen festen Anhalt dergleichen befreite Helotengemeinden ihren Befreiern gewähren mussten. — Ungemein verstärkt wurden diese Motive der Dankbarkeit, wenn so verfahren wurde, wie Paullus in diesem Fall verfuhr, indem er das hastensische von den Lascutanern bebaute Gebiet zwar den Hastensern nahm, aber es zum Eigenthum der römischen Gemeinde erklärte, so dass die Lascutaner daran nur dasjenige Recht erhielten, welches dem Privaten am öffentlichen Boden zustehen kann, den Besitz *(possidere habereque)* bis auf beliebigen Widerruf des Eigenthümers oder, privatrechtlich aufgefasst, das Precarium. Dass dies in unserm Fall geschah, ist zunächst eine meines Erachtens definitive Bestätigung des anderswo von mir behaupteten Satzes, dass der Rechtssatz der Kaiserzeit, alles Provinzialland stehe im Eigenthum des Staates, der älteren Republik unbekannt ist; die Ausnahme, die hier angeordnet wird, bestätigt die Regel. Ob der Besitz ein freier war oder sich Abgaben daran knüpften, ist nicht ausdrücklich gesagt; da indess die Lascutaner, so lange sie Sclaven der Hastenser waren, natürlich diesen in irgend welcher Form Bodenzins gezahlt haben werden, so möchte ich aus dem Stillschweigen schliessen, dass diese Abgabe nicht aufhörte, sondern die Lascutaner als persönlich freie Leute, aber mit ihren bisherigen Lasten unter die *stipendiarii* der römischen Gemeinde eintraten. Auf jeden Fall stand es derselben frei, das fragliche Gebiet wie einzuziehen, so auch beliebig mit Abgaben zu belegen.

VI.

Senatsbeschluss über Pergamon.*)

. . . . 192

Συνκλ[ήτου δόγμα
Γ]άιος Ποπίλλιος Γαίου υἱὸς σ[τρατηγὸς τῆι συνκλή-
τ]ωι συνεβουλεύσατο πρὸ ἡμ[ερῶν . . . . . .
. . . εμβρίων περὶ ὧν λόγους ἐπ[οιήσατο περὶ τῶν ἐν Περγά-
μ]ωι πραγμάτων, τίνες ἐντολ[αὶ ἔσονται τοῖς εἰς
Ἀ]σίαν πορευομένοις στρατηγοῖς, ὅ[σα ἐν Ἀσίαι μέχ-
ρι] τῆς Ἀττάλου τελευτῆς ὑπὸ τῶν [βασιλέων
δι]ωρθώθη ἐδωρήθη ἀφέθη ἐζημιώ[θη πότερον ἦι
κύ]ρια, ὑπὲρ τούτου τῆι συνκλήτωι οὕτ[ως ἔδοξε· περὶ
ὧν Γ]άιος Ποπίλλιος Γαίου υἱὸς στρατη[γὸς λόγους ἐ-
ποιή]σατο, περὶ τούτου τοῦ πράγματο[ς οὕτως ἔδοξε·
ὅπω]ς ὅσα βασιλεὺς Ἄτταλος οἵ τε λο[ιποὶ βασι-
λεῖς] διώρθωσαν ἐζημίωσαν ἢ [ἀφῆκαν ἐδωρήσαν-
το ὅ]σα τούτων ἐγένετο πρὸ μιᾶς [ἡμέρας ἢ
Ἄττ]αλον τελευτῆσαι· ὅπως ταῦτ[α κύρια ἦ στρατη-
γο]ί τε οἱ εἰς Ἀσίαν πορευόμεν[οι μηδὲν κινῶσιν
. . .ην ἀλλὰ ἐῶσι κύρια μένειν [πλὴν ὅσα ἡ σύνκλη-
τος ἐπέκριν[εν
Γραμ]μάτων Γαίου Σερουι[λίου] . . . . . .
τε. . . . .

Z. 3 ist στρατηγὸς ὕπατος ausgeschlossen, da es einen Consul dieses Namens nicht giebt.

* Mitteilungen des Archäol. Instituts, athen. Abteilung 24, 1899 S. 192—197 in dem Bericht von Conze und Schuchhardt über die Arbeiten zu Pergamon 1886-1898; vgl. S. 190f.: 'die Umschrift mit den Ergänzungen verdanken wir Theodor Mommsen und U. von Wilamowitz-Möllendorff, die Erläuterungen Th. Mommsen'. Die Inschrift, mit einigen Abweichungen in der Ergänzung, geben Foucart, *la formation de la province romaine d'Asie* in Mémoires de l'Académie des inscr. et b.-l. 37, 1903 p. 313ff. und Dittenberger Orient. inscr. 435.]

[Z. 5 *ἐποιήσαντο* ergänzt Dittenberger.]

Z. 5 *ἐν Περγάμῳ* ergänzt von Wilhelm.

[Z. 7 *ὅπως ὅσα* (mit Fortlassung von *ἐν Ἀσίαι*) Foucart. — Z. 7. 8 *ἕως* für *μέχρις* Dittenberger.]

Z. 14 *ἤ* ist so unmöglich, die Restitution also nur dem Sinne nach sicher.

Z. 15 vgl. Josephus 14, 317: *πρὸ μιᾶς ἡμέρας ἤ . . . Γάιον Κάσσιον . . . ἐπιβῆναι.* Man kann auch an das *pridie quam moriar* der Rechtsgelehrten erinnern.

[Z. 15: *πρὶν ἤ* Foucart, vgl. jedoch Dittenberger.]

Z. 17-18 ist die Lücke nur dem Sinne nach gefüllt [*μὴ κινῶσι τὴν διαθήκ*]*ην* Foucart, [*μάτ*]*ην* ergänzt Dittenberger].

[Z. 18 a. E. für *πλὴν ὅσα*: *ἅπαντα καθὼς* Foucart, *καθὼς* Dittenberger.]

[Z. 20 [*Ποπ*]*λίου* für *Γαίου* Dittenberger und Foucart.]

Attalos III. starb bekanntlich im Jahr 133 vor Chr., 621 Roms und vermachte sein Reich den Römern; der Senatsbeschluss behandelt die den nach Asien zu sendenden Prätoren zu erteilende Instruction,
193 allerdings in so allgemeiner Weise, dass wir daraus nichts Bestimmtes erfahren. Der Prätor C. Popillius C. f. ist anderweitig nicht bekannt; denn der Sohn des Consuls 132/622, bekannt durch seine Niederlage im Kimbernkrieg, kann um jene Zeit nicht wol schon zur Prätur gelangt sein.

Dem Anschein nach ist der Beschluss unmittelbar nach dem Tode des Königs und vor der Schilderhebung des Aristonikos, die im Jahre 131/623 zum Kriege führte, und der Regulirung der neuen Provinz durch den Consul M'. Aquillius 129/625 gefasst; an die Fünfer-Gesandtschaft, deren Führung dem Gegner des Ti. Gracchus, Scipio Nasica, übertragen wurde, um ihn der Erbitterung der Popularen zu entziehen (Plutarch, Ti. Gracchus 21. Cicero, pro Flacco 31, 75. Strabon 14 p. 646), kann nicht gedacht werden, da der Beschluss von den nach Asien abgehenden Prätoren spricht und jene Gesandtschaft erst durch den Aufstand der Provinzialen hervorgerufen zu sein scheint.

Appian spricht es in der ephesischen Rede Sullas (Mithr. 62) ebenso bestimmt aus wie andere Zeugnisse[1], dass sowol die Absicht

1) Die Römer erklären dem Aristonikos den Krieg weil er *Asiam occupavit, cum testamento Attali regis legata populo Romano libera esse deberet* (Livius Epit. 59). Ebenso heisst es in dem bekannten Beschluss der Pergamener nach

des Attalos bei seiner letztwilligen Verfügung, wie auch diejenige der Römer bei Annahme derselben darauf gerichtet war, den griechischen Städten die Selbstverwaltung in republikanischer Form zu gewähren. Allerdings gehen die Worte: *οὐ κατέσχομεν ὑμῶν, ἡμετέρων ἐξ ἐκείνου γενομένων, ἀλλὰ μεθήκαμεν αὐτονόμους* zunächst auf die nach der Schlacht bei Magnesia getroffenen Verfügungen; aber das dadurch herbeigeführte Verhältniss erscheint in dieser Darstellung als durch das Vermächtniss des Attalos und den Krieg gegen Aristonikos nicht verändert. Es wird aber in ihr den Asianern Schuld gegeben, dass 24 Jahre später *τὴν ἀσχολίαν ἡμῶν τὴν ἀμφὶ τὴν Ἰταλίαν* 194
φυλάξαντες sie teils den Mithradates herbeigerufen, teils nach seinem Einrücken sich ihm angeschlossen hätten. Diese Worte, in denen die Zeitangabe noch in der neuesten Ausgabe als verdorben bezeichnet wird, sind nur missverstanden worden; sie beziehen sich nicht auf den Bundesgenossenkrieg, sondern auf den kimbrischen und legen den Asianern, wahrscheinlich mit gutem Grunde, zur Last, dass sie seit dieser Zeit — die gallische Katastrophe mit ihrer unmittelbar an Italien herandringenden Gefahr fällt eben in das Jahr 105/649, 24 Jahre nach der Niederwerfung des Aristonikos — mit Mithradates im Einverständniss gestanden und gegen die Schutzherrschaft conspirirt haben.

Übrigens ist nicht zu übersehen, dass die asianische Autonomie sich nur auf die griechisch geordneten Städte bezieht und die in dem attalischen Reiche befindlichen anderweitig geordneten Ortschaften daran keinen Anteil hatten. Auf diesen wichtigen Gegensatz, der bei der späteren Verallgemeinerung der Besteuerung zurücktrat, dürfte zu beziehen sein, dass in zwei offenbar den ersten Zeiten der Römerherrschaft angehörigen Ehrenbeschlüssen von Poimanenon und von Pergamon[1] als Dedikanten bezeichnet werden *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη καὶ αἱ πόλεις καὶ οἱ κατ' ἄνδρα κεκριμένοι ἐν τῇ πρὸς τοὺς Ῥωμαίους φιλίᾳ*. Die hier von den *δῆμοι* unterschiedenen *ἔθνη καὶ πόλεις* müssen diejenigen asianischen Völker und Ortschaften sein, auf welche die griechische *δημοκρατία* keine Anwendung findet. Die von diesen aufzubringenden Abgaben flossen also seit dem Antritt

---

Attalos Tode (Altertümer von Pergamon VIII Nr. 249 [Dittenberger Orient. inscr. 338]), dass er *ἀπολέλοιπεν τὴ[μ πατρ]ίδα ἡμῶν ἐλευθέρα[μ]*. Näher ist dies ausgeführt in meinem Röm. Staatsrecht III S. 726.

1) Mordtmann in diesen Mittheilungen XV, 1890, S. 156 [Dittenberger Orient. inscr. 438]. Der Beschluss von Poimanenon gedenkt des sonst in den Inschriften von Asien nicht begegnenden zu Ehren des römischen Statthalters Q. Mucius Scaevola im Jahr 98/656 eingesetzten Festes.

der Erbschaft in das römische Aerarium ebenso von Rechtswegen, wie die in dem Königsschatz vorgefundenen Gelder an dasselbe fielen, und wenn auch der den Römern aus ihrer Vormachtstellung in Kleinasien erwachsende Vorteil wahrscheinlich weit mehr in der privilegirten Stellung ihrer Kaufleute und Banquiers bestand als in den
195 unmittelbaren Tributen, so wird doch auch deren Erwerbung für die römischen Staatsfinanzen sofort epochemachend gewesen sein.

Dem wahrscheinlich im Jahr 133/621 gefassten Senatsbeschluss hinsichtlich der Verwandlung des pergamenischen Königreichs in die römische Provinz Asia ist bald darauf ein gleichartiger gefolgt, der uns ebenfalls erhalten ist.

Manius Aquillius, der Consul des Jahres 129/625, hatte nach der Niederwerfung der aufständischen Asianer dem pontischen König Mithradates, dem Vater des Eupator, für den ihm geleisteten wirksamen Beistand die Landschaft Grossphrygien abgetreten. Nach dem Tode desselben hatte der Senat mit Berufung darauf, dass der König diese Abtretung durch Bestechung des Consuls erlangt habe, die Schenkung zurückgenommen und dem unmündigen Erben des Königs Phrygien wieder entzogen. Dieser Vorgang, den die uns erhaltenen Schriftsteller nur beiläufig erwähnen[1], wird durch ein in Aresli, südlich von Synnada gegen Philomelion zu, nach Ramsay[2] der Stätte der phrygischen Stadt Lysias, gefundenes Bruchstück eines Senatsbeschlusses vom Jahr 116/638 nach Zeit und Ort näher bestimmt[3]. Die Worte lauten:

[Περὶ ὧν Κόιντος Φάβιος . . . υἱὸς Μάξιμος Γ]άιος Λικίννιος Ποπλίου
[υἱὸς Γέτας ὕπατοι λόγους ἐποιήσαν]το, περὶ τούτου πράγματος οὕ-
[τως ἔδοξεν· ὅσα βασιλεὺς Μιθραδάτη]ς ἔγραψεν ἢ ἔδωκέν τισιν ἢ ἀφεί-
[λετο, ἵνα ταῦτα κύρια μένῃ οὕτω καθὼς] ἐδωρήσατο εἰς ἐσχάτην ἡμέραν,
[περί τε τῶν λοιπῶν ἵνα κρίνωσιν οἱ δέκα (?)] *πρεσβευταὶ εἰς Ἀσίαν διαβάντες.**)

Der Senat behandelte also diese Cession zwar als zu Unrecht vollzogen, bestätigte aber im Übrigen die von Mithradates getroffenen

1) Bei Justinus 38, 5 sagt Mithradates Eupator, dass er eigentlich seit dem Tode seines Vaters mit den Römern im Kriege begriffen sei, *cum sibi pupillo maiorem Phrygiam ademerint, quam patri suo praemium lati adversus Aristonicum auxilii concesserant.* Appian Mithr. 11. 12. 56. 57 in einer Anrede Sullas an Mithradates: *ὅ τε Μάνιος καὶ τὰ ἄλλα ἠλέγχθη παρ' ἡμῖν ἐπὶ χρήμασι πράξας, καὶ πάντα ἀνέλυσεν ἡ βουλή.*

2) Ramsay, *Cities and bishoprics of Phrygia* I, 2 S. 754.

3) Viereck, *Sermo Graecus* S. 51. Ramsay a. a. O. S. 762. Th. Reinach, *Mithridate Eupator* S. 54. 457.

*) [Dittenberger, Orient. inscr. 436, der Z. 3. 4 *ἀφεῖ[κεν]* ergänzt. — Vgl. auch Ramsay, *Classical Review* 2, 1888 S. 326.]

Verfügungen, indem er Phrygien jetzt ebenso ordnete wie die nach 196
Attalos Tod von Rom übernommenen Landschaften. Es ist dies nicht ohne geschichtliche Bedeutung.

So sicher wie die attalischen Landschaften nach dem Tode des Königs zur römischen Provinz gemacht worden sind, so wenig kann dies bei der völlig gleichartigen Behandlung für die Einziehung Phrygiens nach dem Tode des Mithradates bezweifelt werden. Dass der Landschaft auch nach ihrer Einverleibung in die Provinz eine gewisse Selbständigkeit geblieben ist, zeigen die apamenischen Münzen mit der Aufschrift *κοινὸν Φρυγίας*[1], während sich für Mysien, Lydien, Karien keine ähnlichen finden; man wird dies mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen dürfen, dass Phrygien erst später in den Provinzialverband eingetreten ist. Aber römisch ist Phrygien nicht erst durch Sulla geworden, wie man anzunehmen pflegt, sondern ein Menschenalter zuvor[2], wie denn auch Livius schon zum Jahr 88/666 dies ausspricht[3].

Damit ist die bei der Besitzergreifung der Landschaft Phrygien erteilte Autonomie[4] keineswegs im Widerspruch. Es geht dies schon daraus hervor, dass diese Autonomie wie gesagt auch den nach Attalos Tode an Rom gelangten Landschaften beigelegt wird (S. 64, 1). Unter dieser Freiheit ist zunächst die Befreiung von dem königlichen Regiment zu verstehen, wie sie durch den Eintritt in den römischen Schutzverband notwendig gegeben war. Aber allerdings ist dabei auch an die Steuerfreiheit und überhaupt den Wegfall der Herrenrechte gedacht, und es ist kein Zweifel, dass die Provinzialisirung Kleinasiens anfänglich in diesem Sinne gefasst worden ist, so weit das Schutzrecht und die Schutzpflicht praktisch vom Herrenrecht getrennt werden können. An sich liegt in der Provinzialorganisation begrifflich die Steuerpflicht keineswegs; wol aber ist 197
die provinziale Autonomie dort, wo sie nicht durch beschworenen Vertrag festgestellt wird, nach römischer Auffassung ein *precarium* und kann jederzeit ohne Rechtsbruch eingeschränkt oder aufgehoben werden. Es ist, namentlich für die Anfänge der überseeischen

1) Eckhel III S. 140.

2) Die Darstellung bei Marquardt, Handbuch I S. 335 wird dadurch berichtigt.

3) Epit. 77: *Mithridates .... pulso Aquilio legato Phrygiam provinciam populi Romani cum ingenti exercitu intravit.*

4) Bei Appian Mithr. 57 sagt Sulla zu Mithradates: *(ἡ βουλὴ) Φρυγίαν, ἀδίκως σοι δοθεῖσαν, οὐχ ἑαυτῇ συντελεῖν ἐπέταξεν ἐς τοὺς φόρους, ἀλλ' αὐτόνομον μεθῆκεν.*

Römerherrschaft von grosser Wichtigkeit, das Verhältniss des römischen Statthalters und der städtischen Autonomie richtig zu fassen. Förmlich steuerpflichtig ist Asien erst durch Sulla geworden, indem er die Städte für die während der mithradatischen Occupation verübten Schädigungen ersatzpflichtig machte. Vergrössert hat er die Provinz Asia nicht und es wird dies auch nirgends gesagt; wol aber hat er, wie dies nach den mithradatischen Wirren notwendig war, die Provinz neu geordnet, wofür zahlreiche Beweise vorliegen. Dagegen hat bald nach ihm Murena zu der Provinz den Distrikt von Kibyra hinzugefügt[1].

---

1) Strabon 13, 4, 17 p. 631. Ramsay a. a. O. I, 1 S. 265 bezieht die Angabe auf Sulla selbst und fasst Murena als dessen Legaten; an Murena selbst sei nicht zu denken: *for Sulla established the division into conventus, and Cibyra was made the seat of a conventus.* Dagegen ist erstens zu erinnern, dass auch wenn Sulla die *conventus* eingerichtet hätte, daraus keineswegs folgen würde, dass jeder *conventus* von ihm herrührt. Vor allem aber sind hier die 44 sullanischen Steuerbezirke mit den *conventus* verwechselt. Diese selbst, eigentlich *conventus civium Romanorum* sind ohne Frage so alt wie die Provinz selbst, da die Rechtsprechung in denselben mit der Einrichtung der Statthalterschaft selbst zusammenfällt.

VII.

Mithradates Philopator Philadelphos.*)

Im J. 1877 machte v. Sallet in dieser Zeitschrift[1] ein Tetra- 207
drachmon des pontischen Königshauses bekannt nach dem damals einzigen Exemplar des Berliner Museums, das wir hier wiederholen.





Seitdem sind drei andere zum Vorschein gekommen, von denen das Pariser kürzlich Theodor Reinach herausgegeben hat[2]. Auf der Vorderseite zeigt die Münze das Bild des Königs, bartlos auf dem Pariser Exemplar, mit leichtem Backen- und Schnurrbart auf dem Berliner, mit der Binde um das Haupt; die Rückseite „den Perseus, „den Stammvater der achämenidischen Könige, stehend, von vorn, „in der Rechten das Medusenhaupt, in der Linken die Harpe; oben „das Achämenidenzeichen, Mondsichel und Sonne“ (Sallet). — Die Aufschrift lautet *βασιλέως Μιθραδάτου φιλοπάτορος καὶ φιλαδέλφου*;

---

*) [Zeitschrift für Numismatik 15, 1887 S. 207—219.]

1) 4, 232.

2) Th. Reinach, Revue numismatique 1887 p. 97 [= Trois royaumes de l'Asie mineure (1888) S. 171 ff. — Dazu bemerkt Hr. Dressel: 'jetzt sind im ganzen 6 Exemplare dieser Münze bekannt (Waddington-Babelon-Th. Reinach, Recueil général des monn. grecques d'Asie mineure I S. 12 n. 6), ausserdem erscheint derselbe Mithradates zusammen mit seiner Gemahlin Laodice auf einem kürzlich in 2 Exemplaren gefundenen Tetradrachmon' (ebenda S. 12 n. 7). Nach den neuesten Untersuchungen Th. Reinachs ist Mithradates Philopator Philadelphus ein Bruder Pharnaces' I, seine Regierungszeit 169 bis etwa 150 gewesen (Th. Reinach, L'histoire par les monnaies S. 127 ff. = Revue numismatique 1902 S. 52 ff: vgl. Reinach Numism. chronicle 1905 p. 117 f.)].

das Pariser Exemplar hat ausserdem ein undeutliches Monogramm, das aus den Buchstaben ΠΑΚ gebildet zu sein scheint.

Einen König dieses Namens nennt die litterarische Überlieferung
208 nicht. „Das Bildniss", sagt Sallet, „von ausgezeichnet schöner Ausführung wie die bekannten Mithradates dem vierten von Waddington „zugeschriebenen Münzen und die Pharnakes des ersten, hat entschiedene Familienähnlichkeit mit den Köpfen dieser beiden Fürsten. „... Der Perseus der Rückseite hat in Stil und Haltung unverkennbare Ähnlichkeit mit der pantheistischen Figur auf den Münzen „Pharnakes des ersten, und man könnte in der Häufung der Beinamen bei unserem neuen Mithradat überhaupt ein Zeichen später „Ausprägung erkennen; noch Pharnakes I. begnügt sich mit dem „blossen Königstitel." Er ist danach geneigt sie dem Sohne Pharnakes I., Mithradates V., dem Vater des Eupator zu geben. Allerdings steht dem entgegen, dass für diesen der Beiname Euergetes durch glaubwürdige Zeugnisse[1] und selbst durch Urkunden[2] auf das Beste gesichert ist; die auffallende Thatsache aber, dass die Münzen dieses Mithradates fehlen, während sein Vater wie sein Grossvater so wie sein Sohn numismatisch vertreten sind, liess über dieses Bedenken hinwegsehen. Sallets Attribution ist von den Numismatikern allgemein angenommen, in Imhoofs schöner Zusammenstellung der Münzportraits dieses Bildniss als das des Vaters des Eupator eingereiht worden, während freilich von historischer Seite man jener Namensverschiedenheit wegen andere Combinationen versucht hat[3].

---

1) Strabon 10, 4, 10 p. 477 berichtet ausführlich über das Ende des Mithradates Euergetes und schliesst: *δυεῖν δὲ ὄντων υἱῶν τοῦ Εὐεργέτου διεδέξατο τὴν βασιλείαν Μιθριδάτης ὁ προσαγορευθεὶς Εὐπάτωρ.* Ebenso unterscheidet Appian Mithr. 10 den Vater als *ὁ Εὐεργέτης ἐπίκλησιν* von dem Sohn *Διόνυσος καὶ Εὐπάτωρ.*

2) C. I. Gr. 2276 [Dittenberger, inscr. Or. 366]: *βασιλέως Μιθραδάτου Εὐεργέτου* [vgl. die neuerdings in Abonuteichos gef. Inschrift: *ἀγαθῇ τύχῃ· βασιλεύοντος Μιθραδάτου Εὐεργέτου ἔτους αξρ* (= 136/5 v. Chr.) mit Th. Reinachs Bemerkungen: Numism. chronicle 1905 p. 114 ff.]. — Aber in die zweite delische Inschrift das. 2277a [Dittenberger a. a. O. 369] ist der Name des Euergetes durch Interpolation gekommen. Sie lautet in der Abschrift des Cyriacus (Bull. de corr. Hell. 1, 86): *βασιλέως Μιθραδάτου Εὐπάτορος καὶ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ Μιθραδάτου Χρηστοῦ Διονύσιος Νεώνιος* [*Ν*[*ίκω*]*νος* Homolle Bull. de corresp. Hellén. 8, 101; *Νε*[*ίκω*]*νος* Dittenberger] *Ἀθηναῖος γυμνασιαρχήσας ἀνέθηκεν*, während Spon, nach dem Böckh sie wiederholt hat, zwischen *Εὐπάτορος* und *Διονύσιος* las *ΕΥΤΥΧ .... ΤΟΥ ΜΙΘΡΑΔΑΤΟΥ ΕΥΕΡΓΕΤΟΥ.* Dass die erste Lesung die richtige ist, beweist der S. 79 A. 1 angeführte neuerdings gefundene Stein [Dittenberger a. a. O. 368].

3) Ed. Meyer, Gesch. des Pontos (1879) S. 55, möchte den Philopator zwischen den Grossvater und den Vater des Mithradates in die Königsreihe einschalten [derselben Ansicht ist jetzt Reinach s. oben S. 63 A. 2].

Kürzlich ist in Rom eine Steinschrift zum Vorschein gekommen[1], 209
welche von Th. Reinach ohne Zweifel mit vollem Recht demselben König beigelegt worden ist. Sie lautet ergänzt[2]:

I. [Rex Metradates Pilopator et Pil]adelpus, regus Metradati f.
[poplum Romanum amicitiai e]t societatis ergo, quae iam
[inter ipsum et Romanos? optin]et[3]. Legati coiraverunt
[Nemanes Nemanei f. et ? Ma]hes Mahei f.
[*Βασιλεὺς Μιθραδάτης Φιλ*]*οπάτωρ καὶ Φιλάδελφος*
[*τοῦ βασιλέως Μιθραδάτ*]*ου τὸν δῆμον τὸν*
[*τῶν Ῥωμαίων φίλον καὶ*] *σύμμαχον αὐτοῦ*
[*εὐνοίας καὶ εὐεργεσίας*] *ἕνεκεν τῆς εἰς αὐτόν,*
[*πρεσβευσάντων* ? *Ναιμ*]*άνους τοῦ Ναιμάνους*[4]
[? *Μάου τοῦ Μάου*

Aber darin wird man dem französischen Gelehrten nicht beitreten können, dass die römische Steinschrift Sallets Vermuthung insofern bestätige, als nach Appians Angabe König Mithradates V., der Vater des Eupator, zuerst mit den Römern in Vertrag getreten und demnach der auf der Münze und der Inschrift genannte Mithradates, da er nicht Eupator ist, kein anderer sein könne als dessen Vater. Vielmehr wird Sallets Annahme durch die Steinschrift insofern widerlegt, als der Vater des fünften Mithradates sein Vorgänger Pharnakes I. war[5], demnach der Philopator der Steinschrift, da er sich Sohn des Königs Mithradates nennt, nicht Mithradates V. gewesen sein kann. Vor allem aber lässt die Errichtung des römischen Denkmals sich chronologisch sicher fixiren und fällt vierzig Jahre nach 210
dem Tode des Euergetes. Obwohl bereits der römische Herausgeber darauf hingewiesen hatte, dass diese Dedication zu einer längst bekannten Gruppe gehört, hat Reinach es unterlassen, sie mit den

---

1) Herausgegeben von Gatti bull. della comm. arch. munic. di Roma 1886 p. 403 und Notizie degli scavi 1886 p. 452. 1887 p. 110 [= C. I. L. VI, 4 n. 30922; Kaibel I. G. XIV p. 696, der Z. 6 *υἱὸς* für *τοῦ* einsetzt].

2) Bei Berechnung der etwa fehlenden Buchstaben ist zu beachten, dass die erste Zeile sicher vorsprang.

3) Reinachs Ergänzung *quae iam* [*ante facta est*] . . . *et legatei* ist unzulässig; die Copula an dieser Stelle ist unmöglich und *et* sicher Endung eines Zeitworts. Was ich gesetzt habe, ist in der Fassung sehr unsicher, aber trifft wohl ungefähr den Sinn.

4) Der Feldherr des Mithradates, der bei Appian Mithr. 19 *Νεμάνης ὁ Ἀρμένιος*, bei Memnon 31 *Μηνοφάνης* genannt wird, wird also *Ναιμάνης* geheissen haben.

5) Justinus 38, 6, 2 [für irrig hält diese Angabe Th. Reinach Revue numism. 1888 p. 169 ff.].

zugehörigen zusammenzuhalten und ist dadurch zu unrichtigen Ergebnissen gelangt. Da die Frage für Numismatiker von Interesse ist und diesen die fraglichen Inschriften zum Theil nicht leicht zugänglich sind, wird es nicht überflüssig sein auch die übrigen dieser Reihe angehörigen Dedicationen hier vorzulegen.*)

II. Notizie degli scavi 1887 p. 110 [= Kaibel I. G. XIV add. p. 696; C. I. L. VI, 4 n. 30922b]:

*'Ο δ[ῆμος] ὁ Ταβηνῶν**)*
φίλ[ος] καὶ σύμμαχος
'Ρ[ωμαί]ων

Die erste Hälfte dieser Inschrift steht auf demselben Block mit derjenigen des Philopator, rechts neben dieser. Auf dem Block, der die zweite Hälfte trägt, stehen daneben die Anfänge zweier Schlusszeilen, welche Gatti mit den auf dem folgenden Block (III) befindlichen Zeilenschlüssen folgendermassen vereinigt, obwohl natürlich die Zusammengehörigkeit gerade dieser beiden Bruchstücke nicht erweisbar ist:***)

S
leere Zeile
PO N
PO N

III. C. I. Gr. 5881. C. I. L. I, 587. VI, 374 [= 30925; Kaibel I. G. XIV. 987]:

Populus Laodicensis af Lyco
populum Romanum, quei sibei
salutei fuit, benefici ergo, quae sibei
benigne fecit

'Ο δῆμος Λαοδικέων τῶν πρὸς
τῶι Λύκωι τὸν δῆμον τὸν
'Ρωμαίων γεγονότα ἑα[υτῶι]
σωτῆρα καὶ εὐεργέτην
211 *ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοί[ας]*
τῆς εἰς ἑαυτόν.

Am Rande links die bei II. angeführten Reste.

---

*) [Jetzt zusammengestellt C. I. L. VI, 4 n. 30920—30929; es fehlen bei Mommsen die später gefundenen n. 30928—29. Vgl. auch Th. Reinach, Mithridate Eupator S. 456ff.; Dessau n. 30—34.]

**) [So, nicht *'Αβηνῶν*, wie in dem von Mommsen wiedergegebenen Text, steht auf dem Stein.]

***) [Die Buchstaben S, N, N gehören, wie Hülsen zu C. I. L. VI, 4 n. 30925 bemerkt, nicht zu dieser Inschrift.]

IV. C. I. L. I, 588. VI, 373 [= 30 926]:

Populus Ephesiu[s populum Romanum]
salutis ergo quod o[ptinuit maiorum]
souom leibertatem i . . . .
Legatei Heraclitus Hi[. . . . . f.]
Hermocrates Dem[. . . f.]

V. Die obere lateinische Hälfte in allerneuester Zeit gefunden als Schwelle verbaut im Palast Ludovisi und mir von Hrn. Gatti abschriftlich und in Abklatsch mitgetheilt [jetzt C. I. L. VI, 4 n. 30 927]; die untere griechische C. I. Gr. 5882 = C. I. L. I p. 169 [= Kaibel I. G. XIV, 988; C. I. L. VI, 4 n. 30 921] ist verloren. Die Zusammengehörigkeit beider Theile ist wahrscheinlich, aber nicht unbedingt sicher.

. . . . [populum R]omanum cognatum amicum sociu[m]
]iaei[1] beneficique erga Lucios in comu[ne.]
[*Ἡ πόλις ἡ*] . . . *ιων εὐεργετηθεῖσα τὰ μέγιστα ὑπὸ τοῦ δήμου*
[*τοῦ Ῥωμαίων φί*]*λου ὄντος καὶ συμμάχου χαριστήρια Διὶ Καπετω-*
[*λίωι* . . . . . . *πρε*]*σβευσάντων Βακχίου τοῦ Λαμπρίου*
[. . . . . *τοῦ Δι*]*ονυσίου, Φαίδρου τοῦ Παυσανίου.*

VI. C. I. Gr. 5880. C. I. L. I, 589. VI, 372 [= 30 920; Kaibel 212
I. G. XIV, 986]:

[Ab co]muni restitutei in maiorum leibert[atem]
[Lucei] Roma(m) Iovei Capitolino et poplo Romano v[irtutis]
benivolentiae benificique causa erga Lucios ab comun[i.]
Λυκίων τὸ κοινὸν κομισάμενον τὴν πάτριον δημο-
κρατίαν τὴν Ῥώμην Διὶ Καπετωλίωι καὶ τῶι δήμωι τῶ[ι]
Ῥωμαίων ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας καὶ εὐεργεσίας
τῆς εἰς τὸ κοινὸν τῶν Λυκίων.

---

1) ;I (oder H, schwerlich N)AEI hat der Stein; eine Ergänzung finde ich nicht. Die Dedication kann nur von einer der Städte Lykiens herrühren; dass eine derselben der Stammverwandtschaft mit den Römern sich berühmt hätte, ist meines Wissens nicht überliefert, aber der mythische Zusammenhang der Lykier und der Troer reicht dafür wohl aus. Nach der bei Diogenes Laertios 8, 4, 81 referirten Tradition sind die Bewohner von Myra mit Laomedon eingewanderte Troer. Aber weder dieser noch ein anderer der lykischen Städtenamen lässt sich der erhaltenen Endung ohne Gewaltsamkeit anpassen. Auch passte der Name der stiftenden Gemeinde an diese Stelle nicht wohl, vielleicht stand eine Formel wie [*dationis causa agri*] . . . *iaei*. Was man erwartet: [*honoris causa erga se et benevolent*]*iae beneficique erga Lucios in comu*[*ne*] steht nicht auf dem Stein [IAEI steht nach Hülsen zu C. I. L. VI, 30927 auf dem Stein; daß *benevolentiaei* für *benevolentiai* geschrieben sei, vermutet Mommsen zu d. Inschr.].

VII. Notizie degli scavi 1887 p. 16. 112. Bull. com. 1887 p. 14. 124. Mitth. des deutschen Instituts 1887 p. 59. 146 [= C. I. L. VI, 4 n. 30924]:

[R]ex Ariob[arzanes]
et regina [Athenais]
. . . .

VIII. Notizie degli scavi 1887 p. 110 [= C. I. L. VI, 4 n. 30923]:

ωι
ϱ

Die Zusammengehörigkeit dieser Blöcke geht hervor theils aus dem Fundort, theils aus ihrem Maass. Von den beiden Inschriften III. IV ist der Fundort nicht genauer bekannt und Va fand sich verbaut; von den übrigen sind Vb. VI im sechszehnten Jahrhundert auf dem Capitolsplatz abgeschrieben, I+II. VII. VIII auf der Piazza della Consolazione unmittelbar unter dem Capitol gefunden worden. Da zwei derselben (V. VI) sich selber bezeichnen als dem capitolinischen Jupiter dargebracht, so sind ohne Zweifel alle einst in diesem Tempel aufgestellt gewesen.*) Dies würde an sich nicht viel beweisen, da analoge Widmungen dort in grosser Zahl gestanden haben müssen; entscheidender sind die Maasse. Die Breite der Steine ist ungleich, die Höhe, abgesehen von den verlorenen (Vb. VI) und fragmentirten (Va. VII) durchaus dieselbe von 0,58 m. Allen erhaltenen Stücken (I+II. III IV. Va. VII) gemein und ein sicheres Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit ist eine vorspringende Leiste von 13 Cent. Höhe am oberen Rand. Mehrere der Blöcke (I + II. III) tragen oder trugen zwei nebeneinander gestellte Inschriften. Offenbar
213 bildeten sie die gemeinschaftliche Basis einer Reihe von Statuen der Roma, deren jede dem Jupiter von einem der Könige oder der Städte Kleinasiens dedicirt war; die überall gleichartigen Wendungen bestätigen, was die äusseren Momente ergeben. Die Schrift ist gleichmässig schön und tief; nur der Stein des Ariobarzanes zeigt etwas jüngere Formen. *Le lettere,* schreibt mir Gatti, *non sono profonde, tozze e quadrate, come in quella del* Metradati f., *che di più ha anche i punti quadrati. Non è una differenza di grandissimo tempo, ma certo è sensibile la posteriorità dell'* Ariobarzanes *al* Metradati f.

*) [C. I. L. I p. 170 hatte Mommsen angenommen, daß die Dedikationen teils auf dem quirinalischen Capitolium vetus, teils in dem capitolinischen Tempel aufgestellt gewesen seien; derselben Ansicht ist, mit Rücksicht auf den verschiedenen Fundort und die (allerdings unbedeutende) Differenz der Maße und der Schrift, Hülsen Röm. Mitteil. d. Inst. 1889 S. 252 und 276, C. I. L. VI, 4 p. 3034.]

Dass diese Dedicationen durch den ersten mithradatischen Krieg veranlasst worden sind, habe ich schon früher aufgestellt, als nur die Hälfte derselben (III. IV. V b. VI) bekannt war[1]; die späteren Funde haben dies lediglich bestätigt. Schrift und Sprache stimmen dazu vollständig. Die Lykier (V. VI) erhielten in Folge dieses Krieges von Sulla die Freiheit[2]. Die beiden Städte, Laodikeia in Phrygien (III), das dem Mithradates den Oppius ausgeliefert hatte, und Ephesos (IV), die Hauptstätte des Massenmordes der Römer, hatten mehr als alle übrigen Ursache für die Gnade des Siegers dankbar zu sein[3]. Die bisher vergeblich gesuchten *Ἀβηνοί* dürften die mysischen *Ἀββαεῖται* sein, die auch in dem Dianatempel von Aricia eine auf den mithradatischen Krieg bezügliche Danksagung aufstellten[4]. Der König Ariobarzanes[5] ist bekanntlich nach dem Erlöschen der Ariarathesdynastie durch Sulla auf den Thron von Kappadokien gesetzt, von 214
Mithradates vertrieben und durch den Frieden von Dardanos in seine Herrschaft wieder eingesetzt worden. Ist auch sein Weihgeschenk erst nachträglich hinzugekommen, so ist dies doch nicht viel später geschehen und immer gehört es in die gleiche Reihe. Also ist diese Reihe von Dedicationen aufgestellt nach dem definitiven Siege Sullas im J. 672 d. St. Sulla übernahm den Wiederaufbau des kurz vorher durch Brand zerstörten Tempels und leitete ihn bis an seinen Tod[6]; die von den Fürsten und Städten Vorderasiens dem Tempel gewidmete Statuenreihe wird ihm damals gewidmet worden sein.

Aber wenn dies sich also verhält, kann der König Philopator nicht über den Pontus geherrscht haben. Dass Mithradates Eupator sich bei einer solchen Widmung betheiligte, wäre an sich wohl

1) C. I. L. I p. 169.

2) Appian Mithr. 61.

3) Das merkwürdige Dekret der Ephesier, in welchem sie sich von Mithradates lossagen und „von jeher den Römern die Treue bewahren", hat sich auch kürzlich gefunden (Lebas-Waddington n. 136a [Dittenberger Sylloge[2] n. 329]).

4) C. I. L. XIV, 2218 [= Dessau 37]: *C. Salluio C. f. Nasoni leg. pro pr. Mysei Ab[b]aitae et Epict[ete]s quod eos bello Mitrhida[ti]s conservavit, virtutis ergo* (folgt dasselbe griechisch). Auf Münzen (Mionnet 2, 512. S. 6, 434 [Head, hist. numm. S. 446; Poole, Catal. of the Greek coins in the Br. Mus., Mysia S. 1 ff.]) und Inschriften (C. I. Gr. 3849 [Dittenberger, Orient. inscr. 446]) heissen sie *Μυσοὶ Ἀββαῖται* oder *Ἀββαεῖται*, *Ἀβαεῖται* bei Strabon 13, 4, 4 p. 625 vgl. 12, 8, 11 p. 576. Dass die Ethnika auf *-ηνοί* vorzugsweise in Mysien zu Hause sind, bemerkt Köhler (bei Gatti). [Daß *Ταβηνῶν* auf dem Steine steht, ist oben S. 72** bemerkt.]

5) Seine Gattin, die Königin Athenais Philostorgos, ist bekannt aus den athenischen Inschriften C. I. Att. III, 541. 542.

6) Jordan, Röm. Top. I, 2, 21.

denkbar; aber die Beinamen schliessen ihn unbedingt aus. Es muss also, da die Inschrift und die Münze sich nicht von einander trennen lassen und da die letztere augenscheinlich der pontischen Dynastie angehört, dieser Mithradates über ein mit dem pontischen Königreich in nächster Verbindung stehendes, aber selbständiges Gebiet geherrscht haben. Im entfernteren Osten darf man dies nicht suchen [1], da dieser weder bei dem ersten mithradatischen Krieg betheiligt war noch auch in dieser Epoche eine pontische Secundogenitur dort füglich angenommen werden kann. Unter den Landschaften des Westens sind die Verhältnisse der meisten so weit bekannt, dass es nicht nöthig ist bei ihnen zu verweilen. Ausnahme macht allein Paphlagonien; und es erscheint nothwendig die über diese Landschaft vorliegenden Nachrichten auf diese Frage hin zu prüfen.

215 Es muss hinsichtlich der Herrschaftsverhältnisse Paphlagoniens unterschieden werden zwischen der Küste und dem Binnenland. Jene gehört seit alter Zeit zum pontischen Königreich. Hier am Berg Olgassys war die Stammburg des Mithradates Ktistes [2]. Der kundige Strabon rechnet die ganze paphlagonische Küste bis Amastris so wie einige Striche des Binnenlandes zu dem Erbbesitz des Eupator [3]. Dem entsprechend wird der Angriff der Bithyner auf Amastris als Einfall in das pontische Gebiet bezeichnet [4]. Noch nach der Katastrophe des Mithradates ist hienach verfahren worden. Pompeius nahm die Küste für die neue pontische Provinz, während er in dem Binnenland die einheimische Dynastie wieder einsetzt [5].

Das Königreich Paphlagonien, dessen bei den Beziehungen der Römer zu Mithradates öfter gedacht wird, ist das binnenländische

1) Es ist daher überflüssig bei den hier begegnenden gleichnamigen Königen zu verweilen. Die (immer noch, wie es scheint, nur in dem defecten Berliner Exemplar bekannte) Kupfermünze mit der Aufschrift ΒΑΣΙΛΕ . . ΜΙΘΡΙΔΑ . . . ΦΙΛΟ . . . . (Eckhel 3, 206) hielt Friedländer (in dieser Ztschr. 4, 272) für kappadokisch, Blau (daselbst 7, 37) für geprägt von dem bei Diodor 31, 19, 7 erwähnten Sohn Ariarathes V, der als König sich ebenfalls Ariarathes (VI) nannte. [Von dieser Münze gibt es ein zweites Exemplar in London (Cat., Galatia Cappadocia Syria S. 102) mit weniger vollständiger Aufschrift (ΒΑΣΙΛΕΩ . . ΜΙΘΡΙΔ . . .). Sie gehört einem commagenischen Fürsten, das ΦΙΛΟ ist zu *φιλορωμαίου* zu ergänzen (vgl. Th. Reinach, l'histoire par les monnaies S. 244). DRESSEL.]

2) Strabon 12, 3, 41 p. 562.

3) Strabon 12, 3, 1 p. 540. 541: *εἶχε . . . . τῆς ἐντὸς Ἅλυος τὰ μέχρι Ἀμάστρεως καὶ τινῶν τῆς Παφλαγονίας μερῶν· προσεκτήσατο δ' οὗτος καὶ τὴν μέχρι Ἡρακλείας παραλίαν.* c. 9 p. 544.

4) Appian Mithr. 11. 12.

5) Strabon a. a. O.

Gebiet[1], seit alter Zeit im Besitz der Dynastie der Pylaemeniden[2]. Diese erlosch, wenigstens nach den Angaben pontischer Seits, bereits bei Lebzeiten Mithradates V. († 121 v. Chr., 633 d. St.) und das Land fiel durch Erbgang an ihn[3]. Sein Sohn Eupator theilte Paphlagonien mit König Nikomedes von Bithynien und setzte sich mit Waffengewalt in Besitz seines Antheils[4]. Als darauf die Römer intervenirten und beide Könige aufforderten Paphlagonien zu räumen,
zog Mithradates seine Truppen heraus[5], während Nikomedes zwar 216
anscheinend auch sich fügte, in der That aber das Land als dem legitimen Herrscher einem Pylaemenes übergab, welcher in Wirklichkeit einer der Söhne des Nikomedes gewesen sein soll[6]. Als dann die Römer im J. 662 den Mithradates aus Kappadokien auswiesen und dort den König Ariobarzanes einsetzten, hielten sie zugleich den König Nikomedes an Paphlagonien zu räumen[7] und erklärten das Land frei[8]. Doch scheint dies nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Denn als wenige Jahre darauf Mithradates gegen die Römer zu den Waffen griff, wird Paphlagonien nicht bloss unter den Landschaften genannt, deren Aufgebot die Römer ihm zunächst entgegenstellten[9], sondern er hatte es dem Nikomedes und dem falschen Pylaemenes zu entreissen[10]. Als dann bei den Friedensverhandlungen

---

1) Auch Strabon (S. 70 A. 3) braucht Paphlagonien also mit Ausschluss des pontischen Küstengebiets; und nur in diesem Sinn gefasst werden die historischen Berichte verständlich.

2) Nach Justinus 37 a. E. ist Pylaemenes *Paphlagonum regum nomen.* Oros. 5, 10, 2.

3) Justinus 37, 4, 5. 38, 5, 4: *cum Paphlagonia se cedere iusserint .... quae non vi, non armis, sed adoptione testamenti et regum domesticorum interitu hereditaria patri suo obvenisset.* 38, 7, 10.

4) Justinus 37, 4, 3.

5) Justinus 38, 5, 6: *non Phrygiam Paphlagoniamque dimissas?*

6) Justinus 37, 4. Wahrscheinlich hängt mit diesen Successionshändeln der von den Königen, es scheint im J. 651 d. St., v. Chr. 103 in Rom gemachte Bestechungsversuch zusammen (R. G. 2, 275; E. Meyer a. a. O. S. 92).

7) Justinus 38, 2, 6: *senatus studio regum intellecto, aliena regna falsis nominibus furantium, et Mithridati Cappadociam et Nicomedi ad solacium eius Paphlagoniam ademit.*

8) Justinus a. a. O.

9) Appian Mithr. 17.

10) Eutropius 5, 5 (daraus Orosius 6, 2, 2): *mox etiam Bithyniam invasit et Paphlagoniam pulsis ex ea regibus amicis populo Romano Pylaemene et Nicomede.* Appian Mithr. 21: *Μάγνησι δὲ καὶ Παφλαγόσι καὶ Λυκίοις διὰ τῶν στρατηγῶν ἐπολέμει.* c. 58. 112. 118. Unrichtig lässt Meyer (a. a. O. S. 95) die Bithyner Paphlagonien räumen.

Sulla dem König ansann alle seine Eroberungen herauszugeben, wollte er Paphlagonien ausgenommen wissen[1], offenbar weil er diese Landschaft ansah als ihm nach Erbrecht zugehörig. Indess gab er schliesslich auch hierin nach[2] und also kam im J. 670 der Frieden von Dardanos zu Stande. Dass Paphlagonien zunächst in der Gewalt der Römer blieb, wird dadurch bestätigt, dass es mit
217 Bithynien, Kappadokien und Galatien unter den Gebieten genannt wird, welche Sertorius an König Mithradates abtrat[3]. Über die Herrschaftsverhältnisse daselbst während der letzten Regierungszeit Mithradats wird geradezu nichts gemeldet; aber dass die Landschaft zuletzt dem pontischen König gehorcht hatte, lässt sich daraus schliessen, dass nach dessen Besiegung Pompeius den Pylaemeniden Attalos — vielleicht den Nachkommen jenes angeblich bithynischen Prinzen — wieder zum Fürsten Paphlagoniens machte[4], das dann nach dem Erlöschen dieses Hauses von Augustus eingezogen und zur Provinz Galatien geschlagen ward[5].

Mithradates Eupator also behielt im J. 670 Paphlagonien nicht; wie Sulla über das Fürstenthum verfügte, erfahren wir nicht. Nun aber erscheint unter den bald nachher in Rom ihren Dank abstattenden kleinasiatischen Fürsten ein König Mithradates Philopator Philadelphos, eines Königs Mithradates Sohn, sicher dem pontischen Königshause angehörig und ebenso sicher nicht König des Pontus. Es bleibt kein anderer Ausweg als in ihm einen pontischen Prinzen zu erkennen, welchem Sulla, insoweit dem Erbanspruch der Dynastie auf die Landschaft Rechnung tragend, Paphlagonien als eigenes Königreich überliess. Damit scheint nach beiden Seiten hin allen Erfordernissen entsprochen.

Eine andere Frage ist es, ob die Persönlichkeit sich feststellen lassen wird. Der pontische König Mithradates, von dem im J. 670

---

1) Appian Mithr. 56.

2) Unter den abgetretenen Landschaften nennen Paphlagonien ausdrücklich Plutarch (Sull. 22) und Licinianus (p. 35 Bonn [p. 27 Flemisch]).

3) Appian Mithr. 68; vgl. Plutarch Sertor. 23.

4) Nach Strabon 12, 3 p. 541 gab Pompeius das paphlagonische Binnenland den Pylaemeniden *(τοῖς ἀπὸ Πυλαιμένους)* zurück. Appian Mithr. 114: (Pompeius) *ἐποίει δὲ καὶ τετράρχας . . . Παφλαγονίας δὲ Ἄτταλον.* Eutropius 6, 14: *Attalo et Pylaemeni Paphlagoniam reddidit.* Einer dieser Fürsten befand sich in dem Bürgerkrieg im Lager des Pompeius (Appian b. c. 2, 71) und diesem Hause muss der König Philadelphos von Paphlagonien angehören, der kurz vor der Schlacht von Actium von Antonius zu Caesar überging (Plutarch Ant. 61; Dio 51, 13).

5) Strabon a. a O.

ein erwachsener Sohn am Leben war, kann nur entweder Euergetes
sein oder Eupator. Jener hinterliess zwei Söhne (S. 70 A. 1); von 218
dem jüngeren wissen wir nur, dass er Mithradates Chrestos hiess[1]
und dass er auf Geheiss des Bruders getödtet ward[2]. Gegen ihn spricht der verschiedene Beiname, der freilich bei seiner Erhebung zur königlichen Würde hat wechseln können; ferner dass nach der Verbindung, in der sein Tod bei Memnon erwähnt wird, diese Katastrophe früher zu fallen scheint; endlich dass das Bildniss von vorzüglicher Arbeit den Kopf eines Mannes etwa in der Mitte der Zwanziger zeigt, während Chrestos, wenn er den Frieden von Dardanos erlebte, damals etwa das doppelte Alter gehabt haben muss. Nicht die gleichen Bedenken erheben sich gegen die zweite Annahme. Ein gleichnamiger Sohn des Eupator spielte bereits in den Kämpfen mit Fimbria eine Rolle und wurde dann später auf des Vaters Geheiss ebenfalls beseitigt[3]. Es scheint nichts der Annahme im Wege zu stehen ihn oder einen seiner Brüder für den Philopator Philadelphos und den König von Paphlagonien zu halten. Das Bildniss, welches füglich zehn Jahre später fallen kann als der Frieden von Dardanos, passt recht wohl für den Sohn eines im J. 131 v. Chr. = 623 d. St. geborenen Vaters. Merkwürdig, aber nach der Lage der Dinge vollkommen erklärlich ist es, dass Sulla der Weigerung seines Gegners Paphlagonien herauszugeben wenigstens insoweit nachgab, als er dem Sohn gewährte, was er dem Vater abschlug.

Ich will nicht unterlassen hinzuzufügen, dass Hr. v. Sallet, dem
ich nachträglich diese Auseinandersetzung habe vorlegen können,
nach Stil und Charakter die Münze für älter erklärt, als sie hier
angesetzt ist. „Die Münze“, bemerkt er, „steht zwischen Pharnakes 219
„und Mithradates Eupator, offenbar näher der älteren Reihe der „pontischen Tetradrachmen von Mithradates IV und Pharnakes I „als der langen Reihe der Münzen Mithradates VI. Die Rückseite „schliesst sich eng an Pharnakes I und ist älter als die Mithradates VI.

1) Ausser der S. 70 A. 2 angeführten delischen Inschrift, nach deren richtiger Lesung, giebt den Namen eine andere auf derselben Insel kürzlich gefundene (Bull. de Corr. Hell. 6, 343 [Dittenberger Orient. inscr. 368]: *Διὶ Οὐρίωι ὑπὲρ βα*[*σιλέως*] *Μιθραδάτου Εὐπάτορος καὶ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ Μιθραδάτου Χρηστοῦ καὶ τῶν πραγμάτων αὐτῶν.*

2) Appian Mithr. 112, Memnon c. 30. Weder der Name noch die Ursache der Unthat werden gemeldet.

3) Memnon c. 74; Appian Mithr. 64.

„Der Kopf hat genau das eigenthümlich springende Relief, welches „in diesen Gegenden bei Mithradates IV und bei Pharnakes I vor„kommt, dagegen bei dem Eupator einer der späteren Zeit eigen„thümlichen Flachheit und Breite Platz macht. Einzig und allein „die grosse Breite unterscheidet die Münze des Mithradates Philo„pator von denen jener pontischen Könige; darin gleicht sie dem „bithynischen Prusias I, was aber doch auch auf ältere Zeit „hinführt.“ Es muss der weiteren Forschung überlassen bleiben die Frage zu entscheiden.*) Nur darauf möchte ich hinweisen, dass die Münzen des Philopator aus einer anderen Münzstätte hervorgegangen sein werden als diejenigen des Eupator und dass die Stilvergleichung diejenige Berechtigung, welche ihr der Dynastenreihe gegenüber zukommt, hier nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen kann. Sollte indess Hrn. v. Sallets Datirung die richtige sein, so wird der Nachweis, dass die römische Inschrift einem Sohn des Eupator als König von Paphlagonien gehört, dadurch nicht weiter berührt, und auch für die Zutheilung der Münze wird selbst dann zu beachten sein, dass Paphlagonien in einer gewissen Zeit als pontische Secundogenitur betrachtet werden kann.

*) [S. oben S. 69 A. 2.]

VIII.

Die Dynastie von Kommagene.*)

Unter der ansehnlichen Zahl von Denkmälern vornehmer Aus- 27
länder aus der Epoche Caesars und Augusts, denen die Athener, sei es in Dankbarkeit für empfangene gute Dinge, sei es in der Hoffnung auf zukünftige, Ehrendenkmäler auf der Burg errichteten, befindet sich auch ein wenig beachtetes Fragment, zuerst herausgegeben von Pittakis Eph. 3860 und jetzt nach Koehlers Abschrift von Dittenberger in den dritten Band des Corpus inscr. Atticarum n. 554 [Dittenberger Orient. inscr. 406] aufgenommen, dem ich den Text sowie die kurze Anmerkung des Herausgebers entnehme:

Ο Σ
ΑΝΤΙΟΧΟΝ
ΖΣ ΜΙΘΡΙΔΑΤΟΥ
ΕΤΗΣ ΕΝΕΚΑ

[*Ὁ δῆμ*]*ος* | [*βασιλέα*] *Ἀντίοχον* | [*βασιλέ*]*ως Μιθριδάτου* | [*υἱὸν ἀρ*]*ετῆς ἕνεκα.* — Regia Commagenes familia una est, in qua utrumque nomen (Antiochus et Mithridates) fuit. Ad eam igitur jure Waddingtonius rettulit titulum Ephesium (Lebas-Waddington n. 136[d] [Dittenberger Orient. inscr. 405]): [*Ὁ δῆμος*] *βασιλέα Ἀντίοχον Θεὸν Δίκαιον Ἐπιφανῆ Φιλορώμαιον καὶ Φιλέλληνα, τὸν ἐγ βασιλέως Μιθραδάτου Καλλινίκου καὶ βασιλίσσης Λαοδίκης Θεᾶς Φιλαδέλφου, τῆς ἐγ βασιλέως Ἀντιόχου Ἐπιφανοῦς Φιλομήτορος Καλλινίκου, εὐσεβῶς διακείμενον πρὸς τὴν θεὸν διὰ προγόνων, ἀρετῆς καὶ εὐνοίας ἕνεκεν τῆς εἰς ἑατὸν ἀνέθηκεν.* Qui rex Antiochus Mithridatis f. cum patri succes-

*) [Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Athen 1, 1876 S. 27—39. — Neue Aufschlüsse über diese Dynastie, die Mommsens Kombination bestätigt haben, hat die von Puchstein zuerst veröffentlichte und mit ausführlichem Kommentar herausgegebene Inschrift vom Nemrud-dagh gegeben: Humann und Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien (Berlin 1890) S. 261 ff. und dazu Th. Reinach, *la dynastie de Commagène* in Revue des études grecques 1890 S. 362 ff. = l'histoire par les monnaies (Paris 1902) S. 233 ff.; Dittenberger Orient. inscr. 383.]

sisset sub finem imperii Augusti, decessit Tiberio imperante anno 17 p. Chr.

Es wird keinen Widerspruch finden, dass die attische und die
28 ephesische Inschrift derselben Dynastie angehören und dass diese Dynastie die von Kommagene ist. Aber die Persönlichkeit scheint mir nicht richtig bestimmt.

Waddington, dem Dittenberger folgt, geht davon aus, dass in der kommagenischen Dynastie zwei Könige des Namens Mithradates begegnen: der ältere, genannt unter den Bundesgenossen des Antonius im actischen Kriege J. 31 v. Chr. = 723 d. St. (Plut. Ant. 61), war wahrscheinlich ein Sohn des ersten von den Historikern erwähnten Herrschers von Kommagene Antiochos. Der jüngere wurde von Augustus im J. 20 v. Chr. = 734 d. St. noch als Knabe zum König von Kommagene ernannt, weil der König desselben den Vater jenes Mithradates aus dem Wege geräumt hatte; er wird gewöhnlich als der Sohn des ersten Mithradates und demnach als der Enkel des ersten kommagenischen Antiochos betrachtet, während Waddington seine Herkunft für ungewiss erklärt. Wir wissen weiter nichts von ihm; aber da sieben und dreissig Jahre nach seiner Thronbesteigung im J. 17 n. Chr. ein König Antiochos von Kommagene starb (Tac. ann. 2, 42), so wird dieser sein Sohn gewesen sein und hat seine und dieses seines Sohnes Regierung zusammen von 20 v. Chr. bis 17 n. Chr. gewährt. Dem letztgenannten Antiochos giebt Waddington die Inschrift, erklärt also den darin genannten Mithradates für den jüngeren der beiden uns bekannten, hauptsächlich deshalb, weil der ältere wahrscheinlich Sohn des Königs Antiochos war, der in der Inschrift genannte aber einen königlichen Vater nicht gehabt haben könne, weil dann dieser väterliche Grossvater ebenso wie der mütterliche genannt sein würde. Weiter erkennt er in dem mütterlichen Grossvater des Antiochos, dem König Antiochos Epiphanes Philometor Kallinikos, den letzten König der seleukidischen Dynastie Antiochos den Asiaten oder, wie er auf seinen Münzen heisst (Eckhel 3, 248 [= Babelon, Rois de Syrie p. CLXXIII f. und 208 f., der sie dem Antiochos XII Dionysos zuweist]), den König Antiochos Epiphanes Philopator Kallinikos.

Indess diese Combination, so fein sie ist, leidet doch an wesentlichen auch von Waddington selbst gewissenhaft hervorgehobenen
29 Mängeln. Einmal ist es ebenso treffend, dass der Mithradates Kallinikos unserer Inschrift kein Königssohn gewesen sein kann, als ungewiss und unwahrscheinlich, dass dies von Mithradates II gilt, der doch unmöglich als Knabe von Augustus auf den Thron von Kom-

magene aus einem andern Grunde erhoben worden sein kann, als weil das Erbrecht ihm zur Seite stand. Zweitens heisst Antiochos der Asiate auf seinen Münzen Philopator, der König Antiochos unserer Inschrift aber Philometor, was man sich nicht leicht entschliessen wird mit Waddington als Concipientenfehler bei Seite zu schieben. Drittens stimmt die Chronologie nicht oder nur unter Annahme wenig glaublicher Zufälligkeiten. Antiochos der Asiate war ein Knabe, als Verres Sicilien verwaltete (Cicero Verr. 4, 27, 61), in den J. 73—71 v. Chr. = 681—683 d. St., also geboren um das J. 90 v. Chr. = 664 d. St.; er verschwindet nach seiner Absetzung durch Pompejus und der Einrichtung der römischen Provinz Syrien im J. 64 v. Chr. = 690 d. St.[1]. Der Mithradates, den Waddington für seinen Schwiegersohn hält, war ein Knabe im J. 20 v. Chr. = 734 d. St., geboren demnach etwa 34 v. Chr. = 720 d. St., also fast sechzig Jahre jünger als sein Schwiegervater, was doch mehr ist als, wie Waddington es bezeichnet, une petite difficulté.

Meines Erachtens führt dasselbe Merkmal, von welchem Waddington ausgeht, zu einer wesentlich anderen Combination. Es kann nicht Zufall sein, dass von den Grossvätern des Königs Antiochus nur der mütterliche genannt wird. Ganz wie in der smyrnäischen
Inschrift des Königs Zenon die Vorausstellung der Pythodoris und 30
die Nennung der Grossmutter Antonia auf die erbrechtlichen Ansprüche zurückgehen (ephem. epigraph. 1, 270), muss die Nennung jener Laodike mit den Rechtstiteln der Kommagenischen Dynastie zusammenhängen; und die ephesische Inschrift ist insofern von ungewöhnlichem historischen Interesse, als sie den lange gesuchten Anknüpfungspunkt für diese Linie in urkundlicher Weise gewährt.

Die frühere Geschichte weiss bekanntlich von selbstständigen Fürsten der Landschaft Kommagene nichts. Dass Kommagene noch im Anfang des 7. Jahrhunderts Roms eine Provinz des syrischen Reiches war, geht hervor aus dem Fragment Diodors *περὶ ἐπιβ.* p. XI

1) Aus dem Diodorfragment *περὶ ἐπιβ.* 34 geht hervor, dass der Araberfürst Sampsikeramos ihn umbringen liess, während Porphyrio bei Eusebius ihn an einer Krankheit sterben lässt. Die beiden Berichte sind so zu vereinigen, dass nach Einziehung Syriens durch die Römer die Araber die beiden Seleukidenprinzen bei sich behielten und dann, als die Aegypter sie auf ihren Thron beriefen, Sampsikeramos seinen Schützling entweder umbringen liess oder er doch in der Haft bei ihm starb, während Philippos sich den Nachstellungen des Azizos entzog und in der That nach Aegypten gelangte. Dieser Philippos ist des Grypos Enkel, wie Diodor sagt, nicht sein Sohn, wie der Chronograph will. Die letzten Vorgänge der Seleukiden verdienten überhaupt noch eine besondere Behandlung, welche indess hier nicht gegeben werden kann.

Mueller [= p. 200 n. 30 de Boor], wonach der Statthalter *(ἐπιστάτης)* von Kommagene Ptolemaeos*) sich unabhängig machte, nachdem er schon längere Zeit unbotmässig gegen die Regierung gewesen war. Er habe sogar versucht die Landschaft Melitene dem Könige Ariarathes von Kappadokien zu entreissen, doch sei ihm dies nicht gelungen. Diese Vorgänge müssen, nach der Folge in der sie stehen, in die letzten Jahre des Antiochos Epiphanes oder in die folgenden Jahre der Minorennität seines Sohnes Eupator und der Usurpation des aus Rom entwichenen Demetrius fallen. Bestand hat aber diese Unabhängigkeitserklärung Kommagenes sicher nicht gehabt, denn da Demetrius sogar den König Ariarathes von Kappadokien vertrieb und nach Rom zu flüchten zwang, so wird er umsomehr Kommagene wieder in seine Gewalt gebracht haben.

Von dem König Sames oder Samos,**) von dem es Münzen giebt anscheinend aus der gracchischen Zeit mit der Aufschrift *βασιλέως Σάμου θεοσεβοῦς καὶ δικαίου* und der Zahl ΓΛ, also 33, die auf die Regierungsjahre bezogen wird (Eckhel 3, 205; Langlois numismatique de l'Arménie p. 8 fg. [Babelon, Rois de Syrie p. CCIX und 217]), wird gewöhnlich angenommen, dass er in Kommagene regiert habe, weil der Name auf Samosata anklingt und die Gepräge zu den Münzen dieser Stadt gewisse Beziehungen zeigen, während die Titulatur
31 an die parthische Dynastie erinnert. Sollte diese Vermuthung richtig sein, was keineswegs ausgemacht ist, so wird man doch nicht füglich in ihm den Gründer der spätern Dynastie erkennen können, da sonst sein Name in derselben wiederkehren würde.

Die erste sichere Erwähnung eines selbstständigen Fürsten von Kommagene fällt in die Epoche des mithradatischen Krieges: die römischen Feldherrn Lucullus im J. 69 v. Chr. = 685 d. St. (Dio 36, 2 Boiss.) und Pompeius im J. 64 v. Chr. = 690 d. St. (Appian. Mithr. 106) finden Kommagene unter einem König Antiochos, dessen Herkunft nicht angegeben, der aber von den Römern bei Einrichtung der Provinz in seinem Besitz belassen und nur in Lehnverhältniss gebracht wird. Man hat längst gesehen, dass derselbe in einem verwandtschaftlichen Verhältniss zu dem regierenden Hause des Königreichs Syrien gestanden haben muss: ausser der Lage des Landes und den im kommagenischen Hause üblichen Namen, welche mit Ausnahme des Namens Mithradates sämmtlich in der seleukidischen

*) [Der Vater des Samos, vgl. Reinach, l'hist. par les monn. S. 242 und 248.]

**) [Die letztere Form ist, wie die Felsinschrift von Gerger erwiesen hat, die richtige; vgl. Humann-Puchstein a. a. O. S. 356. Er ist der Vater des Mithradates Kallinikos, der Großvater des Antiochos I, vgl. Reinach a. a. O.]

Dynastie wiederkehren, beweist dies unwidersprechlich das bekannte Monument des Philopappos, der dem kommagenischen Hause angehört und auf sein Grabmal die Bildsäule des Seleukos Nikator setzen lässt als des Stifters jener Dynastie [1]. Aber agnatische Nachkommen des Seleukos können die kommagenischen Könige auch nicht wohl gewesen sein, da Antiochos der Asiate ausdrücklich bezeichnet wird als der letzte der Seleukiden (Appian. Syr. 70); man durfte also, wie dies mit richtigem Blick schon Boeckh erkannt hat, eine Verwandtschaft von weiblicher Seite vermuthen, so dass Kommagene als Mitgift einer syrischen Princessin an den Stifter der kommagenischen Dynastie gekommen ist.

Eben dies liegt nun hier vor: die Tochter des Königs (von Syrien) Antiochos Epiphanes Philometor, Laodike Thea Philadelphos,
vermählte sich dem Mithradates Kallinikos, und dieser also muss 32
der erste König von Kommagene gewesen sein; der Antiochos *Θεὸς Δίκαιος Ἐπιφανής*, dem die Inschrift gesetzt ist, somit der zweite dieser Dynastie, obwohl der erste, dessen die historischen Berichte erwähnen. Ist diese Combination richtig, so stellt die Chronologie sich etwa in folgender Weise. Des Königs Antiochos von Kommagene gedenken die Berichte zwischen den Jahren 685 und 718 [2]; dass im J. 723 unter den Königen im Heer des Pompejus der kommagenische Mithradates genannt wird, ist schon bemerkt worden. Wir werden also seine Geburt auf 650—660, demnach die seiner Mutter Laodike auf 620—640 ansetzen dürfen und danach unter den syrischen Königen den Vater zu ermitteln haben.

Hiernach kann der König Antiochos Epiphanes Philometor Kallinikos der Inschrift von Ephesos kein anderer sein als Antiochos VIII von Syrien, gewöhnlich *Γρυπός* genannt, der Sohn des Demetrios Nikator und der aegyptischen Kleopatra. Von jenen vier Namen sind drei bei ihm sonst nachweisbar, nehmlich ausser dem Hauptnamen

---

1) Boeckh vergleicht treffend die Inschrift aus Laodikeia in Syrien (C. I. Gr. 4471 [Dittenberger Orient. inscr. 263]) vom J. 116 n. Chr. *Ἰουλίαν Τίτου θυγατ[έ]ρα Βερενίκην, τὴν ἀπὸ βασιλέως Σελεύκου Νικάτορος*.

2) Ausser den schon angeführten Zeugnissen für 685: Dio 36, 2 und 690: Appian. Mithr. 106 wird er noch genannt bei Gelegenheit der Regulirung Asiens durch Pompejus (Strabo 16, 2, 3. p. 749; Appian. Mithr. 114), bei dem im J. 703 befürchteten Einfall der Parther (Cicero ad fam. 15, 1, 2. 3, 1. 4, 3); als Bundesgenosse des Pompejus im Bürgerkrieg (Caesar b. c. 3, 4; Appian. b. c. 2, 49) und besonders als Verbündeter der Parther in dem Kriege des Antonius gegen diese 718 d. St. (Dio 49, 20. 22; Plutarch Anton. 34; Josephus ant. 14, 15, 8. 9; bell. Iud. 1. 16, 7). Wir haben keine Veranlassung diese Ereignisse nicht alle auf denselben Antiochos zu beziehen. — [Vgl. Wilcken bei Pauly-Wissowa 1 S. 2488.]

Epiphanes, wie er meistens auf seinen Münzen heisst (Eckhel 8, 239 [Babelon a. a. O. S. 177 ff.]), und Philometor, wie er bei Eusebios (p. 260 Schoene) genannt wird, ohne Zweifel nach seinem mütterlichen Grossvater, dem König von Aegypten Ptolemaeos Philometor. Der Name Kallinikos kommt sonst für ihn nicht vor;*) aber nichts steht im Wege, dass er auch ihn geführt habe. Er kam um im J. 96 v. Chr. = 658 d. St. im 45. Lebensjahre, war also geboren im J. 141 v. Chr. = 613 d. St. Ihm also kann sehr wohl gegen das J. 640 jene Tochter Laodike ge-
33 boren sein, die die Stifterin der kommagenischen Dynastie geworden ist.

Fünf Söhne des Grypos erscheinen in der langen Reihe der syrischen Könige oder Praetendenten; seiner Tochter gedenken die Historiker nicht, ebensowenig seines Schwiegersohns, des Mithradates Kallinikos, nach unserer Annahme des ersten Königs von Kommagene oder wahrscheinlicher des den Königstitel führenden Gatten der ersten Königin von Kommagene; denn er wird eine ähnliche Stellung eingenommen haben wie der Titularkönig Polemon als Gemahl der Dynamis im bosporanischen und der Pythodoris im pontischen Königreich (ephem. epigr. 1, 274). Von ihm aber giebt es Münzen. Il existe, sagt Waddington a. a. O. S. 63, de rares médailles en bronce qui, au revers d'une tête jeune coiffée d'une tiare conique, portent la légende *βασιλέως Μιθραδάτου Καλλινίκου* (Eckhel D. N. III, 206 [Babelon a. a. O. CCIX und 217]); on attribuait ces pièces à un roi d'Arménie, inventé pour la circonstance, et cela parceque la tiare dont il est coiffé ressemble à la tiare arménienne: il est évident maintenant que ces monnaies ont été frappées par Mithridate II de Commagène. De même la médaille portant d'un côté une tête coiffée de la même tiare, et de l'autre la légende *βασιλέως Ἀντιόχου*, doit appartenir à Antiochus I ou II de Commagène (Eckhel D. N. III p. 256 [Babelon a. a. O. S. 218]). Die Identification ist evident, und wird es noch mehr, wenn wir diese Münzen, die keine Spur römischen Einflusses an sich tragen, statt in die augustische Zeit vielmehr in die kurz vor dem Bundesgenossenkriege verlegen und die erste dem Gemahl der Laodike, die zweite ihrem Sohn, also den beiden ersten Königen von Kommagene zuweisen. Die armenische Tiara gewinnt danach historische Bedeutung; der Gemahl der Laodike wird zwar kein Königssohn, aber ein armenischer Prinz gewesen und die Constituirung Kommagenes zu einem eigenen Königreich während des langjährigen Erbfolgekrieges zwischen den Vettern Antiochos Grypos und Antiochos

*) [In einer Inschrift von Delos, auf die Puchstein mich hinweist (Homolle in Bull. de corresp. Hellén. 8, 1884 S. 105/6), führt er neben den drei anderen auch diesen Namen; zu ergänzen ist derselbe in einer ebenda gefundenen und veröffentlichten Inschrift.]

dem Kyzikener unter armenischem Einfluss erfolgt sein. Da jener
im J. 96 v. Chr. = 658 d. St. umkam, wird die Trennung Kommagenes vor dies Jahr fallen.

Von dem König Antiochos, der bisher für uns der erste kom- 34
magenische war, erfahren wir zum ersten Mal die officielle Titulatur
'Αντίοχος Θεὸς Δίκαιος 'Επιφανής, wobei bemerkenswerth ist, dass
die Namen offenbar denen des mütterlichen Grossvaters (Antiochos,
Epiphanes) und der Mutter (Theos) entlehnt sind, ohne Zweifel weil
das Erbrecht durch die weibliche Linie begründet war. Sein Sohn
und Nachfolger Mithradates, also nach dem väterlichen Grossvater
benannt, focht in der Schlacht bei Actium in Antonius Reihen, wie
schon bemerkt worden ist. In Folge dessen, wie es scheint, ging
die Herrschaft auf seinen Bruder Antiochos über. Aber nachdem
dieser im J. 29 v. Chr. = 725 d. St. jenen Bruder Mithradates hatte
ermorden lassen und dafür zum Tode verurtheilt worden war, folgte
ihm im J. 20 v. Chr. = 734 d. St. des ermordeten Bruders damals
noch unmündiger Sohn Mithradates. Denn die beiden Berichte
Dios, dass im J. 725 Antiochos von Kommagene vom römischen
Senat zum Tode verurtheilt worden sei, weil er einen von seinem
Bruder nach Rom geschickten Boten habe umbringen lassen (52, 43),
und dass im J. 734 ein Mithradates zum König von Kommagene
gemacht worden sei, nachdem der König des Landes dessen Vater,
seinen Bruder habe umbringen lassen (54, 9), dürften in dieser Weise
zu vereinigen sein. Selbst wenn sie ganz genau sind, steht nichts
im Wege, dass Antiochos beider Verbrechen geziehen, das Todesurtheil aber vom römischen Senat vorzugsweise auf dasjenige
begründet wurde, wodurch die römische Regierung zunächst mit
verletzt war.*) Dass der Sohn des Ermordeten, wahrscheinlich
der letzte seines Geschlechtes und ein Kind in zartem Alter, erst
einige Jahre später belehnt ward, kann nicht befremden. Erwähnung verdient noch, dass 22 Milien nördlich von Antiochia die
Peutingersche Tafel Metridatis regnum verzeichnet, ohne Zweifel
um damit den Grenzpunkt der (ursprünglichen) römischen Provinz
Syrien und der Landschaft Kommagene zu bezeichnen. Der Name,
unter dem diese hier auftritt, wird mit Wahrscheinlichkeit darauf
zurückgeführt, dass diese Aufzeichnungen auf Agrippa zurückgehen. 35
Man wird vielleicht ebenfalls daraus schliessen dürfen, dass um die
Zeit von Agrippas Tode v. Chr. 12 = 742 d. St. Mithradates III noch
regierte. Denn dass jene Bezeichnung von dem Stifter des Bundesstaats
entnommen sei, ist zwar möglich, aber wenig wahrscheinlich.

*) [Anders Reinach a. a. O. S. 245 A. 4; Wilcken a. a. O. 2490.]

Ueber die folgenden Generationen der Dynastie habe ich dem Bekannten wenig Neues hinzuzufügen.*) Nach dem Tode des Königs Antiochos III im J. 17 n. Chr., den wir nur aus der angeführten Stelle des Tacitus kennen,**) verfuhr Tiberius wie in Thrakien: er verwandelte das Lehnskönigthum in eine römische Provinz. Aber als dann Kaiser Gaius den Thron bestieg, trat, wie in Thrakien (ephem. epigraph. II p. 257) so auch in Kommagene, eine Restauration der alten Dynastien ein und des letzten Königs Sohn Antiochos gelangte im J. 38 zur Herrschaft (Dio 59, 8; Sueton Gai. 16). Seiner wird seitdem häufig gedacht als des reichsten unter den damals noch vorhandenen römischen Lehnsträgern des Ostens (Joseph. bell. Iud. 5, 11, 3; Tacitus hist. 2, 81; vgl. Sueton a. a. O.); ich beschränke mich darauf zusammenzustellen, was für den Stammbaum in Betracht kommt. Bei den Schriftstellern heisst er stets bloss Antiochos; und auch die Inschrift auf dem Denkmal des Philopappos, die mit Wahrscheinlichkeit auf ihn bezogen wird: *βασιλεὺς Ἀντίοχος βασιλέως Ἀντιόχου* sowie die des Philopappos selbst, in der er als Grossvater auftritt, nennen ihn nur mit diesem einen Namen. Aber auf seinen Münzen heisst er *βασιλεὺς μέγας Ἀντίοχος Ἐπιφανής* (Eckhel 3, 255 [Babelon a. a. O. CCXV und 218]). Nach fünfunddreissigjähriger Regierung wurde er in hohem Alter (Joseph. bell. Jud. 5, 11, 3) im J. 72 n. Chr. seiner Herrschaft beraubt und dieselbe definitiv zur Provinz gemacht. Von seinen Söhnen heisst der älteste bei Joseph. bell. 5, 11, 3 *Ἀντίοχος Ἐπιφανής,* bei Tacitus (hist. 2, 25) rex Epiphanes. Er muss vor dem J. 38 geboren sein, da ihm die in diesem Jahre geborene Tochter des jüdischen Königs Agrippa vor dessen im J. 44 erfolgten Tode verlobt war (Joseph. ant. 19, 9, 1); und dazu stimmt
36 es, dass er sowohl an dem jüdischen Krieg (Joseph. 5, 11, 3) wie auch an der Entscheidungsschlacht zwischen Otho und Vitellius im J. 69 (Tacitus a. a. O.) persönlich sich betheiligte, ebenso drei Jahre später der Absetzung seines Vaters mit gewaffneter Hand entgegentrat (Josephus bell. 7, 7, 2). Nachher flüchtete er zu den Parthern, machte aber bald seinen Frieden mit den römischen Herrschern und beschloss, sowie sein Bruder und Schicksalsgenosse Kallinikos sein Leben hochgeehrt *(πάσης ἀξιούμενοι τιμῆς)* in Rom. So berichtet Josephus (bell. Jud. 7, 7, 3). Es giebt von diesen Söhnen auch Münzen, aber ohne die Namen (Eckhel 3, 258).***)

*) [Vgl. Klebs prosopogr. I p. 82 f.]

**) [Seinen Tod berichtet auch Josephus ant. 18, 2, 5 TÄVBLER.]

***) [Bei Babelon a. a. O. S. 222 n. 38 eine Münze mit ihrem Namen. — Zu Epiphanes vgl. Dessau prosopogr. II p. 37 n. 57; beide Prinzen nennt eine neuerdings in Baalbek gef. Inschrift eines Offiziers: *hic missus in Parthiam*

Was nun den oft besprochenen Philopappos*) anlangt, so bin auch ich jetzt der Ansicht, die Marini aufgestellt und dann auch Dittenberger angenommen hat, dass die drei in der Mitte stehenden Inschriften einem und demselben Manne gelten, dessen Name theils attisch, theils römisch, theils syrisch ausgedrückt wird; denn den fünf Inschriften entsprechen nur drei Statuen und während die beiden auf den Flügeln befindlichen dem ersten und dem letzten König aus der Reihe der Vorfahren gehören, bleibt für die unter der mittleren Nische und auf den beiden Pfeilern daneben stehenden nur der zunächst Gefeierte selbst. Diese drei Inschriften lauten [Dittenberger a. a. O. 409ff. = Dessau 845]:

1 in der Mitte:

Φιλόπαππος Ἐπιφανοῦς Βησαιεύς.

2 links dem Beschauer:

C. Julius C. f. Antiochus Philopappus
cos., frater arvalis, allectus inter
praetorios ab Imp. Caesare Nerva
Traiano Optumo Augusto Germanico
Dacico.

3 rechts dem Beschauer:

βασιλεὺς Ἀντίοχος Φιλόπαππος βασιλέως
Ἐπιφανοῦς τοῦ Ἀντιόχου.

Nach der Form des Kaisernamens sind diese Inschriften gesetzt zwischen 114 und 116 n. Chr. Man kann daran denken diesen dreinamigen Mann mit dem Epiphanes selbst zu identificiren, der bei Betria- 37
cum focht; geboren nicht lange vor 38 n. Chr. kann dieser bis zum Jahr 114 gelebt haben, und nichts hindert, dass er erst in hohem Alter in den Senat gelangt sei. Aber dieser Combination steht entgegen, dass der im Jahr 72 abgesetzte König vorzugsweise Antiochos, sein ältester Sohn vorzugsweise Epiphanes genannt wird, hier aber umgekehrt der Denkmalerrichter des letzteren Namens sich nicht bedient, sein Vater aber in beiden Inschriften, die ihn griechisch benennen, Epiphanes heisst. Es kommt hinzu, dass die Inschrift des Königs Antiochos des Antiochos Sohn höchstwahrscheinlich dem im Jahre 72 abgesetzten gehört; derselbe kann aber auf demselben Denkmal doch unmöglich bald Antiochos bald Epiphanes heissen. — Dagegen passt alles wohl, wenn der Philopappos als Enkel des letzten

Epiphanen et Callinicum regis Antiochi filios ad imp. Vespasianum cum ampla manu tributariorum reduxit: Mommsen Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1903 S. 817ff. mit Kommentar.]

*) [Dessau prosop. II p. 166 n. 99.]

Königs von Kommagene und Sohn des Epiphanes angesehen wird. Ein solcher konnte füglich gegen das Ende der Regierung Trajans funfzig Jahre alt sein und die Ehren empfangen, die die lateinische Inschrift aufführt. Bedenklich dabei bleibt allerdings, dass er, gleich als wäre Kommagene nicht zur Provinz gezogen und hätte er succedirt, sich den Königstitel beilegt. Dies ist gewiss sehr befremdend, würde es aber kaum in minderem Grade sein, wenn man das Denkmal dem Sohne des letzten Königs geben wollte, obwohl dieser allerdings nach der Angabe des Tacitus schon bei Lebzeiten des Vaters den Königstitel geführt hat. Aber auch Plutarch nennt unseren Antiochos Philopappos (so de adul. et amico 1) an einer Stelle «den König Philopappos» *(Φιλοπάππου τοῦ βασιλέως* quaest. symp. 1, 10, 1*)*; und danach kann an der Fortführung des Titels auch nach dem Ende der Herrschaft kein Zweifel bleiben. Darüber wage ich nicht zu entscheiden, ob hier ein Uebergriff der Eitelkeit vorliegt, oder ob die Führung des Königstitels in griechischen Documenten den Nachfolgern der entthronten Fürsten unter dem römischen Principat ebenso gestattet war, wie sie heute als anerkanntes Recht der depossedirten Souveraine besteht. Mit dem Philopappos des
38 Denkmals identificiren Boeckh und Dittenberger den Archon von Athen (Pittakis Eph. nov. 211 = C. I. Att. III, 78) *Γάιος Ἰούλιος Ἀντίοχος Ἐπιφανὴς Φιλόπαππος Βησαιεύς* (bloss *Φιλόπαππος* C. I. Gr. 200), welcher nach Dittenbergers Ansetzung das Archontat zwischen 90 und 100 n. Chr. verwaltet hat. Es ist dies möglich; aber bedenklich bleibt das Fehlen des Beinamens Epiphanes auf dem Denkmal, wo man doch, wenn irgendwo, bei der dreifachen Namensangabe Vollständigkeit der Nomenclatur zu erwarten befugt ist. Ich würde eher geneigt sein darin den Vater zu erkennen, dem ja der Name Epiphanes vorzugsweise eigen war.

Die Ertheilung des römischen Bürgerrechts und die Beilegung römischer Namen an die Kommagenische Dynastie scheint, sofern in dieser Beziehung auf den Vor- und Geschlechtsnamen Verlass ist, unter Augustus stattgefunden zu haben. Dass der Nichtgebrauch derselben bei Ausländern überhaupt und vor allen bei den Dynasten keineswegs auf das Fehlen des römischen Bürgerrechts und seines rechtlichen Ausdruckes einen Schluss gestattet, mag hier nur angedeutet werden; die Verfolgung dieser Erscheinung würde wohl sich lohnen, kann aber hier nicht angestellt werden.

Kehren wir zurück zu der attischen Inschrift, von der wir ausgegangen sind, so liegt jetzt vor, dass es zwei Könige von Kommagene gegeben hat, die Antiochos hiessen und Söhne eines Königs

Mithradates waren, Antiochos der Erste, der etwa 34 v. Chr. starb, und Antiochos der Dritte, dessen Tod in das J. 17 n. Chr. fällt. Dem ersten gehört die ephesische Inschrift, über die attische kann, wenn überhaupt, nur nach dem Schriftcharakter entschieden werden. Vielleicht giebt diese Untersuchung den Anstoss dazu den Stein darauf hin noch einmal zu untersuchen[1].

1) 'Nach dem Schriftcharakter, welcher in den Ausgaben nicht wiedergegeben ist, wird man das attische Monument auf Antiochos den Dritten beziehen müssen. Das entscheidende Moment ist die Form des Eta, dessen horizontaler Strich nicht an die beiden verticalen heranreicht. Es ist mir keine sicher der vorkaiserlichen Zeit angehörige Inschrift aus Athen erinnerlich, in welcher sich diese Form des Buchstaben fände; hiernach scheint dieselbe erst in den letzten Jahrzehnten des ersten Jahrhunderts aufgekommen zu sein'. U. KOEHLER.

Geschlechtstafel.*) 39

Seleukos Nikator

Antiochos VIII Epiphanes Philometor Kallinikos
König von Syrien, geb. 141, † 96

Mithradates (I) Kallinikos ⌣ Laodike Thea Philadelphos
König von Kommagene
vor 96

Antiochos (I) Theos Dikaeos Epiphanes
König von Kommagene vor 69, † um 34

Mithradates (II)
König, abgesetzt 31, † 29

Antiochos (II)
König 31, † 29

Mithradates (III)
geb. um 34, König 20 v. Chr.

Antiochos (III)
König, † 17 n. Chr.

Antiochos (IV) Epiphanes ⌣ Jotape
König 38, abgesetzt 72

C. Julius Antiochos Epiphanes Philopappos
geb. 38

Kallinikos

C. Julius C. f. Antiochos
Philopappos
Consul um 100

*) [Vgl. dazu Reinach a. a. O. S. 248, der Ptolemaeus und Samos als Großvater und Vater des Mithradates I zugefügt hat.]

IX.

Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat.*)

I. *Provincia.*

3 1. Der für die spätere republikanische Verfassung so wichtige Begriff *provincia* scheint weder in seiner staatsrechtlichen Bestimmtheit noch in seiner den Peripetien der Verfassung folgenden Umwandelung bisher gehörig gefasst zu sein. Es wird für das bessere Verständniss der folgenden Untersuchung zweckmässig sein zunächst diesen Begriff in seinen Umrissen festzustellen.

Das römische Imperium kennt bekanntlich anfänglich keinerlei Competenz; so lange der eine König an der Spitze des Staates steht, ist er und er allein in jedem Krieg wie in jedem Prozess der nothwendige und alleinige Gebieter und Herr; und auch die Einführung des Collegialitätsprincips in das römische Imperium hat hierin nichts geändert — jeder Consul und jeder Consulartribun ist rechtlich befugt zur Vollziehung einer jeden verfassungsmässig in dem Imperium überhaupt enthaltenen Kriegs- oder Prozesshandlung[1]. Da man

*) [Abhandlungen der hist.-phil. Gesellschaft in Breslau I, 1857 S. 1—58; die Durchzählung der Anmerkungen ist, da vielfach danach zitiert worden ist, beibehalten. — Vgl. dazu Hirschfeld, der Endtermin der gallischen Statthalterschaft Caesars in den Beiträgen zur alten Geschichte 4, 1904 S. 76ff. und die dort S. 79f. genannten nach Mommsens Abhandlung erschienenen Schriften; Holzapfel, der Endtermin der gallischen Statthalterschaft Caesars in derselben Zeitschrift 5, 1905 S. 107ff. und meine Replik ebend. 5 S. 236ff. Auf die streitigen Punkte, wie auch auf die erneute Behandlung der in Betracht kommenden staatsrechtlichen Fragen in Mommsens Staatsrecht zu verweisen, schien bei der Zahl derselben nicht ratsam; jedoch sind, soweit es anging, den Zitaten aus Becker-Marquardt die entsprechenden Stellen aus dem Mommsen-Marquardtschen Handbuch hinzugefügt worden. Die S. 101ff. entwickelte Theorie, daß auch noch in später Zeit das Imperienjahr mit dem 1. März begonnen habe, hat Mommsen in seinem Staatsrecht stillschweigend fallen gelassen.]

1) Meine R. G. I, 229. 262 der zweiten Auflage [9. Aufl. 246. 283], wo die bei Gelegenheit der neuerlich geführten Erörterungen über das Wesen des Con-

indess nichtsdestoweniger unverbrüchlich daran festhielt in keinem einzelnen Fall ein Zusammenwirken der gleichberechtigten Beamten, ein eigentliches collegialisches Regiment in unserem Sinn zu gestatten[2]; da ferner das Auskunftsmittel einem der Collegen durch freiwillige Selbstsuspension des andern das alleinige Regiment zu
übertragen zwar in Ausnahmefällen, zum Beispiel wo beide Consuln 4
demselben feindlichen Heer gegenüberstanden, allerdings angewandt ward und alsdann gewöhnlich das bekannte tagweise Alterniren des Commandos herbeiführte[3], aber doch im höchsten Grade ungeschickt und bedenklich blieb, so führte die Collegialität nothwendig eine, zwar nicht rechtliche, aber doch thatsächliche Theilung der Geschäfte unter den Collegen herbei. Ueber die Modalitäten derselben entschied rechtlich in jedem einzelnen Falle lediglich das Gutfinden der beikommenden Beamten; doch ist die Autorität des Senats theils in der Feststellung der in dem betreffenden Jahre von den Beamten zu erledigenden Geschäfte, theils in der indirecten Nöthigung der Beamten sich über die Vertheilung der abgegrenzten Portionen wenigstens dem Loose zu unterwerfen, sehr früh für die Consuln massgebend geworden. In diesem Sinne also giebt es von Haus aus für den Consul eine durch die Concurrenz des Collegen und den Einfluss des Senats abgesteckte Imperiencompetenz; und dafür ist die staatsrechtliche Bezeichnung *vincia*[4] oder *provincia*. Das Wort, zu vergleichen einerseits mit *vindiciae* und ähnlichen Bildungen[5],

---

sulartribunats zu Tage gekommenen Missverständnisse dieses Grundbegriffs berichtigt worden sind.

2) Bei den an die Centurien gerichteten Rogationen können allerdings die Consuln zusammenwirken, aber nie, auch wenn sie einig sind, zusammen commandiren oder decretiren — ganz wie im Privatrecht zwar wohl *duo rei* dieselbe Obligation eingehen können, aber stets nur ein Kläger, nur ein Beklagter und nur ein Richter vorhanden ist.

3) Becker 2, 2, 119 [Staatsr. 1, 48]. Es kam auch vor, dass ein College freiwillig für den ganzen Feldzug sich der Ausübung seines Imperium begab. Liv. 3, 70; Becker a. a. O. [Staatsr. 1, 49].

4) *Vinciam dicebant continentem* (Festus *ep.* p. 379), was seltsam missverstanden worden ist. Offenbar liegen in diesem und dem verwandten Artikel p. 226: *provinciae appellantur quod populus Romanus eas provicit, id est ante vicit* — die Ueberreste eines alten Erklärungsversuches vor, wonach *vincia* das festländische, *provincia* das überseeische Commando bedeuten soll — was sprachlich wie sachlich freilich so falsch ist wie die meisten analogen Distinctionen, aber allerdings auf eine richtige, nur nicht gerade die ursprüngliche Definition von *provincia* zurückgeht.

5) Diese Bildungen von einem Verbalstamm mit dem Suffix *ia* sind ziemlich zahlreich und durchgängig recht alt: *stria* von *str* —, *stern* —, *veia* = *via* von *veh* —,

andrerseits mit *prorogare, propellere,* bezeichnet etymologisch den Kriegs- oder den Commandobereich; woraus jene Bedeutung sich mit Leichtigkeit entwickelt; ganz ähnlich wie *praetor* etymologisch den Anführer im Felde bedeutet, staatsrechtlich nicht bloss den Kriegs-, sondern auch den Gerichtsherrn. Dass aber das Wort *provincia* durchaus auf das Imperium, und zwar allein auf das eigentliche den höchsten Gemeindebeamten zustehende angewendet wird, also keineswegs schlechthin jede Competenz, sondern nur die Imperiencompetenz bezeichnet, zeigt die genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs. Die Geschäfte der Consuln und Prätoren reichen viel weiter als die consularischen und prätorischen *provinciae,* wie denn vor allem die höchst wichtige Senatsvorstandschaft nie unter den letzteren erscheint. Die Ursache ist, dass dieselbe nicht auf dem Imperium ruht, sondern die blosse consularische Autorität dazu ausreicht[6]; wogegen die *provinciae* ohne Ausnahme nur auf die militärische oder richterliche Gewalt sich beziehen, also eben auf die wesentlich das Imperium voraussetzenden Amtsgeschäfte[7]. Aus demselben Grunde werden die sonst vorkommenden getheilten Competenzen in der Rechtssprache niemals *provinciae* genannt. Die Ge-

---

furiae von *fur* —, *vindiciae, insicia* und *prosiciae* von *sec* —, *exuviae* und *induviae, excubiae, insidiae, exequiae, praestigiae* (vergl. *instigo*), *reliquiae, deliciae, inferiae, suppetiae;* sie sind besonders eigen den mit einer Präposition oder Aehnlichem zusammengesetzten Zeitwörtern, wie eben *provincere* eines ist, und geben ungewöhnlich oft sogenannte *pluralia tantum.* — Die nasale Verstärkung fällt allerdings in solchen Bildungen in der Regel ab; allein *provincia* neben *vica (Vica Pota)* und *victoria* ist doch nicht auffallender, als *iungo iunctum iunctio* neben *fingo fictum fictio, nanctus* neben *nactus, coniunx* neben *coniux.* Vergl. Curtius, Tempora und Modi S. 57. Andere Etymologien s. bei Becker-Marquardt 2, 2, 115. 3, 1, 242 [Staatsverw. 1 S. 497 A. 2]; die niebuhrische = *proventus* ist sprachlich wie sachlich ein wahres *monstrum informe.* [Keller, Lateinische Etymologien S. 88f. erklärt es als *provindicia.*]

6) Dies folgt aus dem später Auszuführenden mit Nothwendigkeit; denn wenn, wie wir sehen werden, die Consuln am 1. Jan. ihr Amt, am 1. März ihr Imperium antraten, so müssen sie wohl auch ohne Imperium den Senat haben berufen können. Aber dasselbe folgt auch daraus, dass den Tribunen, denen nie auch nur der Schein eines Imperiums zugeschrieben worden ist, doch das Recht zustand den Senat zu berufen, so wie es denn auch Cicero *(ad. fam.* 1, 9, 25*)* geradezu sagt; und es ist überflüssig zu erörtern, dass auch die Entstehung des Senats aus einer Versammlung von Freunden und Vertrauten des Beamten, davon die Nachwirkungen bis in die späteste Zeit an ihm gehaftet haben, die Anwendung des Imperiums hier ausschliesst. Was Rubino S. 158 hiergegen zu erinnern scheint, hat er selbst S. 365 sehr gut berichtigt.

7) Becker 2, 1, 332fg. [Staatsr. 2, 515].

schäftstheilung der Aedilen ist der Sache nach völlig dieselbe wie die consularisch-prätorische: die Competenzen werden abgegrenzt und durch Vertrag oder Loos vertheilt[8]; allein niemals heissen sie ädilicische Provinzen. Die quästorischen *provinciae*, die allerdings schon früh auch im officiellen Sprachgebrauch begegnen[9], sind nur eine scheinbare Ausnahme; denn wie der Quästor nichts anderes ist als ein Gehülfe des Consuls oder Prätors, so sind auch die unter den Quästoren verloosten Provinzen nicht ihre eigenen, sondern die Imperiencompetenzen der höchsten Magistrate, denen zu dienen sie 6
bestimmt sind, wie denn auch geradezu von quästorischen Consular- und Präturprovinzen die Rede ist[10]. Ueberhaupt steht ja die Quästur durchaus im engsten Zusammenhang mit dem höchsten Amte: den ursprünglichen zwei Consuln entspricht das ursprüngliche Quästorenpaar, und es wird nach Ablauf des Commandos zugleich der Consul zum Proconsul und der Quästor zum Proquästor. Dass diejenigen *provinciae*, bei denen, wie bei der Stadtprätur, Finanzgeschäfte nicht vorkommen können, bei der Vertheilung der Quästoren nicht berücksichtigt werden; dass ferner innerhalb der durch die consularisch-prätorischen Competenzen auch für die Quästoren gegebenen Abgrenzungen zum Theil für die Quästoren noch weiter abgetheilt wird, den beiden Consuln zum Beispiel seit 307 je zwei Quästoren, der eine für die städtische, der andere für die militärische Verwaltung[11], späterhin dem Prätor Siciliens zwei Quästoren, der eine für die östliche, der andere für die westliche Hälfte der Insel zugegeben werden; dass endlich bei dem erfolgreichen Bestreben des Senats von der Verwaltung der Stadtkasse die Consuln auszuschliessen, die ursprüngliche Verbindung der beiden Stadtquästoren und der beiden Consuln schon früh gelockert und bald fast gelöst erscheint, sind Thatsachen, die aus den gegebenen Verhältnissen sich leicht erklären und mit jener Auffassung der quästorischen Provinzen auch wohl vertragen. — Dass metaphorisch namentlich bei den Komikern *provincia* von jedem

8) Becker 2, 2, 312 [Staatsr. 2, 532 f.].

9) *Lex repet.* [C. I. L. I p. 49 ff. = Ges. Schriften 1, 1 ff.] v. 68: *quibus eiei (quaestori) aerarium provincia obvenerit*; v. 72: [*quoi aerarium*] *vel urbana provincia obvenerit.* Vergl. v. 67. 69. 73; *lex agr.* [C. I. L. I, 200 = Ges. Schriften 1, 65 ff.] v. 46; *lex de scribis* zu Anfang [C. I. L. I n. 202]. Becker 2, 2, 345 [Staatsr. 2, 532 f.].

10) Cic. *in Verr.* 2. 1, 13, 34: *quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es. obtigit tibi consularis, ut cum consule Cn. Carbone esses eamque provinciam obtineres.*

11) R. G. 1, 285. 291. Ebenso sind die vier im J. 487 hinzutretenden Flottenquästoren (R. G. I, 417. 427) als weitere Gehülfen der Consuln für die Verwaltung des Seewesens und Italiens zu fassen.

Geschäftskreise gebraucht wird[12], verträgt sich mit der gefundenen technischen Bedeutung des Imperiengeschäftskreises vollkommen.

2. Wenn der Begriff der factischen Competenz so alt ist wie das Consulat, so ist dagegen eine rechtlich innerhalb des höchsten Imperiums abgegrenzte Competenz zuerst begründet worden durch die licinisch-sextischen Gesetze, welche an die Stelle der bisherigen zwei bekanntlich drei jährige Oberbeamten, zwei für die militärischen, den dritten für die Prozessgeschäfte setzten. Aber eben hier, wo
7 sie endigt, zeigt sich erst recht deutlich die nothwendige Totalität des Imperium. Die beiden Consuln hatten zwar sich in die hauptstädtische Civilrechtspflege nicht zu mischen und ihr Imperium war in dieser Richtung nothwendig ruhend; aber es fehlte keineswegs, sondern bestand nominell auch ferner[13]. Der dritte Beamte hatte zwar wesentlich die Civilrechtspflege in Rom zu verwalten und durfte darum auch während seines Amtes Rom nicht länger als höchstens zehn Tage verlassen[14]; aber auch er hatte das Imperium voll und ganz und das militärische Commando war sogar ihm in noch höherem Masse eigen als dem Consul das jurisdictionelle, indem es bloss factisch in Ruhestand versetzt war und durch einfachen Senatsbeschluss wiederum in Wirksamkeit treten konnte[15]. — Allein nichtsdesto-

---

12) Becker 2, 2, 116 hebt es mit Recht hervor, dass auch in diesem übertragenen Gebrauch *provincia* nie das einzelne Geschäft, sondern stets den bestimmten Geschäftskreis bezeichnet.

13) Die Scheinjurisdiction, wie sie zum Manumissions-, Emancipations- und Adoptionsact gefordert wird, hat bekanntlich der Consul behalten (Ulp. 1, 7; Dig. 1, 7, 3; 1, 10), was in der Kaiserzeit dazu benutzt ward um ihnen das Fideicommisswesen und Anderes zu übertragen. Die auf der senatorischen Administrativjurisdiction beruhende ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Consuln gehört überall nicht hierher (Becker 2, 2, 108 [Staatsr. 2, 108]).

14) Cic. *Phil.* 2, 13, 31.

15) So erhielten 539 und 545 die Stadtprätoren ein Commando (Liv. 23, 33; 27, 7) und wurde mehrere Male der Stadtprätor nach Ablauf seines Amtsjahrs als Proprätor in einem militärischen Posten verwendet (Liv. 26, 28 vergl. 25, 41; 32, 1). Man könnte wohl auf den Gedanken kommen, dass der Anlage nach die nothwendig patricische Prätur mehr sein sollte als das patricisch-plebejische Consulat, zumal da auch der Name *praetor* älter und vornehmer ist als der Collegentitel. Indess spricht dagegen doch die — wahrscheinlich von Haus aus — geringere Zahl von Lictoren und die sonstige Zurücksetzung des Prätors im Range gegenüber dem Consul. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, dem Stadtprätor die sechs Lictoren absprechen zu wollen (Becker 2, 2, 188). Es war allerdings gesetzlich geordnet, dass er bis Sonnenuntergang auf dem Markte zu Gericht sitzen und mindestens zwei Lictoren bei sich haben solle (Censorin. *de die nat.* 24) und gewöhnlich erschien er auch öffentlich nur

weniger war mit diesem einseitig ruhenden Imperium der erste Schritt gethan zur Auflösung desselben durch den neuen Begriff der rechtlichen Specialcompetenz. Bald ging man auf diesem Wege weiter, nicht so sehr durch die Spaltung der Vorstandschaft der Civilgerichtsbarkeit in die zwei Vorstandschaften der rein bürgerlichen und der nicht bürgerlichen Rechtspflege im J. 511, als in Folge der Ausdehnung der römischen Herrschaft auf Sicilien im J. 527 und bald auf andere überseeische Gebiete, welche von Rom aus militärisch und jurisdictionell zu verwalten unmöglich war. Die römische Regierung sah sich dadurch genöthigt die administrativ-militärische 8
Concentration in der Person der Consuln, die prozessualische in der der Prätoren und ihrer Unterbeamten aufzugeben und für jedes der überseeischen Gebiete einen besonderen Nebenconsul einzusetzen, der, gleich dem Consul der älteren Zeit, in seinem Sprengel zugleich Oberfeldherr, Oberrichter und Oberamtmann war, übrigens an Rang und Titel dem Consul nach und dem Prätor gleich stand[16]. Seitdem gab es bis auf Sulla's Zeit innerhalb des Imperium, ausser den sehr häufig eintretenden ausserordentlichen, eine Anzahl stehender gesetzlich fest abgegrenzter Specialcompetenzen: die bürgerliche Civilgerichtsbarkeit; die nicht bürgerliche Civilgerichtsbarkeit und die stehenden Commandantschaften, wie sie von 527 bis 652 allmählich entstanden: von Sicilien, Sardinien, beiden Spanien, Makedonien, Asien, Africa, Narbo und Kilikien; wozu noch endlich das militärische Commando auf dem italischen Festland und den damit als militärisch zusammenhängend betrachteten cisalpinischen und illyrischen Gebieten hinzukam. Daneben standen dann noch diejenigen Geschäfte der höchsten Magistratur, auf welche der Begriff der Imperiencompetenz entweder nicht anwendbar war, wie die Senatspräsidentschaft, oder doch nicht angewendet ward, wie die Centurienwahlen und die Centurienbeschlüsse, welche nicht von vorn herein zu theilen, sondern jedem der Beikommenden offen zu halten zweckmässig schien; sie gehörten zwar nicht zu den *provinciae*, doch musste bei der Geschäftsvertheilung überhaupt auf sie mit Rücksicht genommen werden. Im Einzelnen ward die Vertheilung der Geschäfte unter die Consuln und Prätoren des betreffenden Jahres wesentlich und in immer steigendem Verhältniss unter der Autorität des Senates beschafft. Leitende Grundsätze dabei waren, dass jede Competenz jedem Be-

mit zwei Gerichtsdienern (Plautus *Epid.* 1, 1, 26; Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93); daraus aber folgt doch nicht, dass der *maior praetor* keine sechs Lictoren führen durfte [berichtigt im Staatsr. 1, 384].

16) R. G. I, 545. 790.

amten, namentlich auch eines der Nebenconsulate sehr wohl einem Consul, nur die Rechtspflege keinem der Consuln zugewiesen werden konnte; dass die Cumulirung der jurisdictionellen Specialcompetenzen zulässig und häufig, dagegen die Cumulirung einer jurisdictionellen und einer militärischen unzulässig[17], die zweier militärischer wenigstens bedenklich war; dass umgekehrt die Verlängerung der Amtfrist bei den rein jurisdictionellen Competenzen unstatthaft, dagegen
9 bei den militärischen zulässig war; dass endlich keine jener Specialcompetenzen unvergeben bleiben durfte, während das Commando auf dem italischen Festlande, wenn die Verhältnisse dort es nicht erforderten und die Beamten anderweit benöthigt wurden, allenfalls ruhen konnte und ebenso für die nicht zu den *provinciae* gerechneten Amtsgeschäfte es nicht schlechthin eines eigenen dafür zurückbehaltenen Magistrats bedurfte, sondern theils durch das Eintreten des Stadtprätors, theils durch Rückberufung der Magistrate auf kurze Zeit nach der Hauptstadt diese Lücke ergänzt werden konnte.

3. Seit der Vermehrung der überseeischen stehenden Commandos auf vier und der jährlich zu ernennenden Prätoren auf sechs, welche bei der Organisation der spanischen Provinzen 557 erfolgte, stellte die ordentliche und normale Geschäftstheilung sich dahin, dass die sechs nothwendig zu vergebenden Specialcompetenzen: die beiden Gerichtsbarkeiten und die vier überseeischen Aemter unter die sechs Prätoren vertheilt, die beiden Consuln dagegen theils zur Uebernahme des festländischen Commandos, theils zur Leitung der hauptstädtischen Verwaltung verwandt wurden, wodurch man der Sache nach wenigstens einen derselben für besondere Fälle zur Verfügung behielt; und wie unzählige Abweichungen von diesem Schema auch durch Bedürfniss und Willkür hervorgerufen wurden, so blieb es doch bis auf Catos Tod im Ganzen bestehen. — Allein im siebenten Jahrhundert riss die ärgste Verwirrung ein, indem die Zahl der überseeischen Nebenconsulate von vier auf neun stieg und doch die Zahl der jährlich ernannten höchsten Beamten unverändert blieb. Eine deutliche Spur davon, wie wenig dieselben ausreichten, liegt in der Verfassung, welche die italischen Insurgenten im Bundesgenossenkriege sich gaben, indem diese, während sie sonst ein reiner Abklatsch der römischen war, doch statt der sechs Prätoren deren zwölf jährlich zu wählen verordnete. Aus dieser Confusion, durch die selbst der wahre Vortheil der herrschenden Aristokratie gefährdet war und eigentlich nichts gefördert wurde als die Coterieinteressen

---

17) Wenn der Stadtprätor, was äusserst selten geschah, während seines Amtsjahrs ein Commando übernahm, so ist wohl ein *iustitium* anzunehmen.

und das Intriguenspiel, ward die römische Geschäftsordnung durch Sulla gerissen. Von ihm rührt, wie anderswo ausgeführt worden ist, die durchgeführte Scheidung der italisch-bürgerlichen und der ausseritalisch-militärischen Beamtenthätigkeit her, von welchen bei der jetzt erfolgten Erstreckung der Amtsdauer auf zwei Jahre jene dem ersten, dem Consulat und der Prätur, diese dem zweiten, dem Proconsulat und der Proprätur zugewiesen ward. Es gab also jetzt eine zwiefache Reihe von Competenzen: die des ersten Amtjahrs, während dessen die zwei Consuln der Senatsvorstandschaft und der Verwaltung überhaupt, die acht Prätoren den verschiedenen Zweigen der Jurisdiction sich widmeten, und die des zweiten, während dessen die zehn Proconsuln und Proprätoren sich den verschiedenen Commandantschaften unterzogen, zu denen jetzt noch durch die Constituirung des cisalpinischen Galliens als besonderen Militärdistricts das festländische Commando hinzugekommen und deren Zahl dadurch auf zehn vermehrt worden war. Die Bezeichnung *provinciae* hat seitdem ausschliesslich und aus guten Gründen an der zweiten Reihe gehaftet, denn die Competenzen der ersteren waren mit Ausnahme der beiden des städtischen und des Peregrinenprätors keineswegs im technischen Sinne *provinciae*. Von den consularischen Verrichtungen bedarf dies keines weiteren Nachweises; es genügt daran zu erinnern, dass zum Beispiel Appius Claudius, Consul 700, ohne den Curienbeschluss *de imperio* erwirkt zu haben, sein Consulatjahr hindurch amtirte und erst bei seinem Abgange in die Provinz durch den Mangel dieses Formale in Verlegenheit gesetzt ward. ‚Der Consul', hiess es ganz mit Recht, ‚ist verpflichtet, den Curienbeschluss zu bewirken, aber desselben keineswegs benöthigt[17a].' Aber dasselbe gilt ohne Zweifel auch für die als Vorsteher der Criminalcommissionen fungirenden Prätoren. Sowohl die Zeit, in der diese Institution aufkam, als auch das Stillschweigen des uns erhaltenen Repetundengesetzes lassen schliessen, dass nach der Fassung der die einzelnen Quästionen begründenden Specialgesetze der Prätor schon als solcher, auch ohne den Curiatbeschluss erwirkt zu haben, oder, um die Kunstausdrücke zu brauchen, nicht kraft des *imperium*, sondern schon kraft der *potestas*[18] zu quäriren befugt war; und als

17a) *Legem curiatam consuli ferri* (so die medic. Handschrift) *opus esse, necesse non esse* (Cic. *ad fam.* 1, 9, 25 und dazu 2, 4, 11 [gemeint scheint *de lege agr.* 2. 11, 26]). Vergl. Becker-Marquardt 2, 2, 63. 2, 3, 187 [Staatsr. 1, 609 f.].

18) *‚Cum imperio est'*, heisst es bei Festus *ep.* p. 50, *dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; ‚cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur.*

sicheren Beweis dafür darf man anführen, dass einzelnen Quästionen auch ein blosser *iudex quaestionis* vorsass, welcher, wie er immer sonst gestanden haben mag, doch das consularisch-prätorische *summum* 11 *imperium* nimmermehr besessen haben kann. Wenn danach von den zehn Competenzen des ersten Amtjahres nur zwei, dagegen die zehn Competenzen des zweiten Amtjahres sämmtlich im technischen Sinne *provinciae* waren, so war es natürlich, dass der Sprachgebrauch zwar auch jetzt noch eine *urbana* und also auch *peregrina provincia* anerkannte[19], aber die Vergebung der consularischen und prätorischen Competenzen so wenig wie die der ädilicischen als Vergebung von *provinciae* ansah, sondern diese Bezeichnung überwiegend auf die zehn stehenden proconsularischen und proprätorischen Competenzen fixirte, wie denn schon Cicero in diesem Sinne die Provinzen als *praedia populi Romani* definirt[20] und als die älteste Provinz des römischen Staates Sicilien aufführt[21]. Dabei ist es denn fortan geblieben und auch in der Kaiserzeit keine wesentliche Neuerung vorgenommen, ausser dass mit der Einführung der stehenden Armee auch die proconsularischen und proprätorischen Statthalterschaften sich in der Art fixirten, dass jene nicht mehr jedesmal nach Umständen durch Senatsbeschluss ausgelesen, sondern ein für allemal die beiden Statthalterschaften Asia und Africa von Proconsuln, die übrigen von Proprätoren verwaltet wurden, ein grosser Theil der Provinzen überdies nicht mehr vom Senat abhing, sondern, in weiterer Ausführung des mit dem gabinischen Gesetze für Pompeius betretenen Weges, rechtlich von dem Kaiser kraft seines ausserordentlichen proconsularischen Imperiums, thatsächlich von dessen Adjutanten verwaltet wurde.

---

19) Cic. *Verr.* l. 1, 40, 104: *sortem nactus est urbanae provinciae;* derselbe *pro Mur.* 20, 41: *huius sors . . . fuit . . . iuris dicendi . . : egregia et ad consulatum apta provincia. Quid tua sors? . . . quaestio peculatus.* Mir ist kein Beispiel bekannt, wo *provincia* von einer der *quaestiones perpetuae* gebraucht wäre; obwohl ein solcher Gebrauch am Ende nicht auffallender wäre als Plautus' *provincia opsonandi* und andre evident metaphorische Anwendungen des Wortes.

20) Cic. *Verr.* l. 2, 3, 7; *ad fam.* 9, 7, 2: *nonnulli dubitant an (Caesar) per Sardiniam veniat; illud enim adhuc praedium suum non inspexit nec ullum habet deterius, sed tamen non contemnit.*

21) Cic. *Verr.* l. 2, 1, 2: *(Sicilia) prima omnium, id quod ornamentum imperii est, provincia est appellata.* Vorbereitet mag sich wohl dieser Sprachgebrauch schon vor Sulla haben, da er hier so völlig fertig auftritt; es war natürlich, dass die Bezeichnung ‚Amt', obwohl auch die beiden Civilgerichtsvorstandschaften darunter fielen, im gemeinen Sprachgebrauch vorzugsweise für das Nebenconsulat gebraucht ward.

II. Amtjahr und Imperienjahr. 12

4. Das römische Jahr begann, wie bekannt, mit dem ersten März. Erst seit dem J. 601 der Stadt (153 vor Chr.) haben die ordentlichen Gemeindevorsteher Roms angefangen ihr Amt mit dem ersten Januar anzutreten und damit denjenigen Jahranfang aufgebracht, dessen man von da an, nun also schon seit mehr als zwei Jahrtausenden sich bedient. Es lag hierin eine doppelte Neuerung, von denen die mehr in die Augen fallende, die Zurückziehung des Amtsantritts der Magistrate von dem seit etwa achtzig Jahren[22] dafür festgesetzten Tage des 15. März auf den 1. Januar, keineswegs die wichtigere war. Bei weitem tiefer griff es in das bürgerliche Leben ein, dass damit der Grundsatz aufgegeben ward das bürgerliche von dem Amtjahr gesondert zu halten. Bis zum J. 600 einschliesslich lief das Amtjahr der stets als zusammengehörig auch zusammen antretenden Oberbeamten, der Consuln, Prätoren und curulischen, später auch der plebejischen Aedilen, vom 15. März bis zum nächsten 14. März und das der Volkstribunen und anfänglich der plebejischen Aedilen vom 10. December bis zum nächsten 9. December[23], beides unbeschadet des bürgerlichen mit dem 1. März 13

22) Meine Röm. Gesch. I S. 907 [2. Aufl.; Röm. Chronol. 102].

23) Dass die Prätoren mit den Consuln zugleich antraten, bedarf keines Beweises; von den curulischen Aedilen bezeugt dasselbe Cicero *in Verr. act.* 1, 12, 36. Wegen der Volkstribune vergl. Becker Handb. 2, 2, 263 [Staatsr. 1, 604]. In merkwürdiger Schärfe erscheint hier wieder die Zusammengehörigkeit der drei eigentlichen Gemeindeämter, welche ausschliesslich an dem militärisch-richterlichen Imperium Theil haben oder, mit dem Kunstausdruck, der Magistrate, *qui curuli sella sederunt* (Liv. 26, 36) oder auch der ‚Magistrate' schlechthin (Verrius Flaccus in A. 24, Becker 2, 2, 25 A. 42 [Staatsr. 1, 536 f.]); es sind eben dieselben, deren Bekleidung nach dem ovinischen Gesetze einen rechtlichen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat gab (R. G. I, 315. 786). Wenn im siebenten Jahrhundert auch der plebejische Aedil von Rechtswegen in den Senat eintritt (*lex rep.* v. 16, zu vergleichen mit Liv. 23, 23) und sein Amt nicht mit den Volkstribunen, sondern am 1. Jan. antritt (Becker Handb. 2, 2, 308 [Staatsr. 1, 607]), so gehören beide Neuerungen offenbar zusammen und beweisen den durch die Gleichstellung der Volks- und curulischen Aedilen motivirten Uebertritt der ersteren unter die curulischen Magistrate in der Zeit zwischen dem hannibalischen Kriege und der gracchischen Revolution; womit es denn auch zusammengehört, dass, obwohl ordentlicher Weise nur den curulischen, nicht den plebejischen Aedilen Jurisdiction zusteht (Hofmann *de aedil.* p. 10), doch in späterer Zeit auch von einer Gerichtsbarkeit der letzteren die Rede ist (Tacit. *ann.* 13, 28; Orelli 3979 [C. I. L. XI 387 = Dessau 6660]; meine Stadtrechte von Salpensa und Malaca p. 451 [Ges. Schriften 1, 343]). Uebrigens, um dies beiläufig zu bemerken, leuchtet

beginnenden und mit dem letzten Februar schliessenden Jahres. Von 601 an aber war das neue Amtjahr der curulischen Magistrate vom 1. Jan. bis zum letzten December zugleich das bürgerliche Jahr; denn bestimmte Zeugnisse, nach denen schon im Laufe des siebenten Jahrhunderts der Januar als der erste, der December als der letzte Monat desselben angesehen worden ist[24], gestatten es nicht diese zweite Neuerung erst auf eine spätere, etwa die von Caesar veranlasste Kalenderreform zurückzuführen.

5. Aber war denn durch die neue Ordnung der Dinge die bisherige Jahrregel vollständig beseitigt? Die Erneuerung des Feuers und der Lorbeerzweige im Tempel der Vesta[25], das Herunternehmen der heiligen Schilde von den Wänden des alten Königspalastes und der Beginn des Waffentanzes der Salier[26] am 1. März und ähnliche religiöse Reminiscenzen an das alte Märzneujahr haben mit dem praktischen Fortgebrauch desselben nichts zu thun; und dass
14 der 1. März ein gewöhnlicher Anfangstermin der Jahrpacht oder Jahrmiethe geblieben sei, ist wohl behauptet, aber nicht belegt worden[27]. — Aber allerdings lässt es sich beweisen, dass das römische

---

es hienach ein, dass die zwei Municipalädilen der römischen Gemeindeverfassung nicht den plebejischen, sondern den curulischen der Metropole nachgebildet sind; wie denn überhaupt von allem, was sich auf den Plebs bezieht, in den municipalen Ordnungen keine Spur begegnet. Die den Consuln-Prätoren entsprechenden *duoviri iure dicundo* und die den curulischen Aedilen entsprechenden *duoviri aediliciae potestatis*, das ist das municipale Quattuorvirat sind im Kleinen dasselbe, was die römische curulische Magistratur im Grossen. — Ob für die Censur, die kein curulisches Amt war (R. G. 1, 785), überhaupt ein fester Antrittstag bestand, ist zweifelhaft (Becker 2, 2, 194 [Staatsr. 1, 617]). — Was endlich die Quästur anlangt, so dürfte der spätere Antrittstag, der 5. Dec. wohl erst aus der Reform von 601 hervorgegangen sein.

24) Der klarste Beweis ist, dass Decimus Brutus Consul 616, offenbar wegen dieser Veränderung des Kalenders, das am Jahresschluss gefeierte Todtenfest aus dem Februar in den December verlegte (Cic. *de leg.* 2, 21, 54; Plutarch *q. R.* 34). Auch der Lustspieldichter Atta († 676) bezeichnet das Neujahr des 1. März als verschollen (Ribbeck *com.* p. 139 *inc.* 1. 2) und ebenso giebt Verrius, um die Stellung des Januar an der Spitze des Kalenders zu motiviren, als Grund an [C. I. L. I^2 p. 231]: *quia eo die mag. in. eunt, quod coepit* [*p. r.*] *c. a. DCI.*

25) Ovid *fast.* 3, 141.

26) *ancilia moventur.* Becker-Marquardt 4, 373 [Staatsverw. 3, 131] und dazu Lydus *de mens.* 3, 15.

27) Brissonius *de form.* 6, 70. Aber die Belege *Dig.* 7, 1, 58. 24, 3, 7, 2 reichen dafür offenbar nicht aus; um so weniger, da als regelmässiger Termin der censorischen Locationen der 15. März (Rudorff das thorische Ackergesetz S. 65. 66 vergl. 54), der Hausmiethen der 1. Juli (Sueton *Tiber.* 35, vergl. Orelli 4324 [C. I. L. IV 138 = Dessau 6035], Brisson. *de form.* 6, 66) anderweitig bekannt ist.

Militärjahr noch in der Kaiserzeit mit dem ersten März begann; und es ist dasselbe schon vor längerer Zeit aus einer merkwürdigen jetzt im capitolinischen Museum aufgestellten Bronzetafel von mir nachgewiesen worden[28]. Sechzehn Soldaten von dem hauptstädtischen Wächtercorps, welche zu verschiedenen Zeiten, der erste am 31. Mai 199 n. Chr., der letzte am 13. Febr. 200 in Dienst getreten sind *(milites facti)*, setzen dem Schutzgeist ihrer Centurie einen Altar, weil sie am 1. März 203 in das Verzeichniss der Empfänger des Staatsgetreides eingeschrieben *(frumento publico incisi)*, das heisst, unter die römischen Bürger aufgenommen worden sind. Die Erläuterung dazu giebt der von Ulpian[29] angeführte Senatsbeschluss, wonach der Latinus, der drei Jahre in dem Wächtercorps gedient hat, das Bürgerrecht empfängt. Es sind also die drei Jahre, die hienach, offenbar unter Nichtberücksichtigung des nicht vollen Eintrittsjahres, gefordert wurden, jenen sechzehn Soldaten am 1. März 203 verflossen gewesen und also vom 1. März 200 an gerechnet worden. Dies hier deutlich zu Tage liegende Militärjahr vom ersten März bis letzten Februar bestätigt sich durch die Wahrnehmung, dass wo immer zusammen, d. h. in demselben Militärjahr, eingetretene Soldaten gruppenweise erscheinen, diese sich als in zwei Consulatjahren eingetreten bezeichnen.*) So in der römischen Inschrift von sieben Soldaten einer prätorischen Cohorte, von denen fünf im J. 133, zwei im J. 134 eingetreten waren und welche nach Ablauf ihrer Dienstzeit zusammen am 7. Jan. 150 ihren Abschied erhielten[30]; so 15
in der Inschrift von Lambaesis der Veteranen der dritten Legion, *qui militare coeperunt Glabrione et Torquato, item Asiatico II. et Aquilino cos.*, das ist 124—125; so in der ebendaselbst gefundenen anderer Veteranen derselben Legion, *qui militare coeperunt Glabrione*

Selbst bei den Schriftstellern des sechsten Jahrhunderts tritt in dieser Beziehung der 1. März nicht besonders hervor (vergl. Cato *de r. r.* 149); wobei übrigens nicht zu vergessen ist, dass die damals bestehende Sitte des Schaltmonats die Jahrrechnung für jeden ökonomischen Gebrauch ungeeignet machte (vergl. Cato *de r. r.* 150) und darum dieselbe überhaupt bei den vorcaesarischen Schriftstellern wenig hervortritt.

28) Kellermann *vig.* n. 12 = Orelli-Henzen 6752 [C. I. L. VI 220 = Dessau 2163]; mein Aufsatz im *Bull. dell' Inst.* 1845 p. 195, den die folgende umfassendere Untersuchung weiterzuführen und in mehreren Punkten zu berichtigen bestimmt ist.

29) 3, 5: *Ex senatus consulto concessum est ei (Latino), ut, si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur.*

) [S. unten S. 109.]

30) Orelli-Henzen 6863 [C. I. L. VI, 209 = Dessau 2097].

et Homullo et Praesente et Rufino cos., das ist 152—153[31] — Inschriften, deren Veranlassung unzweifelhaft die Erreichung der Veteranenschaft gewesen ist. Von den ziemlich zahlreichen mit Jahresangaben versehenen Soldatenverzeichnissen der hauptstädtischen Besatzung lässt sich, bei ihrem jetzigen durchgängig trümmerhaften Zustand die Veranlassung nicht mit Bestimmtheit angeben; doch gehören sehr wahrscheinlich die meisten derselben ebenfalls zu den wegen erreichter Veteranenschaft gesetzten Gelübdesteinen und auch hier erscheinen die Namen vorwiegend nach Jahrpaaren geordnet[32]. — Was das Verhältniss der factischen Eintritts- und Abschiedszeit zu dem 1. März anlangt, so ist an ein nothwendiges Zusammenfallen natürlicher Weise nicht zu denken. Den Tag des Dienstanfangs bestimmte der die Aushebung anordnende Magistrat bekanntlich nach Ermessen[33]; und was den Austritt anlangt, so giebt der erreichte Endtermin der Dienstzeit dem Soldaten oder, wie er alsdann später heisst, dem Veteranen nicht die Entlassung, sondern nur einen Anspruch darauf[34], wie denn auch der Soldateneid ausdrücklich darauf gerichtet wird nicht anders als mit dem freien Willen des Feldherrn die Fahne verlassen zu wollen[35]. Dennoch ist, im Grossen und
16 Ganzen genommen, der erste März wohl auch als der ordentliche und gewöhnliche Anfangs- und Endtermin des Dienstes betrachtet worden. Dass man, so lange das Heer noch ein wirkliches in der Regel jährlich nach Hause zu entlassendes Bürgeraufgebot war, die Soldaten mit dem Anfang der guten Jahreszeit unter die Fahnen

---

31) Renier *inscr. de l'Algérie* 19. 45. 46, vergl. 1 [C. I. L. VIII, 2747 (= Dessau 1070). 2547. 2744. 2534].

32) So gehört das Verzeichniss, dem die Bruchstücke bei Kellermann *vig.* n. 99. 99a. 99b angehören, in die J. 119. 120, ein zweites (daselbst n. 101. 101a) in die J. 143. 144, ein drittes (daselbst n. 104) in die J. 184. 185 (vergl. noch n. 98. 98a) [diese Inschriften jetzt: C. I. L. VI, 2375. 2379. 2404. 2412 und, z. T. vervollständigt, 32515 = 2375 + 2404. 32520. 32903]. Die Verzeichnisse sind durchgängig nach Cohorten und Centurien geordnet und in jeder Abtheilung werden unter den sich stets wiederholenden zwiefachen Jahrüberschriften eine Anzahl Soldaten aufgeführt.

33) Becker-Marquardt 3, 2, 287. Jene sechzehn Soldaten traten an zehn verschiedenen Tagen ein. [Vgl. Mommsen C. I. L. III S. p. 2029, I.]

34) So lautet die Formel in den Bürgerbriefen des Kaisers Galba (Cardinali *dipl.* II. III [C. I. L. III p. 847. 848 = X, 770. 771 = Dessau 1988]): *veteranis qui militaverunt in legione — — honestam missionem et civitatem dedit.* Vergl. Becker-Marquardt 3, 2, 266 [Staatsverw. 2, 566].

35) Appian *b. c.* 5, 129. Servius *in Aen.* 7, 614. Mit der Verwandlung der Dienstzeit aus einer intervallirenden in eine continuirliche darf dies nicht zusammengebracht werden (Marquardt 3, 2, 338); zu keiner Zeit hat es dem römischen Soldaten freigestanden sich selber den Abschied zu geben.

rief, ist durch die Natur der Dinge geboten; und wie die militärischen Rücksichten die römischen Institutionen überall durchdringen und bedingen, ist es auch kaum zweifelhaft, dass das astronomisch betrachtet wunderliche und den andern alten Völkern unbekannte Neujahr des 1. März eben durch den für den Beginn der jährlichen Expeditionen üblichen Termin herbeigeführt worden ist. Für die Entlassung kann es in dieser älteren Zeit natürlich überhaupt keinen anderen Termin gegeben haben, als die Beendigung der unternommenen Expedition. In der Zeit der stehenden Heere pflegten die Entlassungen um den 4—7. Januar in Rom ausgefertigt zu werden [36], wonach, wenn man die durchschnittliche Entfernung der Standquartiere von der Hauptstadt in Anschlag bringt, die factische Mission durchschnittlich nicht lange vor oder nach dem 1. März stattgefunden haben wird.

6. Zur vollständigen Darlegung der militärischen Zeitberechnung bei den Römern bedarf es noch einer Bestimmung des kleinsten Zeitabschnitts, der als untheilbare Einheit der Rechnung zu Grunde lag, und einer Beantwortung der Frage, wie man die Bruchtheile dieses Zeitabschnitts behandelt, ob man sie weggeworfen oder vielmehr als ganze Einheiten in Ansatz gebracht hat. Jene kleinste Einheit ist nach der älteren Militärordnung das Semester mit festen Ausgangspunkten vom 1. März bis letzten August und 1. September bis letzten Februar, nach der neueren das Jahr gleichfalls mit festem Anfangspunkt vom 1. März bis letzten Februar; wie dies im Allgemeinen besonders aus den Fristen der Soldzahlung jetzt hinreichend bekannt ist [37] und sich auch dadurch bestätigt, dass, wie jeder mit
Inschriften Vertraute weiss, bei den regelmässig neben einander 17
stehenden Angaben der Lebensdauer und der Dienstzeit jene ganz gewöhnlich bis auf Monat und Tag genau, diese mit äusserst seltenen Ausnahmen [38] nur nach ganzen Jahren *(stipendia, aera)* bestimmt

36) Von den vier mir bekannten Daten der Mission fällt das eine auf den 4. (Orelli-Henzen 6862 [C. I. L. VI, 208 = Dessau 2098]), das zweite und dritte beide auf den 7. Jan. (Orelli-Henzen 941 [C. I. L. VI, 210 = Dessau 2103]. 6863 [C. I. L. VI 209 = Dessau 2097]). Das vierte Datum des 22. Dec. (Cardinali *dipl.* II. III [s. A. 34]) ist nicht zu brauchen, da diese Mission des Galba nachweislich durch die Militärunruhen der Zeit veranlasst ward. Dass übrigens die Daten der Bürgerbriefe regelmässig durchaus nicht die der Mission sind, sondern diese früher oder später erfolgen konnte und erfolgte, ist jetzt bekannt (Marquardt 3, 2, 431 [Staatsverw. 2 S. 566; vgl. C. I. L. III S. p. 2029, I]).

37) Becker-Marquardt 3, 2, 74 [Staatsverw. 2, 93]. Meine Tribus S. 34 f.

38) Solche Ausnahmen sind das Fragment bei Kellermann *vig. n.* 187a [C. I. L. VI, 2886]: *vix. an. XX.... mil. an. XV m. VIII d....* und Renier *inscr. de l'Alg. n.* 1299 [C. I. L. VIII, 3275]: *vix. ann. XXI m. X dieb. XV militavit anno*

wird. Wann man anstatt des Halbjahrs das Jahr zu Grunde zu legen anfing, ist nicht überliefert; allein da die letzte sichere Erwähnung der Semesterrechnung die in Caesars Municipalgesetz[39] ist, die ganze Kaiserzeit aber nur die Jahrrechnung kennt, so hängt diese Neuerung ohne Zweifel mit der gesetzlichen Einführung des stehenden Dienstes unter Augustus zusammen und wird dadurch auch vollständig erklärt. Denn so lange der Dienstpflichtige seine Dienstjahre mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen abthat, war es von Belang nicht jede kürzeste Einberufung als Dienstjahr zu betrachten; seit dagegen die Unterbrechungen wegfielen, waren die Zwischenjahre jedenfalls voll und konnte man, zumal bei den unerhört langen römischen Dienstzeiten, es sich gefallen lassen, dass das erste und letzte Jahr thatsächlich nur aus wenigen Tagen bestand. — Die Antwort auf die weitere Frage, wie die Bruchtheile behandelt worden sind, ist hiermit schon vorweggenommen; sie kann aber auch in der That aus praktischen wie aus theoretischen Gründen nicht anders ausfallen. Wenn ein Feldzug, wie das in älterer Zeit wohl vorkam, in zehn Tagen abgethan war und die Gemeinde nun für diesen Sommer der Einberufenen nicht weiter bedurfte, so hatte man nur die Wahl denselben entweder gar keinen Sold zu gewähren und den geleisteten Dienst gar auf die Dienstzeit nicht anzurechnen oder einen Halbjahrssold zu zahlen und ein Halbjahr von der Dienst-
18 zeit abzuschreiben; man kann nicht zweifeln, dass das Letztere geschah. Zu demselben Ergebniss führt die civilrechtliche Theorie. Die mathematische Berechnung *a momento ad momentum* wird bekanntlich nur in einzelnen seltenen Fällen von ihr adoptirt, zu der übrigens auch in der staatsrechtlichen Zeitberechnung das Gegenstück nicht mangelt[40]. Durchgängig geht vielmehr auch sie aus von einem

uno m. I d. II; wonach auch die Steine mit *milit. ann. XXXIII mens. VI* (Orelli-Henzen 6903 [C. I. L. X, 3386]). *mil. a. VI m. VI* (Kellermann *vig. n.* 158 [C. I. L. VI, 2543]) und *militavit an. XXVI et meses...* (Renier 735 [C. I. L. VIII, 3139]) zu beurtheilen sind. Meine frühere Vermuthung, dass dieselben auf das alte *stipendium semestre* sich beziehen möchten, hat Henzen a. a. O. mit Recht zurückgewiesen.

39) [C. I. L. I, 206 = Dessau 6085.] Daselbst werden v. 91. 101 als Jahrdienste diejenigen angesetzt, *quae stipendia in castreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni* (d. h. des betreffenden Militärjahrs) *fecerit aut bina semestria, quae ei pro singuleis annueis procedere oporteat.* Es ist doch wichtig hierin ein ausdrückliches Zeugniss dafür zu haben, dass Caesar nicht daran gedacht die factisch freilich schon damals dauernd gewordene Dienstzeit auch rechtlich einzuführen und den alten Kerngedanken des Bürgeraufgebots, die intervallirende Dienstzeit, aus der Verfassung zu streichen.

40) Diese s. g. Naturalcomputation kommt im Civilrecht lediglich vor bei der Berechnung der Minorennität, welche in dem Augenblicke endigt, wo mathe-

kleinsten als Einheit betrachteten Zeitabschnitt und kommt also in
denselben Fall, wenn factisch ein Theil desselben in die fragliche
Frist hineinfällt, diesen entweder als voll setzen oder weglassen zu
müssen; nur dass sie statt des Semesters oder Jahres mit festem
Ausgangspunkt den Tag mit dem festen Ausgangspunkt der Mitter-
nacht zu Grunde legt[41]. Ueberall nun, wo nicht die Rücksicht auf
eine besondere gesetzliche Formulirung oder auf bestehende wohl-
erworbene Rechte eine abweichende Behandlung gebietet, wird die
Rechnungseinheit als rechtlich verstrichen betrachtet, wenn that-
sächlich ein Moment derselben verstrichen ist. Das eine Stunde
vor Mitternacht geborene und eine Stunde nach Mitternacht ge- 19
storbene Kind hat zwei Tage gelebt; das Jahr oder, civilrechtlich
genau gesprochen, der Zeitraum von 365 Tagen ist verstrichen, wenn
thatsächlich von dem ersten wie von dem letzten Tage auch nur
ein kleinster Abschnitt in die Frist fällt. Nach dieser Analogie hatte
also, wer am 1. Febr. oder 1. Aug. einberufen und am 1. April oder

---

matisch genau die 25 Jahre erfüllt sind (*Dig.* 4, 4, 3, 3; Savigny System 4, 405). Im Staatsrecht hat man wahrscheinlich die zahlreich vorkommenden Altersgrenzen in derselben Weise berechnet; denn es ist unglaublich, dass man jemals sich so weit vom gemeinen Leben entfernt hätte, um hiefür das Jahr mit festem Ausgangspunkt der Berechnung zu Grunde zu legen, und wahrscheinlich ist jene ganz vereinzelt stehende und sehr auffallende Berechnung der Minorennität nichts als eine Uebertragung der im Staatsrecht bei der Berechnung des Lebensalters üblichen mathematischen Computation in das Privatrecht. — Bei dieser nicht von messbaren Zeitabschnitten, sondern von Angenblicken ausgehenden Berechnung kann natürlicher Weise die Frage gar nicht entstehen, wie mit den Bruchtheilen der Einheit zu verfahren sei; und es ist Täuschung, was hier scheinbar Aehnliches begegnet. In Beziehung auf die für die Bekleidung der Aemter gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenzen ist in Rom, wie dies Ciceros Beispiel zeigt (Becker 2, 2, 24 [Staatsr. 1, 569]), schon früh, und in Gemässheit einer hadrianischen Verordnung (Ulpian *Dig.* 36, 1, 76 (74), 1; 50, 4, 8) auch in den Municipien die Regel aufgestellt worden, dass das in dem Gesetze genannte Jahr exclusiv zu verstehen sei: *annus vicensimus quintus*, lehrt Ulpian, *coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus* (Savigny System 4, 353; meine Stadtrechte S. 418 [Ges. Schriften 1 S. 311]). Dies ist im Ausdrucke verwandt, in der Sache aber etwas ganz Verschiedenes; es handelt sich hier nicht um die Frage, wie mit den Bruchtheilen zu verfahren sei, sondern um die ganz andere, ob, wo ein Gesetz das fünfundzwanzigste Lebensjahr fordert, dies exclusiv zu verstehen, also die Frist an dem mathematischen Endpunkt des 24. Lebensjahres erfüllt oder inclusiv zu verstehen, also die Frist an dem mathematischen Anfangspunkt des 26. Lebensjahrs erfüllt sei.

41) *Annum*, sagt Paulus (*Dig.* 50, 16, 134), *civiliter* (d. h. juristisch) *non ad momenta temporum sed ad dies computamus.* Das Civilrecht kennt kein Jahr, sondern es ist dies nur ein bequemerer Ausdruck für 365 Tage.

1. October entlassen ward, zwei Semester gedient und war die zwanzigjährige Dienstzeit rechtlich abgelaufen nicht am Ende, sondern am Anfang des zwanzigsten Jahres, obwohl factisch, wie gezeigt ward, der Dienst bis zur wirklichen Verabschiedung fortgesetzt werden musste. Wie also der Civiljurist präsumtiv den *dies coeptus pro completo* erklärt, so muss der Staats- und Militärrechtslehrer präsumtiv den *annus coeptus pro completo* nehmen; nur dass natürlich hier wie dort, besonders durch die Rücksicht auf die Wortfassung und die Absicht einzelner Gesetze vielfältige Ausnahmen geboten wurden. Eine solche haben wir schon kennen gelernt: jenes Triennium des zu Gunsten der latinischen Vigiles ergangenen Senatsbeschlusses ward begreiflicher Weise nicht am Anfang, sondern nach Ablauf des dritten Jahres als verflossen betrachtet. — Die Zeugnisse bestätigen, was diese allgemeinen Erwägungen lehren. Denn wenn Caesars Municipalgesetz die Dauer des Semesterfeldzugs unbestimmt lässt, dagegen die des Jahrfeldzugs auf die grössere Hälfte des Militärjahres bestimmt, so ist dies freilich nicht mit völliger juristischer Genauigkeit ausgedrückt, indem nach dem Gesagten ein Dienst nur die kleinere Hälfte eines Militärjahrs ausfüllen und doch für zwei Semester oder ein Jahr gelten kann; allein da die Bestimmung in dem Gesetze nur beiläufig vorkommt und die mehrjährige ununterbrochene Fortsetzung des Dienstes zu Caesars Zeit längst thatsächlich allgemein war, so wird man bei der Angabe, dass der Jahresdienst über sechs Monate währen müsse, von der Beziehung auf solche Semesterdienste absehen und vielmehr aus dem Gesetze das entnehmen dürfen, was doch auch darin liegt, dass, wer zum Beispiel am 1. März ein- und am 10. Sept. austrat, das Halbjahr vom 1. Sept. bis zum folgenden Februar abgedient hatte. Belehrender noch als die allgemeinen Regeln sind zwei einzelne schon früher in anderer Beziehung erwähnte Fälle, in denen die militärische Berechnung angewandt erscheint. Jene sechzehn zwischen 31. Mai 199 und 13. Febr. 200 eingetretenen Wächtersoldaten vollendeten ihre dreijährige Dienstzeit am 1. März 203 (S. 103).
20 Die sieben Prätorianer, welche in dem Militärjahr 133/4, also zwischen 1. März 133 und letzten Febr. 134 eingetreten waren, erhielten nach Ablauf ihrer bekanntlich sechzehnjährigen Dienstzeit[42] den Abschied am 7. Jan. 150 (S. 103). Warum die dreijährige Frist des ersten Falles nicht am Anfang, sondern am Schlusse des dritten Jahres zu Ende ging, ist bereits nachgewiesen worden; aber wie erklärt sich das überschiessende Jahr? denn rechnet man, wie man nach den oben gerechtfertigten Ansätzen es muss, vom 1. März ab und Jahrtheile

42) Marquardt 3, 2, 380. [Staatsverw. 2 S. 480.]

für ganze Jahre, so ergiebt der erste Ansatz 4 Jahre statt 3, der
zweite 17 statt 16. Die Ursache könnte man in Zufälligkeiten suchen;
wahrscheinlicher aber liegt ein allgemeines Princip zu Grunde.*)
Nobis, sagt Cicero[43], *olim annus erat unus ad cohibendum brachium
toga constitutus et ut exercitatione ludoque campestri tunicati uteremur;
eademque erat, si statim mereri stipendia coeperamus, castrensis ratio
ac militaris.* Es gab also ein Rekrutenjahr; und es stimmt zu dem
früher Bemerkten vortrefflich, dass der Act der Ablegung des Knaben-
kleides am Liberalienfest, das ist am 17. März, also eben um den
Anfang des Militärjahres stattzufinden pflegte und der sofortige Ein-
tritt in das Heer darum eben dann in der Ordnung war. Die Annahme,
dass dem Soldaten das Rekrutenjahr bei seinen Stipendien nicht an-
gerechnet ward, liegt nahe; und eine unverkennbare Andeutung davon
enthält der Gegensatz, in den Vegetius[44] die *tirones* zu den *stipendiosi
milites* stellt. Unter diesen Voraussetzungen trifft jene Rechnung auf
das Genaueste zu und bestätigt zugleich die Wahrnehmung, dass die
Frist vom 13—29. Febr. 200 einem Soldaten als Rekrutenjahr an-
gerechnet wird, vollständig die oben aufgestellten Sätze, dass es in 21
der Kaiserzeit kein Semesterstipendium mehr gegeben hat und dass
auch der kürzeste Jahrtheil als ein Jahr gezählt ward.

7. Krieg und Prozess sind den Römern von jeher nicht so sehr als verwandt, sondern vielmehr als identisch, als verschiedene Beziehungen desselben politischen Grundbegriffs, des Imperium erschienen. Nach denselben Rechtsbegriffen und wesentlich in den-

---

*) [Daß die Entlassung der hauptstädtischen Truppen im 2. Jahrh. regelmäßig nur alle zwei Jahre stattfand, hat Bormann Ephem. epigr. 4 p. 217ff. nachgewiesen; vgl. dazu, auch über die Entlassung der Provinzialtruppen, Mommsen C. I. L. III S. p. 2029, II.]

43) *pro Cael.* 5, 11.

44) 1, 18: *non tantum a tironibus, sed etiam a stipendiosis militibus;* was nach Ausweis von Haases Apparat die einzige handschriftlich genügend beglaubigte Lesung ist. Das nur hier vorkommende und darum auch hier herauscorrigirte Wort *stipendiosus* kann, wenn der Gegensatz scharf herauskommen soll, nicht den Soldaten bezeichnen, der viele Jahre gedient hat, sondern den, der nicht mehr Rekrut ist; und bei einem Schriftsteller dieser Art wird man sich nicht wundern das Vorhandensein der *stipendia* durch eine die Fülle bezeichnende Endung ausgedrückt zu finden. Zu vergleichen ist der Gegensatz von *tiro* und *miles* in der Novelle Valentinians III. *de tiron.* 6, c. 1 § 2. — Nicht hieher gehört der Gegensatz der Soldaten, das heisst der in die Militärlisten eingetragenen Leute, und der ausgehobenen vielleicht schon auf dem Marsche begriffenen Rekruten (*Dig.* 29. 1, 42. 37, 13 a. E.); noch weniger das Jahr, innerhalb dessen der zur Rekrutenstellung Pflichtige dem Staate für dessen Nichtdesertiren garantiren muss (*Cod. Theod.* 7, 18, 6).

selben Formen hat Rom mit Gabii und Aulus Agerius mit Numerius Negidius gerechtet; kraft derselben Amtsgewalt führte der römische Prätor den als zu Recht bestehend erkannten Anspruch nach aussen hin durch sein Commando, innerhalb der Gemeinde durch seinen Wahrspruch durch. Die Untersuchung, die hier angestellt worden ist, würde demnach als unvollständig und unmethodisch geführt bezeichnet werden müssen, wenn sie sich mit dem gelegentlich Gefundenen begnügte und nicht, den Kreis des Imperium beschreibend, die Frage aufwürfe, ob jenes Militärjahr nicht auch zugleich Prozessjahr gewesen ist. Ausdrückliche Zeugnisse freilich mangeln hier völlig — nicht für das namentlich seit Kellers Untersuchungen wohlbekannte ‚Prozessjahr' *(annus litium)* selbst[45], wohl aber für dessen Anfangstermin. In unseren Handbüchern ist es darum hergebracht die Anfänge des Prozess- und des bürgerlichen Jahres gleichzusetzen; allein diese Annahme ist nicht nur ebenso unbewiesen, sondern auch ebenso unmöglich, wie sie allgemein ist. Der Prätor richtet; aber es gab mehrere Prätoren mit von Haus aus getheilter Competenz, und wie die Feststellung der consularischen Competenzen bis auf das Gesetz des Gaius Gracchus, so hat die Abgrenzung der prätorischen zu aller Zeit erst nach dem Antritt der Beamten stattgefunden[46]. Wenn demnach das Prozessjahr mit dem 1. Jan. begann, so konnte es eben nicht, wie es doch thun sollte und that, *lites inchoare,* sondern der Anfang der Prozesse musste warten, bis die Competenzen festgestellt waren. In der älteren Zeit der selbstständigeren Beamten-
22 macht, wo die Geschäftsvertheilung lediglich vom Vertrage oder Loosen der Collegen abhing, war das bald geschehen; aber seit der Senat hier regelmässig eingriff und die wenigstens factische Mitwirkung bei der Vertheilung der Competenzen und der Ausstattung eines jeden Beamten mit dem für ihn erforderlichen Bedarf eines — und vielleicht von allen das einflussreichste — seiner Regierungsrechte geworden war, liess diese Angelegenheit sich so rasch nicht erledigen. Aller dieser sehr ernstlichen Bedenken sind wir entledigt, wenn das Prozessjahr erst wie das militärische mit dem 1. März

45) Juvenal 16, 42 oder wer sonst dieses Gedicht verfasst hat, führt unter den Nachtheilen des Civilisten gegenüber dem Militär auch das auf, dass bei jedem Prozesse *expectandus erit qui lites inchoet annus totius populi;* auf welche Stelle schon Servius *(ad Aen.* 2, 102*)* sich beruft, um Virgils *uno ordine* zu erklären: *uno reatu, et est de antiqua tractum scientia, quia in ordinem dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantium, cum erat annus litium.* Keller Litiscontestation S. 135 fg.

46) Becker 2, 2, 120 [Staatsr. 2, 205].

begann, indem dann die Monate Januar und Februar zur Feststellung der Competenzen offen blieben; und wenn nun anderweitig sich empirisch ergiebt, dass die prätorischen Provinzen regelmässig im Februar des Amtsjahres vom Senat regulirt zu werden pflegten[47], so darf man dies wohl als einen unmittelbaren Beweis für jenen Jahranfang ansprechen.*) Andere Beweise kommen hinzu. Ausserhalb Rom gab es nach der römischen Verfassung keine anderen Beamte als Offiziere und keine andere als militärische Rechtspflege; hier muss demnach das Prozessjahr mit dem militärischen zusammengefallen sein, und verschiedene Anfangstermine des Prozessjahres in und ausserhalb der Hauptstadt anzunehmen, führt theoretisch und praktisch zu Inconvenienzen. Es ist ferner nachzuweisen, dass der römische Gerichtsvorstand nach dem 1. September keine Prozesse mehr annahm[48]; was theils geschah, um die von dem einen Vorstand angenommenen Prozesse wo möglich durch ihn selber erledigen zu 23
lassen, theils damit zusammenhing, dass ein grosser Theil der römischen Geschworenen mit dem Rücktritt des sie ernennenden Beamten die ihnen übertragene Richterbefugniss von Rechtswegen verlor[49], man also die Betheiligten nicht in die Lage bringen durfte

47 Cic. *ad Att.*, 1, 14, 5 (geschrieben 13. Febr. 693); *ad. Q. fr.* 2, 3, 1. Hofmann *de orig. belli Caes.* p. 136.

*. [Dagegen Ubbelohde in Hartmanns Ordo iudiciorum 1, 571 ff.; wesentlich bedingter auch Mommsen selbst im Staatsr. 1, 611 A. 2.]

48 *Lex repet.* [C. I. L. I, 198 = Ges. Schr. 1, 1 ff.] v. 9 vgl. v. 7, wo Klenzes Restitution in die Irre geht. In der letzteren Stelle sollen sämmtliche auf Grund des vorliegenden Gesetzes Angeklagte zusammengefasst werden, wofür die Wendung gebraucht wird: [qu]oius *eorum ita nomen ex h. l. post k. Sept. quae eo anno fuerint delatum erit.* Der *is annus* ist das Rogationsjahr des Gesetzes, und die Bezeichnung ist correct, wenn der in diesem Jahre nach dem früheren Recht für Repetunden competente Prätor vom 1. September an keine Delation mehr annehmen durfte. Eine Besonderheit des Repetundenprozesses aber hierin zu erkennen, ist durchaus kein Grund vorhanden; vielmehr wird, da derselbe nach den deutlichen Angaben unseres Gesetzes aus dem Civilverfahren *sacramento* hervorgegangen ist, das hier gefundene Resultat für das Civilverfahren überhaupt gefunden sein. Wenn übrigens diese Vorschrift, dass die ordentliche Prozesseröffnung nur zwischen dem 1. März und dem letzten August jedes Jahres stattfinden dürfe, noch bis in die Kaiserzeit gewährt hat, was ich keinen Grund habe zu bezweifeln, so erklärt sich das aus den A. 45 angeführten Stellen von Juvenal und Servius hervorgehende Zusammendrängen der *causae in ordinem* (im Gegensatz zu *extra ordinem*) *dictae* auf den Anfang des Prozessjahres befriedigender als durch die von Keller, übrigens mit Recht, dafür herangezogene Befristung der *iudicia quae imperio continentur.*

49 *Magistratus,* sagt Ulpian *(Dig.* 2, 1, 13, 1*), vel is qui in potestate aliqua sit ut puta proconsul vel praetor (praeses?* [*praetor* oder *proconsul* vermutet Momm-

zu einer Zeit den Prozess zu instruiren, wo er voraussichtlich nicht mehr zu Ende geführt werden konnte. Dieser Termin aber des ersten September ist die Jahrmitte eines von März bis Februar laufenden Jahres und führt also nicht undeutlich auf das Märzjahr hin[50].

8. Die im Jahre 601 eingeführte Neuerung ist also doch wichtiger gewesen, als sie in unserer zertrümmerten Ueberlieferung erscheint. Das Amtsjahr der curulischen Magistrate oder, was jetzt dasselbe ist, das bürgerliche Jahr begann von da an mit dem 1. Januar; aber für das Imperium der Magistratur blieb der bisherige Jahranfang des 1. März unverändert, und wie es vor diesem Tage keinem
24 Beamten freigestanden haben kann von den Curien das Imperium zu begehren[51], so begann auch das Militär- wie das Prozessjahr, die

---

sen in seiner Ausgabe]) *vel alii qui provincias regunt, iudicare iubere eo die, quo privati futuri essent, non possunt. Imperio,* sagt Gaius 4, 105, *continentur (iudicia) recuperatori[a] et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. In ea[dem] causa sunt quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cive[s] Romano[s] quam inter peregrinos accipiuntur. Ideo autem imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu [i]s qui ea praecepit imperium habebit.* Die Wiederanstellung einer solchen Klage unter einem späteren Imperium war übrigens gesetzlich zulässig (Gai. 3, 181. 4, 106) und wird dann, wenn der Geschworne vor Ausfällung des Spruches hatte abtreten müssen, auch nicht leicht durch Ertheilung der *exceptio rei in iudicium deductae* vom Prätor verhindert worden sein. Wahrscheinlich ward sogar in diesem Fall regelmässig der frühere Geschworne wieder bestellt, so dass der zweite Prozess, obwohl rechtlich ein anderer, doch thatsächlich bloss die Fortsetzung des früheren war. Darauf führt Paulus (*Dig.* 5, 1, 49, 1): *Iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare easque sententias servari. In eundem sensum etiam Scaevola respondit.*

50) Hat denn aber, wenn also das neue prozessualische Imperium mit dem 1. März begann, das frühere bis zu diesem Tage fortbestanden? Die Natur der Sache so wie die Analogie der consularischen Militärgewalt scheint dafür zu sprechen; dennoch wird es wohl im Wesentlichen zu verneinen sein, weil das nicht militärische Imperium keine Prorogation kennt und das Hauptbedenken, welches bei Verneinung dieser Frage entsteht, damit wegfällt, dass die Prozessannahme ohnehin nur vom 1. März bis letzten August statthaft war. Nur das kann zugegeben werden, dass in einem Gericht, *quod imperio continebatur,* der Geschworene noch nach dem Rücktritt seines Constituenten von der Prätur, wenn nur vor dem Eintritt des neuen Imperium, seinen Spruch thun konnte. Die Frage, wie bei den Quästionen verfahren wurde, wenn bei dem Rücktritt des quärirenden Prätors der Prozess noch nicht beendigt war, gehört nicht hierher, da die Quästionen nicht auf dem Imperium beruhen (S. 99).

51) Die von Becker 2, 2, 58 fg. [Staatsr. 1, 610 f.] angeführten Fälle, in denen der Magistrat sofort das Imperium empfängt, widersprechen nicht, denn sie gehören der Zeit vor 601 an. Es ist darum nicht nöthig, was allerdings denkbar

beide durchaus auf dem Imperium ruhten[52], nach wie vor mit dem 1. März. Die factische Amtsdauer wurde also dadurch von einem Jahr auf 14 Monate verlängert; was auch insofern auf keine Schwierigkeiten stiess, als die curulischen Magistrate damals schon nicht mehr sich unmittelbar folgen durften, sondern zwischen Aedilität und Prätur und wieder zwischen Prätur und Consulat ein Intervall von zwei Jahren gesetzlich vorgeschrieben war[53]. Der praktische Zweck dieser scheinbaren Incongruenz ist leicht zu finden. Als die Beamten mit dem 15. März antraten[54], hatte man theils die Zeit vom 1. März bis dahin, theils die kurze oder lange, welche über die Abgrenzung und Vertheilung der Competenz hinging, für den Krieg wie für den Prozess verloren. Für die künftigen Feldherren kam noch hinzu, dass nach römischem Gebrauch jeder Feldherr den Krieg, den er führen sollte, selber rüstete, seine Soldaten sich selber aushob und die erforderliche Geldbewilligung selber bei dem Senat beantragte. Es ist erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen ein plötzlich in 25
dem fernen Spanien ausbrechender Krieg[55] selbst den zähen Senat

wäre, anzunehmen, dass das Imperium auch betagt gegeben werden konnte. — In der streitigen Frage, ob der Curienbeschluss *de imperio* auch vor dem Amtsantritt habe erfolgen können oder nothwendig nach demselben habe erfolgen müssen, scheint mir die zweite auch von Rubino (Verfassungsgesch. 1, 360) verfochtene Ansicht durch Cicero *de rep.* 2, 17. 18 und *ad fam.* 1, 9 geradezu bewiesen [Staatsr. 1, 609ff.] und die von Becker 2, 2, 57fg. versuchte Identificirung des Curienschlusses *de imperio* mit der der Patricierschaft reservirten Wahlratification (R. G. I, 298) durchaus verfehlt. Der allerdings sehr auffallende Bericht über Flaminius Amtsantritt in Ariminum (Liv. 21, 63) lässt sich vielleicht so erklären, dass der Consul in späterer Zeit befugt sein mochte das Imperium für sich und seinen Collegen von den Curien sich übertragen zu lassen, und hier der andere Consul dies Geschäft besorgte [vgl. Seeck Hermes 8, 162ff.; Staatsr. 1, 612 A. 1.]

52) Becker 2, 2, 60 [s. oben S. 111 A. *]. Es wird nicht überflüssig sein auch hier daran zu erinnern, dass das *iudicium legitimum* gerade so gut wie das *iudicium quod imperio continetur* auf dem Imperium beruht und die richtige Paraphrase für jenes ist ‚das kraft der dem Magistrat durch die Verfassung zustehenden Amtsgewalt niedergesetzte Gericht', für dieses ‚das kraft der von den Beschränkungen der Verfassung befreiten Amtsgewalt niedergesetzte Gericht'.

53) Becker 2, 2, 22 [Staatsr. 1, 527]. Die gangbare Annahme, dass dies zu den Bestimmungen des villischen Jahrgesetzes von 574 gehört, kann richtig sein; möglicher Weise ist aber diese Regel erst eben 601 festgestellt worden, wo man sie nothwendig brauchte.

54) Darüber, wie der Anfang des bürgerlichen Jahres zu dem älteren nicht gesetzlich fixirten (meine R. G. I, 907 [2. Aufl.; vgl. Röm. Chronol. 102]) des curulischen Amtsjahrs sich verhalten habe, wird der vorsichtige und mit der Beschaffenheit unserer Quellen bekannte Forscher selbst jeder Vermuthung sich enthalten.

55) Meine R. G. 2, 4.

bewog, an den bestehenden Institutionen zu ändern, und indem man die Beamten ihr Amt zwei Monate früher als ihr Imperium antreten liess, eine bessere Ordnung in die Geschäfte zu bringen. Die Monate Januar und Februar reichten vollständig aus, um die Competenzen festzustellen, was übrigens seit dem Gesetz des Gaius Gracchus für die künftigen Consuln schon früher geschah — und Alles zur factischen Uebernahme des Amtes Erforderliche herbeizuschaffen und einzurichten[56]. Damit hängt denn auch wahrscheinlich zusammen, dass die Quästoren wenigstens in der ciceronischen Zeit ihr Amt mit dem 5. December antraten; denn da sie wesentlich als Civil- und Militäradjutanten der Consuln und Prätoren fungirten, war es, um sie zu deren Antritt unfehlbar in Bereitschaft zu halten, zweckmässig sie ein volles *trinundinum*[57] früher ihr Amt antreten zu lassen[58]. Nun wird man es auch verstehen, warum noch Ovid den Monat März als denjenigen bezeichnete, von dem das ‚römische Jahr' beginnt[59]; und wenn im frühen Mittelalter eben da, wo das römische Wesen am längsten und zähesten sich behauptet hat, in Italien und in Frankreich, ein mit dem 1. März beginnendes Jahr erscheint[60],

---

56) Diese Vorbereitungen, mit dem technischen Ausdruck die *ornatio provinciarum*, fanden in der Regel erst nach dem Amtsantritt, gleichzeitig mit der Feststellung der prätorischen Competenzen statt. (Cicero *ad Att.* 3, 24. Hofmann *de orig. belli Caes.* p. 136). Daraus erklärt sich auch, dass die Kriegstribune, wenigstens so weit sie durch Volkswahl bestellt wurden, nicht mit dem Anfang des Militärjahrs ihr Amt antraten, sondern am 1. Januar (Cic. *in Verr. act.* 1, 10, 30) gleich den Consuln, denen sie bekanntlich namentlich bei der Aushebung an die Hand gingen. — Uebrigens verwechsle man nicht die Berathung über die Ornirung der Provinzen der fungirenden Consuln mit derjenigen über die Decernirung der Provinzen der zu designirenden Consuln, welche letztere zum Beispiel bei Cic. *de prov. cons.* 7, 17 und Caelius *ad fam.* 8, 8 gemeint ist und ebenfalls in die Monate Januar und Februar fiel.

57) Da der December damals 29 Tage hatte, lagen zwischen dem 5. December und dem 1. Januar, beide ausschliesslich gerechnet, 24 Tage oder 3 volle römische Wochen.

58) Becker 2, 2, 344 [Staatsr. 1, 606]. Man wende nicht ein, dass der Adjutant dann auch wieder am 4. Dec., also vor dem Feldherrn abging. Bei den Militärquästoren half hiefür die nothwendige Prorogation des Imperiums aus; bei den städtischen aber war die persönliche Verbindung zwischen Consul und Quästor wohl ursprünglich da gewesen, aber in dieser Zeit schon völlig und absichtlich gelöst.

59) *fast.* 3, 75 in einer Anrufung des Mars:

A te principium Romano dicimus anno;
primus de patrio nomine mensis erit.

60) Ideler Chronol. 2, 326.

so wird man darin nicht mehr eine antiquarische Reminiscenz, sondern 26
die in den Schreibstuben der römischen Advocaten ebenso wie in den Veteranenlagern lebendige Ueberlieferung an das alte römische Geschäftsjahr erkennen.

9. Hinsichtlich der Frage über die Dauer der römischen Provinzialstatthalterschaften, um deren willen die bisherige Untersuchung geführt ward, ist vor allen Dingen die Befristung des Verweilens in der Provinz und die Befristung des Commandos zu unterscheiden. Jene ist der älteren Verfassung natürlicher Weise weder als Minimum noch als Maximum bekannt. Der Höchstcommandirende war rechtlich nicht gehindert seine Provinz nach Belieben zu verlassen[61] und das ihm übertragene Geschäft, wenn es noch nicht beendigt war, durch einen Beauftragten *(legatus pro magistratu)* weiterführen zu lassen; er war noch weniger genöthigt, wenn sein Commando abgelaufen, aber noch kein Nachfolger eingetroffen war, sein Amt einem solchen Beauftragten zu übergeben. Erst in der Agonie der römischen Republik, wo die Beamten entweder schlaff der mühsamen Provinzialverwaltung sich entzogen, oder im Hunger nach Gold und Macht die einmal eingenommenen Provinzen nicht wieder fahren lassen mochten, wurde durch das Gesetz des Pompeius vom Jahre 702 und die zu dessen Verwirklichung ergangenen Senatsbeschlüsse es den Proconsuln und den Proprätoren zur Pflicht gemacht ein Jahr, vom Tage ihres Eintreffens in der Provinz an gerechnet, in derselben zu verweilen[62], dann aber auch dieselbe dem Nachfolger oder in dessen Ermangelung einem Legaten zu übergeben und sofort zu verlassen[63] — vor-

61) Ein Tadel konnte freilich den Abreisenden treffen (Liv. 37, 47). Anders verhielt es sich mit dem Offizier, der vor dem Feldherrn und ohne dessen Erlaubniss seinen Posten verliess, wie Gaius Gracchus als Quästor in Sardinien that (Plutarch *C. Gracchus* 2); das war Desertion.

62) Cic. *ad fam.* 2, 7, 4. 15, 9, 2. 15, 14, 4. *ad Att.* 5, 14, 1. 5, 15, 1. Marquardt 3. 1, 287 [Staatsverw. 2, 254 f.].

63) Cic. *ad fam.* 2, 15, 4. *ad Att.* 6, 4, 1. 6, 5, 3. 6, 6, 3. *Phil.* 1, 8, 19. Darum reist auch Bibulus, um länger bleiben zu dürfen, später ab (Cic. *ad. Att.* 5, 16, 4); und darum giebt Cicero (*ad Att.* 7, 7, 5) dem Senat es schuld, dass durch ihn *sine imperio provinciae* seien — der technische Ausdruck für den exceptionellen Zustand, dass kein *magistratus populi Romani,* sondern ein *pro magistratu legatus (lex de Termess.* [C. I. L. I 204, II v. 14 = Dessau 38] v. 3. 44. 52*)* sie verwaltet (Cic. *de prov. cons.* 3, 5). — Uebrigens stand diese Vorschrift wohl in dem späteren Gesetze Augusts, aber nicht in dem des Pompeius, sondern nur in den dasselbe ausführenden Senatsbeschlüssen und scheint überhaupt mehr Rathschlag, als Befehl gewesen zu sein, so dass es zulässig und löblich war, unter Umständen davon abzuweichen (Cic. *ad fam.* 2, 17, 1). Man darf nicht vergessen, dass der Imperator Cicero in dem Fall war bei längerem Verweilen gegen den Partherkönig com-

27 behältlich natürlich in jenem Falle, dass nicht der Nachfolger früher eintraf, in diesem, dass nicht Krieg oder sonstige dringliche Umstände den Statthalter festhielten. Mit der rechtlichen Begrenzung des Commandos hat dies so wenig zu thun, dass sogar, wenn im letzteren Fall der Statthalter mit Hinterlassung eines Stellvertreters abreist, die factische Verwaltung des Legaten rechtlich gilt als fortgesetzte Statthalterschaft des Auftraggebers. — Die rechtliche Befristung des Commandos ist wesentlich mit dem früher Gesagten gegeben. Der Statthalter ist Soldat so gut wie der letzte seiner Commilitonen und sein Commandojahr läuft, wie ihr Dienstjahr, vom 1. März seines Amtjahres bis zum letzten Februar des darauf folgenden Jahres. Allein es sind doch damit noch andere Bestimmungen des römischen Staatsrechts zu verbinden. Zunächst erlischt nach demselben das höchste Staatsamt, auch wenn es befristet ist, niemals von Rechtswegen mit dem Eintritt der Endfrist, sondern es wird diese, zum ewigen Gedächtniss der dem Amte wesentlich innewohnenden Perpetuität, gleichsam nur betrachtet als eine vom Gesetz an den Inhaber gerichtete Mahnung dasselbe niederzulegen. Auch dies aber gilt unbeschränkt nur bei den bürgerlichen Aemtern. Die Consuln traten am Ausgang ihres Amtjahres ab, mochten designirte Consuln vorhanden sein oder nicht, und es halfen im letzteren Falle die Interregna aus. Das militärische Imperium kennt diese nicht, sondern es ist der Statthalter, auch wenn der Endtermin seines Amtes herangekommen ist, rechtlich gezwungen, dasselbe bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortzuführen. *Meminisse oportebit,* sagt Ulpian[64], *usque ad adventum successoris omnia debere proconsulem agere, cum sit unus proconsulatus.* Der Feldherr kann so wenig wie der Offizier und der Soldat sich selber verabschieden, überhaupt den Oberbefehl ebenso wenig abdiciren wie der Vater sich der Gewalt über sein Kind durch Niederlegung entschlagen kann, sondern lediglich denselben an den eintreffenden Nachfolger abgeben — dass die thatsächliche Uebergabe der Amtführung an einen Stellvertreter den Oberbefehl nicht rechtlich ändert, wurde schon bemerkt. Diese Fortführung des abgelaufenen Commandos ist also nicht etwa bloss
28 ein Recht und eine Pflicht des Feldherrn, sondern es ist eine jener gesetzlichen von dem Wollen oder Nichtwollen völlig unabhängigen Nothwendigkeiten, wie sie ähnlich das Civilrecht dem *filius familias*

---

mandiren zu müssen, und dass dieser Gedanke ihm eine strenge Exegese seiner Instructionen eingab, die man in anderen Verhältnissen bei ihm vermisst.

64) *Dig.* 1, 16, 10 vgl. 1, 17.

auflegt, in der Potestas zu bleiben, dem *heres necessarius*, Erbe zu werden. Hierauf beruht wesentlich die Lehre von der Prorogation des Imperium. Die Erstreckung des mit gesetzlicher Nothwendigkeit befristeten bürgerlichen Imperium ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Dagegen das militärische Imperium, obwohl auch gesetzlich befristet und also nicht eigentlich und geradezu erstreckbar, ist durch die damit verbundene Nöthigung, den Nachfolger abzuwarten, folgeweise der Verlängerung fähig, insofern nur bewirkt wird, dass der Nachfolger später oder gar nicht erscheint — und nur auf diesen Gegensatz des laufenden und des abgelaufenen Commandos geht ursprünglich der Unterschied zwischen Consul und Prätor gegen Proconsul und Proprätor. — Demnach beginnt das Commando, eben wie der Dienst, mit dem Tage, wo der Beamte dasselbe übernimmt und endigt mit demjenigen, wo er es an seinen Nachfolger abgiebt und das Commandojahr tritt, genau wie das Dienstjahr, nicht bei der thatsächlichen Abgrenzung des Commandos hervor, sondern einzig bei der Berechnung seiner Dauer. Hier aber finden sich allerdings für dasselbe Beweise. Mehrere Angaben über die Dauer einzelner Statthalterschaften, namentlich in solchen Stellen, wo von den finanziellen Verhältnissen des Statthalters die Rede ist, stehen mit der factischen Dauer des Commandos in schneidendem Widerspruch, während sie unter Anwendung der oben dargelegten Jahrberechnung sich befriedigend erklären. Wenn dem Publius Servilius, der bald nach seinem Consulat 675 in seiner Provinz eintraf und 679 sie wieder verliess, eine fünfjährige, dem Lucius Piso, der gegen das Ende seines Consulats 696 die Hauptstadt verliess und im Sommer 699 schon wieder in Rom war, eine dreijährige Statthalterschaft beigelegt wird[65], so ist dies vollkommen in der Ordnung, 29
wofern zum Beispiel jener vom 1. Februar 676 bis 1. April 679, dieser vom 1. Januar 697 bis 1. Februar 699 fungirte. Andere und bestimmtere Belege für diese Berechnung, welche nach dem früher über das Militärjahr Gesagten übrigens keiner besonderen Beweis-

---

65) Servilius Statthalterschaft nennt Cicero (*Verr.* 3, 90, 211) fünfjährig, während nach Orosius 5, 23, 22 und Eutrop 6, 3, d. i. nach Livius, sie [vielmehr der Krieg] drei Jahre dauerte. Es ist dies kein Widerspruch, sondern nur ein verschiedener Ansatz, bei dem der Advocat die Rechnungen, der Historiker die Feldzüge des Statthalters zu Grunde legt. Vergl. Marquardt 3, 1, 133. Ueber Piso Cic. *in Pis.* 35, 86. 40, 97. Man könnte auf diese Weise auch erklären, dass die Zeit von Gaius Gracchus sardinischer Quästur bald auf zwei (Gracchus selbst bei Gellius 15, 12), bald auf drei Jahre (Plutarch *C. Gracch.* 2) angesetzt wird. wenn nur auf einen Schriftsteller wie Plutarch in solchen Angaben irgend ein Verlass wäre.

führung mehr unterliegt, werden in einem andern Zusammenhang vorgelegt werden.

10. Das bürgerliche Imperium innerhalb und das militärische Commando ausserhalb des Weichbildes von Rom schlossen nach der republikanischen Verfassung Roms von Tarquinius Superbus bis auf Pompeius drittes Consulat, das heisst so lange die Republik stand, mit der einzigen praktisch gleichgültigen Ausnahme des Triumphators für den Tag seines Triumphs, nothwendig sich aus. Um also das Commando zu übernehmen, musste der Beamte sich ausserhalb des Weichbildes befinden[66] und es ist darum derjenige Tag, an dem er die Feldherrnschärpe anlegt und die Hauptstadt verlässt *(paludatus exit)*, der Anfangstag seines Commandos. Nach der im J. 601 festgesetzten Ordnung übernahm der Beamte zwar, wie gezeigt ward, nicht vor dem 1. März, aber doch an oder möglichst bald nach diesem Tage das Commando, und er führte, wenn alles normal verlief, den Oberbefehl die letzten zehn Monate seines Amtes als Consul oder Prätor und die ersten zwei Monate nach dessen Niederlegung als Proconsul oder Proprätor. Dies änderte Sulla[67]. *Maximae rei publicae partes,* klagt ein Anhänger der alten Weise in einem in das Jahr 679 verlegten Gespräche Ciceros[68], *in his bella, nullis auspiciis administrantur; . . . . tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt;* und ebenso heisst es in einer ciceronischen Schrift vom J. 710[69]: *Bellicam rem administrari maiores nostri nisi auspicato noluerunt. Quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et a propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent!* Die Belege für die hier ausgesprochene Regel, dass der Prätor und Consul als solcher nothwendig ohne Commando ist, zu sammeln verlohnt

66) Wenn also der Consul des J. 687 von Rom aus den Rüstungen in der Provinz Narbo Schwierigkeiten in den Weg legt (Plutarch *Pomp.* 27. Dio 36, 37) so kann nur ein factisches Hindern, nicht ein rechtliches Verbot verstanden werden; und die Angabe des Dio, dass der Consul dies als Statthalter von Gallien gethan, steht mit der andern von Dio angedeuteten und von Plutarch ausgesprochenen Thatsache, dass er von Rom aus intervenirt habe, in unauflöslichem Widerspruch. Mit Unrecht hat man auf dieses Versehen Gewicht gelegt.

67) Dass auch schon vor Sulla dasselbe vorkam, Marius zum Beispiel seine Prätur in Rom verwaltete und erst *pro praetore* das jenseitige Spanien übernahm (Plut. *Mar.* 6), erklärt sich von selbst (Becker 2, 2, 190 A. 456). Nicht das ist neu, dass der Beamte erst als Proprätor die Provinz übernehmen konnte, sondern dass er sie als Prätor nicht übernehmen durfte.

68) *de d. n.* 2, 3, 9.

69) *de div.* 2, 36, 76. 77. Vergl. Dio 36, 33.

nicht der Mühe; es genügt unter vielem Andern zu erinnern an den Eid, den Pompeius als Consul 684 schwor: *se in nullam provinciam ex eo magistratu iturum*[70] und an die unter den andern der Senatspartei von Caesar[71] vorgeworfenen Verfassungsverletzungen mit aufgeführte Rüge, dass die Consuln während ihres Amtes die Stadt verlassen hätten. Allerdings finden sich Ausnahmen in ziemlicher Anzahl. Die Consuln des J. 680 Lucius Lucullus und Marcus Cotta gingen in Folge des plötzlichen Todes des Statthalters von Kilikien[72] und des bedenklichen Standes der Dinge in Kleinasien[73] während ihres Amtjahrs nach Asien ab um dort die Kriegführung gegen Mithridates zu übernehmen; ebenso der Consul des J. 687 Manius Glabrio gleichfalls nach Asien[74], die Consuln des J. 696 Lucius Piso und Aulus Gabinius nach Makedonien und Syrien[75] und der Consul des J. 699 Crassus nach Syrien[76], um von Pompeius verfassungswidriger Cumulirung des städtischen und militärischen Commandos zu schweigen. Auch im J. 694 veranlassten die bedenklichen Nachrichten über Ariovistus den Senat, die Consuln anzuweisen, die beiden Gallien unter sich zu verloosen[77], und nach der Niederlage des Crassus im J. 703 war von einem ähnlichen Senatsbeschlusse über Sendung eines der Consuln nach Syrien wenigstens die Rede[78]. Die Consuln des J. 676 Marcus Lepidus und Quintus Catulus[79], ferner Gaius 31

70) Velleius 2, 31.

71) *b. c.* 1, 6: *consules, quod ante id tempus accidit nunquam, ex urbe proficiscuntur.* Diese viel behandelte und viel — leider auch von mir — durch Conjecturen gemisshandelte Stelle wird in allem Wesentlichen in den Handschriften correct überliefert sein. [Einen Restitutionsversuch gibt Mommsen in Küblers Ausgabe 1894 p. XVI.]

72) Plutarch *Lucull.* 6.

73) Sueton *Caes.* 4.

74) Sallust. *hist.* 5, 14 Kritz [5, 13 Maurenbrecher]: *legiones Valerianae comperto lege Gabinia Bithyniam et Pontum consuli datam, sese missos esse.*

75) Die beiden Consuln verliessen Rom vor dem Antritt der neuen Volkstribunen, das ist vor dem 10. Dec. ihres Amtjahres (Cicero *pro Sest.* 33, 71. 72). Dasselbe bestätigt *in Pis.* 13, 31 und die am 25. Nov. in Dyrrhachium geschriebene Notiz: *eam, cum adventare milites dicentur* (Cic. *ad Att.* 3, 22).

76) Drumann 4, 96.

77) Cic. *ad Att.* 1, 19, 2. 20, 5.

78) Cael. *ad fam.* 8, 10, 2.

79) Die Fragmente des Licinianus p. 24 [p. 35 ed. Flemisch] haben gezeigt, dass die Worte Sallusts (*hist.* 1, 52 Kritz [1, 66 Maurenbrecher]): *uti Lepidus et Catulus decretis exercitibus maturrume proficiscerentur* — nicht sich beziehen auf eine verfrühte Entsendung derselben in ihre proconsularischen Provinzen, sondern

Antonius Consul 691, Gaius Marcellus und Lucius Lentulus Consuln 705, Marcus Antonius Consul 710, Aulus Hirtius und Gaius Pansa Consuln 711 gingen zwar nicht in die Provinz, aber übernahmen doch den Oberbefehl in Italien. Allein diese Ausnahmen bestätigen die Regel, denn sie tragen alle den Charakter der Ausserordentlichkeit an sich. Glabrio, Piso, Gabinius, Crassus und Pompeius erhielten ihre Statthalterschaften nicht in Folge der allgemeinen verfassungsmässigen Anwartschaft der Consuln auf eine Provinz, sondern auf Grund eines besonderen Volksschlusses; es ist also leicht erklärlich, dass die jener Anwartschaft anhaftenden Beschränkungen in diesen Privilegien sich nicht fanden. Uebrigens darf aus den ebengenannten von der Opposition dem Senate zum Trotz durchgesetzten Ernennungen eximirter Statthalter nicht etwa gefolgert werden, dass nur die Bürgerschaft von dem cornelischen Gesetze habe dispensiren können. Dass vielmehr die zwar nicht nach streng formalem Recht, aber doch nach verfassungsmässiger Observanz dem Senat zustehende allgemeine Befugniss, von den Gesetzen zu entbinden, auch in diesem Falle anwendbar gewesen sei, dafür bürgt nicht bloss der Geist der sullanischen Gesetzgebung, sondern es geht auch aus einzelnen der oben angeführten Fälle, namentlich aus dem des Lepidus und Catulus deutlich hervor und ist endlich hinsichtlich der wesentlich gleichartigen Dispensation des Stadtprätors bestimmt bezeugt[80], dass ein Senatsbeschluss genügte. Bei den Verhandlungen im römischen Senat im Januar 705, welche, durchaus beherrscht von den Elementen politischer Confusion, der Angst, dem Zorn und der Coalitionsmacherei, ein wahrhaft ideales rechtliches und staatliches Chaos darstellen, scheint die Erwirkung eines solchen Senatsbeschlusses vergessen worden zu sein. Darum hatte Caesar, wenn auch die Form seiner Rüge den Parteistempel trägt, doch der Sache nach,
32 und zumal in Erinnerung daran, dass er selbst als Consul, obwohl durch Volksbeschluss Statthalter von Gallien und vielleicht nach dem Wortlaute desselben von dem cornelischen Gesetz entbunden, doch sich ihm gefügt und Rom während seines Consulats nicht verlassen hatte, guten Grund die Uebernahme des Commandos durch die fungirenden Consuln Lentulus und Marcellus als eine durch kein ein-

auf eine Sendung gleich der des Gaius Antonius gegen die etruskischen Insurgenten. Darauf wird denn auch die Aeusserung des Philippus bei Sallust (*hist.* 1, 56, 4 [1, 77, 4 Maurenbrecher]): *(Lepidus) ob seditionem provinciam cum exercitu adeptus est* — bezogen werden müssen; wo also *provincia* in der älteren Bedeutung als Militärcommando zu fassen ist.

80) Cic. *Phil.* 2, 13, 31. Oben S. 90.

ziges Praecedens gerechtfertigte Verfassungsverletzung zu bezeichnen; wie sich denn auch gegen Antonius die gleiche Anklage wiederholt[81]. Die Gegenpartei konnte sich dagegen auf nichts berufen als auf den alten Satz, dass die Verfassung keine gesetzliche Competenz des wirklichen höchsten Beamten kenne und der Consul, wenn er auch eine solche angewiesen erhalten oder übernommen habe, dadurch rechtlich nicht gehindert sei im ganzen Umfang des römischen Staates als höchster Beamter aufzutreten[82] — ein Satz, der allerdings richtig war, aber sich nur auf die Abgrenzung der einzelnen militärischen Competenzen gegen einander, nicht auf das Uebergreifen aus der städtischen Competenz in die militärische oder umgekehrt bezog. Der Proconsul fungirte rechtlich als solcher, so weit das militärische Imperium reichte, und wenn er auch durch Senatsbeschluss auf Syrien oder Kilikien beschränkt war, hinderte ihn dies rechtlich nicht auch in der benachbarten Provinz als Statthalter aufzutreten; aber der Consul war gesetzlich verpflichtet, als solcher sich des militärischen Commandos zu enthalten und wenn er es dennoch nahm, verletzte er nicht die schuldige Rücksicht gegen den Senat, sondern die Verfassung. — In welcher Weise Sulla die Neuerung formulirt hat, ist nicht überliefert, wie er denn auch als Urheber der Massregel nirgends 33
ausdrücklich genannt wird[83]; wahrscheinlich ward den Beamten nicht

---

81) Dio 45, 20: *καὶ ὅτι τὴν πόλιν ἐν τῷ τῆς ὑπατείας χρόνῳ ἐκλιπὼν περιέρχεται τὴν χώραν.*

82) Cic. *ad Att.* 8, 15, 3, welche Stelle Nipperdey in den Prolegomenen zu Caesar p. 132 missverstanden hat. Es werden hier unter den Oberbefehlshabern der Senatspartei aufgezählt: *ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias* — offenbar eine Entschuldigung der von Caesar gerügten Verletzung der cornelischen Gesetze. Den Commentar geben die bei Becker 2, 2, 121 zusammengestellten Fälle der von den Consuln der älteren Zeit geübten Competenzüberschreitungen; welche allerdings, und ganz richtig, nie als Verfassungsverletzungen, sondern höchstens als Missachtung der Autorität des Senats behandelt worden sind. Aber die Zuweisung der jedesmaligen Competenz durch die gewöhnlichen Administrativbeschlüsse und die allgemeine Ausschliessung der militärischen Competenz durch das cornelische Gesetz standen rechtlich nicht auf gleicher Linie.

83) Eine feine Anspielung auf die sullanische Ordnung liegt in den Worten des Lepidus bei Sallust *hist.* 1, 49, 11 [1, 55, 11 Maurenbrecher]: *Populus Romanus, paullo ante gentium moderator, exutus imperio, gloria* (besser *imperii gloria*), *iure agitandi, inops* [*agitandi inops* verbinden wohl richtig die Herausgeber] *despectusque ne servilia quidem alimenta reliqua habet.* Wie hier der Verlust des *ius agitandi* die Annullirung des Tribunats und die Schlussworte die Aufhebung der Frumentationen durch Sulla bezeichnet, so geht die Klage, dass die Bürgerschaft durch Sulla das Imperium verloren, darauf, dass vorher von den Comitien erwählte

gerade die Entfernung von Rom während ihres Amtjahres untersagt, was für die Verwaltung sehr lästig gewesen sein würde[84], sondern dieselben nur gesetzlich angewiesen den förmlichen Akt der Anlegung des Kriegskleides und des Auszuges während dieser Frist zu unterlassen. Was also in der älteren Ordnung ausnahmsweise während der Monate Januar und Februar stattgefunden hatte, dass der gewesene Magistrat das Commando führte und der wirkliche Magistrat desselben von Rechtswegen entbehrte, erstreckte sich jetzt über das gesammte Commandojahr. Amt und Commando waren und blieben wesentlich identisch; aber jeder Beamter war rechtlich unfähig zu commandiren und jeder führte das Commando nur in Erwartung seines doch selbst zu fungiren unfähigen Nachfolgers. Darum erklärt Cicero den Vorschlag, einem Consul die Provinz erst vom 1. März seines Proconsulatjahres an zu übertragen, auch insofern für verfassungswidrig, als derselbe dann ‚das ganze Consulat hindurch ohne Provinz sein würde'[85]. Hieraus folgt keineswegs, was man daraus verkehrter Weise hat folgern wollen, dass der Consul eigentlich auch zugleich Statthalter ist; aber allerdings hat er, zwar nicht während seines ganzen Amtjahrs, aber doch während der letzten zehn Monate desselben insofern eine Provinz, als diejenigen Auspicien, mit denen dieselbe eigentlich verwaltet werden sollte, sich bei ihm finden, und nur wegen seiner gesetzlichen Verhinderung der streng genommen der Auspicien ermangelnde Vormann kraft der Continuität des Imperium dasselbe noch einstweilen fortführt. — Die praktische Folge jener Massregel war die völlige Trennung des bürgerlichen von dem militärischen Imperium, die Verwandlung des letzteren aus einem rechtlich durch Volkswahl begründeten in das schwächere und
34 auspicienlose prorogirte Imperium und die factische Erstreckung des höchsten Amtes von mindestens 14 Monaten auf mindestens zwei Jahre. Wer die sullanische Verfassung kennt, wird diese Sätze zu würdigen wissen, durch die zugleich eine besser geordnete, nicht stets die Beamten- durch die Officiergeschäfte und diese durch jene verwirrende und paralysirende Verwaltung und die schliessliche Unterwerfung der Beamtenmacht, namentlich des militärischen Imperiums unter die Allgewalt des Senats erreicht ward. Nie vorher war die

---

Consuln und Prätoren, jetzt vom Senat bestellte Proconsuln und Proprätoren commandiren.

84) Dies geht auch *argumento a contrario* aus Cic. *Phil.* 2, 13, 31 hervor; nur der Stadtprätor bedurfte senatorische Erlaubniss, um Rom während des Amtjahrs zu verlassen.

85) Cic. *de prov. cons.* 15, 37.

aristokratische Verfassung so rein und vollständig formulirt worden; die Erreichung der grössten Zwecke durch die kleinste Aenderung der Verfassung, das feingesponnene juristische Netz, der leise, aber sichere Tritt des Gesetzgebers der Oligarchie sind in ihrer Art bewundernswerth. Aber freilich, wenn also die Formel triumphirt, ist das Verhängniss nicht weit; das Schwert war schon geschliffen und der Fuss schon gegürtet, die jene Fäden zu zerreissen und jenes Netz zu zertreten sich anschickten.

11. Es bleibt noch die zwiefache Frage zu beantworten, wie der Statthalter, Consul oder Proconsul, Prätor oder Proprätor in der Zwischenzeit zwischen der rechtlichen Erwerbung des militärischen Imperium und dem factischen Antritt des Commandos rechtlich gestellt war; und wie es sich mit demjenigen Imperium verhält, das ihm noch nach der Abgabe seines Commandos zugeschrieben wird. — Was jenes Intervall anlangt, so ist bekanntermassen zu allen Zeiten der Statthalter berechtigt gewesen von dem Augenblick an, wo er die verfassungsmässig dem militärischen Commando gesetzte Raumgrenze überschritt, die Titel und Insignien des Oberfeldherrn zu führen und ohne Zweifel auch als solcher zu fungiren. Die durch seine Instruction ihm zugewiesene Competenz band ihn, wie schon auseinandergesetzt ward, nur thatsächlich, nicht rechtlich und wenn er zum Beispiel unterwegs Truppen aushob[86] oder ein Criminalurtheil fällte und vollstreckte oder eine Schlacht schlug, so mochte dieser Akt höchstens übel und unbotmässig, aber nicht rechtswidrig genannt werden[87]. Die Statthalterschaft datirt also rechtlich nicht von dem Tage des Eintretens in die angewiesene Competenz, das ist des Eintreffens in 35
der zu verwaltenden Provinz, sondern vielmehr von dem Tage, wo der Statthalter die Feldherrninsignien anlegt und Rom verlässt. — Dass das Commando mit der Uebergabe desselben an den Nachfolger ursprünglich als beendigt galt, bedarf keines Beweises; auch triumphiren konnte von Haus aus nur wer das Heer siegreich zurückführte, also keinen Nachfolger im Commando hatte[88]. Indess seit der Einrichtung der stehenden Commandantschaften konnte man demjenigen, der diese Commandantschaft im Kriegsstand empfing und im Friedensstand dem Nachfolger übergab, den Triumph nicht füglich verweigern[89]. Da dieser aber die Fortführung des Com-

86) Cic. *pro Mur.* 20, 42.

87) Darum kann er auch vor seinem Eintreffen mandiren (*Dig.* 1, 16, 5). Der Triumph freilich ward dem verweigert, der *in aliena provincia* gesiegt hatte (Liv. 10, 37. 28, 9. 34, 10).

88) Liv. 26, 21. 89) Liv. 39, 29.

mandos bis zum Erscheinen des Feldherrn und der Soldaten vor den Thoren Roms zur nothwendigen Voraussetzung hatte, so wurde einem also abziehenden Statthalter ein gewisses Imperium bis zum Eintreffen in der Hauptstadt eingeräumt; und da endlich über die Frage, ob dem Statthalter der Triumph zu gestatten sei, erst nach dessen Eintreffen in Rom entschieden ward, so war die Fortführung dieses nach der Abgabe des Oberbefehls übrigbleibenden Titularcommandos wesentlich in das Belieben der abtretenden Statthalter gestellt. So mochten diese Verhältnisse sich ohne Zuthun der Gesetzgebung gestaltet haben, als Sulla auch hier ordnend eingriff und, offenbar den thatsächlich bestehenden Zustand zum rechtlichen umbildend, dem Proconsul und Proprätor das Obercommando auf so lange hin erstreckte, bis er die Hauptstadt wieder betrete[90]; was denn in den letzten Zeiten der Republik zu den wunderlichsten Fortschleppungen dieser Titularstatthalterschaften geführt hat. Natürlich konnte in dem Intervall nach Abgabe des Oberbefehls und vor dem Betreten der Hauptstadt von einem effectiven Commando nicht die Rede sein; es war, wenn es erlaubt ist einen technischen Ausdruck dafür zu schaffen, durchaus ein *nudum imperium*, das lediglich zur
36 Führung der Insignien und — was sehr bezeichnend — zur Ausübung nicht der wirklichen, aber der Scheinjurisdiction befugte[91] und höchstens insofern von praktischer Bedeutung war, als diese Titularfeldherren durch Senatsbeschluss wieder reactivirt werden konnten[92] — ganz ähnlich wie das sogenannte nackte Eigenthum fast nur insofern praktische Bedeutung hat, als es der Consolidirung fähig ist.

---

90) Cic. *ad fam.* 1, 9, 25: *se lege Cornelia imperium habiturum quoad in urbem introisset* — bekanntlich verlor nämlich der prorogirte Magistrat, Proconsul oder Proprätor, durch die Ueberschreitung des Weichbildes sein Imperium und hatte dann auch seine Insignien abzulegen (Becker-Marquardt 2, 2, 66. 3, 1, 286). Wie man in diesen Worten hat finden können, dass der Statthalter bleiben solle, bis der Senat ihm einen Nachfolger sende (Drumann 2, 492 [2. Aufl. 2, 419]. Marquardt 2, 3, 170. 3, 1, 279. Hofmann *de orig. p.* 136), bekenne ich nicht zu begreifen. [Marquardt Staatsverw. 1^{2} S. 524 ist Mommsens Ansicht beigetreten. Vgl. auch Staatsr. 1 S. 614. 641.]

91) *Dig.* 1, 16, 2. 3. Ein solcher Proconsul kann nur denjenigen Prozess entscheiden, bei dem die Parteien den Streit simuliren, der also eigentlich keiner ist.

92) So z. B. in den Krisen von 691 (Sallust *Cat.* 30) und 705 (Caesar *b. c.* 1, 5. Drumann 3, 407). Sehr lustig ist die juristische Indignation, mit der Cicero, als Triumphator in Hoffnung eben damals im Besitze dieses Scheinimperium, die Nachricht von seiner Reactivirung aufnimmt (*ad Att.* 7, 7 vgl. 7, 8, 3) — namentlich wenn man sich dabei an diejenige erinnert, die er selber in der catilinarischen Zeit veranlasste.

III. Der Rechtshandel zwischen Caesar und dem Senat. 37

12. Die Ergebnisse dieser Untersuchung über die gesetzliche Endfrist der römischen Statthalterschaften scheinen kein Anrecht auf ein weiteres Interesse zu haben, als es auch jedem andern Satz des römischen öffentlichen und Privatrechts zukommt; die Vereinigung klar gedachter praktischer Zwecke und streng durchgeführter theoretischer Consequenz erscheint wohl auch hier, aber ebenso in unzähligen andern grossen und geringen juristischen Formulirungen. Dennoch ist es anders. Durch diese Rechtsfrage wird ein Wendepunkt in den Geschicken der Welt bezeichnet; in einem über sie entsponnenen Prozess ist die römische Republik untergegangen. Wie darum bei bedeutenden Menschen die Nachwelt der an sich gleichgültigen Veranlassung ihres Todes mit einer eigenen Theilnahme, ja mit einer gewissen schmerzlichen Spannung nachgeht, so wird auch diese Untersuchung, wenn sie sonst ihr Ziel nicht verfehlt, noch einen anderen Reiz in Anspruch nehmen dürfen als den allgemeinen unklare Dinge klar gestellt zu haben. Sie ist es, welche das Material liefert zur Beantwortung der Frage, an welchem Tage Caesars Statthalterschaft der beiden Gallien zu Ende lief.

13. Die gangbare Annahme bezeichnet als Endtermin der Statthalterschaft Caesars den letzten December 705; und es giebt in der That in der ganzen Geschichte wenige besser gesicherte Daten. Es ist vollkommen ausgemacht, dass Caesar darauf rechnete bis zum Antritt seines zweiten Consulats Proconsul zu bleiben; das Jahr aber, in dem er dieses zu bekleiden gedachte, war 706. Nachdem Sulla unter Beseitigung der im J. 603 ergangenen absoluten Untersagung einer mehrmaligen Bekleidung des Consulats, das in dem Gesetze von 38
412 vorgeschriebene zehnjährige Intervall wiederhergestellt hatte[93], konnte Caesar, da er 695 Consul gewesen war und erwiesener Massen in jenes Intervall weder das Jahr des ersten noch das des zweiten Consulats eingerechnet werden durfte[94], nicht früher als 706 wieder

93) Meine R. G. 1^6, 311. 2^6, 69. 350.

94) Das geht aus der Ueberlieferung über den Inhalt des Gesetzes (Cic. *de leg.* 3, 3, 9. Appian *b. c.* 1, 100 schärfer als Liv. 7, 42. 10, 13) ebenso bestimmt hervor wie aus dessen praktischer Handhabung. Zehnjährige Intervalle zwischen zwei Consulaten sind von 413 ab sehr häufig (402—413; 411—422; 446—457; 447—458; 449—460; 478—489; 487—498; 519—530; 543—554; 549—560; 588—599); neunjährige finden sich nur zwei: Gaius Atilius Bulbus 509—519 und Marcus Atilius Regulus 527—537 und gehören offenbar, da beide Wiederwahlen in die Zeiten der punischen Kriege fallen, zu den damals noch sehr häufigen Dispensationen von dem zehnjährigen Intervall.

das höchste bürgerliche Amt verwalten. Von einer Dispensation aber verlautet nicht bloss nichts, was in dieser uns bis ins Einzelne genau bekannten Frage allein schon entscheidet, sondern Caesar selbst bezeugt ausdrücklich, dass er sie nicht erhalten und nicht einmal nachgesucht, vielmehr die gesetzliche Frist des Consulats abgewartet und mit dem sich begnügt habe, was verfassungsmässig jedem Bürger zustehe[95]. Dies allein wäre völlig genügend; aber es steht nichts weniger als allein. Im J. 704 sehen wir Caesar die römischen Bürgergemeinden seiner Provinz bereisen, um sich ihrer Stimmen zu versichern; und männiglich ist bekannt, dass dieses Canvassing das Jahr vor den Wahlen, also zwei Jahre vor der Verwaltung des erbetenen Amtes stattfand[96]. Caelius[97] schreibt im August 703, dass bei der eben damals im Senat eifrig verhandelten Frage über Caesars Abberufung nichts herauskommen und man sich wahrscheinlich ‚mehr als zwei Jahre' in dem gleichen Kreise von Anträgen und Intercessionen herumdrehen werde; was nur dann einen Sinn hat, dann aber auch vollkommen zutrifft, wenn nach Caelius Ansicht die Dinge im Statusquo verharren, also Caesar, wie früher ausgemacht, bis Ende 705 Statthalter bleiben und mit 1. Jan. 706 Consul werden wird. Die Nöthigung sich persönlich in der Hauptstadt zum Consulat zu
39 melden, also bis zu den Wahlen sein mit dem Betreten der Hauptstadt unvereinbares Commando fahren zu lassen, würde Caesar, wie er selbst schreibt[98], *semenstre imperium* entrissen haben; dies setzt voraus, dass er sonst am letzten Dec. 705 niedergelegt haben würde, denn die Consulwahlen fanden im Juli statt. So zahlreichen vollkommen klaren längst erkannten und unwiderleglichen Thatsachen gegenüber ist es peinlich einen achtbaren Forscher den unmöglichen Beweis antreten zu sehen, dass Caesar sich nicht für 706, sondern für 705 um das Consulat beworben habe und damit gescheitert sei[99]. Wer die uns fast wie aus gleichzeitigen Journalen bekannte Geschichte dieser Zeit verfolgt; wer die Caesarianer darüber klagen hört, dass für 705 nicht Caesars Legat Servius Galba, sondern entschiedene Gegner des Statthalters von Gallien gewählt worden seien[100], der

95) *b. c.* 1, 32: *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret.* Ebenso Dio 40, 51. Der Seitenblick auf Pompeius drittes mit Verletzung des zehnjährigen Intervalls bekleidetes Consulat ist nicht zu verkennen.

96) Caesar *bell. Gall.* 8, 50. Becker 2, 2, 42 [Staatsr. 1 S. 477 ff.].

97) *ad fam.* 8, 5, 2.

98) *b. c.* 1, 9. Drumann 3, 241.

99) Hofmann *de origine belli civilis Caesariani* (Berol. 1857).

100) Caesar *bell. Gall.* 8, 50. Hofmann p. 91. 92.

wird in Verlegenheit sein davon, dass Caesar selbst für dies Jahr habe werben wollen, auch nur die Möglichkeit der Vorstellung sich vorzustellen, und wird die ‚muthige' Interpretation der *proxima comitia* in Caesars Memoiren[101] von den letztvergangenen statt von den nächstfolgenden Wahlen nicht ohne einigen Unmuth lesen können. Das einzige directe für jene Paradoxie vorgebrachte Argument, das einigen Werth hat, ist die Frage, wie bei der Regulirung der Verhältnisse der Gewalthaber in den J. 698/9 das Commando Caesars bis 705, das des Pompeius und Crassus nur bis 704 erstreckt werden konnte. Dies ist befremdend; nur werden erwiesene Thatsachen dadurch nicht umgestossen, dass sie befremden; und unerklärlich ist diese doch auch nicht. Pompeius war nie und am wenigsten nach der Conferenz von Luca der Verhältnisse Herr; er ward eben zurückgesetzt und überholt, und dass er dies auch empfand, zeigte die Correction, die er im J. 702 traf und die ganz seinen plumpen Stempel trägt, die Verlängerung der spanischen Statthalterschaften nicht bloss bis 705, sondern bis 709. Uebrigens würde jenes Befremden auch durch die neue Hypothese nicht beseitigt; denn auch danach bleibt Caesar in dem Consulatjahr ein wesentliches Praecipuum vor den beiden Collegen.

14. Aber nach einer andern Annahme, die neuerdings von 40 Peter[102] und besonders von Hofmann[103] nachdrücklich geltend gemacht worden ist, war der Endtermin von Caesars Statthalterschaft vielmehr der 1. März 705; und auch diese Annahme ist unwiderleglich erwiesen. Caesar wurde bekanntlich unter seinem Consulat im J. 695 durch den vatinischen Volksschluss mit der Statthalterschaft des diesseitigen Gallien auf die nächsten fünf Jahre bekleidet und ihm in Folge der auf der Conferenz von Luca gefassten Beschlüsse diese Statthalterschaft so wie die bisher nur durch Senatsbeschluss ihm übertragene des jenseitigen Gallien im J. 699 auf den Antrag der Consuln Pompeius und Crassus[104] auf weitere fünf

---

101) Caesar *b. c.* 1, 9. Hofmann p. 34. Auf die Frage, wie Caesar, der doch nach Hofmanns eigener Ansicht (p. 27 Anm.) sich erst für 706 bewerben durfte, sich für 705 bewerben und doch sagen konnte: *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret,* finde ich bei dem Vf. keine Antwort.

102) R. G. 2^4, 262.

103) Hofmann a. a. O. p. 9.

104) Dass dies Gesetz nicht identisch ist mit dem von dem Volkstribun Gaius Trebonius hinsichtlich der Statthalterschaften von Spanien und Syrien zu Gunsten der Consuln des Jahres gestellten Antrag, hat Drumann 3, 283 bemerkt und als Antragsteller Hofmann p. 10 die Consuln nachgewiesen. Das

Jahre hinaus zugewiesen. Vor Erlassung des zweiten Gesetzes, kurz nach den Conferenzen von Luca und unter dem unmittelbaren Eindruck derselben, Ende Mai des J. 698 wurde im Senat, wie das Gesetz des Gaius Gracchus es vorschrieb, über die Provinzen der in den nächsten Consularcomitien zu erwählenden, also 699 als Consuln, 700 als Provinzialstatthalter fungirenden Beamten verhandelt und dabei unter andern gegen Caesar gerichteten Anträgen auch der Vorschlag gemacht einem der künftigen Proconsuln das diesseitige Gallien vom 1. März 700 ab zuzuweisen. Cicero, eben damals wegen eines seiner ephemeren Anfälle von Herzhaftigkeit in Bussestand versetzt und also unfreiwilliger Sachwalter der Machthaber und zunächst Caesars, erwiedert darauf, dass dieser Vorschlag nicht gegen das vatinische Gesetz verstosse, wohl aber insofern inconstitutionell sei, als nach der Verfassung die Provinzialstatthalterschaft nothwendig unmittelbar an das Consulat oder die Prätur anknüpfe[105]. Hiermit ist es so gut wie geradezu gesagt, dass der Endtermin des vatinischen Gesetzes der 1. März 700, der des pompeisch-licinischen also der 1. März 705 war. Und auch dies steht nicht allein. Hirtius[106] bemerkt
41 in der Erzählung der Vorgänge des J. 703, es sei den Kelten recht wohl bekannt gewesen, dass von Caesars Statthalterschaft nur noch ein einziger Sommer übrig sei; wonach sie also vor der guten Jahreszeit des J. 705 aufgehört haben muss. In den Briefen Ciceros an Atticus[107], wo in der traulichen Sicherheit der Privatcorrespondenz gegen die drohende Tyrannis gedonnert und alles das gesagt wird, was der Schreiber im Senat hätte sagen mögen, wird dem Statthalter von Gallien vorgeworfen, dass er sich um das Consulat zu bewerben denke, nachdem die Endfrist des Gesetzes eingetreten sei, er aber dennoch das Commando in Händen habe; und ganz ebenso sagt Sueton[108], dass Caesar durch Volksschluss verstattet worden sei,

---

bezeugen Appian 2, 18, Dio 39, 33 und Hirtius *bell. Gall.* 8, 53 (vergl. Vell. 2, 46), wodurch Plutarch *Pomp.* 52 widerlegt wird; in Livius *ep.* 105 ist das betreffende Glossem jetzt beseitigt. Hierauf geht auch Cic. *ad Att.* 8, 3, 3: *ille provinciae propagator* (vergl. *Phil.* 2, 10, 24).

105) *de prov. cons.* 15, 36. 37.

106) *bell. Gall.* 8, 39.

107) *ad Att.* 7, 7, 6: *Exercitum retinentis, cum legis dies transierit, rationem haberi placet?* Ebendaselbst 7, 9, 4: *Tenuisti provinciam per annos decem, non tibi a senatu, sed a te ipso per vim et per factionem datos. Praeteriit tempus — non legis sed libidinis tuae, fac tamen legis; ut succedatur, decernitur; impedis et ais: habe meam rationem.*

108) Caes. 26: *egit cum tribunis plebis... ad populum ferrent, ut absenti sibi quandoque imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur.*

sich abwesend, nachdem die Zeit seines Commandos verstrichen, um das zweite Consulat zu bewerben. Die Wahlen, um die es hier sich handelt, fielen in den Juli 705; beides ist also genau richtig, wenn Caesars Commando am 1. März 705 zu Ende lief, aber in unauflöslichem Widerspruch mit dem Endtermin des letzten Dec. 705. — Die Versuche Zeugnisse von unwiderleglicher Glaubwürdigkeit und Evidenz zu beseitigen haben auch hier nicht gefehlt und sind wie billig ebenso völlig verunglückt[109]. Jene beiden Abgangsdaten des 1. März und des letzten Dec. 705 sind in ihrer beiderseits unumstösslichen Gewissheit in der That ein Problem, das auch solche Forscher, die sonst mit eigenen Waffen zu kämpfen und ihren Mann zu stehen gewohnt sind, unsicher zu machen geeignet ist und wo daher selbst Fehler, die unter anderen Verhältnissen unverzeihlich sein würden, gar sehr auf Nachsicht Anspruch machen dürfen.

15. Die Auflösung des so eben vorgelegten Dilemmas ist durch die vorangestellte Untersuchung anticipirt. Das vatinische Gesetz gab Caesar das Commando auf die fünf nächsten Jahre, deren Anfangs- 42
termin weder, wie Peter meinte, der Tag der Durchbringung des vatinischen Gesetzes, noch, wie Hoffmann will, ein willkürlich gewählter war[110], sondern es sind, wie es bei einem Gesetze *de imperio* nicht anders sein konnte, die nach uralter Uebung mit dem 1. März beginnenden Imperienjahre gemeint. Ob das vatinische Gesetz vor oder nach dem 1. März 695 durchgebracht ward, ist nicht bekannt und auch gleichgültig; auf jeden Fall war es so formulirt, dass im ersten Falle das Imperienjahr der Rogation ausgeschlossen, im zweiten dagegen eingerechnet ward und liefen die fünf Jahre vom 1. März

---

109) So nimmt Drumann hinsichtlich der in Anm. 105 erwähnten Stelle an, dass Cicero das Antrittsjahr des dem Proconsulat vorhergehenden Consulats für das des Proconsulats gesetzt, den Antrittstag des 1. März aber desshalb genannt habe, weil sein factisches Eintreffen in — den April fiel, (5, 712); und hinsichtlich der übrigen Stellen wird Cicero der Uebertreibung, Hirtius der Vergesslichkeit beschuldigt (3, 241).

110) *Monemur*, sagt Cicero (*de prov. cons.* 16, 39) *ut provideamus, ne citerior Gallia nobis invitis ali* [*detur nescio*] *cui* (so etwa ist die Lücke zu ergänzen) *post eos consules, qui nunc erunt designati, perpetuoque posthac ab iis qui hunc ordinem oppugnent populari ac turbulenta ratione teneatur.* Wie darin eine Andeutung liegen soll, dass der durch das vatinische Gesetz festgestellte Rücktrittstag von dem gewöhnlichen sich entfernt habe (Hofmann p. 9), vermag ich nicht einzusehen. Offenbar verlautbarten über die Festsetzungen von Luca mancherlei halbwahre Gerüchte; wahrscheinlich ging die Sage, dass Pompeius bestimmt sei Caesars Nachfolger in Gallien zu werden; und darauf antwortet Cicero hier, wie er denn auch gleich darauf es für unglaublich erklärt, *ut C. Iulius per manus hanc provinciam tradat ei cui minime vos velitis.*

695 bis letzten Febr. 700. Caesar hätte vermuthlich, da dieser Volksschluss ja dem cornelischen Gesetz derogirte, das den Consul in der Hauptstadt zu bleiben zwang, schon als solcher zum Heere abgehen können; allein er fügte sich der allgemeinen Ordnung und übernahm rechtlich erst mit dem Proconsulat am 1. Jan. 696, factisch sogar erst im April darauf den Oberbefehl. Für die Berechnung der gesetzlichen Dauer des Proconsulats ist nachgewiesenermassen von dem ersteren Datum auszugehen; und es würde danach, wenn er am letzten Febr. 700 niedergelegt hätte, sein Proconsulat allerdings fünf Jahre gedauert haben, da nach der in staatlichen Verhältnissen massgebenden Rechnung der Jahrtheil als Jahr gezählt werden muss. Uebrigens kommt es in diesem Falle eigentlich darauf nicht an, denn das Gesetz bestimmte nicht, wie lange Caesar commandirte, sondern wie lange er commandiren durfte. Diese Frist lief nun, nach ihrer Erstreckung auf weitere fünf Jahre, allerdings mit dem 1. März des J. 705 zu Ende, keineswegs aber endigte damit Caesars Proconsulat. Vielmehr kam er jetzt in die Lage des gewöhnlichen Proconsuls oder Proprätors, der am 1. Januar seines mit dem 1. März zu Ende gehenden Imperienjahres angetreten hatte: das heisst, der Senat konnte jetzt über die Provinz verfügen, aber nach der bestehenden
43 Ordnung keinen Consul oder Prätor des J. 704 mit dieser Statthalterschaft betrauen, denn diesem würde entgegengestanden haben, was Cicero 698 einem ähnlichen Vorschlag formell ganz richtig entgegenhielt: er würde die Provinz nicht im elften Monat seines Imperienjahres, sondern nach dessen Ablauf angetreten haben. Frühestens also konnte er aus den Beamten des J. 705 den oder die Statthalter von Gallien erkiesen und diese wieder durften, um von der Reisezwischenzeit abzusehen, nicht vor dem 1. Jan. 706 die Provinz übernehmen. So durfte denn, obwohl das Gesetz Caesar nur bis zum 1. März 705 die Statthalterschaft verlieh, Livius dennoch mit, wenn nicht juristisch, doch historisch hinreichend genauem Ausdruck Caesars Recht dahin zusammenfassen, dass er in Folge eines dessfalls ergangenen Gesetzes bis zum Antritt des Consulats die beiden Statthalterschaften von Gallien zu verwalten befugt gewesen sei[111].

---

111) *epit.* 108: *cum is (Caesar) lege lata in tempus consulatus provincias obtinere deberet.* — Durch die gefundenen Sätze löst sich noch ein zweiter ähnlicher und ebenso schroffer Widerspruch in unseren Quellen hinsichtlich des Provinzialgesetzes vom J. 710 (Cic. *Phil. I,* 8, 19. 10, 24. *II,* 42, 109. *V,* 3, 7. *VIII,* 9, 28. *ad Att.* 15, 11, 4). Die gewöhnliche Annahme (Drumann 1, 117. 165 [2. Aufl. S. 85. 121], Halm Einl. zur ersten und zweiten philipp. Rede 6. Aufl. S. 34).

16. Das Recht Caesars auf seine Statthalterschaften ist seiner Grundlage wie seinem Umfang nach entwickelt worden. Es bleibt noch übrig dem Gange des Prozesses bis zu dem Punkte zu folgen, wo an die Stelle der Gründe das Schwert trat.

So lange Caesar Statthalter beider Gallien kraft des pompeisch-licinischen Gesetzes war, wagte man nicht sich an ihm zu vergreifen; der Senat war zu ohnmächtig, Pompeius als Urheber jenes Gesetzes zu sehr persönlich gebunden, auch die Rechtsfrage selbst zu klar, als dass man nur daran gedacht hätte, dem gefürchteten Proconsul vor dem 1. März 705 einen Nachfolger zu senden[112]. Von Anfang 44
an richteten sich die Bestrebungen seiner Gegner auf die letzten zehn Monate seiner Statthalterschaft; es zeugt für die guten Verbindungen, die seine gallischen Gegner in Rom unterhielten, dass sie Caesarn zum letzten Male im Sommer 704 gegenüber zu stehen meinten. Denn dass, wo kein Volksschluss im Wege stand, der Senat über die Statthalterschaften verfügte und die Statthalter ein- und absetzte, war einer derjenigen constitutionellen Sätze, über die zwar nicht die Staatsjuristen, aber wohl die Staatsmänner Roms sich stillschweigend einig waren; vom 1. März 705 aber war Caesar rechtlich ein Statthalter wie ein anderer und also abhängig vom Senat[113], und bekleidete wie die übrigen seinen Posten nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Amtsverweser anstatt seines noch abgehaltenen Nachfolgers. Hier war der Angriff möglich und hier fand er auch statt. Der erste und von allen der wirksamste Schlag

---

dass durch dieses Gesetz dem Gesetze Caesars über die höchstens zweijährige Dauer der Proconsulate allgemein derogirt worden sei, finde ich nicht begründet; Antonius, hier wie anderswo Caesar copirend, liess vielmehr wohl einen Antrag nach dem Muster des vatinischen Gesetzes durch die Volkstribune einbringen, der ihm und Dolabella als den Consuln des laufenden Jahres eine ausnahmsweise verlängerte Dauer ihrer Statthalterschaften zusicherte; was vollkommen genügt um Ciceros Klagen über Zerstörung des julischen Gesetzes zu rechtfertigen. Die Frist war nach Cic. *Phil.* 8, 9, 28 und *ad Att.* 15, 11, 4 eine fünf-, nach *Phil.* 5, 3, 7 eine sechsjährige; was sich nun einfach dahin erklärt, dass im ersten Falle die fünf Jahre des Gesetzes allein, im sechsten dazu noch das Successionsjahr in Anschlag gebracht worden sind [Drumann-Groebe 1 S. 437].

112) Appian 2, 26 sagt freilich das Gegentheil; aber nur weil der Grieche so wenig wie die Neueren sich in den Unterschied der legalen und der Successionsstatthalterschaft Caesars zu finden vermocht hat.

113) Der Kern der Anklagen gegen Caesar ist zusammengefasst in Ciceros Worten *(ad Att.* 7, 9, 4*): exercitum tu habeas diutius quam populus iussit invito senatu?* Auch Appians (2, 25) Auffassung, dass Caesar bei dem Senat eine kurze Verlängerung seiner Statthalterschaft nachgesucht habe, ist mehr im Ausdruck als in der Sache falsch.

ward gegen den Grundsatz der Continuität des consularisch-proconsularischen Imperium geführt, auf welchem Caesars Recht wesentlich beruhte. Die Catonianer gingen voran; Pompeius folgte, so wie er, in Folge der milonischen Unruhen zum Consul ohne Collegen für 702 ernannt, das Heft in Rom in der Hand zu haben und Caesars nicht weiter zu bedürfen meinte. Im J. 701 beschloss der Senat[114] und im J. 702 bestätigte es auf Pompeius Antrag auch die Bürgerschaft[115], dass die Statthalterschaften in Zukunft von den Prätoren und Consuln nicht unmittelbar bei, sondern erst fünf Jahre nach ihrem Abgang von dem höchsten Amte übernommen und ihnen in Folge dessen das Imperium, das sonst die Proconsuln und Proprätoren nicht erst zu erwerben brauchten, sondern von ihrem Consulat und ihrer Prätur her weiter führten, durch besondere Volksschlüsse erneuert werden solle[116]. Fünf Jahre später, wo der hier
45 vorgeschriebene Turnus zuerst hätte in Gang kommen können, war Pompeius todt und das Gebäude der Oligarchie eine Brandstätte; das Gesetz ist wohl nachher von Augustus wieder aufgenommen worden[117], aber selbst nicht zur Ausführung gelangt. Ueber die praktisch wichtigere Regulirung des Interim, welche durch Senatsbeschlüsse erfolgte und sicherlich so verwirrt und widerspruchsvoll war wie das Treiben der pompeianisch-aristokratischen Coalition überhaupt, wird man nie zur Gewissheit gelangen[118]. Aber der

---

114) Dio 40, 46.

115) Dio 40, 56 vgl. 30.

116) Das zeigt Caesar *b. c.* 1, 6: *neque expectant* (die im J. 705 ernannten Statthalter), *quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur; paludatique votis nuncupatis exeunt.* Hierauf geht auch die Clausel des Senatsbeschlusses über die consularischen Provinzen des J. 705: *si quid d. e. r. ad populum plebemve lato opus esset, uti .... ad populum plebemve ferrent* (Cael. *ad fam.* 8, 8, 5). Hier sind nicht Curienbeschlüsse gemeint, sondern Plebiscite nach Analogie derjenigen, die dem triumphirenden Beamten für den Tag des Triumphs das Imperium innerhalb des Pomerium bewilligten (Becker 2, 2, 66 [Staatsr. 1, 135]). Freilich passte die Analogie nicht, aber die Massregeln dieser Partei waren eben sämmtlich ebenso juristisch verwirrt wie die Köpfe, denen sie entsprangen.

117) Dio 53, 17.

118) Die Untersuchung indess, wie während dieses Interim die Statthalterschaften vertheilt worden sind, darf nicht von der Hand gewiesen werden, da sie vornämlich für die Bestimmung der Zahl der vorcaesarischen Provinzen von Wichtigkeit ist. Das Schema, das nach den obigen Daten sich für die Provinzialstatthalterjahre (vom 1. Jan. bis letzten Dec.) 703, 704, 705 ergiebt und für das es keinen Unterschied macht, dass anstatt der früher dazu berechtigten Beamten-

Hauptpunkt ist völlig klar. Wenn ein abtretender Magistrat Caesar 46
nachfolgte, so konnte, da am 1. Jan. 705 die Provinz noch nicht frei war, die Succession nicht vor dem 1. Jan. 706 stattfinden; wenn dagegen ein ehemaliger vor fünf Jahren abgetretener Beamter an seine Stelle kam, so war wenig daran gelegen, ob derselbe nach seinem Amte gerade fünf Jahre oder zwei Monate weniger oder mehr im Privatstand zugebracht hatte und ob das ihm das Imperium erneuernde Plebiscit auf den 1. Januar oder den 1. März gestellt

---

collegien von 702, 703, 704 nach dem pompeischen Gesetz andere ehemalige Beamte substituirt wurden, ist das folgende:

Proconsularprovinzen	für	das	Statthalterjahr	703	sollten	vergeben sein	Anfang 701,
Proprätorenprovinzen	„	„	„	„	„	„	Anfang 702,
Proconsularprovinzen	„	„	„	704	„	„	Anfang 702,
Proprätorenprovinzen	„	„	„	„	„	„	Anfang 703,
Proconsularprovinzen	„	„	„	705	„	„	Anfang 703,
Proprätorenprovinzen	„	„	„	„	„	„	Anfang 704.

Die Vertheilung der Proconsularprovinzen für 703 ist wohlbekannt: es ist die, welche auf Cicero für Kilikien und Bibulus für Syrien fiel. Dass sie weit später, als sie eigentlich sollte, stattgefunden hat, ist hier, in dem ersten Falle, wo die neue Ordnung oder vielmehr Unordnung ins Leben trat, leicht erklärlich und ändert übrigens nichts. Auch die Vertheilung der Proconsularprovinzen für 705 (Syrien und das transalpinische Gallien: Drumann 3, 408) ist genau bekannt. Dagegen verlautet kein Wort hinsichtlich der Proconsularprovinzen für 704, ja es ist kaum zweifelhaft, dass sie nie stattgefunden hat; denn sonst hätte, da das pompeische Gesetz frühestens im März 702 erlassen sein kann, gleich damit angefangen werden müssen die proconsularischen Provinzen für beide Jahre 703 und 704 zu vergeben und neben Cicero und Bibulus noch zwei andere Consulare zu Proconsuln zu machen, was unzweifelhaft nicht geschehen ist. Ohne Zweifel nöthigte die geringe Anzahl disponibler Consulare dazu die consularischen Provinzen theilweise ausfallen zu lassen und die Lücke entweder durch Vermehrung der prätorischen Provinzen oder durch Sendung von *quaestores pro praetore* oder durch Prorogirung auszufüllen. Dass für das Statthalterjahr 703 acht, für das folgende 704 neun proprätorische Statthalter ernannt wurden, steht fest (Caelius *ad fam.* 8, 8, 8). Demnach gab es für 703 zwei proconsularische, acht proprätorische Provinzen, wozu dann noch die vier ausserordentlicher Weise von Caesar und Pompeius verwalteten kommen; für 704 neun proprätorische und vier durch Volks- oder ausserordentlichen Senatsschluss vergebene Provinzen, woneben Bibulus oder dessen Legaten fortfuhren Syrien zu verwalten kraft des Grundsatzes, dass der Statthalter, dem kein Nachfolger geschickt wird, von Rechtswegen im Amte bleibt. Damals also zählte man vierzehn Provinzen; und so viele: (1. Sicilien, 2. Sardinien mit Corsica, 3. das diesseitige Spanien, 4. das jenseitige Spanien, 5. das cisalpinische Gallien mit Illyricum, 6. das transalpinische Gallien, 7. Makedonien mit Achaia, 8. Asia, 9. Bithynien und Pontus, 10. Kilikien mit Kypros, 11. Syrien, 12. Kreta, 13. Kyrene, 14. Africa) ergeben sich auch nach dem wahrscheinlichsten Einzelansatz.

ward. Ohne Frage war dies zwar nicht der einzige[119], aber der einzige politisch wesentliche Zweck des Gesetzes. Caesar war tief verletzt; wo er später nicht auf das Gesetz selbst, das er nie mit einer Silbe erwähnt, sondern auf die Folgen desselben, die Uebertragung der Statthalterschaften fortan an Private zu sprechen kommt, athmet aus seinen Worten eine eigenthümliche Bitterkeit[120] — es war in der That der erste Bruch des zwischen den beiden Gesammtherrschern bestehenden Bundes. Hätte Gallien nicht eben damals in den vollen Flammen des gefährlicher wieder emporlodernden Nationalkrieges und nicht an der Spitze dieser Insurrection Vercingetorix gestanden,
47 so würde vielleicht eine andere als diplomatische Antwort erfolgt sein; allein wie die Dinge lagen, waren Caesar für jetzt die Hände gebunden und er vorläufig auf Verhandlungen und Intriguen beschränkt. Was er in erster Linie wünschen musste, die Vernichtung des pompeischen Gesetzes, war durch blosse Expostulationen natürlich nicht zu erlangen. Wenn wir aber finden, dass der Consul des J. 704 Lucius Paullus die Absicht hatte, dem Anfang August dieses Jahres aus Kilikien abgereisten Statthalter Cicero zu succediren[121], so würde Caesars Hand auch dann hier nicht zu verkennen sein, wenn jener Paullus nicht als eines seiner feilen Werkzeuge sehr wohl bekannt wäre: offenbar sollte er, in offenkundiger Verletzung des Gesetzes von 702, seine Statthalterschaft nach der älteren Ordnung

119) Die Regierung erhielt durch dies Gesetz namentlich für die nächsten fünf Jahre zugleich auch eine weit freiere Hand in der Auswahl der Statthalter, als dies bisher der Fall gewesen war (Caesar *b. c.* 1, 85). Der ostensible Zweck des Gesetzes war, der rasenden Concurrenz um die Aemter zu steuern, welche damals völlig anarchische Zustände über die Hauptstadt heraufführte (Dio 40, 56); aber es wäre sehr gutmüthig zu meinen, dass Pompeius es darum erlassen habe. Dass dagegen Caesar durch dies Gesetz um seine kraft des zweiten Consulats ihm zukommende Provinz habe gebracht werden sollen (Drumann 3, 363), setzt doch auf Seiten der Gegner allzu kindliche Vorstellungen voraus; einmal im Besitz des Consulats konnte Caesar einen Volksschluss gleich dem vatinischen leicht erwirken und dieser hätte dem pompeischen Gesetz nothwendig derogirt.

120) Caesar *b. c.* 1, 85: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu ut semper sed per paucos probati et electi in provincias mittantur.* Vgl. daselbst 1, 6.

121) Cic. *ad Att.* 6, 1, 7: *quid iis fiet, si huc Paullus venerit?* Cael. *ad fam.* 8, 10, 3: *Paullus porro non humane de provincia loquitur; huius cupiditati occursurus est Furnius noster, plures suspicari non possum* — d. h.: Paullus ist unartig genug, gegen die bestehende Ordnung sich nicht mit der fünfjährigen Anwartschaft zu begnügen, sondern sogleich eine Provinz zu begehren, wobei er aber auf die Intercession des Volkstribuns Furnius getroffen sein würde, des einzigen in diesem Collegium, dessen die aristokratische Partei sicher war.

ex consulatu antreten und damit jene Rogation thatsächlich cassiren — nur der raschere Gang der Ereignisse verhinderte die Ausführung dieses gut angelegten Planes. Von Pompeius scheint Caesar als einigen Ersatz für die erlittene Unbill zweierlei gefordert zu haben: die gesetzliche Entbindung von der Verpflichtung sich persönlich vor dem Wahlact in das Verzeichniss der Consularcandidaten einzeichnen zu lassen und die Cumulirung des Consulats mit dem Proconsulat für 706[122], so wie Pompeius sie jetzt für 702 cumulirte. Die letztere Forderung liess sich nur politisch, nicht juristisch rechtfertigen und ward unbedingt zurückgewiesen; die erstere war insofern besser motivirt, als die Fortführung der Statthalterschaft Caesars bis an den Anfang seines zweiten Consulats schon zu den zu Luca festgesetzten
oder doch vorausgesetzten[123] Vertragspunkten gehört haben muss; 48
und insofern Pompeius den Volkstribunen gestattete, den verlangten Exemtionsbeschluss bei den Comitien einzubringen, gab er hier allerdings nach. Aber sein Nachgeben war immer von einer ganz besonderen Art, und es ist der Mühe werth es zu verfolgen, wie dasselbe hier qualificirt war. Einmal erliess Pompeius bald nach Durchbringung jener Caesar betreffenden Rogation ein neues die Aemterbewerbung allgemein regulirendes Gesetz, worin die Nothwendigkeit der persönlichen Einzeichnung unter die Candidaten abermals eingeschärft, und der Ausnahme zu Gunsten Caesars nicht besonders gedacht war; als Caesar hierüber Beschwerde führte, fügte er in das schon vollständig sanctionirte Gesetz die Caesar betreffende Ausnahmeclausel nachträglich ein. Kein Jurist konnte anders entscheiden, als dass das ältere wenn auch specielle Gesetz durch das neuere generelle aufgehoben, die diesem nachträglich eingeschobene Clausel aber eine reine Nichtigkeit, Caesar also das Recht sich abwesend zu melden entzogen sei. Aber selbst wenn dasselbe als zugestanden betrachtet ward, meinte doch Pompeius, *suarum legum auctor idem ac subversor*, wie Tacitus[124] ihn nennt, das, was er mit der einen Hand gegeben

122) Geradezu gesagt ist dies nirgends, aber es scheint aus den späteren Verhandlungen im Senat hervorzugehen. *Quid si, inquit alius* — berichtet über diese Caelius *(ad fam.* 8, 8, 9, vgl. 8, 9, 5*)* — *et consul esse et exercitum habere volet (Caesar)? At ille (Pompeius) quam clementer: Quid si filius meus fustem mihi impingere volet?* Man könnte auch den jedenfalls verwirrten Bericht bei Plutarch *Pomp.* 56 hierher ziehen, wird ihn aber besser ganz bei Seite lassen.

123) Ausdrücklich war Caesar das zweite Consulat für 706 schwerlich in Luca zugesichert worden; es scheint, dass man über diesen Punkt beiderseits hinwegging, um nicht die Einigung daran scheitern zu machen. Das rächte sich denn seiner Zeit wie jede ähnliche diplomatische Unklarheit.

124) *ann.* 3, 28.

hatte oder zu haben schien, mit der anderen wiederum nehmen zu können. Caesar lag an sich nichts daran sich abwesend, aber alles daran sich als Statthalter beider Gallien melden zu dürfen; das letztere aber war durch jenes tribunicische Gesetz nicht geradezu zugestanden, sondern nur insofern, als aus der Abwesenheit die Statthalterschaft folgte. Wenn es darum gelang, Caesar zum 1. März 705 oder auch nur vor dem 1. Jan. 706 einen Nachfolger zu senden, so mochte jene tribunicische Rogation vollständig in Kraft bleiben — Caesars Gegner waren dennoch im Stande alles durchzuführen, was sie wollten; denn sie konnten alles andere, selbst Caesars Designirung zum zweiten Consulat sich gefallen lassen, wenn sie nur den unmittelbaren Uebergang vom Proconsulat zum Consulat unterbrachen und Caesar ihnen, wenn auch nur auf kürzeste Zeit, als amtloser Privatmann gegenüberstand. In der That, Pompeius war der rechte Sohn des Mannes, der wegen seines falschen Spieles zwischen den Parteien die Menge von der Todtenbahre gerissen und durch die Gassen der Hauptstadt geschleift hatte, ein Politiker von jenem Schlage, die in allem andern oberflächlich und nur in der
49 Duplicität tief sind, deren Staatskunst die Kniffichkeit des Winkeladvokaten und denen die hohe Politik eine Spielart des Gaunergewerbes ist.

17. So standen die Sachen reif zum offenen Bruche. Es ist aber, um die folgende Erzählung zu verstehen, vor allen Dingen erforderlich sich den Geschäftsgang zu verdeutlichen, nach dem der Senat über die consularischen und prätorischen Provinzen verfügte. Jene mussten bekanntlich in dem Jahre vor dem Amtsantritt der Consuln und zwar vor ihrer im Juli erfolgenden Designation, diese vor dem 1. März des Amtsjahres der betreffenden Prätoren festgestellt sein, oder, was dasselbe ist, die consularischen Provinzen mussten spätestens 18, die prätorischen spätestens 10 Monate vor dem Antritt der Statthalterschaften geordnet sein. Es war ferner wohl nicht nöthig, aber gewöhnlich, die Verhandlungen über die Besetzung der Statthalterschaften im Senate in jedem Jahre auf einmal vorzunehmen, so dass man im Januar und Februar jeden Jahres über die dieses Jahr zu vergebenden consularischen und prätorischen Provinzen zusammenfassend berieth[125], wobei man also, wie man nicht anders konnte, nicht die consularischen und prätorischen Provinzen desselben, sondern vielmehr die verschiedener Statthalterjahre zusammenfasste.

125) Das zeigen alle Beispiele, namentlich Cic. *de prov. cons.* 7, 17; Caelius *ad fam.* 8, 5, 2. 8, 9, 2.

Im ordentlichen Laufe der Dinge und abgesehen von dem pompeischen Gesetz würden zum Beispiel im Jan. oder Febr. 703 die consularischen Provinzen für das Statthalterjahr 705, die prätorischen für das Statthalterjahr 704 zur Vertheilung gekommen sein; woraus es sich erklärt, dass der Statthalter, dem ein Proprätor succedirte, ein Jahr früher abtrat als derjenige, der durch einen Proconsul abgelöst ward[126]. Bekanntlich gab ferner die Verfassung allerdings ein Mittel an die Hand, wodurch der Statthalter sich gegen die ihm nachtheiligen Senatsbeschlüsse schützen konnte: sofern er nämlich durch Erwirkung tribunicischer Intercession theils das *senatus consultum* in eine rechtlich werthlose *senatus auctoritas* zu verwandeln, 50
theils durch Intercession gegen die *lex curiata de imperio* oder das dieselbe erneuernde Plebiscit wenigstens die Uebernahme des Imperium in Frage zu stellen vermochte. Indess mit der letzteren Intercession war, da der Curienbeschluss eine reine Formalität geworden war, in Zeiten wie die damaligen wenig auszurichten[127] und was die Intercession gegen die Senatsbeschlüsse anlangt, so war dieselbe für die consularischen Provinzen gesetzlich ausgeschlossen[128], für die prätorischen zwar zulässig, aber doch auch durch eindringliche Vorstellungen von Seiten des Senats und die in solchen äussersten Fällen

---

126) Am klarsten geht dies aus dem Falle Pisos hervor, der in dem Statthalterjahr 697 Makedonien verwaltete. Cicero bemerkte, dass er ihm um so lieber einen Proprätor anstatt eines Proconsuls zum Nachfolger geben werde, weil er dann früher niederzulegen gezwungen sei (*de prov. cons.* 7. 8, 17) und damit stimmen die Thatsachen. Wäre bei jener Berathung beschlossen worden einen Proconsul nach Makedonien zu schicken, so wäre einer der Consuln von 699 gesandt, die Abberufung also frühestens 1. Jan. 700 erfolgt; allein die Wahl fiel auf den Proprätor Quintus Ancharius (Cic. *in Pis.* 36, 89) und dieser übernahm nicht lange nach dem 1. Jan. 699 den Oberbefehl.

127) Vergl. darüber Cic. *de lege agr.* 2, 12, 30. *ad fam.* 1, 9, 25.

128) Cic. *de prov. cons.* 7, 17. Becker-Marquardt 2, 2, 62. 2, 3, 186. 3, 1, 278 [Staatsr. 1, 283]. Die Bestimmung geht wahrscheinlich zurück auf das sempronische Gesetz und war eigentlich gegen den Senat gerichtet, indem diesem dadurch die Möglichkeit abgeschnitten ward die Feststellung der Consularprovinzen in die Zeit nach der Designation der Consuln zu verschleppen und damit das sempronische Gesetz zu eludiren. Wenn übrigens die Statthalterschaft auf einem besonderen Volksschluss ruhte, wie die Caesars bis zum 1. März 705, scheint für den Fall, dass der Senat diesem Privileg zuwider einen Proconsul mit der betreffenden Statthalterschaft zu betrauen sich herausnehmen möchte, den Tribunen ausnahmsweise das Intercessionsrecht zurückgegeben zu sein — wenigstens vermag ich sonst die Intercessionen, wovon bei Cic. *de prov. cons.* 15, 36 und Caelius *ad fam.* 8, 5, 2. 8, 9, 2 die Rede ist, nicht mit jener Anordnung des sempronischen Gesetzes in Einklang zu bringen.

üblichen hier nicht weiter zu erörternden Ausnahmemassregeln allenfalls zu überwinden[129].

18. Die diplomatische Kriegseröffnung fand statt bei Gelegenheit der Verhandlung über die im J. 703 zur Vertheilung kommenden Statthalterschaften, der consularischen für 705 und der prätorischen für 704, wovon hier[130] nur die ersteren in Betracht kamen. Hier wie überall gingen die Catonianer voran und zogen halb willig halb
51 widerstrebend Pompeius sich nach. Der Consul Marcus Marcellus beantragte im Senat diejenigen Consulare, welche auf Grund des pompeischen Gesetzes und der zur Durchführung desselben ergangenen Senatsbeschlüsse an die Stelle der Consuln von 704 gerufen wurden, mit den beiden Statthalterschaften von Gallien zu betrauen und zwar offenbar in der Art, dass sie statt mit 1. Jan. vielmehr mit 1. März ihr Proconsulat anzutreten hätten; wodurch das pompeisch-licinische Gesetz gewahrt war und wogegen man jetzt, wo man nicht *ex consule* Proconsul ward, die im J. 698 gegen einen ähnlichen Vorschlag gemachten Einwendungen nicht mehr erheben konnte. Von Rechtswegen hätten diese Feststellungen vor dem 1. März 703 erledigt sein sollen und begonnen mögen die Erörterungen wohl auch bald nach Marcellus Amtsantritt haben, allein theils die Furchtsamkeit der Senatoren, welche der öffentliche Anschlag des Consuls[131] über die ungemeine Wichtigkeit der bevorstehenden Debatten und die Nothwendigkeit dabei nicht zu fehlen mehr verscheuchte als einlud, theils Pompeius Zaudern verschleppten die Abstimmung bis zum letzten September. Caesars Vertreter machten geltend, dass der Antrag vorzeitig sei[132] und auch Pompeius erkannte es an, dass der Senat rechtlich nicht befugt sei vor dem 1. März 704 über die Statthalter-

129) Vergl. darüber z. B. Cicero *ad Att.* 7, 7, 5. *ad fam.* 8, 8, 6. 9. 8, 13, 2. Caesar *b. c.* 1, 2.

130) Cicero wünschte einen Proprätor zum Nachfolger zu erhalten, wie auch späterhin beschlossen ward. Sein Proconsulatjahr lief gesetzlich vom 1. Jan. bis letzten Dec. 703; ward ihm rechtzeitig ein Proprätor zum Nachfolger geschickt, so konnte er hoffen schon im Frühjahr 704 erlöst zu werden, wo er dann nicht einmal sein Jahr auszuhalten gebraucht hätte — denn wo die gesetzliche Anwesenheitsfrist des pompeischen und die gesetzliche Abgangsfrist des cornelischen Gesetzes (die dreissig nach Eintreffen des Nachfolgers dem Vorgänger höchstens noch in der Provinz gestatteten Tage, Cic. *ad fam.* 3, 6, 3) mit einander collidirten, ging sicher die letztere vor. Wäre ein Proconsul nach Kilikien geschickt worden, so hätten Cicero oder dessen Legaten nicht vor Frühjahr 705 das Commando abgeben können.

131) *de summa se re publica acturum.* Sueton *Caes.* 28.

132) Hirtius *bell. Gall.* 8, 53. Sueton *Caes.* 28. Dio 40, 59.

schaften der beiden Gallien Beschluss zu fassen[133]. Worin bestand diese Vorzeitigkeit? Die Vergebung der consularischen Provinzen für 705 war nicht vor-, sondern vielmehr durchaus rechtzeitig; und an das alte Argument, dass das Commando der zu ernennenden Statthalter eigentlich vom 1. Jan. ab laufen sollte und nun erst vom 1. März lief, kann schon darum nicht gedacht werden, weil dies auf die Rechtzeitigkeit des Amtsantritts, nicht auf die der Amtsübertragung sich bezieht und besonders weil dies Hinderniss am 1. März 704 gerade so gut obgewaltet haben würde wie am letzten Sept. 703. Vielmehr scheint, wie auch Hirtius andeutet[134], hier eine besondere Clausel des pompeisch-licinischen Gesetzes der Beschlussfassung im Wege gestanden zu haben, welche wahrscheinlich dem Senat untersagte über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaften 52
vor dem Beginn des zehnten und letzten Imperienjahres, das ist vor dem 1. März 704 zu debattiren.*) Demnach ward die Sache vertagt bis auf die Zeit, wo jene Clausel nicht mehr hinderlich sein würde. Die Entscheidung, welche erst gefasst ward, nachdem man sich männiglich überzeugt, dass es Pompeius Ernst damit sei Caesar zum Rücktritt vor dem letzten December, nur nicht vor dem letzten Februar 705 zu zwingen[135], war für Caesar im Ganzen ungünstig[136], da den für 705 berufenen Consularen nicht etwa andere Provinzen gegeben, sondern lediglich und eben mit Rücksicht auf die gallischen Statthalterschaften beschlossen wurde ihnen ihre Provinzen erst einige Monate später zu decretiren. Die darin enthaltene Verletzung des sempronischen Gesetzes kam bei dem neuen Wahlmodus, der den zu designirenden Consuln Consulare substituirte, nicht wesentlich in Betracht. Auf Caesars Seite liess, da dieser Senatsbeschluss als die Consularprovinzen betreffend der Intercession nicht unterlag[137], sich

133) *se ante kalendas Martias* (des nächsten J. 704) *non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post kalendas Martias se non dubitaturum.* Caelius *ad fam.* 8, 8, 9 vergl. 8, 9, 5.

134) *Marcellus proximo anno contra legem Pompei et Crassi* (vergl. A. 104) *rettulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis.*

) [Daß dies die einzige Bestimmung über den Endtermin der Statthalterschaft Caesars gewesen sei, habe ich nachzuweisen versucht, s. oben S. 92.]

135) Caelius *ad fam.* 8, 8, 4: *plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post kalendas Martias (705) placeret.*

136) Das zeigt auch Caelius und Atticus Auffassung dieser Beschlüsse (Cic. *ad fam.* 8, 8, 4. 8, 9, 5. *ad Att.* 5, 20, 8). Drumann 3, 380 hat sie nicht richtig gewürdigt.

137) Dass am Schlusse des Senatsconsults *ad fam.* 8, 8, 5 gestanden haben soll *i(ntercessit) n(emo),* ist freilich in jeder Beziehung unmöglich. Wahrscheinlich steckt in dem verdorbenen *i. n.* die gewöhnliche Schlussformel *c. (S. C. de*

weiter nichts dagegen machen als gegen alle weiteren Beschlüsse des Senats in der Provinzialregulirung Protest einzulegen und dadurch wenigstens die Verwaltung zu paralysiren. — An oder bald nach dem 1. März 704 kam die vom vorigen Jahr vertagte Debatte über die Consularprovinzen für 705 zugleich mit der jetzt auch herangekommenen Berathung über die prätorischen Provinzen desselben Jahres wieder auf die Tagesordnung des Senats. Prozessualisch betrachtet war Caesars Sache verloren. Er konnte sich beschweren, dass seine Gegner in dem obschwebenden Rechtsstreit zugleich die Gesetzgeber gespielt und ihm dadurch den Rechtsboden unter den Füssen weggezogen hatten; rechtliche Vertheidigungsmittel, wie sie auch vor einem parteiischen Forum mit Erfolg vorgeschützt werden können, standen nach Erledigung der letzten dilatorischen Einrede ihm keine mehr zu Gebot. Aber die Coälition war sich nicht einig, wie weit man gegen Caesar gehen solle. Das allerdings
53 stand, wenn man von der verschwindend kleinen Fraction der eigentlichen Caesarianer im Senat absah, bei Allen fest, dass man Caesar, falls er darauf beharre, sich für 706 um das Consulat zu bewerben, auf keinen Fall gestatten dürfe länger als spätestens bis zum 13. Nov. 705 das Commando zu behalten, das heisst ihm die Alternative zu stellen entweder bis Ende 705 Statthalter zu bleiben, aber dann auf die Bewerbung um das Consulat für 706 zu verzichten, oder als Candidat bei den Consularcomitien, obwohl als Statthalter beider Gallien abwesend, zugelassen zu werden, dann aber nach der Designation und spätestens anderthalb Monate vor dem Antritt das Commando niederzulegen[138]. Aber die grosse Masse der Furcht-

Asclep. p. 91 *Haub.* [C. I. L. I, 110 = Inscr. Sic. et Ital. 951 = Bruns, fontes p. 177]) oder *censuere;* denn an das fabelhafte *T*, womit die Tribunen ihren Consens zu dem betreffenden Senatsbeschluss unter demselben vermerkt haben sollen (Becker 2, 2, 278), wird man kaum denken dürfen [Staatsr. 3 S. 1008/9 A. 8].

138) *Quod ad rem publicam attinet,* schreibt Caelius in dem oft angeführten Briefe vom Juni 704 *(ad fam.* 8, 11, 3*), in unam causam omnis contentio coniecta* [*conlecta* Medic.] *est de provinciis, in qua* (die Handschrift *in quam*) *adhuc est: incubuisse* [*in quam adhuc incubuisse* Mendelssohn] *cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar id. Nov. decedat.* Diese Forderung, auf die Pompeius und der Senat sich gesteift haben *(incubuerunt),* ist noch nicht geradezu gestellt *(videtur),* wird aber als letzte Concession in Reserve gehalten. Die gewöhnliche früher auch von mir angenommene Auffassung, dass hier der 13. Nov. nicht 705, sondern 704 gemeint sei, ist schon darum nicht möglich, weil Pompeius dies fordert, *tanquam Caesarem non impugnet.* Das hat einen Sinn, wenn er ihm mehr als ein halbes Jahr über die gesetzliche Endfrist zugab, nicht aber, wenn er ihn ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt abberief. — Eben dieselbe Ansicht spricht Caelius aber schon im October 703 aus *(ad fam.* 8, 8, 9*): iam ut video alteram utram ad con-*

samen, Cicero und Consorten, die lieber gar nicht gehandelt hätten und mindestens so schwach wie möglich handelten, fanden diese Zumuthung auch genügend und machten nicht ohne Grund dafür geltend, dass die persönliche Meldung denn doch Caesar durch Volksschluss erlassen und nur durch unwürdige Machinationen ihm dieses Zugeständniss wieder abgetrogen sei, und dass, wenn dasselbe überhaupt einen Sinn haben solle, man Caesar gestatten müsse während der Comitien nicht bloss abwesend, sondern als Statthalter von Gallien abwesend zu sein[139]. Die catonische Partei dagegen fand diese Forderung noch bei weitem zu niedrig und bestand vielmehr
darauf, dass Caesar vor den Consularcomitien niederlege, womit die 54
Frage, ob das Gesetz über den Erlass der persönlichen Meldung noch in Rechtskraft sei oder nicht, ihre praktische Bedeutung verlor. Welcher von beiden Ansichten Pompeius beipflichtete, war wie gewöhnlich nicht aus ihm herauszubringen, entweder weil er es nicht sagen wollte oder wahrscheinlicher weil er es selbst nicht genau wusste. Er neigte offenbar zu der Ansicht Catos, sprach aber sich durchgängig so unklar aus, dass die, denen daran gelegen war, die Senatsmajorität wie die Caesarianer, immerhin behaupten konnten, dass auch Pompeius sich schliesslich mit der von der ersteren gestellten Alternative begnügen werde[140]. — Caesar hatte ein schweres

---

dicionem descendere vult Caesar, ut aut maneat (nämlich während der streitigen Zeit 1. März — letzten Dec. 705) *neque hoc anno* (d. h. in diesem streitigen Jahr 705) *sua ratio habeatur; aut si designari poterit, decedat* (nämlich vor der Zeit, also zwischen Juli und Dec. 705).

139) Sehr klar sind diese Argumentationen bei Cicero *ad Att.* 7, 7, 6 angedeutet, besonders in den Worten: *sed cum id (absentis rationem haberi) datum est, illud (exercitum retinentis rationem haberi) una datum est.* Sollte einer unsrer gutherzigen oder vielmehr mattherzigen Gelehrten hiedurch noch nicht völlig davon überzeugt sein, dass Cicero unter den Vertretern dieser Majoritätsansicht war, so möge er aus *ad fam.* 6, 6, 5 sich eines Besseren belehren.

140) Caelius schreibt im Juni 704 *(ad fam.* 8, 11, 3): *Valde autem non vult (Pompeius) et plane timet Caesarem consulem designari priusquam exercitum et provinciam tradiderit.* Bald nachher *(ad fam.* 8, 13, 2*): stomachosi* (die Handschrift *stomachus*) *scilicet Pompeius Magnus nunc ita languenti, ut vix id quod sibi placeat reperiat .... Quemadmodum hoc Pompeius laturus sit, cum cognoscam, ... vos senes divites videritis.* Im Sept. *(ad fam.* 8, 14, 2*): Cn. Pompeius constituit non pati C. Caesarem consulem aliter fieri nisi exercitum et provincias tradiderit;* wobei man nicht vergesse, dass *consulem fieri* technisch die Designation bezeichnet (vergl. die bei Marquardt 2, 3, 111 A. 445 gesammelten Stellen und das. S. 110 A. 440). Cicero 26. Dec. *(ad Att.* 7, 8, 4*): Sic enim existimat (Pompeius), si ille vel dimisso exercitu consul factus sit, σύγχυσιν τῆς πολιτείας fore, atque etiam putat eum, cum audierit contra se diligenter parari, consulatum hoc anno neglecturum ac potius exercitum provinciamque retenturum.* Vergl. *ad Att.* 7, 9, 2.

Spiel; aber auch in diesem Falle wusste er genau, wie weit er gehen wollte, beherrschte er, durch seine muthigen und begabten Stellvertreter in Rom Vibius Pansa (703), Curio (704) und Antonius (705) vortrefflich unterstützt, vollkommen sein Spiel und spielte als Meister gegen Schüler. — So standen die Dinge. Die Debatten wurden wieder aufgenommen; aber man kam zu keinem ernstlichen Beschlusse. Man hätte jetzt die Nachfolger Caesars designiren können; es geschah nicht. Man hätte mit der unbequemen Intercession wohl fertig zu werden vermocht, auch schon das Jahr zuvor Zwangsmassregeln in Aussicht gestellt und in der Sitzung vom letzten Sept. 703 beschlossen, im Falle Intercession erfolgen sollte, die wegen derselben gegen die Intercedenten zu ergreifenden Massregeln wieder im Senat auf die Tagesordnung zu setzen[141]; es geschah
55 auch[142], allein die Verhandlung darüber im Sommer 704 verlief ohne jedes Resultat: die Partei der Lauen hatte durch ihre Masse entschieden die Oberhand[143]. Caesar benutzte, wie natürlich, die Spaltung unter seinen Gegnern und die kurzsichtige Friedensliebe der Senatsmajorität. Die Alternative, die sie ihm stellte, wies er ebenso entschieden ab wie die Forderung der Catonianer[144]; dagegen

141) *ad fam.* 8, 8, 6: *si quis huic s. c. intercesserit, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum populumque referri* [vgl. Mendelssohn z. d. St.].

142) Caelius *ad fam.* 8, 11, 3 macht im Juni 704 den Ausgang der Sache zunächst von dem Schicksal dieser Intercession abhängig: *si omnibus rebus prement Curionem* (der die Intercession in diesem Jahre vertrat), *Caesar offendetur* (d. h. wird es ihm schlimm gehen, wird ihm ein Nachfolger geschickt; *defendetur* ist sinnlos); *intercessorem* [*defendet intercessorem;* Wesenberg und die späteren Herausgeber] *si, quod videntur, reformidarint, Caesar quoad volet manebit.* Er irrte sich nicht; *ad fam.* 8, 13, 2 schreibt er bald nachher: *Voles, Cicero, Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum habuisse. Nam cum* ⟨*de*⟩ *intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto* (nämlich dem *ad fam.* 8, 8, 6), *primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis plebis censebat, frequens senatus in alia omnia iit.* Darum schreibt Cicero *ad Att.* 7, 7, 5: *senatum bonum putas, per quem sine imperio provinciae sunt?* (d. h. der zu keinem Beschluss über die Provinzen gelangt ist, in Folge dessen diese, da die Statthalter nach jährigem Verweilen haben abgehen müssen, jetzt durchgängig von Legaten verwaltet werden; s. S. 115 A. 63). *Nunquam enim Curio sustinuisset, si cum eo agi coeptum esset, quam sententiam senatus sequi noluit; ex quo factum est ut Caesari non succederetur.*

143) Caelius *ad fam.* 8, 13, 2; *Transierant illuc* (d. h. der Antrag erhielt die Majorität), *ut ratio esset* [*ratione* Medic.] *eius habenda, qui* ⟨*neque*⟩ *exercitum neque provincias traderet.* Dieser Antrag ist offenbar derselbe mit dem früher erwähnten Plan Caesar zum 13. Nov. 705 abzuberufen.

144) Caelius Juni 704 (*ad fam.* 8, 11, 3): *Curio omnia potius subire constituit quam id* (den Vorschlag am 13. Nov. 705 niederzulegen) *pati.* Vergl. Cic. *ad Att.*

erbot er sich nicht erst dann, sondern augenblicklich seine Statthalterschaft niederzulegen, wenn Pompeius gleichzeitig das Gleiche thue. Damit war nicht zuviel gefordert; denn da keiner von ihnen durch Volksschluss, sondern Caesar kraft des verfassungsmässigen Successionszugs, Pompeius durch besondern Senatsbeschluss das Commando führten, konnte auch beiden der Verzicht auf ihre Feldherrnstellen vom Senat rechtlich mit gleichem Grund oder Ungrund zugemuthet werden. Es ist bekannt und hier nicht näher auseinander zu setzen, wie vollkommen durch Curios kluge Leitung und durch die Furchtsamkeit und Gedankenlosigkeit der Senatsmajorität diese Mine sprang, und der Senat in der That beide Statthalter das Commando niederzulegen anwies. Pompeius ward dadurch in die Lage versetzt dem Senat eben so schroff, ja noch schroffer als Caesar den Gehorsam zu verweigern; die Catonianer aber sahen sich genöthigt, was sie durch einen Senatsbeschluss hatten bewirken wollen, Pompeius Ernennung zum Feldherrn der Verfassungspartei gegen Caesar, durch eine blosse 56
auf notorisch falsche Gerüchte hin von der Senatsminorität an Pompeius gesandte Deputation in der möglichst schlecht motivirten und möglichst formwidrigen Weise zu bewirken. Damit war der Krieg in der That begonnen. Dennoch wandte Caesar, ehe er seinerseits das Schwert zog, noch einmal sich an den Senat. Leider fehlt über sein Ultimatum, wie es in den stürmischen Januarsitzungen 705 durch Curio dem Senat vorgelegt ward, eine ganz authentische Nachricht; die gleichzeitige Correspondenz lässt uns hier im Stich[145] und Caesar selbst in seinen Aufzeichnungen sagt nur, dass er bis an die äussersten Grenzen der Nachgiebigkeit gegangen sei[146]. Wir sind also hier auf die Berichte der Historiker der Kaiserzeit angewiesen und wie unsichere Führer diese, namentlich in solchen staatsrechtlichen Fragen die griechischen sind, lehrt die Vergleichung da, wo uns reinere Quellen fliessen. Dennoch ergiebt sich selbst aus diesen, dass Caesar in seinem Ultimatum nicht bloss seinen Vorschlag: zu jeder Zeit mit Pompeius zugleich dem Senatsbeschluss hinsichtlich der Niederlegung des Commandos gehorsamen zu wollen, wiederholte, sondern, auch von diesem abgesehen, der unter den

6, 8, 2. Caelius im Sept. *(ad fam.* 8, 14, 2*)*: *Caesari autem persuasum est se salvum esse non posse, si* [*possem* Medic.] *ab exercitu recesserit.* Cicero 18. Dec. *(ad Att.* 7, 7, 6*)*: *aut depugnandum est aut habenda e lege ratio.*

145) Der Brief Ciceros an Tiro vom 12. Jan. 705 *(ad fam.* 16, 11*)* giebt keine Belehrung.

146) *b. c.* 1, 5: *expectabat suis lenissimis postulatis responsa.*

obwaltenden Verhältnissen praktisch nicht mehr in Betracht kam, sich zu höchst umfassenden Concessionen verstand. Während er bis dahin die Beibehaltung seines bisherigen Commandos, das heisst der beiden Statthalterschaften des diesseitigen Galliens nebst Illyricum und der transalpinischen Provinz und der dazu gehörigen zehn Legionen bis zum letzten Dec. 705 gefordert hatte, erbot er sich jetzt, das Commando im transalpinischen Gallien sogleich abzugeben, acht Legionen sogleich zu entlassen und vorläufig sich entweder mit dem cisalpinischen Gallien nebst Illyricum und einer Legion oder mit dem cisalpinischen Gallien allein und zwei Legionen zu begnügen, nach den Consularcomitien aber auch auf dieses beschränkte Commando zu verzichten und als einfacher Privatmann den Tag der Uebernahme des Consulats abzuwarten[147] — das heisst, er ging

147) Der zuverlässigste Bericht über Caesars Ultimatum ist jedenfalls der des Suetonius *Caes.* 29: *cum adversariis pepigit, ut dimissis octo legionibus Transalpinaque Gallia duae sibi legiones et Cisalpina provincia vel etiam una legio cum Illyrico concederetur, quoad consul fieret* — das heisst bis zur Designation (*A.* 140). Damit stimmt auch überein Velleius 2, 49, dessen Worte nach der wahrscheinlich richtigen Herstellung lauten: *spretis omnibus quae Caesar postulaverat tantummodo contentus cum una legione titulum* (*ne* statt *titulum* Amerbach) *retinere provinciae, privatus ut* (*que* für *ut* die Handschrift) *in urbem veniret* (*venire* die Handschrift) *et se in petitione consulatus suffragiis populi Romani committeret* (*committere* die Handschrift) *decrevere* [vgl. Ellis ed. 1898 p. 161]. Wenn der Senat forderte, er solle als Privatmann vor den Consularcomitien nach Rom kommen und Caesar dies ablehnte, so liegt hierin indirect, dass Caesar allerdings bereit war nach der Designation als Privatmann nach Rom zu kommen. Damit stimmt ferner Florus 2, 13 (4, 2), 15: *de successione Caesaris senatus, id est Pompeius agitabat nec ille abnuebat, si ratio sui proximis comitiis haberetur. Ut daretur consulatus absenti .... negabatur; veniret et peteret more maiorum. Ille contra flagitare decreta ac nisi fides permaneret non remittere exercitum.* Hätte man ihn also abwesend bei den Wahlen berücksichtigt, so würde er den Nachfolger zugelassen und das Heer abgegeben haben. Auch Caesar selbst *b. c.* 1, 32 und Cicero *ad Att,* 9, 11 A. 2 bezeichnen als die letzte Ursache des Bruches die von Caesar gestellte, von den Gegnern verweigerte Forderung, dass er als Statthalter zum Consul gewählt werde; womit indirect gesagt ist, dass Caesar nicht mehr, wie anfangs, die weit höhere Forderung stellte aus der Statthalterschaft unmittelbar in das Consulat einzutreten. Auch später noch drehten sich die Friedensvorschläge wesentlich um das Zugeständniss des Consulats (Cic. *ad Att.* 7, 15. 3). Appian *b. c.* 2, 32 präcisirt Caesars letzte Erklärung dahin: *τὰ μὲν ἄλλα αὐτὸν ἔθνη καὶ στρατόπεδα ἀποθήσεσθαι, μόνα δ' ἕξειν δύο τέλη καὶ τὴν Ἰλλυρίδα μετὰ τῆς ἐντὸς Ἄλπεων Γαλατίας, ἕως ὕπατος ἀποδειχθείη;* womit völlig übereinstimmend und offenbar aus gleicher Quelle schöpfend Plutarch *Caes.* 31 (genauer als *Pomp.* 59) ihn jenes Commando nur verlangen lässt, *μέχρι οὗ τὴν δευτέραν ὑπατείαν μέτεισι.* Der ganz verwirrte Bericht Dios 40, 51 verdient keine Berücksichtigung. Die Thatsache aber, dass Caesar

auf das Ultimatum der Gegenpartei, bis zum 13. Nov. 705 nieder- 57
zulegen, nicht bloss ein, sondern noch ansehnlich darüber hinaus. Es hätte vielleicht den Lauf der Weltgeschichte geändert, wenn dieser Vorschlag Billigung gefunden hätte; allein die Catonianer und Pompeius waren schon zu weit gegangen, um es darauf ankommen zu lassen. Die Republik schwankte nicht mehr bloss am Rande des furchtbaren Strudels, sondern der Schwerpunkt lag bereits über denselben hinaus und der mächtige Bau, aus allen Fugen weichend, stürzte unaufhaltsam in die Tiefe. Kaum gelang es Caesars Depesche im Senate zur Verlesung zu bringen; über die
darin gemachten Vorschläge abstimmen zu lassen, ward von den 58
entschieden der Kriegspartei angehörigen Vorsitzenden aus guten Gründen verweigert[148]. Terrorisirt durch die Catonianer und diesmal auch durch Pompeius gemessenes fast schon wie Tagbefehl des Oberfeldherrn klingendes Machtwort ernannte der Senat die neuen Statthalter für beide Gallien und wies den Proconsul Caesar an bis zu einem bestimmten Tage[149], offenbar vor den Consularcomitien, sein Commando niederzulegen. Der Prozess war zu Ende; der Krieg begann.

---

schliesslich sich bereit erklärte, nach der Designation und vor dem Antritt sein Commando abzugeben, kann danach als festgestellt betrachtet werden. Die Auffassung Appians und Plutarchs, dass Pompeius mit Caesars Ultimatum zufriedengestellt gewesen sei, die Catonianer aber ihn gezwungen hätten, weiter zu gehen, ist nicht richtig, wie die Briefe aus dem J. 704 beweisen (A. 140); so verkehrt war Pompeius denn doch nicht, dass er die ‚Gefährlichkeit des Scheinfriedens' nicht jetzt eingesehen hätte (Cic. *ad Att.* 7, 8, 4). Aber erfunden ist sie von jenen Historikern auch nicht, sondern es ist die officielle Auffassung der caesarischen Partei, dass die Urheber des Bürgerkrieges die Catonianer und Pompeius nur widerwillig von ihnen mit fortgerissen worden sei — eine Auffassung, die im Ganzen auch durchaus richtig war und die, auch wo sie nicht zutraf, seine halb feierliche, halb verlegene Zurückhaltung doch nahe genug legte.

148) *b. c.* 1, 1: *ut ex litteris ad senatum referretur, impetrari non potuit.*

149) Caesar *b. c.* 1, 2; daraus Plutarch *Caes.* 30 und Dio 41, 3.

X.

Der Senatsbeschluss bei Josephus ant. 14, 8, 5.*)

281 Seit Scaliger[1] wurde es so ziemlich als ausgemacht angesehen, dass der unter dem Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. gefasste Senatsbeschluss über das Bündniss der Römer und der Juden, welchen Josephus ant. 14, 8, 5 referirt als veranlasst durch den Dictator Caesar im J. 707 d. St. und abgefasst im neunten Jahr Hyrkanos II, vielmehr unter Hyrkanos I und wahrscheinlich in das J. d. St. 630 falle[2]. Neuerdings hat dagegen die Ansicht Boden gewonnen, dass derselbe vielmehr identisch sei mit dem im ersten Makkabäerbuch 15, 16 erwähnten unter dem Makkabäerfürsten Simon (611—619 d. St.) von einem Consul Lucius abgeschlossenen. Aufgestellt ist sie von Ewald[3]; ihm folgen Ludwig Grimm[4] und mit Modificationen Ritschl[5] und L. Mendelssohn[6]. Mendelssohn (S. 30. 32) erklärt den Consul Lucius für eben jenen Prätor L. Valerius L. f., indem er einen Uebersetzungsfehler annimmt; Ritschl dagegen sieht in ihm den Consul Piso des Jahres d. St. 615.

---

*) [Hermes 9, 1875 S. 281—291. Vgl. Staatsrecht 3, S. 928 A. 5. Mommsen zugestimmt haben Niese, Hermes 11, 1876 S. 476 A. 1; Judeich, Caesar im Orient (1885) S. 130f.; Willrich, Juden und Griechen (1895) S. 71f.; dagegen: Mendelssohn im Rhein. Mus. 30, 1875 S. 419ff.; Ritschl ebend. S. 428ff. = Opuscula 5 S. 140ff.; Schürer, Gesch. des Jüd. Volkes 1³ S. 251 A. 22.]

1) Animadversiones in Eusebium (ed. 1658) p. 157.

2) Dieser Meinung bin auch ich gefolgt (ephem. epigraph. 1, 289) mit vielen Anderen (Mendelssohn in der gleich zu erwähnenden Abhandlung S. 26).

3) Gesch. des Jüd. Volkes 4³, 438.

4) Im Commentar zu dem ersten Buch der Makkabäer S. 227.

5) 'Eine Berichtigung der republikanischen Consularfasten' im rhein. Mus. N. F. 28 (1873) S. 586f. mit Nachtrag das. 29, 337 f.

6) *De senati consulti Romanorum ab Iosepho antiq.* 14, 8, 5 *relati temporibus commentatio.* Leipzig 1874 [vgl. Acta soc. phil. Lips. 5, 1875 S. 114ff.].

Gegen die letztere Identification wird kaum etwas Begründetes
eingewendet werden können. Der Consul des J. 615 wird in der
cassiodorischen Liste als *Cn. Piso*, in der Epitome des Valerius 282
Maximus 1, 3, 3 als *L. Calpurnius* aufgeführt und in Ermangelung
anderer Zeugnisse, die den Vornamen nennten, haben beide Angaben
gleich viel für und gleich viel gegen sich, da zumal beide Vornamen
in der Familie der Pisonen häufig auftreten. Ritschl hat Recht,
wenn er sagt, dass, wie die älteren Gelehrten, denen jener Text des
Valerius unverändert vorlag, diesen Consul mit dem *Λεύκιος ὕπατος*
des Makkabäerbuchs combinirt haben, so auch die neueren dasselbe
gethan haben würden, wenn nicht inzwischen dort der Vorname durch
Pighius herauscorrigirt worden wäre. Denn in der That ist in den
Fasten innerhalb desjenigen Spielraumes, den das Makkabäerbuch
gestattet, kein anderer Consul Lucius zu finden.

Aber wenn diese 'Berichtigung der republikanischen Consular-
fasten' dankbar zu acceptiren ist[1], so scheint mir die Identificirung
des von dem Consul L. Piso 615 abgeschlossenen Bündnisses mit
dem von Josephus unter dem J. 707 referirten mehr als problematisch.
Die Bedenken, die ich in dieser Hinsicht hege, sollen hier dargelegt
werden.

Die Controverse knüpft zunächst an die Namen der Gesandten
an. Es steht fest, dass Numenios des Antiochos Sohn und Anti-
patros des Iason Sohn als Gesandte des Makkabäerfürsten Jonathan
um das J. d. St. 609 nach Rom und Sparta gingen[2] und dass dieselben
abermals um das J. 615 von Jonathans Nachfolger Simon nach Sparta
und höchst wahrscheinlich zugleich nach Rom gesandt wurden[3]. Weil
von den drei bei Josephus unter 707 genannten Gesandten des
Hyrkanos II: Alexandros Iasons Sohn, Numenios Antiochos Sohn,
Alexandros Dorotheos Sohn der zweite Name mit dem ersten der
früheren Gesandtschaften übereinstimmt, nahm Scaliger Identität der
Person an und versetzte darum diese Gesandtschaft unter Hyrkanos I,
während Ewald und Ritschl noch weiter gehend diese Gesandtschaft 283
mit der unter Simon abgeschickten selbst identificiren. Aber weder
die eine noch die andere Annahme ist zwingend. Die Gleich-
namigkeit, von der diese Hypothesen ausgehen, ist nur für eine

1) Nur hätte Ritschl die Identificirung dieses Consuls mit dem Consul L. Piso 606 auch nicht als möglich zulassen sollen (S. 603), da nicht bloss die Iterationsziffer in keiner Liste bei dem J. 615 sich findet, sondern auch in dieser Zeit die Iteration überhaupt gesetzlich unstatthaft war (Staatsrecht 1, 521).

2) 1. Makkab. 12, 16. Joseph. 13, 5, 8.

3) 1. Makkab. 14, 22 von der Sendung nach Sparta; bei der römischen wird nur Numenios genannt (14, 24) oder *Νουμήνιος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ* (15, 15).

Person vorhanden; denn der zweite Gesandte bei Josephus wird nur durch Correctur von Ἀλέξανδρος in Ἀντίπατρος dem Collegen des Numenios gleichnamig, und den dritten nennt das Makkabäerbuch überall nicht. Ferner steht Numenios Iasons Sohn bei den Gesandtschaften des Jonathan und Simon überall an erster Stelle, scheint also hier der *princeps* der Legation gewesen zu sein; wogegen er bei der von Josephus genannten dies nicht wohl gewesen sein kann, da er hier an zweiter Stelle aufgeführt wird. Wenn diese Erwägungen sowohl der Scaligerschen wie der Ewaldschen Combination entgegenstehen, so spricht gegen die letztere noch besonders, dass sie auf jede Erklärung verzichtet, wie Josephus zu diesem Versehen gekommen sei, indem sie Scaligers Annahme einer Verwechselung der beiden Hyrkanos aufgiebt. Die Annahme, dass es zwei vornehme Juden, etwa Grossvater und Enkel, den einen um 609, den andern um 707 gegeben hat, die beide den Namen Numenios des Antiochos Sohn geführt haben, hat an sich nichts Unwahrscheinliches, und macht jenen verwegenen Versetzungsvorschlag völlig entbehrlich.

Wesentliche Identität des Inhalts der beiden Senatsbeschlüsse ist allerdings vorhanden; es ist, um Ritschls Worte (S. 598) zu wiederholen, 'dasselbe Ehrengeschenk eines kostbaren goldenen Schildes' — er konnte hinzusetzen von dem gleichen Gewicht[1] — 'dieselbe 'Zusicherung des römischen Schutzes, dieselben Schreiben an die 'βασιλεῖς und πόλεις mit der Aufforderung zum Friedenhalten.' Aber entscheidend ist auch dies nicht, da ja die gegenseitigen Gaben sowohl wie die Schutzversicherungen ein für allemal zum Wesen solcher auf Bündnisserneuerung gerichteten Sendungen nach Rom gehören. Es ist sogar wohl möglich, dass, wie die römischen Gastgaben ihrem Betrage nach ein für allemal fixirt waren[2], so das bei solchen
284 Gelegenheiten zu überreichende Ehrengeschenk an den capitolinischen Jupiter in ähnlicher Weise einer festen Norm unterlag[3].

1) Denn die 1000 Minen Goldes 1. Makk. 14, 24. 15, 18 [χιλίων Sinaiticus u. a., πενταχισχιλίων Alexandrinus und so Swete in s. Ausg.] sind gleich den 50,000 Goldstücken des Josephus 14, 8, 5, da der χρυσοῦς der Regel nach als Didrachmon betrachtet wird. Mendelssohn S. 35.

2) Röm. Forsch. 1, 345 über das *munus ex formula*. Auch dies besteht in Gold- oder Silbergeräth von einem bestimmten Geldwerth.

3) Die Verträge geben allerdings nur das Recht auf dem Capitol zu opfern (röm. Forsch. 1, 347); aber daran hing das Recht dort auch Donarien aufzustellen. Liv. 43, 6: *Alabandenses .... donum ut in Capitolio ponere et sacrificare liceret, petebant.* 44, 14, 3 und sonst. Es wäre nicht schicklich gewesen dergleichen Gaben und einen festen Werth derselben geradezu zu stipuliren; aber factische Regeln konnten leicht sich in dieser Hinsicht bilden.

Wie sollten Erneuerungen der Bündnissverträge anders ausfallen als tralaticisch?

Darin, dass im J. 615 die Juden, weil sie in Rom Proselyten machten, vom Fremdenprätor ausgewiesen wurden, einen Zusammenhang zu erkennen mit der Rücksendung der Gesandtschaft nach dem durch den Stadtprätor erneuerten Bündnissvertrage, wie dies sowohl Ritschl (S. 603; Nachtrag S. 342) wie Mendelssohn (S. 32) thun, ist mir unmöglich. Ausweisung der Fremden zur Strafe und Verabschiedung der Gesandten eines befreundeten Volkes schliessen, sollte man meinen, sich vielmehr aus.

Wenn weiter, um die Versetzung des Senatusconsults an eine falsche Stelle wahrscheinlicher zu machen, geltend gemacht worden ist, dass dasselbe nicht in den Zusammenhang passe, in dem es sich vorfindet, und dass ihm ein falsches Datum beigesetzt ist, so ist meines Erachtens beides irrig. Josephus leitet dasselbe ein mit den Worten: 'Caesar gestattete dem Hyrkanos die Mauern wieder-'herzustellen, welche durch Pompeius niedergerissen worden waren 'und wies die Consuln an dies auf dem Capitol aufzustellen; und der 'gefasste Senatsbeschluss lautet also'. Wie man sonst auch über die Controverse urtheilen mag, unmöglich kann man dem Josephus die Unvernunft zutrauen, dass er das Senatusconsult über die Erneuerung des Bündnisses gebe als das Decret Caesars über den Mauerbau, das die Consuln angewiesen wurden auf dem Capitol aufzustellen. Entweder muss man eine nachlässige Gedankenverbindung annehmen, so dass dem Schriftsteller die Zwischenbemerkung über die dem Senat zugleich aufgegebene Bündnisserneuerung in der Feder geblieben ist, oder es ist ein diese Erneuerung einleitender Satz vor *καὶ τὸ γενόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον* ausgefallen. An sich ist es vollkommen correct, dass Caesar als Dictator über
den Mauerbau selbst entscheidet, wie denn auch sein Decret darüber 285
bei Josephus[1] selber sich vorfindet, dagegen die Bündnisserneuerung durch den Senat vornehmen lässt; denn jener Act gehört der Verwaltung, dieser der Rechtsetzung an.

Noch mehr Anstoss hat die Datirung hervorgerufen: *ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου.* Zwar dass der Monat entsprechend dem jüdischen Thamus und ungefähr dem römischen Julius[2] 'so trefflich wie möglich' passt,

1) Josephus 14, 10, 5. Die unmögliche Datirung *ὕπατος τὸ πέμπτον* verbessert Ritschl S. 600 richtig in *τὸ δεύτερον*.

2) Ideler Chronol. 1, 400 f.

hat schon Ritschl (S. 600 A.) anerkannt; denn eben in den Juli des J. 707 fällt Caesars Aufenthalt in Syrien und die Regulirung der jüdischen Angelegenheiten[1]. Um so schwerer entschliesst man sich das 'neunte Jahr des Hyrkanos' zu verwerfen; und doch passt dieses Datum weder zu der ersten Einsetzung des Hyrkanos im J. 685 noch zu der zweiten im J. 691[2]. Aber es passt genau zu der dritten durch Gabinius während seiner syrischen Statthalterschaft (697—700); und da Josephus diese auffasst als Betrauung des Hyrkanos mit der Hut des Tempels und neuer republikanischer Constituirung des gesammten Gebiets[3], so ist es nur folgerichtig, wenn er im Rückblick darauf hier das J. 699 als das erste des Hohenpriesters Hyrkanos ansetzt, obwohl er anderswo, wo er das Gesammtregiment des Hyrkanos ins Auge fasst, dasselbe in abweichender Weise berechnet[4].

Auch die römische Datirung verdient Beachtung. Im J. 707 wurden bekanntlich die patricischen Beamten erst gegen Ausgang des Jahres gewählt, so dass die Consuln Q. Fufius und P. Vatinius
286 am 13. Dec. noch nicht fungirten[5]. Dies passt ebenfalls so trefflich wie möglich zu den Angaben der Urkunde. Dass die Prätoren — allerdings gegen die Ordnung[6] — einige Tage früher als die Consuln creirt worden sind, hat für diese verwirrten Zeiten nichts Auffallendes; und so erklärt sich sehr wohl, dass der von Caesar in Syrien im Juli des Jahres veranlasste Senatsbeschluss erst am 13. December des Jahres und unter Vorsitz eines Prätors, vermuthlich des städtischen, zu Stande kam. — Uebrigens weiss ich diesen L. Valerius L. f. weiter nicht nachzuweisen; und dasselbe gilt von den beiden Senatoren, die als Urkundszeugen in dem Document auftreten *L. Coponius L f. Collina* und . . *Papirius* . . . *Quirina*. Dass den letzteren die

---

1) Drumann 3, 549. 553.

2) Ritschl a. a. O. Mendelssohn S. 31 will diese Notiz, in der er das J. 692 findet, auf das nachher folgende städtische Decret beziehen.

3) 14, 5, 4: *Ὑρκανὸν κατῆγεν εἰς Ἱεροσόλυμα σχήσοντα τὴν τοῦ ἱεροῦ ἐπιμέλειαν· πέντε δὲ συνέδρια καταστήσας εἰς ἴσας μοίρας διένειμε τὸ ἔθνος . . . καὶ οἱ μὲν ἀπηλλαγμένοι δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διῆγον.* Ebenso bell. 1, 8, 5.

4) 20, 10 giebt er dem Hyrkanos, von der Wiedereinsetzung durch Pompeius an gerechnet, 24, ferner 15, 6, 4 überhaupt 40 Jahre. Vgl. über diese Ziffern, deren Erwägung hier nicht hergehört, Ewald Gesch. des Volkes Israel 4[3], 523.

5) Cicero (bei Macrob. sat. 2, 3, 8) sagt im Scherz: *(Vatinio) consule nec bruma nec ver nec autumnus fuit.* Die *bruma* fällt auf den 24. Dec.; also erst nach diesem Tage traten die Consuln an und fungirten demnach allerdings, wie Macrobius sagt, *paucis diebus.*

6) Staatsrecht 1, 580.

Tribus beigesetzt wird, ist zwar nicht entscheidend, passt aber auch besser für die spätere als für die frühere Datirung, da die Tribus in dieser Verbindung auf den uns vorliegenden Urkunden in der ciceronischen Zeit regelmässig, früher weniger häufig und nicht vor dem J. 619 auftritt[1].

Wenn also meines Erachtens für die Versetzung des Senatusconsults in ein anderes Jahr als 707 keine zwingenden Gründe vorliegen, vielmehr mancherlei Indicien eben auf dieses Jahr besonders gut passen, so spricht gegen die Identification der beiden Senatusconsulte ein bereits von Ritschl (S. 604 und in dem Nachtrag S. 344) angedeutetes, aber nicht genügend erledigtes Bedenken. Jene Identität vorausgesetzt, liegt uns ein Senatsbeschluss vor, der unter Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. am 13. Dec. 615 gefasst ist und auf Grund dessen der Consul L. Calpurnius Piso vor dem 1. Januar 616 die darin vorgesehenen Schreiben erlassen hat. Dieser Wechsel der Magistratur ist befremdend. Es kann sein, dass die prätorische Stellvertretung das einschloss, was wir heute unter Stellvertretung verstehen, die Verpflichtung des Prätors für den behinderten Consul schlechthin einzutreten; und es kann ferner sein, dass Piso an jenem Tage etwa den Schnupfen hatte und sich deshalb durch den Prätor
vertreten liess. Aber Belege dafür, dass der Prätor wie den 287
abwesenden, so auch den anwesenden Consul vertritt, fehlen so gut wie ganz[2]; und es gereicht der aufgestellten Hypothese nicht zu besonderer Empfehlung, dass sie einen so ungewöhnlichen Vorgang vorauszusetzen nöthigt. Allerdings kann die Schwierigkeit auch auf andere Weise vermieden werden; es kann angenommen werden, dass der Consul am 13. December von Rom abwesend war und unmittelbar nachher dahin zurückkehrte und die Geschäfte wieder übernahm. Aber wie man auch die Sache wendet, dass diese Combination neue Schwierigkeiten hervorruft, ist unleugbar. Mendelssohn vermeidet sie allerdings, indem er den Consul des Makkabäerbuchs vielmehr zum Prätor macht, aber, wie man sieht, um einen theuren Preis.

Entscheidend aber ist es, dass in dem Senatusconsult bei Josephus der Eintrachtstempel vorkommt.

Wir wissen von einer Reihe von Eintrachtstempeln, die in Veranlassung beschwichtigten Bürgerhaders in Rom dedicirt worden sind[3]:

---

1) Vgl. die Zusammenstellung *eph. epigr.* 1, 289.

2) In dem so eben erschienenen zweiten Band meines Staatsrechts ist diese Frage S. 129 A. 3. S. 232 A. 3 [3. Aufl.] erörtert.

3) Die wesentlichsten Sätze der folgenden Auseinandersetzung sind bereits in meiner Abhandlung *de comitio Romano* (ann. dell' inst. 1844 p. 293 f.) dargelegt

1) nach der Ausgleichung des patricisch-plebejischen Haders und der Theilung des Consulats im Jahre 388 durch M. Furius Camillus[1]. Dieser Tempel ist es, den Tiberius im J. 747 zu erneuern unternahm und am 16. Jan. 763 der *Concordia Augusta* dedicirte[2];

288 2) in Folge eines auf die Herstellung der ständischen Eintracht gerichteten Gelübdes des Aedilen Cn. Flavius im J. 450[3];

3) nach einem Soldatenaufstand im Jahre 537, dedicirt am 5. Februar[4];

4) nach der Katastrophe des C. Gracchus durch den Consul 633 L. Opimius[5];

5) nach dem Siege Caesars über Pompeius der *Concordia nova*[6].

Der Lage nach scheinen alle diese Heiligthümer in nächster Nähe von einander sich befunden zu haben. Dass die Bauten des Camillus und des Tiberius örtlich zusammenfallen, wenn sie auch sacralrechtlich verschieden gewesen zu sein scheinen[7], ist bezeugt (A. 2); und dass der von Tiberius erbaute Tempel derjenige ist, der am Clivus unter dem Capitol neben den von dem Vespasianustempel noch stehenden drei Säulen oberhalb des Severusbogens sich befand,

---

worden. Diejenigen Ergebnisse dieser Untersuchung, die für die vorliegende Frage in Betracht kommen, darf ich wohl, zumal nach der eingehenden und in dieser Hinsicht wesentlich beistimmenden Erörterung Detlefsens (ann. 1860 p. 147), als jetzt feststehend betrachten. Die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten treffen glücklicher Weise den Concordientempel und das davon abhängige Senaculum nicht; und wenn über die Lage der Curie gestritten wird, so steht doch fest, dass sie nicht weit von dem Senaculum gestanden hat.

1) Plutarch Cam. 42: *τῆς Ὁμονοίας ἱερὸν εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ τὴν ἐκκλησίαν ἄποπτον.* Ovid. fast. 1, 641 f.

2) Ovid a. a. O. Dio 55, 8. 56, 25. Sueton Tib. 20. Pränestiner Kalender C. I. L. I^2 p. 308 (Jan. 16).

3) Liv. 9, 46: *in area Vulcani.* Plin. 33, 1, 19: *in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat.*

4) Liv. 22, 33: *in arce.* C. I. L. I^2 p. 309: *in arce.*

5) Appian. b. c. 1, 26: *ἡ δὲ βουλὴ καὶ νεὼν Ὁμονοίας αὐτὸν* (den Opimius) *ἐν ἀγορᾷ προσέταξεν ἐγεῖραι.* Plutarch C. Gracch. 17. Cicero pro Sest. 67, 140: *(L. Opimi) monumentum celeberrimum in foro ... relictum est.* Augustinus de c. dei 3, 25: *eleganti sane senatus consulto eo ipso loco, ubi funereus tumultus ille* (die Katastrophe des C. Gracchus) *commissus est, ubi tot cives ordinis cuiusque ceciderunt, aedes Concordiae facta est, ut Gracchorum poenae testis contionantium oculos feriret.*

6) Dio 44, 4.

7) Jordan ephem. epigraph. 1, 236.

dessen Inschrift noch der Anonymus von Einsiedeln sah und dessen Ruinen im J. 1817 aufgedeckt wurden, ist eine der bekanntesten und sichersten Thatsachen der römischen Topographie[1]. Auch was über den opimischen Tempel gemeldet wird, führt darauf, dass er am Markt nach der Seite des Capitols hin errichtet ward[2]. Auf eben dieselbe Stelle führt die Ortsangabe des flavischen Baues in *area* 289
Vulcani oder in *Graecostasi*. Auch das im J. 537 in *arce* consecrirte Gebäude kann füglich auf dieselbe Gegend bezogen werden, während es für den Tempel der *Concordia nova* an jedem topographischen Anhaltspunkt fehlt. — Ohne Zweifel steht hiemit weiter in Verbindung der im sechsten Jahrhundert[3] in eben dieser Gegend erwähnte 'Platz (*area*) der Concordia'; er wird von den eben genannten und vielleicht anderen ähnlichen Heiligthümern dieser Gottheit den Namen geführt haben. Dass in der That diese Stätte längere Zeit ein freier Platz geblieben ist, lehren die Angaben des Varro[4] und des Festus[5], wonach der 'jetzt' von dem Concordientempel und der opimischen Basilica eingenommene Raum früher als *senaculum*, das heisst als Versammlungsplatz für die Senatoren vor ihrer Berufung in die Curie gedient hat. Wann diese Umwandelung sich vollzogen hat, wird nicht gesagt; aber allem Anschein nach ist dies erst durch die vierte der oben aufgeführten baulichen Anlagen geschehen. Dass Camillus mehr als eine Kapelle oder einen Altar geweiht hat, nöthigt nichts anzunehmen;*) und von Flavius ist es ausdrücklich bezeugt, dass er nur eine Kapelle von Bronze (*aedicula aerea*) errichtet hat. Der im J. 537 *in arce* errichtete Concordientempel hat erweislich noch in der Kaiserzeit neben dem bekannteren bestanden und wird vermuth-

---

1) Becker Top. S. 311. Bormann ephemeris epigr. 1, 118. Die dort 1817 gefundenen Dedicationen an die Concordia finden sich C. I. L. VI 90—94 [dazu 3675a = 30857].

2) Die Angabe, dass das Gebäude am Ort der Katastrophe selbst errichtet sei, kann nur bezogen werden auf die Ermordung des consularischen Herolds, welche zwischen dem Capitol und dem Markt stattgefunden haben muss. Das schliessliche Ende erfolgte bekanntlich auf dem Aventin.

3) Liv. 39, 56 (daraus Obs. 4) zum J. 571: *sanguine per biduum pluvisse in area (ara* bei Obsequens ist wohl Schreibfehler*) Concordiae.* 40, 19, 2 (daraus Obs. 6) zum J. 573: *in area Volcani et Concordiae sanguinem pluvit.*

4) de l. l. 5, 156: *senaculum supra Graecostasim, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia.*

5) Unter senaculum p. 347: *senacula tria fuisse Romae .... unum, ubi nunc est aedis Concordiae inter Capitolium et forum.*

*) [Dagegen Ritschl im Rhein. Mus. 30 S. 428f. = Opuscula 5 S. 140f.; vgl. Jordan, Topographie I, 2 S. 336 A. 31.]

lich etwas höher hinauf an dem Burghügel, mehr neben als auf der *area Concordiae* gelegen haben. Dass es einen solchen 'Platz' noch im J. 573 gegeben hat, lehren die S. 153 A. 3 angeführten Belege. Dagegen bestand ein geräumiger zu Senatssitzungen geeigneter Tempel der Concordia bekanntlich in der ciceronischen Zeit; hier fand am 3. December 691 die berühmte Senatssitzung statt, in der die catilinarische Verschwörung aufgedeckt ward[1], und auch später ist der Senat
290 häufig hier zusammengetreten[2]. Danach scheint die Erbauung des Tempels auf den Consul des J. 633 L. Opimius zurückzugehen; nach den darüber vorliegenden Berichten (S. 152 A. 5) muss dies ein grösserer Neubau gewesen sein. Eine wesentliche Unterstützung erhält diese Annahme dadurch, dass Varro neben dem Concordientempel die opimische Basilica ansetzt als ebenfalls auf der Stelle des alten Senaculum erbaut, welche Basilica mit Wahrscheinlichkeit dem Consul des J. 633 beigelegt wird. Da später von ihr nicht weiter die Rede ist[3], so dürfte sie bei dem Umbau des Concordientempels in der zweiten Hälfte der Regierung Augusts verschwunden und der Bauplatz zu dem Concordientempel gezogen worden sein.

Also der 'Platz der Concordia' war ursprünglich der Versammlungsplatz der Senatoren am Comitium; eben darum sind die der Eintracht der Bürgerschaft gewidmeten Denkmäler vorzugsweise auf oder neben dieser Stätte aufgestellt worden. Eine Senatssitzung aber konnte hier nicht gehalten werden, so lange der freie Platz blieb, da dafür ein geschlossener Raum verlangt ward. Als dagegen der Platz überdacht und in einen Tempel und eine Basilica ver-

1) Cicero in Catil. 3, 9, 21. pro Sest. 11, 26. Philipp. 2, 8, 19. Sallust Cat. 46. 49. Plutarch Cic. 19. Drumann 5, 492.

2) So im J. 696 bei der Berathung über Ciceros Verbannung (Cicero pro Sest. a. a. O.; Drumann 2, 245 [= 2^2, 209]) und am 19. September 710 bei dem Angriff des Antonius auf Cicero (Cicero Phil. 2, 7, 16. c. 8, 19. c. 44, 112. 5, 7, 18. 7, 8, 21. Drumann 1, 196 [= 1^2, 143]). Vgl. Dio 47, 2. 50, 8. Es kann sein, dass die Wahl dieses Versammlungslocals keine zufällige war; die Oertlichkeit mochte, wenn militärische Sicherheitsmassregeln zu treffen waren, dafür besonders geeignet sein; bei den Angriffen auf Cicero kann mit bestimmend gewesen sein, dass der Urheber der catilinarischen Katastrophe eben da zur Verantwortung gezogen werden sollte, wo sie sich vollzogen hatte. Aber die beiden Senatsbeschlüsse bei Josephus, der in Rede stehende und der zweite 14, 10, 10 vom J. 710, zeigen, dass es keineswegs etwas Besonderes war, wenn der Senat in diesem Tempel zusammentrat.

3) Sie wird ausser von Varro nur in einigen Inschriften (Marini *Arv.* p. 212 [= C. I. L. VI 2338. 2339]) erwähnt, die allem Anschein nach in die letzte republikanische oder die frühere augustische Periode gehören.

wandelt ward, was durch den Consul des J. 633 L. Opimius geschah, wurde dieser Tempel für Senatssitzungen brauchbar, wenn er nicht gleich mit Rücksicht darauf angelegt ward; es war den Verhältnissen durchaus angemessen den alten Warteplatz der Senatoren durch Ueberdachung für diesen Zweck nutzbar zu machen. Hieraus folgt also, dass vor dem Jahre 633 kein Senatsbeschluss im Concordien- 291
tempel gefasst worden sein kann[1].

In der That stimmt damit unsere Ueberlieferung durchaus. Alle Angaben über Senatssitzungen aus älterer Zeit und sämmtliche aus älterer Zeit erhaltenen Senatsschlüsse[2] nennen andere Localitäten; und wenn Ritschl und Mendelssohn das nach Josephus von dem Dictator Caesar veranlasste Senatsconsult in das J. 615 versetzen, so widerlegen diese Hypothese die Eingangsworte: *στρατηγὸς συνεβουλεύσατο τῇ συγκλήτῳ εἴδοις Δεκεμβρίαις ἐν τῷ τῆς Ὁμονοίας ναῷ.*

1) Auch Jordan in dieser Zeitschrift 8, 219 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Senatssitzungen in den Tempeln am Forum erst 'verhältnissmässig spät' beginnen.

2) Zusammengestellt bei Hübner de s. p. q. R. actis p. 19 [vgl. St.-R. 3 S. 927 ff.]. Hinzu kommen die später gefundenen Senatsbeschlüsse vom J. 584 die Thisbäer betreffend (ephem. epigraph. 1, 279 [= Dittenberger syll.[2] n. 300]) und vom J. 619 betreffend die Prienenser (Le Bas 3, 195 [= Dittenberger syll.[2] n. 315]), beide gefasst *ἐν κομετίῳ*, womit die *curia* selbst gemeint ist (C. I. L. I p. 113). Ein noch ungedruckter Senatsbeschluss aus hadrianischer Zeit, der im nächsten Heft der *Ephemeris epigraphica* [2, 278 = C. I. L. VIII 270 = Suppl. 11451] erscheinen wird, ist gefasst *in comitio in curia* [zwischen *comitio* und *in* Überreste von 2 oder 3 Buchstaben: C. I. L. VIII S. 11451].

XI.

Das Militärsystem Caesars.*)

1 Der Berufssoldat und der Bürgerwehrsmann stehen in der Geschichte einander gegenüber, seit es eine solche giebt. Die nicht immer recht zutreffenden Schlagwörter der Monarchie und der Republik könnte man für die alte Welt vielleicht angemessener ersetzen durch die Unterscheidung der Gemeinwesen mit stehendem Heer und der Gemeinwesen der Bürgerwehr. Es ist nicht die Absicht dieser Betrachtungen den welthistorischen Gegensatz in seiner Entwickelung überhaupt zu verfolgen, sondern nur ein einzelnes prägnantes Moment derselben in kurzen Umrissen darzulegen, das ist die Umgestaltung der Bürgerwehr der römischen Republik zu dem stehenden Heere des Principats, insbesondere die Stellung, welche der grosse Staatsmann und Feldherr, welcher in dem Wendepunkt der beiden Epochen steht, der Dictator Caesar in diesem Entwickelungsgang einnimmt.

Kein Staatswesen der alten Welt hat den grossen Grundsatz, dass die Vertheidigung des Staats Recht und Pflicht eines jeden Bürgers und nur des Bürgers ist, so energisch, man möchte sagen ein für allemal prototypisch durchgeführt wie das römische. Der Berufssoldat ist für dieses Volk des Krieges und Sieges schlechterdings nicht vorhanden; in Folge davon liegt die gesammte Ent-
2 wickelung der Kriegswissenschaft im Alterthum in den Händen der Griechen, denen die Römer, indem sie sie auf allen Schlachtfeldern überwanden, doch zugleich so gut wie alles entlehnt haben, was von militärischer Technik bei ihnen begegnet. Noch viel weniger kennt das römische Gemeinwesen die Einstellung geworbener Nichtbürger, welche doch die griechischen Republiken neben ihrer Bürgerwehr in bedeutendem Umfang zur Verwendung gebracht

*) [Historische Zeitschrift Bd. 38 (N. F. Bd. 2), 1877 S. 1—15; vgl. Monatsberichte der Berliner Akademie 1876 S. 714 und 1877 S. 178.]

haben. Es ist vorgekommen, dass man unfreie Leute zu Bürgern
gemacht hat, um Legionen aus ihnen bilden zu können; aber auch
in den schwersten Kriegsläuften ist man von dem Grundsatz nicht
abgegangen gemiethete Fremde niemals im römischen Dienst zu ver-
wenden. Das Mass der Dienstpflicht ist immer zugleich das Mass
der politischen Rechte; die politisch zurückgesetzten Kategorien der
Bürger sind vom regelmässigen Kriegsdienst ausgeschlossen, und die
staatliche Hegemonie Roms über Italien findet wie ihren politischen
Ausdruck in der Conföderation auf ewige Zeiten, so ihren militäri-
schen in der Zulassung dieser Conföderirten zu einem ungleichen
Kriegsdienst nicht in, aber doch neben den Legionen unter Reser-
virung aller commandirenden Stellungen für die Bürger des Vor-
machtstaats.

Mit dem Zusammensturz der Republik wichen auch die Funda-
mente dieser militärischen Ordnung. Die allgemeine nach dem Mass
der politischen Berechtigung abgestufte Dienstpflicht ist bereits im
letzten Jahrhundert der Republik wenigstens praktisch verschwunden
und ersetzt durch eine aus inländischer Werbung und willkürlicher
Aushebung sich zusammensetzende Heerbildung, welche die besseren
Elemente der Bürgerschaft aus dem Heerdienst verdrängt. Die
Unterthanen Roms von ungleicher Nationalität werden mehr und
mehr zum Kriegsdienst mit herangezogen; die Dienstzeit, bis dahin
regelmässig unterbrochen, wird, wenn auch ohne feste Regel, eine
fortlaufende; das Bedürfniss der Truppenaufstellung, sonst nur durch
den Kriegsfall in Abwehr oder zum Angriff gegeben, wird in Folge
der Eroberung entfernter und unbefriedeter Gebiete und der dadurch
hervorgerufenen dauernden Massregeln für die Repression der unbot-
mässigen Unterthanen und für den Schutz der Grenzen, wenigstens
auf einzelnen Punkten, namentlich in Spanien ein dauerndes; die 3
sonst nur von Fall zu Fall unter die Waffen gerufene Bürgerwehr
entwickelt sich durch unmerkliche Uebergänge zum stehenden Heere.
Der Zerstörungsprozess der alten Organisation hat sich in dem letz-
ten Jahrhundert der Republik vollzogen, unter dem Drange der
politischen Umwälzungen, unter dem Druck der unmittelbaren mili-
tärischen Nothwendigkeit, in unsicherem Tasten, ohne organisatorische
Gedanken, ohne planmässigen Bau. Zu definitiven Gestaltungen ge-
langte weder die rohe Hand des Marius noch Sullas leichtfertiger
Griff; die Ordnung, welche dann wieder Jahrhunderte hindurch Be-
stand gehabt hat, erscheint uns als das Werk des Stifters des Princi-
pats, des Kaisers Augustus. Aber es ist vielleicht nicht hinreichend
erwogen, dass wie auf so vielen andern Gebieten, so auch auf dem

der militärischen Reorganisation des Staats er doch nichts anderes war als der Testamentsvollstrecker eines grösseren Geistes. Es steht zwar nicht in unseren Büchern geschrieben, aber wohl in den Thatsachen, die sie berichten, dass die augustische Organisation des stehenden Heeres in der That zurück geht auf den Dictator Caesar.

Es wird, um diese Verhältnisse uns zu vergegenwärtigen, vor allen Dingen daran zu erinnern sein, dass, wie der Principat selbst ein Compromiss ist zwischen Republik und Monarchie, so auch das stehende Heer der Kaiserzeit in vielen und wichtigen Beziehungen noch unter dem Einfluss des altrepublikanischen Systems steht. Vor allen Dingen zeigt sich dies in der engen Begrenzung dieses Heeres, sowohl den Zwecken wie der Zahl nach. Es war ausschliesslich bestimmt für den Schutz derjenigen Gebiete, welche, wie namentlich die spanischen, noch Völkerschaften von halber oder nur nomineller Botmässigkeit umschlossen, und für die Vertheidigung derjenigen Provinzen, welche nicht an von Rom abhängige Staaten grenzten und daher gegen die vollfreien Nachbaren, wie die Parther und die Germanen, eines stetigen militärischen Schutzes bedurften. Eine Ausnahme macht nur Aegypten, das nicht eigentlich Theil des römischen Reiches, sondern persönliches Besitzthum des jedesmaligen Princeps war und nach seinen altnationalen Normen verwaltet wurde, und in gewissem Masse auch die Hauptstadt Rom, die unter mög-
4 lichst schonenden Formen mit einer schwachen stehenden Besatzung zu versehen man sich hatte entschliessen müssen. Abgesehen von den in diese beide Hauptstädte gelegten Truppen war das gesammte römische Heer im Wesentlichen nichts als die Summe der Besatzungen der am Euphrat, an der Donau und am Rhein, am Saum der afrikanischen Wüste angelegten Grenzfestungen. Dem entspricht die ausserordentlich geringe Gesammtstärke: das stehende Heer der römischen Monarchie hat auch nach der starken Vermehrung, die Augustus in der zweiten Hälfte seiner Regierung durchführte, unter Zusammenrechnung aller in den drei Welttheilen zerstreuten Abtheilungen, nicht mehr als höchstens 250,000 Mann betragen. Wenn in ältester Zeit die Bürgerschaft Roms einen stehenden Posten der Bürgerwehr in den Hafen an der Tibermündung gelegt hatte, ohne dass sie darum zum stehenden Heer überging, so durfte in gewissem Sinn wohl gesagt werden, dass das stehende Heer des Augustus unter den veränderten Verhältnissen nicht viel mehr war als ehemals die alte Seecolonie Ostia. Man muss, um die augustische Militärordnung wenigstens zu begreifen, sich daran erinnern, dass die republikanische Landwehrordnung damals sowohl wie noch lange

nachher verfassungsmässig zu Recht bestand und sogar von derselben während des zwanzigjährigen Bürgerkrieges ein nur zu ausgiebiger Gebrauch gemacht worden war. Sicherlich war es der Grundgedanke der neuen Ordnung die allgemeine Dienstpflicht festzuhalten und für den Fall eines grossen Krieges neben der geringen Zahl der stehenden Truppen das Heer durch Bürgeraufgebot zu bilden. In der That ist das alte Wehrsystem nicht von Augustus oder seinen Nachfolgern abgeschafft worden, sondern in sich zu Grunde gegangen in Folge des Missbrauchs, der während des vieljährigen Bürgerkriegs von dem Bürgeraufgebot gemacht worden war, und des durch diesen Missbrauch hervorgerufenen Rückschlags, der unendlichen Sehnsucht nach Frieden unl Ruhe, welche Italien und die ganze von Italien beherrschte Welt durchdrang und die nach der actischen Schlacht um jeden Preis befriedigt sein wollte. Selbst so schwere Schläge, wie die Katastrophen an der Donau und am Rhein in den spätern Jahren des Augustus, vermochten die gebrochene Spannkraft der Bürgerschaft nicht wieder zu erwecken. Die Bürgerwehr der Repub- 5
lik ist nie abgeschafft worden, aber sie ist nicht mehr unter dem Principat; die einst so streitbare Bevölkerung Italiens hat sich der Waffenführung rasch und völlig entwöhnt. Einen unmittelbaren Antheil daran hat die Regierung nur insofern gehabt, als sie die Dienstzeit auf 20, später sogar 25 Jahre festsetzte; was natürlich zur Folge hatte, dass von da gediente Leute, die wieder unter die Waffen gerufen werden konnten, so gut wie nicht vorhanden waren und in allen folgenden Krisen allein die Berufssoldaten auf dem Felde erscheinen. Indess ist die Absicht die Bürgerschaft der Waffen zu entwöhnen dabei wahrscheinlich wenigstens nicht in erster Reihe massgebend gewesen; zunächst haben hier dieselben Sparsamkeitsrücksichten gewirkt, die die gesammte augustische Reorganisation des Kriegswesens in einer für den Staat unheilvollen Ausdehnung beherrschen. Im Gesammtergebniss wird man immer sagen dürfen, dass der Principat nicht zu der Bildung eines stehenden Heeres gekommen ist, wie es für einen von dem allgemeinen Landwehrsystem abgehenden Grossstaat erfordert wird, und dass insofern, wenigstens negativ, die republikanischen Grundgedanken auch in der Kaiserzeit noch das Militärwesen des Staats beherrscht haben.

Auch sonst hielt der Principat fest an den leitenden Gedanken des republikanischen Wehrsystems, so weit es irgend möglich war. Die alte Beschränkung der Dienstpflicht auf die stammverwandten Latiner oder doch auf die Bewohner Italiens fiel allerdings unter dem neuen Regiment, das den Begriff der Reichsangehörigkeit auch

auf die Provinzen erstreckte; aber man blieb dabei den Nichtbürgern nur eine untergeordnete Stellung im Heerwesen zu gewähren und sie von den Offizierstellungen auszuschliessen, ferner auch dabei sich der ausländischen Werbung schlechthin zu enthalten. Den stehenden Dienst führte man zwar für die Gemeinen und die Unteroffiziere ein, indem man die Dienstpflicht des eingetretenen Mannes, wie schon gesagt ward, auf 20—25 Jahre normirte; aber man liess doch nur Berufssoldaten zu, nicht Berufsoffiziere. Die Offizierstellung blieb vielmehr
6 nach wie vor begriffen in der Magistratur; einen höheren Militärstand als solchen kennt der Principat so wenig wie die Republik.

In wie hohem Grade auch der Principat noch von dem militärischen System der Republik beherrscht wird, tritt am deutlichsten hervor in dem Gegensatz, den hierin das diocletianisch-constantinische Regiment zu ihm einnimmt. So wie mit dessen Eintreten das wirklich monarchische Princip sich feststellt, wird neben dem alten in den Grenzfestungen garnisonirenden Heere *(milites limitanei* oder *riparienses)* die neue nur an des Kaisers Person, aber an keinen Ort gebundene Feldarmee *(exercitus praesentalis)* eingerichtet; es treten die ausländischen Truppen in der Weise ein, dass diese geworbenen Leute *(auxilia)* an Rang und Sold den Reichstruppen voranstehen; es beginnen die Berufsoffiziere, insonderheit die Hauptleute der germanischen Werbetruppen, die von da an, ganz wie die Hauptleute der Diadochenzeit und die Condottieri des Mittelalters, erst auf dem Schlachtfeld und dann auch im Rath anfangen die erste Rolle zu spielen. Will man einmal scheiden zwischen Republik und Monarchie in Rom, so ist, auch vom militärischen Gesichtspunkte aus, die Grenze bei Diocletian und Constantin zu ziehen, nicht bei Caesar und Augustus.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Festhalten an den noch lebensfähigen Elementen des republikanischen Heerwesens, wie wir es bei Augustus finden, im Wesentlichen auch Caesars Absichten entspricht. Er eben wollte die Republik nicht auflösen, sondern erfüllen; und sicher würde hier vor allem er sein Wort eingelöst haben.

Versuchen wir im Einzelnen uns zu vergegenwärtigen, in welcher Weise Caesar das römische Heerwesen gestaltet hat oder doch hat gestalten wollen, so kommt uns dabei zu Statten, dass er dazu gelangt ist, den Bürgerkrieg mit der Ueberwindung der afrikanischen Heere der Gegner zu beendigen — denn der zweite spanische Krieg hat, wie die syrische Militärrevolte, nur einen localen Charakter — und dass, als er zwei Jahre darauf umkam, er die inneren Verhältnisse des Reiches geordnet hatte und im Begriff stand einen aus-

wärtigen Angriffskrieg zu beginnen. Wir dürfen demnach voraus- 7
setzen, dass die inzwischen von ihm getroffenen Einrichtungen, insonderheit die Feststellung der Truppenstärke und die Vertheilung der einzelnen Truppenkörper, im Allgemeinen einen definitiven Charakter getragen haben. — Es kommt uns ferner zu Statten, dass der unmittelbar nach Caesars Tode wieder entbrennende Krieg hauptsächlich zwischen den verschiedenen bei seinem Tode vorhandenen Truppenführern und Truppenkörpern geführt worden ist und dass aus den darüber vorliegenden Berichten mit fast völliger Sicherheit hervorgeht, wie viele Legionen Caesar bei seinem Tode gehabt hat und wo dieselben damals stationirten. Unser Hauptgewährsmann hiefür ist eben einer der Generale selbst, zwischen denen jener Krieg geführt worden ist, Gaius Asinius Pollio, dessen Darstellung dieser Kriege uns vorliegt in dem ziemlich ausführlichen Auszug eines verständigen Griechen der hadrianischen Zeit, des Appianus; sowohl der Geschichtsschreiber selbst wie auch sein Epitomator haben den Charakter dieses Krieges der Generale wohl begriffen und es uns möglich gemacht die Parteinahme und die Schicksale der einzelnen Legionen einigermassen zu verfolgen. Sie haben auch ziemlich genau die alten, das heisst die bei Caesars Tode bereits vorhandenen Legionen von denjenigen geschieden, die die verschiedenen Heerführer sofort nach seinem Tode allerorts unter die Waffen stellten. Die politisch-militärischen Wechselfälle aber, welche zunächst zu dem Sieg der Senatspartei in der Ost- und der Caesarianer in der Westhälfte des Reiches und sodann zu dem grossen Entscheidungskampf zwischen der Republik und der Monarchie auf dem Schlachtfeld von Philippi führten, sind von der Art, dass alle vorhandenen Truppenkörper in dieselben hineingezogen wurden und wir sicher überzeugt sein können in der Summe der überlieferten Einzelvorgänge das Gesammtbild einigermassen vollständig zu besitzen. Die Zweifel, welche über einzelne Nebenfragen bleiben, vermögen der wesentlichen Sicherheit des Gesammtergebnisses keinen Abbruch zu thun. Nur dieses soll hier in seinen Umrissen dargelegt werden.

Caesar hatte während des Bürgerkriegs, den er an der Spitze von neun*) alten Legionen begonnen hatte, sein Heer theils durch neue
Aushebungen, theils durch Einreihung der überwundenen und ge- 8
fangenen Gegner unablässig verstärkt und gebot am Schlusse des-

*) [Vgl. dazu v. Domaszewski: die Heere der Bürgerkriege in den Jahren 49 bis 42 v. Chr. in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 4 S. 157 ff., besonders S. 161 ff., dem übrigens Mommsens Ausführungen anscheinend nicht bekannt waren.]

selben mindestens über 40 Legionen[1]. Aber nach der Beendigung des Krieges wurden die ältesten dieser Legionen, namentlich die neun gallischen wohl sämmtlich, aufgelöst und das Heer mindestens um den vierten Theil reducirt. Bei seinem Tode bestand die Armee aus 32 Legionen, ungerechnet diejenige, welche in Syrien von ihm abgefallen war und damals unter Q. Caecilius Bassus gegen seine Generale in Waffen stand. Diese Legionen, deren Normalstärke auf 5—6000, die Effectivzahl durchschnittlich auf etwa 4000 Mann angesetzt werden kann, waren damals folgendermassen vertheilt.*)

In der südspanischen Provinz führte C. Asinius Pollio, der spätere Geschichtsschreiber der Bürgerkriege, das Commando über 2 Legionen[2]. In der nordspanischen Provinz und dem damals damit vereinigten narbonensischen Gallien hatte M. Aemilius Lepidus die doppelte Zahl[3]. In den neu zum Reiche gebrachten gallisch-germanischen Landschaften stand L. Munatius Plancus mit 3 Legionen. Die westlichen Provinzen des Reiches also hatten zusammen eine Besatzung von 9 Legionen.

In dem cisalpinischen Gallien stand eine Legion, deren Oberbefehl bald nach Caesars Tode D. Brutus übernahm[4].

Illyricum, die an der Nordostgrenze Italiens gegen die Donau
9 zu neu von Caesar eingerichtete Provinz, war dem P. Vatinius mit
3 Legionen anvertraut.

In der neuen Provinz Africa gebot T. Sextius über 3 alte Legionen. In Aegypten und insbesondere in Alexandria standen damals 4 Legionen, so dass auf Africa überhaupt 7 kamen.

Im Osten waren zwei Obercommandos je von 3 Legionen gebildet worden, das eine in der bithynisch-pontischen Provinz unter

---

1) Die höchste Ziffer, die uns zufällig genannt wird, ist die der 37. Legion (bell. Alex. 9), und es ist guter Grund vorhanden, dass die Ziffernreihe in sich vollständig gewesen ist. Auch dass sie mit 37 keineswegs abschloss, ist wahrscheinlich. Dazu kamen noch einige Legionen, die keine Ziffer geführt haben, wie die *legio Martia* und die *legio Alaudae*.

*) [Vgl. v. Domaszewski a. a. O. S. 175ff.]

2) Appian 3, 46. Wenn Pollio im Jahr darauf 3 Legionen hat, wie er selbst berichtet ad fam. 10, 32, so wird eine davon neu ausgehoben sein.

3) Appian 3, 46. Eine der Legionen mit Lepidus selbst befand sich zur Zeit der Ermordung Caesars zufällig in Rom, wird aber später an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen sein.

4) Dieser führte zwar den mutinensischen Krieg mit zwei gedienten Legionen (Appian 3, 49); aber die eine davon, die im Sommer 711 als zweijährige bezeichnet wird (Plancus bei Cicero ad fam. 10, 24, 3), ist wahrscheinlich erst von D. Brutus im Frühjahr 710 unter die Waffen gerufen worden.

Q. Marcius Crispus, das zweite in der syrischen unter L. Statius Murcus. Als Caesar starb, waren alle diese Truppen in Syrien zusammengezogen, um die Militärrevolte des Bassus niederzuschlagen.

Das Feldheer endlich, das Caesar selbst zunächst gegen die Geten an der Donau und weiter gegen die Parther zu führen gedachte, bestand aus 6 Legionen; es befand sich im Frühling 710 auf dem Marsch in Makedonien. Wenn Caesar nach dem Bericht der Schriftsteller für den schweren parthischen Krieg 16 Legionen bestimmt hatte, so sind ausser jenen sechs die vier in Aegypten und die sechs in Syrien und Kleinasien aufgestellten Legionen mit in die Rechnung gezogen.

Fassen wir diese militärischen Ordnungen ins Auge, so fällt zunächst die allgemeine Gleichartigkeit derselben mit denen des späteren Principats auf. Die inneren, durch ihre Lage vor feindlicher Invasion geschützten Provinzen, die alte Provinz Africa, Asien, Kilikien, Makedonien[1] mit Achaia, dann die sämmtlichen Inseln: Sicilien, Sardinien, Kreta sind ohne namhafte Besatzung, eben wie dies dann in den späteren senatorischen Statthalterschaften des Principats Regel geworden ist.

Freilich gilt das Gleiche in gewisser Weise auch schon für die Republik. Schon sie hat, so weit es anging, ihre Provinzen so geordnet, dass sie ohne stehende Besatzung verwaltet werden konnten
und ihren militärischen Schutz hauptsächlich in den von Rom ab- 10
hängigen Königreichen fanden. Wo aber dies nicht durchzuführen war, wie namentlich in den spanischen Provinzen und in Makedonien, das vor der Einrichtung der neuen Provinz Illyricum die Reichsgrenze bildete, musste schon die Republik sich zu einer wenigstens faktisch dauernden Besetzung verstehen, was eben der Keim des stehenden Heeres gewesen ist. Allein diese durch die Nothlage erzwungenen, ungleichmässig durchgeführten, überall von der Gunst und Ungunst der Personen und der Verhältnisse durchkreuzten Anordnungen des oligarchischen Regiments sind dennoch durchaus verschieden von der festen, einheitlichen und gleichmässigen Organisation des Vertheidigungssytems, welches bei Caesar uns entgegentritt, und dürfen uns nicht hindern, die Scheidung der mit Truppen belegten und der waffenlosen Provinzen, auf der die ganze Organisation des Principats beruht, auf den Dictator Caesar zurückzuführen.

---

1) Dies sagt ausdrücklich Cicero Phil. 10, 5, 11. Auch die spätere Entwickelung der Dinge in Makedonien steht dem nicht entgegen; man hat nur zu beachten, dass dabei auch die drei Legionen des Statthalters der Nachbarprovinz Illyricum mit in Betracht kamen.

Dieselbe Uebereinstimmung der caesarischen und der augustischen Truppendislocation zeigt sich im Einzelnen. Weitaus der grösste Theil jener oben aufgeführten Militärcommandos kehrt wieder in der augustischen Ordnung. Es sind dies die beiden spanischen Commandos, nur dass das der Südprovinz nach Abtrennung der früh romanisirten andalusischen Landschaft den Namen des lusitanischen annahm und ebenso von der spanischen Nordprovinz das südliche Gallien abgetrennt und gleichfalls unter die befriedeten Provinzen eingereiht ward; ferner das gallisch-germanische, aus dem die beiden grossen Rheinarmeen, die eigentlichen Träger des römischen Waffenwesens unter dem früheren Principat, sich entwickelt haben; das illyrische, aus dem in ähnlicher Weise unter dem früheren Principat die Commandos an der mittleren und der unteren Donau oder nach römischem Ausdruck das pannonische und das moesische hervorgegangen sind und die dann unter den späteren Kaisern sich noch weiter verzweigt und das Soldatenkaiserthum des dritten Jahrhunderts aus sich erzeugt haben; das Commando von Afrika oder, wie es später heisst, das numidische, und das von Aegypten; endlich das der Euphratarmee. Alle diese sind einfach von Augustus in seine Organisation herübergenommen worden. Man
11 wird also unbedenklich sagen dürfen, dass Augustus nach Beendigung des Bürgerkrieges wesentlich zu den Einrichtungen zurückgekehrt ist, die Caesar getroffen hatte, als er am Ziele zu stehen glaubte.

Um so bemerkenswerther sind die Abweichungen, die in den beiden Organisationen sich zeigen. Die Differenzen in der Stärke der einzelnen Truppenkörper werden freilich dahin nicht gerechnet werden dürfen. Obwohl die caesarische und die ursprüngliche augustische Ordnung auch in dieser Hinsicht sich vielfach berühren, hat sich die relative Vertheilung unter dem Principat allerdings schon früh wesentlich anders gestaltet; aber die stetigen Schwankungen und selbst die dauernden Verschiebungen der Zahlenverhältnisse berühren die organisatorische Grundlage der Dislocation nicht. Wohl aber ist es ein von Caesar auf Augustus vererbter Grundgedanke, dass das einzelne Commando regelmässig mehrere Legionen, in der Regel zwei oder drei, zuweilen auch vier umfasst. Ganz in gleicher Weise ist auch die Militärordnung des früheren Principats gedacht. Erst die argwöhnische und unsichere Politik der späteren Herrscher, namentlich seit Domitian, hat allmählich die Auflösung der grösseren Commandos von drei oder mehr Legionen herbeigeführt und das neue System entwickelt, wonach der einzelne Obercommandant häufig nur eine und nie mehr als zwei Legionen unter

seinem Befehl hat. — Indess es sind andere Momente hervorzuheben, in denen wirkliche Differenzen sich zeigen.

Zunächst ist es ebenso evident wie nach beiden Seiten hin charakteristisch, dass Augustus mit einer weit schwächeren Armee auszukommen gedachte, als dies in Caesars Plan gelegen hatte[1]. Aber sehr bald, noch unter Augustus selbst, stellte sich heraus, dass
Augustus hierin zu weit gegangen war und er der Friedenssehnsucht 12
der Bürgerschaft und der finanziellen Bedrängniss auf Kosten der vitalen Interessen des Staats Rechnung getragen hatte. Selbst wenn man das Feldheer Caesars nicht in Ansatz bringt, betrugen seine garnisonirenden Truppen doch 26 Legionen. Aber Augustus hat sich zunächst mit einem weit geringeren Präsenzstand, es scheint von 18 Legionen, begnügt und das Heer erst auf 25 Legionen gebracht, als der gefährliche pannonische Krieg ihn nöthigte oder auch vielleicht ihm die erwünschte Gelegenheit gab zu jener grossartigen Militärreorganisation, die eine ernste finanzielle und politische Krise im Gefolge hatte und die trotz der nach schweren Kämpfen durchgesetzten neuen Steuern doch das ökonomische Fundament des römischen Militärwesens auf die Dauer erschüttert hat. Die caesarische Zahl ist, nachdem Augustus auf sie zurückgekommen war, im Wesentlichen für die Folgezeit massgebend geblieben. Nach der Varusschlacht, in der drei Legionen aufgerieben wurden, hat Augustus sich darauf beschränkt eben so viele neue zu errichten; und überhaupt schwankt bis auf das Ende des 2. Jahrh. die Zahl der Legionen zwischen 25 und 30, um dann unter Severus sich auf 33 zu stellen; eine eigentlich ins Gewicht fallende Vermehrung des stehenden

1) Hiebei ist ein Factor ausser Ansatz gelassen, der für die augustische Organisation einigermassen ausgleichend eintritt: ich meine die Zuziehung der Nichtbürger zum Heerdienst. Wir finden diese in dem Heerwesen Caesars und ebenso noch in der Triumviralzeit hauptsächlich nur in der Gestalt der von den abhängigen Dynasten gesandten Mannschaften, vorzugsweise Reiter und Schützen. Erst Augustus scheint das Auxiliarsystem eingeführt, das heisst, einer jeden Legion eine Anzahl fest organisirter Infanterie- und Cavallerieabtheilungen aus den Nichtbürgern beigegeben und diese mit unter das Obercommando des Befehlshabers der Legion gestellt zu haben. Die relative Stärke der älteren Hülfstruppen entzieht sich jeder Schätzung. Die Auxilia der Legion können für die spätere Zeit mit Wahrscheinlichkeit dieser selbst an Stärke gleichgesetzt werden; aber ob sie schon unter Augustus diese Höhe erreicht haben, ist sehr zweifelhaft. Zu ziffermässig festen Ansetzungen ist hier nicht zu gelangen; aber es ist sehr wahrscheinlich, dass Augustus, indem er die Bürgertruppen weit unter die von Caesar festgestellte Zahl abminderte, in der ansehnlichen Verstärkung der aus den Nichtbürgern ausgehobenen Abtheilungen eine Compensation suchte [vgl. Mommsen, Hermes 19, 1884 S. 1 ff.].

Heeres ist in der That erst unter Diocletian erfolgt. Man wird also sagen dürfen, dass die wichtigste aller politischen Ziffern, der Präsenzstand des stehenden Heeres, von Caesar für drei Jahrhunderte hinaus festgestellt worden ist; selbst sein Nachfolger, dessen egoistisch-dynastische Nachgiebigkeit gegen die Strömungen der öffentlichen Meinung oftmals an den Bürgerkönig Ludwig Philipp erinnert, musste durch die harte Nothwendigkeit sich davon überzeugen lassen, dass unter dieselbe nicht ungestraft hinabgegangen werden konnte.

Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Abweichung, die
13 Augustus von Caesars Plan sich gestattete: es ist dies die Unterdrückung des bithynisch-pontischen Commandos. Wenn einmal die Grenzvertheidigung mit einer so geringen Truppenzahl durchgeführt werden sollte, so blieb wohl nichts anderes übrig als den Schutz der Ostgrenze von Kleinasien den dort bestehenden Clientelstaaten, insonderheit den Königen von Galatien und Kappadokien anzuvertrauen, wie dies früher unter dem lässigen Regiment der Republik geschehen war. Aber die Folgen konnten nicht ausbleiben: der armenische Krieg unter Nero wäre ohne Zweifel im Keim erstickt worden, wenn neben den syrischen auch pontische Legionen zur Hand gewesen wären; die isolirte Stellung des Militärcommandos am Euphrat, dessen nächste Nachbaren rechts das ägyptische, links das Hauptquartier an der unteren Donau waren, war auf die Dauer unhaltbar. Es kam hinzu, dass die Clientelstaaten selbst grossentheils schon unter Augustus und Tiberius mit dem römischen Reich vereinigt wurden und die an die Stelle der Dynasten tretenden Statthalter ohne genügende römische Truppen noch weniger als die Erbkönige den Grenzschutz zu leisten vermochten. So ging denn der erste fähige Offizier, der nach Tiberius auf den römischen Thron gelangte, der Kaiser Vespasianus auch hier wieder auf Caesars Anordnungen zurück und richtete ein Militärcommando von zwei Legionen in Kappadokien ein.

Dagegen gehört es in einen anderen Kreis und ist von Dauer gewesen, dass, während Caesar eine Legion in Norditalien stationirte, Augustus, von seinen Gardetruppen abgesehen, Italien von aller Besatzung befreite[1]. Er selbst erklärte indess, dass er damit nur

1) Nach Appian 5, 3 gab Caesar der Sohn *γνώμῃ τοῦ προτέρου Καίσαρος* dem cisalpinischen Gallien die Autonomie, das heisst nicht das römische Bürgerrecht, das dieser Landschaft schon früher ertheilt war, sondern die Aufhebung der *provincia* oder, was dasselbe ist, die Auflösung der dortigen Militärcommandos. Uebrigens begegnet dennoch militärische Besetzung dieses Gebiets noch unter Augustus (C. I. L. V, 5027 vom J. 731 vgl. 4910 [Dessau 86. 847]), womit wohl die damals laut werdende Klage zusammenhängt, dass man die Landschaft wieder zur Provinz mache. (Sueton de gramm. 30[6]; Staatsrecht 2, 239.)

eine von Caesar beabsichtigte Massregel zur Ausführung bringe; und 14
es ist in der That beachtenswerth, dass, während sonst die caesarischen Militärcommandos, wie wir sahen, durchgängig mehrere Legionen umfassen, allein das italische aus einer einzigen Legion besteht. Die politischen Gründe der Beschränkung und der späteren Beseitigung dieses Commandos liegen auf der Hand: der Principat konnte Legionen auf italischem Boden keinem gestatten, da er selber sie sich versagte. Aber es gereicht dem Augustus zu hoher Ehre, dass er dazu that dies Commando auch materiell entbehrlich zu machen, indem er Norditalien aus einer Grenz- in eine Binnenprovinz umwandelte und längs der ganzen Alpenkette dauernden Frieden schuf, in langwierigen Kämpfen jene lange Reihe von mehr oder minder unruhigen Bergvölkern bezwingend, die das Siegesdenkmal oberhalb Monaco auf der äussersten Spitze der Seealpen aufzählt. Die vorsichtige Behandlung der militärischen Organisationen auf den beiden Abhängen der Alpenkette, die dort von Augustus eingerichteten untergeordneten Commandanturen, theils der kleinen einheimischen Dynasten, theils kaiserlicher Vertreter von Ritterrang, die Fernhaltung jedes senatorischen Commandos von den cottischen und den Seealpen sowohl wie aus Noricum und Raetien, ist der Stellung des augustischen Principats durchaus angemessen, während Caesars grossartige Kühnheit es stets verschmäht hat in seinen Werkzeugen zugleich eine Gefahr zu erkennen.

Es bleibt noch eine letzte Verschiedenheit oder vielmehr eine letzte Frage, die darum nicht weniger gefragt werden soll, weil sie gewissermassen eine Frage ist ohne Antwort. Das Heer Caesars bestand bei seinem Tode neben jenen 26 in feste Garnisonen gelegten Legionen aus sechs anderen, die bestimmt waren unter der unmittelbaren Führung des obersten Feldherrn erst an der Donau, sodann am Euphrat die Schlachten Roms zu schlagen. Diese Einrichtung ist dem Principat fremd; derselbe kennt neben den Garnisonstruppen, wie schon bemerkt ward, ein Feldheer nicht; und da es ebenso wenig eine Reserve giebt[1], so bleibt, wo jenes gebraucht wird, nichts
übrig als aus den sonstigen Garnisonen die irgend abkömmlichen 15
Truppen nach den zunächst bedrohten Punkten zu detachiren — eine Einrichtung, auf der die militärische Unbeholfenheit und Schwäche des Principats in erster Reihe beruht und durch deren heillose Consequenzen eben die diocletianische Reform des Militärwesens hervorgerufen worden ist. Es muss dahin gestellt bleiben, was Caesar in

1) Denn die dürftige Institution der *evocati* verdient diesen Namen nicht.

dieser Hinsicht beabsichtigt hat. Möglich ist es, dass er jenes Feldheer nur transitorisch aufgestellt hatte und es seine Absicht war nach vollendetem Feldzug diese Legionen in die Garnisonen zu vertheilen oder auch, wie früher die gallischen, aufzulösen. Aber innere Wahrscheinlichkeit hat es nicht, dass ein Feldherr und Staatsmann wie Caesar dieselbe impotente Organisation des Militärwesens beabsichtigt haben soll, wie sie späterhin sein militärisch wenig begabter Erbe geschaffen oder zugelassen hat. Niemand musste es deutlicher begreifen als er, dass bei einem System, wie das römische war, bei dem Mangel jeder brauchbaren militärischen Reserve, bei der offenbaren Unzulänglichkeit des allgemeinen Aufgebots, der Staat auf den Angriffskrieg, überhaupt auf den grossen Krieg verzichtete, wenn er sich darauf beschränkte die mobile Armee aus Detachements der garnisonirenden Truppen zusammenzusetzen. Für den bevorstehenden Doppelkrieg gegen die Geten und die Parther wenigstens ist Caesar nicht in dieser Weise verfahren; jene sechs Legionen werden ausdrücklich unterschieden von den zehn in den nächst angrenzenden Provinzen garnisonirenden, die auch bei dem Partherkrieg mitzuwirken bestimmt waren. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass dies mehr war als eine Massregel für den einzelnen Fall. Wir werden darum als die letzte und die wesentlichste Verschiedenheit der caesarischen und der augustischen Militärordnung hinstellen dürfen, dass Caesar die Gesammtarmee etwa zu vier Fünfteln als Grenzwacht dislociren, das letzte Fünftel aber als disponible Feldarmee in der Hand behalten wollte, Augustus aber auf die letztere Verzicht leistete. Wenn dies richtig ist, so hat auch hier die Revisionsinstanz der Geschichte dem Dictator späterhin Recht gegeben gegen den Kaiser; der römische Staat ist, freilich erst nach drei Jahrhunderten, abermals zurückgekommen auf die Aufstellung einer stehenden mobilen Armee.

XII.

Zur Geschichte der Caesarischen Zeit.*)

I. Die Zahl der römischen Provinzen in Caesars Zeit. 599

Die Entwickelung der römischen Provinzen steht in engem Zusammenhang mit derjenigen der Prätur. Die Umgestaltung, welche diese Ordnungen unter Caesars kurzem Regiment und während der ersten Triumviralzeit erfahren haben, in genügender Weise aufzuklären wird schwerlich je gelingen, da es unmöglich ist die auf Dauer berechneten Anordnungen der Machthaber von den sie stets durchkreuzenden exceptionellen zu scheiden; doch wird es nicht überflüssig sein was darüber vorliegt, zu sammeln und zu sichten.

Die in den Jahren 701—3 getroffene Anordnung, dass zwischen dem städtischen Oberamt und der Statthalterschaft ein Intervall von mindestens fünf Jahren stattzufinden habe, ist späterhin von Augustus seinen Einrichtungen zu Grunde gelegt worden[1]; Caesar aber hat sie beseitigt und die alte Continuität wieder hergestellt[2], zugleich aber die Dauer der Statthalterschaft für den gewesenen Consul auf zwei Jahre festgesetzt, während für den gewesenen Prätor die sullanische Jahrfrist beibehalten wurde[3]. Die Zahl der Prätoren hat der Dictator, nachdem im Jahre 708 zehn und im Jahre 709 vierzehn fungirt hatten, für das Jahr 710 auf sechzehn festgesetzt[4],

---

*) [Hermes 28 (1893) S. 599—618; s. Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 20. Juli 1893. Vgl. Schwartz im Hermes 33, 1898 S. 185 ff. — Der 'zum bellum Hispaniense' überschriebene dritte Abschnitt dieser Abhandlung (S. 607—614) ist durchaus textkritischer Natur und daher hier nicht zum Abdruck gebracht, sondern den philologischen Schriften vorbehalten worden.]

1) Staatsrecht 2, 242.

2) Staatsrecht 2, 242 A. 3.

3) Dio 43, 25 unter dem J. 708; Cic. Phil. 1, 8, 19. 2, 42, 109. 5, 3, 7. 8, 9, 28. Drumann 1, 117 [= 1^{2}, 85]. 3, 624.

4) Dio 43, 49: *στρατηγοί τε ἑκκαίδεκα ἦρξαν*. Dass diese Einrichtung eine dauernde sein sollte, legt sein Zusatz nahe: *καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πολλὰ ἔτη*.

und wenigstens die letztere Zahl ist dadurch sichergestellt, dass bei der Verloosung der prätorischen Statthalterschaften, welche M. Antonius in einer Sitzung des Senats Ende November oder Anfang December dieses Jahres, unmittelbar vor seinem Abzug nach Gallien,
600 in Gemässheit der caesarischen Anordnungen vornahm, vierzehn Prätoren concurrirten, wozu die zwei schon früher an M. Brutus und Cassius vergebenen Statthalterschaften hinzutreten [1]. Es geht daraus zugleich hervor, was für die politischen Verhältnisse dieser Zeit nicht unwichtig ist, dass noch Ende November der Consul Antonius mit den Prätoren Brutus und Cassius nicht geradezu gebrochen hatte, sondern sie als Statthalter der beiden ihnen vom Senat zugetheilten Provinzen anerkannte; wie denn in der That die Initiative des neuen Bürgerkrieges wahrscheinlich nicht von Antonius ausgegangen ist, sondern von diesen Prätoren, indem sie sich in den Besitz der ihnen früher zugedachten Provinzen Makedonien und Syrien setzten. — Wenn die Festsetzung der Prätorenzahl als normale betrachtet und mit der oben erwähnten Anordnung über die Dauer der Statthalterschaften combinirt wird, so führt dies, da nach der letzteren in jedem Jahr vier Consulare, die zwei des vorletzten und die zwei des letzten Jahres als Statthalter fungirten, auf eine Gesammtzahl von zwanzig Statthalterschaften. Indess wird man, zumal da es völlig ungewiss ist, in wie weit Caesar selbst als Consul sich diesen seinen Anordnungen unterworfen hat, darauf verzichten müssen zu ermitteln, welche Anordnung hinsichtlich der Zahl der Prätoren und der der Statthalterschaften Caesar als definitive betrachtet hat. Dagegen ergiebt sich als effective Zahl der für 711 in Aussicht genommenen Statthalterschaften die Zahl achtzehn; denn ausser den sechzehn Prätoren des Vorjahres nahmen auch die beiden Consuln des-

---

Dieselbe Prätorenzahl setzt er 43, 51 für das folgende Jahr an. Vgl. Staatsrecht 2, 202.

1) Cicero Phil. 3, 10 berichtet eingehend über diese *provinciarum religiosa sortitio*, bei welcher fünf sofort ablehnten, vier dem Senat die Entscheidung anheimstellten, fünf endlich annahmen. Allerdings werden statt dieser letzten fünf sechs Namen überliefert, indem es in den Handschriften heisst: *qui sunt reliqui, quos sors divina delectet? L. Annius* (so der Vat., *T. Antonius* die geringere Klasse), *M. Antonius. o felicem utrumque! nihil enim maluerunt.* Aber mit Recht ist von C. Bardt (*quaest. Tullianae.* Berlin 1866 p. 42) und von Anderen bemerkt worden, dass dies unmöglich richtig sein kann; M. Antonius kann unter den Loosenden nicht gewesen sein, sondern wird zu dem Annius in einem besonderen Nahverhältniss gestanden haben, beispielsweise in seiner cisalpinischen Statthalterschaft sein Nachbar durch das Loos geworden sein — *M. Antoni vicinus* würde passen.

selben, Antonius und Dolabella, Statthalterschaften in Anspruch, während von den beiden überlebenden Consuln des Jahres 709 C. Trebonius und C. Caninius Rebilus das Gleiche nicht überliefert ist und mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass diese 601
bei der Vertheilung der Provinzen für 711 nicht in Betracht kamen.

Achtzehn ist nun in der That auch die Zahl der damals vorhandenen Statthalterschaften. Zu den zehn sullanischen[1]

1. Sicilien
2. Sardinien
3. Hispania citerior
4. Hispania ulterior
5. Makedonien
6. Africa
7. Asia
8. Gallia Narbonensis
9. Kilikien
10. Gallia cisalpina

kommen weiter die folgenden acht

11. Bithynien
12. Kyrene
13. Kreta
14. Syrien
15. Illyricum
16. Gallia comata
17. Africa nova
18. Achaia.

Dass die Zahl der Provinzen unter Caesar nicht grösser war, kann als ausgemacht gelten; dagegen sind die hier aufgeführten sämmtlich gut beglaubigt.

Dass Kyrene und Kreta damals selbständige Provinzen gewesen sind, geht am bestimmtesten hervor aus den Verhandlungen über die Competenzen der Prätoren des Jahres 710 Brutus und Cassius, welche, so bekannt sie sind, nicht richtig aufgefasst zu werden scheinen. Balbus meldet dem Cicero, dass der Senat am 5. Juni den Getreidekauf dem Brutus in Asia, dem Cassius in Sicilien auftragen werde; und über diese *Asiatica curatio* wird dann in einer Conferenz der Parteiführer und ihrer Damen in Antium am 8. Juni berathen[2]. Diese Aufträge, *provinciae legatoriae*, Competenzen mehr 602

1) Staatsrecht 2, 199. 201.

2) Cicero *ad Att.* 15, 9. 11.

eines Legaten als eines Statthalters, sind wohl zu unterscheiden von den legalen prätorischen *provinciae* sowohl des Amt- wie des Folgejahrs; für das Amtjahr hatten Brutus und Cassius die beiden städtischen Competenzen übernommen und dass jene Aufträge nicht die Provinzen des Folgejahrs sind, geht auf das bestimmteste daraus hervor, dass deren Feststellung in derselben Senatssitzung erfolgen sollte [1]. Unmöglich können diese Angaben, von denen die zweite nach der Senatssitzung gemacht wird, auf irrige Gerüchte zurückgeführt werden [2]; wie denn auch, wenn einmal, sei es immer zum Schein, ein derartiger Auftrag ertheilt ward, dafür leistungsfähige und Italien benachbarte Provinzen, wie die oben genannten sind, nothwendig gefordert werden. Aber zur Ausführung kamen jene Aufträge nicht. Schon als Brutus mit seiner Gattin und seiner Mutter Servilia so wie mit seinem Schwager Cassius und dessen Gemahlin, der Tochter der Servilia in Antium politischen Rath pflogen, hatte Servilia, so zu sagen das Familienhaupt der Tyrannentödter, sich anheischig gemacht eine Abänderung dieser schimpflichen Verfügung im Senat zu bewirken, und es muss dies geschehen sein. Denn vor dem September dieses Jahres ist dem Brutus mit proconsularischem Rang die Provinz Kreta zugewiesen worden [3], offenbar für das Folgejahr, jedoch wahrscheinlich mit der Bestimmung, dass er sie schon im eigentlichen Amtjahr solle übernehmen können. Gleichzeitig und in gleicher Weise wird Cassius die Provinz Kyrene zugetheilt worden sein [4]. Die Auswahl der beiden geringfügigsten Provinzen ist sicher das Werk der Gegenpartei; immer aber waren es doch Statthalterschaften, die sie erhielten. Die Angabe der Geschichtsschreiber, dass der Dictator für 711 dem Brutus Makedonien, dem Cassius Syrien bestimmt habe [5], lässt sich damit vereinigen durch die an sich wahrscheinliche Annahme, dass Caesar für das Jahr 711
603 sich über die Loosung hinwegzusetzen und diesen beiden Prätoren

1) Cicero *ad Att.* 15, 9: *ait (Balbus) eodem tempore decretum iri, ut et iis (Bruto et Cassio) et reliquis praetoriis provinciae decernantur.*

2) Dies ist Drumanns Ansicht 1, 139 [= 1^{2}, 101; vgl. Groebe, Anhang S. 429 f.].

3) Cicero Phil. 2, 38, 97. 11, 12, 27. Uebereinstimmend Appian b. c. 3, 12. 16. 36. 4, 57. Plutarch Brut. 19. Dio 45, 32. 46, 23. 49, 21. Irrig nennen Andere bei Appian 3, 8 dafür Bithynien.

4) Appian 3, 8. 12. 16. 36. Ungenau nennt dafür Plutarch Brut. 19 Africa [*Λιβύην*, vgl. Schwartz a. a. O. S. 199], irrig Dio 47, 21 Bithynien, jene Anderen bei Appian 3, 8 Kreta und Kyrene.

5) Appian 3, 2. 7. 16. 35. 36. Plutarch a. a. O. Dio a. a. O. [die Angabe findet sich nur bei Appian].

jene Provinzen zuzuweisen gedachte. Schwerlich aber hatte er diese Absicht schon formell zum Ausdruck gebracht; denn hätte die von Antonius vorgenommene Sortition eine definitive Anordnung Caesars umgestossen, so würde Cicero dieselbe nicht spöttisch als gewissenhafte bezeichnet, sondern dies nachdrücklich gerügt haben. Es gehört zu den Ungeheuerlichkeiten dieses irrationellsten aller Bürgerkriege, dass ihn die Mörder Caesars geführt haben in Vertheidigung der ihnen von dem Ermordeten zugedachten Statthalterschaften Makedonien und Syrien. — Die Vereinigung der beiden kleinen Provinzen Kreta und Kyrene zu einer Statthalterschaft ist erst unter Augustus eingetreten [1].

Dass Illyricum noch unter Caesars Proconsulat mit dem cisalpinischen Gallien zu einer Statthalterschaft vereinigt war, ist bekannt; unter seiner Dictatur ist der illyrische Statthalter selbstständig [2].

Dass Numidien nach der Schlacht bei Thapsus von Caesar als Provinz geordnet ward, ist gut bezeugt [3] und wird durch den zwischen den Statthaltern der beiden africanischen Provinzen, dem für die Senatspartei eintretenden der alten Provinz Q. Cornificius und dem den Triumvirn anhängenden Statthalter von Neu-Africa T. Sextius [4] bestätigt. Bestand hat die Provinz nicht gehabt, da Augustus dem Sohne Jubas die angestammte Herrschaft zurückgab.

Achaia endlich hat bis zum Ausgang des 7. Jahrh. der Stadt unter dem Statthalter von Makedonien gestanden, erscheint dagegen seit der ersten Kaiserzeit unter den senatorischen Provinzen [5]. Dass es Caesar gewesen ist, der Griechenland von Makedonien getrennt hat, zeigen die Angaben Ciceros [6] über die Verwaltung des Ser. Sulpicius Rufus, die sicher mit der von Makedonien nichts zu schaffen hat und ganz wie selbständige Statthalterschaft auftritt, ohne dass Veranlassung wäre eine ausserordentliche Anordnung darin zu erkennen.

Dass auch in der städtischen Amtführung die vierzehn oder 604
sechzehn Prätoren in ähnlicher Weise ausgestattet wurden, ist nicht unmöglich, obwohl der Wechsel der Zahl einen strengen Parallelismus mit der Zahl der bestehenden grossen Gerichtshöfe auszuschliessen scheint. Unsere Kenntniss der römischen Prozessordnungen gestattet

1) Marquardt Handb. 1, 461.
2) Marquardt Handb. 1, 298 und meine dort angeführten Ausführungen.
3) *bell. Afric.* 97. Dio 43, 9. Handb. 1, 466.
4) Drumann 2, 619 [= 2², 533].
5) Strabon 17 a. E.: Dio 53, 12. Handb. 1, 330.
6) *ad fam.* 6, 6, 10: (Caesar) *Brutum Galliae praefecit, Sulpicium Graeciae.* Ders. 4, 4, 2: *te .. scribis hoc Achaicum negotium non recusavisse.* Das. 13, 17—29.

uns aber nicht die Frage, welche Quästionen damals unter selbständischer prätorischer Leitung standen, auch nur mit annähernder Sicherheit zu beantworten.

II. Cicero's erster Brief an Trebonius.

Für die Zeitbestimmung des ersten Briefes Ciceros in der Reihe der an C. Trebonius gerichteten (15, 20) giebt zunächst Anhalt die darin erwähnte Zusendung des *orator* an einen Freund des Trebonius Namens Sabinus. Die Schrift ist veröffentlicht nach dem in den ersten Monaten des Jahres 708 (46) vor der africanischen Katastrophe geschriebenen Brutus, noch während der Verwaltung Galliens durch M. Brutus (10, 4) und allem Anschein nach nach Caesars Rückkehr aus Africa in den Monaten Juli bis October dieses Jahres (O. E. Schmidt, der Briefwechsel des Cicero S. 265). In dieser Zeit, unmittelbar nach Vollendung der Schrift, dürfte auch der fragliche Brief geschrieben sein. In der That ist die gewöhnliche Datirung des Briefes auf die ersten Monate nach Caesars Ermordung nicht zutreffend. Wenn Cicero darin sagt, dass sonst die politischen Nachrichten aus Rom in die Provinzen gingen, jetzt aber umgekehrt der Freund vielmehr ihm zu berichten habe: *tu . . . crebris nos litteris appellato atque si ita* (überliefert ist *ita si*), *idem fiet a nobis. . . . . . olim solebant, qui Romae erant, ad provinciales amicos de re publica scribere, nunc tu nobis scribas oportet, res enim publica istic est*, so passt dies durchaus nicht auf die bewegten Frühlingsmonate des Jahres 710, vortrefflich aber auf die letzte Hälfte des Jahres 708, als der spanische Krieg bevorstand. Nach der abermaligen Schilderhebung der Pompeianer in Africa und der Abberufung des caesarischen Statthalters der spanischen Südprovinz Q. Cassius war Trebonius von Caesar zu dessen Nachfolger ernannt worden; während seiner Reise von Rom nach Corduba hat Cicero diesen Brief an ihn gerichtet. Wenn in demselben vorausgesetzt wird, dass Trebonius unterwegs mit (M.) Brutus zusammentreffen werde, so lässt dies sich nicht wohl auf Trebonius asiatische Reise 710 beziehen, obwohl sie
605 sich allenfalls irgendwo in Italien treffen konnten (vgl. *ad Att.* 14, 10, 1); auf der früheren spanischen musste er dem Statthalter des cisalpinischen Gallien begegnen. Wenn Cicero ihn auffordert mitzutheilen, *iter tuum cuiusmodi sit, ubi Brutum nostrum*[1] *videris, quam diu simul fueris, deinde, cum processeris longius, de bellicis rebus,*

1) So bezeichnet Cicero den M. Brutus regelmässig, z. B. *ad fam.* 12, 1, 1 im Gegensatz zu D. Brutus.

de toto negotio, ut existimare possimus, quo statu simus, so ist das Reiseziel Spanien und die *res bellicae* der Aufstand der baetischen Truppen. Geschichtlich ist es nicht unwichtig hieraus zu entnehmen, dass Trebonius Eintreffen in der Provinz und der Rücktritt und der Tod seines Vorgängers (*bell. Alex.* 64; Dio 43, 29) nicht Ende 707, sondern erst im Verlauf des Jahres 708 stattgefunden haben. Wie nach dem Aufstand gegen Cassius die Dinge in Spanien sich weiter entwickelten und welche Rolle Trebonius persönlich dabei gespielt hat, ist aus den uns vorliegenden Berichten nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen; nach diesem Briefe scheint es, dass Caesar die Lage der Dinge von Anfang an sehr ernsthaft aufgefasst hat und schon als Trebonius in die Provinz ging, man dem Ausgang der spanischen Verwickelung in Rom mit Spannung entgegensah.

Es knüpft sich an diesen Brief eine kleine litterarische Frage. Dass der darin verspottete Candidat, welcher zu Wahlzwecken seinen plebejischen Beinamen abgeworfen und sich den vornehmeren Sabinus zugelegt hatte, eben derselbe ist, welcher als *post Sabinus, ante Quinctio* in den vergilischen Catalecten (10[8]) figurirt, hat nach Victorius Bücheler (Rhein. Mus. 38, 518) gezeigt und wird nicht füglich bezweifelt werden können. Dass dies kein anderer ist als der bekannte P. Ventidius, Consul 711, hat ebenfalls Victorius vermuthet, und wohl mit Recht; wenn Bücheler, übrigens geneigt beizustimmen, doch Einwendungen erhebt: *hic Picens origine fuisse traditur, non ex Transpadanis coloniis, denique Bassus est, non Sabinus,* so lassen diese sich entkräften. Allerdings stammte Ventidius aus dem picenischen Asculum, aber weder Cicero noch der Verfasser des Scherzgedichtes äussern sich über die Herkunft ihres Sabinus. Empor kam Ventidius nicht in Picenum, sondern im cisalpinischen Gallien; er nahm Staatsfuhren in Entreprise und trat in dieser Stellung zu Caesar als dem Statthalter beider Gallien in Beziehungen, die 606
ihn dann in die Aemterlaufbahn führten. Gellius berichtet 15, 4: *victum . . . sordide invenisse comparandis mulis et vehiculis, quae magistratibus qui sortiti provincias forent praebenda publice conduxisset: in isto quaestu notum esse coepisse C. Caesari et cum eo profectum esse in Gallias.* Besser kann, wenn der satirische Hohlspiegel in Anschlag gebracht wird, nichts passen zu dem *mulio celerrimus, sive Mantuam opus foret volare sive Brixiam,* dem Kutscher der *Cremona frigida et lutosa Gallia.* Was dann den Beinamen anlangt, so führt Ventidius in den officiellen Listen überhaupt keinen, wie dies bei den *homines novi* häufig ist; den Beinamen Bassus geben ihm allein Gellius a. a. O. und Eutropius 7, 5, und rechte Geltung hat er

schwerlich gehabt. Solche Interpolationen der Fasten treten namentlich ein, wo die guten Quellen kein Cognomen setzen, während es andererseits sich durch sich selbst erklärt, dass das fictive Cognomen *Sabinus* wohl in der Wahlagitation verwendet ward, aber seinen Weg in die officielle Nomenclatur nicht fand[1]. Wenn man sich daran erinnert, dass selbst Plancus an Cicero schreibt *(ad fam.* 10, 18, 3*)*: *Ventidi mulionis castra despicio* und weiter der consularischen Gratulation: *nam mulas qui fricabat, consul factus est* (Gellius a. a. O.), so kann, wie dies auch Bücheler mit Recht geltend macht, dieser historische *mulio* nicht wohl einen Doppelgänger gehabt haben und müssen der Brief wie das Scherzgedicht auf Ventidius bezogen werden. In jenem, geschrieben im Sommer oder Herbst des Jahres 708, können nur die Comitien spätestens dieses Jahres gemeint sein; und wenn Vatinius nach Gellius Bericht durch Caesars Einfluss *in amplissimum ordinem pervenit,* das heisst die Quästur erlangte, und darauf zum Volkstribun bestellt ward, so wird Cicero wohl die letztere Wahl im Sinne haben. Der Verfasser des Scherzgedichts kann, da er vom curulischen Sessel spricht, nur an die Prätur oder das Consulat denken, welche beiden Aemter Ventidius im Jahre 711 bekleidet hat. Die Datirung des Gedichts auf das Jahr 710 scheint danach gesichert.

615 IV. Die römischen Consulare des Jahres 710 d. St.*)

In dem Schreiben Ciceros *(ad fam.* 12, 2*)* aus dem Herbst des Jahres 710, worin er dem Cassius über die Septembersitzungen des Senats berichtet, spricht er zunächst von den gegen Antonius von Piso (Consul 696), P. Servilius (Consul 706) und ihm selbst abgegebenen Voten, welche diesen drei Consularen die Theilnahme an den weiteren Senatssitzungen unmöglich gemacht hätten, und fährt dann fort: *nec est praeterea, quod quicquam expectes. Tuus enim necessarius adfinitate nova delectatur itaque iam non est studiosus ludorum infinitoque fratris tui plausu dirumpitur. alter item adfinis novis commentariis Caesaris delenitus est. sed haec tolerabilia: illud non ferendum, quod est qui vestro anno filium suum consulem futurum putet ob eamque causam se huic latroni deservire prae se ferat.* L. Cotta (Consul 689) und L. Caesar (Consul 690) kämen nicht mehr in den

1) Dergleichen begegnet auch sonst. L. Antonius der Bruder des Triumvir schöpfte sich, wenn Dio (48, 5) recht berichtet, den Beinamen Pietas, von dem die Fasten nichts wissen. Ebenso gab sich ein Genoss des Triumvir L. Trebellius den Beinamen *Fides* (Cicero Phil. 6, 4, 11).

*) [Vgl. P. Ribbeck, *Senatores romani qui fuerint idibus Martiis anni 710.* Berlin 1899.]

Senat, Ser. Sulpicius (Consul 703) sei abwesend; *reliquos exceptis designatis* (Hirtius und Pansa; Plancus und D. Brutus waren abwesend) *ignosce mihi si non numero consulares.* Es ist nicht unwichtig und auch einigermassen möglich, die Namen der hier nicht ausdrücklich genannten Männer zu ermitteln. Es waren damals am Leben die folgenden Consulare[1], wobei die in dem Brief ausdrücklich genannten so wie die aus anderen Gründen ausgeschlossenen in Klammern gesetzt sind.

[L. Aurelius Cotta, Consul 689.]

[L. Iulius Caesar, Consul 690.]

[M. Tullius Cicero, Consul 691.]

[C. Antonius M. *f.* Consul 691 muss schon von Caesar aus dem Exil zurückgerufen sein, da er am 1. Jan. 710 im Senat sass (Cicero *Phil.* 2, 37. 39) und vor dem Sept. d. J. auf Veranlassung seines 616
Neffen sich um die Censur in einer Weise bewarb, *quae et risus hominum et querellas moveret* (das. 98). Diese Bewerbung führte, wie Cicero hinzufügt, nicht zur Wahl; aber unter dem Triumvirat im J. 712 gelangte der alte Mann in der That zur Censur (fasti Colot. CIL. 1² p. 64). Wenn Cicero dem Neffen vorwirft, dass er den Oheim nicht unter den übrigen Verbannten restituirt habe (Phil. 2, 22, 55. 38, 98), so läuft dies wohl auf eine Silbenstecherei hinaus: er wird dies unterlassen haben, weil ihn bereits Caesar auf andere Weise restituirt hatte. Dass er zu den drei von Cicero bezeichneten Consularen nicht gehört, ist evident.]

[L. Calpurnius Piso, Consul 696.]

L. Marcius Philippus, Consul 698.

Cn. Domitius Calvinus, Consul 701.

[M. Valerius Messalla, Consul 701, nach seiner Verurtheilung im J. 703 im politischen Leben nicht weiter erwähnt.][2]

---

1) Für die hier nicht aufgeführten vor dem Jahre 710 zum Consulat gelangten Personen ist der Tod vor diesem Jahr constatirt. Dass C. Cassius Longinus Consul 681 im Herbst 710 nicht mehr lebte, geht aus Phil. 2, 6, 13 hervor; danach waren die Consulare des J. 691 im Herbst 710 alle todt bis auf zwei, Cotta und Caesar. Was Appian 4, 28 von einem bei den Proscriptionen des Jahres 711 umgekommenen Consular Varus berichtet, muss auf einem Irrthum beruhen. A. Volcacius Tullus (Consul 688) wird von Cicero (a. a. O. 2, 5, 12) ausdrücklich unter den Verstorbenen aufgeführt. P. Servilius Isauricus, Consul 675, ist kurz vor oder im Jahre 710 gestorben (Cicero a. a. O.; Dio 45, 16).

2) Er ist 55 Jahre hindurch Augur gewesen (Macrobius sat. 1, 9, 14), hat also die Verurtheilung, die das Priesterthum nicht nahm, lange überlebt; aber dem öffentlichen Leben muss er fern geblieben sein. Der bei Caesar einige Mal erwähnte Offizier dieses Namens ist sicher ein anderer.

[Ser. Sulpicius Rufus, Consul 703.]
C. Claudius Marcellus, Consul 704.
L. Aemilius Paullus, Consul 704.
[P. Servilius Isauricus, Consul 706.]
Q. Fufius Calenus, Consul 707.
[P. Vatinius, Consul 707, damals in Illyricum.]
[M. Aemilius Lepidus, Consul 708, damals in Gallien.]
C. Caninius Rebilus, Consul 709.
[C. Trebonius, Consul 709, damals in Asia.]

Gross ist also die Auswahl nicht.

Der in dem Brief zuerst bezeichnete Consular gilt seit Manutius allgemein (so auch Borghesi opp. 4, 68) für M. Lepidus, aber augenscheinlich mit Unrecht, da dieser sich damals nicht in Rom befand. Er kann nur dessen Bruder sein, L. Aemilius Paullus. Die *nova affinitas* beruht auf der in demselben Jahre vollzogenen Verlobung seines Neffen mit der Tochter des Antonius (Drumann 1, 518 [= 1², 380]). Die Andeutung, dass er ansehnliche Spiele gegeben, kann auf seine Bauten bezogen werden. Warum die Huldigung, die dem
617 Volkstribun L. Cassius an den Apollinarspielen dargebracht ward *(Phil.* 1, 15, 36*)*, ihm besonders ärgerlich war, weiss ich nicht. Auch von näherer Beziehung zu Cassius finde ich sonst keine Spur.

Der zweite dieser Consulare, in dem Borghesi a. a. O. den Paullus findet, dürfte C. Marcellus sein. Antonius Mutter war eine Julia, die Schwester des L. Caesar Consuls 690; die Gattin des C. Marcellus Octavia Enkelin einer anderen Julia, der Schwester des Dictators Caesar. Dass diese Verschwägerung eine recht entfernte ist, wird durch die politische Bedeutung des julischen Hauses aufgewogen. In einer seiner Invectiven *(Phil.* 3, 6, 17*)* sagt Cicero dem Antonius: *qui evenit, ut tibi Iulia nata* (die Hdschr. *natus*) *ignobilis videatur, cum tu eodem materno genere soleas gloriari?* wo die Tochter derselben Schwester des Dictators gemeint ist. Dass Marcellus von Antonius während seines Consulats Geld oder anderweitige Zuwendungen angenommen habe, findet sich sonst nicht.

Bestätigend tritt hinzu, dass Cicero über Paullus wie über Marcellus anderweitig mit dem ihrer politischen Nullität angemessenen Wohlwollen sich äussert, also das *haec tolerabilia* auf sie passt.

Als den dritten hat Bardt *(quaestiones Tullianae* Berlin 1866, S. 41*)* in seiner eingehenden Erörterung dieser Stelle den L. Marcius Philippus erkannt. Sein Sohn findet sich in dem Verzeichniss der Prätoren des Jahres 710 (Cicero *Phil.* 3, 10, 25); er war also in diesem Amt College des Brutus und des Cassius und somit für

sie alle das rechte Consulatjahr dasselbe. Demnach konnte der Vater wohl daran denken den Sohn mit jenen in Concurrenz zu bringen. Auch war Philippus politisch nicht ohne Einfluss; seine Mittelstellung tritt in dem Vermittelungsversuch während des mutinensischen Krieges (*Phil.* 8, 10, 28; *ad fam.* 12, 4, 1, vgl. *ad Att.* 16, 14, 2) zu Tage. Dies erklärt, dass er in jenem Brief übler wegkommt als seine Collegen.

Also bleiben für die ganz schlechte Kategorie, die als Consulare nicht zählen, ausser C. Antonius übrig Domitius Calvinus, Fufius Calenus und Caninius Rebilus, das heisst drei ausgesprochene Caesarianer. Von diesen wird in den Berichten aus den Jahren 710 und 711 Calenus öfter genannt; der anderen beiden geschieht keine Erwähnung, doch liegt kein Grund vor ihre damalige Anwesenheit in Rom in Zweifel zu ziehen, und unser Brief fordert sie. Auch in einem wenig späteren Schreiben an Plancus (*ad fam.* 10, 6, 3: *com-* 618
plures in perturbatione rei publicae consules dicti, quorum nemo consularis habitus nisi qui animo extitit in rem publicam consulari) gelten dem Schreiber die Consuln der caesarischen Monarchie nur insoweit als Consulare, als sie, wie dies Servilius that, gut optimatisch Farbe halten.

XIII.

Das Datum der Erscheinung des Kometen nach Caesars Tod.*)

402 Dans ma réponse à votre question sur la date de l'apparition de la comète de Jules César, vous me permettrez de mettre de côté les auteurs modernes qui ont compliqué un fait facile à constater, pourvu qu'on le dégage de ses commentateurs plus ou moins superficiels. Veuillez bien consulter les calendriers du Ier vol. du Corpus p. 382 [p. 305 ed. 2] et suiv.; on n'y parle pas de la comète, mais vous y trouverez ce qu'il faut pour la déterminer.**)

Les jeux auxquels ce phénomène parut sont indubitablement ceux célébrés pour la *Victoria Caesaris,* comme l'attestent Matius lui-même, qui les dirigea (Cic. ad fam. 11, 28, 6, lettre mal datée généralement, qui n'est pas du 26 juin, mais du mois d'août, ou d'une date postérieure encore, de l'an 710),***) ainsi que Suétone (Caes. 88; Aug. 10), qui mentionne expressément la comète. Or, le calendrier césarien nous présente ces jeux aux jours de juillet 20—30, et c'est la date de la comète. Il est vrai que d'autres
403 écrivains d'autorité moindre (voy. ma note, ouv. cité p. 397 [322/3 ed. 2]) donnent ces jeux à la *Venus victrix genetrix,* mais sans doute, comme je pense l'avoir démontré, parce que ces deux divinités étaient ou identiques ou au moins faciles à confondre. Si un auteur, souvent embrouillé (Servius ad Vergil. ecl. 9, 47), en fait

---

*) [Revue Belge de numismatique 43 (1887) p. 402—405: Lettre écrite par M. Théodore Mommsen à M. Alph. de Schodt, 13 mai 1887 (ohne sonstige Überschrift), als Anhang 15 zu einer Abhandlung Schodts: Le *sidus Iulium.*]

**) [Die den Kometen betreffenden Stellen s. bei Gardthausen, Augustus II, 1 S. 24 f.]

***) [Ruete, die Correspondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43 (1883) S. 30: 'kurz vor dem 31. August'; Mendelssohn (ed. 1893): 'inter 23. et 30. Aug.']

des *ludi funebres,* c'est une erreur qui se comprend aisément, car, en fait, ils l'étaient; on ne doit y faire aucune attention.

La seule date qui pourrait être mise en concurrence, serait le 25 septembre, date où se célébrait une fête *Veneri genetrici in foro Caesaris* (l. c. p. 402).*) Mais, d'abord, nous n'avons pas ici, comme en juillet, la *Victoria Caesaris;* puis cette fête ne durait qu'un jour, et il nous en faut au moins sept pour placer la comète: *in ipsis ludorum meorum diebus sidus crinitum per septem dies,* dit Octave-Auguste, *est conspectum.*

On pourrait ajouter d'autres arguments, mais nous n'en avons pas besoin.

Veuillez bien examiner tous les témoignages anciens: vous verrez qu'aucun ne s'oppose à cette solution.

Les jeux édiliciens mentionnés par Appien *b. c.* III 28 sont les *ceriales,* avril 12—19; après *(ἑξῆς)* viennent ceux de la *Venus genetrix.*

La lettre de Cicéron ad Att. 15, 2, datée du 18 mai, mentionne les préparatifs des jeux *(apparatus ludorum)* d'Octavius, c'est-à-dire deux mois avant le spectacle.

Je passe sous silence les autres passages qui ne donnent rien de précis sur la date des jeux et de la comète.

Il faut bien distinguer de la date de l'apparition de la comète celle où fut votée la loi qui prononçait la consécration du dictateur. M. Babelon (2, 47), en plaçant celle-ci au 27 novembre 712, a mal rendu Caland *(de nummis M. Antonii,* Lugd. Bat. 1883 p. 31*)*; si
vous voulez vous donner la peine de le consulter, vous trouverez 404
que M. Caland, en rapportant un passage de mon Staatsrecht 2, 733 [2[3], 756], mentionne la date du triumvirat, ce que M. Babelon a confondu avec celle de la consécration. Les raisons pour lesquelles j'ai attribué cette consécration à la fin de 711 ou au commencement de 712, sont exposées au lieu indiqué: comme le fils s'appelle *Gai filius,* encore après le 27 novembre 711, et comme Dion rapporte le décret autorisant l'érection d'un temple au père à l'année 712, je crois peu probable que la loi à laquelle se rattachent et le changement de nom et le temple aient été de beaucoup antérieurs.

Le passage de Plutarque Caes. 67 est évidemment erroné: la consécration ne se fit pas le lendemain du meurtre.

Sur l'*aedes divi Iulii,* consulter mon édition (2[de]) du monument d'Ancyre p. 80. Les doutes de M. Zumpt sont sans fondement;

*) [So nach Angabe der fasti Vallens.; die 2. Aufl. S. 330 nennt, den fasti Arval. und Pinc. folgend, den 26. Sept.]

l'*aedes* a été votée en 712 et dédiée en 725. Je ne vois pas pourquoi elle ne figurerait pas sur les médailles quelques années avant la dédicace et pour quel motif on en aurait attendu la consécration pour l'y représenter.

Quant aux monuments consacrés au dictateur sur le *forum*, il faut en distinguer deux ou peut-être trois:

1° L'autel en forme de colonne, appelé *bustum* (Cic. Phil. 1, 2, 5. 2, 42, 107), *tumulus* (Lact. 1, 15, 30),*) *columna* (Cic. l. c. et ad Att. 14, 15; Lact. l. c.), *βωμός* (Dion XLIV 51; App. 2, 148. 3, 2. 3), et renversé par Dolabella dans les derniers jours d'avril 710 (Cic. ad Att. 14, 15. 16);

2° La statue dédiée par Antoine *in rostris*, en septembre ou au commencement d'octobre 710 (Cic. ad fam. 12, 3);

405 3° La colonne haute de vingt pieds *in foro*, mentionnée par Suétone Caes. 85. S'il n'y a pas d'erreur dans le récit, il n'est pas possible de l'identifier avec l'autre colonne, renversée par Dolabella, et il est peu probable qu'elle soit la statue dédiée par Antoine. On peut admettre qu'elle a été restituée par l'ordre du fils, pour remplacer celle qui fut renversée par Dolabella. Mais, en adoptant cette hypothèse, on ne pourra l'identifier avec l'autel qui se voit sur la médaille à côté de l'*aedes divi Iulii*, car il est trop petit pour représenter une colonne de cette hauteur.

*) [Lactantius l. c.: *columnam in foro id est tumulum.*]

XIV.

Über die Bildnisse der römischen Proconsuln auf den Provinzialmünzen der augustischen Epoche.*)

Unter den vielen interessanten und belehrenden Mittheilungen, 268
die das zweite Heft von Waddingtons *mélanges de numismatique*
bringt, wird die Darlegung über die asiatischen und africanischen
Provinzialmünzen mit den Bildern von Statthaltern der augustischen
Zeit auf der Kopfseite ohne Zweifel vor allen andern die Aufmerksamkeit
der Forscher auf dem römischen Gebiet auf sich ziehen.
Aber die Thatsache, wie ungläubig man ihr auch entgegentreten
mag, lässt sich nicht länger in Abrede stellen. Schon L. Müller hat
in seinem in jeder Hinsicht musterhaften Werk über die africanische
Numismatik auf Grund eines genauen Studiums des gesammten dafür
vorhandenen Materials die Bilder dreier Proconsuln von Africa auf
den dortigen Kupfermünzen erkannt; diese bestätigend fügt nun
Waddington, nachdem er für Asien in ähnlicher Weise den gesammten
Münzschatz untersucht hat, die Bilder mindestens zweier Proconsuln
dieser Provinz hinzu. Beruhten diese Annahmen auf dem blossen
Urtheil über die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der auf den Münzen
erscheinenden Bildnisse und desjenigen des Augustus, so würden sie
vorsichtigen Forschern wenigstens nicht als unzweifelhaft gelten können,
zumal da es sich durchaus um Kupfermünzen entlegener Provinzialgemeinden
handelt. *Il faut,* sagt Waddington selbst, und mit Recht,
une preuve plus péremptoire que celle tirée de l'iconographie. Allein
wenn zwei Münzen von Hieropolis in Phrygien, die denselben Stadtmagistrat
nennen und offenbar gleichzeitig und correlat sind, zwei
verschiedene Köpfe zeigen, den einen mit der Beischrift *Σεβαστός,*
den andern mit der Beischrift *Φάβιος Μάξιμος;* wenn eine Münze
von Achulla in Africa auf der einen Seite den Kopf des Augustus 269

*) [Hermes 3, 1869 S. 268—273; vgl. Archäologische Zeitung 1868 S. 59. — Staatsrecht 2 S. 261 f.]

nebst denen seiner beiden Söhne Gaius und Lucius mit den Beischriften *Aug. pont. max., C., L.*, auf der andern einen anderen männlichen Kopf mit der Beischrift *P. Quinctili Vari* darstellt, so wird, wer nicht eigensinnig auf hergebrachten Vorstellungen beharrt und noch fähig ist von den Monumenten zu lernen, die Thatsache selbst als festgestellt zugeben müssen. — Die Münze des M. Plautius Silvanus Consul 752, Proconsul von Asien wahrscheinlich 759,*) gehört allerdings nicht in diese Reihe, wie dies auch Waddington zugiebt; denn sie zeigt den Silvanus nur auf der Rückseite in einer Gruppe, was mit der vorliegenden Frage nichts zu thun hat (vgl. R. M. W. S. 462. 740). Auch die viel bestrittene des M. Tullius Cicero von Magnesia am Sipylos mit der Aufschrift *Μάρκος Τύλλιος Κικέρων* neben einem Kopfe, der nach Waddingtons bestimmter Versicherung derjenige des Augustus nicht ist, kann nicht mit völliger Sicherheit hieher gezogen werden. Die Aufschrift bezeichnet zwar, wie dies Borghesi mit Evidenz nachgewiesen hat, den Sohn des Redners Consul 724 d. St. als Proconsul von Asien; aber die Möglichkeit lässt auch Waddington mit Recht offen, dass der Kopf, wenn nicht den Augustus, so doch den Vater des Proconsuls darstellt und darin eine freilich sehr irreguläre, aber nicht gerade undenkbare Huldigung für den Proconsul vorliegt, der allerdings eben nichts war als der Sohn seines Vaters. Auf die Bilder Verstorbener bezogen die in dieser Hinsicht bestehenden Ordnungen bekanntlich sich nicht und liessen namentlich die Dichter und Litteraten aller Art unbedenklich mit den Königen gehen; die Büste des Redners Cicero war ein durchaus polizeilich erlaubter Artikel und hatte, wenigstens von diesem Standpunkt aus, ein ebenso gutes Recht auf den Münzen von Magnesia zu stehen, wie die der Sappho auf denen von Mytilene. — Lassen wir diese beiden theils nicht hieher gehörigen, theils unsicheren Fälle bei Seite, so ist dagegen ausser Zweifel, dass P. Quinctilius Varus Consul 741, Proconsul von Africa 747/8; L. Volusius Saturninus Consul 742, Proconsul von Africa 748/9; Paullus Fabius Maximus Consul 743, Proconsul von Asia 749;**) Africanus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul von Africa wohl 750;***) C. Asinius Gallus Consul 746, Proconsul von

*) [Wohl 757/8: Waddington, Fastes Asiatiques p. 105.]

**) [Nach Mommsen, Athen. Mitt. 24, 286 vielleicht schon 745; vgl. auch Prosopogr. II p. 49.]

***) ['Nach einer von Renault im Bulletin archéologique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1897 S. 250 herausgegebenen Münze von Hippo Diarrhytus, die anscheinend außer dem Kopf des Fabius auch den des

Asia um 753,*) in ihren Provinzen während ihrer Statthalterschaft Münzen nicht bloss mit ihrem Namen, sondern auch mit ihrem Bilde haben schlagen lassen.

Es handelt sich um die Erklärung dieser Thatsache. Müller hat keine versucht; Waddington vergleicht die noch in augustischer Zeit bestehende Sitte den Proconsuln Tempel und Feste, die ihren 270
Namen trugen, zu stiften und findet es seltsam, dass es den Numismatikern nicht schon längst in den Sinn gekommen ist auf den fraglichen Münzen die Bilder der Proconsuln zu erkennen. Indess schon der Umstand, dass diese Bilder lediglich bei den beiden im Range höchsten Beamten vorkommen, zeigt deutlich, dass es sich hier nicht um persönliche Huldigungen handelt, sondern vielmehr um ein mit dem Amt in irgend einer Weise verknüpftes Recht. Beide Forscher scheinen von der Tragweite der von ihnen festgestellten Thatsache nicht die richtige Vorstellung zu haben. Huldigungen jeder Art waren den Provinzialen gestattet und wenn dem römischen Senator daran gelegen war es bei den Griechen bis zum Tempel zu bringen und noch bei Lebzeiten nicht bloss figürlichen Weihrauch sich streuen zu lassen, so war an einem Gott mehr oder weniger im Bereiche des römischen Staats eben nicht viel gelegen und dieser neue Cult lediglich Sache des Verehrten und seiner Verehrer. Aber wenn auf Münzen, die im römischen Gebiet geschlagen wurden und umliefen, ein neues Bild auf der Kopfseite erschien, so trat damit innerhalb desselben ein neuer Souverain auf; darum sich zu bekümmern hatte die römische Regierung allerdings Grund und dass sie sich darum bekümmert hat, zeigen die Münzen in schlagender Weise. Ich will nicht wiederholen, wie eng in der Vorstellung des Alterthums das Münzbild und die Monarchie mit einander zusammenhängen; es ist darüber anderswo gehandelt worden und die Sache selbst im Allgemeinen so bekannt wie sicher. Wenn also Eckhel und Borghesi nicht auf den Gedanken gekommen sind hier Bildnisse der Proconsuln zu suchen, so ist das so gar sonderbar nicht; und andererseits dürfen wir nicht fürchten, wenn wir uns mit

---

jungen Tiberius (mit der Beischrift *Claudio Neroni*) zeigt, war er Prokonsul wohl schon, wie der Herausgeber bemerkt hat, 748, in welchem Jahre Tiberius seine Selbstverbannung (s. S. 188) antrat. Danach dürften auch die Daten der beiden andern Prokonsuln von Afrika etwas zurückzuschieben sein' DESSAU.]

*) [Schon 748/9, s. u. S. 192 mit Anm. — 'Es kommt außerdem hinzu P. Cornelius Scipio Konsul 738, der als Prokonsul von Asia (747/8?, vgl. Prosopogr. I S. 463 n. 1175) in Pitane (Mysien) Münzen mit dem Kopfe des Augustus und dem eigenen Bilde prägen ließ' DRESSEL.]

der Erklärung der jetzt festgestellten Anomalie beschäftigen, die Zeit mit der blossen Erörterung einer mehr aus der unendlichen Reihe der Emanationen loyaler Nichtswürdigkeit zu verderben. Hier handelt es sich vielmehr wiederum um den Fundamentalgedanken des augustischen Staates, die getheilte Souveränetät und um eine seiner merkwürdigsten und schärfsten, freilich auch ephemersten Consequenzen.

Die Idee der coordinirten Doppelsouveränetät des Senats und des Imperators führt mit zwingender Nothwendigkeit dazu, dass dem senatorischen Proconsul in seinem Sprengel dieselben Rechte zustehen, die dem mit allgemeiner proconsularischer Gewalt ausgestatteten Kaiser im gesammten Reiche zukommen. Davon ist es eine ein-
271 fache Anwendung, dass dem Statthalter wie das militärische Imperium, so auch das Recht mit seinem Bilde Münzen schlagen zu lassen zusteht; wie denn in diesem Sinn ohne Zweifel die Führer der Senatspartei in dem Kriege nach Cäsars Tode, insbesondere Brutus ihr Bildniss auf ihre Münzen gesetzt haben. — Was in diesem Falle die besondere Aufmerksamkeit des Historikers verdient, ist nicht so sehr die Sache selbst, deren Erklärung demjenigen, der sich das Wesen der augustischen Monarchie deutlich macht, nicht besondere Schwierigkeiten bereiten kann, als das nach Zeit und Ort beschränkte Auftreten und das rasche Verschwinden dieser Consequenz der Volkssouveränetät dieser Epoche. Zwar ist es im Allgemeinen ja auch bekannt genug, dass diese nie zu völliger Entfaltung gekommen und in oder vielmehr vor der Entwickelung verkümmert ist, wie dies ja auch nicht anders kommen konnte. Eine Verfassung, die nur dazu da ist den Caesarismus zu beschönigen, erfüllt eben ihren Zweck, indem sie nicht sich, sondern diesen verwirklicht; und wie dieser Prozess zunächst bei dem militärischen Imperium sich vollzogen hat, ist überliefert und oft erörtert. Aber die Beiträge, die die Münzbilder für diesen Verlauf bieten, sind neu und wohl geeignet die Aufmerksamkeit zu fesseln.

Zunächst sehen wir auf diesen Münzen diejenige Ausübung der Souveränetätsrechte des Senats, die hiebei in Frage kommt, nicht, wie doch die Theorie sowohl wie die republicanische Praxis es forderte, den sämmtlichen im eigenen Namen verwaltenden Oberbeamten zugestanden, sondern nur der höheren Rangklasse derselben, den consularischen zwölf Fasces führenden Proconsuln von Asien und Africa. Ganz ebenso wurde das militärische Imperium dem Proconsul von Africa gelassen und demjenigen von Asien gewiss nur deshalb versagt, weil sein Sprengel nicht an die Reichsgrenze

stiess; wogegen die prätorischen Proconsuln ohne Unterschied des Commandos entbehrten. — Aber noch mehr. Nicht die sämmtlichen Proconsuln von Asien und Africa auch nur der augustischen Epoche haben das Münzbildrecht besessen[1]; es kann nicht Zufall sein, dass die fünf sicheren Fälle, die wir bis jetzt kennen, sich zusammen- 272
drängen in die kurze Frist von etwa 748 bis etwa 753 d. St.*) Selbst für diesen Zeitraum kann es in Frage kommen, ob das Recht allen Proconsuln von Africa und Asien gegeben oder nur einer Anzahl derselben ausnahmsweise verliehen war. Scharfsinnig hat Waddington darauf aufmerksam gemacht, dass die sämmtlichen hier in Frage kommenden Proconsuln in — freilich zum Theil sehr weitläuftigen — verwandtschaftlichen Verhältnissen zu dem regierenden Hause standen: Varus Gemahlin war wahrscheinlich Enkelin der Schwester des Augustus; Saturninus der Vetter des Tiberius; Paullus Fabius Maximus Gemahl der Tochter von Augustus Mutterschwester; Africanus des Paullus Bruder; Gallus Gemahl der ältesten Tochter Agrippas. Diese Beobachtung macht es allerdings wahrscheinlich, dass hier persönliche Bevorzugung im Spiel gewesen ist, ähnlich wie sie unter Augustus bei der Erstreckung der Consulate auf ein ganzes Jahr anstatt der sonst üblichen sechsmonatlichen Frist obgewaltet hat; allein offenbar erklärt sie nicht alles: wenn so entfernte Beziehungen zu der kaiserlichen Familie genügt hätten um das Münzbildrecht zu erwirken, so würde dasselbe weit häufiger und namentlich nicht bloss ausschliesslich in dem bezeichneten kurzen Zeitraum von 748 bis 753*) auftreten. Hier liegt noch anderes und wichtigeres vor und zwar eine veränderte Tendenz in der Politik des Kaisers. Eine solche

---

1) Ich sehe hier ab von der Nennung des Namens der Statthalter auf den Münzen, da hiebei zum Theil andere Rücksichten eingreifen; doch wäre es sehr wünschenswerth auch diese Frage einer neuen und gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Dabei wird zu beachten sein, dass die Nennung des Statthalters mit vorgesetztem *ἐπί*, wie sie zum Beispiel bei den Legaten von Syrien so häufig ist, gar nicht hieher gehört; dies ist nichts als eine Form der Datirung, die ja auch sonst nicht ganz selten erscheint, und hat mit dem Prägerecht nichts zu thun. So sind auch wohl die meisten griechischen Münzen zu fassen, die den Namen des Statthalters im Genitiv oder Dativ nennen. Anders möchte zu urtheilen sein über diejenigen lateinischen Münzen, die den Statthalternamen im Nominativ oder Genitiv oder auch mit der Formel *permissu (proconsulis)* haben; dieses Münzschriftrecht dürfte allerdings aufzufassen sein als dem Münzbildrecht analog, wenn auch geringer und häufiger. Möchten unsere numismatischen Freunde, denen der für Asien zur Zeit noch in den Kabinetten zerstreute Apparat gesammelt und gesichtet vorliegt, durch diese Andeutungen sich veranlasst finden das Thatsächliche mitzutheilen.

*) [S. unten S. 192: '748—750'.]

trat allerdings im J. 748 ein; und die Münzen selbst weisen deutlich darauf hin. Es ist nicht Zufall, dass die ältesten derselben, die des Varus und des Saturninus, nicht bloss Augustus Bildniss zeigen, sondern auch die des Gaius und des Lucius Caesar. Der älteste Sohn des Kaisers durch Adoption, sein leiblicher Enkel C. Caesar ward in diesem Jahr, funfzehn Jahre alt, zum 'ersten Knaben Roms' ernannt, das heisst zum Nachfolger designirt; in Folge dessen kam es zum Bruch mit dem Stiefsohn des Kaisers, dem Tiberius Nero und erfolgte
273 dessen freiwillige Verbannung nach Rhodos. Neben dem alternden Kaiser ging das glänzende Doppelgestirn der beiden jugendlichen Prinzen auf und der finstere Mann, der klar die Lage des Reiches erkannte, der Stiefvater der Knaben, trat in den Hintergrund. Die Zeit schien gekommen um das Gebäude der augustischen Verfassung zu krönen; durch die endliche Erfüllung alter Verheissungen die Thronfolge sicher zu stellen verschmähte auch Augustus nicht. Die Volkssouveränetät in derjenigen Form, die Augustus ihr gegeben hatte, das heisst die wirkliche Theilnahme des Senats am Regiment des Reiches, sollte jetzt durchgeführt werden; und in diesem Sinne betrachtet sind jene Bildnisse der Spitzen des Senats auf den Proconsularmünzen von Asia und Africa ein wahrer Lichtblick für die Geschichte. Aber Militärmonarchien sind nicht bestimmt Wurzeln zu schlagen. Der Sturz der Mutter der beiden Thronfolger, der einzigen leiblichen Tochter des Kaisers im Sommer 752 war der Wendepunkt der Dinge. Schon 755 kehrte Tiberius zurück; wenige Wochen darauf raffte der Tod den jüngeren Enkel des alten Kaisers hin; nach achtzehn Monaten, am 21. Febr. 757 folgte ihm der Bruder; unmittelbar darauf erfolgte die Annahme des Stiefsohns an Sohnesstatt, und der vergebliche Versuch den einzigen noch übrig gebliebenen leiblichen Enkel neben ihm zu halten zeigte nur, wie ungern und im Innersten gebrochen der alte Monarch sich in sein Schicksal ergab und der Gewalt desjenigen Mannes unterwarf, der das letzte Gericht an dem römischen Gemeinwesen ins Werk zu setzen bestimmt war. So ist das Verschwinden dieser Bilder nicht minder wie ihr Eintreten bezeichnend für diese erschütternde Katastrophe des römischen Caesarismus, der zur Erbmonarchie zu werden vergeblich ringt. Sie hat sich oft wiederholt; aber die tragische Gewalt, mit der sie hier auftritt in dem plötzlichen Erlöschen jenes von allen Hoffnungen getragenen julischen Brüderpaares und in dem unheimlichen Verschwinden und Wiederkehren des grösseren Claudiers ist nicht wieder erreicht worden.

Zu den Münzen mit den Bildnissen der Proconsuln von Asia und Africa.*)

Die Frage, mit welchem Rechte die Bildnisse der Proconsuln 69
von Asia und Africa während einer kurz gemessenen Frist auf den in den betreffenden Provinzen geschlagenen Münzen erscheinen, ist von Hrn. Waddington (*mélanges de numismatique* 2, 133 fg.) und von mir (Hermes 3, 268 fg. [oben S. 183 ff.]) in verschiedenem Sinn beantwortet worden. Der verdiente Herausgeber der *numismatique de l'ancienne Afrique,* Herr L. Müller in Kopenhagen hat in seinem kürzlich (1874) erschienenen *supplément* p. 40 den interessanten Gegenstand wieder aufgenommen und sich folgendermassen darüber geäussert.

»M. Waddington présume que la présence des têtes des proconsuls sur les monnaies est suffisamment motivée par les honneurs qu'on leur rendait dans les provinces; il rappelle qu'on allait jusqu'à leur dédier des temples et à instituer des jeux qui portaient leurs noms, en d'autres termes, à leur decerner des honneurs divins, et il fait voir que les proconsuls dont il s'agit étaient plus ou moins apparentés ou alliés à la maison impériale. M. Mommsen, au contraire, suppose qu'Auguste, à cette époque là, a accordé aux proconsuls de l'Asie et de l'Afrique, qui tenaient le premier rang, le droit de battre monnaie avec leurs effigies. Dans cette hypothèse, au même temps qu'il désigna pour son successeur le césar Caius (en 748 u. c.), Auguste, pour consolider la constitution de l'empire, aurait conçu l'idée d'accorder au sénat une participation réelle à l'administration 70
de l'État, et, conformément à ce dessein, donné le privilège dont il s'agit aux deux principaux proconsuls qui représentaient le sénat dans les provinces; mais au bout de quelques années, lorsque les deux césars, Caius et Lucius, furent morts, et que Tibère commença à exercer de l'influence, Auguste serait revenu à son ancienne politique, ce qui aurait eu pour conséquence l'abolition du droit conféré aux proconsuls. Cette explication est ingénieuse, mais ne peut guère être admise. Le savant allemand suppose que ce sont les proconsuls qui ont fait fabriquer ces monnaies; mais elles ont été frappées (à une exception près) par les magistrats communaux des villes. Les monnaies asiatiques portent toutes au revers le nom ethnique et

*) [Zeitschrift für Numismatik 2, 1874 S. 69—73.]

celui du magistrat grec; celles de l'Afrique offrent les noms d'Achulla et d'Hadrumète, villes qui toutes les deux étaient libres et jouissaient du droit monétaire. Par conséquent, la présence des effigies des proconsuls sur les monnaies ne peut être expliquée par une mesure politique de l'empereur; les villes les y ont fait placer par le motif exposé par M. Waddington, et que nous avons déjà indiqué dans notre ouvrage[1], savoir, pour rendre hommage aux proconsuls ou acquérir leur faveur. Il n'y a qu'une seule des monnaies dont il s'agit qui ait été émise par le proconsul, c'est le n° 37, qui est dépourvu de nom de ville et porte celui d'Africanus Fabius Maximus. Si la tête de cette pièce représente le proconsul, la raison en est que, la fabrication des monnaies à l'effigie du proconsul ayant été une fois établie dans la province d'Afrique, Africanus a adopté cet usage avec le consentement de l'empereur; mais la circonstance qu'elle n'est pas frappée par une ville, fait soupçonner que la tête de cette monnaie, ainsi que celle du n° 29, est le portrait d'Auguste;
71 ces deux têtes offrent en effet quelque ressemblance avec l'empereur, et sur le n° 26 le nom de Varus se trouve ajouté à une tête qui paraît être celle d'Auguste[2].«

Wenn ich mir erlaube auf diese Controverse zurückzukommen, so wird dies in ihrer ungemeinen Bedeutung für das römische Staatsrecht seine Entschuldigung finden.

Zunächst irrt Herr Müller darin, wenn er meint, mir sei seine Aeusserung entgangen, dass diese Münzen geschlagen seien *pour rendre hommage au préfet;* aber ich war allerdings der Meinung und bin noch derselben, dass dies kein Versuch ist die fragliche Erscheinung zu erklären. Gewiss ist es eine Aufmerksamkeit gegen den Statthalter sein Bildniss auf die Münzen zu setzen; aber wie war diese Artigkeit möglich in einer Monarchie, von der so gut wie von den heutigen das Wort gilt: »wess ist das Bild und die Schrift?« und warum wurde diese Artigkeit nur unter Augustus und nur etwa drei Jahre hindurch und nur in Asia und Africa den Statthaltern erwiesen? kann man auf diese Fragen antworten mit der mehr lakonischen als tiefen Bemerkung: *c'est pour rendre hommage au préfet?*

---

1) Vol. II p. 40 en haut. Ce passage a échappé à l'attention de M. Mommsen, qui dit (l. c. p. 269 [= oben S. 184] en bas), que je n'ai pas essayé d'expliquer le fait dont il s'agit.

2) M. Waddington (l. c. p. 124) prend encore cette tête pour celle de Varus; mais elle ressemble plus à Auguste.

Leider erweist sich die jetzt von Hrn. Müller gegebene Auseinandersetzung als weniger lakonisch, aber nicht besser überlegt. Dass die in Frage stehenden Münzen zum grössten Theil der municipalen Prägung angehören, ist so notorisch, dass es doch darüber für keinen einer Auseinandersetzung bedarf; wenn ich dieselben bezeichnet habe als solche, die der Statthalter hat schlagen lassen, so geht dies natürlich auf die wohlbekannte und namentlich für Africa genugsam belegte Thatsache, dass auch die Municipalprägung stattfindet *permissu proconsulis*. Vor allen Dingen aber zeigt die ganze Erörterung, dass der so vortreffliche und so hochachtbare
Numismatiker in den hier einschlagenden staatsrechtlichen Fragen 72
so sehr Laie ist, wie es doch auch der Münzgelehrte nicht sein darf. Das Prägerecht und das Bildnissrecht gehen sich ja gar nichts an. Die Beamten der römischen Republik haben jenes gehabt ohne dieses zu besitzen. Wo das Bildnissrecht auftritt, ercheint es unabhängig vom Prägerecht, ja zunächst von diesem gesondert; Caesars Bildniss findet sich bekanntlich nur auf den auf Geheiss des Senats geschlagenen Münzen (R. M. W. S. 740), und die Kaiserinnen, die Caesaren wie z. B. Domitian haben nie das Präge-, wohl aber das Bildnissrecht besessen. Natürlich findet sich beides häufig in derselben Person vereinigt; aber auch wo dies der Fall ist, erscheint das Bildnissrecht nie beschränkt auf die Münzen der eigenen Prägung, sondern immer generell. Ist es wirklich nöthig daran zu erinnern, dass die Kaiserbildnisse auch auf dem Kupfer des Senats und den Municipalmünzen figuriren?

Es ist also gar kein Grund vorhanden das, was für die Municipalprägung feststeht, für die vom Proconsul unmittelbar geschlagenen Stücke in Zweifel zu ziehen und Bildnisse, in denen bei dem besten Willen niemand den Kopf des Augustus erkennen kann, dem Augenschein gegenüber ihm aufzudrängen. Die Frage nach dem Prägerecht gehört eben hier gar nicht her. Herr Waddington, der nicht bloss die Münzen, sondern auch das römische Staatswesen kennt (und der ohne Zweifel ebenso wie ich den Kopf schütteln wird über den *VIIvir epulonum* von Hadrumetum und mancherlei andere Unglaublichkeiten in Müllers Deductionen), hatte also sehr Recht nach einer Antwort zu suchen, die die Bildnissfrage als solche traf; und niemand wird bestreiten, dass die Verwandtschaft mit dem Kaiserhause an sich sehr wohl hier geltend gemacht werden konnte. In jeder Monarchie reflectiren die Ehrenrechte des Herrschers mehr oder minder auf seine Gattin und seine Anverwandten; und das Bildnissrecht ist unter dem römischen Principat nachweislich eben

in diesem Sinn angewendet worden. Indess stellen dieser an sich
73 plausibeln Hypothese sich ernstliche Bedenken entgegen, vor allen Dingen, dass die vorausgesetzte Verwandtschaft in der That nichts ist als eine meist sehr entfernte Verschwägerung und somit, zumal da die Römer keineswegs so wie wir Affinität und Cognation praktisch vermengten, der Hypothese genau genommen der reale Boden fehlt. Ich will diese und andere Bedenken sowie die für meine Erklärung vorgebrachten Gründe hier nicht wiederholen, sondern nur ein für die Controverse wichtiges Moment hinzufügen, das seit dem Druck meiner Notiz bekannt geworden ist und das ich bei Müller nicht erwähnt finde. Damals kannte man das Proconsulatjahr des C. Asinius Gallus Consul 746 nicht und nach dem für das Intervall zwischen Consulat und Proconsulat im Allgemeinen gültigen Gesetze schien es nicht möglich das letztere vor 753 zu setzen. Die seitdem gefundene ephesische Inschrift C. I. L. III, 6070 [= S. 7118; Dessau 97] hat nun aber gezeigt, dass er Proconsul von Asien im J. 748/9 gewesen ist;*) und somit ist das letzte Bedenken geschwunden alle diese Bildnissmünzen den Jahren 748—750 zuzuweisen, in denen Augustus, um die Nachfolge der Dynastie zu sichern, dem Senat Concessionen machte wie nie früher und nie wieder.

*) [Vgl. über ihn Waddington, Fastes Asiatiques p. 94 n. 58; Prosopographia imp. Rom. I p. 161 n. 1017.]

XV.

Die praefecti frumenti dandi.*)

Ueber wenige Aemter der Kaiserzeit sind wir so wenig im Klaren 364
wie über die *praefecti frumenti dandi*; und auch Hirschfeld in seiner sorgfältigen Arbeit über die Getreideverwaltung der römischen Kaiserzeit[1] hat die Besonderheit dieser Magistratur nicht nach Gebühr gewürdigt.

Was die Inschriften über dies Amt überliefern, lässt sich in wenige Worte zusammenfassen. Abgesehen von einem wahrscheinlich analogen *frumenti curator* aus der späteren Zeit Augusts[2] begegnet es unter der Bezeichnung *praefectus frumenti dandi*[3] (griechisch *ἔπαρχος σίτου δόσεως*) auf Inschriften aus der Zeit von Tiberius[4] bis Alexander[5]; zu welchem Titel ferner nicht immer, aber häufig[6]

---

*) [Hermes 4, 1870 S. 364—370. Vgl. Staatsrecht 2 S. 1039f.; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] S. 232 ff.]

1) Philologus 1869 S. 40fg.

2) Henzen 6493 [C. I. L. VI, 1460 = XIV, 2264]; Borghesi opp. 1, 153. Die Inschrift im Vatican Donat. 295, 7 [C. I. L. VI, 1480; ders. 1481]: *C. Papirius C. f. Vel. Masso tr. mil.. aed. pl., q(uaesitor?) iud(ex), cur. fru.*, auf Travertin mit ziemlich alter Schrift, gehört vermuthlich in die Uebergangszeit von der Republik zur Monarchie; welche *cura frumenti* hier gemeint ist, weiss ich nicht zu sagen.

3) Nur auf einer Inschrift (Henzen 5368 [C. I. L. VI, 1364]) aus Tiberius Zeit steht PRAEF · FRVM · EX · S · C · S, welche Abkürzung bis jetzt unerklärt, vielleicht sogar verschrieben ist (mon. Ancyr. p. 180). Später fehlt *dandi* nirgends.

4) Orelli-Henzen 3109 [C. I. L. IX, 3306]. 3128 [C. I. L. X, 5182]. 3141 [C. I. L. XIV, 3598]. 5368 [C. I. L. VI, 1364]. [Vgl. Dessau n. 932. 972. 947. 943; ein Verzeichnis gibt Cardinali dizion. epigr. 3 p. 249 ff.]

5) Henzen 6048 [C. I. L. XI. 3367] (vgl. Grut. 300, 1 [C. I. L. VI, 1984 v. 48]).

6) Orelli-Henzen 77 [C. I. L. XI, 1183] (wahrscheinlich unter Caracalla; s. Borghesi opp. 4, 128) 3128 [C. I. L. X, 5182]. 3141 [C. I. L. XIV, 3598]. 5368 [C. I. L. VI, 1364]. 6912 [C. I. L. III, 291 = S. 6818]. Grut. 344, 8 [C. I. L. X, 7344]. C. I. Gr. 5793 [Kaibel I. G. XIV, 719]. Denselben Beisatz führt auch der *frumenti curator* aus augustischer Zeit Henzen 6493 [C. I. L. VI, 1460 = XIV, 2264].

die Bezeichnung *ex senatus consulto* hinzugefügt wird. Ob ein derartiges Collegium bestanden hat oder nur ein einzelner Curator oder Praefectus, ist aus den Inschriften nicht zu erkennen, da dies Amt bis jetzt nur in der Aemterreihe einzelner Personen sich gefunden hat. Die mit demselben betrauten Personen sind in der Regel Prätorier, einmal ein Aedilicier [1]; Beispiele von Consularen finden
365 sich so wenig wie von blossen Quästoriern oder gar von Nichtsenatoren [2].

Wie wenig dies auch ist, es stellt doch eine Thatsache mindestens sich dadurch fest, die man bisher übersehen zu haben scheint: dieses Amt kann kein ständiges gewesen sein, sondern es ist von Zeit zu Zeit und jedesmal durch besonderen Senatsbeschluss ins Leben gerufen worden. Niemals findet sich der Beisatz *ex senatus consulto* bei den ordentlichen und stehenden Aemtern [3], und er würde hier auch in der That widersinnig sein [4]. Wo er auftritt, was selten genug der Fall ist, bezeichnet er entweder eine ausserordentliche Magistratur, wie bei gewissen Wegeaufsehern [5] und bei der gegen

1) C. I. Gr. 5793 [Kaibel I. G. XIV, 719].

2) In den Inschriften Orelli 77 [C. I. L. XI, 1183]. 3109 [C. I. L. IX, 3306]. 3128 [C. I. L. X, 5182; die Inschriften bei Dessau 1079. 932. 972] scheint die chronologische Folge der Aemter nicht in gewöhnlicher Weise beobachtet zu sein.

3) Die einzige Ausnahme, meines Wissens wenigstens, würden die beiden Inschriften Henzen 6023 [C. I. L. X, 211]. 6461 [C. I. L. X, 1249] mit x· VIR · SCLIT · IVD und *x* VIRO · S · C · LITIB · IVDIC bilden [auch C. I. L. XIV, 2937 ist S · C · LITIBVS überliefert]; aber ich muss die früher von mir vorgeschlagene Auflösung *senatus consulto litibus* zurücknehmen. Denn, auch von dem oben angegebenen Grunde abgesehen, ist sowohl die Stellung bedenklich als auch *lis* für *stlis* in dieser Formel auf Inschriften vielleicht ohne Beispiel, mindestens ausserordentlich selten [Staatsrecht 2, 605 [4]]. Dagegen hat die Annahme kein Bedenken, dass in einem Worte, welches im Anfang des 7. Jahrh. *slis* gesprochen ward (SL · auf der Scipionengrabschrift C. I. L. I n. 38 [Dessau 6]), späterhin *lis* (Corssen krit. Beiträge S. 461), die Schreiber für *stlis* zuweilen fehlerhaft *sclis* schrieben — ganz ähnlich ist das Wort *stloppus*, für das Priscian das *t* fordert, in der einzigen Stelle, wo es sonst vorkommt, bei Persius 5, 13 als *scloppus* überliefert. Man wird also diese Nebenform von *stlis* den Grammatikern überweisen, nicht aber darin eine sachlich wichtige Bezeichnung suchen dürfen.

4) Denn einmal wird selbst derjenige Magistrat, der nach späterer Ordnung im Senat gewählt wird, doch in den Comitien renuntiirt, und es ist sehr zweifelhaft, ob er sich im legalen Sprachgebrauch auch nur bezeichnen durfte als *ex senatus consulto factus*. Zweitens aber wird bekanntlich eine derartige Bezeichnung überhaupt nur da ausgedrückt, wo sie nicht selbstverständlich ist; darum sagt man *tribunus militum a populo*, weil es auch geringere nicht in Comitien ernannte Kriegstribune gab, aber niemals *praetor* oder *quaestor a populo*.

5) *Viarum curator extra urbem Romam ex s. c. in quinquennium* (unter Augustus) Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845 = Desau 915]. *Viocurus ex s(enatus) c(onsulto) [et] d(ecurionum) d(ecreto).* 6515 [C. I. L. X, 5714 = Dessau 6290].

Maximinus niedergesetzten Zwanzigerregentschaft[1], oder die Uebertragung einer ordentlichen in ausserordentlicher Weise, zum Beispiel durch Wahl des Senats statt durch Loosung[2] oder auch mit Beseitigung der für die Aemterfolge bestehenden Vorschriften[3]. Dass in 366
ganz gleicher Weise die Phrase auf den Münzen regelmässig die ausserordentliche auf einem speciellen Senatsbeschluss beruhende Prägung bezeichnet, habe ich anderswo nachgewiesen[4]; und es würde nicht schwer sein auch in Beziehung auf die Formel *ex decurionum decreto* und selbst für die entsprechenden den Kaiser betreffenden, wie *ex auctoritate principis*, *missus a principe* und dergleichen, das gleiche Gesetz zu erweisen. Aber es bedarf dessen nicht um darzuthun, dass die senatorischen *praefecti frumenti dandi* als ausserordentliche, wenn auch nicht selten bestellte Beamte zu betrachten sind. Dass der Beisatz *ex senatus consulto* wohl häufig, aber nicht stehend ist, spricht dagegen natürlich nicht, da zwar das ordentliche Amt diesen Beisatz nie, keineswegs aber das ausserordentliche denselben immer führt.

Aber, wird man sagen, wie verträgt sich diese Annahme mit den bekannten Nachrichten der Schriftsteller über die augustische *cura frumenti?* Wenn man nur die Zeiten gehörig unterscheidet, erklärt sich alles ohne besondere Schwierigkeit.

Als Caesar im J. 709 das Municipalgesetz erliess, war über die Oberaufsicht bei der Getreidevertheilung noch nicht definitiv entschieden und es wurden die desfälligen Bestimmungen hier, wie in andern ähnlichen Fällen, auf 'dem mit diesem Amte künftig Betrauten'[5]

1) Orelli 3042 [C. I. L. XIV, 3902]: *XX viri ex senatus consulto r. p. curandae.*

2) Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845]: *procos. iterum extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s. c. misso ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri.* Vgl. Tacitus ann. 3, 32. In der Inschrift Grut. 457, 4 [C. I. L. V, 4348], die ich mon. Ancyr.[2] p. 180 erörtert habe, ist die Angabe *legato pr. iter. ex s. c. et ex auctorit. Ti. Caesaris* vermuthlich in der Weise zu fassen, dass einem Proconsul ausnahmsweise durch einen vom Kaiser veranlassten Senatsbeschluss die Provinz, wie er sie hatte, um ein Jahr verlängert ward und sein Legat wegen dieses auf ihn sich mit erstreckenden Beschlusses sich bezeichnet als für das zweite Jahr ausserordentlich bestellt.

3) Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845]: *decemvir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam; quattuorvir capitalis ex s. c. post quaesturam et decemviratum.*

4) Röm. Münzwesen S. 370 fg.

5) *Queiquomque frumentum populo dabit* (die Tafel *dabunt*) *dandumve curabit.* Ebenso sind die Verfügungen über Census und Aerarium gefasst (C. I. L. I p. 123). Hieraus folgt keineswegs, dass Caesar an einen Oberbeamten gedacht hat, so wenig wie aus der analogen Wendung *quaestor queive aerario praerit* man das Gleiche für das Aerar schliessen darf.

gestellt. Im J. 710 wurden zu diesem Zwecke die zwei Cerialädilen eingesetzt, welche auch später noch bestanden[1]. Im J. 732 sodann
367 richtete Augustus eine neue jährige Magistratur von zwei Curatoren für die Kornvertheilung ein, die von Prätoriern fünf Jahre nach Bekleidung der Prätur übernommen werden sollte[2]. Eine weitere Veränderung trat mit diesem Amte im J. 736 ein, indem die Zahl der Curatoren von zwei auf vier erhöht und zugleich eine eigenthümliche Wahlform dafür festgestellt wurde: jeder Magistrat sollte aus den drei- oder mehrjährigen Prätoriern einen in Vorschlag bringen und aus diesen Vorgeschlagenen durch das Loos vier Personen ausgewählt werden[3]. Endlich wird für die J. 759 und 760 = 6 und 7 n. Chr. die Einsetzung zweier solcher Getreidevertheiler aus den Consularen gemeldet[4]. — Als Titel dieser Beamten findet sich sowohl *curatores frumenti* wie *praefecti frumenti dandi:* beides hat der Senatsbeschluss von 743 und ebenso wechseln mit dem Ausdruck Sueton und Dio[5]. Sie hatten öffentliche Diener, die aus dem Aerarium bezahlt wurden[6], Lictoren jedoch erst, seit Consulare mit diesem Amt bekleidet worden waren[7], und genossen eine wenn auch beschränkte Immunität von den Geschwornenfunctionen[8]; überhaupt werden sie

1) Pomponius Dig. 1, 2, 2, 32. Dio 43, 51.

2) Dio 54, 1.

3) Dio 54, 17.

4) Dio 55, 26. 31, in welcher letzteren von Hirschfeld S. 38 nicht richtig behandelten Stelle *αὖθις* auf c. 26 zurückweist. Ich bestreite nicht, dass nach der dionischen Fassung diese Magistratur als eine ausserordentliche erscheint; aber da es eine ordentliche Magistratur zu gleichem Behufe gab, so wird wohl Dio aus einer durch ausserordentliche Umstände herbeigeführten Modification der ordentlichen Magistratur eine ausserordentliche gemacht haben.

5) Der Beschluss (Frontinus 100. 101) braucht als gleichbedeutend die Bezeichnungen *ii per quos frumentum plebei datur, praefecti frumento dando* und *curatores frumenti.* Entsprechend spricht Sueton Aug. 37 von der *cura frumenti populo dividundi,* Dio 54, 1 und 17 von Ernennungen *πρὸς τὴν τοῦ σίτου διανομήν, ἐπὶ τῇ τοῦ σίτου διαδόσει,* 55, 31 von *ἐπιμεληταὶ τοῦ σίτου,* ähnlich 55, 26: *ἐπί τε τοῦ σίτου καὶ ἐπὶ τοῦ ἄρτου, ὥστε τακτὸν ἑκάστῳ πιπράσκεσθαι,* welche letztere Stelle deutlich zeigt, was auch sonst sicher genug ist, dass die Getreideempfänger wenigstens der Mehrzahl nach das Getreide nicht ganz unentgeltlich empfingen [vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 236[2]].

6) Frontinus a. a. O.

7) Das zeigt der Senatsbeschluss von 743, der den *curatores aquarum* überweist *lictores binos et servos publicos ternos, architectos singulos et scribas librarios, accensos praeconesque totidem, quot habent ii per quos frumentum plebei datur,* in Verbindung mit Dio 55, 31: *σὺν ῥαβδούχοις.*

8) Frontinus c. 101, wo etwa so zu schreiben ist: *itemque uti viarum curatores frumentique, cum parte quarta anni publico fungantur ministerio, curatores aquarum*

den *curatores viarum* und *aquarum*, mit denen sie zusammengestellt werden, im Allgemeinen gleich gestanden haben. 368

Diese Curatoren nun pflegt man mit den *praefecti frumenti dandi* der Inschriften zu identificiren; aber bei genauerer Erwägung wird man zugeben müssen, dass entscheidende Gründe dagegen sprechen. Einmal sind die augustischen Curatoren wenn nicht von Anfang an[1], so doch jedenfalls seit dem J. 736 in der Regel durch das Loos bestellt, auf keinen Fall vom Senat ernannt worden, so dass die Bezeichnung *ex senatus consulto* auf sie unanwendbar erscheint. Zweitens werden dieselben ausdrücklich als Jahresbeamte bezeichnet, was von den späteren Getreidevertheilern nicht gilt. Endlich ist eine Veranlassung, die zu der Abschaffung dieser Curatoren führen konnte, wohl zu finden: es ist dies die Einsetzung der *praefectura annonae*. Allerdings ist über die Enstehung derselben nichts weiter bekannt, als dass bei dem Tode des Augustus im J. 14 n. Ch. sie bereits bestand[2]; aber Hirschfelds Annahme[3], dass dieselbe in die letzten Lebensjahre Augustus fällt, ist in hohem Grade wahrscheinlich, und in ihrer Begründung lag mit Nothwendigkeit die Abschaffung jener Cura. Denn wie der *praefectus urbi*, *praetorio, Aegypti* und so weiter, so ist auch der *praefectus annonae* so aufzufassen, dass die Besorgung der Annona in der That Sache des Kaisers und er der eigentliche *curator annonae* ist, in welchem Geschäft er sich dann zunächst durch einer seiner höheren Hausbedienten vertreten lässt. Die Steigerung von zwei Aedilen zu zwei Prätoriern, von diesen zu vier Prätoriern, von diesen zu zwei Consularen wird also durch die Einrichtung der kaiserlichen *cura annonae* und des stellvertretenden *praefectus annonae* in regelrechter Weise abgeschlossen. Dass die Cerialaedilen daneben bestehen blieben, ist weit auffallender als das Verschwinden der Cura; indess kann dafür geltend gemacht werden, dass diese unter die alten 369
verfassungsmässig regulirten und benannten Aemter aufgenommen

---

iudiciis vacent privatis publicisque. Mit Recht hat Zumpt (N. Rhein. Mus. 2, 281) dies darauf bezogen, dass damals für das Jahr vier Curatoren ernannt wurden und diese in den Functionen sich einander ablösten (*ἐκ διαδοχῆς* Dio).

1) Die Wendung bei Dio 54, 1, dass Augustus die *cura annonae* übernahm und zwei Curatoren jährlich zu wählen befahl (*ἐκέλευσε αἱρεῖσθαι)*, ist nicht deutlich. Auf jeden Fall ist wohl an Wahl durch das Loos oder allenfalls durch die Comitien zu denken, nicht an Wahl durch den Senat, der damals dergleichen Acte überhaupt noch nicht vollzog. Die *curatores aquarum* und *viarum* sind, so viel wir wissen, von Anfang an durch den Kaiser ernannt worden.

2) Tacitus ann. 1, 7.

3) S. 39.

waren und dass man also Ursache hatte sie, sei es mit geschwächter oder mit geänderter oder auch mit bloss nomineller Competenz, beizubehalten, während für die Cura weder neben der neuen Präfectur Raum noch Grund war dieselbe zu conserviren.

Demnach haben jene vom Senat von Zeit zu Zeit bestellten *praefecti frumenti dandi* mit den augustischen *curatores frumenti* durchaus nichts gemein; wie es denn auch politisch beinahe undenkbar ist, dass in dieser mit dem Reichsregiment enger als billig verwachsenen Angelegenheit der Senat einen stehenden und wesentlichen Einfluss geübt haben soll. Zu welchem Zwecke der Senat jene *praefecti* bestellte, darüber lässt sich nur muthmassen; doch wird es als wahrscheinlich bezeichnet werden dürfen, dass derselbe, der ja das *aerarium populi Romani* unter sich hatte, je nach Umständen, wenn entweder der günstige Stand der Kasse oder auch der hohe Stand der Kornpreise die Massregel empfahl, eine bestimmte Summe aus dem Aerar zur Vertheilung von Getreide an die *plebs urbana* auswarf und zur Ausführung der Vertheilung eine Commission oder auch Einzelbeamte einsetzte[1]. Eine gute Analogie dazu bietet das Vermächtniss des Augustus an das Volk von 40 Mill. Sesterzen, das allem Anschein nach nicht auf directe Anweisung des Testators, sondern erst durch Senatsbeschluss *viritim* unter der Bürgerschaft vertheilt ward[2].

---

370 Eine merkwürdige Inschrift, die nur zum kleineren Theil gedruckt ist (Mur. 738, 2), aber in Henzens Apparat vollständig sich findet [C. I. L. VI, 1501], bestätigt, was über die Formel *ex senatus consulto* gesagt ist und lehrt uns davon zugleich neue Anwendungen kennen. Sie lautet: *C. Propertius Q. f. T. n. Fab(ia) Postumus, III vir cap(italis)*

1) Also konnten auch schon zu der Zeit, wo es kaiserliche *curatores frumenti* gab, derartige senatorische Getreidevertheiler bestellt werden. Es ist daher nichts im Wege den in der Inschrift Henzen 6493 [C. I. L. VI, 1460 = XIV, 2264] genannten *curator frumenti ex s. c.* aus augustischer Zeit den späteren *praefecti frumenti dandi ex s. c.* gleichartig zu halten.

2) Meine Tribus S. 194. Vgl. Hirschfeld S. 14, dem ich freilich keineswegs beipflichten kann. Nach meiner Ansicht sind die Legate Augusts der Gemeindekasse wie den Tribuskassen ohne weitere Bestimmung über die Verwendung derselben gegeben worden, so dass für den Verwendungsmodus, zum Beispiel die Vertheilung an die Bürger oder die Bezirksgenossen nach Kopftheilen, es formell eines besonderen Beschlusses des Senats, resp. der Tribusvorsteher bedurfte, wenn auch materiell es wohl möglich und selbst wahrscheinlich ist, dass der Testator alle diese Legate den einzelnen Bürgern zuzuwenden beabsichtigte.

et insequenti anno pro III vir(o), q(uaestor), pr(aetor) desig(natus) ex s(enatus) c(onsulto) viar(um) cur(ator), pr(aetor) ex s(enatus) c(onsulto) pro aed(ilibus) cur(ulibus) ius dixit, pro co(n)s(ule). Postumus war also zuerst Triumvir capitalis, welches Amt er auch im Folgejahr noch ausserordentlicher Weise fortführte; dann Quästor; dann leitete er als designirter Prätor nach Senatsbeschluss die Wegebauten; dann vertrat er als Prätor nach Senatsbeschluss die curulischen Aedilen; endlich übernahm er das prätorische Proconsulat. Damit ist zusammenzustellen, dass im J. 741 man sich genöthigt sah wegen des Mangels von Candidaten für den Vigintivirat auf ausserordentliche Aushülfe Bedacht zu nehmen[1], und dass unter Augustus häufig die Geschäfte der Aedilen, da es oft an Bewerbern um dies Amt fehlte, den Prätoren übertragen wurden[2]. Sehr wahrscheinlich gehört die Inschrift eben dieser Epoche an.

1) Dio 54, 26. Hierher gehören ebenfalls die Beschlüsse des Senats, infolge deren ein Quaestorier zweimal den Vigintivirat verwaltete (S. 195 A. 3).

2) Dio 53, 2: *οὕτω γὰρ δὲ πολλοί σφων* (der Senatoren) *πένητες ἐγεγόνεσαν ὥστε μηδ' ἀγορανομῆσαί τινα .... ἐθελῆσαι, ἀλλὰ τά τε ἄλλα καὶ τὰ δικαστήρια τὰ τῇ ἀγορανομίᾳ προσήκοντα τοῖς στρατηγοῖς καθάπερ εἴθιστο, τὰ μὲν μείζω τῷ ἀστυνόμῳ, τὰ δὲ ἕτερα τῷ ξενικῷ προσταχθῆναι.* Vgl. 49, 16. 55, 24.

XVI.

Die Örtlichkeit der Varusschlacht.*)


C. Z. ec.

V Mehrfach an mich gerichtete Anfragen haben mich veranlasst diese zuerst in dem Sitzungsberichte der K. Akademie der Wissenschaften vom 29. Jan. 1885 (S. 63 fg.) veröffentlichte Notiz abermals abdrucken zu lassen und dadurch allgemeiner zugänglich zu machen,

*) [Sitz.-Ber. der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1885 S. 63—92; mit Zusätzen separat erschienen in Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1885. 64 + VII S. 8°; danach hier abgedruckt. Von den zahlreichen seither über diese Frage erschienenen Schriften (vgl. die 'Uebersicht der Litteratur seit 1820' bei Gardthausen, Augustus II, 3 (1904) S. 808 ff.) mögen einige hier erwähnt werden. Für Mommsens Annahme: K. Zangemeister, zu der Frage der Örtlichkeit der Varusschlacht in der Westdeutschen Zeitschrift 6, 1887 S. 234 ff. 335 ff.; O. Dahm, die Feldzüge des Germanicus in Deutschland. Trier 1902; Ed. Bartels, die Varusschlacht und deren Örtlichkeit. Hamburg 1904; Fr. Koepp, die Römer in Deutschland. Bielefeld 1905; gegen Mommsen: F. Knoke, die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland mit zwei Nachträgen. Berlin 1887 bis 1897; derselbe, gegenwärtiger Stand der Forschungen über die Römerkriege im nordwestlichen Deutschland. Berlin 1903; Edm. Meyer, Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde. Berlin 1893; H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst 2 (1901) S. 71 ff.; Schuchhardt, Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1904 S. 379 ff. Vgl. auch Gardthausen a. a. O. S. 798—825: die Varusschlacht.]

wobei zugleich die inzwischen mir zugegangenen Fundnachrichten eingereiht und auch sonst einiges zugesetzt worden ist.

Das vorgesetzte Bildniss des Varus ist der Münze der africanischen Stadt Achulla entnommen und unter Hrn. von Sallets Leitung (vergl. numismatische Zeitschrift B. 11, Verhandlungen S. 15) nach dem Gipsabguss des Pariser Exemplars in Holz geschnitten. Die Vignette giebt die dem Varus von der Stadt Pergamon gesetzte, jetzt im K. Museum hierselbst aufbewahrte Ehreninschrift (Jahrbuch der K. Preussischen Kunstsammlungen Bd. 3 S. 81) zinkographisch nach dem Original.

Je wünschenswerther die Weiterführung dieser Untersuchungen ist, desto nothwendiger erscheint es davor zu warnen, dass man nicht allzu grosse Hoffnungen darauf setze und nicht meine, dass die Frage mit einigen Nachgrabungen und Augenscheinserhebungen wissenschaftlich gelöst werden könne. Genügenden Anhalt für die Localisirung der Varusschlacht gewährt die Ueberlieferung notorisch nicht. Inwiefern kann dieselbe von Funden erwartet werden? Die
Lager der bedrängten Armee zu suchen ist Kindertraum oder Kinder- VI
spiel. Die Auffindung von Geräth und besonders von Waffen in der Weise, dass die Identificirung mit einiger Sicherheit stattfinden kann, ist nicht in gleicher Weise unmöglich, aber auch nicht eben wahrscheinlich; andererseits die Nichtauffindung solcher Gegenstände an einem bestimmten Punkte durchaus kein Beweis dafür, dass an diesem die Schlacht nicht geliefert worden ist. Der Spaten hat für manche topographische Frage die definitive Lösung gefunden, aber nur dann, wenn er auf findbare Gegenstände angesetzt werden konnte. Meines Erachtens wird die Entscheidung der Frage wie jetzt, so vermuthlich auch in der Zukunft wesentlich bei den Münzen liegen. Wenn die Barenauer Findung von Gold- und Silbermünzen aus spät augustischer Zeit so, wie sie jetzt erscheint, auch bei weiterer und umfassenderer Constatirung der Münzfunde ein völliges Unicum bleibt, so giebt es dafür nur die Erklärung im Grossen, welche im Kleinen der trefflichste der rheinischen Localforscher, Oberstlieutenant F. W. Schmidt vor vierzig Jahren für das Castell bei Haltern gegeben hat (S. 244 Anm.). Von dieser Voraussetzung aus kann alsdann fach-

und ortskundige Erhebung den Verlauf der Katastrophe genauer präcisiren; ohne eine solche Voraussetzung wird keine Fach- und keine Ortskunde die Lücke der Ueberlieferung auszufüllen im Stande sein.

Auch diejenigen Gelehrten, welche dem Ergebnisse dieser Untersuchung ablehnend gegenüber stehen, werden alle darin mit mir übereinstimmen, dass die umfassende Verzeichnung und Ordnung der ausserhalb der römischen Grenzen auf deutschem Gebiet gemachten Funde römischer Münzen ein wissenschaftliches Bedürfniss ist,
VII dessen Erledigung nicht bloss auf die Kriegsereignisse, sondern auch auf die Handelsverhältnisse jener fernen Zeit Licht werfen wird, und dass dazu auch die orthodoxen Varus-Gläubigen sich mit den Häretikern vereinigen könnten und sollten.

Bis jetzt ist hierfür wenig geschehen; und zu wünschen wäre wohl, wenn auch kaum zu hoffen, dass die deutschen Localforscher, statt mit den beliebten patriotisch-topographischen Zänkereien die kleinen und grossen Klatschblätter zu füllen und durch Kirchthurmscontroversen die unbefangenen Zuschauer zu erheitern, eine solche Gesammtarbeit in Angriff nähmen und jeder für seinen Theil sie förderten.

Ich werde in Verbindung mit Hrn. Menadier vom hiesigen Münzkabinet mir es angelegen sein lassen dafür nach Vermögen thätig zu sein und kann die S. 228 Anm. ausgesprochene Bitte an Gelehrte und Ungelehrte nur hier wiederholen.

Berlin im März 1885.



Die militärische Situation, aus welcher die Katastrophe der 1
Armee des Varus hervorging, ist in der Hauptsache vollständig klar. Den Stützpunkt der römischen Rheinheere bildeten damals wie später auf dem linken Rheinufer die beiden grossen Standlager, Castra vetera gegenüber der Mündung der Lippe und Mogontiacum gegenüber der Mündung des Mains in den Rhein, auf dem rechten die Festung Aliso an der oberen Lippe, entweder bei Lippstadt oder wahrscheinlicher in der Nähe von Paderborn[1]. Die römischen Legionen pflegten den Sommer auf dem rechten Rheinufer zuzubringen, bald marschirend, bald im Sommerlager, den Winter in der Regel[2] in jene Standlager des linken Ufers abzurücken.

So geschah es auch im Jahre 9 n. Chr. Der römische Ober-
feldherr — das Rheinheer scheint damals noch nicht getheilt gewesen 2
zu sein — verweilte in dem genannten Jahre den Sommer hindurch hauptsächlich im Cheruskerland an der Weser[3]. Die Nennung der Cherusker führt auf die Gegend zwischen Hameln und Minden; eben dahin führt, dass es für die römische Armee unter den damaligen Verhältnissen am nächsten lag den Weg vom Rhein zur Weser über

1) Das von Drusus angelegte Castell lag am Einfluss des Helison in die Lupia (Dio 54, 33). Der Helison ist entweder die Liese-Glenne oder wahrscheinlicher die Alme; vergl. meine R. G. 5, 31. [Über die Lage von Aliso ist bis jetzt eine Einigung nicht erzielt. Zwei große Lageranlagen an der Lippe aus der Zeit des Augustus sind, die eine bei Haltern am Einfluß der Stever, die andere ganz neuerdings bei Oberaden in der Nähe von Lünen am Einfluß der Seseke festgestellt worden.]

2) Ausnahmsweise liess Tiberius im Winter des Jahres 4/5 die Legionen *ad caput Lupiae fluminis*, das heisst bei Aliso lagern (Velleius 2, 105).

3) Dio 56, 18: *προήγαγον αὐτὸν πόρρω ἀπὸ τοῦ Ῥήνου ἔς τε τὴν Χερουσκίδα καὶ πρὸς τὸν Οὐίσουργον.* Velleius 2, 117: *mediam ingressus Germaniam . . . trahebat aestiva.*

Aliso durch die Dörenschlucht im Lippeschen Wald zu nehmen. Die genauere Ansetzung des Lagerplatzes, wofür oft Rehme oder Minden genannt wird, hat nur exemplificatorischen Werth. Für die Ansetzung des eigentlichen Schlachtfeldes besitzen wir folgende Daten.

1. Die Katastrophe erfolgte auf dem Marsch der Armee vom Sommer- in das Winterlager, oder, was hier dasselbe ist, auf dem Marsch von der Weser nach dem Rhein. Ausdrücklich bezeugt ist dies nicht, geht aber hervor theils aus der Jahreszeit, welche wahrscheinlich der Herbst, vielleicht der Spätherbst war[1], theils daraus, dass die ganze Armee unterwegs ist, welches die Aufhebung des bisherigen Lagers, also entweder einen Wechsel des Sommerlagers oder wahrscheinlicher den Aufbruch nach den Winterquartieren voraussetzt.

3 2. Auf der hauptsächlichen militärischen Verbindungslinie des Sommerlagers an der Weser mit dem Rhein, das heisst auf derjenigen Linie, die von Vetera nach Aliso und von da weiter an die Weser führte, ist die Armee nicht zu Grunde gegangen. Ausdrücklich wird angegeben, dass die Verschworenen damit begannen durch die Nachricht von dem Abfall einer 'entfernt' wohnenden Völkerschaft das römische Heer zu einem Marsch in dieser Richtung zu bestimmen[2]; auch zeigt der weitere Verlauf, dass die Römer auf einem ihnen wenig oder gar nicht bekannten Weg angegriffen und überwältigt wurden. Dem entspricht ferner, dass der Fall von Aliso wohl die Folge, aber keineswegs die unmittelbare Folge dieser Katastrophe ist, in dieser selbst vielmehr Aliso gar keine Rolle spielt[3].

---

1) Die Nachricht von der Niederlage gelangte nach Rom fünf Tage nach der Siegesfeier wegen der Beendigung des pannonisch-dalmatischen Krieges ([Velleius 2, 117, vgl.] Dio 56, 18). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Datum des 3. August, an welchem *Ti. Aug(ustus) in [Il]lyrico vic(it)* (C. I. L. I p. 398 [2. Aufl. p. 323]), sich auf diese Beendigung bezieht [vgl. Hermes 25, 1890 S. 358 ff.; Mommsen im C. I. L. I² p. 324 zum 3. August; dagegen Gardthausen, Augustus II, 3 S. 783 f.]. Auch schliesst Dio den Bericht über die militärischen Vorgänge des Jahres 9 (welcher bis 56, 24 reicht; die letzten Worte und der grösste Theil des kurzen Berichts über das Jahr 10 sind mit dem nach *ὅτι καὶ* verlorenen Blatt untergegangen) mit dieser Erzählung.

2) Dio 56, 19: *ἐπανίστανταί τινες πρῶτοι τῶν ἄπωθεν αὐτοῦ οἰκούντων ἐκ παρασκευῆς, ὅπως ἐπ' αὐτοὺς ὁ Οὔαρος ὁρμήσας εὐαλωτότερός σφισιν ἐν τῇ πορείᾳ ὡς καὶ διὰ φιλίας διιών, γένηται.*

3) Der Auszug des Zonaras 10, 37, welcher das bei Dio 56, 22 ausgefallene Blatt einigermassen ergänzt, führt nach dem Bericht über die Niederlage (*ἐκόπτετό τε οὖν ἀδεῶς*, auch bei Dio erhalten) also fort: *καὶ τὰ ἐρύματα πάντα κατέσχον οἱ βάρβαροι ἄτερ ἑνός, περὶ δ ἀσχοληθέντες οὔτε τὸν Ῥῆνον διέβησαν οὔτ'*

3. Die einzige directe Angabe über die Localität giebt bekanntlich Tacitus mit den Worten[1]; *ductum inde* (von der Ems) *agmen ad ultimos Bructerorum quantumque Amisiam et Lupiam amnes inter vastatum, haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legio-*
numque insepultae dicebantur. Also nördlich von der Lippe, östlich 4
von der Ems haben wir das Schlachtfeld zu suchen. Die Bezeichnung *saltus* fordert eine Gebirgsgegend, und weist damit auf die von der Weser westlich streichenden Höhenzüge, den Osning, der das ebene Münsterland nördlich begrenzend von Paderborn bis gegen Iburg südlich von Osnabrück sich hinzieht, oder nördlich von dieser Stadt das von Minden nach Bramsche an der Hase streichende Süntel- oder Wiehengebirge. Das flache Münsterland selbst kann auch darum nicht wohl gemeint sein, weil es von der Hauptstrasse an der Lippe nicht hinreichend entfernt ist.

4. Dass ausser den Wäldern mehr als die Berge[2] die Moore *(paludes)* den Marsch der Römer behinderten und die Katastrophe herbeiführen halfen, heben die Berichte mehrfach hervor[3]. Es steht damit weiter in Zusammenhang, dass sowohl Varus selbst für den Vormarsch, noch bevor er angegriffen ward[4], wie auch Germanicus,
um nach dem Schlachtfeld zu gelangen[5], Brücken durch das Moor 5

ἐς τὴν Γαλατίαν εἰσέβαλον. Darauf wird die Belagerung und die folgende Blokade erzählt, sowie das Durchschlagen der Garnison, nachdem die Lebensmittel verbraucht sind. Die Räumung von Aliso muss danach längere Zeit nach der Varusschlacht erfolgt sein. Wenn sie Dio noch unter dem Jahre 9 erzählt, so versetzt er sie doch mit den Worten: *τοῦτο μὲν ὕστερον ἐγένετο* ausdrücklich in das Folgejahr.

1) ann. 1, 60.

2) In den Berichten wird der Berge nicht anders gedacht, als dass nach Dio 56, 21 nach erfolgtem Angriff das erste Lager *ἐν ὄρει ὑλώδει* geschlagen wird, während am zweiten Tag das Heer *ἐς ψιλόν τι χωρίον* gelangt; auch hier treten Wald und Blösse mehr hervor als Berg und Ebene. Allgemein sagt Dio 56, 20: *τὰ ὄρη καὶ φαραγγώδη καὶ ἀνώμαλα καὶ τὰ δένδρα καὶ πυκνὰ καὶ ὑπερμήκη ἦν*, und ebenso spricht Tacitus vom *Teutoburgiensis saltus.*

3) Tacitus ann. 1, 65: *Quintilium Varum sanguine oblitum et paludibus emersum.* Velleius, 2, 119: *exercitus ... inclusus silvis paludibus insidiis.* Florus 2, 30 [4, 12]: *nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius.* Dio spricht nicht ausdrücklich von den Sümpfen.

4) Dio 56, 20: *ὥστε τοὺς Ῥωμαίους καὶ πρὶν τοὺς πολεμίους σφίσι προσπεσεῖν ἐκεῖνά τε (τὰ δένδρα) τέμνοντας καὶ ὁδοποιοῦντας γεφυροῦντάς τε τὰ τούτου δεόμενα πονηθῆναι.*

5) Tacitus ann. 1, 61: *praemisso Caecina ut occulta saltuum scrutaretur pontesque et aggeres umido paludum et fallacibus campis imponeret.* Vergl. ann. 1, 63: *Caecina monitus ... pontes longos quam maturrime superare: angustus is*

schlagen liessen. Diese Brücken selbst sind hinreichend bekannt: sowohl auf dem linken Ufer der Ems wie in der Gegend zwischen der Ems und der Jahde haben sich an zahlreichen Stellen, wo die — meist von Westen nach Osten führenden — Strassen Moore durchschneiden, aus gespaltenen Baumstämmen hergestellte und mit Rasen belegte Überbrückungen gefunden, welche sowohl nach ihrer durchaus gleichmässigen und technisch vortrefflichen Anlage wie auch nach den die Linie begleitenden Fundstücken nur von den Römern herrühren können[1]. Weiter steht mit dieser Terrainbeschaffenheit in Zusammenhang, dass die schliessliche Katastrophe in einem Engpass
6 eintrat[2]; wenigstens liegt es am nächsten hiebei an ein von Mooren umschlossenes und die Entwickelung der Truppen hinderndes Defilé zu denken.

Wenn hienach die Localität der Katastrophe im Allgemeinen hinreichend bestimmt ist, so wird andererseits jeder unbefangene Forscher einräumen, dass in dem weiten Spielraum zwischen der Ems, der Weser und der Lippe, den diese Angaben lassen, die Localisirung des Schlachtfeldes mit den uns gebliebenen Nachrichten nicht erreicht werden kann. Es wird nicht schwer fallen Örtlichkeiten nachzuweisen, auf welche alle gegebenen Voraussetzungen zutreffen; aber mehrere Lösungen einer Aufgabe, von denen nur eine richtig sein kann, sind so lange keine, als es nicht gelingt die ausschliessliche Zulässigkeit einer derselben zu erweisen.

---

trames vastas inter paludes et quondam a L. Domitio aggeratus, cetera limosa tenacia gravi caeno aut rivis incerta erant. Auf den Bohlen finden sich feste Soden, auch Sand (von Alten a. a. O. S. 7); das ist der *agger*.

1) Vergl. Fr. von Alten die Bohlwege im Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1879. Die ausgedehnteste dieser Anlagen von 2½ Meilen Länge ist die bekannte im Burtanger Moor, nordwestlich von Meppen, wahrscheinlich die *pontes longi* des Ahenobarbus (vgl. S. 205 A. 5). Sie mögen zum Theil die Reste dauernder römischer Militärstrassen sein aus der Epoche, wo die römische Herrschaft sich über dieses Gebiet erstreckte; aber eben nach unserer Erzählung sind auch für blossen Vormarsch solche Anlagen gemacht worden, und es beweist also ihr Vorhandensein wohl für den Durchzug römischer Truppen, aber nicht ohne weiteres für die dauernde römische Occupation des betreffenden Gebiets. Die Bedenken gegen den römischen Ursprung dieser Anlagen, welche Studienrath Müller in Hannover (Zeisschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1882 S. 54 fg.) geäussert hat, kann ich nicht theilen; die Coincidenz der Funde und der Zeugnisse ist unbestreitbar vorhanden [vgl. F. Knoke, die römischen Moorbrücken in Deutschland. Berlin 1895; dagegen Schuchhardt in N. Jahrb. f. klass. Altert. 5, 1900 S. 90 ff.; zahlreiche andere Schriften bei Gardthausen, Augustus I, 3 S. 763 f.].

2) Dio 56, 21: *συστρεφόμενοι ἐν στενοχωρίᾳ*.

Ueber die allgemeinen Verhältnisse, unter welchen die Schlacht geschlagen ward, über die Persönlichkeit des Heerführers so wie über die Beschaffenheit der Soldaten ist anderweitig das Erforderliche dargelegt worden[1]. Nur über die Stärke theils der römischen Armee, theils der ihr gegenüber stehenden Insurgenten wird es zweckmässig sein hier etwas eingehender zu handeln. Jene zählte 3 Legionen, 3 Alen und 6 Cohorten, also nach den normalen Ansätzen 20000 Mann[2].
Die beträchtlichen Detachirungen, deren Erwähnung geschieht[3], haben 7
wahrscheinlich hauptsächlich die Auxilien betroffen und erklären deren verhältnissmässig geringe Zahl[4]; man wird also die der Legionare darum nicht wesentlich herabsetzen dürfen. Wohl aber mochte die Effectivstärke hinter der normalen nicht unbeträchtlich zurückbleiben; auf alle Fälle wird die Ziffer von 20000 Mann als maximale der Combattanten anzusehen sein. — Die der Nichtcombattanten entzieht sich jeder Schätzung, ist aber wohl nicht gering gewesen, da wenigstens die Offiziere und Unteroffiziere eine Anzahl Freigelassener und Sclaven auch in das Feldlager mitzunehmen pflegten[5]. Auch von den Marketendern folgte wenigstens

---

1) Röm. Geschichte 5 S. 38 fg.

2) Freilich sind auch diese Zahlen nicht ganz fest. Die Legion der marianischen Zeit wird zu 6000, die des 3. Jahrh. n. Chr. zu 5280, rund 5000 M. angesetzt (Marquardt röm. Staatsverwaltung 2 S. 437. 455); für die augustische Zeit besitzen wir ziffermässige Angaben nicht. Bei den Alen und Cohorten kommt in Betracht, dass neben den gewöhnlichen von je 500 Mann auch Doppelabtheilungen (miliariae) vorkommen; doch scheint deren Anzahl namentlich in dieser Epoche nicht gross gewesen zu sein.

3) Dio 56, 19: *οὔτ' οὖν τὰ στρατεύματα, ὥσπερ εἰκὸς ἦν ἐν πολεμίᾳ, συνεῖχε καὶ ἀπ' αὐτῶν συχνοὺς αἰτοῦσι τοῖς ἀδυνάτοις ὡς καὶ ἐπὶ φυλακῇ χωρίων τινῶν ἢ καὶ λῃστῶν συλλήψεσι παραπομπαῖς τέ τισι τῶν ἐπιτηδείων διέδωκεν.*

4) Man kann vergleichen, dass die beiden gegen die Deutschen im J. 15 ausrückenden Heere, jedes von 4 Legionen, das eine 5000 und das andere 10000 Auxiliarier zählte (Tacitus ann. 1, 56); natürlich blieb ausserdem ein Theil der Auxiliarier in den festen Plätzen zurück.

5) Auf dem berühmten jetzt im Bonner Museum befindlichen Grabstein des Centurionen der 18. Legion M. Caelius *T. f.* aus Bologna, welcher die Aufschrift trägt: [*ce*]*cidit bello Variano; ossa* [*i*]*nferre licebit* (Brambach C. I. Rh. 209 = Dessau 2244; abgebildet bei Gardthausen Augustus 1, 3 S. 1215]), sind neben dem Standbild desselben die Büsten zweier Freigelassenen dargestellt, welche ohne Zweifel das Schicksal des Herrn theilten. Dass derselbe ausserdem Sklaven bei sich hatte, ist nicht zu bezweifeln (vgl. bell. Afr. 85: *servitiis puerisque qui in castris erant*). Aus solchen persönlichen Dienern wird der Train (die calones) wohl hauptsächlich bestanden haben (Festus s. v. p. 62; Servius zur Aeneis 6, 1; Vegetius 3, 6; Marquardt a. a. O. S. 427).

8 ein Theil dem Heere ins Feld[1]. Aber Frauen und Kinder fanden
in dem Feldlager sich nicht. Die römische Disciplin hat bis auf
die Zeit des Severus an der alten strengen Regel festgehalten, dass
Weiber nicht in das Lager gehören[2], und wenn auch diese Vorschrift
bei den in den Städten garnisonirenden Truppen und in Betreff des
neben den Lagern sich bildenden Budenanhangs nicht streng durch-
geführt werden konnte[3], so folgte doch dem ins Feld rückenden
Heer ein derartiger Tross niemals, mochte es zum eigentlichen
Kampf ausziehen oder nur in der Weise, wie es Varus that, seine
Sommerexpedition unternehmen. Auch deutet in allen überlieferten
9 Einzelheiten kein Zug darauf hin, dass Frauen und Kinder von
dieser Katastrophe mit betroffen worden sind.

Die Stärke der Insurrection in Zahlen zu bestimmen kann nicht einmal versucht werden; doch giebt die Ueberlieferung auch hierfür einige Anhaltspunkte. Die über die Katastrophe erhaltenen Berichte nennen ausdrücklich nur die Cherusker an beiden Ufern der mittleren Weser, aber ohne Zweifel nur deshalb, weil die Führer der Insurgenten diesem Stamme angehörten; ebenso deutlich tritt in ihnen hervor, dass eine Reihe von deutschen Völkerschaften sich

---

1) Vgl. bell. Afr. 75: *agmen eius extremum carpere coepit atque ita lixarum mercatorumque qui plostris merces portabant interceptis sarcinis.* Sueton Aug. 19: *lixa ex Illyrico exercitu.*

2) Vgl. über die Soldatenehe und das Soldatenconcubinat meine Auseinandersetzung C. I. L. III p. 105fg. und Marquardt Handbuch 2² S. 560. Die Regel bleibt die Klage der Soldatenbraut bei Properz 4, 3, 45:

Romanis utinam patuissent castra puellis!
essem militiae sarcina fida tuae.

Noch unter Tiberius wurde es von den Männern der alten Schule streng getadelt, wenn die Statthalter ihre Frauen in das Lager mit nahmen (Tacitus ann. 2, 55. 3, 33). Bei dem Auftreten der Agrippina in den germanischen Heerlagern darf dies nicht vergessen werden.

3) Man kann diese Verhältnisse sehr ins Einzelne verfolgen. In Alexandreia in Aegypten sind die Lagerkinder ungefähr so alt wie das römische Lager selbst, vielleicht sogar ein Erbstück aus der Zeit der Ptolemaeer (Eph. epigr. V p. 16; Hermes 19 S. 10 [P. M. Meyer, Konkubinat S. 93ff. und Archiv f. Pap. 3 S. 68ff.; I. Lesquier in Revue de Philologie 28, 1904 S. 5ff.]). Auch in der africanischen Legion spielen diese eine Rolle wenigstens seit Hadrian. Dort und vermuthlich nicht minder in Syrien müssen in der besseren Kaiserzeit Verhältnisse bestanden haben analog den bekannten der spanischen Lager aus der Zeit der römischen Republik. Von den Armeen des Occidents wird nichts Aehnliches gemeldet, das heisst es wird sich hier der gleiche Missbrauch in relativ bescheidenen Grenzen gehalten haben. Aber was von solchem Quasifamilienanhang der Heere begegnet, beschränkt sich durchaus auf die dauernden Garnisonplätze.

betheiligten und derjenige Gau, welcher zuerst und scheinbar auf eigene Hand den Kampf begann, von dem der Cherusker beträchtlich entfernt wohnte. Nachweislich gehörten zu den Insurgenten die Marser zwischen Ruhr und Lippe[1] und die Bructerer im Gebiet der oberen Ems[2], weil die damals verlorenen Adler späterhin bei diesen Völkern wieder aufgefunden wurden; wahrscheinlich auch die Chauken an beiden Ufern der unteren Weser[3]. Andererseits haben die Chatten sich schwerlich[4] und die Friesen und die Bataver sicher nicht dem Aufstand angeschlossen. Nach den heutigen Verhältnissen umfasst das Insurrectionsgebiet ungefähr die Provinzen Westphalen und Hannover. Die mächtigste der verbündeten Völkerschaften und zugleich die dem wahrscheinlichen Schauplatz der Katastrophe nächste waren die Bructerer; auch an dem batavischen Aufstand im Vierkaiserjahr haben sie in ausgedehnterer Weise als irgend ein anderer rechtsrheinischer Gau Antheil genommen[5] und erst unter Nerva brach ein Gesammtangriff der umwohnenden Stämme ihre Kraft[6]. Wenn damals in der Entscheidungsschlacht, welcher die Römer zusahen, nach Tacitus 60000 Bructerer gefallen sind, so wird zwar dieser Angabe nicht mehr Glaubwürdigkeit beigemessen werden dürfen als zahlreichen ähnlichen Schätzungsziffern; aber sie giebt doch einen gewissen Anhalt für die Volkszahl und die Streitbarkeit des Bructerergaus. Nimmt man hinzu, dass von den Insurgenten ohne Zweifel jeder sich selbst bewaffnete und verproviantirte und sie zu dieser Expedition auszogen aus eigenem Trieb und auf eigene Faust wie die Jäger auf die Jagd, so erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass die Führer derselben für eine den römischen Truppen um das Doppelte und Dreifache überlegene Zahl von Mannschaften an jedem beliebigen auch abgelegenen Punkte des Insurrectionsgebiets ein Stelldichein haben anordnen können.

Unsere Berichte stellen eine Reihe von Fragen, auf welche die Antwort sich nicht geben lässt. Varus muss von der Weser aus in

---

1) Tacitus ann. 2, 25.

2) Tacitus ann. 1, 60.

3) Nach Dio 60, 8 ist diesen im J. 41 der dritte Adler wieder abgenommen worden. Freilich stimmt dies nicht zu der Angabe des Florus, dass dieser gerettet ward (S. 47. 64); aber auch wenn die Thatsache unrichtig sein sollte, zeugt die Angabe für die Betheiligung der Chauken an der Insurrection.

4) Dass im J. 50 einige varianische Kriegsgefangene bei ihnen aufgefunden wurden (Tacitus ann. 12, 27), beweist ihre Betheiligung nicht.

5) Meine R. G. 5, 121.

6) Tacitus Germ. 33. Plinius ep. 2, 7. Hermes 3, 39. Meine R. G. 5, 132.

nordwestlicher oder westlicher Richtung abmarschirt sein; und wahrscheinlich ist es, zumal wenn dies zugleich der Rückmarsch in das Winterlager war, dass er von der westlichen Richtung sich nicht
11 allzuweit nach Norden entfernte, das letzte Ziel Vetera zwar nicht auf dem nächsten Wege verfolgte, aber doch nicht völlig aus den Augen verlor. Das nähere Marschziel wird also in dem Gebiete der Hunte oder der Ems zu suchen sein; eine sichere Bestimmung ist nicht zu geben. Dass Varus dies nähere Marschziel eine Reihe von Tagen ungehindert verfolgte, ist nicht zu bezweifeln; es war ja eben die Absicht der Insurgenten ihn von seinen Communicationen abzuziehen, und diese ward erreicht. Somit muss Varus, als die Insurrection ausbrach, von der Weser wie von der Lippe mehrere Tagemärsche entfernt gestanden haben; aber wo er stand, erhellt daraus nicht. Noch weniger erhellt, welches Marschziel er nach dem Ausbruch der Insurrection ins Auge fasste. Dass er in Folge dessen sofort Kehrt machte, ist allerdings wahrscheinlich. Denn wenn Germanicus, von der Ems kommend, zuerst das vollständige Lager der drei Legionen antraf[1], dann ein im Drang der Noth ungenügend befestigtes, endlich im offenen Feld die Stätte der Vernichtung, so führt dies darauf, dass, als die Insurrection ausbrach, das angegriffene
12 Heer entweder sein Marschziel erreicht hatte oder den weiteren Vormarsch aufgab und sich zum Rückzug wandte; und es ist dies auch der Sachlage angemessen. Aber welche Richtung er nach erfolgtem Angriff einschlug, ob er die Weser zu erreichen suchte oder seitwärts die Lippe oder geradeswegs den Rhein, wird dadurch nicht entschieden. Ein jeder dieser Entschlüsse kann den besonderen Verhältnissen angemessen gewesen sein; da wir diese nicht kennen, ist es Willkür für die eine oder die andere Eventualität sich zu entscheiden. Nur die Angabe, dass die Reiterei, das Fussvolk im Stiche lassend, den Rhein zu erreichen versuchte[2], giebt der Ver-

1) Anders können meines Erachtens die *prima castra* des Tacitus nicht verstanden werden. An sich kann damit ebensowohl das erste von Varus geschlagene Lager wie das erste von Germanicus angetroffene Varuslager bezeichnet werden; aber jene Auffassung ist desswegen unmöglich, weil augenscheinlich zwischen dem Aufbruch aus dem Sommerlager und dem ersten Angriff der Germanen eine Anzahl in Frieden zurückgelegter Tagemärsche liegt. Was wohl vorgeschlagen ist, dass Tacitus die Lager in der umgekehrten Folge aufführe, als Germanicus sie auffand, um die historische Folge einzuhalten, schiebt demselben ohne Noth eine perverse Ausdrucksweise unter; *prima castra* schlechtweg durfte er wohl das zuerst geschlagene oder auch das zuerst aufgefundene, aber nicht ohne näheren Beisatz dasjenige Lager nennen, das zuerst angegriffen wurde.

2) Velleius 2, 119: *Vala Numonius ..... spoliatum equite peditem relinquens fuga cum alis Rhenum petere ingressus est.*

muthung einigen Halt, dass das Gros nicht den nächsten Weg zum Rhein einschlug, also entweder die Strasse wählte, auf der man gekommen war oder auf Aliso oder irgend einen anderen Punkt der Lippelinie marschirte. Aber sicher bezeugt ist auch dies nicht, und wäre es sicher, so würden der möglichen Marschziele immer noch mehrere bleiben, zumal da für die Wahl der Rückzugslinie wohl weniger die Länge des Weges an sich in Betracht kam, als die möglichst schleunige Erreichung der gebahnten Heerstrasse. Einmal auf dieser angelangt hätte die römische Armee von den Germanen wahrscheinlich nichts weiter zu besorgen gehabt.

Hier aber treten nun die Münzfunde ein. Die in der localen Litteratur zerstreuten Nachrichten über dieselben haben Hr. Dr. Hermann Hartmann, Arzt in Lintorf[1], und kürzlich Hr. Dr. Paul Höfer, Lehrer am Gymnasium in Bernburg[2], zusammengestellt, durch den 13

1) Es heisst in dessen Notiz 'grössere Funde von Römermünzen im Landdrosteibezirk Osnabrück' (Picks Monatsschrift für Westdeutschland 6. J. 1880 S. 515): 'Bei den verschiedenen Hypothesen, welche man über Wege und Schlacht- 'felder des Varus und Germanicus aufstellt, hat man, um diese zu stützen, sich 'bis dahin vergebens nach nennenswerthen Münzfunden aus der Zeit des Augustus 'umgeschaut. Hier, wo man sie mit Händen greifen kann, bekümmert sich 'Niemand darum'. Die Gelehrten haben den Tadel des ortskundigen Mannes allerdings verdient.

2) Der Feldzug des Germanicus im Jahre 16 n. Chr. (Gotha 1884) S. 82ff. Höfer verlegt nach dem Vorgang Hartmanns und Mösers und anderer Älterer den Kampfplatz der letzten Schlacht des Germanicus in die Gegend von Barenau, ohne für diese Annahme erhebliche neue Gründe beizubringen, im Gegensatz gegen die gewöhnliche und meines Erachtens wohl begründete Ansetzung dieser Schlachtfelder auf dem rechten Weserufer. Indess ist es nicht nöthig bei dieser Hypothese zu verweilen, da sie wenigstens die Münzfunde in keiner Weise erklärt. Nicht das steht ihr entgegen, dass Münzen aus der Zeit zwischen der Varuskatastrophe und der Expedition des Germanicus bei Barenau sich nicht gefunden haben, da beide nur sechs Jahre auseinanderliegen. Entscheidend aber ist eine andere Erwägung. Die zweite von Germanicus im Jahre 16 gelieferte Schlacht war vielleicht kein entscheidender Sieg, aber sicher keine Katastrophe für die römische Armee und kann unmöglich eine grössere Masse römischer Münzen in Verlust gebracht haben. Dass 'hier ein römisches Heer länger verweilt habe und mit den Umwohnern in regen Handelsverkehr getreten sei', wozu Höfer S. 86 seine Zuflucht nimmt, ist einmal nicht wahr, da Germanicus keineswegs da, wo er geschlagen hatte, länger blieb, sodann aber geradezu ein abenteuerlicher Gedanke. Wie kann von dem 'regen Handelsverkehr' eines Heeres gesprochen werden, das nach der Schlacht weiter marschirte? und wie können durch den 'regen Handelsverkehr' einiger Tage Gold- und Silbermünzen in dem Umfang in die Erde kommen, dass noch heute Jahr aus Jahr ein sie daraus hervorgezogen werden? Der gesunde Menschenverstand hat auch auf archäologischem Gebiet ein gewisses Anrecht auf Berücksichtigung. — Uebrigens ist die Germanicus-

14 ich zuerst auf ihren Umfang aufmerksam geworden bin. Was darüber bis jetzt thatsächlich ermittelt ist, lasse ich folgen.

I. Die Münzen in Barenau.

Zacharias Goeze giebt in der ersten seiner numismatischen Abhandlungen, *quae ex quo de numis notitiam generalem exposuit, de Iano bifronte agit*, eine Übersicht derer *qui scriptis rem numariam illustrarunt*, worin sich folgende wie es scheint zuerst im Jahre 1698 gedruckte Angabe befindet[1]: *Sic et Prae-Illustris ac Generosissimus Dominus Henricus Sigism. de Bar Potentissimi Magnae Britanniae Regis ac Electoris Brunsv. Consiliarius intimus etc. exposuit CXXVII numos quos possidet omnes, seu aureos seu argenteos in fundo Barnaviensi repertos, propriaque manu volumen exaravit modicum ea ακριβεια, ut melius vix possit quisquam. In duas librum divisit partes, quarum prima familias iuxta ordinem alphabeticum v. g. Aciliam Aemiliam Alliam Antoniam etc. recenset; secunda imperatores, Augustum, Tiberium etc. sistit. Titulus est: Antiquissimorum numismatum Barnaviensium rudis delineatio, subjuncta brevi explicatione.* Auf meine Anfrage hat Hr. v. Bar mir mitgetheilt, dass dieses Verzeichniss sich nicht mehr vorfinde.

Karl Gerh. Wilh. Lodtmann, Professor in Helmstädt, giebt in den Monumenta Osnaburgensia (Helmstädt 1753. 8) p. 34 die Notiz aus Goeze und fügt weiter hinzu: *Quidam ex amicis meis* — es ist
15 dies Justus Möser — *qui eorum vidit plurimos, me docuit numerari inter illos numos Antonii aug. argenteos, qui exhibeant signa legionum II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. VIIII. X. XIII. XV. XVI. XVII. XX, tum numos M. Scauri aedilis curulis, Valerii Acilii*[2], *Paulli Aemilii, C. Pisonis L. f. Frugi, Metelli Pii, Antonii et Augusti triumvir. r. p. c. nec non Augusti aureum cum inscriptione* SIGNIS RECEPTIS . . . .

Hypothese mit der Annahme unvereinbar, dass die Varusschlacht bei Barenau geliefert worden ist; denn die Örtlichkeit, in welcher Germanicus im J. 15 die Gefallenen begrub, und die der zweiten Schlacht des J. 16 sind selbstverständlich verschieden.

1) Die erste Ausgabe dieser Dissertation vom Jahre 1689 (in Göttingen) enthält diese Stelle nicht; Lodtmann in der gleich anzuführenden Schrift giebt sie aus einem Druck vom Jahre 1698, der sich nicht hat auffinden lassen. In der Gesammtausgabe vom Jahre 1716 *(de nummis dissert. XX. Vitembergae 1716)* fehlt sie nicht (wie Lodtmann angiebt, aber, wie Hr. Zangemeister mir nachwies, fälschlich), sondern steht in der *diss.* I p. 21.

2) Gemeint ist der Denar Mommsen-Blacas 279 mit *M'. Acili* und *valetudinis*. Goeze a. a. O. giebt an, dass er die richtige Lesung desselben *M. Acilius IIIvir valetu.* dem Hrn. von Bar verdanke.

Numi hi, quorum singuli quater quinquies, nonnulli sexies et septies reperti, omnesque anno, quo Romani cum Germanis ad Dümmeram manus conseruerunt (gemeint ist der Feldzug des Germanicus vom Jahre 16 n. Chr.) *anteriores non aliunde huc translati sunt, sed ex proelio aut in ipso ubi reperiuntur loco aut in vicinia habito supersunt.* Justus Möser selbst bezieht in der Osnabrückischen Geschichte (1768) Th. I Abschn. 3 § 15 die in der Gegend von Vörden gefundenen Münzen ebenfalls auf den Kampf des Germanicus und fügt hinzu: 'Davon' (von den in der dortigen Gegend gefundenen römischen Münzen) 'befindet sich ein guter Theil bei dem Hrn. Grafen Bar zu 'Barenau; die Bauern finden dergleichen noch beim Plaggenmähen; 'keine von diesen Münzen übersteigt das Zeitalter dieser Periode; 'ich habe sie desfalls durchgesehen und Lodtmann beruft sich auf 'mein Zeugniss.'

Nachdem sodann Hartmann und Höfer in den oben angeführten Schriften auf diese in Vergessenheit gerathenen Angaben wieder hingewiesen und der letztere zugleich eine numismatisch freilich unbrauchbare[1] Notiz über den jetzigen Bestand der Barenauer Sammlung 16
gegeben hatte, hat Hr. Dr. Menadier vom hiesigen Münzcabinet mit gütiger Gestattung des Besitzers dieselbe an Ort und Stelle untersucht und verzeichnet. Ich lasse den von ihm darüber erstatteten Bericht auszugsweise folgen.*)

'Im Verfolg des mir von der Königlichen Akademie der Wissen- 'schaften ertheilten Auftrages, die in den Feldmarken Engter und 'Venne nördlich der Stadt Osnabrück gefundenen römischen Münzen, 'insonderheit die im Besitze des Hrn. Erblanddrosten v. Bar auf 'Barenau befindlichen, zu prüfen und zu verzeichnen, bin ich am 'Montag, den 15. December 1884, nach Gut Borgwedde bei Venne

---

1) Es ist soeben von der Höferschen Abhandlung eine sogenannte 'zweite Ausgabe' erschienen, mit verändertem Titelblatt (Bernburg und Leipzig 1885), in welcher durch Umdruck zweier Blätter (S. 83—86) die numismatischen Ungeheuerlichkeiten des ersten Druckes herauscorrigirt und also für diejenigen, die diesen nicht zu Gesicht bekommen, beseitigt sind. Zugleich sind dabei auch Fehler verschwunden, welche nicht durch ein blosses Durchcorrigiren ohne Sachkenntniss aufgezeichneter Notizen nach Handbüchern beseitigt werden konnten; während z. B. nach dem ersten Druck Hr. Höfer acht Münzen der Crispina gesehen hat, sieht er nach dem zweiten nur eine, ganz wie Hr. Menadier. Es erschien nothwendig diese stillschweigend vollzogene Manipulation hier öffentlich klarzulegen.

*) [Vgl. Menadier, der numismatische Nachlass der Varianischen Legionen, in d. Ztschr. f. Numismatik 13, 1885 S. 89 ff.]

'abgereist. Nach voraufgegangener schriftlicher Anfrage, wann ich 'dem Herrn genehm komme, habe ich den darauffolgenden Mittwoch 'und Donnerstag auf Schloss Barenau verweilt, woselbst auf das 'zuvorkommendste und gastfreundlichste empfangen worden zu sein, 'ich auch der Königlichen Akademie gegenüber rühmend hervorhebe. 'Die dort gewonnenen Ergebnisse weiter verfolgend, habe ich mich 'in den folgenden Tagen bemüht, in anderm Besitze versprengte
17 'Münzen Engter-Venneschen Ursprungs ausfindig zu machen, Notizen 'über anderweitige Römerfunde der Gegend zu sammeln, sowie die 'gebildeten und für solche Gegenstände zu interessirenden Männer 'der umliegenden Ortschaften auf die in Frage stehenden Dinge 'aufmerksam zu machen und gegebenen Falles um ihre Beihülfe zu 'bitten. Ich habe zu dem Behuf Ausflüge nach Osnabrück, Lintorf, 'Ostercappeln, Wahlburg, Venne und Kalkriese unternommen und 'zumeist Entgegenkommen und Interesse gefunden; dieselben weiter 'auszudehnen wurde ich jedoch durch die Kürze der Tage und die 'Ungunst des Wetters verhindert. Heimgekehrt bin ich am Mittwoch 'den 24. December.'

Die Barenauer Sammlung besteht nach diesem Bericht aus 226 Stücken, und zwar, abgesehen von einer alten karischen zufällig darunter gerathenen Silbermünze, aus 77 republikanischen Denaren, 60 Denaren aus der Zeit von Caesars Dictatur bis auf die Schlacht von Actium (mit Einrechnung eines Denars Jubas II), 1 Gold- und 43 Silbermünzen des Augustus, 32 Silber- oder Billonmünzen der späteren Kaiser von Pius abwärts, endlich 12 Kupfermünzen römischer Kaiser. Die römischen bis auf die Schlacht von Actium geschlagenen Silbermünzen genügt es übersichtlich zu verzeichnen; für die anderen Abtheilungen gebe ich die Aufzeichnungen des Hrn. Menadier vollständig.

Denare der Republik.

Mommsen-Blacas.	Zahl d. Expl.
n. 31. *Mat* (Victoriatus)	1
n. 75. *C. Er. Luc*	1
n. 119. *M. Tulli*	1
n. 167b. *Q. Curt., M. Sila.*	1
18 n. 168. [*M. S*]*ergi* [*Silus*]	1
n. 176. *C. Pulcher*	1
n. 186. *Ti. Q.*	1
n. 189. *C. Alli Bala*	1
n. 194a. *Ap. Cl., T. Mal.*	1

Mommsen-Blacas.		Zahl d. Expl.	
n. 199.	*L. Iuli. L. f. Caesar*	1	
n. 203.	*M. Cato* (Quinar)	1	
n. 208.	*C. Fabi. C. f.*	1	
n. 209.	*M. Lucili Ruf.*	1	
n. 212.	*L. Piso L. f. Frugi* oder *Piso Frugi*	7	
n. 213a.	*D. Silanus L. f.*	3	
n. 213b.	*D. Silanus L. f.*	1	
n. 214a.	*Q. Titi*	1	
n. 214b.	*Q. Titi*	2	
n. 215.	*L. Tituri Sabin.*	1	
n. 216.	*C. Vibius C. f. Pansa*	2	
n. 227b.	*L. Cens*[*orin.*], *C. Limeta.*, *P. Crepusi*	1	
n. 227c.	*L. Censor.* (abgerieben)	1	
n. 227e.	*C. Mamil. Limetan*	1	
n. 228.	*L. Rubri Dossen*	1	
n. 229.	*Cn. Lentul*	2	
n. 230b.	[*C. Censori*]	1	
n. 231.	*Ti Claud. Ti. f. Ap. n.*	1	
n. 232a.	*L. Sulla, L. Manli*	1	
n. 233.	*M'. Fontei. C. f.* (abgerieben)	1	
n. 234.	*L. Iuli. Bur*	1	
n. 236.	[*Q.*] *Ato. Balb.*	2	
n. 250.	*A. Post. A. f. S. n. Albin.*	1	
n. 251.	*L. Rutili Flac.*	1	
n. 254.	*L. Papi*	1	
n. 257a.	*M. Voltei M. f.*	1	
n. 259a.	*Cn. Len.*	3	19
n. 261.	[*C. Egnatius Cn. f. Cn. n.*] *Maxsumus*	1	
n. 263.	*L. Lucreti. Trio*	2	
n. 265.	*P. Satri*[*enus*]	1	
n. 273.	*M. Scaur.*, *P. Hupsae.*	4	
n. 276a.	*Cn. Plancius*	2	
n. 278.	*Caesar*	3	
n. 279.	*M'. Acilius*	2	
n. 280a.	*Paullus Lepidus*	1	
n. 280c.	*Libo*	1	
n. 284.	*Q. Cassius*	1	
n. 285.	*Longin*	1	
n. 295.	*Philippus*	1	
n. 301.	*C. Serveil.*	1	

Zahl d. Expl.

unbestimmt:

Romakopf n. r., dahinter x; (von der Aufschrift nur s deutlich) (Victoria auf Biga n. r.; unter den Vorderfüssen Ruder; im Abschnitt ROMA (vergl. M. Bl. n. 161 *M. Cipi M. f.*)	1
Romakopf n. r.) (Victoria mit Kranz und Palme auf Viergespann n. r.; Beizeichen unkenntlich. Ein Exemplar ausgebrochen	2
Kopf der Roma n. r.) (dasselbe Gepräge incus	1
Bärtiger Kopf) (unkenntlich. — Gefuttert	1
Unkenntlich. — Serratus; gefuttert	1
Kopf des Apollon von vorn) (Zeus Labrandeus mit Doppelaxt über der Schulter von der Seite; Aufschrift verrieben. Münze des Pixodaros von Karien[1]. Mionnet 3 S. 399 n. 14 . . .	1

20 Denare aus der Zeit von Caesars Dictatur bis zur Schlacht bei Actium.

Cohen monn. cons.[2]		Zahl d. Expl.
Iulia 9	*Caesar*	1
Iulia 11	*Caesar*	2
Coponia 1	*C. Coponius, Q. Sicinius*	1
Caecilia 9	*Q. Metel. Pius Scipio*	1
Carisia 1	*T. Carisius*	1
Carisia 2	*T. Carisius*	2
Carisia 3	*T. Carisius*	1
Carisia 7	*T. Carisius*	2
Carisia 8	*T. Carisius* (verrieben)	1
Cordia 1	*M'. Cordi Rufus*	1
Hostilia 2	*L. Hostilius Sasern*	1
Plautia 7	*L. Plautius Plancus*	2
Valeria 7	*L. Valerius Acisculus*	1
Sepullia 8	*P. Sepullius Macer*	1
Postumia 8	*Albinus Bruti f.*	2
Postumia 9	*Albinus Bruti f.*	1

1) Die Drachmen des Pixodaros wiegen vollwichtig etwas über 4g und es konnte also füglich eine einzelne derselben unter die römischen Denare zum Fuss von 3.9g gerathen. Wahrscheinlicher aber ist es, dass diese kleinasiatische Münze anderswoher in die Barenauer Sammlung gelangt ist.

2) Die Nummern sind die der Cohenschen Tafeln.

Cohen monn. cons. Zahl d. Expl.

Vibia 11 } *C. Vibius C. f. C. n. Pansa* . . . . { 1
Vibia 13 } { 1
Claudia 6 } *P. Clodius M. f.* . . . . { 3
Claudia 7 } { 1
Mussidia 5 *L. Mussidius Longus* 1
Voconia 2 *Q. Voconius Vitulus* 1
Pompeia 8 *Mag. Pius* 1
Antonia 17 *M. Antoni* (Kopf des Sol.) 1
Antonia 39 Legionsdenare des Antonius der Legionen II (3) — III 21
(2) — IV — V — VI (2) — VII (2) — VIII — IX — X (2)
— XIII (3) — XV — XVI (2) — XVII CLASSICAE — XX 23

Cohen monn. de l'empire (ed. 2)

Aug. 44 *imp. Caesar* (Schild und Lanzen) 1
Aug. 64 *Caesar divi f.* (Victoria auf der Weltkugel) . . . 1
Aug. 72 *Caesar divi f.* (Caesar stehend) 1
Aug. 123 *imp. Caesar* (Quadriga auf dem Triumphbogen) . . 1
Aug. 227 *C. Caesar IIIvir r. p. c.* (mit *popul. iussu*) 1

Kopf des Juba; *rex Juba*) (Tempel mit sechs Säulen; *r.* XXXI (Müller num. de l'Afrique 3 p. 105) . . . 1

Gold- und Silbermünzen des Augustus.

Æ Kopf des Augustus nach rechts mit der Unterschrift: CAESAR AVGVSTVS) (OB CIVIS SERVATOS in drei Zeilen innerhalb eines Eichenlaubkranzes. Cohen Aug. n. 208 1

Æ Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: CAESAR AVGVSTVS) (Eichenlaubkranz mit langen Bändern innerhalb; oberhalb: OB · CIVIS; unterhalb: SERVATOS. Cohen Aug. n. 210. Ein Stück auf der Kehrseite angegriffen . . . 2

Æ Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: CAESAR AVGVSTVS) (Schild mit der Aufschrift: S · P · Q · R · CL · V · (undeutlich) innerhalb eines Eichenlaubkranzes, oberhalb dessen: OB · CIVIS; unterhalb SERVATOS. Cohen Aug. n. 215 1

Æ Bekränzter Kopf des Augustus nach links mit der Umschrift: 22
CAESARI AVGVSTO) (Wagen mit einem Legionsadler in einem kleinen auf drei Stufen ruhenden Rundtempelchen mit einer Kuppel auf vier Säulen. Cohen Aug. n. 281 . . . 1

Zahl d. Expl.

Æ Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: AVGVSTVS · DIVI · F) (Zwei Krieger überreichen dem rechts auf einem Throne sitzenden Augustus je einen Lorbeerzweig; im untern Abschnitt: IMP · X. Cohen Aug. n. 135 1

Æ Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: AVGVSTVS · DIVI · F) (Stossender Stier nach rechts; im untern Abschnitt: IMP · X (auf einem Exemplar die Inschrift des Abschnitts unkenntlich). Cohen Aug. n. 138 3

Æ Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: AVGVSTVS · DIVI · F) (Apollo in Vorderansicht; zu den Füssen beiderseits: IMP · X; im untern Abschnitt, der der einen Münze nicht aufgeprägt ist: ACT. Cohen Aug. n. 144 2

Æ Kopf des Augustus nach links) (Skorpion nach rechts gewandt, mit einer Kugel und einem Ruder zwischen den Füssen und einem Füllhorn im Rücken; unterhalb: AVGVSTVS. Cohen Aug. n. 22 1

N Kopf des Augustus nach rechts, bekränzt; Umschrift: CAESAR AVGVSTVS DIVI F · PATER · PATRIAE) (die Caesaren Gaius und Lucius in Vorderansicht stehend halten jeder einen Schild und einen Speer, über denen im Felde ein Simpulum und ein Augurstab. Umschrift: C · L · CAESARES · AVGVSTI · F · COS · DESIG · PRINC · IVVENT. Gut erhalten. Cohen Aug. n. 42 1

23 Æ Das gleiche Gepräge; grosse Verschiedenheiten in dem Porträt des Augustus. Zumeist gut erhalten. Cohen Aug. n. 43 31

Nachaugustische Silber- und Billonmünzen.

Denar. Bekränzter Kopf des Kaisers Antoninus Pius nach rechts. Umschrift: [ANTONI]NVS AVG [PI]VS · P · P · TR · P · XI) (Stehende Göttin nach links, mit der linken ein Ruder, mit der rechten einen Zweig (?) über einen brennenden Altar haltend. Umschrift: COS · IIII 1

Denar. Bekränzter Kopf des Kaisers Antoninus Pius nach rechts. Umschrift: ANTONINVS [AVG] PIVS P · P ·) (Blitzbündel auf einem verhängten Stuhl. Umschrift: COS · III . 1

Denar. Kopf des Kaisers Antoninus Pius nach rechts. Umschrift: ANTONINVS AVG · P . . .) (Fortuna nach links stehend. Umschrift: COS 1

Zahl d. Expl.

Denar. Bekränzter Kopf des Kaisers Antoninus Pius nach rechts. Umschrift: IMP · ANTONINVS · PIVS · AVG) (Victoria nach links. VICTORIA · AVG. Kehrseite abgerieben 1

Denar. Kopf der älteren Faustina nach rechts. Umschrift: DIVA FAVSTINA) (Weibliche Figur mit flatterndem Tuch. Umschrift: AETERNITAS 1

Denar. Bekränzter Kopf des Commodus nach rechts. Umschrift: . . M · ANTO · P · FI · AVG . . NOBIL AVG P M · T . . .) (Minerva nach rechts stehend, in der Rechten einen Speer, auf der ausgestreckten Linken eine Victoria . 1

Denar. Kopf der Crispina nach rechts. Umschrift: CRISPINA 24
AVGVSTA) (Altar. Umschrift: DIS GENITALIBVS . 1

Denar. Bekränzter Kopf des Septimius Severus nach rechts. Umschrift: [IMP · CAES] SEPT · SEV · [PERT ·] AVG [COS II]) (Fortuna nach links sitzend, in der Linken ein Füllhorn, in der Rechten ein Ruder haltend. Umschrift: FORTVNAE [REDVCI] 1

Denar. Bekränzter Kopf des Caracalla (?) nach rechts. Umschrift: IMP . . PIVS AVG) (Victoria nach links eilend. Umschrift: [VICTORIA] AVGVSTI 1

Denar. Bekränzter Kopf des Elagabalus nach rechts. Umschrift: IMP · ANTONINVS [PIVS] AVG.) (Der Kaiser nach links stehend hält in der Linken ein Scepter und mit der Rechten eine Schale über einen brennenden Altar; in der Höhe ein Stern. Umschrift unleserlich: [INVICTVS SACERDOS AVG.] 1

Denar. Kopf der Julia Mamaea nach rechts. Umschrift: IVLIA MAMAEA) (Juno neben einem Pfau nach links stehend hält in der Linken ein Scepter und in der Rechten eine Schale. Umschrift: IVNO CONS 1

Denar. Kopf des Severus Alexander nach rechts. Umschrift: . . . SEV . . .) (sitzende Göttin nach links. Umschrift: P · P COS 1

Denar. Kopf des Gordian mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: IMP · CAES · M · ANT · GORDIANO) (Victoria nach links, in der Linken eine Palme, in der Rechten einen Kranz haltend. Umschrift: P · M · TR · P . . . P · P · Ausgebrochen 1

			Zahl d. Expl.
25	Denar.	Kopf des Gordian mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: IMP · GORDIANVS PIVS FELIX AVG) (Stehender Jupiter, mit der Rechten sich auf ein Scepter stützend. Umschrift: IOVI STATORI	1
	Denar.	Bekränzter Kopf des Gordian nach rechts. Umschrift: IMP · GORDIANVS P · F · AVG) (Ein Krieger nach rechts stehend, in der Linken eine Lanze, mit der Rechten eine Kugel haltend. Umschrift: . . . TR · P · IIII · COS · II P · P	1
	Denar.	Kopf des Philippus mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: IMP · PHILIPPVS AVG.) (Roma nach rechts sitzend mit einer Victoria auf der Hand. Umschrift: ROMAE AETERNAE	1
	Denar.	Kopf des Philippus mit Strahlenkranz nach rechts.) (Umschrift: IMP · M · IVL · PHILIPPVS AVG. Zwei Reiter nach rechts.	1
	Denar.	Kopf des Valerianus mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: IMP · C · P · LIC · VALERIANVS AVG.) (Weibliche Figur mit ausgebreiteten Armen. Umschrift: PIETAS AVG.	1
	Denar.	Kopf des Valerianus mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: DIVO VALERIANO CAES.) (der Caesar auf einem Adler emporschwebend. Umschrift: CONSECRATIO	1
	Denar.	Kopf des Gallienus mit Strahlenkranz nach links. Umschrift: GALLIENVS · P · F · AVG) (Victoria nach links schreitend. Umschrift: VICTORIA GERMANICA . . .	1
	Bronze.	Gallienus, völlig verrieben; auf einem Ex. scheinbar eine Victoria	2
26	kl. Br.	Kopf des älteren Tetricus mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: TETRICVS P · F · AVG) (Weibliche Figur nach links stehend, einen Kranz in der rechten haltend . .	1
	kl. Br.	Kopf des jüngeren Tetricus. Umschrift und Kehrseite unkenntlich	1
	M. Br.	Kopf des Probus mit Strahlenkranz nach rechts. Umschrift: IMP · C · IVL · AVR · PROBVS AVG) (Weibliche Gestalt zwischen zwei Militärzeichen. Umschrift: FIDES MILITVM	1
	kl. Br.	Behelmter Kopf des Constantin (?)) (Victoria . . .	1
	kl. Br.	Behelmter Kopf der Roma) (VRBS ROMA; die Wölfin	1

Zahl d. Expl.

kl. Br. Kopf des Valentinian (?).) (SECVRITAS 1

kl. Br. gänzlich verrieben. 4

Kupfermünzen.

M. Br. Kopf des Agrippa mit einem Diadem, nach links; Umschrift: M · AGRIPPA · L · F · COS · III.) (Neptun in Vorderansicht stehend; zu beiden Seiten S C. Cohen Agrippa n. 3 1

Bronze. Kopf des Augustus nach rechts; von der verriebenen Umschrift nur TRIBVNIC kenntlich) (S · C · im Felde; von der verriebenen Umschrift nur III · VIR · A · A · A · F · F · kenntlich (etwa Asinius Gallus oder Lurius Agrippa). 2

Bronze. Kopf des Augustus mit Strahlenkranz nach links. Umschrift: DIVVS AVGVSTVS PATER) (Altar; seitwärts: S C; unterhalb: PROVIDENTIA. Cohen Aug. n. 228. Ein Stück verrieben 2

Gr. Br. Im Felde S · C · ; Umschrift: TI · CAESAR DIVI AVG · F · AVGVSTVS · IMP · VIII) (CIVITATIBVS ASIAE RESTITVTIS. Tiberius sitzt nach links auf einem Stuhle und hält 27
in der Rechten eine Schale, in der Linken ein Scepter. Gut erhalten. Cohen Tiber. n. 3 1

M. Br. Kopf des Kaisers Nero nach links. Umschrift: IMP · NERO CAESAR AVG P · M · XII) (Victoria nach links, einen Schild haltend. C S 1

Gr. Br. Kopf des Kaisers Domitian nach rechts. Umschrift: DOMITIAN · AVG . . .) (stehende Göttin. S C. Umschrift unleserlich 1

M. Br. Bekränzter Kopf des Kaisers Domitian nach rechts. Umschrift: DOMITI . . . TR · P ·) (Fortuna nach links mit einem Füllhorn in der Linken und einem Ruder in der Rechten. C S Umschrift: FORTVNAE AVGVSTI. Vorderseite abgerieben 1

Gr. Br. Bekränzter Kopf des Kaisers Vespasian nach rechts. Umschrift: IMP · CAES · VESPASIANVS AVG COS VIII) (Fortuna nach links mit Füllhorn in der linken und einem Ruder in der Rechten. S C. Umschrift: FORTVNAE. Abgerieben 1

M. Br. Kopf des M. Aurelius. Umschrift: AVRELIVS . . CAESAR ANTONINI AVG PII FIL) (Behelmter Krieger nach links stehend, mit der linken auf einen Speer sich stützend,

Zahl d. Expl.

mit der rechten ein Schwert haltend. Beiderseits über dem S C: VIRTVS. Umschrift: TR · POT VI · COS · II . . 1

M. Br. Unkenntlicher Kaiserkopf) (Tropaeum mit zwei Gefangenen 1

Über den Erhaltungsstand bemerkt Hr. Menadier im Allgemeinen:

28 'Die besterhaltenen aller Münzen sind die Gepräge des Augustus, 'wenn schon auch diese nicht ersten Ranges sind; die Denare der 'römischen Republik sind wohl durchgängig angegriffen, die Münzen 'der übrigen Kaiser aber sind zumeist sehr stark verrieben. Dieser 'Umstand lehrt unwiderleglich, dass die verzeichneten Münzen keine 'einheitliche Fundmasse bilden können'.

Über die Auffindung ist ihm nur folgendes zur Kenntniss gekommen.

'Der Herr Erblanddrost von Bar wusste nur von dem einen 'verzeichneten Aureus des Augustus, der im Jahre 1867 im Gemüse- 'garten des Gutes Barenau gefunden worden ist, die Herkunft an- 'zugeben, während er in Betreff der übrigen vollständig ohne Kunde 'zu sein bekannte. Ein systematisches Sammeln oder einen einmaligen 'grösseren Ankauf hielt derselbe jedoch für ausgeschlossen, da über 'einen derartigen Vorgang die Familienpapiere Nachricht geben 'würden. Ein gleiches lehrt auch das Auftreten von Wiederholungen 'einzelner Münzen. Dass sie jedoch mit vielleicht geringen Aus- 'nahmen in der Umgegend selbst gefunden worden seien, war die 'feste Überzeugung des Besitzers'.

Herrn Dr. L. Stüve, Oberlehrer am Gymnasium in Osnabrück, dem wir eine Reihe werthvoller Mittheilungen verdanken, berichtete ein älterer Osnabrücker Goldschmied, ein durchaus zuverlässiger Mann, dass der Vater des jetzigen Herrn von Bar ihm erzählt, er habe von den Bauern dortiger Gegend oftmals Münzen gekauft, welche dieselben dort gefunden und ihm angeboten hätten.

Es ist ferner Tradition in Barenau, welcher auch Hr. Höfer gedenkt, dass ein Theil der Münzen, namentlich goldene, zur Zeit
29 der Franzosen, die auch in Barenau gelegen, abhanden gekommen sei. Wahrscheinlich ist dies richtig; andererseits aber sind die jetzt vorhandenen Münzen sicher grossentheils dieselben, 127 an der Zahl, welche vor fast zweihundert Jahren H. S. von Bar verzeichnete und funfzig Jahre später Möser in Barenau vorfand. Denn einerseits fehlt jetzt der ausdrücklich von Möser erwähnte augustische Aureus mit *signis receptis* (Cohen Aug. n. 258 oder n. 261); anderer-

seits finden sich sämmtliche von Möser namhaft gemachte Denare noch jetzt auf Barenau, und es kann kein Zufall sein, dass dieselben vierzehn Legionen des Antonius, die Möser namhaft macht, und keine andere auch in der jetzigen Sammlung erscheinen.

In Betreff der Herkunft der Barenauer Münzen hat weiter Herr Dr. Hermann Veltmann[1] in Osnabrück kürzlich noch die folgende in der Chronik des dortigen Rathsgymnasiums für die Jahre 1824—1828 von dem damaligen Director desselben Fortlage[2] mitgetheilte Nachricht hingewiesen: 'Ausserdem erhielt auch noch die Münzsammlung 'von Herrn Landdrost von Bar 24 Silber und Kupfermünzen, zum 'Theil römische im Meppenschen gefunden, oder aus Spanien gebracht, 'zum Theil griechische und asiatische, nebst einigen neueren'. Der gegenwärtige Hr. Besitzer von Barenau, des hier bezeichneten Schenkers Enkel, erklärte sich auf meine Anfrage ausser Stande über die Herkunft der Münzen aus Spanien Aufschluss zu geben und hält es für wahrscheinlich, dass auch diese von seinem Vorfahren in Meppen erworben worden sind. Wenn diese Nachricht einerseits bestätigt, dass die in Barenau befindlichen Münzen wenigstens grossentheils in der Gegend gefunden sind, so zeigt sie andererseits, dass auch anderswoher Münzen in den Besitz dieser Familie gelangt sind, und ist insofern achtenswerth und wichtig. Mit Recht also ist diese Untersuchung davon ausgegangen, dass wohl ein beträchtlicher Theil dieser Münzen aus örtlichen Funden herrührt, aber keineswegs für jedes einzelne Stück die Herkunft aus dieser Gegend als gesichert gelten kann.

*II. Andere Münzfunde in der Umgegend von Barenau.**)

Engter:

'Mir ist', sagt Höfer a. a. O. S. 83, 'vom Postverwalter Inderstroth 'in Engter versichert, dass er früher viele römische Münzen

1) Die Münzfunde in der Umgegend von Barenau und die Örtlichkeit der Varuskatastrophe. Osnabrück 1885. 8. SS. 15. Weiter enthält die Schrift nichts, was für die Lösung der Frage in Betracht käme.

2) J. J. B. Fortlage, zweite Fortsetzung der Chronik des evangelischen Gymnasiums in Osnabrück, von Michaelis 1824 bis Ostern 1828. 4. S. 13. Hr. Prorector Hartmann, von dem Veltmann jene Notiz erhielt, spricht dagegen in dem Programm von 1872 S. 32 von 82 vor dem Erwerb der bekannten Schledehausschen Sammlung von dem Gymnasium besessenen antiken Münzen 'von denen 'viele, die einst der Landdrost von Bar geschenkt, wahrscheinlich bei Engter, 'wo noch heutzutage römische Münzen ausgepflügt werden, gefunden worden sind'. Die Angabe Fortlages scheint Hartmann damals nicht gekannt und die von Herrn Bar gesandten Münzen alle als localen Fundorts angesehen zu haben.

*) [Vgl. Zangemeister Westd. Zeitschr. 6, Tabelle zu S. 342.]

'besessen, welche alle in der Umgegend gefunden worden 'sind.' — Hr. Menadier bemerkt: 'Auf Grund von Mittheilungen 'des Hrn. Hofbesitzer Knille vermag ich hinzuzufügen, dass sein 'Vater ebenfalls sehr viele römische Münzen besessen habe, 'die gelegentlich eines Hausbaues auf der Höhe gefunden und
31 'späterhin nach Berlin verkauft seien. Einem an den Hrn. Müller 'von Sondermühlen gerichteten Briefe des Hrn. Sanitätsrath 'Dr. Hartmann entnehme ich die Bemerkung, dass viele im 'Engterschen gefundene Römermünzen nach England verkauft 'seien.'

Kalkriese.

'Die verwittwete Frau Niewedde zu Kalkriese, deren Grund-'besitz mit dem Gute Barenau unmittelbar zusammenstösst, 'theilte mir mit, dass Jahr aus Jahr ein ihrem verstorbenen 'Manne alte Silber- und Goldmünzen angeboten seien. Da 'derselbe jedoch kein Geld dafür habe geben wollen, seien sie 'hinterdrein zumeist auf Barenau angeboten worden. Einige 'möchten auch anderweit verkauft sein. Von zwei Goldstücken 'aber wisse sie genau, dass sie an den verstorbenen Herrn 'Dr. Gustav Piesbergen zu Bramsche abgegeben seien. Mehrere 'Münzen seien auf dem Acker des Herrn Lübbe gefunden, der 'am Bergeshange südlich der Landstrasse liegt, wo diese einen 'Bach überschreitet, und der eben dieser Funde halber seit 'Alters den Namen: „die Goldstücke“ führt. Von dort stamme 'auch die in ihrem eigenen Besitze befindliche Silbermünze '[Mommsen-Blacas n. 280a (s. oben S. 215)]. Auf ihrem eigenen 'Grund und Boden sei dagegen ein alter, patinirter, dünn-'wandiger, bauchiger Bronzekessel mit beweglichem Henkel 'und drei kleinen schweren Füssen gefunden worden [1]. (Der 'Kessel, noch vor einem Jahre vorhanden, dann unter das
32 'Gerümpel geworfen, war trotz allem Suchen nicht zu finden; 'jedoch ist mir eine Fortsetzung des Suchens fest zugesichert.) 'Diese Angaben ergänzend führte mich der Schwiegersohn der 'genannten Frau, der Landtags-Abgeordnete Dr. Fisse, zu 'einem langgestreckten künstlichen Hügel, in unmittelbarer 'Nähe des Fundackers auf der nördlichen Seite der Land-'strasse, aus dem das Wasser vor einiger Zeit Pferdezähne 'losgespült habe'. Diese Herrn Menadier von Frau Niewedde

1) Studienrath Müller erwähnt in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1882 S. 62 römischer im Grossen Moor bei Kalkriese und in der Angelbecker Mark gefundener Feldkessel.

gemachte Mittheilung wird bestätigt durch eine andere, demselben von dem Hrn. Ortsvorsteher Linnenschmidt in Venne gemachte: 'Vor etwa 25 bis 30 Jahren hat ein seitdem ver'storbener Heuermann Namens Winter, seiner Zeit wohnhaft 'in Schomakers Behausung zu Kalkriese, beim Umgraben seines 'Gartenlandes ein Goldstück gefunden. Dasselbe soll von dem 'Finder verschiedentlich zum Verkauf ausgeboten, schliesslich 'in den Besitz des verstorbenen Dr. med. G. Piesbergen in 'Bramsche gekommen sein'. Die zu Osnabrück lebende Wittwe des Herrn Piesbergen vermochte Hrn. Menadier keine weitere Auskunft zu geben; alle Gold- und Silbermünzen seien nach dem Tode ihres Gatten verkauft; Kupfermünzen befänden sich vielleicht noch im Besitz ihres Sohnes. Dagegen theilte Hr. Dr. Fisse Abschrift eines Briefes von Dr. Piesbergen vom August 1857 mit, nach welchem von dem Königlichen Münzcabinet zu Hannover für einen zu Kalkriese gefundenen Aureus 11 Thaler geboten sind, und in Folge dessen derselbe erworben sein wird. Da auch der von Grotefend besessene Aureus in
Bramsche erworben ward (S. 231), so dürfte auch dieser von 33
Piesbergen und insofern aus Kalkriese herrühren.

Ein anderes Exemplar des oben S. 218 beschriebenen Aureus, im Besitz des Amtsrichters Sudendorf in Neuenhaus, ist gefunden 'auf dem Passe zwischen Kalkriese und Barenau, wo im Laufe 'eines Jahrhunderts mehrere hunderte römische Gold-, Silber- 'und Kupfermünzen gefunden sind'. C. L. Grotefend rheinländ. Jahrb. 49 (1870) S. 180. Nach einer gefälligen Mittheilung des genannten Herrn ist diese Münze ihm später abhanden gekommen.

'Kurz nach der im Jahre 1803 vollzogenen Markentheilung '(etwa in dem Zeitraum 1810—1820) sollen von den drei 'Brüdern Tepe in Niewedde bei den Umwallungsarbeiten eines 'Kampes in der Nähe des Gutes Barenau alte verrostete Huf'eisen, Ketten und ähnliches Eisengeräth gefunden sein; der 'Miethsmann Ostendorf soll den Fund für 8 Thaler nach Osna'brück verkauft haben'. Nach Mittheilung des Hrn. Linnenschmidt in Venne an Menadier.

Dieve Wiesen nordwestlich von Barenau.

'Bei Wischmeiers Kotten in der Nähe der dieven Wiesen ist 'vor einigen Jahren, nach Mittheilung des Hrn. Dr. Fisse, ein 'Goldstück gefunden worden'. Menadier.

Amt Vörden.

'Auch in diesem Amte', sagt J. K. Wächter (Statistik der im Königreich Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. Hannover 1841 S. 113) 'sind nach der brieflichen Mittheilung 'des oft genannten Hrn. Forstsecretairs [Wehrkamp, vgl. S. 122]
34 'und namentlich auf dem sogenannten Weissenfelde [Wittenfeld] 'goldene römische Münzen gefunden worden'.

Borgwedde.

'Eine halbe Stunde südöstlich von Barenau sind vor dreissig 'Jahren am Bärenhügel auf dem Gute Borgwedde, wo der 'Venner Mühlenbach aus den Bergen heraustritt, dreissig alte 'Münzen beim Plaggenschaufeln, frei unter den Plaggen liegend, 'gefunden; da das Gutshaus jedoch bald darauf ausgebrannt 'ist, hat sich keine derselben erhalten; auch konnte ich keine 'weitere Gewissheit, welcher Art sie gewesen seien, erlangen, 'als dass die verschiedenen Metalle darunter vertreten waren'. Menadier.

Venne.

Ein drittes Exemplar des oben S. 218 beschriebenen Aureus erwähnt J. E. Stüve in der Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück (Osnabrück 1789. 8) S. 142 als 'ohnweit Venne' gefunden und bildet es auf dem Titelkupfer ab. — Nach C. L. Grotefend (bei Fr. Hahn der Fund von Lengerich. Hannover 1854. S. 57) kam die von Stüve abgebildete Münze später in den Besitz der Gräfin Münster von Langelage.

Die seltene Goldmünze (Cohen Aug. n. 363): *Caesar Augustus.* Lorbeerbekränzter Kopf nach rechts.) (*C. Aquillius Florus.* Blume — wurde, nach Grotefend a. a. O., zugleich mit der vorigen im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts im Venner Moor Amts Hunteburg gefunden. Sie befand sich später in der Sammlung des Archivraths Sudendorf früher in Hannover, Bruders des obengenannten Amtsrichters.

35 'Ein in der Venner Gegend gefundener Aureus des Augustus 'ist in den Besitz des Hofrath Ehrentraut übergegangen'. Prorector Hartmann an Menadier.

Als gefunden 'in der Umgegend von Barenau und Venne' werden bezeichnet zwei in der Münzsammlung des Rathsgymnasiums von Osnabrück aufbewahrte und daselbst von Höfer S. 85 und Menadier gesehene Denare:

Cohen Poblic. 8: *Cn. Magnus imp., M. Poblici. leg. propr.*

Cohen Aug. n. 43 (s. oben).

Auch Hartmann (Wanderungen durch das Wittekinds- oder Wiehengebirge. Preussisch Oldendorf 1876. S. 74) erwähnt unter den am Südrande des Tiefen Moors bei Venne und Barenau gefundenen Münzen einen 'Silberdenar des Cneius Pompeius'.

'Von zuverlässiger Seite ist mir erzählt worden, dass der 'Pastor Lodtmann in Freren einen Goldschmuck, Gürtel oder 'dergleichen von grossem Werth, welcher in der Venner Gegend 'beim Torfgraben gefunden worden, angekauft und an den 'Grafen Knyphausen zu Lödelsburg bei Norden in Ostfriesland 'wieder verkauft habe'. Dr. Stüve an Menadier.

Ferner sagt Wächter a. a. O. S. 111: 'Im Amt Wittlage-'Hunteburg sind viele römische Münzen gefunden worden. Der 'Vater des mehrgedachten Hrn. Forstsecretairs [vergl. S. 226] 'hat an die 15—20 Stücke und ein Colon Namens Holtkamp '8—12 derselben besessen, die sämmtlich in Gräbern und 'Heiden der Kirchspiele Venne und Hunteburg gefunden worden 'sind. Zwei Gold- und einige Kupfermünzen wurden in seiner 36
'Gegenwart in Venne gefunden, die aus den nicht unbedeutenden 'mit Steinen bedeckten Grabmälern zu Driehausen, Bauerschaft 'Schwapstorf, Kirchspiels Ostercappeln, herausgegraben worden. 'Die Münzen sind mit dem Verzeichnisse der Kaiser, von 'welchen sie geprägt, verloren gegangen'. — Hr. Menadier fügt hinzu: 'Das Wohnhaus des Colonats Holtkamp, in der Mitte 'zwischen Barenau und Venne gelegen, ist vor längerer Zeit 'abgebrannt, so dass von den Münzen nichts mehr erhalten ist; 'der gegenwärtige Besitzer weiss sich derselben nicht zu erinnern 'und der alte Oheim desselben, der von ihnen wissen könnte, 'ist schwerhörig. Der Metallklumpen, der aus den Brand-'trümmern gerettet sein soll, wird wohl aus neueren Münzen 'zusammengeschmolzen sein. Die Denkmäler auf dem Drie-'hauser Felde sind nach der Versicherung des Hrn. Hartmann 'nur zur Hälfte vom Grafen Münster untersucht, die andere 'Hälfte ist noch unberührt'. — 'Die Steindenkmäler von Drie-'hausen', sagt Höfer a. a. O. S. 89, 'sind in neuester Zeit von 'Sr. Majestät dem Kaiser angekauft und dadurch glücklicher 'Weise vor der Zerstörung gesichert'. — Wie es sich mit den angeblich in Urnen gefundenen Münzen verhält, muss dahin gestellt bleiben; sollten die wenig beglaubigten Angaben wider Erwarten correct sein, so dürften diese Münzen wohl eher dem 4. Jahrhundert angehören als der augustischen Zeit.

Sammlung des Pastors Lodtmann in Freeren.

37 Aus dieser Sammlung stammen die folgenden 24 Denare, welche Hr. Menadier in der Sammlung des Gymnasiums in Osnabrück gesehen und verzeichnet hat; sie gleichen in ihrer ganzen Erscheinung und Färbung durch Oxydation den in Barenau aufbewahrten voraugustischen und augustischen Münzen.

Mommsen-Blacas.		Mommsen-Blacas.	
n. 43.	*P. Mae.*	n. 230 b.	(s. oben).
n. 128.	*M. Porc Laeca.*	n. 236.	(s. oben).
n. 134.	*M. Marc.*	n. 264.	*L. Rusti.*
n. 142.	*Q. Pilipus.*	n. 267 b.	*M. Plaetorius M. f. Cestianus.*
n. 156.	*L. Philippus.*	n. 278.	(s. oben).
n. 160.	*P. Nerva.*	n. 285.	(s. oben).
n. 204.	*L. Cot.*	n. 295.	(s. oben).
n. 213 a.	(s. oben).	n. 299.	*C. Postumi Ta.*
n. 214 a.	(s. oben).	Cohen méd. cons.	
n. 227 c.	(s. oben).	*Cordia* 1	(s. oben).
n. 227 e.	(s. oben).	*Claudia* 6	(s. oben).
n. 228.	(s. oben).	*Antonia* 17	(s. oben).
n. 230 a.	*C. Censo.*		

Hr. Menadier fügt hinzu: 'Ohne Zweifel entstammt eben-'denselben Funden ein Denar des Augustus mit dem Apollo 'von Actium auf der Kehrseite (Cohen Aug. n. 144), welchen 'der Taubstummenlehrer Hr. Thiemeier in Osnabrück in der 'Stadt selbst gekauft hat, und werden ausserdem in den Osna-'brücker Privat-Münzsammlungen noch manche derartige Münzen 'sich versteckt halten'.

38 *III. Sonstige Funde zwischen Ems. Weser und Lippe*[1].

Jever.

Silbermünzen bis Hadrian oder Pius. Mein R. M. W. S. 773.

---

1) Die richtige Würdigung der Münzfunde in und um Barenau ist nur möglich, wenn man sie mit den sonst in diesem Theil Germaniens gemachten zusammenhält und ihre Singularität sich klar macht. Ich gebe hier diejenigen an, die aus dem Gebiet zwischen Ems, Weser und Lippe zu meiner Kenntniss gekommen sind, wobei die Zusammenstellungen der HH. von Alten und Dr. Hartmann in den S. 206 A. 1 und S. 211 A. 1. angeführten Schriften, so wie die von Hrn. Menadier eingezogenen Nachrichten mir von wesentlichem Nutzen waren. Sicher aber fehlen nicht wenige noch zu ermittelnde Fundnotizen. An die Gelehrten sowohl wie an die Nichtgelehrten, welche für diese Frage sich interessiren, richte ich die Bitte, mir die Vervollständigung dieser Nachrichten

Bezirk Aurich. 39

Silbermünze der Lucilla, gefunden 1872. Müller Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen 1882 S. 57.

Hage bei Norden.

Römische Kaisermünze von Bronze, jetzt im Besitz des Seminarlehrers Hrn. Brandes in Aurich. Müller a. a. O.

Leer.

'Eine grosse Menge Denare, wohl zwei Pfund, sind etwa 1858 'bei Leer in der Ems in einem Gefäss gefunden und zum 'grossen Theil durch einen Osnabrücker Goldschmied, der schon 'verstorben, nach Osnabrück gebracht und dort verkauft worden. 'Es sind viele Denare von Traian und Hadrian dabei gewesen'. Dr. Stüve.

Bingum an der Ems gegenüber Leer.

Bei Bingum fanden sich in einem losen Haufen ohne Gefäss im Klei, wie Grotefend Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1864 S. 53 berichtet, die folgenden 15 Silber- und 3 Kupfermünzen.

Mommsen-Blacas.	Zahl d. Expl.
n. 37. *Cn. Calp.*	1
n. 174. *L. Valeri Flacci*	1
n. 214b. (s. oben)	1
n. 279. (s. oben)	1

möglich zu machen. — Von den Münzfunden am linken Emsufer habe ich nur den von Bingum an der Ems selbst aufgenommen; andere, zum Beispiel von Assen und von Lintloh, giebt von Alten a. a. O. S. 15. 16, zum Theil nach Janssens Beschreibung der Drenther Alterthümer; Funde aus Nordhorn (republikanische und augustische Denare) und Neuenhaus (ein augustischer Denar) verzeichnet C. L. Grotefend in den rheinländ. Jahrbüchern 49 (1870) S. 180; vergl. auch P. S. van der Scheer *de Valther-Brug* (Winschoeten 1855) S. 14. — Auch die Münzfunde zwischen Weser und Elbe verdienten gesammelt zu werden. Hr. Menadier giebt mir Nachricht von einer um das Jahr 1875 bei Salder südlich von Braunschweig auf einem Rübenfeld gefundenen gut erhaltenen Goldmünze des Augustus mit *Caesar Augustus) (ob civis servatos* (Cohen Aug. n. 207); dieselbe befindet sich in der Sammlung des Hrn. Zimmermeisters A. Niess in Braunschweig. Über den Denarfund von Neuhaus an der Oste (bis Marcus) vergl. mein R. M. W. S. 773. Andere Münzfunde aus dem Herzogthum Bremen-Verden verzeichnet Bahrfeldt in den Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 22. Mai 1880 S. 126. Überhaupt hat diese Gesellschaft die Zusammenstellung der im freien Germanien gefundenen Römermünzen in dankenswerther Weise angeregt und es ist zu hoffen, dass ihre Bestrebungen auch auf diesem Gebiet Erfolg haben werden. ['Zu den in Hannover gemachten Funden vgl. Willers, Bronzeeimer von Hemmoor S. 95 ff. 193 ff. und Numism. Anzeiger 33 S. 25 ff.' MENADIER.]

Cohen méd. cons.

Plautia 7	(s. oben)	1
Iulia 11	(s. oben)	1
Servilia 7	*Caepio Brutus pro cos.*	1
40 *Antonia* 39	(s. oben; die Zahl der Legion nicht zu erkennen)	1
Maria 10	*C. Marius Tro*	1

Cohen emp.

Aug. 14.	*Caesar imp. VII* (Quinar)	1
Aug. 43.	(s. oben)	3
Aug. 114.	*imp. Caesar* (Priapusherme)	1
Aug. 117.	*imp. Caesar* (pflügende Stiere)	1

Kupfermünzen:

Aug. 445.	*P. Lurius Agrippa*	1
Aug. 737.	*Caesar* (Altar von Lugdunum); verrieben	2

Friedeburg.

'Im Amte Friedeburg fand sich ein Denar (serratus) des 'L. Porcius, L. Licinius und Cn. Domitius, jetzt im Welfen-'museum zu Herrenhausen bei Hannover.' Nach brieflicher Mittheilung der Herren Studienrath Müller und Tewes in Hannover an Menadier.

Lathen an der Ems.

'In der Gegend von Lathen in oder an der Ems fand ein 'Bauer 14 römische Denare, 13 der republikanischen Zeit '(darunter Ti. Claudius, Cn. Gellius, C. Mamilius Limetanus, 'C. Vibius Pansa) und einen des Traian. Dieselben befinden 'sich im Besitze des Herrn Amtsgerichtsrath Hacke in Bentheim.' Nach brieflichen Mittheilungen der Herren Amtsgerichtsrath Sudendorf zu Neuenhaus, Prorector Hartmann und Oberlehrer Dr. Stüve zu Osnabrück an Menadier.

Sögel am Hümling.

Denare aus der Zeit von Hadrian bis Antoninus. Von Alten a. a. O. S. 18.

41 Spaan unweit Sögel.

Denarfund 1824, im Hügel zerstreut, angeblich von *Divus Augustus* (?) und *diva Faustina.* Bödiker im Westphälischen Archiv Bd. 2 (1827) S. 176.

Marren (Amt Löningen, Grossherzogthum Oldenburg).

Münze des Decentius, gefunden mit Bronzebildwerk und einem

beschriebenen Bronzetäfelchen. Hübner in dem Rheinländ. Jahrbuch 57 (1876) S. 69.

Märschendorf zwischen Quakenbrück und Vechta.

Denar der Sabina. von Alten a. a. O. S. 19.

Amt Bersenbrück.

'Münzen aus der Römer- und der Sachsenzeit besonders im Kirchspiel Ankum'. Wächter a. a. O. S. 114.

Süderweh bei Lengerich (Amt Freeren).

Über den wichtigen hier um das J. 350 in die Erde gelegten Schatz, der theils römische Denare, theils Gold und Silbermünzen des 4. Jahrhunderts enthielt, berichtet Fr. Hahn der Fund von Lengerich (Hannover 1854, 8.); im Auszug in meinem R. M. W. S. 819.

Bramsche.

Goldstück des Augustus. Kopf des Augustus; AVGVSTVS · DIVI · F) (Gaius Caesar reitend; C · CAES · AVGVS · F (Cohen 39), gefunden bei Bramsche, im Besitz von C. L. Grotefend (Rheinländ. Jahrb. 49 J. 1870 S. 180). Dies mag eine der von Kalkriese an Herrn Piesbergen in Bramsche gekommenen Münzen (S. 224) sein.

'In Bramsche soll in den funfziger Jahren ein Goldstück des 'Caracalla gefunden sein'. Briefliche Mittheilung des Hrn. Höfer.

Icker (südöstlich von Engter). 42

'Einen Aureus des Gratian, der vor etwa zwei Jahren von 'einem Bauer beim Pflügen in der Bauerschaft Icker gefunden 'wurde, habe ich im Besitz des Herrn Welp gesehen. Der Bauer 'hat zugleich noch andere römische Silbermünzen angeboten, 'die er gefunden. Sie sind in der Umgegend verkauft'. Dr. Stüve.

Stadt und Amt Osnabrück.

'Im Jahre 1840', sagt J. K. Wächter a. a. O. S. 110, 'hat 'Colon Wegmann zu Haltern, Kirchspiel Bellm, an der Seite 'eines grossen Steines, der inmitten eines von ihm angelegten 'Fischteichs gelegen eine goldene Münze von Kaiser Honorius' [es ist dies zufolge der von Wächter nach einem Abdruck gegebenen Beschreibung Cohen Honor. n. 21 mit ND oder vielmehr MD] 'und mehrere römische Kupfermünzen gefunden. Die 'goldene Münze hat ein Goldarbeiter in Osnabrück acquirirt, 'die Kupfermünzen sind als Spielzeug der Kinder des Finders 'verloren gegangen. — Römische Münzen werden häufig ge'funden, sogar in der Umgegend von Hannover, nirgends aber 'mehr als im Osnabrückischen; ich selber besitze deren zwei, 'die hier gefunden sind, eine von Justinian und die andere 'auch von Honorius'. — Eines Fundes von römischen Gold-

münzen aus der Zeit nach Constantin, der einige Jahre zuvor im Osnabrückischen gemacht war, gedenkt Hahn, Fund von Lengerich (1854) S. 4 — 'In der Münzsammlung des verstorbenen Geh. 'Archivraths Grotefend zu Hannover befand sich ein Goldsolidus
43 'des Kaisers Valens, welcher im Osnabrückischen gefunden war'. Hartmann in Picks Monatsschrift für Westdeutschland 1880 S. 515.

Wittlage.

'Eine Goldmünze des Kaisers Theodosius I., mit TROB bezeichnet, 'wurde im Jahre 1872 in der Nähe des Amtsitzes Wittlage an 'der Osnabrück-Mindener Chaussee gefunden. Diese Münze 'ging in meinen Besitz über'. Hartmann in Picks Monatsschrift für Westdeutschland 1880 S. 515.

Krietenstein bei Lintorf.

'In den dreissiger Jahren wurde von dem damaligen Pächter der 'Schäferei des Gutes Krietenstein in der Nähe von Lintorf, Amt 'Wittlage, bei Urbarmachung einer Haidefläche ein Topf ausge-'pflügt und zerbrochen, in dem 99 Goldmünzen sich befanden. 'Dieselben wurden an einen jüdischen Händler verkauft. Dem 'Verfasser gelang es nach Verlauf von 30 Jahren das sogenannte 'Probestück von einem Bruder des damaligen Käufers zu erhalten. 'Geh. Rath Grotefend erklärte sie für eine Goldmünze des 'Kaisers Valens; sie war in der Mitte durchgeschnitten und zeigte 'eine silberne Fütterung mit sehr geschickt aufgelötheten Platten'. Hartmann in Picks Monatsschrift für Westdeutschland 1880 S. 518.

Iburg.

'Der in der Sammlung des Rathsgymnasiums befindliche Aureus 'des Theodosius II (Wellenheim 15821) ist im Jahre 1829 am 'Urberge bei Iburg gefunden, wo seit alter Zeit ein Hauptpass 'von hier nach dem Süden durch den Osning führt. Vor Jahren 'habe ich auch einen dort gefundenen Aureus des Magnentius
44 'gesehen. Münzen aus der späteren Kaiserzeit, der Constan-'tine u. s. w., die hier in der Gegend gefunden, sind mir mehr-'fach gezeigt worden'. Stüve an Menadier.

Melle.

'Eine römische Goldmünze und ein Bruchstück eines Bronze-'rades, die in dem Wagenhorst in der Nähe der Dietrichsburg 'nördlich von Melle gefunden worden, will Herr Müller von 'Sondermühlen im Besitze seines Vaters, der jene Waldreviere 'unter seiner Forstadministration hatte, gesehen haben. Der-'selbe hält die Dietrichsburg für die alte Teutoburg und hat 'sich anheischig gemacht, die Stelle zu bezeichnen, an welcher

'er einen Fuss unter der Erde alte Steinreliefs verborgen wisse, 'ja selbst gesehen habe. — Südlich von Melle sollen nach 'F. Müller (Osnabrücksche Erholungsstunden vom 20. Januar 1839) 'in dem Städtchen Borgholzhausen zwei römische Opfergefässe 'gefunden sein'. Menadier.

Riemsloh (Kreis Melle).

'Der Landgerichtsrath Herm. Struckmann ist im Besitze von 'römischen Goldmünzen, welche vor vielen Jahren bei Riems-'lohe, etwa vier Meilen östlich von Osnabrück, gefunden sein 'sollen'. Mach Mittheilungen des Herrn Droop an Herrn Prorector Hartmann in Osnabrück.

Oeynhausen bei Driburg.

Zwei Aurei des Augustus sind nahe bei Oeynhausen an der Emmer in einem uralten Lehnwald, durch den nie eine Strasse geführt hat, am Fuss des sogenannten Varusberges bei dem Bau der Hannover-Altenbekener Eisenbahn im Juni oder Juli 1873 aufgefunden worden, laut dem Schreiben des Landraths von Metternich in Höxter an den Alterthumsverein in Münster. Die eine dieser Münzen befindet sich jetzt in der Münzsammlung dieses Vereins, die zweite ebendaselbst im Privatbesitz; Ab-
drücke von beiden, von dem Conservator Hrn. Wippo angefertigt, 45
verdanke ich Hrn. Prof. Milchhöfer. Der eine dieser Aurei ist der auch in Barenau gefundene Cohen Aug. n. 42 (oben S. 218), der andere der unter Bramsche S. 231 beschriebene, Cohen Aug. n. 39.

Haltern am rechten Ufer der Lippe.

Der St. Annaberg bei Haltern trug ein römisches Castell. Über die dort gefundenen Gegenstände berichtet Oberstlieutenant F. W. Schmidt in der Münsterschen Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Neue Folge Bd. 10 (1859) S. 259 fg., besonders S. 266. 271. Er war bemüht die dort zum Vorschein gekommenen Münzen zu sammeln und fand, 'dass 'wohl die Hälfte der hier gefundenen Münzen aus Consular-'münzen bestehen, an welche sich einige Denare von Julius 'Caesar und Marcus Antonius und endlich eine grosse Anzahl 'Münzen aus Gold, Silber und Erz von Augustus anreihen. 'Unter den noch vorhandenen befand sich keine Münze von 'Tiberius'.*) — Er erwähnt auch anderer in der Gegend zwischen

*) [Auch von den in den Lageranlagen von Haltern bis z. J. 1904 gefundenen 116 Münzen gehört keine der nachaugustischen Zeit an; vgl. E. Krüger in den Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen 4, 1905 S. 88.]

Wesel und Münster gemachter Funde. Aus Gräbern in der Nähe von Haltern sind Münzen der Norbana, der Tituria und des Augustus zum Vorschein gekommen (Schmidt a. a. O. S. 271); auch fanden sich römische Münzen in Lavezum bei Velen (das. S. 280), in dem Kirchspiel Notteln, darunter Gold
46 (das. S. 280), bei Rhede und Bocholt (S. 314. 315). Man erkennt in diesen freilich sehr ungenügenden Angaben die Rolle, welche die Lippelinie in der ersten Kaiserzeit gespielt hat, ohne dass bis jetzt, abgesehen von Haltern, eine einzelne Localität besonders hervorträte. Anderer Art sind die in der Dörenschlucht zahlreich gefundenen Denare neronischen Fusses (das. S. 296); diese gehören dem späteren Handelsverkehr an.

Meines Erachtens gehören die in und bei Barenau gefundenen Münzen zu dem Nachlass der im Jahre 9 n. Chr. im Venner Moore zu Grunde gegangenen Armee des Varus[1].

Allerdings muss eingeräumt werden, dass militärische Katastrophen dieser Art regelmässig einen solchen Nachlass nicht ergeben haben noch ergeben können. Das Aufräumen des Schlachtfeldes und insbesondere die Besitznahme des in den Kassen oder bei den Einzelnen vorhandenen baaren Geldes wird in alter wie in
47 neuer Zeit in der Regel mit solcher Energie betrieben, dass späteren Geschlechtern hier nicht viel zu finden bleibt. Aber die Katastrophe des Varus hat wohl eine Ausnahme machen können. Abgesehen davon, dass bei den Kämpfen während der ersten Marschtage, bei dem vergeblichen Versuch der Reiterei unter Preisgebung des Fussvolks nach dem Rhein zu entkommen, bei der durch das Entkommen einzelner Leute[2] angezeigten Auflösung des Gros die

1) Ausgesprochen hat eine ähnliche Vermuthung schon im Jahre 1789 J. E. Stüve bei Gelegenheit der Publicationen des oben S. 226 angeführten Goldstücks. Später hat E. M(üller) von Sondermühlen in der Schrift 'Aliso und die Gegend der Hermannsschlacht' (Berlin 1875) die hier aufgestellte Hypothese, jedoch ohne Rücksichtnahme auf die Münzfunde, lediglich nach localen Combinationen vertheidigt. Die Marschrichtung indess ist von ihm entschieden verfehlt und, wenn auch in falscher Beziehung auf eine andere Expedition, von Hartmann und nach diesem von Höfer richtiger dargestellt worden. Müller führt den Varus von Varenholz an der Weser die Werra und die Else hinauf bis gegen Melle und von da nach Engter und Venne, während er höchst wahrscheinlich, wie weiterhin gezeigt werden soll, von Minden aus an den Ort der Katastrophe gelangte.

2) Tacitus ann. 1, 61: *cladis eius superstites, pugnam aut vincula elapsi.*

Katastrophe sich über ein weites Terrain erstreckt haben muss und hier mancher Römer umgekommen sein wird, dessen Leiche nicht vom Feind gefunden ward, vollzog sich die Schlusskatastrophe in einem moorigen, von einer schmalen Heerstrasse durchschnittenen Terrain. Wie der eine der drei Adler dadurch gerettet worden sein soll, dass der Träger ihn von der Stange riss und, obwohl verwundet, sich im Moore mit ihm verbarg[1], so haben vermuthlich eine Anzahl anderer Offiziere und Soldaten ähnliche Zufluchtstätten aufgesucht und darin den Tod gefunden. Dass unter diesen Umständen mancher wohlgefüllte Geldgürtel den Siegern entging, ist den Verhältnissen angemessen[2].

Wie Kupfermünzen überhaupt regelmässig ausserhalb der Reichs- 48
grenze nicht gefunden werden[3], so sind auch hier nur wenige derselben zum Vorschein gekommen; die Sammlung in Barenau — sonst ist von Kupfermünzen aus dieser Gegend überhaupt nichts bekannt — enthält unter 226 Stücken nur 12 kupferne, wovon eigentlich nur eines füglich zum Nachlass des Varusheeres gehört haben kann. Da mancherlei Zufälligkeiten bei dem Zusammenkommen der Barenauer Münzen mitgewirkt haben werden und der Fundort gerade in dem Venner Moore keineswegs, wie schon bemerkt wurde, für jedes einzelne Stück gesichert ist, wird aus diesen überall nicht argumentirt werden dürfen. Eher könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht bei dem hier angenommenen Sachverhalt vielmehr die Seltenheit der Kupfermünzen befremdet. Indess diese erklärt sich recht wohl. Die Soldaten und Offiziere trugen überhaupt, und namentlich bei einem Marsch in Feindesland, Münzen

---

1) Florus a. a. O.: *tertiam (aquilam) signifer . . . evolsit mersamque intra baltei sui latebras gerens in cruenta palude sic latuit.* Nach Dio 60, 8 freilich fiel auch dieser Adler in die Hände des Feindes [vgl. oben S. 209 A. 3]. Vgl. unten S. 246.

2) Von anderen Werthgegenständen, die das Heer mit sich führte, gilt dies nicht in dem gleichen Grade; das Bronzegeräth zum Beispiel muss in grösserer Vollständigkeit in den Besitz der Sieger gerathen sein, als das Geld. Beiläufig mag hier erwähnt werden, dass, nach Mittheilung des Hrn. Pastor Kassmann zu Ostercappeln an Menadier, vor längerer Zeit am Rande eines bisher unberührten künstlichen Hügels am Walde oberhalb Ostercappeln auf dem Gebiete des Gutes Krebsburg bronzenes Pferdegeschirr, wahrscheinlich römischen Ursprungs, ausgepflügt worden ist. Indess ist bei dem verhältnissmässig häufigen Vorkommen von römischem Bronzegeschirr in diesen Gegenden, das in der späteren Kaiserzeit als Handelsartikel zu den Germanen ging, darauf nicht viel Gewicht zu legen.

3) In der Gegend von Thiedenwiese (bei Hannover auf der Strasse nach Göttingen) fanden sich nach Wächter a. a. O. S. 172, der die Münzen selbst besass, in einer bleiernen Kapsel zwei Bronzemünzen.

bei sich nicht für den täglichen Lebensbedarf, der ihnen anderweitig zukam, sondern als Sparpfennig für besondere Gelegenheiten, und also nur Gold oder Silber. Auch verbot schon das Gewicht des römischen Kupfergeldes namentlich in dieser Epoche, dasselbe in dieser Weise auf Märschen im Gürtel zu führen[1].

49 Dass Goldmünzen, wie Tacitus sagt[2], in der früheren Kaiserzeit wenig bei den freien Germanen umliefen, haben die Funde vollständig bestätigt; so häufig die Goldmünzen der constantinischen und der späteren Prägung sich in deren Gebiet finden, so ausserordentlich selten begegnet hier das ältere Kaisergold[3]. Die Goldfunde im Venner Moore sind eine numismatisch schlechthin einzig dastehende Thatsache, welche einen ausserordentlichen Vorgang als Erklärungsgrund fordert. Sechs einzelne Stücke sind durch gute Fundnotizen hier beglaubigt[4]; von einer Anzahl ähnlicher
50 Funde liegen vage Nachrichten vor; die Benennung eines Ackers 'die Goldstücke' in der unmittelbaren Nähe vom Barenauer Moor ist etwas mehr werth als die beliebten patriotischen Etymologien

1) Vita Pescennii 10: *iussit ne zona milites ad bellum ituri aureos vel argenteos nummos portarent, sed publice commendarent* (vergl. Marquardt St. V. 2 S. 562 und dazu Sueton Dom. 8), *recepturi post proelia quod dederant . . . ne ad hostes aliquid praedae perveniret, si quid forte adversi fortuna fecisset.* Petronius c. 83: *qui pugnas et castra petit, praecingitur auro.* Die Worte des Titus bei Josephus bell. 5, 13, 5: *εἰ . . μηδὲ τὰ ὅπλα σφῶν αὐτῶν αἰδούμενοι πεποιημένα ἀργύρου τε καὶ χρυσοῦ* sind in der alten lateinischen Übersetzung also erweitert: *quod auro succincti et argento pretiosisque telis nitentes nec arma sua erubescerent.*

2) Germ. 5: *argentum magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus.*

3) In meinem römischen Münzwesen S. 767 sind nur zwei Funde dieser Art aufgeführt, die beiden durch Grotefend bekannt gewordenen Aurei von Venne (S. 226) und ein Fund von sechs Goldstücken (3 Tiberius, 1 Claudius, 2 Nero, eines aus dem J. 60 frisch) von Tensfelder Au bei Bornhövd in Holstein (Antiquarisk Tidskrift, Kopenhagen 1846. S. 49). Die augustischen Aurei von Oeynhausen und Haltern sind S. 234 aufgeführt. Ein Aureus des Augustus hat sich unweit Braunschweig gefunden (S. 228 A.); zwei des Nero (Cohen n. 118. 313) bei Imbshausen (unweit Northeim gegen Seesen) nach J. Ph. Rüling Beschreibung der Stadt Northeim (Göttingen 1779) S. 326. Fr. von Alten, der in der S. 206 A. 1 angeführten Schrift die Münzfunde an den Bohlwegen in Holland, Hannover und Oldenburg verzeichnet, und Hartmann in der S. 211 A. 1 angeführten Zusammenstellung der Osnabrücker Münzfunde führen nur Goldmünzen aus dem 4. Jahrhundert auf.

4) Es sind dies der Aureus mit *signis receptis* ehemals in Barenau, der mit *C. L. Caesares* in drei Exemplaren zu Langelage, bei Sudendorf in Neuenhaus und zu Barenau, der des L. Aquillius Florus bei Sudendorf in Hannover und der Ehrentrautsche unbekannten Gepräges.

derjenigen Ortschaften, die den zweifelhaften Vorzug haben auf Varus oder Teutoburg oder auf Kriegswörter anzuklingen. Alle diese Münzen sind unter Augustus geprägt,*) drei von den fünf genauer bekannten etwa ein Decennium vor der Varusschlacht[1]; die Erhaltung des einen von Hrn. Menadier gesehenen Exemplars ist gut und weist auf kurze Umlaufszeit. Dies allein ist entscheidend.

Die Silbermünzen zeigen einen etwas verschiedenen Befund. Genauere Fundnotizen haben wir dafür nur vereinzelt, da diese relativ häufig begegnen und weniger Aufmerksamkeit erwecken. Die in Barenau bewahrten Münzen, von denen die grosse Mehrzahl nach sicheren Zeugnissen wie nach der Evidenz der Thatsachen im Venner Moor und der Umgegend gefunden ist, zerfallen in zwei durchaus verschiedene Theile. Von den 213 Silbermünzen sind 181 Denare der späteren Republik und der augustischen Zeit, 32 Denare des neronischen Fusses, beginnend mit Pius und hinabreichend bis in das vierte Jahrhundert[2]. Die erstere und grössere 51
Masse reicht der Zeit nach genau so weit wie die Goldmünzen, das heisst der jüngste und von allen am zahlreichsten vertretene Denar ist etwa zehn Jahre vor der Varusschlacht geprägt. Beide Massen sind also getrennt durch einen Zwischenraum von anderthalb Jahrhunderten, aus welchem Silbermünzen in Barenau nicht vorliegen. Die beiden Massen scheiden sich aber nicht blos durch die Zeit und die Zahl, sondern auch durch die Erhaltung und durch ihr Verhältniss zu den übrigen Funden der Gegend. Von der ersteren Masse sind besonders die augustischen gut conservirt und zum Theil in zahlreichen Exemplaren vorhanden; sie besteht ausschliesslich aus den in der späteren Hälfte der Regierung des Augustus gangbaren Sorten[3] und macht durchaus den Eindruck, als wären diese Stücke

*) [Über zwei später in der Nähe von Dülmen und Barenau gef. Goldmünzen des Tiberius und Nero vgl. Gardthausen, Augustus II, 3 S. 823.]

1) Die jüngste und zugleich in Barenau am stärksten in beiden Metallen vertretene Münze ist die mit den Bildern des Gaius und Lucius, geschlagen nach der Designation des Lucius zum Consulat und vor Gaius Antritt desselben Amtes, also 752 oder 753 der Stadt, vor Chr. 2 oder 1 (mon. Ancyr. p. 53).

2) Mösers Angabe, dass er in Barenau nur vor dem J. 16 n. Chr. geprägte Münzen gesehen habe, ist auf keinen Fall genau richtig, denn schon Goeze spricht von Münzen des Tiberius und meint damit wahrscheinlich die einzige noch jetzt in Barenau vorhandene Tiberiusmünze vom J. 22.

3) Charakteristisch dafür ist besonders die verhältnissmässig sehr grosse Zahl der Legionsdenare des Antonius; diese, aus schlechtem Metall gemünzt, hielten sich bekanntlich viel länger im Umlauf als die vollwichtig geprägten und zum Einschmelzen geeigneten Sorten (R. M. W. S. 757. 759).

alle gleichzeitig gegen das Ende der Regierung des Augustus in die Erde gekommen. Die andere kleinere Partie zeigt ungleiche, meistens starke Vernutzung und gehört sehr verschiedenen Zeiten an, so dass diese Münzen umgekehrt unmöglich gleichzeitig in Umlauf gewesen und zugleich in die Erde gekommen sein können. Bei der Ungleichartigkeit, der Gewöhnlichkeit und der geringen Zahl dieser jüngeren Münzen kann, zumal nachdem die Fortlagesche Notiz (S. 223) dem früher nur im Allgemeinen bestehenden Bedenken der
52 Einmischung von Münzen nicht örtlichen Fundes in die Barenauer Sammlung einigen Rückhalt gegeben hat, die Beweiskraft dieses Theils der Sammlung für den Münzbefund der Gegend von Osnabrück angefochten werden. Indess steht diesem Zweifel entgegen, dass diese spätere und kleinere Partie der Barenauer Münzen den sonstigen Funden aus dieser Gegend, wie sie S. 228 fg. zusammgestellt sind, vollständig gleichartig ist; ich halte es darum für wahrscheinlich, dass auch von diesen die meisten aus der Umgegend stammen, wenn auch nicht gerade aus dem Barenauer Moor, und dass sie zusammenhängen mit dem Handelsverkehr der späteren Kaiserzeit, welcher diese alte Verkehrsstrasse vielfach benutzt haben wird. Es herrscht hier im Silber beinahe ausschliesslich das der mittleren Kaiserzeit; da aber dieses in Germanien viel länger als im römischen Reich im Umlauf blieb und neben dem römischen Goldgeld der constantinischen Währung circulirte[1], so scheint der römisch-germanische Verkehr, den diese Münzen bezeugen, überwiegend dem dritten und mehr noch dem vierten Jahrhundert anzugehören. — Dagegen werden Silbermünzen des älteren vorneronischen Fusses überall in Germanien nicht eben häufig angetroffen; die oben gegebene Zusammenstellung, vorläufig wie sie ist, zeigt doch schon hinreichend die Seltenheit solcher Funde in dem Gebiete zwischen der Ems und der Weser[2].
53 Überhaupt dürfte ausserhalb der römischen Grenzen kaum eine zweite

1) Mein R. M. W. S. 774. 818. Die bei Gräpel an der Oste gefundenen Denare (bei Bahrfeldt in dem S. 228 A. angeführten Bericht) gingen hinab bis auf Commodus, aber auch dessen Denare waren sehr stark vernutzt; also ist der Schatz beträchtlich später vergraben zu einer Zeit, wo das nachseverische erheblich schlechtere Silbergeld (mein R. M. W. S. 757. 826) in Germanien nicht genommen ward.

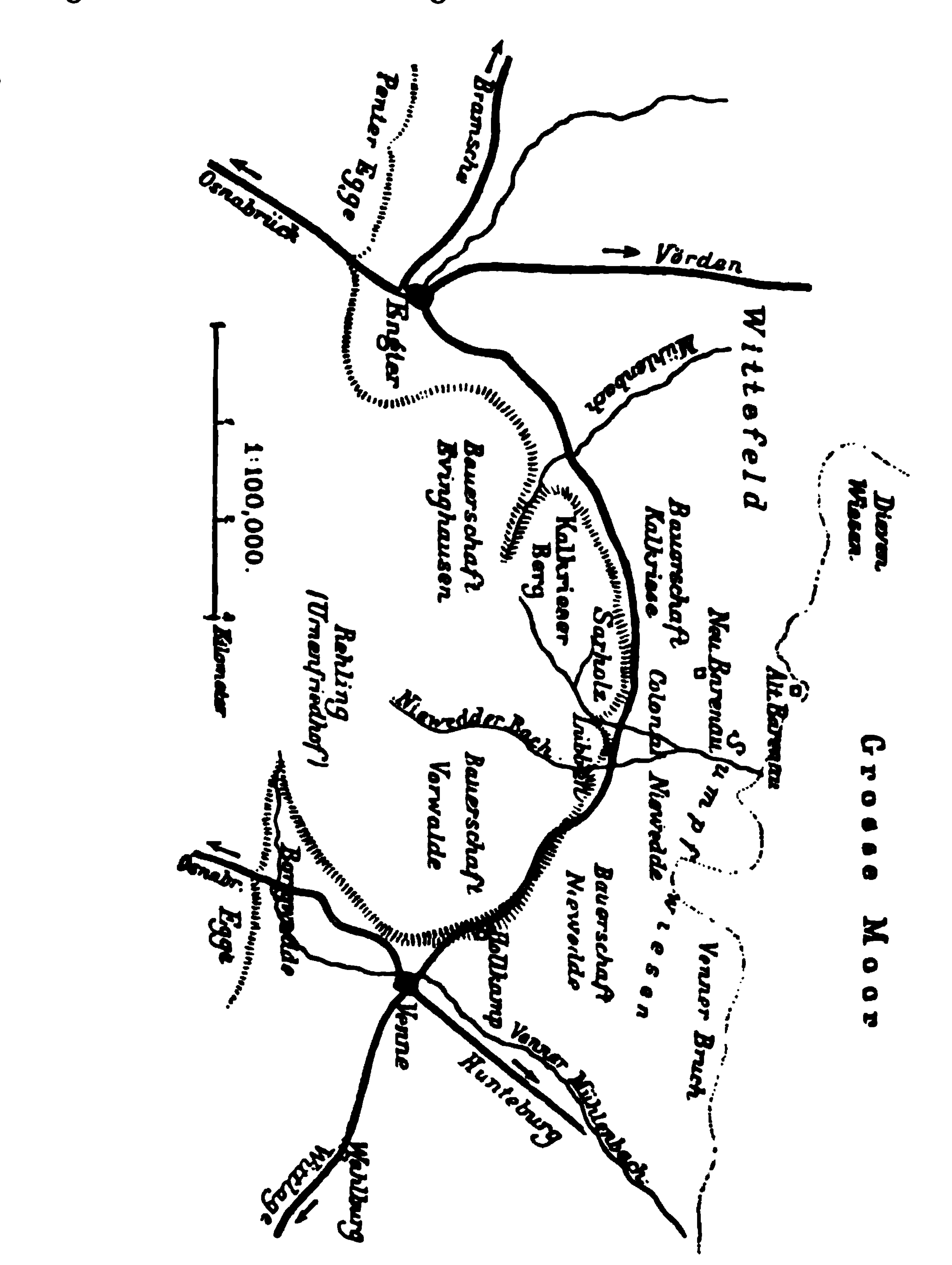
2) Dasselbe gilt von dem östlich der Weser gelegenen Gebiete; das römische Silbergeld, das dort gar nicht selten sich findet, ist fast ohne Ausnahme neronischen Fusses. Dies bestätigen die S. 228 A. angeführten Fundnachrichten; ich kann hinzufügen, dass, nach einer Mittheilung des Hrn. Wegener in Braunschweig an Menadier, das dortige Museum keinen vor Traian geprägten Denar örtlichen Fundes besitzt.

Stätte gefunden werden, welche das augustische Courant nicht als einheitlichen Schatz, sondern verstreut, in gleicher Weise und in gleicher Masse lieferte; es ist, eben wie im Gold, eine ausserordentliche Thatsache, dass die Hauptmasse der Silbermünzen des Vennet Moores dem Courantgeld der späteren augustischen Periode angehört. Leugnen zu wollen, wie dies verdriessliche Ortsgelehrte versucht haben, dass die dahin gehörigen sechs Siebentel der Barenauer Münzen, vielleicht mit verschwindenden Ausnahmen, örtlichen Funden entstammen, ist zugleich eine dreiste Ignorirung evident festgestellter Thatsachen, und eine nicht blos numismatische Albernheit; man wird doch nicht annehmen können, dass die Adelsfamilie, welche diesen Schatz bewahrt hat, an der erblichen Idiosynkrasie leidet eben nur augustisches Courant gleicher Patinirung und vorwiegend Doubletten zusammenzukaufen. Es kommt hinzu, dass, auch von der Barenauer Sammlung abgesehen, eine erdrückende Zahl anderer Fundangaben zu genau demselben Ergebniss führt. Sind nun aber diese Münzmassen in der dortigen Gegend aus dem Boden gezogen, so können sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht auf stetigen Zwischenverkehr zurückgeführt werden, während ausser der Verschiedenheit der Metalle vor allem das zerstreute Vorkommen der Münzen wiederum verbietet an einen durch irgend welchen unberechenbaren Einzelfall gerade hier in die Erde gelegten Schatz zu denken.
In der That haben alle diejenigen, die mit offenen Augen aus der 54
Nähe von diesen Funden Kenntniss genommen haben, wie Justus Möser, Stüve, Hartmann, darin den Nachlass einer geschlagenen und theilweise oder völlig zu Grunde gerichteten Armee erkannt. Seltsamer Weise haben aber die Gelehrten, welche der Localmeinung die Richtung gegeben haben, seit Jahrhunderten die richtige Wahrnehmung auf eine Armee bezogen, die eben nicht zu Grunde ging und von deren Nachlass also überall nicht gesprochen werden darf. Wäre es möglich, was es nicht ist, den Bericht über den letzten Feldzug des Germanicus in die Osnabrücker Gegend zu verlegen, so wäre das numismatische Problem dadurch in keiner Weise gelöst, vielmehr dann erst recht unbegreiflich. Aber während sie über die hier wie immer unklare taciteische Erzählung controvertiren, scheinen die Vertheidiger dieser Ansicht die Umwandlung einer Armee, die wenige Monate später im Triumph in Rom einzog, in eine vernichtete als ihr gutes angeborenes Recht zu betrachten, für das Beweise beizubringen nicht nöthig und über welches überhaupt genau nachzudenken wenig patriotisch ist. Wie Varus im Westphälischen oder im Lippischen, so geht Germanicus im Osnabrückischen um, und

beide scheinen in den Köpfen der Einheimischen so fest angesiedelt zu sein wie der heilige Antonius in Padua.

Darf es hienach als thatsächlich erwiesen gelten, dass die Armee des Varus in dem 'grossen Moor' nördlich von Osnabrück ihren Untergang fand, so vereinigt diese Localität weiter alle diejenigen Bedingungen, welche nach den Berichten der Alten für das Schlachtfeld gefordert werden. Zur Veranschaulichung gebe ich eine vorläufige von Hrn. Menadier unter Hrn. Kieperts Leitung aufgestellte Skizze der Gegend.

55



Die Örtlichkeit ist sowohl von der Weser wie von der Lippe so weit entfernt, wie es nach strategischen Erwägungen vorauszusetzen

war[1]. Sie fällt, wie Tacitus angiebt, in das Gebiet nordwärts der 56
Lippe und östlich der Ems. Der Teutoburger Wald ist also nicht der nördlich die Münstersche Ebene begrenzende Osning, wie bis jetzt angenommen worden ist, sondern die parallel damit nördlich sich erstreckende schmale, oben oft felsige, noch jetzt stark bewaldete Bergkette, welche gegenüber der Porta Westphalica mit der steilen 726 Fuss sich erhebenden Margaretha-Clus beginnt und unter dem Namen der Mindenschen Bergkette, des Wiehengebirges, der Lübbeschen Berge, der Osterberge, des Süntels bis nach Bramsche an der
Hase sich erstreckt. Die Venner Gegend bietet die Vereinigung von 57
Bergen und Mooren, die die Berichte fordern. Dass hier marschirende Truppen Bohlwege zu schlagen hatten, liegt nahe[2]; und noch näher,

1) Dass Germanicus (nach Tacitus ann. 2, 7) im Frühling des Jahres 16 während des Baus der Flotte, auf welche der Plan für diesen Feldzug gestellt war, mit sechs Legionen gegen die Chatten marschirte, die Aliso belagerten, und nach Entsatz dieses Castells den von den Germanen zerstörten Altar des Drusus wieder herstellte, aber von der Wiederherstellung des ebenfalls zerstörten im Jahre zuvor auf dem varianischen Schlachtfeld errichteten Monuments absah, hat man wohl benutzt, um dieses als von Aliso nicht allzu weit entfernt zu erweisen. Auch folgt allerdings aus dieser Stelle, dass diese beiden Örtlichkeiten nach der Verscheuchung der Chatten militärisch in der Hand der bei Aliso stehenden Römer gewesen sein müssen und dieselben, wenn sie wollten, dorthin detachiren konnten. Dies ist aber auch mit der Ansetzung des Varusschlachtfeldes bei Barenau durchaus vereinbar; wenn sechs Legionen bei Aliso standen, so beherrschten sie in dieser Stellung nothwendig das Gebiet der oberen Ems. Auf unmittelbare Nachbarschaft aber deutet nichts; ja der Bericht spricht eher dagegen. Wo der 'alte Drususaltar', wahrscheinlich ein an dem Sterbeplatz errichtetes Kenotaphium, zu suchen ist, wissen wir nicht, vielleicht in der Wesergegend (meine R. G. 5, 27); wenn dieser wieder hergestellt ward, nicht aber das Varusdenkmal, so mag wohl eben die grössere Entfernung diesen Entschluss herbeigeführt haben; wenigstens ist kein anderer Grund der verschiedenen Behandlung beider Monumente ersichtlich. Die Voraussetzung, dass die abermalige Zerstörung nicht ausbleiben werde, traf auf beide Denkmäler gleichmässig zu und kann auch insofern für Germanicus nicht bestimmend gewesen sein, als er damals ohne Zweifel noch hoffte Germanien zur römischen Provinz zu machen.

2) 'Reste einer solchen Römerstrasse', bemerkt Hr. Menadier, 'sind in grosser 'Nähe von Barenau nördlich desselben in der Mitte zwischen Vörden und Lemförde in der Richtung von Westen nach Osten gefunden worden'. Auch Hartmann (Wanderungen durch das Wiehengebirge 1876 S. 74) sagt: 'Man hat in neuerer 'Zeit in den Mooren an der Oldenburg-Diepholzschen Grenze Dämme entdeckt, 'welche diese durchlängen, also nicht im Interesse der Anwohner angelegt sein 'können, und ganz der Construction der *pontes longi* entsprechen'. Natürlich kann in dieser ohne Zweifel öfter von römischen Heeren betretenen Gegend die Identität einer einzelnen Anlage der Art mit denen des Varus oder des Germanicus nicht erwiesen werden [vgl. oben zu S. 206 A. 1].

dass die schliessliche Katastrophe hier herbeigeführt ward durch die Einkeilung der Armee zwischen Bergen einer- und Mooren andererseits. Vor allem aber entspricht die Örtlichkeit den natürlichen Communicationsverhältnissen. Unter den gegebenen Bedingungen, dass der Marsch von der mittleren Weser ausgeht und nicht die Richtung über den Lauf der Lippe einschlägt, aber als letztes Ziel den unteren Rhein im Auge behält, können bei der eigenthümlichen, durch die ausgedehnten und jeder künstlichen Überbrückung spottenden Moore bedingten Beschaffenheit des fraglichen Terrains nur
58 zwei[1] alte von der Weser westwärts führende Communicationslinien in Betracht kommen[2]. Die eine geht von der Weser ab bei der Furt von Sebbenhausen unterhalb Nienburg, dann auf dem schon im 8. Jahrh. erwähnten 'Volkweg' an die Hunte bei Büren und von da über die Kloppenburger Geest und den Rücken des Hümling an die Ems bei Landegg, wo sie am andern Ufer in den Resten der *pontes longi* sich fortsetzt[3]. Die zweite Strasse verlässt die Weser bei Minden, geht über Lübbeke, Preussisch Oldendorf, Wittlage nach Bramsche an die Hase, von wo dann die Ems auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann. Dieser Weg hält sich am Fuss der genannten Bergkette, welche 'von der Weser bis zur Hase wie eine 'lange Mauer' fast geradlinig sich hinzieht 'und einem Heer den 'Weg zu zeigen scheint'. Nördlich ist dieser Weg selbst jetzt noch, trotz starker Entwässerung, in seiner ganzen Ausdehnung von Brüchen und Mooren begrenzt. Den Weg selber bildet 'ein bald engerer,

1) Die Linie südlich vom Wiehengebirge und nördlich vom Osning, in welcher jetzt von Rehme an der Weser das Werra- und Elsethal hinauf und von da an der Hase nach Osnabrück die Eisenbahn läuft, ist für diese Epoche ausgeschlossen, wie nach dem Augenschein Müller von Sondermühlen a. a. O. S. 96 und Höfer a. a. O. S. 88 bezeugen. Das Thal der Else in ihrem ganzen obern Lauf und das der Hase bis nach Osnabrück sind durch die umgebenden Brüche und Sümpfe noch heutzutage kaum betretbar. Die Else hat von ihrer Quelle bis zur Werra nur 88 Fuss Fall. Auch die Naturmerkwürdigkeit der Gabelung der Else- und der Hasequellen steht damit im Zusammenhang.

2) Die folgende Auseinandersetzung ist hauptsächlich nach Höfer a. a. O. S. 28 fg. 70 fg. gegeben, der nach dem ortskundigen Hartmann und nach eigener Anschauung diese Örtlichkeiten schildert. Die meines Erachtens unrichtige Beziehung dieser Darstellung auf den Feldzug des Germanicus statt auf den des Varus thut ihr selbst keinen Abbruch.

3) Dass diese Strasse, wenigstens ihr westlicher Theil den Römern wohlbekannt war, beweisen die zu beiden Seiten der Ems gefundenen durch das Moor gelegten Römerbrücken. Von Alten a. a. O. S. 17 macht ausserdem mit Recht darauf aufmerksam, dass die Ems wenig oberhalb Landegg an drei Stellen, bei Haren, Brok und Rahmühlen, furtbar ist.

'bald breiterer Streifen festen Diluvialbodens, ganz geeignet für eine
'Völkerstrasse, in früherer Zeit auch als solche benutzt'. Insonder- 59
heit bei dem Gute Barenau, zwischen Venne und Engter, wo der Kalkrieser Berg in einem Dreieck nach Norden vorspringt, verengt sich der Weg zwischen diesem und dem Moore so, dass ein förmlicher Engpass entsteht; die militärische Bedeutung dieser Position hat schon Justus Möser mit richtigem Blick erkannt. Da die Überlieferung weder das Marschziel des Varus nennt noch uns Aufschluss giebt, auf welche Weise er von dort den Rhein zu erreichen gedachte, so kann nicht von vornherein die erste Marschlinie von Nienburg zur Ems als ausgeschlossen gelten; aber unzweifelhaft entspricht die zweite von Minden nach Bramsche allen geforderten Bedingungen, und es ist ein Beweis für Arminius militärisches Geschick, dass er die römische Armee eben in dieses gefährliche Defilé zu bringen gewusst hat, dessen Gleichen selbst in diesem schwierigen Terrain kaum gefunden werden wird.

Wenn also die durch die Ueberlieferung gestellten Bedingungen in genügender Weise erfüllt sind, so gewinnt auch das wenige Detail, welches jene uns liefert, durch die Feststellung der Localität Verständlichkeit und Aufschluss. Dass die Armee nach dem Ausbruch des Aufstandes noch zweimal Lager geschlagen hat und erst nach dem Aufbruch aus dem zweiten Lager, also am dritten Tage nach Beginn des Kampfes auf freiem Felde unterlag, wird den Berichten entnommen werden dürfen[1]. Nach der früher (S. 210) gegebenen 60

1) Nach Tacitus ann. 1, 61 findet Germanicus zuerst ein für drei Legionen ordnungsmässig hergestelltes Lager *(prima Vari castra lato ambitu et dimensis principiis trium legionum manus ostentabant)*, dann ein kleineres und ungenügend geschlagenes *(dein semiruto vallo, humili fossa accisae iam reliquiae consedisse intellegebantur)*, endlich auf freiem Felde *(medio campi)* das eigentliche Todtenfeld, bedeckt mit Waffenresten und den Gebeinen von Menschen und Pferden. Auch bei Dio 56, 21 ist die Rede zuerst von einem Lager auf einer waldigen Anhöhe *(ἐν ὄρει ὑλώδει)*, wo das Gepäck und die Wagen theils verbrannt, theils zurückgelassen werden; am Tage darauf *(τῇ ὑστεραίᾳ)* wird ein Lager im Blachfeld *(ὥστε καὶ ἐς ψιλόν τι χωρίον προχωρῆσαι)* geschlagen; von da aufbrechend *(ἐντεῦθεν ἄραντες)* gelangen die Römer in ein Defilé *(στενοχωρία)* und leiden schwere Verluste *(πολλὰ μὲν περὶ ἀλλήλοις, πολλὰ δὲ καὶ περὶ τοῖς δένδροις ἐσφάλλοντο): τότε γὰρ ἡμέρα πορευομένοις σφίσιν ἐγένετο*, heisst es in den Handschriften, offenbar sinnlos. Die Correktur von Reiske *τρίτη γὰρ* hat grosse Wahrscheinlichkeit und scheint auch zu genügen *(τρίτη τ' ἄρ'* Bekker, *τετάρτη τε* Dindorf [und Boissevain]), da der durch drei Tage unter solchen Verhältnissen fortgesetzte Marsch wohl bezeichnet werden kann als die Bedrängniss steigernd. Von weiterer Rast spricht Dio nicht und scheint auch nach ihm dieser Kampftag der letzte zu sein und das Heer auf freiem Felde, ohne zum Lagerschlagen zu kommen, geendigt zu haben.

Auseinandersetzung scheint Varus bis zu dem Angriff den Vormarsch fortgesetzt, dann aber, als dieser erfolgt war, sofort die Rückzugsrichtung eingeschlagen zu haben. Also erfolgte der Angriff zwei bis drei Tagemärsche vorwärts von Barenau, welches als der eigentliche Ort der Katastrophe anzusehen sein wird. Freilich wurden diese Märsche, so sehr die Römer Ursache hatten sie zu forciren, durch die stetigen Gefechte, vielleicht auch durch Brückenschlagen, so sehr verzögert, dass die ordnungsmässigen 20 Milien = 4 Meilen für den Tag sicher bei weitem nicht erreicht wurden. Danach wären die Lager der beiden ersten Kampftage westwärts oder nordwärts Barenau zu suchen, das erste auf einem Hügel weiter entfernt, das zweite in der Ebene in grösserer Nähe. Die natürliche Strasse führt, wie gesagt, von dort nach Engter und Bramsche; war Varus auf dieser vorgegangen und ging dann auf derselben zurück, so
61 müssen die Deutschen von der Hase her den Römern entgegengetreten sein. Indess könnte die Armee auch durch das tiefe Moor gegen die Hügel von Damme vorgegangen und von da auf Barenau zurückgedrängt worden sein, falls die Moorbrücken es möglich machten diese Richtung einzuhalten. Hierüber kann, wenn überhaupt, nur der Augenschein eines kundigen Militärs entscheiden. Dass die Reiterei von dem Ort der Katastrophe nach dem Rhein durchzubrechen versuchte, ist unter beiden Voraussetzungen begreiflich.

Wenn kleinere, aber auf dieselbe Epoche hinführende Münzfunde anderswo im westlichen Deutschland zum Vorschein kommen, so liegt es nahe diese darauf zu beziehen, dass nach der Katastrophe des Varus alle römischen Posten auf dem rechten Rheinufer von den Germanen überwältigt wurden und es nur der Besatzung von Aliso und auch ihr nur mit schweren Verlusten gelang sich durchzuschlagen (S. 204 A. 3). Die in Bingum gegenüber Leer an der Ems gefundenen Münzen aus augustischer Zeit (S. 229) so wie die bei Driburg unweit Paderborn (S. 233) und bei Haltern (S. 233) gefundenen, welche auf dieselbe Epoche führen, mögen auf diese
62 Weise in die Erde gekommen sein[1]. Freilich kann dergleichen vereinzelte Funde auch der blosse Zufall herbeigeführt haben, und

1) Für das Castell Haltern hat einer der einsichtigsten Männer, die auf diesem Gebiet gearbeitet haben, F. W. Schmidt aus dem Stand der Ruinen den gleichen Schluss gezogen (a. a. O. S. 268): 'Die grosse Anzahl der in dem Lager 'gefundenen Waffen u. s. w. lässt mit Grund vermuthen, dass dasselbe ... mit 'Sturm erobert und die Besatzung niedergemacht worden ist. Der Einbruch 'scheint von Norden her durch die porta principalis sinistra erfolgt zu sein, da 'hier die Waffen haufenweise beisammen liegend gefunden wurden; vielleicht 'drängte auch die Besatzung gegen jenes Thor hin, um sich zu retten. Die auf-

würde es gleich verkehrt sein an jedes einzelne Geldstück historische Combinationen zu knüpfen und eine so auffällige Erscheinung, wie die ständigen Münzfunde bei Barenau es sind, als Spiel des Zufalls bei Seite zu schieben.

Anhangsweise mögen hier noch zwei Epigramme[1] eines griechischen Dichters Platz finden, des Krinagoras von Mytilene auf Lesbos, welcher unter Augustus[2] und vorzugsweise in Rom lebte 63
und mit dessen Schwester Octavia sowie deren Kindern und Enkeln in näheren Beziehungen stand.

Ὀθρυάδην, Σπάρτης τὸ μέγα κλέος, ἢ Κυνέγειρον
ναύμαχον ἢ πάντων ἔργα κάλει πολέμων·
Ἄρεος αἰχμητὴς Ἰταλὸς παρὰ χεύμασι Ῥήνου
κλινθεὶς ἐκ πολλῶν ἡμιθανὴς βελέων
αἰετὸν ἁρπασθέντα φίλου στρατοῦ ὡς ἴδ' ὑπ' ἐχθροῖς,
αὖτις ἀρηϊφάτων ἄνθορεν ἐκ νεκύων·
κτείνας δ' ὃς σφ' ἐκόμιζεν, ἑοῖς ἀνεσώσατο ταγοῖς,
μοῦνος ἀήττητον δεξάμενος θάνατον.

'gefundenen Münzen setzen die Eroberung gegen das Ende der Regierung Augusts, 'und welches bekannte historische Ereigniss könnte dieselbe herbeigeführt haben 'als . . . die Schlacht im Teutoburger Walde? . . . Dass das Lager später nicht 'wieder besetzt worden ist, selbst nicht während der Heereszüge des Germanicus, '. . . dafür sprechen die in demselben gefundenen Dinge und die Art, wie die'selben zerstreut umher lagen, so wie der gänzliche Mangel an Münzen von 'Tiberius' [s. oben S. 233*]. Auf das letzte Argument möchte ich nicht allzu viel Gewicht legen (S. 211 A. 2); aber das erste ist entscheidend, denn die von Germanicus erneuerten Castelle an der Lippe wurden nicht erstürmt, sondern wahrscheinlich freiwillig geräumt.

1) Anth. Graec. VII, 741. IX, 291. In dem zweiten Epigramm habe ich nach einem Vorschlag von Wilamowitz *διεραῖς* geschrieben statt des überlieferten *ἱεραί*. [Crinagorae Mytilenaei epigrammata ed. Rubensohn (1888) p. 81 n. 24; p. 88 n. 33; Anthologia gr. ed. Stadtmüller II p. 515 n. 741, der v. 3 (mit Scaliger) *Ἄρειος* und (mit Hillscher) *Νείλου* für *Ῥήνου* liest; vgl. die adnot. crit.].

2) Der Zeit nach sicher sind namentlich das Gedicht Anth. VI, 161 auf die Heimkehr des Sohnes der Octavia, des Gaius Marcellus († 731) aus dem spanischen Feldzug etwa im J. 729 d. St., 25 vor Chr.; ferner VI, 244 die Fürbitte für die glückliche Entbindung der Tochter der Octavia, geschrieben vor Octavias Tode 743 d. St., 11 vor Chr.; endlich das Gedicht VII, 741, zur Feier der Thaten des Germanicus am Rhein, geschrieben frühestens 764 d. St., 11 n. Ch. Die merkwürdigen das julische Korinth scharf verurtheilenden Verse IX, 284 können nicht vor 710 d. St., 44 v. Chr. und schwerlich nach der Schlacht bei Philippi Ende 712 d. St., 42 v. Chr. verfasst sein. Danach scheint Krinagoras ein zwiefacher Gesinnungsgenosse des Horatius gewesen zu sein und seine poetische Thätigkeit sich durch die ganze Epoche des augustischen Regiments erstreckt zu haben.

Spartas herrliche Söhne und Salamis mächtige Streiter,
Alle die Tapfersten rings rufen wir kühn zum Vergleich.
Als am Gestade des Rheins jüngsthin ein italischer Kriegsmann,
Niedergesunken im Streit, blutend von manchem Geschoss,
Sah von den Feinden gefasst den Adler des eigenen Heeres,
Sprang von dem Schlachtfeld er unter den Leichen empor,
Streckte zu Boden den Träger und brachte den Adler den Führern:
Einzig er fand so unüberwundenen Tod.

Οὔδ' ἢν Ὠκεανὸς πᾶσαν πλήμμυραν ἐγείρῃ,
οὔδ' ἢν Γερμανίη Ῥῆνον ἅπαντ' ἐφίῃ,)*
Ρώμης οὐδ' ὅσσον βλάψει σθένος, ἄχρι κε μίμνῃ
δεξιὰ σημαίνειν Καίσαρι θαρσαλέη·
οὕτω καὶ διεραῖς Ζηνὸς δρύες ἔμπεδα ῥίζαις
ἑστᾶσιν, φύλλων δ' αὖα χέουσ' ἄνεμοι.

64 Nicht wenn brandend heran das Meer wälzt all seine Wogen,
Nicht wenn Germanien schickt her uns den völligen Rhein,
Beugt sich Romas Kraft, so lang an dem rechten Regierer
Caesar muthig sie hält, treu in bewährtem Vertraun.
Also ruhn Zeus Eichen auf festen lebendigen Wurzeln,
Wenn die Winde davon führen das welkende Laub.

Wie alle übrigen Gedichte dieses Poeten müssen auch diese aus der unmittelbaren Gegenwart entsprungen sein; und es wird im ganzen Verlauf der augustischen Periode für das eine wie für das andere kein anderer Anknüpfungspunkt zu finden sein als die varianische Katastrophe. Dass in dieser ein verwundeter Soldat einen Adler rettete, das heisst, ihn dem Commandanten des Rheinlagers ablieferte, ist überliefert. Ob die näheren Umstände dieser Rettung, wie sie der späte Geschichtsschreiber andeutet, in den Einzelheiten mit dem Epigramm stimmen und ob diese Rettung selbst thatsächlich richtig ist (vgl. S. 235 A. 1), darauf kommt wenig an; die Legende dieser Heldenthat bestand und das genügt für die Beziehung des Gedichts auf diesen Vorgang. Für das zweite Gedicht, das poetisch wie politisch höher steht, bedarf es keiner erklärenden Worte. Neues lernen wir aus beiden nicht; aber wenn ich nicht irre, ist die Stimmung und der Hauch der Epoche, wie sie insbesondere aus dem zweiten Epigramme uns entgegen treten, mehr werth als eine weitere militärische Anekdote.

---

*) [So Peerlkamp; überliefert ist *πάντα πίῃι*; *ἅπαντα πίῃ* Rubensohn a. a. O. p. 89.]

XVII.

Der Rechenschaftsbericht des Augustus.*)

Wer die im Römerreich lateinisch geschriebenen Inschriften 385
zählt, wird leicht an die hunderttausend hinankommen; wer sie wägt,
dem wiegt schwerer als die zahllosen übrigen die eine, die Königin
aller, das Denkmal von Ancyra. Nachdem durch die Fürsorge der
preussischen Verwaltung und das Meistergeschick Humanns uns dieses
Denkmal mit verhältnissmässig geringen Lücken vorliegt, hat sich
unter den Gelehrten ein Streit darüber erhoben, was es denn eigentlich
sei. Man wird an die Classificirungsversuche von Dantes divina
commedia und von Goethes Faust erinnert, wenn man die in den
letzten Jahren über diese Frage gewechselten Schriften und Gegen-
schriften[1] durchgeht; im Preise sind alle einig, aber was man
eigentlich preist, erscheint minder ausgemacht.

Allerdings wird durch diese Controverse die Brauchbarkeit des
Schriftstücks kaum berührt; die Nachrichten im einzelnen so wie 386
der Eindruck im ganzen sind nicht wesentlich bedingt durch die
Frage, welcher Kategorie von Schriftwerken die literarischen Chori-
zonten dasselbe adjudiciren; und was Nissen behauptet, ‚dass die
Einsicht in den Zweck und die Bedeutung der Schrift erst ihren
richtigen Gebrauch ermöglicht', hat er nicht belegt und wollen wir

---

*) [Historische Zeitschrift 57 = N. F. 21 S. 385—397.]

1) E. Bormann, Bemerkungen zum schriftlichen Nachlass des Kaisers Augustus. Marburg (Rectoratsprogramm) 1884 S. 4—7. — O. Hirschfeld, Wiener Studien 1885 S. 170—174. — Joh. Schmid im Philologus 1885 S. 455; 1886 S. 393 f. — Schiller in Bursians Jahresberichten 44, 85. — H. Nissen, die literarische Bedeutung des Monumentum Ancyranum, Rhein. Mus. 41 (1885), 481—499. — U. v. Wilamowitz, Hermes 21 (1886), 623 bis 627. — Wölfflin, Münchener Sitzungsbericht 1886, 2 S. 277 fg. [Vgl. Gardthausen, Augustus I, 3 S. 1279 ff., II, 3 S. 874 ff.]

den Beweis dafür abwarten. Aber unzweifelhaft ist es nicht gleichgültig, was ein Mann in Augustus Stellung am Schlusse seiner langen folgen- und segensreichen Wirksamkeit mit einer derartigen von ihm verfassten und letztwillig zur öffentlichen Aufstellung bestimmten Denkschrift beabsichtigt hat; es ist dies selbst ein geschichtliches Ereigniss und allerdings ein Problem.

Darüber kann kein Zweifel sein, dass das Schriftstück nicht, wie dies Nissen und Bormann behaupten, eine vom Kaiser für sich selbst verfasste Grabschrift ist. Es ist dafür geltend gemacht worden, dass das Original der Denkschrift auf zwei Bronzepfeilern vor dem Grabmal des Kaisers aufgestellt ward. Aber mit Recht hat darauf Wilamowitz mit der Gegenfrage geantwortet, ob auf der Wand des dem Gott Augustus von den Galatern geweihten Tempels eine Grabschrift desselben habe stehen können, und bei genauerer Überlegung verwandelt jenes Argument sich in einen Gegenbeweis. Nicht gerade häufig, aber mehrfach finden wir an Grabmälern ausser der eigentlichen Grabschrift andere Schriftstücke angebracht. So sind uns drei Leichenreden auf Frauen erhalten, die an ihren Grabstätten gestanden haben müssen; so ist das Testament des Dasumius auf uns gekommen; so lesen wir auf einem sicilischen Stein unter der Überschrift *„exemplum codicillorum“* eines im Ausland verstorbenen jungen Mannes Abschiedsbrief an den Vater daheim[1]. Wenn man, wie das geschehen ist, unter Grabschrift versteht, was auf dem Grabmal geschrieben steht, so ist gegen diesen Steinmetzstandpunkt weiter nichts einzuwenden; wer aber, wie man es muss, mit der prosaischen Grabschrift der Römer einen litterarisch bestimmten Begriff verbindet, wird nicht bestreiten, dass jene an Gräbern gefundenen Schriftstücke darum nicht Grabschriften werden, sondern
387 Reden, Urkunden, Briefe bleiben. Aber es tritt auch deutlich hervor, dass diejenigen, welche diese nicht unmittelbar zum Grabe gehörigen Schriftstücke auf dasselbe setzten, dieselben von der eigentlichen Grabschrift unterschieden. Der Leichenrede der Murdia geht die Grabschrift voraus; das Testament des Dasumius wird nach dessen Anordnung *ad latus monumenti* aufgestellt; auch jener sicilische Brief hat offenbar auf einer Seitenfläche des Grabmals gestanden. Häufiger noch begegnet dasselbe Verhältniss bei Honorarinschriften: wenn die eigentliche zum Denkmal gehörige Dedication auf die Stirnseite kommt, werden dem Inhalt nach connexe Urkunden nicht selten auf den Seitenflächen angebracht. Wenn das Grabmal des

1) C. I. L. X, 7457.

Kaisers Augustus überhaupt eine Grabschrift erhalten hat, was nicht erforderlich war, so konnte diese nimmermehr vor dem Grabe auf zwei — wahrscheinlich, wie Schmidt und Nissen meinen, durch das Eingangsthor getrennten — Pfeilern angebracht werden. Damit ist schon äusserlich erwiesen, dass das fragliche Schriftstück eine Grabschrift nicht gewesen sein kann. Aber schlagender noch zeigt dasselbe die Form. Wer der römischen Grabschrift in ihrer Entstehung nachgegangen ist, der weiss, dass sie sich entwickelt hat aus der erklärenden Aufschrift[1], und dass sie ausgeht von der einfachen Nennung des Namens im Nominativ, wobei man eine Formel wie
hic situs est hinzuzudenken haben wird, obwohl eine solche als durch 388
den Aufstellungsort gegeben in prosaischer Rede immer wegbleibt. So sind die römischen Scipionengräber, so weit sie prosaisch sind, und die Aschenkrüge der Vigna S. Cesario, so die Furiergräber von Tusculum und die nach hunderten zählenden praenestinischen Grabschriften aus republikanischer Zeit abgefasst[2]. Es können auszeichnende Beisätze hinzutreten, wobei soviel möglich im Nominativ fortgefahren wird, aber wo dies nicht angeht, diese in Satzform angeschlossen werden, wie *pater regem Antioco subegit* schon auf einem der Steine des Scipionengrabes; wie *quom Q. Caepione proelio est occisus* in einer Grabschrift vom Jahre 664 d. St., einer der sehr wenigen sicher datirten der republikanischen Periode[3]. Niemals

1) Insofern fallen, litterarisch betrachtet, die Grabschriften und die Unterschriften der Statuen, beide in ihrer ältesten Form gefasst, vollständig zusammen; das Compositionsgesetz wird dadurch nicht verändert, dass bei den ersten *hic cubat*, bei den zweiten *hic cernitur* verstanden wird, da weder das Eine noch das Andere in Worte gefasst werden darf. Eine davon verschiedene Gattung bilden die Dedicationsinschriften, uralt im eigentlich sacralen Gebiet, späterhin erstreckt sowohl auf die Grabschriften wie auf die Unterschriften der Statuen. Das Hineinziehen der Grabschrift in den Kreis der sacralen Dedicationen gehört erst dem Principat an. Die Auffassung des *locus religiosus* als den *dii Manes* zugehörig, wie sie z. B. in der kurzen Inschrift *deum Maanium* (C. I. L. I, 1410) sich ausspricht, ist ohne Frage uralt, und ein Spruch wie *deis inferum parentum sacrum ni violato* (C. I. L. I, 1241) hat wohl von jeher von jedem römischen Grabmal gegolten; aber den Grabstein geradezu als *ara* dieser *dii Manes* zu behandeln ist erst unter dem Principat in Gebrauch gekommen und die *Dis Manibus*-Wissenschaft insofern nachrepublikanisch.

2) Bei Männergrabschriften ist der Nominativ ständig; bei Frauen zeigen die praenestinischen Grabschriften sowohl wie die von S. Cesario zuweilen statt desselben den Genetiv, was Beachtung verdient.

3) C. I. L. I, 582. Die Grabschriften des Plancus von Gaeta, des Quirinius, des Plautius Silvanus von Tibur, die Nissen (S. 486) bloss darum mit der Denk-

aber redet in Prosa der Verstorbene selbst und ebenso wenig nennt sich derjenige, welcher berichtet; die schlichte Form des historischen Berichts in dritter Person, ist die einzige, welche die Denkmäler kennen. — Hält man mit diesen Normen, welche in ihren Grundzügen immer massgebend geblieben sind und namentlich für die augustische Epoche Geltung haben, die Denkschrift des Augustus zusammen, so fehlt dieser eben die Hauptsache, die Nennung des Namens an der Spitze, und sie verstösst gegen die alle Grabschriften beherrschende Regel der Form des historischen Berichts und der Rede in dritter Person. Die Ämter werden wohl in ihr erwähnt; aber die für die Grabschriften so bezeichnende Weise für alle des Ausdruckes durch das Substantiv im Nominativ fähigen Angaben diese Form zu wählen und nur, wo dies nicht ausreicht, zur Erzählung überzugehen, ist hier mit offenbarer Absicht vermieden: *consul fueram terdeciens, cum scribebam haec, et agebam septimum et trigensimum annum*
389 *tribuniciae potestatis* passt in die römische Grabschrift wie der Reim in die Ilias. Wenn Nissen meint, dass für Augustus eine andere Rede als die in erster Person nicht denkbar sei, ‚da kein anderer irdischer Mund der erhabenen Aufgabe gewachsen war‘, so ist bei diesen wohlklingenden Worten nicht bedacht, dass in keiner Grabschrift ein ‚irdischer Mund‘ über den Verstorbenen redet[1], sondern die hohe Unpersönlichkeit der Geschichte aus allen spricht und diese der Aufgabe, über Augustus zu reden, doch wohl gedacht werden muss als gewachsen, wie zagend der einzelne Schreiber vor dieser schwierigsten aller Aufgaben stehen mag. Aber diese den Namen

---

schrift des Augustus in Verbindung bringt, ‚weil auch in ihnen es von unbekannten Völkern schwirrt', sind völlig regulär und von den gewöhnlichen Grabschriften nicht anders verschieden als ein Brief von vier Quartseiten von dem auf einem Oktavblatt.

1) Die beiden Grundformen der römischen Epigraphik, die Beischrift und die Dedication, unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, dass jene den Urheber nicht nennen darf, die zweite ihn nennen kann; und dass die Grabschrift und die Ehreninschrift späterhin aus der ersten in die zweite Gattung umschlugen, rührt ohne Zweifel daher, dass die Fähigkeit, die persönlichen Leistungen zu verschweigen, mit der Republik zu Ende ging. — Übrigens scheinen diese fundamentalen Sätze der römischen Epigraphik zu den Dingen zu gehören, die ein jeder Epigraphiker lebt, aber die doch nicht vielen bekannt sind und deren Formulirung und Entwickelung auch für die römische Litteraturgeschichte nicht unnütz sein würde. Die landläufigen, vom Inhalt hergenommenen Kategorien der Grab- und Ehreninschriften, die man freilich nicht entbehren kann, sind, vom Standpunkt der geschichtlichen Entwickelung und der litterarischen Behandlung der Inschrift betrachtet, unbrauchbar und irreführend.

des Verstorbenen nicht enthaltende und aus seinem Munde redende Grabschrift ist genau das Messer ohne Stiel und Klinge.

Wenn die Schrift also eine Grabschrift nicht ist, was ist sie dann? Die oft gebrauchte Bezeichnung des politischen Testaments ist insofern nicht glücklich gewählt, als wir gewohnt sind dabei an die Zusammenfassung der politischen Ziele eines Staatsmannes und an die von ihm der Zukunft vorgezeichneten Bahnen zu denken; dieses für die römischen Bürger insgemein bestimmte Schriftstück geht dergleichen Betrachtungen durchaus aus dem Wege. Ein politisches Testament hat Augustus überhaupt nicht hinterlassen oder es ist wenigstens uns keine Kunde davon geworden[1]; hinterlassen und zur Veröffentlichung mindestens im Senat bestimmt hat 390
er, abgesehen von seinem Testament und den Anordnungen für seine Beisetzung, nur zwei Rechenschaftsberichte, einen an den Senat gerichteten, in welchem er eine Übersicht über den Truppen- und Finanzbestand des Reiches gab und daran einige allgemeine Warnungen gegen Ausdehnung der Grenzen und des Bürgerrechts knüpfte[2], und den uns vorliegenden, welcher seiner Verfügung gemäss öffentlich bekannt gemacht wurde. Rechenschaftsberichte kann man staatsrechtlich weder den einen noch den andern nennen[3], politisch sind sie es beide; öffentliche Rechenschaft kann jeder Regent legen,

1) Was man am ersten so bezeichnen könnte, ist die Anweisung an seinen Nachfolger der Bürgerschaft die Beamtenwahlen zu nehmen und sie auf den Senat zu übertragen (Vellejus 2, 124: *ordinatio comitiorum, quam manu sua scriptam divus Augustus reliquerat*). Manches Ähnliche mag mit anderen *arcanis imperii* für uns untergegangen sein.

2) Was Tacitus ann. 1, 11 als Schlussbemerkung des an den Senat gerichteten Rechenschaftsberichtes bezeichnet: *addiderat consilium coercendi intra terminos imperii*, ist augenscheinlich Dios viertes Schriftstück, nach ihm gerichtet an Tiberius und den Senat und Warnungen gegen das Übermass der Freilassungen und der Bürgerrechtsverleihungen, gegen allzu weite Ausdehnung der Beamtencompetenzen und gegen Erweiterung der Reichsgrenzen enthaltend, alle sehr verständig, aber von jener berechneten Allgemeinheit, wie sie bei einem für den Senat bestimmten Schriftstück dieser Art am Platze waren.

3) Wenn Nissen a. a. O. S. 482 den von mir von dieser Denkschrift gebrauchten Ausdruck Rechenschaftsbericht tadelt, so hat er natürlich darin Recht, dass staatsrechtlich sie dies nicht ist, woran ich allerdings auch nie gedacht habe. Aber wenn er hinzufügt: ‚Rechenschaft legte der Kaiser der zuständigen Behörde, d. h. dem Senat in der an letzter Stelle angeführten Aufzeichnung ab', so hat er den Principat nicht verstanden, der eben keinem amtliche Rechenschaft zu legen hat oder auch nur legen kann. Will man die Mittheilung der Staatsrechnungen Rechenschaftslegung nennen, was sie nicht ist, so erfolgt diese vor der Öffentlichkeit, nicht vor dem Senat (mein Staatsrecht 2, 984).

auch wenn er regiert wie Friedrich der Grosse regiert hat. Der Gründer der neuen Staatsordnung zieht die Summe seiner funfzigjährigen Regierung theils vor dem Reichsrath, dem er die Lage des Staates im einzelnen auseinandersetzt, theils vor der öffentlichen Meinung, vor welcher er in kurzem Überblick seine Kriegs- und Friedensthaten zusammenfasst[1].

391 Aber wozu überhaupt über Bezeichnungen der Denkschrift verhandeln, die vielleicht geeignet sind durch ein den Inhalt charakterisirendes Schlagwort namentlich dem Laien von demselben eine mehr oder minder zutreffende Vorstellung zu geben, aber keineswegs auch nur den Anspruch machen können die litterarische Kategorie zu bezeichnen, welcher dieses Schriftstück angehört? Eine solche, wenn auch eine untergeordnete, ist die Grabschrift; wenn das Schriftstück die dafür erforderlichen Kriterien nicht hat, so gibt auf die Erage, welcher anderen Kategorie es zuzurechnen ist, es uns selber die Antwort.

Eine Abschrift der *res gestae divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Romani subiecit, et inpensarum, quas in rem publicam populumque Romanum fecit* nennt sich die bei den Galatern aufgestellte Urkunde. Dass diese Überschrift auf dem römischen Exemplar stand, ist wahrscheinlich; dass sie nicht von dem Verfasser herrührt, liegt auf der Hand und ebenso, dass Augustus selbst der Denkschrift keine Überschrift gegeben haben kann; denn wäre dies der Fall gewesen, so hätte man sie bei der Publication nicht unterdrückt. Aber aus Suetonius wissen wir, dass Augustus die Denkschrift in Bronze zu graben und vor seinem Grabmal aufzustellen befahl[2], also, sei es in seinem Testament, sei es in der Anordnung über

1) Etwas anderes kann auch Wölfflin nicht gemeint haben, wenn er in dem Schriftstück ein ‚Rechnungsbuch' sieht, eine Darlegung dessen, was das Volk für Augustus und was Augustus für das Volk gethan hat. Unter dem ‚Rechnungsbuch' etwas anderes zu verstehen als was man auch ebenso gut oder besser Rechenschaftsbericht meinen kann, ist mir nicht gelungen. Dass die Denkschrift einen *codex accepti et expensi* nachahmt und dass die Varusschlacht desshalb fehlt, weil sie ‚für das römische Volk keinen Activposten bildet', ist wohl ein Launscherz.

2) Aug. 101: *tribus voluminibus, uno mandata de funere suo complexus est, altero indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aheneis tabulis quae ante mausoleum statuerentur, tertio breviarium totius imperii.* Dass der Zwischensatz aus den letztwilligen Verfügungen des Augustus entnommen ist, hat Schmidt (Phil. 45 S. 403) richtig erkannt, aber es unterlassen aus der von dem Verfasser gewählten Bezeichnung die nothwendigen Schlüsse auf die Zweckbestimmung der Schrift zu ziehen.

sein Begräbniss derselben erwähnte. Er konnte dies nicht thun,
ohne den Inhalt irgendwie zu bezeichnen; die Worte Suetons scheinen
auch nach ihrer Fassung nicht aus der Denkschrift, sondern aus der 392
die Aufstellung anordnenden Verfügung entnommen zu sein und diese
in indirecter Rede anzuführen. Ist dies der Fall, so bezeichnete der
Kaiser selbst die Denkschrift als *indicem rerum a se gestarum;* und
sollte selbst diese Wortfassung von Sueton herrühren, so ist es, auch
von ihm abgesehen, mehr als wahrscheinlich, dass der Titel, wie
wir ihn lesen, an die in jener Anordnung gebrauchte Bezeichnung
sich angeschlossen hat. Also ist *res gestae* zwar nicht der von dem
Verfasser für diese Schrift gewählte Titel, aber die von ihm für
dieselbe gebrauchte Bezeichnung. Es ist richtig, was Wölfflin
bemerkt, dass derselbe nur *a parte potiori* zu dem Inhalt passt; die
impensae sind keine *res gestae,* und darum sind diese auch, sei es
gleichfalls nach Anleitungen der Verfügung Augusts, sei es durch den
Herausgeber, in der Überschrift hinzugefügt worden. Aber den
litterarischen Charakter der Denkschrift bestimmt jene Bezeichnung,
auch wenn sie, wie mancher Titel, nicht völlig erschöpfend ist.
Unter der Aufschrift *rerum gestarum* veröffentlichten unter Anderen
Sempronius Asellio und Ammianus Marcellinus ihre historischen
Werke; keine Benennung ist geläufiger als diese für diese Gattung
der Litteratur. Für eine Denkschrift wie die unsrige, keine Bio-
graphie, da alles rein Persönliche darin vermieden wird, sondern
eine Zusammenfassung der öffentlichen Wirksamkeit einer bestimmten
Person, gab es keine treffendere Benennung als *res gestae Augusti.*
Dazu passt der charakteristische Anfang: *annos undeviginti natus
exercitum comparavi,* wie der nicht minder charakteristische Schluss:
cum scripsi haec, annum agebam septuagensumum sextum, welche
beide es wohl Wenigen gegeben sein wird mit einer Grabschrift
auch nur vereinbar zu finden [1].

Wir könnten hierbei stehen bleiben und die Thatsache, dass 393
die Denkschrift in formaler Hinsicht ebenso einzig ist wie in ihrer
geschichtlichen Wichtigkeit, darauf zurückführen, dass sie sich gibt

1) Auf dieses von Hirschfeld geltend gemachte Bedenken antwortet Nissen (S. 487): ‚In Wirklichkeit ist dies das Ausserordentlichste an der Laufbahn des Augustus, dass er 58 Jahre als Magistrat der Republik geschaltet hat.‘ Das ist richtig und bekannt, und wenn auf dem Denkmal stände: *fasces gessit per annos septem et quinquaginta,* so würde dies in die Grabschrift des ausserordentlichen Mannes wohl passen. Aber wie liegt das in jenen Worten? und wie passt jene Antwort auf einen Einwand gegen die Form? ist der ausserordentliche Mann auch von den Gesetzen des Stils und der Form entbunden?

als ein nicht an sich zu dem Grabe gehöriges, sondern ausserordentlicherweise zur Aufstellung an demselben verordnetes Schriftstück. Was wir sonst dieser Art haben, tritt nicht viel weniger sparsam auf: von Leichenreden sind uns auf diesem Wege drei erhalten, von Testamenten zwei; das Verfahren des Dasumius stimmt mit dem des Augustus insofern vollständig, als letztwillige Anordnung der ausserordentlichen Publication und der Aufstellung an einem Platze, welcher der eigentlichen Grabschrift nicht zukommt, beiden Fällen gemein ist. Der interessante Nachweis, den Wilamowitz vor kurzem gegeben hat, dass Hadrian in dem von ihm in Athen errichteten Pantheion eine offenbar nach dem Muster der augustischen abgefasste Denkschrift über seine Thaten und seine Aufwendungen aufgestellt hat, hebt die Singularität dieses Vorgangs nur noch stärker hervor, indem damit zugleich ein scharfes Licht auf den Gegensatz der beiden merkwürdigen Herrscher fällt; denn dass Augustus seine Denkschrift in Rom aufstellte, Hadrian die seinige in Athen, Augustus die Aufwendungen zu Gunsten des römischen Staates und der römischen Bürger verzeichnet, Hadrian die für die griechischen und die nicht griechischen Reichsangehörigen, kann wohl das Programm genannt werden des an die Stelle des *imperium Romanum* tretenden Weltregiments. *Res gestae* des Privaten gibt es unter dem Principat nicht; und warum die römischen Herrscher insgemein dem Beispiel des Stifters der Monarchie nicht folgen konnten oder nicht folgen wollten, erläutert die Geschichte nur allzu deutlich.

Wilamowitz freilich hat sich bei so schlichten Betrachtungen nicht beruhigen mögen, sondern die singuläre Art, in der Augustus seine Verrichtungen der Nachwelt vorgelegt hat, zurückgeführt auf den phantastischen Glauben an die eigene Göttlichkeit, den er bei Augustus voraussetzt. Mit meiner Auffassung von Augustus eigenartig temperirtem und alles Excentrische ablehnendem Naturell ist diese Anschauung unvereinbar; die gewaltigen praktischen Resultate,
394 die der Stifter der römischen Monarchie erreicht hat, beruhen zum sehr grossen Theil auf dem, worin die Geschicklichkeit der Genialität überlegen ist, auf der Fähigkeit die Grenzen des eigenen Könnens und Strebens zu erkennen und einzuhalten und sich eben nicht für einen Gott auf Erden zu erachten. Aber nicht aus diesem Grunde kann ich mich jener Auffassung nicht anschliessen. Dass Augustus sein Werk als ein göttliches angesehen wissen wollte, dass er als *divi filius* schuf, dass er seine Reichsordnung so wenig den Bürgern zur Bestätigung vorlegte wie der Göttersohn Romulus, sondern für ewige Zeiten als Rechtsschöpfer setzte, dass er seine Consecration

im ganzen übrigen Reiche selber durchführte und sie in Rom voraussah und einleitete, das kann niemand verkennen, der die uns vorliegenden Thatsachen überschaut und begreift; und für die hier vorliegende Frage kommt am Ende nicht viel darauf an, wie weit Augustus den Glauben an seine Mission, durch den er geherrscht und geschaffen hat, selber theilte oder ausserhalb desselben stand. Aber ich vermag nicht einzusehen, dass der *divi filius* bei der augustischen Denkschrift in Betracht kommt. *Res gestae* kommen nur dem Menschen zu, nicht dem Gott; die *πράξεις Ἡρακλέους* sind die Verrichtungen nicht des Olympiers, sondern des mit den bösen Feinden der Menschheit ringenden Mannes; *πράξεις* haben auch die Apostel verrichtet und in der That jeder, welcher Nennenswerthes vollbringt. Für die litterarische Stellung der Briefe, der Gedichte, der historischen Aufzeichnungen des Kaisers macht es keinen Unterschied, ob er sich als Göttersohn gefühlt hat oder nicht. Indem Augustus seine Biographie öffentlich aufzustellen befiehlt, und zwar nicht an einem der Tempel, deren Errichtung er sicher voraussah, sondern an seinem Grabe, handelte er als Mensch, und so redet er auch in dem Schriftstück menschlich zu Menschen und ohne den Beifall der Corona zu verschmähen. Ich kann mich nicht davon überzeugen, dass er das Schriftstück aufgesetzt hat durchdrungen von der Überzeugung seiner Göttlichkeit, um zu beweisen, ‚womit er sich den Himmel verdient zu haben glaubt'; die Aufzählung bis auf den Denar der Geld- und Getreidegeschenke an die Bevölkerung und der für sie ausgerichteten Lustbarkeiten gleichen wenig den zwölf Thaten des Herakles, und so schwierig es auch ist, sich den Stil 395
vorzustellen eines Menschen, der an seine Göttlichkeit glaubt, der Stil des Augustus scheint mir davon so weit wie irgend denkbar abzuliegen. Es ist freilich auch ihm nicht erspart worden Tieferes zu sagen, als woran er selber gedacht hat; aber wenn die 35 Kapitel seiner Denkschrift die 35 Tribus des römischen Volkes bedeuten sollen, so kann er dafür wirklich nichts und hat sogar vorsichtiger Weise keine Zahlen hingesetzt, freilich ohne damit dem Scharfsinn des deutschen Gelehrten entrinnen zu können. Wem es nicht gegeben ist auf die augustische Denkschrift die Interpretationsmethode der Offenbarung Johannis anzuwenden, wird in der ebenso schlichten wie grossen Haltung des Schriftstückes einen Beweis mehr dafür finden, dass phantastische Auffassungen dieses Mannes verfehlt sind.

Aber der Meinung bin auch ich, dass mit jener formalen Rechtfertigung des von Augustus beliebten Verfahrens dieses selbst noch

keineswegs hinreichend erklärt ist und dass Augustus ein bestimmtes und ein politisches Motiv gehabt haben muss diese singuläre Publication in seinem Testament so wie geschehen anzuordnen. Welches Motiv dies war, wissen wir nicht; was ich in dieser Hinsicht vermuthe, habe ich bereits anderswo[1] angedeutet, indem ich die ancyranische Inschrift mit den persepolitanischen und der adulitanischen verglich. Näher noch nach Zeit und Ort liegt die des Kommagenerkönigs Antiochos von Nimrud Dagh, zwar in den grossen Worten und den kleinen Thaten das rechte Gegenspiel der augustischen Denkschrift, aber mit ihrem *ἐγὼ πάντων ἀγαθῶν* ganz wie diese einsetzend und auch am Grabmal des Königs aufgestellt, obwohl sie so wenig eine Grabschrift ist wie die des Augustus. Augustus ist der Begründer der römischen Monarchie, dass heisst seit ihm tritt an die Stelle des unpersönlichen Regiments des Senats das persönliche des ersten Staatsbürgers, welcher, niemand verantwortlich, mit seinem souveränen Willen im Innern wie nach aussen hin die Geschicke des Volkes bestimmt. Diese neue Staatsform kam wie
396 der neue Glaube aus dem Osten; und so ungeheuer der Abstand ist zwischen dem Regiment des Darius und dem des Augustus, so wenig lässt sich die Einwirkung des durch hellenischen Einfluss temperirten orientalischen Regiments auf die Umgestaltung des römischen Staatswesens verkennen. Die Brücke macht Alexandreia; es ist ebenso richtig, dass die Könige von Ägypten in Rom geherrscht haben, wie dass der Princeps der römischen Gemeinde das Nilland regierte. Mit dem Wesen der Monarchie ist die monarchische Gliederung der Geschichtserzählung verwachsen; wie die ewige Reihe der *libri annales* den Charakter des früheren Regiments wiederspiegelt, so löst die spätere Geschichte sich mit einer gewissen Nothwendigkeit in Kaiserbiographien auf. Wir können nicht hineinsehen in die Kunde, welche Augustus und seine Staatsmänner von dem Orient gehabt haben, und der directen Copie der dortigen Institutionen ist Augustus durchaus aus dem Wege gegangen. Aber das Grabmal des kommagenischen Königs, das in seiner einsamen Weltecke seit Jahrtausenden ungelesen wie unzerstört geblieben ist, wird nicht das einzige seiner Art gewesen sein; und die Ähnlichkeit wie die Unähnlichkeit der beiden Denkschriften passt genau für die Weise, in welcher Augustus das Königthum des Ostens in Italien acclimatisirte. Indess mögen hier unmittelbare Einwirkungen im Spiel gewesen sein oder nur die gleiche Ursache die gleiche Wirkung erzeugt haben;

---

1) Römische Geschichte 5, 599 A.

die Veröffentlichung der politischen Verrichtungen des Schöpfers der römischen Monarchie zu ewigem Gedächtniss in der Hauptstadt des Reiches ist ein integrirender Theil dieser Schöpfung selbst.

Wenn ich noch ein Wort hinzufüge über den Grad von Zuverlässigkeit und Wahrhaftigkeit, welcher dieser Denkschrift zukommt, so ist es auch meine Ansicht, dass er ‚kurz und knapp, klar und wahr' das gesagt und nicht gesagt hat, was unter den gegebenen Verhältnissen angemessen war zu sagen oder zu übergehen. Aber wenn Hirschfeld dagegen an die Worte erinnert: *Germaniam ad ostia fluminis Albis pacavi* und fragt, wie sich diese zu der Thatsache der varianischen Katastrophe verhalten, so ist es eine recht schwache Antwort darauf, dass ‚wir vernünftigerweise nicht verlangen dürfen, die Varusschlacht am Mausoleum beschrieben oder erwähnt 397
zu finden'. Verschweigen eines Misserfolges ist begreiflich, Ableugnung desselben nicht[1]. Ist es aber so sicher, dass die varianische Katastrophe bereits eingetreten war, als Augustus diese Worte schrieb? Nach sprachlichen Indicien ist das Schriftstück von Augustus nicht erst wenige Monate vor seinem Tode, sondern früher aufgesetzt und durch Überarbeitung von fremder Hand auf das Datum umgeschrieben worden, welches es trägt[2]. Die wenigen die Zeit nach der Varusschlacht angehenden Daten sind sämmtlich derart, dass für diesen Zweck entweder eine Änderung der Ziffer genügte, zum Beispiel, wo er das Jahr seiner tribunicischen Gewalt oder seines Lebens angibt, oder eine einfache Fortführung vorliegender Angaben, zum Beispiel, wo der dritte Census aufgeführt wird. Andrerseits leuchtet ein, dass für eine Zusammenfassung dieser Art die Fortführung bis an die Grenze der öffentlichen Wirksamkeit unerlässlich war, und wenn Augustus nicht so weit gekommen war, die Vollzieher seiner Anordnungen durch Ergänzung des Fehlenden, wenn nicht in seinem Auftrag, was sehr wohl möglich ist, doch sicher in seinem Sinne handelten. Es ist daher, ich sage nicht bewiesen, aber nicht ausgeschlossen, dass Augustus diese Worte schrieb, als sie geschrieben werden durften, und dass sie dann zu Unrecht stehen blieben. Denn

---

1) Die von Schmidt (Phil. 45, 395) versuchte Vertheidigung, dass Germanien allerdings unterworfen, aber dann wieder verloren gegangen sei, und Augustus ja nur die zweite Hälfte verschweige, ist noch etwas übler als das einfache Verschweigen.

2) Mon. Ancyr.[2] S. 194. [Die successive Entstehung nachzuweisen versucht Kornemann in den Beiträgen zur alten Geschichte 2 S. 141ff., 3 S. 74ff., 5 S. 317ff.; vgl. Wilcken im Hermes 38 S. 618ff.; Koepp in Mitteilungen des Instituts, Roem. Abt. 19 S. 51ff.; Gardthausen, Augustus I, 3 S. 1290ff.]

dass die Vollstrecker des kaiserlichen Willens, wenn sie auch, so weit nöthig, an dem Schriftstück änderten, doch die Pietät gegen das Andenken des Kaisers auch der Denkschrift gegenüber bewahrten, hat Nissen[1] mit gutem Grund betont; dafür bürgt Tiberius Charakter und sein ganzes späteres Verhalten.

1) S. 488. Titel und Schluss geben sich ausdrücklich als nicht von Augustus geschrieben; es sind Zusätze und zum Theil recht einfältige, nicht Interpolationen.

XVIII.

Das Augustische Festverzeichniss von Cumae.*)

Von dem Verzeichniss der Festtage des Augustustempels in 631
Cumae[1] wurde das erste Bruchstück 1834 durch Guarini, ein zweites im J. 1846 durch mich bekannt gemacht**). Jetzt ist in den Ausgrabungen, die Hr. Stevens dort seit einigen Jahren veranstaltet, ein drittes Fragment zum Vorschein gekommen, welches durch die Liberalität des Entdeckers mit den beiden andern im Nationalmuseum von Neapel vereinigt ist und die Tafel in erfreulicher Weise vervollständigt. Nachdem dasselbe von dem Director dieses Museums, Hrn. Giulio de Petra in Fiorellis *Notizie degli scavi* 1882 S. 239 herausgegeben und in den Berichten der römischen Akademie (1882 S. 33f.) von ihm erläutert worden ist, erscheint es angemessen, das Verzeichniss in seiner jetzigen Gestalt auch dem deutschen Publicum zur Kunde zu bringen.

Das neue Fragment ergänzt die Zeilen 9. 10. 11. 13 der schon früher bekannten Stücke am Schluss von da an, wo die Doppellinien angegeben sind, und giebt sechs weitere Zeilen (14—19), die alle am Anfang, die letzten beiden auch am Schluss fragmentirt sind. Ich gebe den vervollständigten Text mit den in gemeinschaftlicher Arbeit theils von Hrn. de Petra, theils von mir gefundenen Ergänzungen, welche zwar der Zahl der jedesmal fehlenden Buchstaben angepasst sind, aber selbstverständlich nicht den Anspruch machen das Verlorene im Wortlaut wieder herzustellen, und hebe weiter hervor, was wir aus dem gefundenen Fragment Neues erfahren. Auf die schon länger bekannten Angaben komme ich nur insoweit zurück, als das darüber früher von mir und Andern Bemerkte der Berichtigung oder Ergänzung bedarf.

*) [Hermes 17, 1882 S. 631—643.]

1) I. R. N. 2557; C. I. L. I p. 310 [1² p. 229; X, 8375 = Dessau 108].

**) [Bullettino dell' Istituto 1846 p. 78—80; Rheinisches Museum n. F. 4, 1846 S. 629—633; diese Bemerkungen Mommsens hier zum Abdruck zu bringen schien nicht erforderlich.]

Aug. 19 1 [*xiiii k. Septembr. Eo die Caesar pri*]*mum consulatum in*[*iit. Supplicatio*] . . . . .
Sept. 3 2 [*iii non. Septembr. Eo die exer*]*citus Lepidi tradidit se Caesari. Suppli*[*c*]*a*[*tio*] . . . .
Sept. 23 3 [*uiiii k. Octobr. N*]*atalis Caesaris. Immolatio Caesari hostia; suppicatio* (so) . . . . .
Oct. 7 4 *Nonis Octobr. Drusi Caesaris natalis. Supplicatio Vestae.*
Oct. 18 5 *XV k. Novimbr. Eo die Caesar togam virilem sumpsit. Supplicatio Spei et Iuve*[*ntuti.*]
Nov. 16 6 *XVI k. Dicimbr. Natalis Ti. Caesaris. Supplicatio Vestae.*
Dec. 15 7 *XVIII k. Ianuar. Eo die a*[*r*]*a Fortunae reducis dedicatast, quae Caesarem* [*Augustum ex transmari-*]
8 *nis provincis red*[*uxit.*] *Supplicatio Fortunae reduci.*
Ian. 7 9 *VII idus Ianuar. E*[*o die Caesar*] *primum fasces sumpsit. Suppicatio* (so) *Iovi* || *sempi*[*terno.*]
Ian. 16 10 [*xu*]*III* (so) *k. Febr. Eó di*[*e Caesar Augustu*]*s appellatus est. Supplicatio Au*||*gusto.*
Ian. 30 11 [*iii k. Febr. Eo die ara Pacis Aug. dedicata*] *est. Supplicatio imp*||*erio Caesaris Augusti cust*[*odis*]
12 [*civium Romanorum orbisque terrar*]*um.*
Mart. 6 13 [*prid. non. Mart. Eo die Caesar pontifex ma*]*ximu*||*s creatus est. Supplicato* (so) *Vestae, dis pub(licis) P(enatibus) p(opuli) R(omani) Q(uiritium).*
Apr. 14 14 [*xuiii kal. Mai. Eo die Caesar primum vicit. Suppli*]*catio Victoriae Augustae.*
Apr. 15 15 [*xuii kal. Mai. Eo die Caesar primum imperator app*]*ellátus est. Supplicátio Félicitati imperi.*
Mai. 12 16 [*iiii id. Mai. Eo die aedes Martis dedicatast. Supplica*]*tio Mólibus Mártis.*
Mai. 24 17 [*uiiii k. Iun. Germanici Caesaris natalis. Supp*]*licatio Vestae.*
Iul. 12 18 [*iiii id. Iul. Natalis divi Iuli. Supplicatio Iov*]*i, Marti ultori, Veneri* [*genetrici.*]
. . . 19 . . . . [*Suppli*]*catio Iovi* . . . . *)

*) [C. I. L. I² p. 229: 11 *Aug.* nach *Pacis* fehlt — 12 *totiusque orbis* für *orbisque* — 15 *xui* für *xuii* ergänzt (s. u. S. 264*) — 17 *natalis* vor *Germanici Caesaris.*]

Z. 2. Die Festfeier, welche unser Feriale angiebt, weil [*exer*]- 633
citus Lepidi tradidit se Caesari, ist bisher aufgefasst worden als verschieden von derjenigen, die der Kalender von Amiternum unter dem 3. Sept. verzeichnet: *fer(iae) et supplicationes aput omnia pulvinaria, quod eo die Caes(ar) divi f. vicit in Sicilia Censorin(o) et Calvis(io) cos.*; aber vermuthlich ist sie mit ihr identisch und das Datum also nach der amiternischen Tafel in der unsrigen zu ergänzen. Nach den Berichten der Historiker wurde die Entscheidungsschlacht zwischen den Feldherren Caesars und des Sex. Pompeius bei Naulochos im Herbst[1] des J. 718[2] geschlagen; die Auflösung des Heeres des Lepidus fand nicht lange darauf statt, ohne dass der Zwischenraum sich genauer bestimmen liesse. Bevor die cumanische Festordnung bekannt war, hatte man sich gewöhnt das *vicit in Sicilia* des amiternischen Kalenders auf den Sieg bei Naulochos zu beziehen; aber mit dem gleichen oder vielmehr mit besserem Recht konnte die Festfeier wegen des sicilischen Sieges[3] an die Unterwerfung des Lepidus angeknüpft werden, die in der That vielleicht die grösste Leistung Caesars des Sohnes ist und die den von Sicilien her drohenden Gefahren ein Ende machte. Wenn auch, wie weiterhin noch gezeigt werden soll, die staatlichen Festsetzungen in Betreff der Feste für die cumanische Gemeinde rechtlich nicht unbedingt massgebend gewesen sind, so lehnt sich das cumanische Feriale doch sonst durchaus an die Staatsfestordnung an, und da diese, wie aus dem Schweigen der Kalender hervorgeht, für die sicilische Siegesfeier nicht mehr als einen Tag ansetzte, so ist es wenig glaublich, 634
dass man in Rom den Tag der Schlacht von Naulochos, in Cumae den der Unterwerfung des Lepidus gefeiert haben soll.*)

1) Am 1. Juli gingen die von Italien und Africa nach Sicilien bestimmten Flotten unter Segel (Appian 5, 97. 98). Nach den ersten Unfällen brauchte Caesar 30 Tage, um wieder kampfbereit zu sein, so dass die eigentlichen Operationen erst Anfang August begannen (ders. c. 99: *ἤδη τοῦ θέρους προκόπτοντος*). Es folgten, ohne Zweifel rasch auf einander, Agrippas Seesieg bei Mylae und gleichzeitig Caesars Niederlage bei Tauromenion, dessen zweite gelungene Landung (in dieser Verbindung wird des Regens gedacht, *οἷος ἐν φθινοπώρῳ γίγνεται* App. 5, 117), die Schlacht von Naulochos, Lepidus Bruch mit Caesar und seine Unterwerfung.

2) Also nicht *Censorino et Calvisio cos.*, d. h. im J. 715, wie im Kalender steht. Dass die Jahrdaten des Friedens von Misenum und der Niederlage des Sex. Pompeius in diesem verwechselt sind, ist allgemein anerkannt.

3) So bezeichnen sie auch Appian 5, 130: *ἐδέχετο . . . ἐτήσιον ἱερομηνίαν εἶναι καθ' ἃς ἡμέρας ἐνίκα* und Dio 49, 15: *τῇ ἡμέρᾳ, ἐν ᾗ ἐνενικήκει, ἱερομηνίᾳ ἀϊδίῳ οὔσῃ*.

*) [Vgl. C. I. L. I^2 p. 328, II.]

Z. 4. Als die Auffindung unseres Feriale den Geburtstag des jüngeren Drusus uns kennen lehrte, bestimmte Borghesi[1] das Geburtsjahr desselben auf das J. 739, weil er im J. R. 764 = n. Chr. 11 die Quästur bekleidet hat und, da von einem Altersnachlasse zu seinen Gunsten nichts gemeldet wird, er dieses Amt zur gesetzlichen Zeit, das heisst fünfundzwanzigjährig übernommen haben werde. Nun ist es allerdings richtig, dass der sonst bei den Gliedern des kaiserlichen Hauses übliche Nachlass des Quinquennium für Drusus nicht zur Anwendung gekommen sein kann, da sein Vater Tiberius im J. 743 die zweite Heirath einging und damals Drusus schon geboren war[2]. Aber andrerseits folgt daraus, dass ihm nicht fünf Jahre nachgelassen wurden, doch noch keineswegs, dass er nicht vor dem gesetzlichen Termin die Quästur übernahm; wie der spätere Kaiser Gaius, geboren 12 n. Chr., im J. 35 zur Quästur gelangte, so kann auch er zwischen dem 20. und dem 25. Lebensjahr die Aemterlaufbahn betreten haben. Auf jeden Fall war er jünger als sein Adoptivbruder Germanicus (geb. 24. Mai 739), ob aber nur um Monate oder um Jahre, ist zur Zeit nicht ausgemacht.

Z. 9. *Aeternus* ist ein wenigstens in späterer Zeit oft begegnender Beiname des höchsten Gottes[3]; der *Iupiter sempiternus* aber ist wohl neu.

Z. 11. 12. Der Zwischenraum zwischen diesen Zeilen ist nicht unbeträchtlich grösser als das gewöhnliche Zeilen-Interstitium; aber für zwei Interstitien und eine Schriftzeile reicht er wieder nicht, und da mit VM die Zeile schloss, so kann diese nicht füglich anders
635 gefasst werden denn als anschliessend an Z. 11[4]. Es wird also ge-

1) *opp.* 8, 13. C. I. L. I p. 403 [vgl. I² p. 331, II].

2) Sueton *Tib.* 7: *Agrippinam (Tiberius) sublato ex ea filio Druso . . . rursusque gravidam dimittere . . . coactus est.*

3) C. I. L. III p. 1163 [III S. p. 2508. 2514]. V p. 1179 [vgl. Cumont, Revue archéol. 1888, 2 p. 186].

4) Um die allerdings übrig bleibende Incongruenz zu decken, schlägt de Petra vor zwischen Z. 11 und 12 einen kurzen Zeilenschluss und eine Ueberschrift anzunehmen:

CVST*odis*
imperi
*semestre secund*VM

womit die äussere Schwierigkeit allerdings beseitigt wäre, da dann der Ausfall des Interstitium zwischen der nicht gefüllten an Z. 11 anschliessenden und der die Ueberschrift enthaltenden Zeile wohl begreiflich sein würde. Aber es fehlt für eine solche Ueberschrift sowohl an einer Analogie wie an einem rechten Zweck, und auch de Petra hat mit Recht der Annahme einer blossen Unregelmässigkeit der Schreibung den Vorzug gegeben.

standen haben ungefähr *supplicatio imperio Caesaris Augusti cust[odis civium Romanorum orbisque terrar]um* oder eine ähnliche Wendung, ähnlich wie im Pisaner Decret zu Ehren des Gaius Caesar Augustus genannt wird *custos imperi Romani totiusque orbis terrarum praeses.* Dafür, dass das *imperium Caesaris Augusti* geradezu als Gottheit auftritt, finde ich kein zweites Beispiel.

Z. 13 bedarf der Erläuterung nicht. Die Bezeichnung *di publici P(enates) p(opuli) R(omani) Q(uiritium)* findet ihren Vergleich in den den Penaten beigeschriebenen Buchstaben D · P · P auf den Münzen der Fonteia und P · P · auf denen der Sulpicia, welche Borghesi mit *(dii) Penates praestites,* ich mit *(dii) Penates publici* aufzulösen vorgeschlagen habe[1]; nach dem Feriale wird *(dii) publici Penates* zu lesen sein.

Z. 14. 15. Da in Z. 15 von einer Namenbeilegung die Rede, die Titulatur *pater patriae* aber hier ausgeschlossen ist, weil diese am 5. Februar von Augustus angenommen wurde, so ist keine andere Beziehung denkbar als die auf den Imperatornamen und zwar auf dessen erste Annahme, die in den April fällt und bekanntlich dem mutinensischen Krieg angehört. Damit wird, wenn nicht in zwingender, doch in passender Weise die unmittelbar vorhergehende Zeile verknüpft werden können, insofern das Opfer an die Victoria füglich bezogen wird auf den ersten überhaupt von Caesar erfochtenen Sieg, der jener Annahme des Imperatortitels unmittelbar voraufging. Welche Daten zu ergänzen sind, ist controvers und auch durch unsere Inschrift, zertrümmert wie sie ist, wird die Frage nicht entschieden. Die Berichte über Caesars Betheiligung an den Gefechten, auf welche Ciceros 14. philippische Rede sich bezieht, sind nicht ganz klar. Cicero[2] spricht ausdrücklich von drei Schlachten: *duobus duorum consulum, tertio Caesaris proelio.* Die Treffen, in welchen der anrückende Pansa von Antonius und dessen siegreiches Heer am Abend desselben Tages wieder von Hirtius über- 636
wunden ward, wurden nach dem Bericht des unter Pansa fechtenden Offiziers Galba am 15. April geschlagen[3]. Caesar war an denselben nur in so weit betheiligt, als unter den dem Pansa zur Aufnahme entgegengeschickten Truppen eine seiner *cohortes praetoriae* war und dabei aufgerieben ward[4]. Sein Sieg bestand in der Vertheidigung

---

1) Borghesi *opp.* 1, 315. Mein R. M. W. S. 573. 576.

2) Phil. 14, 3, 6.

3) *ad fam.* 10, 30 *a. d. XVII k. Mai.*

4) Galba a. a. O.: *legionem Martiam, cui ego praeesse solebam, et duas cohortes praetorias miserat Hirtius nobis.* Eine davon heisst nachher *cohors Caesaris*

des Lagers von Mutina, als Hirtius dies verliess, um gegen Antonius bei Forum Gallorum zu schlagen[1], welche Vertheidigung Cicero auf denselben Tag setzt[2]. Daneben stehen nun aber mehrere anders lautende Nachrichten. Nach Ovidius[3] hat Caesar bei Mutina am 14. April gefochten, und dies Datum kann nicht füglich in Zweifel gezogen werden[4]. Nach Dio[5] liess Antonius, während er von Mutina abrückte, um Pansa entgegenzugehen, das feindliche Lager angreifen; an dem entscheidenden Gefechte wird Caesar hier bezeichnet als nicht betheiligt, obwohl er dennoch gleich den beiden Consuln zum Imperator ausgerufen und vom Senat als solcher bestätigt worden sei. Antonius endlich gab an[6], dass in der ersten der beiden mutinensischen Schlachten Caesar vom Schlachtfeld geflohen sei, und erst nach zwei Tagen sich wieder eingestellt habe. Alles dieses deutet darauf hin, dass dieser Angriff der Antonianer auf das feindliche Lager zwei Tage gewährt hat, also mit gleichem
637 Recht dem 14. wie dem 15. April zugeschrieben werden kann und auf diese Weise die Ueberlieferung mit einander auszugleichen ist. Dem entspricht unsere Urkunde, wenn sie, wie es scheint, den (ersten) Sieg Caesars und die erste imperatorische Acclamation auf zwei Tage, nach dem Gesagten den 14. und 15. April*) vertheilt.

Z. 16. Der erhaltene Schluss [*supplica*]*tio Mólibus Mártis* fordert ein Marsfest; der Tag desselben fällt zwischen Apr. 15 und Mai 24.

---

praetoria. Weniger genau Appian b. c. 3, 66: *οἱ δὲ ἀμφὶ τὸν Καίσαρα . . . Καρσουλήιον αὐτῷ προσέπεμπον ἄγοντα τὴν Καίσαρος στρατηγίδα τάξιν καὶ τὸ Ἄρειον τέλος.* c. 69: *ἡ μὲν στρατηγὶς ἡ Καίσαρος ἅπασα διεφθάρη.*

1) Cicero *Phil.* 14, 10, 28: *adulescens maximi animi, ut verissime scribit Hirtius, castra multarum legionum paucis cohortibus tutatus est secundumque proelium fecit.*

2) Cicero *Phil.* 14, 9, 25: *unius diei quot et quantae virtutes fuerunt.* c. 10, 28: *trium imperatorum populi Romani virtute consilio felicitate uno die locis pluribus res publica est conservata.*

3) *fast.* 4, 625: *Luce secutura . . . Mutinensia Caesar grandine militia perculit arma sua* [und 4, 675, von Mommsen C. I. L. I² p. 315, I nachgetragen].

4) Wie Drumann thut 1. 297. Wer den Ausweg, den ich vorschlage, nicht billigt, wird in dem Briefe Galbas *XVII* in *XVIII* ändern müssen [vgl. Drumann-Groebe 1² S. 453 ff.].

5) 46, 37. 38.

6) Sueton *Aug* 10: *bellum (Mutinense) tertio mense confecit duobus proeliis: priore Antonius fugisse eum scribit ac sine paludamento equoque post biduum demum apparuisse.*

*) [Nach Ovidius *fasti* 4, 675 ist, wie Mommsen C. I. L. I² p. 315, I bemerkt, die erste imperatorische Acclamation auf den 16. April zu setzen.]

Danach kann nichts Anderes gemeint sein als der 12. Mai, der Festtag des *Mars ultor*, der ja auch in ein augustisches Feriale sehr wohl sich einfügt[1]. Die *moles Martis* sind bisher nur bekannt gewesen aus dem Verzeichniss von weiblichen Hilfsgottheiten — denn dies scheint das Moment zu sein, auf welchem die Zusammenfassung ruht —, welches Gellius[2] aus den *libri sacerdotum populi Romani* aufbehalten hat; die Lesung der besseren Handschriften *Moles* statt *Molas* wird bestätigt und wir erkennen ferner, dass der Vocal der ersten Silbe lang ist; im Uebrigen bleiben diese Gottheiten so dunkel wie sie waren. Nur das mag hervorgehoben werden, dass, wie dem Mars die Gattin Nerio und diese *Moles*, so dem andern Mars, dem Quirinus die Gattin Hora und die *Virites* zur Seite stehen. Vielleicht sind, da die früher wohl vorgeschlagene Ableitung von *mŏlere* jetzt beseitigt ist, die vermuthlich dem Begriffe nach gleichen *Moles* und *Virites* auf die Stämme *moliri* und *vis* zurückzuführen und als Strebungen, Kräfte zu fassen.*)

Z. 17. Da die [*supp*]*licatio Vestae* einen Geburtstag anzeigt und der Tag zwischen 12. Mai und 12. Juli liegt, so ist hier unzweifelhaft der Geburtstag des Germanicus verzeichnet gewesen, welcher nicht fehlen kann und, wie wir jetzt wissen, auf den 24. Mai fiel[3].

Z. 18. Die [*supplicatio*] . . . *i*, *Marti ultori*, *Veneri* . . . kann wohl nur auf die Geburtstagsfeier des Dictator Caesar bezogen werden. Die Ergänzung *Iovi* entspricht dem Raum und findet einigen 638
Anhalt in der Inschrift des Altars von Volceii *Iovi conservatori et Marti ultori*[4].

Z. 19. [*suppli*]*catio Iovi* . . . . , zwischen 12. Juli und 18. August, weiss ich nicht zu beziehen. An die Einnahme von Alexandreia (1. Aug.) ist schwerlich zu denken, da in unserer Tafel sogar der Tag der actischen Schlacht fehlt.**) Das einzige darin verzeichnete

1) Ovidius *fast.* 5, 545 f. C. I. L. I p. 393 [I² p. 318], wo gezeigt ist, dass dies nicht der Dedicationstag des im J. 752 auf dem Forum Augustum dedicirten grossen Tempels des *Mars ultor* ist, sondern eine analoge Stiftung aus dem J. 734.

2) 13, 23: *conprecationes deum inmortalium, quae ritu Romano fiunt, expositae sunt in libris sacerdotum populi Romani et in plerisque antiquis orationibus. in his scriptum est: 'Luam Saturni, Salaciam Neptuni, Horam Quirini, Virites Quirini, Maiam Volcani, Heriem Iunonis, Moles Martis Nerienemque Martis'.*

*) [Vgl. v. Domaszewski in der Festschrift für Hirschfeld S. 243 ff.]

3) Arvalacten vom J. 38 und 40 (Henzen p. XLIV. L) [vgl. C. I. L. I² p. 318 f. und unten S. 271 A. 3].

4) I. R. N. 213 = C. I. L. X 403. Indess ist die Echtheit des Steines nicht ausser Zweifel [vgl. C. I. L. I² p. 321, II].

**) [Vgl. jedoch Westdeutsche Zeitschrift 1904 S. 29 ff.]

kriegerische Ereigniss, die Beendigung des sicilischen Krieges hat offenbar aus örtlichen Rücksichten Aufnahme gefunden; für Campanien war dies die unmittelbare Befreiung von Kriegsgefahr und Hungersnoth und von ganz anderer unmittelbarer Bedeutung als die Vorgänge im Osten.

Nachdem also die einzelnen Ansetzungen des Festkalenders, so weit es möglich war und nöthig schien, erläutert worden sind, wird es angemessen sein das in seiner Art einzige Document in seinem Gesammtcharakter zu erwägen.

Obwohl weder oben noch unten der Rand erhalten ist, umfasst die Festtafel dennoch jetzt fast das gesammte Jahr, beginnend mit dem 19. Aug., schliessend, abgesehen von einem nicht bestimmt zu identificirenden Tage, mit dem 12. Juli. Deutlich also ist das Verzeichniss geordnet nach dem Jahr des Gottes, dessen Cult es regelte, das heisst nach dem augustischen Festjahr, so dass es zwar dem bürgerlichen Kalender folgt, aber sein eigenes Neujahr hat; und dies muss der Tag der ersten Uebernahme des Consulats gewesen sein, da zwischen dem 12. Juli und dem 19. August kein anderer irgend dafür geeigneter begegnet. Damit ist also durch ein gleichzeitiges und urkundliches Zeugniss entschieden, dass unter den mancherlei Tagen, welche als Ausgangspunkt des Principats betrachtet werden konnten und betrachtet worden sind [1], Augustus selbst den der ersten Uebernahme der höchsten ordentlichen Gewalt als solchen angesehen wissen wollte und Tacitus [2] also diesen mit Recht als seinen Antrittstag bezeichnet. — Es fehlt also wahrscheinlich kein einziger Festtag ganz; und lässt auch für mehrere der verzeichneten Feste der Zweck
639 und das Datum sich nur conjectural und approximativ ergänzen, so wissen wir doch jetzt im wesentlichen, welche Festtage in diesem Municipalcult begangen und nicht begangen worden sind. Es waren dies die Geburtstage des Augustus (Sept. 23), ferner des Dictator Caesar (Jul. 12), des Tiberius (Nov. 16) und seiner Söhne Germanicus (Mai 24) und Drusus (Oct. 5); ferner die folgenden Gedächtnisstage des Augustus:

706/7 Oct. 18 Anlegung der männlichen Toga,
711 Jan. 7 erste Uebernahme der Fasces,
„ Apr. 14 (?) erster Sieg,

1) Staatsrecht 2, 747.

2) *ann.* 1, 9: *idem dies accepti quondam imperii princeps et vitae supremus.*

711	Apr. 15 (?)	[vielmehr 16] erste Annahme des Imperatornamens,
„	Aug. 19	erste Uebernahme des Consulats,
718	Sept. 3	Lepidus Unterwerfung,
727	Jan. 16	Annahme des Namens Augustus,
734	Mai 12	Einweihung des Marstempels,
735	Dec. 15	Dedication des Altars der *Fortuna redux,*
742	März 6	Wahl zum Pontifex maximus,
745	Jan. 30	Dedication des Altars der *Pax Augusta.*

Der Abfassungszeit nach fällt die Liste, wie längst festgestellt worden ist, zwischen den 26. Jun. 757, da sie den Eintritt des Tiberius und seines Sohnes Drusus in das Haus der Caesaren voraussetzt, und den 19. Aug. 767, an welchem Augustus starb. Dass sie bei Lebzeiten des Augustus aufgestellt ist, hat nie zweifelhaft sein können, da sein Sterbetag nur als Tag der Uebernahme des ersten Consulats verzeichnet ist; jetzt tritt hinzu, dass nach dem neuen Bruchstück unter den Cultgöttern auch *Augustus* ohne vorgesetztes *divus* erscheint. Für nähere Bestimmung der Zeit finde ich keinen Anhalt. Dass Agrippa Postumus fehlt, den Augustus zugleich mit Tiberius adoptirte, kann darauf zurückgehen, dass er im J. 760 ins Exil geschickt ward, aber ebenfalls darauf, dass er von Haus aus eine untergeordnete Stellung einnahm. Noch weniger darf aus dem Fehlen der Enkel des Tiberius, von denen der älteste Nero Mitte des J. 759 geboren ward[1], geschlossen werden, dass sie zur Zeit der Abfassung der Liste noch nicht vorhanden waren; es ist wenig wahrscheinlich, dass sie sofort nach der Geburt mit gleichen Ehren bedacht worden sind wie ihr Vater und ihre Ahnen.

Dass das Festverzeichniss trotz der engen Anlehnung an das- 640
jenige der römischen Gemeinde dennoch seine Selbständigkeit behauptet, ist schon mehrfach hervorgehoben worden. Vor allen Dingen zeigt sich dies in der göttlichen Verehrung des lebenden Augustus selbst; es ist nach jeder Seite hin charakteristisch für die rechtliche Souveränetät der italischen Gemeinden, dass, wenn der *senatus populusque Romanus* dem Herrscher die göttlichen Ehren erst nach dem Tode zuerkannte, die Gemeinden Cumae, Pompeii, Praeneste, Pisae und ohne Zweifel noch unzählige andere den gleichen Beschluss für ihr Rechtsgebiet schon bei seinen Lebzeiten fassten und vollzogen. Aber die gleiche Selbständigkeit erscheint auch in der Auswahl der Feste; wenn von den zahlreichen dem Herscher in Rom zuerkannten Festtagen hier nur eine relativ kleine

1) Hermes 13, 247 [unten S. 273].

Zahl auftritt, wenn der Tag der actischen Schlacht nicht, wohl aber der des sicilischen Sieges in dieser campanischen Landstadt festlich begangen wird, so kann die Ursache nur darin gefunden werden, dass die betreffenden Senatsbeschlüsse nur die römische Gemeinde als solche verpflichteten, dagegen es von jedem Municipalsenat in Italien abhing, ob er diese Feste auch als municipale ins Leben rufen wollte oder nicht. Auch umgekehrt haben die Municipien wahrscheinlich derartige Feste veranstaltet ohne Anlehnung an die Festordnung der Reichshauptstadt. Wenigstens ist es bemerkenswerth, dass die Geburtstage der beiden Söhne des Tiberius in Cumae mit Supplicationen begangen worden sind, während weder die Schriftsteller noch die Kalender von derartigen *feriae publicae populi Romani* berichten. Damit soll nicht gesagt sein, dass es jeder Gemeinde freigestanden habe aus jedem beliebigen Grunde politische Feste anzusetzen; Restrictionen der municipalen Autonomie haben auch in dieser Richtung sicher bestanden. Es mag für einen Beschluss dieser Art die Genehmigung des Kaisers oder auch die des Senats als der obersten Verwaltungsbehörde für Italien erforderlich gewesen sein, und gewiss ist im Allgemeinen darauf hingewirkt worden, wie das eben unsere Festtafel deutlich zeigt, dass der municipale Festkalender von dem staatlichen sich nicht allzu weit entfernte.

Wie sehr Augustus der Mittelpunkt dieser Festtafel ist und alle anderen Festlichkeiten nur in der Beziehung auf ihn ihren Grund haben, tritt am deutlichsten darin hervor, dass die einzige Opferung *(immolatio)* an seinem Geburtstag stattfindet, während alle sonstigen
641 Festtage nur durch Gebete und Libationen[1] begangen werden. Dass und wie ihm bei seinen Lebzeiten göttliche Ehre gezollt wurde, zeigt kein anderes Denkmal mit gleicher Deutlichkeit und Vollständigkeit. Es ist dies ein unterscheidendes und charakteristisches Moment des augustischen Regiments gegenüber denen der Nachfolger; allem Anschein nach ist die in ganz Italien gleichmässig auftretende Gottesverehrung des lebenden Herrschers von diesem selbst wo nicht geradezu hervorgerufen, doch wenigstens ausdrücklich autorisiert worden[2]. Die verständige Restriction dieser überschwänglichen

1) Vgl. den Altar von Narbonne (Orell. 2489 [C. I. L. XII, 4333 = Dessau 112]): *ad (aram) — tres equites Romani a plebe et tres libertini hostias singulas inmolent et colonis et incolis ad supplicandum numini eius (Augusti) thus et vinum de suo ea die praestent.*

2) Deutlich und mit entschiedenem Tadel hebt dies Tacitus hervor in seiner Gesammtcharakteristik der augustischen Herrschaft *ann.* 1, 10: *nihil deorum honoribus relictum, cum se templis et effigie numinum per flamines et sacerdotes coli vellet.* Wenn dieses Urtheil nicht gehässig entstellt ist, was anzunehmen

Loyalität ist ohne Zweifel auf Tiberius zurückzuführen, dessen strengem und praktischem Sinn sie widerlich sein musste und dem andrerseits auch keineswegs diejenige Liebe und Dankbarkeit entgegenkam, welche dem Begründer des römischen Staats von der Masse der Bevölkerung gezollt ward und welche sicher auch in diesen Auswüchsen eine wesentliche Rolle gespielt hat. Das Princip, wie es Augustus für den Staatscult aufgestellt hat, dass göttliche Verehrung nur dem todten Herrscher gebühre, ist damals im ganzen Reiche durchgeführt und schliesslich namentlich wohl durch das nüchterne und feste Regiment der Flavier festgestellt worden, so dass sich in Folge dessen bei den Späteren für die Thatsache der göttlichen Verehrung des ersten lebenden Kaisers zuerst der Gesichtspunkt verschob und dann sie ihnen selbst aus der Erinnerung schwand[1]. Es ist nicht meine Absicht die merkwürdige und wenig beachtete absteigende Entwickelung 642
des römischen Kaisercults hier anders als andeutungsweise zu berühren; doch dürfte es nicht überflüssig sein auf die, wenn ich nicht irre, bisher unbeachtete Form hinzuweisen, welche dieser Cultus in der Provinz Baetica angenommen hat. Ihr eigenthümlich[2]

wir keine Ursache haben, so ist damit erwiesen, dass Augustus in dieser Hinsicht sich keineswegs auf Connivenz beschränkt hat.

1) Die Angabe Suetons (*Aug.* 52): *templa in nulla provincia nisi communi suo Romaeque nomine recepit: nam in urbe quidem pertinacissime abstinuit hoc honore* enthält nichts thatsächlich Falsches, aber es ist doch auffallend, dass er über den italischen Cult gänzlich schweigt und statt des scharfen taciteischen Tadels angemasster göttlicher Ehre hier umgekehrt nur die Ausschliessung dieses Cults aus dem der Hauptstadt und die Hinzunahme der *dea Roma*, also allein die mildernden Momente lobende Erwähnung finden. Noch weiter in der gleichen Richtung und bis zur Entstellung der Thatsachen geht Dio 51, 20: *τοῖς ξένοις (Ἕλληνάς σφας ἐπικαλέσας) ἑαυτῷ τινα (τεμένη) τοῖς μὲν Ἀσιανοῖς ἐν Περγάμῳ, τοῖς δὲ Βιθυνοῖς ἐν Νικομηδείᾳ τεμενίσαι ἐπέτρεψε ... ἐν γάρ τοι τῷ ἄστει αὐτῷ τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ οὐκ ἔστιν ὅστις τῶν καὶ ἐφ' ὁποσονοῦν λόγου τινὸς ἀξίων ἐτόλμησε τοῦτο ποιῆσαι.* Dem gegenüber lehren alle inschriftlichen Zeugnisse, dass der *flamen* des lebenden Augustus in jeder italischen Stadt von Gemeindewegen und aus den vornehmsten Bürgern bestellt wurde; die Fasten der Gemeinde Praeneste (Orelli 3874 [C. I. L. XIV, 2964; der Text ist nicht völlig sicher]) verzeichnen ihn sogar unter den Beamten. Dio hat hier, wie so oft, unter der Firma des augustischen das normale Kaiserregiment seiner Zeit dargestellt. Die Hindeutung darauf, dass der Cultus des lebenden Kaisers auf die niederen Kreise beschränkt bleibe, wird wohl auf die Institution der Augustalen gehen, deren Cultus vermuthlich eine derartige Richtung gehabt hat.

2) Allerdings hat Hübner die Inschrift der Ruinen von Alcalá C. I. L. II 3350 zur Tarraconensis gestellt; aber die Oertlichkeit liegt auf der Grenze der beiden Provinzen und kann für jede mit gleichem Recht in Anspruch genommen werden.

ist die Verknüpfung des municipalen Pontificats mit dem Augustuscult in folgender Gestalt: *)

[*po*]*ntif(ex) Caesari*[*s Aug(usti)*] *primus.* Unbekannter Ort (Alcalá). C. I. L. II 3350.

pont(ifex) divi Aug(usti). Urgao. II 2115.

pontufex Caesarum. Anticaria, aus der Zeit des Tiberius. II 2038. 2039. 2040.

pontifex domus Augustae. Urgao. II 2105: *flamen sacr(orum) pub(licorum) municip(ii) Alb(ensis) Ur(gaonensis), pontifex domus Augustae;* vielleicht zusammenzufassen.

pontif(ex) Augg. Unbekannter Ort (Azuaga). II 2342.

pont(ifex) Aug(ustalis)[1]. Carmo. II 1380.

ex d(ecreto) d(ecurionum) c(olonorum) c(oloniae) R(omulensis). II 1188.

Obulco II 2132: *flam. pontif. Aug.,* vielleicht ebenfalls zusammenzufassen.

Unbekannter Ort. (Lopera): 2149a.

Es ist an sich evident und wird in der Inschrift von Romula
643 (Hispalis) ausdrücklich gesagt, dass diese Pontifices nicht Provincial-, sondern Municipalpriester sind. Andrerseits setzt die Gleichförmigkeit dieser seltsamen Institution es ausser Zweifel, dass ihre Einführung auf einem für ganz Baetica massgebenden Beschluss beruht. Ohne Zweifel hat also, und zwar, wie die erste Inschrift zeigt, noch bei Augustus Lebzeiten der Landtag der Provinz Baetica die Einführung des Augustuspontificats in allen seinen Gemeinden beschlossen. Der Pontificat umfasst nach römischer Ordnung das gesammte Sacralwesen und schliesst darum den Sonderbezug auf die einzelne Gottheit aus; warum man in Baetica für die Augustusverehrung diese dem Wesen des Pontificats anscheinend widerstreitende Form gewählt habe, bleibt fraglich. Vermuthen kann man, da damals wenigstens der grösste Theil der baetischen Gemeinden noch peregrinischen Rechts war und also auch nur peregrinische Sacra hatte, dass man den Augustuscult, auch wenn er von Peregrinen geübt ward, als *sacra Romana* auffasste und der *flamen* des Augustus der Peregrinengemeinde insofern den Titel *pontifex* empfing, weil er die *sacra Romana* derselben allein vertrat.

---

*) [C. I. L. II S. ind. p. 1132, II.]

1) So, nicht *pontifex Augusti,* wird wenigstens in denjenigen Inschriften aufzulösen sein, die nach dem Tode des Augustus abgefasst sind.

XIX.

Die Familie des Germanicus.*)

Die Altersverhältnisse der Kinder des Germanicus haben in 245
neuester Zeit mehrfach die Forscher beschäftigt; und mit gutem Grund. Denn die Beweisführung Eckhels[1], bei deren Ergebnissen wir uns bis dahin beruhigt hatten, hat mehrere wichtige Momente aus den Augen gelassen und ist unhaltbar, wie dies namentlich Froitzheim in verschiedenen Abhandlungen[2] dargethan hat. Zu einem genügenden Abschluss aber haben diese Erörterungen meines Erachtens nicht geführt; und doch ist der Gegenstand sowohl für die thatsächliche Kenntniss der Geschichte der augustischen Zeit wie für die richtige Würdigung unserer Gewährsmänner, insonderheit des Tacitus, nicht ohne Bedeutung. Es wird gestattet sein die Frage noch einmal aufzunehmen, wenn auch vielleicht nach der Beschaffenheit unserer Quellen ein schlechthin sicheres Ergebniss überhaupt hier nicht zu gewinnen ist.

Germanicus, der Sohn des Stiefsohnes des Augustus Nero Drusus (geb. 716) und seiner Schwestertochter, der jüngeren Antonia (geb. 718), ward geboren am 24. Mai 739. Denn da er nach Sueton (Gai. 1) am 10. October 772/19 starb *annum agens aetatis quartum et tricensimum*, so fällt seine Geburt zwischen 10. October 738 und 9. October 739; den Geburtstag haben die Arvalacten des Jahres 38
kennen gelehrt[3]. — Seine Gattin Vipsania Agrippina ist entsprossen 246

*) [Hermes 13, 1878 S. 245—265. Über Germanicus und seine Familie vgl. Dessau prosopogr. II s. v. Julius, Julia.]

1) D. N. 6, 231. 232. 255.

2) 'Das Geburtsjahr der jüngeren Agrippina' (Philologus 31 S. 185—188); '*quibus annis in Germania natae sint Agrippina et Drusilla*' (*de Taciti fontibus in libro I annalium*. Bonn 1873 p. 40—45); 'ein Widerspruch bei Tacitus und seine Lösung' (Rhein. Mus. 32 S. 340—352).

3) Henzen acta Arval. p. XLIV [s. oben S. 265 A. 3]. Damit stimmt auch die schon länger bekannte Arvalenurkunde wahrscheinlich des J. 40 (Marini VIII = Henzen p. L), die freilich bei ihrer argen Interpolation keinen Glauben fand

aus der Ehe des M. Agrippa und der Tochter des Augustus Julia. Diese Ehe wurde bekanntlich geschlossen im J. 733 und aufgelöst durch den Tod des Mannes im März 742. Von den fünf Kindern, die derselben entstammten, sind die Geburtsjahre der drei Söhne bekannt: Gaius kam zur Welt 734, Lucius in der ersten Hälfte des J. 737, Agrippa nach des Vaters Tode 742, nicht aber die der beiden Töchter, der Vipsania Julia, der späteren Gemahlin des Paullus, und unserer Vipsania Agrippina, der Gattin des Germanicus. Dass Julia die ältere, Agrippina die jüngere war, ergiebt sich mit Sicherheit aus der Folge, in welcher der in diesen Dingen durchaus sorgfältige Suetonius (Aug. 64) sie aufzählt. Man wird ferner annehmen dürfen, dass der römischen Sitte gemäss auch in dieser Ehe die Gattin nicht älter gewesen sein wird als der Ehemann. Danach kann das Geburtsjahr der Agrippina mit Sicherheit in das Triennium 739—741, mit Wahrscheinlichkeit auf 740 oder 741 angesetzt werden. Dass der Geburtstag zwischen den 12. und den 27. October fällt, haben die Arvalacten ergeben[1].

Wann die Ehe abgeschlossen ward, wird unmittelbar nicht berichtet, wahrscheinlich aber 758/5; denn das erste Kind daraus wurde, wie wir sehen werden, Mitte 759/6 geboren, und ein noch früherer Termin ist wenig wahrscheinlich, da Germanicus am 24. Mai 5 erst sein zwanzigstes Lebensjahr begann. Gelöst wurde die Ehe durch den Tod des Gatten, der, wie gesagt, am 10. October 772/19
247 erfolgte. — Entsprossen sind aus derselben neun Kinder[2], von denen drei in zartem Alter starben, sechs den Vater überlebten[3]. Wir zählen dieselben auf.

(vgl. Marini Arv. p. 71 [die Interpolation ist jetzt beseitigt: Ephemer. VIII p. 324 = C. I. L. VI, 32347]). Vor Auffindung jener Tafel galt der September für den Geburtsmonat des Germanicus wegen Sueton Gai. 15: *in memoriam patris Septembrem mensem Germanicum appellavit.* Wir sehen jetzt, dass hiebei vielmehr andere nicht auf die Person des Germanicus bezügliche Rücksichten massgebend gewesen sind: wahrscheinlich schienen die bloss nach der Nummer benannten Monate sich für den Namenwechsel besser zu eignen und wählte man den September im Anschluss an die beiden unmittelbar vorhergehenden nach den Stiftern der julischen Dynastie umgenannten Monate.

1) Nach dem Fragment bei Henzen p. XLIX (unrichtig gelesen und daher nicht richtig verstanden bei Marini VII) ging die Feier des Geburtstags der älteren Agrippina derjenigen des 27. October unmittelbar vorauf; und da um diese Zeit auch die Theilnahme der Arvalen an den Augustalien des 12. October in den Protokollen auftritt (Henzen p. XLVII), so hat Henzen daraus mit Recht den Geburtstag der Agrippina in der angegebenen Weise bestimmt.

2) Plinius h. n. 7, 13, 57; Sueton Gai. 7.

3) Sueton a. a. O.; Tacitus *ann.* 2, 71.

1. Nero, geboren wahrscheinlich Mitte 759/6. Dass derselbe am 7. Juni 773/20 die Männertracht empfing, steht durch ein Fragment der Fasten von Ostia[1] fest. Damals war er, nach Tacitus (ann. 3, 29) Angabe, schon über die Kinderjahre hinaus *(iam ingressus iuventam)*, hatte also vermuthlich das vierzehnte Lebensjahr, den rechtlichen Termin der Pubertät, kurz vorher überschritten, womit wir für seine Geburt auf Mitte 759/6 kommen. Dafür spricht weiter, dass bei der Aufstellung des Bogens von Pavia, die zwischen 26. Juni 760/7 und 26. Juni 761/8 erfolgte, schon der zweite Sohn geboren war. Schlechthin unmöglich ist es allerdings nicht, die Geburt des Nero und somit auch die Ehe der Aeltern um ein Jahr hinabzurücken. Tiberius konnte es zweckmässig finden die Anlegung des Männergewandes für den ältesten Sohn des kurz vorher gestorbenen, tief betrauerten Germanicus ebenso zu beschleunigen, wie dies später für den nachmaligen Kaiser Nero geschah; und dass Tacitus die *iuventa* mit Rücksicht nicht auf die übliche Altersgrenze, sondern auf den conventionellen Anfangstermin gesetzt hat, erscheint wohl zulässig. Indess ist es doch wenig glaublich, dass eine Persönlichkeit wie Tiberius für seinen Enkel zu denselben Mitteln gegriffen haben soll, wie sie die jüngere Agrippina für ihren Sohn verwandte; während es in Betreff der allerdings auffallend frühen Verheirathung des Germanicus wenig Unterschied macht, ob man sie auf den Anfang oder auf den Schluss seines zwanzigsten Lebensjahres ansetzt.

2. Drusus, geboren in der zweiten Hälfte des J. 760/7 oder der ersten des J. 761/8, wie dies sich aus dem Gesagten ergiebt.

3. Tiberius
4. Sohn unbekannten Namens } geboren 761/8—763/10.

Dass zwei Kinder des Germanicus als *infantes* starben, sagt Sueton
(Gai. 7); und aus dem Gegensatz, in welchen er diese bringt zu
dem, wie wir sehen werden, im zweiten Lebensjahr, *iam puerascens* 248
gestorbenen ersten Gaius, erhellt, dass das im Gebrauch bekanntlich
sehr schwankende Wort *infans* hier im eigentlichen Sinn steht und
den Tod im ersten Lebensjahr anzeigt. Ueber die Zeit der Geburt
dieser beiden früh verstorbenen Kinder fehlt es an Zeugnissen; doch
wird die weitere Untersuchung ergeben, dass von 764/11 an bis
zum Tode des Germanicus sie nicht geboren sein können und also
kein anderer Platz für sie offen bleibt als die zwischen der Geburt

---

1) Henzen 6443 [C. I. L. XIV, 244]. Ich habe, als ich diese Inschrift zuerst herausgab (Berichte der Leipz. Gesellschaft 1849 S. 294), die Frage über Neros Geburtsjahr erörtert.

des Drusus und der des älteren Gaius liegende Frist 761—763. Dass es zwei Söhne waren, ergiebt sich aus den im julischen Ustrinum aufgefundenen Denksteinen C. I. L. VI 888 [Dessau 181[a]]: *Ti. Caesar Germanici Caesaris f. hic crematus est* und 890 [Dessau 181[b]]: . . . [*Caes*]*ar* [*Ge*]*rmanici f. hic crematus est;* denn nach dem, was über das Ende der fünf andern Söhne bekannt ist, kann der letztere auf keinen derselben bezogen werden. Den Namen des einen erfahren wir aus der Inschrift; der des andern ist nicht überliefert.

5. Gaius der ältere, geboren nach Sueton (Gai. 8) zu Tibur etwa ein Jahr vor seinem jüngeren gleichnamigen Bruder, also, da dieser 31. October 765/12 geboren ward, in der ersten Hälfte des J. 764. Auch sein Denkstein fand sich in dem Ustrinum C. I. L. VI 889 [Dessau 181]: *C. Caesar Germanici f. hic crematus est;* denn der jüngere, zum Principat gelangte Bruder hätte, wie Henzen dazu mit Recht bemerkt, unmöglich bloss als Sohn seines Vaters bezeichnet werden können. Dies ist der Knabe, den Sueton (Gai. 7. 8) im Gegensatz zu den beiden *infantes* verstorbenen Brüdern bezeichnet als verstorben *iam puerascens* und von dessen ungewöhnlicher Anmuth *(insignis festivitas, amabilis pueritia)* er berichtet: *cuius effigiem habitu Cupidinis in aede Capitolinae Veneris Livia dedicavit, Augustus in cubiculo suo positam quotiens introiret, exosculabatur,* was alles auf einen im zweiten Lebensjahr verstorbenen Knaben sehr wohl bezogen werden kann[1].

249 6. Gaius der jüngere, der spätere Kaiser, geboren 31. August 765/12 und zwar, wie Sueton (Gai. 8) mit einer bei unsern Gewährs-

1) Sueton Gai. 8: *Gaetulicum refellit Plinius quasi mentitum . . . abusumque audentius mendacio, quod ante annum fere natus Germanico filius Tiburi fuerat appellatus et ipse C. Caesar, de cuius amabili pueritia immaturoque obitu supra diximus.* Die sprachliche Verkehrtheit der Conjectur Bergks (Jahrb. des Rhein. Alt. Vereins Bd. 57 S. 43 Anm. 2 [= zur Geschichte der Rheinlande S. 90 Anm. 3]) vor *fuerat* einzusetzen *mortuus* hat Froitzheim Rhein. Mus. 32 S. 343 treffend dargethan und nachgewiesen, dass es durchaus grundlos ist für die Bezeichnung *puer* ein Alter von mindestens 6—7 Jahren zu fordern. Aber die historische Gedankenlosigkeit ist vielleicht noch ärger. Wäre, wie Bergk annimmt, dieser Knabe 764 sechs- bis siebenjährig verstorben, so ward er 758 oder 759 geboren und war im J. 760 am Leben. Wie verträgt sich jenes mit dem Geburtsjahr Neros? und wie dieses damit, dass auf dem Bogen von Pavia dieser Gaius nicht erscheint, wohl aber seine beiden hienach jüngeren Brüder? Und endlich: wenn Plinius dem Gaetulicus Schuld giebt, dass er die Geburtsorte der beiden gleichnamigen und nur um ein Jahr im Alter verschiedenen Brüder verwechselt habe, so ist das begreiflich; sein Corrector aber legt ihm die Albernheit in den Mund, dass Gaetulicus die Geburt des Jüngeren darum fälschlich nach Tibur versetzt habe, weil der Aeltere dort gestorben ist.

männern nur zu seltenen gründlichen Kritik nachweist, weder in Tibur noch im Rheinland, sondern, wie es die *acta* der Zeit angaben, in Antium. Bekanntlich begleitete dieser jüngste Sohn die Mutter, als sie dem Vater in das Lager folgte, und wuchs im Lager auf; daher scheint die Meinung sich früh festgesetzt zu haben, dass er im Lager geboren sei. Wir finden sie in den unter seiner Regierung entstandenen Versen, die Sueton a. a. O. mittheilt, ebenso bei dem älteren Plinius und, ohne Zweifel aus diesem, bei Tacitus[1], was wieder eine Warnung ist dessen Autorität in diesen Untersuchungen nicht für unfehlbar zu halten.

Bald nach Gaius Geburt, zu Anfang des J. 766/13, verliess Germanicus Rom und übernahm das Commando am Rhein: *qui res Augusti memoriae mandarunt*, sagt Suetonius a. a. O., *Germanicum exacto consulatu in Galliam missum consentiunt iam nato Gaio.* Seine Gattin blieb zunächst in Rom und begab sich erst im Mai des J. 767/14 zu ihm, wie dies hervorgeht aus dem von Sueton ebendaselbst mitgetheilten, von dem Kaiser Augustus wenige Monate vor seinem Tode an sie gerichteten Briefe: *puerum Gaium XV k. Iun.* [= 18. Mai] *si dii volent ut ducerent Talarius et Asillius, heri cum iis constitui. mitto praeterea ex servis meis medicum, quem scripsi Germanico si vellet ut retineret. valebis, mea Agrippina, et dabis operam, ut valens pervenias ad Germanicum tuum.* Nach dieser 250
durchaus sicheren Beweis machenden Urkunde lebte Agrippina von Anfang 766/13 bis Mai oder Juni 767/14 von ihrem Gatten getrennt; dass während dieser Frist sie sich in das Lager oder er sich nach Rom begeben habe, wird nirgends angedeutet und ist bei den unruhigen Zuständen am Rhein wenig wahrscheinlich. Nach der Wiedervereinigung der Gatten verweilten beide mehrere Jahre im Rheinland, bis Germanicus nach vierjähriger Commandoführung[2]

1) ann. 1, 41: *infans in castris genitus.* Ohne Zweifel ist dies nichts als der kurze Auszug der von Sueton aufbehaltenen plinianischen Auseinandersetzung über Gaius Geburtsort, welche sicher in der germanischen Kriegsgeschichte desselben eben bei der Schilderung der Meuterei des J. 14 gegeben worden ist. Bekanntlich citirt Tacitus den *C. Plinius Germanicorum bellorum scriptor* bald nachher (1, 69) als Gewährsmann für Agrippinas Auftreten im Lager bei Xanten.

2) Tacitus Bezeichnung des J. 16 als des dritten Jahres seiner Kriegführung (ann. 2, 5: *tertium iam annum belligeranti*) ist schwerlich zu rechtfertigen. Da Tacitus die Erzählung mit Augustus Tode aufnimmt, erfahren wir von ihm über die früheren Vorgänge nichts, als dass schon Augustus dem Germanicus das Obercommando am Rhein übertragen hatte (1, 3); aber ein starkes Detachement steht im Herbst 767/14 im Gebiet der Chauken (ann. 1, 38), und die ganze

abberufen ward und Ende 769/16 oder wahrscheinlicher im Frühjahr 770/17 nach Rom zurückkehrte, wo er am 22. Mai des J. 17 triumphirte[1]. Inwiefern diese Rückkehr mit der Uebernahme des Consulats für das J. 18 in Verbindung steht, ist aus dem verwirrten taciteischen Bericht nicht mit Sicherheit zu entnehmen[2]. — Be-
251 kanntlich ging dann Germanicus am Ende desselben Jahres nach dem Orient ab — er trat sein zweites Consulat am 1. Jan. 18 auf

---

weitere Erzählung (namentlich 1, 49) zeigt sehr klar, dass, als Augustus starb, wohl Waffenruhe, aber keineswegs Friede in Germanien bestand. Endlich sagt Velleius 2, 123 ausdrücklich, dass Augustus den Germanicus nach Deutschland sandte *reliqua belli patraturum.* Da die Zeit seiner Sendung durch die oben angeführte Angabe Suetons festgestellt ist, so ist nicht füglich zu bezweifeln, dass für Germanicus das J. 16 vielmehr das vierte Jahr seiner Kriegführung gewesen ist. Tacitus freilich hatte mit Einschluss des Winterfeldzugs vom J. 14/5 nur von drei Jahren zu berichten [vgl. jedoch Röm. Gesch. 5 S. 45].

1) Tacitus ann. 2, 41. Bekanntlich schliesst der Triumph des Feldherrn der Regel nach gleich an die Heimkehr an, und es ist nicht abzusehen, warum bei Germanicus hievon abgegangen sein sollte. Dafür spricht ferner, dass bei Tacitus ann. 2, 26 Tiberius den Germanicus auffordert *rediret ad decretum triumphum.* Ohne genügenden Grund nimmt Bergk (Rhein. Jahrb. 57 S. 45 Anm. 7 [= z. Gesch. d. Rheinlande S. 92 Anm. 7]) an, dass Germanicus den Consecrationen, die Ende 16 stattfanden (Tacitus ann. 2, 41), persönlich beigewohnt habe.

2) Tacitus ann. 2, 26: *precante Germanico annum* (d. h. die Verlängerung des Commandos auf das J. 17) *efficiendis coeptis acrius modestiam eius adgreditur alterum consulatum offerendo, cuius munia praesens obiret.* Es ist schlechterdings nicht abzusehen, in wie fern die Verwaltung des Consulats im J. 18 mit der Commandoführung im J. 17 unverträglich sein soll. Daran würde sich selbst dann nichts ändern, wenn man, was kaum zulässig ist, die *munia consulatus* auf die Anwesenheit bei dem Wahlact erstreckt; denn im J. 17 gab es *suffecti* und so weit wir die Wahlordnung kennen, müssen die am 1. Jan. 18 antretenden Consuln im October 17 gewählt worden sein (Staatsrecht 1, 588). Entweder also hat Tiberius dem Germanicus das Consulat zunächst für 17 in Aussicht gestellt, es ihm aber dann erst für das J. 18 gegeben, oder er hat, was wahrscheinlicher ist und zu dem *modestiam adgredi* besser passt, dem Germanicus vorgestellt, dass der fast unmittelbare Uebertritt aus dem höchsten militärischen Commando in das höchste bürgerliche Amt Anstoss erregen werde. Aber im ersteren Fall hat Tacitus seiner Pflicht als Historiker sehr übel genügt, indem er von dem Wechsel des Termins schweigt; im zweiten hat er durch den Zusatz *cuius munia praesens obiret* gezeigt, dass er seine Quellen nicht verstanden hat, und es ist dies um so anstössiger, als Germanicus in der That sein ganzes Consulatjahr hindurch von Rom abwesend gewesen ist. Leichtfertigkeit und Vergesslichkeit im Einzelnen vertragen sich auch mit dem historischen Kothurn; und man wird leider der Ueberzeugung mehr und mehr Raum geben müssen, dass Tacitus eben wie Livius gar nicht selten Missverstandenes und Missgedachtes berichtet. Ein weiteres arges Beispiel der Art giebt der Bericht über die Soldzahlung an die niedergermanischen Legionen (S. 281 A. 4).

der Reise dahin in Nikopolis in Achaia an — und starb in Antiochia in Syrien am 10. October 773/19.

Den späteren Jahren der Ehe sind die drei Töchter

7. Julia Agrippina
8. Julia Drusilla
9. Julia Livilla, gewöhnlich Julia schlechtweg,

entsprossen[1] und es ist nun deren Geburtszeit nach Möglichkeit festzustellen.

Dass die drei Schwestern in der oben bezeichneten Weise auf einander gefolgt sind, zeigt schon die Reihe der drei Namen auf einer Münze des Gaius[2] und bei Sueton (Gai. 7); ausserdem erweist Agrippina sich als die älteste dadurch, dass sie fünf Jahre vor den Schwestern heirathete[3], während Julia ausdrücklich von Tacitus[4] bezeichnet wird als geboren *novissimo partu.*

Den Ort der Geburt können wir von allen dreien mit Sicherheit bestimmen. Agrippina ist bekanntlich in Köln zur Welt gekommen, 252
das in Folge dessen späterhin Colonialrecht und den Namen colonia Agrippinensis erhielt[5]. — Drusilla muss die Tochter sein, auf deren

---

1) Das Spiel des Zufalls, dass aus dieser Ehe erst die sechs Söhne in einer Reihe und dann die drei Töchter ebenfalls hinter einander geboren wurden, hat wohl den Irrthum des Plinius h. n. 7, 13, 57 veranlasst: *alii aliaeque feminas tantum generant aut mares, plerumque et alternant, sicut Gracchorum mater duodeciens, Agrippina Germanici noviens.*

2) Eckhel 6, 219: *Agrippina Drusilla Iulia.*

3) Agrippina vermählte sich im J. 28 (Tacitus ann. 4, 75), Drusilla und Julia in vorgeschrittenerem Alter (*postquam instabat virginum aetas:* Tiberius schwankte lange über die Wahl der Gatten) im J. 33 (Tacitus ann. 6, 15).

4) ann. 2, 54.

5) Tacitus ann. 12, 27: *Agrippina ... in oppidum Ubiorum, in quo genita erat, veteranos coloniamque deduci impetrat: cui nomen inditum e vocabulo ipsius. et forte acciderat, ut eam gentem Rhenum transgressam avus Agrippa in fidem acciperet* (vgl. Strabon 4, 3, 4 p. 194: *Οὔβιοι ... οὓς μετήγαγεν Ἀγρίππας ἑκόντας εἰς τὴν ἐντὸς τοῦ Ῥήνου*). Wenn derselbe Schriftsteller in einer anderen und älteren Schrift (Germ. 28) sagt: *ne Ubii quidem quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt,* so besteht ein Widerspruch zwischen diesen Stellen nicht; die Gründung der Stadt durch M. Agrippa schliesst nicht aus, dass sie Colonialrecht erst von Claudius auf Verwendung der Agrippina empfing, und bei der Beilegung des Namens konnte, ja musste sowohl auf Agrippa wie auf Agrippina Bezug genommen werden, wenn jener die Ortschaft angelegt hatte und diese dort geboren war. Dass die Einwohner späterhin mehr auf Agrippa, die gleichzeitigen Historiker wie ihre Nachfahren mehr auf Agrippina den Ton legten, ist nur in der Ordnung. Aber dass Tacitus Köln fälschlich zum Geburtsort der Agrippina macht, ist unglaublich nicht bloss an sich, sondern vor allem in

Geburt sich die *in Treveris vico Ambitarvio supra Confluentes* dedi-
253 cirten Altäre[1] mit der Aufschrift *ob Agrippinae puerperium* bezogen. Diese sonst nicht erwähnte Oertlichkeit genau zu bestimmen gestatten die uns vorliegenden Daten nicht[2]; aber wer die allgemeinen Verhältnisse erwägt, wird nicht daran zweifeln, dass er oberhalb Coblenz auf den Höhen der untern Mosel zu suchen ist. Als regelmässiger Aufenthaltsort für eine Dame des kaiserlichen Hauses, die ihrem Gatten in das gallisch-germanische Hauptquartier gefolgt war, erscheint die Oertlichkeit wohl gewählt; eine dort angelegte Villa bot nicht bloss grössere Annehmlichkeit als die damals ohne Zweifel noch sehr primitiven grossen Militärlager bei Köln und Xanten, sondern auch die nächste stehende Verbindung mit dem rechten Rheinufer und den den Sommer hindurch dort regelmässig verweilenden Armeen. Denn wenn, wie der gleichzeitige Strabon berichtet[3], die Rheinbrücke, über welche die der Zeit in Germanien

---

dieser Verbindung, da er ja des Agrippa auch gedenkt und damit der Gedanke ausgeschlossen ist, dass er eine freie Combination als historische Thatsache vorzutragen sich gestattet hat.

1) Sueton spricht zuerst von *arae (aras ibi ostendi inscriptas ob Agrippinae puerperium)*, dann von *ara*. Bergks Annahme, dass Agrippina an demselben Ort zweimal niedergekommen sei, ist von handgreiflicher Verkehrtheit. Plinius, der die Inschrift der Altäre beibringt, bezieht sie nur auf eine Niederkunft; und wenn Sueton sagt, dass Agrippina zweimal *in ea regione* niedergekommen sei, so hat Froitzheim Rhein. Mus. S. 342 mit vollem Recht die Beziehung dieser Worte auf den *vicus Ambitarvius* unbegreiflich gefunden; *in ea regione* ist doch nicht *in eo vico*. Die allerdings wohl genauere Bezeichnung des Sacrarium als *arae* wird sich darauf beziehen, dass dasselbe gleichzeitig mehreren Göttern geweiht war. Uebrigens ist mir nicht erinnerlich, dass die Formel *ob puerperium* auf unseren Inschriften auftritt; sachlich gleichartig ist der Denkstein, welchen der Verwalter einer Kasse von kaiserlichen Officialen wegen der Niederkunft der Lucilla *Iunoni Lucinae* setzt (Orelli 874 = C. I. L. VI 360 [Dessau 366]). Dass Bergk den Denkstein von Coblenz von Germanicus selbst gesetzt glaubt und Hübner tadelt, der an einen der Legaten desselben dachte (Rhein. Jahrb. 42, 48), zeigt wenig Vertrautheit mit römischer Sitte; eher dürfte man noch tiefer hinabgehen und in dem Dedicanten einen Subalternen oder eine Person aus dem Gesinde, etwa einen Arzt vermuthen.

2) Ueber die Topographie verweise ich auf Hübners sorgfältige Auseinandersetzung in den Rheinischen Jahrbüchern 42 S. 46f.; wozu noch hinzutritt die merkwürdige kürzlich in Coblenz gefundene Weihinschrift eines *publicanus* (Rhein. Jahrb. 50/1 S. 275 [C. I. L. XIII, 7623; Dessau 3931]). Die Hypothesen F. Ritters (Rhein. Jahrb. Bd. 35 S. 1f.) und Bergks (das. Bd. 57 S. 42f. [= z. Gesch. d. Rheinlande S. 89ff.]) über den *vicus Ambitarvius* und die verfehlten Versuche die *confluentes* Suetons auf andere Flüsse als Rhein und Mosel zu beziehen können hier unberücksichtigt bleiben.

3) 4, 3, 4 p. 194: *παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρηούιροι, καθ' οὓς πεποίηται τὸ*

kriegführenden Feldherren mit Gallien regelmässig communicirten, im Gebiet der Trevirer geschlagen war, so kann dies, zumal nach der Ansiedelung der Nemeter, Vangionen und Ubier, den Rhein nur in der Gegend zwischen Andernach und Bingen berührt haben[1] und irgendwo in dieser Gegend, sei es bei Coblenz selbst, sei es unfern davon ober- oder unterhalb der Moselmündung, muss die von Strabon erwähnte Rheinbrücke sich befunden haben. Es ist daher auch sicher an dieselbe Villa zu denken, wenn Germanicus bei Tacitus (ann. 1, 40) seine Gattin von Köln in das Gebiet der Trevirer sendet, um dort ihr Wochenbett zu halten. — Agrippina also und Drusilla sind die beiden Töchter, welche nach Sueton Agrippina im Rheinland geboren hat. — Die jüngste Tochter ist nach Tacitus (ann. 2, 54) ausdrücklicher Angabe von Agrippina während der Reise von Italien nach dem Orient in Lesbos geboren.

Der Geburtstag der Agrippina war nach dem Zeugniss der Arval- 254
tafeln[2] und der Fasten von Antium[3] der 6. November. Die der beiden andern Schwestern sind nicht überliefert[4].

Hinsichtlich der Geburtsjahre liegen zwei ausdrückliche Zeugnisse vor, dasjenige Suetons, wonach die drei Töchter geboren sind in drei auf einander folgenden Jahren[5], und das des Tacitus (a. a. O.), welcher die Geburt der jüngsten Tochter bei dem Anfang des J. 18

ζεῦγμα ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων νυνὶ τῶν στρατηγούντων τὸν Γερμανικὸν πόλεμον. Nur Germanicus kann hier gemeint sein.

1) Bis an den Rhein erstreckt das Gebiet der Trevirer auch Caesar b. G. 3, 11. 4, 10.

2) Henzen *acta Arval.* p. LXIV. LXX.

3) C. I. L. I p. 329 [ed. II p. 249]: *Agripp(inae) Iul(iae) nat(alis).*

4) In der interpolirten Arvaltafel bei Henzen p. L. wird . . *n. Iun.* geopfert *ob natalem Germanic. Aug.;* wofür Henzen vorgeschlagen hat *ob natalem* [*divae Drusillae*] *Germanic*[*i filiae sororis*] *Aug(usti),* während ich an die Caesonia, die Gattin des Gaius gedacht habe. Zu bauen ist weder auf diese noch auf jene Vermuthung [Mommsens Ergänzung billigt Hülsen zu C. I. L. VI, 32347; überliefert ist *ob natalem* . . . . . *c. Aug.*]. — Froitzheim de Tac. ann. l. 1 p. 43 hat versucht aus Dio 59, 13 zu erweisen, dass Drusillas Geburtstag in die ersten Monate des Jahres falle. Aber die Ereignisse sind bei Dio schwerlich in strenger Zeitfolge aufgeführt.

5) Gai. 7: *tres sexus feminini Agrippina Drusilla Livilla continuo triennio natae.* Froitzheim (Rhein. Mus. 32 S. 342) irrt, wenn er meint diese Worte mit seiner Annahme vereinigen zu können, dass Agrippina 6. Nov. 14, Livilla Anf. 18 geboren sei. Wenn Sueton gesagt hätte, dass Agrippina drei Jahre älter gewesen sei als Livilla, so konnte ein Ueberschuss von etwa drei Monaten füglich unbeachtet bleiben; aber er legt den Nachdruck nicht auf den Zeitraum, sondern auf die unmittelbar auf einander folgenden Geburtsjahre, und es ist mehr als bedenklich die Worte des hier so genauen und so wohl unterrichteten Gewährsmannes umzudeuten.

berichtet. Germanicus tritt am 1. Januar 18 in Achaia das Consulat an und begiebt sich von da über Athen und Euboea nach Lesbos, *ubi Agrippina novissimo partu Iuliam edidit.* Auf der Combination dieser beiden Berichte beruht Eckhels Aufstellung, dass Agrippina im Jahre 16, Drusilla im Jahre 17 geboren seien. Aber Froitzheim hat mit Recht erinnert, dass die durchaus gesicherte Geburt der Drusilla in Germanien damit schlechthin unvereinbar ist; denn wenn Agrippinas Geburtstag der 6. Nov. 16 ist, kann ihre jüngere Schwester nicht vor September 17 geboren sein, und Germanicus und Agrippina waren wenigstens seit dem Mai dieses Jahres wieder in Rom. Aber auch was anderweitig über die Zeit der Geburt der Drusilla sich ergiebt, verträgt sich mit jenen Ziffern nicht; denn wenn fünf Kinder des Germanicus bei dessen Triumph am 22. Mai des J. 17 mit auf-
255 zogen[1], so muss Drusilla damals bereits geboren gewesen sein. Endlich und vor allem ist es physisch unmöglich in dem Zeitraum vom 6. November 16 bis Anfang 18 drei successive Geburten derselben Mutter anzusetzen. Ein Fehler also steckt auf jeden Fall in dem einen oder dem andern der beiden Berichte; und in der That liegt bei Tacitus die Berichtigung nahe genug. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Germanicus seine hochschwangere Gemahlin der stürmischen Ueberfahrt[2] und der beschwerlichen Winterreise ausgesetzt haben soll, um dann auf Lesbos so lange mit ihr zu verweilen, bis sie ihn auf der Weiterreise begleiten konnte. Vielmehr hat es alle Wahrscheinlichkeit, dass er die Gattin noch in der besseren Jahreszeit voraussandte, um das Wochenbett auf Lesbos abzuhalten; und unter dieser Voraussetzung kann die Geburt der dritten Tochter sehr wohl Ende 17 fallen, Germanicus Ankunft auf Lesbos aber und die Weiterreise der beiden Ehegatten in die ersten Monate des J. 18. Allerdings ist dies Resultat nicht auf dem Wege der Interpretation zu gewinnen, da Tacitus, wenn er diesen Sachverhalt darstellen wollte, wenigstens *ediderat* hätte schreiben müssen; aber es ist ein leichter Irrthum, dessen gleichen bei Tacitus keineswegs selten sind.

Wenn also Julia am Ausgang des J. 17 geboren wurde, so bringt dies in Verbindung mit dem *continuum triennium* Suetons die Geburt der Drusilla auf die letzten Monate des J. 16 und die der Agrippina auf den 6. November 15. Dies stimmt sehr wohl zu dem, was über Zeit und Ort von Drusillas Geburt anderweitig feststeht,

1) Tacitus ann. 2, 41: *currus quinque liberis onustus.* Es sind dies Nero, Drusus, Gaius der jüngere, Agrippina und Drusilla.

2) *Hadriatici ac mox Ionii maris adversam navigationem perpessus.*

und ebenso zu den über die Ereignisse des Jahres 15 vorliegenden Berichten. Aus diesen erhellt, dass am Ende des Sommerfeldzugs, etwa im September oder Oktober, Agrippina sich in dem Lager bei Xanten befand und als die falsche Alarmnachricht über Caecinas Niederlage dort anlangte, sie durch ihre Energie das vorzeitige Abbrechen der Rheinbrücke verhinderte[1]; und dies erklärt, weshalb sie ihr Wochenbett in diesem Jahre nicht in ihrer gewöhnlichen ziemlich entfernten Residenz bei Coblenz, sondern in dem näher gelegenen Köln abgehalten hat.

So weit stimmen also die überlieferten Nachrichten in der Art zusammen, dass Suetons kritischer Bericht sich durchaus und voll- 256
ständig bewährt, die übrigen Angaben aber mit diesem entweder übereinstimmen oder ohne arge Gewaltsamkeit auszugleichen sind. Aber eine Meldung ist freilich noch zurück, bei der leichte Mittel nicht helfen. Ich meine die bekannte Erzählung des Tacitus, dass Germanicus in Folge der Meuterei der kölnischen Besatzung nach dem Tode des August seinen zweijährigen Sohn Gaius und seine schwangere Gattin aus dem Lager in das Gebiet der Trevirer schickt[2] und, als die aufständische Truppe sich unterwirft und um die Rückkehr der Abreisenden bittet, zwar den Sohn, nicht aber die Gattin zurückkehren lässt, da deren Entbindung nahe bevorstand[3].

Die Epoche dieser Vorgänge ist der Spätherbst des J. 14 oder auch der Anfang des Winters 14 auf 15. Germanicus empfängt die Nachricht von dem Ableben des Augustus (19. August) in Gallien, offenbar in Lyon, die vier niedergermanischen Legionen in ihrem Sommerlager im Gebiet der Ubier. Hier bricht der Aufstand aus. Germanicus begiebt sich auf die Nachricht davon in jenes Lager und beschwichtigt ihn; die Legionen werden in die Winterlager geführt, zwei wie es scheint in die Castra vetera (Xanten), die zwei andern nach der Stadt der Ubier, dem spätern Köln[4]. Germanicus 257

1) Tacitus ann. 1, 69.

2) ann. 1, 40: *cur filium parvulum, cur gravidam coniugem inter furentes haberet? diu cunctatus aspernantem uxorem, cum se divo Augusto ortam neque degenerem ad pericula testaretur, postremo uterum eius et communem filium multo cum fletu complexus ut abiret perpulit.*

3) ann. 1, 44: *reditum Agrippinae excusavit ob imminentem partum et hiemem: venturum filium.*

4) Tacitus berichtet hier wieder einmal Dinge, die so, wie er sie erzählt, keine Erklärung zulassen und die er selbst unmöglich verstanden haben kann. *Largitio,* heisst es 1, 37, *differebatur in hiberna cuiusque. Non abscessere quintani unetvicesimanique, donec isdem in aestivis contracta ex viatico amicorum ipsiusque*

selbst geht ab zu den obergermanischen Legionen. Gleichzeitig revoltirt das bei den Chauken stehende Detachement; doch wird auch diese Meuterei unterdrückt und dasselbe ebenfalls in das Winterlager geführt. Germanicus geht, nachdem er die obergermanischen Truppen in Pflicht genommen hat, zurück nach Köln. Es trifft die vom Senat an Germanicus nach dem Tode des Augustus abgeordnete Gesandtschaft ein, geführt von Plancus. Ihr Erscheinen ist das Signal zu einer neuen und schwereren Meuterei, deren Ausbruch den Feldherrn veranlasst die Gattin und den Sohn in das Gebiet der Trevirer zu senden: und in Folge dieser Wegsendung gelingt es ihm der Meuterer Herr zu werden, welche die Rückkehr der eben Entfernten erbitten. — Chronologisch genau lassen diese Vorgänge sich nicht fixiren; doch dürfte nach dem ganzen Verlauf der Erzählung die Wegsendung der Agrippina und ihres Sohnes erst einige Monate nach dem Tode des Augustus erfolgt sein.

Versuchen wir diesen Bericht mit dem zu vereinigen, was wir anderweitig über die von der Agrippina gebornen Kinder erfahren,

---

Caesaris pecunia persolveretur. Primam ac vicesimam legiones Caecina legatus in civitatem Ubiorum reduxit, turpi agmine, cum fisci de imperatore rapti inter signa interque aquilas veherentur. Wenn die Legionen 5 und 21, die wir später (c. 45) im Winterlager in Xanten finden, die für die Winterquartiere in Aussicht gestellte Zahlung noch im Sommerlager erzwangen und dies von ihnen besonders hervorgehoben wird, so müssen doch die beiden anderen Legionen sich dieser Ausschreitung nicht schuldig gemacht haben. Dennoch aber sind sie es, die das erpresste Geld bei den Feldzeichen mit sich führen, und es wird dies erzählt, als ob sich das nur so von selbst verstände. Wenn Nipperdey die Erzählung damit rechtfertigt, dass man die Legionen nicht verschieden habe behandeln können und die Zahlung auch an die beiden andern Legionen sich also von selbst verstanden habe, so ist dies einmal nicht wahr; nachdem die Offiziere aus ihren Privatkassen die von den meuterischen Soldaten geforderte Summe aufgebracht hatten, war es gewiss sehr edelmüthig, aber ganz und gar nicht selbstverständlich, dass sie weiter für die nicht meuternden Abtheilungen noch ebenso viel zusammenschossen. Und gesetzt, dies geschah, wie durfte der Schriftsteller den Abzug nicht etwa der meuternden, sondern der im Gehorsam gebliebenen Abtheilungen als *turpe agmen* bezeichnen? — Ebenso ist die Erzählung insofern entweder unrichtig oder unvollständig, als Caecina hier die Legionen nach Köln führt, später aber (c. 48) auftritt als der commandirende Offizier im Lager bei Xanten. Wahrscheinlich lautete der Schlusssatz des ursprünglichen nicht zerrütteten Berichtes ungefähr so: *primam ac vicesimam legiones Germanicus* (oder ein ihm untergeordneter Offizier) *in civitatem Ubiorum reduxit, quintam et unam et vicesimam Caecina legatus in castra Vetera turpi agmine.* Aber verschrieben ist hier sicher nichts; die Schuld geht höher hinauf. Die Commentatoren des berühmten Historikers thun nicht ihre Pflicht, wenn sie ihn vertheidigen wie der Advocat den Angeklagten.

so liegt es am nächsten denselben auf die älteste Tochter zu beziehen. Aber die Annahme, dass bald nach jener Meuterei die Julia Agrippina geboren worden ist, führt in ein Gewebe von Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten, aus denen ein Ausgang nicht zu finden ist. Agrippinas Geburtstag wäre danach der 6. November 14; aber Sueton setzt die Geburt der drei Töchter in drei auf einander folgende Jahre und es ist schlechterdings unmöglich Livilla auf das J. 16 zu 258
bringen. — Ferner ist die Mutter Agrippina, wie früher gezeigt ward (S. 275), nicht vor dem Mai des J. 14 nach längerer Trennung wieder mit ihrem Gatten zusammengetroffen; wie konnte die gleichnamige Tochter am 6. November desselben Jahres zur Welt kommen? Ein Zusammentreffen der Gatten im Winter 13/14 ist zwar nicht schlechthin undenkbar, aber nach der Lage der Sache in hohem Grade unwahrscheinlich. Endlich und vor allem verlässt Agrippina das Lager in Köln und begibt sich in das Gebiet der Trevirer, um an einem ruhigen Ort fern von dem Hauptquartier ihre Entbindung zu erwarten. Aber die Tochter Agrippina ist ja eben in Köln geboren!

Wie man sieht, ist die Verlegenheit gross. Es fragt sich, welche Abhilfe sich bietet.

Bergks Annahme, dass Tacitus über den Geburtsort der Agrippina irre, ist ohne Zweifel von allen die am wenigsten zu billigende; denn theils hebt sie von den drei Bedenken nur eins, theils ist die Angabe über den Geburtsort der Agrippina mit der Gründung der Colonie und dem Namen derselben so nothwendig verknüpft, dass nur ein Anfänger in der historischen Kritik so am gesunden Fleisch operiren konnte.

Froitzheims Unterstellung, dass Agrippina nach Beschwichtigung der Meuterei sofort wieder nach Köln zurückgekehrt sei, ist wenig besser. Auch hier bleiben von den drei Steinen des Anstosses zwei bestehen und der dritte wird in einer Weise beseitigt, dass selbst wer die Autorität des Tacitus nicht überschätzt, dagegen Einspruch erheben muss. Vergebens versucht Froitzheim sich gegen Tacitus auf Dio zu stützen. Nach dessen Darstellung werden die Gattin und der Sohn des Germanicus von den meuternden Soldaten aufgegriffen; die Gemahlin lassen sie, da sie schwanger war, auf seine Bitte wieder los, halten aber den Sohn fest. Wie man auch über das Verhältniss dieser Erzählung zu der taciteischen urtheilen mag[1], so läuft doch jene wie diese augenscheinlich aus auf die 259

1) Nach meiner Meinung ist dieser Bericht eben derselbe, welcher dem Tacitus und dem Sueton vorlag, wie Dio sich ihn in seinem trockenen Prag-

schliessliche Abreise der schwangeren Gattin aus dem Lager; und wenn Agrippina in der That nach Köln zurückgekehrt ist und dort ihr Wochenbett gehalten hat, so haben beide Historiker ungefähr so erzählt, wie wenn man von Friedensverhandlungen berichtet und deren Abbruch und die Kriegserneuerung weglässt.

Ich habe weiter die Möglichkeit erwogen, ob einer der beiden früh verstorbenen Söhne des Germanicus (S. 273) im Herbst des

---

matismus zurecht gelegt hat, während andererseits bei Tacitus die Schönfärberei, von der er in der Schilderung des Germanicus nicht frei gesprochen werden kann, auch hier unverkennbar obwaltet. *Orant obsistunt, rediret maneret, pars Agrippinae occursantes, plurimi ad Germanicum regressi*, sagt Tacitus. Darauf folgt die Standrede, die dieser den Meuterern hält, der Umschlag der Stimmung und die Erklärung des Germanicus über die Rückkehr des Sohnes allein. Also legen doch auch bei ihm die Soldaten der abreisenden Agrippina Hindernisse in den Weg; und deutlicher noch tritt dies bei Sueton Gai. 9 in Beziehung auf den Sohn hervor in den Worten *repenso ac retento vehiculo*. Es ist nicht weit von da zu Dios vergröbertem *ὑπεκπεμφθέντας συνέλαβον*. Das Wegwischen der feineren Nuancen und der Uebergänge ist eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der späteren Griechen. — Die vergleichende Kritik des taciteischen und des dionischen Berichtes ist in durchaus befriedigender Weise von Weidemann (Quellen der sechs ersten Bücher des Tacitus. Cleve 1868 S. 5) gegeben worden, der insbesondere richtig hervorhebt, dass Dio als vollendete Thatsache berichtet, was Tacitus darstellt als beabsichtigt, und dass Germanicus bei Dio ganz anders als bei Tacitus, eine ziemlich klägliche Rolle spielt. Die gleiche Kritik bei Froitzheim Rhein. Mus. S. 344 f. scheint mir misslungen. 'Die Stelle', sagt er, '*reditum Agrippinae excusavit ob imminentem partum et hiemem* enthält eine dreifache Unwahrheit'. Davon besteht die eine in dem Widerspruch, in den die Stelle zu der Angabe über Köln als den Geburtsort der jüngeren Agrippina tritt; wobei aber eben vorausgesetzt wird, dass es sich hier um diese handelt. Die zweite soll darin bestehen, dass Tacitus sich hier insofern widerspreche, als nicht die Nähe des Winters und der Entbindung, sondern lediglich die Furcht vor der Meuterei die Entfernung der Agrippina veranlasst habe. Aber Agrippina war ja eben abgereist und vielleicht zur Zeit ihrem Bestimmungsort bei Trier näher als dem Kölner Lager, so dass Germanicus wohl Ursache hatte seine Gattin nicht den Unbequemlichkeiten auch noch der Rückreise auszusetzen. Ueberdies aber giebt Tacitus hier die Gründe an, die Germanicus den Soldaten gegenüber geltend machte, und selbstverständlich sprach er diesen nicht von einem etwaigen Wiederausbruch der Meuterei, sondern nur von den Reisebeschwerden. Die dritte 'Unwahrheit' soll darin bestehen, 'dass Köln genug Bequemlichkeit für ein Wochenbett darbot'. Aber hier war doch vielmehr der Beweis anzutreten, dass dies in der Villa bei Trier nicht auch der Fall war und Köln, damals Lagerstadt, für solche Vorkommnisse ein Monopol besass. — Noch mehr misslungen erscheint mir der Versuch (S. 347) Dios Erzählung so zu fassen, dass Agrippinas Rückkehr nach Köln sich damit vertrage. [Vgl. G. Kessler, die Tradition über Germanicus (Berlin 1905) S. 24 ff.]

J. 14 geboren sein könne. Die Schwierigkeiten bei dieser Annahme 260
sind geringer als bei den oben erörterten Ausgleichsversuchen; aber
befriedigend ist auch dieser Ausweg nicht. Nicht blos muss als-
dann ein Aufenthalt des Germanicus in Rom oder der Agrippina
im Lager im Winter 13 auf 14 angenommen werden, sondern auch
ein Irrthum Suetons in der sonst durchaus sich bewährenden Aus-
einandersetzung Gai. 8. Diese dreht sich darum, dass Agrippina
während ihres Aufenthalts in Germanien nur zwei Töchter und keine
Söhne geboren hat; ja Sueton giebt sich noch die Mühe auseinander-
zusetzen, dass der Ausdruck *puerperium* auf der von Plinius ange-
führten rheinischen Weihinschrift auch die Entbindung von einer
Tochter bezeichnen könne[1], war also der Meinung, dass, nachdem
er diese Inschrift als den Gaius nichts angehend erwiesen hatte,
nichts übrig bleibe als sie auf die Geburt einer Tochter zu beziehen.

Wer die Ueberlieferung, wie sie liegt, einfach festhalten will,
muss annehmen, dass diese Schwangerschaft der Agrippina mit einer
Frühgeburt geendet hat. Damit würde in der That Alles in Ord-
nung kommen. Dass das todtgeborene Kind bei Sueton nicht mit-
gezählt wird, ist ebenso in der Ordnung, wie dass Tacitus von dem
Ausgang der Schwangerschaft schweigt. Aber es bedarf der Aus-
führung nicht, wie bedenklich eine derartige Rettung ist.

Von Freunden, denen ich diese Untersuchung vorgelegt habe,
ist die Frage aufgeworfen worden, ob die unter dem J. 14 berichtete
Schwangerschaft nicht in Zusammenhang stehen könne mit der irr-
thümlichen Ansetzung des Geburtsorts des Gaius bei Plinius und nach
ihm bei Tacitus. Aber diese Frage wird verneint werden müssen.
Falls Plinius die Geburtszeit des Gaius überhaupt fixirte, wozu eine
besondere Veranlassung für ihn, so viel wir sehen, nicht bestand,
und falls er in seinem Irrthum consequent war, was doch auch nichts
weniger als gewiss ist, konnte er freilich den richtigen Tag (31. Aug. 12)
nicht setzen; denn dass Germanicus erst Anfang des J. 13 in Ger-
manien eintraf, musste er wissen. Aber noch viel weniger kann er
des Gaius Geburt auf den Herbst 14 gesetzt und daraus die Schwanger-
schaft combinirt haben; denn die Figur des kleinen Caligula spielt
ja in der Schilderung der Meuterei bereits eine wesentliche Rolle. 261
Dagegen mochte er dessen Geburt auf den Herbst des J. 13 bringen;
dass Agrippina ihrem Gatten erst später nach Gallien gefolgt war,

1) Nach Kiesslings sehr wahrscheinlicher Vermuthung hat Plinius, um die nahe liegende Beziehung dieser Inschrift auf die Drusilla abzulehnen, die Behauptung aufgestellt, dass *puerperium* die Geburt eines Knaben anzeige.

kann ihm unbekannt geblieben sein. Mit der Geburtszeit der Töchter aber steht die Ansetzung derjenigen des Gaius in gar keinem ursächlichen Zusammenhang. Man wird also darauf verzichten müssen das fragliche Factum als ein Corollar jenes erwiesenen Irrthums zu betrachten.

Es bleibt also wohl nur übrig in der taciteisch-dionischen Schilderung des Soldatenaufstandes im Winter des J. 14 die Schwangerschaft der Agrippina als einen falschen Zug zu betrachten, den derjenige ältere Annalist, welchem Tacitus und Dio hier folgen, in die Erzählung hineingetragen hat. Aber auf einfache Ausmalung geht er gewiss nicht zurück; so viel ich finde sind die Geschichtsschreiber dieser Zeit von dieser den älteren Annalisten so geläufigen Operation durchaus freizusprechen[1]. Vielmehr muss irgend eine reale Thatsache hier, wenn auch in falscher Verknüpfung, nothwendig zu Grunde liegen. Undenkbar ist es nicht, dass Germanicus einen solchen Vorwand gebraucht hat, um seine Gattin aus der Gewalt der Meuterer zu bringen. Dass er seinen zweijährigen Sohn in dem aufrührerischen Lager weniger gefährdet hielt als seine Gattin, ist an sich sehr begreiflich, auch wenn die Schwangerschaft nicht hinzutrat. Aber dass der Urheber dieser Relation seine Quelle in dieser Weise missverstanden und was nur Vorwand war, als thatsächlich geschehen nacherzählt haben soll, ist nicht gerade wahrscheinlich. Eher möchte sich die Vermuthung empfehlen, dass dem Annalisten, auf den diese Erzählung zurückgeht, die beiden Lagerscenen, in denen Agrippina eine Rolle gespielt hat, die Mainzer des J. 14 und die Xantener des J. 15, in der Erinnerung durch einander gelaufen sind. Wenn unsere Ansetzungen das Rechte getroffen haben, so war Agrippina nicht bei der ersten, aber wohl bei der zweiten ihrer Entbindung nahe; es erscheint nicht undenkbar, dass dieser Zug irrthümlich auf den ersten Auftritt übertragen worden ist. Gewiss ist auch dies nur ein Nothbehelf; aber wo schlechthin keine Pforte zu finden ist, muss man sich wohl entschliessen über den Zaun zu klettern.

---

262 Schliesslich soll noch die Wahl der Namen, welche den Kindern des Germanicus beigelegt worden sind, kurz erwogen werden.

Was zunächst die Vornamen der Knaben anlangt, so sind dies Nero, Drusus, Tiberius, Gaius zweimal; der Vorname des sechsten ist unbekannt. Auffallend ist dabei das Fehlen des väterlichen Vor-

1) Froitzheims Combinationen in dieser Richtung (Rhein. Mus. 32 S. 348) scheinen mir ebenso verwegen wie bodenlos.

namens Germanicus. Bekanntlich war dieser dem leiblichen Vater unseres Germanicus nach seinem frühen Tode als erblicher Familienbeiname vom Senat decretirt worden[1] und zwar, wie es scheint, in der Weise, dass er allein dem ältesten Sohn zukommt[2]. Darum heisst der Vater nach seinem Tode stets Nero Claudius Drusus Germanicus; und dieselben Namen wird unser Germanicus als Claudier geführt haben[3]. Als derselbe dann im J. 4 n. Chr. durch Adoption in die Familie der Julier überging, ging jenem Senatsbeschluss gemäss das Cognomen auf seinen jüngeren Bruder über[4], der es dann in gleicher Weise auf seine Söhne fortpflanzte[5] Als Pränomen dagegen erscheint diese Benennung bei den Claudiern nicht. Dagegen ist dem Adoptivenkel des Augustus bei der Adoption nicht, wie
dies sonst Regel ist, das Pränomen des Adoptivvaters, sondern das 263
Cognomen des leiblichen Vaters als Pränomen beigelegt worden und es hat derselbe als Julier ohne Zweifel nie ein anderes Pränomen geführt[6]. Der Grund war offenbar, dass bei dem Eintritt in die

---

1) Sueton Claud. 1: *senatus ... decrevit ... Germanici cognomen ipsi posterisque eius.* Dio 55, 2: *Γερμανικός τε μετὰ τῶν παίδων ἐπονομασθείς.* Ovid trist. 4, 2, 39: *Drusus in his meruit quondam cognomina terris, quae bona progenies digna parente tulit.*

2) Diese Beschränkung der Angaben wird durch die weitere Erzählung Suetons Claud. 2 gefordert.

3) Zeugnisse wie Denkmäler für Germanicus Benennung vor der Adoption fehlen gänzlich. Aber dass Germanicus als Claudier den väterlichen Vornamen Nero geführt hat, wird auch dadurch wahrscheinlich, dass derselbe Vorname seinem ältesten Sohn beigelegt worden ist. Ob sein einziger Enkel, der spätere Kaiser Nero denselben Vornamen schon bei der Geburt und nicht erst bei der Adoption erhalten hat, ist nicht ausgemacht; doch spricht Sueton (Ner. 7) mehr für die letztere Annahme. Vergl. auch A. 4.

4) Sueton Claud. 2: *appellatus Ti. Claudius Drusus. Mox fratre maiore in Iuliam familiam adoptato Germanici cognomen adsumpsit.* Die Inschriften (C. I. L. V, 24. 6416 [= Dessau 198. 107]) zeigen, dass er sich in dieser Zeit *Ti. Claudius Nero Germanicus* nannte; wahrscheinlich hat er den Namen Nero ebenfalls von seinem Bruder übernommen, als dieser bei dem Uebertritt in die julische Familie ihn ablegte.

5) Bekanntlich hiess der Sohn der Messalina zuerst Ti. Claudius Germanicus, bis er im Jahre 43 diese Benennung mit dem Namen Britannicus vertauschte. Als dann im Jahre 50 durch Adoption ein älterer Bruder hinzutrat, erhielt dieser die Namen Nero Claudius Caesar Drusus Germanicus.

6) Nur für seine Freigelassenen musste Germanicus allerdings noch ein anderes Pränomen verwenden; aber welches dies gewesen ist, wissen wir bis jetzt nicht, da unter den wenigen Freigelassenen, die von ihm und von seinen

domus Caesarum das charakteristische Cognomen weder fehlen noch auch nur durch ein zweites beeinträchtigt werden sollte, also das Gedächtniss an den leiblichen Vater nur, freilich unter Zurücksetzung des adoptiven, in dem Vornamen festgehalten werden konnte. Wahrscheinlich aber ist dieser Vorname von Haus aus, ähnlich wie das *praenomen imperatoris* des Grossvaters, als eine persönliche Prärogative betrachtet worden, da derselbe als solcher bei den Nachkommen nirgends wiederkehrt. Dagegen erhielt bekanntlich, als unmittelbar nach dem Tode des Germanicus seinem Bruder Zwillinge geboren wurden, der eine derselben den Namen des Grossvaters, der andere den Namen Germanicus.

Die Benennung der Söhne erklärt sich übrigens ohne Schwierigkeit. Der Vorname des Erstgeborenen ist wohl vom Vater überkommen, der denselben, wie bemerkt, allem Anschein nach vor der Adoption geführt hat; an den leiblichen Grossvater kann deshalb nicht wohl gedacht werden, weil nach diesem der zweite Sohn heisst und die Namen der beiden ältesten Söhne nicht wohl auf dieselbe Person zurückgeführt werden können. — Dass der zweite Sohn von dem leiblichen väterlichen Grossvater benannt ist, ist evident, aber sehr beachtenswerth für die Stellung des Tiberius zu Augustus und den Seinigen, dass in der Namengebung der Enkel dem verstorbenen leiblichen Grossvater vor dem lebenden Adoptivgrossvater der Vortritt gegeben wird. — Der dritte Sohn führt dann den Namen des väterlichen Adoptivgrossvaters, welcher zugleich der des Vaterbruders ist. — Der Name des vierten Sohnes ist unbekannt; am nächsten läge dafür Tiberius, wenn, wie wahrscheinlich, bei der Geburt des
264 vierten Sohnes der dritte schon todt war[1]. — Endlich der Name der beiden jüngsten Söhne ist derjenige, den der Urgrossvater geführt hat, bis das *praenomen imperatoris* dafür eintrat.

Töchtern vorkommen (zum Beispiel Orelli 4146; Mur. 922, 43 [C. I. L. VI, 4328. 4401]), meines Wissens keiner mehr als das Cognomen nennt. Auch von seinen Söhnen Nero und Drusus und von seinem Adoptivbruder Drusus liegt wohl keine Inschrift vor, die Antwort auf die Frage gäbe, welche Vornamen ihre Freigelassenen getragen haben.

1) Der Vorname des mütterlichen Grossvaters M. Agrippa ist schwerlich gewählt worden. Das römische Namenwesen mit seiner gentilicischen Abgeschlossenheit fordert mit Nothwendigkeit, dass die Auswahl der Vornamen sich in dem agnatischen Kreise halte. Noch weniger wird an Germanicus gedacht werden dürfen; wäre diese Benennung auf die Kinder übertragbar gewesen, so würde sie ohne Zweifel dem ersten oder doch dem zweiten Sohn beigelegt worden sein.

Cognomina erscheinen bei den Söhnen nur zwei, der alte Beiname des zur Herrschaft gelangten Geschlechts *Caesar* und die oben erörterte claudische Benennung *Germanicus*. Jener Beiname überwiegt durchaus; sämmtliche sechs Söhne führen ihn auf ihren sämmtlichen Denkmälern, mit der einzigen Ausnahme, dass der zweitgeborene Sohn auf der ältesten Inschrift, die wir von ihm besitzen und die ihm im frühesten Kindesalter errichtet sein muss, auf dem Bogen von Pavia statt des Cognomens *Caesar* das Cognomen *Germanicus* führt. Vermuthlich soll, da an der *domus Caesarum* schon sehr früh die Thronfolgeanschauung haftet, damit angedeutet werden, dass nur der älteste agnatische Urenkel des Augustus als künftiger *princeps* zu betrachten war. — Neben *Caesar* erscheint das Cognomen *Germanicus* in der zweiten Generation lediglich bei Gaius, dem späteren Kaiser, und zwar schon vor dessen Thronbesteigung[1]; dass er es aber bei Lebzeiten des Vaters geführt hat, ist nicht erweislich und nicht einmal wahrscheinlich.

Endlich die Beinamen der Töchter erklären sich im Wesentlichen von selbst. Die älteste führt, wie billig, das Cognomen der Mutter, das zugleich an den mütterlichen Grossvater erinnert. — Das Cognomen der zweiten ist hergeleitet von dem väterlichen Grossvater und zwar wieder von dem leiblichen[2]. — Endlich die dritte und letzte entlehnt ihr Cognomen Livilla ohne Zweifel ihrer Aeltermutter Livia, der Gemahlin des Augustus, deren Namen übrigens
auch der Schwester und Schwägerin des Germanicus als Cognomen 265
gegeben worden war. Wenn diese Julia Livilla gegen den gewöhnlichen Gebrauch[3] der Regel nach mit ihrem Geschlechtsnamen be-

1) Inschrift von Vienna zwischen 33 und 37 n. Chr. (Henzen 5396 [C. I. L. XII, 1849 = Dessau 189]): *C. Caesari Germanici f., Ti. Aug. n.,* [*d*]*ivi Augusti pronepoti, Germanico* [*p*]*ontifici, q.*

2) Der Adoptivgrossvater Ti. Caesar ist übergangen; wobei allerdings in Betracht kommt, dass weder sein Vor- noch sein Beiname für einen Weibernamen Anknüpfung bot.

3) Die in cognominalem Werth den Frauen beigelegten Geschlechtsnamen werden natürlich stehend als Hauptnamen verwendet, wie zum Beispiel also die Tochter des älteren Drusus Livia, die des Agrippa Julia, die des Claudius Octavia heisst. Ebenso dient bei den Frauen, denen ein Cognomen fehlt, der Geschlechtsname nothwendiger Weise als regelmässige Benennung, wie bei der Gattin des Augustus Livia, bei seiner Tochter Julia, bei den beiden Antoniae. Aber es ist wohl ohne Beispiel, dass von mehreren mit Cognomina versehenen Schwestern eine für gewöhnlich dasselbe nicht und dafür den Geschlechtsnamen braucht.

nannt wird[1], so ist der Grund davon ohne Zweifel darin zu suchen, dass, als sie geboren ward, die Aeltermutter ihren Namen Livia mit Julia vertauscht hatte und die nach ihr benannte Urenkelin also ihrer Pathe, wenn man den Ausdruck gestatten will, sich in der Benennung näher anschloss, wenn sie sich Julia, als wenn sie sich Livia oder Livilla nannte.

1) Besonders scharf tritt dies hervor in zwei Inschriften: *Hymnus paedagogus [I]uliae Germanici filiae* (Mur. 905, 2 = *C. I. L.* VI, 3998) und *Prima Augusti et Augustae l. nutrix Iuliae Germa[nici] filiae* (Orelli 675 = *C. I. L.* VI, 4352). Obwohl Agrippina und Drusilla auch Julia heissen, wird doch dieser Name als Distinctiv für die jüngste Tochter verwendet.

XX.

Edict des Kaisers Claudius über das römische Bürgerrecht der Anauner vom J. 46 n. Chr.*)

In Cles im Nonsthal (Val di Non) oberhalb Trient hat sich vor 99
kurzem eine wichtige Inschrift gefunden, durch deren sofortige Mittheilung meine Freunde in Trient, insbesondere die Herren Fr. Ambrosi, Bibliothekar der Communalbibliothek, Gio. Prato und F. Zeni mich, und ich hoffe auch die Leser dieser Zeitschrift, zum grössten Danke verpflichtet haben. — Bekannt gemacht ist dieselbe zuerst in einem dortigen Localblatt, der *Voce cattolica* vom 1. Mai 1869 (n. 53); wozu ein anderes dort erscheinendes grösseres Blatt, *il Trentino* vom 5. Mai (n. 101), eine Anzahl Berichtigungen bringt. Ich wiederhole zunächst nach der *Voce cattolica* den über die Auffindung berichtenden Brief.

Cles, 30. *aprile* 1869. — *Sul mattino di ieri in un campo del signor Giacomo Moggio di Cles nel formare una buca fu trovata una piastra metallica che ben presto attirò l'attenzione di tutta la borgata. È una piastra o lamina dell'altezza di* 50 *centimetri, larga* 38, *grossa* 3 *linee. Il suo peso è di* 12 *libre e* 3/4 *viennesi, e ai quattro lati rettangoli ha per ciascuno un forellino rotondo di un diametro di* 2 *linee, evidente segno che altra volta era ferma con chiodi o borchie a pietre o delubri. La lamina è di metallo che non si potè ancor analizzare — è composta però in massima parte di rame, e qualche argento; è di un colore cinereo, poco sonora, e sembra aver sofferto anche l'azione del fuoco, ma in debil grado, perchè è conservatissima non solo nel suo complesso, ma specialmente nella superba iscrizione che vi è scolpita. — La lamina fu trovata a* 2 *piedi sotterra, e precisamente in quel luogo a sera di Cles presso i caseggiati, che nomasi*

*) [Hermes 4, 1869 S. 99—131; vgl. Monatsber. d. Berl. Akad. 1869 S. 391 und 529; Zeitschr. f. Rechtsgesch. 9 S. 179—181.]

100 *ai Campi neri. — Questa denominazione gli deriva dal fatto che per l'estensione di un jugero quei campi sono di terriccio nerissimo, soffice, asciutto tutto commisto ad ossa abbruciate, ossa umane che diconsi reliquie di soldati arsi dopo caduti in battaglia, o di roghi di vittime agli idoli. Presso la lamina si rinvennero due ferri di giavellotto ed un cultro da sagrificii. La piastra metallica che nel ritrovamento non sofferse alcuna offesa, porta tuttavia nel suo mezzo una depressione antichissima derivatale da colpo avuto sia per diretta percossa, sia per caduta su duro corpo dall'alto. — Che ivi fosse altra volta un delubro lo accenna un altare a Saturno*[1] *trovato nello stesso luogo pria d'ora; ma non trovandosi tracce d'incendii, nè carboni, nè mostrando il terreno indizii d'alluvioni (dacchè sotto i due o tre piedi dal nero terriccio si mostra il terreno cretaceo assai consistente) ci lascia per ora in oscurità. L'iscrizione della piastra è di carattere latino leggibile a chiunque, conservatissimo, e nell'ordine in cui lo trascrivo; le lettere sono scavate a bulino, o stilo romano, e tanto nitide che scorgesi ancora l'ondulazione dello strumento duro negli incavi della cifra. — Non vi sono nè correzioni nè cassature; il tempo non distrusse la menoma linea.* — In Serafinis *archivio giuridico* Bd. 3 (Bologna 1869) S. 360fg. ist der *Processo verbale* über die Entdeckung der Bronzetafel abgedruckt, aufgenommen in Cles am 30. Apr. 1869, dem Tage nach der Auffindung derselben. Ich entnehme demselben weiter, was allenfalls für die Forschung von Interesse sein kann, zunächst die Beschreibung der Oertlichkeit, wo die Tafel sich gefunden hat. *I Campi neri,* heisst es, *sono un tratto di suolo coltivato e coltivabile posto a sera del Borgo di Cles rasente il caseggiato e si estende per oltre un jugero. Formano un piano posto al piede di facile collina, la quale verso ponente a dolce pendio si alza verso il monte Faè. I Campi Neri sono composti d'un terriccio uniforme, nero, gremito ovunque di ossa umane ora minutamente divise e rotte da secoli pel lavorio dell'aratro. Il terriccio ha uno spessore diverso, tra i cinquanta centimetri ad un metro e mezzo — soffice, contenente diverse sostanze che potranno essere oggetto di interessante*
101 *analisi, sparse di pezzetti d'ossa, rottami di mattone e di vasi rotti di terra cotta. Le ossa sono fragilissime, si spezzano sotto leggera*

---

1) Die Inschrift desselben lautet nach der *Voce cattolica* [C. I. L. V, 5068^{a}]:

SATVRNO SACR
L · PAPIRIVS · L
*l. agath*OPVS
u. s. l. m.

pressione delle dita, e pajono abbruciate. Non si riscontrano traccie di carbone. Il terriccio nero posa tutto sopra il terreno cretaceo superiore, composto d'argilla assai consistente ed umida, denominata dai geologi marna anauniense. Questa creta non è per nulla mescolata al terriccio, dacchè l'aratro non penetrò mai a quella profondità. I Campi Neri sono rinomati fra questa populazione per le tradizioni: 1. Che ivi fosse grande battaglia, ed i corpi poscia abbruciati componessero il terriccio, 2. Che un signore degli antichi tempi vi facesse portare tutti i cadaveri della vallata, ed ivi si abbruciassero a Saturno. 3. Che vi sorgesse un tempio a Saturno. Zum Beleg dafür wird angeführt, ausser der schon oben mitgetheilten Inschrift, der folgende nach J. A. Maffei am 20. Sept. 1804 ebenfalls in den *Campi neri* gefundene Stein[1]: M · PROPE|RTIVS · TERTI | E · M · P · Q · F · SAT · DON · P · V · S, was nach Henzens wohl richtigem Vorschlag also zu lesen ist: *M. Propertius Terti(us) et M. P(ropertius) Q(uartus?) f(ilius) Sat(urno) don(um) p(osuerunt) v(oto) s(oluto).* — Weiter heisst es in dem Bericht: *La piastra .... venne trovata alle ore 7 antemeridiane del 29 corr. dal lavoratore Paolo .. Fioretta di Cles che scavava la buca per la calce ...... Fu trovata sul fondo della buca quasi finita, posta orizzontalmente e coi caratteri volti all'ingiù, ad una profondità dalla superficie del suolo di 65 centimetri, e presso alla piastra si rinvennero due punte irruginite di giavellotto, un cultro da sacrificii, ed altri piccoli oggetti d'argento. La tabula è una piastra di metallo quadrata alta 50 centimetri, larga 38, grossa uniformemente 5 millimetri. Pesa sette chilogrammi e 140 grammi.* Herr Giovanni Prato, Herausgeber des Trentino, schreibt mir weiter: *Il monumento stesso venne successivamente consegnato a me, e da me al civico municipio.*

Nach diesen Berichten erscheint es wahrscheinlich, dass Cles wie heutzutage, so in alter Zeit der Hauptort, das *oppidum* des Gebiets der Anauner gewesen ist und an der bezeichneten Stelle, den *Campi neri* ein Tempel des Saturnus stand, der der vornehmste des Orts gewesen sein mag und an dem auch unsere die Rechtsverhältnisse dieser Thalbewohner ordnende Urkunde einst wohl angeschlagen war. Dabei mag noch erwähnt werden, dass die sonst so seltenen Saturnusinschriften gerade im Nonsthal relativ häufig sind und drei derselben in Cles[2], zwei andere in Romeno[3] und bei 102

1) Orelli 482 [C. I. L. V, 5069] und dazu Henzen S. 35.

2) Ausser den beiden oben gegebenen noch Orelli 4915 [C. I. L. V, 5067].

3) Orelli 481 [C. I. L. V, 5068].

Trient[1] sich gefunden haben, so dass hier, ähnlich wie in Africa, ein alter epichorischer Cult unter römischem Namen sich lange behauptet zu haben scheint. — Ich lasse nun die Inschrift selber folgen.*) Die Bronzetafel wie angegeben, 0. 50 Meter hoch, 0. 38 Meter breit, in den vier Ecken mit vier Löchern zum Anheften versehen, zeigt dieselbe von einem Rahmen umschlossen; sie ist durchaus vollständig und wesentlich unverletzt; unten ist freier Raum, da die Schrift die Tafel nicht ganz füllte. Die mir zugegangenen vortrefflichen Abdrücke lassen nirgends über die Lesung in Zweifel.

1. 2 *M. Iunio Sílano Q. Sulpicio Camerino cos.* | *ídibus Martís Baís ín praetorio edictum*
3 | *Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici propositum fuit*
4 *id* | *quod infra scriptum est.*
5 | *Ti. Claudius Caesar Augustus Germanicus pont.*
6 | *maxim. trib. potest. VI imp. XI p. p. cos. designatus IIII dicit*
7 | *Cum ex veteribus controversís pe[nd]entibus aliquamdiú*
8 *etiam* | *temporibus Ti. Caesaris patrui meí, ad quas*
9 *ordinandas* | *Pínarium Apollinarem míserat, quae*
10 *tantum modo* | *inter Comenses essent (quantum me-*
11 *moria refero) et* | *Bergaleos, isque prímum apsentia*
12 *pertinaci patruí meí,* | *deinde etiam Gaí principatu*
13 *quod ab eo non exigebatur* | *referre (non stulte*
14 *quidem) neglexserit, et posteac* | *detulerit Camurius*
15 *Statutus ad me agros plerosque* | *et saltus mei*
16 *iúris esse: in rem praesentem mísi* | *Plantam Iulium*
17 *amícum et comitem meum, quí* | *cum, adhibitís*
18 *procúratoribus meís qu[i]que in alia* | *regione quíque*
19 *in vícinia erant, summa cura inqui|sierit et cogno-*
20 *verit, cetera quidem, ut mihi demons|trata commen-*
21 *tario facto ab ipso sunt, statuat pronun|tietque ipsi permitto.*
103 22 | *Quod ad condicionem Anaunorum et Tulliassium et*
23 *Sinduno|rum pertinet, quorum partem delator ad-*
24 *tributam Triden|tinís, partem ne adtributam quidem*
25 *arguisse dícitur,* | *tam et si animadverto non nimium*

---

1) [C. I. L. V, 5021] *D(eo) s(ancto) Saturno ex vot(o) C(laudius) Victorinus sig(num) cum base pro sal(ute) sua s(uorumque) omn(ium) l(aetus) l(ibens) m(erito).* Gefunden 1868; hier nach meiner Abschrift.

*) [C. I. L. V, 5050 = Dessau 206.]

26 *firmam id genus homi|num habere civitatis Romanae*
27 *originem: tamen, cum longa | usurpatione in pos-*
28 *sessionem eius fuisse dícatur et ita permix|tum cum*
Tridentínis, ut díduci ab ís sine gravi splendi[di]
29 *municipí | iniuriá non possit, patior eos in eo iure,*
30 *in quó esse se exístima|verunt, permanere benificio*
31 *meo, eo quidem libentius, quod | pler[í]que ex eo*
32 *genere hominum etiam militare ín praetorio | meó*
33 *dícuntur, quídam vero ordines quoque duxisse, | non*
nullí [a]llectí in decurias Romae res iudicare.
34 | *Quod benificium ís ita tribuo, ut quaecumque tanquam*
35 | *cíves Romani gesserunt egéruntque aut inter se aut*
36 *cum | Tridentínis alísve, rat[a] esse iubea[m], nomi-*
37 *naque ea, | quae habuerunt antea tanquam cives*
Romani, ita habere ís permittam.

Abweichungen vom Original: 7 *pendentibus*] *petentibus* — 17 *quique*] *quisque*[1] — 28 *splendidi*] *splendi* — 31 *plerique*] *plerisque* — 33 *allecti*] *collecti* — 36 *rata esse iubeam*] *ratam esse iubeat*

In grammatischer Hinsicht bietet die Inschrift nicht viel Neues. Dass das claudische Digamma darin nicht begegnet, ist in der Ordnung, da die sicheren Inschriften, welche dasselbe zeigen, erst mit 48 n. Chr. beginnen[2]. Die Accente zur Unterscheidung der langen Vocale *a e o u* treten nur vereinzelt auf[3], häufiger dagegen das über die Linie hinausgeführte *i* in gleicher Geltung. Die Zeilen 1. 3. 5. 7. 22. 34 springen vor und beginnen ausserdem mit Ausnahme von Z. 1 mit einem grösseren Buchstaben; die Zeilen 2. 4 springen ein. Zeile 1 104
und 5, das Datum und den Namen des Kaisers enthaltend, sind durch grössere Schrift hervorgehoben; Z. 2 vor *Bais* und Z. 6 vor *dicit* ist Raum frei gelassen, wie denn auch sonst mehrfach am Schluss von Satzgliedern, besonders vor Relativen, kleinere Räume leer geblieben sind. Die Interpunction ist die gewöhnliche worttrennende; sie ist im Ganzen regelmässig gesetzt, auch nach den Präpositionen[4]. Von

1) Vergleiche wegen der Construction z. B. Velleius 2, 113: *iunctis exercitibus quique sub Caesare fuerant quique ad eum venerant.*

2) Bücheler de Ti. Claudio grammatico p. 32. 43.

3) Z. 29 *iniuriá* — Z. 35 *egérunt* — Z. 29 *quó* — Z. 32 *meó* (wogegen der Strich das über *órdines* abweichende Form zeigt und schwerlich als Apex gelten kann) — Z. 7 *dúi* — Z. 15 *iúris* — Z. 17 *procúratoribus.*

4) Sie fehlt hinter *ab* Z. 20, hinter *ad* Z. 8. 14. 22, hinter *in* Z. 17. 29, hinter *inter* Z. 10. 35, aber ebenso hinter folgenden Wörtern: 1 *M.* — *Camerino* — 2 *praetorio* — 4 *quod* — 6 *trib.* — 7 *aliquamdiu* — 11 *isque* — *primum* —

Einzelheiten finde ich nichts hervorzuheben als die Schreibung *tanquam* Z. 34. 37, die merkwürdige Form *posteac* Z. 13[1] und die Worttrennung *demons|trata* Z. 19/20[2]. — Auffallend sind die verhältnissmässig zahlreichen Schreibfehler, die man nicht etwa auf die Unkunde eines tridentinischen Graveurs zurückführen darf; denn die Schrift ist so schön und gleichmässig wie in den besten Denkmälern dieser Zeit und die Tafel ohne Zweifel in Campanien oder in Rom gearbeitet.

Das Datum der Verfügung ist der 15. März 46 und füllt eine Lücke in den Fasten. Die ordentlichen Consuln dieses Jahres sind M. Valerius Asiaticus II. und M. Iunius Silanus[3]; dass der erstere, obwohl auf das ganze Jahr designirt, freiwillig vor der Zeit niederlegte, berichtet Dio[4], aber ohne den Nachfolger zu nennen. Dass dieser Q. Sulpicius Camerinus war, der übrigens in den Arvalacten
105 und bei den Schriftstellern mehrfach begegnet[5], erfahren wir jetzt erst, womit andere Vermuthungen beseitigt sind[6]. — Mit der con-

---

12 *non* — *meum* (wo leerer Raum ist vor *qui*) — 18 *cura* — 19 *cetera* — 24 *ne* — 25 *si* — *nimium* — *id* — 28 *permixtum* — *ut* — 29 *iniuria* — *non* — 30 *existimaverunt* — 31 *eo* — 34 *ut* — 35 *gesserunt* — 36 *nominaque*. Die letzte sehr zusammengedrängte Zeile, in der auch allein auf der ganzen Inschrift die beiden Schlussbuchstaben AM in einander gezogen sind, ist ganz ohne Interpunction. Von den hier aufgeführten Fällen abgesehen giebt der Druck die Wortinterpunction der Inschrift in der Worttheilung genau wieder; bemerkenswerth ist Z. 25 TAM · ET · SI.

1) Das enklitische *ce* hängt sich an die stärkeren Demonstrativpronomina als *hic, istic, illic* und an analoge Partikeln, wie *sic*, aber nicht an *is*. Sollte *posteac* neben *posthac* eine grammatische Grille des Claudius sein? [vgl. C. I. L. V, 5050: '*posteac*' *redit in inscriptione parietaria Pompeiana* vol. IV n. 1837].

2) Vgl. was zu den Veroneser Liviusfragmenten S. 165. 208 bemerkt ist.

3) Lehmann Claudius und Nero 1, 260 setzt an die Stelle des zweiten einen Aquilius, indem er durch ein seltsames Versehen Ziegel mit dem Datum *Asiatic(o) II et Aquilin(o)*, welches die Ordinarien des J. 125 sind, dem J. 46 zuschreibt.

4) 60, 27.

5) Proconsul von Africa und desswegen angeklagt im J. 58 (Tacitus 13, 52). Als Arvale genannt in den J. 57. 58. 59. 60. [63] (Marini Arv. p. 99; Henzen in dieser Zeitschrift 2, 44; scavi nel bosco degli Arvali p. 17; Bullet. 1869, 83). Hingerichtet unter Nero im J. 67 (Dio 63, 18. Plinius ep. 1, 5, 3). Der Vorname war bisher nicht bezeugt. [Acta Arval. ind. p. 198, II; Prosopogr. III p. 282 n. 713.] — Die Figlinen mit dem Consulat KANO · ET · CAMERIN · COS (Marini Arv. p. 100; Fea fasti p. 18 n. 70 [Dressel C. I. L. XV, 1 n. 707]) gehören vielleicht in das J. 138 [sie gehören sicher in dieses Jahr, s. das Militärdiplom n. CVIII, C. I. L. III suppl. p. 2328**], auf keinen Fall aber hieher; die Lesung ist gut bezeugt und die städtischen Figlinen mit Consulaten beginnen erst lange nach Claudius.

6) Die schon von Schulting und anderen älteren Juristen aufgestellte, auch von mir (zu den Digesten 16, 1, 2) festgehaltene Beziehung der Consuln des

sularischen Datirung stimmen die Kaisertitel überein: seit dem 24. Jan. 46 führte Claudius die sechste tribunicische Ziffer, vermuthlich seit dem Ende des J. 45 die elfte imperatorische[1]. Bemerkenswerther ist es, dass unserer Bronze zufolge bereits am 15. März 46 die Bezeichnung der Ordinarien für 47 feststand[2]. — Dass der Kaiser in diesem Jahre sich in Italien befand, wussten wir; es kann nicht auffallen ihm im März in Baiae zu begegnen, da die vornehme Welt regelmässig die ersten Frühlingsmonate in den campanischen Villen zubrachte[3]. — Dass die kaiserlichen Landhäuser und überhaupt die der Vornehmen *praetoria* heissen, ist hinreichend bekannt; doch dürfte sich kaum ein älteres Beispiel für den Gebrauch des Wortes finden als das hier zum Vorschein gekommene[4].

Formell charakterisirt sich die Verfügung als *edictum principis* 106
sowohl durch die Eingangsformel *Ti. Claudius .... dicit*[5] als auch

vellaeanischen Senatusconsults M. Silanus und Vellaeus Tutor auf das Jahr 46 braucht darum nicht aufgegeben zu werden. Es ist durchaus glaublich, dass nach Asiaticus Rücktritt Camerinus den Rest des ersten Semesters die Fasces führte und am 1. Juli durch Tutor ersetzt ward, während Silanus, der Nachkomme Augusts, das ganze Jahr im Amte blieb. Andere sichere *suffecti* des J. 46 sind nicht bekannt [weitere Consuln dieses Jahres gibt das von Hülsen in den Mitteil. des archaeol. Inst. in Rom 19, 1904 S. 322 ff. erläuterte Fastenfragment aus Campanien] und bei der von Borghesi vorgeschlagenen Beziehung des Senatusconsults auf die Consuln des J. 27 L. Silanus und C. Vellaeus Tutor muss man nicht bloss den Vornamen bei Ulpian für falsch erklären, sondern auch dessen Angabe, dass das Senatusconsult unter oder nach Claudius falle [s. Hülsen a. a. O. S. 325].

1) Lehmann 1, 259.

2) Es stimmt dies nicht zu dem in dieser Zeitschrift 3, 92 Ausgeführten; ob es eine vereinzelte Ausnahme ist, wie sie bei Kaiserconsulaten ja leicht vorkommen konnte, oder Fälle der Art häufiger begegnen, muss weiterer Forschung überlassen bleiben [vgl. Staatsrecht 1 S. 587 A. 2].

3) Cicero in P. Clod. 4, 1: nennt für die Saison in Baiae den April, wozu der Scholiast p. 334 bemerkt: *consuetudo erat multis ineunte verno ad aquarum quae sunt in Campania velut fomenta salubria convenire.*

4) Vgl. Becker Gallus 3, 59. Das demnächst älteste Beispiel, das mir vorgekommen ist, ist das bei Statius silv. 1, 3, 25. — Uebrigens liegt die Erklärung dieses ohne Zweifel erst der Kaiserzeit angehörigen Sprachgebrauchs im Dunkel. In irgend einer Weise wird er wohl an die ältere Bedeutung 'Hauptquartier' anknüpfen; wofür auch zu sprechen scheint, dass *praetorium* im Sinne von Landhaus vorzugsweise, besonders in älterer Zeit, in Beziehung auf den Kaiser gesagt wird. Wahrscheinlich waren die kaiserlichen Villen in Italien alle mit einem Quartier für die den Kaiser escortirende Garde versehen und erhielten davon diesen auszeichnenden Namen, der dann abusiv auf weitläuftig und prächtig angelegte Landhäuser überhaupt übertragen ward.

5) Analoge Beispiele sind die Edicte des Triumvirs M. Antonius bei den Gromatikern p. 246: *M. Antonius ... dicit* und Diocletians Edict *de pretiis rerum*

dadurch, dass die uns erhaltene Abschrift zu Anfang angiebt, wann und wo der Erlass zuerst öffentlich angeschlagen worden ist[1]; welcher letztere Vermerk, obwohl ohne Zweifel zu den wesentlichen Formalien des kaiserlichen und überhaupt des magistratischen Edicts gehörig, doch hier zuerst in wirklicher Anwendung uns begegnet. Die Form des Edicts ist besonders von Claudius sehr häufig gebraucht worden[2] und war hier dem Inhalt angemessen, da die Verfügung nicht zu denen gehört, die neue Rechtssätze einführten, und insofern der eigentlichen Gesetzgebung nicht anheimfiel, aber auch nicht füglich als einfaches Personalprivilegium in Briefform vollzogen werden konnte. In analoger Weise haben zum Beispiel Vespasian und seine Söhne die Verleihung des Bürgerrechts an die Spanier zunächst durch Edicte kundgethan, wie die Tafel von Salpensa (c. 22. 23) bezeugt, anderer entfernterer Analogien zu geschweigen.

Ehe wir auf den Inhalt der Verfügung eingehen, darf nicht unterlassen werden auf die Besonderheiten des Stils hinzuweisen, die durchaus dieselben sind wie in den bekannten Lyoner Tafeln; insbesondere der Anfang mit seinen in einander gewickelten Relativ-
107 sätzen und mit der ungeschickten Verschiebung des Hauptsubjects in einen Nebensatz, vor allen Dingen aber mit seiner unerhörten Anakoluthie ist in hohem Grade charakteristisch für den gelehrten Verkehrten auf dem Throne. Ohne Zweifel wollte der Kaiser etwa folgendermassen schreiben: *Cum Ti. Caesar patruus meus ad veteres controversias . . . pendentes aliquamdiu ordinandas Pinarium Apollinarem miserit . . . . isque ex iis . . . . referre neglexserit,* woraus dann die verwirrte Rede hervorging: *Cum ex veteribus controversiis pendentibus aliquamdiu etiam temporibus Ti. Caesaris patrui mei, ad quas ordinandas Pinarium Apollinarem miserat . . . . isque . . . . . referre neglexserit.* — Das Folgende ist besser gefasst und es ist wohl erlaubt anzunehmen, dass die kaiserlichen Geheimräthe ihrem Herrn in der Geschichtserzählung freie Hand liessen, aber das rechtlich in Betracht kommende Decisum in so weit zurecht rückten,

renalium: imperatores . . . dicunt, ferner die des Claudius selbst betreffend die Rechte der Juden bei Josephus ant. 19, 5, 2. 3; *Τιβέριος Κλαύδιος . . . . λέγει,* endlich das des Statthalters von Aegypten Ti. Julius Alexander: *Τιβέριος Ἰούλιος Ἀλέξανδρος λέγει.* Vgl. Henzen 6428 [= C. I. L. X, 4842 v. 1, wo aber Mommsen mit Recht [*ed*]*ict*[*um*] statt *dicit* ergänzt].

1) *propositum fuit,* nicht *est;* denn die Edicte werden nicht bleibend, sondern nur eine Zeitlang öffentlich aufgestellt. In dem Edict bei Josephus 19, 5, 3, verfügt Kaiser Claudius, dass Abschrift desselben in allen Gemeinden des Reiches wenigstens dreissig Tage hindurch öffentlich aufgestellt bleiben solle.

2) Sueton Claud. 16: *uno die viginti edicta proposuit.*

dass in der Sache kein Schade entstand. Dass wir es übrigens hier wieder mit einem originalen Elaborat des erlauchten Litteraten zu thun haben, zeigt nicht bloss die nur bei einem allerhöchsten Concipienten denkbare souveraine Verachtung der Stilgesetze und des gesunden Menschenverstandes, sondern die ebenso souveraine Offenherzigkeit der Kritik, welche derselbe seinen Vorgängern auf dem Throne darin angedeihen lässt. Ganz ähnlich wie er in einem anderen von Josephus[1] aufbewahrten Erlass über 'den grossen Unverstand und Wahnsinn' des Gaius sich auslässt, redet er hier von dem 'hartnäckigen Fernbleiben des Oheims Tiberius' von Rom (26—37 n. Chr.) und findet es 'gar nicht unverständig', dass der mit der Untersuchung der Sache beauftragte Commissarius unter Regenten wie Tiberius und Gaius keine Lust gehabt habe den Bericht abzustatten, der ihm nicht abgefordert ward. Recht deutlich hat man hier jenen wunderlichsten aller römischen Regenten vor sich, in dessen Gemüth die Keime lagen von naiver Ehrlichkeit, humoristischer Laune, Sinn für Recht und Ordnung, ja selbst von Scharfsinn und Thatkraft, nur dass diese schönen Fähigkeiten in Verwirrung gerathen waren und in Kopf und Herz nichts fest zusammenhielt, so dass alle jene Eigenschaften wie im Hohlspiegel verzerrt und fratzenhaft ein Bild von grausenhafter Lächerlichkeit ergeben.

Die Thatsachen, durch die dies Edict veranlasst ward, sind die 108
folgenden.

Bereits unter Tiberius Caesar wurde der kaiserlichen Regierung Anzeige davon gemacht, dass an dem Südabhang der raetischen Alpen ausgedehnte der römischen Regierung von Rechtswegen zustehende Landstrecken widerrechtlich aus ihrem Besitz gekommen seien: welche Anzeige indess, wenn den kaiserlichen Concipienten sein — bekanntlich nicht unbedingt zuverlässiges — Gedächtniss nicht getäuscht hat, sich bloss auf das Gebiet oberhalb Comum und die Streitigkeiten zwischen den Comensern und den Bergaleern bezog. Der Kaiser entsandte zur Untersuchung der Sache den Pinarius Apollinaris; aber weder er selbst noch sein Nachfolger Gaius (37 bis 41 n. Chr.) forderten den Bericht von ihm ein und so blieb die Sache liegen. Nachdem Claudius sodann zur Regierung gekommen war, machte Camurius Statutus ihm eine gleiche oder vielmehr, wenn die erste Delation sich wirklich bloss auf Comum bezog, eine ähnliche Anzeige, welche sich insbesondere gegen die Tridentiner richtete und die Districte der Anauner, der Tulliasser und der

1) ant. 19, 5, 2.

Sinduner als römische Staatsdomäne bezeichnete. Der Kaiser beauftragte einen aus seinem Gefolge, den Iulius Planta mit der Untersuchung der Sache, welche dann auch stattfand unter Zuziehung der in jenen Gegenden so wie der in der Nachbarschaft fungirenden kaiserlichen Procuratoren[1]. Das Ergebniss hinsichtlich der Boden-
109 verhältnisse war, wie der Kaiser kurz angiebt, indem er die weitere Feststellung dem Planta anheimgiebt, dass das bezeichnete Gebiet nicht, wie die Bewohner angenommen hatten, ein Theil des Territoriums von Tridentum, sondern zum Theil dieser Gemeinde nur attribuirt sei, zum Theil sogar in gar keiner rechtlichen Beziehung zu Tridentum stehe. Dagegen ordnet der Kaiser die persönliche Rechtsstellung der Bewohner des streitigen Gebiets. Dieselben hatten, wie ihr Land für einen Theil der Pertica von Tridentum, so sich selbst für Bürger dieses Municipiums und insofern auch für römische Bürger gehalten und in öffentlichen wie in privaten Rechtsverhältnissen sich als solche gerirt. Obwohl ein Rechtsgrund hierfür mangelt und sie nicht im Stande sind die Erwerbung des römischen Bürgerrechts darzuthun, wird ihnen dennoch aus kaiserlicher Gnade dasselbe jetzt und zwar mit rückwirkender Kraft verliehen, so dass alle von ihnen auf Grund ihres römischen Bürgerrechts vorgenommenen Acte damit nachträglich ratificirt werden.

---

1) Dabei wird zu denken sein einerseits an den Procurator der Provinz Raetien, da ja diese an das fragliche Gebiet angrenzte, andrerseits und hauptsächlich an die kaiserlichen Domänenverwalter in den einzelnen italischen Stadtgebieten, wie zum Beispiel der *procurator privatarum regionis Ariminensium* (Henzen 6519 [C. I. L. XI, 6337]) und der *procurator Formis Fundis Caietae* (Orelli 2951 [C. I. L. VI, 8583]) waren (vgl. den *procurator saltus Domitiani* Orelli 2952 [C. I. L. III, 536]). *Regio* in der Bedeutung von Stadtbezirk (*pertica, territorium)* begegnet übrigens in Italien selten, aber häufig in den östlichen Provinzen; wie dies ausser den von Marquardt 3, 1, 106 gesammelten Beispielen noch unter anderen Grut. 526, 3 [C. I. L. X, 1754]; Marini 447 [477?]; C. I. L. III, 3336 *(reg. Bassianensis)* und 4220 *(civ. Graec. ex reg. Ladic.)* belegen. Auch die *regiones Atellata* und *Niphana* (D. 32, 35, 2 vgl. 32, 41, 9*)* des Juristen Scaevola, die man sehr mit Unrecht durch gewaltsame Emendationen nach Italien hat versetzen wollen, führen, wie alle ähnlichen Angaben bei diesem Schriftsteller, nach dem Orient. Vgl. noch Siculus Flaccus p. 135: *regiones dicimus intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi cohercendique est libera potestas.* In unserem Edict ist der vage Ausdruck *regio*, mit dem grössere und kleinere Bezirke jeder Art bezeichnet werden können, wohl absichtlich gewählt, um Verschiedenartiges zusammenzufassen. Uebrigens mögen diese kaiserlichen Domänenverwalter in der claudischen Zeit in Italien häufiger gewesen sein als späterhin, da die Verschenkung der *subsiciva* durch Domitian vermuthlich auch hier eingegriffen hat.

Das Verfahren ist also ein Fiscalprozess, veranlasst durch eine der in der Kaiserzeit so oft erwähnten *nuntiationes ad fiscum;* der Nuntiant oder Delator (Z. 23) unterliegt ohne Zweifel den besonders aus dem Verfahren bei den *caducis* wohlbekannten Regeln, wonach von ihm nicht bloss die Anzeige ausgeht, sondern auch die Beweisführung für dieselbe ihm obliegt und im Fall der Durchführung ihm eine Geldbelohnung zu Theil wird, wogegen er im entgegengesetzten Falle, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, in Strafe genommen wird[1]. Der vorliegende Rechtsstreit fällt nach den Kategorien der Gromatiker unter die *controversia de locis publicis sive populi Romani sive coloniarum municipiorumve,* insofern das Grundeigenthum zwischen den Besitzern, der Stadt und dem Staat streitig ist[2]. Dass in diesem Fall nicht ein Vindicationsverfahren eingeleitet[3], sondern die Sache durch magistratische Cognition erledigt wird, entspricht 110
dem gewöhnlichen Rechtslauf; auch in republikanischer Zeit würde eine solche Angelegenheit zunächst zur Competenz der Consuln gehört haben[4]. Es ist also in der Ordnung, dass der Kaiser darüber durch einen von ihm ernannten Commissarius sich informirt und nach dessen Bericht theils ihm die Entscheidung überträgt, theils selbst entscheidet.

Die drei in dem Edict genannten Personen, der Delator Camurius Statutus und die beiden kaiserlichen Commissarien, Pinarius Apollinaris unter Tiberius und Iulius Planta[5], *amicus et comes* des Claudius sind mir anderweitig nicht vorgekommen. Dass wenigstens

---

1) K. A. Schneider das Anwachsungsrecht S. 163fg.

2) Frontinus p. 20. Rudorff grom. Inst. S. 457.

3) Anders verhält es sich natürlich, wenn nicht zwischen dem Staat und einem Privaten, sondern zwischen dem Kaiser und einem Privaten das Eigenthum streitig ist; wobei man sich daran erinnern mag, wie streng die Alimentartafeln, wo sie die Grundbesitzer nennen, zwischen *Caesar noster* oder *imperator noster* und *populus* unterscheiden. Die Neuerung, die Claudius im J. 53 hinsichtlich seiner Procuratoren verfügte (Tacitus ann. 12, 59. 60. Suet. Claud. 12), bezieht sich vermuthlich zunächst darauf, dass die *procuratores rei privatae principis* Jurisdiction erhielten; denn nur diese können unter den *liberti, quos rei familiari praefecerat* verstanden werden. Es war dies allerdings eine Neuerung übelster Art.

4) C. I. L. I p. 94 [Ges. Schrift. 1 S. 116].

5) Auf einer Inschrift von Balbura in Pisidien *(ann. dell' inst.* 1852, 185; Lebas und Waddington *Asie mineure* n. 1225) wird ein Procurator, wie es scheint Vespasians, des Namens ... us Planta genannt; aber mit Recht, wie es scheint, sieht Borghesi in diesem den Pompeius Planta, *praef. Aegypti* im Anfang der Regierung Traians (Plinius ad Trai. 7. 10, vgl. ep. 9, 1 [Prosopogr. III p. 70 n. 483; C. I. L. III, 14147 [3]]). Einen L. Avillius Planta auf einer stadtrömischen Inschrift

der letzte dem senatorischen Stande angehört hat, ist nach dem, was wir sonst von den *comites* des Kaisers wissen, nicht wohl in Zweifel zu ziehen. Wenn er also genannt wird, so kann sich dies wohl nur auf die britannische Reise des Kaisers beziehen, um so mehr, als Claudius auf der Rückkehr im Sommer 44 seinen Weg durch Oberitalien nahm[1] und Camurius Statutus füglich bei dieser Gelegenheit seine Delation an ihn gebracht und die Bestellung eines Commissarius erwirkt haben kann.

Die nähere Untersuchung wird zunächst auf die Oertlichkeiten zu richten sein. Dass Tridentum zu Italien gehört[2], nicht, wie man
111 in neueren Büchern vielfältig zu lesen bekommt, zu der Provinz Raetia, steht durch das einstimmige Zeugniss der alten Berichterstatter fest[3] und auch unser Edict geht offenbar von dieser Voraussetzung aus. Dagegen ist es neu, dass der Ort hier Municipium genannt wird (Z. 28), während die beiden einzigen Inschriften, die ausserdem seine Rechtsstellung angeben[4], ihn als Colonie bezeichnen; da indess die letzteren dem Ende des zweiten Jahrhunderts angehören, so steht der Annahme nichts im Wege, dass zwischen Claudius und Severus Tridentum der Sache oder auch nur dem Titel nach Colonie geworden ist. — Da Tridentum die nördlichste Stadt Italiens ist, so sind die Grenzen seines Stadtgebietes insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie zugleich die Nordgrenze Italiens in der Kaiserzeit bezeichnen; es ist darum erfreulich die Bestätigung dafür zu erhalten, was freilich auch schon nach der Lage der Oertlichkeit kaum ernstlich in Zweifel gezogen werden konnte, dass das Nonsthal, wo diese Inschrift gefunden ist und auf das sie sich hauptsächlich bezieht, entweder zu dem Stadtgebiet von Tridentum oder doch wenigstens zu keinem anderen Stadtgebiet gehört hat. — Dass die

aus dem J. 90 bei Fabretti 274, 158 [C. I. L. VI, 621] weist Hübner mir nach. Sonst ist das Cognomen mir nicht vorgekommen.

1) Lehmann I, 236. Im Uebrigen vgl. die Beilage.

2) Schon aus diesem Grunde ist die Hypothese Zumpts (comm. epigr. 1, 403), dass die von Tacitus (Germ. 41) gemeinte, aber nicht genannte 'Colonie in Raetien' nicht Augsburg sei, sondern Trient, nicht bloss pervers, sondern überhaupt nicht einmal denkbar.

3) Phlegon fr. 53 Muell.: *ἀπὸ πόλεως Τριδέντου τῆς Ἰταλίας*, was bekanntlich auf statistische Aufzeichnungen zurückgeht. Ebenso Ptolemaeos 3, 1, 27; Justinus 20, 5, 8; Plinius 3, 19, 130. Wenn derselbe den Ort ein *Raeticum oppidum* nennt, so will er damit die Nationalität der ältesten Bewohner bezeichnen; ungefähr dasselbe sagt er gleich darauf von Verona.

4) Orelli-Henzen 2183 = 3905 [C. I. L. V, 5036] (unter oder nach M. Aurelius). 6517 [C. I. L. X, 4860] (unter Severus und Caracalla).

Anauni, die das kaiserliche Edict an erster Stelle nennt, die Bewohner eben dieses Nonsthals sind, liegt auf der Hand; wenn bisher der römische Name des letzteren nur aus einer keineswegs klaren Angabe bei Ptolemaeos[1] und aus den Berichten über das Martyrium der drei anaunensischen Geistlichen Alexander, Sisinnius und Martyrius bekannt war[2], so wird diese Benennung durch die neu 112
gefundene Urkunde theils bestätigt, theils berichtigt. Dagegen die beiden zugleich genannten Völkerschaften, die Tulliasses[3] und die Sinduni sind völlig unbekannt und nicht minder gilt dies von den Bergalei[4], deren Streitigkeiten mit den Comensern die Inschrift beiläufig erwähnt; es öffnet sich damit ein ergiebiges Feld wo nicht für das Wissen, doch für das Rathen, dem es also an eifrigen Bearbeitern nicht fehlen wird. Hier mag es genügen daran zu erinnern, dass die Tulliasser und Sinduner nicht nothwendig in Theilen oder Seitenthälern des Nonsthals gewohnt haben müssen, sondern

1) 3, 1, 28 werden zwischen den Cenomanen und den Insubrern aufgeführt die Bechuner, westlich von den Venetern, mit den Ortschaften Vannia [*Οὐαννία* die Handschrr.] Carraca Bretena [oder Bretina] Anaunion. Die übrigen Namen sind alle unbekannt (denn dass Vannia den Vanienses oder Larnienses des Plinius 3, 19, 130 entspreche, ist bei der unsicheren Lesung dieses Namens und nach der alphabetischen Folge, in der er auftritt, mehr als zweifelhaft), dass in den Bechunern die Euganeer stecken, eine unsichere Vermuthung. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dass Tridentum selbst nicht diesem Bezirk, sondern den Cenomanen beigelegt wird.

2) Darunter Augustinus epist. 139, 2, wo die Handschriften *Ananneuses* und *Anabnenses* haben sollen [die Mehrzahl der Handschriften hat *Anaunenses* oder *Anabnenses*, s. S. Augustini epistulae rec. Goldbacher, pars III Vindob. 1904. p. 148. 152].

3) Für die Form können verglichen werden die *castellani Verrasses* (Orelli 2124 [C. I. L. V, 5059] auf einem in Vervò im Nonsthal gefundenen, offenbar den alten Ortsnamen angebenden Stein.

4) Plinius 3, 19, 130 nennt mit den Tridentinern zusammen die *Beruenses* und auch mehrere Inschriften erwähnen einen Ort Berua (Orelli-Henzen 3084 [C. I. L. V, 2071]. 6791 [C. I. L. VI, 1058]) oder Beria (Bullet. 1839, 138 [C. I. L. V, 947]), dessen Lage zu bestimmen bisher nicht gelungen ist. Aber die wesentliche Verschiedenheit der Namen schliesst die Identification der Beruenser und Bergaleer aus. — Der Lage nach würde Bergomum sehr gut passen; aber dass die oft genannten Bergomaten hier als Bergaleer auftreten, ist nicht glaublich. [Vgl. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 9 S. 181: 'von meinen Freunden Wattenbach und Kiepert bin ich seitdem belehrt worden, daß die Tulliasses vermuthlich zu suchen sind in Dolas, einer Ortschaft im Sarcathal, westlich von Trento zwischen Stenico und Castel Doblino, die Bergalei im Bergell oder Val Bregaglia oberhalb Chiavenna und des Comersees. Wenn auch für diese Ansetzungen nichts spricht als die Analogie der Benennungen und der Lage, so wird ihnen doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zugesprochen werden dürfen'.]

auch in anderen an Trient grenzenden Thälern gesucht werden können.

Wann das Nonsthal so wie die übrigen hier in Frage kommenden Gebiete römisch geworden sind, lässt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen; wahrscheinlich indess bereits in republikanischer Zeit, theils weil die Südabhänge der Alpen im Wesentlichen bereits in dieser von den Römern unterworfen worden sind, theils weil die Inschrift von Torbia[1] unter den während Augustus Regierung unterworfenen Völkerschaften die Anauner und die übrigen auf unserer Tafel genannten nicht aufführt. Ihre rechtliche Stellung war eigenthümlicher Art; denn während im Allgemeinen die in Italien und im cisalpinischen Gallien unterworfenen Gebiete, sei es durch Besetzung mit Colonien, sei es durch Verwandlung der bestehenden Ortschaften oder Völkerschaften in Municipien italischen Rechts, als Stadtgemeinden römischen Bürgerrechts geordnet wurden, sind diese alpinischen Völkerschaften nicht in dergleichen Gemeindeverbände umgestaltet, sondern als abhängige Ortschaften geringeren Rechts den angrenzenden Municipien zugetheilt worden. Höchst wahrscheinlich geht dies zurück auf das pompeische Gesetz vom Jahre 665
113 d. St., das die Verhältnisse des transpadanischen Galliens überhaupt ordnete. Damals wurden die grösseren Gemeinden, die sich dazu eigneten, wie Tridentum, Verona, Brixia, Mediolanum, als sogenannte Colonien latinischen Rechts mit italischem Stadtrecht ausgestattet, die alpinischen Districte dagegen als abhängige Untergemeinden unter diese Colonien gelegt[2]. In ähnlicher Weise wurden späterhin, als im Jahre 721 die Bürgercolonie Tergeste durch den Triumvir C. Caesar geordnet ward die benachbarten Völkerschaften der Carner und Cataler derselben beigelegt[3]. Dass ähnliche Attributionen für Tridentum, wahrscheinlich auch für Comum erfolgt sind, lehrt unsere Inschrift und es leidet keinen Zweifel, dass dergleichen im ganzen transpadanischen Gebiet stattgefunden haben. Diese abhängigen Gemeinden befanden sich gegenüber dem Municipium, dem sie zugetheilt waren, vermuthlich in einer analogen Stellung wie die Provinzen gegenüber der Gemeinde Rom; sie waren steuerpflichtig[4]

---

1) Plinius h. n. 3, 20, 136. Monum. Ancyr. p. 132 [2. Aufl. p. 104].

2) Plinius 3, 20, 138 *non sunt adiectae* (d. h. in dem Verzeichniss der von Augustus unterworfenen alpinischen Völkerschaften sind nicht mit aufgeführt) .... *civitates* .... *attributae municipiis lege Pompeia.*

3) Henzen 7168 [C. I. L. V, 532]: *Carni Catalique attributi a divo Augusto rei publicae nostrae.*

4) Henzen 7168 [C. I. L. V, 532]: *erant in redit*[*u*] *pecuniario.* Deutlicher tritt diese Steuerpflichtigkeit hervor in dem genuatischen Schiedsspruch vom

und persönlich nicht gleichen Rechts mit der herrschenden Gemeinde, so dass also der anaunische Dorfgenosse nicht Bürger von Tridentum, der Camunner nicht Bürger von Brixia war, so wenig wie der Syrakusaner Bürger von Rom; vielmehr werden, als die Hauptgemeinden die Latinität besassen, jene attribuirten Völkerschaften nichts als gewöhnliche Peregrinengemeinden gewesen sein. Als sodann die Stadtgemeinden im transpadanischen Gebiet durch Caesar statt der Latinität das Bürgerrecht empfingen, erstreckte sich diese Ertheilung selbstverständlich auf die abhängigen Alpiner nicht, da diesen eben das Bürgerrecht in jenen Stadtgemeinden selbst fehlte, doch ist es begreiflich, dass sie, sei es gleichzeitig, sei es später auch ihrerseits einen Schritt vorrückten und in die Latinität eintraten. Auf dieser Stufe standen zu Plinius Zeit die Euganeer, unter welchem Collectiv- 114
namen wahrscheinlich die alpinischen Völkerschaften auf dem Abhang oberhalb Brescia, Verona und Vicenza zusammengefasst sind[1], vielleicht sogar auch unsere Anauner selbst und ihre Genossen[2]. Von den Carnern und Catalern wissen wir, dass sie erst durch Antoninus Pius das Recht empfingen in Tergeste um die Aedilität sich zu bewerben und durch dieses Amt das tergestinische und somit das römische Bürgerrecht zu gewinnen[3], dass heisst eben das latinische Recht[4]. — So erklärt es sich, dass unter den julischen Kaisern die

J. 637 (C. I. L. I n. 199 p. 72 [V, 7749 = Dessau 5947]), den man mit voller Sicherheit hieher ziehen kann, obwohl Genua damals nicht latinische Colonie, sondern föderirte Peregrinengemeinde war; denn die latinischen Colonien sind ja eben auch nichts als solche. Die abhängigen Dörfer steuern von dem Gemeindeacker, der in ihrem Besitz sich findet, der Gemeinde Genua als der Bodeneigenthümerin einen jährlichen Zins von 400 Victoriaten.

1) Plinius h. n. 3, 20, 133: *verso deinde Italiam pectore Alpium Latini iuris Euganeae gentes, quarum oppida XXXIV enumerat Cato: ex his Trumpilini* (in Val Trompia) ... *dein Camunni* (in Val Camonica) *compluresque similes finitimis attributi municipiis*. Vgl. das. § 130; Liv. 1, 1.

2) Dass diese durch Claudius das Bürgerrecht erlangt hatten, während Plinius den Euganeern die Latinität zuschreibt, ist kein Grund sie auszuschliessen; wenn der grössere Theil der euganeischen Ortschaften *(oppida, civitates)*, deren Cato 34 rechnete, in dieser Rechtsstellung sich befand, so konnte Plinius die Ausnahmestellung von dreien derselben füglich übergehen.

3) Henzen 7168 [C. I. L. V, 532]: *uti Carni Catalique .... per aedilitatis gradum in curiam admit[te]rentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur.*

4) Man könnte geneigt sein Frontins Worte p. 55 hieher zu ziehen: *sunt loca publica coloniarum, ubi prius fuere conciliabula et postea sunt in municipii ius relata: sunt et alia loca publica quae praefecturae appellantur.* Aber es mangelt doch an jedem Anhalt diesen *conciliabula* und *praefecturae* ein von dem der Hauptgemeinde rechtlich verschiedenes Boden- und Personalrecht beizulegen,

drei Völkerschaften der Anauner, Tulliasser und Sinduner, als bei ihrer Unterwerfung theils unter Tridentum gelegt, theils ganz für sich belassen, weder das tridentinische noch das römische Bürgerrecht von Rechtswegen besassen und dass sie sodann, da sie längere Zeit sich in gutem Glauben als solche geführt, von Claudius Bestätigung wenigstens des persönlichen Bürgerrechts empfingen.

Ueber die Rechtsverhältnisse des Grundes und Bodens giebt unser Edict leider nur wenige Andeutungen; was daraus zu entnehmen ist, schliesse ich hier an. So weit die Beweisführung des Delators ergab, dass das streitige Gebiet den Tridentinern attribuirt worden sei, muss sie wohl als in der Hauptsache misslungen angesehen werden, da der römische Staat ja an solchem Gebiet sein Recht zu Gunsten der Stadt aufgegeben hat. Doch ist nicht zu
115 übersehen, dass die *controversia de locis publicis* nicht bloss auf Staats-, sondern auch auf Gemeindegrundbesitz bezogen wird*) und die derartigen Cognitionen sich auch darauf mit erstreckt haben mögen das von Privaten widerrechtlich in Besitz genommene Gemeindeland den Communen zu restituiren. Was in den streitigen Thälern nicht attribuirt war (Z. 24), davon hatte der Delator allerdings mit Recht behauptet, dass es Staatsdomäne sei (Z. 14 *agros plerosque et saltus mei iuris esse*); denn dieser Boden war wann auch immer im Kriege erobert und darüber seitdem nicht verfügt worden. Somit war der Kaiser befugt dies Acker- und Weideland zu vergeben oder einzuziehen oder auch zu besteuern. Was im vorliegenden Falle geschah, erfahren wir nicht; dass die bisherigen Besitzer das Bürgerrecht erwarben, änderte an sich an dem Bodenrecht nichts.

Noch bleibt es übrig über die mit der Ertheilung der Civität verbundenen Modalitäten einiges hinzuzufügen, obwohl hier nirgends besondere Schwierigkeiten begegnen. Dass der Nichtbürger nicht befugt war einen römischen Namen zu führen, ist bekannt; insbesondere von Claudius berichtet Sueton[1], dass er mit Strenge hierauf hielt: *peregrinae condicionis homines vetuit usurpare Romana nomina dumtaxat gentilicia.* Ueber die sehr schwierigen Namenverhältnisse dieser Gegend wird sich erst handeln lassen, wenn die Inschriften der Alpengegenden gedruckt vorliegen; es begegnen darunter neben rein peregrinischen, wie *Lubiamus Endruri Quintalli* (Trient, von mir gesehen [C. I. L. V, 5013; vgl. auch n. 4992]); *Leus*

worin das Wesen der *civitates attributae* besteht. Vgl. Rudorff grom. Inst. S. 402. aber auch meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1, 63.

*) [Feldmesser 1, 20.]

1) c. 25.

Pladiae Galeri und dessen Frau *Ambia Saubiae Pladiae f.* (Trient, von mir gesehen [C. I. L. V, 5039][1]; *Priscus Bilonis Carci* (Trient, Grut. 519,5 [C. I. L. V, 5041]; von mir gesehen); *Lumennones Arvetius et Maximus et Rufus* u. s. w. (Romeno in Nonsthal; Mur. 56, 6 [C. I. L. V, 5068]; von mir gesehen) auch solche, die die drei Namen, aber ein peregrinisch geformtes Gentilicium zeigen, wie *P. Tula Maximus* (Vervò im Nonsthal; Mur. 1096, 6 [C. I. L. V, 5070]); *L. Nem . . . la Iustin*[*us*] (Tavon im Nonsthal; Donat. 29, 9. 10 [C. I. L. V, 5065]); *L. Lavisno Paternus* (Rovere bei Trient [C. I. L. V, 5023]). Die nicht zahlreichen Inschriften des Nonsthals insbesondere zeigen übrigens fast ohne Ausnahme rein römische Namen und die mit Sicherheit nach Claudius zu setzenden[2] durchaus, so dass sie im Einklang stehen mit dem Inhalt unseres Edicts. Die Namenbildung 116
der früheren Zeit vergegenwärtigt einigermassen die folgende von mir gesehene in Lesung und Worttrennung sichere Inschrift von Trient[3]: *V(ivus) f(ecit)* | *Sassius Remi* | *f. Lubiae Esdr*|*ae uxsori Turi* | *Barbarutae f.* | *Pladiae Sassi Curisi f.* | *et Verecundae Fun*|*daniae uxsori* | *M. Curisio Sabino* | *miles* (so) *leg. XXI* | *rap. et suis*, welche wegen der Erwähnung der 21. Legion nicht später fallen kann als das erste Jahrhundert. Wie vieles darin auch unklar ist, so ist doch deutlich, dass alle darin genannten Männer unrömische Namen tragen mit Ausnahme des Soldaten M. Curisius Sabinus, dessen römischer Geschlechtsname aus dem unrömischen des vorher genannten Sassius Curisius entwickelt zu sein scheint. Hier dürfte also ein Fall vorliegen, wo ein unberechtigter Peregrine einen römischen Namen usurpirt und zugleich in die Legion als Bürgersoldat eintritt.

Bei den Rechtsgeschäften, die die Anauner und Genossen Kraft ihres angeblichen römischen Bürgerrechts vorgenommen haben und denen der Kaiser nachträglich die rechtlich mangelnde Gültigkeit verleiht, sind natürlich Mancipationen[4], Sponsionen[5], Testamente und andere streng civile Acte gemeint. Dass die Durchführung des strengen Rechts gegen die Anauner auch die tridentinischen Ver-

1) Die Inschrift lautet: *V. f.* | *Leus Plad iae Galer i sibi et Am biae Saubiae Pladiae f.* | *uxsori*; Puncte fehlen ausser Z. 1 nach v, Z. 4 nach i und Z. 6 vor r.

2) So die vom J. 103 Orelli 4915 [C. I. L. V, 5067].

3) Mur. 850, 1 [C. I. L. V, 5033].

4) Ulpian 19, 4: *mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos .... eosque peregrinos, quibus commercium datum est.*

5) Gai. 3, 93: *verborum obligatio 'dari spondes? spondeo' . . . propria civium Romanorum est.*

hältnisse zerrütten würde, wird zunächst gesagt sein mit Bezug auf die Zwischenheirathen, da bei mangelndem Conubium zwischen Tridentinern und Anaunern dergleichen Ehen nichtig waren und die darin erzeugten Kinder das Erbrecht entbehrten.

Dass von den Anaunern einzelne in die Garde aufgenommen oder zu Centurionenstellen gelangt sind, überhaupt also es zu einer ausgezeichneteren Soldaten-, wenn auch nicht zur Offizierslaufbahn gebracht haben, bestätigen die Inschriften des Nonsthals insofern, als sie uns zwei Prätorianer vorführen[1], von denen wenigstens der
117 eine recht wohl in die Zeit von Claudius gehören kann. — Nicht zu übersehen aber ist, dass dem Kaiser im Sinne gelegen zu haben scheint die bisher von den Anaunern eingenommene Stellung noch weiter dadurch hervorzuheben, dass sie erscheinen als gehörig zu der auch unter der römischen Bürgerschaft noch wesentlich bevorzugten Klasse der in Italien domicilirenden Bürger; wenigstens setzen die beiden von Claudius hervorgehobenen öffentlichen Stellungen, der Dienst in der kaiserlichen Garde[2] und die Geschwornenthätigkeit in Rom, nach damaligem Gebrauch nicht bloss das Bürgerrecht, sondern auch das Domicil in Italien voraus. Dass in die Geschwornendecurien noch von Augustus Provinziale gar nicht aufgenommen wurden, ist bezeugt[3]; bald nachher ist dies allerdings geschehen und zwar bereits vor Claudius, da dieser als Censor (48 n. Chr.) einen Geschworenen aus der Provinz Achaia aus der Liste strich[4]. Doch darf für dessen Epoche die Geschwornenliste angesehen werden als im Ganzen bestehend aus Italikern[5]. — Bestimmter noch lässt es sich

1) In Revò, von mir gesehen [C. I. L. V, 5071]: *L. Scantius Pap. Crescens, veteranus speculator praet(orii) (centuria) Iusti sibi et Pontiae Cusedae uxsori.* Die papirische Tribus ist auch die der Tridentiner. — In Vervò, von mir gesehen (Maffei M. V. 91 [C. I. L. V, 5072]): *C. V(alerius) Quintinus, filius C. V(aleri) Firmi veterani chortis IIII pra(etoriae), Kaninia Quarti filia Teda matre* (so), *vivus fecit sibi.*

2) Bei dem Centurionat scheint nach dem Zusammenhang auch nur an diese, nicht an das Legionscenturionat gedacht zu sein.

3) Plinius h. n. 33, 1, 30: *nondum provinciis ad hoc munus admissis.* Hollweg Civilprozess 2, 61.

4) Sueton Claud. 16: *splendidum virum Graeciaeque provinciae principem, verum Latini sermonis ignarum non modo albo iudicum erasit, sed in peregrinitatem redegit.* Plinius freilich unklare und wohl auch verdorbene Worte 29, 1, 18 legen die Vermuthung nahe, dass unter der Censur Vespasians 73 fg. die spanischen Vollbürger bei der Ordnung der Decurien berücksichtigt wurden, wie ja gleichzeitig auch in anderer Beziehung die Rechtsstellung der spanischen Gemeinden verbessert ward.

5) Factisch hat sich dies übrigens immer behauptet und es konnte dies auch nicht wohl anders sein, da ja diese Geschwornen nach Rom einberufen

aussprechen, dass der Dienst unter den Prätorianern in dieser Zeit wesentlich den Italikern vorbehalten war. Für die Zeit des Tiberius[1] giebt Tacitus an, dass die Prätorianer in der Regel genommen wurden *Etruria ferme Umbriaque aut vetere Latio et coloniis antiquitus Romanis;* womit er, da nach Nipperdeys ohne Zweifel richtiger Erklärung das *vetus Latium* die latinischen Gemeinden der Republik
bezeichnet, so wie die dann genannten Colonien die alten Bürger- 118
colonien sind, nicht bloss die Provinzialen ausschliessen will, sondern allem Anschein nach vornehmlich die erst im J. 665 zum latinischen Recht gelangten Transpadaner. Dass indess diese bereits unter, ja vor Claudius zugelassen wurden, beweist das neu gefundene Edict auf das bestimmteste; und die Prätorianerinschriften des ersten und zweiten Jahrhunderts bieten dafür weitere zahlreiche Belege. Beispielsweise verzeichnen die Reste eines Verzeichnisses der in den J. 153—156 entlassenen Prätorianer[2] unter 50 Individuen mit erhaltener und verständlicher Heimathsangabe 49 Italiker, wovon nur 8 auf die ehemals neapolitanischen Landschaften[3], 41 auf die nördlichen, darunter nicht wenige auf die transpadanischen Stadtgemeinden fallen, ausserdem einen einzigen Makedonier aus Pelagonia; ein ähnliches Verzeichniss aus den J. 172—179[4] unter 60 Namen 45 Italiker[5], wovon 10 auf die Gemeinden des ehemaligen Neapolitanischen kommen, ferner je einen aus den cottischen und den Seealpen, 5 Makedonier und 8 Noriker. Zu diesen Daten, die sich leicht vermehren liessen, wenn es hier darauf ankäme,*) giebt die beste

---

wurden. Unter den von Herzog *(Galliae Narbonensis historia)* zusammengestellten Inschriften der Narbonensis nennen nur vier hauptstädtische Geschworne (n. 106. 107. 330. 423 [C. I. L. XII, 3184. 3183. 701. 1114; vgl. 1358. *2754]; vgl. p. 192); unter den Lyoner Inschriften Boissieus finde ich keinen; unter den spanischen in Hübners Sammlung nur sechs sicher oder wahrscheinlich spanischer Heimath (n. 2079. 3584. 4211. 4223. 4275. 4617 [4213. 6094—96]).

1) ann. 4, 5. Vgl. hist. 1, 84: *Italiae alumni et Romana vere iuventus.*

2) Kellermann vig. 102. 102a. 102b [C. I. L. VI, 2381 a b c = 32522 a b c].

3) Dies ist gewiss nur darauf zurückzuführen, dass die Südprovinzen Italiens in alter wie in neuer Zeit verhältnissmässig menschenarm waren. Dass Tacitus a. a. O. die griechischen Städte Süditaliens ausschliessen will, wie Nipperdey annimmt, ist nicht richtig; auch sind aus der Stadt Neapel mehrere Prätorianer bekannt (Grotefend Tribus S. 65).

4) Kellermann vig. 103. 103a [C. I. L. VI, 2382 = 32638].

5) Ich rechne die vier Emonenser mit zu den Italikern.

*) [O. Bohn, über die Heimat der Prätorianer. Berlin 1883 und Ephem. epigr. 5 p. 250 ff.; Mommsen, Hermes 19 S. 52 ff.]

Erläuterung die Nachricht bei Dio[1] die sich auf die Zeit des Severus und die Auflösung der alten für die Garde bestehenden Werbeordnung bezieht: *καθεστηκότος ἔκ τε τῆς Ἰταλίας καὶ τῆς Ἰβηρίας τῆς ⟨τε⟩ Μακεδονίας καὶ τοῦ Νωρικοῦ μόνον τοὺς σωματοφύλακας εἶναι*, nur dass gegen die Erwähnung Spaniens sowohl handschriftliche[2] wie sachliche Bedenken bestehen; denn sichere auf Spanien führende Heimathangaben begegnen bei den Prätorianern ausserordentlich
119 selten[3] und gewiss nicht häufiger wie für alle grösseren Provinzialdistricte, während die Bevorzugung der Makedonier wie der Noriker in zahlreichen Fällen hervortritt. — Damit hängt weiter zusammen, dass in der Kaiserzeit für andere Truppentheile, insbesondere für die Legionen die ordentliche Rekrutenaushebung in Italien aufgehört hat[4]. Wann und wie dies erfolgt ist, wird erst durch weitere Unter-

1) 74, 2.

2) Spanien steht in der xiphilinischen Epitome zwischen Italien und Makedonien, in den Peirescschen Excerpten hinter Noricum, was den Verdacht einer alten Interpolation nahe legt.

3) Es giebt allerdings einzelne: wir kennen einen Prätorianer aus Caesaraugusta (Kellermann vig. 122 = Henzen 5737 [C. I. L. VI, 9]) und einen anderen aus Osca (Kellermann vig. 165 [C. I. L. VI, 2629]). In Hübners spanischen Inschriften finde ich nur einen einzigen Prätorianer spanischer Herkunft und wahrscheinlich vorseverischer Zeit (n. 2610), wozu allenfalls noch n. 3180 (unbestimmter Zeit) und n. 2102 (Tochter eines Prätorianers) gezählt werden können, wogegen n. 2664 (vom J. 234 n. Chr.) und n. 4661 (vom Legionscenturio avancirt zum Centurio in den hauptstädtischen Truppen) nicht hieher gehören.

4) Rudorff (grom. Inst. S. 309) hat sich gegen diese von den neueren Gelehrten meistentheils aufgestellte Ansicht ausgesprochen, aber aus nicht zureichenden Gründen. Frontins Bericht 53, 11 über das *legere tironem ex vico* wird ausdrücklich in Beziehung auf Africa vorgebracht. Dass die Dienstbefreiung sich nur auf die Legionen, nicht auf die hauptstädtischen Truppen bezieht, ist nie bestritten worden; demnach durfte weder geltend gemacht werden, dass diese wesentlich italischer Herkunft sind, noch würde, selbst wenn bewiesen wäre, was nicht bewiesen ist, dass auch in der Kaiserzeit noch Italiker, um der Dienstpflicht zu entgehen, Selbstverstümmelung geübt haben, daraus mehr zu folgern sein, als dass für die hauptstädtischen Truppen die Dienstpflicht fortbestand. Dass einige Legionen italische heissen, beweist gar nichts, da dieselben vielleicht niemals, wenigstens nicht in der Regel ihre Beinamen von ihrem Werbebezirk entlehnen. Dass Aushebungen auch in der Kaiserzeit in Italien stattgefunden haben, ist sicher genug: so unter Nero, wie bekannt, in der Hauptstadt (Sueton Ner. 19); unter Hadrianus (Henzen n. 7420a [C. I. L. VIII, 7036]: *misso ad dilec[tu]m iuniorum a divo Hadriano .. in r[e]gionem Transpadanam*); unter Marcus (Henzen 5478 [C. I. L. VI, 1377]: *misso ad iuventutem per Italiam legendam*); unter Philippus [vielmehr Maximinus] (Grut. 152, 4 [C. I. L. V, 7989]: *per tirones iuventut. novae Italicae suae dilectus posterior.*); aber wer diese Inschriften genauer prüft und

suchungen dargethan werden müssen. Die in Dalmatien gefundenen
Inschriften der Soldaten der 7. und 11. Legion, die sämmtlich vor
oder unter Nero fallen, so wie die der 11. Legion aus Obergermanien,
die an diese der Zeit nach sich anschliessen, weisen allerdings noch
nicht wenige aus Oberitalien herstammende Soldaten auf. Aber
auch die weitere noch schwierigere Frage greift hier ein, in welchem
Umfang in der letzteren Kaiserzeit überhaupt eine zwangsweise 120
Rekrutenstellung stattgefunden hat; für die bestgestellten Truppen,
namentlich die Garde möchte dies kaum der Fall gewesen sein[1]
und auch jene italischen Legionare sind wohl als Freiwillige aufzufassen[2]. Indess zur genügenden Erörterung dieser Fragen werden
wir abzuwarten haben, dass das inschriftliche Material geordnet und
gesichtet vorliegt.

Beilage.

Die comites Augusti der früheren Kaiserzeit.

Das Institut der *comites*, das in den Einrichtungen der Kaiserzeit nicht die letzte Rolle spielt, geht zurück auf diejenigen Ordnungen der Republik, die die Verwaltung und Rechtspflege ausserhalb Roms oder vielmehr ausserhalb Italiens regelten. Die rein hauptstädtischen Beamten haben nie *comites* gehabt noch haben können; denn *comes* ist der Reisebegleiter und kommt also dem Beamten nur insoweit zu, als er selber reist. Auch im Militärwesen war bei der streng geordneten und wohl abgestuften Offizierhierarchie für eine derartige Einrichtung kein rechter Raum; die

sie mit denen der eigentlichen *dilectatores* vergleicht, ferner die sehr bestimmten Angaben bei Tacitus ann. 4, 4. 13, 7 erwägt, wird bald finden, dass es sich hier um ausserordentliche durch Kriegsnoth veranlasste Massnahmen, nicht aber um die gewöhnliche Rekrutenstellung handelt, diese vielmehr schon früh auf den Provinzen lastete. Ausdrücklich rechnet der sogenannte Hyginus in der Schrift über die Lagerschlagung c. 2. 25 die Legionen, im Gegensatz gegen die Prätorianer, zu der *militia provincialis* [vgl. Mommsen, Ephem. epigr. 5 p. 159 ff. und Hermes 19 S. 18 ff.].

1) Vgl. die Verhandlung bei Dositheus Hadr. sent. 2.

2) Nach der schon erwähnten merkwürdigen Stelle des Tacitus ann. 4, 4 zog Tiberius aus militärischen Gründen es vor die Legionen aus ausgehobenen Provinzialen statt aus italischen Freiwilligen zu ergänzen.

den Feldherren von Amtswegen zugegebenen Begleiter hatten, namentlich in älterer Zeit, durchgängig eine geregelte Competenz und führten von dieser speciellere Titel, so dass Stabsofficiere ohne festes Commando nicht vorkamen[1]. Als dagegen mit der Einrichtung der ständigen Commandaturen ausserhalb Rom, oder der Provinzen, zu dem Commando eine umfassende Verwaltung und Rechtspflege dauernd hinzutrat, fehlte es hiefür dem Statthalter an geeigneten Hülfsbeamten, um so mehr als seine höheren Offiziere nur in beschränktem Masse dafür herangezogen werden konnten, wenn ihre eigentliche Bestimmung nicht unter diesen hinzukommen-
121 den Amtspflichten leiden sollte. So mag früh der Gebrauch aufgekommen sein, dass die Statthalter eine Anzahl meist jüngerer Personen aus den besseren Ständen, *comites* genannt oder auch *cohors amicorum*[2], mit in die Provinz nahmen, um sich ihrer in den öffentlichen Geschäften, insbesondere zur Assistenz bei der Jurisdiction zu bedienen; und es wird wohl auch nicht lange gewährt haben, bis die Unterhalts- und Reisekosten dieser im öffentlichen Interesse angenommenen Begleiter, gleich den für den Statthalter selbst aufgewandten, von dem Gemeinwesen übernommen wurden. Damit war die Stellung, die die *comites* seitdem eingenommen haben, eine Zwitterstellung zwischen Staatsbeamten und Privatangestellten, im Wesentlichen gegeben. Die Auswahl der *comites* ist lediglich Sache des Statthalters[3]; aber er kann nur Personen auswählen, die fähig sind ihn in Staatsgeschäften mit Rath und That zu vertreten, womit nicht bloss Frauen und Kinder, sondern ohne Zweifel auch Freigelassene, Infame, Ausländer ausgeschlossen sind. Besonders scharf tritt diese Abgrenzung der *cohors amicorum* hervor in einer merkwürdigen Nachricht Suetons (S. 314 A. 7) über ein auf Veranlassung Augusts den *comites* seines damaligen Stiefsohns Tiberius gegebenes Ehrengeschenk: es wurden dafür drei Kategorien gemacht, jedoch die dritte Kategorie 'der Griechen' wohl mit berück-

---

1) Gewisse Analogien mit der freien Competenz der *comites* bietet allerdings die der *legati* und *praefecti* des Feldherrn; aber *comites* heissen diese nicht, auch wenn sie es factisch sind.

2) Selten *cohors comitum;* so Juvenalis 8, 127.

3) Dies gilt wohl auch für die kaiserlichen Legati (S. 313 A. 3). Eine Ausnahme dagegen machen in der Kaiserzeit vermuthlich die Prinzen des kaiserlichen Hauses, denen aus nahe liegenden Gründen die *comites*, wenigstens theilweise, vom Kaiser selbst gegeben wurden. Bekannt sind Augustus derartige Ernennungen für C. Caesar (mon. Ancyr.[2] p. 173 f.); dasselbe geschah auch nachweislich von demselben Kaiser für Tiberius (Orelli 693 [C. I. L. V, 35]). Vgl. Tacitus hist. 4, 80.

sichtigt, aber nicht zu den eigentlichen *amici* gerechnet[1]. Daraus erklärt sich auch, wesshalb die Statthalter verpflichtet sind die von ihnen bezeichneten Comites ihren Committenten, also entweder dem Senat oder dem Kaiser, namhaft zu machen[2]. — Eine feste Competenz der *comites* ist nicht vorhanden, aber die mit bloss persönlichen Dienstleistungen bei dem Statthalter betrauten Personen gehören 122
nicht zu ihnen[3]; sie sind für die Staatsgeschäfte bestimmte Hülfsbeamte und auch hier finden wir dieselben, regelmässig wenigstens, nicht als Offiziere, sondern für Zwecke der Justiz und Verwaltung verwendet. Die den *comites* aus ihrer Amtsthätigkeit erwachsenden Kosten trägt der Staat in demselben Masse, wie er dies für den Statthalter thut; und dieser Kostenpunct ist der Ausgangspunct der gesetzlichen Regulirung dieses Begleiterwesens geworden. Vermuthlich schon in republikanischer Zeit ist festgestellt worden, von welchen Beamten[4] und in welcher Zahl[5] *comites* in die Provinzen mit-

1) Vermuthlich umfasste diese Abtheilung, welche die der Griechen 'genannt ward', nicht ausschliesslich Griechen, sondern überhaupt alle diejenigen thatsächlich zum Gefolge gehörenden Personen, die der *cohors amicorum* im eigentlichen Sinne nicht angehörten und die doch mit bedacht werden sollten, also zum Beispiel die Secretäre (A. 3).

2) Dig. 4, 6, 32: *comites legatorum qui ad aerarium delati aut in commentarium principis relati* [*delati* codd.] *sunt*.

3) So unterscheidet Cicero (S. 314 A. 1) die *scribae* der Beamten, ihre Privatsecretäre, von den *comites*. Wenn Horaz ep. 1, 8, 2 den Celsus Albinovanus als *comes scribaque* des Tiberius bezeichnet, so ist *comes* im factischen Sinne als Reisebegleiter genommen, nicht in dem technischen; darum erkundigt der Dichter sich auch weiterhin, wie der Freund sich stehe mit seinem Chef und dessen Gefolge *(ut placeat iuveni ... atque cohorti)*. In gleicher Weise heisst bei Sueton Aug. 98 der Grieche Thrasyllus *Tiberi comes*.

4) Ausser den eigentlichen Statthaltern gehören hieher ohne Zweifel die senatorischen Botschafter (vgl. Dig. 48, 6, 7), so lange es solche gab, und wenigstens in der Kaiserzeit wie die *legati Caesaris* (Dig. 1, 22, 4), so auch die *legati proconsulis* (D. 48, 19, 6, 1), ferner wenigstens gewisse kaiserliche Procuratoren (Dig. 50, 5, 12, 1). Dem Legionslegaten, dem Tribun und anderen Offizieren hat das Recht ohne Frage gefehlt und ebenso gewiss auch wenigstens der grossen Mehrzahl der Beamten vom Ritterstande so wie den Provinzialquästoren; denn einen Sinn hat das Institut doch nur bei Oberbeamten und es ist auch gewiss nicht zufällig, dass selbst da, wo die *comites* überhaupt genannt werden sollen, wie Dig. 4, 6, 32 und 50, 5, 12, 1, nur von *comites legatorum* oder *praesidum et proconsulum procuratorumve Caesaris* die Rede ist. Vgl. S. 314 A. 5.

5) Dig. 27, 1, 41, 2: *eorum, qui rei publicae causa absunt, comites, qui sunt intra statutum numerum ... excusantur*. Im Consilium des Proconsuls von Sardinien unter Nero finden wir ausser seinem Legaten und seinem Quästor sechs andere titellose Personen, ohne Zweifel *comites* (Hermes 2, 104. 115 [C. I. L. X, 7852]).

genommen werden konnten. Auch die Ausdehnung der Verantwortlichkeit, wie sie in den Erpressungsgesetzen näher normirt war, von den Statthaltern auf ihre *comites* ist bereits in republikanischer Zeit beantragt[1], wenn auch erst unter August gesetzlich festgestellt worden[2]. Als dann unter der Monarchie die Statthalter statt der Entschädigungsgelder Besoldung empfingen, war es davon die nothwendige Folge, dass auch die *comites* derselben aus der Staatskasse
123 salarirt wurden[3]. — Dass die *comites* der Provinzialstatthalter, in der Regel wohl junge Leute, die nach vollendeten Rechtsstudien mit diesem Amt zuerst in die praktische Thätigkeit eintraten[4], der Mehrzahl nach dem Ritterstande angehörten, ist an sich wahrscheinlich und wird bestätigt durch die auf Inschriften und sonst vorkommenden Beispiele[5]. Indess mag es auch nicht selten vorgekommen sein, dass wo nicht Mitglieder des Senats, doch junge Männer, die dem senatorischen Stande angehörten, zunächst dergleichen Stellungen übernahmen[6]; dass in den Beispielen senatorischer Aemterlaufbahn, die uns vorliegen, meines Wissens nirgends ein solcher Posten verzeichnet wird, beweist wohl nur, dass er wenig bedeutete. Der schon oben benutzte Bericht Suetons über ein von Tiberius vor seiner Adoption gegebenes Ehrengeschenk[7] ergiebt, dass dafür, abge-

1) Cic. pro Rab. Post. 6, 13: *ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnium magistratuum lege hac tenerentur.*

2) Dig. 48, 11, l. 1 pr. l. 5. Vgl. D. 12, 1, 33.

3) Dig. 1, 22, 4: *diem functo legato Caesaris salarium comitibus residui temporis, quod a legatis praestitutum est, debetur, modo si non postea comites cum aliis eodem tempore fuerunt.* Vgl. das. l. 6 und D. 50, 13 l. 1, 8 und l. 4. Hollweg Civilprozess 3, 130.

4) Darum heissen sie auch *iuris studiosi* (Dig. 1, 22, l. 50, 13, 4). Hollweg Civilprozess 3, 130.

5) Mur. 506, 1 = C. I. L. II, 2129: *comes et adsessor legati ad* [*census accip.?*]. *comes et adsessor procos. provinciae Galliae* [*Narbonensis*]. Tac. ann. 1, 29. 4, 1. Seneca epp. 122, 12. Orelli 3039 [C. I. L. XI, 3943] (die ich für echt halte). 3446 [C. I. L. X, 1468]. 3447 [C. I. L. III, 253]. Dazu kommt Catullus mit seinen Freunden und ähnliches mehr.

6) Einen solchen jungen Mann glaube ich in dem jüngeren M. Stertinius Rufus des sardinischen Decrets [C. I. L. X, 7852] erkannt zu haben (s. Hermes 2, 115). Der Quästor und der Legat, beide Senatoren, gehen den *comites* im Range vor.

7) Tib. 46: *pecuniae parcus ac tenax comites peregrinationum expeditionumque numquam salario, cibariis tantum sustentarit, una modo liberalitate ex indulgentia vitrici prosecutus, cum tribus classibus factis pro dignitate cuiusque primae sescenta sestertia, secundae quadringenta distribuit, ducenta tertiae, quam non amicorum, sed Graecorum appellabat;* wo *gratorum* statt *Graecorum* nichts ist als eine meines Erachtens ganz verfehlte Conjectur von Turnebus [vgl. Staatsr. 2

sehen von der Kategorie der 'griechischen Begleiter', die nicht eigentlich als zur *cohors amicorum* gehörig gelten, zwei Abtheilungen gemacht wurden, von denen die erste mit 600000, die zweite mit 124
400000 Sesterzen bedacht wurden; und es ist wohl möglich, zumal da die letztere Summe dem Minimalcensus des Ritterstandes entspricht, dass diese Abtheilungen, wenigstens im Allgemeinen, nach dem Stande der Begleiter als Senatoren oder Ritter gemacht worden sind. Dass die *cohors amicorum* aus ungleichartigen Elementen bestand, liegt in der Natur der Sache; insbesondere wenn der Statthalter ein Prinz des kaiserlichen Hauses war, kann es nicht befremden, eine Anzahl Senatoren in derselben zu finden.

Wie das Kaiserthum selber aus dem Proconsulat, so sind die kaiserlichen *comites* hervorgegangen aus den proconsularischen[1] und genau genommen von diesen nicht verschieden. So lange die Kaiser in Italien[2] verweilen, haben sie dergleichen Begleiter nicht

---

S. 835[2]]. — Dass diese 'Reisen und Feldzüge' alle unter Augustus Regierung stattgefunden haben, geht daraus hervor, dass Tiberius als Kaiser Italien nicht verlassen hat. Die Expedition, auf die das fragliche Geschenk sich bezieht, ist, da Augustus in Beziehung darauf Stiefvater heisst, eine der vor der Adoption (757) unternommenen gewesen, etwa die pannonische von 745 oder die germanische von 747. Wem es beliebt, der mag sogar die bei Horaz (ep. 1, 3 und 8. 2, 2) begegnenden Begleiter des Tiberius in der armenischen Expedition 734 mit den suetonischen identificiren.

1) Es liegt dies so klar vor, dass es kaum begreiflich erscheint, wenn Friedländer in seiner eingehenden und an Detail reichen Auseinandersetzung über die kaiserlichen *comites* und *amici* (Darstellungen aus der Sittengesch. Roms Bd. 1 S. 118fg. der 3. Aufl. [s. jetzt S. 201fg. der 6. Aufl.]) das Vorbild der Institution in dem 'Ceremoniell orientalischer Königshöfe' sucht und bis auf die Freunde des persischen Grosskönigs zurückgeht, um diese Einrichtung zu erklären. Aber mehr noch als der deutliche Zusammenhang der Ordnungen hätte hievon abhalten sollen, dass in der augustischen Staatsordnung überhaupt nicht éin Zug an den orientalischen Königshof erinnert und es gerade ihr eigenstes Wesen ist jeder solchen Parallele aus dem Wege zu gehen. Bei weitem richtiger, wenn gleich nur kurz andeutend, hat Marquardt im Handbuch 2, 3, 231. 3, 1, 284. 5, 1, 149 A. 851 diese Fragen behandelt, namentlich den wesentlichen Unterschied der *comites* von den *amici* hervorgehoben.

2) Dass die kaiserlichen *comites* nur eintreten, wenn der Kaiser ausserhalb Italien, nicht aber, wenn er in Italien ausserhalb Rom sich aufhält, folgt schon aus der Analogie der *comites* überhaupt, die durchaus auf die *trans mare rei publicae causa absentes*, die Provinzialbeamten beschränkt sind. Aber auch wenn man die die kaiserlichen *comites* betreffenden zahlreichen Angaben prüft, wird man einerseits finden, dass die kaiserlichen Reisen, für welche solche Begleiter eintreten, technisch *expeditiones* oder *peregrinationes* heissen, worunter die Secessionen in die italischen Villen nicht mit fallen, andererseits die auf Inschriften oder

und können sie nicht haben, da es eben 'Reisegefährten' des *rei*
125 *publicae causa absens* sind; dagegen ist in dem Schema des kaiserlichen Feldlagers für die 'Begleiter des Kaisers' ein besonderer Raum ausgeworfen[1]. Dieselben werden für jede einzelne Reise vom Kaiser besonders bezeichnet[2] und bei Schriftstellern[3] wie auf Inschriften[4] ist nichts gewöhnlicher als die Angabe, auf welche kaiserliche Reise sich die betreffende Begleitung bezogen hat; wo sie fehlt, ist sie eben bloss weggelassen worden und daraus keineswegs zu schliessen, dass es in älterer Zeit stetige *comites* des Kaisers gegeben hat[5]. Für das Gegentheil zeugen vielmehr sehr bestimmt theils die Anwendung der Iteration auf das Verhältniss des *comes imperatoris* schlechthin[6], theils dass Plautianus, der Schwiegervater Caracallas, in Beziehung auf Severus und dessen Sohn bezeichnet wird als *comes per omnes expeditiones eorum*[7]. — Dass die kaiserlichen *comites* für die Dauer der Reise besoldet wurden, ist nicht überliefert, aber nicht zu bezweifeln. — Hinsichtlich ihrer Competenz lässt sich nur sagen, was überhaupt von den *comites* gilt, dass sie im Allgemeinen für öffentliche Geschäfte bestimmt sind, im Besonderen

---

sonst mit den *comites* in Verbindung gebrachten und näher specificirten kaiserlichen Reisen durchaus ausseritalische sind. Ausnahme macht meines Wissens nur Sueton Calig. 19; allein offenbar spielt hier der Kaiser den aus dem Partherkrieg heimkehrenden Sieger. Dass übrigens auch bei Reisen innerhalb Italiens von 'dem kaiserlichen Gefolge' im weiteren Sinne gesprochen werden kann und gesprochen wird (z. B. Sueton Aug. 98; Tacitus ann. 4, 58), versteht sich von selbst.

1) Pseudo-Hyginus *de mun. castr.* § 10. 33. 39.

2) Tacitus ann. 1, 47 unter den Reisevorbereitungen des Kaisers Tiberius: *comites legit.*

3) Z. B. Sueton Tib. 46: *comites peregrinationum expeditionumque.* Vesp. 4: *peregrinatione Achaica inter comites Neronis.*

4) Z. B. Orelli 750 [C. I. L. XIV, 3608 [= Dessau 986]: *legat. et comiti Claud(i) Caesaris in Britannia.* Henzen ann. dell' Inst. 1862 p. 139 [C. I. L. III, 550 = Dessau 308]: *P. Aelio ... Hadriano ... quaestori imperatoris Traiani et comiti expeditionis Dacicae.* Henzen 7420a [C. I. L. VIII, 7036 = Dessau 1068]: *comiti eiusdem* (Hadrians) *in* [*Ori*]*ente.*

5) Dies thut dennoch Friedländer (1[3], 120) und baut darauf eine Unterscheidung zwischen dauernden und zeitweiligen *comites* des Kaisers, die durchaus unbegründet ist und deren Unhaltbarkeit auch schon in seinen eigenen Versuchen die Grenze zu ziehen deutlich zu Tage kommt.

6) Orelli 3652 und besser C. I. L. II, 4121 [Dessau 1145]: *Q. Hedio L. f. Pol. Rufo Lolliano Gentiano cos.* (im J. n. Chr. 211 [wahrscheinlich früher, s. Prosopogr. II p. 128 n. 27]) ... *comiti Severi et Antonini Augg. ter.* Ich finde dafür übrigens kein zweites Beispiel.

7) Orelli 934 [C. I. L. VI, 1074 = Dessau 456].

aber ihre Thätigkeit immer durch besonderen Auftrag des Kaisers normirt wird; nur das ist den kaiserlichen *comites* eigenthümlich, dass, sofern der Kaiser ins Feld zieht, sie wenigstens zuweilen auch zu militärischen Zwecken verwendet werden[1] und insofern ihre Stellung mit derjenigen der *legati* ohne bestimmtes Commando zusammen- 126
fallen oder vielmehr cumulirt werden kann (S. 316 A. 4). Die gewöhnliche Verwendung indess auch der kaiserlichen *comites* dürfte wohl diejenige gewesen sein dem Kaiser bei der Rechtspflege und der Verwaltung zu assistiren, wie denn nicht recht abzusehen ist, wen sonst als seine *comites* der Kaiser unterwegs in dem Consilium regelmässig hat verwenden können[2]. — Dass dem Range nach die kaiserlichen *comites* höher standen als die Statthalter, ist in der Ordnung. Die Inschriften[3] zeigen, dass diese Stellung zwar von Personen sehr verschiedenen Grades eingenommen ward, meistentheils von Prätoriern[4], aber auch von Consularen[5], von Aediliciern[6], von Quästoren[7], ja selbst von jungen Leuten, die erst zum Eintritt in den Senat sich gemeldet hatten[8]; Männer indess von Ritterrang finde ich unter denselben nicht[9] und man wird also annehmen dürfen,

1) Daher werden bei der Vertheilung der Militärgeschenke nach glücklich beendigtem Feldzug diese *comites imperatoris* zuweilen mit bedacht, so Hadrianus unter Traian (S. 316 A. 4), Claudius Fronto (Henzen 5478. 5479 [C. I. L. VI, 1377. III, 1457]), Vitrasius Pollio (Henzen 5477 [C. I. L. VI, 1540]) und Pontius Laelianus (Orelli 3186 [C. I. L. VI, 1497]), alle drei unter Marcus.

2) Vgl. vita Hadr. c. 18.

3) Nicht selten steht die Bezeichnung *comes Augusti* ausserhalb der chronologischen Reihe an der Spitze gleich dem Consulat und dem Priesterthum der vier grossen Collegien; bezeichnend sind dafür die beiden Inschriften des Fabius Cilo Consul II 204 (Marini iscr. Alb. p. 50. 51 [C. I. L. VI, 1408. 1409]), von denen die eine diesen Titel zwischen die Statthalterschaften einschiebt, die andere denselben an die Spitze zwischen Consulat und Priesterthum stellt. Aehnlich ist die Ordnung Orelli-Henzen 934. 6051 [C. I. L. VI, 1074. XI, 3365]. Grut. 1100, 5 [C. I. L. V, 5811].

4) Z. B. Orelli 750. 3186. 5488. 6502 [C. I. L. XIV, 3608. VI, 1497. X, 408. V, 865] und sonst.

5) Henzen 5477 [C. I. L. VI, 1540]. Sueton Vesp. 4.

6) Orelli 3440 [C. I. L. X, 1258].

7) Hadrianus unter Traian (S. 316 A. 4).

8) Henzen 7420a [C. I. L. VIII, 7036].

9) Selbst die *praefecti praetorio*, die *comites* heissen, sind solche, welche ausnahmsweise in den Senat aufgenommen sind, wie Pollio (Henzen 5477 [C. I. L. VI, 1540]) und Plautianus (Orelli 934 [C. I. L. VI, 1074]) [Pollio war sicherlich nicht *praefectus praetorio*, s. Mommsen Herm. 30, 1895 S. 91 A.]. Wenn Papinianus (Dig. 29, 1, 43) spricht von einem jungen Mann *equestri militia exornatus et in comitatu principum retentus*, so ist hier die förmliche Aufnahme in die *cohors*

dass die kaiserliche *cohors amicorum* ausschliesslich aus Männern senatorischen Standes zusammengesetzt war.

In der bisher bezeichneten Weise hat das Institut der kaiserlichen *comites* wenigstens bis in den Anfang des dritten Jahrhunderts bestanden[1], wahrscheinlich bis hinab auf die Epoche Diocle-
127 tians und Constantins. Erst die constantinischen *comites,* über die ich anderswo ausführlich gehandelt habe[2], treten auf ohne jede Beziehung auf eine einzelne Reise des Herrschers und allem Anschein nach als für die Dauer dem Kaiser beigesellt, woraus sich dann die Bezeichnung bald wesentlich zum Rangprädicat in den drei Abstufungen der *comites primi, secundi, tertii ordinis* entwickelt. Man hat diese im Allgemeinen wohlbekannte Einrichtung mit Unrecht auf die frühere Kaiserzeit übertragen. Es ist möglich, dass gewisse Abstufungen innerhalb der älteren kaiserlichen *cohors amicorum* zu jenen drei Rangklassen den Anlass gegeben haben[3] und ebenso möglich, dass im Laufe des dritten Jahrhunderts die Stellung der Begleiter allmählich eine festere und der Lebenslänglichkeit sich nähernde geworden ist; aber nichts desto weniger sind die *comites* des sinkenden Reiches eine wesentlich neue Schöpfung, deren nächste Veranlassung vielleicht der folgenreiche Umstand gewesen ist, dass das Reich unter Diocletian und in gewissem Sinne auch unter Constantin ohne Residenz war und der Kaiser dieser Zeit, als beständig auf Reisen, auch ständige Reisegefährten haben konnte.

Es bleibt übrig die Bedeutung des oft mit *comes* zusammenstehenden und allerdings mit demselben mehrfach sich berührenden Wortes *amicus* in seiner Anwendung auf den Kaiser zu erwägen.*) Bekanntlich waren die Römer mit demselben ungefähr ebenso freigebig wie es die heutigen Italiener sind und wird unter *amici* kaum mehr verstanden als was wir 'Bekannte' nennen, während die persönliche Intimität bestimmter durch Bezeichnungen wie *familiaris,*

---

und die Berechtigung sich *comes imp.* zu nennen doch nicht ausdrücklich ausgesprochen [vgl. Staatsr. 2 S. 836 A. 2].

1) Die S. 316 A. 6 angeführte Inschrift des späteren Consuls von 211 beweist, dass noch damals wie früher die *comites* des Kaisers nur für eine bestimmte Expedition ernannt wurden.

2) *de Caelii Saturnini titulo (mem. dell' Inst. vol. 2)* p. 302 sq.

3) Die drei von Tiberius gemachten Kategorien (S. 314 f.) gehören freilich auf keinen Fall hieher; abgesehen davon, dass die dritte für die eigentlichen *amici* ausfällt, ist die ganze Eintheilung selbst offenbar nicht für ein kaiserliches Gefolge und nur für den einzelnen Fall gemacht.

*) [Staatsrecht 2 S. 835.]

necessarius angezeigt wird. Eine technische Bedeutung aber hat auch dies Wort allerdings angenommen und zwar knüpft diese an an die bekannte Sitte der Morgenbesuche und des in den grossen Häusern nach dem Ansehen der Besucher sich abstufenden Empfangs. *Amici* sind überhaupt, und insbesondere in Beziehung auf den Kaiser, diejenigen, die bei den Salutationen erscheinen. Denn darauf geht zurück die Scheidung der 'Freunde' in *amici primae et secundae admissionis*[1] und auch die Aufkündigung der Freundschaft besteht 128
in dem Nichtzulassen bei dem Empfang[2]; darauf muss auch in irgend einer Weise sich das Hofamt *a cura amicorum* bezogen haben[3]. Auch ist kein Grund Senecas Angabe (A. 1) in Zweifel zu ziehen, dass diese Sitte bereits in der republikanischen Zeit begonnen habe; bei der Entwicklung, die das Antichambriren schon in dieser Zeit erreichte, ist es begreiflich, dass bereits Gaius Gracchus die Besuchenden je nach dem Range in zwei Abtheilungen schied und also früher oder später vorliess. Auch ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, dass, wenn auch der Zutritt zu diesen Morgenaudienzen

1) Seneca de benef. 6, 33. 34: *istos tu libros, quos vix nomenclatorum complectitur aut memoria aut manus, amicorum existimas esse? non sunt isti amici, qui agmine magno ianuam pulsant, qui in primas et secundas admissiones digeruntur. Consuetudo ista vetus est regibus regesque simulantibus populum amicorum describere et proprium superbiae magno aestimare introitum ... et pro honore dare, ut ostio suo propius adsideas, ut gradum prior intra domum ponas .... Apud nos primi omnium Gracchus et mox Livius Drusus instituerunt segregare turbam suam et alios in secretum recipere, alios cum pluribus, alios universos. Habuerunt itaque isti amicos primos, habuerunt secundos.* Vgl. de clem. 1, 10, 1: *totam cohortem primae* (die Hdschr. *primam*) *admissionis* und vita Alex. c. 20: *amicos non solum primi ac secundi loci, sed etiam inferiores.* Marquardt 5, 1, 149 [Hdb. 7, 144].

2) Tacitus ann. 6, 29: *morem fuisse maioribus, quotiens dirimerent amicitias, interdicere domo eumque finem gratiae ponere.* Sueton Vesp. 4: *prohibitus non contubernio modo, sed etiam publica salutatione.* Derselbe Aug. 66: *(Gallo) domo et provinciis suis interdixit.* Aehnlich gramm. 5. Bei höher gestellten Personen trat diese Ungnade vornehmlich darin hervor, dass sie nicht mehr zur Tafel gezogen wurden (Tacitus 6, 9: *convictu principis prohiberi*; vgl. 3, 24: *amicitia Caesaris prohiberi*).

3) Orelli 1588 [C. I. L. VI, 630]. 2892 [C. I. L. VI, 8796]. 2907 [C. I. L. VI, 3226*]. Meyer anthol. 1704 [C. I. L. XIV 3565]. Friedländer 1^6, 131 [1^8, 138]. Marquardt 5, 1, 150 [Hdb. 7, 145]. Marquardts Annahme, dass die Freigelassenen *a cura amicorum* zu dem *officium admissionis* gehört haben, halte ich trotz Friedländers Widerspruch für wohl begründet; womit nicht gesagt ist, dass nicht ein Unterschied ihrer Functionen und derjenigen der Freigelassenen *ab admissione* bestanden hätte; zum Beispiel mochten die letzteren den Eintritt in die Empfangszimmer gestatten, die Freigelassenen *a cura amicorum* in diesen selbst den Wartenden Sitze anweisen und sonst zur Hand sein.

(publica salutatio: S. 319 A. 2*)* nicht gerade schwer war[1], dennoch nicht ohne Weiteres ein jeder vorgelassen wurde, dass Unfreie, Knaben, Fremde, Freigelassene der Regel nach ausgeschlossen waren, auch andere Personen aber, wenn sie zum ersten Mal erschienen, irgendwie
129 eingeführt oder vorgestellt werden mussten; wenigstens deutet darauf hin, dass die Namen der *amici* in ein Register eingetragen wurden (S. 319 A. 1). Ebenso wenig wird man unterlassen haben diejenigen Personen, die der Kaiser mehr oder minder häufig zur Tafel zog (S. 319 A. 2), bei Hofe zu verzeichnen.

Aber wenn auch in dem bezeichneten Sinne von einem bestimmten Kreis und gewissen Befugnissen der kaiserlichen *amici* die Rede sein kann[2], so leuchtet doch ein, dass ihnen, im Gegensatz zu den *comites,* sowohl die feste Geschlossenheit als auch besonders die amtliche Stellung gänzlich abgeht; und es ist daher nur in der Ordnung, dass in der förmlichen Sprache wohl der *comes,* aber nicht der *amicus* auftritt. Im Geschäftsstil und insbesondere auf Inschriften nennt nicht leicht sich jemand 'Freund des Kaisers' oder wird von Dritten also genannt[3]. Häufiger kommt es begreiflicher Weise vor, dass der Kaiser selbst jemand als seinen Freund bezeichnet; doch ist dies offenbar, wenigstens in der Regel, eine besondere Auszeichnung, die durchaus nicht jedem zu Theil wird, der in der Empfangsliste des Nomenclator verzeichnet steht. Wenn M. Aurelius seinen Lehrer Volusius Maecianus[4] und Alexander seinen Berather Ulpianus[5] also bezeichnen, wenn Claudius den hochadlichen Fabius Persicus[6], Vespasian einen seiner Procuratoren[7], Traianus einen

1) Vgl. Friedländer 1[6], 138.

2) Merkwürdig ist die Notiz bei Plinius h. n. 33, 3, 41, dass unter Claudius nur diejenigen das Recht gehabt hätten den Siegelring mit dem kaiserlichen Bildniss in Gold zu führen, die zum Empfang bei dem Kaiser zugelassen waren: *fuit et alia Claudi principatu differentia insolens iis quibus admissiones liberae ius dedissent imaginem principis ex auro in anulo gerendi;* denn so ist wohl zu schreiben statt der überlieferten Lesung der Bamberger Handschrift *quibus admissionis liberae eius dedissent* und der übrigen *quibus admissionem liberti eius dedissent.* Vespasian stellte dies wieder ab.

3) Die einzige mir bekannte Ausnahme unter den lateinischen Inschriften ist die Mailänder Grut. 1100, 5 [C. I. L. V, 5811]: *C. Sentio Severo Quadrato c. v. cos. amico et comit. Aug. n.* [vgl. Staatsr. 2 S. 835[4]]; einige ähnliche griechische giebt Friedländer 1, 119 A. 3 [vgl. jetzt 1[6], 219].

4) Dig. 37, 14. 17. Vgl. was dazu in meiner Ausgabe der *distributio partium* Maecians S. 282 bemerkt ist.

5) Cod. Iust. 8, 37, 4. Ulpianus war damals *praef. annonae.*

6) In den Lyoner Tafeln [C. I. L. XIII, 1668] 2, 24: *Persicum nobilissimum virum amicum meum.*

7) Mur. 2004, 2 [C. I. L. X, 8038].

Präfecten von Aegypten[1], M. Aurelius und mehrere Kaiser des
dritten Jahrhunderts den *praefectus urbi*[2], Diocletian endlich auch 130
Provinzialstatthalter, selbst einfache Praesides seine 'Freunde' nennt[3],
so liegt hierin regelmässig die Hervorhebung einer näheren persönlichen Beziehung zu dem Kaiser, welche theils durch andere, theils auch durch amtliche Verhältnisse hervorgerufen war; die Stellung namentlich des *praefectus urbi*, des auf Lebenszeit ernannten Polizeimeisters der Hauptstadt, erklärt sehr wohl, weshalb bei ihm vor allem der Titel häufig begegnet. Ebenso wird man die auffallende Thatsache, dass Claudius einen allem Anschein nach ziemlich untergeordneten Mann seines Gefolges in einem öffentlichen Erlass seinen Freund nennt, darauf zurückführen dürfen, dass dieser Herr des römischen Reiches bekanntlich der Diener seiner Bedienten war und dieser Abhängigkeit von seiner Umgebung auch keineswegs sich schämte. Denn eine Herablassung von Seiten des regierenden Herrn und eine gewisse Gleichstellung desselben mit dem, den er als Freund anzureden sich herbeilässt, liegt offenbar in dieser Bezeichnung; und es ist darum charakteristisch, dass sie späterhin in der eigentlich byzantinischen Epoche verschwindet[4].

Das Verhältniss endlich der *comites* zu den *amici* ist in dem bisher Gesagten folgeweise schon enthalten. *Comites* sind die für eine bestimmte Reise des Kaisers von diesem auserkorenen Begleiter, *amici* die bei dem Empfang vom Kaiser zugelassenen Personen, insbesondere dessen nähere Bekannte. Insofern ist wohl jeder *comes* auch *amicus*, aber keineswegs jeder *amicus* auch *comes*, und auch
die häufige Cumulirung beider Ausdrücke ist nicht tautologisch, da 131

1) Plinius ad Trai. 7. 10.

2) Dig. 49, 1, 1, 3 (Marcus und Verus). Dig. 1, 15, 4 (Severus). Cod. Iust. 4, 56, 1 (Alexander). Cod. Greg. 2, 3, 1 (Valerianus). Fr. Vat. 273 (Constantinus).

3) Den Proconsul von Asia: Cod. Herm. 2, 1; einen Corrector: Cod. Iust. 1, 18, 4; einen *praeses provinciae*: Vat. fr. 271.

4) Gothofredus zum C. Th. 6, 13 bemerkt, dass die kaiserlichen *amici* mit Constantinus verschwinden; Bezeichnungen wie die eines *praefectus praetorio* als *parens amicusque noster* in einem Erlass des Constantius (C. Th. 11, 1, 6) sind Ausnahmen. Dafür tritt die spätere Titulatur ein, wonach die erste Rangklasse nach ihren beiden Stufen vom Kaiser mit *parens* oder mit *frater*, die niedere nur mit allgemeinen Ehrenprädicaten wie *carissime* angeredet wird (vgl. meine Erörterung über diese Titulaturen in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. Rechts 6, 407 [Ges. Schriften II 349]). Ebenfalls unter Constantin und offenbar aus ähnlichen Rücksichten wird der Titel *comes* so umgestaltet, dass die bestimmte Beziehung zu dem Kaiser wegfällt und daraus ein allgemeines Rangprädikat wird (vgl. meine *epistula de Cael. Saturnino* p. 23).

der eine eine amtliche Stellung, der andere die persönliche zum Herrscher anzeigt. — Sehr deutlich tritt das Verhältniss beider Ausdrücke darin hervor, dass die *cohors amicorum*[1] identisch ist mit den *comites expeditionis cuiusdam;* diese wie jene sind eben nichts als die für eine bestimmte Reise aus der Masse auserlesenen und mit der Begleitung in diesem Fall besonders beauftragten *amici*.

---

1) Sueton Galb. 7. Calig. 19 (vgl. S. 315 A. 2). Vita Lucani p. 51 Reiff. Ungenauere Bezeichnungen sind die *cohors primae admissionis* bei Seneca (S. 319 A. 1), wenn die Lesung richtig ist, und die *cohors Augusti* oder *Augusta* bei Valerius Maximus 9, 15 ext. 1; wo die Freunde als *cohors* 'Gefolge' auftreten, sind es in der Regel die zum Reisegefolge constituirten. Uebrigens wird das politische Reisegefolge des Kaisers gewöhnlich als *comites* bezeichnet, während *cohors amicorum* häufiger von den Begleitern der Prinzen und der Statthalter gebraucht wird.

XXI.

Die Lage von Tigranokerta.*)

An Herrn H. KIEPERT.

Sie haben, lieber Freund, mit der Untersuchung über die Lage 129 des alten Tigranokerta im Februarheft 1873 der Monatsberichte der Berliner Akademie (S. 164—210) durch Ihre Beherrschung zugleich geographischen und philologischen Wissens und geographischer und philologischer Methode uns Historikern einen seltenen Dienst geleistet. Was die Reisenden, die an Ort und Stelle gewesen sind, von Identificationen der alten Stadt mit neueren Orten vorgebracht haben, wie zum Beispiel neuerdings Taylor, auf des alten d'Anville Spuren wandelnd, Tigranokerta nach Saird am Bitlis Su verlegt, gehört in das Gebiet jener topographischen Hypothesen, die erst am Schreibtisch aufgelesen und dann vom Pferde herab ohne Beherrschung der Acten in die Welt geworfen werden; und unsere philologischen Historiker haben, ohne dass ihnen die Entschuldigung des rittlings Arbeitens zu Gute käme, die Frage nicht gründlicher behandelt. E. Egli, in dessen Monographie über die Feldzüge in Armenien von 41—63 n. Chr.[1] diese Untersuchung einen hervorragenden Platz einnehmen musste, hat zwar weitläufig genug über geographische Allgemeinheiten gehandelt, aber für die Lage Tigranokertas weder die alten Zeugnisse noch die neueren Hypothesen eingehend geprüft, sondern sich der zuletzt vorgebrachten d'Anville-Taylorschen Hypo-

*) [Hermes 9, 1875 S. 129—138. Vgl. die unmittelbar anschliessende Antwort Kieperts S. 139 ff.; Sachau, Abhandl. d. Berl. Akad. 1880, 1 ff. und Reise in Syrien und Mesopotamien (1883) 401 ff.; C. F. Lehmann im Bericht über die 46. Philologen-Versammlung in Strassburg 1901 (Leipz. 1902) S. 25 ff. Eine Einigung über die Lage der Stadt ist bisher nicht erzielt.]

1) In den von Büdinger herausgegebenen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte Bd. I (1868) S. 303 f.

these angeschlossen und die Erledigung der Frage auf 'genaue Erforschung an Ort und Stelle' verwiesen. Der neueste Bearbeiter der Feldzüge Corbulos, H. Schiller[1] ist seinem Vorgänger einfach
130 gefolgt. — In der That liegt nun aber gerade diese Frage nicht so, dass ihre Lösung, wenn sie überhaupt möglich ist, von der Untersuchung der Ruinenfelder allein zu erwarten wäre. Inschriften mit dem Namen der Stadt oder gleichstehende unmittelbare Zeugnisse werden schwerlich je zum Vorschein kommen. Es ist vielmehr ein Problem der philologisch-historischen, aber durch die lebendige Anschauung der Oertlichkeiten getragenen Kritik, dessen endgültige Lösung allerdings dann wieder an Ort und Stelle die Probe zu bestehen haben wird und von dieser seine nähere Feststellung zu erwarten hat. So ist sie von Ihnen angegriffen worden: und wenn sich auch Ihr Ergebniss nicht als unmittelbar richtig herausstellen sollte, wie ich allerdings glaube, so ist Ihre Arbeit insofern unzweifelhaft abschliessend, als sie alle für das Endurtheil in Betracht kommenden Elemente zuerst umfasst und nach allen Seiten hin klar legt. Worin und warum ich von Ihnen abweiche, werde ich Ihnen auseinandersetzen: und ich wähle diese Form der Auseinandersetzung, um es recht deutlich zu machen, dass ich nichts geben will als ein Correferat zu Ihrer Relation, und zwar das Correferat eines dankbaren Opponenten.

Tigranokerta ist bekanntlich durch König Tigranes von Armenien, als derselbe sich Kappadokiens und Syriens bemächtigt hatte und seine Herrschaft über Vorderasien auszudehnen hoffte, um die Zeit von Sullas Dictatur aus dem Nichts erschaffen worden, indem er die Einwohner der überwundenen Landschaften gewaltsam dorthin übersiedelte. Von Lucullus im Jahre 685 d. St., 69 v. Chr. zerstört, noch ehe die Stadt vollständig ausgebaut war, war sie zu Strabons Zeit ein geringer Ort[2]. Als dann unter Claudius und Nero nach dem Tode des römischen Lehnkönigs Mithradates die Parther versuchten Armenien mit einem Fürsten aus dem Arsakidengeschlechte, dem Tiridates, zu besetzen und aus dem römischen Lehnsverband zu lösen, wovon ihnen schliesslich nur das erstere gelang, erscheint Tigranokerta nicht bloss als eine ansehnliche Stadt[3], sondern durchaus neben Artaxata als die zweite Hauptstadt Armeniens[4], wobei man

1) Geschichte des röm. Kaiserreichs unter Nero. Berlin 1872 S. 122.

2) Strabon 11, 14, 15: *τὸ δὲ κτίσμα ἡμιτελὲς ἔτι ὂν κατέσπασε προσβαλὼν καὶ μικρὰν κώμην κατέλιπεν.*

3) Tacitus ann. 15, 4: *urbem copia defensorum et magnitudine moenium validam.*

4) Am deutlichsten Tacitus ann. 12, 50.

vielleicht voraussetzen darf, dass die Parther, als sie sich Armeniens 131
bemächtigten, an die Schöpfung und vielleicht auch an die Pläne des Tigranes anknüpften und die von ihm angelegte inzwischen verfallene Stadt wieder zu ihrem Hauptwaffenplatz machten. Das Fortbestehen der Stadt im zweiten und dritten Jahrhundert darf, wenn nicht aus Ptolemaeos, doch aus der Peutingerschen Tafel gefolgert werden, die ihre — allerdings oft sehr am unrechten Ort angebrachten — zwei Thürme dazu malt und drei Strassenzüge dort zusammentreffen lässt. Aber weder die politische Geschichte der Römer, noch die armenische und die syrische Tradition, noch die so reichlich fliessenden Angaben über die Verwaltung des römischen Reiches in der nachdiocletianischen Zeit, noch die kirchlichen Quellen wissen etwas von Tigranokerta, abgesehen einerseits von den Berichten über Lucullus und Corbulo, andrerseits von den nur den leeren Namen, wie er aus diesen Erzählungen den Römern geläufig war, aufgreifenden und nach Märchenrecht damit schaltenden späten armenischen und noch späteren griechischen[1] Fabulisten; allem Anschein nach hat sie nur unter jenen Königen Tigranes und Tiridates eine künstliche und ephemere Blüthe gehabt und ist in der Zwischen- wie in der Folgezeit ein unbedeutender Ort gewesen.

Die Zeugnisse über die Lage des Orts sind zahlreich und stimmen unter sich überein.

Tacitus setzt die Stadt 37 Milien[2] von Nisibis, also an das rechte Ufer des Tigris, dessen Entfernung von Nisibis auch auf der kürzesten Linie fast das doppelte beträgt.

Strabon spricht an vier Stellen von dem Orte: danach liegt er in Mesopotamien[3]; gleich wie Nisibis unter dem masischen Gebirge[4]; zwischen dem Zeugma am Euphrat und einer andern Oertlichkeit, deren Name entstellt ist, jedoch dieser letzteren näher[5]; er nennt 132

1) Ich meine den Kritobulos aus dem 15. Jahrh. bei Müller fragm. hist. Graec. 4, 1, 7. c. 4, 5. c. 6, 1.

2) ann. 15, 5. Die Monatsber. S. 176 vorgeschlagene Aenderung *centum et triginta m. p.* ist auch darum wenig glaublich, weil die Erzählung offenbar fordert, dass der bei Nisibis stehende Vologaeses mit dem Belagerungscorps von Tigranokerta Fühlung hat.

3) 12, 2, 9.

4) 11, 12, 4.

5) 11, 14, 15: *πόλιν ἔκτισε πλησίον τῆς Ἰβηρίας μεταξὺ ταύτης τε καὶ τοῦ κατὰ τὸν Εὐφράτην Ζεύγματος*. Was in dem ersten Worte sich verbirgt, ist noch nicht gefunden; Kramers Vorschlag *τῆς Νισίβιος* hat allerdings keine philologische Wahrscheinlichkeit und *τῆς Γορδυαίας* ist nicht viel besser.

als zusammengehörig nach einander Nisibis unter dem masischen Gebirg, Tigranokerta, Karrhae, Nikephorion[1]. Alles dies stimmt in sich überein und führt auf eine Oertlichkeit in der Nähe von Nisibis am masischen Gebirge, welches das obere Tigristhal von der syrischen Wüste scheidet.

Der ältere Plinius nennt Tigranokerta eine hoch gelegene Stadt[2] und setzt es nach Armenien an die Grenze gegen Mesopotamien, indem er für das Breitenmass Armeniens, nach Kaiser Claudius, als Endpunkte Tigranokerta und die iberische Grenze setzt[3]. Wenn er eben daselbst den Tigris als Grenzfluss Armeniens bezeichnet, so wird daraus bei seiner Darstellungsweise keineswegs gefolgert werden dürfen, dass Tigranokerta an diesem Flusse selbst und auf seinem linken Ufer lag; es genügt, wenn es nicht allzuweit von demselben sich entfernt.

Endlich Quadratus in seinem Werke über die parthische Geschichte setzt Tigranokerta nahe bei Armenien[4], also wie Strabon nach Mesopotamien.

Die Angaben dieser vier von einander völlig unabhängigen Schriftsteller, von denen drei der Zeit, wo Tigranokerta eine Rolle in der Geschichte spielt, angehörten oder nahe stehen und wenigstens Strabon und Quadratus als in diesem Gebiet besonders genau orientirt anzusehen sind, stimmen unter einander völlig überein und fordern schlechterdings eine Localität auf dem rechten Ufer des Tigris am masischen Gebirge zwei Tagemärsche von Nisibis. Die Oertlichkeit
133 an den Quellen des Flusses von Nisibis, gerade in der von Tacitus bezeichneten Entfernung, wo Taylor 1863 einige alte Tempel-, aber keine Stadtruinen fand[5], würde insoweit vollkommen passen: der Fluss — Nikephorios nach Tacitus[6] —, der Tigranokerta umschloss, würde dann der Fluss von Nisibis sein.

---

1) 16, 1, 23.

2) h. n. 6, 9, 26: *in excelso Tigranocerta.*

3) h. n. 6, 9, 27.

4) Stephanos von Byzanz: *Τιγρανόκερτα οὐδετέρως πόλις πρὸς Ἀρμενίαν ἀπὸ Τιγράνου βασιλέως Ἀρμενίας. Κουάδρατος ἐνάτῳ: 'καὶ ᾤκισε τα Τιγρανόκερτα· τὸ δ' ἐστὶ τῇ Παρθυαίων φωνῇ Τιγρανούπολις'.* Allerdings werden die Worte *πρὸς Ἀρμενίαν* nicht aus Quadratus angeführt; aber da dieser allein genannt wird und die folgenden Worte *ἀπὸ Τιγράνου βασιλέως Ἀρμενίας* deutlich seiner Erzählung entnommen sind, werden voraussetzlich auch die vorhergehenden ebendaher stammen.

5) Monatsberichte a. a. O. S. 176.

6) ann. 15, 4: *Nicephorius amnis haud spernenda latitudine partem murorum ambit.* Viel Gewicht wird auf die Breite des Stromes nicht zu legen sein; wenig-

Indess die Ueberlieferung gestattet noch an manchen anderen Punkt zu denken; die philologisch-historische Kritik kann das geographische Problem nur begrenzen und die letzte Entscheidung fällt allerdings der einsichtigen und der kritischen Resultate kundigen Localforschung zu. Aber was die Lage im Allgemeinen anlangt, appellire ich von Ihrem geographischen an Ihr philologisches Gewissen. Unmögliches bleibt unmöglich, auch wenn es in allen vier Evangelien steht; aber ist es minder unmöglich anzunehmen, dass bei all jenen Schriftstellern entweder Textverderbniss oder Irrthum obwaltet?

Gehen wir die Zeugnisse weiter durch, so findet sich zunächst keines, das geeignet wäre jenes Ergebniss zu erschüttern.

Allerdings, Eutropius[1] setzt in seiner Schilderung des lucullischen Feldzugs Tigranokerta nach Arzanene, also in eine Landschaft des eigentlichen Armeniens am linken Ufer des Tigris. Aber was wiegt Eutrops Zeugniss gegen die des Strabon, Plinius, Tacitus und Quadratus? Es kommt hinzu, dass in seiner Zeit Armenien vom Tigrisfluss begrenzt war und von dieser Anschauung ausgehend nichts näher lag als die von Lucullus eroberte südarmenische Stadt nach Arzanene zu versetzen.

Die absolute Verwirrung der ptolemaeischen Tafel haben Sie so erschöpfend dargelegt[2], dass nichts hinzuzusetzen bleibt, als dass es danach schlechterdings unzulässig ist auf ihre Angaben über die Lage von Tigranokerta irgend zu bauen.

Dass zwei armenische Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, Moses von Chorene und Faustus von Byzanz, Tigranokerta mit dem alten Amida, dem heutigen Diarbekr identificiren, beweist gleichfalls nur, dass für sie Tigranokerta ungefähr den Werth hatte wie 134
Scheria für die späteren Griechen und sie den berühmten Namen willkürlich localisirten[3].

Von den drei Strassenzügen der Peutingerschen Tafel[4] haben Sie den einen nachgewiesen als Verbindungsweg von Tigranokerta

stens wäre zu prüfen, ob das vorhandene Wasser nicht die Möglichkeit bietet durch Stauung als Festungsgraben zu dienen.

1) 6, 9: *Tigranocerta civitas Arzianenae nobilissima regni Armeniaci.*

2) Monatsberichte S. 202f.

3) Monatsber. S. 189f.

4) Die Auszüge des Ravennaten helfen nicht wesentlich; von den zwei Stellen, wo er Tigranokerta nennt, enthält die eine 2, 4 p. 50 eine Reihe willkürlich durch einander geworfener Namen der beiden letzten Segmente der Karte; die andere 2, 9 p. 65 reproducirt die Stationen der Karte von Cymiza

mit der Station Sardebar, jetzt Zerzawe, südlich von Diarbekr, an der grossen Hauptstrasse von Melitene nach Nisibis. Wenn Tigranokerta am Masios lag, so musste nothwendig ungefähr in jener Gegend eine Seitenstrasse, dem vom Euphrat kommenden zur linken Hand von der Hauptstrasse sich abzweigend, nach Tigranokerta führen; zu entscheiden, ob das Mass — zusammen 47 Milien — passt, wäre bei dem jetzigen Stand der Frage und bei der Unbekanntheit der Zwischenstationen Vermessenheit. Die in der Mitte dieser Strasse angedeutete zum Tigris führende Verbindung kann richtig sein. — Die zweite Strasse führt mit zusammen 73 Milien durch unbekannte Zwischenstationen zu der Station *ad Tigrem;* und eine in nördlicher Richtung auf den Fluss in gerader Linie hin und weiter in das obere Tigristhal führende Verbindungsstrasse kann der Stadt nicht gefehlt haben. Weiterer Vermuthungen wird man sich füglich enthalten, da die Verwirrung hier in der Tafel selbst deutlich angezeigt ist. — Die dritte übrigens völlig unbekannte Strasse, die in auffallend grossen Stationen auf den Ort Isumbo und weiter gegen Norden zu führen scheint, dürfte, wie auch Sie (S. 209) anzunehmen scheinen, die Strasse sein, die von Tigranokerta an die Vereinigung der beiden Tigris führt und weiter durch den Bitlispass westlich am Wansee entlang die Richtung auf den Araxes und den Kaukasus einschlägt. Indess zur Zeit dient sie nur dazu uns zu zeigen, wie wenig wir von der antiken Topographie dieser Gegenden wissen, da von all den zahlreichen kleinen und grossen Ortschaften, die die Tafel aufzählt, uns auch nicht eine anderweitig genannt wird.

135 Es bleiben die Nachrichten über die Feldzüge des Lucullus und der Feldherren Neros. Indess die letzteren, welche uns Tacitus giebt, entbehren, wie die Berichte dieses Schriftstellers über Expeditionen in ihm nicht bekannten Oertlichkeiten durchgängig, so sehr der militärischen und geographischen Präcision, dass sie wohl in dem gemeldeten Detail verlässlich sind, aber man keineswegs erwarten darf, aus ihnen ein Gesammtbild zu erhalten. Der Schriftsteller berichtet unter dem Jahre 60[1] den Rückmarsch Corbulos aus Armenien nach der Einnahme von Artaxata; derselbe wird auf Tigranokerta gerichtet. Von Einzelheiten erfahren wir nur, dass das Heer unterwegs von den Mardern belästigt ward, die sonst in

---

über Tigranokerta bis *ad Tigrem,* ohne wesentlich Neues zu bringen. — Dass auf der Tafel Tigranokerta am linken Tigrisufer liegt, verdient kaum Erwähnung; dasselbe gilt auch von Nisibis.

1) 14, 23 f.

dieser Gegend nicht genannt werden, und dass es die *regio Taurau-nitium* (so ist wenigstens der Name überliefert) durchschritt, worin Sie nach dem Vorgange von Indjidjean und Saint-Martin, sicher mit Recht, die Landschaft Tarôn der Armenier westlich vom Wansee erkannt haben. Die Stadt Tigranokerta sendet nach Tacitus dem anrückenden Heer die Botschaft freiwilliger Uebergabe entgegen, während Frontinus[1] von eigentlicher Belagerung spricht und die Armenier wenigstens Miene machen lässt, nachdrücklichen Widerstand zu leisten; über die Lage der Stadt erfahren wir nichts. — Als dann im Laufe des Jahres 61 die römische Regierung einen andern Prinzen, den Tigranes aus dem kappadokischen Fürstenhause mit Armenien belehnt und in Folge dessen der unmittelbare Krieg zwischen den Römern und den Parthern auszubrechen droht, ist wieder von dieser Stadt die Rede: bei dem Einfall der Parther in Armenien behauptet Tigranes sich dort, gestützt auf zwei von Corbulo ihm zu Hülfe geschickte römische Legionen, und weist die Parther unter Monaeses und Monobazos ab, während Corbulo mit der römischen Hauptmacht Syrien deckt, das heisst vorwärts des Euphratübergangs bei Zeugma auf der Strasse nach Edessa sich aufstellt, auf welcher das Anrücken des Partherkönigs und der grossen Armee von Nisibis her erwartet wird. Aber es kommt nicht zum Zusammenstoss; man einigt sich dahin, das streitige Gebiet beiderseits zu räumen; die Parther ziehen ihre Truppen aus Armenien weg, Corbulo die seinigen ebenfalls aus Armenien und Osrhoëne über den Euphrat zurück. Da trifft der neue Feldherr ein, verwirft den
Vertrag, überschreitet noch im Laufe des Jahres 61 wieder den 136
Euphrat, besetzt abermals Tigranokerta und nimmt Winterquartiere im armenischen Gebiet[2]. Im Frühjahr 62 rückt demzufolge auch das parthische Heer unter König Vologaeses abermals in Armenien ein, wirft sich zunächst auf Tigranokerta und schlägt den Paetus zurück, der seiner Besatzung Hülfe zu bringen versucht. Ebenso vergeblich versucht dieser dann die Tauruspässe zu halten; die Katastrophe erfolgt schliesslich am Arsanias, wo die römischen

---

1) strat. 2, 9, 5.

2) Tacitus 15, 2f. Dio 62, 19. Dass Paetus in seinem ersten Feldzuge Tigranokerta wieder besetzte, deutet Tacitus an (15, 8: *reciperandis Tigranocertis*) und bestätigt Dio 62, 21, indem das nächste Frühjahr Vologaeses beginnt mit der Belagerung dieser Stadt. Darauf gehen auch die *longinqua itinera* (Tac. 15, 8) und der scheinhafte Erfolg (das.: *quasi confecto bello*); denn allerdings war mit der Besetzung des von den Parthern geräumten Gebiets in Wirklichkeit wenig erreicht. Die Darstellung dieser Vorgänge bei Egli S. 352 ist sehr mangelhaft.

Truppen schimpflich capituliren. — Das Verständniss dieser Vorgänge hängt ab von der Lage Tigranokertas; aber aus der Erzählung selbst erhellt dieselbe nicht. Allerdings deutet Tacitus mit keinem Worte auf die Ueberschreitung des Tigris hin, während er doch des Euphratübergangs und zweimal der Tauruspässe gedenkt: und es ist dies der Ansetzung Tigranokertas auf dem rechten Tigrisufer günstig. Aber bei einem so unmilitärischen Schriftsteller möchte ich darauf allein dieselbe keineswegs bauen.

In der That sind es auch nicht die Feldzüge des Corbulo und des Paetus, sondern allein der des Lucullus, welcher die herrschende Ansicht über die Lage Tigranokertas am linken Tigrisufer hervorgerufen hat. Was wir von diesem wissen, wissen wir aus Plutarch; und sein Bericht[1] ist aus einer vortrefflichen Quelle geflossen und im Ganzen befriedigend. — Lucullus überschritt den Euphrat, wie regelmässig die aus Vorderasien in Armenien eindringenden Feldherren, bei Melitene[2]; von da gelangt er nach Sophene, überschreitet die Tauruspässe und sodann den Tigris. Also verfolgte er zunächst die grosse Strasse von Melitene nach Nisibis bis etwa in die Gegend von Amida (Diarbekr), wo er den Fluss überschritten haben und in das obere Tigristhal eingetreten sein wird. Hier stiess er auf eine ihm entgegengesandte feindliche Abtheilung unter Mithrobarzanes, die er schlug. Auf die Kunde von diesem Treffen verliess der König
137 Tigranokerta und ging zurück nach Artaxata; Lucullus liess ihn durch eine Abtheilung unter Murena verfolgen, die ihm in den schmalen Pässen, durch die er abzog, viel Schaden zufügte; er selbst wandte sich zur Belagerung von Tigranokerta. Dies alles ist völlig klar. Der König stand zwei Tagemärsche nordwärts von Nisibis auf dem rechten Tigrisufer am Masios, beschäftigt seinen Stadtbau zu vollenden; Lucullus richtete von Diarbekr den Marsch am linken Tigrisufer flussabwärts, nicht geradezu gegen Tigranokerta, sondern auf die Communicationslinie des Feindes, die grosse die neue mit der alten Hauptstadt Armeniens verbindende Strasse. Dass der König nach dem ersten unglücklichen Treffen Tigranokerta verliess und sich nach Artaxata zurückzog, ist begreiflich; er konnte es nicht darauf ankommen lassen, dass Lucullus ihn auf der von Artaxata her führenden Strasse angriff und sich zwischen ihn und Armenien warf. Dass die Defileen, in denen der abziehende König von Murena angegriffen ward, am nördlichen Saume des oberen Tigristhals, der Sammelplatz des armenischen Entsatzheeres etwa bei Musch zu suchen

1) Lucull. 24 f. 2) Tacitus 15, 26. 27.

ist, haben Sie sehr richtig erkannt. — Die Stadt vertheidigte sich entschlossen und der König kam zeitig genug um Entsatz zu bringen. Hier trägt nun allerdings Plutarch die Farben wahrscheinlich zu stark auf. Als der König durch die Tauruspässe hinabstieg, konnte er das Belagerungsheer und die Belagerten die ihnen zu Hülfe eilenden Waffengefährten unmöglich 'sehen', wenn Tigranokerta am Südabhang des Gebirges lag, und kaum auch dann, wenn wir dasselbe auf den nördlichen Abhang versetzen. Aber dergleichen Ausmalung begegnet überall, und der Sache nach konnte es nicht fehlen, dass dieser sein Erscheinen den in der hochgelegenen Stadt belagerten, sei es durch die zahlreiche leichte Infanterie, sei es durch Feuerzeichen, kenntlich machte — die Entfernung Tigranokertas vom Tigris kann nicht viel mehr, vielleicht weniger als einen Tagemarsch betragen haben. In der That war Lucullus jetzt in einer ganz ähnlichen Lage wie vorher Tigranes; aber entschlossener als der König nahm er den Doppelkampf auf gegen die belagerte Stadt und die zum Entsatz herbeieilende feindliche Hauptmacht. Er theilte sein Heer; die kleine Hälfte unter Murena setzte die Einschliessung fort; er selbst mit der grösseren rückte dem Entsatzheere entgegen und schlug sein Lager 'in der grossen Ebene am Fluss', welchen er dann überschritt und in überraschendem Angriff den Feind gänzlich
schlug. In Folge des Sieges fiel die Stadt und ward von dem Sieger 138
zerstört. — Es bedarf keiner Nachweisung, wie vortrefflich dies zu der oben angenommenen Lage Tigranokertas stimmt; der Fluss, der die aus dem inneren Armenien heranrückenden Armenier und die von Tigranokerta kommenden Römer scheidet, ist der Tigris, das grosse Blachfeld das obere Tigristhal. Sie machen mich darauf aufmerksam, dass da, wo man zunächst das Zusammentreffen der beiden Heere erwarten sollte, auf dem linken Ufer des Tigris gegenüber dem Masios sich ein mässiger Höhenzug hinzieht und die eigentliche Ebene erst jenseit desselben beginnt; dann hat also Lucullus ausser dem Flusse noch diese Hügel überschritten und sich am Abhang derselben dem Feind entgegengestellt. Ob eine Localität sich ermitteln lässt, wo die beiden Armeen dergestalt sich aufstellen konnten, dass die Armenier östlich vom Fluss lagerten, da wo dieser eine Wendung in entgegengesetzter Richtung macht, bei welcher Wendung die Römer den Fluss überschritten und daher, als sie dahin aufbrachen, zuerst zu fliehen schienen — denn so erzählt Plutarch —, kann nicht am Schreibtisch entschieden werden; man sollte aber denken, dass es daran, bei dem vielfach gewundenen Lauf des Stromes, nicht fehlen kann.

Sie kennen nun also meine Beantwortung der schwierigen Frage. Das Problem gehört zu denjenigen, die zunächst wohl geographisch sind, aber deren Lösung weit hinausreicht über das unmittelbar geographische Gebiet und dem Historiker vielleicht noch wichtiger sein muss als dem Topographen. Denn nicht bloss hängt daran die strategisch richtige Auffassung zweier der wichtigsten Kriege des römischen Alterthums, sondern die historische Stellung Armeniens überhaupt. Von der Grossmachtstellung Armeniens hat die Geschichte allerdings nichts zu berichten als vergebliche Anläufe und ephemere Erfolge; aber so weit sie reichen, knüpfen sie an den Versuch an, Fuss zu fassen auf dem rechten Ufer des grossen Stroms, der Armenien von Mesopotamien scheidet. Das Zwing-Mesopotamien, die Hauptstadt des — im armenischen Sinn — transtigritanischen Neuarmenien war Tigranokerta; und wer diese Festung auf das armenische Ufer des Stromes verlegt, verschiebt die Geschichte nicht anders, wie wenn man Metz und Strassburg auf das rechte Rheinufer legen wollte.

XXII.

Der letzte Kampf der römischen Republik.*)

(Ein Bruchstück.)

Es ist die alte seit einem halben Jahrhundert zu den Todten 90
geworfene Republik gewesen, die der Gruft wieder entsteigend dem Principat den Krieg erklärt und wenn nicht ihm selbst, doch der Dynastie seines Begründers ein Ende gemacht hat.

Die Misswirthschaft des späteren neronischen Regiments mochte wohl im ganzen Umfang des weiten Reiches in den bessern und ins Allgemeine zu denken befähigten Gemüthern die Frage hervorrufen, ob der Eintausch der alten Freiheit gegen das militärische Regiment nicht ein Fehler gewesen sei und die Hoffnung, auf diesem Wege wenigstens zu einer erträglichen Verwaltung zu gelangen, nicht ein Traum. Nirgends aber wurde diese Gesinnungsopposition lebhafter empfunden als in dem alten Gebiet der keltischen Nation, in den durch den Urheber der Monarchie der römischen Herrschaft unterworfenen gallischen Landschaften.

Die Organisation des neu gewonnenen Gebietes hatte demselben eine Geschlossenheit gelassen, wie sie anderswo innerhalb der römischen Grenzen kaum wieder begegnet. Dasselbe wurde organisirt als einheitliche Provinz und zwar ward diese administrativ wie militärisch die erste und vornehmste des Reiches, deren Statthalter als Oberfeldherr der Rheinarmee in der neuen Verwaltungshierarchie entschieden den ersten Platz einnahm. Während die Südprovinz nach den Normen der italischen Municipalordnung städtisch organisirt ward, blieb hier die alte Gauordnung im Wesentlichen bestehen; die vierundsechzig Gaue der Provinz erhielten sogar einen gemeinsamen Landtag, zu welchem ihre Vertreter jährlich sich in der 91

*) [Hermes 13, 1878 S. 90—105. Die dem Separatabdruck beigefügten Verse, den Mommsen an die Verfasser der ihm zu seinem 60. Geburtstag dargebrachten Festschrift versandte, sind abgedruckt bei Zangemeister-Jacobs S. 75 n. 761.]

neuen Hauptstadt vereinigten, in der von Rom an dem Einfluss der Saone in die Rhone angelegten Colonie Lugudunum (Lyon). Es wurde diese Stadt behandelt gleichsam als zweite Reichshauptstadt; sie ist die einzige des Reiches, in welcher wie in Rom eine Reichsmünzstätte bestand und eine der stadtrömischen Besatzung gleichartige Truppe lag. Die römische Bildung fasste in diesen Gegenden früh festen Fuss; schon unter Tiberius ist die Rede von der nachher durch Jahrhunderte gefeierten Universität von Augustodunum (Autun), auf welcher die vornehme gallische Jugend nach römischer Art sich ausbildete[1]. Daneben aber behauptete sich das alte nationale Element auch auf dem geistigen Gebiet; das Druidenthum spielt immer noch seine Rolle und als der Jovistempel auf dem Capitol im December des J. 69 niederbrannte, da ging durch das ganze Keltenvolk die Weissagung ihrer Priester, dass damit das Palladium Roms vernichtet sei, welches einst die Schaaren des Brennus nicht zu gewinnen vermocht hatten, und nun die Weltherrschaft von den Italikern auf die Gallier übergehen werde[2]. Damals wurde der Grund gelegt für jene eigenthümliche römisch-keltische Mischbildung, als deren Signatur es angesehen werden kann, dass einer ihrer Vorkämpfer eben dieser Zeit die Abstammung von einem Bastard des Dictator Caesar zu seinen Adelsbriefen zählte[3], und deren Entwickelung wie die spätere römische Epoche so auch das Mittelalter und die Neuzeit zum guten Theil ausfüllt. Unter diesen Verhältnissen und begünstigt durch den unter der römischen Friedensherrschaft aufblühenden Wohlstand[4], durch den ungebrochenen in der Erinnerung die alte Zeit der Freiheit verklärenden Nationalstolz, durch das dieser Nation eingeborene kecke Herausfordern des Geschickes entstanden im gallischen Lande und vor allem unter dem

1) Tacitus ann. 3, 43.

2) Tacitus hist. 4, 54.

3) Tacitus hist. 4, 55.

4) Tacitus hist. 4, 74 aus der Rede des Cerialis: *regna bellaque per Gallias semper fuere, donec in nostrum ius concederetis: nos quamquam totiens lacessiti, iure victoriae id solum vobis addidimus quo pacem tueremur.* Das. 1, 51: *ditissimi belli* (des gegen Vindex geführten) *victoria.* Sueton Ner. 40: *occasione nata spoliandarum iure belli opulentissimarum provinciarum* (vgl. Plutarch Galb. 5). Tacitus ann. 3, 46: *(Haeduos) pecunia dites et voluptatibus opulentos.* Josephus bell. Iud. 2, 16, 4 aus einer Rede an die Juden: *τί οὖν; ὑμεῖς πλουσιώτεροι Γαλατῶν, ἰσχυρότεροι Γερμανῶν, Ἑλλήνων συνετώτεροι .. ἐστέ;* Doch drückte die Ausbeutung durch das italische Capital immer noch schwer; als Ursache des Aufstandes im J. 21 wird die *magnitudo aeris alieni*, die *gravitas fenoris* angegeben (Tacitus ann. 3, 40).

gallischen Adel Stimmungen, welche einen Umschwung der politischen
Verhältnisse und eine durch römische Elemente modificirte Regeneration
des Keltenthums wohl herbeiführen konnten. Der Aufstand, den 92
im J. 21 n. Chr. zwei gallische Adliche, der Trevirer Florus und
der Haeduer Sacrovir angezettelt hatten[1], und der rasch durch das
ganze gallische Land sich verzweigte, wenn auch ohne Mühe bezwungen, war ein warnendes Symptom, was dann eintreten möchte, wenn die römische Fremdherrschaft einmal nicht so in sich geschlossen und so wohl geführt dastehen würde wie unter Tiberius festem und sicherem Regiment.

Auch die römische Regierung kann diesen Zuständen nicht ohne eine gewisse Besorgniss gegenüber gestanden haben. Die grosse Provinz, welche Caesars kühner Sinn geschaffen hatte, ist schon von Augustus in seinen späteren Jahren in fünf kleinere Statthalterschaften, die drei Gallien und die beiden Germanien aufgelöst worden. Aber die Gauverfassung und der gemeinschaftliche Landtag blieben, und im Wesentlichen bestand die Ordnung der Dinge nach wie vor. So kam es, dass da, wo einst das julische Gestirn aufgegangen war, es auch unterging.

Gaius Julius Vindex war der Spross eines alten aquitanischen Fürstengeschlechts, welches, wie die meisten vornehmen gallischen Häuser, die dem römischen Regiment sich unterwarfen, früh zum römischen Bürgerrecht und sodann schon in dem Vater des Vindex in die römische Curie gelangt war. So hatte der Sohn die Beamtenlaufbahn gemacht und verwaltete im J. 68 als kaiserlicher Legat die mittelgallische Provinz *(Gallia Lugudunensis)*. Er war eine reich begabte Natur, kräftig an Körper und an Geist, ein bis zur Verwegenheit kühner Soldat, von hohem Ehrgeiz und ein Anhänger der alten republikanischen Ordnung[2]. Ihm schien die Zeit gekommen, wo die Monarchie sich vernutzt hatte und aus ihren Ruinen die Republik neu verjüngt wieder hervorgehen werde und müsse, wenn die rechten Männer ihre Schuldigkeit thun würden; und er fühlte sich als einen
derselben. Er theilte seinen Entschluss zunächst seinen Collegen,
den Statthaltern wenigstens der westlichen Provinzen brieflich mit[3] 93
und rief alsdann im März des Jahres 68[4] seine Untergebenen so

1) Tacitus ann. 3, 40—47.

2) Alles dies nach Dio ep. 63, 22.

3) Plutarch Galba 4: πρὸ τῆς ἐμφανοῦς ἀποστάσεως.

4) Die Kunde von dem Abfall des Vindex erhielt Nero in Neapel am Todestag der Agrippina (Sueton Nero 40), welcher zwischen 19—23. März fällt (vgl. Henzen Arv. p. 77).

wie seine Landsleute insgemein auf dem Kaiser Nero den Gehorsam aufzukündigen und dem römischen Senat und Volk den Treueid zu schwören, das heisst die alte republikanische Ordnung als zu Recht bestehend anzuerkennen[1]. Er selbst erklärte heilig und theuer, dass er nicht nach dem Principat trachte, und liess die Seinigen schwören, für den Fall, dass er diese seine Zusage brechen werde, ihn selber mit dem Tode zu bestrafen.

So augenscheinlich es ist, dass er bei dieser Umwälzung zunächst die Befreiung seiner gallischen Heimath von dem unmittelbaren Druck des römischen Militärregiments im Auge hatte, so führt doch keine Spur darauf, dass er an ein besonderes gallisches Reich und an eine Loslösung von Rom gedacht hat; vielmehr scheint er als rechter Träger jener gemischten Civilisation ebenso sehr als aquitanischer Fürst wie als römischer Senator dem Principat den Krieg erklärt zu haben.

94 Jubelnd fiel vor allem der gallische Adel[2] und weiter die Masse der keltischen Nation ihm zu, voran die reichsten und civilisirtesten Landschaften an der Grenze der narbonensischen Provinz, die Arverner um Clermont, die Haeduer um Autun, die Sequaner um Besançon[3], ja in der narbonensischen Provinz selbst die mächtige Allobrogenstadt Vienna[4]. Freilich hielt die römische Hauptstadt Lugudunum

---

1) Nach Zonaras 11, 13 (aus Dio) lässt Vindex die Gallier schwören *πάντα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων ποιήσειν καὶ ἑαυτόν, ἄν τι παρὰ ταῦτα πράξῃ, φονεύσειν.* Ebenso schliesst bei demselben Dio ep. 63, 22 Vindex seinen Aufruf an die Gallier mit den Worten: *ἐπικουρήσατε δὲ τοῖς Ῥωμαίοις, ἐλευθερώσατε πᾶσαν τὴν οἰκουμένην* und beklagt sterbend (bei Zon. a. a. O.), dass das Schicksal es ihm nicht gegönnt habe *τοὺς Ῥωμαίους ἐλευθερῶσαι.* Bei Sueton (Galb. 9) fordert Vindex den Galba auf, *ut humano generi adsertorem ducemque se accommodaret.* Bei seinem Zeitgenossen, dem älteren Plinius (h. n. 20, 14, 160) heisst er *Iulius Vindex adsertor ille a Nerone libertatis.* Sogar Martialis (7, 63) unter Domitian nennt das Jahr 68 das grosse der wiederhergestellten Freiheit — *ingentem annum adserto qui sacer orbi fuit.* Unter den autonomen Münzen dieser ephemeren Republik findet sich *Hercules adsertor* (Cohen 1 p. 247 n. 255) und *Mars adsertor* (Cohen 1 p. 248 n. 259; 7 p. 46 n. 75). Dass *adsertor libertatis* und die analogen Ausdrücke durchaus nicht auf den passen, der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern nur dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt, wäre überflüssig zu bemerken, wenn nicht seltsamer Weise die Neueren ohne Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten. Die Bedeutung des Eides *in senatus ac populi Romani verba* im Gegensatz zu dem *in verba principis* geht zum Beispiel aus Tacitus h. 1, 56 hervor.

2) Josephus bell. 4, 8, 1: *Οὐίνδιξ ἅμα τοῖς δυνατοῖς τῶν ἐπιχωρίων ἀφεστὼς Νέρωνος.*

3) Tacitus h. 1, 51. 4, 17.

4) Tacitus h. 1, 65: *Vienna sedes belli Gallici.*

entschieden an Nero fest[1], nicht blos wegen ihrer alten Verfeindung mit dem benachbarten Vienna, sondern vor allem weil diese Schöpfung des Principats durch dessen Sturz und durch den keltischen Charakter der Bewegung sich selber gefährdet sah. Nicht minder stellten sich die östlichen Gaue, die Lingonen (Langres), die Trevirer (Trier) und der gesammte Strich längs des Rheines der nationalen Insurrection feindlich gegenüber[2]; die unmittelbare Nachbarschaft der grossen römischen Lagerstädte hatte zwischen den darin garnisonirenden Truppen und den nächsten Anwohnern eine Gemeinschaft der Interessen und der Beziehungen herbeigeführt, und auch die nationale Bewegung fand wenig Anklang in diesen grossentheils von germanischen Völkerschaften bewohnten Districten. Aber abgesehen von Lyon und den rheinischen Gauen scheint die Insurrection das ganze übrige weite Gebiet der drei gallischen Provinzen und selbst die angrenzenden Theile der Narbonensis sofort erfasst zu haben. Auch an Bewaffneten fehlte es nicht: jeder Gau hatte seine Milizen[3] und es war gewiss nicht übertrieben, wenn Vindex erklärte, dass er über 100,000 Mann unter den Waffen gebiete und ohne Schwierigkeit eine viel grössere Truppenzahl auf die Beine bringen könne[4]. Aber es waren dies Bürgerwehren, denn über römische Truppen gebot der Legat dieser Binnenprovinz nicht[5]; und alles kam darauf an, 95
wie diejenigen Statthalter, die an der Spitze der römischen Heere standen, zu dieser Bewegung sich stellen würden.

Vindex erste briefliche Aufforderung der Collegen hatte, wie dies ja bei kühler Betrachtung der Dinge nicht anders erwartet werden konnte, keinen andern Erfolg gehabt, als dass die verschiedenen Statthalter die hochverrätherischen Schreiben nach Rom eingesandt hatten. Eine Ausnahme hatte nur der Statthalter der spanischen Nordprovinz gemacht, Servius Sulpicius Galba, ein Mann vom höchsten Adel und von unermesslichem Reichthum, seiner Zeit

1) Tacitus h. 1, 51: *pertinaci pro Nerone fide.* 65.

2) Bei Tacitus h. 1, 53. 4, 69 werden die Trevirer und Lingonen genannt; h. 1, 8 die *proximae Germanicis exercitibus Galliarum civitates;* h. 1, 51 *pars Galliarum quae Rhenum accolit easdem partes* (gegen Vindex) *secuta ac tum acerrima instigatrix adversus Galbianos.*

3) Wir werden uns dieselbe in der Weise vorzustellen haben, wie das Stadtrecht von Urso uns die Miliz der Städte der Baetica kennen gelehrt hat (vgl. ephem. epigraph. 2, 126 [Ges. Schriften 1 p. 214]). Auch Tacitus h. 1, 67 spricht von einem *castellum, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur.*

4) Plutarch Galba 4.

5) *Vindex cum inermi provincia* Tacitus h. 1, 16.

auch ein tüchtiger Officier, aber jetzt in hohem Greisenalter und wenig geeignet auf ein so verwegenes Unternehmen sich einzulassen. Auch ihn wiesen seine Berather mit Recht darauf hin, dass ihm nur die Wahl bleibe entweder den Collegen in Rom zu denunciren oder sich ihm in die Arme zu werfen; er unterliess dennoch beides, wahrscheinlich zunächst mehr aus zaudernder Unschlüssigkeit als in eigentlicher Auflehnung gegen die bestehende Regierung. Sehr bald aber — es scheint schon Anfang April[1] — sah er sich genöthigt das zweite zu thun[2] und dem Kaiser ebenfalls den Gehorsam aufzukündigen. Indess ging auch er nicht weiter, als Vindex gegangen war: er proclamirte ebenfalls die Republik und forderte seine Truppen auf dem Senat und dem Volke zu schwören. Indess was bei Vindex, dem Aquitaner und Prätorier, und den gallischen Milizen begreiflicher Weise unterblieben war, das konnte bei dem patricischen und consularischen Statthalter der Tarraconensis und seinen römischen Soldaten nicht fehlen einzutreten: diese wünschten wohl auch den Sturz des Princeps, aber nicht den des Principats, und riefen ihren Feldherrn zum Augustus aus. Dass Vindex bei seinen weiter gehenden Plänen diese Wendung der Dinge begünstigt habe, ist weder glaublich noch beglaubigt, wenn gleich selbstverständlich in dem bevorstehenden Entscheidungskampf nicht ihm, sondern Galba die
96 Führung zufiel und er ihm diese allerdings förmlich angeboten hat[3]. Galba selbst gab der Aufforderung seiner Truppen kein Gehör und beharrte bei dem von Vindex aufgestellten Programm der Wiederherstellung der Herrschaft des Senats und des Volkes. Die Soldaten fügten sich vorläufig; man durfte aber wohl zweifeln, ob sie sich als Werkzeug zum definitiven Sturz des Militärregiments verwenden lassen würden. Nicht mit Unrecht warfen die Anhänger Neros den

1) Dios Angabe der Regierungszeit Galbas von 9 M. 13 T. (ep. 63 (64), 6; Zonar. 11, 14) kann, zumal da Dio Galbas anfängliche Ablehnung ignorirt, nur dahin verstanden werden, dass er am 6. April 68 von Nero abfiel. Dazu passt auch Suetons (Galb. 9) *nec diu cunctatus.*

2) Sueton Galb. 9: *mandata Neronis de nece sua ad procuratores clam missa deprenderat* — ohne Zweifel, weil er den Vindex nicht denuncirt hatte.

3) Was Sueton (Galb. 9) genau ausdrückt: *supervenerunt et Vindicis litterae hortantis, ut humano generi adsertorem ducemque se accommodaret*, wird bei den späteren Griechen Plutarch (Galb. 4: *παρακαλῶν ἀναδέξασθαι τὴν ἡγεμονίαν*) und Dio (63, 23: *τὸν Γάλβαν .... ἐς τὴν ἡγεμονίαν προεχειρίσατο*) in einer mindestens missverständlichen Weise so gefasst, dass der Führerschaft in dem Kampfe der Principat substituirt scheint. Plutarch indess hebt wenigstens nachher hervor, dass Galba diesen zur Zeit nicht übernahm; wogegen Dio die anfängliche Ablehnung überhaupt ignorirt.

republikanischen Insurgenten vor, dass das stolze Programm der Erneuerung der Republik lediglich auf einen Wechsel der Person des Princeps hinauslaufe und nannten sie darum zum Hohn nicht Republikaner, sondern Galbianer[1].

Dass ein Mann in Galbas Stellung dem verwegenen Beginnen sich angeschlossen hatte, gab diesem sofort eine andere Bedeutung. Die Truppenführer der benachbarten Provinzen folgten seinem Beispiel. M. Salvius Otho, der Legat von Lusitanien, stellte sich unter Galbas Befehle. Der Legat von Africa L. Clodius Macer proclamirte ebenfalls die Republik und nannte sich nicht mehr den Legaten, sondern den ‚Proprätor' von Africa, während er seiner Legion den Beinamen der Befreierin beilegte. Die Regierung in Rom, welche die Meldung von Vindex Abfall sehr kühl aufgenommen hatte, fing an ernstlich besorgt zu werden[2]. Wer bürgte, nachdem ein Armeecorps den Gehorsam aufgekündigt hatte, für die Treue der übrigen?

Zunächst kam alles an auf die sieben Legionen der Rheinarmee, über welche damals in der unteren Provinz Fonteius Capito, in der oberen L. Verginius Rufus den Oberbefehl führten. Vorzugsweise der letztere war als der örtlich dem Heerd der Insurrection zunächst commandirende Feldherr berufen dieselbe niederzuwerfen; und er
that, was seines Amtes war[3]: er zog nicht blos seine gesammte 97
Truppenmacht zusammen, sondern erbat und erhielt auch ansehnliche Verstärkungen von seinem Collegen am Niederrhein[4]. Der Geist der Truppen war der beste; sie verachteten nicht blos die gallischen Milizen, die es wagten sich mit den römischen Legionen zu messen, und hofften auf leichte und unermessliche Beute, sondern sie fühlten auch durch die Proclamirung der Republik das bestehende Militärregiment bedroht und fochten nicht so sehr für Neros als für die eigene Existenz. Mit einer gewaltigen Truppenmacht rückte Rufus

---

1) Tacitus h. 1, 51.

2) Sueton Ner. 42. Plutarch Galb. 29. Derselbe Galb. 5 verwechselt diese Meldung mit der von dem Abfall des Rufus (Sueton Ner. 47).

3) Allem Anschein nach hat Rufus vor der persönlichen Verhandlung mit Vindex keinen ihn gegen Nero compromittirenden Schritt gethan. Aus Plutarch Galb. 6 könnte man freilich das Gegentheil folgern; aber er anticipirt hier offenbar die späteren Vorgänge. Tacitus Worte h. 1, 8: *Germanici exercitus . . . tarde a Nerone desciverant* sind entscheidend und stimmen auch zu Dios Angabe 63, 24: *καὶ κατὰ τοῦ Νέρωνος ὡς εἰκάζετο συνέθεντο πρὸς ἀλλήλους.*

4) Tacitus h. 1, 51: *ante bellum . . . exercitus finibus provinciarum discernebantur: tum adversus Vindicem contractae legiones.* c. 53: *bello adversus Vindicem universus (exercitus Germaniae superioris) adfuerat.* Vgl. 1, 8.

in die insurgirten Landschaften ein. Der erste Stoss traf die Sequaner, die bei dem Aufstand sich lebhaft betheiligt hatten; ihre Hauptstadt Vesontio schloss den Legionen die Thore und liess es auf eine Belagerung ankommen[1]. Rufus schloss sie ein. Auf diese Nachricht rückte Vindex, der inzwischen Lugudunum blokirt hatte[2], mit ansehnlicher Macht zum Entsatz heran; und die Entscheidung durch die Waffen schien unmittelbar bevorzustehen. Aber statt das Insurgentenheer niederzuwerfen, setzte sich Rufus mit Vindex in Verbindung, wechselte Briefe mit ihm und hatte sodann eine persönliche Zusammenkunft. Was dort abgemacht worden war, erfuhr man nicht; aber die Thatsache der Verhandlung sprach für sich allein deutlich genug, und noch deutlicher, dass Vindex, offenbar im Einverständniss mit Rufus, seine Schaaren in Bewegung setzte zum Einrücken in die von den Legionen belagerte Stadt. Aber der Wille des Feldherrn war nicht der seiner Truppen. Mochten die senatorischen Offiziere mit der Wiederherstellung der Republik einverstanden sein, die Centurionen und Manipularen waren es nicht;
98 sie waren nicht gemeint vor den verhassten und verachteten Insurgenten ohne Schwertschlag das Feld zu räumen. Wenn nicht wider das Commando ihres Feldherrn, so doch ohne dasselbe setzten die belagernden Truppen den einrückenden Insurgentenschaaren gewaffneten Widerstand entgegen; und diesen blieb nichts übrig als sich zur Wehre zu setzen. Weder Rufus noch Vindex hatten die Schlacht gewollt; aber keiner von beiden vermochte sie zu verhindern oder zu hemmen[3]. Der Sieg blieb, wie vorauszusehen war, den an Kriegskunde wie an Zahl weit überlegenen Legionen; sie gaben keinen Pardon und die Blüthe der keltischen Patrioten blutete auf dem Schlachtfeld[4]. Vindex ertrug es nicht den Tod seiner Getreuen zu überleben; er stiess sich, wie einst Cato, das Schwert in die Brust und starb mit den Worten, dass er den Göttern grolle, die es ihm nicht

1) Dies und das folgende hauptsächlich nach Dio (ep. 63, 24 und Zon. 11, 13). Im Allgemeinen charakterisirt Tacitus h. 1, 89 den Krieg als ein *provinciale bellum, quod inter legiones Galliasque velut externum fuit.*

2) Tacitus h. 1, 65.

3) Dio a. a. O. und schärfer noch Plutarch Galb. 6: *τὰ Οὐεργινίου καὶ Οὐίνδικος στρατεύματα τρόπον τινὰ βίᾳ τοὺς ἡγεμόνας ὥσπερ τοὺς ἡνιόχους κρατῆσαι χαλινῶν μὴ δυνηθέντας εἰς μάχην ἐξενεγκόντα μεγάλην συνέῤῥαξαν.*

4) Tacitus h. 1, 51: *caeso cum omnibus copiis Iulio Vindice.* Die Zahl der gefallenen Gallier giebt Plutarch a. a. O. auf 20,000 an. Rufus eigenes Heer zählte etwa 30,000 Mann; er muss bei Besançon mindestens diese Zahl unter den Fahnen gehabt haben.

vergönnt hätten Rom zu befreien[1]. Es fehlte nicht viel, dass auf
die Kunde hin Galba sich auch den Tod gegeben hätte; die Sache
der Republik schien ihm verloren[2]. Aber auch die Lage des unfreiwilligen
Siegers war nicht zu beneiden. Jene Verhandlungen
mit Vindex hatten ihn der Regierung gegenüber unrettbar compromittirt;
dass der Aufstand gegen seinen Willen von seinen Truppen
niedergeworfen worden war, konnte ihm nicht zu Gute kommen.
Auch die Truppen begriffen es, dass sie entweder ihren Feldherrn
oder ihren Fürsten fallen lassen mussten; und sie thaten das Letztere:
sofort nach dem Siege über die Gallier rissen sie Neros Bilder von
den Feldzeichen und riefen ihren Feldherrn zum Augustus aus. —
Aber Verginius kam diesen Anforderungen nur theilweise nach.
Wohl sah auch er ein, dass er nicht zurück konnte und schon im 99
Interesse der Selbsterhaltung genöthigt war Nero den Gehorsam
aufzukündigen. Aber sich selber an dessen Stelle zu setzen trug er
Bedenken. Die persönlichen Eigenschaften, die von dem Princeps
gefordert wurden, durfte er sich wohl zutrauen; aber er war von
niederer Herkunft und noch galt der alte Glaubenssatz der republikanischen
Aristokratie, dass das höchste Amt des Staates den
alten Adelsgeschlechtern, wie die Julier, die Claudier, die Sulpicier
waren, ein für allemal vorbehalten sei[3]. Es mag hinzugetreten sein,
dass auch er überzeugter Anhänger der legitimen Republik war;
wenigstens lassen jene Verhandlungen mit Vindex, die Trauer um
dessen unzeitiges und unglückliches Ende[4] darauf schliessen, und
es passt dies auch wohl zu dem, was wir sonst von dem Charakter
des ehrbaren und bescheidenen Mannes erfahren. Also that er das,
wozu Galba ihn dringend aufforderte[5]: er lehnte nicht bloss für sich
die Kaiserwürde ab, sondern erklärte sich auch für die Wiederherstellung
der Republik[6], allerdings, offenbar mit Rücksicht auf seine

1) Es gehört zu den Ironien der Geschichte, dass, als späterhin die Historiographie sich auflöste in die Biographiensammlung der Kaiser und Tyrannen, die stumpfen und hauptsächlich auf Vermehrung der Artikel bedachten Scribenten dieser Epoche auch den Vindex unter die Tyrannen einzureihen Miene machten (vitae Nigri 9; Alexandri 1; Firmi 1).

2) Sueton Galba 11; vgl. Plutarch Galb. 6.

3) Tacitus h. 1, 52: *merito dubitasse Verginium equestri familia, ignoto patre, imparem, si recepisset imperium, tutum, si recusasset.*

4) Dio 63, 25: *Ῥοῦφος δὲ τοῦτον μὲν ἰσχυρῶς ἐπένθησε.*

5) Plutarch Galb. 6: *παρακαλῶν κοινοπραγεῖν καὶ διαφυλάσσειν ἅμα τὴν ἡγεμονίαν καὶ τὴν ἐλευθερίαν Ῥωμαίοις.*

6) Dies ist der Inhalt der Grabschrift, die Verginius viele Jahre später sich selber setzte (Plinius ep. 9, 19): *hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quon-*

Truppen, in der milderen Form, dass zunächst die Senatsherrschaft restituirt und es dann dem Senat überlassen werden solle, wenn es ihm nothwendig erscheine, nach Ermessen einen neuen höchsten Militärchef zu bestellen[1]. Seinen Truppen blieb, eben wie denen Galbas, nichts übrig als vorläufig sich zu fügen. Es war damit auch zugleich über den am Niederrhein zurückgebliebenen Theil des zweiten germanischen Heeres entschieden.

Nie hat die Erneuerung des alten aristokratischen Regiments näher gelegen als nach jenen Vorgängen bei Vesontio im Mai des J. 68. Sämmtliche commandirende Generale des Westens, Galba
100 und Otho in Hispanien, Macer in Africa, Rufus und Capito in Germanien hatten die Republik proclamirt, und wie der mächtigste und auch wohl der geistig bedeutendste unter ihnen Rufus fest entschlossen war den Principat nicht selbst zu übernehmen, so durfte auch von den übrigen vorausgesetzt werden, dass sie weder den lebhaften Wunsch noch das Vermögen haben würden die lebenslängliche Oberfeldherrnschaft in ihrer Person fortzusetzen. Die weit entfernten britannischen Truppen allein hatten sich noch nicht erklärt, aber es konnte nicht zweifelhaft sein, dass sie folgen würden[2]. Die Legionen der Donauprovinzen hatten zwar noch nicht der Regierung abgesagt; aber sie hatten sich durch besondere Abgesandte mit Verginius Rufus in Verbindung gesetzt[3] und es war anzunehmen, dass sein Beispiel für sie ebenfalls bestimmend sein werde. Die in Syrien stehenden, damals durch den jüdischen Krieg beschäftigten Legionen hatten bisher den Rückschlag der gallischen Insurrection nicht empfunden[4] und hätten zunächst sich ohne Zweifel jede Lösung gefallen lassen, welche die Armeen des Westens in Gemeinschaft mit dem Senat beschlossen. Man durfte fragen, ob Vindex nicht zu früh den Weg Catos gewählt habe; was er gewollt und gehofft hatte, schien über seinem Grabe sich zu erfüllen.

---

dam imperium adseruit non sibi, sed| *patriae. Patriae adserere imperium* ist nichts anderes als Senat und Volk die höchste Gewalt im Staate vindiciren. *Pulso Vindice* darf nicht causal, sondern nur temporal verstanden werden.

1) Plutarch Galb. 10; Dio 63, 25.

2) Tacitus h. 1, 9: *in Britannico exercitu nihil irarum: non sane aliae legiones per omnes civilium bellorum motus innocentius egerunt, seu quia procul et Oceano divisae, seu crebris expeditionibus doctae hostem potius odisse.*

3) Tacitus a. a. O.: *quies et Illyrico: quamquam excitae a Nerone legiones, dum in Italia cunctatur, Verginium legationibus adissent.*

4) Tacitus h. 1, 10: *Oriens adhuc immotus.*

Auch Nero gab sich verloren, als er den Abfall der germanischen Heere erfuhr[1]; und es war in der That nicht abzusehen, woher ihm Rettung kommen sollte. Er hatte freilich noch in Italien eine nicht unbedeutende Truppenzahl, nicht blos die hauptstädtische Besatzung und die Flottenmannschaften so wie eine neu ausgehobene Legion, sondern auch die für einen Krieg im Kaukasus bestimmten Detachements der Armeen des Westens, deren Abmarsch auf die Nachricht von Vindex Abfall sistirt worden war[2], ferner die aus den nächsten Standlagern an der Donau eiligst herbeigerufenen Truppen[3]; aber
abgesehen davon, dass diese den spanischen und germanischen 101
Armeen doch in keiner Weise gewachsen waren, war es auch mehr als wahrscheinlich, dass sie bei der ersten Gelegenheit dem Beispiel ihrer Kameraden folgen würden[4]. Die Vorboten fehlten nicht; wenigstens ein batavisches Corps trennte sich von den Truppen, die Nero den Insurgenten entgegenschickte, und machte sich auf seine eigene Hand auf den Marsch nach seinen alten Standquartieren in Britannien[5].

In der That verliess den Kaiser alles. Als er auch die Wache in dem Palast nicht mehr auf ihrem Posten fand, begab er sich in gemeine Tracht vermummt auf ein nahe bei Rom gelegenes Landhaus eines seiner Bedienten, um dort den Tod sich zu geben oder, als dazu das Herz ihm versagte, ihn wenigstens zu nehmen (Anf. Juni 68). Noch ehe aber diese Katastrophe eintrat, proclamirte auch der Senat seine Absetzung, und er selbst hat noch das über ihn gefällte Todesurtheil vernommen.

Also auch von dieser Seite her schien sich alles zu vereinigen, um dem Senat freie Bahn zu machen; der bisherige Machthaber, der letzte seines Geschlechts, hatte auf die Fortführung des Kampfes

---

1) Dio 63, 27. Sueton Ner. 47.

2) Tacitus h. 1, 6.

3) Tacitus h. 1, 9.

4) Dio (bei Zon. 11, 13 [Dio 63, 27 Boiss.]) giebt sogar an, dass Nero erfahren habe *τὸν Πετρώνιον, ὃν κατὰ τῶν ἐπαναστάντων μετὰ τοῦ πλείονος προεπεπόμφει στρατεύματος, τὰ τοῦ Γάλβου φρονήσαντα*. Doch passt dies nicht wohl dazu, dass der *dux Neronis* Petronius Turpilianus wegen der diesem bewährten Treue von Galba nachher zum Tode verurtheilt ward (Plutarch Galb. 17; Tacitus h. 1, 6).

5) Die 14. Legion, die in Britannien stand, und die dazu gehörigen acht batavischen Cohorten müssen unter den Truppen gewesen sein, welche zum kaukasischen Feldzug commandirt und dann zurückgerufen zur Deckung der Alpengrenze in Marsch gesetzt wurden. Auf diesem trennten sich die Bataver von ihrer Legion und gingen nach Gallien, um nach Britannien zurückzugehen, gelangten aber nur bis Langres. Tacitus h. 1, 59. 2, 27.

verzichtet und erwartete in seinem Versteck weniger den Mörder als den Henker; die Generale der verschiedenen Armeen erkannten entweder stillschweigend oder ausdrücklich den Senat an als die höchste entscheidende Behörde und den rechten Vertreter des römischen Volkes; ihm schien die Erneuerung des alten aristokratischen Regiments wie eine reife Frucht in den Schooss zu fallen.

Dennoch kam es anders. Die hauptstädtische Besatzung hatte, jener republikanischen Insurrection der Provinzen gegenüber, begreiflicherweise treu an dem Kaiser gehalten. Als dieser nun aber
102 sich selbst aufgegeben hatte, unternahm es der eine der damaligen Gardecommandanten Numpidius Sabinus [1], wenn nicht den Princeps, doch den Principat zu retten. Er rief seine Mannschaften zusammen, setzte ihnen auseinander, dass Nero geflüchtet und verloren sei und schlug ihnen vor den ersten der von Nero abgefallenen Statthalter, den Galba zum Augustus zu proclamiren [2]. Dabei scheinen keine anderen Motive bestimmend gewesen zu sein, als dass Galba ohne Zweifel eher und leichter als Rufus dazu bestimmt werden konnte die Herrschaft zu übernehmen, vielleicht auch dass bei dem alten Mann Sabinus seine weiteren persönlichen Pläne leichter durchzusetzen hoffte; das eigentlich durchschlagende Moment war offenbar, dass in der Proclamirung der Republik die Soldaten wie die Offiziere das Ende ihrer privilegirten Stellung erblickten und darum irgend einen, gleich viel wen, schleunigst auf den Schild hoben. Liess man dem Senat Zeit nach Neros Sturz sich zu sammeln und zu fassen, so war jene Proclamirung mit Sicherheit vorauszusehen. Wenn dagegen inzwischen die Garde die Fortdauer des Principats gefordert und denjenigen Princeps proclamirt hatte, der bereits von seinen Soldaten zu dem gleichen Schritt aufgefordert war und den die

1) Dieser heisst bei Plutarch Galb. 2 der Nachfolger des Tigellinus, aber c. 8 vielmehr dessen College; dass die letztere Angabe die richtige ist und Sabinus wahrscheinlich mit Vorwissen und Zustimmung seines Collegen handelte, geht daraus hervor, dass Tigellinus von Tacitus des Nero *desertor ac proditor* genannt wird (Tacitus h. 1, 72). Als Collegen erscheinen sie auch bei Josephus bell. 4, 9, 2. [Die auch inschriftlich gesicherte Namensform ist Nymphidius; vgl. Prosopogr. II p. 422 n. 200.]

2) Plutarch Galb. 2: ὡς μηκέτι παρόντος, ἀλλ' ἤδη πεφευγότος, wobei er freilich anticipirt; denn Nero verliess den Palast erst etwas später (Sueton Ner. 48). Darauf geht auch, dass die Prätorianer *arte magis et impulsu quam suo ingenio* von Nero abgefallen seien (Tacitus h. 1, 5). Indess rettungslos verloren war Nero allerdings, schon bevor die Prätorianer von ihm abfielen, und insofern konnte wohl gesagt werden, dass vielmehr Nero sie im Stich gelassen habe als sie ihn (Tacitus h. 1, 30).

gallische Opposition von Haus aus nicht als Verfechter der Republik, sondern als Kronprätendenten behandelt hatte, so durfte man hoffen von den vornehmen, reichen und feigen Volksvertretern die Zustimmung zu erlangen. So geschah es. Der Senat, benachrichtigt von dem, was geschehen war, erkannte Galba, und soviel wir sehen, ohne Widerrede, als Herrscher an[1]. Der republikanische Traum
war verschwunden, weil dem Collegium, das die Herrschaft zu führen 103
hatte, der republikanische Muth versagte.

Galba, als er seine Ernennung erfuhr, konnte nicht anders als dem vereinten Wunsch des Heeres und der höchsten Behörde Folge leisten — ob gern oder ungern, wer will es entscheiden? und vor allem, was kam darauf an? Der Feldherr der germanischen Legionen, der nach der Niederwerfung der Insurrection über ganz Gallien gebot und in jeder Hinsicht unter den damaligen Statthaltern die erste Stelle einnahm, wäre wohl im Stande gewesen ihm insofern entgegen zu treten, dass er nun, da die Wiederherstellung der Republik vom Senat selber abgelehnt war und nur noch die Personenfrage zur Entscheidung stand, den auch ihm von seinen Truppen angebotenen Principat vielmehr sich und seinem Heer vindicirte; und es wurde dies von den Freunden des Verginius eben so sicher erwartet[2] wie von Galba und seiner Partei ernstlich befürchtet. Aber er blieb seinem gegebenen Worte treu. Nachdem er seinen Truppen gegenüber die Entscheidung zwischen Republik und Monarchie für den Senat gefordert hatte, und diese zu Gunsten der letzteren und für Galba gefallen war, erkannte er den also ihm zum Herrn gesetzten Collegen an und zwang seinen über diese seine Entsagung aufgebrachten Truppen unter eigener Lebensgefahr die Eidleistung ab. Damit war die Frage entschieden. Das Heer von Niedergermanien schloss sofort sich an. Ebenso schwuren die Legionen in den Donauprovinzen und im Oriente ohne Widerrede dem neuen Kaiser Galba. Der republikanische Statthalter von Africa Macer war der einzige, der auch nach der Entscheidung des Senats[3]

1) Plutarch Galb. 7: *ὅτι .. τὸ στράτευμα πρῶτον, εἶτα ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος αὐτοκράτορα τὸν Γάλβαν ἀναγορεύσειεν.* Sueton Galb. 11: *ut occisum Neronem cunctosque in verba sua iurasse cognovit, deposita legati suscepit Caesaris appellationem.* Dio ep. 63, 29 und Zon. 11, 13.

2) In diesen Zusammenhang gehört die merkwürdige Weihinschrift eines Steins des Rufus *pro salute et victoria L. Vergini Rufi* (C. I. L. V 5702) [s. unten S. 353].

3) Die Zeitbestimmung ergiebt sich insonderheit aus Tacitus h. 1, 73: *Calvia Crispinilla magistra libidinum Neronis transgressa in Africam ad instigandum in arma Clodium Macrum famem populo R. haud obscure molita.* Dies kann erst

an der Fahne der Republik festhielt; er machte Miene Rom durch Entziehung der Kornzufuhr zu bedrängen. Aber die Herrschaft
104 dieses 'kleinen Herrn' erwies sich denn doch noch unerträglicher als die auch des schlechtesten Kaisers[1] und er fiel noch vor Ablauf des Jahres durch den zweiten Beamten der Provinz, den Procurator Trebonius Garutianus und dessen Mannschaften. So war die Reichseinheit wiederhergestellt und Galbas Herrschaft im ganzen Umfang des Staates zur Anerkennung gelangt. Er verdankte dies den Feldherren der germanischen Legionen und zunächst dem Verginius Rufus. Aber freilich empfand er es wohl, dass sie nicht desshalb von Nero abgefallen waren, um ihn an seine Stelle zu setzen, und dass er nicht mit denen regieren konnte, durch deren widerwillige Hülfe er zur Herrschaft gelangt war. Verginius wurde sofort in ehrenvollen Formen von seinem Posten entfernt, Capito bald darauf wegen angeblicher Anzettelungen gegen Galba von seinen Offizieren getödtet und diese Mordjustiz von Galba nachträglich gebilligt[2]. Dagegen das Andenken des Freundes, der mit ihm dasselbe gewollt hatte und der gewissermassen für ihn gefallen war, des Vindex ehrte der neue Herrscher nicht blos durch eine öffentliche Leichenfeier[3], sondern er verlieh auch den bei der Insurrection betheiligten gallischen Gauen die wichtigsten Privilegien, das römische Bürgerrecht und wesentliche Steuererleichterung[4], während er über die-

---

nach Neros Tode geschehen sein. Jene Dame bestimmte nicht den Macer zum Abfall, sondern zum Festhalten an demselben auch nach Galbas Erhebung.

1) Tacitus h. 1, 11: *Africa ac legio in ea interfecto Clodio Macro contenta qualicumque principe post experimentum domini minoris.* Plutarch Galb. 6. 15.

2) Plutarch Galba 10 berichtet hierüber ausführlich und eingehend, kürzer Tacitus h. 1, 8: *nec statim pro Galba Verginius: an imperare noluisset, dubium; delatum ei a milite imperium conveniebat.* Dahin gehört, was Valens dem Galba gegenüber als sein Verdienst in Anspruch nahm: *detectam a se Verginii cunctationem, oppressa Capitonis consilia* (Tacitus hist. 1, 52). Ueber die Katastrophe des Capito sprechen Tacitus h. 1, 7. 3, 62 und Plutarch Galb. 15; es bleibt unklar, ob er wegen seiner Untreue oder wegen seiner Treue gegen Galba umgebracht wurde. Was Dio 64, 2 von der Hinrichtung eines Capito durch Galba berichtet, passt auf diesen Vorgang nicht.

3) Plutarch Galb. 22: *(Οὐίνδικι) μόνῳ τὸν Γάλβαν χάριν εἰδέναι καὶ τιμᾶν τεθνηκότα καὶ γεραίρειν δημοσίοις ἐναγισμοῖς.*

4) Tacitus h. 1, 8: *Galliae super memoriam Vindicis* (d. h. ausser durch die dem Vindex erwiesenen Todtenehren) *obligatae recenti dono Romanae civitatis et in posterum tributi levamento.* 1, 51: *(Galli) remissam sibi a Galba quartam tributorum partem et publice* [*civitate* scheint zu fehlen] *donatos in ignominiam exercitus iactabant.* Plutarch Galb. 18: *τοὺς Γαλάτας .. τυγχάνειν ἀνέσεώς τε*

jenigen, die gegen Vindex Partei ergriffen hatten, strenge Edicte 105
und zum Theil Confiscation eines Theiles ihrer Besitzungen verhängte[1]. Die Erbitterung, welche diese Massregeln nicht blos bei den davon Betroffenen, sondern vor allem bei ihren Verbündeten und Waffengenossen, bei den Besiegern des Vindex, den germanischen Legionen hervorrief[2], wurde nicht geachtet. Es schien fast, als wolle Galba durch diese Massnahmen sich vor seinem Gewissen rechtfertigen, dass der hochherzige von Vindex und ihm gefasste Gedanke der Wiederherstellung der Republik in der That, wie es die Gegner damals sofort vorausgesagt hatten, mit dem gemeinen Resultat geendigt hatte, dass nun statt eines Claudiers ein Sulpicier der römischen Welt gebot.

δασμῶν καὶ πολιτείας. Insbesondere begünstigte er die Viennenser als die Vorkämpfer unter der Partei des Vindex (Tacitus h. 1, 65).

1) Dies traf namentlich die Lugudunenser (Tacitus h. 1, 65: *Galba reditus Lugdunensium occasione irae in fiscum verterat*), ferner die Trevirer und Lingonen und andere Gemeinden (Tacitus h. 1, 8. 53. 4, 69). Suet. Galb. 12: *civitates Hispaniarum Galliarumque, quae cunctantius sibi accesserant, gravioribus tributis, quasdam etiam murorum destructione (puniit).*

2) Bezeichnend ist es für ihre Stimmung, was sie von Galba erwarteten: *callide vulgatum, temere creditum decumari legiones et promptissimum quemque centurionum dimitti* (Tacitus h. 1, 51). Bei dem, was wir von Galbas Grundsätzen über militärische Disciplin wissen, ist es allerdings sehr glaublich, dass er jenen dem Feldherrn zum Trotz über die Insurgenten erfochtenen Sieg keineswegs bewunderte.

Adsertor libertatis.*)

'Dass *adsertor libertatis*', schrieb ich in dieser Zeitschrift 13, 93 [oben 147
S. 336 A. 1], 'und die analogen Ausdrücke durchaus nicht auf den passen, 'der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern 'nur dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt, wäre über'flüssig zu bemerken, wenn nicht seltsamer Weise die Neueren ohne 'Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten.' H. Schiller kommt nun zum zweiten Male[1] auf diesen Tadel zurück, der allerdings, wenn auch ohne Adresse, sich in erster Reihe gegen seine Darstellung der neronischen Katastrophe richtete, und sucht zu erweisen, dass *adsertor libertatis* und die verwandten Ausdrücke

*) [Hermes 16, 1881, S. 147—152.]

1) Zuerst in Bursians Jahresber. für röm. Geschichte 1876—1878 S. 509; dann in dieser Zeitschrift 15, 620.

nichts weiter bezeichnen als den Sturz des Tyrannen Nero. Da ich dabei beharren muss, dass diese Auffassung schlechthin verkehrt ist und die richtige Einsicht in eine der erschütterndsten und bedeutsamsten Katastrophen der römischen Geschichte aufhebt, so scheint es erforderlich die Einrede zurückzuweisen und eingehend zu beweisen, was ich für an sich einleuchtend hielt, jetzt aber zu meinem Bedauern erkenne als der Auseinandersetzung allerdings bedürftig.

Adserere in libertatem oder gewöhnlich *adserere* schlechtweg ist bekanntlich ein technischer Ausdruck des römischen Privatrechts zur Bezeichnung derjenigen Eigenthumsklage, welche den fälschlich als Sclaven gehaltenen freien Mann seinem angeblichen Eigenthümer
148 abfordert und der Freiheit wiedergiebt[1]. Während bei der sonstigen Vindication nur derjenige klagberechtigt ist, der das Eigenthum für sich selbst in Anspruch nimmt, ist in diesem Fall der als Sclave gehaltene Freie nicht, wohl aber jeder Dritte für ihn befugt, die Klage gegen den unrechtmässigen Herrn zu erheben; und wer diese Klage erhebt, ist der *adsertor*.

Dies ist die Grundbedeutung des Wortes, hergenommen von der Handanlegung, die zum Wesen der Vindication gehört; wie dies namentlich darin hervortritt, dass bei den Schriftstellern der republikanischen Zeit gewöhnlich *manu adserere* gesagt wird[2]. Darum sind auch *adserere* und *vindicare* eng verwandt, so dass regelmässig für jenes Wort ebenso gut dieses gesetzt werden kann[3]; beide be-

1) Gaius 4, 14: *si de libertate hominis controversia erat . . . ut L assibus sacramento contenderetur, eadem lege* (der zwölf Tafeln) *cautum est favore libertatis, ne onerarentur adsertores.* Zimmern Rechtsgesch. 3, 205.

2) Varro de l. L. 6, 64: *hinc (dicimur) adserere manu in libertatem, cum prendimus.* Terentius Adelph. 2, 1, 40: *ego liberali illam adsero causa manu,* wozu Donatus bemerkt: *sunt iuris verba, a quibus etiam adsertores dicuntur vindices alienae libertatis.* Bei den Komikern steht die Phrase häufig. — Wahrscheinlich sind *adserere manu* und *conserere manu* insofern correlat, dass dieses den Streit zwischen Eigenthum und Eigenthümer, jenes den zwischen Eigenthum und Freiheit bezeichnet; wie denn auch, wenn gleich selten (Liv. 3, 44), *adserere in servitutem* gefunden wird. Dass in den Modalitäten der Handanlegung bei der Vindication dieser Gegensatz äusserlich hervortrat, ist wahrscheinlich.

3) Diese Verwandtschaft tritt selbst darin hervor, dass beide Wörter zwar an sich von dem Freiheitsprozess schlechthin gebraucht werden können und dem *adserere in libertatem* das *adserere in servitutem* ebenso gegenübersteht wie dem *vindicare in libertatem* das *vindicare in servitutem*, im metaphorischen Gebrauch aber bei beiden Wörtern nur die erstere Beziehung aufgenommen wird und beide durchaus laudatorisch verwendet werden. — Uebrigens reicht *vindicare* insofern weiter als *adserere*, als es jeden Eigenthumsstreit bezeichnet, *adserere* blos den zwischen Eigenthum und Freiheit.

zeichnen, von verschiedenen Momenten ausgehend, denselben Rechtsact. Wie wir die Sache nicht mehr haben, so mangelt auch den neueren Sprachen ein genau entsprechender Ausdruck. Am nächsten kommt wohl unser 'vertheidigen', wenigstens insofern, als es ausgeht vom Rechtsschutz und von da übergeht zum Vertreten und Behaupten. — Es wäre wohl am Platz gewesen, wenn Schiller entwickelt hätte, wie er *adserere* fasst; ich bin nicht im Stande gewesen aus dem losen Hin- und Herreden über einzelne Stellen mir deutlich zu machen, welchen Hauptbegriff oder vielmehr ob überhaupt einen er mit dem Worte verbindet.

Auch in der politischen Verwendung ist der *adsertor*, wie ihn
der Grammatiker definirt, der *vindex alienae libertatis*. Die antike 149
Anschauung fasst den Herrscher als *dominus*, das heisst als Eigenthümer, also vom Standpunkt der legitimen Republik aus als gleichstehend dem Privaten, der einen freien Mann zu Unrecht als Sclaven hält. Demnach ist *adsertor (libertatis) populi Romani* oder *rei publicae* nicht derjenige, der einen schlechten Herrscher durch einen besseren ersetzt, da die moralische Beschaffenheit des Herrn mit dem Rechtsverhältniss der Herrschaft nichts zu schaffen hat, sondern derjenige, der die rechtlich begründete Freiheit der römischen Bürgerschaft gegen thatsächliche Beeinträchtigung vertritt und mit Beseitigung der widerrechtlich bestehenden Unfreiheit den legitimen Rechtszustand wieder herstellt[1]. Dies gilt auch nicht minder für die Kaiserzeit. Denn vom rechtlichen Gesichtspunct aus betrachtet schliesst der Principat keineswegs die Abschaffung der Republik und die Ersetzung derselben durch die Monarchie ein; vielmehr ist die freie Selbstregierung der Gemeinde immer noch der normale Rechtszustand, jeder einzelne Principat eine gesetzlich begründete, aber auf gewisse Zeit, höchstenfalls die Lebenszeit des Princeps beschränkte Einschränkung oder Ausserkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes.

Was hienach zu erwarten steht, dass *adserere in libertatem* oder *adserere* schlechthin nur da gebraucht wird, wo die Zurückführung der altherkömmlichen gesetzlichen Volksfreiheit bezeichnet werden soll, das bestätigen sämmtliche Anwendungen ohne irgend

---

1) Eine charakteristische Stelle für den politischen Gebrauch des Wortes ist Sueton Claud. 10: *consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant, adserturi communem libertatem.* Es handelt sich um den Moment, wo nach Gaius Tode der Senat die republikanische Ordnung wiederherstellt und die Soldaten den Consuln schwören, bis der Aufstand der Kaisergarde der Sache ein Ende macht.

eine Ausnahme. Gemissbraucht worden ist das Wort wohl insofern, als die damit bezeichnete Wiederherstellung der Republik vom Standpunct des unparteiischen Urtheils aus diesen Namen nicht verdient; aber der Sinn der Rede wird dadurch nicht verändert, dass der Redende irrt, schmeichelt oder lügt.

Betrachten wir die Einwendungen Schillers gegen die einzelnen Stellen.

Plinius h. n. 20, 14, 160 nennt den Iulius Vindex *adsertorem illum a Nerone libertatis.* 'Das', sagt Schiller, 'geht aus jener Stelle 'nicht hervor, dass Vindex wirklich keinen anderen Gedanken ge-
150 'habt habe als *adsertor libertatis* zu werden, sondern dass ihn 'Plinius im Effect dafürhielt, da er allerdings die nächste Ursache 'zum Sturz des *regnum Neronianum* war. Weitere Pläne wurden 'durch seinen Tod vereitelt'. Es handelt sich gar nicht um die in jeder Hinsicht müssige Frage, was Vindex gethan haben würde, wenn der Erfolg ihm günstig gewesen wäre, sondern um die, welchen Sinn Plinius mit jenen Worten hat ausdrücken wollen. Den Beweis ist Schiller schuldig geblieben, warum die technische Phrase hier nicht heissen soll, was sie allein heissen kann: 'die Wiederherstellung der Freiheit des römischen Staates durch den Sturz des Nero'. Gewiss ist der letztere hier bezeichnet, aber in der Weise, dass die Beseitigung der Tyrannis nothwendig den Sturz des Tyrannen einschliesst. Plinius sagt hier mit klaren Worten, dass Vindex den Sturz nicht des Monarchen, sondern der Monarchie auf seine Fahne geschrieben hat; seine Worte sind ohne Zweifel das Echo des Programms, mit dem Vindex auftrat.

Martialis 7, 63 sagt von dem Consulatjahr des Silius, dem J. 68, in welches Vindex Schilderhebung und Neros Tod fallen: *adserto qui sacer orbe fuit.* 'Gerade die Stelle des Martialis', sagt Schiller, 'spricht nicht für Mommsens Auffassung, sondern eher gegen dieselbe. 'Martial konnte nur an eine Befreiung vom neronischen Regiment 'denken, nicht an eine Verherrlichung der Republik'. Konnte wirklich Martialis einen geschichtlichen Vorgang, der dreissig Jahre zurücklag, nicht einfach hinstellen so wie er war? Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass jenes mit Silius Namen bezeichnete Jahr das letzte gewesen ist, in welchem, wenn auch nur auf Monate, die republikanische Staatsform rechtlich und thatsächlich bestanden hat: und wer für die Anlehnung der gesammten lateinischen Poesie, und vor allem der schlechten Poeten vom Schlage des Silius an die republikanischen Reminiscenzen Verständniss hat, der wird wohl empfinden, wie gut diese Worte in ein für diesen bestimmtes Gedicht

passen. Man muss in der That den Martial bedauern, wenn er wirklich nur das sagen 'konnte', was er eben entschieden nicht sagt. *Adserto orbe* heisst nicht *everso Nerone*.

'Tacitus', fährt Schiller fort, 'hist. 2, 61: *iamque adsertor Galli*-'*arum* zeigt völlig evident, dass die Erklärung Mommsens zu eng 'ist. Wie hier Gallien von der römischen Herrschaft befreit wird, 'ohne Rücksicht, ob es in dem *adsertor* einen neuen Herrn findet 151
'oder nicht, so dort die Welt von Nero'. Tacitus Worte zeigen wohl, wie ich dies ja auch anderweitig hervorgehoben habe, dass Vindex nicht die Befreiung des ganzen Reiches unmittelbar unternahm, sondern die Befreiung Galliens; dass aber das Unternehmen auf die Befreiung nur von dem Monarchen, nicht von der Monarchie ging, zeigen sie nicht, und auch anderweitig führt keine Spur dahin, dass Vindex sich zum König von Gallien hat ausrufen lassen. Denn nur diese Thatsache kommt in Betracht, nicht, um mit Schiller zu reden, ob Vindex 'wirklich keine anderen Gedanken gehabt hat'. Den *adsertor* aber, in dem der *adsertus* einen neuen Herrn findet, möge doch sein Erfinder einem sprachkundigen Juristen oder einem rechtskundigen Philologen vorlegen und sich es von diesem sagen lassen, was das heisst.

Bei Sueton (Galb. 9) fordert Vindex den Galba auf, *ut humano generi adsertorem ducemque se accommodaret*. Diese Wendung bestätigt nach Schiller seine Interpretation der Tacitusstelle; 'die 'Worte können nur von dem neronischen Regiment verstanden wer-'den'. Es ist vollkommen richtig, dass nicht Vespasian gemeint ist; aber auch hier fehlt wieder die Hauptsache, der Erweis, dass der Sturz des Tyrannen nicht hier aufgefasst ist als mit enthalten in der Abschaffung der Tyrannis. Vielmehr haben wir augenscheinlich hier die Fortsetzung zu dem *adsertor Galliarum:* wie Vindex seinem Gallien, so soll Galba dem ganzen weiten Reich die Freiheit bringen.

Verginius Grabschrift preist ihn als denjenigen, der *imperium adseruit non sibi, sed patriae*. 'Verginius sagt', lehrt Schiller, 'er 'habe die Kaiserwürde nicht sich zugewandt, sondern dem Vaterland, 'd. h. er habe die durch Neros Tod erledigte Würde nicht auf sich 'übertragen, auch nicht eigenmächtig einen Imperator gemacht, 'sondern die Bestellung desselben dem Vaterlande, d. h. Senat und 'Volk vorbehalten. Für die Herstellung der Republik hat er sich 'damit noch nicht erklärt, das Imperium setzt er als die fortdauernde 'Staatsform voraus'. Hat denn irgend jemand behauptet, dass Verginius einen Protest gegen die Herrschaft Trajans sich auf das Grab hat schreiben lassen? Aber das habe ich behauptet und finde

ich nicht widerlegt, dass der Dichter des Epigramms den *adsertor libertatis* im Sinne gehabt hat, den uneigennützigen Schützer der unterdrückten Freiheit. Verginius beseitigt den Tyrannen, ohne sich an seine Stelle zu setzen, und giebt, wie dies ja Schiller selbst an-
152 erkennt, dem Senat die freie Selbstbestimmung zurück. Was dieser weiter damit anfängt und wie lange er sie bewahrt, liegt ausserhalb der Thätigkeit des Verginius und ihrer Verherrlichung in der Grabschrift.

Zu diesen Beweisen hat nachträglich Schiller noch den weiteren nach seiner Meinung abschliessenden gebracht, dass Vespasian auf den Senatsmünzen *adsertor libertatis publicae* genannt wird. Dies ist allerdings ebenso unwiderleglich, wie die gleichfalls aus Münzen leicht zu belegende Thatsache, dass Tiberius und Vitellius sich durch *clementia* ausgezeichnet haben. Es ist auch ein fruchtbarer Gedanke, dass, wer als Retter der Republik oder in ähnlicher Weise officiell bezeichnet wird, in der That um das Vaterland sich in dieser Weise verdient gemacht hat; die Geschichte aller Zeiten und Länder wird danach sehr wesentliche Umgestaltungen erfahren. Weniger naive Interpreten würden freilich daran erinnern können, wie die ephemere Wiederherstellung der Republik im J. 68, der *orbis adsertus*, auch darin noch nachzuckt, dass derjenige Gewalthaber, in dem der Principat sich neu consolidirt, officiell als 'Retter der Volksfreiheit' begrüsst wird. Aber es steht ja geschrieben, und sogar auf Erz, und es wird also wohl wahr sein.

Die römischen Schriftsteller von Autorität betrachten und bezeichnen einstimmig die Katastrophe des letzten Claudiers als den Zusammenbruch des Principats und die Wiederaufrichtung der Republik. Beides hatte keine Dauer, ist aber darum nicht minder eine geschichtliche Thatsache. Verkennen kann sie nur, wer die Worte der Zeugen falsch übersetzt.

Die Philologie giebt das richtige Verständniss der Worte, die Geschichte das richtige Verständniss der Thatsachen. Nach welcher Seite hin ist hier ärger gefehlt?

Inschrift des L. Verginius Rufus.*)

In Valle bei Besana, einem kleinen Ort der Brianza zwischen 127
Monza und Como ist vor Kurzem die folgende Inschrift zum Vorschein gekommen und durch die Fürsorge der Herren Biondelli und Caimi in die Inschriftensammlung der Brera in Mailand gebracht worden, wo ich sie abgeschrieben habe.

IOVI · O · M
PRO · SALVTE
ET · VICTORIA · L
VERGINI · RVFI
PYLADES · SALTVAR
V · S

Ohne Zweifel gehört sie dem aus dem Berichte über die Katastrophe Neros und Othos wohl bekannten L. Verginius Rufus und eben 128
dem J. 69 an. Die Formel *pro salute et victoria* kommt meines Wissens nicht anders vor als von regierenden Kaisern (C. I. L. II, 1305. III, 1088), und es dürfte auch kaum in correctem Inschriftenstil der Kaiserzeit von dem Siege eines andern als des Kaisers gesprochen werden können. Insofern scheint es mir nicht zweifelhaft, dass der Stein von einem der Leute des Rufus gesetzt ist während der nicht ganz kurzen Zeit (Tacitus hist. 1, 8), während welcher Rufus über das Annehmen oder Ablehnen der von den Truppen ihm angetragenen Kaiserwürde deliberirte; den kaiserlichen Titel setzte der Meier des Rufus allerdings nicht auf den Stein, wohl aber in Beziehung auf die Ueberwindung des Vindex eine der kaiserlichen Stellung entsprechende Formel. Ausserdem geht aus dieser Inschrift, in Verbindung mit der Angabe des Comensers Plinius ep. 2, 1, 8, dass er und Rufus Nachbaren seien *(utrique eadem regio, municipia finitima, agri etiam possessionesque coniunctae)* mit Bestimmtheit hervor, was man längst vermuthet hat, dass Rufus ein Mailänder war; er wird seine Besitzungen eben dort gehabt haben, wo der Stein sich gefunden hat, an der Grenze der alten Stadtgebiete wie der heutigen Provinzen von Mailand und Como.

*) [Hermes 6, 1872 S. 127—128; vorher in englischer Sprache und etwas abweichender Fassung von Mommsen veröffentlicht in The Academy 1. Juli 1871 vol. 2 S. 341. Die Inschrift: C. I. L. V, 5702 = Dessau n. 982.]

XXIII.

Die zwei Schlachten von Betriacum im Jahre 69 n. Chr.*)

161 Epigraphisch-topographische Untersuchungen über Betriacum haben mir Veranlassung gegeben Tacitus berühmte Schilderung der beiden daselbst im April und im October des J. 69 n. Chr. gelieferten Schlachten einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Das Ergebniss derselben scheint mir passend hier vorzulegen, da es in gewisser Weise an die kürzlich in diesen Blättern**) gegebene Auseinandersetzung über die ersten Bücher der Historien des Tacitus sich anschliesst und vielleicht auf diesem so schwierigen Gebiet der höheren historischen Kritik einige weitere Anhaltspunkte liefert.

Im Frühjahre des J. 69 überschritten zwei starke Abtheilungen der germanischen Heere die Alpen, um ihren bisherigen Statthalter Vitellius zum Herrn des Reiches zu machen. Die untergermanischen Truppen, vierzigtausend Mann stark, sollten unter Fabius Valens durch die cottischen Alpen (Mont Genèvre), die obergermanischen, dreissigtausend Mann stark, unter Caecina Alienus über die poeninischen (den grossen St. Bernhard) in Oberitalien einrücken (1, 61). Sie stiessen beide zunächst auf keinen Widerstand. Caecina, der den kürzeren Weg hatte, traf zuerst ein; und schon vor seiner Ankunft erklärten sich Mediolanum, Novaria, Eporedia (Ivrea), Vercellae, sogar schon eine am Po stehende Reiterabtheilung für Vitellius (1, 70). Als Otho am 14. März Rom verliess, war daselbst bereits bekannt, dass Caecinas Truppen den italischen Boden betreten hatten (1, 89. 90. 2, 11). Nur wenig später erschien auch Valens daselbst und gelangte, ohne Widerstand zu finden, bis nach Ticinum (Pavia: 2, 27); die Flottenexpedition gegen die Seealpen, die offenbar den Zweck hatte ihm den Weg zu verlegen, blieb ohne Einwirkung auf den

*) [Hermes 5, 1871 S. 161—173.]
**) [Hermes 4, 1870 S. 295 ff.]

allgemeinen Gang des Krieges. Indess was Tacitus sagt, dass die Truppen der Vitellianer das gesammte platte Land sowohl wie die Städte zwischen den Alpen und dem Po in ihrer Gewalt hatten[1], ist 162
wenigstens zu allgemein gefasst; denn die Communication zwischen Rom und den Donauprovinzen war nicht unterbrochen. Die Truppen aus Dalmatien und Pannonien konnten mit den aus der Hauptstadt anrückenden sich vereinigen, ohne sich durchschlagen zu müssen (2, 11); obwohl die Heerkörper selbst noch zurück waren, nahmen die Vortruppen derselben bereits an den ersten Gefechten bei Cremona Theil[2]. Danach muss mindestens die grosse Strasse von Aquileja über Patavium und Ateste, wahrscheinlich auch die etwas kürzere über Vicetia und Verona in der Gewalt der Othonianer geblieben sein; wie denn auch nirgends von einem Gefecht die Rede ist, das bei oder östlich von Mantua geliefert worden wäre. Nur die westliche Hälfte Oberitaliens befand sich in der Gewalt der vom Rhein anrückenden Truppen.

Handgemein wurden die Gegner zuerst am Po bei Cremona und Placentia. Cremona war den Vitellianern in die Hände gefallen[3], Placentia dagegen von den Othonianern mit den ersten Truppen, die sie heranbringen konnten, besetzt worden. Eine pannonische Cohorte wurde von den Vitellianern bei Cremona gefangen genommen, eine andere Abtheilung zwischen Placentia und Ticinum ebenfalls abgeschnitten (2, 17). Dies ermuthigte sie zu einem Versuch den Po zu überschreiten und Placentia wegzunehmen, wo Vestricius Spurinna das Commando führte. Diesem tüchtigen Führer gelang es aber zuerst der eigenen unbotmässigen Truppen Herr zu werden und sodann die sehr viel zahlreicheren Angreifer so gründlich ab-

1) 2, 17: *florentissimum Italiae latus, quantum inter Padum Alpesque camporum et urbium, armis Vitellii — namque et praemissae a Caecina cohortes advenerant — tenebatur.*

2) Von den vier pannonisch-dalmatischen Legionen, die nach Tacitus 2, 11 sich auf dem Marsch befanden, werden die Vortruppen der 13. (2, 24. 43. 44) und 14. (2, 43. 66) ausdrücklich unter den Theilnehmern an den ersten Kämpfen namhaft gemacht. Auch die 1000 *vexillarii* in Placentia (2, 18), wahrscheinlich auch die pannonische Cohorte vor Cremona (2, 17) gehören zu diesen Truppen.

3) Nach der Angabe des Tacitus 3, 32: *(Cremonenses) iuvisse partes Vitellianas Othonis quoque bello credebantur* (vgl. 2, 70) und seinem Schweigen über die Einnahme Cremonas ist anzunehmen, dass die Stadt, wie Mailand und andere, sich freiwillig unterwarf. In der Kriegserzählung erscheint sie durchaus als das Hauptquartier der Vitellianer (Tac. 2, 22. 23. 3, 26). Es ist also ein Versehen Plutarchs (Oth. 7), dass er den Gallus nach Cremona marschiren lässt, um der bedrohten Stadt Hülfe zu bringen.

zuschlagen, dass Caecina das Unternehmen aufgab und über den Po
163 nach Cremona zurückging. — Von diesem Erfolg in Kenntniss gesetzt gab Annius Gallus, der mit der Hauptmasse der aus der Hauptstadt herbeieilenden Truppen heranrückte um Placentia zu entsetzen, diesen jetzt zwecklos gewordenen Marsch auf und wandte sich von der Vertheidigung zum Angriff, indem er auf das linke Ufer des Po überging und die Richtung auf Cremona nahm. Wo ihn die Nachricht von den Erfolgen des Spurinna in Placentia traf und an welchem Punkte er den Po überschritt, erfahren wir nicht; aber die folgenden Ereignisse zeigen, dass er von Osten, nicht von Westen her auf Cremona zu kam. Dies konnte auch nicht anders sein; da das linke Ufer des Po bis Cremona in der Gewalt der Vitellianer, unterhalb in der der Othonianer war, konnte Gallus nicht bei Placentia über den Fluss gehen; vielmehr wird er ihn weiter abwärts, etwa von Modena auf Ostiglia oder von Parma auf Brescello marschirend, überschritten haben. Er gewann weiter die postumische Strasse, die am linken Ufer des Po von Hostilia über Betriacum nach Cremona führt und setzte hier bei Betriacum sich fest, zum Verdruss seiner kampflustigen Soldaten, die weiter gegen Cremona geführt zu werden und sogleich zu schlagen verlangten.

Die Lage von Betriacum oder Bedriacum[1] ist im Ganzen genommen seit langem zweifellos festgestellt durch die wesentlich übereinstimmenden Zeugnisse der Juvenalscholien, die sich auf den Geschichtschreiber Planta berufen[2], und der Peutingerschen Tafel: nach jenen lag der Ort 20 Milien von Cremona auf der Strasse nach Hostilia, nach dieser 22 Milien von Cremona auf der Strasse nach Mantua oder vielmehr ebenfalls nach Hostilia[3]. Diese Strasse ist

1) *Betriacum* ist handschriftlich beglaubigt bei Plutarch, Sueton, Victor, Eutropius, Hieronymus, Orosius(?) [vgl. jedoch die v. l. bei Zangemeister 7, 8, 6]; *Bedriacum* bei Tacitus, wo nirgends anders überliefert ist, dem älteren Plinius und dem Ravennas (4, 30: *Brediaco*). Corruptelen sind *Bebriacum* bei Juvenal 2, 106 (in allen Handschriften und selbst in den Scholien 2, 99. 106), *Φρηγδιακόν* bei Josephus b. Iud. 4, 9, 9 und *Beloriaco* in der Peutingerschen Tafel [vgl. C. I. L. V p. 411; Friedländer zu Juvenal 2, 106].

2) Zu 2, 99 und 106.

3) Die Angabe der Peutingerschen Tafel: *Cremona — M. P. XXII — Beloriaco — . . . — Mantua — M. P. XL — Hostilia* ist zwiefach fehlerhaft, theils weil die Ziffer zwischen Betriacum und Mantua fehlt, theils weil von Mantua nach Hostilia die Entfernung etwa um das Doppelte zu hoch angesetzt ist. Vermuthlich ist herzustellen: *Cremona — M. P. XXII — Bedriaco — M. P. XL — Hostilia,* so dass Mantua nicht auf, sondern neben dieser Strasse verzeichnet war und der Seitenweg, wie so oft, weggefallen ist. Dann erklärt sich auch, warum die Juvenalscholien, auch hier wohl nach Planta, Betriacum zwischen

nach Tacitus Angabe die alte postumische Chaussee[1], deren Damm 164
in diesen Niederungen von besonderer militärischer Wichtigkeit war und auch von Tacitus in seinen Schlachtbeschreibungen öfter erwähnt wird[2]. Hienach wird der Ort zwischen Piadena und Bozzolo gesucht werden müssen. Die genauere Bestimmung würde, zumal die Milienangaben zwischen 20 und 22 schwanken, nur durch Inschriftenfunde möglich sein; und diese haben bis jetzt versagt[3]. Es giebt aus dieser Gegend überhaupt nur wenige Steine; in Betracht kommen eigentlich[4] nur die unweit Calvatone gegen Bozzolo hin gemachten Funde, unter denen der namhafteste die jetzt im Berliner Museum befindliche Bronzestatue der geflügelten Victoria ist mit der Inschrift: *Victoriae Aug(ustorum) Antonini et Veri M. Satrius Maior*[5]. Sie kann füglich auf jeder vornehmen Villa gestanden haben und giebt keine Gewähr dafür, dass da, wo sie gefunden wurde, das alte Betriacum gelegen hat; auch ist die Entfernung von Cremona, in gerader Linie 18 lomb. oder 22½ röm. Milien betragend, etwas grösser als man erwarten sollte. Indess ist diese jetzt bei den dortigen Localgelehrten gangbare Ansetzung allerdings wenigstens möglich. — Mag nun aber Betriacum bei Calvatone zu suchen sein oder weiter westlich davon gegen Piadena zu, es war ein militärisch ungemein wichtiger Punkt, weil in die von Cremona am nördlichen Ufer des Po hinlaufende Strasse hier die andere von Verona kommende einfiel; wie dies mit völliger Klarheit aus Tacitus Schilderung der zweiten im J. 69 unweit Betriacum gelieferten Schlacht hervorgeht.

Cremona und Hostilia setzen, nicht zwischen Cremona und Mantua. Auch ist es militärisch begreiflich, dass die postumische Strasse, angelegt in einer Zeit, wo die Römer im transpadanischen Gebiet erst Fuss fassten, zunächst die älteste transpadanische Festung Cremona auf der kürzesten Linie mit demjenigen Puncte in Verbindung setzte, wo gewöhnlich der Uebergang über den Po stattfand.

1) 3, 21: *in ipso viae Postumiae aggere.* Vgl. C. I. L. I, 540. Sie lief von Genua nach Cremona und von da in östlicher Richtung auf Betriacum zu; wo sie endigte, ist nicht überliefert; vielleicht bei Hostilia.

2) 2, 24. 42. 3, 23. Vgl. 2, 70.

3) Da Betriacum keine Stadt war, sondern ein Dorf im Gebiet wahrscheinlich von Cremona, so kann das Fehlen der Inschriften nicht befremden.

4) In Drizzona westlich von Piadena hat sich ein Stein gefunden: *iuventuti Artanorum posuit collegium* (Orelli 4096 [C. I. L. V, 4088]), worin allerdings ein Ortsname zu stecken scheint; in Acqua negra südlich von Asola am linken Ufer des Oglio die Inschrift eines Isistempels, den ein aus Cremona gebürtiger Centurio der fünften prätorischen Cohorte auf seine Kosten erbaut (Grut. 82, 10 [C. I. L. V, 4041]).

5) *Annali dell'Instituto* 1839, 73 [C. I. L. V, 4089].

165 Es ist dies auch der Grund, weshalb Tacitus hier diesen Ort als 'zwischen Cremona und Verona gelegen' bezeichnet (2, 23), was übrigens, wenn nicht gerade falsch, doch nicht correct ist. — Offenbar nahm Gallus hier Stellung, weil über Verona das Gros der Donaulegionen heranrückte und er diese hier aufnehmen wollte.

Die Vitellianer inzwischen hielten sich in Cremona, und lehnten ihr verschanztes Lager an die Mauern der Stadt[1]. Gallus griff zunächst nicht an; dagegen gingen Othos Gladiatoren unweit Cremona in Böten über den Fluss und fügten dem Feinde Schaden zu (2, 23). Caecina, erbittert durch die wiederholt erlittenen Nachtheile und von dem Wunsch getrieben diese Scharten noch vor dem nahe bevorstehenden Eintreffen seines Collegen Fabius Valens wieder auszuwetzen, legte zwischen Cremona und Betriacum, am zwölften Meilenstein von jener Stadt bei dem Castorentempel, dem Feind einen Hinterhalt. Aber das Glück war ihm auch diesmal nicht hold und die Vitellianer erlitten eine neue Niederlage. Diese hatte zur Folge, dass die Truppen des Valens sofort von Ticinum aufbrachen und sich mit denen des Caecina vereinigten; was natürlich nicht verhindert werden konnte, da das linke Poufer bis nach Cremona in der Gewalt der Rheintruppen war. Im Uebrigen änderte sich die Stellung der Truppen nicht. Caecina und Valens beschäftigten sich damit bei Cremona eine Brücke über den Po zu schlagen, obwohl es mit dem Uebergang über den Strom ihnen, wie Tacitus mit Recht hinzufügt, nicht ernst gewesen sein kann. Ein erneuter Angriff von Othos Gladiatoren, die auf dem andern Poufer standen, ward abgeschlagen; in Folge dessen wurde der grössere Theil der bisherigen Besatzung von Placentia von Otho hieher beordert und Flavius Sabinus übernahm über diesen Haufen den Oberbefehl.

Die Othonianer beschlossen zu schlagen; und zwar ohne dass der Kaiser persönlich an dem Kampfe theilnahm; vielmehr sass dieser mit einem Theil der Garde während der entscheidenden Vorgänge unthätig in Brixillum am rechten Ufer des Po. Seine Feldherren rückten von Betriacum auf der Strasse nach Cremona 4 Milien vor[2]. Dem Begehren vieler, die auf dem andern Ufer
166 stehenden Truppen — offenbar die Abtheilung des Flavius Sabinus — heranzuziehen, wurde nicht entsprochen, dagegen gegen den

1) Tacitus 3, 26: *Othoniano bello Germanicus miles moenibus Cremonensium castra sua, castris vallum circumiecerat eaque munimenta rursus auxerat.*

2) 2, 39: *promoveri ad quartum a Bedriaco castra placuit.* Plutarch setzt in seiner sonst fast wörtlich übereinstimmenden Erzählung dafür 50 Stadien = $6^1/_2$ Milien, was wohl nur Versehen ist.

Widerspruch der tüchtigsten Führer der Marsch nach der 16 Milien entfernten Mündung der Adda in den Po unternommen. So berichtet Tacitus; dieser Marsch aber ist in keiner Weise verständlich. Die Addamündung liegt etwa 6 Milien westlich von Cremona; wenn also die Othonianer 4 Milien westlich von Betriacum lagerten, also 16—18 Milien östlich von Cremona, so konnten sie nicht, wie Tacitus sagt, mit einem Marsch von 16 Milien an ihr Ziel gelangen. Plutarch in seiner sonst genau übereinstimmenden Erzählung (Oth. 11) giebt gar nur 100 Stadien = $12^1/_2$ Milien an, die die Othonianer zu marschiren haben würden, um zum Schlagen zu kommen; das Ziel des Marsches bezeichnet er nicht. Aber noch viel anstössiger als diese mit den Oertlichkeiten unvereinbare Distanzangabe bei Tacitus ist das Marschziel selbst. Der Weg von Betriacum nach der Addamündung führt über Cremona; die Othonianer mussten also, um jene zu erreichen, wo nicht durch das feindliche Hauptquartier, doch um dasselbe im Bogen herum marschiren, und man weiss kaum, was dabei unbegreiflicher ist, der militärische Plan als solcher, wobei eine ihr Gros noch erwartende Armee die Verbindungen mit demselben aufgiebt, um sich hinter der feindlichen aufzustellen, oder die Berichterstattung, die bei der Schilderung eines solchen Marsches des dazwischen liegenden Cremona gar nicht gedenkt. Es kommt weiter hinzu, dass, wie Tacitus sagt, dieser Marsch nach der Ansicht der fähigsten Generale Othos, wenn er ausgeführt worden wäre, einen sofortigen Angriff der Gegner zur Folge gehabt haben würde, wobei diese nur 4, Othos Truppen dagegen 16 Milien zu marschieren gehabt hätten, um auf dem Schlachtfeld anzulangen. Dies passt nicht bloss wenig zu der Entfernung Cremonas von der Addamündung, die beträchtlich mehr als 4 Milien beträgt, sondern vor allem leuchtet ein, dass bei einem derartigen Flankenmarsch der Othonianer die Vitellianer nicht gewartet hätten, bis jene an der Addamündung angelangt waren, sondern sie auf dem Marsche selbst von Cremona aus in die Flanke genommen haben würden. Man wird also Tacitus nicht davon freisprechen können hier einen militärisch unverstandenen und also unverständlichen Bericht vorgetragen zu haben, der einer wesentlichen Correctur bedarf. Um diese zu finden, wird vor allen Dingen zu fragen sein, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich und wo nicht verständig, doch denkbar erscheint. Von Otho war der gemessene Befehl ertheilt die 167
Entscheidungsschlacht baldigst herbeizuführen; da die Vitellianer nicht angriffen, so lag es den Feldherren Othos ob die Gegner zum Schlagen zu nöthigen. Ein Sturm auf Cremona und das unter dessen

Mauern geschlagene stark befestigte Lager war offenbar nicht ausführbar; sonach blieb Othos Feldherren nichts übrig als sich auf die Communicationen des Feindes zu werfen und sich auf der grossen Strasse von Cremona nach Brescia festzusetzen, indem sie so lange als möglich die postumische Chaussee verfolgten und dann sich rechts ziehend auf die von Cremona nach Brescia übergingen[1]. Dann ist alles klar. Dieser Zielpunct lag mit Cremona ziemlich in gleicher Höhe und die Entfernung von Betriacum dahin musste nothwendig, wie Tacitus angiebt, ungefähr 20 Milien betragen. Ferner war es einleuchtend, dass die Vitellianer den Feind hier sich nicht festsetzen lassen konnten, sondern ihm von Cremona aus entgegentreten mussten, sei es bevor er die postumische Chaussee verliess, sei es auf der Strasse nach Brixia selbst[2]; in beiden Fällen trifft es zu, dass die Vitellianer nach einem Marsch von etwa 4, die Othonianer nach einem drei bis viermal stärkeren zum Schlagen kamen — die 16 Milien des Tacitus lassen sich füglich auf das beabsichtigte Ziel des Tagemarsches beziehen, die 12 des Plutarch auf das wirkliche Schlachtfeld, wo die auf der postumischen Strasse einander entgegen marschirenden Armeen handgemein wurden. Endlich war dieser Plan wohl verwegen, wie ihm ja auch deswegen die besseren Feldherren Othos entschieden entgegentraten, aber doch nicht geradezu sinnlos. Die Verbindung mit Betriacum ward nicht aufgegeben, wenn die Othonianer, eine starke Besatzung in Betriacum zurücklassend[3], auf die Chaussee von Cremona nach Brescia übergingen; ja man konnte hoffen, wenn die aus Illyricum nachrückenden Truppen eingetroffen sein würden, die Bewegung nach rechts hin weiter fortzusetzen, die Vitellianer von ihren sämmtlichen Verbindungslinien
168 abzuschneiden, sie in Cremona einzuschliessen und zu erdrücken. In diesem Fall war es unter günstigen Zahl- und Gefechtverhältnissen wohl angezeigt, sich weiter an der Addamündung festzusetzen und damit den Truppen in Cremona auch die Verbindungen mit Mailand und Pavia zu sperren. An eine solche weiter führende Expedition ist auch gedacht worden; denn nur darum bricht das Heer von Be-

1) Ganz ähnlich griffen nachher die Flavianer, von Betriacum herankommend, den in Cremona eingeschlossenen Feind so an, dass der äusserste rechte Flügel das Brescianer Thor stürmte: *proxima Bedriacensi viae tertiani septimanique sumpsere, dexteriora valli octava ac septima Claudiana; tertiadecumanos ad Brixianam portam impetus tulit* (Tacitus 3, 27).

2) Das ist gemeint mit den Worten 2, 40: *hosti non omissuro, quo minus aut incompositos in agmine aut dispersos et vallum molientes aggrederetur.*

3) 2, 44: *magnam exercitus partem Bedriaci remansisse.*

triacum nicht zum Schlagen auf, sondern zum Marsch mit vollem Gepäck[1]. Somit ist das, was Tacitus angiebt, nicht so sehr an sich falsch, am wenigsten auf Abschreiberversehen zurückzuführen[2], als an den falschen Ort gestellt: er hat das letzte militärische Marschobject mit dem Ziel des Tagemarsches verwechselt.

Die weitere Erzählung ist deutlich auch ohne besondere Erläuterung. Am Morgen des entscheidenden Tages leitet Caecina den Bau der Pobrücke unterhalb Cremona; hier trifft ihn die Nachricht, dass der Feind anrücke. Er begiebt sich in das an die Stadt anstossende Lager und findet seinen Collegen Valens bereits beschäftigt die Truppen vor der Stadt zur Schlacht aufzustellen. Der Kampf wird aufgenommen, noch während die Othonianer theils auf der postumischen Chaussee marschiren[3], theils in der Niederung zwischen dieser und dem Fluss[4]; wie denn auch die am linken Ufer, gegenüber dem Ort wo Caecina die Brücke schlagen liess, aufgestellten Gladiatoren Othos zu Schiff übergingen und in den Kampf eingriffen. Um ihr Marschziel zu erreichen, müssen Othos Feldherren die aus Cremona ausrückenden Feinde vorher schlagen und in die Stadt wieder hineinwerfen. Dass die Schlacht unweit der Thore von Cre-
mona geschlagen wird, geht aus der ganzen Erzählung deutlich her- 169
vor; weshalb sie auch bei Dio[5] mit gutem Grund die Schlacht von Cremona heisst. Ausdrücklich sagt Tacitus, dass Betriacum von dem Orte der Niederlage 'sehr weit' entfernt war[6], und es ergiebt

1) 2, 40: *non ut ad pugnam, sed ad bellandum profecti*. c. 41: *mixta vehicula et lixae.*

2) Dies nahm Mannert an 9, 1, 153: 'Ueberhaupt fehlt im 40. Capitel ein Theil der zum Zusammenhang nöthigen Erzählung und die Mündung der Addua in den Po ... ist offenbar fehlerhafte Lesart'. Er giebt dafür die zutreffenden Gründe an, aber wenn er weiter sagt: 'Entweder muss anstatt Addua Ollius gelesen werden, wohin der angegebene Abstand zutrifft, oder es ist das Flüsschen, welches unter Casal Maggiore sich dem Po nähert, aber gegen den Oglio hinfliesst', so sind diese Versuche des verständigen Mannes sich die Sache zurechtzulegen zwar immer weit achtungswerther als die gedankenlosen Ausflüchte, womit sich die meisten Gelehrten hier die Schwierigkeit weggeredet haben, aber doch sachlich wie kritisch gleich unhaltbar. Der Marsch von Betriacum nach dem Oglio wie nach Casalmaggiore hätte nicht auf den Feind zu, sondern von ihm abgeführt.

3) c. 42: *in aggere viae.*

4) c. 43: *inter Padum viamque.*

5) 64, 10. Wenn sie dagegen im Auszug des Victor die Schlacht von Verona genannt wird, so ist dies Versehen des Schreibers oder des Schriftstellers.

6) 2, 44: *fugere passim Othoniani Bedriacum petentes: immensum id spatium.*

sich dies ferner daraus, dass die Verfolgung, obwohl längere Zeit fortgesetzt, doch am fünften Meilenstein von Betriacum nach Cremona zu aufhörte[1]. Des 4 Milien von Betriacum geschlagenen Lagers wird dabei nicht erwähnt; vermuthlich war dasselbe abgebrochen, da man ja zum Marsch, nicht zum Kampf ausgerückt war, und konnte also der Rückzug nur nach Betriacum selbst gerichtet werden, wo, wie bemerkt, eine starke Reserve geblieben war.

Weit geringere Schwierigkeit macht die Schilderung der zweiten Schlacht, die etwa sechs Monate später zwischen dem Führer der Vortruppen Vespasians Antonius Primus und den Truppen des Vitellius fast an derselben Stelle geschlagen ward; doch ist auch hier Tacitus Erzählung, auf die wir allein angewiesen sind[2], wenigstens in einem Puncte der Erläuterung bedürftig. — Primus rückte über Aquileja in Italien ein und drang, ohne auf wesentlichen Widerstand zu treffen, bis nach Verona vor. Vitellius Legionen wurden am Po zusammengezogen, theils bei Cremona, theils bei Hostilia (2, 100. 3, 14); die hier aufgestellten Truppen gingen unter Caecinas Führung auf das linke Ufer über und traten hier am Tartarusfluss den von Verona anrückenden Flavianern entgegen. Aber der Abfall der ravennatischen Flotte und vor allem Caecinas eigener Uebertritt zu Vespasian führten eine völlige Demoralisation der Truppen herbei. Der alte Stolz der Rheinarmee war wohl noch mächtig genug, um die Truppen davon abzuhalten dem Beispiel ihres Befehlshabers ohne weiteres zu folgen; aber sie verliessen ihr Lager, brachen die Brücke
170 über den Tartarus ab[3] und wichen zurück bis nach Hostilia, um sich von hier aus mit den bei Cremona stehenden zwei Legionen zu vereinigen. Auf diese Nachricht brach Antonius mit der ihm eigenen

1) 2, 45: *Vitellianus exercitus ad quintum a Bedriaco lapidem consedit.*

2) Josephus 4, 11 und Dio 64 (65), 10 ignoriren beide die Vorgänge bei Hostilia gänzlich; sie lassen Caecina bei Cremona das Commando führen und hier seinen Abfall erklären.

3) Wenn Tacitus sagt 3, 14: *relictis castris, abrupto ponte Hostiliam rursus, inde Cremonam pergunt,* so kann hier nach der Folge nur gedacht sein an die Brücke über den Tartarus, nicht an die Pobrücke bei Hostilia, wenn es überhaupt eine solche gab. Vgl. 3, 9: *Caecina inter Hostiliam .. et paludes Tartari fluminis castra permuniit, tutus loco, cum terga flumine, latera obiectu paludis tegerentur,* wo *flumen* auch nur der Tartarus sein kann. Ob die seltsame 'Deckung' dieses dem Feind gegenüber geschlagenen Lagers durch einen hinter demselben fliessenden Bach vor militärischen Augen bestehen kann, ist eine andere Frage.

Raschheit des Entschlusses sofort mit seinen fünf Legionen von Verona auf, um sich auf den Feind zu werfen, bevor dieser die Vereinigung seiner ganzen Truppenmacht bewerkstelligt haben werde. In zwei Tagemärschen erreichte er Betriacum und ging am folgenden Tage mit seinen Hülfscohorten und der Reiterei auf der Strasse gegen Cremona vor, während die Legionen bei Betriacum das Lager schlugen. Die Besatzung von Cremona rückte gegen ihn aus; etwa am achten Meilenstein von Betriacum, wo Antonius mit der Masse seiner Reiterei sich aufgestellt hatte, also ungefähr bei dem früher (S. 358) erwähnten Castorentempel[1], begann das Gefecht. Zunächst waren die Vitellianer im Vortheil; aber bald wandte sich das Glück, hauptsächlich durch Antonius muthige und geschickte Führung; die flavischen Reiter drangen vor und als ihnen, am vierten Meilenstein von Cremona, das feindliche Fussvolk entgegentrat, war auch ein Theil der eigenen Legionare nachgekommen; der Kampf endigte mit der völligen Zurückwerfung der Vitellianer erst unter den Mauern von Cremona, das die Flüchtenden aufnahm. Mit einbrechender Nacht erschien das Gros der vespasianischen Truppen und schon wurde darüber verhandelt, ob nicht sofort zum Sturm von Cremona geschritten werden könne, als durch einige von Antonius Reitern unter den Mauern selbst aufgegriffene Cremoneser es bekannt ward, dass die sechs von Hostilia abmarschirten Legionen des Vitellius mittelst eines Gewaltmarsches von 30 Milien so eben in Cremona eingetroffen und noch in der Nacht selbst eine Erneuerung der Schlacht zu erwarten sei. Auf welchem Wege diese Truppen nach Cremona gelangt sind, wird nicht gesagt und dies Schweigen giebt allerdings Grund zu der Annahme, dass sie den nächsten und allbekannten Weg, die Chaussee von Hostilia nach Cremona ein- 171
geschlagen haben; aber man erkennt leicht, dass daran nicht zu denken ist. Denn dieser Weg führt über Betriacum, wo Antonius stand, und danach würde dieser nicht in der Front von Cremona aus, sondern im Rücken von Hostilia her von den neu eintreffenden Legionen angegriffen worden sein. Wollte man annehmen, dass dieselben, um nicht vor der Vereinigung der gesammten Streitkräfte mit Antonius schlagen zu müssen, von Betriacum links gegen den Fluss sich gewandt und neben der postumischen Chaussee sich einen Weg gesucht haben, so konnte es nicht fehlen, dass sie, in diesem nicht

1) Dieser ist auch wohl unter dem 'alten Tempel' gemeint, an dem, wie Plutarch (Oth. 14) aus dem Munde eines bei der Schlacht betheiligten Offiziers vernahm, nach der Schlacht die Leichen bis zum Giebelfeld aufgeschichtet lagen.

mehr als ein bis zwei deutsche Meilen breiten Raum zwischen Fluss und Strasse marschirend, unterwegs in den an diesem Tage auf der Strasse geführten Kampf eingriffen und die Antonianer, während diese die cremonesische Besatzung vor sich her trieben, in der linken Flanke fassten. Somit bleibt nur eine mögliche Annahme: die Vitellianer müssen bei Hostilia den Po überschritten haben und auf dem rechten Ufer über Parma nach Cremona marschirt sein. — Unter gewöhnlichen Verhältnissen wäre allerdings eine solche Combination unzulässig. Denn abgesehen von der wohlberechtigten Frage, ob die vitellianische allem Anschein nach der vespasianischen überlegene Armee überhaupt Ursache hatte einem Zusammenstoss mit Antonius also aus dem Wege zu gehen, konnte sie diesen Zusammenstoss auf näher liegende und zweckmässigere Weise vermeiden. Antonius hatte von Verona nach Betriacum und Cremona ebenso weit wie die Vitellianer von Hostilia; überdies waren sie es, die die Stellung veränderten, und kam also die Zwischenzeit zwischen ihrem Aufbrechen und Antonius Benachrichtigung von demselben ihnen zu Gute. Wenn die Vitellianer bei dem Aufbruch am Tartarusfluss oder auch erst bei dem Eintreffen in Hostilia sofort die grosse Strasse über Betriacum nach Cremona einschlugen, so konnten sie mit Sicherheit darauf rechnen diese Festung zu erreichen, ohne unterwegs von Antonius angegriffen zu werden. — Aber diese Erwägungen, so begründet sie an sich sein mögen, haben in dem vorliegenden Fall nur geringes Gewicht; denn die regelmässigen Voraussetzungen militärischer Operationen waren eben nicht vorhanden. Man darf nicht vergessen, dass das Heer der Vitellianer nicht bloss an sich undisciplinirt und in aller Weise verwildert, sondern durch den Abfall der Flotte in seinem Rücken, durch den
172 Parteiwechsel und die Festnehmung des eigenen Feldherrn völlig zerrüttet und führerlos war. Auch die Zufuhren mangelten[1]. Unter solchen Umständen ist es wohl glaublich, dass die Legionen in Hostilia eine kostbare Zeit verloren, die Antonius besser benutzte, und dass sie dann zu dem Entschluss kamen den Po zu überschreiten und zunächst einem Zusammentreffen mit dem Feinde aus dem Wege zu gehen. Den Geschichtschreiber aber, der diesen Marsch einfach mit den Worten abfindet, dass die Legionen 'nach Hostilia und von da nach Cremona marschirten', wird man allerdings tadeln müssen und den Zweifel nicht unterdrücken können, ob er von der Excentricität dieses Marsches, überhaupt von der Ausser-

1) Tacitus 3, 13: *in arto commeatum.*

ordentlichkeit der von ihm erzählten Vorgänge selber eine deutliche Vorstellung gehabt hat[1].

Die Schilderung der nun folgenden zweiten nächtlichen Schlacht ist an sich leicht verständlich, obwohl sie zu den romantischsten gehört, die die Geschichte aufzuweisen hat, und der Mondschein in derselben eine Rolle spielt, die einem historischen Gewissen schwer aufliegt.*) Beide Heere haben im Laufe des Tages einen starken, das eine sogar einen Gewaltmarsch gemacht; von beiden hat ein beträchtlicher Theil längere Zeit im heissen Kampfe gestanden. Eine unmittelbare und zwingende Nöthigung den Kampf sofort aufzunehmen liegt wenigstens für die Vitellianer nicht vor; was die Flavianer anlangt, so waren diese allerdings nicht im Stande gewesen auf dem Schlachtfelde das Lager zu schlagen, also auch nach damaligen Verhältnissen nicht in der Lage den Kampf zu verweigern, den nicht sie, sondern die Vitellianer begannen[2]. Aber der Schlüssel zu diesen Vorgängen liegt überhaupt nicht in strategischen Combinationen. Die Kriege des Jahres 69 sind mehr, als vielleicht irgend ein anderer geschichtlicher Vorgang, Schlachten zwischen rivalisirenden Heereskörpern, vor allem zwischen den Rhein- und Donautruppen, deren gegenseitige Eifersucht in den an sich leeren Kaisernamen ihren Ausdruck gefunden hat. Darum nehmen die nominellen Imperatoren an diesen Kriegen gar keinen Antheil, die Feldherren einen verhältnissmässig geringen; vor allen Dingen steht Truppe gegen Truppe. Nur so erklären sich einigermassen Vorgänge wie
vor allem die zweite Schlacht von Betriacum, welche dieses grauen- 173
vollste aller möglichen politischen Phänomene, für das selbst der entsetzliche Name des Bürgerkrieges noch viel zu edel ist, abschliesst — diese Schlacht, in der die führerlosen Legionen vom Rhein, deren Oberfeldherr im Kerker von Cremona in Ketten liegt[3], mit denen von der Donau, die ein improvisirter und selbsternannter Oberfeldherr führt, in übermenschlicher Anstrengung von etwa neun Uhr Abends an die lange Octobernacht hindurch ringen, bis die über der Blutarbeit aufgehende Sonne endlich den letzteren den Sieg bringt.

1) Vgl. c. 26: *munire castra .. propinquis hostibus formidolosum.*

*) [Vgl. jedoch Nissen, Rhein. Mus. 26 S. 538 ff.]

2) c. 22: *Vitellianus exercitus, cui adquiescere Cremonae et reciperatis cibo somnoque viribus confectum algore atque inedia hostem postera die profligare ac proruere ratio fuit, . . . Flavianis impingitur.*

3) c. 22: *indigus rectoris;* c. 25: *nullo rectore.*

XXIV.

Zur Lebensgeschichte des jüngeren Plinius.*)

31 ### I. Reihenfolge der Plinianischen Briefe.

Dass die Briefe des jüngeren Plinius uns nicht in chronologischer Folge überliefert sind, wird jetzt wohl allgemein angenommen. Aeltere Gelehrte waren zum Theil anderer Ansicht; die Fasten der traianischen Zeit, wie sie Panvinius hergestellt hat, ruhen auf dieser Voraussetzung und insbesondere der gewissenhafte Tillemont sprach sich dafür aus, *que les lettres de Pline sont à peu près mises dans l'ordre du temps*[1]. Aber zugleich liess er eine Anzahl von Ausnahmen zu, die die Regel um so mehr aufhoben, als sie fast sämmtliche Briefe an sich bestimmbaren Datums umfassen; und die Späteren, insbesondere Masson in seiner übrigens fleissigen und besonnenen

*) [Hermes 3, 1869 S. 31—139; fortgelassen ist Beilage F: 'Uebersicht der Consuln 96—117' S. 136—139 mit Rücksicht auf die später erschienene Abhandlung von J. Asbach: 'die Consularfasten vom Tode Domitians (96) bis zum dritten Consulate Hadrians (119)' in dem Bonner Jahrb. Heft 72, die Fasti consulares von J. Klein und den in Vorbereitung befindlichen vierten Band der Prosopographia imperii Romani. — Eine französische Übersetzung erschien in Paris 1873: *Étude sur Pline le jeune par Th. Mommsen traduite par C. Morel* (Bibl. de l'École des hautes études fasc. 15) mit Zusätzen Mommsens (avant-propos: '*M. Mommsen a bien voulu nous communiquer lui-même la plupart de ces modifications*'); diese sind hier berücksichtigt. — Für die hier besprochenen Persönlichkeiten ist der von Mommsen der großen Ausgabe von Keil (1870) beigegebene *Index nominum cum rerum enarratione* und die Prosopographie zu vergleichen. — Auf die gegen Mommsens chronologische Ansätze und seine Ansicht über die Art der Herausgabe gerichteten Einwände von C. Peter, Stobbe, Asbach, M. Schultz (vgl. die Zitate bei Schanz in Iw. Müllers Handbuch VIII, 2² § 447) und H. Peter (Abhandl. d. phil.-hist. Cl. d. Sächs. Ges. 20, 1901 S. 101ff.) hier einzugehen schien mir nicht erforderlich.]

1) Note 9 über Traian.

Arbeit über Plinius Lebensumstände [1], gingen durchgängig von der entgegengesetzten Auffassung aus. Ohne Zweifel liegt derselben wesentlich zu Grunde die bekannte Stelle in dem statt Vorrede die Sammlung eröffnenden Briefe an den Septicius Clarus: *collegi (epistulas) non servato temporis ordine — neque enim historiam componebam —, sed ut quaeque in manus venerat.* Allein abgesehen davon, dass es Plinius bei dieser Aeusserung offenbar darauf ankommt seiner augenscheinlich mit äusserster Sorgfalt redigirten Sammlung den Stempel der anmuthigen Nachlässigkeit aufzudrücken, entscheidet dieselbe insofern nicht, als ja noch gar nicht feststeht, ob die Bücher einzeln oder mehrere zusammen veröffentlicht worden sind und ob sich das Schreiben nicht bloss auf das erste Buch bezieht. Dass Plinius alle neun Bücher selbst herausgegeben hat, ist zwar nicht 32
überliefert [2], aber nach dem Charakter der Sammlung nichtsdestoweniger gewiss; kein noch so ängstlicher Herausgeber würde im Stande gewesen sein aus nachgelassenen Briefen eine Sammlung zu veranstalten, die so vollständig nicht bloss unverfänglich ist, sondern mit verschwindenden Ausnahmen [3] jeden lobt, der darin vorkommt und zur Zeit weder todt noch verbannt ist, darum auch in ihrer Gesammtheit nicht so sehr den Eindruck einer Briefsammlung als den eines höheren Briefstellers macht [4]. Wie Plinius der erste war, der seine zur Publication bestimmten Reden öffentlich vorlas [5], hat er auch wohl zuerst seine Briefe, zunächst als Stilmuster [6], selber

1) Massons Arbeit ist selbstverständlich vielfach von mir benutzt worden, ohne dass bei jedem einzelnen Moment dies besonders hervorzuheben erforderlich schien. — Die Arbeit von Grasset *Pline le jeune et ses oeuvres* (Montpellier 1865. SS. 186) ist eine blosse Stilübung.

2) Die Aeusserung bei Sidonius ep. 9, 1 über die Neunzahl der Bücher des Plinius lässt sich zwar so deuten; doch ist ein solcher Zeuge kaum besser als gar keiner.

3) Die merkwürdigste macht Regulus. Ausser bei ihm und etwa noch Iavolenus Priscus (*6*, 15) wird bei Tadel der Name weggelassen, wie *2*, 6. *6*, 17. *7*, 26. *8*, 22. *9*, 12. 26. 27. In dieser Hinsicht weicht auch die Correspondenz mit Traian nicht wesentlich ab und möchte darum auch diese noch von Plinius selbst herausgegeben sein.

4) Besonders auffallend und widerwärtig ist es, dass mit geringfügigen Ausnahmen jeder Brief nur einen Gegenstand behandelt und also im Ganzen genommen Empfehlungs-, Gratulations- und Condolenzschreiben mit adressirten Chrien oder Anekdoten wechseln.

5) *7*, 17.

6) *1*, 1: *si quas paulo curatius scripsissem; 7*, 9, 8 in der Anweisung an einen seiner Schüler: *volo epistulam diligentius scribas. nam .... pressus sermo purusque ex epistulis petitur.*

publicirt, was sie übrigens wohl verdienen durch die Klarheit und Anmuth der Sprache. Successive Publication aber war in jener Zeit wo nicht Regel, so doch gewöhnlich [1]; und Plinius deutet auf dieselbe nicht bloss schon in jener Widmung an Septicius hin: *ita fiet ut eas quae adhuc neglectae iacent requiram et si quas addidero, non supprimam,* sondern auch die Sammlung selbst scheint Spuren davon zu enthalten. Denn wenn Plinius die Rechtfertigung seines Briefes an (Lucceius?) Albinus *6,* 10 gegenüber dem Cremutius Ruso *9,* 19 mit den Worten einleitet: *significas legisse te in quadam epistula mea,* so legt dies die Annahme mindestens sehr nahe, dass, als der letztere Brief geschrieben ward, das sechste Buch der Briefe bereits veröffentlicht war [2]; und vielleicht noch bestimmter spricht dafür, dass
33 Plinius im siebenten Buch (28) sich nicht bloss rechtfertigt gegen den Tadel seine 'Freunde' bei jeder Gelegenheit und über alle Gebühr zu loben, sondern auch diese Rechtfertigung an denselben Septicius richtet, dem die Briefsammlung selber gewidmet war [3]. Dass also die Frage an sich eine offene ist, wird ebenso wenig bestritten werden, als dass sie eine ernstliche Untersuchung wohl verdient. Denn die Welt, die in diesem freilich sehr unvollständigen Spiegelbilde erscheint, ist immer noch eine reiche und grosse und hat uns nicht bloss die glatten und flachen Stilproben unseres gebildeten Senators und die Bordellverse seines spasshaften Clienten, sondern auch den Dialog und die Geschichte des Tacitus hinterlassen; und Plinius hat mit Cicero auch das gemein, dass, wie aus republikanischer Zeit von Cicero, so aus der Kaiserzeit von Plinius bei weitem das klarste und vollständigste Lebensbild vorliegt. Es kommt hinzu, dass einzelne noch nicht für diese Untersuchung benutzte, grösstentheils erst in diesem Jahrhundert aufgefundene Inschriften werthvolle Anhaltspunkte geben, welcher die früheren Forscher entbehrten. Desshalb soll diese Darlegung hier versucht werden. Dass sie einerseits etwas Desultorisches behalten wird, andererseits trotzdem nicht jeden einzelnen Punct erschöpfen kann, liegt in der Sache und darf desshalb bei billigen Lesern auf Entschuldigung rechnen.

Im Allgemeinen wird zunächst jedem, der die Sammlung auch nur flüchtig durchläuft, darin auffallen, dass alle Briefe, die von dem-

---

1) Ich erinnere an Martialis und an die Biographien des C. Fannius (*5,* 5).

2) Dies nahm auch Masson an zum J. 107 § 2.

3) Auch dass ein Freund ihn bittet etwas an ihn zu schreiben *quod libris inseri posset* (*9,* 11), wird passend auf unsere Sammlung bezogen, obwohl es freilich auch eine einfache Bitte um irgend welche Dedication sein kann.

selben Gegenstand handeln oder sonst deutlich sich als gleichzeitig
ankündigen, in demselben Buch oder doch in zwei auf einander fol-
genden zusammenstehen. Ausser von einer grossen Anzahl einzelner
Briefpaare[1] gilt dies zum Beispiel von den durch das 8. und 9. Buch
durchgehenden Beziehungen auf die schlechte Weinlese[2] und auf ähn- 34
liche Vorkommnisse[3]. Schon dies kann unmöglich Zufall sein, ins-
besondere da der umgekehrte Fall, dass zwei sicher gleichzeitige
Briefe von einander getrennt auftreten, sich nirgends in der ganzen
Sammlung nachweisen lässt[4]. Noch weit bestimmter aber tritt die
successive Publication der einzelnen Bücher darin hervor, dass, wo
ein Brief den andern zur Voraussetzung hat oder überhaupt die Folge
der Ereignisse für uns erkennbar ist, also einzelne Briefpaare oder

---

1) *2,* 11 ⌣ 12 (Prozess des Priscus). *3,* 4 ⌣ 9 (Prozess des Classicus). *3,* 13 ⌣ 18 (Panegyricus). *4,* 2 ⌣ 7 (Tod des jüngeren Regulus). *4,* 9 ⌣ 12 (Baebius Macer cos. des.). *4,* 12 ⌣ 17 (C. Caecilius Strabo cos. des.). *4,* 29 ⌣ *5,* 4 ⌣ 9 ⌣ 13 (Licinius Nepos Prätor). *6,* 5 ⌣ 13 ⌣ *7,* 6 ⌣ 10 (Prozess des Varenus). *6,* 6 ⌣ 9 (Iulius Naso Candidat). *6,* 16 ⌣ 20 (Correspondenz mit Tacitus über den Tod des älteren Plinius). *7,* 7 ⌣ 8 ⌣ 15 (Saturninus an Priscus empfohlen). *7,* 11 ⌣ 14 (Verkauf an die Corellia). *8,* 10 ⌣ 11 (falsches Wochenbett der Frau). *9,* 21 ⌣ 24 (Angelegenheit eines Freigelassenen). *9,* 36 ⌣ 40 (Beschreibung der Villeggiatur). Die Beispiele lassen sich leicht vermehren; die meisten der hier erwähnten werden unten noch näher zu erörtern sein.

2) Nach dem Briefe *8,* 15, der noch in der Stadt und vor der Lese geschrieben ist, wird eine geringe erwartet; diese wird sodann als eingetreten erwähnt *9,* 16. 20. 28, fällt indess doch etwas besser aus als erwartet wurde: *vindemias graciles quidem, uberiores tamen quam expectaveram colligo.* Kurz vorher ist die Rede von Remissionen wegen Niedrigkeit der Weinpreise (*8,* 2 vgl. *9,* 37); die letzt vorhergegangene Lese war also reichlich gewesen.

3) So ist *8,* 16 und 19 (vgl. *8,* 1) offenbar von denselben Erkrankungen einzelner Sclaven die Rede.

4) Tillemont a. a. O. hat die beiden Briefe an Tacitus *1,* 6 und *9,* 10 für gleichzeitig gehalten; aber da Plinius jährlich auf sein tuskisches Gut ging, wo es Wildschweine gab, so ist es kein Wunder, dass von diesen in Billeten aus verschiedenen Jahren die Rede ist. Auch fällt die Jagd nach dem ersten Briefe glücklich aus, während nach dem zweiten *aprorum penuria est.* — Man könnte auch daran denken, den Iulius Avitus *5,* 21 mit dem Iunius Avitus *8,* 23 zu identificiren und den Namen dort oder hier für verschrieben zu halten, da beide als Quästorier in frühen Jahren starben; indess sind sie doch unzweifelhaft verschieden. Denn jener verwaltete die Quästur in der Provinz, dieser in Rom, und jenen betrauerten die Mutter, ein Bruder (ohne Zweifel der *6,* 6. 9 genannte Iulius Naso) und mehrere Schwestern, diesen Mutter, Frau und Kind. — Plinius selbst deutet in dem Widmungsschreiben darauf hin, dass auch in späteren Büchern ältere Briefe würden vorkommen können; indess so weit wir urtheilen können, ist dies nicht geschehen.

Briefgruppen sich chronologisch ordnen lassen, diese Ordnung durchaus mit der Buchfolge übereinstimmt. So setzt von den Briefpaaren *3,* 4 ⌣ *4,* 1, betreffend einen Tempelbau in Tifernum[1]; *3,* 20 ⌣ *4,* 25, betreffend die geheime Abstimmung bei den Wahlen; *6,* 10 ⌣ *9,* 19, betreffend die Grabschrift des Verginius Rufus; *7,* 29 ⌣ *8,* 6, betreffend das Grabmal des Pallas durchaus der später stehende den vorhergehenden voraus. Dasselbe ergiebt sich, wo immer eine Folge von Thatsachen hervortritt. M. Regulus, der College und Feind des Plinius, erscheint als lebend in den ersten vier Büchern (*1,* 5. 20, 14. *2,* 11, 22. 20. *4,* 2. 7), als verstorben im sechsten (2.); sein Sohn als lebend im zweiten Buch (20, 5. 6), als verstorben im vierten (2. 7). — Calestrius Tiro, der Freund und Zeitgenosse des Plinius und im gleichen Jahre mit ihm Prätor (*7,* 16), tritt im sechsten Buch (22, 7) auf als designirter Proconsul von Baetica, im siebenten (16. 23. 32) auf der Reise dahin durch Comum durchpassirend, im neunten (5) als die Provinz verwaltend. — Aehnliches zeigt sich in den Notizen, die die Briefe über Plinius Heirathen und Schwägerschaften enthalten. Derselbe hat sich dreimal vermählt und zwar zweimal unter Domitian[2]; die zweite Frau, die Stieftochter des Vettius*) Proculus, starb im J. 97[3]. In den ersten drei Büchern der Briefe nun geschieht denn auch der Frau nirgends Erwähnung, wohl aber erscheinen enge Beziehungen zu ihrer sehr reichen Mutter Pompeia Celerina[4], während dies Verhältniss später zurücktritt[5]. Im vierten Buch aber

1) *3,* 4, 2: *cum publicum opus mea pecunia inchoaturus in Tuscos excucurrissem accepto, ut praefectus aerari, commeatu. 4,* 1, 3: *deflectemus in Tuscos . . . Tiferni Tiberini . . . templum pecunia mea extruxi, cuius dedicationem . . . differre longius inreligiosum est.* Auch das Schreiben, in dem Plinius sich jenen Urlaub erbittet, ist noch vorhanden (ad Trai. 8); schon Catanaeus hat bemerkt, dass das reichlich 150 Milien von Rom entfernte Municipium, wohin sich Plinius begeben will, nur Tifernum sein könne. Die Itinerarien berechnen die Entfernung von Rom nach Arretium, von wo aus eine kurze Nebenstrasse nach Tifernum führt, auf 164 Milien.

2) ad Trai. 2: *liberos . . . habere etiam illo tristissimo saeculo volui, sicut potes duobus matrimoniis meis credere.* Dieser Brief, in dem sich Plinius für das ihm vom Kaiser verliehene Dreikinderrecht bedankt, ist *inter initia felicissimi principatus,* also 98 geschrieben.

*) [Sein Name ist Bittius, vgl. Dessau prosopogr. II p. 93 n. 369.]

3) *9,* 13, 4. 13. Die hier erzählten Vorfälle gehören in dieses Jahr.

4) *1,* 4. *3,* 19, 8. Vgl. *1,* 18, 3.

5) Nur zweimal noch wird der *socrus* beiläufig gedacht ep. *6,* 10 und ad Trai. 51, wo Plinius dankt für die Versetzung des *adfinis* seiner Schwiegermutter Caelius Clemens nach Bithynien. Hier muss die Celerina gemeint sein, da die Aeltern der dritten Frau vor deren Verheirathung gestorben waren.

finden wir Plinius wieder, jedoch offenbar erst seit kurzem [1], vermählt mit der Calpurnia, und sehr häufig ist seitdem die Rede sowohl von dieser selbst, über deren falsches Wochenbett im achten (10. 11. 19) berichtet wird, wie auch von den beiden, die Vater- und Mutterstelle bei ihr vertraten, ihrem Grossvater Calpurnius Fabatus und ihrer Vaterschwester Calpurnia Hispulla. — Diese hier vorläufig beigebrachten Belege sind nur der kleinste und nicht der wichtigste Theil der überhaupt vorhandenen; die folgende Untersuchung, die es 36
versucht die Abfassungszeit der einzelnen Bücher festzustellen und Plinius öffentliche und litterarische Thätigkeit chronologisch zu bestimmen, wird den Beweis ergänzen. Nur die allgemeinere Betrachtung mag noch an dieser Stelle ihren Platz finden, dass der Kreis der Correspondenten und Freunde sich allmählich ändert und im Allgemeinen die älteren Männer in den späteren wie die jüngeren in den früheren Büchern fehlen. So ist von Corellius Rufus und Verginius Rufus, deren Tod im ersten und zweiten Buch berichtet wird, später oft, aber immer nur wie von seit längerer Zeit Verstorbenen die Rede; so erscheinen Vestricius Spurinna, der im dritten Buch (1, 10) als siebenundsiebzigjähriger Greis vorkommt, und der ebenfalls damals schon hochbejahrte Arrius Antoninus nicht nach dem fünften; andererseits Plinius jüngere Verehrer und Schüler Fuscus Salinator und Ummidius Quadratus erst vom sechsten Buche an. Dagegen erstrecken sich die Beziehungen zu den Gleichaltrigen, zum Beispiel zu Cornelius Tacitus, Cornutus Tertullus, Calestrius Tiro, durch den ganzen Briefwechsel.

Um also die successive Publication der einzelnen Bücher einerseits vollständig zu erweisen, andererseits fruchtbar zu machen, sind für die einzelnen Bücher der Haupt- sowie für die trajanische Sammlung die chronologischen Momente zusammengestellt und darnach die Zeit der Abfassung und der Veröffentlichung eines jeden nach Möglichkeit bestimmt worden. Weiter sollen hierauf bauend die hauptsächlichen Lebensmomente des Plinius und andere nicht wohl anders als in zusammenfassender Weise zu erörternde Punkte im Zusammenhang zur Sprache gebracht werden.

II. Zeitfolge der Hauptsammlung.

Das erste Buch scheint im J. 97, vielleicht zum Theil schon Ende 96 geschrieben und 97 herausgegeben zu sein. Dass in der

1) Das zeigt der Bericht an die Tante *4*, 19. Auf den ersten Besuch der Enkelin bei dem Grossvater bezieht sich *4*, 1. Vgl. auch *4*, 13, 5: *nondum liberos habeo.*

ganzen Briefsammlung nicht ein einziger vor Domitians Tod (18. Sept. 96) geschriebener Brief vorkommt, ist so gut wie gewiss und auch begreiflich; der Ton dieser Briefe wird schwerlich von der Art gewesen sein, um späterhin sich zur Veröffentlichung zu eignen. Dagegen ist der fünfte Brief des ersten Buchs geschrieben, bevor Iunius Mauricus aus dem Exil zurückkam, was entschieden einerseits nach
37 dem 1. Jan. 97[1], andererseits noch unter Nerva[2] und wahrscheinlich bald nach dessen Regierungsantritt stattfand. — Auch der Tod des Corellius Rufus (12) scheint nicht lange nach der Katastrophe Domitians angesetzt werden zu müssen[3]; doch lebte er noch, als Plinius im J. 97 gegen den Ankläger des Helvidius, den Publicius Certus, im Senat auftrat[4]. — Dazu stimmt der übrige Inhalt. Der Kaiser, der dem Titinius Capito die Errichtung der Statue des L. Silanus gestattete, ist also Nerva; Capito ist, nach einer bekannten Inschrift[5], Cabinetssecretair bei Domitian, Nerva und Traian gewesen, so dass der Beziehung auf Nerva nichts im Wege steht. — Als der zehnte Brief dieses Buches geschrieben wurde, bekleidete Plinius ein Amt:

---

1) Dies geht nach Massons richtiger Bemerkung (J. 97 § 2) daraus hervor, dass Plinius den Regulus in *praetoris officio* traf, das heisst in dem bei dem Amtsantritt üblichen Geleite. Ueber diese Bedeutung von *officium* vgl. Valesius zum Ammian 26, 1, 1 und Masson a. a. O.

2) *4*, 22, 4.

3) Vgl. § 8: *ut isti latroni vel uno die supersim* und § 11: *decessit . . . florente re publica.*

4) *9*, 13, 6. Denn die verbannten Frauen waren bereits zurück und Plinius wartete mit dem Angriff einige Zeit nach dem Sturze Domitians, wie er ausdrücklich sagt. Dadurch sind die letzten Monate des J. 96 ausgeschlossen. Auch ordnet die Folge der *praefecti aerarii* sich besser, wenn, wie hiernach angenommen werden muss, erst mit Anf. 98 Certus und Proculus ab- und Plinius und Cornutus eintraten. Es wird davon unten weiter die Rede sein. Domitius Apollinaris, der bei diesen Verhandlungen als cos. des. genannt wird, ist also einer der im J. 97 designirten und wie immer noch im selben Jahr fungirenden suffecti; anderweitige Daten über sein Consulat besitzen wir nicht.

5) Orelli 801 = Kellermann vig. 7 [C. I. L. VI, 798 = Dessau 1448]: *Cn. Octavius Titinius Capito, praef(ectus) cohortis, trib(unus) milit(um), donat(us) hasta pura corona vallari, proc(urator)* (Domitians) *ab epistulis et a patrimonio, iterum ab epistulis divi Nervae, eodem auctore ex s. c. praetoriis ornamentis, ab epistul(is) tertio imp(eratoris) Nervae Caesar(is) Traiani Aug(usti) Ger(manici), praef(ectus) vigilum, Volcano d(edit) d(edicavit).* Vgl. darüber Borghesi annali 1846, 326. 1849, 39 [opp. V p. 17. 197] und mein mon. Ancyr.[2] p. 179; an der zweiten Stelle hat Borghesi auch die Inschrift der von Capito gesetzten Statue in der gudischen 331, 16 [C. I. L. VI, 1438]: *L. Silano Torquato* (ohne Namen des Dedicanten) mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Bei Plinius erscheint Capito mehrfach als Beschützer der Gelehrten, der aber auch selbst dichtet und recitirt (vgl. *5*, 8. *8*, 12).

distringor officio ut maximo sic molestissimo: sedeo pro tribunali, subnoto libellos, conficio tabulas, scribo plurimas sed inlitteratissimas litteras; weiterhin sagt er, dass es ihm beschieden sei *agere negotium publicum, cognoscere, iudicare.* Diese Worte lassen sich sowohl auf die Präfectur des *aerarium militare* beziehen, die Plinius wahrschein- 38
lich 94—96 oder 95—97, wie auf die des *aerarium Saturni*, die er vom Jan. 98 an geführt hat, wie später zu zeigen sein wird; die erstere Annahme ist mit der chronologischen Folge der Briefe insgesammt besser zu vereinigen und daher vorzuziehen[1]. Weitere Zeitangaben finde ich nicht; die Verwaltung eines Gallus in Baetica, die darin vorzukommen scheint[2], ist nicht weiter zu bestimmen.

Das zweite Buch enthält Briefe aus den J. 97—100 und scheint im Anfang des J. 100 herausgegeben zu sein. Gleich der erste Brief über den Tod des L. Verginius Rufus fällt sicher Ende 97 oder Anfang 98; denn bekanntlich war Rufus im Jahre 97 mit Nerva zum dritten Mal Consul und starb an den Folgen eines Falles, den der dreiundachtzigjährige Mann in der Eröffnungssitzung des Senats gethan hatte, als er aufgestanden war, um die übliche Dankrede zu halten. Der Tod erfolgte indess erst nach langwierigen Leiden[3] und es wurde sogar noch nach diesem Unglücksfall daran gedacht den Rufus in die damals eingesetzte Finanzcommission zu wählen[4]; demnach starb er zwar sicher noch vor Nerva, aber doch wohl nicht vor dem Ende des J. 97; so dass also Tacitus, der ihm als Consul die Leichenrede hielt, im letzten oder vorletzten Nundinum dieses Jahres die Fasces geführt haben wird[5]. — Eine Hinweisung auf

---

1) Denn die den Tod des Verginius Rufus betreffenden correlaten Briefe *2,* 1 und *6,* 10 können nicht anders als in die J. 97 und 106 gesetzt werden; wäre also Brief *1,* 10 nach Jan. 98 geschrieben, so müssten wenigstens die beiden ersten Bücher zusammen publicirt sein; was an sich kein Bedenken haben würde, aber zu ihren sonstigen chronologischen Kriterien nicht stimmt.

2) *1,* 7.

3) § 4. 5: *aditus mortis durior longiorque* . . .; *coxam fregit, quae parum apte collocata reluctante aetate male coiit.*

4) § 9: *in hac novissima valetudine veritus, ne forte inter quinqueviros crearetur, qui minuendis publicis sumptibus iudicio senatus constituebantur.*

5) Borghesi (Bullett. 1842, 32 [opp. IV p. 402]) setzt als Consuln des letzten Nundinum des J. 97 Vettius [Bittius, s. oben S. 370*] Proculus und P. Iulius Lupus, darauf gestützt, dass diese beiden Consuln nach Grut. 1071, 4 [C. I. L. VI, 5, 616*; es ist eine Ligorianische Fälschung] im December im Amt waren und dass Vettius Proculus nach Plin. ep. *9,* 13, 13. 23 bald nach dem ebenerwähnten Auftreten des Plinius gegen Publicius Certus das Consulat erhielt. Allein aus Plinius Worten folgt keineswegs, dass Proculus gerade im December 97 Consul gewesen ist und besser wird man ihm vielmehr das letzte Nundinum 98 zuweisen.

Nervas kürzlich erfolgten Tod († Jan. 98) findet sich im dreizehnten
39 Brief[1]. Das in demselben erwähnte Commando des Priscus ist von Borghesi, wie es scheint mit Recht, auf die Legation von Pannonien des L. Neratius Priscus bezogen worden, welche in das J. 98 oder 99 zu setzen nichts hindert[2]. — Ganz sicheren Datums sind weiter der elfte und der zwölfte Brief, da der hier als Tagesereigniss berichtete Process des Marius Priscus unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers Traian in dessen drittem Consulat im Januar 100 vom Senat entschieden ward[3]. — Der Kaiser, der nach Brief 7 dem Vestricius Spurinna wegen seiner Kriegsthaten in Germanien vom Senat die Triumphalstatue verleihen liess, war vermuthlich nicht Traian, sondern Nerva. Das Ereigniss selbst, das dazu Veranlassung gab, die Einführung des Königs der Bructerer in sein Reich auf Befehl des Spurinna als Legaten von Untergermanien und unter dem Geleit eines römischen Heeres, dem die Bructerer Widerstand zu leisten nicht versuchten, ist wahrscheinlich nicht verschieden von demjenigen, das Tacitus in seiner gleichzeitig (98 n. Chr.) herausgegebenen Schrift über Germanien[4] als neuerdings erfolgt also berichtet: die benachbarten Völker wären in das Gebiet der Bructerer eingefallen und hätten dieselben, sechzigtausend an der Zahl, vor den Augen der römischen Truppen niedergemacht; in Folge dessen sei das ehemals bructerische Gebiet nun von Chamaven und Angrivariern besetzt. Der Zusammenhang zwischen beiden Berichten mag etwa der sein, dass innere Unruhen bei den Bructerern ausbrachen und ein von den Seinen vertriebener Fürst oder Prätendent zurückkehrte mit Unterstützung theils der Nachbarvölker, theils der Römer; dass diese letzteren, wie in solchen Fällen üblich ist, es zunächst

1) 13, 8: *(Voconio Romano) nuper ab optimo principe trium liberorum ius impetravi, quod quamquam parce et cum delectu daret, mihi tamen tamquam eligeret indulsit.* So konnte Plinius nur von einem verstorbenen Kaiser sprechen; von einem lebenden müsste es *det* heissen. Es kommt hinzu, dass er von Traian für denselben Romanus die Beförderung zum Senator erbittet (ad Trai. 4), ohne einer für denselben Mann früher erwirkten Gnade zu gedenken. — Spanische Inschriften eines Voconius Romanus finden sich bei Gruter 748, 3. 818, 6 = C. I. L. II, 3865a. 3866.

2) Henzen 5446 [C. I. L. IX, 2454] und Borghesis dort angeführte Erörterung [opp. V p. 349].

3) 11, 10: *princeps praesidebat; erat enim consul: ad hoc Ianuarius mensis cum cetera tum praecipue senatorum frequentia celeberrimus.* Von der künftigen Herausgabe dieser Rede handelt der 19. Brief.

4) c. 33.

den Nationalen überliessen, sich unter einander aufzureiben und so in den Fall kamen, dieser Metzelei zwischen Deutschen und Deutschen mit Behagen zusehen zu können; dass nach dem Siege der Präten- 40
dent grosse Massen der Fremden, die ihm auf den Thron verholfen, in seinem Gebiet ansässig machte. Ist diese Combination richtig, so wird, da Spurinna am Ende des J. 96 in Rom war[1], derselbe nach Untergermanien vermuthlich von Nerva im J. 97 gesandt worden und seine Legation daselbst derjenigen Traians in Obergermanien gleichzeitig gewesen sein[2]. — Andere in diesem Buch erwähnte Ereignisse, zum Beispiel das Auftreten des sonst nicht unbekannten Rhetor Isaeos in Rom (Br. 3), erhalten durch die chronologische Fixirung desselben ihre nähere Bestimmung, ohne selbst diese Untersuchung zu fördern.

Das dritte Buch gehört in das Jahr 101, vielleicht zum Theil in 102. Die beiden Briefe 13 und 18, mit welchen Plinius an Voconius Romanus und Curius Severus seine kürzlich, nehmlich am 1. Sept. 100, gehaltene Dankrede für das Consulat überarbeitet und vermehrt übersendet, sind ohne Frage aus dem J. 101[3]. — Noch

1) Plinius ep. *1*, 5, 8. 9.

2) Vgl. Henzen in den annali 1862 S. 146, der hinsichtlich der Chronologie zu ähnlichen Ergebnissen kommt; wegen des nicht mit Recht hieher gezogenen suebischen Krieges unter Nerva vgl. Beil. A. Unmöglich ist es nicht die Legation des Spurinna unter Domitian zu setzen, aber nicht wahrscheinlich; wie denn auch Traianus nicht, wie man häufig annimmt, von Domitian, sondern nach paneg. 9. 94 sicher erst von Nerva zum Legaten von Obergermanien ernannt worden ist. — Uebrigens möchte kaum ein anderer aus dieser Epoche so viel Anspruch darauf haben für den zweiten Collegen Traians im J. 100 zu gelten, der gleich dem ersten Sex. Iulius Frontinus das Consulat durch Nerva zum zweiten und damals zum dritten Mal erhielt (paneg. 61), als Spurinna. Dass derselbe, bevor er die Legation von Untergermanien übernahm, also unter Domitian, Consul gewesen sein muss, versteht sich; dass er nach solchen Erfolgen heimkehrend das Consulat abermals empfing, ist nach dem sonst und besonders in dieser Zeit beobachteten Verfahren beinahe gewiss; ebenso dass er erst nach dem J. 100 gestorben ist (oben S. 371). Dass der nicht mit Namen genannte zweite College Traians den *in toga meritis* zugezählt wird (paneg. 61), passt auf Spurinna, den wir aus Plinius als Poeten kennen, wenigstens ebenso gut wie auf Frontinus und wird durch jene militärische Promenade am Rhein und die Triumphalstatue keineswegs beeinträchtigt. Wir kennen die namhaften Männer dieser Zeit viel besser als die pragmatische Historie derselben und kaum möchte ein zweiter sich darunter finden, den nicht entscheidende Argumente ausschlössen, während für Spurinna alles spricht [dagegen Asbach, Rhein. Mus. 36 S. 43f.]. Danach würde dessen Designation zum zweiten Consulat in das J. 98 fallen und müsste er im Laufe desselben von Untergermanien nach Rom zurückgekehrt sein.

3) Zu den damals vorgenommenen Einschaltungen gehört wohl ohne Zweifel die in sehr lebhaften Farben gehaltene Prophezeihung des künftigen Triumphes

41 schärfer zu bestimmen sind die beiden auf den Prozess des Classicus sich beziehenden Briefe 5 und 9; sie müssen im Herbst d. J. 101 geschrieben sein, so wie die kurz vor dem ersteren geschriebenen Briefe 8 und 9 der traianischen Sammlung im August desselben Jahres. Jedoch bedarf diese Ansetzung der Rechtfertigung[1]. Plinius hat in fünf vor dem Senat geführten Criminalprozessen gesprochen: für die Baetiker gegen den Procurator Baebius Massa; für die Africaner gegen den Proconsul Marius Priscus; für die Baetiker gegen den Proconsul Caecilius Classicus; gegen die Bithyner für den Proconsul Iulius Bassus; gegen dieselben für den Proconsul Varenus Rufus, welche fünf Reden er selbst im sechsten Buch (29) aufzählt. Von diesen fällt die erste noch unter Domitian; sie schwebte bereits im August 93, als Agricola starb[2]. Die beiden folgenden Anklagen übernahm Plinius während seiner Präfectur des Aerariums[3], und zwar die Anklage des Priscus zweifellos im Laufe des J. 99, da der Senat die Sache endgültig im Jan. 100 entschied. Dass ihm erst nach Beendigung des eben erwähnten Prozesses die Sache des Classicus übergeben ward, geht hervor erstens aus der deutlichen Rückbeziehung in dem Bericht über den eben beendigten Prozess des Classicus auf die ältere Sache des Priscus[4], zweitens daraus,

---

c. 16fg.: *accipiet aliquando Capitolium non mimicos currus nec falsae simulacra victoriae ... videor iam cernere ... triumphum ... videor intueri .. ipsum te sublimem instantemque curru.* Im September 100, als Traianus vom Rhein und von der Donau zurückgekommen war, ohne Krieg geführt zu haben, war eine solche Schilderung wenig angebracht, aber sehr zeitgemäss im folgenden Jahre, in dem der dacische Krieg begann und Traian abermals in die Donauprovinzen abging, diesmal um zu schlagen.

1) Masson (J. 99 § 7—9) setzt irrig den Prozess des Classicus vor den des Priscus und in das J. 99.

2) Tacitus Agr. 45: *et Massa Baebius tum reus erat*, was angeführt wird unter den Momenten, die damals noch dem Patrioten Trost gewährten und diese Zeit im Vergleich mit den letzten Jahren Domitians als eine relativ glückliche erscheinen liessen. Da Massa Ankläger von Profession und ein von Domitian oft benutztes Werkzeug war (Tacitus hist. 4, 50; Iuvenal 1, 35), so ist es begreiflich, dass dessen Verurtheilung der Opposition als ein grosser Erfolg galt. Dass der Prozess längere Zeit währte, deutet Tacitus im Agricola an und beweist auch die von Plinius berichtete Zwischensentenz über die Inquisitio (ep. *6,* 29. 8). Sonst erwähnt er ihn *3,* 4, 4. 7, 33.

3) Das zeigt für den Prozess des Priscus ad Trai. 3, für den des Classicus ep. *3,* 4, 2.

4) *3,* 9, 4: *Marium una civitas publice multique privati reum peregerunt, in Classicum tota provincia incubuit.* Dass *6,* 29 die Prozesse des Massa und des Classicus vor dem des Priscus genannt werden, beweist für die Zeitfolge nichts,

dass Plinius die Anklage des Classicus als seine dritte und voraus- 42
sichtlich letzte bezeichnet[1], drittens aus dem ganz entscheidenden Umstande, dass Plinius, vom Senat aufgefordert die Vertretung der Baetiker gegen Priscus zu führen, dem Kaiser schreibt, er habe bisher, so lange er als Präfect der Staatskasse fungire, geglaubt, sich aller Sachwaltung *(advocationes)* enthalten zu müssen, meine aber nun dem Senat sein Begehren nicht abschlagen zu können, was der Kaiser auch billigt. Es ist einleuchtend, dass sich dies mit früherer Uebernahme der Anklage des Classicus nicht verträgt. Danach kann Plinius die Vertretung der Baetiker gegen Classicus nicht schon 99 übernommen haben. Aber auch im Jahr 100 kann dies nicht geschehen sein; denn Plinius übernahm diesen Prozess während einer Villeggiatur in Etrurien im Monat September[2]; im September des J. 100 fungirte er aber bekanntlich in der Stadt Rom als Consul und feierte dort am 18. des Kaisers Geburtstag. Somit bleibt nur übrig, den Anfang des Prozesses des Classicus in den Herbst des J. 101 zu setzen und die Präfectur des Plinius bis dahin zu erstrecken. Auch bezeichnet er sich noch im dritten Buch als Beamten[3]. — Endlich der achte Brief, worin Plinius an Suetonius Tranquillus schreibt, dass nichts im Wege sei das für ihn von Neratius Marcellus ausgewirkte Tribunat auf einen Verwandten zu übertragen, ist der Zeit nach mit ziemlicher Bestimmtheit festgestellt worden durch das vielbesprochene englische Militairdiplom[4], wonach L. Neratius Marcellus am 19. Jan. 103 Statthalter von Britannien war. Nur ist dabei zu bedenken, dass die Verabschiedung, auf die dieses Diplom sich bezieht, füglich an das Ende der Statthalterschaft des Marcellus gefallen sein kann, dagegen die Vergebung der Offizierstellen mit Wahrscheinlichkeit in den Anfang derselben, ja vor den
Abgang des Marcellus von Rom gesetzt wird[5]. Da nun die Legation 43

da es nahe lag die beiden baetischen Prozesse zusammenzufassen. Vgl. auch paneg. 95, wo die Prozesse gegen Massa und Priscus gemeint sind.

1) *3,* 4, 8: *computabam, si munere hoc iam tertio fungerer, faciliorem mihi excusationem fore.*

2) Das geht aus dem Urlaubsgesuch ad Trai. 8 hervor.

3) 6, 6: *destino, si tamen officii ratio permiserit, excurrere isto . . . ad paucos dies: neque enim diutius abesse me eadem haec quae nondum exire patiuntur.* Der Brief ist an einen Freund in Comum geschrieben.

4) Henzen 5442 [C. I. L. III p. 864 = VII, 1193 = Dessau 2001]. Ueber die Datirung desselben — man setzt dasselbe jetzt durchgängig in das J. 104 — s. Beil. D.

5) § 4: *neque adhuc nomen in numeros relatum est ideoque liberum est nobis Silvanum in locum tuum subdere.*

von Britannien in der Regel dreijährig ist[1], so kann dieser Brief sehr wohl ebenfalls dem Jahr 101 zugeschrieben werden. — Für das Leben Suetons wird also hiedurch festgestellt, dass er im J. 101 in dem Alter stand, worin Männer vom Ritterstand das Tribunat zu übernehmen pflegten; setzt man dafür ungefähr das fünfundzwanzigste Jahr an[2], so war er um das J. 77 geboren und also etwa funfzehn Jahre jünger als Plinius. Dies stimmt damit, dass wir ihn um das J. 96 als angehenden Sachwalter finden[3], um das J. 105 als angehenden oder wenigstens angekündigten Schriftsteller[4], um das J. 112 als kinderlosen und des Kinderrechts ungern entbehrenden Ehemann[5]. — Der Tod Martials, über den der 21. Brief berichtet, wird nun mit grösserer Sicherheit, als bisher geschehen konnte, in das J. 101 gesetzt werden dürfen; seine Publicationen gehen nicht über dieses Jahr hinaus[6]. — Dasselbe gilt von dem Tode des Dichters Silius Italicus, welchen der 7. Brief berichtet. Silius, eponymer Consul des J. 68, starb danach im J. 101 im fünfundsiebenzigsten Lebensjahr; die dort erwähnte Ankunft des Kaisers, durch die Silius sich nicht bewegen liess von seinem Landgut nach Rom zu kommen, ist Traians Eintreffen aus Pannonien in Rom im J. 99.

Das vierte Buch enthält einen Brief, in dem der Prätor Lici-
44 nius Nepos genannt wird[7]; derselbe kommt öfter und ebenfalls als

1) Hübner im N. Rhein. Mus. 12, 57.

2) Dies beruht freilich nur auf ungefährer Schätzung (vgl. Marquardt 3, 2, 363), da es für das gewöhnliche Lebensalter der Militärtribune vom Ritterstand meines Wissens an Anhaltspunkten fehlt. Das der *tribuni militum honores petituri*, wie Plinius (ep. *6*, 31) sie nennt, ist für die vom Ritterstand natürlich nicht unbedingt massgebend.

3) ep. *1*, 18. Der Brief ist allem Anschein nach an einen unversuchten und furchtsamen Anfänger in der Advocatur gerichtet.

4) ep. *5*, 10.

5) ad Trai. 94. 95. Dass Suetonius mit Plinius nach Bithynien gegangen ist, hat Roth praef. p. VII aus diesen Briefen gewiss unrichtig geschlossen; *contubernalis* bezeichnet bei Plinius und sonst den, mit dem man das Haus oder die Villeggiatur zu theilen pflegt (*2*, 13, 5: *in secessu contubernalis*. *2*, 17, 29) und insofern den Hausfreund, den guten Bekannten, während der Begleiter des Provinzialbeamten vielmehr technisch *comes* heisst [s. oben S. 311 fg.].

6) Siehe Beilage C.

7) *4*, 29, 2. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Nepos, der *4*, 26 als *maximae provinciae praefuturus* bezeichnet wird; denn die Prätoren übernahmen bekanntlich die Provinz in dieser Zeit erst eine Reihe von Jahren nach Niederlegung der Prätur. Ich weiss nicht, wer hier gemeint ist; A. Platorius Nepos (Orelli 822 [C. I. L. V, 877 = Dessau n. 1052]), der nach einander die kaiserlichen Provinzen Thrakien, Niedergermanien und Britannien verwaltete, kann es nicht

Prätor im folgenden Buche vor[1] und hier zugleich mit Afranius Dexter cos. des. Ein vor einigen Jahren aufgefundenes Militair-diplom[2] hat nun gezeigt, dass am 13. Mai 105 C. Iulius Bassus und Cn. Afranius Dexter Consuln waren. Dieselben sind nach der in dieser Zeit geltenden, unten auseinander zu setzenden Ordnung am 9. Jan. dieses Jahres designirt worden und Nepos war danach Prätor im J. 105. Das vierte Buch muss also zu Anfang des J. 105 herausgegeben sein, so dass zwischen diesem und dem vorigen Buch ein ziemlich beträchtlicher Zeitraum liegt. Dieser Datirung fügen sich die übrigen Daten. — Plinius erscheint nicht mehr als Präfect des Aerariums[3], dagegen als Consular[4] und empfängt vom Kaiser das durch den Tod des Sex. Iulius Frontinus erledigte Augurat[5]. Dies passt auf das J. 103 oder 104, theils weil die Verleihung einer Stelle in den vier höchsten Priestercollegien bei Nichtadlichen nicht lange nach dem Consulat zu erfolgen pflegte[6], theils weil der Tod des Frontinus, der bereits im J. 70 Prätor war[7] und nach der Uebernahme des dritten Consulats im J. 100 nicht weiter genannt wird[8], 45

sein, wenn mit Recht angenommen wird, dass die Einrichtung der Provinz Thrakien erst durch Hadrian erfolgt sei [sie ist schon unter Domitian erfolgt: Mommsen C. I. L. III S. p. 1969]. Britannien verwaltete er im J. 124 (Hübner im neuen rhein. Mus. 12, 58). [Franz. Übers. S. 14 A. 4: '*dans la lettre IV, 26 il s'agit de* P. Metilius Nepos; *le meilleur ms. donne comme adresse:* Maecilio Nepoti'. Vgl. Prosopogr. II p. 371 n. 389.]

1) ep. *5*, 4, 2. 9. 13, 1. Dagegen *6*, 5 erscheint er nur als Senator.

2) Henzen 6857 [C. I. L. III p. 865]. Dies betrifft die Truppen von Untermoesien. Aus demselben consularischen Nundinum, vielleicht von demselben Tage ist ein anderes sehr fragmentirtes Diplom, das auf die britannischen Heeresabtheilungen sich bezieht und vollständig nur bei Lysons (reliquiae Brit. Rom. vol. I part. IV tab. 1 [C. I. L. III p. 866]) publicirt ist. Die Reste der Datirung geben den Anfang der Tagzahl III ... und die Anfangsbuchstaben der Cognomina der Consuln Ɩ (Rest von *B*) und D.

3) *4*, 12.

4) *4*, 8. 17, 3. Ebenso *5*, 14. *6*, 6, 2. 27.

5) *4*, 8; ad Trai. 13.

6) Tacitus Agric. 9: *post consulatum .. statim Britanniae praepositus est adiecto pontificatus sacerdotio.* Vgl. hist. 1, 77. L. Funisulanus Vettonianus ward unter Domitian bald nach dem Consulat Septemvir (Henzen 5431 [C. I. L. III, 4013]). Dagegen erhielten das Quindecimvirat Tacitus (ann. 11, 11) und Stella (Statius silv. 1, 2, 174 fg.) vor dem Consulat.

7) Tacitus hist. 4, 39. Also war er 41 oder früher geboren.

8) Frontinus schrieb die Schrift *de agrorum qualitate* unter Domitian, den er p. 54, 11 *praestantissimus* nennt (Lachmann in den Feldmessern 2, 101); die Schrift über die Strategeme unter demselben und, nach Polenus (vita c. 12) richtiger Bemerkung, wahrscheinlich vor dem Beginn der dacischen Kriege, da

mit Wahrscheinlichkeit in das J. 102 oder 103 gesetzt wird. — Traianus finden wir in diesem Buch in Rom[1]; auch dies passt für die J. 103 und 104, da Traianus aus dem ersten dacischen Kriege Ende 102 zurückkam und zu dem zweiten im J. 105 abging. — In eines der Jahre 103. 104 wird also auch der Prozess des Iulius Bassus zu setzen sein, der wegen seiner Verwaltung des bithynischen Proconsulats von den Provinzialen bei dem Senat angeklagt und von Plinius mit Erfolg vertheidigt ward[2]. Es ist wahrscheinlich eben derjenige C. Iulius Bassus, der, wie wir eben sahen, im Mai 105 Consul war, wesshalb diese Anklage nicht in das J. 105 selbst fallen kann. Als designirte Consuln desjenigen Jahres, in welchem Bassus angeklagt wurde, treten bei Plinius auf Baebius Macer, C. Caecilius Strabo und Caepio Hispo[3], zu welchen noch Rubrius Gallus hinzutritt, der nachweislich mit Caepio Hispo zusammen die
46 Fasces geführt hat[4]: von keinem derselben lässt sich bis jetzt das Jahr genau bestimmen. — Noch weniger vermögen wir anzugeben, in welches Jahr das zweite Consulat des Arrius Antoninus fällt, des Grossvaters des späteren Kaisers Pius, der im J. 69 zuerst das Con-

---

er nur der germanischen gedenkt; die Schrift über die Wasserleitungen bei Uebernahme der *cura aquarum* unter Nerva im J. 97. Ueber eine früher wohl dem Frontinus beigelegte Stelle eines andern Gromatikers, die der dacischen Kriege erwähnt, vgl. meine Bemerkung zu den Feldmessern 2, 147.

1) *4*, 22, 1. Vgl. *4*, 9, 7. 12, 3.

2) Bassus *acta* wurden zwar vom Senat cassirt (ad Trai. 56. 57); aber der Spruch erfolgte *salva dignitate* (ep. *4*, 9, 16 vgl. 18. 22. *6*, 29, 10).

3) Baebius Macer heisst ausdrücklich cos. des. *4*, 9, 16 (vgl. 12, 4); ebenso C. Caecilius Strabo *4*, 17, 1, wie er denn auch *4*, 12, 4 vor Macer genannt wird. Von Caepio Hispo (M. Eppuleius Proculus L. f. Ti. Caepio Hispo nach der Inschrift Orelli 3670 [C. I. L. XI, 14], vgl. röm. Forsch. 1, 51) ist dasselbe mindestens sehr wahrscheinlich, da er *4*, 9, 16 unter den zuerst Stimmenden auftritt. — Valerius Paulinus wird gewöhnlich auch unter die Consuln dieser Jahre eingereiht, weil Plinius ihn *4*, 9, 20 als Amendementssteller nennt; doch kann er sehr wohl seinen Vorschlag als Consular gemacht haben.

4) Dig. 40, 5, 26, 7: *temporibus divi Traiani sub Rubrio Gallo et Caelio* (vielmehr *Caepione*) *Hispone consulibus.* Man setzt dies rubrianische Senatusconsult in der Regel vor 101, weil es älter ist als das articuleianische (Dig. 40, 5, 51, 7). Aber dies letztere kann wie dem J. 101 so auch dem J. 123 beigelegt werden, in dem Q. Articuleius Paetinus ordentlicher Consul war; und da der rubrianische Beschluss, nach dem was sich aus Plinius ergiebt, später fällt als das J. 101, so ist die letztere Ansetzung die allein zulässige. Das dasumische Senatusconsult fällt hienach zwischen 104 und 123 und kann, wie Rudorff (Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 12, 308 fg.) aufstellt, allerdings von dem Urheber des uns erhaltenen Testaments den Namen tragen.

sulat bekleidete und im dritten Brief unseres Buches als hochbejahrter Mann, der zweimal Consul und Proconsul von Asien gewesen, erwähnt wird[1]. — Auch die Statthalterschaft des Q. Sosius Senecio[2] Consul 99 und abermals 107 stellt sich passend zwischen die beiden Consulate, ist aber nicht näher festzustellen. — Einige Schwierigkeit macht das Consulat des C. Minicius Fundanus. In dem an diesen[3] gerichteten funfzehnten Brief unseres Buches bittet ihn Plinius den zum Quästor designirten Asinius Bassus sich beizuordnen, wenn Fundanus, wie Plinius annimmt, für das nächste Jahr zum Consul ernannt werden würde[4]. Fundanus hat nun allerdings das Consulat verwaltet, aber allem Anschein nach erst im Juli und August 107 oder 108 in Gemeinschaft mit C. Vettennius Severus[5].

1) Tacitus hist. 1, 77 erwähnt sein erstes Consulat. Das zweite pflegt man in 97 oder 98 zu setzen, weil die Fasten des Prosper zwischen 97 und 98 ein Consulat *Sabino et Antonino* einschieben; aber diese falschen Consulate des Prosper sind nicht aus nicht eponymen hervorgegangen, sondern erfunden. Vgl. Borghesi Bullett. 1853, 188 [opp. V p. 383; Mommsen chronica I p. 255. 352].

2) *4*, 4.

3) Der Geschlechtsname ist nach *1*, 9 zu ergänzen.

4) *4*, 15, 1: *Optamus tibi ominamurque in proximum annum consulatum: ita nos virtutes tuae, ita iudicia principis augurari volunt. Concurrit autem, ut sit eodem anno quaestor ... Asinius Bassus.*

5) Dieses Consulpaar erscheint auf den Steinen Orelli 1588 [C. I. L. VI, 630 = Dessau 3541] und 2471 [C. I. L. I² p. 59 g], von welchen Inschriften die erstere anderweitige Momente zur genauen Feststellung des Datums nicht enthält, die zweite dagegen, ein Fragment des Verzeichnisses der latinischen Feste, die während derselben in vier auf einander folgenden Jahren fungirenden Consulpaare und darunter an zweiter Stelle das unsrige nennt. Keines dieser vier Consulpaare, über die am eingehendsten Marini Arv. p. 142. 143 gesprochen hat, steht meines Wissens unbedingt fest. Indess kann das erste Consulat des nachmaligen Kaisers Hadrian mit Trebatius Priscus, das an dritter Stelle erscheint und das wiederkehrt im Testament des Dasumius ([*Ael*]*io H*[*adri*]*ano et Trebatio Pr*[*isco cos.*] nach meiner Abschrift; im Druck fehlt *et* [C. I. L. VI, 10229 v. 124]), nach den wesentlich übereinstimmenden Angaben seines Biographen und der neugefundenen athenischen Inschrift [C. I. L. III, 550 = Dessau 308], nicht füglich vor 108 oder 109 gesetzt werden. Denn Volkstribun war Hadrianus nach dem Biographen 105, Prätor während des zweiten dacischen Krieges höchst wahrscheinlich 107; Consul wird er, der des Kaisers Vetter war und im dacischen Krieg sich ausgezeichnet hatte, bald nachher geworden sein. Ich halte es in diesem besonderen Falle für sehr möglich, dass Hadrian schon Anfang 108 die Legation von Niederpannonien und den 1. Juli 108 das Consulat übernahm. In keinem Fall aber lässt sich sein Consulat so weit zurückschieben, dass das des Fundanus auf 105 käme. [Daß C. Minicius Fundanus und C. Vettennius Severus am 30. Juni 107 Consuln waren, hat das seither gef. Weissenburger Militärdiplom: C. I. L. III p. 866 n. XXIV, vgl. p. 1972 n. XXXV gezeigt, wie bereits in der französischen Übersetzung p. 17 Anm. 3 bemerkt ist.]

47 Allein dies hindert nicht anzunehmen, dass Plinius den fraglichen Brief im J. 104 geschrieben und die Ernennung des Fundanus zum Consul schon für 105 erwartet hat. Als er ihn schrieb, waren die Quästoren bereits ernannt, die mit ihnen zugleich fungirenden Consuln aber noch nicht; und es ist dies den allgemeinen Regeln entsprechend: denn die 104/5 fungirenden Quästoren wurden im Jan. 104 designirt, dagegen die im J. 105 fungirenden Consuln, abgesehen von den Ordinarien, erst am 9. Jan. 105. Also vom Jan. 104 bis zum Jan. 105, beinahe ein volles Jahr hindurch kannte man die Quästoren des Jahres 104/5, nicht aber die Consuln des Jahres 105; in diese Zwischenzeit wird die Abfassung des fraglichen Briefes sowohl wie die Publication des vierten Buches fallen und Plinius in demselben eine Beförderung als demnächst bevorstehend angekündigt haben, die erst einige Jahre später wirklich erfolgte.

Das fünfte Buch enthält, wie schon bemerkt, einen Brief, den der designirte Consul Dexter den ersten Monaten des J. 105, zwei andere (4. 9), die der Prätor Licinius Nepos dem J. 105 zuweist und scheint das Jahr nach dem vorigen, im J. 106 herausgegeben zu sein. Ueberhaupt sind, während zwischen der Herausgabe der Bücher 1—2, 2—3, 3—4 längere Pausen liegen, die letzten fünf sich einander sehr rasch gefolgt, wie man dies namentlich an den Prozessen des Bassus und des Varenus und an dem Proconsulat des Tiro verfolgen kann. — Zu der Herausgabe des fünften Buches im J. 106 stimmt der übrige Inhalt desselben. — Plinius finden wir abermals ein Amt bekleidend, und kurze Zeit nach ihm auch den Cornutus mit einem ähnlichen Amte betraut und zwar mit der Curatel der aemilischen Strasse[1]; offenbar ist jenes Amt die auf den Inschriften des Plinius erwähnte *cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis*, um so mehr, als diese Cura regelmässig von Consularen geführt wird[2] und auch Cornutus der seinigen unzweifelhaft
48 als Consular vorgestanden hat[3]. Nach der Folge der Aemter ist

1) 5, 14: *secesseram in municipium, cum mihi nuntiatum est Cornutum Tertullum accepisse Aemiliae viae curam . . . aliquanto magis me delectat mandatum mihi officium, postquam par Cornuto datum video . . . . includor angustiis commeatus eoque ipso, quod delegatum Cornuto audio officium, mei admoneor.*

2) Vgl. z. B. Henzen 5480 [C. I. L. VI, 1523].

3) Die Inschrift des Cornutus [C. I. L. XIV, 2925 = Dessau 1024] und was Plinius über ihn berichtet stellen es ausser Zweifel, dass er die Curatel der aemilischen Strasse erst nach der Präfectur des Staatsärars und nach dem Consulat übernommen hat. Dies ist indess der einzige mir bekannte Fall, wo diese Strassencuratel von einem Consular geführt wird. Im Uebrigen ist dieselbe durchaus ein prätorisches Amt, wie Dio 54, 8 angiebt und die Inschriften be-

diese Cura zwischen das Consulat und die Statthalterschaft von Bithynien zu setzen, passt also sehr gut auf die J. 105 oder 106 und die nächstfolgenden[1]. — Von Traian ist nirgends in der Weise die Rede, als wäre er in Rom[2]; in der That ist dies die Zeit des zweiten dacischen Krieges, der wahrscheinlich 105 begann und 107 oder vielleicht schon 106 endigte. — In dieser Zeit begann der Prozess des Varenus Rufus, der als Proconsul Bithynien verwaltet hatte und, desshalb bei dem Senat belangt, von Plinius vertheidigt ward; der Senat entschied, dass die gesetzlich eigentlich nur dem Ankläger zustehende Befugniss Zeugen zwangsweise vorzuladen auch dem Angeklagten beizulegen sei. Eine selbstständige Zeitbestimmung ergiebt für denselben sich nicht[3], wohl aber passt es zu den bisher gefundenen Daten, dass dieser Prozess bald nach Beendigung des gegen Bassus geführten seinen Anfang nahm. Der bei der ersten darüber erfolgten Abstimmung genannte designirte Consul Acilius Rufus[4] wird danach im J. 106 die Fasces geführt haben; ander-weitige Hülfsmittel zur Feststellung dieses Consulats sind meines 49
Wissens nicht vorhanden[5].

---

stätigen, und steht niedriger als die meisten übrigen prätorischen Aemter. Was insbesondere die Präfectur der beiden Aerare betrifft, so finde ich ausser Cornutus nur einen Fall, in dem der gewesene Präfect Strassencurator wird; es ist dies L. Funisulanus Vettonianus unter Domitian (Henzen 5431. 5432 [C. I. L. III, 4013. XI, 571]). In der Regel wird umgekehrt der gewesene Strassencurator zum Aerarpräfecten befördert (Orelli-Henzen 2274. 3044. 6019. 6484. 6501. 6504. 7420 [C. I. L. VI, 1517. 332. XIV, 2405. X, 6006. XIV, 3610. VIII, 7049. VI, 1509]). Worauf diese Besonderheit in der amtlichen Laufbahn des Cornutus beruht, weiss ich nicht; nur das ist klar, dass die Angabe des Plinius, dass die *cura alvei* und die *cura viae Aemiliae paria officia* seien, allerdings für diesen besonderen Fall, aber auch nur für diesen genau zutrifft.

1) Borghesi sull'età di Giovenale p. 17 = opp. 5, 62 meint, dass Plinius dieses Amt Ende 101 oder Anfang 102 übernommen habe. Aber bezeugt ist nur, dass Ti. Julius Ferox Consul 99 dasselbe im J. 101 verwaltet hat (C. I. L. VI, 1239 ff.) und nichts hindert Plinius Curatel so, wie angegeben, anzusetzen.

2) Vgl. insbesondere *5*, 13, 7. 8. In dem folgenden Buch (s. S. 384 A. 2) wird er ausdrücklich als abwesend bezeichnet.

3) Die 48. Rede des Dion Chrysostomos ist während dieses Proconsulats des Varenus und diesem zu Ehren in Prusa gehalten, giebt aber ebenfalls keine nähere Zeitbestimmung an die Hand [vgl. v. Arnim, Dio von Prusa S. 375 ff. und dagegen Dessau, Hermes 34 S. 85 ff.].

4) *5*, 20, 6; vgl. *6*, 13, 5.

5) Die sicilische Inschrift Grut. 344, 8 [C. I. L. X, 7344], auf die Hübner mich aufmerksam macht, scheint ihm zu gehören, führt aber nicht weiter.

Das sechste Buch enthält zunächst den bekannten Brief (10), in dem Plinius darüber Klage führt, dass das Grabmal des Verginius Rufus *post decimum mortis annum* noch nicht vollendet sei; da Rufus Ende 97 starb (S. 373), ist derselbe im J. 106 geschrieben. — Ueber Plinius persönliche Verhältnisse erfahren wir nichts, als dass seine amtliche Stellung fortgewährt zu haben scheint[1]. — Dagegen erscheint Traianus zuerst noch als abwesend in Dacien, sodann zurück in Rom nach Verrichtung grosser Thaten[2]. Dies geht selbstverständlich auf den zweiten dacischen Krieg, aus dem der Kaiser im Jahre 106 oder 107 zurückkam[3]. Auch seiner Hafenbauten an der Tibermündung wird erwähnt[4]. — Der Prozess des Varenus geht in diesem Buche fort; es wird über die Gültigkeit des hinsichtlich der Zeugenvorladung vom Senat gefassten Beschlusses hin und her gestritten[5]. Dadurch wird die Prätur des Iuventius Celsus auf das J. 106 oder 107 bestimmt. Es ist dies der jüngere der beiden berühmten Juristen dieses Namens, mit vollem Namen P. Iuventius Celsus T. Aufidius Hoenius Severianus[6], zuerst genannt als einer der Verschworenen gegen Domitian um das J. 95[7], zuletzt als Consul
50 zum zweiten Mal im J. 129. — Der designirte Consul Severus, dem nach Brief 27 seine im Senat zu haltende Dankrede Gelegenheit gab die frischen Lorbeeren des Kaisers zu feiern, kann füglich jener C. Vettennius Severus sein, der im Juli und August des J. 107 oder

1) *6*, 4, 1.

2) Abwesend ist er noch, während über die Gültigkeit des ersten im Prozess des Varenus vom Senat gefassten Beschlusses gestritten wird (*6*, 13, 2). Den Prozess über das Testament des Iulius Tiro, den zu erledigen die Parteien den Kaiser ersucht hatten, *cum esset in Dacia*, entschied er sodann persönlich (*reversus diem dederat)* nebst anderen Rechtshändeln auf seiner Villa bei Centumcellae (*6*, 31) und ebenso die gegen Bruttianus erhobene Anklage (*6*, 22). Von den *recentia opera maximi principis* spricht der Brief *6*, 27, 5.

3) Ich habe diese Frage zu der Inschrift Hadrians (C. I. L. III, 550) erörtert. Dass er schon 105 zurückgekehrt sei, ist nach dem, was jetzt vorliegt, schlechterdings ausgeschlossen.

4) *6*, 31, 15fg.: *fit cum maxime portus.* Im achten Buch (17, 2) ist von dem Kanal die Rede, durch den die Ueberschwemmungen der Tiber beschränkt werden sollten und dessen Anlage jedenfalls mit jenem Hafenbau zusammenhängt. Vgl. Preller in den Leipz. Berichten 1848, 147. 1849, 21.

5) Davon handeln die Briefe 5 und 13. Brief 29, 11 gedenkt der von Plinius in dieser Zeugenfrage vor dem Senat 'kürzlich' *(proxime)* gehaltenen Rede, das heisst der *5*, 20 näher bezeichneten.

6) Dig. 5, 3, 20, 6; vgl. Henzen 7182 [C. I. L. VI, 527].

7) Dio 67, 13.

des J. 108 mit Minicius Fundanus die Fasces geführt hat (S. 381 A. 5); in diesem Fall wäre deren Consulat in 107 und der fragliche Brief in den Anfang dieses Jahres zu setzen. Indess ist bei der ungemeinen Häufigkeit des Beinamens Severus auf dies Zusammentreffen nicht allzu viel Gewicht zu legen. — Calestrius Tiro tritt hier auf als durch das Loos zum Proconsul von Baetica bestimmt (Brief 22)[1].

Die letzten drei Bücher haben insofern einen etwas abweichenden Charakter, als sie weniger als die sechs ersten von den öffentlichen Angelegenheiten des Tages handeln und insofern es an positiven Anhaltspunkten für die chronologische Fixirung hier fast gänzlich fehlt[2]. Dass diese Bücher alle drei rasch auf einander gefolgt sind, wurde schon bemerkt. — Das siebente dürfte dem J. 107 angehören. Plinius ist immer noch im Amt und College des Cornutus[3], also noch Curator des Tiberstroms, der Kaiser in Rom. Der Prozess des Varenus kommt wenigstens vor dem Senat zu Ende durch die Zurücknahme der Anklage von Seiten der klagenden Provinz; doch wird von Seiten der früher mit der Anklage beauftragten
Vertreter Bithyniens den neuen Abgeordneten die Gültigkeit ihrer 51
Vollmacht bestritten und es zieht der Kaiser die Sache zur Erledigung an sich[4]. — Calestrius Tiro passirt durch Comum auf der Reise nach Baetica, um dort die Statthalterschaft zu übernehmen[5].

1) Hinzugefügt mag allenfalls noch werden, dass in diesem Buch (26) das Verlöbniss des Cn. Pedanius Fuscus Salinator mit der Tochter des L. Iulius Ursus Servianus zur Sprache kommt. Ein aus dieser Ehe geborener Sohn wurde um das J. 136 achtzehn Jahre alt zugleich mit dem neunzigjährigen Grossvater hingerichtet (Dio 69, 17).

2) Dazu kommt, dass bereits von *5*, 6 an, wo die eine Handschriftenklasse endigt, der zweite Name in den Adressen fast durchaus aus unseren Handschriften verschwunden ist durch eine Diaskeuase, der in ganz ähnlicher Weise und in sehr früher Zeit auch der justinianische Codex unterworfen worden ist (vgl. Krüger Kritik des justinian. Codex S. 37. 240). Die sichere Beziehung der Briefe wird dadurch ungemein erschwert.

3) *7*, 15, 1: *distringor officio.* Vgl. 3, 3. Wenn Plinius in diesem Buche 21, 1 an Cornutus schreibt mit der Anrede *collega carissime*, so darf dabei allerdings nur an eine zur Zeit bestehende Collegialität gedacht werden. Indess ist es nicht nöthig, darum diesen Brief in die Epoche zu setzen, wo beide Aerarpräfecten waren; man wird ebenfalls an die *cura alvei* und die *cura viae Aemiliae* denken dürfen. Aehnlich bezeichnen die *praefecti aerarii Saturni* und *aerarii militaris* sich als Collegen, wie wir unten sehen werden, und spricht der *duovir iure dicundo* von seinen *collegae* (Orelli 2490 [C. I. L. III, 1933 = Dessau 4907]), indem er die *duoviri aediliciae potestatis* mit unter denselben begreift.

4) *7*, 6. 10.

5) *7*, 16. 23. 32.

— Der Statthalter Falco, von dem Plinius ein Militartribunat für einen Freund erbittet, ist derselbe Pompeius Falco, den wir im ersten Buch (23), also um 97, als designirten Volkstribun finden und der sodann, seinen Inschriften zufolge, unter Traian die Provinzen Lykien und Pamphylien, Judaea, Niedermoesien, unter Hadrian Britannien und Asien verwaltete[1]; derselbe scheint danach, da er als Statthalter von Lykien und Pamphylien keine Truppen befehligte, also auch keine Offiziere in Vorschlag bringen konnte, um das J. 107 Judaea verwaltet zu haben.

Das achte Buch enthält einen Brief, der nicht früher als 108 oder 109 geschrieben sein kann: es ist dies der dreiundzwanzigste, in welchem Plinius den frühzeitigen Tod des designirten Aedilen Iunius Avitus beklagt. Dies kann kaum ein anderer sein als der Iunius Avitus, den Dasumius in seinem Testament[2] neben Plinius und Tacitus und anderen namhaften Männern dieser Epoche mit einem Legat bedenkt; und dies Testament ist unter den Consuln Hadrianus und Priscus im Hochsommer 108 oder 109 (S. 381)[*]) abgefasst. Danach kann Avitus nicht früher gestorben sein als in der zweiten Hälfte des J. 108 und wird die Herausgabe des achten Buches also nicht vor 109 gesetzt werden können. — Weiter enthält das Buch wenig von chronologischem Belang. Die Poeten schicken sich an, die
52 dacischen Kriege Traians — der doppelte Triumph wird hier ausdrücklich erwähnt — in griechische Hexameter zu bringen, wenn nehmlich die allzu barbarischen Namen es gestatten[3]; über die derzeitige Thätigkeit des Kaisers erfahren wir nichts. Ebenso wenig findet sich eine Hindeutung auf eine amtliche Stellung des Plinius. — Der im fünf-

1) Henzen 5451 [C. I. L. X, 6321 = Dessau 1035]. Borghesi opp. 4, 125 und Bullett. 1853, 185. Waddington zu Le Bas inscr. 3, 147. Hübner N. Rhein. Mus. 12, 57.

2) Vgl. über dies Testament Ambrosch und Borghesi in den annali 1831, 387 fg. und Rudorff Ztschr. für gesch. Rechtswiss. 12, 301 fg. [C. I. L. VI, 10229]. Ausser Ursus Servianus, der oder dessen Frau oder Tochter unter den Erben erscheint, finden sich unter den Legataren von uns bekannten Personen Plinius und Tacitus auf dieselbe Summe und nebeneinander (Z. 17: [*Plinio*] *Secundo, Cornelio* [*Tacito*]), ganz entsprechend den Worten des ersteren in dem an den letzteren gerichteten Brief *7, 20*: *in testamentis . . . nisi quis forte alterutri nostrum amicissimus, eadem legata et quidem pariter accipimus;* ferner Minicius Iustus, der Schwager des Corellius (Plinius 7, 11); Fabius Rusticus, der von Tacitus oft genannte Historiker; Tullius Varro (Henzen 6497. 6622 [C. I. L. XI, 3364. 3366]; Grut. 476, 5 [C. I. L. XI, 3004]), um andere unsichere Identificationen zu übergehen.

*) [Sicher im Sommer 108; vgl. zu C. I. L. VI n. 10229.]

3) *8, 4.*

ten Buch als designirter Consul genannte Afranius Dexter war, sei es durch seine eigene Hand, sei es durch die seiner Freigelassenen eines gewaltsamen Todes gestorben; im Senat ward jetzt über deren Schuld und Strafe endgültig entschieden[1]. Der Tod scheint im Consulat des Dexter selbst, also im Mai oder Juni 105, erfolgt zu sein[2]; dass aber das Schlussurtheil erst mehrere Jahre nach der That gefällt ward, erklärt sich in diesem Fall ohne Schwierigkeit: denn es bedurfte, um zu dieser Entscheidung zu gelangen, nicht blos einer weitläufigen Voruntersuchung, sondern wahrscheinlich auch einer Abänderung der bestehenden Gesetze, der Ausdehnung der Folterung im Fall der Ermordung des Hausherrn von den Sclaven und den testamentarisch Freigelassenen auch auf die bei Lebzeiten Manumittirten. Dass diese unter Traian erfolgte, ist gewiss[3] und ebenso, dass sie in unserm Prozess zur Anwendung kam[4]; die Vermuthung also sehr wahrscheinlich, dass die Bestimmung gerade bei Gelegenheit dieses offenbar sehr verwickelten Criminalfalls getroffen worden ist. — Wenn also diese Senatsverhandlung sich einem bestimmten Jahre nicht zutheilen lässt, entziehen sich noch mehr jeder genaueren Zeitbestimmung die Uebernahme des ausserordentlichen Amtes, den Zustand der freien Städte in Achaia zu untersuchen, durch den Prätorier Maximus[5] und der Tod des alten Domitius Tullus (Br. 18).

Das neunte und letzte Buch ist vielleicht unter allen das ärmste an chronologischen Daten. Ueber Traians Vornahmen und Plinius
eigene politische Thätigkeit erfahren wir gar nichts. Die Nennung 53
der Plotina[6] fördert nicht weiter. Dasselbe gilt von der Statthalterschaft eines Sabinus[7] und dem Consulat eines Paulinus[8]; von beiden

1) *8,* 14, 12: *referebatur de libertis Afrani Dextri consulis, incertum sua an suorum manu, scelere an obsequio perempti.*

2) Ist die Fassung der eben angeführten Worte genau und *consulis* nicht etwa verschrieben aus *consularis,* so lässt sich die Stelle nur in dieser Weise erklären.

3) Paulus Dig. 29, 5, 10, 1: *sub divo Traiano constitutum est de his libertis, quos vivus manumiserat, quaestionem haberi.*

4) ep. *8,* 14, 12 *post quaestionem supplicio liberandos.* Diese Meinung erhielt die Majorität.

5) *8,* 24. Vgl. Henzen 6483 [C. I. L. VIII, 7059 = Dessau 1067] und Borghesi ann. 1853, 214 [= opp. 5, 409].

6) *9,* 28, 1.

7) *9,* 2. Mamilianus (*9,* 25) kann ein blosser Offizier gewesen sein [Prosopogr. II p. 326 n. 92].

8) *9,* 37 entschuldigt sich Plinius bei ihm, dass er nicht am nächsten ersten nach Rom kommen könne, um seiner Uebernahme der Fasces beizuwohnen.

lässt sich nicht einmal der zweite Name mit Sicherheit ermitteln.*) — Dass Plinius sich noch einen Neuling in der Poesie nennt[1], beweist nur, dass zwischen diesem Buch und dem vierten kein allzu grosser Zeitraum liegt. — Wenn dagegen Tiro in diesem Buche noch als Statthalter von Baetica auftritt[2], so scheint dieser Brief, da die Proconsulate der Regel nach jährig waren und Tiro etwa Mitte oder Ende 107 in der Provinz anlangte (S. 385), im Laufe des J. 108 geschrieben zu sein. Danach lässt sich sogar die Frage aufwerfen, ob nicht die beiden letzten Bücher gleichzeitig bekannt gemacht worden sind. Indess in Ermangelung anderer Anhaltspuncte[3] müssen wir uns mit dem Ergebniss begnügen, dass dieselben nicht vor dem J. 108 oder 109 und wahrscheinlich um diese Zeit herausgegeben worden sind.

III. Zeitfolge der Correspondenz mit Traianus.

Der Briefwechsel des Plinius mit dem Kaiser Traianus ist, wie bekannt, von der Hauptsammlung unabhängig, die nie mehr als neun Bücher gezählt hat[4]. Dass in jenem die Briefe im Allgemeinen chronologisch geordnet sind, tritt jetzt, nachdem die ursprüngliche in den Ausgaben von Avantius und Aldus befolgte Ordnung endlich von Keil wiederhergestellt worden ist[5], sehr deutlich hervor.

---

*) [Vgl. jedoch Index Plinianus p. 428 s. v. Valerius Paulinus und Prosopogr. III p. 373 n. 108.]

1) *9,* 34.

2) *9,* 5.

3) Dass *9,* 37 Plinius damit beschäftigt ist die ablaufenden Pachtverträge für das nächste Lustrum zu ordnen, könnte man damit in Verbindung bringen, dass von solcher Location auch *7,* 30 die Rede ist. Aber es steht nicht einmal fest, dass beide Briefe sich auf dieselben Besitzungen beziehen; Plinius hatte deren bei Comum und bei Tifernum, abgesehen von der Luxusvilla bei Laurentum (*4,* 6). *In Tusculano 4,* 13, 1 ist verdorben aus *in Tuscano;* auf der Rückkehr von Comum nach Rom verweilt Plinius *in Tuscis,* nicht in Tusculum, wo er keine Villa gehabt hat (*5,* 6, 45).

4) Sidonius Apollinaris ep. 9, 1.

5) [Zusatz der franz. Übers. p. 25 A. 2: '*voir les préfaces de sa petite édition p. XIII et de sa grande édition p. XXXVIII*'.] — Dass die ersten Herausgeber sich kleine Umstellungen erlaubt haben, ist möglich; wesentliche Versetzungen indess haben sicher nicht stattgefunden, da die Ordnung, wie sie vorliegt, sich selber rechtfertigt als weder zufällig entstanden noch durch gelehrte Reconcinnation hergestellt. [Die in der Bodleiana aufgefundenen Vorlagen des Aldus für seine Ausgabe (vgl. Hardy, Journal of Philology 17, 1888 S. 95 ff. und in seiner Ausgabe des Briefwechsels mit Traian London 1889 S. 65 ff.) erweisen seine Anordnung als die handschriftlich überlieferte.]

Gleich der erste Brief ist das Glückwunschschreiben des Plinius 54
zum Antritt der Oberherrschaft nach Nervas Tode. Auch der zweite bezeichnet sich selbst als geschrieben *inter initia felicissimi principatus tui.*

Die Briefe 3—11 bilden eine zusammengehörende Gruppe. Der dritte sucht die Erlaubniss nach neben der Aerarpräfectur die vom Senat dem Plinius übertragene Vertretung der Baetiker in dem Prozess des Marius Priscus übernehmen zu dürfen, welcher Prozess nach mancherlei Zwischenfällen im Jan. 100 zu Ende kam. Der Brief mag also Mitte 99 geschrieben sein (S. 374). — Der vierte Brief ist wohl kurz nach Nervas Tod geschrieben, da er um die Ausführung einer bereits unter diesem eingeleiteten Standeserhöhung bittet. — Die Briefe 5. 6. 7. 10. 11 hängen zusammen; die nach Brief 5 'im letzten Jahr', nach Brief 11 'kürzlich' überstandene lebensgefährliche Krankheit kann nur diejenige sein, an der nach Brief 8 Plinius kurz vor der letzten Krankheit Nervas, also im J. 97 darniederlag. Demnach fallen diese Briefe, insbesondere der fünfte, in das J. 98, in welches also auch der anderweit nicht bestimmbare Präfect von Aegypten Pompeius Planta zu setzen ist[1]. Die im zehnten Brief vorgetragene Bitte dem Kaiser bei seiner ersehnten Ankunft entgegenreisen zu dürfen, wird hienach schicklich darauf bezogen, dass Traian nach Nervas Tode nicht sofort nach Rom kam, sondern bis Mitte oder Ende 99 in Germanien und Pannonien verweilte. — Dagegen die beiden Briefe 8. 9, die bei Gelegenheit des Prozesses des Classicus schon S. 377 erörtert worden sind, gehören in den August des J. 101. — Somit fallen die Briefe 3—11 in die Zeit, wo Plinius *praefectus aerarii Saturni* war, sind aber übrigens in sich nicht nach der Zeitfolge geordnet.

Der zwölfte Brief ist für uns zeitlos. Der dreizehnte enthält das Gesuch um Ertheilung des Septemvirats oder des Augurats, welches Plinius, nach dem S. 379 Gesagten, 103 oder 104 empfangen haben muss. Der vierzehnte Brief, welcher dem Kaiser zu einem grossen Sieg Glück wünscht, wird also passend auf die schliessliche 55
Besiegung des Decebalus 106 oder 107 bezogen.

Vom funfzehnten an bis zum Schluss der Sammlung weisen die sämmtlichen Briefe, soweit sie überhaupt auf einen bestimmten Ab-

1) ep. 7. 10. Labus (epigr. Lat. del Belzoni p. 98) oder vielmehr Borghesi hält ihn für denjenigen Pompeius Planta, der nach dem Scholiasten zu Juvenal 2, 99 die Bürgerkriege nach Neros Tod beschrieb und für den Planta, den als kürzlich verstorben Plinius ep. *9*, 1 erwähnt [Mommsens Ansetzung seiner Präfectur ist jetzt urkundlich bestätigt, vgl. P. Meyer, Hermes 32 S. 212 f.].

fassungsort und die persönliche Stellung des Schreibers schliessen lassen, auf Bithynien und die dort von Plinius bekleidete Statthalterschaft, was um so weniger Zufall sein kann, als die Zahl derjenigen Briefe, die auch anderswo geschrieben sein könnten, ausserordentlich klein ist. — Der Mangel positiver chronologischer Anhaltspunkte in dieser officiellen Correspondenz ist bekannt und hat die verschiedenartigsten Ansetzungen der bithynischen Statthalterschaft des Plinius veranlasst[1]. Indess enthalten dieselben allerdings ein festes Datum, welches nur bisher übersehen worden ist. Mehrfach wird darin eines anderen gleichzeitig mit Plinius fungirenden Statthalters gedacht, des Calpurnius Macer; als nächster Nachbar des Plinius[2] und als Befehlshaber von Legionen, aus denen er einen Centurio zur Beaufsichtigung der durchpassirenden Soldaten nach dem übrigens unter Plinius stehenden Byzantium abgiebt[3], kann dieser keine andere Provinz verwaltet haben als Niedermoesien. Nun findet sich unter den sparsamen Inschriften aus dieser Provinz eine unter der Statthalterschaft des P. Calpurnius Macer Caulius Rufus dem Traian im J. 112 dedicirte[4]. Damit ist auch über die Epoche der Statthalterschaft des Plinius insoweit entschieden, als dies bei der Dauer der kaiserlichen Legationen von durchschnittlich zwei bis drei Jahren möglich ist. — Zu diesem positiven Zeugniss stimmen die übrigen Spuren. Plinius kam in die Provinz, als bereits mehr als zwei Jahre nach der Statthalterschaft des Bassus verflossen waren[5], das heisst nicht vor 106
56 (S. 380). — Dass in der Hauptsammlung jede Hindeutung auf die Verwaltung Bithyniens fehlt, wird für den, der die Weise des Plinius kennt und sich erinnert, wie oft derselbe theils seines Kriegstribunats in Syrien, theils der Angelegenheiten Bithyniens gedenkt, einem Zeugniss dafür gleichstehen, dass, als Plinius diese Statthalterschaft empfing, jene Sammlung bereits vollständig veröffentlicht war. Dass

1) Ueber die ältere Litteratur vgl. Marquardt Handb. 3, 1, 149 und zur Statistik der röm. Provinzen S. 3 fg. [Staatsverw. 1 S. 352]. Borghesi, der zuletzt diese Frage behandelt hat (opp. 2, 213. 4, 118. Bullett. 1846, 173 und bei Marquardt zur Stat. a. a. O.), hat sich schliesslich für 110 entschieden.

2) ad Trai. 42. 61. 62; vgl. ep. *5*, 18.

3) ad Trai. 77: *praecepisti Calpurnio Macro clarissimo viro, ut legionarium centurionem Byzantium mitteret.* Vgl. 43. 44.

4) C. I. L. III, 777 (nach Timon imago ant. et novae Hung. add. p. 20 und Kantemir Beschr. der Moldau S. 58): *imp. Caes. div*[*i*] *fil. Nervae Traiano Au*[*g.*] *Ger. Dacico pont. max.* [*tr*]*ib. pot. XVI imp. VI co*[*s.*] *V*[*I*] *p. p. P. Calpurnio Macro Caulio Rufo leg. Aug. pro p*[*r.*]. Die Lesung ist in allem Wesentlichen sicher [vgl. C. I. L. III p. 1009; Prosopogr. I p. 278 n. 220].

5) ad Trai. 56. 57.

dieselbe später fällt als der Abschluss der Hauptsammlung, geht ferner daraus hervor, dass der Grossvater der Frau des Plinius, Calpurnius Fabatus, derselbe, der im J. 65 unter Nero wegen Hehlerschaft bei einem incestuosen Verhältniss peinlich angeklagt ward[1], in der Hauptsammlung zwar zuletzt als hochbejahrt[2], aber doch wenigstens bis zum achten Buch als lebend[3] erwähnt wird; dagegen ist der letzte Brief der traianischen Sammlung geschrieben, um bei dem Kaiser zu entschuldigen, dass Plinius seiner ihn begleitenden Frau, die auf die Nachricht von dem Tode ihres Grossvaters schleunigst nach Italien zu ihrer Tante abgereist war, den Gebrauch der kaiserlichen Courierpost gestattet habe. Da nun die Hauptsammlung so wie sie jetzt vorliegt, nicht vor 108 abgeschlossen ist, fällt die bithynische Statthalterschaft später. — Andererseits wird Plinius in seiner grossen Inschrift bezeichnet als nach Bithynien gesandt *ab imp. Caesare Nerva Traiano Aug. German*[*ico Dacico*]; da seit der achtzehnten tribunicischen Gewalt oder dem J. 114 Traianus unmittelbar nach dem Haupt- als zweiten Namen die Benennung Optimus führt, so weist das Fehlen dieses Agnomens jene Sendung in oder vor das J. 113[4]. — Endlich führt die Thatsache, dass während der Statthalterschaft des Plinius Traian sich durchaus in der Hauptstadt befand[5], auf die mittlere Regierungszeit Traians vom Ende des zweiten dacischen Krieges (107) bis zum Ausbruch des parthischen (113), während welcher der Kaiser in Rom verweilte, hauptsächlich wohl mit den grossen Bauten in und bei der Hauptstadt beschäftigt[6].

Ist somit die Epoche der bithynischen Correspondenz im Allge- 57
meinen festgestellt, so erweist sich diese weiter als in sich selbst chronologisch geordnet aus der folgenden Uebersicht. Zu bemerken ist vorher noch, dass jedem Schreiben des Statthalters die dazu gehörige Antwort des Kaisers angehängt ist.

---

1) Tacitus ann. 16, 8.

2) *7*, 16. 23. 32.

3) Die letzten Erwähnungen finden sich *8*, 10. 11, 3. 20, 3.

4) Darauf hat besonders Borghesi opp. 4, 120 hingewiesen; vgl. denselben opp. 5, 22.

5) ep. 18. 40. 42. 63. 65. 66. 78. Zu diesen Andeutungen kommt das Stillschweigen des Plinius über den Aufenthaltsort des Kaisers hinzu; hätte derselbe an der Donau oder am Euphrat sich befunden, so würden ausdrückliche Hinweisungen darauf nicht fehlen.

6) Er schreibt selbst an Plinius (ad Trai. 18): *mensores vix etiam iis operibus, quae aut Romae aut in proximo fiunt, sufficientes habeo.* Vgl. 56: *inter maximas occupationes.*

Briefnummer:	Zeit:	Ort:	
15.		aus Ephesus	auf der Reise nach Bithynien.
17A. 17B.	17. Sept.	aus Prusa	unmittelbar nach der Ankunft in der Provinz, am Tage vor dem Geburtstag des Kaisers.
23.		betr. Prusa.	
25.	24. Nov.	aus Nicomedia.	
31.		betr. Nicaea.	
33.		betr. Nicomedia,	aber anderswo geschrieben.
35.	3. Jan.		Vota für den Kaiser.
37.		betr. Nicomedia.	
39.		betr. Nicaea und Claudiopolis.	
41.		betr. Nicomedia.	
43.		aus Byzantium.	
46.	Jan. ?		betrifft die Gültigkeit der abgelaufenen *diplomata* und scheint also bald nach dem Jahreswechsel geschrieben.
47.		betr. Apamea.	
49.		betr. Nicomedia.	
52.	Ende Jan.		Antrittstag des Kaisers gefeiert.
61.		betr. Nicomedia.	Antwort auf das kaiserliche Schreiben 42.
58 64. 67.			Nachträge zu Brief 63; Plinius ist im Begriff *in diversam provinciae partem* abzureisen.
70.		betr. Prusa.	
74.			Plinius nicht in Nicomedia, von wo er einen Brief empfängt.
77.		betr. Iuliopolis.	
81.			bezieht sich auf ältere in Prusa am Olymp begonnene und später in Nicaea fortgeführte Verhandlungen.

Briefnummer:	Zeit:	Ort:	
83.		betr. Nicaea.	
85.			Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Freigelassenen Maximus, der nach ep. 27 Getreide in Paphlagonien kauft.
86A.			Zusammenkunft mit Gavius Bassus *praefectus orae Ponticae.*
88.	18. Sept.		Geburtstag des Kaisers.
90.		betr. Sinope.	
92.		aus Amisus.	
95.		betr. Amastris.	
100.	3. Jan.		Vota für den Kaiser.
102.	Ende Jan.		Antrittstag des Kaisers gefeiert.
110.		betr. Amisus.	

Der Zeitfolge nach erstreckt sich also die Correspondenz in geordneter Reihe vom Sept. des J. (etwa) 111 bis über den Jan. 113 hinaus, so dass die Geburtstagsfeier, die Vota und die Feier des Antrittstags des Kaisers je zweimal an regelmässiger Stelle eintreten. — Dies bestätigt weiter die Ortfolge, wobei nur selbstverständlich zu berücksichtigen ist, dass nicht gerade jeder Brief an dem Orte, den er betrifft, geschrieben sein muss[1]. Von Ephesus und Perga- 59
mum kommend, gelangt Plinius zunächst am 17. Sept. 111 nach Prusa am Olympos, der Grenzstadt Bithyniens gegen Asia. Von dort geht er, wie Br. 81 bestätigt, nach Nicaea und sodann nach der Hauptstadt Bithyniens, Nicomedia, in welchen beiden benachbarten und ansehnlichen Städten er den Winter 111/2 hauptsächlich sich aufhält, daneben Byzantium bereist und wahrscheinlich noch Apamea, vielleicht auch Claudiopolis[2], also die westlichen Städte seines Sprengels. Im Frühling oder Sommer 112 — die Reise, angekündigt in Br. 67, ist angetreten, bevor Br. 74 geschrieben ward

1) So ist Br. 70 wahrscheinlich in Nicomedia geschrieben, obwohl er Prusa betrifft; Br. 83 auf der Reise nach dem Pontus, aber veranlasst durch eine von der Gemeinde Nicaea ihm nachgesandte Botschaft *(rogatus a Nicaeensibus publice).*

2) Die Erwähnung von Claudiopolis bereits in Br. 39 ist allerdings auffallend; doch war die Stadt von Nicomedia aus wohl leichter auf dem directen Wege zu erreichen als von der nicaeisch-ancyranischen Strasse aus, von der sie durch das Olympogebirge geschieden wird.

— wendet er sich sodann gegen Osten, besucht (offenbar zunächst reisend auf der grossen Strasse, die von Nicaea nach Ancyra und weiter nach Antiochia führte) Iuliopolis (Gordieum) an der Grenze Bithyniens und Galatiens, berührt Paphlagonien, wie die Zusammenkunft mit Maximus zeigt, und betritt sodann seine zweite Provinz Pontus, deren Commandanten er persönlich kennen lernt und deren wichtigste Städte, die Hafenplätze Sinope und Amisus er besucht[1]. Von da scheint er umgekehrt und wahrscheinlich zu Wasser — er berührt Amastris — nach Nicomedia zurückgegangen zu sein, von wo oder von Nicaea aus die Briefe des zweiten Winters geschrieben sind.

IV. Zur Biographie.

Name und Heimath.

Plinius voller Name lautet auf den Inschriften (Beil. A) aus seiner späteren Lebensperiode *C. Plinius L. f. Ouf. Caecilius Secundus.* Dass er diese Namen zum Theil von seinem Mutterbruder überkam, dem
60 bekannten C. Plinius Secundus[2], der am 24. Aug. 79 bei dem Ausbruch des Vesuv sechsundfunfzig Jahr alt umkam, sagt er selbst, indem er denselben zwar gewöhnlich *avunculus*, aber einmal daneben *per adoptionem pater* nennt[3]; es wird später gezeigt werden, dass die Adoption im Testament, also eben im J. 79 stattgefunden haben muss. — Wie er vor der Adoption hiess, ersehen wir aus jenen Inschriften nur zum Theil, vollständig dagegen aus einem andern Stein[4], der also lautet: *L. Caecilius L. f. Cilo IIIIvir a(edilicia) p(otestate), qui testamento suo (sestertium) n(ummum) XXXX (milia) municipibus Comensibus legavit, ex quorum reditu quotannis per Neptunalia oleum in campo et in thermis et balineis omnibus, quae sunt Comi, populo praeberetur, t(estamento) f(ieri) i(ussit)*[5] *et L. Caecilio L. f.*

1) In dieser Reihe stehen die berühmten Briefe (96. 97), die von den Christen handeln; sie werden also wohl zunächst auf Amisus oder doch benachbarte Ortschaften sich beziehen, obwohl Anfrage und Bescheid allgemein gehalten sind.

2) Den Vornamen bezeugen die besten Handschriften der *naturae historia*, zum Beispiel die von St. Paul und die Leydener A, ferner Tacitus ann. 1, 69. 15, 53; hist. 3, 28.

3) 5, 8, 5.

4) Grut. 376, 5; Monti stor. di Como p. 185, der hinzufügt: *Cilone si crede da taluno (Iovius hist. patr. p. 222) il padre o l'avo di Plinio* [C. I. L. V, 5279 = Dessau n. 6728]. Hier nach meiner Abschrift des jetzt in Como im Hause Giovio aufbewahrten Originals.

5) Hier ist *sibi* in Gedanken zu ergänzen, wie öfter.

Valenti et P. Caecilio L. f. Secundo et Lutullae Picti f. contubernali. Aetas properavit; faciendum fuit; noli plangere, mater. Mater rogat, quam primum ducatis se ad vos[1]. Allem Anschein nach sind die beiden nach dem Cilo genannten Personen dessen Söhne, die dann folgende des römischen Bürgerrechts nicht theilhaftige Frau seine Concubine; ist das der Fall, so wird man in diesem Cilo den leiblichen Vater des jüngeren Plinius und in dem zweitgenannten Sohne diesen selbst erkennen dürfen. Die Inschrift passt nach Fassung und Schrift durchaus auf diese Epoche. Ort und Namen stimmen; insbesondere erklärt sich der Umstand, dass Plinius kein anderes Cognomen führt als das seines Adoptivvaters, befriedigend, wenn er von Haus aus, vielleicht schon mit Rücksicht auf den Mutterbruder, Secundus genannt worden war. Dass des Plinius Mutter den Mann und selbst den Bruder überlebte[2], ist mit ihrem Fehlen auf dem Stein und der Erwähnung der *contubernalis* nicht in Widerspruch, da die Ehe ja bei Lebzeiten des Mannes getrennt worden sein kann. Auf das Beste ferner stimmt es, dass einerseits Cilo in frühen 61
Jahren starb *(properavit aetas)*, nach Bekleidung der Aedilität, aber vor Uebernahme des höchsten Municipalamts, andererseits Plinius leiblicher Vater starb, bevor der Sohn mündig war[3], das heisst vor dem J. 76; ferner, dass Cilo seiner Vaterstadt reiche Zuwendungen machte, und dass Plinius neben der eigenen auch der *munificentia parentum* gegen die Vaterstadt gedenkt[4]. Man wird also mit Wahrscheinlichkeit — mehr ist in Fällen dieser Art nicht zu erreichen — annehmen dürfen, dass Plinius bis zum J. 79 *P. Caecilius L. f. Ouf. Secundus* geheissen hat.*) — Plinius Heimath war bekanntlich Comum[5], wie er denn auch der Tribus der Comenser, der Oufentina[6] angehört, und zwar sowohl von Seiten seines leiblichen wie seines Adoptivvaters. In Comum waren die Caecilier ein altes schon in Caesars Zeit angesehenes Geschlecht[7] und besass Plinius vom Vater

1) Die Worte *aetas . . . mater* sprechen die Manen des Cilo zu der (nicht genannten) Mutter; das Folgende ist der Mutter Antwort.

2) ep. *6*, 16, 20.

3) ep. *2*, 1, 8.

4) ep. *1*, 8, 5.

*) [Vgl. jedoch Prosopogr. I p. 253 n. 61.]

5) *Patria* nennt er die Stadt *4*, 30, 1. *7*, 32, 1; sich selbst *municeps 6*, 24, 5.

6) Grotefend *imp. Rom. tributim descriptum* p. 47.

7) Catullus 35: *poetae tenero meo sodali velim Caecilio papyre dicas: Veronam veniat Novi relinquens Comi moenia.*

ererbte Grundstücke[1]. Aber auch die Plinier sind in Comum zu Hause, wie dies ausdrücklich Suetonius von dem älteren bezeugt[2] und ebenfalls unser Plinius andeutet, indem er auch den von mütterlicher Seite her ererbten Grundbesitz bezeichnet als gelegen am larischen See[3]. Es kommt hinzu, dass in Comum Inschriften der Plinier in ziemlicher Anzahl zum Vorschein gekommen sind[4]. Man hat dagegen zwar vielfach geltend gemacht, dass der ältere Plinius den Veroneser Catullus gleich zu Anfang der Vorrede seines grossen Werkes seinen *conterraneus* nennt[5]; allein aus dieser Bezeichnung
62 folgt im Gegentheil, dass derselbe kein Veroneser war. Denn *terra* ist ein zu weiter Begriff, um ein Stadtgebiet bezeichnen zu können und Plinius hat das seltene und eigentlich nicht schriftmässige Wort (*castrense verbum* nennt er es selbst) nur gewählt, weil *municeps* nicht passte. Ohne Zweifel hat er die *terra Transpadana* im Sinne gehabt und nur insofern den Catull seinen Landsmann genannt, als beide aus derselben Landschaft Italiens herstammten[6]. — Was den Stand des Plinius anlangt, so hat sein leiblicher Vater zum Municipaladel, vielleicht zum Ritterstand gehört, sein Adoptivvater aber, nach der Bezeichnung des Tacitus, zur *equestris nobilitas*. — Wenn er selbst hoffte seinen Kindern *non subitas imagines* zu hinterlassen[7], so heisst das keineswegs, dass er selbst schon Ahnenbilder ererbt,

---

1) ep. *7*, 11, 5: *indicavit mihi cupere se aliquid circa Larium nostrum possidere: ego illi ex praediis meis quod vellet ... obtuli exceptis maternis paternisque.*

2) In der Biographie bei Reifferscheid S. 92: *Plinius Secundus Novocomensis.*

3) ep. *7*, 11, 5.

4) Vgl. auch Plinius Briefe an den Plinius Paternus *1*, 21. *8*, 16.

5) In den *Veronenses nostri* (ep. *6*, 34, 1) konnten nur Localpatrioten ein Argument finden. Vgl. *6*, 18, 3: *Firmanis tuis ac iam potius nostris.* — Die Veroneser Inschrift eines Augustalen ... *inius* ... *undus* (Grut. 454, 6; Maffei M. V. 177, 8 [C. I. L. V, 3442]) ist ebenso willkürlich auf die Namen des Plinius Secundus ergänzt wie sodann, zur Strafe wie es scheint für diese Anmassung, von Maffei für falsch erklärt worden. Sie ist noch vorhanden und ebenso echt wie unbedeutend.

6) Beiläufig mag hier bemerkt werden, dass auch Cornelius Nepos, den die Veroneser ebenfalls sich vindiciren, sicher nicht dort zu Hause war, sondern wahrscheinlich in Ticinum (Pavia). Der ältere Plinius nennt ihn (h. n. 3, 18, 127) *Padi accola;* der jüngere in einem Briefe an den Vibius Severus (*4*, 28) den *municeps* des Catius, welcher letztere bei Cicero (ad fam. 15, 16, 1) *Insuber* heisst. Das Gebiet der Insubrer umfasst nach Ptolemaeus (3, 1, 33) die vier Städte Novaria, Mediolanum, Comum und Ticinum, von denen die ersten drei nicht am Po liegen, so dass für Nepos Heimath nur die vierte übrig bleibt.

7) ep. *8*, 10, 3.

sondern dass er die Staffel der curulischen Aemter in ordnungsmässiger Weise von unten auf beginnend erklommen hat, wie dies seine amtliche Laufbahn bestätigt.

Plinius Adoption in ihrer rechtlichen Bedeutung.

Für die Frage, ob der Adoptirte der Tribus, das heisst der Heimath seines Adoptiv- oder seines leiblichen Vaters angehört[1],
giebt der Fall des Plinius keine Entscheidung, da die Heimath 63
seines leiblichen und die seines Adoptivvaters, wie wir sahen, zusammenfallen. — Wohl aber giebt dieselbe Anhalt für eine ähnliche Frage hinsichtlich der Bezeichnung des Vaters: Plinius nennt sich in seinen Inschriften *L. f.*, welches auf den Adoptivvater Gaius nicht passt und nur auf den leiblichen bezogen werden kann. — Dies widerspricht wie dem Wesen der Adoption, so auch der älteren Ordnung. Durch die Adoption verschwindet mit der bisherigen Geschlechtsstellung auch deren äusseres Kennzeichen, der Name, das heisst Vor- und Geschlechtsname, Vater- und Heimathbezeichnung; nur das Cognomen, das ja nicht zu dem eigentlich officiellen Namen gehört, kann bleiben oder auch ein anderes an den alten Geschlechtsnamen erinnerndes eintreten. So heisst nach der Adoption des L. Aemilius Paullus leiblicher Sohn P. Cornelius P. f. Scipio Aemilianus, des L. Licinius Lucullus leiblicher Sohn M. Terentius

1) Dass, im Allgemeinen genommen, die Adoption nicht minder als die Geburt die Origo und die Tribus bestimmt, ist nicht zu bezweifeln; die von Grotefend (imp. Rom. trib. discr. S. 23) für das Gegentheil angeführten Inschriften beweisen keineswegs, was sie beweisen sollen. L. Luccius L. f. Pal. Ummidius Secundus in einer Inschrift von Casinum (*I. R. N.* 4243 [C. I. L. X, 5198]) ist nicht der Sohn, sondern der *alumnus* des L. Luccius L. F. Ter. Hiberus; und wenn jener der Palatina angehört, so ist der Grund davon ohne Zweifel darin zu suchen, dass die palatinische Tribus sehr häufig als persönliche nicht so sehr der Freigelassenen, als ihrer Kinder ersten Grades auftritt, was auszuführen freilich hier nicht der Ort ist. In welchem verwandtschaftlichen Verhältniss L. Helvius Agrippa, Statthalter von Sardinien unter Nero (in dieser Zeitschrift 2, 107 [C. I. L. X, 7852]); M. Helvius Agrippa und dessen früh verstorbener Sohn M. Helvius M. f. M. n. Serg. Agrippa auf einer Inschrift von Hispalis (Orelli 3724 = C. I. L. II, 1184); M. Accenna M. F. Gal. Helvius Agrippa, römischer Senator (Henzen 6012 und besser C. I. L. II, 1262); M. Accenna L. f. Gal. Saturninus, römischer Senator (Mur. 665, 4 [C. I. L. XIV, 3585]) zu einander gestanden haben, lässt sich aus den blossen Namen nicht mit genügender Sicherheit erkennen. Freilich diejenige Adoption der Kaiserzeit, die eigentlich keine war und nichts als die Erbeseinsetzung unter der Bedingung die Namen des Erblassers anzunehmen, wird die Tribus nicht geändert haben; aber die wirkliche Adoption hat sicherlich zu allen Zeiten dieselbe gegeben und genommen.

M. f. Varro Lucullus, und noch in der Kaiserzeit ist dies wenigstens
als Regel festgehalten worden, wie denn in sämmtlichen regierenden
Häusern die Adoptirten die Vaterbezeichnung nur von dem Adoptiv-
vater hernehmen. Weitere Beispiele dieser Art zusammenzustellen
ist überflüssig; wohl aber verdient es Erwähnung, dass nach den
älteren Satzungen auch die testamentarische Adoption[1] hierin keine
64 Ausnahme macht. Es beweist dies ausser dem bekannten Falle
Octavians die Bezeichnung des T. Pomponius Atticus, nachdem sein
Mutterbruder Q. Caecilius ihn im Testament adoptirt hatte[2], als
Q. Caecilius Q. f. Pomponianus Atticus[3]. — Ob es übrigens zur
rechtlichen Gültigkeit dieses Acts genügte, dass einerseits das
Testament des Adoptirenden vorlag, andererseits der darin Adop-
tirte seine Einwilligung vor dem städtischen Prätor als dem Ver-
lassenschaftsrichter erklärte[4], oder ob die vollständige rechtliche
Wirkung, namentlich der Erwerb der Patronatsrechte, erst durch
einen der Arrogation analogen Bestätigungsbeschluss der Curien ein-
trat[5], ist eine hiervon unabhängige Controverse, die wahrscheinlich

1) Ueber die testamentarische Adoption fehlt es noch durchaus an einer gründlichen Untersuchung. Die Juristen beschränken sich im Ganzen darauf sie mit der Erbeseinsetzung unter der Bedingung des Namenwechsels zu identificiren; eine Ansicht, welche die späteste Entwicklungsphase des Instituts im Wesentlichen richtig wiedergiebt, aber freilich dessen Entstehung und ursprüngliches Wesen ignorirt. Den Anspruch diese darzulegen macht Bachofens Abhandlung über dieselbe (ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts S. 228 fg.); mehr aber als der gute Wille ist an ihr auch nicht zu loben. Ihr Verfasser übersieht die ältesten und wichtigsten Fälle, des Atticus, der Domitier, des Plinius und stellt in Folge dessen mit grosser Zuversichtlichkeit Sätze hin, von denen notorisch das Gegentheil wahr ist: dass der testamentarisch Adoptirte in keinen neuen Agnations- oder Gentilitätsnexus eintrete und dass er keinen rechtlichen Anspruch auf den Namen des Adoptivvaters erwerbe. Seine Auffassung der testamentarischen Adoption ist wesentlich die bei den Civilisten hergebrachte, nur vermehrt durch die Phrase, dass die testamentarische Erbfolge dadurch nicht in rechtlicher, aber 'in rein moralischer Bedeutung' zu einer Erbfolge des Sohnes sich steigere und dass der Erbe also 'zu der Würde eines Sohnes' gelange, ohne doch irgend eines der mit dem Sohnesverhältniss verknüpften Befugnisse zu erhalten. Dies ist freilich nicht zu widerlegen; denn es heisst gar nichts.

2) Nepos Att. 5.

3) Cicero in der Adresse des Glückwunschschreibens ad Att. 3, 20. Auch von dem ebenfalls testamentarisch (Dio 40, 51) adoptirten Q. Caecilius Metellus Pius Scipio Consul 702 ist nicht zu bezweifeln, dass er im officiellen Stil sich Q. f., nicht P. f. genannt haben wird.

4) Appian b. c. 3, 14: *ἔθος Ῥωμαίοις τοὺς θετοὺς ἐπὶ μάρτυσι γίγνεσθαι τοῖς στρατηγοῖς.*

5) Appian b. c. 3, 94; vgl. Dio 46, 47.

bereits im Alterthum bestand, so dass die letztere Ansicht die ältere und eigentlich principiell richtige, die erstere die neuere, aber bereits in Ciceros Zeit die recipirte und praktisch überwiegende gewesen zu sein scheint[1]. Wie es sich hiemit aber auch verhalten haben mag, die vollkommen gleiche Einwirkung der testamentarischen Adoption und derjenigen unter Lebenden auf den Namen des Adoptirten, das heisst auf dessen Geschlechtsverhältniss, stellt es ausser Zweifel, dass jene nach den Ordnungen der Republik der Adoption unter Lebenden in der Rechtskraft und den Rechtsfolgen vollständig gleichgestanden hat.

Eine merkwürdige Anwendung hiervon zeigt sich in der Adoption durch Frauen. Bei unbefangener Prüfung der überlieferten Thatsachen wird man diese Adoption im Frauentestament anerkennen müssen als ein in Ciceros Zeit durchaus in anerkannter Wirksamkeit 65
stehendes Rechtsinstitut[2]; und aus dem Falle Galbas[3] wird es klar,

---

1) Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die Vorgänge bei der Adoption Octavians, namentlich der Umstand, dass auch seine Gegner ihm bereits vor dem Curiatgesetz den neuen Namen nicht bestritten, genügend erklären.

2) Cicero ad Att. 7, 8, 3: *Dolabellam video Liviae testamento cum duobus coheredibus esse in triente, sed iuberi mutare nomen. Est πολιτικὸν σκέμμα, rectumne sit nobili adulescenti mutare nomen mulieris testamento: sed id φιλοσοφώτερον διευκρινήσομεν, cum sciemus, quantum quasi sit in trientis triente.* Ob Dolabella antrat, wissen wir nicht; den Geschlechtsnamen hat er nicht aufgegeben und heisst z. B. in den capitolinischen Fasten als Consul 710 P. Cornelius.

3) Derselbe hiess von Haus aus Ser. Sulpicius Galba; der Name seines Vaters ist nicht mit Sicherheit bekannt, war aber ohne Zweifel entweder Servius (wofür sich Borghesi entscheidet opp. 5, 146fg.) oder Gaius. *Adoptatus a noverca sua* (Livia Ocellina), sagt Sueton c. 4, *Livi nomen et Ocellae cognomen adsumpsit mutato praenomine: nam Lucium mox pro Servio usque ad tempus imperii usurpavit.* Diese Angabe scheint insofern nicht genau, als Galba in seinem Consulat 33 n. Chr. auf einer stadtrömischen Tessera L. Sulpicius (C. I. L. I n. 770) und auf ägyptischen Urkunden und Münzen noch als Kaiser L. Livius Sulpicius Galba heisst (C. I. G. 4957 [Dittenberger inscr. or. 669]; Eckhel 6, 300 [Prosopogr. III p. 285; vgl. Grenfell-Hunt, Oxyrh. pap. II n. 377]); worin wahrscheinlich die vor der Thronbesteigung von ihm befolgte Nomenclatur vorliegt. Die Inschriften eines L. Livius L. f. Ocella (Grut. 431, 2. 3 [C. I. L. VI, 1446, vgl. 31 656; an der Echtheit ist nicht zu zweifeln]) sind weder über allen Zweifel festgestellt, da sie (nach Henzens Mittheilung) nur aus Ursinus Papieren und einer Leydener Handschrift (cod. Burm. Q. 6 f. 8. 29; hier mit Ortsangabe: *in casa del Cardinale de Cesis*) bekannt sind, noch können sie mit Sicherheit auf unsern Galba bezogen werden (Borghesi a. a. O.). Dass dieser als Kaiser die Adoption ganz fallen liess und sich wieder bloss Ser. Sulpicius Galba nannte, auch die beiden ersten Namen auf seine Freigelassenen übertrug (Henzen 5416 [C. I. L. VI, 8699]), ist bekannt; wenn ihm die nolanischen Fasten (I. R. N. 1968 [C. I. L. X, 1233]) dieselben Namen schon als Consul des J. 33 geben, so ist dies wohl ein Beweis dafür, dass sie

dass auch durch diese Adoption nicht bloss der Geschlechts-, sondern auch der Vorname des Adoptirten sich ändert, das heisst, da die Frau selbst keinen Vornamen hatte, dem von ihr Adoptirten eben wie dem von ihr Freigelassenen der Vorname ihres Vaters beigelegt wird. — Allerdings macht die juristische Construction dieser Frauen-
66 adoption grosse Schwierigkeit, da dieselbe nicht bloss in unsern Rechtsbüchern nicht erscheint, die überhaupt nur die den Frauen aus formalen Gründen verschlossene Adoption *inter vivos* kennen, sondern auch die wesentlichen Grundlagen der Adoption, Potestas und Suität, auf Frauen überhaupt activ keine Anwendung leiden. Wahrscheinlich betrachtete man den von einer Frau im Testament Adoptirten als adoptirt im Testament ihres Vaters, so dass die letztwillige Erklärung der Frau dessen eigene vertrat und durch die Adoption der Adoptirte ebenso im Rechtssinn Adoptivbruder der Frau ward, wie die Ehefrau durch die Manus im Rechtssinn Tochter des Mannes. Wenn man erwägt, dass von Rechtswegen jede testamentarische Adoption erst durch einen Curiatbeschluss, also durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt perfect wurde, so lässt es sich wohl denken, dass derselbe auch in diesem Fall genügend schien die Mangelhaftigkeit der testamentarischen Erklärung zu decken.

Jede wirkliche Adoption also, zu der nach republikanischem Recht auch die testamentarische gehört, versetzt nach der älteren Ordnung den Adoptirten aus dem alten Geschlecht in das neue, so dass als Vater im juristischen Sinn nach erfolgter Adoption durchaus nur derjenige genannt werden kann, den diese als solchen hinstellt.

Aber diese alte Namenordnung kommt bereits in der frühen Kaiserzeit bekanntlich überhaupt ins Schwanken und insbesondere im Fall der Adoption. Der Grund liegt nahe. Die Hausunterthänigkeit und die Geschlechtsangehörigkeit treten mehr und mehr in den Hintergrund und die vermögensrechtlichen Beziehungen fangen an durchaus zu überwiegen. Nur eine Folge unter vielen anderen hievon ist es, dass bereits in der letzten Zeit der Republik im Fall

---

jünger sind als das J. 69. Die beginnende Willkür in der Behandlung der Namen bei der Adoption tritt schon hier deutlich hervor; dennoch zeigt der Fall des Galba meines Erachtens mit Evidenz, dass der Wechsel des Vornamens von Rechtswegen auch bei Frauenadoptionen eintrat. Denn die Einwirkung der Adoption auf Namen und Geschlechtswechsel ist in der Kaiserzeit in stetigem Sinken; so weit also bei Galba derselbe eintritt, wird man darin die alte Ordnung zu erkennen haben, die neuere Unordnung dagegen in dem Festhalten an den alten patricischen Namen — die Frage Ciceros, ob es sich für einen jungen Mann von Adel schicke den Namen auf Grund eines Frauentestaments zu wechseln, passt auch auf diesen Fall.

der Adoption der Sprachgebrauch sich der officiellen Nomenclatur nicht länger fügt. Schon Brutus, Metellus Scipio, Atticus und andere Adoptirte dieser Epoche werden gewöhnlich mit ihren älteren Namen bezeichnet; mit der Kaiserzeit dringt das Schwanken auch ein in die officielle Sprache. Der alte Geschlechtsname wird neben dem neuen unverändert beibehalten, als Vater nicht der adoptive, sondern der leibliche genannt. In letzterer Hinsicht betrifft das älteste mir bekannte Beispiel den Kaiser Augustus selbst. Denn wenn in der capitolinischen Triumphaltafel unter den Jahren 714 und 718 derselbe bezeichnet wird als *divi f. C. f.*, so kann diese seltsame und meines Wissens bisher unerklärte Bezeichnung wohl nur so aufgefasst werden, dass darin zuerst der Adoptiv-, dann der leibliche Vater
genannt wird. Gewiss aber ist diese Bezeichnungsweise nie in all- 67
gemeinen Gebrauch gekommen; wir finden sie nur auf diesem einzigen Denkmal[1] und auch hier ist an der zweiten Stelle *C. f.* später getilgt. — Wenn hier der leibliche Vater nur neben und nach dem adoptiven genannt ist, so wird dagegen Livia, auch nachdem sie durch Augustus Testament *in familiam Iuliam nomenque Augusti adsumebatur*[2], auf den Denkmälern dennoch nach wie vor *Drusi f.* genannt[3]. Der Grund ist hier offenbar, dass den nicht ganz hartgesottenen Loyalen die Bezeichnung *divi Augusti filia, divi Augusti (uxor)* anstössig erschien[4]. — Ein weiteres Beispiel bieten die von Cn. Domitius Afer († 59 n. Chr.), dem bekannten Redner, testamentarisch *in nomen* adsumirten[5] Brüder Tullus und Lucanus: der zweite derselben, dessen vollständigen Namen wir in einer Inschrift[6] finden, nennt sich Cn. Domitius Sex. f. V[o]l[t]. Afer Titius

1) In den capitolinischen Fasten heisst Augustus anfangs *C. f. C. n.*, dann *divi f. C. n.*, endlich *divi f.* schlechtweg, wie sonst durchaus.

2) Tacitus ann. 1, 8.

3) Orelli-Henzen 615 (vgl. Henzens Nachträge) [C. I. L. XI, 1165]. 662 [C. I. L. X, 459]. 5364 [C. I. L. X, 799]; ebenso 616 = 617 nach der richtigen im C. I. L. II, 2038 mitgetheilten Lesung.

4) Leute vom Schlage des Velleius waren freilich über solche Bedenken hinaus: *quam postea coniugem Augusti vidimus, quam transgressi ad deos sacerdotem ac filiam* (2, 75).

5) Nach Plinius Ausdruck ep. *8*, 18.

6) Orelli 773 und dazu Henzen B. 3 S. 75 [C. I. L. XI, 5210 nach Bormanns Copie]. Die Lesung ist gesichert durch Marini, der den Stein im Hause Vitelleschi selber sah. — Auch L. Dasumius P. f. Stel. Tullius Tuscus, Quästor unter Pius (Henzen 6051 [C. I. L. XI, 3365]), gilt als leiblicher Sohn des P. Tullius Varronis f. Stel. Varro (Henzen 6497. 6622 [C. I. L. XI, 3364 = Dessau 1047. 3366]; Testament des Dasumius Z. 21; Grut. 476, 5 [C. I. L. XI, 3004 = Dessau 1002]) und als Vater des M. Dasumius L. f. Stel. Tullius Varro (Kellermann

Marcellus Curvius Lucanus, also als seinen Vater nicht den adoptiven, sondern den leiblichen. Ganz in gleicher Weise bezeichnet sich etwas später der jüngere Plinius in seinen sämmtlichen Inschriften als den Sohn seines leiblichen, nicht als den seines Adoptivvaters.

Hier liegt nun offenbar eine Rechtsänderung vor, die uns zwar zunächst nur an dem Namen entgegentritt, aber ohne Zweifel die ganze Rechtsstellung der Person betraf. Gewiss ist dieselbe nicht so zu fassen, dass in der Kaiserzeit jeder Adoptirte auch nach der
68 Adoption als Sohn seines leiblichen Vaters gegolten und also sich bezeichnet habe. Dem widersprechen einmal die schon erwähnten Adoptionen in den regierenden Häusern, bei denen durchaus als Vater der adoptive genannt wird (S. 398). Vor allen Dingen aber muss diese Annahme jedem als unzulässig und in sich widersinnig erscheinen, dem die Behandlung des Instituts der Adoption in den Rechtsbüchern dieser Epoche gegenwärtig ist, insbesondere die strenge Durchführung des Satzes, dass die Adoption nicht bloss die bisherige Potestas, wo sie bestand, sondern auch und vor allem das bisherige Agnationsverhältniss zerstört und den Adoptirten nicht bloss zum Sohn des Adoptivvaters, sondern auch zum Agnaten der Agnaten desselben macht[1]. Aber wohl lässt eine veränderte Rechtsstellung des Adoptirten sich rechtfertigen in der Beschränkung auf die testamentarische Adoption. Denn einerseits sind die oben angeführten Fälle, in denen der Adoptirte sich als Sohn des leiblichen Vaters bezeichnet, entweder mit Sicherheit, wie diejenigen der Livia und der Domitier, um von Augustus selbst zu schweigen, oder mit grosser Wahrscheinlichkeit, wie derjenige des Plinius[2],

vig. 259 Anm. [C. I. L. VI, 1400]). Die Combination ist ansprechend, aber nicht völlig gewiss, zumal da es nach den Zeitverhältnissen unmöglich ist die das Testament des Dasumius eröffnende Quasi-Adoption auf jenen Tuscus selbst zu beziehen (Ambrosch annali 1831, 392; Rudorff Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 12, 316) [vgl. Mommsen, C. I. L. VI p. 1349; Bormann, C. I. L. XI p. 513].

1) Im spätesten Rechte ist, wahrscheinlich um den Versuchen der Curialen sich durch Adoption den municipalen Lasten zu entziehen entgegenzutreten, der Satz aufgestellt, dass der Adoptirte nach wie vor in seiner alten Gemeinde heimathberechtigt oder vielmehr heimathpflichtig bleibt und nur daneben auch der neuen verpflichtet wird (Cod. 10, 39, 5; Dig. 50, 1, 15, 3. 17, 9), ja sogar, wenn er emancipirt wird, das durch Adoption entstandene Heimathrecht schwindet und nur das angeborene übrig bleibt (Dig. 50, 1, 16); folgerichtig nahm man daher auch an, dass durch die Adoption der senatorische Rang nicht verloren werde (Dig. 1, 7, 35). Vgl. Savigny im System 8, 47. Aber altes Recht ist dies offenbar nicht.

2) Dafür spricht, dass der jüngere Plinius, wie schon bemerkt ward (S. 394), den älteren gewöhnlich *avunculus*, nur einmal daneben *per adoptionem pater*

Fälle testamentarischer Adoption. Andererseits stehen der Auffassung der testamentarischen Adoption dieser Epoche als eines den bisherigen Personalstatus nicht berührenden Namenwechsels die Rechtsbücher nicht bloss nicht im Wege, sondern sind ihr sogar in hohem Grade günstig, indem sie von derselben als wirklicher Adoption nichts mehr wissen, obwohl dieselbe, wie wir sahen, in der
Zeit der Republik in anerkannter Uebung stand, dagegen den als 69
Bedingung der Erbschaftsantretung dem Erben auferlegten Namenswechsel sehr wohl kennen[1]. — Der thatsächliche und rechtliche Zusammenhang der Dinge liegt hiernach deutlich vor. Nach altem Recht standen die Adoption unter Lebenden und die im Testament in ihren rechtlichen Folgen sich ebenso gleich wie die Manumission unter Lebenden und im Testament, nur dass selbstverständlich die Adoption im Testament den Adoptirten ebenso wenig unter die Potestas des Vaters brachte wie die Manumission im Testament den Freigelassenen unter das Patronat des Freilassers; in dem Geschlechtswechsel dagegen fielen beide zusammen. Als nun das Geschlechtsrecht verfiel, war es natürlich, dass die Adoption *inter vivos* dadurch zunächst nicht berührt ward, da hier die Begründung der Potestas die hauptsächliche, der Wechsel des Geschlechts nur die secundäre Folge war, dagegen die Adoption im Testament aus dem Geschlechtswechsel umschlug in die blosse Annahme des Namens und insofern als Adoption verschwand. Allerdings lag hierin eine Rechtsänderung: die testamentarische Adoption gab, als Adoption gefasst, dem Adoptirten das Erbrecht auch gegenüber den Agnaten und Freigelassenen des Adoptirenden, während sie ihm gegen seine bisherigen Agnaten und Freigelassenen dasselbe nahm; als blosser Namenwechsel dagegen gab sie keine weiteren Rechte als die Erfüllung jeder anderen an die Erbeseinsetzung geknüpften Bedingung. Aber es war eine Rechtsänderung, wie sie in der natürlichen Entwickelung der Dinge

---

nennt; vor allem aber, dass der leibliche Vater ihm im Testament einen Vormund ernannte und dieser auch in Function trat (ep. *2*, 1, 8). Eine eigentliche Adoption hat also sicher nicht stattgefunden; die Arrogation aber war rechtlich unmöglich, bevor der Arrogandus das Männerkleid angelegt hatte, was Plinius erst kurz vor dem Tode des Oheims gethan haben kann.

1) Gaius Dig. 36, 1, 65 (63), 10: *si nominis ferendi condicio est . . . recte quidem facturus videtur, si eam expleverit: nihil enim male est honesti hominis nomen adsumere . . . sed tamen si recuset nomen ferre, remittenda est ei condicio.* Testament des Dasumius Z. 4: [*si se nome*]*n meum laturum p*[*romiserit*] [C. I. L. VI, 10229 ergänzt Mommsen: *si eum pater nomen meum laturum pollicitus erit*]. Vgl. Sueton Tib. 6. Die Namensannahme kam sogar auch vor als Geschäft unter Lebenden und also ohne Erbeseinsetzung (Dig. 39, 5, 19, 6).

lag, mag sie nun durch gesetzliche Bestimmung oder auf abusivem Wege eingetreten sein, ein weiterer und wichtiger Fortschritt in der Zerstörung erst des Gentilitäts- und sodann auch des Agnationsbegriffs, praktisch vielleicht zunächst dadurch motivirt, dass der eingesetzte Erbe diese Nebensuccessionen von Seiten des Erblassers nicht gewinnen konnte ohne die analogen in seiner bisherigen Familie einzubüssen und oft es vorziehen mochte lieber jene als diese zu entbehren. So scheinen die Juristen der Kaiserzeit sich dafür entschieden zu haben, die testamentarische Adoption als solche fallen
70 zu lassen und sie rechtlich als eine Auflage des Erblassers an den Erben zu betrachten, die durch den blossen Namenwechsel oder vielmehr durch Einfügung der Namen des Erblassers in die des Erben an erster und hauptsächlicher Stelle erfüllt war, die Familienstellung aber nicht weiter berührte. Davon war es denn eine blosse Consequenz, dass, während bei wirklicher Adoption nach wie vor die officielle Nomenclatur den Adoptivvater und die weiteren Adoptivascendenten nebst der Adoptivtribus fordert, die testamentarische diese Bestandtheile der Benennung nicht ferner betraf.

Plinius Namenwechsel.

Plinius Name war nach dem Gesagten vor der Adoption, das heisst bis zum J. 79 P. Caecilius L. f. Ouf. Secundus, nach der Adoption C. Plinius L. f. Ouf. Caecilius Secundus. Er hat also bei der Adoption den Vornamen abgelegt und den alten Geschlechtsnamen unter die Cognomina eingereiht. Es ist nicht ohne Interesse diesen letzteren Vorgang, so bekannt er im Allgemeinen auch ist, chronologisch und rechtlich schärfer zu bestimmen. — Dass die Beibehaltung des alten Vor- und Geschlechtsnamens nach der Adoption dem Begriff der Adoption und überhaupt der althergebrachten Geschlechts- und Namensordnung widerstreitet, wurde schon gesagt. Es giebt denn auch davon aus republikanischer Zeit kein dem officiellen Sprachgebrauch angehörendes Beispiel, wenn gleich die bereits erwähnten vulgären Benennungen des Brutus, Metellus Scipio, Atticus zur Genüge zeigen, dass bereits am Ende der Republik die alten durch die Adoption vernichteten Namen im gemeinen Leben in Gebrauch blieben. Für die Frage, wann dieselben in die officielle Schreibung eingedrungen sind, wird man zweckmässig die Consularfasten zu Grunde legen. Hier aber begegnet in der ganzen augustischen Zeit nur ein einziges Beispiel doppelten Geschlechtsnamens[1]:

---

1) Der Consul 744 d. St., v. Chr. 10 Iulius Antonius gehört schwerlich hieher; Iulius wird hier vielmehr als Vorname zu fassen sein (röm. Forsch. 1, 35),

dies ist der Consul des J. 742 d. St., 12 v. Chr. P. Sulpicius Quirinius, 71
dessen Benennung sich füglich nur erklären lässt durch die Voraussetzung, dass ein Quirinius von einem P. Sulpicius adoptirt worden ist[1] — ganz ebenso heisst der Schwiegervater des Agricola [T. Do]mitius T. f. Vel. Decidius[2] und der Consul des J. 36 Sex. Papinius C. f. Allenius, und wenigstens in dem letzten Fall ist, da Sex. Papinius selbst wahrscheinlich Pataviner und die Familie der Allenii dort alt und angesehen war[3], die Entstehung des Namens klar. In einem andern Falle können wir nachweisen, dass eine solche Namenbildung zwar vorkam, aber gemissbilligt und in öffentlichen Actenstücken getilgt ward: ich meine in dem des Consuls 13 n. Chr. C. Silius P. f. P. n. A. Caecina Largus. So wie angegeben heisst derselbe in den Fasten von Antium und ebenso, nur mit Weglassung des Vornamens Aulus, in den dionischen und selbst den capitolinischen; in den letzteren aber sind die Namen Caecina Largus später getilgt. Ueberall sonst heisst der genannte oft erwähnte Mann C. Silius schlechthin. Ich habe schon anderswo[4] darauf hingewiesen, dass die bloss theilweise Tilgung des Namens zeigt, dass Silius kein Recht gehabt oder das Recht später verloren hat die weggemeisselten Namen zu führen. Davon kann der Grund gewesen sein die nachträgliche *damnatio memoriae* dessen, von dem er diese Namen überkam; aber weit wahrscheinlicher ist es, dass C. Silius aus irgend welchen Gründen[5]

der den durch Senatsbeschluss ihm aberkannten väterlichen (Dio 51, 19) ersetzte. Stände es fest, dass der auf einer spanischen Münze genannte Duovir L. Iulius Antonius mit jenem Consul identisch ist (Borghesi opp. 1, 468), so würde freilich kaum eine andere Annahme übrig bleiben als die einer Quasi-Adoption des Sohnes des Triumvir durch Augustus, wodurch der alte Geschlechtsname an die Stelle des Cognomen gerückt worden sei. Aber sehr bedenklich bleibt dies Auskunftsmittel, zumal da er selbst in den dionischen Fasten M. f. und sein Sohn L. Antonius heisst. Auch würde in dem dionischen Index das Pränomen Gaius nicht fehlen, wenn Iulius dasselbe geführt hätte. [Dass sein Pränomen Iullus lautete, ist jetzt sicher: Mommsen, Hermes 24 S. 155; Prosopogr. I p. 92 n. 637.]

1) Allerdings sind die Quirinii als Geschlecht schwach vertreten und man könnte in dem Wort ein Cognomen nicht gentilicischen Ursprungs suchen; aber als Cognomen ist Quirinius gar nicht zu belegen und Analogien wie Dionysius und Innocentius sind in der That eben keine.

2) Henzen 6456 [C. I. L. VI, 1403].

3) Furlanetto lap. Pat. p. 70 [C. I. L. V, 2823. 2828].

4) C. I. L. I, 451 [2. Aufl. p. 39 A. 1].

5) Ist der Grund eine Adoption, so gehört unser Silius diesem Geschlecht wahrscheinlich durch Geburt an; denn die Bezeichnung des Vaters P. f. kann der Stellung nach nur auf einen Silier gehen und dieser P. Silius, wegen der Ungleichheit des Pränomen, nur der leibliche Vater des C. Silius gewesen sein.

den Namen A. Caecina Largus mit dem seinigen combinirte, diese Combination aber formell als unzulässig erschien und desshalb ebenso beseitigt ward wie bei Augustus die Nennung des leiblichen Vaters nach der Adoption (S. 401). Dass eine ähnliche Combination bei Quirinius unangefochten blieb, kann Zufall sein, aber auch sich daraus erklären, dass der wohlbekannte Geschlechtsname der Cae-
72 cinae, als Cognomen verwendet, anstössiger erschien als der ganz obscure Name Quirinius. — Hierauf folgen der Zeit nach die Consuln 18 n. Chr. T. Rustius Nummius Gallus[1]; 33 n. Chr. L. Livius Sulpicius Galba (s. oben S. 399); 36 n. Chr. Sex. Papinius Allenius (s. oben S. 405); 37 n. Chr. C. Petronius Pontius Nigrinus[2]; bald nachher C. Ummidius C. f. Durmius Quadratus[3] und unter Nero der Redner T. Clodius M. f. Eprius Marcellus[4]. Wenn also unter der julisch-claudischen Dynastie Fälle dieser Art, ohne Zweifel in der Regel motivirt durch Adoption, nur noch vereinzelt erscheinen, so treten sie massenhaft auf seit den Anfängen der Flavier, womit ja überhaupt die neuen Leute und die neuen Ordnungen an das Ruder kamen; und bald wird dadurch die Verwirrung so gross, dass, während die Durchsichtigkeit und Folgerichtigkeit der republikanischen Nomenclatur uns in den Stand setzt die Stammbäume der grossen Geschlechter der Republik zum grösseren Theil festzustellen, für die Kaiserzeit die gleiche Arbeit hoffnungslos erscheint.*)

1) C. I. L. I, 475 [2. Aufl. p. 72 = C. I. L. X, 6639; vgl. jedoch Prosopogr. II p. 336 n. 160 und III p. 147 n. 164]; Gruter 107, 8 [C. I. L. VI, 244].

2) Orelli 3665 [C. I. L. II, 142]. Bloss C. Pontius: C. I. L. I, 327 [2. Aufl. p. 247; C. I. L. X, 6638].

3) Orelli 3665 [C. I. L. II, 142]. I. N. 4234 [C. I. L. X, 5182].

4) Henzen 5418. 5425 [C. I. L. III p. 352. X, 3853]. — Vgl. auch Beil. E über den Consul des J. 32 Camillus Arruntius oder M. Furius Camillus.

*) [Zusatz der französ. Übersetzung p. 45 A. 4: '*Dans une inscription de l'an 128* (C. I. L. II, 1371) *on trouve le nom d'un grand personnage romain:* M. Messius Rusticus Aemilius Papus Arrius Proculus Iulius Celsus. *D'autres inscriptions gravées dix-neuf ans plus tard en l'honneur du même personnage* (C. I. L. II, 1282. 1283) *l'appellent* M. Cutius M. f. Gal. Priscus Messius Rusticus Aemilius Papus Arrius Proculus Iulius Celsus. *Son père naturel était probablement un* Messius Rusticus *(peut-être* C. Messius Rusticus, *consul en 114). Comme, d'après l'inscription 1282°, son oncle maternel s'appelait* Aemilius Papus, *on peut supposer que son grand-père maternel portait le même nom et que, dans la plus ancienne de ses inscriptions, les deux couples de noms qui figurent en tête* (Messius Rusticus *et* Aemilius Papus) *sont ceux de son père et du père de sa mère. Plus tard, probablement par suite d'une adoption, qui dut avoir lieu entre 128 et 147, il les fit précéder des noms de son père adoptif ou de sa mère adoptive* (Cutius Priscus). *Quant à la* Cutia Prisca, *qui est nommée dans l'inscription Henzen n. 6460* [C. I. L. XIV, 3516], *il serait difficile de savoir si c'était sa mère adoptive ou sa fille. Voy.*

In dem also mit dem Ende der Republik beginnenden und ein Jahrhundert später sich vollendenden Umsturz der alten Geschlechts- und Namenordnung sind namentlich im Anfang doch gewisse Regeln zu erkennen. Sicher ging man nicht sofort ab von den Fundamentalsätzen, dass jeder Bürger nur einem Geschlecht und der Adoptirte nur dem Geschlecht des Adoptivvaters angehören könne; sicher hielt man, so lange überhaupt noch ein juristischer Gedanke diese Verhältnisse beherrschte, daran fest, dass jede Person nur ein Praenomen und nur ein Nomen haben könne. Aber mehrere Beinamen führen zu können war längst hergebracht und lag in der That im Wesen der Sache; man liess also nach, dass der ältere Geschlechtsname nicht, wie früher, geändert, sondern in seiner ursprünglichen Form als Cognomen fortgeführt, bald auch, jedoch wohl erst in der Zeit Vespasians, dass das alte Praenomen ebenfalls unter die Cognomina eingereiht werde[1]. Für die Reihenfolge ergiebt sich aus 73
dem Gesagten, dass die aus der Adoption hervorgegangenen Vor- und Geschlechtsnamen als die eigentlich legalen an den Anfang gehörten, darauf die Bezeichnung des Vaters, und zwar jetzt, im Fall testamentarischer Adoption, des leiblichen, und die Tribus folgten, endlich die Cognomina, den alten Geschlechts- und den alten Vornamen mit einbegriffen, den Beschluss machten. In der That fügen dieser Regel sich diejenigen Inschriften des ersten Jahrhunderts, bei welchen, wie bei der des Domitius Lucanus (oben S. 401) und denen unseres Plinius, wir im Stande sind die Bildung der Namen zu verfolgen, so wie die meisten übrigen. Indess giebt es auch Fälle schon aus dieser Zeit, in denen die Bezeichnung des Vaters nicht nach dem ersten Geschlechtsnamen folgt, wie denn der Consul des J. 71 auf einem Stein von Triest (S. 409 A. 2) C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius P. f. Pomp. Festus, der Consul zum zweiten Mal 105 (S. 411 A. 2) auf einer griechischen Inschrift

---

plus loin des exemples plus anciens de pareilles accumulations de noms.' — Unter dem C. I. L. II, 1282° genannten Aemilius Papus ist jedoch wohl er selbst zu verstehen, vgl. Prosopogr. I p. 489 n. 1342.]

1) Zwei der ältesten sicheren Fälle dieser Art sind der Consul des J. 72, der in den Arvalacten L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Catellius Celer Aquila heisst (Marini Arv. p. 234 [vgl. Henzen, acta p. 195, I]) und der des J. 80 C. Marius Marcellus Octavius Publius Cluvius Rufus (Henzen 5428 [C. I. L. III p. 854 n. XI]). Ueber C. Silius A. Caecina Largus ist oben S. 405 gesprochen worden. Charakteristisch dafür, dass auch das zweite Pränomen hier als Cognomen gilt, ist der Umstand, dass in der angeführten Inschrift des Consuls vom J. 80 und in vielen ähnlichen dasselbe voll ausgeschrieben steht, was bei wirklichen Vornamen unerhört und barbarisch ist.

C. Antius A. Iulius A. f. Quadratus heisst; und begreiflich ist es, dass manche die Bezeichnung des leiblichen Vaters schicklicher unter die Cognomina einzureihen meinten[1]. Als Regel wird man wenigstens für das erste Jahrhundert festhalten dürfen, dass der erste Vor- und der erste Geschlechtsname diejenigen sind, welche das alte Praenomen und das alte Nomen darstellen und dass die *condicio nominis ferendi* auf diese sich bezieht, so dass die Einreihung der auferlegten Namen an späterer Stelle vermuthlich nicht als Erfüllung der Bedingung gegolten haben würde; dass also auch diese Namen es sind, die auf die Kinder zunächst und auf Freigelassene allein übergehen[2]. Jedoch riss hier sicher bald volle Willkür ein und ging die Unterscheidung der alten Namensbestandtheile allmählich verloren.

Seit die Adoption und Quasiadoption nicht mehr so sehr in
74 einem Namenwechsel als in der Hinzunahme der Adoptivnamen zu den früher geführten bestand, schwollen die Namen des römischen Adels bald in solcher Weise an, dass es Bedürfniss wurde zwischen der abgekürzten und der vollständigen Nomenclatur, wie die Republik sie kannte, eine Mittelstufe einzuschieben. Eine abgekürzte Benennung war, namentlich in der Jahresbezeichnung, üblich gewesen,

1) Dass die Bezeichnung des Vaters und die Tribus unmittelbar hinter ein Cognomen tritt, wie in der Inschrift des Consuls 103 oder 104 M. Eppuleius Proculus L. f. Claud. Caepio Hispo (Orelli 3670 [C. I. L. XI, 14]), ist selten.

2) Hierin liegt allerdings eine gewisse Inconsequenz für den Fall testamentarischer Adoption. Seit diese die Geschlechts- und Familienstellung nicht mehr afficirte, hätte nun eigentlich folgerecht der also Adoptirte nicht seinen neuen Geschlechts- und Vornamen, sondern die älteren auf Kinder und Freigelassene übertragen sollen, ja streng genommen selbst die alten, nicht die neuen Namen in erster Linie führen dürfen. Nichts desto weniger ist beides ohne Zweifel nicht geschehen. Aber es ist begreiflich, dass bei einer Institution, die einstmals mehr zu bedeuten hatte, trotz ihrer Abschwächung besonders in solchen äusserlichen Dingen gewisse Ueberreste des alten Wesens stehen geblieben sind. Andererseits ist ebenso wenig zu übersehen, dass hinsichtlich des Geschlechtsrechts und des Ausdrucks desselben, des Personennamens die individuelle Freiheit und das Wahlrecht schon verhältnissmässig früh wesentlich eingegriffen haben. Von älteren Erscheinungen gehören in diesen Kreis die Abdication des Patriciats, die zum Theil willkürliche Fixirung der Geschlechtsnamen der Freigelassenen, die Ersetzung des Geschlechtsnamens durch ein Cognomen, die bei den Caepiones schon Varro kennt, sodann in späterer Zeit, dass Traians und Hadrians Freigelassene sich mit dem Geschlechtsnamen nicht des Adoptiv-, sondern des leiblichen Vaters ihres Patrons benennen, obwohl diese Adoptionsfälle keineswegs zu den testamentarischen gehören und durchaus als rechtlich voll wirksame angesehen werden müssen. Dass man also den testamentarisch Adoptirten auch später noch gestattete ihren Geschlechtsnamen so zu gestalten, als wäre die Adoption eine wirkliche, kann nicht befremden.

seit die Cognomina überhaupt in die officielle Schreibung Eingang gefunden hatten; es konnte dies auch nicht anders sein, theils weil die Cognomina in sehr verschiedenen Graden der Festigkeit, theils weil sehr früh deren mehrere neben einander auftreten. Indess ist in dieser Hinsicht der Sprachgebrauch von Augustus bis Traianus von dem der letzten Zeit der Republik nicht wesentlich verschieden: man bedient sich in der Datirung in der Regel zweier Namen, so dass dem nicht leicht fehlenden Vornamen willkürlich bald der Geschlechts-, bald einer der Beinamen beigesetzt wird[1]. Aber seit einzelne Personen zehn und mehr Namen führten, wie dies nachweislich bereits unter Traian vorgekommen ist, musste theils die unerträgliche Weitläufigkeit solcher Bezeichnungen, theils die bei 75
willkürlicher Auswahl aus denselben unvermeidliche Verwirrung des Verkehrs dahin führen einige dieser Namen als die Hauptnamen rechtlich und praktisch auszuzeichnen; und es scheinen in dieser Hinsicht allerdings feste, vielleicht sogar gesetzlich festgestellte Regeln gegolten zu haben. Zu Grunde lag wohl die alte Vorschrift, dass der Römer *tria nomina* und allenfalls noch einen zweiten Beinamen führen dürfe; danach wurden in öffentlichen Documenten von den mehr Namen führenden Personen in der Regel nur drei oder vier Namen berücksichtigt und zwar allem Anschein nach für jedes Individuum immer dieselben. So werden *C.* Calpetanus Rantius Quirinalis *Valerius* P. f. Pomp. *Festus* Consul 71[2]; *L. Flavius Silva* Nonius Bassus Consul 81[3]; *Ti. Iulius Candidus* Marius Celsus Consul 86 und abermals 105[4]; *L. Roscius* M. f. Quir. *Aelianus* Maecius

1) Hier ist vom Sprachgebrauch der Urkunden die Rede; man wird nicht leicht in einer Inschrift des ersten Jahrhunderts die förmliche Datirung anders finden als mit wenigstens zwei Namen für jeden Consul. Anders ist es in demjenigen der Schriftsteller, dem die Kalender, auch in historischer Erzählung die Inschriften überhaupt (z. B. Orelli 771. 4837. 7379 [C. I. L. XI, 6689[20]. VI, 2489. 7479]) folgen; hier stehen bereits in augustischer Zeit, ja schon früher die Consuln gewöhnlich einnamig, was dann vom zweiten Jahrhundert an auch in die förmliche Datirung in der Weise Eingang findet, dass Vor- und Geschlechtsname verschwinden.

2) Der volle Name auf der Inschrift unter seiner Statue Henzen 6495 [C. I. L. V, 531 = Dessau 989]; der abgekürzte in dem latinischen Festverzeichniss Marini Arv. p. 129 [C. I. L. I² p. 59 g] und in einer Inschrift von Neapel (C. I. Gr. 5838 [Kaibel I. G. XIV, 760]); bei den Schriftstellern Valerius Festus.

3) Der volle Name in den Arvalacten, der abgekürzte in der Datirung. Borghesi opp. 3, 180.

4) Der volle Name auf dem Militärdiplom Henzen 5433 [C. I. L. III, 857] und in den Arvalacten XXIII. XXV, der abgekürzte wahrscheinlich Orelli 3651 [C. I. L. V, 875].

Celer Consul im J. 100[1]; *L. Iulius* L. f. Fab. *Marinus* Caecilius Simplex[2], Consul in den früheren; *Q.* Roscius Sex. f. Quir. Coelius Murena Silius Decianus Pius Iulius Eurycles Herculanus *Pompeius Falco* Consul in den späteren Jahren Traians[3], selbst auf Inschriften nur mit den drei im Druck hervorgehobenen Namen benannt. Zu diesen den Fasten der Epoche von Vespasian bis Traian entnommenen Beispielen mag noch das des Sohnes des eben genannten Q. Pompeius Falco, des bekannten vielnamigen Consuls von 169 gefügt werden: auf einer Ehreninschrift heisst derselbe *Q. Pompeius* Q. f. Quir. *Senecio* Roscius Murena Coelius Sex. Iulius Frontinus Silius Decianus C. Iulius Eurycles Herculaneus L. Vibullius Pius Augustanus Alpinus Bellicius Sollers Iulius Aper Ducenius Proculus Rutilianus Rufinus Silius Valens
76 Valerius Niger Claudius Fuscus Saxa Uryntianus (?)[*]) *Sosius Priscus,* während er auf andern Inschriften sich entweder mit den drei ersten und den zwei letzten Namen oder gewöhnlicher mit dem ersten und den beiden letzten begnügt[4]. Dieser abgekürzten Nomenclatur schliesst sich dann die bei den Schriftstellern dieser Zeit übliche[5] in der Weise an, dass, wie bekannt, statt der drei Namen fast ohne Ausnahme[6] nur zwei gesetzt werden und zwar regelmässig der Vorname wegfällt[7]. — Eine gewisse Ordnung ist in dieser wüsten Namenklitterung doch zu erkennen[8]: die Hauptnamen sind fest,

1) Der volle Name auf der Ehrenbase Orelli 3569 = 4952 [C. I. L. XIV, 3612], der abgekürzte in der Datirung Orelli 782 [C. I. L. VI, 451].

2) Der volle Name auf der Ehrenbase Marini Arv. tav. LVIII [C. I. L. VI, 2074 tab. I 20. 70], der abgekürzte in der Datirung Grut. 456, 1 [C. I. L. VI, 1492].

3) Der volle Name Henzen 5451 [C. I. L. X, 6321]; der abgekürzte auf der africanischen Inschrift Renier 1816 [C. I. L. VIII, 7066] und sonst; bei den Schriftstellern Pompeius Falco. S. oben S. 386 A. 1.

*) [Vielmehr Amyntianus, s. C. I. L. VI, 31753 mit Anm.]

4) Orelli 2761 [C. I. L. XIV, 3609] und 2245 [C. I. L. X, 6322]. Die weiteren Nachweisungen giebt Borghesi Bull. 1853, 185 [= oeuvres 8 p. 365].

5) Am schärfsten tritt dieser Sprachgebrauch in den Correspondenzen des Plinius und des Fronto und im Testament des Dasumius hervor; weniger da, wo von Personen der republikanischen oder der früheren Kaiserzeit gesprochen wird, denen namentlich noch häufig der Vorname gegeben wird.

6) In Geschäftsbriefen, wie ad Trai. 11. 57. 58. 104. 106. 107, kommen öfter drei Namen vor.

7) Bloss mit Vor- und Gentilnamen benannte Personen (so C. Musonius Plin. *3,* 11 und sonst) haben wohl in der Regel kein Cognomen gehabt. Doch heisst der Consul C. Caecilius Strabo bei Plinius bald Caecilius Strabo (*4,* 12), bald C. Caecilius (*4,* 17). Seltsam ist die Benennung M. Regulus (Plinius *1,* 5. *6,* 2; sonst immer Regulus) und vielleicht verdorben.

8) Borghesi opp. 3, 487 fg. (vgl. Marquardt im Handb. 5, 1, 28) hat sich mit Recht gegen die Annahme Sirmonds erklärt, dass der jedesmal letzte Name der

bestehen aus einem Vor-, einem Geschlechtsnamen[1] und in der Regel auch nur einem Beinamen und stehen in dem vollen Namen an fester Stelle, das heisst entweder am Anfang oder am Ende desselben. Also ist der Vorname des abgekürzten Namens immer der in dem vollen an erster Stelle stehende[2]; und die gewöhnlich gebrauchten zwei Namen stehen in dem vollen Namen entweder zu 77
Anfang[3] oder am Schluss[4] oder der erste am Anfang, der zweite am Schluss[5]. Die weitere Ausführung würde mehr Raum in Anspruch nehmen als hier dafür gestattet ist und könnte auch nur im Eingehen auf die die Nomenclatur der Kaiserzeit beherrschenden Gesetze zu wesentlichen Ergebnissen führen. Was Plinius insbeson-

Hauptname sei, aber nicht mit Recht angenommen, dass in dieser Hinsicht gar keine feste Regel bestehe.

1) Wenigstens der Form nach; denn dass der gesetzlich prävalirende Geschlechtsname (S. 407) immer auch der hauptsächlich geführte ist, möchte ich nicht behaupten.

2) Darum glaube ich auch, dass der Consul 93 und abermals 105 C. Antius A. Iulius A. f. Quadratus, wie er auf griechischen Inschriften heisst (Marini Arv. LVII und meine epigraph. Analekten in den Leipz. Berichten 1850, 223) oder C. Antius Iulius Quadratus, wie er auf dem Militärdiplom Cardinali IX [C. I. L. III p. 859] genannt wird, verschieden ist von dem A. Iulius Quadratus, der schon 78 [bereits 72: Henzen, acta Arv. ind. p. 189, vgl. p. 176f.] als Arvale vorkommt (Marini Arv. 162). Meines Erachtens ist der letztere der Vater des ersteren, der übrigens auch späterhin Arvale war [anders Dessau, Prosopogr. II p. 209 n. 338; zweifelhaft Waddington, Fast. Asiat. p. 176].

3) So ausser den vier früher angeführten Flavius Silva, Iulius Candidus, Roscius Aelianus und Iulius Marinus noch zum Beispiel, um bei den Fasten dieser Epoche zu bleiben, Q. *Petillius Cerialis* Caesius Rufus Consul 70 und 74 und C. *Salvius Liberalis* Nonius Bassus Consul unter Nerva.

4) So ausser den schon genannten Valerius Festus und Pompeius Falco noch T. Clodius *Eprius Marcellus* Consul zum zweiten Mal 74; M. Eppuleius Proculus Ti. *Caepio Hispo* Consul etwa 104. Nicht gleichartig sind Bezeichnungen wie L. Valerius *Catullus Messallinus* Consul 73, C. Iulius *Cornutus Tertullus* Consul 100, T. Prifernius Paetus *Rosianus Geminus* Quästor im J. 100 (Plinius ad Trai. 26; Dig. 48, 5, 6, 2; Grut. 126. 1077 [C. I. L. XIV, 246. 250]; vgl. über ihn und seinen besser bekannten gleichnamigen Sohn Borghesi Bull. Nap. N. S. 2, 33 [oeuvres 8 p. 389]). Die Weglassung des Geschlechtsnamens passt nicht recht für den Urkundenstil; und in der That wird der erste dieser drei Männer auf einer Turiner Inschrift (Borghesi opp. 5, 527 [C. I. L. V, 7239]) mit allen vier Namen, von Frontinus (de aquis 102) der Regel gemäss Valerius Messallinus genannt. Doch heisst allerdings der Consul des J. 115 auch auf Inschriften M. Pedo Vergilianus (Grut. 300, 1 [C. I. L. VI, 1984]) oder M. Vergilianus Pedo (Grut. 1070, 1 [C. I. L. VI, 44]).

5) Dieser Art sind die Bezeichnungen Cn. *Domitius* Titius Marcellus Curvius *Lucanus*; C. *Plinius* Caecilius *Secundus*; L. *Iulius* Ursus *Servianus*.

dere anbetrifft, so heisst er bei Martialis und wo er in den Briefen angeredet oder genannt wird, bald Plinius, bald und häufiger — in Traians Briefen immer — Secundus. Wenn dagegen in den Ueberschriften der Briefe in der Regel C. Plinius steht, so möchte diese auch bei Sidonius Apollinaris[1] sich findende Benennung wohl erst durch Diaskeuase späterer Grammatiker hineingetragen sein, die eine solche Bezeichnung nach dem Muster von M. Tullius gewählter finden mochten, als den einfachen Geschlechts- oder Zunamen; dem Sprachgebrauch dieser Zeit entspricht sie nicht. Der frühere Geschlechtsname Caecilius behauptet sich nur in der förmlichsten Nomenclatur, wie die Ehreninschriften sie zeigen[2].

78 Lebensereignisse bis zum Eintritt in den Senat.

Plinius stand nach seiner eigenen Angabe bei dem Ausbruch des Vesuv am 24. Aug. 79 im achtzehnten Jahr[3], war also in der zweiten Hälfte des J. 61 oder in der ersten des J. 62 geboren. — Nach Ausweis der Hauptinschrift, die wir von ihm besitzen, begann er seine Laufbahn in der gewöhnlichen Weise der Söhne von Senatoren oder vornehmen Rittern, die in den Senat einzutreten und sich der Beamtenlaufbahn zu widmen beabsichtigten. Bereits im neunzehnten Jahre, also 80 oder 81, trat er als Sachwalter öffentlich auf[4] und übernahm vor dem Eintritt in den Senat, nach den Inschriften, das Decemvirat *litibus iudicandis,* das Militartribunat in der dritten gallischen Legion und den Sevirat in der römischen Ritterschaft, von

1) ep. 1, 1. 8, 10. C. Secundus nennt er ihn 4, 22. 9, 1.

2) Ueber Martials Caecilius Secundus s. u. S. 413 A. 4. Ob in den In- und Subscriptionen der Briefe und der Rede die Benennung Caecilius auf alter Ueberlieferung beruht oder erst aus der seit dem funfzehnten Jahrhundert bekannten und berühmten Mailänder Inschrift in die Ausgaben, etwa auch schon in die jüngsten Handschriften hineingetragen ist, wird Keils Ausgabe zeigen. [Zusatz der franz. Übersetzung p. 51 A. 2: *'l'édition de Keil a montré que, dans les* subscriptiones *des lettres (au moins des livres I, II, IV, VII), le nom de Caecilius à la troisième place repose sur l'ancienne tradition des manuscrits; les manuscrits du Panégyrique ne l'ont pas conservé; du reste ils sont trop récents pour faire autorité'*.] Auf keinen Fall möchte ich mit Reifferscheid (im N. Rhein. Mus. 16, 16) den berufenen Caecilius Balbus des Johannes Sarisberiensis auf die missverstandene Subscription einer Handschrift des Panegyricus zurückführen. Der Name Caecilius ist für Plinius zu keiner Zeit geläufig gewesen, auch die Aehnlichkeit der angeblich aus Balbus entlehnten Worte mit einigen Stellen des Panegyricus doch eine sehr entfernte.

3) ep. *6,* 20, 5. Das Jahr des Ausbruchs steht fest insbesondere durch Dio 66, 21 fg. vgl. 26.

4) ep. *5,* 8, 8.

welchen Stellungen sich die Epoche nicht mit Sicherheit bestimmen lässt[1]. Eine Hindeutung darauf, dass er in seiner Jugend die Vorbereitungsstufen der senatorischen Würde durchgemacht habe, findet sich auch in seinen Briefen[2]; ausdrücklich ist darin von dem Decemvirat nicht die Rede und ebenso wenig von dem Sevirat. Aus den ziemlich zahlreichen Erwähnungen des Kriegstribunats[3] entnimmt man, dass Plinius dasselbe unter Domitian, das heisst nach dem
13. Sept. 81, und in Syrien bekleidet hat; letzteres stimmt mit dem 79
überein, was über die Standquartiere der dritten gallischen Legion bekannt ist[4]. Von eigentlichem Kriegsdienst wird bei ihm wohl so wenig die Rede gewesen sein wie bei anderen *tribuni militum honores petituri*[5]; dagegen sieht man, dass ihn der Statthalter von Syrien bei dem Rechnungswesen verwendete und dass er die namhaften Philosophen, die damals in Syrien lehrten, hörte und kennen lernte. Ohne Zweifel blieb er auch bei dem Heere nicht länger als gesetzlich nöthig war, das heisst ein Jahr oder doch mindestens mehr als ein halbes[6].

---

1) Zur Vergleichung dient zum Beispiel die Laufbahn Hadrians, welcher, geboren 24. Jan. 76, nach einander den Decemvirat lit. iud., den Sevirat und mehrere Militartribunate bekleidete und beim Tode Domitians Ende 96, also vor Vollendung des einundzwanzigsten Jahres, bereits das zweite Militartribunat übernommen hatte (Vita c. 2; Henzen ann. 1862 p. 139fg.). Auch Hadrian war nicht von Geburt senatorischen Standes.

2) 8, 14, 8 *prospeximus curiam . . . eadem mala iam senatores . . . vidimus.*

3) *1*, 10, 2 *hunc (Euphratem philosophum) ego in Syria, cum adolescentulus militarem, penitus et domi inspexi.* *3*, 11, 5: *Artemidorum (philosophum) iam tum, cum in Syria tribunus militarem, arta familiaritate complexus sum.* *7*, 16, 2: *simul* (mit Calestrius Tiro) *militavimus.* Ad Trai. 87: *Nymphidium Lupum . . . commilitonem habui, cum ipse tribunus essem, ille praefectus.* *8*, 14, 7: *nos iuvenes fuimus quidem in castris; sed cum suspecta virtus, inertia in pretio* u. s. w. *7*, 31, 2: *hunc (Claudium Pollionem): cum simul militaremus non solum ut commilito inspexi: praeerat alae miliariae* (so ist zu schreiben statt *militari*, wie schon ältere Herausgeber sahen): *ego iussus a legato consulari rationes alarum et cohortium excutere . . . huius . . . sollicitam diligentiam inveni.* *7*, 4, 3: *cum e militia rediens in Icaria insula ventis detinerer.*

4) Tacitus hist. 4, 39. Dass der Caecilius Secundus, der in Domitians Kriegen an der Donau ein Commando geführt hat und für den Martialis (7, 84) sich malen liess, nicht unser Plinius ist, unterliegt keinem Zweifel. Weder passt, streng genommen, der Name; noch die Zeit, da Domitians Donaukriege erst nach dem J. 88 begannen und Plinius Tribunat um 81 gesetzt werden muss; noch vor allem der Ort seines kurzen Offizierspielens, den Plinius ausdrücklich und mehrfach angiebt.

5) ep. *6*, 31, 4; vgl. paneg. 15 und Dio 67, 11: *νεανίσκος . . . κεχιλιαρχηκὼς ἐς βουλείας ἐλπίδα.*

6) vgl. ep. *4*, 4, 2.

Quästur. Volkstribunat. Prätur.

Ueber die Annalgesetze der Kaiserzeit hat man bis vor kurzem sich an die ziemlich bodenlosen Traditionen des sechzehnten Jahrhunderts gehalten; erst die Untersuchungen von Wex[1] und insbesondere von Nipperdey[2] haben in dieser schwierigen Frage festeren Grund geschaffen, obwohl auch jetzt noch vieles unsicher bleibt. Die wesentlichen Vorschriften[3] dürften sein, dass erstens in der
80 vorgeschriebenen vierfachen Aemterstaffel der Quästur, des Tribunats oder der Aedilität, die jetzt als derselbe Grad galten[4], der Prätur und des Consulats die Erreichung der nächstvorhergehenden Bedingung zur Ersteigung der folgenden war; dass zwischen je zwei dieser ordentlichen Aemter eine Zwischenzeit liegen musste; dass für den Antritt der Quästur das begonnene fünfundzwanzigste[5], für den der Prätur das begonnene dreissigste Lebensjahr[6] erfordert ward. Ob ähnliche Vorschriften auch für Tribunat oder Aedilität und Consulat bestanden oder man sich für diese mit der aus den gegebenen Vorschriften abzuleitenden Altersgrenze begnügte, steht dahin. In diese Regeln griff ausser anderen Ausnahmen namentlich das von Augustus eingeführte Kinderrecht insofern häufig ein, als für jedes lebende Kind dem Bewerber ein Jahr nachgelassen wurde[7].

1) Zum Agricola S. 203 fg.

2) In der schönen Abhandlung über die *leges annales* der römischen Republik S. 55 [vgl. jetzt Mommsen, Staatsrecht 1 S. 536 ff., wo die hier gegebene Untersuchung weitergeführt ist].

3) Zusammen fasst sie Callistratus Dig. 50, 4, 14, 5: *gerendorum honorum non promiscua facultas est, sed ordo certus huic rei adhibitus est: nam neque prius maiorem magistratum quisquam nisi minorem susceperit gerere potest, neque ab omni aetate, neque continuare quisque honores potest.* Vgl. das. 50, 1, 18.

4) Daher, wie oft bemerkt, Dio 52, 20: ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες. Daher kommt auch wohl eine Adlection in den Senat *inter tribunicios* vor, aber in zuverlässigen Quellen keine *inter aedilicios* (Marquardt 2, 3, 246 [sie ist, allerdings sehr selten, bezeugt: Mommsen, Staatsr. 2 S. 941 A. 2]); jenes war die einmal feststehende Bezeichnung für die Aufnahme in die dritte Rangklasse.

5) Marquardt 2, 3, 218 verglichen mit Dig. 36, 1, 76 [74], 1. 50, 4, 8. Auch Hadrian, der am 24. Jan. 100 in sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr trat, übernahm die Quästur für 101 (vita c. 2).

6) Dio 52, 20. Ueber die scheinbar widersprechende Laufbahn Agricolas vgl. A. 7.

7) Ulpianus Dig. 4, 4, 2: *quod legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait.* Diese Bestimmung giebt insbesondere den Schlüssel für Agricolas Laufbahn. Derselbe, geboren nach Tacitus *C. Caesare III cos. id Iun.*, das heisst am 13. Juni 40, trat die Prätur im J. 68 an, also im 28. Lebensjahr, zwei Jahre vor der gesetzlichen Zeit. Dass ihm ein Jahr erlassen wurde, bezieht Nipperdey nach dem Vorgang von Wex mit Recht darauf, dass er Vater einer Tochter war; aber den Ausfall des

— Die Bedeutung und die Anwendung der ersten und der dritten 81
Regel ist im Wesentlichen einfach und klar; Schwierigkeit aber macht die nähere Bestimmung der zweiten. Zwar da, wo alle Beamtenklassen an demselben Kalendertag antraten, wie dies bei den municipalen Aemtern wohl durchaus das Gewöhnliche war[1], läuft die Vorschrift, *ne honores continuentur,* einfach darauf hinaus, dass zwischen je zwei Amtsstufen ein amtloses Kalenderjahr liegt; allein von den hier in Frage stehenden Aemtern gilt dies nur von Prätur und Aedilität. Das Volkstribunat wechselt bekanntlich in republikanischer Zeit am 10. Dec. und wahrscheinlich gilt dieser Termin auch für die Kaiserzeit. Schwierigkeit macht die Bestimmung des Antrittstermins der Quästoren. Dass dieselben in der Zeit der Republik am 5. Dec. ihr Amt antraten, ist jetzt bekannt genug; aber diese Frist scheint unter Augustus geändert worden zu sein. Dass dies hinsichtlich des Proconsularjahrs geschehen ist und dies in der Kaiserzeit vom 1. Juni zum 31. Mai lief, steht fest[2]: diese

---

zweiten meint derselbe nicht rechtfertigen zu können und emendirt darum das Consulat in *C. Caesare II,* obwohl bereits Wex mit gutem Grund daran erinnert hatte, dass das Fehlen des Collegen bei Caligulas drittem Consulat sich rechtfertigt, weil derselbe keinen hatte, dagegen in dem zweiten gegen den Sprachgebrauch verstösst. Den Aufschluss giebt vielmehr Tacitus im Agricola c. 6: *auctus est ibi* (in Asia während der Verwaltung der Quästur) *filia in subsidium simul et solacium; nam filium ante sublatum brevi amisit.* Agricola hatte also zwei Kinder und es ist keineswegs gewiss, dass der Sohn todt war, als er sich um das Tribunat bewarb; stände dies aber auch fest, so wäre immer möglich, ja wahrscheinlich, dass er bei der Bewerbung um die Quästur am Leben war und dass, wenn jemand einmal wegen eines lebenden Kindes ein Jahr erlassen worden war, dieser Nachlass mit allen seinen Folgen durch den späteren Tod des Kindes nicht beeinträchtigt wurde. Nehmen wir also an, dass dem Agricola ein Sohn Ende 62 oder Anfang 63, die Tochter im J. 64 geboren ward, so ist es in der Ordnung, dass er die Quästur ein Jahr vor der Zeit im 24. Lebensjahr, also 64, das Tribunat und die Prätur zwei Jahre vor der Zeit im 26. und resp. 28. Lebensjahr, also 66 und 68 bekleidet hat [vgl. Staatsr. 1 S. 575 A. 1]. — Das S. 417 A. 2 erörterte Bedenken greift hier nicht ein, da für Agricola, als am 13. Juni geboren, die Differenz des 1. Juni und des 1. Jan. in der Berechnung der Lebensjahre im vorliegenden Fall keinen Unterschied macht.

1) Das Neujahr war indess wohl sehr verschieden: in Interamna am Liris z. B. wechselten die Municipalmagistrate wenigstens in den J. 72—74 am 1. April (I. N. 4195 [C. I. L. X, 5405 = Dessau 6125]), in Venusia in der Regel entweder am 1. Jan. oder am 1. Juli (C. I. L. I p. 471 [2. Aufl. p. 66]); in Pompeii wahrscheinlich auch in der Regel am 1. Juli (vgl. I. N. p. 461 [und jetzt C. I. L. X, p. 90f.]). Das Municipalgesetz Caesars Z. 89 beweist für die Zeit des Antritts der Gemeindebeamten gar nichts.

2) Hermes 2, 110 [Staatsr. 2 S. 256 wird der 1. Juli als Normaltermin angenommen; auch in der franz. Übersetzung p. 55 ist dieser Termin statt des

Bestimmung musste aber fast mit Nothwendigkeit auf die Provinzialquästoren sich übertragen, die ja nach wie vor nichts waren als die ersten Hülfsbeamten des Statthalters und nicht wohl am 5. Dec. wechseln konnten, wenn die Statthalter selbst am 1. Juni abgelöst wurden, und für die das Motiv, das die Verlegung des proconsularischen Wechsels in den Sommer herbeiführte, die Schwierigkeit der Seereisen im Winter, ganz in gleicher Weise sprach. Dagegen die
82 in der Hauptstadt und bei den jedesmaligen Consuln fungirenden Quästoren waren so gestellt, dass auf die Epoche ihres Antritts praktisch nichts ankam und also der für die Provinzialquästoren passende Termin ohne Schwierigkeit auch auf sie übertragen werden konnte. Zu dem Amtsantritt der Quästoren am 1. Juni passt auch die Designation derselben am 23. Jan.[1] besser als zu dem Amtsantritt am 5. Dec. Eine wichtige Bestätigung gewährt ferner das kürzlich in dieser Zeitschrift von mir erläuterte sardinische Decret vom 13. März 68 n. Chr., da in diesem kurz vor dem Schluss des Proconsularjahrs abgefassten Actenstücke der Quästor des Proconsuls als solcher, nicht als Proquästor unterzeichnet ist[2]. Endlich lässt sich die Thatsache, dass die früher verhältnissmässig häufig begegnenden Proquästoren in nachaugustischer Zeit gar nicht mehr vorkommen[3], wohl nur unter der Voraussetzung erklären, dass seit Augustus, dem überhaupt mehr geregelten Verwaltungsgang dieser Epoche angemessen, die Provinzialquästoren nicht mehr ihr Amt factisch erst dann antraten, wenn die Hälfte oder mehr ihres Amtsjahres verstrichen war, sondern dass ihr Amtsjahr und ihre Verwaltung regelmässig der Zeit nach zusammenfielen. Sonach dürfte die Annahme, dass seit Augustus die Quästur am 1. Juni übernommen ward, grosse Wahrscheinlichkeit

1. Juni eingesetzt]. Diese Ordnung bezog sich nur auf die Proconsuln; dass dieselbe Frist auch für die kaiserlichen Legaten bestand, wird nicht gesagt und der Beschaffenheit ihres Amtes ist die gesetzliche Befristung durch einen bestimmten Kalendertag überhaupt nicht angemessen. Doch wechselten auch sie meist im Sommer: so kam Plinius verspätet am 17. Sept. in seine Provinz, Agricola in dieselbe *media iam aestate* (Tac. c. 18).

1) C. I. L. I p. 383 [2. Aufl. p. 306].

2) Hermes 2, 102 fg.

3) Die athenische Inschrift Henzen 6456[a] [C. I. L. III, 551 = Dessau 928] aus der mittleren Zeit Augusts ist wohl die letzte Erwähnung der Proquästur. — Freilich ist hiebei auch nicht ausser Acht zu lassen, dass die Inschriften der Kaiserzeit den Provinzialquästor zwar sehr häufig, aber meistentheils in der Aemterreihe nennen, wo die Nichterwähnung der Proquästur in der Ordnung ist. Aber zur Rechtfertigung des gänzlichen Fehlens der Proquästur auf den nachaugustischen Steinen reicht dies doch nicht aus.

für sich haben.*) — In Beziehung auf die Beamten, deren Amtsjahr mit dem consularisch-prätorischen Kalenderjahr nicht zusammenfällt, scheint die Regel, *ne honores continuentur,* in dem bestimmten Sinn aufgefasst worden zu sein, dass zwischen je zwei Stufen nicht bloss überhaupt eine amtfreie Zwischenzeit, sondern ein amtfreies Kalenderjahr liegen musste, wofür besonders der Umstand spricht, dass das Verhältniss der Altersgrenzen von Quästur und Prätur in Verbindung mit der gesetzlichen Folge der drei Staffeln, welche doch gewiss auf ein regelmässiges Avancement und in einander greifend normirt waren, sich nur unter Voraussetzung des Jahresintervalls in befriedi- 83
gender Weise construiren lässt[1]. Wer beispielsweise am 1. Nov. d. J. 66 geboren, am 1. Nov. 90 in sein fünfundzwanzigstes, am 1. Nov. 95 in sein dreissigstes Lebensjahr trat und alle Aemter in den gesetzlich frühesten Terminen übernahm, verwaltet vom 1. Juni 91 — 31. Mai 92 die Quästur,*) alsdann nach etwa achtzehn Monaten vom 10. Dec. 93 — 9. Dec. 94 das Tribunat oder vom 1. Jan. 94 — 31. Dec. 94 die Aedilität, endlich nach einem Zwischenraum von etwas mehr als oder genau einem Jahr, vom 1. Jan. 96 an die Prätur, so dass er also diese eben im dreissigsten Lebensjahr überkam[2].

Um das praktische Ergebniss dieser Bestimmungen richtig zu würdigen, ist noch daran zu erinnern, dass in der Kaiserzeit regelmässig in der niedrigsten Klasse wahrscheinlich zwanzig[3], in der

---

*) [Die obenstehende Ausführung über den Amtsantritt der Provinzialquästoren hat Mommsen selbst im Staatsrecht 1, 606 A. 5, vgl. 2, 258 als irrig bezeichnet. Auch in der franz. Übersetzung p. 56 ist demgemäß die Fassung geändert.]

1) Diesen Beweis verstärkt die sogleich zu erörternde und wohl nur unter dieser Voraussetzung befriedigend zu erklärende Angabe des Plinius über seine und Tiros politische Laufbahn. — Die Analogie der von Nipperdey scharfsinnig entwickelten republikanischen Ordnungen hervorzuheben würde hier zu weit führen.

2) Freilich liegt hierin auch eine Schwierigkeit. — Wer in den ersten Monaten des Jahres, beispielsweise am 1. Mai 66 geboren war, konnte die Quästur übernehmen nach dem fünfundzwanzigsten Geburtstag, also am 1. Juni 90 [vgl. jedoch oben Anm.*)], das Tribunat am 10. Dec. 92, die Prätur, wenn man auf das Intervall zwischen dieser und dem Tribunat sieht, bereits am 1. Jan. 95, wenn man dagegen an dem Ueberschreiten des dreissigsten Geburtstags (1. Mai 95) festhält, erst am 1. Jan. 96. Welche Regel hier überwog, wissen wir nicht; wahrscheinlich indess wird die Altersgrenze als absolut massgebend zu fassen sein, die Laufbahn also in diesem Fall sich um ein Jahr verlängert haben.

3) Marquardt 2, 3, 256 [Staatsr. 1, 557].

dritten sechzehn[1], in der zweiten zehn bis achtzehn[2], in der höchsten, je nachdem das Consulat vier, drei oder zwei Monate dauerte, sechs, acht oder zwölf Ernennungen jährlich stattfanden, bei welcher letzten Klasse übrigens noch die ziemlich zahlreichen Iterationen und Kaiserconsulate in Abzug zu bringen sind. Man sieht also, dass praktisch die Bewerbung eigentlich auf das Consulat und die Quästur und, insofern es sich um die Betheiligung des Senats dabei handelt, wesentlich auf die Quästur fiel, dagegen der Quästorier schon durch das blosse Zahlenverhältniss der qualificirten Candidaten des Erfolges seiner Bewerbung um Tribunat oder Aedilität und Prätur im Ganzen
84 genommen versichert war; ja es ist einleuchtend, dass namentlich bei dem Zahlenverhältniss der dritten und der zweiten Rangklasse geradezu auf ausserordentliche Aushülfe gerechnet war, sei es nun kaiserliche Dispensation des Quästoriers von der Bekleidung des Tribunats oder der Aedilität, sei es kaiserliche Allection von Nichtsenatoren *inter tribunicios,* was ja auch beides nicht selten vorkommt[3].

Nach diesen Regeln sind die drei von Plinius geführten ordentlichen Aemter chronologisch zu bestimmen. Im Besonderen giebt Plinius an, dass er die Prätur bekleidet habe, nachdem Herennius Senecio, Iunius Arulenus Rusticus und Helvidius Priscus der Jüngere mit dem Tode, des Rusticus Bruder Iunius Mauricus und die Stiefmutter und Stiefgrossmutter des Priscus Fannia und Arria mit Verbannung bestraft worden seien, und in demselben Jahre, in welchem Domitian die Professoren der Philosophie aus Rom auswies[4]. Dass jene Katastrophe, von der an auch Tacitus die vollendete Schreckensherrschaft Domitians rechnet, erst nach, aber nicht lange nach dem

---

1) Nehmlich zehn Volkstribune und sechs Aedilen. Diese Zahl scheint durchaus stehend geblieben zu sein.

2) Marquardt 2, 3, 261 [Staatsr. a. a. O.]. Die genaue Feststellung der Zahl der Prätoren ist schwierig und kann hier nicht versucht werden [Staatsr. 2, 202].

3) Marquardt 2, 3, 246 [Staatsr. 1, 558; 2, 941].

4) *3,* 11, 2: *cum essent philosophi ab urbe summoti, fui apud illum* (dem Philosophen Artemidorus) *in suburbano, et quo notabilius, hoc est periculosius esset, fui praetor: pecuniam etiam . . . illi . . . gratuitam dedi. atque haec feci, cum septem amicis meis aut occisis aut relegatis, occisis Senecione Rustico Helvidio, relegatis Maurico Gratilla Arria Fannia . . . mihi quoque impendere idem exitium certis quibusdam notis augurarer.* Gratilla wird auch *5,* 1, 8 mit Rusticus zusammen genannt, ist aber nicht näher bekannt; mit der Pomponia Galla ebendaselbst, die in den früheren Ausgaben Pomponia Gratilla hiess, darf sie natürlich nicht verwechselt werden [vgl. Prosopogr. III p. 406 n. 289].

Tode des Agricola im August 93 stattfand, steht durch Tacitus[1] Zeugniss fest; damals schwebte bereits die Anklage gegen Baebius Massa, die Senecio in Gemeinschaft mit Plinius noch zu Ende führte (S. 376), bevor er selbst wegen seiner Biographie des älteren Helvidius Priscus von Mettius Carus angeklagt und hingerichtet ward. Man wird Plinius Prätur danach in das J. 93 oder 94 zu setzen haben. Dazu und insbesondere zu dem J. 93 stimmen auch die chronologischen Angaben über die zweite Ausweisung der Professoren aus Rom[2], die überhaupt mit jenen Criminalanklagen zusammenhängt 85
und in der That deren polizeiliche Fortsetzung war; die ganze Verfolgung traf die politische Opposition, insofern sie in der Litteratur und auf dem Katheder ihren Ausdruck fand, und während die namhaftesten Schriftsteller und Lehrer criminell bestraft wurden, wies die Regierung die grosse Masse derselben aus der Hauptstadt aus. — Plinius übernahm also die Prätur, als er mindestens im einunddreissigsten, wahrscheinlich bereits im zwei- oder dreiunddreissigsten Lebensjahre stand. Wenn er nun von sich und seinem Freunde Calestrius Tiro sagt[3]: *simul quaestores Caesaris fuimus: ille me in tribunatu liberorum iure praecessit, ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset*, so legt diese Erzählung allerdings die Annahme nahe, dass beide Bewerber ihre Laufbahn in dem gesetzlichen Minimalalter begonnen haben und, in Folge verschiedener Ausnahmebestimmungen, jeder von ihnen die Prätur ein Jahr vor dem niedrigsten zulässigen Termin übernommen hat. Allein diese Erklärung ist nicht zu halten, ohne mit sicher beglaubigten Thatsachen in Widerspruch zu gerathen; und die einzig mögliche ist sie nicht. Auch wer nach dem Minimalalter die Quästur über-

1) Agric. 45.

2) Sueton Dom. 10; Dio 67, 13. Auch die Entfernung des Dio Chrysostomos aus Rom gehört in diesen Zusammenhang; der den Reichen und Mächtigen der Zeit nahe stehende von Domitian hingerichtete Freund Dios (or. 13 p. 418 R. [I p. 191, 31 ed. Arnim]) ist meines Erachtens Iunius Rusticus. Eusebius setzt die Ausweisungen der Lehrer der Philosophie aus Rom unter Domitian nach dem armenischen Text in die J. Abr. 2105 und 2109, d. h. nach dem von Gutschmid (Jahns Jahrb. 1867 S. 684 [= Kl. Schriften 1, 433]) gegebenen Reductionsschema in die J. 89 und 93; wenn Hieronymus statt des letzteren das J. Abr. 2111 = J. Chr. 95 angiebt, so ist dies sein Versehen. Hiemit stimmt auch Philostratos, wie Masson (J. 93 § 3) und Clinton (zum J. 93) zeigen, wenn er den Apollonios nach Rom kommen lässt zu der Zeit des (κήρυγμα) ὃ κεκήρυκται νῦν ἐς φιλοσοφίαν ἅπασαν (vit. Apoll. 7, 11) und anderswo seine Verantwortung ansetzt 38 J. nach Neros Antritt (54).

3) 7, 16.

nahm, war dennoch an die oben erörterten gesetzlichen Intervalle
gebunden; in Beziehung auf diese konnte ebenfalls von Jahres-
erlassen die Rede sein und konnte die Laufbahn statt der gesetz-
lichen sechs unter besonderen Umständen in fünf Jahren durchmessen
werden. Wenn Tiro und Plinius beispielsweise beide die Quästur vom
1. Juni 89 — 31. Mai 90 verwalteten [vgl. jedoch S. 417*)], alsdann
Tiro auf Grund seines Vaterrechts ein Jahr vor der Zeit, am 10. Dec. 90,
Plinius dagegen in gewöhnlicher Weise am 10. Dec. 91 Volkstribun
wurde, sodann Tiro im regelmässigen Verlauf nach dem Intervall von
reichlich einem Jahr, Plinius durch besondere kaiserliche Vergünsti-
86 gung[1] nach einer Zwischenzeit von wenigen Tagen beide am 1. Jan. 93
die Prätur übernahmen, die sie eigentlich erst am 1. Jan. 94 hätten
übernehmen können, so sind Plinius Angaben ebenfalls in Ordnung.
Allerdings ist die Dispensation von dem Intervalljahr wesentlich
verschieden von dem Abzug eines Jahres von dem Altersminimum
für jedes Kind und war möglicher Weise auch an ganz andere
Modalitäten, zum Beispiel an den Besitz von drei lebenden Kindern,
gesetzlich gebunden; sie ist anderweitig nicht bekannt, scheint aber
hier, um sonst unlösbaren Schwierigkeiten zu entgehen[2], nothwendig
vorausgesetzt werden zu müssen und stimmt zu dem allgemeinen
Charakter der privilegirten Stellung der Väter[3]. — Hienach hat
Plinius, je nachdem er 93 oder 94 Prätor war, das Tribunat am
10. Dec. entweder 91 oder 92 und die Quästur am 1. Juni entweder
89 oder 90 übernommen. Da nun aber feststeht einerseits, dass
Plinius im J. 93 die Baetiker gegen Baebius Massa vertrat (oben
S. 376), andererseits, dass er als Volkstribun sich der Sachwalter-
thätigkeit enthielt[4], so bleibt nichts übrig, als seine Quästur vom

1) Eine ähnliche, aber noch weiter gehende Exemtion findet sich Grut. 465, 5. 6 [C. I. L. VI, 1511 (= Dessau 2934). 1512]: *C. Sallio Aristaeneto . . . quaestori designato et eodem anno ad aedilitatem promoto.* Diesem wurde also die Quästur in der Weise erlassen, dass er statt derselben gleich die Aedilität übernahm.

2) Die Beziehung des Vaterrechts auf ein dadurch wegfallendes Intervalljahr ist auch desshalb nothwendig, weil, wenn es sich hier bloss darum handelte, dass Tiro in der Weise wie Agricola, als Vater von Kindern ein oder einige Jahre früher im Allgemeinen wahlfähig ward, er damit wohl das Recht bekommen haben würde vor der Zeit und mit dem älteren und an sich schon wahlfähigen Plinius zusammen sich zu bewerben, aber nicht, wie doch Plinius sagt, ihm in der Uebernahme des Tribunats und, wenn dem Plinius nicht die kaiserliche Exemtion zu Theil geworden wäre, auch der Prätur um ein Jahr zuvorgekommen wäre.

3) Vgl. Vat. fr. § 197.

4) ep. *I*, 23. Vgl. ad Trai. 3.

1. Juni 89 — 31. Mai 90 [vgl. S. 417*)], sein Tribunat 10. Dec. 91 — 9. Dec. 92, seine Prätur in das Todesjahr Agricolas 93 zu setzen, worauf auch, wie wir sahen, die Ansetzungen bei Eusebius und Philostratus hinsichtlich der Ausweisung der Philosophen hinführen. Da, wie wir unten zeigen werden, die Designation der Prätoren am 9. Jan. des Vorjahrs, also die des Plinius am 9. Jan. 92 erfolgte, so fällt der Erlass des Decrets, durch das Domitian ihm die Wahlqualification ertheilte, Ende 91 oder Anfang 92. Dass alle jene oben berührten Vorgänge, die Beendigung der Anklage gegen Massa, die Erhebung und Durchführung derjenigen gegen Senecio und seine Genossen, die Ausweisung der Professoren, der Besuch des Plinius bei Artemidor
und die diesem gewährte Unterstützung sich in die letzten vier 87
Monate des J. 93 nach Agricolas Tode zusammendrängen, kann man um so eher sich gefallen lassen, als die letzten Vorfälle in dem Prozess des Massa allerdings schon die Einleitung zu der Anklage des Mettius Carus gegen Senecio selbst in sich zu schliessen scheinen[1]. — Weiter rechtfertigt sich unter dieser Voraussetzung die Angabe des Plinius, dass er in der früheren Epoche Domitians, vor jenem Umschlag, den der Prozess des Senecio bezeichnet, 'gleichsam im Fluge' die Bahn der Beförderungen durchmessen habe[2] — so konnte er sprechen, auch wenn er um die Quästur sich einige Jahre nach dem gesetzlich frühesten Termin bewarb[3], wofern er den Weg von der Quästur zur Prätur in ungewöhnlich und eigentlich unzulässig kurzer Zeit zurücklegte. Endlich dem Verhältniss zu dem etwas, aber nicht viel älteren Tacitus ist es angemessen, dass wie dieser 88, so Plinius 93 die Prätur verwaltete. — Im Uebrigen ist über diese Stellungen wenig zu bemerken. In der Quästur genoss Plinius, wie seine Inschriften sowohl wie seine Briefe (S. 419) bezeugen, der Auszeichnung als *quaestor imperatoris* zu fungiren[4], wodurch sich

1) ep. *7*, 33, 5. Vgl. *1*, 5, 3. *7*, 19, 5.

2) paneg. 95: *cursu quodam provectus ab illo insidiosissimo principe, antequam profiteretur odium bonorum, postquam professus est substiti, cum viderem quae ad honores compendia paterent, longius iter malui.*

3) Dass der nicht zur Nobilität Gehörige bereits im 25. Jahr Quästor ward, war wohl sehr selten. Noch in Commodus Zeit wird von einem jungen Manne dieses Standes bemerkt, dass er, nachdem er als Kriegstribun sich durch Tapferkeit hervorgethan, zum Quästor designirt worden sei *annorum XXIIII* (Orelli 3714 [C. I. L. XI, 6053: *annorum XXIII*]).

4) Vgl. über dies Amt Marquardt 2, 3, 257 und Borghesi ann. 1849, 40 = opp. 5, 199 [Staatsr. 2, 529. 569]. Auffallend ist Plinius Schweigen von der Quästur in der Ansprache an die Senatoren paneg. 95: *vos mihi in tribunatu*

weiter bestätigt, dass Domitian ihm damals geneigt war. Ohne Zweifel hat ihn auch der Kaiser, nicht zunächst der Senat ernannt; denn dass bei den kaiserlichen Quästoren die Bezeichnung *candidatus Augusti* nie besonders hinzugefügt wird, ist wohl so aufzufassen, dass
88 sie bei dieser Kategorie als selbstverständlich wegbleibt[1]. — Von seinem Volkstribunat weiss er selbst nichts weiter zu berichten, als dass er sich während desselben in angemessenerWeise still verhalten[2], das heisst, wie er anderswo (S. 420 A. 4) sagt, sich der Advocatur enthalten habe, um nicht die nominell sacrosancte Gewalt mit der Realität der Dinge in unliebsame Collision zu bringen. — Endlich aus seiner Prätur erwähnt er nichts als seiner Spiele[3] und, was auch auf diese geht, seiner Mässigung[4]; dass ihm das Loos keine Jurisdiction zuwarf, ist nach seinem Schweigen wahrscheinlich und so wird dies Amt wohl für ihn gleich dem Tribunat nichts gewesen sein als die Gewinnung einer höheren Rangklasse, die zu wichtigeren Staatsämtern befähigte. — Eigentliche Zurücksetzung hat Plinius auch in den letzten Jahren Domitians nicht erfahren. Wohl gilt dies von Tacitus, der, obwohl bereits 88 Prätor, doch noch bei Domitians Tode nicht zum Consul designirt war und den darum Nerva auch schon bei seiner ersten Consulcreation berücksichtigte; aber wer 93 Prätor war, konnte vielleicht gesetzlich die Fasces schon 95 verwalten, aber sich gewiss nicht als übergangen bezeichnen, wenn er sie nicht in den ersten drei Jahren empfing. Plinius

---

quietis, in praetura modestiae, vos in istis officiis etiam, quae e studiis nostris circa tuendos socios iniunxeratis (gemeint sind die Anklagen des Massa im J. 93 und des Priscus 99/100) *cuncti constantiae* [vgl. Keil ed. 1870 p. 394] *antiquissimum testimonium perhibuistis.* Die Erinnerung daran war wohl zu eng mit Domitian verflochten, um unter Traian zeitgemäss zu sein. Uebrigens beachte man die streng chronologische Ordnung der geführten Aemter und Geschäfte.

1) Dafür spricht auch Henzen 6501 [C. I. L. XIV, 3610 = Dessau 1071]: *praetori, tribuno plebis, q. divi Hadriani Aug., in omnibus honoribus candidato imperator(um)* [Staatsr. 2, 529 A. 3].

2) paneg. a. a. O. Aus ep. *3,* 20 sieht man, dass die Bewerber um die höheren Aemter sich nur über ihre Führung in der Quästur auszuweisen pflegten; das Tribunat als *inanis umbra* gab im Ganzen genommen Veranlassung weder zu Lob noch zu Tadel. Indess übten die Tribune doch auch in dieser Zeit innerhalb des Senats eine gewisse Controle (Plinius ep. *9,* 13, 19) und an das Vermeiden solcher Scenen mag bei der *quies* auch mit zu denken sein.

3) ep. *7,* 11, 4.

4) paneg. a. a. O. Vgl. Tacitus Agric. 6: *idem praeturae tenor et silentium: nec enim iurisdictio obvenerat: ludos et inania honoris medio rationis atque abundantiae duxit, uti longe a luxuria, ita famae propior.*

sagt aber auch gar nicht, dass er von Domitian zurückgesetzt sei, sondern nur, dass er nach dem Eintreten der nackten Despotie in seiner bis dahin raschen Laufbahn eingehalten und, anstatt zu den höchsten Ehren auf Schleichwegen zu gelangen, den geraden gewählt habe; das heisst, er hätte, wenn er sich zum Genossen der Carus und Messallinus hätte machen wollen, wie die Prätur so auch das Consulat durch kaiserliche Gunst früher erlangen können, hat dies aber verschmäht.

Praefectura aerarii militaris. 89

Die Inschriften des Plinius zeigen, dass er nach der Prätur (J. 93) und vor der Präfectur der Staatskasse (J. 98fg.) diejenige der Militarkasse geführt hat. Danach fällt diese Verwaltung zwischen die J. 94 und 97 und, da das Amt der Regel nach drei Jahre dauerte[1], falls hier nicht besondere Umstände obgewaltet haben, entweder in die J. 94—96 oder 95—97. Demnach war es nicht Nerva, sondern noch Domitian, der ihm das Amt übertrug und bestätigt es sich weiter, dass auch dem Plinius das gewöhnliche Loos der Unbedeutenden beschieden war in allen Zeitläuften ungehindert vorwärts zu kommen. Im Uebrigen wissen wir aus Dio, dass das Collegium der *praefecti aerarii militaris* aus drei Prätoriern bestand, die der Kaiser ernannte, womit die Inschriften insofern übereinstimmen, als alle auf denselben vorkommenden *praefecti aerarii militaris* Prätorier sind[2].

Praefectura aerarii Saturni.

Plinius giebt an, dass er und sein College Cornutus Tertullus zu Consuln designirt worden seien, als sie noch nicht zwei volle Jahre die Verwaltung der Staatskasse geführt hätten[3]. Diese Designation erfolgte, wie später gezeigt werden wird, am 9. Jan. 100, folglich die Uebernahme der Präfectur kurz nach dem 9. Jan. 98. Die Ernennung ging von Nerva aus, wie Plinius deutlich sagt[4] oder von Nerva und

1) Dio 55, 25.

2) Vgl. ausser den Inschriften des Plinius insbesondere Orelli 3393 [C. I. L. IX, 2457 = Dessau n. 1076; vgl. jedoch S. 425*)]. Ferner Marquardt 3, 2, 226 [Staatsr. 2, 1011].

3) Paneg. 91: *nondum biennium compleveramus in officio laboriosissimo et maximo, cum tu nobis . . . . consulatum obtulisti.*

4) In den unmittelbar vorhergehenden Worten: *habuerat hunc honorem periculis nostris divus Nerva ut nos . . . . promovere vellet,* was um so mehr nur auf diese Präfectur bezogen werden kann, als hier von den von Plinius und

90 von Traian, wie er anderswo angiebt[1], ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, dass bei jedem Thronwechsel die zur Zeit fungirenden kaiserlichen Beamten von dem Nachfolger die Bestätigung ihrer Bestallung einzuholen hatten. Ihre Vorgänger in diesem Amt waren Vettius Proculus und Publicius Certus, die sicher noch im J. 97 im Amte waren und dasselbe wahrscheinlich mit dem Ende dieses Jahres niederlegten[2]. Dass Plinius und Cornutus die Präfectur auch während des Consulats fortführten, sagt jener ebenfalls ausdrücklich[3]; dazu stimmt, dass, wie wir oben (S. 377) sahen, Plinius noch im December 101 dieselbe verwaltete. Bald darauf, etwa Ende 101 scheinen sie entlassen worden zu sein; als der Brief *4*, 12 geschrieben wurde, waren sie auf jeden Fall nicht mehr im Amte. Hienach haben Plinius und Cornutus dasselbe vier Jahre hindurch 98—101 verwaltet[4]. Dass die Zeit des Antritts mit dem Jahreswechsel ungefähr

---

Tertullus gemeinschaftlich verwalteten Aemtern die Rede ist und sie in dieser Präfectur zuerst Collegen waren. Ohne Zweifel bezieht sich hierauf auch die Empfehlung, die der alte Corellius, der im J. 97 kurz vor Nerva freiwilligen Todes starb, dem Plinius ertheilte, *cum forte de bonis iuvenibus apud Nervam imperatorem sermo incidisset* (*4*, 17, 8).

1) ad Trai. 3A: *ut primum me, domine, indulgentia vestra promovit ad praefecturam aerarii Saturni* und 8: *primum mea, deinde patris tui valetudine, postea curis delegati a vobis officii retentus.* Vgl. paneg. 47: *ante vos principes.* Daraus folgt keineswegs, was Masson daraus schliesst (J. 98 § 7), dass Plinius erst nach Nervas Tode sein Amt übernommen hat; vielmehr würde in diesem Fall der Plural ganz unerklärlich sein.

2) S. oben S. 372 A. 4 und S. 373 A. 5. Nach dem dort Gesagten fungirten Vettius [vgl. oben S. 370*)] Proculus und Publicius Certus als *praefecti aerarii* noch im J. 97. Die Folge des Angriffs auf Certus war, wie es scheint, dass er früher als üblich entlassen und gegen den Gebrauch bei der Ernennung der nächsten Consuln übergangen ward; Vettius Proculus dagegen erhielt das Consulat wie gewöhnlich beim Abgang von der Präfectur, offenbar bei der Designation der Consuln für 98 am 9. Jan. d. J. Dass auch er früher entlassen wurde als sonst gewöhnlich, erklärt sich wohl daraus, dass man immer das ganze Collegium zu wechseln pflegte; eine Zurücksetzung lag darin für ihn nicht. Dass beide bis Ende 97 Präfecten blieben, ist mit Plinius Bericht sehr wohl zu vereinigen, selbst wenn jener Angriff auf Certus, was anzunehmen übrigens nichts nöthigt, in den ersten Monaten dieses Jahres erfolgte.

3) Paneg. 92: *nobis praefectis aerario consulatum ante quam successorem dedisti; aucta est dignitas dignitate nec continuatus tantum sed geminatus est honor finemque potestatis alterius* [*altera*], *tamquam parum esset excipere, praevenit.*

4) Zu Claudius Zeit fungirten die Quästoren des Aerars drei Jahre (Dio 60, 24; Henzen 6456 [C. I. L. VI, 1403 = Dessau 966]). Borghesi (opp. 4, 149) und nach ihm Marquardt 3, 2, 220 setzen auch Plinius Präfectur auf drei Jahre an, aber, wie gezeigt, nicht mit Recht.

zusammentrifft, ist wohl nicht Zufall; da die alten Aemter des Freistaats regelmässig um diese Zeit wechseln, so war es angemessen, dass auch diejenigen städtisch-italischen Aemter, die die Kaiser geschaffen hatten und besetzten, gleichzeitig umgingen. — Noch ist bemerkenswerth, dass, obwohl es nie mehr als zwei *praefecti aerarii* gegeben hat, Plinius doch in diesem Amte von Collegen spricht[1]; wahrscheinlich ist dies so zu verstehen, dass die zwei *praefecti aerarii* 91
Saturni und die drei *praefecti aerarii militaris* ebenso in sich ein Collegium bildeten, wie trotz der verschiedenen Nebentitel die Curatoren der Hauptstadt (S. 385 A. 3). Uebrigens müssen die *praefecti aerarii Saturni* den *praefecti aerarii militaris* in der Rangordnung wohl eher vorangegangen sein als gleichgestanden haben, da Plinius erst dieses, dann jenes Amt übernahm. Ein zweites Beispiel davon, dass derselbe Mann diese beiden Aemter successiv bekleidet, ist mir nicht vorgekommen;*) man darf wohl hierin sowohl wie in seinem langen Verbleiben in der zweiten Präfectur einen Beweis finden, dass Plinius in diesem Verwaltungszweig sich besonders brauchbar erwies.

Consulat.

Dass Plinius in Gemeinschaft mit Cornutus Tertullus das Consulat in demselben Jahre (100 n. Chr.) übernahm, in welchem Traian dasselbe zum dritten Mal verwaltete[2], und dass sie im Monat September als Consuln fungirten[3], sagt er uns selbst; anderweitig steht fest, dass bereits am 29. Dec. dieses Jahres L. Roscius Aelianus und Ti. Claudius Sacerdos die Fasces führten[4]. Demnach haben Plinius und Tertullus, wenn das Consulat damals dreimonatlich war, vom 1. Juli bis 30. Sept., wenn bereits zweimonatlich, vom 1. Sept. bis 31. Oct. das Amt verwaltet[5]; die uns erhaltene Dankrede ist also

1) ep. *3*, 4, 3.

*) [Staatsr. 2, 1011 A. 3: 'in traianischer Zeit bekleidete C. Cuspius Rufinus (C. X, 8291 [Dessau 1041]) beide Präfecturen vor der Prätur'; s. jedoch Mommsen C. I. L. X p. 1018 zu n. 8291.]

2) paneg. 60. 92 und sonst.

3) paneg. 92.

4) Orelli 782 [C. I. L. VI, 451 = Dessau 3619], welche nach der Bezeichnung Traians *trib. pot. IIII cos. III desig. IIII* nothwendig Ende 100 gesetzt werden muss.

5) Nach Borghesis Ansicht ist das Consulat noch zu Traians Zeit der Regel nach viermonatlich gewesen; dieselbe stützt sich auf die Inschrift Henzen 6446 [C. I. L. XIV, 245 = Dessau 6126], welche die vollständigen Fasten des J. 92 enthält und, abgesehen von dem für den Kaiser am 13. Jan. einzeln eintretenden

entweder am 1. Juli oder am 1. Sept. im Senat gehalten worden. —
92 Von Interesse ist es ferner so weit möglich festzustellen, wann die Designation und die Renuntiation der Consuln erfolgt sind, um so mehr, als wir hierüber vorzugsweise auf die bei Plinius sich findenden Angaben angewiesen sind. Wir entnehmen aus denselben, dass es gleichzeitig mehr als zwei designirte Consuln geben konnte und insbesondere im Januar 100 es deren wenigstens vier gab, unter denen sich die zwei im September d. J. fungirenden befanden[1].

Consul, neue Consulpaare nur am 1. Mai und am 1. Sept. aufführt. Jedoch was über die Fasten des J. 100 feststeht, passt zu dieser Annahme nicht, sondern eher zu dem zweimonatlichen Consulat der späteren Zeit, das Brambach *(de cons. Rom. mutata ratione* S. 16 fg.) deshalb auf Traian zurückführen will. [Zusatz der französischen Übersetzung p. 66 A. 2: '*Mais cette origine remonte probablement encore plus haut. Déjà les fastes de l'an 69 ne peuvent se rétablir qu'en admettant des consulats bimensuels et l'on peut en dire autant de ceux de l'an 81. Nous connaissons maintenant de cette année les consuls suivants (Henzen, Scavi nel bosco dei Frat. Arv. p. 38):*

Janv. 3, 15	*L. Flavius Silva Nonius Bassus* *Asinius Pollio Verrucossus*
Mars 30	*M. Roscius Coelius* *C. Iulius Iuvenalis*
Mai 1, 13, 17, 19	*L. Vettius Paullus* *T. Iunius Montanus*
Sept.	*M. Petronius Umbrinus* *L. Carminius Lusitanicus*

Ces dates ne peuvent se concilier qu'avec des consulats de deux mois et non avec des consulats de trois ou quatre mois. Il semble en résulter que sous les Flaviens on alterna, d'une manière probablement arbitraire, entre les consulats de quatre mois et ceux de deux mois; et, en ce qui concerne le règne de Trajan, il ne s'agit que de savoir s'il suivit le même système ou bien si le consulat de deux mois était déjà la règle ordinaire. Il faut donc absolument écarter les consulats de trois mois que Borghesi avait admis comme phase transitoire et de l'existence desquels on n'a aucune preuve, tandis qu'on en a de certaines des consulats de six, quatre et deux mois.' — Vgl. Henzen '*de nundinis consularibus*' in Ephem. epigr. 1 p. 187 ff. und Mommsen Staatsr. 2, 85 f., wo für diese Zeit vier- und zweimonatliche Konsulate, andere nur als seltene Ausnahmen (so S. 86 A. 4 für das J. 101 dreimonatliche) erwiesen werden. — Die von Mommsen in der deutschen Fassung S. 91 f. A. 4 gegebene Ausführung über das Consulat des Plotius Grypus ist von ihm in der französischen Übersetzung als irrig gestrichen und daher auch hier nicht abgedruckt.]

1) ep. *2,* 11, 19: *Cornutus Tertullus consul designatus . . . . censuit . . . . adsenserunt consules designati.* Der eine von diesen ist nach *2,* 12, 2 Acutius Nerva. Plinius, der als Ankläger fungirt, stimmt nicht mit und ist also hinzuzurechnen. Demnach gab es damals mindestens vier designirte Consuln, sehr wohl aber kann die Zahl noch grösser gewesen sein. Dagegen Iulius Ferox ep. *2,* 11, 5, den man gewöhnlich auch unter den für 100 designirten Consuln aufführt, hat das Amt sicher schon 99 bekleidet; denn zwischen der Sitzung im

Andererseits zeigen die Kaiserdenkmäler, dass die — hier natürlich
immer auf die ordentlichen Consulate zu beziehende — Bezeichnung
cos. des., wo sie sich findet, regelmässig nur im Laufe und, wie es
scheint, gegen den Schluss des der Bekleidung des Consulats un-
mittelbar vorhergehenden Jahres sich einstellt;*) womit überein-
stimmt, dass, als Plinius als Consul seine Dankrede hielt, Traians
Uebernahme des Consulats auch für 101 dem Senat noch nicht mit-
getheilt war[1]. Daraus erhellt, dass die Designation der ordentlichen
Consuln am Schluss des Vorjahres, die der *suffecti* entweder gleich- 93
zeitig oder, was auch möglich ist, in den ersten Tagen des Amts-
jahres selbst stattgefunden hat. Für die letztere Alternative nun ist
entscheidend, was sonst über die senatorischen Comitien sich ermit-
teln lässt. — Bekanntlich haben die Kaiser die Wahl eines Theils
der republikanischen Magistrate in der Weise an sich gezogen, dass
sie eine Anzahl der Candidaten den Wählern, das heisst in dieser
Zeit dem Senat empfahlen und dieser Empfehlung gesetzlich bindende
Kraft beigelegt war[2]. Auch hinsichtlich des Consulats wurde so
verfahren[3] und wird darum auch die Ernennung dazu geradezu als
suffragatio in curia bezeichnet[4]; nur dass hier der Kaiser alle Er-

Jan. 100 und derjenigen, in der er als designirter Consul zuerst stimmte, liegen offenbar Monate und wer im J. 99 als *cos. des.* im Senat stimmt und nicht zu den Ordinarien oder doch denen des ersten Nundinum des J. 100 gehört, kann, da die *suffecti* der späteren Nundina des J. 100 erst am 9. Jan. dieses J. designirt wurden, nur im J. 99 die Fasces geführt haben. Uebrigens ist über Ferox, den wir oben (S. 383 A. 1) als *curator alvei Tiberis* im J. 101 fanden und den Plinius anderswo (ad Trai. 87) als Statthalter erwähnt, noch zu vergleichen Borghesi opp. 2, 213 [Prosopogr. II p. 190 n. 202].

*) [Einzelne Ausnahmen Staatsr. 1 S. 587 A. 2. 3.]

1) Der Bitte des Senats um abermalige Uebernahme des Consulats gedenkt der Redner c. 78. 79; aber die Entscheidung steht noch aus.

2) Die rechtliche Grundlage dieses Verfahrens finden wir in dem Gesetz über Vespasians Herrschaftsrecht [C. I. L. VI, 930 = Dessau 244]: *uti quos magistratum . . . petentes senatui populoque Romano commendaverit, quibusque suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur.*

3) Becker-Marquardt 2, 3, 202 [Staatsr. 2, 923]. C. I. L. I, 383 [2. Aufl. p. 306/7].

4) paneg. 92: *tu comitiis nostris praesidere, tu nobis . . . . carmen praeire dignatus es, tuo iudicio consules facti, tua voce renuntiati sumus, ut idem honoribus nostris suffragator in curia, in campo declarator existeres,* womit zu vergleichen das. c. 76: *iter illi . . . in campum. nam comitia consulum obibat ipse: tantum ex renuntiatione eorum voluptatis quantum prius ex destinatione capiebat* und c. 95: *vos (patres conscripti) destinationem consulatus mei . . adclamationibus approba-*

nennungen an sich zog und also nicht, wie bei anderen Aemtern, *candidati principis* und in gewöhnlichem Weg erwählte Consuln unterschieden, sondern die Consuln in dieser Zeit sämmtlich als *candidati principis* gewählt wurden. Wenn also sich bestimmen lässt, wann der Senat in dieser Epoche die Wahlen vornahm, so wird man unter diesen Wahlen auch die consularischen Designationen begreifen dürfen; wenigstens hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass von den beiden so eben bezeichneten Wahlacten, der Consuln des ersten Nundinum und der *suffecti,* der eine mit der allgemeinen Hauptwahl der Jahresbeamten zusammenfällt. Dieser Wahltermin nun ergiebt sich theils aus dem Panegyricus des Plinius, theils aus dem Verfahren der späteren Zeit. In der sehr ins Einzelne gehenden und streng chronologisch geordneten Schilderung der von Traian als Consul 100 vorgenommenen Acte[1] finden sich diese Comitien und
94 die ihnen unmittelbar voraufgehende Meldung beim Kaiser verzeichnet nach den *vota,* die am 3. Jan. stattfanden, und vor der Verhandlung über Marius Priscus, die ebenfalls noch im Januar erfolgte (S. 374). Dazu stimmt vollständig, wenn in einem Document des fünften Jahrhunderts, dem Kalender des Silvius, zum 9. Jan. bemerkt wird: *suffecti consules designantur sive praetores*[2]. Also bereits in traianischer Zeit erfolgte die Designation der Consuln in der Weise, dass die Ordinarien am Schluss des Vorjahrs, die *suffecti* am 9. Jan. des Amtsjahres selbst in der Curie auf Vorschlag des Kaisers vom Senat ernannt wurden. Demnach wurden Plinius und Tertullus zu Consuln designirt am 9. Jan. 100. — Dass mit der Designation zum

---

vistis. Hier wird unterschieden das *iudicium* des Kaisers oder die *suffragatio in curia* einerseits, das ist die Designation, andererseits die Renuntiation auf dem Marsfeld.

1) Plinius schildert nach einander die Uebernahme (c. 59. 60); die Bestellung der Collegen (c. 60—63); die Renuntiation (c. 63) nebst dem Eid (c. 64); den Antritt des Consulats auf den Rostris (c. 65); die erste Senatssitzung am 1. Jan. (c. 66); die *votorum nuncupatio* (c. 67. 68), die bekanntlich auf den 3. Jan. fällt; die Meldung der Candidaten bei dem Kaiser vor der Wahl (c. 69. 70); die Leitung der Comitien im Senat (c. 71—75); die Leitung der dreitägigen Sitzung, in der, wie aus ep. *2,* 11 (besonders § 10. 18) sich ergiebt, die Anklage gegen Marius Priscus entschieden ward (c. 76); endlich die Renuntiation der designirten Beamten auf dem Marsfeld (c. 77) und am Ende desselben Tages das Rechtsprechen auf dem Tribunal (c. 77). Wo er von der chronologischen Folge abweicht, wie bei der Erwähnung des Eides beim Rücktritt, bemerkt und entschuldigt er dies.

2) C. I. L. I, 335. 383 [2. Aufl. p. 257. 306/7], wo auch nachgewiesen ist, dass Symmachus hiemit übereinstimmt. Die Designation der Quästoren folgt sodann am 23. Jan. Dies also sind die *comitia,* die Plinius in den Briefen öfter erwähnt (ep. *3,* 20. *4,* 25. *6,* 19).

Consulat die formalen Comitien auf dem Marsfeld und die Renuntiation nicht sofort verbunden waren, sagt Plinius ausdrücklich[1]. Dass aber die Renuntiation, die nicht dem Kaiser als solchem, sondern dem zur Zeit fungirenden Consul oblag, nicht dem jedesmaligen Amtswechsel unmittelbar voraufging, sondern sich, wenn auch nicht unmittelbar, doch an die Designation anschloss, geht schon aus seiner eigenen Designation durch Traianus selbst hervor[2]; und deutlicher noch zeigt der Panegyricus, dass zwischen der Designation und der 95
Renuntiation der *suffecti* für 100 zwar die dreitägige Verhandlung über Marius Priscus sich einschob, die Zwischenzeit aber doch nicht mehr betrug als einige Tage[3]. Man wird also annehmen dürfen dass der Designation am 9. Jan. die Renuntiation sämmtlicher *suffecti* des Jahres bald und in der Regel gewiss noch in demselben Monat Januar gefolgt ist.

Augurat.

Dass Plinius um das J. 103 oder 104 Augur wurde, haben wir oben gesehen (S. 379), wo auch schon bemerkt ward, dass diese Beförderung den Verhältnissen entsprach.

Cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis.

Dass Plinius dies Amt vermuthlich im J. 105 übernommen und bis zum J. 107 fortgeführt hat, ist früher (S. 382) gezeigt worden. Sein Vorgänger scheint Ti. Iulius Ferox Consul 99 gewesen zu sein, den wir im J. 101 als Curator finden (S. 383 A. 1); sein Nachfolger — wenn auch vielleicht nicht unmittelbar — war L. Minicius Natalis

1) Oben S. 427 A. 4: *tantum ex renuntiatione quantum prius ex destinatione.*

2) Traian behielt freilich im J. 100 die Fasces etwas länger, als bei Kaisern gewöhnlich war (paneg. 61: *hanc tibi praecipuam causam fuisse extendendi consulatus tui, ut duorum consulatus amplecteretur collegamque te non uni daret*); aber sicher liegt doch zwischen ihm und Plinius und Tertullus wenigstens noch ein consularisches Collegium. — Dass, wie eine kürzlich gefundene Arvaltafel gelehrt hat (s. diese Zeitschrift 2, 54. 63 [C. I. L. VI, 2041 = Dessau 229]), Nero am 4. März 51 als ordentlicher Consul für 55 renuntiirt ward, hat mit den regelmässigen Renuntiationsterminen gewiss nichts zu thun; wie diese Designation eine ausserordentliche war, war es ohne Zweifel auch die Renuntiation.

3) Traian muss auch im J. 100 wohl noch im Januar niedergelegt haben. Denn nach der in diesen Monat fallenden Verhandlung über Priscus berichtet Plinius (c. 77) nur noch die Renuntiation und das zu Gericht Sitzen mit den Worten: *reliqua pars diei tribunali dabatur,* so dass dies sein letzter consularischer Tag gewesen zu sein scheint; dann folgt sogleich die Bitte um abermalige Uebernahme des Consulats. Sein fünftes Consulat 103 hatte Traian am 19. Jan. bereits niedergelegt (Beil. D).

Consul 106 oder 107[1]. Das Amt wurde seit Tiberius — ähnlich wie die *cura aquarum* von einem Consular und zwei Beisitzern senatorischen Ranges — von einem Consular und vier Beisitzern aus den niedern Klassen des Senats verwaltet; den Titel des *curator alvei* aber legte sich, wie es scheint, gewöhnlich und namentlich seit Vespasian nur der Vorsitzende der Commission bei[2], welcher immer ein Consular war[3].

96 Legation von Bithynien.

Legat(us) pro pr(aetore) provinciae Pon[ti et Bithyniae] consulari potesta[t(e)] in eam provinciam e[x s. c.[4] *missus ab] imp. Caesar(e) Nerva Traiano Augusto German[ico Dacico]* heisst Plinius bekanntlich auf seiner Hauptinschrift [C. I. L. V, 5262 = Dessau 2927; s. unten S. 443/4 n. 4]; und es ist bereits oben (S. 390 fg.) die Epoche dieser Statthalterschaft auf 111 und 112 oder 112 und 113 bestimmt worden. Dass diese Ernennung etwas Besonderes hatte und mehr als die gewöhnlichen eine Vertrauensmission war, deutet die Inschrift an und sagt Traianus selbst öfter[5]. Dies hängt sicher damit zusammen, dass die

1) Henzen 5450 [C. I. L. II, 4509 und II S. 6145 = Dessau 1029; vgl. Prosopogr. II p. 378 n. 439: '*consul mense Iunio aut Iulio 106:* fasti fer. Lat. C. I. L. VI, 2016 = I² p. 59'].

2) Vgl. die Erörterung C. I. L. I p. 180. Curatoren in der Mehrzahl kommen wohl nur vor auf der dort angeführten Inschrift der fünf Curatoren aus Tiberius Zeit [C. I. L. VI, 1237 = Dessau 5925] und auf der Inschrift Orelli 2276 [C. I. L. X, 797 = Dessau 5004] aus der Zeit des Claudius. [Vgl. dazu Staatsr. 2, 1047 und besonders Hülsen, C. I. L. VI p. 3109 ff.]

3) Henzen 5480 [C. I. L. VI, 1523 = Dessau 1092]. Borghesi età di Giovenale p. 17 = opp. 5, 62.

4) Diese Ergänzung ist nicht sicher. Die ehemals gangbare *et* [*Thraciam*] ist unmöglich und ruht auch auf dem fehlerhaften Texte Alciats. Ich habe früher an *extra sortem* oder auch *extra ordinem* gedacht; doch wird die jetzt vorgeschlagene besser passen zu der im Text vertheidigten Ansicht, dass Plinius zwar der erste kaiserliche, aber nicht ausserordentlicher, sondern ordentlicher Statthalter von Bithynien gewesen ist. Dass der Uebergang einer bis dahin senatorischen Provinz auf den Kaiser formell durch einen Senatsbeschluss erfolgte, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. [Bormann arch.-epigr. Mitteil. 15, 42 wollte, mit Rücksicht auf die Inschrift von Spello (unten S. 444 n. 5), *proconsulari potestate in eam provinciam ex s. c. auctore imp. missus* ergänzen, was Mommsen eph. epigr. VII p. 444 zurückweist; s. unten S. 444 ff.]

5) 18: *electum te esse qui . . . mei loco mittereris.* 117: *ego ideo prudentiam tuam elegi, ut formandis istius provinciae moribus ipse moderareris et ea constitueres, quae ad perpetuam eius provinciae quietem essent profutura.* 32: *meminerimus idcirco te in istam provinciam missum, quoniam multa in ea emendanda apparuerunt.* Unter den Missbräuchen tritt besonders hervor das Treiben der Clubs und geheimen Gesellschaften (34. 93. 96. 116. 117), allerdings aber auch das schlaffe und inconsequente Regiment der jährlich wechselnden senatorischen Statthalter

Provinz Bithynien-Pontus vermuthlich bis dahin, mindestens noch zwei Jahre vor der Ankunft des Plinius, unter Proconsuln, das heisst durch das Loos ausgewählten Senatoren gestanden hatte[1], Plinius dagegen dahin vom Kaiser und als kaiserlicher Legat gesandt ward. Ob es Traians Absicht war nach Plinius Rückkehr die Provinz wieder durch Proconsuln oder auch ferner durch kaiserliche Legaten verwalten zu lassen. ist nicht völlig ausgemacht, jedoch die letztere Annahme bei 97
weitem wahrscheinlicher; denn theils tritt unter Traian und nach Plinius noch ein zweiter kaiserlicher Legat von Bithynien auf[2], theils würde Traianus, wenn er eine vorübergehende Massregel beabsichtigt hätte, sich wohl damit begnügt haben, den Plinius als Proconsul *citra sortem* und etwa mit ausserordentlicher Machtvollkommenheit in die Provinz zu senden[3]. — Die Frage bleibt zu beantworten, in welchem

---

(31. 32. 56. 57) und die in Folge dessen namentlich in der Gemeindeverwaltung eingerissene Unordnung (17. 18. 38. 54).

1) Wo Plinius im Allgemeinen von seinen Vorgängern spricht, nennt er sie immer *proconsules* (47. 48. 68. 72. 108) und dasselbe gilt von den einzelnen, so weit sie bezeichnet oder bestimmbar sind. Unter diesen war P. Servilius Calvus (56. 57), wie Masson richtig bemerkt, wo nicht der unmittelbare Vorgänger des Plinius, doch weniger als drei Jahre vor ihm dort Statthalter. Die 31, 5 neben den Proconsuln genannten *legati* sind die der Proconsuln, nicht kaiserliche.

2) Cornutus Tertullus, der um die J. 105—107 *curator viae Aemiliae* (S. 382) und darauf kaiserlicher Legat für die Schätzung Aquitaniens gewesen war, ging sodann als Legat Traians nach Pontus und Bithynien (Orelli 3659 [C. I. L. XIV, 2925 = Dessau 1024]; Beil. A.). Diese Statthalterschaft kann, wie Borghesi (opp. 4, 117) richtig bemerkt, nur nach derjenigen des Plinius fallen, da dieser als seine Vorgänger nur Proconsuln nennt und nicht davon hätte schweigen können, wenn auch Cornutus als Legat vor ihm dort gewesen wäre. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass dieser in Bithynien unmittelbar auf Plinius gefolgt ist; Caelius Clemens wenigstens, der auf Grund einer falschen Lesung ad Trai. 51 für Plinius nächsten Nachfolger gehalten worden und auch in die Fasten gerathen ist, gehört sicher nicht hieher. Auf keinen Fall aber ist Grund vorhanden die Legation auch des Cornutus für eine ausserordentliche zu halten. — Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass nicht später weitere Wandelungen eingetreten sind. Hadrian scheint die Provinz anfangs dem Senat zurückgegeben, dann gleich Traian einen besonders bevollmächtigten Legaten zur Ordnung derselben dahin entsandt, aber zugleich dieselbe auch für die Zukunft unter die kaiserlichen übernommen und den Senat mit Lykien und Pamphylien entschädigt zu haben (Dio 69, 14. C. I. Gr. 4033 [Dessau 8826]. 4034). Seitdem finden wir meist Legaten dort, jedoch auch, es scheint unter Caracalla, wieder Proconsuln (Orelli 77 [C. I. L. XI, 1183 = Dessau 1079]; C. I. L. III, 254; vita Max. et Balb. 5). [Vgl. dagegen Brandis bei Pauly-Wissowa III, 528.]

3) So verfuhr wenigstens Augustus in Beziehung auf Kypros (Henzen 6450 [C. I. L. IX, 2845/6 = Dessau 915]). Einiges Bedenken macht der *legatus* Servilius Pudens, dessen lange erwartete Ankunft in Nicomedia Plinius an Traian meldet

Sinne Plinius als Statthalter von Bithynien die 'consularische Gewalt' beigelegt wird. Es wäre verkehrt in dieser Bezeichnung eine jedem senatorischen Statthalter zukommende Attribution und nicht vielmehr eine exceptionell dem Plinius beigelegte Auszeichnung zu suchen; und es lässt sich auch zeigen, dass der kaiserliche Legat, selbst derjenige consularischen Ranges, im Allgemeinen keineswegs consularische Gewalt gehabt hat. Man wird sich daran zu erinnern haben, dass die kaiserlichen Statthalter durchgängig den Titel *pro praetore* und nur fünf Fasces, die senatorischen dagegen durchgängig
98 den Titel *pro consule* und entweder sechs oder gar zwölf Fasces führten, wie ich dies anderswo gezeigt habe[1]. Als Bithynien vom Senat an den Kaiser überging, mochte es dieser zweckmässig finden, wenigstens den ersten von ihm ernannten Statthalter in den Insignien seiner Würde nicht geringer auftreten zu lassen als die bisherigen Proconsuln[2], zumal da diesem von selbst die Obliegenheit zufiel die zerrüttete Provinz zu ordnen und die neue Verwaltungsweise festzustellen. Wenn also Plinius, obwohl *legatus pro praetore*, dennoch die sechs Fasces führte, so war für eine solche Anomalie die Bezeichnung *legatus pro praetore consulari potestate* die angemessene[3], auch wenn, was sich mit Sicherheit weder behaupten noch in Abrede stellen lässt, mit dieser Steigerung der Insignien eine Erweiterung der Competenz nicht verbunden war. — Ueber die Dauer der Legation des Plinius sind wir nur insoweit unterrichtet, dass er über ein Jahr dort verweilte und dass auch in den Briefen

---

(25). Da wohl den Proconsuln, aber nicht den Legaten des Kaisers Legaten zukommen, wird man annehmen müssen, dass Pudens nicht in Bithynien, sondern in irgend einer Nachbarprovinz Legat dieser Provinz selbst oder auch einer Legion gewesen und durch Nicomedia nur durchpassirt ist.

1) Berichte der sächs. Ges. 1852, 226 fg. [Staatsrecht 1, 384 ff.].

2) Plinius, der im Uebrigen, ausser dem unvermeidlichen Kriegstribunat, durchaus keine anderen Aemter als hauptstädtische übernommen hat und auch als Sachwalter Ursache hatte provinziale und selbst italische Verwaltungsposten abzulehnen, mag wohl zu der Statthalterschaft von Bithynien und damit zu einer weiteren Parallele mit seinem Vorbild Cicero gleich diesem sehr unfreiwillig gekommen sein und es sieht ihm auch gleich, dass er eine gewisse Entschädigung für dieses sein Cilicien in dem sechsten Lictor fand. Aber man würde Traian Unrecht thun, wenn man das Motiv zu dieser Massregel in seiner Rücksichtnahme auf solche Gemüthsstimmungen seiner Beamten suchen wollte.

3) Wenn Domitian *honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit* (Sueton Dom. 1; Tacitus hist. 4, 3), so heisst das wohl analog, dass Domitian als Kaisersohn, obwohl *praetor urbanus*, doch zwölf Fasces führte. Die formale Incongruenz einer solchen Titulatur ist in dieser Zeit nicht mehr anstössig; auch der Kaiser übernimmt das Consulat neben seiner proconsularischen Gewalt.

aus der letzten Zeit und wo die plötzliche Abreise der Frau, die ihn dorthin begleitet hatte[1], dies so nahe legte, mit keinem Worte auf die bevorstehende Heimkehr hingedeutet wird. Dies in Verbindung damit, dass solche kaiserliche Statthalterschaften zwar von unbestimmter Dauer waren, aber in der Regel mehrere, oft drei Jahre währten, macht es wahrscheinlich, dass er noch eine Weile nach dem Frühling 112 oder 113, wo ungefähr unser Briefwechsel schliesst, in Bithynien geblieben ist oder doch bleiben sollte.

Tod. 99

Mit dem Schluss des bithynischen Briefwechsels endigen unsere Nachrichten über Plinius; sie reichen nicht einmal hinab bis zu der Abreise aus der Provinz und der Rückkehr nach Rom, deren Vorbereitung und Vornahme nach dem sonstigen Charakter dieser Correspondenz darin unmöglich fehlen konnte. Man muss also entweder annehmen, dass unserer Sammlung der Schluss fehlt; oder dass Plinius dieselbe während der Legation selbst in Bithynien herausgegeben hat; oder dass ihn während der Legation fern von Rom der Tod plötzlich ereilt hat und diese Briefe vielleicht von ihm selbst zur Herausgabe vorbereitet, aber doch erst nach seinem Tode von seinen Freunden herausgegeben worden sind. Sicher ist es, dass er nach der Statthalterschaft kein Amt weiter bekleidet hat, da die nach seinem Tode gesetzte Inschrift diese an letzter Stelle nennt; wahrscheinlich, dass er vor dem J. 114, also in der Provinz oder bald nach der Rückkehr starb[2].

Municipale Beziehungen.

Obwohl die Beziehungen, in denen Plinius zu seiner Vaterstadt Comum und zu anderen Gemeinden gestanden hat, für die Chrono-

1) Dies war damals erlaubt (Marquardt Handb. 3, 1, 285).

2) Die Titulatur des Kaisers in der nach Plinius Tode gesetzten Inschrift ist die bis zum J. 113 einschliesslich gültige (S. 391); und obwohl es an Beispielen dafür nicht fehlt, dass die Titulatur sich nach der Epoche der in Rede stehenden Thatsache richtet, so folgt sie doch gewöhnlich derjenigen, die zur Zeit der Errichtung des Denkmals in Geltung ist. Ausser den zahllosen Fällen, wo bei Erwähnung von Aemtern oder Decorationen der verleihende Kaiser *divus* heisst, ist ein sehr flagrantes Beispiel einer solchen Prolepsis die genfer Inschrift Henzen 6770 [C. I. L. XII, 2602 = Dessau 2118], wo Nerva in seinem zweiten Consulat, das er bekanntlich unter Domitian im J. 90 geführt hat, *imperator* genannt wird. — Dass Hieronymus den Plinius unter dem J. Abr. 2124 (oder nach der Handschrift von St. Amand 2125) = n. Chr. 108 (oder 109 [ed. Schoene p. 165 z. J. 2126 = n. Chr. 110]) aufführt (*Plinius Secundus . . . . . . insignis habetur)*, verdient kaum der Erwähnung.

logie nicht besonders ausgiebig sind, wird es doch angemessen sein, auch auf diese hier schliesslich einen Blick zu werfen. — Plinius spricht nicht von municipalen Aemtern oder Priesterthümern, die er in seiner Vaterstadt bekleidet hat; wenn er indess auf der Inschrift, die ihm die Gemeinde Vercellae in seiner Heimath errichtete (Beil. A.),
100 *flamen divi Titi Augusti* heisst, so kann dieses Priesterthum, nach seiner Stellung nicht neben dem Augurat, sondern ausserhalb der gesammten Staatswürden und hinter denselben, nur ein municipales gewesen sein. Es kommt hinzu, dass die auf den Cult der *divi* bezüglichen römischen Priesterthümer im Ganzen als Sodalitäten auftraten [1] und die innerhalb dieser allerdings, wenn auch selten vorkommenden Flamines sich regelmässig adjectivisch bezeichnen [2], wogegen die oben gegebene Benennung die in Municipien gewöhnliche ist. Auch ist nicht auffallend, dass Plinius in seiner Heimath ein solches Priesterthum übernahm; vielmehr finden wir in Comum selbst seinen Grossschwiegervater Calpurnius Fabatus als *flamen divi Augusti* (Beil. A.), einen anderen angesehenen Mann vom Ritterstand gleichfalls als *flamen divi Titi Augusti Vespasiani* [3]. Man wird also auch bei Plinius dies Priesterthum mit Wahrscheinlichkeit auf Comum beziehen. — Gleich seinem leiblichen Vater (S. 395) und dem Grossvater seiner Frau [4] machte Plinius bei Lebzeiten sowohl wie von Todes wegen seiner Vaterstadt Zuwendungen verschiedener Art, die von seinem Reichthum sowohl wie von der echt italienischen Anhänglichkeit an seine Heimath zeugen. Die wesentlichen darunter sind in seiner Hauptinschrift so aufgezählt, dass zunächst die im Testament verfügten, dann anhangsweise die zwei hauptsächlichen bei Lebzeiten gegebenen verzeichnet werden. Die Zeitfolge der letzten erhellt aus den Briefen, da an die Erfüllung der ersten Gabe die Zusage der zweiten unmittelbar angeknüpft ward. — Noch unter Domitian schenkte Plinius seinen Mitbürgern eine Bibliothek [5], zum Werthe, wie es scheint, von einer Million [6] und stiftete

1) Eine Ausnahme machen Nerva und Traian: diese hatten *flamines* (Plinius paneg. 11; Orelli 3135 [C. I. L. VI, 1383 = Dessau 1063]: *flamen Ulpialis*), aber Sodalen kommen nicht vor; und dass wenigstens Nerva keine erhielt, zeigt die angeführte Stelle des Plinius.

2) *flamen Iulianus, Augustalis, Claudialis, Ulpialis, Commodianus.*

3) Orelli 3669 = 4906 [C. I. L. V, 5239 = Dessau 6727].

4) *5,* 11.

5) *1,* 8.

6) Dies folgt aus dem Briefe *5,* 7. Saturninus setzt zu Erben ein den Calvisius, den Plinius und die Gemeinde Comum, letztere auf den vierten Theil und in Verbindung mit einem Präceptionslegat von 400 000 Sesterzen, das an die

zugleich zur Unterhaltung und Vermehrung derselben ein Capital 101
von 100,000 Sesterzen. Die Beschaffenheit der Gabe ist für Plinius bezeichnend; wie er denn auch zu der dem Professor der Rhetorik in Comum ausgeworfenen Besoldung den dritten Theil beizutragen verhiess[1]. — Die zweite in derselben Rede, mit der Plinius die fertig gewordene Bibliothek einweihte, den Mitbürgern zugesagte Gabe[2] bestand in 500,000 Sesterzen zur Alimentirung von freigeborenen Knaben und Mädchen[3]; und zwar wurde diese Summe in der Weise sichergestellt, dass Plinius eines seiner Grundstücke auf die Gemeinde übertrug und dann dasselbe von dieser zurückerwarb, nicht zu vollem Eigenthum, sondern als Erbpacht unter Auflage eines von dem jedesmaligen Besitzer jährlich an die Gemeinde zu entrichtenden Kanon von 30 000 Sesterzen, der 6% jener Summe gleich kam. Von dieser Spende können wir auch die Zeit insofern bestimmen, als jene Einweihungsrede bereits in dem ersten unter Nerva im J. 97 bekannt gemachten Buch der Briefe erwähnt wird; und dies ist insofern von nicht geringer Bedeutung, als es die Ansicht, dass die Alimentarinstitution in Italien nicht auf Traianus,

---

Stelle des Erbtheils selbst treten sollte. Bei Erfüllung dieser Verfügung, deren juristische Bedeutung ich anderswo (in Rudorffs Zeitschrift für Rechtsgeschichte 7, 314 fg. [= Ges. Schr. 3, 194 fg.]) erörtert habe, würden Calvisius und Plinius mit Ausschluss der Gemeinde Comum die ganze Erbschaft nach Massgabe ihrer Erbportionen unter Anwendung des Accrescenzrechts sich getheilt, also beispielsweise, wenn Calvisius auf $^5/_{12}$, Plinius auf $^1/_3$ eingesetzt war, jener $^5/_9$, dieser $^4/_9$ empfangen haben, wogegen sie wie den übrigen Legataren ihre Legate, so auch der Gemeinde Comum die vermachten 400 000 Sesterzen je zu ihrem Theil zu zahlen gehabt hätten. Wenn also Plinius sagt: *an, cui de meo sestertium sedecies contuli, huic quadringentorum milium paulo amplius tertiam partem ex adventicio denegem?* so heisst das, dass er bereit ist von dem ihm aus dem Testament des Saturninus zugefallenen Erbtheil von reichlich einem Drittel das darauf lastende Legat, also reichlich ein Drittel von jenen 400 000 Sesterzen, zu zahlen, um so mehr, da er von dem Seinigen bereits früher derselben Gemeinde 1,600 000 Sest. zum Geschenk gemacht habe. Die in unseren Ausgaben gangbare Aenderung *undecies* oder *decies* (weil 400 000 × 3 etwas mehr als 1,000 000 oder 1,100 000!) ist ein Armuthszeugniss der Philologie gegenüber auch recht einfachen juristischen Dingen.. — Von der Summe, die hienach Plinius damals für seine Heimath bereits aufgewandt hat, fallen 500 000 Sesterzen auf die Alimente, 100 000 auf die Fundirung der Bibliothek; die fehlende Million kann nichts sein als der Werth der Bibliothek selbst.

1) *4,* 13, 5. Eine andere Gabe erwähnt er *3,* 6; ob auch *9,* 39 sich auf Comum bezieht oder auf Tifernum, ist ungewiss.

2) Ebenso verfuhr Fabatus (*5,* 11): *ut initium novae liberalitatis esset consummatio prioris.*

3) *1,* 8. *2,* 5. *7,* 18.

sondern auf Nerva zurückgeht, auf das Bestimmteste bestätigt[1]. —
102 Der Zuwendungen im Testament sind gleichfalls zwei. Einmal wird eine Summe, die wir nicht kennen, zum Aufbau von Thermen, daneben eine andere von mindestens 300,000 Sesterzen zur inneren Einrichtung derselben der Gemeinde ausgeworfen, endlich zur Instandhaltung dieses Gebäudes die Zinsen eines Capitals von 200,000 Sesterzen bestimmt; die grosse im Mittelalter nach Mailand geführte Inschrift des Plinius hat, wie sie selbst angiebt, ursprünglich an diesen Thermen sich befunden. — Die zweite Zuwendung besteht in einer Capitalstiftung von 1,866,666 ²/₃ Sesterzen[2] oder, zu dem oben von Plinius selbst angegebenen Zins von 6 % berechnet, in einer jährlichen Rente von 112,000 Sesterzen. Die Bestimmung der Zinsen dieses Vermächtnisses ist zunächst die Versorgung von hundert Freigelassenen des Testators[3] mit jährlichen Alimenten, so dass also auf den Mann 1120 Sesterzen kommen, späterhin, das heisst wohl nach dem Ableben der sämmtlichen Freigelassenen[4], die Ausrichtung eines jährlichen Schmauses für die gesammte Plebs. Diese bei den vornehmen Römern sehr gewöhnlichen Stiftungen, die neben der Versorgung des Gesindes des Testators oft auch noch die Instandhaltung seines Grabmals und die Perpetuirung der üblichen jährlichen Gedächtnissfeste zum Gegenstand hatten, sind wohlbekannt

1) Auch Henzen annali 1844, 10 entscheidet sich mit Recht für diese Annahme, gestützt auf die Münzen und das Zeugniss des Victor gegenüber dem Schweigen Xiphilins. Vielleicht gehört hieher auch ad Trai. 8: *cum divus pater tuus et oratione pulcherrima et honestissimo exemplo omnes cives ad munificentiam esset cohortatus.*

2) Der Bruch fehlt, sei es, dass der Schreiber der Inschrift ihn wegwarf, sei es, dass die Abschreiber die Zeichen S == als ihnen unverständlich wegliessen.

3) Wahrscheinlich ist dies so zu fassen, dass aus der grösseren Gesammtzahl der Freigelassenen nach gewissen im Testament festgestellten Regeln hundert Personen in die Stiftungsplätze ein- und später nachrückten.

4) Die Regel war bei Legaten dieser Art, dass zunächst alle von dem Testator im Testament namentlich aufgeführten, dann (d. h. nach dem Tode des letzten von jenen) die übrigen zur Zeit des Todes des Testators lebenden Freigelassenen und deren Kinder ersten Grades an der Stiftung participirten; mit dem Aussterben dieser Kategorie war das Legat als solches erloschen und trat die Eventualbestimmung ein (Dig. 31, 32, 6). Eine solche wird nicht leicht gefehlt haben; übrigens herrschte darin natürlich grosse Verschiedenheit. Häufig fiel das Capital an die Heimathsgemeinde; aber es kommt auch vor, dass der letzte Fideicommissar dasselbe zu freier Verfügung empfängt. In anderen Fällen ergänzen sich die zunächst Berufenen kraft testamentarischer Bestimmung durch Neuwahl *(per suffragia:* Orelli 4366 [C. I. L. XII, 3861 = Dessau 8378]*)*, so dass die Stiftung bleibend wird.

insbesondere aus dem Testament des Dasumius[1], das nach Stand 103
und Zeit des Testators dem plinianischen nächst verwandt ist, und aus demjenigen des Flavius Syntrophus[2], deren Herausgeber weitere Beispiele in Menge beibringen. Im Besonderen kann man damit vergleichen einerseits die in den Digesten[3] erwähnte Verfügung, dass *L. Titius libertis suis cibaria et vestiaria annua certorum nummorum reliquit,* andererseits die ebenfalls daselbst vorkommende[4], dass die Zinsen des den Freigelassenen Vermachten denselben bleiben sollen, so lange noch einer von ihnen lebe, *post cuius decessum ad rem publicam Arelatensium pertinere volo.*

Dass Plinius ferner schon in früher Jugend Patron von Tifernum Tiberinum ward[5], in dessen Gebiet seine Familie bedeutende Grundstücke hatte,*) und dass er hier auf seine Kosten einen Tempel erbauen und darin die Statuen der *divi* aufstellen liess, ist früher schon (S. 370 A. 1) zur Sprache gekommen. Ebenso ward er in Folge der Vertretung in dem Prozess des Massa Patron der Baetiker[6] oder auch nur der einzelnen klageführenden Städte dieser Provinz. Dergleichen Ehrenbezeugungen sind dem einflussreichen Sachwalter ohne Zweifel auch von anderen Orten noch manche zu Theil geworden; seine Inschriften aber schweigen von diesen geringfügigen Ehren.

Advocatur und Schriftstellerei.

Nicht die litterarische Stellung des Plinius soll hier gewürdigt, sondern lediglich untersucht werden, in wie fern in den von ihm erhaltenen Schriften deren chronologische Folge in dieser Beziehung zu Tage kommt. Mit dem Regierungsantritt Domitians, vielleicht sogar noch unter Titus war Plinius zuerst als Advocat aufgetreten (S. 412); damit stimmt überein, dass er in unsern Büchern, deren erstes sechzehn Jahre später unter Nerva herausgegeben ist, von Haus aus als fertiger und gefeierter Sachwalter[7], so wie als Berather
und Beschützer der jüngeren Advocaten[8] erscheint und die Erinnerung 104

1) Nach der wohl gelungenen Restitution Rudorffs Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 12, 370 fg. [C. I. L. VI, 10229 = Bruns, Fontes iur. Rom., 6. Aufl. p. 270].

2) Henzen 7321 [C. I. L. VI, 10239].

3) Paulus Dig. 34, 1, 12.

4) Scaevola Dig. 33, 2, 34 pr.

5) *4,* 1, 4: *oppidum est praediis nostris vicinum (nomen Tiferni Tiberini), quod me paene adhuc puerum patronum cooptavit.*

) [Über die dort mit Plinius' Namen gefundenen Ziegel s. unten S. 442; eine für Hispellum gemachte testamentarische Stiftung S. 444 n. 5.]

6) *3,* 4, 4; vgl. *7,* 33, 5 und Tacitus dial. 8. 11.

7) So z. B. *1,* 7. 8) *1,* 18. *6,* 23. 29.

an seine frühesten Reden bereits in ferner Vergangenheit liegt[1]. Den Mittelpunkt seiner Thätigkeit bildet das Erbschaftsgericht der Centumvirn[2]; von andern Privatprozessen ist wenig die Rede[3] und noch weniger von den gewöhnlichen Criminalprozessen vor den Prätoren, vermuthlich weil bei diesen die vornehme Welt der Hauptstadt wenig betheiligt war[4]. Dagegen erscheinen die Criminalprozesse gegen Senatoren vor dem Senat als der Gipfel der Advocatur, den aber auch Plinius, als unsere Sammlung beginnt, bereits erklommen hat mit der Anklage des Baebius Massa im J. 93 (S. 376) und mit dem Versuch, der freilich scheiterte, nach dem Sturz Domitians im J. 97 den Ankläger des Helvidius Priscus, den Publicius Certus in Anklagestand zu versetzen (S. 372). Von den späteren Vertretungen der Provinzialen gegen die Statthalter Priscus und Classicus und der Statthalter Bassus und Varenus gegen die Provinzialen, die sämmtlich gleich der Anklage gegen Massa im Auftrage des Senats geführt wurden, ist oft schon die Rede gewesen. Im Allgemeinen spricht der Schreiber der Briefe bereits in den früheren Büchern die Absicht aus, sich von dem Forum zurückzuziehen und wünscht die Zeit herbei, wo die Jahre es ihm verstatten würden sich mit Anstand zur Ruhe zu setzen[5]; in der That ist in den letzten Büchern von wirklicher Prozessführung wenig mehr die Rede[6].

Plinius war nach seiner eigenen Angabe mit der erste, der wirklich gehaltene Reden, bevor er sie herausgab, noch vor einem Kreise von Bekannten vorlas[7]; jedoch auch diese Recitationen sind
105 bereits im vollen Gange, als unser Briefwechsel anhebt[8]. — Die Herausgabe der einzelnen Reden, oft nach längeren Zwischenräumen[9] und mit starken Zusätzen und Aenderungen[10], hat auch bereits vor

---

1) *1,* 18 *eram acturus adolescentulus . . . illa actio mihi aures hominum, illa ianuam famae patefecit.*

2) *6,* 12: *in harena mea, hoc est apud centumviros* und sonst sehr oft. Martial 10, 19: *totos dat* (Plinius) *tetricae dies Minervae, dum centum studet auribus virorum.*

3) Am meisten noch von den in Vertretung der Städte geführten Prozessen, wie *2,* 5 für Comum, *6,* 18 für Firmum. Vgl. *1,* 18, 6. *6,* 33, 9.

4) *6,* 33 *(oratio) pro Attia Viriola . . . dignitate personae . . . . insignis: nam femina splendide nata, nupta praetorio viro.* Vgl. *2,* 14, 1.

5) *2,* 14, 14: *nos adhuc et utilitas amicorum et ratio aetatis moratur ac retinet . . . sumus tamen solito rariores, quod initium est gradatim desinendi.* *5,* 8, 11: *interim veniam . . . advocandi peto.*

6) *9,* 25: *nunc me rerum actus modice, sed tamen distringit.* Vgl. *8,* 12, 3. 21, 3. *9,* 23. 40.

7) *7,* 17. 8) *2,* 19. *3,* 18. 9) *4,* 9, 23. *9,* 15, 2.

10) *1,* 5, 3. *3,* 18. *9,* 13. 23. 28, 5. Vgl. S. 375 A. 3.

dem Beginn unserer Briefe ihren Anfang genommen[1] und zieht sich durch die ganze Sammlung durch; auf die Aufforderung des Titinius Capito sich der Geschichtschreibung zu widmen, antwortet Plinius, dass er zunächst die gehaltenen Reden herausgeben wolle[2].

Ausser als Redner[3] hat Plinius sich auch als Dichter versucht, jedoch, wie er selbst sagt, erst in späteren Jahren[4]; und zwar ist er, wie sich zeigen lässt, erst nach dem J. 101 als solcher öffentlich aufgetreten. Nur als *facundus* bezeichnet ihn Martial in einem vermuthlich im J. 96 oder 97 geschriebenen Epigramm, mit dem er ihm seine Gedichte übersendet (Beil. C); und noch in den ersten drei Büchern, das heisst bis zum J. 101 giebt er sich nur als Liebhaber der Poesie und Patron der Poeten[5]. Dagegen als Dichter begegnet er uns vom vierten Buch an, das, wie wir sahen, 105 herausgegeben ist; zuerst, indem er dem alten Arrius Antoninus Uebersetzungen seiner griechischen Epigramme zuschickt[6], sodann mit dem Vortrag und der Herausgabe einer selbstständigen 'Hendekasyllaben' betitelten Sammlung[7], deren Uebersendung anstatt der gewohnten Reden
die Verwunderung der Empfänger erregt[8] und manchen Tadel findet 106
bei strengen Richtern, die den vierzigjährigen Consularen zu ihrer

1) *1,* 2. Die Rede gegen Publicius Certus in der Sache des Helvidius Priscus *(libelli de ultione Helvidii 7,* 30. *9,* 13) wird schon *4,* 21 als früher herausgegeben erwähnt und könnte hier wohl gemeint sein.

2) *5,* 8, 6: *egi magnas et graves causas: has ... destino retractare, ne tantus ille labor meus . . . mecum pariter intercidat.*

3) Die Lobschrift oder Biographie des jungen Vestricius Cottius (*3,* 10 vgl. *2,* 7) wird man sich in der Art des taciteischen Agricola zu denken haben. Vgl. Tacitus dial. 14 und Hübner in dieser Zeitschrift 1, 441.

4) 9, 34: *tam novus lector quam ego poeta* [über seine Jugendversuche: *7,* 4, 2—3].

5) *1,* 16. *3,* 15. 21. *4,* 3. 6) *4,* 18. *5,* 15.

7) *4,* 14, 2. 8. *5,* 10, 1. *7,* 4. Der letzte Brief giebt die genaue Geschichte dieses einigermassen spät eingetretenen Liederfrühlings, den ersten Besuch der Muse während eines verfehlten Mittagschläfchens und die Frucht dieser Zusammenkunft, recht hölzerne Hexameter über die Poeme Ciceros. *Transii ad elegos: hos quoque non minus celeriter explicui. Addidi iambos* (so ist zu lesen statt *alios;* vgl. Tacitus dial. 10) *facilitate corruptus. Deinde in urbem reversus sodalibus legi: probaverunt. Inde plura metra ... temptavi. Postremo placuit ... unum separatim hendecasyllaborum volumen absolvere, nec paenitet: legitur describitur cantatur.* Von der jungen Frau — übrigens der dritten — wird es sehr gut aufgenommen, dass sie ihres Mannes Verse singt (*4,* 19, 4; vgl. *6,* 7, 1).

8) *4,* 14: *tu fortasse orationem ut soles . . . expectas. at ego . . . lusus meos tibi prodo . . . . . si hoc opusculum nostrum aut potissimum esset aut solum, fortasse posset durum videri dicere 'quaere quod agas': molle et humanum est 'habes quod agas'.*

Verwunderung auf einmal betrafen in den Pfaden Catulls[1]. Späterhin hat Plinius noch eine zweite Sammlung kleiner Gedichte in verschiedenen Maſsen wo nicht herausgegeben, doch wenigstens vorgetragen und zur Herausgabe vorbereitet; von diesen ist in den beiden letzten Büchern der Briefe häufig die Rede[2].

Endlich ist es auch in chronologischer Hinsicht nicht ohne Interesse die Beziehungen des Plinius zu Tacitus zu verfolgen. Tacitus trat bekanntlich ebenfalls zuerst als Redner auf und hat bis auf Domitians Tod wahrscheinlich überhaupt nichts, gewiss aber keine historischen Werke herausgegeben. Die Historien, welche die Geschichte Roms vom Tode Neros bis zum Tode Domitians behandelten, wurden in dem zu Anfang der Regierung Traians herausgegebenen Agricola[3] in noch sehr unbestimmten Umrissen angekündigt; sie waren vollendet und publicirt bei dem Beginn der um 115 geschriebenen Annalen, sind also zwischen c. 98 und c. 115, vermuthlich successiv,
107 vorgetragen und veröffentlicht worden[4]. Halten wir damit die Briefsammlung des Plinius zusammen, durch die bekanntlich in ihrer Gesammtheit das Verhältniss zu diesem seinem älteren Freund und Vorbild hindurchgeht[5], so erscheint in den ersten vier Büchern, also

1) *5*, 3. *7*, 4. *9*, 9. Die jungen Dichter der Zeit urtheilten natürlich anders (*4*, 27).

2) *8*, 21. Vgl. *7*, 9, 10. *9*, 10, 2: *poemata crescunt* (nicht *quiescunt* [*accrescent* vermutet Mommsen in Keils Ausgabe]). 16. 25. 34.

3) Die Herausgabe des Agricola setzt man meistens vor Nervas Tod, weil derselbe c. 3 nicht *divus* heisst; aber dieser Zusatz ist, namentlich im historischen Rückblick, nichts weniger als unerlässlich — man vergleiche zum Beispiel Plinius paneg. 35: *imperator Nerva . . . quaedam edicto Titi adstruxerat* und die ähnlichen Stellen paneg. 8. 10. ep. *4*, 9, 2. 17, 8. 22, 4. Umgekehrt zeigt diese Stelle sowohl wie noch bestimmter c. 44, dass, als Tacitus den Agricola schrieb, Nerva nicht mehr am Regiment war. Wer glauben kann, dass Tacitus unter Nerva schreiben konnte, sein Schwiegervater habe gewünscht dieses glückliche Regiment zu erleben *ac principem Traianum videre*, hat die Stellung des Caesar sich nicht deutlich gemacht, die viel mehr vom Kronprinzen als vom Mitregenten an sich hat, und vor allen Dingen nicht erwogen, dass die Bezeichnung *princeps* eben nur dem Augustus, niemals aber dem Caesar zukommt und dass, auch wenn dem Augustus der bisherige Caesar succedirt, *princeps mutatur* (Tacitus ann. 1, 16).

4) Nipperdey Einl. S. VIII fg. [vgl. Münzer in 'Beiträge z. a. G.' 1, 328 ff.].

5) Tacitus führt wohl den älteren Plinius an, nicht aber die Schriften seines Freundes und hatte auch dazu in den uns erhaltenen Büchern keine Gelegenheit. Wohl aber möchte das ziemlich alberne Geschichtchen von dem Gesichte des Curtius Rufus ann. 11, 21 aus dem Briefe des Plinius *7*, 27 entlehnt sein, in dem *quaestori* (= *q.*) wahrscheinlich vor *obtinenti Africam* ausgefallen

bis zum J. 105 Tacitus durchaus nur als berühmter Redner[1]. Dagegen finden sich im sechsten Buch (bekannt gemacht 106 oder 107) Mittheilungen über Vorgänge aus der Periode des Titus, die Tacitus als Material für sein Geschichtswerk erbeten hatte[2], im siebenten eine ähnliche Nachricht über Vorgänge aus der letzten Zeit Domitians, um deren Aufnahme in das 'unsterbliche Geschichtswerk' Plinius bittet[3]. Danach wird es mindestens sehr wahrscheinlich, dass Tacitus die früheren Bücher seiner Historien um das J. 105 wo nicht herausgegeben, doch den Freunden mitgetheilt und öffentlich vorgetragen, die späteren aber, für welche jene Mittheilungen bestimmt waren, in den Jahren 106 fg. verfasst hat; wie denn auch die Bücher des Tacitus, deren Uebersendung zur Durchsicht Plinius im siebenten und achten Buch erwähnt[4], kaum andere sein können als einzelne Bücher der Historien. Ja, der schon erwähnte merkwürdige Brief des fünften Buches, in welchem Plinius die Aufforderung des Maecenas dieser Periode, des Titinius Capito, als Geschichtschreiber sich zu 108
versuchen, nicht unbedingt, aber zur Zeit noch ablehnt[5], mit dem stillschweigenden Eingeständniss, dass ein grosser litterarischer Erfolg nur auf diesem Gebiet zu gewinnen sei, ist allem Anschein nach geschrieben unter dem Eindruck, den der Vortrag der ersten Bücher der Historien auf die gebildete Welt Roms nothwendig machen musste, und geschrieben mit dem Gefühl eines Schriftstellers, der einen bisher neben ihm und wesentlich gleich stehenden Collegen plötzlich in mächtigem Fluge sich erheben und alle bisherigen Genossen so weit hinter sich lassen sieht, dass die Rivalität verstummt oder wenigstens sich selber vertröstet auf spätere Thaten.

---

ist. Ob dem Tacitus auch bei der Erzählung von Pallas ann. 12, 53 der Brief des Plinius *8,* 6 im Sinn gelegen hat, lässt sich nicht entscheiden.

1) Dem Verginius Rufus hält nach seinem Tode die Gedächtnissrede Tacitus *laudator eloquentissimus* (*2,* 1, 6). Im Prozess des Priscus spricht Tacitus *eloquentissime et quod eximium orationi eius inest, σεμνῶς* (*2,* 11). Lehrer und Schüler der Redekunst drängen sich um ihn *(copia studiosorum ... ad te ex admiratione ingenii tui convenit)* und er wird um seinen Rath gefragt hinsichtlich des in Comum von Gemeinde wegen anzustellenden Lehrers der Beredsamkeit (*4,* 13). Mit ihm erörtert Plinius die Principien der Redekunst (*1,* 20). Vgl. *7,* 20, 4.

2) *6,* 16: *petis ut tibi avunculi mei exitum scribam, quo verius tradere posteris possis.* 20.

3) *7,* 33: *auguror . . . historias tuas immortales futuras, quo magis illis . . . inseri cupio.*

4) *7,* 20. *8,* 7.

5) Sidonius ep. 4, 22 lässt den C. Cornelius dem C. Secundus den Rath geben vom Briefschreiben zur Geschichtschreibung überzugehen und dann selbst das thun, was er dem Freunde gerathen. Er kann hiebei nur den Brief an den

Beilage A.
Inschriften des Plinius.*)

Ausser der oben S. 394 f. angeführten Grabschrift, die den leiblichen Vater des Plinius nebst seinen beiden Söhnen zu nennen scheint, giebt es von Plinius folgende vier Inschriften, von denen die erste und zweite nach der Uebernahme der Curatel der Tiber und vor der Uebernahme der bithynischen Statthalterschaft, mithin zwischen 105 und 111, die vierte nach Plinius Tode gesetzt ist.

1. '*Comi latitabat in ignobili domo gradus inibi vicem praebens; nunc in templi maximi exteriore structura posita est*' Bened. Jovius. Dort, an der Ecke der Cathedrale befindet sich der Stein noch jetzt [C. I. L. V, 5263 = Dessau 2927].

C · PLINIO · L · F
OVF CAECILIO
SECVNDO COS
AVG · CVR ALVEI · TIBER
ET RIP*ar et cloac*Ar VRB

Die Inschrift ist aufgefunden von Bened. Iovius, der 1496 eine in vielen Handschriften auf uns gekommene, aber nie gedruckte Sammlung der Inschriften von Como abgefasst hat, und wohl auf seine Veranlassung am angegebenen Orte eingemauert [über Iovius vgl. C. I. L. V p. 563, II].

109 2. '*Fegii quae Cantuariensis pagi villa est, in semiruta Iuliani aede nuper reperta*' Alciatus. Fecchio ist ein kleines Dorf bei Cantù unweit Como. Später kam der Stein nach Mailand in die Sammlung Archinti und kürzlich mit dieser in die Brera [C. I. L. V, 5667; über Alciatus ebend. p. 624 ff.].

Capito im Sinn gehabt haben; mehr als verwirrte Erinnerung darf man hierin übrigens nicht suchen. Ebenso unwissend spricht er 4, 3 von den beiden *Plinii vel avunculus vel Secundus* — er kannte also den älteren nur aus unserem Briefwechsel, wo er nie anders als *avunculus* genannt wird, und wusste nicht einmal, dass auch dieser Secundus hiess.

*) [Da die hier zusammengestellten Inschriften seither sämtlich im C. I. L. mit Fundnotizen und kritischem Apparat veröffentlicht sind, so schien es angemessen jene zu verkürzen und diesen ganz fortzulassen. Hinzugefügt ist die von Bormann, Archäol.-epigr. Mitteil. 15 S. 37 ff. mit Recht auf Plinius bezogene Inschrift C. I. L. XI, 5272 nebst Mommsens Erörterung derselben in der Ephemeris epigr. VII p. 444—445. Ferner hat Gamurrini in der Strena Helbigiana S. 95 die Aufschrift auf den in Città di Castello (Tifernum Tiberinum) gefundenen Ziegeln (C. I. L. XI, 6689 [171]): C · P · C · S gewiß richtig als *C. Plinii Caecilii Secundi* gedeutet.]

C · PLINI
VF CAEC
SECVNDO OS
AVGVR CVR ALV TIB
P ET CLOAC VRB
I ER SAT PRAEF
AER · MIL Q · IMP
SEVIR · EQ · R · TR · M L
LEG · III · GALL · X · VIRO
STL · IVD · FL · DIVI · T · AVG
VERCELLENS

Was die alten Abschreiber mehr haben, beruht offenbar auf Ergänzung und verdient so wenig Beachtung wie die wunderliche 110
Behauptung der Comenser Gelehrten, dass die Vercellenser, die den Stein dediciren, nicht die Bürger der bekannten Gemeinde Vercellae, sondern die Bewohner irgend eines Dorfes bei Comum seien.

3. '*Comi in aedis D. Mariae veteris strato*' Bened. Iovius [C. I. L. V, 5264].

INIO
CAECI
IDO

4. '*Apud Mediolanum ad antiquam Ambrosii . . . aedem marmoreas inter confractas tabulas ab interiori sepulchri parte compositas*' Cyriacus [ähnlich Marcanova und Alciatus]. Jetzt verloren[1] bis auf das erste im Frühling 1858 in der Kirche S. Ambrogio wieder zum Vorschein gekommene Bruchstück. — Dass der Stein, sei es durch die comensischen Steinmetzen, sei es in anderem Wege, im Mittelalter von Comum nach Mailand verschleppt ist, sah schon der sogenannte Anonymus Laudensis ein: '*animadvertendum est hanc marmoream mensam olim Comi fuisse et cum urbs illa . . . . deleta a Mediolanensibus extitisset, illam uti inter praedam Mediolanum advectam*'. — Der von mir in den *annali dell' Instituto* 1854 p. 42 (danach bei Henzen vol. 3 p. 124), in der Gesammtausgabe der Borghesischen Werke 4, 112 und bei Monti *storia antica di Como* (Mailand 1860) S. 179 gegebene Herstellungsversuch ist zuerst wieder auf die

1) Nach der Versicherung des wenig zuverlässigen Aldini (marmi Comensi p. 102 [vielmehr eine Vermutung des viel älteren Puricelli, vgl. C. I. L. V p. 568]) war in diesem Sarkophag König Lothar von Italien († 950) beigesetzt und suchte schon Cardinal Fed. Borromeo 1612 vergebens nach dem Original.

besseren cyriacanischen Texte gegründet, im Uebrigen aber auch noch mehrfacher Berichtigung bedürftig [C. I. L. V, 5262 = Dessau 2927].

112

C · PLINIVS · L · F OVF ·	CAECILIVS	*secundus cos*
AVGVR · LEGAT · PRO	PR · PROVINCIAE · PON	*ti et bithyniae*
CONSVLARI · POTESTA	*t* · IN · EAM · PROVINCIAM · E	*x s. c. missus ab*
IMP · CAESAR · NERVA · T	RAIANO · AVG · GERMAN	*ico dacico p. p*
CVRATOR · ALVEI · TI	*b*ERIS · ET · RIPARVM · E	*t cloacar. urb*
PRAEF · AERARI · SATV	*r*NI · PRAEF · AERARI · MIL	*it. pr. trib. pl*
QVAESTOR · IMP ·	SEVIR · EQVITVM	*romanorum*
TRIB · MILIT · LEG ·	*iii* · GALLICA*e*	*xuir stlit*
TIB · IVDICAND · THERM	*as ex iis*	ADIECTIS ·· IN
ORNATVM · HS · CCC	· . . . . *et eo amp*	LIVS · IN · TVTELA*m*
HS · CC · T · F · I	*item in alimenta*	LIBERTOR · SVORVM · HOMIN · C
HS · XVIII LXVI DCLXVI · REI	*p. legauit, quorum inc*	REMENT · POSTEA · AD · EPVLVM
*pl*EB · VRBAN · VOLVIT · PERTIN	*ere* . . . . . *item uiuu*	S · DEDIT · IN · ALIMENT · PVEROR
ET · PVELLAR · PLEB · VRBAN · HS	*d item bybliothecam et*	IN TVTELAM · BYBLIOTHE
CAE · HS · C		

[5. C. I. L. XI, 5272. Hispelli, früher in der Kirche S. Maria, jetzt im Stadthause:

. . . . . . *imperatori*S · TRI	B · PLEBIS · PR
. . . . . . *cur. alvei* TIBERI	S · EX · S · C · PRO
. . . . . . *in prov. ponto* ET BITH	YNIA · ET · LEGATVS
. . . . . . *testame*NTO	*fieri* . . . . . IVSSIT

Erhalten ist nur die rechte Seite. Vgl. Bormann im C. I. L. zu der Inschrift und an dem oben S. 442*) angeführten Ort; gegen die hier (nicht im Corpus) von Bormann vorgeschlagene Ergänzung von Z. 3. 4 ist die Ausführung Mommsens, observ. epigr. XLV in Ephem. epigr. VII p. 444—445 'Titulus Plinii Hispellas' gerichtet, die ich hier folgen lasse: 'Inscriptionem Hispellatem mutilam hanc (folgt die obige Inschrift) nuper Bormannus (in eph. *archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich* vol. 15 p. 87) acute agnovit pertinere ad C. Plinium Secundum componendam cum altera eius Comensi C. I. L. V, 5262 incipiente sic (folgt Z. 1—4 der oben n. 4 abgedruckten Inschrift). At officium, quo in Ponto et Bithynia Plinius functus est, cum recedat ab ordinatione sollemni et fluctuet quodammodo inter antiquum eius provinciae proconsulatum et eam quae postea obtinuit legati ab imperatore missi administrationem, quomodo enuntiatum fuerit in duobus titulis mutilo utroque, parum exploratum est, itaque amicus Hispellatis tituli inventor in mea Comensis restitutione non adquievit. Sed cum rursus quae proposuit ille, mihi non magis probentur, cur displiceant breviter explanabo.

Bormannus Comensem titulum sic expleri iussit:

legat(us) pro pr(aetore) provinciae Pon[ti et Bithyniae pro]consulari potestat(e) in eam provinciam e[x s. c. auctore] imp. Caesar(e) Nerva Traiano Aug(usto) German[ico Dacico missus].

Hispellatem sic:

ex s(enatus) c(onsulto pro[consulari potestate in provincia Ponto] et Bithynia et legatus [pro pr(aetore) imp. Traiani Aug. eius provinciae].

Quod alibi monui (*Staatsrecht* 2² p. 244) in hac honoris enuntiatione contradictionem inesse in adiecto, scilicet legatum pro praetore simul praeditum proconsulari dignitate, item proconsulare ius legato imperatoris parum convenire, cum ita proconsul proconsuli pareat, id Bormannus frustra sibi persuasit sua restitutione mitigari; nam neque re neque verbis minus offendit proconsularis potestas aequiperata propraetoriae et proconsuli subdita quam consularis. Conferri poterit quod Domitiano decernitur secundum Tacitum (hist. 4, 3) *praetura et consulare imperium*, secundum Suetonium (Domit. 1) *honos praeturae urbanae consulari potestate* (cf. *Staatsrecht* 2, 650).

Deinde proconsularis potestas quaeritur num recte dicatur. Perinde enim est, sive pro consule quem dicas sive potestate consulari, ut tribuni militares rei publicae antiquae passim utroque modo appellantur (*Staatsrecht* 2², 188). Imperatoria quoque aetate tam imperator quam qui sortito provincias regunt *proconsules* dicuntur constanter, non proconsularis potestatis. Scilicet in proconsulari imperio potestateve proconsulari perversa eiusdem momenti duplicatio offendit. Non nego in proconsulis vocabulo vicariam significationem mature oblitteratam esse nec mirarer, si qui titulus nobis procuratorem nominaret proconsularis potestatis; sed eiusmodi locutionis neque Bormannus exemplum alterum adlegavit neque inveni ego, nec leviter neglegenda est aetate Traiana verborum proprietas.

Ad spatia quoque quae vacant Bormannus non satis attendit; nam quae addidit elementa ad Comensis lapidis v. 2 et 4, iustum numerum aliquantum excedunt.

Denique offendit *legatus ex s. c. auctore Traiano in provinciam missus.* Non offenderet magnopere cumulatio duorum officiorum idemque vir dictus et proconsul provinciae et legatus imperatoris provinciae eiusdem; sed ita accipi nequeunt verba, ut Bormannus ea constituit, neque qui titulum dictaverunt si in ea cumulatione se continuissent, causa erat, cur verba fierent de senatus consulto et imperatoris auctoritate. Pro una sententia ubi haec accipimus, ea perversa est. Mitti potest proconsul auctoritate Augusti ex senatus consulto, ut P. Paquius Scaeva (C. I. L. IX, 2845); sed legatum ubi mittit senatus licet auctore Augusto, imperium militare sibi vindicat, id est rem publicam quae tum fuit evertit. Ipsi Bormanno, quae eius est prudentia, non dubito hanc restitutionem displicituram esse et omnino praeferendum, quod posui ego, legatum mitti ab imperatore ita, ut propter extraordinaria quae accedunt, provinciam senatoriam imperatoris administrationi tradendam et fasces duodecim pro quinque legato permittendos, imperator senatum antea consuluerit.

Quam ob rem licet non hoc mihi sumam, ut Comensem titulum certa ratione expleverim, praeter vitium illud, quod ipsa re requiritur, dico praetoriae et consularis potestatis cumulationem, quae posui supplementa adhuc mihi videntur nullo alio laborare. In titulo Hispellate quid fuerit ignoro; potest

fuisse ad hoc exemplum: *ex s(enatus) c(onsulto) pro[co(n)s(ulis) loco in provincia Ponto] et Bithynia et legatus [pro pr. imp. Traiani Aug. provinciae eiusdem]*, ut formula *ex senatus consulto* tam ad priorem quam ad posteriorem partem trahatur utpote utrique praeposita. Nam legatum ab imperatore mitti ex senatus consulto longe aliud est atque mitti a senatu auctore imperatore.']

114 Ich füge hinzu die bekannte Grabschrift des Cornutus Tertullus, dessen Laufbahn mit derjenigen des Plinius aufs engste verflochten ist, mit den völlig sicheren Ergänzungen Borghesis [C. I. L. XIV, 2925 (vgl. 2925[a]) = Dessau 1024; Borghesi ergänzte Z. 17: *C. Iulius P. [f.] Anicius Varus Cornutus [fratri]*; doch verbessert Cichorius das überlieferte *Pl. Anicius* wohl mit Recht in *Plancius*, vgl. Dessau a. a. O. und Prosopogr. II p. 206 n. 315]:

C · IVLIO · P · F · HOR . . . . .
CORNVTO · TERTVL*lo*
COS · PROCONSVLI · PROVINCI*ae asiae*
PROCONSVLI · PROVINCIAE · NARBO*nensis*
LEGATO · PRO · PRAETORE · DIVI · TRAIANI *parthici*
PROVINCIAE · PONTI · ET · BITH*yniae*
EIVSDEM · LEGATO · PROPR*aetore*
PROVINCIAE · AQVITANI*ae* · C*e*NSV*um*
ACCIPIENDORVM · CV*ra*TO*ri uiae*
AEMILIAE · PRAEFECTO · AERARI · SA*tu*R*ni*
LEGATO · PROPRAETORE · PROVINC*iae*
CRETAE · ET · CYRENARVM . . . . A*dl*E*cto*
INTER · PRAETORIOS · A · DIVIS · VES*pasiano*
ET · TITO · CENSORIBVS · AEDILI · CE*riali*
QVAESTORI · VRBANO
EX · TESTAMENTO
C · IVLIVS PLAN*c*IVS VARVS · CORNVTVS . . .

ferner die Inschrift des Grossvaters der dritten Gemahlin des Plinius, des oft von demselben genannten Calpurnius Fabatus [C. I. L. V, 5267 = Dessau 2721; danach ist der Text gegeben; Z. 3. 4 am Anfang ist die Lesung zweifelhaft]:

l · CALPVRNIVS · L · F · OVF
FABATVS
*s*IVIR IIIIVIR I D PRAEF FABR
TRIB · ITERVM LEG XXI RAPAC
*pr*AEF COHORTIS VII LVSITAN
et NATION GAETVLICAR SEX
QVAE · SVNT · IN · NVMIDIA
*f*LAM · DIVI · AVG · PATR · MVNIC
T F I

Beilage B. 115

Der suebisch-sarmatische Krieg Domitians und der suebische Krieg Nervas.

Den suebisch-sarmatischen Krieg Domitians finden wir unter dieser Bezeichnung auf drei Inschriften erwähnt[1]; bekanntermassen sind diese in der Regel bei Gelegenheit der Militärorden begegnenden Kriegsbenennungen fest und officiell. Mit dieser kann, nach Analogie zum Beispiel des armenisch-parthischen Krieges des L. Verus, nur ein solcher Doppelkrieg gemeint sein, der gegen die Sueben begann und sodann zum sarmatischen wurde. Vergleicht man hiermit die historische Ueberlieferung, so ist diese zwar in wenigen Abschnitten so zerrüttet wie in der Geschichte der Feldzüge Domitians, aber was gemeint ist, dennoch deutlich zu erkennen. Die Lygier, erzählt Dio[2], eine Völkerschaft des freien Germaniens, etwa im heutigen Schlesien, hätten von Domitian gegen die Sueben Hilfe begehrt, der ihnen auch hundert Reiter geschickt habe. Dies habe die Sueben veranlasst mit den Jazygen Bündniss zu machen und über die Donau in das römische Gebiet einzufallen. Diese Sueben sind also die Bewohner des Reiches des Vannius, die Reste der von Marbod nach Böhmen geführten Sueben oder Marcomanen, nach dem Sturz der einheimischen Fürsten unter Tiberius zum zweiten Mal aus ihren

1) Orelli 3049 = Henzen p. 265 [C. I. L. XI, 5992]: *L. Aconio . . . . q leg. XI C. p. f., leg. IIII F. f., leg. V Maced., leg. VII C. p. f., doni(s) donato ab imp. Traiano Aug. German. ob bellum Dacic. . . . . et a priorib. principibus . . . . [do]nis donato [ob bellum Suebicum] et Sarmatic.* [auf dem Stein steht nach Bormanns Angabe: *ob bellum Germa* (*German* nach Fabrettis Copie) *et Sarmatic.*]. Henzen 6766 [C. I. L. X, 135 = Dessau 2719]: . . *atrio Q. f. Hor. Sep . . . to . . . . tribuno militum l[eg. sec]undae adiutricis p. f., donis [mili]taribus bello Suebico it[em Sar]matico.* Henzen 6912 [C. I. L. III, 291 = 6818 (Dessau 1017); danach ist der Text gegeben]: . . [*Bellicio*] *P.* [*f.*] *Stel. Sosp*[*i*]*ti . . . . leg. leg. XIII gem., donat. don. militarib. expedit. Suebic. et Sarm.* Dass der Kaiser, von dem die Geschenke herrühren, nicht genannt oder unter der Bezeichnung '*priores principes*' versteckt wird, weist deutlich auf Domitian, auf den auch die anderen chronologischen Merkmale dieser drei Inschriften allein auskommen. [In einer kürzlich in Baalbek gef. Inschrift wird ein Offizier beschenkt: *bello Marcomannorum Quadorum Sarmatarum, adversus quos expeditionem fecit per regnum Decebali regis Dacorum, corona murali, hastis duabus, vexillis duobus,* vgl. Mommsen, Berl. Sitz.-Ber. 1903 S. 823 f. mit den dort für diesen, d. h. den suebisch-sarmatischen Krieg angeführten Stellen; ferner Ritterling, Oesterr. Jahreshefte 7, Beiblatt S. 30 ff.]

2) 67, 5 [bei Boissevain nach c. 12, p. 179 zum Jahre 91/92]. Die Worte *ἐν τῇ Μυσίᾳ* vor *Λύγιοι* rühren von dem unwissenden Auszugmacher her. S. Reimarus z. d. St. und Zeuss die Deutschen S. 119. Einen früheren Krieg zwischen den Lygiern und diesen Sueben an der Donau erzählt Tacitus ann. 12, 29; auch hier erscheinen als Bundesgenossen der letzteren die *Sarmatae Iazuges.*

116 Sitzen weiter östlich geführt und an dem Marchfluss angesiedelt unter dem Quaden Vannius als ihrem neuen Fürsten[1]. Denselben Krieg hat neben anderen Tacitus im Sinn, wenn er in der Inhaltsübersicht der Historien die *coortae in nos Sarmatarum ac Sueborum gentes* aufführt[2], so wie Sueton und die Dichter dieser Zeit, die einer von den Sarmaten niedergehauenen Legion und mehrfach einer Siegesfeier Domitians über die Sarmaten erwähnen[3]. Die Legionen, die den Inschriften zufolge an diesem Kriege theilnahmen, die *II adiutrix* und die *XIII gemina,* sind auch sonst bekannt als zu den Donautruppen gehörig. — Was die Frage anlangt, wann dieser suebisch-sarmatische Krieg geführt ward, so ist diese wenn überhaupt, wenigstens nur im weiteren Eingehen auf die Chronologie der domitianischen Zeit zu beantworten; dass er nach dem wahrscheinlich auf 88 anzusetzenden Aufstand des Saturninus und mit den ersten ernsteren Kämpfen gegen die Daker ungefähr gleichzeitig fällt, sehen wir aus Martial (S. 452 A. 2).*)

Der suebisch-sarmatische Krieg Domitians entscheidet zugleich über den suebischen Krieg unter Nerva. Erwähnt wird dieser einzig in der Inschrift eines wegen seines Verhaltens in diesem Kriege decorirten Kriegstribuns der *legio I. adiutrix*[4]. Henzen, der allein sich mit demselben beschäftigt hat[5], sucht den Schauplatz desselben in Obergermanien; allein dagegen sprechen nach meiner Ansicht entscheidende Gründe. Sueben treten in dieser Periode unter diesem Namen am Rhein nicht auf. Ebenso wenig wissen wir von Kriegen gegen die überrheinischen Deutschen seit dem Chattenkrieg Domi-

1) Tacitus ann. 2, 63. 12, 29. Plinius h. n. 4, 12, 81.

2) 1, 2. Zunächst ist freilich der Krieg unter Vespasian gemeint, von dem er selbst hist. 4, 54 und Josephus bell. Iud. 7, 4, 3 berichten; allein die Sueben spielen bei diesem, so viel wir wissen, keine Rolle.

3) Sueton Dom. 6: *expeditiones . . . suscepit sponte in Cattos, necessario unam in Sarmatas, legione cum legato simul caesa, in Dacos duas . . . De Cattis Dacisque . . duplicem triumphum egit; de Sarmatis lauream modo Capitolino Iovi rettulit.* Den verschmähten sarmatischen Triumph erwähnen auch Martialis (besonders ep. 7, 6. 8, 15) und Statius silv. 3, 3, 170: *quae modo Marcomanos post horrida bella vagosque Sauromatas Latio non est dignata triumpho;* nach der Verbindung, in der sie hier auftreten, können die Marcomanen kaum andere sein als die Sueben des Vannius, die wenigstens der Dichter sehr wohl so nennen durfte. Auch die Quaden und Marcomanen, die Dio 67, 7 in Verbindung mit den Dakern aufführt, werden wohl hieher gehören [s. oben S. 447 A. 1 a. E.].

*) [Ritterling a. a. O. S. 33 f. setzt ihn in die Jahre 89—92.]

4) Henzen 5439 [C. I. L. V, 7425 = Dessau 2720]: *Q. Attio T. f. Maec. Prisco . . . . trib. mil. leg. I adiutric., donis donato ab imp. Nerva Caesare Aug. Germ. bello Suebic.* Vgl. Eckhel 6, 406.

5) annali 1862, 146.

tians; denn die passive Assistenz der Truppen des Spurinna bei der Katastrophe der Bructerer (S. 374) kann doch nicht mitzählen. Das Schweigen des Plinius in seiner Dankrede steht in diesem Fall einem ausdrücklichen Zeugniss dafür gleich, dass in Germanien unter Nerva weder Krieg noch Kriegsgefahr stattgefunden hat und dass der von Nerva und Traian im Herbst 97 angenommene Titel *Germanicus* sich eher auf alles andere bezieht als auf Vorgänge in den Provinzen, wo Traian damals persönlich befehligte und bei denen er also mehr oder minder betheiligt war[1]. Dagegen war, wie eben gezeigt ward, unter Domitian lange und hartnäckig mit den Sueben, das heisst den Germanen an der Donau gefochten worden. Es ist schon danach unabweislich das *bellum Suebicum* unter Nerva und ebenso die Annahme des Titels *Germanicus* auf den Wiederausbruch dieses Krieges an der Donau zu beziehen. Dies wird in entscheidender Weise bestätigt durch die bekannte, aber oft falsch bezogene Nachricht des Plinius[2], dass an demselben Tage, an welchem Nerva den Traian adoptirte, das heisst im October oder November des J. 97, ihm eine Siegesbotschaft *ex Pannonia* zugekommen war, unzweifelhaft diejenige, in Folge deren er sich die Bezeichnung *imp. II.* und sich so wie seinem neuen Adoptivsohn den Siegestitel *Germanicus* beigelegt hat. Wenn Traian nach Nervas bald darauf erfolgtem Tode nicht sofort nach Rom kam, sondern den Winter 98/9 an der Donau zubrachte[3], so hängt auch dies sicher mit jenen kriegerischen Vorgängen insofern zusammen, als Traian diese Expedition unternommen haben wird, um sich auf dem Kriegsschauplatz selbst der Ergebnisse des letzten Feldzugs zu vergewissern. — In denselben Zusammenhang gehört es wahrscheinlich, dass L. Iulius Ursus Servianus[4], Statthalter von Obergermanien, als Nerva im J. 98 starb[5], unmittelbar nach 117

1) Insbesondere zeigt dies c. 9. 2) paneg. 8.

3) Plinius paneg. 12. 56.

4) Er war geboren um das J. 47, Consul zum dritten Mal 134 und wurde 136 neunzigjährig hingerichtet (Dio 69, 17. Vita Hadr. 15. 23. 25). — 'Sein Porträt, eine Marmorbüste mit der griechisch gefassten Aufschrift [C. I. L. VI, 1432] L · VRSVM · COS · III | CRESCENS · LIB (abgebildet bei Mongez iconogr. Romaine Taf. 9, 3. 4) befindet sich jetzt im Besitz des Herzogs von Wellington in Apsley-House in London.' Hübner.

5) Vita Hadriani c. 2 und dazu Borghesi opp. 3, 75 und besonders Henzen annali 1862, 147. Da ein Beneficiarius des Servianus erwähnt wird, muss dieser damals Statthalter gewesen sein [s. jedoch Mommsen, Ephem. IV p. 533 ff.]: und da Traian sich damals in Untergermanien aufhielt, Servianus aber den Tod des Nerva früher erfuhr als er und ihm denselben melden liess, so kann seine Provinz nur Obergermanien gewesen sein [für den Befehlshaber der 22. Legion erklärt ihn unrichtig Bergk, z. Gesch. d. Rheinlande S. 45 ff.].

118 dieser Statthalterschaft die von Pannonien übernahm[1]. Dies war gegen die Regel, da die germanische im Ganzen als die höhere galt, auch nicht leicht zwei so wichtige Provinzen unmittelbar nach einander verwaltet zu werden pflegten[2]; aber die unruhigen Zustände an der Donau, die ja bald zu einem ernsten Kriege führten, veranlassten ohne Zweifel diese Ausnahme. Am 1. Jan. 102 war Servianus wieder in Rom und übernahm das zweite Consulat als Belohnung für die am Rhein und an der Donau geleisteten Dienste.

Noch mag hier erinnert werden an ein Ereigniss aus den früheren Jahren Traians, das man auch geneigt sein könnte auf diese Suebenkriege zu beziehen, das aber nicht hieher gehört. Wir entnehmen aus Plinius[3], dass Traianus unter Domitian die Legionen aus Spanien nach Germanien geführt hat und zwar in der Weise, dass der Marsch die Pyrenäen, die Alpen und den Rhein berührte. Man denkt hiebei in der Regel an den Chattenkrieg; aber es leuchtet ein, dass in diesem Fall die Truppen von der spanischen Grenze auf Mainz dirigirt werden mussten und also die Alpen nicht berühren konnten. Diese Schwierigkeit fällt weg, wenn man die Stelle auf den suebisch-sarmatischen Krieg deutet; aber dann wäre als Marschziel vielmehr die Donau statt des Rheins und Pannonien oder Moesien statt des so viel näheren Germanien zu nennen gewesen. In beiden Fällen ist es seltsam, dass nur von dem Marsch die Rede ist, nicht von irgend welcher Theilnahme an dem Kampfe. Alle Schwierigkeit dagegen verschwindet, wenn man die Stelle auf den Aufstand des Statthalters von Obergermanien[4] L. Antonius Saturninus bezieht. Denn der Sitz dieses Aufstandes war nach der Angabe Suetons das Standquartier der beiden Legionen Obergermaniens[5] und zwar ein Standquartier diesseit des Rheines, da das entscheidende Treffen
119 dadurch zum Nachtheil des Antonius entschieden ward, dass der bis dahin mit Eis bedeckte Rhein plötzlich aufging und den Uebergang der von Antonius zur Unterstützung herangezogenen Deutschen ver-

1) Plinius ep. *8*, 23, 5: *(Servianum) legatum (Iunius Avitus) tribunus ita et intellexit et cepit, ut ex Germania in Pannoniam transeuntem non ut commilito, sed ut comes adsectatorque sequeretur.* Vgl. dazu Borghesi und Henzen a. a. O.

2) Vgl. Plinius paneg. 9: *quid enim, si provincias ex provinciis, ex bellis bella mandaret?* Dio 52, 23: οὐδὲ ἐπαλλήλας τὰς μείζους ἡγεμονίας οἶμαί τισι προσήκειν δίδοσθαι.

3) pan. 14.

4) Sueton Dom. 6. Victor ep. 11.

5) Sueton Dom. 7: *geminari legionum castra prohibuit nec plus quam mille nummos a quoquam ad signa deponi, quod L. Antonius apud duarum legionum hiberna res novas moliens fiduciam cepisse etiam ex depositorum summa videbatur.*

hinderte[1]. Hiemit ist für jeden der Verhältnisse Kundigen auf das deutlichste Vindonissa bezeichnet, das ja bis auf die Zeit der Flavier hinab nachweislich das Hauptquartier der obergermanischen Truppen gewesen ist[2]. Dass des Saturninus Besieger L. Appius Maximus Norbanus von Vindelicien und Raetien aus heranzog, sagt Martial[3]; ohne Zweifel war er also Statthalter von Pannonien*) und als der nächste zuerst auf dem Kriegsschauplatz, den man hiernach nicht wohl anderswo suchen kann als in der Gegend von Bregenz oder Chur. Dazu passt auf das Beste die in der Rede des Plinius angedeutete Marschroute von Spanien über die Pyrenäen und die Alpen an den Rhein. Da auf die Nachricht von dieser Empörung auch Domitian selbst mit der Garde von Rom aufbrach[4], ist es um so mehr begreiflich, dass die spanischen Legionen Marschbefehl empfingen; indess sind sie sicher, ebenso wie Domitian selbst, zu spät gekommen. So erklärt es sich also auch, dass Plinius nur von dem Marschcommando Traians spricht. — Die Legionen, die Traianus heranführte, waren vermuthlich die *I. adiutrix*[5] und die *VII gemina*[6]. Von der zweiten steht es durch ein vollkommen sicheres Zeugniss[7] fest, dass sie in Germanien gewesen ist; es wird nichts hindern dies auf das *bellum Germanicum*[8] gegen Saturninus zu beziehen. Von

1) Sueton Dom. 6.

2) Vgl. meine Abhandlung über die Schweiz in römischer Zeit S. 11, wo übrigens nach dem hier Gesagten manches zu berichtigen ist.

3) 9, 84: *cum tua sacrilegos contra, Norbane, furores staret pro domino Caesare sancta fides . . . . . me tibi Vindelicis Raetus narrabat in oris.*

*) [Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. 5, 137 A. 1 und dazu v. Domaszewski, Westd. Korrespondenzblatt 11, 1892 S. 115; Klebs, Prosopogr. I p. 117 n. 764; andere Vermutungen bei v. Rohden, Pauly-Wissowa 2 S. 243f. Über seinen Namen s. Pichlmayr im Hermes 33, 1898 S. 664.]

4) Plutarch Aem. Paul. 25. Darauf bezieht sich die Inschrift des Alpinus, der als Präfect der 2. prätorischen Cohorte im '*bellum Germanicum*' die Militärgeschenke empfing (Maffei M. V. 120, 2 [C. I. L. V, 3356 = Dessau 2710]), da anderweitig feststeht (annali 1830, 262), dass dieser Alpinus in die Zeit Domitians gehört.

5) Von den drei Legionen, die im J. 69 in Spanien standen, der *I adiutrix*, der *VI victrix* und der *X gemina*, sind die beiden letzten schon 70 von dort abberufen worden (Tacitus hist. 4, 68. 5, 14. 19), also die erste wahrscheinlich zunächst dort geblieben [vgl. Ritterling, Österr. Jahresh. 7, 1904, Beiblatt S. 27 A. 5].

6) Diese stand nachweislich bereits im J. 79 in Spanien (Grut. 245, 2 = C. I. L. II, 2477 = Dessau 254) und ist seitdem dort stationär, was natürlich vorübergehende Abwesenheit nicht ausschliesst.

7) Fabretti 140, 149 [C. I. L. VI, 3538 = Dessau 2729].

8) So heisst dieser Krieg in der Inschrift Orelli 772 [C. I. L. VI, 1347 = Dessau 1006] sowie in der des Alpinus [vgl. Mommsen, Berl. Sitz.-Ber. 1903, 823 A. 7].

120 der *I adiutrix* giebt es ein solches Zeugniss nicht; wenn wir dieselbe aber so eben unter den Legionen fanden, die unter Nerva gegen die Sueben an der Donau fochten, so liegt die Vermuthung nahe, dass sie von Obergermanien nicht nach Spanien zurückgegangen ist, wo sich weitere Spuren von ihr nicht finden, sondern bei dem bald nachher ausbrechenden Suebenkrieg an der Donau ihre Verwendung gefunden hat. — Welche Stellung Traianus damals inne hatte, ist nicht gewiss; wahrscheinlich war er Legat einer jener zwei Legionen und führte als ältester Offizier oder auch kraft besonderen Auftrags auf dem Marsch den Oberbefehl über beide[1]. — Der Zeit nach ist der Aufstand des Saturninus nach dem Chattenkrieg und vor dem Beginn der Kriege an der Donau[2] so wie auch vor dem J. 91[3] anzusetzen, vermuthlich mit Tillemont um das J. 88,[*]) da Martial in demselben Buch, das dieses Krieges erwähnt, der Säcularspiele gedenkt[4]. Dazu stimmt auch, dass Traianus im J. 91 ordentlicher Consul ward, was vielleicht durch seine bei dieser Gelegenheit bewiesene Tüchtigkeit und Ergebenheit veranlasst worden ist, auf jeden Fall aber später fällt als die bezeichnete Expedition.

Beilage C.

Zur Chronologie Martials.

Die ebenso verwickelte wie historisch wichtige Chronologie der Epigramme Martials ist kürzlich von L. Friedländer (in den Königsberger Programmen 1862 und 1865) und H. F. Stobbe (im Philo-

---

1) Wer den Traianus wegen dieser Expedition zum Proconsul in Spanien macht, schreibt von Dingen, die er nicht versteht. Aber auch Legat einer der spanischen Provinzen kann Traian nicht wohl gewesen sein, da die Statthalter nicht ausserhalb derselben verwendet zu werden pflegten. Dagegen giebt eine passende Analogie das Commando des M. Claudius Fronto bei dem armenisch-parthischen Kriege des Verus (Henzen 5478 [C. I. L. VI, 1377 = Dessau 1098]). Traianus war damals Prätorier (Vita Hadr. 1), konnte also füglich eine Legion commandiren.

2) Das zeigt Martial: er erwähnt den Chattenkrieg schon 2, 2; den Aufstand des Saturninus 4, 11 (im Rückblick 7, 7, 3. 9, 84); die Anfänge des dakischen Krieges in Buch 5 und 6 (1, 22 gehört nicht hieher); die sarmatische Expedition sodann im siebenten Buch.

3) Dio 67, 11 vgl. 12.

*) [Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. 5, 137; wohl mit Recht bezieht Bergk z. Gesch. der Rheinlande S. 63 f. die Ende Januar 89 von den Arvalen *ob laetitiam publicam* und für die Rückkehr Domitians dargebrachten Gelübde auf die Besiegung des Saturninus.]

4) 4, 1, 7. Tillemont Note 8 über Domitian. L. Friedländer *de temporibus librorum Martialis* (Königsberger Programm 1862) S. 7. 8 [vgl. Friedländer in der Ausgabe des Martial 1 S. 50 ff. und Sittengeschichte 1 S. 472 ff.]

logus Bd. 26 H. 1)*) erörtert worden. Mit den von Friedländer gefundenen Ergebnissen bin ich im Wesentlichen einverstanden, nicht aber mit den Ansetzungen Stobbes; insbesondere verträgt sich die von diesem aufgestellte Behauptung, dass Martials Gedichte bis 121
Ende 102 hinabreichen, nicht mit der oben (S. 378) angenommenen Zeit seines Todes. Es wird daher angemessen sein über die Publicationszeit der drei letzten Bücher Martials — die Epigramme aus der Zeit Domitians liegen diesen Untersuchungen fern — hier das Nöthige in möglichster Kürze beizubringen.

Um vom Sicheren auszugehen, ist die Veröffentlichung des elften Buches von beiden Gelehrten ohne Zweifel richtig in den Anfang der Regierung Nervas und zwar in die Zeit der Saturnalien, das heisst in den December des J. 96 gesetzt worden. Nerva hat sein drittes Consulat auf das J. 97 wo nicht angetreten, so doch bereits dazu sich designiren lassen (ep. 4); dem Parthenius, dessen Ermordung durch die Prätorianer Mitte 97 zu der Adoption Traians im Herbst d. J. führte, ist das Buch gewidmet; auf Traian wird mit keinem Worte hingedeutet; das Buch mit seiner selbst bei Martial beispiellosen Frechheit stellt sich ausdrücklich unter den Schutz der Licenz der Saturnalien (ep. 2. 6. 15).

Dass auf das elfte Buch die zweite Bearbeitung des zehnten gefolgt ist[1], haben Friedländer und Stobbe ebenfalls richtig erkannt; wenn aber der letztere die abermalige Herausgabe auf Anfang 99 bestimmt, so dürfte dieselbe vielmehr Anfang oder Mitte 98 zu setzen sein. Nerva kommt nicht mehr vor[2], wohl aber Traian (ep. 6), und

*) [Vgl. S. 452 Anm. 4 und Stobbe: Martials zehntes und zwölftes Buch: Philologus 27, 1868 S. 630 ff.]

1) Dass die uns vorliegende eine solche ist, sagt der Dichter selbst ep. 2 (*nota leges quaedam . . . pars nova maior erit*). Wenn es dagegen 12, 5 heisst: *longior undecimi nobis decimique libelli artatus labor est et breve mansit* (so nach Haupts einleuchtender Verbesserung statt *rasit* [dagegen Munro in Friedländers Ausgabe]) *opus: plura legant vacui . . . . . . haec lege tu, Caesar: forsan et illa leges*, so hat Stobbe wohl mit Recht dies gefasst als Begleitgedicht zu einem bloss dem Kaiser übersandten Auszug aus den Büchern 10. 11, worin vielleicht die ärgsten Zoten weggelassen waren. Dass das Gedicht 12, 11, durch das Parthenius ersucht wird den '*brevis libellus*' dem Kaiser zu überreichen, mit dem fünften zusammengehört, ist eine wahrscheinliche Vermuthung Stobbes, die er nicht wieder hätte fallen lassen sollen; danach ist also der Kaiser, an den die Sendung ging, Nerva, und fällt dieselbe vor die Ermordung des Parthenius im Laufe des J. 97. Dass diese Abkürzung die vollständigen Bücher nicht ersetzen sollte, sagt der Dichter selbst.

2) Denn ep. 72 auf ihn und nicht auf Traian zu beziehen, sehe ich keinen genügenden Grund.

es werden sogar einzelne der von diesem ausgegangenen Verfügungen erwähnt[1]; also ist das Buch geschrieben nach Nervas Tod und als Traian nicht mehr bloss Kronprinz war, sondern bereits regierte.
122 Aber dass es vor dem Schluss des Jahres geschrieben ist, geht meines Erachtens daraus mit Bestimmtheit hervor, dass in den einleitenden Gedichten, welche nach Martials Weise immer in der unmittelbaren Gegenwart stehen, Traian noch am Rhein erscheint, während es feststeht, dass derselbe den Winter 97/8 in Germanien am Rhein, den Winter 98/9 in Pannonien an der Donau zugebracht hat. — Dazu passt auch, dass darin das zweite Consulat des Frontinus genannt wird[2]; denn Frontinus erhielt sein zweites Consulat von Nerva[3], fungirte also entweder im Jahr 98 oder wahrscheinlicher bereits im Jahr 97[4]. Andere chronologische Indicien finde ich nicht[5].

---

1) Ep. 24 vgl. mit Plinius paneg. 42. Aber dass der betreffende Erlass erst nach Traians Rückkehr nach Rom ergangen sei, folgt aus Plinius Worten nicht.

2) Der Dichter ladet seine Freunde auf mässigen Wein ein mit den freilich verdorbenen Worten 10, 48: *lagoena, quae bis Frontino consule prima fuit.* Haupt verbessert *trima fuit* und bemerkt dazu: '*trima* mit Heinsius, der aber *fuit* nicht 'hätte antasten sollen. statt einfach den Jahrgang seines Nomentaners anzugeben, 'nennt Martialis das jahr in dem er für feinere zungen trinkbar war. seitdem 'ist er noch älter und besser geworden. zwar sagt Athenaeus I f. 27[b] *ὁ Νουμεν-'τανὸς ἀκμάζει ταχὺ καὶ ἀπὸ ἐτῶν πέντε πότιμός ἐστιν*, andere aber nahmen es wohl 'nicht so genau. derselbe Athenaeus sagt vorher vom Sabiner *ἀπὸ ἐτῶν ἑπτὰ 'ἐπιτήδειος πίνεσθαι μέχρι πεντεκαίδεκα*, Horatius aber Carm. 1, 9 *benignius deprome 'quadrimum Sabina, o Thaliarche, merum diota.* der landmann aber Epod. 2, 47 'trinkt heurigen.' [Zusatz der französischen Übersetzung p. 96 A. 3 (an Stelle einer von Mommsen als irrig erkannten und daher auch hier fortgelassenen Ausführung über Frontins zweites Consulat): '*ainsi cette épigramme daterait de la fin de l'an 98*'.]

3) Plinius paneg. 61.

4) Borghesi Bullett. 1853, 187. An 96 ist nicht wohl zu denken, da Nerva die für dieses Jahr von Domitian bereits vollzogenen Designationen schwerlich cassirt hat; auch sind die Consuln für Oct. d. J. bekannt. [Das zweite Consulat des Frontinus fällt, wie bereits in der franz. Übersetzung p. 96 A. 4 und p. 111 bemerkt ist, in den Januar (nach Nervas Tod oder Niederlegung seines Consulats) und Februar 98, wie das vom 20. Februar 98 datierte Militärdiplom C. I. L. III p. 862 n. XIX erwiesen hat; vgl. Asbach, Bonner Jahrbücher 72 S. 30; Friedländer, Ausgabe Martials S. 65.]

5) In dem Consul Paulus des zehnten Epigramms erkennt Borghesi (opp. 5, 533) den L. Vettius Paulus *cos. suff.* im J. 81; was an sich schon nicht grosse Wahrscheinlichkeit hat, aber vor allen Dingen desswegen zu verwerfen ist, weil das Epigramm einen *ordinarius* fordert (*laurigeris annum qui fascibus intras*). Da uns die Eponymen der Liste alle wohl bekannt sind und kein passender Paulus sich darin findet, so bleibt nichts übrig als die Annahme, dass Martialis hier nicht den wirklichen Namen gesetzt hat. Auch begreift man wohl, warum gerade dieser Paulus des Martialis, der schäbige und mit seiner Servilität den

— Dies Buch ist bekanntlich herausgegeben unmittelbar vor Martials Abreise von Rom nach Spanien, welche danach ebenfalls in das J. 98 zu setzen ist; das Geschenk, das Plinius dem Dichter vor seiner Rückkehr in die Heimath machte, gehört wohl gleichfalls in diese Zeit. Hervorgerufen wird dasselbe zunächst sein durch das neunzehnte Epigramm dieses Buches, womit ursprünglich Martial dem Plinius sein elftes Buch übersendet haben mag.

Dass das zwölfte und letzte Buch der Epigramme in Spanien 123
und nach dreijähriger Pause[1] publicirt ist, sagt der Dichter in der Vorrede. Es führt dies, wenn man dabei von der Umarbeitung des zehnten Buches absieht, auf den Schluss des J. 99; wenn man die zweite Ausgabe des zehnten Buches mit in Ansatz bringt, auf das J. 101. Die letztere Annahme hat schon an sich die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, da nach der Angabe des Dichters das zehnte Buch in zweiter Bearbeitung zum grösseren Theil aus neuen Epigrammen bestand. Sie ist aber auch die einzige, die sich mit den sonstigen chronologischen Merkmalen in Einklang bringen lässt. — Dieses Buch, von dem bereits alternden Dichter in Spanien zur Feier der Ankunft eines hauptstädtischen Freundes in wenigen Tagen *(paucissimis diebus)* zusammengestellt, trägt einen anderen Charakter als die übrigen; es steht weniger unmittelbar in der Gegenwart und enthält manche Epigramme aus früherer Zeit — so neben einem auf Traian (ep. 8) auch solche auf Nerva (ep. 6 vgl. 5) und Parthenius (ep. 12). Die Zeit der Herausgabe hängt im Wesentlichen ab von dem im dritten Epigramme erwähnten Consulat des Stella[2]. Dieser, bei Statius und Martial öfter genannt als Dichter, daneben auch als Quindecimvir *sacris faciundis* und bereits unter Domitian als Aussicht habend auf das Consulat[3], ist sicher nicht verschieden von dem L. Arruntius Stella, der nach einem bekannten Patronatsdecret der Gemeinde Ferentinum[4] mit L. Iulius Marinus am 19. Oct.

Clienten Concurrenz machende reiche und vornehme Mann, ausnahmsweise pseudonym ist. Chronologisch ist auf keinen Fall etwas mit ihm anzufangen.

1) Stobbe fasst die *contumacissima triennii desidia* vom dreijährigen Verweilen in der Provinz; aber die *contumacia* des Dichters liegt nicht darin, dass er in Bilbilis lebt, sondern darin, dass er den Ladungen der Muse widerstrebend feiert. Noch willkürlicher ist die Annahme, dass das Dedicationsschreiben vor diesem Buch einer älteren und kürzeren, nicht der uns vorliegenden Bearbeitung angehört.

2) *Ibis . . . Romam nunc peregrine liber . . . . gradiere Subura, atria sunt illic consulis alta mei; laurigeros habitat facundus Stella penates.*

3) Statius silv. 1, 2, 178. Martial 9, 42.

4) Orelli 784 [C. I. L. VI, 1492 = Dessau 6106]. Die richtige Beziehung

eines der früheren Jahre Traians, bevor dieser den Titel Dacicus
annahm, also vor dem J. 103, die consularischen Fasces geführt hat.
124 Die nähere Feststellung dieses Jahres kann nur daraus entnommen
werden, dass jener Ehrenbeschluss gefasst wird in Folge des auf die
neue Alimentarinstitution bezüglichen Amtes, das Traian dem T. Pomponius Bassus übertrug. Die Institution selbst geht, wie schon
gesagt ward (S. 435), auf Nerva zurück; Traian scheint sie erst nach
seinem Eintreffen in Italien in der zweiten Hälfte des J. 99 energisch
in die Hand genommen zu haben[1]. Die Ernennung des Bassus zu
dem fraglichen Amte kann auf keinen Fall vor die zweite Hälfte
des J. 100 gesetzt werden, theils weil vor Bassus schon Cornelius
Gallicanus in derselben Gegend die gleiche amtliche Stellung be-
125 kleidet[2], theils und hauptsächlich, weil Bassus nachweislich noch

---

dieses Decrets haben Borghesi Bullett. 1844, 126 [= opp. 7, 451] und Henzen Annali 1844, 40 dargethan.

1) Darauf führen der Panegyricus des Plinius und Dio. Henzen ann. 1844, 11. 12.

2) Borghesi Bullett. a. a. O. und nach ihm Henzen a. a. O. S. 40 meinen, dass Gallicanus vielmehr auf Bassus gefolgt sei, aber gewiss mit Unrecht. Dass die am Schluss der Tafel von Veleia [C. I. L. XI, 1147] verzeichnete *obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum* älter ist als die Haupturkunde, ist evident, da in jener Traianus bloss *Germanicus,* in dieser *Germanicus Dacicus* heisst, auch in dieser jene mehrfach vorausgesetzt wird (Henzen ann. 1844, 12). Die Haupturkunde aber setzt nicht bloss die durch Gallicanus, sondern auch die durch Pomponius Bassus abgeschlossenen Alimentarverpfändungen voraus (3, 12. 53) und nennt diesen in zweiter Stelle (3, 12: *deducto vectigali et is quae ante Cornelius Gallicanus et Pomponius Bassus obligaverunt*), wofür doch nicht wohl ein anderes Moment als die Zeitfolge bestimmend gewesen sein kann. Auch war Cornelius Gallicanus bereits im J. 83 prätorischer Legat, also sechzehn Jahre später ein Mann in vorgerücktem Alter, wie er für diesen Posten gefordert wird. [Dass Bassus und Gallicanus gleichzeitig tätig waren, nimmt Bormann, Ind. lect. Marburg. 1883 p. XII an.] — Uebrigens fehlt es bis jetzt noch an einer bestimmten Auskunft über die Beschaffenheit der von Gallicanus und Bassus bekleideten Posten. Borghesi und Henzen nehmen an, dass Traian sie als *praefecti alimentorum* mit der Fundirung dieser Stiftungen in Italien beauftragt hat, so dass diese Präfecten nicht, wie die späteren des Alimentarwesens, auf einen der durch die italische Wegeordnung gegebenen Sprengel (vgl. Dig. 32, 41, 5: *fundum in Appia*) beschränkt gewesen seien. Dafür spricht allerdings die allgemeine Formel des ferentinatischen Decrets *(demandata cura ab imp., qua aeternitati Italiae suae prospexit)* so wie der Umstand, dass Bassus sowohl in Veleia wie in Ferentinum in dieser Beziehung thätig gewesen zu sein scheint. Andrerseits aber steht es fest, dass die Fundirung der Alimentarstiftungen gruppenweise erfolgte und es scheint damit die Annahme sehr nahe gelegt, dass, je nachdem die dafür bestimmten Capitalien flüssig wurden, die verschiedenen Regionen Italiens dergleichen Stiftungen erhielten und also die Verknüpfung dieser Geschäfte mit der Wegecuratel nicht erst für die Beaufsichtigung dieser Stiftungen eingeführt worden

wenigstens am Ende des J. 99 als kaiserlicher Legat von Kappadokien und Galatien fungirt hat[1]. Somit erfolgte die Bekleidung des Bassus mit dem Alimentaramt nicht vor Ende 100 und wahrscheinlicher erst in dem J. 101. Das Consulat des Stella und Marinus kann hienach, da im J. 100 zwischen den Consulaten des Plinius und Tertullus im Sept. und des Aelianus und Sacerdos im Dec. sich

ist, sondern schon von der Gründung selbst herrührt. Damit könnte man weiter in Verbindung bringen, dass wir unter Traian einen Curator der aemilischen Strasse nicht, wie sonst durchaus, prätorischen, sondern consularischen Ranges finden (S. 382 A. 3); das würde sich erklären, wenn damals mit dieser Curatel das wichtige Geschäft der Fundirung der Alimentarstiftungen verbunden war. Eine sichere Entscheidung wird wohl erst dann sich geben lassen, wenn der Amtstitel des Bassus oder des Gallicanus irgendwo zum Vorschein kommen sollte [vgl. meine Verwaltungsb.[2] S. 214 f.].

1) Ueber T. Pomponius Bassus als Legaten von Kappadokien und Galatien hat G. Perrot *(de Galatia provincia Romana* Paris 1867 p. 110 fg.) die erhaltenen Nachrichten verständig zusammengestellt. Es giebt von ihm eine Inschrift aus der Gegend von Ankyra (Bullett. 1862 p. 68 = C. I. L. III, 309), welche dem Traian die Titel *trib. pot. p. p. cos. II* beilegt, also, da Traian im J. 98 zum zweiten, im J. 100 zum dritten Mal Consul war, dem J. 98 oder 99 angehört; ferner eine beträchtliche Anzahl von Münzen (Eckhel 3, 190; Mionnet 4, 412, 33—35. 413, 45. S. 7, 665, 35. 36. 669, 57. 58; Borghesi Bullett. 1844, 126 und opp. 2, 16). In Beziehung auf diese habe ich mich der Unterstützung der ersten Autorität auf diesem Gebiet, des Hrn. Waddington, zu erfreuen gehabt und gebe im folgenden das Wesentliche seiner durchaus auf Autopsie der fraglichen Münzen beruhenden Mittheilungen wieder. *Pour ce qui regarde les médailles de Pomponius Bassus, celle de l'année* IΔ *de Domitien n'est pas d'une lecture certaine; l'exemplaire décrit par Mionnet me semble plutôt se lire* IЄ. — *La date* IЄ *de Domitien est certaine. — Celle de Nerva est certaine. — La pièce de Trajan, frappée a Césarée (Mionnet Cappad. n. 45) avec* ЄΠI · BACCOY · ЄT · Γ, *Mont-Argée, se trouve au Cabinet: la lecture en est certaine.* Die Münzen dieses Statthalters reichen also vom 15. Jahre Domitians bis zum dritten Traians; es fragt sich indess weiter, von welchem Neujahr diese Jahre zählen. Nach der von Eckhel und Ideler gebilligten Ansetzung Belleys *(mém. de l'Acad. des inscr.* t. 35 p. 628) beginnt das kappadokische Kaiserjahr mit dem 13. Dec.; Waddington dagegen setzt dessen Anfang auf den 22. Sept. Er bemerkt, dass die höchsten auf den Münzen von Caesarea begegnenden Ziffern seien für Titus III; für Domitian XV; für Antoninus Pius XXIV; für L. Verus VII; für Septimius Severus XVIII; für Macrinus II. *Ces monnaies de Macrin,* fügt Waddington hinzu, *qui sont assez nombreuses pour la seconde année, tandis que je n'en connais pas pour la première, montrent qu'on comptait probablement à partir de l'equinoxe d'automne, commencement habituel de l'année en Asie Mineure.* Dass für Pius (10. Juli 138 bis 7. März 161) 24 Jahre gezählt werden, setzt wenigstens das ausser Zweifel, dass das Neujahr zwischen den 10. Juli und den 7. März fällt. Danach würde Traians drittes Regierungsjahr, wenn als das erste der Zeitraum von c. 28. Jan. bis 22. Sept. 98 betrachtet wird, vom 22. Sept. 99 bis zum 21. Sept. 100 laufen. [v. Rohden, Prosopogr. III p. 75 n. 530.]

ein weiteres Consulpaar nicht einschieben lässt, frühestens in das J. 101 gesetzt werden. Andrerseits aber wird auch an diesem fest-
126 zuhalten sein; denn während anderweitig dieser Ansetzung nichts im Wege steht[1], lässt sich die Angabe Martials in Betreff der dreijährigen Pause nur unter dieser Voraussetzung aufrecht halten. Dass Stella das Consulat schon wirklich angetreten hatte, als Martial sein Buch nach Rom sandte, ist nicht erforderlich; es genügt, dass die Designation erfolgt war; und da die Herausgabe des Buches im Winter oder im Frühling erfolgt zu sein scheint[2], so wird man dieselbe in die ersten Monate des J. 101 setzen dürfen, nachdem die Namen der am 9. Jan. 101 designirten Consuln in Spanien bekannt geworden waren. — Dazu stimmt recht wohl, dass Bassus in dem vierten im J. 105 herausgegebenen Buche des Plinius als ein bejahrter Mann geschildert wird, der nach rühmlicher Amtsführung sich von den Geschäften zurückgezogen hat[3]; vermuthlich war er kurz vorher von der Leitung des Alimentarwesens zurückgetreten.

Ist also das letzte von Martial herausgegebene Buch im Frühling des Jahres 101 erschienen, so hindert nichts seinen Tod, wie oben geschehen, in eben dieses Jahr zu setzen.

Beilage D.

Die ordentlichen Consuln der J. 103. 104.

Die traianische Chronologie hat Borghesi in seinen neuesten Untersuchungen in der Weise aufgefasst, dass als erstes Regierungsjahr der Zeitraum von seiner Ernennung zum Mitregenten Herbst 97 bis zum Tode Nervas Ende Jan. 98 betrachtet und sodann von diesem Todestage an die Jahre weiter gezählt werden, so dass der Kaiser bei seinem Tode im August 117 im 21. Regierungsjahre stand. Diese Zählung wird jetzt allgemein als die richtige betrachtet und auch von mir ist dies noch in diesen Blättern (2, 61) kürzlich geschehen. Indess ist es mir seitdem sehr zweifelhaft geworden, ob nicht bereits Traian,
127 wie sicher sein Nachfolger that, seine Regierungsjahre vielmehr

1) Borghesi setzt das Consulat des Stella in 102, es scheint aus keinem anderen Grunde, als weil er für 101 bereits sechs andere Consuln nachweisen zu können meinte. Aber abgesehen davon, dass dieselben grösstentheils mit Unrecht in dieses Jahr gestellt sind, steht es nichts weniger als fest, dass das Consulat in dieser Epoche nicht bereits drei- oder zweimonatlich war, also acht oder zwölf Consuln auf das Jahr kommen. [Vgl. Staatsrecht 2 S. 86 A. 1. — Für das J. 101 entscheiden sich auch Asbach a. a. O. S. 8 f. und 31; Klein, Fasti z. J. 101; Friedländer a. a. O. S. 66; Klebs, Prosopogr. I p. 147 n. 947.]

2) Ep. 1: *hora nec aestiva est.*

3) 4, 23: *ita senescere oportet virum, qui magistratus amplissimos gesserit, exercitus rexerit totumque se rei publicae, quamdiu decebat, obtulerit.*

vom 1. Jan. an, also die Zeit von Herbst bis Ende 97 als das erste gezählt hat. Der effective Unterschied beider Ansätze ist, wie man sieht, nur gering; ausser im Januar fallen sie im Ergebniss immer zusammen. Doch verdient der Gegenstand wohl eine eingehende Erörterung, da er mit einigen der verwickeltsten chronologischen Fragen dieser Epoche in engem Zusammenhang steht.*)

Ueber wenige Jahre in der römischen Zeittafel herrscht so viel Streit wie über die Jahre 103 und 104. In unseren handschriftlichen Listen sind dieselben also verzeichnet:

Chronograph von 354:	Idatius:	Paschalchronik:	Prosper:
103 *Traiano V et Maximo II.*	*Traiano V et Maximo.*	*Τραιανοῦ Αὐγούστου τὸ δʹ καὶ Μαξίμου.*	*Traiano VI et Maximo.*
			Senecione III et Sura II.
104 *Surano II et Marcello.*	*Suburano II et Marcello.*	*Συριανοῦ τὸ βʹ καὶ Μαρκέλλου.*	*Urbano et Marcello.*

Sehen wir, wie billig, von den Ausschreibern des Prosper, Cassiodorius und anderen späteren Chronisten, ab und zählen Idatius und die Paschalchronik als aus derselben Quelle geflossen nur einmal, so bleiben immer noch drei, nach allen sonstigen Anzeichen wesentlich von einander unabhängige Verzeichnisse, von denen zwar das des Prosper arg interpolirt ist — wie denn auch hier zwischen 103 und 104 ein gefälschtes Consulat steht —, dagegen das erste und im Ganzen auch das zweite sonst sich durchaus als glaubwürdig erweisen. Von diesen hier durchaus übereinstimmenden Zeugnissen in wesentlichen Stücken und namentlich in der Reihenfolge der Consulate abzuweichen, ist im äussersten Grade bedenklich oder vielmehr schlechterdings unzulässig. Nichts desto weniger geschieht dies jetzt durchaus in der Weise, dass man Traians fünftes Consulat in 104 statt 103 und umgekehrt die für 104 angegebenen Eponymen in das J. 103 versetzt. Die Urheber dieses kühnen Platzwechsels sind Noris und Fabretti, insbesondere auf Grund einer Münze, in der Traian *Germ. Dacicus tr. p. VII imp. IIII cos. IIII des. V p. p.* heisst und die allerdings mit der überlieferten Liste in keiner Weise in Einklang zu bringen ist; denn wenn Traian das fünfte Consulat 103 übernahm, so kam ihm als *cos. des. V*, das heisst in der zweiten Hälfte des J. 102, nach jeder Rechnung die sechste, nicht die siebente tribunicische Gewalt zu. Aber die Münze ist nichts weniger als gut

*) [Daß die Zählung der dritten tribunizischen Gewalt Nervas und der zweiten Traians mit dem 10. Dezember d. J. 97 beginnt, hat Mommsen, Staatsr. 2 S. 799 ff. erwiesen.]

beglaubigt: sie steht bei Eckhel und noch bei Cohen auf die Autorität
128 von Vaillant[1] und wird ohne Zweifel bei Seite zu werfen sein[2]. — Grössere Schwierigkeit als diese Münze macht eine erst in diesem Jahrhundert in England zum Vorschein gekommene Urkunde, der schon oben (S. 377) erwähnte Soldatenabschied vom 19. Jan. *M'. Laberio Maximo II Q. Glitio Atilio Agricola II cos.*, in dem der Kaiser bezeichnet ist als *Germanicus Dacicus trib. pot. VII imp. IIII cos. V.* Offenbar ist dies das in unseren Listen mit *Traiano V et Maximo II* bezeichnete Jahr; wir sehen hier, dass der Kaiser bereits vor dem 19. Jan. niedergelegt und seinen tapferen Waffengefährten Glitius Agricola an seine Stelle gesetzt hatte, während der andere Eponyme, der nicht minder ausgezeichnete General Laberius Maximus, aus der zweiten in die erste Stelle eingerückt war. Sowohl die ältere Annahme, die Traians tribunicische Gewalt von Herbst zu Herbst zählte, als auch die spätere und der Wahrheit näher kommende, die ihn die Jahre seiner Alleinherrschaft von Nervas Tode an zählen liess, fanden

1) Eckhel 6, 415; Cohen *méd. des emp.* 2, 85 n. 539 [2. Aufl. 2, 79 n. 598]. Allerdings sahen diese Münze auch Noris, Fabretti und Masson, der sie sogar selbst besass (J. 102 § 2); aber sie können, wie auch Eckhel nicht leugnet, durch falsche oder verfälschte Exemplare getäuscht worden sein. Waddington, den ich wegen dieser Münze befragt habe, hat sie ebenfalls nicht gesehen und bezeichnet sie als verdächtig. — Die unzweifelhaften Münzaufschriften *Germ. tr. p. VI imp. IIII cos. IIII des. V* und *Germ. Dac. tr. p. VII imp. IIII cos. V* sind in Ordnung. In der ersteren Aufschrift giebt zwar Cohen p. 57 n. 354 [2. Aufl. p. 36 n. 173] für eine der drei Varietäten (mit der sitzenden Fortuna) *TR · P · VII* statt *TR · P · VI* nach dem Exemplar des Pariser Kabinets: aber Elberling (*publications de la soc. de Luxembourg* 20, 131) bemerkt dagegen: 'mein Exemplar hat deutlich *VI;* dann folgt eine Schleife, die man 'leicht für ein zweites *I* halten kann.' Cohen hat dem freilich widersprochen und versichert, dass das Pariser Exemplar unzweifelhaft *TR P VII* habe (daselbst 22, 53). Indess die Münze würde in diesem Fall vereinzelt unter lauter gleichartigen mit *TR · P · VI* stehen und überdies das einzige Denkmal sein, wo *Dacicus* neben der *tr. pot. VII* fehlt, so dass man guten Grund hat bei Elberlings Lesung stehen zu bleiben und, wenn auch die von Cohen richtig sein sollte, darin einen Stempelfehler zu erkennen [vgl. Staatsr. 2 S. 800 A. 4: 'die Münze . . . ist von mir verworfen worden, weil sie mit dem Neujahr des 1. Januar unvereinbar ist. Aber ein nachher mir durch Waddington mitgeteilter Abdruck hat gezeigt, daß sie nach Echtheit und Lesung unanfechtbar ist, und wenn das Neujahr des 10. Dez. zu Grunde gelegt wird, paßt sie auf die Zeit 10—31 Dez. 102'. Ein echtes Exemplar, auf dem *TR P VII* ganz sicher steht, ist nach Mitteilung des Hrn. Dr. K. Regling auch im Berliner Münzkabinett vorhanden].

2) Die Inschrift Orelli 783 [C. I. L. X, 6928], auf die Eckhel sich weiter stützt, macht keine Schwierigkeit mehr, seitdem der Anfang des sechsten tribunicischen Jahres nicht, wie Eckhel that, in den Herbst, sondern in den Januar des J. 102 [s. oben S. 459*)] gesetzt ist.

in diesem Document die unumstössliche Bestätigung der von Noris vorgeschlagenen Inversion[1], und nach ihren Ansätzen folgerichtig; denn die siebente tribunicische Gewalt lief für jene vom Herbst 103 bis Herbst 104, für diese von Ende Jan. 103 bis Ende Jan. 104 und es konnte also das Datum des 19. Jan. *tr. pot. VII* nur auf 104 be- 129
zogen werden. Dies ist auch die Ursache, weshalb diese Hypothese bei allem Schwanken über die traianische Chronologie unwandelbar festgehalten worden ist. Allein die unübersteigliche Schwierigkeit jener Umstellung bleibt dabei bestehen; diese wird nur vermieden, wenn man Traians zweite tribunicische Gewalt vom 1. Jan. 98 und somit die siebente vom 1. Jan. 103 an zählt. Alsdann ist von dieser Seite alles in Ordnung. Doch darf nicht verschwiegen werden, dass hiebei andere, wenngleich bei weitem geringere Schwierigkeiten sich erheben. Einmal liegt unleugbar ein Anstoss in der Incongruenz der tribunicischen Jahre zweier gleichzeitig die tribunicische Gewalt führenden Herrscher: Tiberius sowohl wie Titus haben als Caesaren ihre tribunicische Gewalt von demselben Kalendertag gezählt wie Augustus und Vespasian. Allein dieselbe Incongruenz besteht für Nero[2] und man begreift die Ursache dieser Verschiedenheit. Die Bekleidung von Tiberius und Titus mit der Mitregentschaft erfolgte nicht im Drang der Umstände und konnte also sehr wohl, wie es an sich natürlich war, auf den Antrittstag des regierenden Kaisers gelegt werden; anders dagegen verhielt es sich bei der gleichartigen Erhebung Neros und Nerva gar hatte alle Ursache diejenige Traians, nachdem er sie im Spätherbst 97 beschlossen hatte, nicht bis zum 18. Sept. 98 zu verschieben. Vor allen Dingen aber ist diese Incongruenz eine unabweisliche Thatsache und vermag keine Combination Nervas und Traians tribunicische Gewalten auf denselben Antrittstag zu bringen.*) — Ein ernsteres Bedenken erwecken die Namen der beiden Consuln, die die Listen für das J. 104 nennen. Von diesen ist der erste unzweifelhaft derjenige Suburanus, den nach Plinius[3] Kaiser Traian eine zuerst von L. Iulius Ursus Servianus (*cos. II* 102) entschiedene Criminalsache nochmals zu untersuchen anwies; der Name ist bei Idatius richtig überliefert, anderswo in Urbanus, Surianus, Suranus verdorben[4]. In dem zweiten erkannte Borghesi

1) So z. B. Borghesi in den gesammelten Schriften 3 p. 70 und viele Andere.

2) Hermes 2, 58 [vgl. Staatsr. 2 S. 798 A. 1 und dazu Mommsen bei Holleaux, *Discours prononcé par Néron à Corinthe* (Lyon 1889) p. 11 ff.].

) [S. oben S. 459).] 3) ep. 7, 6, 10. 11.

4) Borghesi schrieb früher dem Jahre 103 das zweite Consulat des L. Licinius Sura zu, so dass dieser, der unzweifelhaft dreimal Consul gewesen ist, die drei

130 den L. Neratius Marcellus, den Bruder des bekannten Juristen Neratius Priscus[1], was zu dem von Marcellus im J. 129 bekleideten zweiten Consulat sehr gut passt und auch sonst alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben schien. Allein mit dem oben Gesagten ist es nicht in Einklang zu bringen. Denn eben jenes englische Diplom nennt als Legaten von Britannien den L. Neratius Marcellus; ist dessen Datum, wie eben gezeigt ward, der 19. Jan. 103, so kann der Marcellus, der am 1. Jan. 104 und zwar damals zuerst die Fasces geführt hat, nicht mit jenem Legaten identisch sein, falls man nicht gegen alle Wahrscheinlichkeit annehmen will, dass Traian das Obercommando der britannischen Legionen einem Prätorier übertragen habe. 'Man wird also auf die Combination dieser beiden Marcelli verzichten müssen; was gewiss, zumal bei einem in so vielen vornehmen Geschlechtern gebräuchlichen Beinamen, weit minder bedenklich ist als jenes Durcheinanderwerfen glaubwürdiger und mit einander übereinstimmender Listen.*)

Trifft diese Erörterung das Richtige, so folgt weiter, dass überhaupt neben Traians *tr. pot. III* (J. 99) nur das zweite, nicht auch das dritte; neben *tr. pot. IV* (J. 100) nur das dritte, nicht das vierte; neben *tr. pot. VI* (J. 102) nur das vierte, nicht das fünfte; neben *tr. pot. XV* (J. 111) nur das fünfte, nicht das sechste Consulat Traians statthaft ist. Dass unter der grossen Zahl der Inschriften Traians einige begegnen, die gegen diese Regel zu fehlen scheinen, kann nicht befremden; indess die derartigen mir bis jetzt bekannten Steine[2] sind alle von der Art, dass ihre Lesung keineswegs hinreichend gesichert ist. Fortgesetzte kritische Sichtung des vorliegenden reichlichen, aber bis jetzt wenig zuverlässigen Materials kann hier allein zu sicheren Ergebnissen führen.

Als Corollarium des Gesagten ergiebt sich, dass der erste dacische Krieg, der im J. 101 begann, nicht erst 103, sondern bereits 102 zu Ende kam. Wir finden in den älteren Denkmälern dieses Jahres *(trib. pot. VI)* Traian noch bezeichnet als *imp. II*[3], welcher Titel ihm

ordentlichen Consulate 102. 103. 107 bekleidet hätte. Allein spätere Funde zeigten, wie er selbst noch anerkannt hat (Annali 1860, 440 [vgl. Borghesi bei De Rossi: Inscript. christ. I p. 4 f.]), dass Sura im J. 102 *cos. II*, im J. 107 *cos. III*, sein erstes Consulat aber kein ordentliches gewesen und dessen Jahr uns nicht bekannt ist.

1) Bullett. 1851, 35 [= opp. VIII, 279]. *) [S. unten S. 464.]

2) In der Inschrift Grut. 246, 7 = C. I. L. II, 2352 hat die alte Ueberlieferung *trib. pot. IIII cos. IIII*, aber Nic. Antonio las bloss *co* . . . . Auch in den Inschriften aus *tr. pot. XV* I. N. 2487 [C. I. L. X, 1633]. 6261 [C. I. L. IX, 5947] schwankt die Lesung.

3) *I. N.* 6267 [C. I. L. X, 6931]. 6268 = Orelli 783 [C. I. L. X, 6928].

und Nerva zugleich im J. 97 erworben wurde (S. 449); bis dahin also hatte Traian als Kaiser noch keine militärischen Erfolge errungen. Die Bezeichnung *imp. IIII* erscheint zuerst auf Münzen mit *tr. p. VI*
cos. IIII des. V[1], die also sicher der zweiten Hälfte des Jahres 102 131
angehören; und die Uebernahme des Consulats am 1. Jan. 103 ist, da Traian dasselbe nicht abwesend zu verwalten pflegte, ein sicherer Beweis dafür, dass er damals in Rom zurück war. Eben darauf führt mit nicht minderer Bestimmtheit die Auszeichnung der unter ihm commandirenden Generale Laberius Maximus und Glitius Agricola durch die Iteration des Consulats im J. 103. — Hiernach würde es an sich in der Ordnung sein, dass Traianus den Titel *Dacicus* bereits Ende 102 übernahm; und wenn die Münzen[2] echt sind, auf denen er diesen Titel neben *cos. IIII* führt, wird man dies festhalten müssen. Indess dagegen spricht, dass die alexandrinischen Münzen aus dem sechsten Jahre Traians nach ägyptischer Rechnung, das heisst 29. Aug. 102 bis 28. Aug. 103, den Kaiser bloss *Germanicus* nennen[3] und dass es meines Wissens keine sichere Inschrift giebt, die den Titel *Dacicus* mit dem vierten Consulat verbindet. Unsere numismatischen Freunde werden uns daher einen wesentlichen Dienst leisten, wenn sie die keines Falls ausser Zweifel stehende Echtheit jener Münzen einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Uebrigens ist auf die Frage, wann der erste dacische Krieg endigte und Traian zurückkam, die Feststellung der Epoche, von wo an er den Titel *Dacicus* führt, nicht weiter von Einfluss; nach Traians sonstigem Verfahren ist es wohl begreiflich, dass er nicht auf die erste dessfällige Bitte des Senats den neuen Siegestitel annahm. — Der zweite dacische Krieg begann sodann wahrscheinlich 105 und endigte 107; wenigstens sind es die Inschriften aus diesem Jahre *(tr. p. XI)*, die zuerst den Titel *imp. VI* zeigen, ohne Zweifel wegen der kurz vorher erfochtenen Siege in Arabien und Dacien[4].

1) Eckhel 6, 415. Denkmäler mit *imp. III* fehlen und wir wissen nicht einmal, welcher andere Sieg neben dem dacischen Traian in dieser Zeit zu Theil ward.

2) Cohen *méd. des emp.* 2, 15 n. 78. 79 nach Wiczay und Eckhel [2. Aufl. 2, 31 f. n. 128. 129. Das Berliner Münzkabinett besitzt nach Dr. Reglings Mitteilung ein unzweifelhaft echtes Exemplar mit dieser Legende. Vgl. auch Dierauer in Büdingers Unters. z. röm. Kaiserg. 1 S. 92/3 A. 3].

3) Eckhel 6, 414.

4) Freilich fehlen uns bis jetzt Inschriften mit *imp. V* (denn die der Brücke von Alcantara kommt aus besonderen Gründen nicht in Betracht) und ebenso meines Wissens Inschriften mit der Ziffer des J. 106 *(trib. pot. X)*; die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, dass dieser zweite Krieg schon im J. 106 zu Ende kam. Vgl. oben S. 384.

Noch mag bemerkt werden, dass Nerva nach den glaubwürdigsten Zeugnissen die tribunicische Gewalt vom Tage seines Regierungs-
132 antritts 18. Sept. 96, also bei seinem Tode Ende Jan. 98 die zweite gezählt hat. Dahin gehören zahlreiche Münzen mit *tr. p. II imp. II cos. IIII*[1] und ähnliche Inschriften[2], welche des Consulats wegen sicher in das J. 98 fallen. Doch giebt es vielleicht auch Inschriften aus diesem Jahr mit der *tr. p. III*: so führt für die jetzt verlorene Inschrift vom Forum des Nerva die bessere Ueberlieferung auf *trib. potest. III imp. II cos. IIII* und auch ein Meilenstein aus den pontinischen Sümpfen scheint die gleichen Ziffern aufzuweisen[3]. Sollten diese Ziffern sich ebenfalls als authentisch ausweisen, so wird angenommen werden müssen, dass entweder schon Nerva selbst in seiner letzten Zeit beide Rechnungen neben einander angewandt oder vielmehr, dass Traian, wo er nach Nervas Tode die von diesem angefangenen Bauten mit dessen Namen bezeichnete, sich dabei der von ihm selbst befolgten Zählweise der Regierungsjahre bedient, also Nerva vom 1. Jan. 98 an die dritte tribunicische Gewalt beigelegt hat. Die Incongruenz der tribunicischen Jahre des Regenten und des Mitregenten konnte eine solche nachträgliche Ausgleichung allerdings herbeiführen.

Diese Auseinandersetzung war geschrieben, als mir Herr Waddington den Anfang einer vor kurzem von dem englischen Architekten Herrn Wood in Ephesos gefundenen Inschrift mittheilte, die endlich die vollständigen Namen der Ordinarien des J. 104 authentisch feststellt. Die Datirung lautet: *Σέξτῳ Ἀττίῳ Σουβουρανῷ τὸ β', Μάρκῳ Ἀσινίῳ Μαρκέλλῳ ὑπάτοις πρὸ η' καλανδῶν Μαρτίων.**) Hiedurch ist es zur Gewissheit geworden, dass der Consul Marcellus des J. 104 von dem Legaten von Britannien 103 L. Neratius Marcellus durchaus verschieden ist. — Was die beiden jetzt mit ihren ganzen Namen bekannten Personen anlangt, so weiss ich über Sex. Attius Suburanus dem oben Gesagten nichts beizufügen. M. Asinius Mar-

1) Eckhel 6, 409.

2) Eine von diesen (Labus epigr. Bresc. p. 4 [C. I. L. V, 4314 = Dessau 279]) habe ich in Brescia selbst gesehen.

3) Orelli 19. 780 [C. I. L. VI, 953. X, 6824 = Dessau 280] und dazu Henzen p. 1. 77, besonders aber Rossi *le antiche raccolte* p. 48 fg. [Vgl. oben S. 459*.]

*) [Wood, *Discoveries at Ephesus, inscr. from the great theatre* n. 1 col. 6, 74 = Ancient Greek inscr. in the British Museum III n. 481, col. 6 Z. 317 ff.; vgl. Klebs, Prosopogr. I p. 181 n. 1135.]

cellus ist ohne Zweifel ein Sohn oder Enkel des gleichnamigen 133
Consuls 54 n. Chr.[1]; im Uebrigen wird auch er meines Wissens nicht weiter genannt.

Beilage E.

Die Adoptionen des Camillus Scribonianus und des Kaisers Nero.

Unter den S. 406 aufgeführten Fällen doppelten Geschlechtsnamens aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. wird man den Consul des J. 32 n. Chr. vermisst haben, der nach Borghesi[2] M. Furius Camillus Arruntius, später auch noch Scribonianus hiess und der leibliche Sohn des Consuls 6 n. Chr. L. Arruntius, der Adoptivsohn des Consuls 8 n. Chr. M. Furius Camillus gewesen sein soll. Aber die Ueberlieferung führt zu anderen Ergebnissen.*) Wo Camillus als Consul des J. 32 n. Chr. auf gleichzeitigen Documenten genannt wird und sein Name nicht gelöscht oder weggelassen ist[3], heisst er *Camillus Arruntius*[4] und ebenso in der Datirung bei Sueton[5]; dieselben beiden Namen müssen auch in den später gangbaren Consularfasten gestanden haben, da unsere abgekürzten Listen, die bekanntlich den letzten Namen der vollständigen Tafel auszuwählen pflegen, diesen Consul nicht anders kennen als unter dem Namen Arruntius[6]. Dagegen heisst er in den neugefundenen Arvalacten vom J. 38[7], in denen er fünfmal genannt ist, beständig *M. Furius Camillus* und diese Benennung kehrt wieder auf einem schon länger bekannten Fragment derselben, welches seine Nomination an die Stelle seines gleichnamigen Vaters betrifft und nach Vergleichung der neu gefundenen Tafel auf den Kaiser Caligula und das J. 37

1) Ausführlich handelt über ihn und sein Geschlecht Borghesi opp. 3, 350 fg.

2) *Annali dell' Instituto* 1850, 358 [opp. 5, 237]. Ihm folgt Nipperdey zu Tacitus 6, 1.

*) [Vgl. über ihn Klebs, Prosopogr. I p. 145 n. 936; Mommsen zu C. I. L. III S. n. 7043 = Dessau 976 und meine Anmerkung zu C. I. L. III S. n 9864[a] = Dessau 5950, wo er *L. Arruntius Cami[ll]us Scrib[o]nia[n]us* heißt; s. auch S. 466 Anm. 1 a. E.]

3) So Orelli 689. 4033 [C. I. L. XI, 4170. X, 1233 = Dessau 157. 6124].

4) So die Tessera C. I. L. I, 769 = Henzen 6165 und die Inschriften I. N. 2270. 4607 [C. I. L. X, 899 (= Dessau 6395). 4847].

5) Otho 2.

6) Chronograph von 354: *Arruntio.* Idatius: *Aruntillo.* Paschalchronik: *'Αρουντίου.* Bei Prosper und seinen Ausschreibern fehlt dies Consulat.

7) Henzen *annali* 1867, 229 Z. 4. 13. 20. 27. 37 [C. I. L. VI, 2028[c]].

134 bezogen werden muss[1]. In der Erzählung heisst er bei den Historikern, sowohl wo seines Consulats wie wo seiner Statthalterschaft in Illyricum und seines Todes (42 n. Chr.) gedacht wird, *Furius Camillus Scribonianus*[2], auch Camillus Scribonianus[3] oder bloss Camillus[4] oder bloss Scribonianus[5]; sein Sohn bei Tacitus[6] Furius Scribonianus. — Hienach fehlt es durchaus an Beweisen dafür, dass Camillus die beiden Gentilicia gleichzeitig geführt hat; nach den damals noch bestehenden Regeln wird man vielmehr annehmen müssen, dass er im J. 32 sich Camillus Arruntius, im J. 37 und später M. Furius Camillus genannt hat. Vermuthlich war er der leibliche Sohn des Consuls 8 n. Chr., Proconsuls von Africa 17 n. Chr.[7] M. Furius P. f. P. n. Camillus, dessen Tod nach dem oben Gesagten wahrscheinlich im J. 37 erfolgte[8], und wurde sodann adoptirt von L. Arruntius, der durch Vermögen wie durch Ansehen in den späteren Jahren des Augustus und den früheren des Tiberius fast den ersten Platz im Staate einnahm[9] und wohl in der Lage war den Sprössling eines

1) Marini Taf. XII [= Henzen, Acta p. LII; C. I. L. VI, 2031 mit etwas anderen Ergänzungen]: [*Imp. C. Caesar August*]*us Germanicus* [*p. p. fratribus Arvalibus collegis*] *suis* [*salutem. In locum M. Furii*] *Camilli M. Fu*[*rium Camillum filium fratrem Arv*]*alem collegam* [*vobis nomino*]. Die Ergänzungen rühren wesentlich von Marini her, nur dass er das Bruchstück auf Claudius bezogen hat [auch Henzen a. a. O. setzt es in das J. 43]. Da der jüngere Camillus schon im Jan. 38 als Arvale fungirt, Caligula aber am 18. März 37 den Thron bestieg, so gehört das Fragment, in dem vor diesem Briefe des Opfers vom 17. Mai und davor einer Cooptation (vielleicht derjenigen des neuen Kaisers) Erwähnung geschieht, in das Jahr 37. Dass der ältere Camillus nicht zu den Opfern des Tiberius gehörte, deutet Tacitus (2, 52 a. E.) an; wahrscheinlich starb er nach Tiberius, da Tacitus in dem erhaltenen Theile der Annalen seines Todes nicht erwähnt. — Vgl. auch Henzen 6290 [C. I. L. VI, 9469 = Dessau 7441]: *Thalamus M. Furi Camilli ab horr(eis)* [Bull. Dalmato 1905 p. 20 mit Anm.: *Felicio Camilli Arrunti Scrib(oniani) ser(vus)*].

2) Sueton Claud. 13; Dio 60, 15. 3) Tacitus ann. 6, 1; Dio 58, 17.

4) Tacitus ann. 12, 52; Sueton Claud. 35, Oth. 1.; Dio 60, 15. 16.

5) Tacitus hist. 1, 89. 2, 75; Plinius ep. 3, 16.

6) Ann. 12, 52. 7) Tacitus ann. 2, 52.

8) [S. jedoch oben A. 1.] Ein anderer Sohn desselben ist, nach Borghesis Vermuthung, derjenige L. Furius M. F. Camillus, der, seiner Grabschrift (Grut. 912, 8 [C. I. L. VI, 18752]) zufolge, zwölfjährig starb; eine Tochter die vor der Vermählung, vermuthlich gegen Ende der Regierung Augusts, gestorbene Braut des Claudius, die auf einer Inschrift (Orelli 716 [C. I. L. X, 6561 = Dessau 199]) *Medullina Camilli*, bei Sueton (Claud. 26) *Livia Medullina, cui et cognomen Camillae erat, e genere antiquo dictatoris* heisst. Doch ist weder klar, warum sie auf der Inschrift *Camilli* statt *Camilli f.* [Feas Kopie hat *f.*] noch warum sie bei Sueton *Livia* heisst.

9) Tacitus ann. 1, 13 und sonst.

altpatricischen Geschlechts an Kindesstatt zu gewinnen. Dass der Adoptirte sein Geschlechtscognomen nicht als Cognomen, sondern als Pränomen fortführte, ist gegen die Regel, dass die Adoption dem Kinde den Vornamen des Adoptivvaters giebt, aber in diesem Falle 135
wohl erklärlich, da die Arruntier zu den eines Cognomen entbehrenden Geschlechtern gehören und also die Benennung L. Arruntius Camillus der Weise des Hauses, in das Camillus eintrat, nicht entsprochen haben würde. Nach dem Sturz und Tode des alten Arruntius im J. 36 kurz vor dem Ende des Tiberius[1] ist es begreiflich, dass sein Adoptivsohn den Arruntiernamen fallen liess und wieder auf seinen ursprünglichen Geschlechtsnamen zurückgriff, der dann auf seinen Sohn sich vererbte[2]. Der Ursprung des Beinamens Scribonianus, den die Denkmäler bisher wenigstens nicht ergeben haben, ist ganz unklar.*)

Wenn oben (S. 397f.) von der Adoption gesagt wurde, dass sie, wo sie mit voller rechtlicher Wirkung auftritt, das alte Agnationsverhältniss zerstört und demnach auch in den Kaiserinschriften nie ein anderer Vater genannt wird als der adoptive, so mag es nicht überflüssig sein hinzuzufügen, dass auch Nero in dieser Beziehung keine Ausnahme macht. Bekanntlich nennt derselbe in der officiellen Titulatur als seinen Vater den Kaiser Claudius, als seinen Grossvater den Germanicus, als Ur- und Ururgrossvater den Tiberius und Augustus[3]. Als Vater erscheint also der adoptive; dagegen sind in den entfernteren Graden die leiblichen Ascendenten verzeichnet, nicht die

1) Tacitus 6, 48.

2) Auf Ziegeln kommen nicht bloss *figlinae Camillianae*, späterhin in kaiserlichem Besitz, sondern auch als deren frühere Eigenthümerin eine *Arruntia Camilla Camilli* vor (Borghesi a. a. O. S. 366), falls die Lesung richtig ist. Ist dies eine Tochter des Consuls 32, so schliesst ihr Name dem früheren Namen des Vaters sich an; *Camilli* würde auch hier für *Camilli f.* stehen, was freilich sonderbar genug ist. [Dressel, C. I. L. XV, 112—114, der sie der Zeit Traians oder Hadrians zuschreiben möchte und C. I. L. VI, 5932 = Dessau 7851[a]: *Arruntiae Camilli filiae Camillae* auf sie bezieht; übrigens steht *f(iliae)* auf den Ziegeln.]

*) [Scribonia, die Gattin des Sex. Pompeius, hält Mommsen zu C. I. L. III, 7043 für die Mutter des Adoptivvaters L. Arruntius.]

3) So auf der Arvaltafel Marini XV [C. I. L. VI, 2042[e]] und auf anderen Inschriften (Orelli 727. 728. 732. 3311 [C. I. L. II, 4884. XII, 5469. XI, 1331. III, 346; vgl. dazu Dessau 225—229. 231]). Eckhel 8, 367 hat sich hier in zwiefacher Weise arg versehen: einmal indem er auf Grund von Inschriften des Nero Iulius Germanici f. (Orelli 663 [C. I. L. XI, 3336[a]]) den Kaiser Nero Claudius beschuldigte sich fälschlich für den Sohn des Germanicus Caesar ausgegeben zu haben; zweitens indem er auf der Arvaltafel *Germanici Caesaris nepos* als 'Neffe des Germanicus' gefasst und die so nahe liegende Beziehung auf den mütterlichen Grossvater übersehen hat.

der Vater-, sondern der Mutterseite, hier aber wieder mit Rücksicht auf die Adoption, so dass als Grossvater der Agrippina, der Tochter des Germanicus, Tiberius, als des Tiberius Vater Augustus genannt sind. Dies ist alles der Regel gemäss; man hat sich nur daran zu erinnern, dass die Adoption nur auf die Agnation wirkt und nur den Vater ändert, nicht aber die Mutter: *si filium adoptavero,* sagt
136 Paulus[1], *uxor mea illi matris loco non est, neque enim agnascitur ei, propter quod nec cognata eius fit.* Also auch nach der Adoption blieb Nero im Rechtssinn der Sohn seiner leiblichen Mutter — wobei es gleichgültig ist, dass die Agrippina zugleich die Gattin seines Adoptivvaters war — und der Descendent seiner mütterlichen Ascendenten. Dass politische Gründe ihn dazu bestimmten in den entfernteren Graden diese statt seiner väterlichen zu nennen, ist freilich evident. Wie Caligula als leiblicher Urenkel des Augustus den nach Erbrecht ihm gleichstehenden leiblichen Enkel des Tiberius in der Nachfolge auf dem Thron verdrängte, so ist ohne Frage Nero unter anderem auch als leiblicher Ururenkel Augusts dem ihm nach Erbrecht ebenfalls gleichen leiblichen Sohn des Claudius in der Thronfolge vorgezogen worden. Es sind die Rechtstitel der julischen Dynastie, der neben den Claudiern besser legitimirten Descendenz nicht Caesars, sondern Augusts, die in dieser merkwürdigen Titulatur vorliegen. Aber mit den rechtlichen Vorschriften ist dieselbe in vollständigem Einklang und nichts darin anomal als die Auswahl.*)

1) Dig. 1, 7, 23.

) [Die S. 136—139 als Beilage F gegebene 'Übersicht der Consuln 96—117' ist hier nicht wieder abgedruckt, s. oben S. 366].

XXV.

Die Chronologie der Briefe Frontos.*)

Die frontonische Briefsammlung ist nicht minder wie die cice- 198
ronische ein Schatz für den Historiker. Wenn sie an Fülle der Charakterbilder und der geschichtlich brauchbaren Thatsachen weit hinter jener zurücksteht, so theilt sie mit ihr den Vorzug ein treues Spiegelbild eines merkwürdigen Zeitabschnitts zu sein. Die öde Langeweile, die Mattigkeit und Geistlosigkeit, wie sie um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in dem sogenannten goldenen Zeitalter der Antonine in den höchsten litterarischen und politischen Kreisen der Hauptstadt der Welt herrschten, sind erst durch diese Correspondenz des Prinzenerziehers mit seinen Zöglingen und dem Hofe in ihrem ganzen Umfang deutlich geworden und erst aus ihr haben wir begreifen gelernt, warum diese hohl und morsch gewordene Civilisation unter dem ersten äusseren Anstoss zusammenbrach und mit Severus, zunächst in der Form des Regiments der illyrischen und überhaupt der provinzialen Garnisonen, die Barbarisirung Italiens ihren Anfang nahm.

Sehr beeinträchtigt wird die Benutzung der Briefsammlung durch die leidige Beschaffenheit der Ueberlieferung. Nicht bloss fehlen von der Gesammtzahl der Blätter, die 340 betrug, nicht weniger als 146, sondern es ist auch von den materiell erhaltenen 194 im Ganzen vielleicht kaum die Hälfte in der Weise entziffert worden, dass mit dem Text etwas anzufangen ist. Nach Mais erster höchst anerkennenswerther Lesung hat zwar eine Nachvergleichung durch Du Rieu stattgefunden, aber ohne einen nennenswerthen Erfolg, obwohl beharrliche und kundige Arbeit sicher auch hier noch manche Zweifel lösen würde.**) Die neueste Bearbeitung [von Naber 1867] ist philologisch wie historisch gleich untergeordnet und

*) [Hermes 8, 1874 S. 198—216 (s. Monatsber. d. Berl. Akad. 1874 S. 118).]

**) [Eine Nachvergleichung des Palimpsests hat Studemund (vgl. seine Epistula critica bei Klussmann, Emendat. Frontonianae 1874) ausgeführt; die auf Grund derselben und seiner eigenen Vergleichung von E. Hauler vorbereitete Ausgabe ist im Druck. Neuere Schriften bei Schanz, Röm. Litteratur 3² § 550—552.]

hat nur das Bedürfniss nach einer besseren noch schärfer ins Licht
199 gestellt. — Hier soll versucht werden, die Chronologie dieses Brief-
wechsels einigermassen festzustellen, wobei auszugehen ist von einem
kurzen Blick auf die Gesammtbeschaffenheit der Sammlung.

Die Sammlung beginnt mit den fünf Büchern *epistularum
M. Frontonis ad M. Caesarem et invicem* und den daran sich unmittel-
bar anschliessenden wenigstens zwei *ad Antoninum imp. et invicem.*
Da in diesem Abschnitt die Quaternionenziffern vorhanden oder sicher
zu ergänzen sind und ebenso die Schlüsse der drei letzten Bücher
ad M. Caesarem sich erhalten haben, wonach das dritte Buch auf
Bl. 62 des Codex schloss, das vierte 15, das fünfte 13 Blätter ein-
nahm, so hat mit diesem Briefwechsel ohne Zweifel die Sammlung
begonnen. Die Scheide von Buch 1 und 2 wird vermuthlich in die
Lücke p. 20 oben zwischen 1, 7 und 1, 8 (nach Nabers Zählung)
fallen, wonach 19—20 Blätter auf den Titel des Bandes nebst Zube-
hör und das erste Buch der Briefe kommen. Die in Nabers Ausgabe
angenommene Buchgrenze p. 25 zerreisst in unbequemer Weise die
in Frontos Consulat fallenden Briefe. — Die Scheide von Buch 2
und 3 wird mit Recht in die grosse Lücke vor p. 40 der Naberschen
Ausgabe gesetzt; vom 2. Buch besitzen wir also die jetzt als 1, 8.
2, 1—15 zusammengestellten Nummern, deren Folge übrigens nicht
durchaus feststeht; vielmehr dürften die Briefe 2, 10. 11 in die Lücke
zwischen 2, 4 und 2, 5 gehören (S. 481). Von den Briefen, die
Naber als 2, 16. 17 eingereiht hat, steht es fest, dass sie an Marcus
gerichtet sind; und dass sie den Schluss eines 2. Buchs bildeten,
zeigt die übrigens verwirrte Unterschrift. Aber mit Recht setzten
Mai und Niebuhr dieselbe in die Correspondenz mit Marcus als
Kaiser; denn die jüngere Matidia, von deren Testament hier ge-
handelt wird, überlebte den Pius (S. 479); die Erwähnung der
Faustina und der Kinder passt schlechterdings nicht in das zweite
Buch der Briefe *ad Marcum Caesarem,* und der Inhalt des Briefs,
insbesondere die Worte: *adhuc usque in omnibus causis iustum te et
gravem et sanctum iudicem exhibuisti,* zeigt, dass der Brief an den
Herrscher gerichtet ist, bei dem die Entscheidung steht. — Von
der Correspondenz mit Marcus als Kaiser besitzen wir den Anfang;
ferner, wie eben bemerkt, den Schluss des zweiten Buches; sodann
die jetzt unter dem täuschenden Schein eines sogenannten zweiten
Buchs als ep. 1—11 zusammengestellten wahrscheinlich theils dem
2., theils einem späteren Buch angehörenden Reste. Dass diese
200 Correspondenz aus mindestens fünf Büchern bestand, beweist das
Citat bei Charisius *ad Antoninum quinto* (p. 262 Nab.). Sie fiel in

die zum weitaus grössten Theil mit dem fehlenden dritten Bande der Conciliensammlung verlorenen mittleren Quaternionen 13—26 der Frontohandschrift, so dass es durchaus unbestimmbar bleibt, bis zu welchem Jahre sie sich fortgesetzt hat.

Nur in diesem Theile der Handschrift kann auch die Correspondenz mit Verus gestanden haben und es ist wahrscheinlich, dass sie sich an die mit Marcus geführte anschloss. Wir besitzen den Schluss eines Buches mit der Unterschrift *ad Verum* und den Anfang des darauf folgenden mit der Ueberschrift *M. Frontonis [epistularum] ad Verum imperatorem Aurelium Caesarem* . . . Letztere Fassung ist unmöglich und entweder Lesefehler oder Schreiberinterpolation; lauten konnte der Titel: *M. Frontonis epistularum ad Verum imp. et invicem liber.* Die geringen Fragmente, die wir besitzen, gehören sämmtlich in die Zeit des Verus Augustus. Von einer Correspondenz Frontos mit dem Caesar Commodus hat sich nichts erhalten; doch muss der Verkehr schon damals bestanden haben, da Verus den Fronto ebenso als *magister* anredet wie Marcus, und in der grossen Lücke kann mit dem Schluss der Correspondenz mit dem Kaiser Antoninus füglich auch die ganze mit dem Caesar Commodus geführte verschwunden sein.

Auf diese beiden grösseren Briefwechsel folgt eine Specialcorrespondenz Frontos mit dem Kaiser Marcus *de orationibus,* die sich durchaus mit rhetorischen Fragen und mit der Kritik der von dem Kaiser gehaltenen Reden beschäftigt und in mehrere Bücher getheilt gewesen zu sein scheint; denn das unter dem gemachten Titel *de eloquentia* herausgegebene auf Quaternio 27 erhaltene Stück dürfte einen integrirenden Theil der Correspondenz *de orationibus* bilden. Auch von dieser fehlt ein sehr grosser Theil mit den verlorenen Quaternionen 28 und 29, während von 30 an das letzte Drittel des Codex uns in relativer Integrität vorliegt.

An die Correspondenz *de orationibus* schliessen sich zwei andere Briefsammlungen, die sehr kurze ziemlich vollständig vorliegende *epistularum ad Antoninum Pium* und die *epistulae ad amicos,* von denen zwei Bücher ebenfalls in leidlicher Vollständigkeit sich erhalten haben. Der Schluss dieser Sammlung fehlt wahrscheinlich mit dem fehlenden Quaternio 36; denn dieser, nicht 38, ist der aus dem letzten Drittel verlorene. Naber zwar meint p. 214, dass die nach 201
Mai mit XXXVIII bezeichnete Lage vielmehr die 37. gewesen sei; aber dass die Lücke p. 214 in dem kleinen Stück *laudes fumi et pulveris, item laudes neglegentiae* einen solchen Umfang habe, ist unglaublich. Vielmehr wird der p. 205 schliessende Quaternio, auf

dem Mai XXXV las (Naber p. 214), Du Rieu XXXVI, der 37. sein und auf dem fehlenden 36. der Schluss der Briefe *ad amicos* und vielleicht noch Anderes gestanden haben.

Den Beschluss der Sammlung machen eine Anzahl kleinerer Miscellaneen, meistens Specialcorrespondenzen mit einem der Kaiser über einen bestimmten Gegenstand und danach besonders betitelt, wie *de bello Parthico, de feriis Alsiensibus, de nepote amisso;* daneben Compositionen Frontos, wie die eben erwähnten *laudes fumi et pulveris, laudes neglegentiae* und der sogenannte *ἐρωτικός*, eine an Plato anknüpfende kleine Arbeit, nebst den auf dieselbe bezüglichen Briefen des Marcus, von denen wenigstens der eine auch in der Hauptcorrespondenz sich findet; endlich einige griechische Briefe an die Mutter des Marcus Lucilla und an den Appianus nebst dessen Antwort. Es ist nichts darunter was nicht als Brief oder Beilage zu Briefen bezeichnet werden könnte; von Ordnung ist nichts wahrzunehmen, als dass die griechischen Stücke zusammen und am Schluss stehen, weshalb sie freilich noch nicht *epistulae Graecae* betitelt werden durften.

Ob die Sammlung von Fronto selbst veranstaltet und publicirt ist oder nach seinem Tode von seinen Freunden, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Für das Letztere kann man geltend machen, dass Fronto mehrfach sich darin als einen hochbejahrten dem Grabe nahen Mann bezeichnet (ad Anton. 1, 2 p. 94; ad Verum 2, 1 p. 120; ad am. 1, 12 p. 182; 2, 10 p. 201; de nep. amisso p. 235); für die erstere Annahme spricht der bei aller Mannichfaltigkeit des Inhalts wohlberechnete Plan des Werkes. Dasselbe ist offenbar nicht eine Briefsammlung schlechthin, sondern stellt diejenige Correspondenz zusammen, welche geeignet ist das Verhältniss des Prinzenlehrers zum kaiserlichen Hofe deutlich zu machen. Darum wurden die Correspondenzen von Fronto mit Marcus, Lucius und Pius vollständig gegeben, so dass hier auch die von diesen an Fronto gerichteten Briefe Aufnahme fanden[1] und
202 selbst geringfügige Billets zahlreich begegnen, während die Briefe an die Freunde nur in sehr geringer Zahl und mit strenger Auswahl aufgenommen, die Antworten aber, mit Ausnahme eines griechischen Briefes des Appianus, sämmtlich übergangen wurden.

Die Briefe sind nicht sämmtlich nach dem gleichen Princip geordnet. In der Sammlung *ad amicos* sind zunächst zehn Em-

1) Doch fehlen einzelne Briefe nicht in Folge der Verstümmelung der Handschrift; so der ad Anton. 1, 2 p. 97 angeführte, wenn er nicht etwa in die Correspondenz *de orationibus* verwiesen worden ist.

pfehlungsschreiben zusammengestellt, welche eingeleitet werden durch die Anfangsworte des ersten derselben: *commendandi mos initio dicitur benivolentia ortus*. Wahrscheinlich ist dies geschehen nach dem Muster der von Fronto sehr bewunderten (ad Ant. 2, 4. 5) ciceronischen Briefe, da das dreizehnte Buch *ad familiares* gleichfalls eine Sammlung von Empfehlungsschreiben ist. — Die folgenden Briefe sind nach den Empfängern zusammengestellt, nur dass 1, 20. 23 an Sardius Saturninus, 21. 24 an Iunius Maximus gerichtet sind; chronologische Ordnung ist also hier ausgeschlossen und auch anderweitig nicht annehmbar, da zum Beispiel 2, 10 die Verlobung der Tochter gemeldet wird, während 1, 12 von dem Enkel handelt.

Dagegen die drei Correspondenzen mit Marcus, Lucius und Pius scheinen, so weit die Folge handschriftlich beglaubigt ist, streng chronologisch geordnet zu sein. Im Allgemeinen mag gleich hier bemerkt werden, dass schon die Theilung der Marcusbriefe in die *ad M. Caesarem* und *ad Antoninum imp.* diesem Princip folgt und dass in der ganzen Sammlung an allen denjenigen Stellen, wo ein späterer Brief sich auf einen früheren noch vorhandenen bezieht, der letztere vor dem ersteren, insonderheït Brief und Antwort regelmässig unmittelbar zusammenstehen. Eine Ausnahme macht der Brief *de bello Parthico*, welcher (nach den Anführungen p. 221) die Antwort ist auf ad Antoninum 2, 1; aber es ist schon bemerkt worden, dass diese unter besonderen Titeln veröffentlichten Briefe überhaupt aus der Hauptcorrespondenz herausgenommen worden sind. — Kleine Versetzungen begegnen allerdings auch; so ist von den beiden Beilagen zu dem dritten Brief an Pius die eine (7) von ihrem richtigen Platz hinter 4 abgekommen, und ebenso sind an das Ende dieser Correspondenz mit Pius drei Briefe gerathen, die in dem zweiten Buch *ad amicos* als 2 — 4 an richtiger Stelle wiederkehren; aber dies können füglich Schreiberversehen sein. Die einzelnen Belege hiefür so wie die aus dieser Beobachtung sich ergebenden 203
Consequenzen sollen im Folgenden vorgelegt werden.

1. Als Mittelpunkt der Correspondenz erscheint der Kaiser Marcus, und von ihm werden wir auszugehen haben. Geboren ward er am 26. April 121[1]; demnach ist der Brief 1, 8 p. 23, wo er zweiundzwanzigjährig *(duos et viginti annos natus)* heisst, wenn dies vom laufenden 23. Jahr verstanden wird, zwischen 26. April 143/4, und der Brief 4, 13, wo er sich fünfundzwanzigjährig *(viginti quinque natus annos)* nennt, zwischen 26. April 146/7 geschrieben.

1) Vita 1. Fronto ad M. Caes. 5, 70.

2. Von seiner Gemahlin Faustina, der Tochter des Kaisers Pius, ist im Ganzen genommen nicht oft die Rede; Fronto scheint kein näheres Verhältniss zu derselben gehabt zu haben. Erwähnt wird sie in der Correspondenz zuerst in dem Brief des Pius (ad Pium 2 p. 164): *illa pars orationis tuae circa Faustinae meae honorem gratissime a te adsumta verior mihi quam disertior visa est. Nam ita se res habet: mallem mehercule Gyaris cum illa quam sine illa in Palatio vivere.* Der Kaiser beantwortet hier den voraufgehenden Brief, mit welchem Fronto ihm seine Dankrede für das Consulat übersendet; es ist offenbar dasselbe Schreiben, das ihm Marcus mit dem Briefe 2, 3 p. 28 zusendet: *cum domini mei ad te epistulam mitterem tam benignam, quid meis longioribus litteris opus erat?* um so mehr, als in der uns fast vollständig erhaltenen Correspondenz des Fronto mit Pius ausser diesem Schreiben nur ein einziges kurzes Billet des Letzteren sich vorfindet und Fronto jenen kostbaren Brief sicher dem Publicum nicht vorenthalten hat. Auch stimmt das vorhergehende Schreiben trotz seiner Lückenhaftigkeit sowohl in den Eingangsworten: *ut meministi, Caesar, cum tibi in senatu gratias agerem,* wie nachher in dem verbindungslosen *quae distuler[am]* mit den uns anderweitig bekannten Details über seine Consularreden. Fronto hielt zwei Dankreden (ad Antoninum 2, 2 p. 105), eine nach der Designation und eine als Consul verspätet am 13. August, kurz vor seinem Rücktritt. Danach sind diese Briefe in der zweiten Hälfte des August 143 geschrieben; denn das Jahr seines Consulats wird fixirt durch die Angabe ad M. Caes. 1, 8, dass Marcus damals zweiundzwanzigjährig gewesen sei; und
204 dass es zwei Monate währte und kurz nach dem 13. August ablief, sagt Fronto mehrfach. Ist also die ältere Faustina gemeint, so spricht Pius von ihr als einer Verstorbenen[1]; und schlechthin undenkbar ist es nicht, dass die Worte sein gegenwärtiges einsames Leben im Palast und das Leben mit der Gattin im Exil mit einander vergleichen. Aber einfacher scheint die Auffassung der Worte von den gegenwärtigen Verhältnissen, und ich finde es glaublicher, dass die hier gemeinte Faustina vielmehr die Tochter ist. Von der jüngeren Faustina, der einzigen zur Zeit von Frontos Consulat lebenden Tochter und wahrscheinlich dem einzigen damals lebenden

1) Nach *vita Marci* 26 starb sie im dritten Jahr der Regierung des Pius, also 140 oder in der ersten Hälfte 141. Auch giebt es alexandrinische Münzen aus Pius fünftem ägyptischen Jahr Aug. 29 141/2 mit *Φαυστεῖνα θεά*. Dass die angeblichen Münzen mit derselben Jahrzahl und *Φαυστεῖνα Σεβαστή* nicht existiren, hat A. v. Sallet (alexandrinische Münzen S. 36) gezeigt.

Kind des Kaisers, damals einem erwachsenen oder fast erwachsenen Mädchen, mochte der Vater wohl sagen, dass er lieber mit ihr im Exil als ohne sie in den Kaiserpalästen leben wolle. — In der Correspondenz mit dem Caesar Marcus ist bemerkenswerth, dass bis zum 11. Briefe des 4. Buches von dessen Frau und Kindern nirgends die Rede ist, vielmehr diese Briefe offenbar an einen jungen[1] unverheiratheten im Hause der Mutter lebenden Mann geschrieben sind. Wenn also die chronologische Ordnung der Sammlung sich bestätigt, so wird die Heirath des Marcus und die Geburt der ältesten Tochter mit Wahrscheinlichkeit in die Lücke zwischen die Briefe 4, 9 und 4, 10 gesetzt werden können. Von dem Termin der Heirath selbst wird besser bei dem Alter der Kinder gehandelt. — Von 4, 11 an ist von der Faustina mehrmals die Rede, so 5, 9. 26 [11]. 40 [25]. 50 [35]. 57 [42]. 67 [52], ferner 5, 21 [6], wo Fronto sie *Augusta tua* nennt. Chronologischen Anhalt geben diese Erwähnungen nicht; dass Faustina mit oder kurz nach ihrer Vermählung den Titel *Augusta* empfing, steht anderweitig fest.

3. Was über die Kinder des Marcus und der Faustina jetzt bekannt ist, hat namentlich Borghesi[2] in einer Reihe werthvoller Untersuchungen zusammengestellt. Es wird nöthig sein, das Verzeichniss derselben zu geben mit Hinzufügung derjenigen kurzen Bemerkungen, 205
die für das Verständniss der Correspondenz erforderlich sind.

1) Domitia Faustina, deren Grabschrift sich erhalten hat[3], gilt allgemein als die zweitgeborne Tochter; dass sie vielmehr die älteste war, zeigt unsere Correspondenz, indem gleich die ersten darin enthaltenen nach der Verheirathung geschriebenen Briefe 4, 11. 12 von der *parvola nostra Faustina* sprechen, und die Namen selbst passen dazu sehr wohl, da diese Tochter den Hauptnamen der Mutter führt.*) Da nach Angabe des Biographen Marcus auf Veranlassung der Geburt seines ersten Kindes, einer Tochter, die tribunicische Gewalt empfing und diese vom J. 147 läuft, so fällt die Geburt der Faustina entweder 147 oder 146; für die letztere Annahme entscheidet, dass, wie wir sehen werden, dem

1) *Audax puerulus* nennt er sich 3, 2.

2) opp. 3, 237 f. 5, 432 f. 7, 112 f. [vgl. Klebs, Prosopogr. I p. 78 n. 553].

3) Orelli 872 [C. I. L. VI, 995 = Dessau 385].

*) [Dagegen, auf Grund einer später in Olympia gef. Inschrift, gesetzt von Herodes Atticus einem Sohne T. Aelius Antoninus und der ohne Zweifel ältesten Tochter Annia Galeria Aurelia Faustina: Dittenberger, Archäol. Zeit. 1878 S. 103 = Inschriften von Olympia n. 615. 616 = Dessau 8803c; vgl. Prosopogr. I p. 76 n. 551; II p. 26 n. 153.]

Marcus im J. 147 ein Sohn geboren wurde. Danach ist die Vermählung der Faustina in das J. 145 zu setzen; und dies bestätigt sich dadurch, dass eine zu Ehren dieser Verbindung geschlagene ephesische Münze unter dem Proconsulat des Claudius Julianus[1] geschlagen ist und dieser Proconsul entweder vom Sommer 144 bis dahin 145, oder Sommer 145 bis dahin 146 Asia verwaltet hat[2]. — Diese älteste 146 geborene Tochter starb in zartem Alter, auf jeden Fall, wie die Grabschrift zeigt, bei Lebzeiten des Pius.

2) T. Aurelius Antoninus.*) Aus einem Schreiben des Marcus an eine smyrnäische Corporation vom 28. März 147 geht hervor, dass ihm kurz vorher ein Sohn geboren, derselbe aber sogleich
206 wieder gestorben war[3]; es ist dies ohne Zweifel einer von den beiden bei Lebzeiten des Pius gestorbenen Söhnen des Marcus, deren Grabschriften wir noch besitzen[4].

3) Annia Lucilla, hienach frühestens 148 geboren, im J. 164 mit ihrem Oheim, dem Kaiser L. Verus vermählt. Sie wird als die älteste unter den Geschwistern bezeichnet[5], jedoch in einer Weise, dass dadurch die Existenz älterer im Kindesalter verstorbener Geschwister nicht ausgeschlossen wird.

4) Arria Fadilla. Unter den drei Schwestern des Commodus, die denselben überlebten, Fadilla, Cornificia und Sabina war diese die älteste.

---

1) Er ist nicht zu verwechseln mit dem Claudius Julianus, Consul unter Pius (C. I. L. III dipl. 44 p. 886), Provinziallegat unter Marcus und Verus, an den in dieser Eigenschaft Fronto die Briefe ad amicos 1, 5. 17. 18 gerichtet hat.

2) Dies zeigt Waddington essai sur la vie d'Aristide (Paris 1867) p. 9; fastes des prov. Asiatiques p. 210, der sich übrigens für 146 entscheidet. Eine Inschrift desselben Proconsuls ist aus dem achten tribunicischen Jahr des Pius, also aus 145 [vgl. Klebs, Prosopogr. I p. 381 f. n. 717].

) [Der in der oben S. 475 angeführten Inschrift zusammen mit der ältesten Tochter genannte Sohn T. Aelius Antoninus ist wahrscheinlich mit diesem oder mit n. 6 identisch.]

3) C. I. Gr. 3176: *εὔνοια ὑμῶν, ἣν ἐνεδείξασθε συνησθέντες μοι γεννηθέντος υἱοῦ, εἰ καὶ ἑτέρως τοῦτο ἀπέβη, οὐδὲν ἧττον φανερὰ ἐγένετο.* Ich folge der Auffassung Borghesis opp. 7, 113; die gewöhnliche Annahme, dass die Gratulation in Hoffnung auf einen Sohn gestellt gewesen sei, während dann eine Tochter geboren ward, ist unglaublich, und Waddingtons Annahme, dass der Biograph sich geirrt und das älteste Kind in der That ein Sohn gewesen sei, weder an sich wahrscheinlich noch recht vereinbar mit dem frontonischen Briefwechsel [s. oben S. 475*].

4) Orelli 870. 871 [C. I. L. VI, 993. 994 = Dessau 383. 384].

5) Herodian 1, 6 und 1, 8: *Λουκίλλα ἦν τῷ Κομμόδῳ πρεσβυτάτη πάντων ἀδελφή.*

5) Cornificia.
6) T. Aelius Aurelius, gestorben unter Pius.*)
7) Antoninus, geb. 31. Aug. 161, vierjährig verstorben.
8) Commodus, des Vorigen Zwillingsbruder, der spätere Kaiser.
9) Annius Verus, geb. 163, Cäsar 166, siebenjährig verstorben.
10) Vibia Aurelia Sabina, die letztlebende der Geschwister, hingerichtet unter Caracalla. Nach der Erzählung des Philostratos[1] hatte Marcus im Feldlager von Sirmium um das J. 168 eine dreijährige, also um 166 geborene Tochter bei sich, welche eben diese sein kann.
11) Hadrianus, wahrscheinlich früh gestorben[2].

Vergleichen wir mit diesem Verzeichniss die in unserem Briefwechsel sich vorfindenden Notizen, so begegnet zunächst 4, 11. 12, wie schon gesagt ward, die *parvola Faustina,* die älteste 146 geborene Tochter; was gut dazu stimmt, dass der unmittelbar folgende Brief (4, 13) den Marcus fünfundzwanzigjährig nennt, also in dem 207
Jahr 26. April 146/7 geschrieben ist. Wenn dann Marcus 5, 34 [19] von *parvolae nostrae* schreibt, so sind wohl Faustina und Lucilla gemeint. Bald nachher 5, 45 [30] und 5, 48 [33] ist nur von einer Tochter die Rede (denn *fer osculum matronae tuae* kann nur auf die Tochter gehen), also war wahrscheinlich die ältere inzwischen verstorben. Wenn dann wieder die Rede ist von *parvolae nostrae* (5, 50 [35]), *matronae nostrae* (5, 57 [42]), so wird dabei gedacht sein an die Lucilla und die Fadilla, etwa auch die Cornificia. Dass der Briefwechsel mit dem Caesar Marcus keiner Söhne gedenkt, stimmt mit den bekannten Thatsachen. In den ersten Briefen nach der Thronbesteigung wird dann ausser der Cornificia (1, 1 p. 94) auch der *pullus Antoninus* genannt; bald darauf werden die beiden im August 161 geborenen Zwillinge, *pulluli tui, filioli nostri* mit ihren verschiedenen Brotportionen beschäftigt und gehörigen Lärm machend ganz artig geschildert (1, 3. 4 p. 101). Diese Briefe fallen also etwa in das J. 162. Auf die Stelle, wo von den Münzen des Commodus gesprochen wird (ad M. Anton. de eloq. p. 162), komme ich zurück. Nachher in dem, wie wir sehen werden (S. 479), um 162 geschriebenen Brief 2, 1 werden die *parvolae nostrae*, die zur

) [Vgl. oben S. 476 Anm. 4 und Anm.]

1) Vitae soph. 2, 1, 11 p. 559 und dazu Clinton fast. Rom. u. d. J. 168 [nach 168? vgl. Prosopogr. III p. 429 n. 411].

2) C. I. Gr. 2968 [= Lebas 3, 153, vgl. Prosopogr. II p. 124 n. 3]. — Dagegen C. I. Gr. 2973 [= Lebas 3, 154, 1], worin Borghesi einen andern Sohn zu finden meinte, ist gewiss mit Recht von Böckh auf Caracalla bezogen worden.

Zeit bei ihrer Urgrosstante Matidia sich aufhalten, von den im Hause verweilenden *filiae* unterschieden, die wie ihre Mutter sich dem Fronto empfehlen lassen; diese sind die damals noch unverheirathete Lucilla und die Fadilla, jene Cornificia und eine nicht weiter bekannte; denn die Sabina war damals noch nicht geboren. Von der Vermählung der Lucilla mit dem Verus findet sich keine andere Spur als in dem wahrscheinlich kurz vor Verus Rückkehr aus dem Osten geschriebenen Briefe ad Ver. 2, 4 die Worte: *socrum et liberos vestros saluta*, wo die *liberi vestri* wahrscheinlich zu verstehen sind von den Kindern des Marcus, der Lucilla und ihren Geschwistern. Denn die Anrede 'ihr' pflegt in den Briefen aus der Zeit der Gesammtregierung die beiden Kaiser zu bezeichnen, und im familiären Stil konnte dem Vater und dem Oheim auch in Bezug auf die Kinder wohl eine gewisse Gemeinschaft zugeschrieben werden. Dagegen ist es zwar möglich, dass Verus damals schon ein Kind — gewiss nicht mehrere — von der Lucilla hatte; aber dies konnte Fronto doch nicht wohl grüssen lassen und am wenigsten die Tochter der Faustina und das Kind des Verus also zusammenfassen. Uebrigens scheint es nach dieser Stelle, dass Faustina nicht bloss bei der Ver-
208 mählung der Tochter mit Verus in Ephesus zugegen war, sondern auch mit einem Theil der anderen Kinder bei ihr im Orient blieb. — Der drei jüngsten Kinder gedenkt unsere Correspondenz nirgends.

4. Die Mutter des Marcus Domitia P. f. Lucilla ist unter den Damen des Hauses die einzige, zu der Fronto in näheren Beziehungen steht; an sie hat er auch zwei Briefe gerichtet, und zwar beide in griechischer Sprache, von welcher mühsamen Arbeit er selbst, nach der Regel, dass seines Fleisses sich jeder berühmen darf, des Breiteren berichtet. Wahrscheinlich ist sie es gewesen, die den namhaften Redner für die Unterweisung ihres Sohnes gewonnen und das Verhältniss also angeknüpft hat. In der Correspondenz mit Marcus vor der Thronbesteigung treten ihre Grüsse oder Grüsse an sie sehr häufig auf, und noch in einem der letzten oder gar in dem letzten dieser Briefe ist von ihr die Rede[1]. — Dies passt wohl zu dem

1) Es ist nicht überall völlig klar, ob *domina mea (tua)* auf die Mutter oder auf die Gattin des Marcus geht. *Domina mea mater,* wie Marcus sagt (5, 41 [26]), *domina mea mater tua,* wie Fronto sagt ad M. 3, 8 *(mea domina parens tua* 1, 3), *domina mater, mater domina* begegnet sehr häufig und wo *domina* schlechtweg steht, ist wohl in der Regel die Mutter gemeint. Aber 5, 25 [10] (vgl. ep. 23 [8]) ist *domina tua* nach dem folgenden Brief die Faustina und an manchen andern Stellen, wozu auch 5, 74 [54] gehört, bleiben Zweifel. *Dommula mea* 5, 39 [24] und *de feriis Alsiens.* 1 p. 223 ist wohl die Tochter.

anderweitig über die Lucilla Festgestellten: sie lebte noch im J. 154[1], starb aber wahrscheinlich vor der Thronbesteigung ihres Sohnes[2]. Dass ihr Geburtstag in den August fiel, erhellt aus dem Brief an Marcus 2, 8.

5. Die Schwägerin des Kaisers Hadrianus und insofern die Grosstante des Marcus wie der Faustina, die jüngere Matidia begegnet als lebend in dem Briefe ad Anton. 2, 1, der schon früher (S. 477) als geschrieben im J. 162 bezeichnet worden ist. Es geht dies daraus hervor, dass die ersten schlimmen Nachrichten über den Einfall der Parther bereits angelangt sind, wie aus dem dazu gehörigen Antwortschreiben p. 217 fg. hervorgeht, Verus aber noch nicht nach dem Osten abgegangen ist. Dagegen beschäftigen sich die beiden letzten Briefe des zweiten Buchs *ad Antoninum* (bei Naber falsch *ad M. Caes.* 2, 16. 17), so wie der gleichzeitige *ad* 209
amicos 1, 14 p. 183 mit dem Erbschaftshandel der Matidia. Dieselbe muss also bald nachher gestorben sein. Anderweitig können wir wohl nachweisen, dass bei Pius Lebzeiten ihr mehrfach Statuen errichtet worden sind, nicht aber, dass sie diesen überlebt hat. Sie muss hochbejahrt gestorben sein, da ihre Schwester Sabina etwa in den J. 80—88 geboren war[3]. — Das juristische Bedenken, wie Fronto einen Verkauf ihres Vermögens im Wege der Singularauction deswegen für möglich halten konnte, weil wegen behaupteter Ueberschwerung der Masse das falcidische Gesetz anwendbar war, mag hier unerörtert bleiben.

6. Was über Frontos Familienverhältnisse sich aus der Correspondenz ergiebt, stimmt mit dem Bemerkten wesentlich überein. Die Gattin des Fronto Gratia wird in der Correspondenz mit dem Caesar Marcus zuerst in dem 143 geschriebenen Briefe 2, 2 und sodann öfter genannt; sie stand in nahen Beziehungen zu des Marcus Mutter, der Lucilla (2, 8. 4, 6 und p. 242). Sie starb um dieselbe Zeit wie Frontos nachher zu erwähnender Enkel, bald nach Verus Rückkehr aus dem parthischen Krieg, aber bei dessen Lebzeiten,

1) Bis zu diesem Jahre reichen ihre Ziegel hinab (Borghesi opp. 3, 42); doch hindert dies nicht, dass sie noch einige Jahre länger gelebt haben kann. Ihr Sohn rechnet (1, 17) unter die Glücksfälle seines Lebens *τὸ μέλλουσαν νέαν τελευτᾶν τὴν τεκοῦσαν ὅμως οἰκῆσαι μετ' ἐμοῦ τὰ τελευταῖα ἔτη.*

2) Borghesi opp. 3, 41. Völlig sicher sind die Beweise nicht [vgl. Dressel, C. I. L. XV p. 266 f.; Prosopogr. II p. 27 n. 158].

3) Das Nähere in den zwei Sepulcralreden (Abh. der Berliner Akad. 1863) S. 486 [= Ges. Schriften 1 S. 425], wo das seitdem durch die Arvalacten bekannt gewordene Datum der Consecration der älteren Matidia (23. Dec. 119) zuzufügen ist [Prosopogr. II p. 354 n. 278].

also zwischen 166 und 169 (ad Ver. 2, 9. 10; de nep. amisso p. 236). — Fronto hatte nach dem Tode von fünf Kindern in zartem Alter (de nep. amisso 2 p. 232) keinen Sohn (ad amic. 1, 5) und eine einzige Tochter, die Gratia hiess wie ihre Mutter. In der Correspondenz mit dem Caesar Marcus wird diese zuerst genannt 2, 13 und erscheint in den Briefen 4, 6 und 5, 48 [33] als ein heranwachsendes bei der Lucilla wohl gelittenes Mädchen; auch ihr späterer Gatte C. Aufidius Victorinus[1] kommt darin vor (1, 8 p. 21. 24. 4, 13. 5, 25 [10]. 59 [44]), aber ohne dass auf diese nahe Familienbeziehung hingedeutet würde. Als Fronto dem Victorinus seine Tochter verlobte, war er selbst ein bejahrter Mann (ad amic. 2, 10); es muss dies gegen das Ende der Regierung des Pius geschehen sein, da Marcus in dem ersten Brief, den er als Kaiser an Fronto schreibt,
210 ihm zu der *incolumitas filiae, nepotum, generi* Glück wünscht. Damals also, etwa 161, hatte Fronto schon mehrere Enkel[2]. Victorinus ging bald nach Marcus Regierungsantritt als Legat nach Germanien, führte dort Krieg gegen die Chatten und verweilte daselbst mehrere Jahre[3]. Während dessen lebte der älteste Enkel im Hause des Grossvaters[4]; es ist dies wahrscheinlich der M. Aufidius Fronto, der zum Consulat gelangt und auch sonst bekannt ist[5]. Ein anderer Enkel wurde in Germanien geboren und starb eben dort dreijährig, ohne dass ihn der Grossvater zu Gesicht bekommen hätte[6]. Victorinus

1) Als *condiscipulus* des Kaisers Marcus kommt er vor in dessen Biographie c. 3 und ähnlich bei Fronto selbst ad Ant. 1, 2 p. 96, was auf sein Alter einen Schluss gestattet.

2) Auch ad amicos 1, 12 schreibt Fronto an den Schwiegersohn: *qui ex te geniti sunt eruntque.*

3) Vita Marci 8: *Chatti in Germaniam ac Raetiam irruperant . . . missus est contra Chattos Aufidius Victorinus.* Die Sendung muss der des Verus nach Syrien ungefähr gleichzeitig sein. Auch in der kurzen Schilderung, die Dio 72, 11 von ihm giebt, wird die Legation von Germanien erwähnt. In diese Zeit gehört ad Ver. 2, 7 p. 134 [Prosopogr. I p. 184 n. 1160].

4) De nep. amisso p. 234. Darauf bezieht sich die Schilderung von ihm, die Fronto dem Vater macht ad amicos 1, 12. Auch der Brief 1, 7 ist an denselben als den Statthalter einer Provinz geschrieben. Hieher gehört ferner, dass Marcus in den am Anfang seiner Regierung geschriebenen Briefen 1, 4. 2, 3. 7 dem Fronto Grüsse an den Enkel aufträgt.

5) *Sive Victorinus noster sive Fronto* nennt ihn der Grossvater in dem Brief an den Vater ad amicos 1, 12. In der Grabschrift von Pisaurum, die dieser Enkel Frontos seinem Sohne setzt (Orelli 1176 [C. I. L. XI, 6334 = Dessau 1129]), nennt er diesen *M. Aufidius Fronto,* sich selber *Fronto consul,* seinen Vater *Aufidius Victorinus praefectus urbi, bis consul,* seinen Grossvater *M. Cornelius Fronto consul magister imperatorum Luci et Antonini.*

6) ad Verum 2, 9 (vgl. 10): *nepotem trimulum amisi,* Ders. de nep. amiss. p. 236: *nepotem in Germania amisi.* Das. p. 234: *defuncti voltum ignorans.*

gelangte unter Commodus im J. 183 zum zweiten Consulat und zur Stadtpräfectur und war einer der angesehensten, rechtschaffensten und tüchtigsten Männer dieser Epoche.

Nachdem also die Personalien der kaiserlichen Familie und derjenigen des Fronto, so weit sie für unsern Zweck in Betracht kommen, festgestellt sind, wende ich mich dazu, die Briefgruppen der Zeitfolge nach zu fixiren und die chronologisch bedeutsamen Momente im Einzelnen hervorzuheben.

Dass der erste lange Brief, den Fronto an Marcus schrieb, sich auf die Rede bezog, welche dieser *vixdum pueritiam egressus* im Senat hielt, sagt er selbst ad Ant. 1, 2 p. 96; es kann damit nur 211
die Rede gemeint sein, welche Marcus im J. 139, also in seinem neunzehnten Jahr, bei Uebernahme der Quästur und bei dem Eintritt in den Senat gehalten hat. Indess dieser Brief und die nächstfolgenden sind mit der ersten Lage der Handschrift verloren; von den erhaltenen an den Caesar Marcus sind die sieben ersten vor dem 1. Juli 143 geschrieben.

Aus den Monaten Juli und August 143, in welchen Fronto Consul war, besitzen wir eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Briefen; es sind dies ad M. Caesarem 1, 7. 8. 2, 1—4. 10. 11. 5—9 (so ist wahrscheinlich zu ordnen, s. S. 470), ad Pium 1. 2 und die beiden Briefe an die Lucilla p. 239 f. Sie stehen, so weit sie derselben Sammlung angehören, in streng chronologischer Folge. Der erste Brief (1, 7) bezieht sich auf die Designation (p. 18: *consulatum mihi putas tanto gaudio fuisse, quanto tua tot in una re summi amoris indicia?*). Dann fehlt Einiges. In Brief 1, 8 (dem der erste Brief an die Lucilla beigelegt war) hat Fronto das Consulat übernommen; die zu Anfang erwähnte Rede ist die von ihm als *designatus* im Senat gehaltene Dankrede (vgl. p. 105, oben S. 474). Der Brief 2, 1 zeigt die Verschiebung der eigentlichen Danksagung auf den 13. August an und entschuldigt die Verspätung. 2, 2 ist Antwort auf 1, 8 und 2, 1. Mit dem Brief ad Pium 1 wird die am 13. August gehaltene Rede übersandt. Die Antworten des Pius und des Marcus darauf finden sich ad Pium 2 und ad Marcum 2, 3. In den vier Briefen 2, 10. 7. 8. 9 steht der Ablauf des Consulats, also der 1. Sept., bereits unmittelbar bevor. Den dritten derselben sowie den zweiten an die Lucilla bringt die Gratia mit, als sie sich zu der Lucilla begiebt, um ihr anstatt des in Rom zurückgehaltenen Gatten zum Geburtstag zu gratuliren. Hier stimmt also alles auf das Genaueste

zu der chronologischen Ordnung der Briefe, so weit der Zustand der Handschrift die sichere Herstellung der ursprünglichen Folge gestattet.

Nach dem Consulat (Sept. 143) und vor der Hochzeit des Marcus 145 (S. 476) sind die Briefe Buch 2, 12—15, Buch 3 ganz, Buch 4, 1—9 geschrieben.

Nach der Geburt der ältesten Tochter 146 fallen die Briefe 4, 11. 12 und der auf das J. 146/7 datirte (S. 473) 4, 13.

Mit dem fünften Buch ändert sich der Charakter der Correspondenz; die rhetorischen Exercitien treten zurück und es werden nur kurze Billets gewechselt, welche durchaus Personalien betreffen
212 und zum sehr grossen Theil Klagen des alten podagrischen Gelehrten über das mannichfache Weh seiner verschiedenen Gliedmafsen enthalten. Gewiss hängt dies damit zusammen, dass Marcus, wie Fronto selbst schreibt (de eloq. 3 p. 150), sich von der Beredsamkeit zu der Philosophie wandte: *tu mihi videre .... laboris taedio defessus eloquentiae studium reliquisse, ad philosophiam devertisse.* Marcus selber[1] führt dies auf den Einfluss des Rusticus zurück: *τὸ ἀποστῆναι ῥητορικῆς καὶ ποιητικῆς καὶ ἀστειολογίας.* Dies dürfte besonders auf die Jahre 147—161 Anwendung finden, da in dem Briefwechsel Frontos mit dem Kaiser wieder die Rhetorik eine grössere Rolle spielt[2] und der alte Lehrer wenn nicht gerade Schulaufgaben stellt, doch die von dem Kaiser gehaltenen Reden einer eingehenden und gelegentlich recht strengen Kritik unterzieht. Es liegen demnach zwischen diesen kürzeren Briefen ohne Zweifel oft sehr lange Pausen, wenn gleich Fronto beharrlich fortfuhr alle prinzlichen Schnitzel zu sammeln. — In chronologischer Beziehung verdient Beachtung das Schreiben des Marcus 5, 51 [36], welches gleich dem achten an Pius sich auf das von Fronto zu übernehmende, aber wegen Kränklichkeit von ihm abgelehnte Proconsulat bezieht. Da die Reise über Athen hätte gehen müssen und Marcus schreibt: *ius et aequom omnibus Asianeis erit apud te paratissimum,* so ist mit Recht angenommen worden, dass es sich hier nicht um das prätorische Proconsulat handelt, sondern um die Vergebung der consularischen Provinz Asia. Hierin aber liegt insofern ein chronologisches Moment, als das Intervall zwischen

1) *εἰς ἑαυτὸν* 1, 7. Anderswo 1, 17 zählt er unter die Gunstbeweise der Götter *τὸ μὴ ἐπιπλέον με προκόψαι ἐν ῥητορικῇ καὶ ποιητικῇ καὶ τοῖς ἄλλοις ἐπιτηδεύμασι, ἐν οἷς ἴσως ἂν κατεσχέθην, εἰ ᾐσθόμην ἐμαυτὸν εὐόδως προϊόντα.*

2) Darum schreibt Fronto an den Kaiser kurz nach Pius Tode (1, 2 p. 95): *video te . . . tam disertum, quam ipse voluisti: nam ubi primum coepisti rursum velle, nihil offuit interdum noluisse.* Vgl. p. 96.

dem Consulat und dem consularischen Proconsulat für diese Epoche sich so ausgedehnt hatte, dass der Brief auf jeden Fall in die späteren Jahre des Pius gehört. Waddington[1] rechnet für die Epoche des Marcus das Intervall auf 14—15 Jahre, was auf das J. 157 führen würde: doch ist diese Ziffer nicht in der Weise fest, dass sie nicht um einige Jahre verkürzt werden könnte. — Weiter verdienen Beachtung die Briefe 5, 53. 54 [38. 39], die ein auf den Bruder des 213
Marcus sich beziehendes *factum nobilissimum* des Pius besprechen und dabei zugleich eine, es scheint zunächst an Marcus gerichtete[2] Danksagung des Bruders erwähnen. Vielleicht ist die Ertheilung des Consulats an Verus für 154 gemeint, wie schon Mai vorschlug; Marcus könnte sich dafür bei dem Vater verwendet haben. Indess spricht dagegen, dass der Brief 51 eher nach als vor 154 zu setzen sein dürfte. Zu sicheren Ergebnissen ist bei diesen unbestimmten Andeutungen nicht zu gelangen.

In die erste Zeit nach dem Regierungsantritt des Marcus und Verus (7. März 161) bis zu Verus Abgang nach Syrien im Laufe des J. 162 gehören die Reste des ersten Buches der Briefe *ad Antoninum* und der Ueberrest des zweiten ep. 1. 2 p. 104—106 nebst dem dazu gehörigen Schreiben *de bello Parthico* p. 217f.; ferner das erste Buch der Briefe an den Verus. Matidia und der ältere Zwillingssohn des Marcus sind hier noch am Leben; Verus ist in Rom, Victorinus bereits in Germanien, da Fronto den Enkel bei sich hat (1, 4). Unter den einzelnen Vorgängen tritt besonders hervor der erste Unfall im Osten, die Vertreibung des Statthalters von Syrien und die Niederlage einer Legion, womit der Partherkrieg seinen Anfang nahm. Der Brief an Verus 1, 4 ist geschrieben kurz nach der Rückkehr Frontos vom Lande nach Rom am 28. März und etwa vier Monate nach einem Trauerfall in der kaiserlichen Familie; wahrscheinlich also im J. 162, da im März 161 der Tod des Pius hätte erwähnt werden müssen, im März 163 aber Verus bereits in Syrien war. Der im Dec. 161 eingetretene Todesfall in der kaiserlichen Familie ist unbestimmbar; die alte Matidia starb nicht vor 162. — Aus den Worten des Verus 1, 2: *quem ego facile et omnibus spectantibus et te si spectaveris teste revincam Pyladem magistro suo istum tanto meliorem esse, quanto sit Apolausto similior* ist geschlossen worden, dass dieser Brief nach dem parthischen Krieg geschrieben

---

1) Fastes des prov. Asiatiques p. 13.

2) Denn in den Worten *fratris autem mihi gratiarum actio eo laudabilior est* kann *mihi* doch nicht anders bezogen werden.

sei, weil Verus einem dort erworbenen Schauspielersclaven den Beinamen Apolaustus, wie es scheint bei der Freilassung gab[1]. Aber
214 man wird daraus viel eher folgern dürfen, dass ein von Verus bewunderter Schauspieler Apolaustus hiess und Verus nach diesem seinen Freigelassenen benannte; überhaupt sind ja die Schauspielernamen, wie Pylades und Bathyllus, in der römischen Kaiserzeit stehend vom Meister auf den Nachfolger übergegangen.

Aus der Zeit des Partherkrieges 162—166 haben wir von der Correspondenz mit Marcus wahrscheinlich nur die beiden die Erbschaft der Matidia betreffenden Briefe (S. 479), die den Schluss des zweiten Buches bildeten. Verus damalige Abwesenheit erhellt aus den Worten des Marcus: *collegi sedulo ea quae nos moverant, ut domino meo perscriberem faceremque eum nobis in isto quoque negotio praesentem.* Aus der Correspondenz mit Verus gehören hieher die fünf Briefe des zweiten Buches, die aber keineswegs eine Folge bilden. Der erste — denn das ganze Stück p. 119—129 scheint allerdings ein einziges Schreiben zu sein — ist, da er unmittelbar auf einen noch vor der Abreise des Verus geschriebenen Brief folgt, der früheste unter denen, die Fronto an Verus nach dem Osten schrieb; und dazu stimmt der Inhalt. Bekanntlich zerfällt die Expedition des Verus in zwei gesonderte Feldzüge: den armenischen, der mit der Einnahme von Artaxata durch Statius Priscus im J. 163 endigte, und den eigentlichen parthischen, der mit der Einnahme von Ktesiphon durch Avidius Cassius und Martius Crispus im J. 165 schloss. Offenbar ist jener erste Brief geschrieben auf die Depeschen, die über das Ende des ersteren Krieges berichteten, und zwar erst 164, da darin erwähnt wird, dass Marcus sich durch Verus habe bestimmen lassen den anfangs abgelehnten Titel Armeniacus ebenfalls anzunehmen; was er nach Ausweis der Münzen erst in diesem Jahre that. — Das folgende Doppelblatt, auf dem die Briefe 2 und, nach einer Lücke von wenigstens zwei Blättern, die Briefe 3. 4. 5 stehen, gehört in die zweite Hälfte des Krieges. In dem ersten Briefe ist nur die weite Entfernung *(tantis terris disiunctus)* hervorgehoben. Im dritten ist der parthische Krieg beendigt und fordert Verus den Fronto auf die Geschichte desselben zu schreiben, wozu er ihm die sämmtlichen Actenstücke, seine Berichte an den Senat,

1) Diesen Schauspieler feiern vier Inschriften Orelli 2160. 2628. 2630. I. N. 4140 [= C. I. L. VI, 10117; X, 3716; IX, 344; X, 6219 und dazu XI, 3822; XIV, 4254 = Dessau 5187—5192] und es gedenken seiner ausserdem die Biographen des Verus c. 8 und des Commodus c. 7 so wie Athenaeos 1, 36 p. 20 C [vgl. Prosopogr. I p. 13 n. 112].

seine Reden an die Soldaten, die Protokolle der Verhandlungen mit den Parthern, auch die nöthigen Pläne, endlich die Specialrapporte der beiden Hauptführer, des Cassius und des Martius in Aussicht stellt. Endlich im vierten wird die Rückkehr des Verus erwartet und ist von seiner Schwiegermutter die Rede.

Aus der Zeit unmittelbar nach der Rückkehr des Verus 166 sind 215
die in der Ausgabe als 2, 3—11 bezifferten Briefe an Marcus und die drei Briefe 8. 9. 10 des sogenannten zweiten Buchs an Verus. Jene bilden eine Folge, sind aber, da p. 108 a. E. nicht wohl eine grössere Lücke angenommen werden kann, vermuthlich so zu ordnen[1], dass das Stück p. 106 [*explo*]*ratum* — p. 107 . . . *ud tuo quo* hinter p. 112 a. E. *ne* . . . *sum* versetzt wird. Die Epoche dieser Briefe wird dadurch bestimmt, dass der achte gleichzeitig mit dem an Verus 2, 9 geschrieben ist und eine Stelle aus dem letzteren darin angeführt wird, was die Herausgeber freilich nicht erkannt haben. Im Uebrigen erhellt aus den Briefen nur, dass sie bei Lebzeiten des Verus und während Fronto den Enkel bei sich hat geschrieben sind. — Die drei Briefe an den Verus, welche auf dem inneren Doppelblatt eines Quaternio stehen, also in sich zusammenhängen, scheinen nicht lange nach dessen Rückkehr aus dem parthischen Krieg geschrieben zu sein, da Fronto den von Verus in dem Briefe 2, 3 ihm versprochenen *commentarius* über seine Kriegsthaten in dem Brief 2, 9 fordert und dann sich sofort an die Arbeit machen will. Ein erster Entwurf derselben ist der *principia historiae* betitelte Brief an Marcus p. 202 f., eine Vergleichung der parthischen Feldzüge des Traian und des Verus zur Verherrlichung des Letzteren. Man sieht, dass die in dem Brief des Verus 2, 3 ausgesprochenen Wünsche dabei berücksichtigt worden sind; ernstlich soll die Arbeit begonnen werden nach dem Eingehen des *commentarius, si tamen hoc quod gustui mittimus non displicebit.* — Dass die Correspondenz mit Marcus *de nepote amisso* p. 231 f. den beiden letzten Briefen an Verus gleichzeitig ist, wurde schon bemerkt (S. 480).

Die Stellung des zusammenschliessenden Doppelblatts, welches die jetzt als 2, 6. 7 eingereihten Briefe an Marcus enthält, ist äusser-

---

1) Nach dem Schema

158. 157.
82. 81.
95. 96.
89. 90.
72. 71.
144. 143.

[Vgl. Hauler, Rhein. Mus. 54 S. 161 ff.]

lich ganz unsicher, und auch aus inneren Gründen ergiebt sich keine
216 andere Zeitbestimmung dafür als dass es entweder 161—162 oder 166—169 fallen muss, weil dem Verus Grüsse an Marcus aufgetragen werden. Dass die in demselben Brief erwähnte Krankheit des Verus eben diejenige ist, die ihn auf der Reise nach Syrien 162 in Canusium befiel, wird durch nichts erhärtet.

Wie weit die Correspondenz hinabreicht, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Die gewöhnliche Annahme, dass Fronto vor Verus gestorben zu sein scheine,*) ist wenig wahrscheinlich, wenn auch zuzugeben ist, dass bei weitem die meisten Stücke der Sammlung, insonderheit auch sämmtliche einer Datirung fähige Briefe *ad amicos,* unter dem Regiment der beiden Kaiser geschrieben sind. Vielmehr scheint der Briefwechsel mit Verus erst mit dessen Tod 169 aufgehört zu haben. Von demjenigen mit dem Kaiser Marcus besitzen wir nur Fragmente der ersten Bücher; da das zweite etwa bis 163 reichte und darauf noch wenigstens drei Bücher folgten, so ist der Umstand, dass von dem germanischen Krieg, von Verus Tod und den späteren Ereignissen bei Fronto nicht die Rede ist, allem Anschein nach nur auf die Trümmerhaftigkeit der Handschrift zurückzuführen. Der letzte Brief in der Specialcorrespondenz mit Marcus *de orationibus* ist unzweifelhaft nach dem J. 175 geschrieben, da hier p. 161 die Rede ist im Gegensatz zu den *nummi vetusti* von dem *nummus Antonini aut Commodi aut Pii* und vor 175 keine Münzen mit Commodus Namen geschlagen worden sind. Denn dass Verus hier, und hier allein, mit dem vor der Thronbesteigung geführten Namen bezeichnet sei, würde ein dem Fronto nicht zuzutrauender Verstoss gegen die Etikette sein. Fronto gelangte unter Hadrian in den Senat (ad Marcum 2, 1 p. 25), bekleidete also vor 138 die Quästur und war demnach[1] vor 113 geboren. Da also nichts hindert seine Geburt bis in die J. 100—110 herabzurücken, wonach er dreissig bis vierzig Jahr alt die Stellung als Prinzenhofmeister übernommen hätte, so kann er auch füglich bis nahe an Marcus Tod (180) gelebt haben.

---

*) [Vgl. auch Brakman, Frontoniana (Utrecht 1902) II p. 42; Schanz a. a. O. § 549.]

1) Röm. Staatsrecht 1, 572 f.

XXVI.

Der Marcomanen-Krieg unter Kaiser Marcus.*)

Die mächtige bildergeschmückte Säule, welche den Mittelpunkt 21
des heutigen Rom bildet und seinem Hauptplatz den Namen giebt, ist vor mehr als anderthalbtausend Jahren aufgerichtet worden, damals, als zwischen den germanischen Stämmen und dem römischen Weltreich der grosse Völkerkampf begann. Den ersten Markstein in demselben macht die Niederwerfung der verbündeten Ostgermanen durch den römischen Kaiser Marcus Aurelius Antoninus; diesem zu Ehren ist die Säule vom römischen Senat errichtet worden. Das Standbild des Herrschers, das sie trug, ist längst gefallen, der Bilderschmuck vielfach beschädigt. Ihn, so weit es noch möglich ist, in vollem Umfang allen vor die Augen zu bringen haben die Nachkommen jener Römer und jener Germanen sich vereinigt, und dieses Werk legt ihn dar.

Es erschien angemessen, demselben eine kurze Uebersicht derjenigen geschichtlichen Vorgänge vorauszuschicken, für welche die Reliefs der Säule als Bilderchronik dienen sollten. Die einzelnen Kriegsereignisse müssen zu jener Zeit so sehr in aller Mund gewesen sein, dass der Bildner erwarten durfte, auch ohne Worte verstanden zu werden; und für die nachfolgenden Geschlechter wurde die unmittelbare Kunde durch die geschichtlichen Berichte einigermassen ersetzt. Zur Zeit ist dieser Ersatz nicht mehr zu geben. Was wir von historischen Berichten über jene Ereignisse noch besitzen, ist so geringfügig und zertrümmert, dass die Bilderchronik auf Piazza Colonna ohne Bücherhilfe sich selber erklären muss. Insbesondere ist bei den einzelnen Vorgängen, über die wir etwas erfahren, die

*) [Aus: Die Marcus-Säule auf Piazza Colonna in Rom, herausgegeben von Eugen Petersen, Alfred von Domaszewski, Guglielmo Calderini. München 1896, S. 21–28.]

Zeitfolge und die Oertlichkeit so wenig in der Ueberlieferung gesichert, dass es schwerlich gelingen wird, die Kriegsbilder der Säule damit in rechten Zusammenhang zu bringen. Die folgende Darstellung hat demnach lediglich den Zweck, über die allgemeine Sachlage zu orientiren.

22 Nicht leicht haben die Römer einen Krieg unter so ungünstigen Verhältnissen geführt wie den gegen die Völker nordwärts der mittleren Donau unter Kaiser Marcus. Freilich war es ein Angriffskrieg barbarischer Haufen gegen ein hoch civilisirtes und militärisch consolidirtes, das gesammte Mittelmeergebiet umspannendes Reich; ein Krieg etwa in dem Verhältniss, wie wenn die Stämme Nordafrikas gegen Frankreich zu Felde ziehen würden, der Ausgang von Eutrop. 8, 12. Haus aus nicht zweifelhaft. Dennoch haben die römischen Geschichtsschreiber nicht ohne Grund diesen Krieg den schwersten genannt, den Rom seit Hannibals Zeiten gegen äussere Feinde zu bestehen gehabt hat.

Der Krieg kam über Italien nicht allein, sondern mit diesem Vita 8, 4. 12, 14. 13, 3 u. a. St. Würgengel zugleich die des Hungers und der Pest. Wiederholte Missernten zehrten an dem Marke des Volkes, und schlimmer als diese brachten die vom Euphrat aus dem Partherkrieg heimkehrenden Truppen eine Seuche mit, wie deren die Geschichte wenige berichtet; sie verheerte vor allem Italien und insbesondere die in den Standlagern zusammengedrängten Truppen.

Dazu kam die finanzielle Bedrängniss, ohne Zweifel hervorgerufen oder wenigstens verstärkt durch die oben bezeichneten Calamitäten, weiter gesteigert auch durch die Rechtschaffenheit des Herrschers, der zu denen gehörte, welche ein Herz für das Volk haben — ein-Dio 71, 3. mal, als seine Soldaten die üblichen Spenden forderten, hat er ihnen zugerufen, ob sie wohl bedächten, dass jedes Geldstück, welches sie empfingen, dem sauren Schweiss der Ihrigen abgerungen sei. Es kam so weit, dass der Kaiser die Kleinodien seiner Schatzkammer Vita 17, 4. 21, 9. und die Bilder seiner Gallerie öffentlich versteigern liess, um für die nothwendigen Bedürfnisse Rath zu schaffen.

Die militärische Lage des Reiches war überhaupt prekär und insbesondere die Nordgrenze keineswegs genügend gesichert. Der stehenden Armee fehlte jede Reserve und für den Schutz der ausgedehnten Grenzen reichte sie nicht aus. Auf der weiten Strecke zwischen den obergermanischen und den pannonischen Standquartieren, zwischen Strassburg und Wien, an dem ganzen mittleren Donaulauf gab es kein Legionslager; das spätere norische in der Gegend von Enns und das spätere raetische bei Regensburg sind

eben von Kaiser Marcus während dieses Krieges eingerichtet worden. Der parthische Krieg hatte mit empfindlichen Niederlagen begonnen und es hatten infolge derselben die Donauarmeen einen Theil ihrer Mannschaften nach dem Osten senden müssen. Deutlich erkennt man, dass die ersten Kriegsjahre weniger durch Märsche und Gefechte ausgefüllt wurden als durch die Aufgabe, unter all den Schwierigkeiten, welche die Epidemie und die Geldnoth bereiteten, ein den Verhältnissen gewachsenes Heer zu schaffen. So gänzlich gebrach es an sofort brauchbaren Mannschaften, dass die Municipalgensdarmen Vita 21, 7. 23, 5.
Kleinasiens, die Gladiatoren aus den öffentlichen Fechtschulen, ja sogar die Strassenräuber aus den Gefängnissen und die geeigneten Sklaven unter die Truppen eingereiht wurden.

Die Ungunst der Lage ward weiter gesteigert durch das Naturell der Kaiser, denen zur Zeit der Oberbefehl zustand. Die Militärmonarchie hatte, wie begreiflich, dazu geführt, dass ein schwerer, über verschiedene Provinzen sich erstreckender Krieg nicht anders geführt werden konnte als unter persönlichem kaiserlichem Oberbefehl. Nicht leicht aber hat es einen weniger kriegsfrohen Herrscher gegeben als Kaiser Marcus. Jener wohl erkannten Pflicht meinte er, als er die Regierung übernahm, dadurch genügen zu können, dass er seinen jüngeren Adoptivbruder und Schwiegersohn 23
Lucius mit völlig gleicher Machtvollkommenheit sich an die Seite stellte und diesem dann die Führung des Krieges am Euphrat überliess. Aber eben dieser Krieg hatte gezeigt, dass der Bruder wohl ein flotter Offizier, aber keineswegs ein Feldherr war. Als dann der Krieg im Norden begann, wo der Feldherr sehr nothwendig und das Lagerleben nicht erfreulich war, hatte Marcus Mühe, ihn dahin auch nur in Bewegung zu bringen. Er musste sich entschliessen, wenigstens mit ihm ins Lager abzugehen und sah sich dort genöthigt, gegen vorzeitige Rückkehr Einspruch zu thun. Es war vielleicht eine Erleichterung der schweren Aufgabe, dass Lucius während der ersten Kriegsjahre (Anfang 169) am Schlagfluss starb.

Kaiser Marcus übernahm dann den Oberbefehl allein. Ein Feldherr ist er schwerlich gewesen und hat sich auch nicht dafür gehalten; bezeichnend ist es, dass, nach dem fehlgeschlagenen Versuch mit dem Bruder, er seine verwittwete Tochter unmittelbar nach Verus' Tode dem Tiberius Claudius Pompeianus vermählte, einem ahnenlosen Manne von syrischer Herkunft, nicht zur Freude der Damen des Kaiserhauses, aber zum Nutzen des Staates. Pompeianus war sein tüchtigster Offizier und hat dem Marcus dieselben Dienste geleistet wie einst Agrippa dem Augustus. Aber den Feldherrnpflichten

entzog Marcus darum sich keineswegs. Die so schwierige wie nothwendige Verstärkung der Streitkräfte ist sein Werk gewesen und sein Werk auch, dass der rechte Mann auf den rechten Platz gestellt ward; vor allen Dingen aber war sein Werk die einheitliche Führung des viel zersplitterten, wohl wenigstens ebenso sehr staatsmännischen wie militärischen Kriegswerks. So ist es ihm beschieden gewesen, fast seine ganze achtzehnjährige Regierungszeit als Reichsfeldherr im Lager zu verbringen.

Wenn Kaiser Marcus nach seiner Neigung sicher nicht, und nach seinen Leistungen schwerlich, ein Militär genannt werden kann, so war er dafür ein ganzer Mann und ein pflichttreuer Herrscher. Er ist der einzige unter den römischen Kaisern, dessen Herz offen vor uns liegt. Seine „Selbstermahnungen", die uns erhalten sind, sind dem Anschein nach Auszüge aus seinen Tagebüchern, nach einem zusammenfassenden Rückblick auf sein Leben und sein Wollen und Thun, welcher als erstes Buch gilt, aufgezeichnet zunächst im Quadenlager (Buch 2), dann im Lager von Carnuntum bei Wien (Buch 3—12) während der letzten Kriegsjahre und, wie es scheint, nach seinem Tode mit sorgfältiger Beseitigung alles Persönlichen veröffentlicht. Die Wissenschaft ist durch diese Betrachtungen nicht gefördert worden; was der unfreie kleinasiatische Philosoph, als dessen Schüler er sich bekennt, gedacht und gelehrt hatte, wiederholt ohne Selbständigkeit und Tiefe, aber in lebhaftem Nachempfinden und inniger Aneignung der römische Feldherr. Ein selbstloser Glaube an die Vollkommenheit der göttlichen Weltordnung und Weltregierung, möge sie nun dem einzelnen Menschen die persönliche Fortdauer nach dem Tode gewähren oder nicht; die Forderung zu
3, 16. leben, „rein, ruhig, zum Abscheiden stets bereit und willig dem Schicksal sich fügend"; die Ausnutzung der philosophischen Schulweisheit wesentlich für ernste Menschenliebe und praktische Pflichterfüllung — das ist die Summe jenes Lagerjournals, und wenn die Weisen der Welt nicht an dem gemessen würden, was sie lehren, sondern an dem, was sie demgemäss thun, so würden nicht viele Philosophen diesem gekrönten verglichen werden dürfen. „Kaiser
Galenus 17, 18. Marcus", sagt ein Zeitgenosse von ihm nach seinem Tode, „war ein
24 billiger, masshaltender, milder, sanftmüthiger Mann", und dies ist allgemein die Stimme der Nachwelt gewesen und geblieben. Dieser Mann that seine Pflicht, auch wenn sie ihm nicht bequem war.
Victor 16, 7. 8. Vita 22, 8. Die Hofgelehrten, mit denen er über philosophische Fragen gerne disputierte, beschworen ihn, nicht in das Feldlager abzugehen und sein Leben der Wissenschaft zu erhalten; aber er erinnerte sich, dass

er zwar ein Philosoph war, aber auch „ein Römer und ein Mann“ und zog gegen die Germanen[1].

Wie der Krieg entstanden ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; gewiss ist nur, dass die Römer ihn nicht begonnen haben. Es mögen die angreifenden Völkerschaften durch andere aus dem Norden nachdrängende südwärts geschoben worden sein; sicher aber hat vor allem die relative Wehrlosigkeit der blühenden römischen Provinzen die Barbaren gelockt. Darauf führt insbesondere die gleichzeitig längs der Donau wie längs des Rheines ausbrechende Bewegung, die im Rheingebiet rasch niedergeworfen ward, aber an der wenig geschützten Grenze der mittleren Donau grossen Umfang annahm. An eine eigentliche Konföderation der anwohnenden Stämme darf nicht gedacht werden. Die Römer nennen den Krieg officiell den germanischen, wohl nicht wegen der Betheiligung verschiedener deutscher Völkerschaften, sondern weil für die vornehme Redeweise die einzelnen Stämme zu gering erscheinen und diese nur die Nation kennt; in gewöhnlicher Rede heisst der Krieg nach den Marcomanen. Diese suebische Völkerschaft hatte in der Zeit des Augustus ihr König Maroboduus in das alte Bojerheim geführt; unter Tiberius geriethen diese Landschaften in dauernde Abhängigkeit von Rom. Die geringe Stärke der römischen Grenzwachen an der mittleren Donau hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass die Hermunduren — etwa um das heutige Nürnberg — seit langem völlig befriedet waren und die Marcomanen in Böhmen, die Quaden an der March und der Thaya bis hin zum Granfluss zu den das Reichsgebiet umgrenzenden Clientelstaaten zählten, in lebhaftem und freiem Handelsverkehr mit den Römern standen und ihre Könige die Herrschaft von Rom zu Lehen nahmen. Wenigstens von den Quaden ist dies sicher verbürgt, und auch von den Fürsten der Marcomanen wahrscheinlich. Diesen beiden ansehnlichen und an das Römerreich unmittelbar angrenzenden Völkerschaften schlossen andere geringere und entferntere im Laufe des Krieges sich an, theils ebenfalls germanische, theils im ferneren Osten Stämme der sarmatischen Nation, wilde, meist zu Pferde streifende Nomaden, den Parthern verwandt

Dio 71, 3. Vita 8, 7.

1) 2, 5: Jederzeit sei ernstlich darauf bedacht, als Römer und als Mann, das nächste Geschäft mit gewissenhaftem und aufrichtigem Ernst und mit Liebe, freisinnig und gerecht zu erledigen, und alle anderen Gedanken fern von dir zu halten. — 3, 5: Sei der Gott in dir Führer eines männlichen, gereiften, staatsmännischen, römischen Menschen, eines Herrschers, der sich darauf gefasst macht, die Abberufung aus dem Leben wohlbereit zu erwarten, und dem man glaubt auch ohne Eid und ohne Aufrufung von Zeugen.

und Feueranbeter gleich diesen. Unter ihnen ist der dem Römerreich nächste und in diesem Kriege vorzugsweise hervortretende Stamm der der Jazygen in der Theissebene.

Vita 14, 1. Die Völkerschaften jenseits der Donau waren schon unter der vorhergehenden Regierung in Bewegung gerathen[1]; nach Pius' Tode schwoll die Völkerwoge stetig an, und die römische Grenzwacht war unzureichend und schwach. Man verbarg sich in Rom die Nothwendigkeit eines kräftigen Gegenschlages nicht, aber es war eben nicht möglich, zugleich an der Ost- und an der Nordgrenze einen ernsten Krieg zu führen. Erst als der Friede mit den Parthern geschlossen war — im Sommer 166 wurde dieser Sieg in Rom gefeiert —, ging Lucian Pseudomant 48. man an die Kriegsarbeit im Norden. Die schwere Niederlage, in Vita 14, 5. der der Kommandant der Kaisergarde Furius Victorinus und 20000 Römer ihr Leben verloren, fällt wahrscheinlich in diese Zeit; damals also stand bereits die hauptstädtische Besatzung an der Donau. Da nach dem vorliegenden Bericht die Schlacht geliefert ward, um das Überschreiten des Stromes zu verhindern, so ist die Folge dieser Katastrophe wohl die Invasion der Barbaren in die römischen Donau-

1) Ein bei Petrus Patricius (fr. 6 Müll.) erhaltenes Fragment aus Cassius Dio [ed. Boissevain III p. 250 f.] berichtet, dass sechstausend Langobarden und Obier die Donau überschritten, aber von der Reiterei des Vindex und der Infanterie des Candidus geschlagen, den König der Marcomanen Ballomarius und zehn weitere Vertreter anderer Haufen an den Statthalter von Pannonien Alius (so die Hdschr.) Bassus abgeschickt und von ihm den Frieden erlangt hätten und also wieder abgezogen seien. Mit Hülfe einiger Inschriften, die diesen M. Iallius Bassus nennen (C. I. L. III, 6169. 12837. VI, 1119b. XII, 2718; die Identification ist ausgesprochen von Conrad, Marc Aurels Marcomanenkrieg 1889 S. 14 A. 2), lässt sich jetzt dieser zerrüttete Bericht nach Zeit und Ort wenigstens einigermassen bestimmen. Bassus war zuerst Statthalter von Unterpannonien [im J. 156, wie eine kürzlich in Aquincum gefundene Inschrift gelehrt hat, vgl. v. Domaszewski, Oesterr. Jahresh. 7, Beiblatt S. 11 ff.], dann im Jahre 161 Aufseher über die städtischen Bauten, darauf unter Marcus und Verus Statthalter in Niedermoesien und im Gefolge derselben Kaiser auf ihrem Heerzug nach der Donau. Also fällt der bei Petrus erwähnte Einfall der Nordvölker unter Pius und ist die Donau von ihnen bei oder unterhalb Budapest überschritten worden [dagegen v. Domaszewski a. a. O., der den von Petrus Patricius berichteten Einfall in die Statthalterschaft des Bassus von Pannonia superior nach seiner Rückkehr aus dem Orient setzt; dem J. 166 weist zweifelnd das Fragment zu Boissevain III p. 250 Anm.]. Demnach waren schon in den letzten Jahren die suebischen Völkerschaften im innern Deutschland in Bewegung. Die Langobarden, die einst zu Marbods grossem Reich gehört hatten (Tacitus ann. 2, 45), sassen damals vermuthlich in der Elbegegend; die Obier sind vielleicht die von Tacitus (Germ. 40) mit diesen zusammen genannten Avionen; dass auch ein Marcomanenfürst schon an diesem Einfall sich betheiligt, ist Vorspiel des grossen Krieges.

provinzen gewesen, von welchen die späterhin von den Marcomanen, den Quaden und den Jazygen zurückgegebenen, nach hunderttausenden zählenden römischen Gefangenen Zeugniss ablegen; wahrscheinlich eine weitere Folge die Einnahme der Legionslager am rechten Donauufer.

Kaiser Marcus erklärte im Senat, dass unter diesen Umständen die Gegenwart beider Kaiser auf dem Kriegsschauplatze unumgänglich nothwendig sei; es ist schon angegeben worden, warum er den Bruder nicht allein gehen liess. Sie begaben sich im Frühjahr 168 nach Aquileia, dem italischen Ausgangspunkt der grossen nach dem Norden führenden Heerstrasse. In der That gab die Anwesenheit der Herrscher den Dingen eine Wendung. Geschreckt durch ihr Erscheinen oder bezwungen durch die Waffen — im Laufe des Jahres 168 gewannen die Kaiser auf dem Schlachtfelde zum fünftenmal den Siegestitel[1] — eilte ein grosser Theil der Aufständischen seinen Frieden zu machen; die Quaden erbaten für den neu von ihnen gewählten König die römische Bestätigung. Kaiser Lucius war der Meinung, dass dem unbequemen Krieg ein Ende gemacht werden könne. Marcus wies dies ab; die Kaiser selbst gingen über die Alpen und das Verlorene schien zurückgewonnen.

Vita 12, 14. Vita 14. Dio 71, 3.

Aber es kam anders, wie es scheint nicht unmittelbar durch die Feinde. In den Winterquartieren von Aquileia 168/9 brach die seit Jahren wüthende Pest mit unerhörter Heftigkeit aus. Beide Kaiser flüchteten im Anfang des Jahres 169 vor ihr nach Rom und gaben damit das Zeichen zu fluchtähnlichem Aufbruch ihrer Gefolgschaften; die Seuche und die Angst vor ihr scheinen zur vollständigen Des- 26

Galenus 12, 18.

1) Alle Münzen von beiden Kaisern sowie die Grabschrift des Verus und andere Documente stimmen darin überein, dass bis zu Verus' Tode (Anfang 169) die Kaiser fünfmal zu Imperatoren ausgerufen worden sind und zwar zum fünften Mal im Lauf des Jahres 168. Die sehr zahlreichen Münzen dieses Jahres (Marcus tr. p. XXII, Verus tr. p. VIII) geben den Kaisern theils den Titel imp. IIII, theils imp. V. Damit im Einklang nennt eine Mailänder Inschrift vom Jahre 167 (C. I. L. V, 5805) den Verus imp. IIII. Im Widerspruch damit geben zwei Inschriften von Ostia (C. I. L. XIV, 105. 106) vom Jahre 166 (nach der Datirung cos. II designat. III und der Hinzufügung des Proconsultitels bei Verus gesetzt vor dessen Rückkehr aus dem Orient), das Militärdiplom vom 5. Mai 167 (C. I. L. III p. 888) und einige Inschriftsteine desselben Jahres (C. I. L. VIII, 4288. 4593. 17866. IX, 111) den Kaisern die Bezeichnung imp. V. Es kann dies nichts sein als ein allerdings in den officiellen Styl hineinreichendes, wahrscheinlich bei der Berechnung der von Verus im Orient erlangten Siegesehren begangenes Versehen. Da auf den Inschriften vom Jahre 167 der Proconsultitel nicht erscheint, verweilten die Kaiser in diesem Jahre in Rom, und dass Marcus noch am 6. Januar 168 sich dort befand, ist sicher bezeugt (Vat. fr. 195).

organisation der eben noch siegreichen römischen Armee geführt zu
Dio 71, 3. haben. Die Germanen erfochten einen zweiten grossen Sieg über die Römer, wobei ein zweiter Kommandant der Kaisergarde, Macrinius Vindex auf dem Schlachtfelde blieb. Nicht bloss die Donauprovinzen wurden von ihnen überschwemmt und ausgeraubt, sie
Ammian 29, 6, 1. konnten die Alpen überschreiten, weit und breit in Italien plündern, die Stadt Opitergium zerstören, und wenig fehlte, dass das grosse und reiche Aquileia ihnen ebenfalls in die Hände fiel. Ein Schrecken ging durch das ganze Römerreich; die grossen Städte des Nordens stellten die verfallenen Mauern wieder her; man empfand das Pochen der Barbaren an den Pforten der Civilisation und ahnte die zukünftigen Dinge.

Indess die Reichsgewalt stand aufrecht. Dies war der Moment, in welchem Kaiser Marcus, nachdem der Bruder auf der Rückreise nach Rom unterwegs gestorben war, den Oberbefehl allein übernahm und daran ging, das gefährdete Gemeinwesen zu schirmen. Nach der Beisetzung des Bruders begab er sich noch im Jahre 169 selbst abermals nach dem Norden und unternahm die Reorganisirung der
Galenus 19, 18. Dio 71, 11. geschlagenen Armee. Sein Aufenthalt zog sich in die Länge, aber die Beharrlichkeit erreichte ihr Ziel. Die Ersten, die um Frieden baten, waren die Quaden. Um sie von der Gemeinschaft der Reichsfeinde zu trennen, wurde nichts von ihnen gefordert als Auslieferung der Überläufer, Rückgabe des geraubten Viehs und der entführten Menschen und Abbruch des Verkehrs mit den Marcomanen und den Jazygen; den freien Verkehr mit den Römern, den sie wünschten, lehnte der Kaiser ab, ihrer Zuverlässigkeit nichts weniger als sicher.
Dio 71, 11, 13. Petrus Patr. 7. Auch eine Anzahl kleinerer Fürsten schlossen den Römern sich an und erboten sich, zum Theil unter der Bitte um Aufnahme in den römischen Reichsverband und Zuweisung von Ländereien, zur Hülfleistung gegen die Marcomanen. Dieser erste dauernde Erfolg scheint der „germanische Sieg“ zu sein, den die Münzen des Jahres 171 nennen, und auf ihn wird die in diesem Jahre von dem Kaiser
Vita 21, 10. angenommene sechste Imperatorenacclamation sich beziehen. Das folgende Jahr muss die Besiegung der Marcomanen gebracht haben; sie erfolgte nach der Überbrückung der Donau, welche die Münzen dieses Jahres zeigen, am linken Ufer der Donau; die Römer drangen ein in das feindliche Gebiet. Somit feiern die Münzen dieses und des Folgejahres das »gerettete Italien« und das »unterworfene Germanien« und nimmt Kaiser Marcus, kein Mann der leeren Titel, im
Dio 71, 3. Jahre 173 den Titel Germanicus an. Auch gegen die Jazygen waren die Waffen der Römer siegreich; die schweren Kämpfe mit

diesem Reitervolk, theils zu Lande, theils auf dem Eise der Donau, in deren einem im Jahre 170 der Statthalter von Dacien und Obermoesien Marcus Claudius Fronto vor dem Feinde blieb, werden den letztvorhergegangenen Jahren des grossen Krieges angehören. Jetzt baten auch die Jazygen um Frieden. Aber der Kaiser hatte sich Dio 71, 13.
ein höheres Ziel gesetzt. Die Friedensvorschläge der Jazygen erschienen ihm ungenügend und nicht aufrichtig, und auch die Quaden erfüllten nicht, was sie zugesagt hatten. Von den weggeführten Provinzialen hatten sie nicht mehr als 13 000 meistentheils unbrauchbare Leute abgeliefert und hielten die Mehrzahl der Ar- 27
beitsfähigen zurück. Sie hielten weiter im Stillen Verbindung mit den Feinden der Römer; ja sie setzten den von den Römern ihnen gegebenen König Furtius ab und an seine Stelle den Römerfeind Ariogaesus. Marcus rückte im Jahre 174 in das Gebiet der Quaden und erneuerte gegen sie den Krieg. Fast hätten die Römer eine Katastrophe erlitten; die Armee ward umzingelt von den feindlichen Dio 71, 8.
Massen, und durch das mangelnde Wasser waren Menschen und Thiere dem Verdursten nahe. Ein gewaltiger Platzregen trat rechtzeitig ein und die guten Schwerter der Legionare thaten das Weitere; statt der drohenden Niederlage erstritten die Römer einen glänzenden Sieg.*) Der Kaiser, dem im Schwang gehenden Wunderglauben Marcus 1, 6.
ebenso abhold wie durchdrungen von dem Glauben an besondere göttliche Führung, erkannte in diesem Vorgang das unmittelbare Eintreten der Gottheit zu Gunsten Roms und sprach in seinem Bericht an den Senat in Rom es aus, dass er nach dieser Götterhülfe kein Bedenken getragen habe, die siebente imperatorische Acclamation auch ohne vorherige Zustimmung des Reichsrathes von seinen Soldaten anzunehmen. Die Quaden unterwarfen sich und lieferten sowohl den König Ariogaesus aus wie die 50 000 noch zurückgehaltenen Provinzialen. Ihrem Beispiel folgend nahmen auch die Dio 71, 15.
Marcomanen die harten ihnen gestellten Bedingungen an: sie gaben nicht bloss die Gefangenen und die Überläufer zurück, sondern traten auch von ihrem Gebiet einen Landstreifen von 5000 Schritten Breite an die Römer ab und unterwarfen sich bei der Überschreitung der Grenze den unter Aufhebung des freien Handelsverkehrs von dem Kaiser festgesetzten Beschränkungen. Die Jazygen hielten länger aus. Ihren Fürsten Banadaspus, der zu Verhandlungen rieth, setzten sie ab und sperrten ihn ein und führten den Kampf weiter. Dio 71, 16.
Aber endlich fügten auch sie sich den überlegenen Waffen; die achte

*) [S. unten S. 498 ff.]

imperatorische Acclamation und der zu dem des Germanensiegers
hinzutretende Titel des Besiegers der Sarmaten erscheinen seit dem
Jahre 175 auf den Münzen und bezeichnen diesen letzten Erfolg.
Der Jazygenfürst Zanticus und die jazygischen Stammeshäupter
erschienen friedenbittend im römischen Lager; 100 000 römische
Provinzialen, die immer noch in ihren Händen waren, sandten sie
zurück, traten auch ihrerseits einen Landstreifen am linken Donau-
ufer an die Römer ab und verpflichteten sich, berittene Mannschaften
zum römischen Heere zu stellen.

Der römische Boden war von den Feinden befreit, die Waffen-
ehre glänzend wieder hergestellt, die Clientel der Völker nördlich
der mittleren Donau stärker als früher befestigt. Die Römer mochten
Dio 71, 17. befriedigt sein; der Kaiser war es nicht. Den letzten Friedensvertrag
mit den Jazygen hat er nur abgeschlossen, weil der angesehenste
seiner Generale, der Statthalter des Ostens Avidius Cassius, wie es
scheint auf das falsche Gerücht hin von Marcus Tod, nicht gewillt,
sich dem vierzehnjährigen, zum Nachfolger bestimmten Knaben zu
unterwerfen, sich im Frühjahr 175 von seinen Truppen zum Kaiser
hatte ausrufen lassen. Die Schilderhebung selbst hatte keinen Erfolg;
der Usurpator fiel nach wenigen Wochen durch Mörderhand. Aber
Marcus in seiner besonnenen Weise fand es doch nothwendig, zunächst
sich nach Syrien zu begeben und im Osten die Verhältnisse zu ord-
nen. Von dort kam er nach achtjähriger, kaum unterbrochener
Abwesenheit (168—176) sieggekrönt zurück in die Hauptstadt, wo
er am 23. December 176 über die Germanen und die Sarmaten
triumphirte.

In der That waren jene Friedensschlüsse nur ein Waffenstillstand.
28 Wir wissen nicht genau, in welcher Weise es zu dem zweiten Donau-
Dio 71, 20. krieg unter Marcus gekommen ist. Die Besiegten ertrugen knirschend
das ihnen auferlegte Joch. In jenem den Römern am linken Donau-
ufer abgetretenen Grenzstreifen waren wohlversehene römische Castelle
angelegt worden; die Besatzungen, angeblich 20 000 Mann, schädigten
die Marcomanen und Quaden des Binnenlandes in aller Weise, ver-
wüsteten ihre Äcker, raubten ihr Vieh und nahmen ihre entlaufenen
Sklaven bei sich auf; die verzweifelnden Quaden dachten an Aus-
wanderung zu den Semnonen an der Elbe. Auch die Jazygen for-
derten Milderung der ihnen auferlegten Lasten. Die in die Donau-
Dio 71, 18. Dio 71, 33. provinzen gesandten Statthalter, die beiden Brüder Sextus Quintilius
Condianus und Sextus Quintilius Maximus waren den Verhältnissen
nicht gewachsen. Der Kaiser entschloss sich zur Rückkehr in das
unwirthliche Nordgebiet und begab sich, vermuthlich schon im Jahre

177, in das germanische Hauptquartier. Von erneuten Angriffen der Germanen wird nichts berichtet; es ist nicht unwahrscheinlich, dass für diesen zweiten Krieg die Römer die Initiative nahmen, der Kaiser dazu schritt in der Absicht, das zu ergänzen, was der verfrühte Abschluss des ersten Krieges nicht gebracht hatte. Die Kämpfe begannen sofort mit den Quaden, die mit Gewalt an dem Abzug nach Norden verhindert wurden, und desgleichen mit den Marcomanen; die neunte imperatorische Acclamation vom Jahre 177, die zehnte vom Jahre 179 geben die Daten für die neuen römischen Siege über die Stämme im Norden; den Jazygen an der Ostgrenze wurden dagegen die erbetenen Vergünstigungen gewährt und die kaiserliche Politik darauf gerichtet, sich ihrer gegen die Quaden zu versichern. Allem Anschein nach stand Kaiser Marcus im Begriff, den einst in augustischer Zeit gefassten Plan der Reichserweiterung bis gegen die Elbe zur Ausführung zu bringen und die Gebiete der Marcomanen und der Quaden aus Clientelherrschaften in Provinzen umzuwandeln.

Dio 72, 2.

Dio 71, 18
Vita 27, 10.

Aber das Schicksal fiel den Römern zum zweitenmal in den Arm. Am 17. März 180 starb Kaiser Marcus im neunundfünfzigsten Lebensjahr nach kurzer Krankheit im Lager von Vindobona. Der neunzehnjährige Prinz, der ihm nachfolgte, Kaiser Commodus, zeigte sofort, dass er von Monarchenpflicht nichts wusste. Die Marcomanen, militärisch verloren, entliess er unbeschädigt, zog die Besatzungen vom linken Donauufer zurück und verzichtete also auf die Früchte der vieljährigen Kriegsarbeit des Vaters.

Dennoch haben die germanischen Kriege des Kaisers Marcus insofern ein dauerndes Resultat gegeben, als jene Donaugermanen die Offensive nicht erneuert haben. Die Marcomanen wie die Quaden sind seitdem im wesentlichen friedliche Nachbarn der Römer geblieben; es waren andere germanische Stämme, die in folgenden Jahrhunderten den Angriff wieder aufnahmen.

XXVII.

Das Regenwunder der Marcus-Säule.*)

90 Wenn nach den eingehenden Erörterungen, welche das Regenwunder des Marcomanenkrieges durch Petersen[1], Harnack[2] und Domaszewski[3] erfahren hat, hier diese Erzählung noch einmal behandelt wird, so geschieht dies, um zwischen den Extremen zu vermitteln. Was uns über das Ereigniss gemeldet wird, ist weder wesentlich Erfindung, wie Petersen und Domaszewski wollen, noch in der Ausdehnung, wie dies Harnack behauptet, ein geschichtlicher Bericht; die Wahrheit liegt nicht immer, aber hier in der Mitte.

Was wir von diesem Vorgang wissen, entnehmen wir theils der bildlichen Darstellung auf der Marcus-Säule, welche verständiger Weise nur auf dieses aussergewöhnliche und Aufsehen machende Ereigniss bezogen werden kann, theils den vier Berichten des Tertullian, des epitomirten Cassius Dio, des Eusebius und des Biographen des Marcus, von welchen der erste unter Severus geschrieben ist, der zweite unter Alexander, der dritte sich beruft auf den unter Marcus selbst lebenden phrygischen Bischof Apollinaris und wahrscheinlich daneben auf Dios Zeitgenossen Africanus zurückgeht. Diese fünf Quellen sind von einander unabhängig. Dass Tertullian und Dio sich auf ein Schreiben des Kaisers Marcus an den Senat berufen, hat Harnack mit Recht hervorgehoben; auch die übrigen Berichterstatter
91 sind ohne Zweifel durch dasselbe beeinflusst worden[4]. Die kritische

*) [Hermes 30, 1895 S. 90—106. Vgl. Petersen, Rhein. Mus. 50. 1895 S. 453 ff.; v. Domaszewski, Neue Heidelberger Jahrbücher 5 S. 123 ff.; andere nach Mommsen erschienene Schriften bei Schanz, Röm. Litter. 3[2] § 644.]

1) Mitth. des röm. Instituts 9 (1894), 78—89.

2) Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894, 835—882.

3) Rhein. Mus. 49 (1894), 612— 619.

4) Dass Apollinaris von dem Kaiserbrief nicht gesprochen hat, schliesst Harnack mit Recht daraus, dass Eusebius diesen bestätigend aus Tertullian nachbringt; mit Unrecht aber folgert Domaszewski weiter, dass Apollinaris den Brief nicht gekannt hat. Insbesondere wenn er in der an den Kaiser gerichteten Apologie des Wunders erwähnte, erklärt sich sein Schweigen von selbst.

Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, einmal festzustellen, ob dies Schreiben echt ist oder nicht, und zweitens, zu ermitteln, was dies Schreiben enthalten hat. Was bei den genannten Autoren steht, ohne dem Schreiben entnommen zu sein, hat geringen oder gar keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit und ebenso darf, was sonst über den Vorgang erzählt wird, im Allgemeinen genommen angesehen werden als entweder aus jenen Berichten abgeleitet oder als spätere Erfindung[1].

Nach Petersen hat der Brief des Marcus nicht existirt oder ist 92
wenigstens gefälscht; der letzteren Annahme stimmt Domaszewski zu, während Harnack denselben als echt betrachtet. Wie an sich unwahrscheinlich eine solche Fälschung sei, ist nicht verkannt worden.

1) Dem apokryphen mit der Apologie Justins überlieferten, das Regenwunder erzählenden Kaiserbrief hat Harnack S. 862 fg. unter den für uns selbstständigen Quellen eine Stelle angewiesen, und allerdings enthält derselbe einzelne Momente, die anderweitig nicht auftreten und die sich gut in die gesicherte Erzählung einfügen, wie die Namen des Pompeianus und des Pollio und die Nennung dreier erweislich bei dem Donaukrieg betheiligter Legionen. Hat dieser Fälscher in der That uns fehlende echte Quellen benutzt, so mag ihm neben der Chronik des Eusebius der vollständige Dio vorgelegen haben. Denn dass Dio von dem Kaiserbrief spricht, legte die Anfertigung eines solchen nahe und da dessen Verfasser die Erzählung von der Blitzlegion offenbar nicht gekannt hat, so sind alle diese wiedergebenden Quellen ausgeschlossen; endlich können die Einzelheiten, welche den Anschein der Echtheit haben, füglich alle bei Dio gestanden haben. Indess indem der Verfasser dieses Briefes dem Kaiser einen Titel beilegt, den er damals nicht mehr führte (Parthicus) und einen andern, den er erst später annahm (Sarmaticus); indem derselbe dem Senat die in Kleinasien übliche, aber in diesem Kanzleistile unzulässige Titulatur des ‚heiligen' giebt; indem er von dem Kaiser den Pompeianus bezeichnen lässt als ‚unsern Polemarchen', was gar nichts ist als höchstens Anticipation des constantinischen *magister militum*; indem er den *praefectus (praetorio)* Vitrasius Pollio den Kaiserbrief auf gut byzantinisch in die Provinzen versenden lässt, obwohl Pollio dies Amt als Senator nicht bekleiden konnte und erwiesener Massen nicht bekleidet hat, zeigt er überall diejenige Verbindung einer gewissen Kunde der Dinge mit dreister Verkehrung der Thatsachen, welche die historische Verwerthung eines Zeugnisses verbietet. Solchen Aussagen darf man nur da Glauben schenken, wo die Thatsache sonst feststeht, also man sie nicht braucht; daraus zu entnehmen, dass das Heer der Germanen damals in ‚Drachen' zu je 9000 Mann getheilt war und deren 74 in diesem Kampfe fochten, ist nicht zulässig, und selbst wenn die Namen jener Offiziere und jener Truppentheile aus Dio genommen sind, wird deren Mitwirkung in der betreffenden Schlacht durch diesen Brief nicht erwiesen, da sie ebenso gut in anderer Verbindung in der Quelle gestanden haben können. Ebenso wenig darf umgekehrt aus dem Fehlen der 12. Legion in diesem Brief geschlossen werden, dass ein die dabei thätigen Legionen aufführender historisch beglaubigter Bericht dieselbe nicht genannt hat. Der Historiker wird nach wie vor dieses Product der Halbwisserei zu behandeln haben als nicht vorhanden.

Da Tertullian das Document anführt, so hat dieses einen Vorgang des Jahres 174 behandelnde Schreiben bereits vor dem Jahre 200 existirt. Dass auch die darin enthaltenen Angaben den angeblichen Fälscher als durchaus sachkundig erweisen und er den Ereignissen sehr nahe gestanden haben muss, erkennt Domaszewski rückhaltlos an. Schreiben des Kaisers Marcus an den Senat über kriegerische Vorgänge werden mehrere erwähnt[1] und es sind dieselben ohne Zweifel im Wesentlichen sofort durch die *acta publica* veröffentlicht worden[2]: es ist nur in der Ordnung, wenn in dieser religiös erregten Zeit die officielle Constatirung eines dem Reichsheer zu Theil gewordenen Gotteszeichens sofort in Aller Munde war. Es gehört Muth dazu ein derartiges Schreiben als gefälscht zu bezeichnen. Domaszewski hat diesen Muth gehabt; prüfen wir seine Gründe.

1. Chronologisch ist das Regenwunder in unserer Ueberlieferung besser fixirt als die meisten Ereignisse dieser Epoche: einmal durch Dio, indem er nicht blos in der Erzählung demselben seinen Platz gegen das Ende des ersten Marcomanenkrieges anweist, sondern auch berichtet, dass der Kaiser in Folge dessen die siebente imperatorische Acclamation annahm, welches nach Ausweis der Münzen im Verlauf, also im Sommer des Jahres 174 geschehen ist; zweitens durch Eusebius, welcher unabhängig von Dio und wahrscheinlich hierin dem Africanus folgend eine nur um ein Jahr abweichende Ansetzung giebt[3]. Dennoch wird diese so gut beglaubigte Datirung von Domaszewski verworfen. ‚Die Säule', sagt er, ‚setzt den Gewittersturm in den Anfang des Krieges, die christliche Ueberlieferung' — vielmehr die Ueberlieferung überhaupt — ‚übereinstimmend
93 an das Ende.' Die frühestens 176 errichtete Säule unterscheide deutlich zwei Feldzüge, als welche wegen der in der ersten Hälfte des Jahres 174 geschlagenen Münze mit *adventus Aug.*[4] die bis dahin eingetretenen Kriegsereignisse einerseits, andererseits die der zweiten

---

1) Dio 71, 17. 27. 30 [p. 263. 267. 270 Boiss.]. Vita Marci 14. Staatsrecht 3, 1107.

2) Staatsrecht 3, 1020. 1265.

3) Die fragliche Schlacht fällt nach dem armenischen Text Abr. 2188, nach dem lateinischen Abr. 2189, also nach Gutschmids Regel, welche für das erste Jahr des Marcus Abr. 2177 = 161 n. Chr. zutrifft, in J. Chr. 172 oder 173. Die geringe Differenz kommt nicht weiter in Betracht, da die eusebischen Ansetzungen nicht blos vielfach zufällig verschoben, sondern auch in sich ungleichartig sind (Gutschmid kl. Schr. I 469 f.). Diese Datirung entnahm Eusebius schwerlich dem Apollinaris, sondern wahrscheinlich, wie auch Domaszewski annimmt, dem Africanus, bei dem das Regenwunder nicht gefehlt haben wird.

4) Cohen n. 3 mit *tr. p. XXVIII* (= 174 n. Chr.) und *imp. VI*, während es zahlreiche Münzen desselben Jahres mit *imp. VII* giebt.

Hälfte 174 und des Folgejahres gefasst werden. — Dabei kommt
zunächst in Frage, wann die Säule errichtet worden ist. Dass dies
nicht vor dem Triumph des Jahres 176 geschehen sein kann, ist
ebenso gewiss, wie daraus nicht folgt, dass sie schon damals decre-
tirt worden ist; vielmehr spricht sowohl die einzige darüber erhaltene
Notiz[1] wie auch die officielle Benennung *columna centenaria divorum
Marci et Faustinae*[2] für die Errichtung derselben nach des Kaisers
Abscheiden unter den übrigen Todtenehren. In diesem Fall war es
unmöglich, wofür auch sonst gar nichts spricht, die Kriegsvorgänge
der letzten Regierungsjahre des Kaisers von der Darstellung auf der
Säule auszuschliessen. Hiernach ist es sehr wohl möglich, dass die-
jenigen des Jahres 174 nicht weit vom Anfang ihren Platz fanden.
Freilich hat der Krieg mit Unterbrechungen mindestens vom Jahr
168 bis 175 und dann wieder von 178 bis über den Tod des Kaisers
17. März 180 hinaus gedauert. Aber die ersten Kriegsjahre waren 94
sehr schwere und überwiegend unglückliche; erst im Herbst des
Jahres 172 nehmen die Kaiser den Titel *Germanicus* an und schwer-
lich wird die Bilderchronik der Säule den vorhergehenden Ereignissen
wesentlichen Raum gewidmet haben. Nach dem Siege vom Sommer
174, dem das Regenwunder angehört, folgt die Unterwerfung der
besiegten Germanen, sodann die Erstreckung des Krieges auf die
Sarmaten, welche im Jahre 175 dem Kaiser die achte Imperatoren-
acclamation und den Beinamen *Sarmaticus* eintrug, weiter der

1) Sog. Victor *epit.* 17: *ob cuius (Marci) honorem templa columnae multaque alia decreta sunt.*

2) C.I.L. VI, 1585 [Dessau 5920 mit Anm. 6]. In diesen Documenten aus der Zeit des Severus wird die Säule kurzweg *columna centenaria divi Marci, columna divi Marci, columna centenaria* genannt; die volle Benennung *colu[mna centenaria divorum] Marci et Faustin[ae]* beruht auf nahe liegender Ergänzung. Unstreitig konnte auch die dem Marcus bei Lebzeiten gesetzte Säule nach seinem Tode *columna divi Marci* genannt werden; aber die vollere mehr officielle Bezeichnung ist angemessen nach der Consecration beider, wogegen, wenn die Säule 176 decretirt ward, die Verbindung des lebenden Kaisers und der consecrirten Kaiserin Schwierigkeit macht. Warum die Kaiserin hier mit genannt wird, erhellt aus dem, was S. 504 A. 1 über ihren Titel *mater castrorum* bemerkt ist. — Wenn das Curiosum *reg. IX* aufführt *templum (divi?) Antonini et columnam coclidem,* so ist der hier genannte Tempel ohne Zweifel auf den Pius zu beziehen und wird zu diesem auch die dem Pius von seinen Söhnen gesetzte Weihinschrift C. I. L. VI, 1004 [Dessau 347] gehört haben nebst der bildlosen Säule von rothem Granit, welche damit zusammen nicht weit von der Marcus-Säule gefunden ward, die Marcus-Säule aber später neben dem Tempel des Vaters errichtet worden sein. Die incorrecte Benennung *columna Antonini* geht auf die von dem Curiosum abhängenden Mirabilien zurück (p. 620 Jord.).

gesammte zweite Marcomanenkrieg, wegen dessen der Kaiser im August 178 Rom verliess und welcher ihm noch zwei weitere imperatorische Acclamationen verschaffte. Diese späteren frischeren und glänzenderen Triumphe, an denen zumal der Nachfolger persönlich theilgenommen hatte, werden wohl in der Bilderchronik überwogen haben; und wenn man erwägt, wie willkürlich bei jeder derartigen bildlichen Kriegsillustration die Auswahl der einzelnen Darstellungen nothwendig ist, so wird man Domaszewskis Versicherung, dass die nach dem Sommer 174 eingetretenen Kriegsvorgänge für die hinter dem Regenwunder auf der Säule erscheinenden Bilder nicht ausreichen, als unzutreffend abweisen. Was den Abschnitt innerhalb derselben anlangt, so ist es zweifelhaft, ob der Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres 174 auf kurze Zeit in Rom eintraf oder blos dort vergeblich erwartet ward, und letzteres wahrscheinlicher[1]; auf keinen Fall hat dieser *adventus* in der Kriegführung einen Abschnitt bezeichnet, den man viel eher bei der Wendung des Krieges von den Germanen zu den Sarmaten oder noch glaublicher bei dem Wiederausbruch desselben im Jahre 178 ansetzen wird, dem Beginn der *expeditio Germanica secunda*[2]. Die überlieferte Datirung des Regenwunders lässt sich also mit der bildlichen Darstellung chronologisch wohl vereinigen und dürfte vielmehr der Eckstein sein, um die Bilder einigermassen zu datiren[3].

2. Den in der dionischen Epitome über das Regenwunder vorliegenden Bericht betrachtet Domaszewski als interpolirt durch einen Christen gegen die ausdrückliche Angabe Xiphilins, welcher seine
95 polemische Einlage mit den Worten einführt: *ταῦτα μὲν περὶ τούτων ὁ Δίων φησίν* und das Excerpt wieder aufnimmt mit den Worten: *προστίθησι δὲ ὁ Δίων,* und gegen alle Wahrscheinlichkeit. Denn nirgends ist in der xiphilinischen Epitome eine auch nur entfernt analoge christliche Ueberarbeitung nachgewiesen und in diesem Fall wird durch die Einschaltung, zu welcher der Epitomator sich ausdrücklich bekennt, die Zurückführung des Restes auf Dio noch besonders gefestet. — Indess macht, abgesehen von der schon erörterten nach seiner Ansicht irrigen Datirung des Regenwunders, Domaszewski für die Fälschung dieses Berichts die darin enthaltenen staatsrechtlichen Unmöglichkeiten geltend. Die eine derselben ist

---

1) Bei Dio 71, 32 [p. 272 Boiss.] spricht der Kaiser von seiner achtjährigen Abwesenheit von Rom.

2) C. I. L. II, 4114 [= Dessau 1140].

3) Petersen nennt diese Darstellung die einzige, welche in der schriftlichen Ueberlieferung mit Bestimmtheit wiederzuerkennen sei.

die ‚mit dem Wesen der Imperatorenacclamation ganz unvereinbare Behauptung, der Kaiser hätte mit Ausnahme jenes Christensieges' — vielmehr Wundersieges — ‚die Acclamation nur angenommen, wenn der Senat sie bewilligt. Wie hätte der Senat darüber befinden sollen, ob der Zuruf des Heeres auf dem fernen Schlachtfelde der Grösse des errungenen Sieges entspreche? Es ist eine falsche Uebertragung von der Bewilligung des Triumphes durch den Senat.' Vielmehr ist Domaszewskis Auffassung eine falsche Uebertragung der ursprünglichen Ordnungen auf die späteren Verhältnisse. Die Zeiten, wo der Imperatortitel lediglich von dem Zuruf der Soldaten und der Annahme des Feldherrn abhing, waren längst vorbei: schon in der späteren Republik und weiter in der Kaiserzeit griff der Senat dabei ein[1] — *exercitum reduxit*, heisst es von Germanicus[2], *nomenque imperatoris auctore Tiberio accepit*, also nach Beschluss des Senats auf Antrag des Kaisers. Sehr wohl konnte dem Senat auch von dem Feldherrn selbst die Frage vorgelegt werden, ob die Annahme der militärischen Acclamation und damit die officielle Führung des Imperatortitels den Umständen angemessen sei, und wo dieser dem Kaiser selbst erworben werden sollte, konnte er dies ebenso thun wie der republikanische Feldherr. Damit soll keineswegs geleugnet werden, dass es zu allen Zeiten dem Imperienträger freistand ohne Weiteres die Acclamation anzunehmen und also in der Kaiserzeit, seit es kein anderes Imperium gab als das kaiserliche, der Senat hier nicht gefragt zu werden brauchte; Dio selbst bestätigt es an unserer Stelle, dass dies eine bei Marcus übliche 96
Selbstbeschränkung war und dass auch er unter Umständen davon absah. Dem Rechte nach, wie nach dem Charakter des Mannes, ist hier alles so völlig im Einklang, dass dem Uebermuth eines solchen Angriffes gegenüber einiger Unmuth sich einstellt.

3. Der zweite staatsrechtliche Schnitzer, den Domaszewski in dem dionischen Bericht aufgefunden hat, ist die Angabe, ‚dass die Kaiserin Faustina wegen des Christensieges den Namen *mater castrorum* erhalten habe.' Dies steht zunächst nicht da. An den Bericht über das Regenwunder und das dadurch veranlasste Schreiben an den Senat schliesst der Auszug die Worte an: *ἡ μέντοι Φαυστῖνα μήτηρ τῶν στρατοπέδων ἐπεκλήθη;* es folgt die Belohnung des Pertinax durch Ertheilung des Consulats (wahrscheinlich für das Jahr 175) und die Erzählung von dem Aufstand des Cassius und der

1) Staatsrecht 1³, 124, wo auch diese Stelle angeführt ist.
2) Tacitus *ann.* 1, 58.

Berufung des Sohnes in das germanische Lager, wohin derselbe am 22. Mai 175 aufbrach. Also hat der der Faustina ertheilte Titel mit dem Regenwunder pragmatisch nichts zu schaffen. Im Uebrigen ist Dios Bericht wenigstens im Wesentlichen correct. Ausser ihm spricht von dieser Benennung der Biograph des Kaisers und zwar als einer der Kaiserin von ihrem Gemahl wegen ihrer Begleitung ins Feldlager beigelegten[1]. Auf den Inschriften der lebenden Kaiserin erscheint sie, wie Domaszewski richtig ausführt, nirgends und auch auf den bei ihren Lebzeiten geschlagenen Münzen kaum[2],
97 wohl dagegen auf den zahlreichen Münzen kaiserlicher wie senatorischer Prägung mit der Aufschrift *divae Faustinae piae matri castrorum,* die also nach ihrem Tode geprägt sind. Faustina starb während der Reise aus den Donauländern nach Syrien in dem kappadokischen später nach ihr in Faustinopolis umgenannten Ort Halala, ohne Zweifel im Laufe des Jahres 175. Da nach römischem Gebrauch die im Leben geführten Ehrentitel bei der Consecration verschwinden, davon aber bei Traian hinsichtlich des Beinamens *Parthicus* eine Ausnahme gemacht wird, weil der wegen seines letzten Sieges ihm decretirte Triumph erst nach seinem Tode gefeiert ward[3], so legt dies die Vermuthung nahe, dass der Faustina

---

1) *vita c.* 26: *divam etiam Faustinam a senatu appellatam gratulatus est: quam secum et in aestivis habuerat, ut matrem castrorum appellaret.* Dabei ist natürlich nicht die von Domaszewski (S. 615 A. 3) unterlegte Verkehrtheit gemeint, sondern die Begleitung nach den Donauländern, zumal da das Verweilen der Kaiserin im Lager von Sirmium anderweitig bezeugt ist (Philostratos *vit. soph.* 2, 1, 11 p. 241) und weiter die Bezeichnung der Säule als dem Marcus und der Faustina gesetzt auf ihre Anwesenheit im Lager hinführt. Worauf Domaszewskis Versicherung beruht, dass die Kaiserin nur auf dem Zug nach dem Orient im Marschlager gewesen sei, weiss ich nicht zu sagen; von dem Winterlager in Sirmium lassen sich pannonische *aestiva* nicht wohl trennen. Domaszewskis Vermuthung, dass Faustina als ‚Verkörperung der Legitimität' gegen den Usurpator mit aufgeboten worden sei, kann ich mir nicht aneignen. Was die spätere Verwendung des Titels anlangt, so tritt er unter Commodus nicht auf, weil dieser unkriegerische Kaiser als solcher niemals ins Lager abgegangen ist, wohl aber unter Severus, dem wie dem Marcus seine Gattin ins Heerlager folgte. Darum hat sie den Titel abermals erhalten, nicht weil Severus ‚die Dynastie vor allem auf das Heer stützte'.

2) Domaszewski bemerkt mit Recht, dass auf die Münze Cohen[2] n. 163—167 mit *Faustina Augusti* oder *Faustinae Augustae matri castrorum s. c.* kein rechter Verlass ist. Sie ist, wenn auch wohl echt, auffallend selten und könnte wohl einer wegen veränderter Behandlung des Titels rasch abgebrochenen Prägung angehören.

3) Eckhel 6, 441. Schiller, Gesch. der Kaiserzeit 1, 562. Irrig heisst es bei Domaszewski: ‚es ist etwas völlig anderes, wenn Traian auch im Tode

der Titel *mater castrorum* in ähnlicher Weise nach ihrem Tode perpetuirt worden ist. Nach der dionischen Notiz ist ihr derselbe kurz vor ihrem Tode Ende 174 oder Anfang 175 beigelegt worden; es wird dann, vielleicht mit Rücksicht darauf, dass sie ihn bei Lebzeiten kaum geführt hat, wie bei Traianus durch einen zweiten Beschluss die Fortführung nach dem Tode decretirt worden sein. Wie dem auch sei, in der Hauptsache stimmen die verschiedenen Nachrichten insoweit zusammen, dass man sich verwundert fragt, wie die fragliche Notiz beweisen soll, dass dieser Abschnitt nicht von Dio herrührt, sondern von einem christlichen Interpolator.

Wenn also die gegen den dionischen Bericht von Domaszewski vorgebrachten Verdächtigungen sämmtlich hinfällig sind und diesem diejenige Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann, die dem Schriftsteller im Allgemeinen und in erhöhtem Masse bei Anführung urkundlicher Beweise zukommt, demnach auch der Kaiserbrief über das Regenwunder unzweifelhaft echt ist, insofern also Harnacks sorgfältige Untersuchung durchaus zu Recht besteht, so fragen wir
weiter, was die Quellen über dieses Regenwunder durch Wort oder 98
Bild bezeugen und wie diese Zeugnisse mit einander in Einklang gebracht werden können.

Das Regenwunder selbst ist, so viel wir urtheilen können, in dem kaiserlichen Schreiben dahin präcisirt worden, dass, als das Heer im Hochsommer von den quadischen Massen umzingelt vor allem durch Wassermangel litt, ein mächtiges Gewitter einerseits dem Durst der Menschen und Thiere abgeholfen, andererseits durch Blitz und Regen die feindlichen Truppen wesentlich geschädigt und also den Römern zum Siege verholfen habe. Dies doppelte Moment, einerseits der Labung der durstenden Römer, andererseits der Niederschmetterung der Feinde durch dasselbe Gewitter wird sowohl bei Dio wie in dem eusebischen Bericht so bestimmt hervorgehoben, dass beides mit Sicherheit auf den Kaiserbrief zurückgeführt werden kann. Beide Erzählungen geben an, dass, als die Schleusen des Himmels sich aufthaten, die Truppen in Schlachtordnung standen; dies muss ebenfalls dem Kaiserbrief entnommen sein. Der eusebische Bericht geht weiter auf das Einzelne überall nicht ein. Wenn Dio

Parthicus heisst; denn der Siegername ist ein Individualname und kein Titel.' Bei der Consecration verschwinden von Rechtswegen die irdischen Titel und werden die mehreren Individualnamen des Menschen auf die göttliche Einnamigkeit zurückgeführt; wenn der Name *Parthicus* und der Titel *mater castrorum* bleiben, so liegt beiden Ausnahmen sicher ein analoger Vorgang zu Grunde.

im Gegentheil ausführlich schildert, wie die römischen Soldaten erst
alle den Mund aufsperren, um also ihren Durst zu löschen, dann das
Regenwasser in Schilden und Helmen auffangend gierig trinken und
die Rosse tränken, sodann, als die Barbaren sie angreifen, zugleich
sich schlagen und, oft das Blut mit dem Wasser mischend, trinken;
wie bei dieser Behinderung durch den Durst es ihnen schlecht
gegangen sein würde, wenn nicht Hagelsturm und Blitzschläge in die
feindlichen Reihen gefahren wären, warauf dann Feuer und Wasser
in schönen Gegensatz treten, das Feuer die Feinde versengend, die
Römer aber nirgends verletzend, das Wasser die Römer tränkend,
bei dem Feind aber gleich wie Oel die Flammen anfachend, so dass
sie vom Regen nass dennoch nach dem römischen rettenden Wasser
rufen oder auch sich selbst verwunden, um mit dem Blut den Brand
zu löschen, so dass es schliesslich den Marcus selber erbarmte, so
wird der gewiss auch rhetorisch gehaltene Kaiserbrief hierfür wohl
Anknüpfungen geboten haben[1], aber diese Albernheiten können
nicht einfach aus ihm entnommen sein; dergleichen höchst unmili-
99 tärische Schauermalerei des Schlachtdetails ist eben Dios Art[2].
Jenen Vorgang selbst bestimmter zu präcisiren würden wir vielleicht
selbst dann nicht vermögen, wenn der Brief selber uns vorläge und
gestattet auf jeden Fall unsere Ueberlieferung nicht.

Ist nun der thatsächliche Kern des Berichts unvereinbar mit der Darstellung auf der Säule?

Wir sehen — ich wiederhole im Wesentlichen Petersens Schilderung — den geflügelten Regengott über dem Kampffelde schweben, mit weit gebreiteten Armen und wallendem in Wasserströme ausfliessendem Haupt- und Barthaar. Auf dem Kampffeld unter den Armen des Gottes dringen links die Legionare, die Helme auf den Häuptern, die Schilde vorhaltend siegreich vor, während rechts in engem Felsthal mit dem Wasserschwall ringende Pferde und todt zu Boden geworfene Barbaren liegen, allem Anschein nach dargestellt als Opfer des Unwetters. Weiter links rücken andere römische Soldaten den kämpfenden nach, ebenfalls die Helme auf dem Haupt, die Schilde aber gegen den hier vom Himmel herabströmenden Regen empor-

1) Auch Eusebius stellt die den Feind schädigenden Blitze in Gegensatz zu dem den Römern heilbringenden Regen, und eine solche Wendung stand wohl in dem Kaiserbrief selbst.

2) Eine gute Parallele giebt die Schilderung der Schlacht bei Philippi 47, 43—46, wo auch lange Abschnitte mit solchem ersonnenen und leeren Detail gefüllt sind. Petersen meint freilich, jener Abschnitt sei ‚durchaus undionisch auch im Stil'.

haltend. Von Blitzen sieht man nichts und noch weniger irgend eine Andeutung, dass der Regen den Verschmachtenden Erquickung bringt.

Was dieses Bildwerk zur Anschauung bringt, entspricht dem Bericht, vor allen Dingen insofern der Regen darin als das Hauptmotiv und als heilbringendes Gotteswerk dargestellt ist, weiter darin, dass er die Römer nicht schädigt, den Barbaren Verderben bringt. Die Darstellung des Regengottes ist eine so eigenartige und so ungewöhnliche, dass der Bildhauer unzweifelhaft damit die officielle Auffassung des Vorganges, den Regen *παρὰ θεοῦ* hat zur Anschauung bringen wollen. Wenn die Blitze vermisst werden, von denen der Kaiserbrief wahrscheinlich auch sprach, so ist die Ursache einfach die, dass, wenn als leitende Gottheit der Jupiter fulminator dargestellt worden wäre, der Regen zur Nebensache werden musste und das Wunder seine Sonderart eingebüsst hätte. Die göttliche Regenhülfe, wie der Kaiserbrief sie geschildert hatte, war in Aller Munde, als der Künstler die Zeichnung entwarf; dies Schlagmoment wies ihm nothwendig den Weg.

Freilich vermisst man auf dem Bildwerk das zweite Moment 100
des Doppelwunders, die durch den Regen bewirkte Hebung des Wassermangels; aber künstlerisch wie sachlich ist dies wohl erklärlich. In welcher Weise der Regen derartig den Römern zu statten kam, wissen wir nicht; dass die zur Schlacht antretenden Soldaten sich in den offenen Mund oder in die umgekehrten Helme regnen liessen, wie Dio es darstellt, ist sicher unhistorisch und der Künstler hat nicht den Dio illustrirt, sondern den Vorgang selbst gekannt. Wenn der Regen beispielsweise ausgetrocknete Bäche schwellte und dadurch den Römern möglich machte vor dem Beginn des Handgemenges Wasser zu schöpfen und Menschen und Thiere zu tränken, so konnte in die nothwendig einheitlich zu gestaltende Darstellung des Regenwunders dies nicht wohl eingefügt werden und es blieb überhaupt dem bildenden Künstler nichts übrig als das complicirte Doppelwunder zu vereinfachen. Dass in diesem Falle die Labung der Durstenden hinter der Schädigung des Feindes zurückstand, befremdet uns, da wir aus den weiterhin zu entwickelnden Ursachen gewohnt sind die *sitis Germanica* als die Hauptsache zu betrachten. Hätten wir über diesen Vorgang statt der mehr oder minder religiös gefärbten einen militärischen Bericht, so dürfte dieser das Verhältniss umgekehrt haben, und ein solcher hat doch ohne Zweifel den gleichzeitigen Künstler geleitet.

In dem bisher Entwickelten ist versucht worden festzustellen, welcher thatsächliche Vorgang dem Regenwunder des Jahres 174

zu Grunde liegt. Damit aber ist die Untersuchung keineswegs abgeschlossen. Dass Marcus selbst diesen Vorgang auf göttliches Eingreifen zurückgeführt hat, ist nicht zweifelhaft; er schreibt bei Dio dem Senat, dass er ausnahmsweise diesen Siegestitel ohne Weiteres geglaubt habe annehmen zu müssen *ὡς καὶ παρὰ θεοῦ λαμβάνων*, und dass *ἐκ θεοῦ* ihm der Sieg kommt, kehrt, sei es nach Africanus, sei es nach Apollinaris, bei Eusebius wieder. Dass ein übernatürlicher Eingriff in den Verlauf der irdischen Dinge durch den Herrscher selbst constatirt und dies officiell publicirt ward, ist charakteristisch für die Epoche, in welcher der beginnende Verfall des Staats sich wie immer in steigender Gottseligkeit manifestirte; und die Loyalität wie die Glaubenssehnsucht der Zeitgenossen liessen die Thatsache selbst ohne Weiteres gelten. Aber selbstverständlich knüpften daran sich die weiteren Fragen, welche Gottheit dieses Wunder gethan habe und weiter, ob und wie sie zu diesem Einschreiten bestimmt
101 worden sei. Wir haben zunächst zu fragen, ob der Kaiserbrief auch in dieser Hinsicht sich geäussert hat und weiter, wie diese Fragen von den verschiedenen Gläubigen der Zeit beantwortet worden sind.

Dass der Kaiserbrief keiner bestimmten Gottheit die Wunderhülfe beigelegt hat, beweist vor allen Dingen das Säulenbild, dessen Zeichner die officielle Auffassung sicher besser kannte und treuer wiedergab als alle uns erhaltenen Berichte: er bildet wohl die regensendende Gottheit, aber so allgemein, man möchte sagen so abstract personificirt, dass mehr das Naturelement als die Göttergestalt dargestellt wird, und sicher absichtlich wird jede Anknüpfung an eine bestimmte Cultgottheit vermieden.

Dies bestätigt weiter die spätere Historiographie: ‚die heidnischen wie die christlichen Historiker', sagt Eusebius, ‚berichten das Wunder, aber jene führen es nicht zurück auf die Gebete der Christen'. Dies erklärt sich, wenn der Kaiserbrief hierüber schwieg; hätte er in irgend einem Sinn darüber sich ausgesprochen, so hätten die Erzählungen nicht in jener divergirenden Weise sich gestalten können und würde weder das Säulenbild begreiflich sein noch die Fassungen der Berichte insbesondere bei Tertullian und bei Dio.

Dies ist endlich die einzige Auffassung, die dem Wesen der Zeit und dem Charakter des Kaisers Rechnung trägt. Die Staatsreligion war zur leeren Form geworden und es würde befremden, wenn in dieser feierlichen Weise und bei solcher realen Hülfe der alte Jupiter citirt worden wäre, dem längst kein Römer ernstlich die Gewalt über Regen und Sonnenschein mehr zuschrieb. Dass eine vom Staat secundär oder gar nicht anerkannte Gottheit als Gnadenspenderin

bezeichnet worden sei, ist noch viel mehr eine Unmöglichkeit: dieser Kaiser konnte eher noch den Jupiter als Regensender ansetzen als die Gottheiten der Aegypter oder der Juden. Marcus wird die abstracte Gottesidee ohne Confessionalität ins Auge gefasst, den *deus* oder das *numen* genannt und Jedem überlassen haben sich dabei zu denken, was ihm gemäss war.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Vermittelung der göttlichen Hülfe. Das Wunder konnte entweder gefasst werden als freie göttliche Gnade oder als Erhörung menschlicher Bitten. Indess die Bedrängniss durch den Wassermangel legt es nahe, dass die letztere Auffassung von Haus aus überwog; und entscheidend ist das bestimmte Zeugniss Tertullians (S. 510 A. 4), dass der Regen durch die Gebete *(precationibus)* der Bedrängten erlangt worden sei. Dass dies in dem dionischen Auszug fehlt und vielleicht auch bei Dio selbst 102
gefehlt hat, mag daher rühren, dass wenigstens in dem Auszug der ägyptische Beschwörer nicht als Variante eingeführt werden sollte, und ist auf keinen Fall von Belang. Die Bedrängten und also die Bittenden sind natürlich die Truppen und ihnen voran der Feldherr. An seinen persönlichen Hülferuf wird Marcus in seiner bescheidenen Weise das Götterwunder nicht geknüpft haben; nachher aber ist, dem Charakter der späteren Historiographie entsprechend, dies wohl die officielle Auffassung gewesen, wie sie bei seinem Biographen[1] und in dem von Themistios[2] gesehenen Bildwerke vorliegt. Im Uebrigen sind die Betenden von Marcus sicher nicht weiter determinirt worden; wie die Bedrängten allgemein die Soldaten des römischen Reiches sind, so werden sie in der gleichen Allgemeinheit gedacht worden sein als die Götter dieses Reiches anrufend und von ihnen Hülfe erwirkend. Noch weniger als die Nennung einer bestimmten Gottheit ist die officielle Ausscheidung einer einzelnen Klasse der Soldaten den Verhältnissen angemessen; die der Soldaten einer bestimmten Confession darf unter den obwaltenden Verhältnissen als eine politische Unmöglichkeit bezeichnet werden.

Aber den Gläubigen der Epoche war mit dieser Auffassung der Gottheit schlechthin und insbesondere der Betenden schlechthin

---

1) Vita c. 24: *fulmen de caelo precibus suis contra hostium machinamentum extorsit suis pluvia impetrata, cum siti laborarent.* Die wunderliche stadtrömische Inschrift C. I. L. VI, 1080, welche einen Kaiser M. Aurelius Antoninus als *tonitrator Aug.* bezeichnet, gehört wohl dem Caracalla; aber denkbar ist es, dass gewisse Loyale den Marcus selbst so genannt haben und dies dann seitdem hier und da als Kaiserattribution betrachtet ward.

2) orat. 15 p. 191.

nicht gedient; wozu geschieht das Wunder, wenn es den positiven Glauben nicht stärkt, den Frommen der einen Gattung nicht gegen die übrigen Recht giebt? Dies hat zunächst dahin geführt, dass von dem Doppelwunder, der Stillung des Durstes und des Verderbens der Feinde das erste als das erbetene dem zweiten aus freier Gnade hinzugetretenen vorgezogen wird[1]; denn an die Bitte knüpfte sich die bestimmte Adresse und die dem bestimmten Kreise der Gläubigen gewährte Erhörung.

103 Für die heidnisch Gläubigen lag es nahe den Wassermangel auf bösen Zauber zurückzuführen und diesen durch die Anrufung der Götter zu bannen[2]. Aber auch positive Mittler werden genannt. Nach einer zu Dios Zeit, ein halbes Jahrhundert nach dem Vorgang, umlaufenden Erzählung beschwor ein ägyptischer ‚Gelehrter‘ Arnuphis zu Gunsten der Römer den ‚Hermes der Luft‘, ohne Zweifel den ‚grossen Hermes‘ der ägyptischen Zauberwelt, den späteren *τρισμέγιστος*. Eine andere vermuthlich jüngere Tradition[3] nennt als den wunderthätigen Mittler den ‚Chaldäer‘ Julianus den Theurgen.

Dass andererseits die Christgläubigen das Wunder ihrem Gott zuschrieben, ist eine nothwendige Folge davon, dass sie es überhaupt annahmen als so geschehen, wie es in dem kaiserlichen Schreiben stand. Ebenso ist es eine mit den Prämissen gegebene Consequenz, dass, da von den Bedrängten nur die Christen den Christengott anrufen konnten, die christlichen Soldaten das Regenwunder herbeiführten. Dass Tertullianus und die Gewährsmänner des Eusebius, sicher Apollinaris, wahrscheinlich auch Africanus hierin übereinstimmen, kann ich nicht mit Harnack auf Gemeinschaftlichkeit der Quelle zurückführen; so musste jeder christliche Schriftsteller das Schweigen des Primärberichts ergänzen. Tertullian deutet dies selbst bestimmt genug an, wenn er den Regen herabströmen lässt ‚auf das Gebet hin der zufällig christlichen Soldaten‘[4]. Den Kaiser Marcus,

1) Daher sowohl die *sitis Germanica* Tertullians wie Dios Arnuphis. Dies erstreckte sich selbstverständlich auch auf die bildliche Darstellung; in derjenigen, welche Themistios sah, fangen die Soldaten den Regen mit den Helmen auf eben wie bei Dio.

2) So fasst der Biograph den Vorgang auf. Vgl. *vita Elagabali* 9.

3) Suidas unter *Ἄρνουφις* und *Ἰουλιανός*.

4) Apolog. 5: *nos e contrario edimus protectorem, si litterae M. Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur: sic ut non palam ab eiusmodi hominibus poenam dimovit, ita alio modo palam iis pepercit* (so ist wohl statt des unverständlichen *dispersit* zu lesen) *adiecta etiam accusatoribus damnatione*

sagt der Apologet, können wir als unsern Beschützer bezeichnen — freilich geradezu hat er dies nicht ausgesprochen; aber er hat in seinem Brief an den Senat gesagt, dass er und sein Heer durch ein Wunder gerettet worden seien; und wie kann dies Wunder anders 104
eingetreten sein als durch die Fügung, dass im Heer christliche Soldaten sich befanden und diese unsern Gott anriefen[1]? Das Gebet und das Wunder findet der Apologet in dem Kaiserbrief; dass die Betenden die Christen sind, dass der Christengott das Wunder verrichtet, hat er darin nicht gefunden. Vielmehr deutet das hinzugefügte *forte* an, dass hier zu der Ueberlieferung die Combination des Schriftstellers hinzutritt. ‚Nun traf es sich, dass in dem Heer auch Christen sich befanden und so erhörte Gott die Bitte der Soldaten'. Es ist nicht logisch richtig, aber bei einem christlichen Schriftsteller wohl begreiflich, dass der von dem Kaiser der Gottheit schlechthin gezollte Dank dem Christengott in Rechnung gestellt wird und der Schriftsteller mit einer selbstverständlich leisen Andeutung, dass der Kaiser selbst dies nicht ausgesagt habe, sondern nur eben zufällig das allgemeine Flehen des Heeres auch Christenbitte gewesen sei, bei dieser Aneignung des Kaiserdanks sein Gewissen beschwichtigt.

Von denselben Prämissen ist derjenige Bericht ausgegangen, welcher die betenden christlichen Soldaten der in Melitene garnisonirenden Legion, der XII. fulminata zuschreibt. Uns ist diese Erzählung durch Eusebius überliefert, auf den alle übrigen Angaben mit Sicherheit oder doch grosser Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können[2]; Eusebius selbst hat ihn dem Bischof von Hierapolis in Phrygien Apollinaris entlehnt. Der Zeit nach reicht dieser Zeuge unmittelbar an den Vorgang heran; wenigstens kann gegen

et quidem tetriore. Das ‚störende' und ‚ungefüge' *forte* kann nicht so auf den Kaiserbrief zurückgeführt werden, wie Harnack (S. 841 A. 3) meint, insofern dieser es zweifelhaft gelassen, ob das Wunder den Gebeten der Soldaten oder directem göttlichen Eingreifen verdankt werde, oder gar, wie er später (S. 887) annimmt, insofern der Kaiser selbst das Wunder zweifelnd dem Christengebet zugeschrieben habe.

1) Den von Marcus den Christen gewährten Schutz findet, wie das fortleitende *sic* zeigt, Tertullian darin, dass von Marcus zwar die criminelle Ahndung des Christenglaubens nicht abgeschafft, aber auf die (falsche) Anzeige schwere Strafe gesetzt worden ist — allerdings eine sehr eigenthümliche Art der Christenbeschützung, wobei noch deutlicher als in jenem *forte* die gezwungene Argumentation des Apologeten zu Tage tritt.

2) Das Referat des Gregorius von Nyssa mag wohl, wie Harnack S. 861 meint, den in Melitene umlaufenden Erzählungen entnommen sein; allein diese selbst sind gewiss nur popularisirte eusebianische.

Harnacks Beweisführung, dass diese Angabe noch unter Marcus selbst geschrieben ist, nur eingewendet werden, was er selbst einräumt, dass Eusebius in seinen litterarischen Angaben vielleicht sich hier und da versehen haben kann, und es kommt am Ende wenig darauf an, ob diese Erzählung im ersten Jahr nach dem Vorgang oder einige Zeit später aufgezeichnet worden ist. Aber mit dem Alter ist die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses keineswegs erwiesen. Einmal
105 ist es das Zeugniss eines einzelnen Mannes[1]. Zweitens wird in einer Wundergeschichte, die ein christlicher Apologet berichtet, nicht blos das Wunder selbst, sondern jeder mit dessen Christlichkeit verknüpfte Umstand vom historischen Standpunkt aus als unzuverlässig betrachtet werden müssen. Drittens ist das Zeugniss untrennbar verknüpft mit einer zweifellos falschen Ansetzung für die Entstehung des Beinamens einer der kleinasiatischen Legionen. Die Vermuthung liegt nahe, dass wir es hier mit einer etymologisch-theologischen Erfindung zu thun haben, wobei es ziemlich gleichgültig ist, ob die fragliche Legion an dem Donaukrieg betheiligt war oder nicht und ob sie zahlreiche Christen in ihren Reihen zählte oder nicht — im ersteren Falle legte beides die Erfindung besonders nahe, aber auch im zweiten hält weder Etymologie noch Theologie vor solchen realen Schranken inne. Beweisen lässt sich weder die eine noch die andere Alternative. Wenn das Gewitterwunder zu frommen Zwecken fructificirt werden sollte, so lag dem phrygischen Bischof oder seinem Gewährsmann nichts näher als es mit der in den kleinasiatischen Grenzcantonnements stationirten Blitzlegion so zu verbinden, wie dies bei Eusebius berichtet wird. Eine derartige Appropriation des neuesten Wunderzeichens kann füglich unter Marcus selbst in Umlauf gesetzt worden sein, veranlasst durch die officielle Publication desselben und dessen Herrenlosigkeit nach der Seite des Glaubens. Meines Erachtens ist derjenige Theil des Regenwunders, der dasselbe mit der zwölften Legion in Verbindung bringt, nicht Geschichte, sondern Fälschung oder höflicher gesagt Legende.

Wenn man also wohl berechtigt ist, alle mit der Christianisirung des Regenwunders zusammenhängende Einzelheiten und insbesondere die Hineinziehung der melitenischen Legion aus der Geschichte aus-

1) Aus dem Bericht des in diesen Dingen, wo es sich nicht um constantinische Kirchenpolitik handelt, ebenso wahrhaften wie kundigen Eusebius geht deutlich hervor, dass er die Erzählung nur bei Apollinaris fand, und da er sie mit *λόγος ἔχει* einleitet und abschliesst mit den Worten: *ταῦτα μὲν ὅπῃ τις ἐθέλῃ, τιθέσθω*, ist sie ihm durchaus nicht so unbedingt glaubwürdig erschienen wie seinen Lesern und Ausschreibern.

zuweisen, so kann nicht scharf genug die historisch-archäologische
Hyperkritik abgewiesen werden, welche den auch von nichtchristlichen Berichterstattern überlieferten Vorgang selbst zur Legende
machen möchte. Dieselbe ruht auf der Hypothese, dass ein frommer
Christ das Säulenbild regenwunderlich missverstand, indem er einen 106
als Regendach verwendeten Schild als Regenfang ansah, und dass
lediglich aus diesem seltsamen Missverständniss die schriftlichen
Zeugnisse, selbst die um ein Menschenalter von dem Vorgang entfernten hervorgegangen sind, wobei, wo ein christliches durch sein
Alter unbequem wird, es kurzweg als gefälscht bezeichnet[1] und wo
ein gut heidnisches sich gar nicht fügen will, dasselbe zur Strafversetzung verurtheilt wird. Giebt es überhaupt noch eine *sitis Germanica?* Dass sie in das Bildwerk hineingesehen worden ist, steht
für Petersen und Domaszewski fest; diese falsche Auffassung der
Säule beherrscht schon Tertullian und natürlich alle späteren Christen;
auch bei Dio kann Niemand sagen, ‚wo die (christliche) Interpolation
in dem jetzigen Text anfängt und wo sie aufhört' und es ist ‚der
angebliche Dio ein später christlicher Zeuge mehr'; den Biographen
des Marcus setzt Dessau in späte Zeit und er ist also wohl auch
der Christlichkeit verdächtig. Gegen das wilde Anrennen dieser
Kette unkritischer Gewaltsamkeiten soll hier Einspruch erhoben
werden.

1) Denn die Insinuation bei Domaszewski S. 617, dass das Zeugniss des Apollinaris ‚vielleicht das des Eusebius selbst sei', kann ich zu meinem Bedauern nicht anders verstehen.

XXVIII.

Perennis.*)

625 'Da in der von Ihnen aufgefundenen Galenstelle ein namhafter 'Mann gemeint sein muss, in dessen Katastrophe eine Anzahl anderer 'Personen verwickelt waren, so ist nach Lage der Sache dadurch 'an sich schon gegeben, dass Perennis gemeint sein muss. Denn 'da dessen Sturz dadurch herbeigeführt ward, dass er beschuldigt 'ward, für seinen Sohn nach dem Thron zu streben (Dio 72, 9; 'Herodian 1, 9), so müssen nach seiner Katastrophe solche Criminal-'untersuchungen gefolgt sein, wie sie hier vorausgesetzt werden. 'Diese Beziehung auf Perennis bestätigt die Jahrzahl. Die Kata-'strophe des Perennis wird seit Eckhel (doctr. n. v. 7, 135) allgemein 'und mit gutem Grund in das J. 185 gesetzt; denn von da an 'beginnt das Cognomen des Commodus Felix, das nach der vita 8. 'deswegen von dem Kaiser angenommen wurde. Ich verweise auf

*) [Hermes 18, 1883 S. 625—626: Brief an A. Müller, eingelegt in einen S. 623—626 von diesem veröffentlichten Aufsatz: 'Zur Geschichte des Commodus', in dem er zwei Fassungen eines Zitats des arabischen Arztes Kitâb al Fihrist aus dem ersten Buch Galens *περὶ ἠθῶν* mitteilt, von denen ich die zweite, vollständigere zum Verständnis der Ausführung Mommsens hier abdrucke: 'Dies ist 'der Text des Stückes aus dem Buche der Sitten selbst. Galenos sagt: so haben 'ja wir in dieser Zeit Sklaven gesehen, welche in solcher Weise handelten [noch] 'über die [Handlungsweise der] Freien hinaus [oder: 'wie selbst Freie nicht 'gehandelt haben' oder 'gehandelt haben würden'], weil sie in ihren Charakteren '[sittlich] gut waren; und dies [besteht darin], dass, nachdem فروبوس [1] 'gestorben war — und es fiel sein Tod in das neunte Jahr der Regierung des 'Commodus und in das Jahr 516 (in der ersten Fassung: 514) nach der 'Regierung des Alexander, und es waren die beiden Wesire [d. h. natürlich 'Consuln] in jener Zeit ماطروس [2] und ابروىس [3] — zahlreiche Leute in 'Untersuchung gezogen und ihre Sklaven gefoltert wurden, damit sie gegen ihre 'Herren aussagten was sie gethan hatten.' Als Namen der Konsuln erkannte bereits Müller: *Maturus* und *Bradua* 185 n. Chr., in dem an erster Stelle genannten Namen, der allerdings 'zunächst wie Probus aussieht', vermutete er *Perennis*.]

'Otto Hirschfeld Unters. auf dem Gebiet der röm. Verwaltungsgesch. 'S. 228, wo Sie die weiteren Erörterungen angeführt finden*) und 'bemerke nur, dass die von Zürcher (bei Büdinger Unters. 1, 240) 'angeführte Inschrift Orelli 1918 [C. I. L. VI, 746 = Dessau 4202], 'wo Commodus diesen Titel bereits 183 führt, insofern nicht in Be-'tracht kommt, als diese nicht von dem genannten Jahre ist, sondern 'nur eines in diesem Jahre gemachten Gelübdes gedenkt, die Kaiser-'bezeichnung also ohne Zweifel proleptisch nach der zur Zeit der 'Setzung des Steines üblichen Titulatur gefasst ist. Dazu passt auch 'das 9. Jahr des Commodus, da dieser am 27. Nov. 176 Augustus 'ward (mein röm. Staatsrecht 2 p. 777). Da ich nicht bestimmt zu 'sagen weiss, was Galenus unter Kaiserjahr verstand, so bleibt hier 626
'ein gewisses Schwanken; aber es ist nichts im Wege von 177 ab zu 'zählen.'

*) [Vgl. Prosopogr. III p. 317 n. 146.]

XXIX.

Stilicho und Alarich.*)

101 Dass Theodosius wie nach der Niederwerfung des Maximus, so wenig auch nach derjenigen des Eugenius und Arbogastes die von dem ersten Valentinianus geordnete Hälftung des Römerreichs zu beseitigen beabsichtigte, obwohl die Macht dazu ihm nicht fehlte, zeigen die Thatsachen. Damals hatte er dem jüngeren Sohn des Stifters der Dynastie die Herrschaft des Westreichs befestigt; jetzt, nachdem mit dessen Tode dieses Haus im Mannesstamm erloschen war, verlieh er, unmittelbar nach Empfang der Todesbotschaft und noch vor dem Beginn des Feldzugs gegen den Usurpator, seinem zweiten Sohn Honorius den Kaisertitel und liess dann nach erfochtenem Siege kurz vor seinem Tode denselben an das Hoflager nach Mailand kommen, während der ältere in Constantinopel zurückblieb. Damit war über die Reichstheilung wie über die Nachfolge entschieden; mit Recht sagt Ambrosius in der Leichenrede, dass diese bei Lebzeiten von dem Kaiser ausreichend geordnet war[1]. Allerdings, thatsächlich regierungsfähig waren weder der achtzehnjährige Arcadius noch der zehnjährige Honorius; aber als Kaiser waren beide proclamirt und die römische Reichsordnung kennt wie kein Erbrecht, so auch keine Altersgrenze für die Uebernahme der Regierung; die civilrechtlichen Bestimmungen über Pupillarität und Vormundschaft
102 haben im Staatsrecht keine Geltung[2]. Dass der Kaiser dem ihm

*) [Hermes 38, 1903 S. 101—115.]

1) Ambrosius de obitu Theod. 5: *gloriosius . . . in eo Theodosius, qui non communi iure testatus est: de filiis enim nihil habebat novum quod conderet, quibus totum dederat, nisi ut eos praesenti commendaret parenti* (dem Stilicho); *et de subditis sibi et commissis testari debuit, ut legata dimitteret, fidei commissa signaret?* (dies ist verneinende Frage).

2) Dies scheint durchgängig übersehen zu werden, obwohl sowohl in diesem Fall wie nach dem Tode des Arcadius es deutlich zu Tage tritt; wie denn auch wohl die Griechen (Olympiodorus fr. 2; Zosimus 4, 59, 1) den Stilicho ἐπίτροπος

verwandtschaftlich wie politisch Nächststehenden, dem Gemahl seiner an Tochterstatt gehaltenen Nichte[1] Serena, dem Heermeister Stilicho, seine beiden Söhne, den abwesenden wie den anwesenden, sterbend empfahl[2], lag in den Verhältnissen; aber rechtlichen Inhalt hatte dieser Auftrag des Scheidenden nicht. Stilichos staatliche Stellung wurde durch sein Militäramt bedingt, und Vormund war er so wenig des Honorius wie des Arcadius, wie denn auch an diesen Auftrag des Vaters schlechterdings keine Rechtsfolgen geknüpft werden[3].

Die also vom Vater angeordnete Collegialität führte sehr bald zum Conflict der Söhne oder vielmehr der unter ihrem Namen regierenden Beamten. Zunächst traten Differenzen ein über die Abgrenzung der beiden Reichstheile. Von Illyricum hatte Kaiser Gratianus nach der Katastrophe von Adrianopel im Jahre 379 die östlichen Provinzen (Epirus, Obermoesien, Dacien, Makedonien, Achaia) dem neuen Mitherrscher abgetreten. Dieser aber hatte bei der letztwilligen Reichstheilung, nach Stilichos Behauptung, die Wiederherstellung der ursprünglichen Grenzlinie angeordnet[4] und

---

des Honorius nennen, aber Claudianus die technische Bezeichnung sorgfältig vermeidet. Die Regierungsacte gehen durchaus auf den Namen des oder der *Augusti;* ob die also bezeichnete Person handlungsfähig ist oder nicht, wird nicht gefragt, auch dann nicht, wenn ihr keine handlungsfähige zur Seite steht. Wer im letzteren Fall unter ihrem Namen handelt, ist keine Rechts-, sondern eine Machtfrage, und nie wird dieser factisch Eintretende genannt.

1) Dass die Adoption, von der Claudian spricht (laud. Ser. 104), nicht rechtlich, sondern factisch zu verstehen ist, beweist die Bezeichnung des Stilicho C. I. L. VI, 1730 [= Dessau 1277] nicht als *gener* des Theodosius, sondern als *progener,* d. h. hier Gemahl der *neptis*, welches Wort hier nicht die Enkelin, sondern die Nichte bezeichnet.

2) Dies bezeugt Ambrosius a. a. O. und nichts Anderes sagt auch Claudianus de tertio cons. Honorii 151: *me quoniam caelestis regia poscit, tu curis succede meis, tu pignora solus* (dies geht gegen Rufinus, den Theodosius bei seinem Abgang von Constantinopel dem Arcadius zum Berather bestellt hatte: Zosimus 4, 57, 4) *nostra fove, geminos dextra tu protege fratres* und ähnlich an zahlreichen anderen Stellen. Ebenso Olympiodorus fr. 2; Zosimus 5, 4.

3) Als sittlich verpflichtend wird der Auftrag allerdings gefasst (Zosimus a. a. O.: *Στελίχων . . . ὡς Ἀρκάδιον ἰέναι διενοεῖτο, διαθεῖναι κατ᾽ ἐξουσίαν καὶ τὰ κατ᾽ ἐκεῖνον ἐθέλων· ἔλεγε γὰρ ἐπιτετράφθαι παρὰ Θεοδοσίου τελευτᾶν μέλλοντος τὰ κατ᾽ ἄμφω τοὺς βασιλέας ἔχειν ἐν πάσῃ φροντίδι*) und in diesem Sinne braucht ihn auch mehrfach Claudian. Durchaus werden die Brüder dabei gleichgestellt, zum deutlichen Beweis, dass nur an Gewissenspflicht gedacht wird.

4) Olympiodorus fr. 3: *τὸ Ἰλλυρικὸν . . . τῇ αὐτοῦ* (des Honorius) *ἦν παρὰ Θεοδοσίου τοῦ πατρὸς ἐκνενεμημένον βασιλείᾳ.* Ob Theodosius dies in der That verfügt hat, kann bezweifelt werden, nicht aber, dass Stilicho dies behauptet hat, und wenn gleich erst bei Gelegenheit der letzten Verhandlungen zwischen Alarich und Stilicho dies erwähnt wird, so liegt es doch auf der Hand, dass

103 damit zugleich das militärische[1] und also auch das politische Uebergewicht des Westreichs über das des immer kriegerisch zurückstehenden Ostens festgestellt. Demnach musste die Verwaltung dieser Landschaften jetzt auf das Westreich übergehen. Weiter aber war die Rücksendung der im Frühjahr 394 aus dem Ostreich nach Italien abgegangenen[2] Truppen dringend erforderlich. In diesem standen seitdem sämmtliche Grenzen den Barbaren offen und überall brachen dieselben ein in das römische Gebiet[3]. Die von dem todten Kaiser beabsichtigte Rückführung[4] sowie die Uebernahme der bisher von Constantinopel aus verwalteten illyrischen Provinzen wurden wenige Monate nach Theodosius Tode im Frühling 395[5] von Stilicho ins Werk gesetzt. Er führte das Doppelheer, das siegreiche des Ostreichs und das überwundene des Occidents[6], von Italien aus längs
104 der Küste nach Epirus und von da nach Thessalien[7]. Hier traf er

---

Stilicho nicht erst lange Jahre nach Theodosius Tode diesen Anspruch geltend gemacht haben kann. Meines Erachtens giebt diese wenig beachtete Notiz des gleichzeitigen und vor allen anderen dieser Epoche zuverlässigen Schriftstellers recht eigentlich den Schlüssel für Stilichos Verhalten gegenüber dem Ostreich.

1) Vgl. Claudianus laus Serenae 61: *dat Gallia robur militis; Illyricis sudant equitatibus alae.*

2) Claudian de tert. cons. Honorii 68 *fg.*; cons. Stil. 1, 151 fg.

3) Dass Rufinus sie gegen den Rivalen herbeigerufen hat, wird niemand dem Claudianus glauben. Was hätte ihm Stilicho gegenüber der Einbruch der Grenzer in Kleinasien und Syrien genutzt?

4) Ambrosius de obitu Theodosii 56: *Constantinopolis . . . expectabat in reditu eius triumphales sollemnitates.*

5) Claudianus in Ruf. 2, 101.

6) Claudianus in Ruf. 2, 4: *tuis, Stilicho, . . curis . . rerum commissus apex: tibi credita fratrum utraque maiestas geminaeque exercitus aulae.* Das. 104 werden *utraque castra* erwähnt, *Gallica Eoaque robora,* ebenso 156 die *opes, quas Augustus paravit* und die *quas post bella recepit.*

7) Dass Stilicho zunächst den Küstenweg einschlug und dann von Epirus aus ostwärts marschirte, ist nach der Beschaffenheit der Reichsstrassen wahrscheinlich. Der Zusammenstoss fand in Thessalien statt (Claudianus in Ruf. 2, 179); die Alpen, welche die Gothen kurz vorher überschritten hatten (Claudian a. a. O. 2, 124: *vix Alpes egressus erat . . . barbarus*), sind die Gebirge zwischen Thessalien und Makedonien, der Olymp und die kambunischen Berge. Die Ebene, auf welcher die Barbaren lagern (a. a. O. 126), muss das Thal des Peneios sein, den auch Sokrates 7, 10 nennt. Nach der Auflösung des Heeres marschiren die Truppen des Orients aus Thessalien (a. a. O. 278: *Haemoniis ab oris*; bell. Poll. 574: *in Threiciis Haemi . . oris*) nach Makedonien und Thessalonike. — Claudianus (in Ruf. 1, 306 fg. 344 fg. 2, 22 fg.) berichtet von verschiedenen Gefechten zwischen den Truppen Stilichos und den eingedrungenen Grenzbewohnern, wie denn solche nach Lage der Sache schon vor Stilichos Aufbruch von Mailand nicht wohl ausbleiben konnten. Zu ernsten Conflicten ist es aber dabei nicht gekommen.

auf einen der in das Ostreich eingebrochenen Barbarenhaufen: es waren die Gothen unter ihrem Häuptling Alarich, einem aus der Gegend der Donaumündung gebürtigen, zunächst in Theodosius thrakischen Kriegen den Römern entgegengetretenen Führer[1], späterhin Offizier in der von Theodosius gegen Eugenius geführten Armee, welcher nach dessen Besiegung, von Theodosius zurückgesetzt, in die Heimath zurückgegangen war und nun, an der Spitze seiner Mannschaften, nachdem er zuerst Constantinopel bedroht hatte, aus Thrakien sich nach Makedonien gewandt hatte und Illyricum brandschatzte[2]. Dass dies geschah im Einverständniss mit der Regierung des Ostreichs, diese den von Westen her drohenden Angriff vorhersehend den Gothenfürsten von der Hauptstadt weg dahin abgelenkt hatte, ist möglich, aber nicht mit Sicherheit festzustellen[3]. Im Angesicht dieses feindlichen Lagers traf den Stilicho ein Schreiben der oströmischen Regierung, das die sofortige Rücksendung der Truppe des Ostreichs forderte und ihn anwies Illyricum zu räumen. Stilicho fügte sich beiden Befehlen und führte das Westheer nach Italien
zurück[4]. Die oströmische Regierung säumte nicht einen Statthalter 105
für Achaia und einen Commandanten an den Thermopylen zu ernennen[5]. Um diesen befremdenden Vorgang so weit möglich zu verstehen, ist es nothwendig einen Blick auf die beiden rivalisirenden Gewalten zu werfen.

Die Regierung des Ostreichs war hinsichtlich der Rücksendung der Truppen ohne Frage formell im Recht; auch die Gültigkeit oder vielmehr die Existenz selbst einer das östliche Illyricum dem West-

---

1) Claudianus de VI cons. Honorii 105, 6: *Alaricum barbara Peuce nutrierat . . . . Thracum venientem finibus (Theodosium Alaricus) Hebri clausit aquis.*

2) Zosimus 5, 4. Sokrates hist. eccl. 7, 10. Claudianus in Ruf. 2, 54.

3) Dass Rufinus den Gothen lieber Illyricum preisgab als Thrakien und Constantinopel, ist begreiflich, aber dass er die Gothen von Constantinopel ab und gegen Stilicho gelenkt habe, nicht wohl zu vereinigen mit den durch Rufinus für Griechenland angeordneten Vertheidigungsmaassregeln.

4) Claudianus in Ruf. 2, 160: *quid partem invadere temptat? deserat Illyricos fines; Eoa remittat agmina: fraternas ex aequo dividat hastas nec sceptri tantum fueris, sed militis heres.* 2, 202: *praeceptis obstare timet.* Ders. cons. Stil. 2, 95: *mittitur et miles . . . . permittis iusta petenti idque negas solum, cuius mox ipse repulsa gaudeat et quidquid fuerat deforme mereri.* Das abgelehnte Begehren bezieht sich vermuthlich auf die gleichmässige Theilung des Gesammtheers, welche, wenn dadurch occidentale Truppen nach Constantinopel gekommen wären, bei den folgenden Wirren der Regierung Noth hätten machen können. — Auch Zosimus gedenkt der Rücksendung der Truppen an zwei Stellen 5, 4, 2 und 5, 7, 3, beide Male mit arger Entstellung.

5) Zosimus 5, 4.

reich zuweisenden theodosischen Verfügung wird die Regierung des Arcadius bestritten haben. Auf die weitere Frage, warum Stilicho nachgab, lässt sich mit Bestimmtheit nicht antworten. Er war bei weitem der mächtigere. Vielleicht nahm er schon damals nach Anordnung des Theodosius im Occident diejenige Militärstellung ein, in der wir ihn später finden, in seiner Hand den Oberbefehl über die Fusstruppen wie über die Reiter vereinigend ohne einen andern Heermeister zur Seite als den abhängigen *magister equitum* von Gallien[1]; auf jeden Fall war er thatsächlich Generalissimus des Westens, zur Zeit sogar auch der Armee der andern Reichshälfte. Weiter war er nicht bloss als Gemahl der Serena der Schwager der beiden Kaiser, sondern auch als Vater der Maria, der seiner Behauptung zufolge von Kaiser Theodosius dem Honorius bestimmten Gattin[2], der künftige Schwiegervater des einen derselben und also in zwiefacher Weise dem Herrscherhaus eingegliedert. — Das Ostreich dagegen, in welchem der damals wahrscheinlich Höchstcommandirende Abundantius und die übrigen Heermeister bei diesen Vorgängen gänzlich zurücktreten[3] und die Macht durchaus in den Händen des höchsten Civilbeamten, des Prätorianerpräfecten Rufinus lag, war damals vollständig wehrlos[4]. Ebenso stand Rufinus wohl in hoher
106 Gunst bei Theodosius, aber dem regierenden Hause fern[5]; ein Versuch, seine Tochter mit dem Kaiser Arcadius zu vermählen, wurde vereitelt durch eine Hofintrigue, welche dieser Braut die schöne Eudocia substituirte[6].

Dennoch wich Stilicho zunächst wenigstens dem Rivalen[7]. Pietät gegen Theodosius, dem Stilicho wesentlich seine Stellung verdankte, die Scheu, mit dem seiner Obhut empfohlenen Sohn in offenen Conflict zu gerathen, das Bedenken, ob die Offiziere des Ostheers gegen den Sohn ihres alten Kriegsherrn ihm folgen würden und ob Verlass sei auf die erst vor wenigen Monaten besiegten occidentalischen

1) Meine Ausführung in dieser Ztschr. XXXVI 538 [unten S. 551].

2) Claudianus epithal. Honori et Mariae 29. 303.

3) Abundantius, bereits im Jahre 393 unter den Heermeistern des Ostreichs an erster Stelle stehend (Theod. 7, 4, 18. 7, 9, 3), wird dann durch Eutropius gestürzt und exilirt.

4) Er sagt bei Claudianus in Ruf. 2, 14: *heu quid agam? non arma mihi.* 2, 300 heisst er *inermis.*

5) Claudian. 2, 14 fährt fort: *non principis ullus auxiliatur amor.*

6) Zosimus 5, 3 und sonst.

7) Als solche erscheinen Stilicho und Rufinus zuerst bei Claudian in Ruf. 1, 259 fg. und laus Serenae 2. 32.

Truppen[1], vielleicht auch die Rücksicht auf sein Hauswesen in Constantinopel und die dort zurückgebliebene Familie[2] mögen mitgewirkt haben. Vor allen Dingen aber scheint Stilicho keineswegs denjenigen schrankenlosen Ehrgeiz und die gewaltige Verwegenheit besessen zu haben, welche erforderlich gewesen wären, um mit Arcadius zu brechen und zu dem des Westens das Regiment des Ostreichs in die Hand zu nehmen oder doch umzugestalten. Die gesammte weitere Entwicklung zeigt es, dass er bemüht gewesen ist einer solchen Katastrophe, so nahe sie oft ihm lag, auszuweichen. Nicht in dem Kaiser Arcadius sah Stilicho seinen Feind, sondern in dem Minister Rufinus. In der That wurde dieser gleich bei der ersten Revue der zurückkehrenden Osttruppen vor den Augen des Kaisers von den Soldaten niedergemacht (27. Nov. 395)[3]. Als Anstifter dieser offenbar von langer Hand angelegten Blutthat wird einer der theodosischen Offiziere, der Gothe Gainas bezeichnet[4], der einige Jahre später in den Wirren des Ostreichs eine Rolle gespielt hat. Ob er dazu von Stilicho geradezu beauftragt war[5], bleibt natürlich zweifelhaft; wenn dies aber auch der Fall war, so war dies 107
kaum mehr als ein Act persönlicher Rache. Die Umgestaltung des constantinopolitanischen Regiments hat Stilicho nicht unternommen; die weitere Entwicklung der Dinge daselbst zeigt bei vollständiger Meisterlosigkeit unter dem unfähigen Kaiser keine Spur des Eingreifens von Seiten Stilichos; und dass ein solches nicht einmal versucht ward, kann wohl nur darauf zurückgeführt werden, dass Stilicho die Herrschaft über das Gesammtreich keineswegs angestrebt hat.

Das Opfer des Conflicts der beiden Reiche wurde das unglückliche Illyricum. Nachdem das römische Westheer nach Mailand, das Ostheer nach Constantinopel abgezogen war, ergossen sich im Jahre 395 die Gothen über alle diese Provinzen, verwüsteten sie in

1) Die bedenkliche Stimmung des aus Siegern und Besiegten gebildeten Doppelheers, angedeutet schon in Ruf. 2, 202, wird später, als es ohne Gefahr geschehen konnte, von dem Hofpoeten deutlich gekennzeichnet bell. Gildon. 292: *cum divus abirem,* sagt Theodosius, *res incompositas fateor tumidasque reliqui: stringebat vetitos etiamnum exercitus enses Alpinis odiis alternaque iurgia victi victoresque dabant.*

2) Claudianus laus Serenae 232; in Ruf. 2, 95; cons. Stil. 1, 297.

3) Das von Sokrates überlieferte Datum wird durch das Abbrechen der zahlreichen an Rufinus gerichteten Constitutionen sichergestellt.

4) Zosimus 5, 7, vgl. 4, 57, 2. c. 58, 2. Iohannes Antiochenus fr. 190.

5) Dies behaupten Zosimus 5, 7, 4 und Philostorgius 11, 3.

entsetzlicher Weise und setzten sich fest im Peloponnes[1]. Ob sie dabei mit einer der beiden um Illyricum hadernden Reichsregierungen in Beziehung traten oder jede Form der Abhängigkeit verschmähten, wissen wir nicht. Für den weiteren Verlauf der Dinge und die Vorgänge der Jahre 396/397 sind wir hauptsächlich angewiesen auf das von Claudian dem Honorius bei Antritt des vierten Consulats 1. Januar 398 gewidmete Festgedicht. Danach begab sich Stilicho zunächst im J. 396 nach dem Rheinland, um die mehr oder minder von den Römern abhängigen Fürsten dem neuen Herrscher eidlich zu verpflichten[2], ohne Zweifel aber auch und hauptsächlich, um durch gallisch-germanischen Zuzug die ungenügende Heermacht zu verstärken. Militärische Operationen sind, von dem Schweigen des Poeten abgesehen, schon dadurch ausgeschlossen, dass Stilicho nur
108 kurz — angeblich keinen vollen Monat — von Mailand abwesend war[3]. Wenn derselbe Poet dies bezeichnet als Stilichos erste Verrichtung[4], so schweigt er selbstverständlich von dem gescheiterten illyrischen Feldzug. Dass Stilichos Rheinfahrt nicht in das Todesjahr des alten Kaisers fällt, darf aus dem Schweigen des claudianischen Festgedichts zum 1. Jan. 396 und der die Ereignisse des J. 395 eingehend schildernden Schmähschrift gegen Rufinus gefolgert werden. Wahrscheinlich war diese Expedition vorbereitend für die Wiederaufnahme des Plans zur Gewinnung von Illyricum.

Stilichos zweite illyrische Expedition fand statt im J. 397[5]. Ueber ihren Verlauf und ihre Erfolge sind wir ungenügend unter-

---

1) Welches Unheil über Illyricum hereinbrach in Folge des Abzugs des Westheers, fasst Claudianus zusammen in Ruf. 2, 186 fg.: *si tunc .... acies collata fuisset, prodita non tantas vidisset Graecia caedes, oppida semoto Pelopeia Marte vigerent, starent Arcadiae, starent Lacedaemonis arces, non mare fumasset geminum flagrante Corintho, nec fera Cecropiae traxissent vincula matres.* Ausführlicher schildern diesen Einbruch der Gothen Sokrates 7, 10 und besonders Zosimus 5. 4—6 und, von Nebendingen abgesehen, zum Beispiel der wunderbaren Rettung Athens durch Athene und Achilleus, im Ganzen glaubwürdig, aber irrig, wie längst festgestellt ist, knüpft er in c. 7 unmittelbar daran die weiterhin zu berichtende Expedition Stilichos nach dem Peloponnes. Auch Hieronymus ep. 60 (geschrieben nach dem Tode des Rufinus) sagt: *quid putas nunc animi habere Corinthios Athenienses Lacedaemonios Arcadas cunctamque Graeciam, quibus imperant barbari?*

2) Claudianus de quarto cons. Honorii 448. 469; de cons. Stil. 1, 195. 216 fg. 2, 243.

3) Claudianus de cons. Stil. 2, 219; vgl. 1, 195.

4) Claudianus de IV cons. Honorii 439: *hunc .... in primis populos lenire feroces et Rhenum pacare iubes.*

5) Birt (praef. ad Claudianum p. XXXI) bemerkt treffend, dass durch de quarto cons. 620 f. das Jahr 396, in welchem Honorius zum dritten Mal Consul

richtet. Er ging diesmal mit der Flotte nach Achaia und wandte sich gegen die im Peloponnes stehenden Gothen. Hier ist es zum Schlagen gekommen[1]; aber die militärischen Erfolge waren offenbar gering[2], vielleicht zum Theil in Folge der Intervention des Ostreichs. Diese war insofern unvermeidlich, als Stilichos Unternehmung in erster Reihe darauf gerichtet war, das östliche Illyricum dem Westreich anzuschliessen. Hier befand sich Alarich. Ob dieser vorher mit dem Ostreich in Beziehungen gestanden hat, bleibt ungewiss; war es nicht der Fall, so musste die Gemeinschaftlichkeit des Gegners sie jetzt zusammenführen. Machtlos wie das Regiment des 109
Eutropius war, mochte doch Stilicho, namentlich wenn die Operation gegen die Gothen nicht allzu günstig sich anliess, wohl in vorsichtigem Zurückweichen den besten Theil der Tapferkeit erkennen. Dass es zu einem Abkommen wenn nicht geradezu zwischen den beiden Reichshälften, so doch zwischen Stilicho und Alarich gekommen ist, steht fest[3]; die näheren Verhältnisse erfahren wir nicht[4]. Der Sache

---

war, ausgeschlossen wird, da hier, nachdem der Dichter bemerkt hat, dass an die Consulate des Honorius sich Kriegserfolge knüpfen, nur von dem ersten und dem zweiten Consulat dies belegt wird. Also ist wenigstens das zweite Buch in Rufinum der Vorrede wegen erst 397 publicirt. Die Expedition ging im Frühjahr ab (cons. Stil. 1, 174).

1) Zosimus 5, 7, 1; Claudian. de IV cons. Honorii 460; nupt. Honorii et Mariae 178; cons. Stil. 1, 173. Den Alpheios nennt Claudian in Ruf. 2 praef. 9; cons. Stil. 1, 186; bell. Poll. 575, das Gebirg Pholoe Zosimus 5, 7, 1; beide Angaben führen nach Elis. Andere Anspielungen bei Claudian bell. Poll. 513. 564. 576. 611. 612. 629.

2) Wenn man Claudians Aeusserungen über diese militärischen Vorgänge mit seinen sonstigen Huldigungen, namentlich den ganz überschwänglichen wegen der durchaus friedlichen Rheinfahrt vergleicht, so erscheint er hier sehr kleinlaut und schweigt offenbar sich aus über den Misserfolg der ganzen Unternehmung.

3) Dass dem Einbruch Alarichs in Italien ein Abkommen zwischen ihm und dem Westreich vorausging, spricht Claudianus auf das bestimmteste aus; bell. Poll. 496 lässt er Alarichs gothischen Gegner sagen: *saepe quidem frustra monui, servator ut icti foederis Emathia tutus tellure maneres*, und den Alarich selber (535 fg.): *Illyrici postquam mihi tradita iura meque suum fecere ducem*, und weiter: *in . . meos usus vectigal vertere ferri oppida legitimo iussu Romana coegi*. Ders. de VI cons. Honorii 206: *nil sibi periurum sensit prodesse furorem*. 210: *violato foedere*.

4) Mit Beziehung auf Stilichos zweite illyrische Expedition sagt bei demselben Alarichs gothischer Gegner bell. Poll. 516 fg.: *extinctus . . fores, ni te sub nomine legum proditio regnique favor texisset Eoi*. 566: *foedera fallax ludit et alternae periuria venditat aulae*. Dass ganz Illyricum bis dahin zum Ostreich gehört hatte und dieses zu Gunsten Alarichs intervenirte, welcher, wenn nicht

nach lagen beide Reichshälften, obwohl jede im Namen beider Brüder verwaltet, im Bürgerkrieg[1]: in Constantinopel, wo der Eunuch Eutropius sogar den Heermeister spielte[2], wurde Stilicho vom Reichssenat in die Acht erklärt[3], in Mailand Eutropius als ordentlicher Consul für 399 nicht anerkannt[4]. Ein wirksamer Gegenzug gegen Stilichos illyrische Pläne blieb nicht aus: der Statthalter Africas, Gildo, löste seine seit Jahren fast nur nominelle Ab-
110 hängigkeit von dem Westreich und trat über zum Reichsgebiet des Arcadius[5]; es war das, namentlich wegen der von Africa abhängigen Verpflegung der Hauptstadt, eine ernste Gefahr. Indess gelang es dem Stilicho sowohl für den Augenblick Rath zu schaffen wie auch nach kurzer Zeit den Abtrünnigen durch dessen eigenen Bruder zu beseitigen (398). Auch die Vermählung des Kaisers Honorius mit Stilichos älterer Tochter Maria wurde kurz vorher in dem gleichen Jahre vollzogen[6]. Was das Abkommen mit Alarich anlangt, so ging dieser, wir wissen nicht ob in Folge der peloponnesischen Kriegsvorgänge oder aus freiem Entschluss, aus Achaia nach Epirus[7]. Er

---

früher, so doch jetzt Illyricums Zugehörigkeit zum Ostreich anerkannt haben wird, scheint hier angedeutet zu werden. Einfachen Verzicht Stilichos auf dasselbe schliesst das mit Alarich geschlossene *foedus* und Stilichos späteres Verhalten aus. Vielleicht ist, zumal da Stilichos militärische Lage eine bedrängte war, ein Abkommen dahin vermittelt worden, dass Alarich eine selbständige Herrschaft erhielt, aber sich zur Truppenstellung auch für das Westreich verpflichtete.

1) Die einflussreiche Gattin Stilichos Serena war bemüht, den offenen Bruch zwischen den beiden Höfen abzuwenden (Zosimus 5, 29, 8).

2) Claudianus in Eutr. 2, 345.

3) Zosimus 5, 11, 1.

4) Claudianus in Eutr. 1, 432. 2, 129 und sonst. Weiter aber, als dass er ihm die Anerkennung versagte und Schmähgedichte gegen ihn publiciren liess, ist Stilicho nicht gegangen. Wenn der dem Ostreich entstammende Poet ausruft (in Eutr. 1, 500): *Stilicho, quid vincere differs?* so ist dies vielleicht nicht bloss Phrase. Vgl. 2, 502. 526.

5) Claudian bell. Gild. 256; cons. Stil. 1, 271. 3, 81.

6) Dass in dem Festgedicht zum 1. Jan. 398 nur allgemein (642 fg.) auf baldige Vermählung des Herrschers hingedeutet wird, beweist nach Kochs (Rhein. Mus. 44, 585) treffender Bemerkung, dass die Hochzeit später fällt; dass sie kurz vor der Nachricht von Gildos Katastrophe gefeiert ward, sagt Claudian cons. Stil. 1, 3.

7) Zosimus 5, 7, 2, wohl nach Olympiodorus, legt dem Stilicho zur Last: *τοῦ δοῦναι τοῖς πολεμίοις εὐρυχωρίαν ἀναχωρήσασι τῆς Πελοποννήσου μετὰ πάσης τῆς λείας εἰς τὴν Ἤπειρον διαβῆναι καὶ τὰς ἐν ταύτῃ λῄσασθαι πόλεις.* c. 26, 1. Claudianus (S. 523 A. 3).

wird aber im Jahre 399 von dem occidentalischen Hofpoeten in einer Weise behandelt, die für diese Zeit offenes Einvernehmen zwischen ihm und Stilicho ausschliesst[1]; das Bündniss, wenn es eins war, ist gebrochen (S. 523 A. 3). In der That ging Alarich mit seinen Mannschaften im Ausgang des Jahres 401[2] über die julischen Alpen und brach in Italien ein. So viel wir sehen, war dies ein blosser Raubzug, ähnlich wie allem Anschein nach Alarichs Zug aus dem ausgeraubten Peloponnes nach Epirus; das Ostreich scheint ihn nicht veranlasst zu haben. Am Ostertag des Jahres 402 kam es zwischen den Gothen und den Römern bei Pollentia am Tanarus zu einem ernsten und für beide Theile verlustvollen Treffen[3]. Ob die Gothen schon in diesem Jahr oder erst im folgenden Italien wieder ver- 111
liessen, ist zweifelhaft[4]; wichtiger ist es, festzustellen, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen sie abgezogen sind. Dass Stilicho sie nicht einfach zum Lande hinausgeschlagen hat, wie Claudian in seinem Festgedicht zum 1. Jan. 404 es gern darstellen möchte, ist ausser Zweifel; dem Dichter selbst ist zu entnehmen, dass abermals ein Abkommen getroffen ward[5]. Auf ein solches weisen auch die

---

1) Claudianus in Eutr. 2, 214: *vastator Achivae gentis et Epirum nuper populatus inultam praesidet Illyrico.* Vgl. 2, 198.

2) Zwei auf dieselbe Quelle zurückgehende und wohl nur durch Schreibfehler differirende Nachrichten (chron. min. 1 p. 299) besagen zum Jahre 401: *intravit Alaricus in Italiam XIIII kl. Dec.* (Nov. 18) und: *Gotti cum totius robore exercitus Alarico duce Alpes Iulias transgressi in Italiam ruunt X Kal. Sept.* (Aug. 23). Prosper (chron. min. 1 p. 464) sagt, wahrscheinlich irrig, zum J. 400: *Gothi Italiam Alarico et Radagaiso ducibus ingressi.*

3) Es genügt, auf die sorgfältige Ausführung Birts in der Einleitung zum Claudian p. LI fg. zu verweisen.

4) Birt a. a. O. entscheidet sich für die zweite Annahme und sie wird weiter einigermaassen dadurch gestützt, dass in einer erst später bekannt gewordenen, freilich auch nicht genau passenden Notiz der italischen Chronik (chron. min. 1 p. 299) es heisst: *(Gothi) cum per biennium Italiam vastarent et apud Pollentiam Liguriae residerent, contractis exercitibus adversus eos pugna initur, sed cum utriusque exercitus multa clades existeret, nox finem dedit.* Allerdings entschliesst man sich schwer dazu, dass bei Claudian de VI cons. Honorii 201 der Bericht über das zweite Kriegsjahr einsetzen soll. Von allgemeiner Bedeutung ist die Differenz nicht.

5) Alarich verzichtet auf das Eindringen in Italien und auf die Einnahme Roms (180 fg.): er unterhandelt *(pacta movet* 204*)* anscheinend nach Passirung der Alpen (264) und den Einfall in Italien bereuend (274); Stilicho spricht von Schonung des Feindes (301) und von Begnadigung (306); es folgt der Abzug (320). Diese Vorgänge fallen in den Sommer (215. 296); im Herbst (388) geht dann der Kaiser nach Rom, um am nächsten 1. Januar 404 dort das Consulat anzutreten.

geschichtlichen Angaben hin, sowohl die Andeutungen bei Orosius[1] wie die bestimmtere Erzählung Olympiodors, dass Stilicho und Alarich übereingekommen seien, ‚ganz‘ Illyricum dem Ostreich abzunehmen und der Herrschaft des Honorius zu unterwerfen[2]. Zwischen den
112 beiden Reichshälften war Kriegszustand; aller Verkehr wurde gehemmt, die Häfen des Westreichs auf Stilichos Geheiss den Oströmern gesperrt[3]. Danach wird angenommen werden müssen, dass die östlichsten der illyrischen Provinzen, Makedonien, Dacien, Obermoesien, bis dahin noch unter der Herrschaft von Constantinopel verblieben waren. Nach Olympiodors weiterem Bericht waren die beiden Verbündeten im Jahre 407 im Begriff sie mit Waffengewalt dem Ostreich zu entreissen und schon war Iovius von Stilicho zum Prätorianerpräfecten für Illyricum ernannt[4]. Aber diese dritte illyrische Expedition Stilichos

---

1) Orosius 7, 38, 2: *Stilicho .... Alarichum cunctamque Gothorum gentem pro pace optima et quibuscumque sedibus suppliciter ac simpliciter orantem occulto foedere fovens* (vgl. c. 37, 1: *barbaras gentes ... fovit*), *publice autem et belli et pacis copia negata ad terendam terrendamque rem publicam reservavit.* Dies geht sicher auf die Verhältnisse nach den *infelicia apud Pollentiam gesta*, dem einer Niederlage gleichkommenden Siege (*victores victi sumus* c. 37, 2); wenn die Gothen demüthig um Frieden und Landanweisung bitten und es zu einem geheimen Vertrag kommt, so darf man dies wohl dahin verstehen, dass ihnen Illyricum bleibt, sie ausserdem vielleicht mit Geld und guten Worten beschwichtigt werden, wodurch nicht ausgeschlossen wird, dass sie der Hofpoet als überwundenen Landesfeind behandelt — es wurde weder der Krieg fortgesetzt noch ein förmlicher Frieden geschlossen. Bei der Schlusswendung muss man sich erinnern, dass Orosius schreibt nach der Katastrophe Stilichos und der Einnahme Roms durch Alarich.

2) Olympiodorus in den Excerpten bei Photius fr. 3 Müll. erwähnt die Verfügung des Theodosius über Illyricum und das durch Stilicho dem Alarich gegebene Commando daselbst, um auf diesem Wege diese Landschaften dem Ostreich zu entreissen *(ὃν Στελίχων μετεκαλέσατο ἐπὶ τῷ φυλάξαι Ὁνωρίῳ τὸ Ἰλλυρικόν).* Auf denselben zuverlässigen Gewährsmann geht zurück der Bericht bei Zosimus 5, 26, 2: *τοὺς τὴν Ἀρκαδίου βασιλείαν οἰκονομοῦντας ὁρῶν ὁ Στελίχων ἀλλοτρίως πρὸς αὐτὸν ἔχοντας διενοεῖτο κοινωνῷ χρησάμενος Ἀλλαρίχῳ τῇ Ὁνωρίου βασιλείᾳ τὰ ἐν Ἰλλυρίοις ἔθνη* (= Provinzen) *πάντα προσθεῖναι· συνθήκας τε περὶ τούτου πρὸς αὐτὸν ποιησάμενος κτλ.*, welcher, da er dem Einfall des Radagaisus (405) voraufgeht, auf das Abkommen nach dem pollentinischen Treffen zu beziehen sein wird. Die Einfälle Alarichs in Italien in den Jahren 402,3 sind bei Zosimus ausgefallen, wohl nicht in der Lücke zwischen 5, 25 und 5, 26, sondern in Folge des Quellenwechsels, da Zosimus von 5, 26 ab dem Olympiodorus folgt.

3) Theod. 7, 16, 1.

4) Zosimus 5, 27, 2. c. 29, 7. c. 48, 2. Sozomenus 8, 25 und wieder 9, 4. Der letztere Bericht ist vollständiger als der des Zosimus; er spricht aus, dass Stilicho den Alarich zum *magister militum (στρατηγὸς Ῥωμαίων)* machte und

wurde durch das Auftreten des Usurpators Constantinus in Britannien verhindert[1].

Alarich betrachtete sich seit seinem Abzug aus Italien als Offizier des Westreichs, geworben für den illyrischen Feldzug. Als die Expedition wieder und wieder verschoben ward und die in Epirus bereit stehenden Gothen die bedungene Löhnung nicht empfingen, überschritt er im Anfang des Jahres 408 zum zweiten Male die Alpenpässe, um wiederum in Italien einzufallen. Seine Forderung entsprach allem Anschein nach dem zwischen ihm und Stilicho geschlossenen Vertrag, und in der That setzte dieser bei dem Reichssenat es durch, dass die geforderte ungeheure Summe von 4000
Pfund Gold (= $5^{1}/_{2}$ Mill. Mark) dem Gothenführer gezahlt und 113
durch diese Zahlung das Einrücken Alarichs abgewendet ward. Alarich aber blieb in dem Alpengebiet, und als nicht lange nachher Stilicho durch den Prätorianerpräfecten Olympius gestürzt und auf wenigstens nominell kaiserlichen Befehl in Ravenna hingerichtet ward (23. Aug. 408), brach er, jetzt wie es scheint ohne Vorschützung eines besonderen Rechtsgrundes, in Italien ein, und zum ersten Mal seit dem gallischen Brande öffneten sich einem Feinde die Thore der ewigen Stadt. Auf den zweiten Einbruch Alarichs in Italien und auf die Katastrophe Stilichos und Roms im Einzelnen einzugehen liegt nicht in der Absicht dieser kurzen Skizze, die wesentlich nur den Zweck verfolgt, die Stellung Stilichos zu Alarich und die damaligen Verhältnisse von Illyricum so weit deutlich zu machen, wie die Quellen es gestatten. Die östlichen illyrischen Provinzen zum Westreich zu ziehen hat nach Stilichos Tode Honorius nicht wieder versucht und dieselben sind bekanntlich dem Ostreich verblieben.

Ich schliesse mit einigen Bemerkungen über den Charakter des ersten Mannes deutscher Abstammung, der die Geschicke des Römerreichs durch eine Reihe von Jahren in seiner Hand gehalten hat. Ein Germane war Stilicho nicht, sondern wenn nicht geboren, so doch aufgewachsen im Ostreich, wahrscheinlich in Constantinopel. Auch seine Laufbahn ist durchaus die des römischen Adlichen, beginnend in jungen Jahren mit höfischen Stellungen und von da zu

---

nennt als *ppo Illyrici (ὕπαρχος)* den Iovius, ohne Zweifel denselben, welcher im Jahre 409 *ppo* von Italien war. Späterhin (c. 48, 2) setzt Zosimus die Beziehungen zwischen Alarich und Iovius voraus.

1) Wir besitzen darüber den datirten und allem Anschein nach wesentlich correcten Bericht Olympiodors bei Zosimus 5, 28 fg. Wesentliche Ergänzungen, von einigen Datirungen abgesehen, bieten die übrigen Quellen nicht.

den hohen Militärämtern aufsteigend[1]. Aber der Schulbildung, wie sie der vornehmen Jugend damals ertheilt zu werden pflegte, muss er fern geblieben sein; dass ihm nach seinem Sturz seine Roheit vorgeworfen wird[2], bestätigt der Hofpoet durch sein Schweigen: nur zu gern wäre er der Ennius des *Scipiades Stilicho* geworden[3], aber nirgends deutet er in all seinen Festgedichten hin auf Verständniss und Antheilnahme des Gefeierten. Auf sein soldatisches Wesen gestattet einen Schluss die Hinweisung des Dichters auf seine Spässe[4]. Ob er auch ein Feldherr war, lässt sich bezweifeln.
114 Seinen Weg im Regiment wenigstens hat er wesentlich gemacht als Schwiegersohn des alten Kaisers und weiter als zwiefacher Schwiegervater des Nachfolgers, vor allem aber als der einzige dem theodosischen Hause angehörende Offizier; das höchste Militäramt ist ihm kurz nach der Heirath mit der tochtergleich gehaltenen Nichte des Theodosius übertragen worden[5]. Sichere militärische Erfolge hat sein Lebenslauf kaum aufzuweisen[6]; vorsichtiges Verhalten und in schwierigen Lagen keineswegs Wagemuth, vielmehr Nachgiebigkeit, Zuwarten, Zurückweichen scheint ihm eigen gewesen zu sein. So weit die Beschaffenheit der Ueberlieferung es überhaupt gestattet in dergleichen individuelle Fragen einzugehen, so darf ihm eher staatsmännisches Geschick und namentlich staatsmännisches Maasshalten beigelegt werden, wie dies zum Theil schon hervorgehoben ward: allem Anschein nach hat er bei der Verschwägerung mit dem Kaiserhaus und bei dem factischen Besitz der Obermacht im Westreich sich beschieden und als loyaler Fürstendiener weder für sich

---

1) Stilichos Aemterlaufbahn ist von mir erörtert in dieser Ztschr. 36 S. 542 [unten S. 555 f.].

2) *Semibarbarus* nennt ihn Hieronymus ep. 123, 17, allerdings nach seinem Sturz und in gehässigem Tadel.

3) Vorrede zum dritten Buch de cons. Stil.

4) Claudian cons. Stil. 2, 170.

5) Vgl. diese Zeitschr. 36, 542 [unten S. 556].

6) Die beiden illyrischen Expeditionen, die thatenlose erste und die wenig erfolgreiche zweite, sind vorher beleuchtet worden. Als Ueberwinder des Gildo wurde er freilich gefeiert, aber hat selber Africa nie betreten. Wenn er den Alarich einmal zum Abziehen aus Italien bestimmte und ein anderes Mal sein Einrücken abwehrte, so ist sicher in dem zweiten Fall und vermuthlich auch in dem ersten die Diplomatie mehr bestimmend gewesen als die Strategie. In der Schlacht von Pollentia führte nach Orosius 7, 37, 2 nicht er die Römer, sondern ein anderer theodosischer Offizier Saul (Orosius 7, 37, 2, vgl. Zosimus 4, 57, 2). Auch in Beziehung auf Radagaisus werden andere Generale und andere Ursachen der Katastrophe genannt (Orosius 7, 37) und könnte Stilichos Feldherrnschaft

nach dem Imperatornamen gegriffen noch versucht die theodosische Reichstheilung umzustürzen. Wie weit dabei Pietät gegen den alten Kaiser, dem er seine hohe Stellung verdankte, wie weit das eigene Interesse ihn bestimmt haben, wer will es entscheiden? Thatsächlich hat er dem schwachen Sohn desselben die Treue bewahrt und auch gegen Arcadius selbst, trotz des dauernden Zerwürfnisses, nicht bloss niemals einen Angriff gerichtet, sondern nach dessen Tode kurz vor seiner Katastrophe beabsichtigt nach Constantinopel zu gehen, um dem unmündigen Sohn desselben die Nachfolge zu sichern. Seinem
Sohn Eucherius mag er die Hand der Schwester des Kaisers Galla 115
Placidia zugedacht haben[1] und damit vielleicht eine ähnliche Hausmeierstellung, wie er sie selber inne hatte, auch vielleicht für den Fall, dass Honorius kinderlos sterben würde, ihm als dem alsdann nächsten männlichen Verwandten des Kaiserhauses die Kaiserwürde selbst. Aber dass er die Beseitigung des Honorius und die Ersetzung desselben durch Eucherius beabsichtigt hat, ist ohne Zweifel eine Verleumdung des gefallenen Staatsmannes[2]. Wie viel an der directen Erbfolge im Mannesstamm gelegen war, scheint Stilicho wohl gewusst und darum erst seine ältere Tochter Maria, dann nach deren kinderlosem Tode die jüngere Thermantia mit dem Kaiser Honorius vermählt zu haben. Sein Staatsregiment selbst ruht offenbar auf der wahrscheinlich schon von Theodosius im Westreich durchgeführten Concentrirung der Militärgewalt in der Person des einen *magister equitum et peditum*[3] und auf der Werbearmee, worauf die ihm vor-

wohl gleichartig sein derjenigen im gildonischen Krieg, Beschaffung der Streitkräfte und allgemeine Kriegsleitung. Allerdings wird die Gehässigkeit nicht übersehen werden dürfen, mit der der Christ Orosius den Stilicho behandelt.

1) Darauf scheint Claudian cons. Stil. 2, 350 hinzudeuten.

2) Bei den Erzählungen der Christen über Stilicho ist nicht zu übersehen, dass wenigstens Eucherius Heide war und eines Versuchs zur Beseitigung der neuen Religion verdächtigt wird. Die Erzählung von der beabsichtigten Ersetzung des Honorius durch Eucherius findet sich bei den christlichen Schriftstellern Orosius 7, 37 und (mit argen Ausschmückungen) bei Philostorgius 12, 2. Falls Zosimus 5, 27 die Vermählung des Honorius mit der Thermantia, der zweiten Tochter Stilichos, mit Recht in das Todesjahr Stilichos setzt, so darf dies geradezu als Widerlegung angesehen werden. Nach Sozomenus 9, 4 hätte Stilicho nach Arcadius' Tode dem Eucherius die Nachfolge im Osten zugedacht. Diese Fabeln mögen bei seinem Sturz ausgesprengt sein, aber jede Beglaubigung fehlt.

3) Dass diese Organisation von Stilicho selbst herbeigeführt ist, ist möglich, aber minder wahrscheinlich (diese Ztschr. 36, 538 [unten S. 551]).

geworfene Vorliebe für die Barbaren zurückzuführen sein dürfte. Dass in den letzten Jahren seiner Herrschaft Gallien von den germanischen Stämmen überschwemmt ward, mag neben der Nothlage des Reichs auch durch fehlerhafte Dispositionen seinerseits herbeigeführt worden sein; aber der ihm bei und nach seinem Sturz zur Last gelegte Landesverrath, der bei seiner Stellung geradezu ein politischer Selbstmord gewesen wäre, ist sicher ebenfalls eine Verleumdung.

XXX.

Aetius.*)

Flavius Aetius[1], den die entfernteren Orientalen als den Schirmherrn des Westreichs[2], den rechten Arm seines Kaisers[3], den letzten Römer[4] bezeichnen und die gleichzeitigen Dichter[5] wie Geschichtschreiber[6] des Occidents mit überschwänglichen Worten preisen, der einzige Private dieser Epoche[7], welcher die nur noch decorative, 516

*) [Hermes 36, 1901 S. 516—547.]

1) Die Belege für den Vollnamen *chron. minora* 3 p. 529.

2) Marcellinus zum Jahre 454: *magna Occidentalis rei publicae salus .... cum ipso Hesperium cecidit regnum nec hactenus valuit relevari.*

3) Procopius *b. Vand.* 1, 4, 28 ed. Haury.

4) Procopius *b. Vand.* 1, 3, 15 neben seinem Rivalen Bonifatius.

5) Eines von dem aus Ligurien nach Gallien übergesiedelten Dichter Quintianus verfassten Lobgedichts auf Aetius Heldenthaten gedenkt Sidonius *carm.* 9, 289 f. — Theilweise erhalten ist bekanntlich das von dem Spanier Merobaudes (vgl. Hydatius *chron.* 2, 24 c. 128) auf ihn als Consul verfasste. Dasselbe wird von Niebuhr auf das dritte Consulat (446) bezogen, ist aber wohl bei Gelegenheit des zweiten (437) vorgetragen worden. Denn der späteste darin erwähnte sicher zu fixirende Vorgang ist der Friede mit den Vandalen 435; über die bei diesem Vertrag ausgemachte von Niebuhr richtig erkannte Zwischenheirath schweigt die geschichtliche Ueberlieferung, aber die Sendung des vandalischen Kronprinzen Hunerich nach Rom in Folge des Friedens von 435 (Procopius *b. Vand.* 1, 4) darf damit wohl in Verbindung gebracht werden. Besser für das zweite Consulat als für das dritte passt es, dass die dem Dichter in Rom gesetzte Statue, auf die er in der prosaischen Vorrede seines Lobgedichts ausführlich eingeht, nach Ausweis der erhaltenen Inschrift (C. I. L. VI, 1724 [Dessau 2950]) im Jahr 435 gesetzt ist.

6) Die an Lobpreisung der merobaudischen nicht nachstehende Schilderung des Aetius bei dem nur aus Gregorius Frankengeschichte (2, 8. 9) bekannten Historiker Renatus Profuturus Frigeridus ist allem Anschein nach bei Lebzeiten des Aetius abgefasst.

7) Constantius, der Schwager und schliesslich College des Kaisers kann nicht wohl als Privater angesehen werden, obwohl er das dritte Consulat etwas früher erhielt als die Kaiserwürde.

aber immer noch höchste Ehrenstelle des ordentlichen Consulats dreimal bekleidet hat und durch vier Decennien der factische Regent
517 des Westreichs, erscheint bei näherer Betrachtung in den über sein Thun vorliegenden, im Ganzen zuverlässigen und unparteiischen Berichten[1] in minder günstigem Lichte, verdient aber dennoch eine eingehende Betrachtung. ‚Untergehend‘, sagt Goethe, ‚ist es ja dieselbige Sonne‘; und im Westreich fällt allerdings der letzte Lichtschimmer auf ihn.

Aetius war, wie die meisten der nicht der ausländischen Soldatesca entstammenden namhaften Offiziere der römischen Spätzeit, ein Illyrier, gebürtig aus Durostorum (Silistria) in Moesien[2], insofern dem Ostreich angehörig, als dieses Gebiet im Jahre 378, ohne Zweifel vor seiner Geburt, vom Westreich an den Herrscher des Ostens Theodosius abgetreten worden war[3]. Aber sein Vater Gaudentius, aus einem angesehenen Bürgerhaus jener Stadt hervorgegangen[4], hatte im Westreich die Beamtenlaufbahn eingeschlagen und, vom Leibwächterführer beginnend[5], es bis zum Heermeister der Reiterei gebracht, in welcher Stellung er in den späteren Jahren des Honorius bei einer Militärrevolte in Gallien umkam[6]. Die Mutter war eine vornehme Italienerin[7]. Seine Geburt fällt vermuthlich in das letzte Decennium des 4. Jahrhunderts. Nach der Sitte dieser Zeit, die mit dem Räuber- auch das Ritterwesen aufgebracht und in der die Gefolgschaften grossen Umfang und staatliche Bedeutung gewonnen hatten, waren die vornehmen Jünglinge der römischen Aristokratie, wenn sie die militärische Laufbahn einschlugen, eben wie die germanischen Fürsten, nicht bloss Führer, sondern auch Kämpen; wie von den Königen der Hunnen die Schützenmeisterschaft gefordert

1) Die wichtigsten Angaben rühren her von Zeitgenossen aus der Epoche nach seinem Sturz, so die von Prosper, Priscus, Hydatius, Sidonius.

2) Jordanes *Get.* 34, 176.

3) Die sonst uns bekannten namhaften Männer dieses Namens — ob derselben Familie, lässt sich nicht entscheiden — gehören dem Ostreich an.

4) Jordanes a. a. O.

5) Frigeridus a. a. O. Die Nachricht, dass die comites Gaudentius und Jovinus [Iovius *August.,* Iovianus *chron.*] im Jahre 399 die heidnischen Tempel in Africa niederreissen liessen (Augustinus *cir. dei* 18, 54; *Cons. Constantinop. chron.* 1, 246), bezieht sich sicher auf den im Jahre 401 als comes Africae genannten Gaudentius (*Theod.* 11, 17, 3) und es ist nichts im Wege diesen für den Vater des Aetius zu halten.

6) Frigeridus a. a. O.; *Chr. Gall. chr.* 1 [p. 658 zum Jahre] 452; Merobaudes *paneg.* 112 sq.

7) Frigeridus a. a. O.

ward[1], so wird auch Aetius gerühmt als trefflicher Reiter und gewandt in der Führung des Bogens und der Lanze so wie kundig 518
der Abschätzung der Entfernungen und sonstiger dem Offizier nöthiger Thätigkeiten[2].

Seine Laufbahn begann er, ähnlich wie Stilicho und andere Vornehme dieser Epoche, als kaiserlicher Kanzleischreiber mit Offizierrang[3]. Bald aber fasste ihn das staatliche Getriebe, zunächst passiv: als Stilicho nicht lange vor seiner Katastrophe (408) mit dem Gothenkönig Alarich Bündniss machte, wie es scheint, um gemeinsam das Ostreich anzugreifen, war der junge Aetius unter den von den Weströmern ihrem Verbündeten gestellten Geiseln und blieb bei ihnen drei Jahre[4]. — Es folgte darauf zwischen 408 und 423 eine ähnliche Geiselstellung bei den Hunnen[5], deren geschichtliche Beziehung wir nicht kennen, die aber für Aetius spätere Stellung entscheidend geworden ist; hier knüpften sich die Beziehungen zwischen ihm und diesen Barbaren, von denen weiterhin die Rede sein wird.

Nach Honorius Tode (423) ernannte dessen Nachfolger Johannes den jungen Mann zu einem seiner Leibwächterführer, womit er in die höchste Rangklasse eintrat, und weiter zu seinem Hausmeister[6].

---

1) Olympiodorus fr. 18.

2) Frigeridus; Merobaudes *praef.*

3) Frigeridus: *a puero praetorianus.* Gemeint ist der *tribunus et notarius praetorianus*, wie er auftritt bei Stilicho (C. I. L. VI, 1730 [Dessau 1277]) und dessen Sohn (Zosimus 5, 34, 7), bei dem Grossvater Cassiodors (*var.* 1, 4, 10) und sonst (z. B. C. I. L. VI, 1761 [Dessau 1285]). Vgl. meine ostgothischen Studien (Neues Archiv 14, 462. 481).

4) Frigeridus. Wahrscheinlich darauf geht Merobaudes *paneg.* 121 sq. und *carm.* 4, 42 sq.; namentlich die Worte in jener Stelle: *quod dux premat impiger armis, edomuit quos pace puer* können nicht von den Hunnen verstanden werden, mit denen Aetius sich damals noch nicht gemessen hatte, sondern nur von den vielfach vor 435 von ihm bekämpften Gothen. — Die Zeit hat Tillemont 5, 557 bestimmt.

5) Frigeridus. Hierauf gehen wahrscheinlich die ersten aus dem Panegyricus erhaltenen Worte, welche auf die Gothen nicht bezogen werden können.

6) Frigeridus: *comes domesticorum et cura palatii.* Dies entspricht genau der ungefähr gleichzeitigen, aber auf das Ostreich bezüglichen Titulatur Stilichos C. I. L. VI, 1731 [Dessau 1278]: *comiti domesticorum et stabuli sacri*, denn die Verwaltung des kaiserlichen Marstalls und die *cura palatii* sind gleichartig (Theod. 6, 13, 1. 11, 18, 1; Ammian 31, 13, 18). Die Stellung erläutert Claudian in Bezug auf Stilicho (*laus Serenae* 190 ff.): *dilectus equorum .... semine Cappadocum .... primus honor;* es ist also die *domus divina per Cappadociam* (*Not. Or.* 10) gemeint. Wenn der Dichter fortfährt: *gemino mox inde a germine duxit agmina,* so ist der *comes domesticorum* der Inschrift gemeint; die in derselben Notitia neben einander stehenden *domestici equites* und *domestici pedites* geben dazu den

519 Als dann dem neuen Herrscher von dem constantinopolitanischen die Anerkennung versagt ward und dieser Truppen zusammenzog, um im Westen dem einzigen noch übrigen männlichen Spross der regierenden Dynastie, dem fünfjährigen Urenkel Valentinians I. die Nachfolge zu verschaffen, sandte Johannes den Aetius zu dem diesem befreundeten Hunnenfürsten, ausgerüstet mit grossen Geldmitteln, um ein Hülfsheer gegen die Byzantiner nach Italien zu führen. Aetius erfüllte seinen Auftrag, kam aber zu spät nach Ravenna; drei Tage vorher war Johannes auf Geheiss des byzantinischen Feldherrn Aspar enthauptet worden [1]. Es kam zwischen Aetius und Aspar zum Schlagen [2]; bald aber vertrugen sich die beiden Parteien (425). Placidus Valentinianus, der Dritte dieses Namens, wurde als Kaiser anerkannt; für den Knaben führte das Regiment seine Mutter Galla Placidia und unter ihr der magister militum Felix [3]; Aetius blieb in seiner Laufbahn [4]; mit den Hunnen wurde Friede geschlossen und ausser Geldzahlung und Stellung von Geiseln [5], unter ihnen der Sohn des Aetius Carpilio [6], ihnen die pannonische Provinz Savia förmlich abgetreten [7].

Commentar. Aus dem Poeten ersieht man, dass die in den Inschriften mit dem Domesticat verkoppelten Hofstellen keineswegs mit demselben rechtlich combinirt werden dürfen, wie sie denn auch sonst stets selbständig auftreten (vgl. ausser den angeführten Stellen noch Theod. 11, 1, 29. 11, 17, 3; Ammian 14, 7, 19. 22, 3, 7. 26, 8, 1. 31, 12, 15; Cassiodor *var.* 1, 5). — Von diesen vornehmen Curapalatinen zu unterscheiden sind die subalternen *curae palatiorum* der *Not. dign. Or.* 17, 5; *Occ.* 15, 6.

1) Frigeridus; Philostorgius 12, 14.

2) Philostorgius a. a. O.; *Chr. Gall. chr.* 1, 658; Sokrates *h. e.* 7, 42. 43.

3) Hydatius *chr.* 2, 26.

4) Philostorgius a. a. O.: *τὴν τοῦ κόμητος ἀξίαν λαμβάνει.* Es bleibt dahingestellt, ob dies die *comitiva domesticorum* war oder eine gleichartige Stellung: gewiss ist nur, dass der eigentliche Machthaber unter diesem Frauenregiment Felix war.

5) Philostorgius a. a. O.: *οἱ βάρβαροι χρυσίῳ καταθέμενοι τὴν ὀργὴν καὶ τὰ ὅπλα ὁμήρους τε δόντες.* Dass die Geiselstellung gegenseitig war, sagt der Bericht nicht, ist aber dem Gebrauche dieser Zeit angemessen (Zosimus 5, 36) und war für die Römer in der Sachlage gegeben.

6) Priscus fr. 8 p. 81, ohne Zeitangabe.

7) Priscus fr. 7 p. 76 (vgl. fr. 8 p. 89): *ᾤκει τὴν πρὸς τῷ Σάῳ ποταμῷ Παιόνων χώραν τῷ βαρβάρῳ κατὰ τὰς Ἀετίου στρατηγοῦ τῶν Ἑσπερίων Ῥωμαίων συνθήκας ὑπακούουσαν.* Marcellinus zum Jahre 427: *Pannoniae, quae per quinquaginta annos ab Hunnis retinebantur, a Romanis receptae sunt.* Jene zeitlose Angabe und diese zuverlässig, wenn auch nicht auf das Jahr genau, datirte gehören ohne Zweifel zusammen. Gedacht ist bei der letzteren wohl an das erste Auftreten der Hunnen im Westen im Jahre 376, obwohl man die Einnahme Pannoniens

In den folgenden Jahren finden wir Aetius in Gallien an der 520
Spitze der römischen Truppen. Die Westgothen, welchen wenige Jahre zuvor im südwestlichen Gallien von den Römern Sitze angewiesen worden waren und welche Tolosa zu ihrer Hauptstadt gemacht hatten, suchten ihr Gebiet zu erweitern; die von ihnen belagerte Hauptstadt Südfrankreichs Arelate wurde im Jahre 425 von Aetius entsetzt[1]. Im mittleren und nördlichen Frankreich errang er gleiche Erfolge: er entsetzt Tours[2], schlägt den bis nach Arras vorgedrungenen Frankenfürsten Cloio[3] und wirft im Jahre 428 die Franken zurück über den Rhein[4]. Auch glückliche Kämpfe an der Donau in Vindelicien[5] und Noricum[6] so wie gegen die Juthungen[7] fallen wohl in diese Jahre.

Diese Waffenthaten, vermuthlich mit einem hauptsächlich bei
den Hunnen geworbenen Söldnerheer verrichtet[8], brachten im Jahre 521
429 dem Sieger die Beförderung zum Heermeister; Felix aber, der das Consulat für 428 empfing, behielt die führende Stellung[9]. Es kam dann zwischen den beiden Generalen zum Bruch. Felix wurde

---

durch dieselben nicht allzu wörtlich nehmen darf. Ein Vertrag, durch welchen das Westreich seine östlichste Provinz Savia an die Hunnen abtrat gegen (nominelle) Rückgabe der beiden Pannonien, konnte füglich so, wie Marcellinus es thut, aufgefasst werden.

1) Prosper zum Jahre 425; Hydatius *chr.* 2, 21; *Chr. Gall. chr.* 1, 658; Sidonius *ep.* 7, 12.

2) Sidonius *carm.* 5, 211.

3) Sidonius *carm.* 5, 212. Vgl. Gregorius *hist. Fr.* 2, 9.

4) Prosper zum Jahre 428: *pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta* (vgl. Jordanes *Get.* 34, 176 und Hydatius *chr.* 2, 22 c. 98). Darauf bezieht sich wohl Merobaudes *paneg.* 5: *Rhenus . . . . Hesperiis flecti contentus habenis gaudet ab alterna Thybrin sibi crescere ripa,* was etwa heissen soll, dass der den Römern wiedergegebene Rhein sich dem römischen Tiberis gegenüber seiner Befreiung erfreut.

5) Sidonius *carm.* 7, 234.

6) Sidonius *carm.* 7, 233; Hydatius *chr.* 2, 22 c. 93. 95.

7) Sidonius *carm.* 7, 233; Hydatius *chr.* 2, 22 c. 93; *Chr. Gall. chr.* 1, 658. Sie waren ohne Zweifel vom linken Donauufer her in Raetien eingefallen.

8) Die Mannschaften des neben und unter Aetius Zweitcommandirenden in Gallien Litorius sind hunnische Reiter und ihr militärischer Werth wird hervorgehoben (Prosper zum J. 439; Hydatius *chr.* 2, 23; Sidonius *carm.* 7, 246); ohne Zweifel gilt dasselbe von den Truppen des Aetius selbst.

9) Prosper zum J. 429: *Felice ad patriciam dignitatem provecto Aetius magister militum factus est.* Nach den weiterhin zu gebenden Ausführungen dürfte Aetius damals zum *magister equitum per Gallias* ernannt worden sein, zumal da er in Gallien commandirte.

im Jahre 430 in Ravenna in einem Militäraufstand getödtet[1]; die näheren Umstände der ohne Zweifel von Aetius herbeigeführten Katastrophe sind nicht bekannt. Die Erbschaft des Ermordeten trat er an, gewann die leitende Stellung am Hofe[2] und erhielt das ordentliche Consulat für das Jahr 432. Aber in eben diesem trat ihm ein mächtiger Nebenbuhler gegenüber. Der Statthalter von Africa Bonifatius, gleich dem Aetius ein tüchtiger Offizier, aufgefordert am Hofe zu erscheinen, kam nach langem Zögern endlich diesem Befehle nach[3] und sein Einfluss erwies sich bald als übermächtig. Wahrscheinlich versuchte Placidia, welcher sowohl nach der Katastrophe des Johannes wie nach der Ermordung des Felix von Aetius die Hand gezwungen worden war, sich seiner zu entledigen, so wie ein namhafter General sich bereit fand für sie einzutreten[4]. Aetius wurde entlassen[5], aber er wich nicht ohne Kampf.
522 Nichts zeigt so deutlich die vollständige Auflösung der militärischen wie der staatlichen Ordnungen in diesen Zeiten wie das Treffen, das nicht weit vom Hoflager, fünf Milien von Ariminum, zwischen den Gefolgschaften des entlassenen und des neu berufenen Heermeisters geliefert ward und in welchem beide Offiziere persönlich mit einander fochten. Der Sieg blieb dem Bonifatius, aber er war von dem besser bewaffneten Aetius schwer verwundet worden und starb einige Monate nachher. Sterbend soll er — man meint ein Ritterbuch zu lesen — seiner Gattin Pelagia aufgegeben haben,

1) Prosper zum J. 430; Hydatius; Marcellinus; Johannes Ant. fr. 201, 3; Agnellus *chr.* 1, 301.

2) Nach den unten zu gebenden Ausführungen wird Aetius damals vermuthlich zum *magister equitum et peditum praesentalis* ernannt worden sein.

3) Dass Bonifatius im Jahre 427 dem Befehl, am Hofe zu erscheinen, nicht sofort folgte und es darüber zum Conflict zwischen ihm und der Regierung kam, sagt Prosper zu diesem Jahre, wo übrigens die zu ihm geschickten Leute eher ausgesandte Mörder sind als eigentliche Commandoführer. Dass er sich gefährdet glaubte, beweist seine Verhandlung mit den Vandalen, welche für das römische Africa und für das Westreich überhaupt so verhängnissvoll geworden ist; schliesslich aber fügte er sich dem Hofe: *navigasti .... navigare oboedientiae fuit,* schreibt an ihn Augustinus *ep.* 220. — Dass Aetius ihn durch falsche Nachrichten über ihm drohende Nachstellungen zum Ausbleiben bestimmt habe, erzählt nur Prokopius *b. Vand.* 1, 3 (und nach ihm Johannes Ant. fr. 196); es ist an sich nicht wahrscheinlich und, wenn die Meldung über Bonifatius Aeusserungen auf dem Todbett richtig ist, schlechthin unmöglich.

4) Nach Prosper zum Jahre 432 wird Bonifatius bei seiner Rückkehr nach Italien zum *magister militum* ernannt, wo die Vollmachtstellung gemeint sein dürfte.

5) Prosper zum J. 432; Hydatius *chr.* 2, 22.

wenn sie abermals sich vermähle, keinem andern die Hand zu reichen als dem Aetius[1]. In seiner Stellung ersetzte ihn sein Schwiegersohn Sebastianus[2].

Aetius blieb also amtlos; aber er war nicht gemeint im Privatstand zu verharren. Behauptend, vielleicht mit Grund, dass er daheim seines Lebens nicht sicher sei, flüchtete er aus dem Reich und begab sich zu seinem alten Freunde, dem Hunnenkönig Rua[3]. Von dessen Schaaren begleitet erschien er nach einiger Zeit in Ravenna[4]. Placidia fügte zum dritten Mal sich in das Unvermeidliche: Sebastianus wurde entlassen und flüchtete nach Constantinopel[5]; Aetius erhielt seine alte Machtstellung zurück und weiter zunächst den Patriciat[6], sodann abermals das ordentliche Consulat für 437. Von besonderen 523
den Hunnen erwiesenen Dankbezeugungen ist nicht die Rede; die zwischen Aetius und dem Hunnenfürsten gewechselten Dienstleistungen und Geschenke, deren gelegentlich Erwähnung geschieht[7], bezeugen mindestens das fortdauernd gute Einvernehmen.

1) Prosper a. a. O; Hydatius a. a. O.; *Chr. Gall. chr.* 1, 658; *consul. Ital. chr.* 1, 301; Marcellinus zum Jahre 432; Johannes Ant. fr. 201.

2) Hydatius *chr.* 2, 22.

3) So nennt ihn Priscus fr. 1 p. 71 und daraus Jordanes *Get.* 35, 180; Rugas Sokrates *h. e.* 7, 43, Ruga oder Rugila die gallische Chronik *chr.* 1, 658—661, Roilos Theodoretus *h. eccl.* 5, 37.

4) Prosper zum Jahre 432; Hydatius *chr.* 2, 22: *Chr. Gall. chron.* 1, 658 c. 109. 112.

5) Hydatius a. a. O.

6) Hydatius a. a. O.: *Aetius dux utriusque militiae patricius appellatur.* Es ist zweifelhaft, ob dieser Titel hier in der gewöhnlichen und legitimen oder in eminenter Bedeutung zu fassen ist. Ueber die erstere, wonach der Titel den von Constantin eingeführten hohen Personaladel bezeichnet, habe ich in den ostgothischen Studien (Neues Archiv 14, 483) gehandelt und dem dort Gesagten nichts hinzuzufügen. Aber daneben, und wie es scheint abusiv, wird der Titel namentlich im Westreich verwendet als Bezeichnung der eigentlich wohl selbst abusiven Vollmachtstellung, von der unten S. 551 ff. gesprochen wird. So wird nach Olympiodor fr. 13 Iovianus, der, von Honorius abfallend, sich dem Attalus anschliesst, deshalb bezeichnet als *πατρίκιος Ἀττάλου*. So bemüht sich nach Johannes Ant. fr. 201, 4 Petronius Maximus nach Beseitigung des Aetius *τῆς πατρικιότητος τυχεῖν*, obwohl er diesen Adelstitel längst besitzt. So creirt bei Jordanes *Get.* 45, 236 Kaiser Leo zum Kaiser des Westens den Anthemius *patricium suum.* Wenn diese Benennung als ausschliessliche vielfach Männern wie Aetius (z. B. Cassiodor *var.* 1, 4, 11), Ricimer und sonst beigelegt wird, auch ein *patricius praesentalis* bei den Ostgothen auftritt (Neues Archiv 14, 506), so ist sie vermuthlich in diesem abusiven Werth zu fassen, der dann im Mittelalter zum legitimen wird.

7) Priscus fr. 8 p. 84. 92. fr. 11 p. 96.

In neu befestigter Stellung nahm Aetius die Operationen in Gallien wieder auf. Bestimmt datirt ist die Expedition gegen die Burgunder im Jahre 435[1], so wie die Kämpfe gegen die Gothen, wohin die Entsetzung Narbos im Jahre 436[2] gehört so wie die nach der Niederlage seines Unterfeldherrn Litorius bei Toulouse im Jahre 439 von ihm getroffenen Anordnungen[3]. Die Ansiedelung alanischer Haufen bei Orleans[4] mag neben den Beziehungen dieses Stammes zu den Hunnen[5] in der Abwehr des gothischen Vordringens ihre Erklärung finden. Vielleicht gehört in diese Zeit auch die Expedition gegen die Aremoriker[6] und der halb sagenhafte Hülferuf, den die von der römischen Regierung aufgegebenen Römer Britanniens an Aetius gerichtet haben sollen[7]. Wenigstens zeitweise scheint Gallien relativ beruhigt gewesen zu sein[8]. In Anbetracht all dieser Erfolge erhielt der Feldherr im Jahre 446 eine sonst unerhörte Auszeichnung, das dritte Consulat.

Aber in diese leidlich befriedigenden Zustände brachten die Beziehungen zu den Hunnen eine üble Störung. Bei diesen waren
524 nicht lange nach dem Jahre 432 auf den König Rua die Brüder Bleda und Attila gefolgt[9] und nachdem im Jahre 444/5 der letztere jenen beseitigt und dessen Reichstheil sich angeeignet hatte[10], herrschte Attila im Hunnenland allein. Wir vermögen nicht in genügender Weise zu ermitteln, was dieser Mann gethan und gewollt hat, da wir nicht viel anderes über ihn erfahren als was zugleich die beiden Römerreiche angeht; indess ist es für diese Darstellung erforderlich über Attilas damalige Stellung nicht völlig hinwegzugehen.

1) Prosper zum Jahre 435; Hydatius *chr.* 2, 22, 23; *Chr. Gall. chr.* 1, 660; Sidonius *carm.* 7, 234.

2) Prosper zum Jahre 436; Hydatius *chr.* 2, 23.

3) Hydatius *chr.* 2, 23; Prosper zum Jahre 439.

4) *Chr. Gall. chr.* 1, 660 c. 124. 127; Jordanes *Get.* 37, 194. 38, 197.

5) Jordanes a. a. O. Zeuss, die Deutschen S. 704.

6) Sidonius *carm.* 7, 246; Merobaudes *paneg.* 8; Johannes Ant. fr. 201, 3.

7) Gildas *chr.* 3, 36.

8) *Chr. Gall.* 1, 660: *pacatis motibus Galliarum Aetius ad Italiam regreditur.* Merobaudes *paneg.* 30 ff.

9) Das Jahr des Regierungswechsels ist nicht bestimmt zu ermitteln; dass die *Chr. Gall. chr.* 1, 660 Bledas Antritt in das 11., seinen Tod in das 23. Jahr des Theodosius setzen, führt ungefähr auf das Jahr 432/3, was sich mit dem vorher (S. 537 A. 3) wiedergegebenen Bericht leidlich verträgt. Bleda war wohl der ältere Bruder, da ihn die *Chr. Gall.* a. a. O. allein, Marcellinus zum Jahre 442 an erster Stelle nennen.

10) Prosper zum Jahre 444; *Chr. Gall. chr.* 1, 660; Marcellinus zum Jahre 445.

Das Volk der Chunen oder der Hunnen, das seit der theodosischen Epoche in unserer Ueberlieferung hervortritt, hat dem Anschein nach eine vielgetheilte Einheit gebildet, eine unter einem obersten Herrscher einigermaassen vereinigte, aber in zahlreiche Sonderherrschaften zerfallende Masse, und es mag wohl Attilas hauptsächliche politische Leistung gewesen sein, dass er, insbesondere nachdem er den älteren Bruder beseitigt hatte, der obersten Reichsstelle grössere Straffheit und Machtgewalt gegeben hat[1], wie denn diese Geschlossenheit mit seinem frühen Tode sofort wieder verschwand und der Hader unter seinen Söhnen der Hunnenmacht ein jähes Ende bereitete. Sein Herrschaftsgebiet erstreckte sich von den beiden Ufern der mittleren Donau aus[2] nicht blos nordöstlich weit- 525
hin über die Nordküste des schwarzen Meeres[3], sondern auch in seiner Auffassung, welche durch die ihm tributäre Stellung der beiden römischen Reichshälften einigermaassen gerechtfertigt ward[4], einerseits bis zu den Inseln des atlantischen Oceans[5], andererseits bis an den Euphrat; in seinen Herrschaftsträumen unterwarf er sich nicht bloss Rom und Constantinopel, sondern auch Medien und Persien[6]. Seine Hofhaltung bot ein wunderbares Völkergemisch: an

1) Dass die Brüder Bleda und Attila sich in das Gebiet getheilt hatten, zeigt Prosper zum Jahre 444. Ueber das Unterkönigs- und Häuptlingswesen bei den Hunnen vgl. Priscus fr. 1 p. 71 und fr. 8 p. 82. 83. 88.

2) Vom rechten Donauufer betrachteten die Hunnenherrscher nach Priscus fr. 7 p. 76 als ihr eigenes Gebiet, in dem sie den römischen Bauern die Bestellung des Bodens untersagten, Pannonien in der Längsausdehnung bis nach Novae (unweit Swischtowa) in Thrakien, in der Breite von fünf Tagereisen bis zu der grossen mösischen Stadt Naissus (Nisch) an der oberen Morawa, wohin der früher an der Donau stattfindende Grenzhandel von ihnen verlegt ward. Wenn späterhin Attila den Gesandten des Ostreichs zugesagt haben soll die Donaugrenze einzuhalten (Priscus fr. 14 p. 98), so kann damit wohl nur dasjenige Gebiet gemeint sein, das hiernach an der unteren Donau dem Ostreich verblieben war. Dass als die Notitia die letzte Redaction erhielt und vermuthlich schon längere Zeit vorher ein grosser Theil der Donauprovinzen geradezu von den Römern aufgegeben war, ist am Schluss dieses Aufsatzes (S. 554 A. 3) ausgeführt worden.

3) Attila beherrscht das ganze Skythenland (Priscus fr. 8 p. 90, vgl. p. 88).

4) Der Jahrestribut des Ostreichs betrug nach Priscus Angaben (fr. 1 p. 72, fr. 5 p. 74) zuerst 350, dann 700, zuletzt 2100 Pfund Gold (bei welcher Verdreifachung die viermonatliche Steuerperiode der Römer zu Grunde gelegt ist); daneben erpresste er eine einmalige Zahlung von 6000 Pfund Goldes, die den reichen Osten völlig ruinirte. Der Tribut des Westreichs wird auch erwähnt (Priscus fr. 8 p. 90), aber die Höhe ist uns nicht überliefert.

5) Priscus fr. 8 p. 90. Es kann nur Britannien gemeint sein.

6) Priscus a. a. O.

dieser königlichen Tafel sassen nebeneinander die Abgesandten des römischen West- wie die des Ostreichs und die Angehörigen zahlloser Barbarenstämme; das Durcheinander der hunnischen, der germanischen, der griechischen und der lateinischen Rede diente zur Belustigung der Tischgäste[1]; dass seinem aus Gallien von Aetius ihm zugesandten Schreiber Constantius, einem geborenen Italiener, die Zusage der Vermählung mit einer reichen und vornehmen Römerin pünktlich erfüllt werde, spielt eine Rolle in der diplomatischen Verwickelung zwischen Attila und Valentinian[2]. Barbarische Pracht und barbarische Kunst begegneten sich hier mit dem römisch-orientalischen Luxus. Aber während seine Tafel mit Gold- und Silbergeschirr bedeckt war, blieb er selbst einfach, ass von seinem Holzteller und trank aus dem Holzbecher der Skythen, nahm auch keinen Antheil an dem lustigen Tafeltreiben, sondern sass dabei mit strengem und ernstem Gesicht und ohne ein Wort des Scherzes[3].
526 Das ephemere Erscheinen der hunnischen Grossmacht, die ungefähr wie die napoleonische vorüber gefluthet ist, hat die Antwort abgeschnitten auf die Frage nach ihrem wirklichen Gehalt; auch in dem Zusammenbruch des Römerstaates ist Attila nicht mehr als eine Episode und kam das Ende von anderer Seite. Aber für die hier behandelte Epoche ist das Hunnenreich die führende Grossmacht.

Zu ernstlichen Conflicten zwischen dieser neuen Grossmacht und den beiden Römerreichen ist es nicht gekommen, so lange der führende der beiden Herrscher Theodosius II. am Leben war. Der Uebergriffe der Hunnen auf das rechte Donauufer ist bereits gedacht worden; sie führten zu der Einnahme und der Verwüstung der grossen Römerstädte daselbst, und wie im Westreich zur rechtlichen, so im Ostreich wenigstens zur factischen Ueberantwortung eines grossen Theils der Uferprovinzen an den mächtigeren Nachbar. Aber der Hof von Constantinopel liess eben dies und eigentlich alles sich gefallen. Auch diese Monarchie machte, wie die unsrige und am Ende eine jede, die Erfahrung, dass an der Feigheit des Herrschers das Schicksal des Volkes hängt. Eine schimpflichere Botschaft ist wohl nie dem Herrscher eines grossen Reiches ins Gesicht gesagt worden, als sie Kaiser Theodosius, nachdem sein Versuch den König

1) Mit lebendigen Farben schildert Priscus fr. 8 p. 91 die Hofhaltung des Hunnenkönigs, die eigenartige strenge Tafelordnung und nach aufgehobener Tafel den Vortrag hunnischer Kampf- und Preislieder und die Belustigung der Barbaren an der Sprachverwirrung.

2) Priscus fr. 8 p. 93.

3) Priscus fr. 8 p. 92. 93, fr. 12. 13. 14. 18.

Attila durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen kläglich gescheitert war, von dessen Gesandten hinnahm[1]; aber weder damals noch sonst während dieser fast vierzigjährigen Regierung ist es zwischen den Römern und den Hunnen zu ernsten kriegerischen Conflicten gekommen. Dass auch im Westreich wenigstens seit Honorius Tode das Regiment wesentlich von der Gnade des Hunnenfürsten abhing, insbesondere Aetius seine politische Stellung ihm verdankte und seine militärischen Erfolge durch hunnische Söldner gewann, ist bereits auseinandergesetzt worden. Diese Eintracht aber wurde gestört durch dynastische Interessen[2], zunächst durch eine 527
liederliche Prinzessin. Die Schwester des weströmischen Kaisers Valentinians III., Nichte des oströmischen, Justa Grata Honoria, als Prinzessin von Geblüt schon als Kind mit dem Augustatitel geschmückt, liess sich in früher Jugend mit einem Subalternen in ein strafbares Verhältniss ein[3] und wurde, während der Buhle mit dem Leben büsste, zwar auf Fürbitte der Mutter nicht eigentlich bestraft, aber doch von der kaiserlichen Familie in einer Art von Einsperrung gehalten. Lange Jahre darauf trat diese Dame mit König Attila in Verbindung und trug ihm ihre Hand an, welche dieser annahm, zugleich aber die Forderung stellte auf erbrechtliche Gleichstellung der Schwester mit dem Bruder, das heisst auf Abtretung der Hälfte des römischen Westreichs[4]. Während der oströmische Kaiser als Familienhaupt seine Einwilligung gab, suchte man am weströmischen

1) Priscus fr. 12. Wie König Attila eines Königs, so sei Kaiser Theodosius eines Kaisers Sohn, aber indem dieser sich jenem zinspflichtig gemacht habe, sei er dessen Sclave geworden und er sei ein nichtswürdiger Sclave, da er seinem Herrn nach dem Leben trachte.

2) Wie viel mächtiger bei monarchischer Degeneration diese sind als die Interessen des Staates, dafür ist dieser Urenkel Valentinians I. ein merkwürdiger Zeuge. Von den benachbarten grossen und kleinen Mächten nahm er alles hin; aber als der Gemahl seiner Vaterschwester Constantius von Honorius zum Mitregenten angenommen wurde, war er im Begriff gegen diesen marschiren zu lassen, und er liess marschiren, als nach dem Tode seines Vaterbruders ein Hausfremder in Ravenna zum Kaiser ausgerufen ward.

3) Da die Heirath der Aeltern Constantius III. und Galla Placidia am 1. Jan. 417 stattfand und ihr jüngeres Kind, Valentinian III. am 3. Juli 419 geboren ward, so fällt die Geburt des älteren, dieser Honoria, Ende 417 oder Anfang 418, ihr Verhältniss zu ihrem Intendanten Eugenius nach den Chronisten in das Jahr 434.

4) Marcellinus zum Jahre 434; Priscus fr. 15. 16; Johannes Antiochenus fr. 199. Die Zeit lässt sich nicht genau ermitteln. Marcellinus schliesst den Bericht nur an den früheren Vorgang an; wahrscheinlich liegt zwischen dem Liebeshandel und dem Heirathsantrag eine geraume Zwischenzeit und scheinen auch die Verhandlungen über den letzteren sich lange hingezogen zu haben.

Hofe dem in jeder Hinsicht unbequemen Antrag auszuweichen, indem der Prinzessin schleunigst ein Ehemann gefunden ward; Attila aber beharrte auf seinem Begehren[1].

Da starb durch einen — man wagt kaum zu sagen durch einen unglücklichen — Fall vom Pferde Kaiser Theodosius (450, 28. Juli). Nun schlugen die Dinge um. Die Generale des Ostens, die den tüchtigen Offizier Marcianus zum Kaiser erkoren, sagten dem König
528 Attila auf und weigerten ihm die Weiterzahlung des Tributs. Das Westreich folgte; jenes Ehebündniss wie die Erbfolge wurden definitiv abgelehnt und damit war der Krieg erklärt[2].

Aber nicht sofort kam es zum Waffenkampf zwischen den Hunnen und den Römern. Während jener Verhandlungen hatte Attila eine grosse Expedition gegen den Nordwesten unternommen, zunächst gegen die Franken am rechten Rheinufer[3]; wenn er dabei ein Einrücken in Aquitanien in Aussicht nahm, so geschah dies im Einverständniss mit den stets mit den Gothen daselbst im Kampf liegenden Römern[4]. Nun aber waren durch jenes Zerwürfniss die Römer aus Verbündeten zu Gegnern Attilas geworden. Das Hunnenheer setzte über den Rhein und brach in Belgien ein[5]; Metz wurde von ihm belagert und erstürmt[6]. Damit kam denn die Wehrlosigkeit des entkräfteten Grossstaates zu Tage. Aetius hatte seine Erfolge in Gallien, insbesondere gegen die Gothen, wesentlich mit hunnischen Söldnern erstritten; jetzt versagten diese und eigene Truppen hatte er so gut wie keine[7]. Als Attila in der Hoffnung

1) Der Gatte, den man ihr gab, um Attilas Antrag zu beseitigen, ist Flavius Cassius Herculanus Consul 449. — In Priscus Bericht (fr. 8 p. 89. 93) erscheint neben König Attila als die eigentliche Königin der Hunnen die Kreka; aber er hatte einen zahlreichen Harem (ebenso sein Bruder Bleda: Priscus p. 84) und hielt eben damals Hochzeit mit der Tochter des Hunnen Eskam (a. a. O. p. 83). Einen solchen Platz also wird die römische Prinzessin begehrt haben.

2) Priscus fr. 15.

3) Nach dem Verzeichniss der ihm unterthänigen Völkerschaften bei Sidonius *carm.* 7, 328 muss Attilas Herrschaft sich über zahlreiche westdeutsche Stämme erstreckt haben. Von der Ueberwältigung der Burgunden durch ihn spricht Prosper zum Jahr 435. Den Krieg, welcher zu der Schlacht bei Chalons führt, begann Attila nach Priscus fr. 16 gegen die Franken.

4) Prosper zum Jahre 451. 5) Sidonius *carm.* 7, 328.

6) Hydatius *chr. min.* 2, 26; Frigeridus bei Gregorius *hist. Fr.* 2, 8. Die Stadt muss damals noch römisch gewesen sein.

7) Der Römer Sidonius sagt es selbst *carm.* 7, 328: *vix liquerat Alpes Aetius tenue et rarum sine milite* (d. h. ohne römische Truppen) *ducens robur in auxiliis.* Priscus zufolge waren die Franken getheilt; nach dem Tode ihres Königs hielt der ältere Sohn zu Attila, der jüngere zu Aetius.

auf den Uebertritt der an der Loire angesiedelten Alanen gegen Orleans vorging[1], blieb dem römischen Feldherrn keine andere Wahl als mit den ehemaligen Gegnern Bündniss zu machen und wie einst mit den Hunnen die Gothen, so jetzt mit den Gothen die Hunnen zu bekämpfen. Das gelang denn auch, ohne Zweifel weil die Gothen bei dem Ansturm des gewaltigen Königs um ihre eigenen neu gewonnenen Sitze besorgt wurden[2]. Es kam im Jahre 451 529
gegen die zurückweichenden Hunnen in der Champagne zu der gewaltigen Völkerschlacht auf dem mauriacensischen Felde zwischen Troyes und Chalons. In der That wurde dieselbe geschlagen zwischen dem Gothenkönig Theodoridus und dem König der Hunnen Attila; die Römer standen wohl zu jenem, aber fielen wenig ins Gewicht. Sie war in hohem Grad blutig — der König der Gothen und ein Schwager Attilas waren unter den Gefallenen —, aber unentschieden[3]; nur insofern durften jene sich den Sieg zuschreiben, als Attila in Folge derselben seinen schon begonnenen Rückzug fortsetzte und über den Rhein in sein Herrschaftsgebiet zurückging.

Dem Westreich war damit nur für den Augenblick geholfen. Im nächsten Jahr nahm Attila den Krieg wieder auf und diesmal unmittelbar gegen Italien. Hier, wo die Römer auf sich selbst angewiesen waren, kam es so wenig wie an der Donau zu einer Gegenwehr in offener Feldschlacht. Die einzelnen Städte Oberitaliens, auch die grössten, Aquileia, Mailand, Pavia fielen eine nach der anderen in die Gewalt der skythischen Horden[4]. Allem Anschein nach hing es nur von Attila ab, gleich Alarich sich der Hauptstadt selbst zu bemächtigen; aber er kehrte um, vielleicht weniger mit Rücksicht auf den aus dem Ostreich erwarteten Zuzug und auf die

---

1) Jordanes (aus Priscus) *Get.* 37, 194, Gregorius *hist. Fr.* 2, 7, Sidonius *ep.* 7, 12.

2) Nach Sidonius *carm.* 7, 330 ff. liessen die Gothen sich durch den römischen Patricier Avitus bestimmen den Kampf gegen Attila aufzunehmen.

3) Der sicher aus Priscus entlehnte Schlachtbericht des Jordanes *Get.* 36 ff. ist im wesentlichen zuverlässig; dass Gregorius *h. Fr.* 2, 7 aus ihm schöpft, ist mir nicht mehr zweifelhaft (vgl. meine Vorrede zum Jordanes p. XXXVI), da das Werk des Frigeridus schwerlich bis zu diesem Jahr hinabreichte. Die von Priscus unabhängigen Quellen, Prosper zum Jahre 451, Hydatius *chr.* 2, 26, *Chr. Gall. chr.* 1, 662. 663 u. a. m. fügen diesem Bericht weniges hinzu. Dass die Schlacht in der Champagne zwischen Troyes und Chalons sur Marne geschlagen ward, steht fest; das ‚mauriacensische Feld' genau zu bestimmen ist bisher nicht gelungen.

4) Jordanes *Get.* 41, 216. 42, 219—222 u. a. St. m.

in seiner Armee ausbrechenden Seuchen[1] als in Erinnerung an das Ende Alarichs und in der Meinung durch einen solchen Erfolg den Neid der Götter herauszufordern. Dann raffte schon im folgenden Jahr (453) den gewaltigen Kriegsfürsten ein jäher Tod dahin. Der sogenannte Friede, den er das Jahr zuvor mit dem Westreich
530 geschlossen hatte, mag ihm nur ein Waffenstillstand gewesen sein, und sicher hätte er bei längerem Leben auch mit dem Ostreich abgerechnet. Aber mit seinem Tode brach durch die Uneinigkeit seiner Söhne das Hunnenreich sofort aus einander und in der weiteren Katastrophe des Römerstaates ist dieser Nation keine hervorragende Rolle zugefallen.

Aetius hat, wie dies auch die Zeitgenossen einräumen, in diesem Hunnenkrieg eine klägliche Rolle gespielt[2], wohl weniger durch persönliche Verschuldung des tapferen Offiziers als in Folge des Verzichts des römischen Regiments auf die eigene Wehrhaftigkeit und der unvermeidlichen Consequenzen des ausländischen Werbesystems. Seine Machtstellung am weströmischen Hofe wurde durch diese Vorgänge zunächst nicht erschüttert. Allem Anschein nach ging er damit um, da Kaiser Valentinian selbst keine Söhne hatte, seinen Sohn Gaudentius mit einer Tochter desselben zu vermählen und ihm damit die Thronfolge zu verschaffen[3]. Aber bei dem misstrauischen und untergeordneten Herrscher, welchem, wie schon seiner Mutter, dieser General in recht gewaltsamer Weise sich zum Vormund gesetzt hatte, mag gegen denselben lange ein Groll bestanden haben, und es fehlte an Hofleuten nicht, die denselben schürten; genannt werden insbesondere der Oberkämmerer Heraclius, ein Verschnittener, und der hochgeborene und ehrgeizige Patricier Petronius Maximus, der bald darauf einige Monate hindurch selber das Diadem trug. Am Hofe selbst, während der Berathung von Finanzfragen, stach am 21. September 454 der Kaiser eigenhändig den General nieder. Dass diese Execution nach den staatsrechtlichen Ordnungen des absoluten Regiments durchaus legitim und rechtsbeständig war, leuchtete den germanischen Gefolgsleuten des Feldherrn nicht ein. Zwei derselben vergalten wenige Monate

---

1) Hydatius *chr.* 2, 26. An der Friedensgesandtschaft nahm der römische Bischof Leo Theil (Prosper z. d. J. und sonst), aber seine Beredtsamkeit hat den Hunnen schwerlich zur Umkehr bestimmt.

2) Prosper zum Jahre 452: *nihil duce nostro Aetio secundum prioris belli opera prospiciente.* Das Treffen bei Chalons galt den Römern natürlich als ein Sieg des Aetius über Attila.

3) Prosper zum J. 454.

darauf, am 16. März 455, dem gekrönten Mörder in gleicher Weise auf dem römischen Marsfeld[1].

Angemessen wird es sein mit dieser Ausführung über den letzten 531
namhaften Römerfeldherrn eine eingehendere Erörterung über das römische Heermeisteramt zu verbinden. Von der darüber vor Jahren in dieser Zeitschrift gegebenen Darlegung[2] habe ich nichts Wesentliches zurückzunehmen; wohl aber bedarf sie weiterer Entwickelung und Begründung.

Die Heermeisterstellen der spätrömischen Zeit stehen von Anfang an in der höchsten Rangklasse des Illustrissimats und weichen im Rang nur den Reichs- und den hauptstädtischen Präfecturen[3]. Titular führen die Heermeister, abgesehen von ihrer Zugehörigkeit zu den *comites* der ersten Klasse[4], im Anschluss an die altrepublikanische Dictatorenordnung[5], je nachdem das Commando auf die Infanterie oder die Cavallerie oder auf beide bezogen wird, die Bezeichnungen *magister peditum* oder *magister equitum* oder auch *magister equitum et peditum*[6] oder *magister utriusque militiae*. Titular

1) Prosper a. a. O. und andere Stellen mehr. Sie heissen Optila und Thraustila (Marcellinus z. d. J.); der letzte Name kehrt wieder bei dem Gepidenkönig Trapstila, dem Vater des Thrasaricus (Jordanes *Get.* 58, 300; Paulus *hist. Rom.* 15, 15) und bei einem Condottier Zenos (Johannes Ant. fr. 201, 4 Müll.). Ueber den zweiten Namen vgl. Müllenhoff in den Indices zu meinem Jordanes S. 155: ,Beide Namen', schreibt mir Edw. Schröder, ,sind ganz unzweifelhaft germanisch und nichts ist im Wege sie als gothisch anzusprechen, resp. sie einem den Gothen nahe verwandten ostgermanischen Stamm zuzuweisen. Die Hunnen kommen nur insofern in Betracht, als wenigstens in der Königsfamilie, und wie es scheint, gerade unter gepidischem Einfluss, die germanische Namengebung in Brauch war'.

2) Siehe diese Ztschr. 24 (1889) S. 260 ff. [diese Abhandlung: 'das römische Militärwesen seit Diocletian' wird im 3. Band der Historischen Schriften zum Abdruck gelangen].

3) V. O. von 372 C. Th. 6, 7, 1: *praef(ectos) urbi, p(raefectos) p(raetori)o, magistros equitum (ac) peditum indiscretae ducimus dignitatis;* zwischen ihnen allen entscheidet den Rang lediglich die Beamtenanciennetät. Indess stehen die hohen *praefecti* immer vor den hohen *magistri* und mehr wird auch aus Ammian 21, 16, 2 nicht gefolgert werden dürfen.

4) Die volle Titulatur *comes et magister* mit folgender Determinirung findet sich häufig.

5) Wie in früherer Zeit so auch in dieser haftet an der Bezeichnung *magister* entweder der Begriff des militärischen Commandos, das auch dem *magister officiorum* zukommt, oder der des Schreibmeisters.

6) Die Folge *magister equitum et peditum* (oder *peditumque*) ist fest, obgleich der *magister equitum* im Rang dem *magister peditum* nachsteht.

im strengsten Sinn sind die von der Waffenkategorie absehenden Bezeichnungen nicht, weder die bei den Schriftstellern gangbare und selbst in den Adressen der kaiserlichen Rescripte häufig auftretende
532 Bezeichnung *magister militum*[1], griechisch *στρατηλάτης*[2], noch viel weniger die hie und da begegnenden *magister armorum*[3] oder *rei castrensis*[4]. — Unter den Determinativen wird das den beiden höchsten Heermeistern zukommende *in praesenti* oder *praesentalis* selten titular verwendet[5], wogegen die den Sprengel bezeichnenden auch im officiellen Gebrauch häufig erscheinen.

Aber die allgemeine Regel, dass im Gebrauch die eigentlichen Amtstitel den Rangtiteln weichen, erstreckt sich auch auf die Heermeisterschaft. Wie der Rangtitel *consularis* die Amtstitel *praeses* und *legatus* so zu sagen absorbirt hat, so tritt hier für den Volltitel *comes et magister militum* im Gebrauch häufig, vermuthlich vorzugs-
533 weise in der Anrede, der einfache *comes* ein[6], wenn gleich dieser

---

1) Inschriftlich scheint *magister militum* nur auf Steinen der nachjustinianischen Epoche zu begegnen (C. I. L. II, 3420. VIII, 101. 1863. 4354. 4799). — *Magister* allein steht dafür zwar einmal (C. I. L. V, 8120, 4) durch den Beisatz *per Thracia(m)* gesichert [jedoch fügt ein anderes Exemplar desselben Diptychons: C. I. L. XIII, 10 032, 8[a] = Dessau 1308 *m(ilitum)* hinzu], bezeichnet aber regelmässig den *magister officiorum*. — Die auf pannonischen Ziegeln (C. I. L. III, 4668 [+ 11 375] = 11 856 und das. 4669 [+ 11 376] genannten *magistri* können weder *militum* noch *officiorum* sein, da nach Angabe Hirschfelds (Berliner Sitz.-Ber. 1901 S. 689 ff.) einem solchen die Rangbezeichnung *v. p.* beigelegt wird. — Nur sprachlich gleichartig ist der vom *tiro* zum *disce(n)s equitum* und dann zum *mag(ister) equitum* avancirende Legionar C. I. L. V, 8278 [Dessau 2333].

2) Die Titulatur *στρατηλάτης* mit folgendem Determinativ — *in praesenti (τοῦ πραισέντου Chron. pasch.* p. 601. 603 Bonn*)* oder des Sprengels — ist die einzige technische im Orient gebräuchliche, wenn gleich häufig das allgemeine Wort *στρατηγός* dafür eintritt. *Στρατηλάτης Ῥωμαίων ἱππικῆς τε καὶ πεζικῆς* findet sich bei Sokrates *hist. eccl.* 6, 6; sonst wird die Waffe nicht hinzugesetzt, wie denn auch seit Theodosius im Ostreich es keine anderen Heermeister giebt als *utriusque militiae*.

3) Häufig bei Ammian 15, 5, 24. 36 — 16, 7, 3 — 20, 1, 2 — 21, 8, 1 — 25, 8, 11 — 26, 5, 2 — 27, 12, 5 — 29, 6, 3 — 31, 13, 18, sonst wohl nirgends.

4) Ammian 27, 10, 6. Auch Umschreibungen finden sich bei diesem Schriftsteller mehrfach, so *rector pedestris militiae* 15, 5, 2. 18, 3, 1 und *qui equorum copias tuebatur* 28, 3, 9.

5) Ich finde dafür keine anderen Belege als die Adresse in einem Rescript des Anastasius *Cod. Iust.* 12, 35, 18 und das Diptychon des Justinianus Consuls 521 (C. I. L. V, 8120, 3 [= Dessau 1307; ebenso in einem zweiten Exemplar dieses Diptychons: C. I. L. XIII, 10 032, 7[b]]).

6) Wo *comes* allein steht, ist bei strengem Sprachgebrauch ein geringeres Amt gemeint (Ammianus 26, 5, 3: *nondum magister, sed comes;* Theod. 8, 7, 11: *emissa ad magistros militum et comites et duces omnes*). Aber sehr oft wird *comes*

diesen hohen Beamten mit ganz untergeordneten Kategorien gemein ist. Dies aber hat wahrscheinlich weiter veranlasst, dass, wie (S. 537 A. 6) gezeigt ward, nicht den Heermeistern überhaupt, aber dem führenden unter ihnen namentlich im Westreich in der gewöhnlichen Rede der Titel *patricius* gegeben wird; insofern abusiv, als dies höchste Rangprädicat nicht, wie der Comes-Titel, von Rechtswegen mit dem Amt verbunden ist, aber dadurch bedingt, dass dem factisch höchsten Offizier der Patriciat nicht wohl fehlen konnte.

Die Institution selbst geht wahrscheinlich zurück auf Constantinus I.[1]. Sie hat zunächst darin bestanden, dass den bisherigen Gardecommandanten die militärische Gewalt genommen und das Commando über die am Hoflager befindlichen Truppen[2], abgesehen von der zu der unmittelbaren Dienerschaft zählenden dem *magister officiorum* unterstellten Leibwache, zwei Generalen übertragen wurde,

---

schlechtweg von dem Heermeister gesetzt, zum Beispiel bei Ammianus 21, 9, 5; Theod. 7, 1, 11. 7, 4, 23. Ambrosius nennt in der Leichenrede auf Valentinian II. c. 25. 27 den führenden Heermeister Valentinians II., den Arbogastes kurzweg dessen *comes* und ebenso Orosius 7, 35, 10; einfach *comes* heisst er auch bei Paulinus *vita Ambr.* 30 und in einer Kölner Inschrift (Brambach 360 = Dessau 790 [C. I. L. XIII, 8262]: *iussu viri cl.* [*et inlustris Arboga*]*stis comitis*). Daraus darf keineswegs geschlossen werden, wie es bei Pauly-Wissowa u. d.W. geschieht, dass er nicht *magister militum* gewesen ist; er heisst öfter also (Prosper zum Jahre 392; *Chr. Gall. chr.* 1, 651; Sokrates 5, 25; Sozomenus 7, 22). Es hört überhaupt das Verständniss der späteren Entwickelung auf, wenn man die Machtstellung dieser römischen Generalissimi von Arbogastes bis auf Theoderich nicht an ihre Rechtstellung anknüpft.

1) Zosimus 2, 33. Es ist derselbe Bericht, welcher von den vier Reichspräfecturen handelt, und, wie ich in dieser Ztschr. 36, 207 gezeigt habe, in Beziehung auf diese nicht frei von Anticipationen; auch bei den Magisterien das Gleiche anzunehmen ist wenigstens anderweitig nicht angezeigt. In der merkwürdigen Aufzeichnung (Theod. 7, 20, 2) über die zwischen Constantin (in seinen früheren Jahren) und seinen Soldaten im Heerlager (bei den *principia*) gepflogene Verhandlung, wo der Kaiser bei dem Erscheinen begrüsst wird *a praefectis et tribunis et viris eminentissimis*, können die letztgenannten nur die *praefecti praetorio* sein; von den *magistri* ist nicht die Rede. — Das älteste datirte Zeugniss für ihr Dasein — denn die Aeusserung Theod. 8, 1, 5 giebt keine Sicherheit und die angeblich constantinische Verordnung Theod. 11, 1, 1 gehört dem Constantius — ist ein Erlass vom Jahre 347 (Theod. 5, 4, 1 [Brev. = 5, 6, 1 Momms.]), an welchen Victors Notiz über die Schlacht bei Mursa (42, 14: *Silvanus* . . . . . *pedestre ad magisterium adulescentior peruenerat* [Hdschr. *meruerat*]) und die ammianischen Berichte sich anschliessen.

2) Es sind dies, wie noch die Notitia Dignitatum trotz einiger Verschiebungen deutlich zeigt, die Truppenkörper (*vexillationes, legiones, auxilia*), welche als *palatini* oder *comitatenses* bezeichnet werden, während die *riparienses* (oder *pseudocomitatenses*) als Grenztruppen Befehlshabern minderen Ranges unterstellt sind.

von denen der eine über die Infanterie, der andere über die Reiterei
534 gesetzt ward[1]. Ausser durch die Trennung des obersten Heerbefehles von der obersten Staatsverwaltung unterschied sich diese Ordnung von der früheren hauptsächlich dadurch, dass die mehreren *praefecti praetorio,* so viel wir wissen, rechtlich coordinirt waren und auch von keiner Theilung der ihnen unterstellten Mannschaften unter ihnen berichtet wird, hier dagegen nicht bloss die beiden Waffen getrennt sind, sondern auch gegenüber dem Reiterführer dem Commandanten des Fussvolkes der höhere Rang eingeräumt wird[2]. — Bei monarchischer Theilverwaltung des Reiches wurde selbstverständlich an jedem Hofe dieses Doppelcommando eingerichtet. — Das Heermeisteramt wird, wie alle Aemter dieser Epoche, auch titular verliehen[3], was namentlich bei auswärtigen Fürsten nicht selten vorgekommen ist; es ist dies nicht bloss eine Ehrung, sondern wegen der hohen mit dem Amt verbundenen Besoldung zugleich eine Pensionirung[4].

An sich und ohne Zweifel auch anfänglich[5] hat das Sprengelwesen mit dem Magisterium nichts zu schaffen; wie das Hoflager an keine Oertlichkeit rechtlich geknüpft ist, gilt das gleiche auch von den am Hofe anwesenden Truppen und ihren Generalen. Aber noch unter der constantinischen Dynastie ist der Sprengelbegriff mit dem Magisterium verknüpft worden und dadurch eine nicht gleichwerthige, aber doch gleichnamige zweite Kategorie von Oberoffizieren
535 entstanden. Zwar von dem *magister peditum* gilt dies nicht. Wo

1) Dies hebt Zosimus a. a. O. hervor und bestätigt die weitere Entwickelung durchaus.

2) Dass der *magister peditum* (die *nobilior militia:* Ammian 18, 3, 6) nächst dem Kaiser die höchste Machtstellung im Staate einnimmt, zeigt Ammian mehrfach (14, 11, 24. 15, 5, 17. 27, 6, 3); verschiedene der hohen Offiziere dieser Epoche, wie zum Beispiel Ursicinus und Severus, erscheinen erst als *equitum* und später als *peditum magistri.* Auch in der Not. Dign. Occ. steht der *magister peditum* nicht bloss dem *magister equitum* voran, sondern bei wesentlicher Gleichstellung beider, die namentlich in der alternirenden Ernennung der Bureauchefs für die unter ihnen stehenden Commandanten (*principem ex officio magistrorum militum praesentalium, uno anno a parte peditum, altero a parte equitum;* abweichend nur c. 28. 36) zum Ausdruck kommt, bleibt doch der Oberbefehl über die Flotte und die ansässigen Ausländer (*laeti* und *gentiles*) dem *magister peditum* vorbehalten (Not. Occ. c. 42). Vgl. über diese Militärcolonien meine ostgothischen Studien im Neuen Archiv 14, 500.

3) Theod. 6, 22, 4. 8, 5, 44 und sonst.

4) So Attila bei Priscus fr. 8 p. 90.

5) Nach den uns vorliegenden Daten könnte gleichzeitige Entstehung der höfischen und der Sprengelmagisterien angenommen werden; sie wird aber dadurch ausgeschlossen, dass die Institution selbst nur auf jene passt.

er bei den Schriftstellern begegnet[1], ist er immer der höfische Oberfeldherr, wenn er auch unter Umständen vom Hofe aus zu militärischen Expeditionen in die Provinzen entsandt wird[2]. Dagegen wird der secundäre Titel *magister equitum* schon unter Constantius bei den mit einem höheren Provinzialcommando beauftragten Offizieren gefunden[3]. In der Umgebung des Kaisers Valentinianus I. befinden sich mehrere Reiterführer[4] und mehrfach wird in dieser Epoche bei dem Reiterführer der Sprengel zugesetzt[5]. Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob diese Commandobezirke damals je nach Umständen abgegrenzt oder schon feste gewesen sind; vermuthlich haben sie erst im Laufe der Zeit, so wie sie später auftreten, sich fixirt. Auf jeden Fall haben diese Commandos einen grösseren Kreis umfasst als die Ducate und sind hervorgegangen aus der militärischen Nothwendigkeit wenigstens zeitweise grössere Landschafts- und Truppencomplexe zu einem Commando zusammenzufassen.

Die Erstreckung der Institution auf örtliche Sprengel hat zurückgewirkt sowohl auf die Competenz wie auf die Titulatur dieser Offiziere. Wenn die Theilung der Competenz nach den Waffen für die ursprünglichen höfischen Magisterien geeignet gewesen war, so konnte der Oberbefehlshaber des Sprengels unmöglich auf eine
einzelne Waffe beschränkt werden. Offenbar ist ihnen die an sich 536
unangemessene Titulatur des Reiterführers nur gegeben worden, um sie dem *magister peditum* gegenüber als Oberoffiziere zweiten Ranges zu charakterisiren; was für den *magister equitum per Gallias* im

1) Titular erscheint er überhaupt nicht, weder in Inschriften noch in kaiserlichen Erlassen.

2) So Silvanus Ammian 15, 5, 2; Barbatio das. 16, 11, 2. 17, 6, 2. Aber dieser letztere ist doch *in comitatu* das. 18, 3, 1.

3) Der früheste sichere Beleg dafür gehört in das Jahr 355, wo Julianus als Prinz des kaiserlichen Hauses den Oberbefehl in Gallien erhält, aber Marcellus und Sallustius ihm beigegeben oder vielmehr nach der Absicht des Kaisers übergeordnet werden (Zosimus 3, 2, 2; Eunapius fr. 8a Müller). Sallustius ist der Praefect von Gallien; dass er dieses Amt vor seiner Präfectur unter Julian bekleidet haben muss, habe ich in dieser Ztschr. 36, 216 gezeigt; diese damals von mir übersehene Stelle giebt die Bestätigung und die richtige Datirung. Marcellus wird von Ammian in dem Bericht über diese Jahre 16, 4, 3. c. 7, 3 ausdrücklich *magister equitum* genannt [an der zweiten Stelle *magister armorum*]; der *magister equitum praesentalis* aber war im Jahre 355 und später Arbetio (Ammian 15, 4, 1. 21, 13, 3).

4) Ammian 29, 3, 7: der Kaiser spricht Recht *magistris equitum auditoribus*.

5) Gallien: Ammian 25, 8, 11. 26, 5, 2. Illyricum: Ammian 21, 9, 5. 22, 3, 1. 26, 5, 3. 11. 29, 6, 3.

fünften Jahrhundert sich positiv belegen lässt, dass er Fusstruppen wie Reitern vorgesetzt war[1], gilt ohne Frage für sämmtliche *magistri equitum* mit Ausnahme des *magister equitum praesentalis*. — Aber auch die Titulatur ist von dieser veränderten Competenz schon im vierten Jahrhundert afficirt worden: es begegnet bei einzelnen Sprengelcommandanten ein Schwanken zwischen der eigentlich legitimen Benennung *magister equitum* und der sachlich angemessenen *magister equitum et peditum* oder *utriusque militiae*[2], bei anderen sogar die officielle Annahme der letzteren Amtsbezeichnung[3].

Durch Theodosius I. ist im Ostreich das Magisterium wesentlich
537 umgestaltet worden[4]. Zwar hinsichtlich der Militärsprengel hat er die bestehenden Verhältnisse nur beibehalten und vielleicht regulirt: wir finden dort späterhin drei derartige Sprengelcommandos: für

---

1) *Not. Dign. Occ.* 7, 63 ff. 166 ff.

2) Marcellus (vgl. S. 549 A. 3), den Ammian in dem Bericht über seine Amtsführung *magister equitum* nennt, heisst bei späterer Erwähnung (22, 11, 2) *ex magistro equitum et peditum*. — Silvanus wird in zwei zusammengehörigen Erlassen vom Jahre 349 (Theod. 7, 1, 2. 8, 7, 3) einmal *mag. mil.* genannt, einmal *mag. eq. et ped.*; er wurde nach der Schlacht von Mursa von Constantius zum *mag. peditum* befördert. Seine Stellung unter Constans im Jahre 349 lässt sich nicht genau präcisiren. — Jovinus, dem Ammian und verschiedene Rescripte den Titel *mag. eq.* geben, wird in einem einzigen (Theod. 7, 1, 7) mit dem Volltitel genannt [auch C. I. L. XIII, 3256 heißt er *equitum peditumque magister*]. — Hellebichus, als *comes et magister utriusque militiae* in einem Rescript vom 30. Dec. 383 (Theod. 9, 39, 1) bezeichnet, scheint nach dem was wir sonst von ihm erfahren (Sievers Libanius S. 178) *magister militum per Orientem* gewesen zu sein. — Ebenso wird zu urtheilen sein über den in einem Rescript des Constantius (Theod. 11, 1, 1) erwähnten weiter nicht bekannten Eusebius *exmag(is)tro equitum et peditum*. Allerdings können bei allen diesen Angaben Redactions- und Abschreiberfehler untergelaufen sein.

3) Die unter Valentinian und Valens in beiden Reichshälften aufgeführten Lager- und Burgenbauten sind angeordnet worden in Arabien von Julius *comes magister eq. et ped.* (C. I. L. III, 88 [Dessau 773] vom Jahre 371), in Illyricum von Equitius *comes et mag. equitum peditumque* (C. I. L. III, 10596 [Dessau 762] aus den Jahren 365/7) oder *comes et utriusque militiae magister* (C. I. L. III, 5670 a [Dessau 774] vom Jahre 370; C. I. L. III, 3653 [Dessau 775] vom Jahre 371). Diese Titulaturen sind sicher die officiellen.

4) Zosimus 4, 27: *ὁ δὲ βασιλεὺς Θεοδόσιος . . . . . τοὺς τῶν στρατιωτικῶν ἡγουμένους πλείονας ἢ πρότερον εἰργάσατο· ἑνὸς γὰρ ὄντος ἱππάρχου καὶ ἐπὶ τῶν πεζῶν ἑνὸς τεταγμένου πέντε ἢ πλείοσιν* (so wird zu schreiben sein) *ταύτας διένειμε τὰς ἀρχάς*. Dies ist nicht genau richtig, zeigt aber doch unverkennbar, dass die fünf *magistri militum* der Not. Dign. Orientis auf Theodosius zurückgehen; die ‚mehreren‘, die das Aerar belasten, sind wohl nicht die occidentalen, sondern die zahlreichen codicillaren *magistri militum*, bei denen die Besoldungen allerdings eine Rolle spielen (S. 548 A. 4).

den Osten, für Thrakien und für Illyricum und ihre Inhaber nennen sich *magistri equitum et peditum*[1]. Aber die beiden Commandos über die am Hoflager befindlichen Truppen sind, wie es scheint zwischen 386 und 391[2], in der Weise gestaltet worden, dass beide Beamte gleichgestellt wurden wie bei der ehemaligen Prätorienpräfectur und dass von den Fusstruppen wie von den Reitern jedem die Hälfte zugetheilt ward, demnach jedem der Titel *magister equitum et peditum in praesenti* (oder *praesentalis*) zukommt[3]. Das Motiv wird nicht ausgesprochen, liegt aber auf der Hand: der übermächtige *magister peditum* konnte der monarchischen Ordnung gefährlich werden und man griff dagegen zu der althergebrachten Aushülfe der gleichen Collegialität.

Aber auf das Westreich hat Theodosius diese Neuerung nicht 538
erstreckt. Wenn die Notitia Dignitatum Occidentis, wie dies nicht bezweifelt werden kann, die Militärordnung des beginnenden fünften Jahrhunderts uns darstellt, so führte damals der einzige im Westreich fungirende Sprengelmagister[4], der von Gallien, den alten Titel

1) *Not. Dign. Or.* 1, 6—8. c. 7—9.

2) Timasius heisst in einem Erlass vom Jahre 386 (Theod. 4, 17, 5) *comes et magister equitum*, was sich nur mit dem älteren System verträgt. Dagegen ist der an den *comes et magister utriusque militiae* Richomer gerichtete Erlass Theod. 7, 1, 13 vom 27. Mai 391 (welcher während des Verweilens des Theodosius im Occident erlassen denen des Ostreichs zugezählt werden muss) nur mit der neueren Ordnung vereinbar, denn dieser General kann damals nur den ersten Platz unter den *magistri militum* eingenommen haben und würde also nach der früheren Ordnung *magister peditum* gewesen sein. Fällt nach diesen Urkunden die von Theodosius vorgenommene Umgestaltung zwischen 386 und 391, so lässt sich damit die Angabe des Zosimus (4, 45, 2), dass in dem Krieg gegen Maximus 388 Timasius als *magister peditum*, Promotus als *magister equitum* das Commando führten, nach dem älteren System wohl vereinigen; dass jener die erste Stelle einnahm, beweist der Vorrang in dem beiden Generalen für das folgende Jahr verliehenen Consulat. Wenn dagegen der Zeitgenosse Ambrosius *ep.* 41 den Timasius *magister equitum et peditum* nennt, so entspricht diese Titulatur der neueren Ordnung. Unvereinbar mit beiden und in Widerspruch mit dem vorhin angeführten theodosischen Rescript vom Jahre 391 ist die andere Angabe des Zosimus (4, 55), dass Richomer bestimmt gewesen sei den Krieg gegen Eugenius als *magister equitum* zu führen. Auch anderswo begeht dieser Schriftsteller derartige Fehler; so macht er in Julians Perserkrieg den Victor beharrlich zum *magister peditum*, während Ammian und später (4, 24, 3) er selbst ihn als Reiterführer bezeichnen. — Auch späterhin begegnet im Orient kein *magister equitum* und stehen die überlieferten Titulaturen mit der Notitia Dignitatum im Einklang.

3) *Not. Dign. Or.* 1, 5. 6.

4) Die Magisterien des Gildo in Africa (*mag. utriusque militiae* Theod. 9, 7, 9) und des Nepos in Dalmatien (*cod. Iust.* 6, 61, 5) sind exceptionell und ephemer.

magister equitum[1], obwohl er, wie schon bemerkt ward (S. 550 A. 1), keineswegs bloss über die Reiterei gesetzt ist, und heissen die beiden Hofgenerale *magister peditum in praesenti* und *magister equitum in praesenti*[2]. Theodosius hat also im Occident die hergebrachte Einrichtung wenigstens in ihren Grundzügen bestehen lassen.

Um von dem Umfang dieses obersten Commandos in derjenigen Ausgestaltung, zu der es laut der Notitia Dignitatum im fünften Jahrhundert gelangt war, eine Anschauung zu gewinnen, ist dessen Stellung zu den übrigen Truppenkörpern kurz zu erörtern. Abgesehen von der bei allen militärischen Ordnungen mit dem höheren Rang selbstfolglich verbundenen Ueberordnung hat das Obercommando des Westreichs die wichtige Befugniss sämmtlichen niedrigeren Stellen, hier dem Sprengelmagisterium von Gallien so wie den militärischen Comitiven und Ducaten den Chef *(princeps)* ihres Bureaus *(officium)*
539 zu setzen[3]. Im Ostreich besteht eine gleichartige Einrichtung, aber hier sind es nicht die *magistri militum praesentales*, sondern der *magister officiorum*, welcher den provinzialen Truppencommandanten aus seinen Officianten die Bureauchefs zusendet[4]. Wann diese Einrichtungen getroffen worden sind, wissen wir nicht. Es ist indess nichts im Wege die den *magistri* des Westreichs zustehende Ernennung der militärischen Bureauchefs in den Provinzen auf die theodosische Ordnung des Westreichs zurückzuführen. Vorausgesetzt und

---

1) Auch das einzige Rescript aus dieser Zeit, das an einen *magister equitum* adressirt ist (Theod. 2, 23, 1 vom Jahre 423: *Crispino comiti et mag. eq.*), ist occidentalisch und auf den *mag. eq. per Gallias* zu beziehen. — Bei Zosimus 5, 32 werden unter den im Jahre 408 aus Gallien flüchtenden und in Ticinum erschlagenen Beamten und Offizieren nach Limenius *ppo Galliarum* und Cheriobaudes *mag. eq. per Gallias (τὸν στρατηγὸν τῶν ἐκεῖσε ταγμάτων)* genannt *Βικέντιός τε καὶ Σάλβιος ὁ μὲν τῶν ἱππέων ἡγούμενος, ὁ δὲ τοῦ τῶν δομεστίκων τάγματος προεστώς*. In dem ersteren erkennt der neueste Herausgeber den *mag. equitum praesentalis*, der aber nach der Rangfolge hieher nicht passt; vielmehr werden diese beiden die *comites domesticorum equitum et peditum* sein, da Zosimus mit den Titeln des Commandanten der *δομεστίκων ἴλη* (5, 36) und *ἵππαρχος* (5, 48) wechselt.

2) *Not. Dign. Occ.* 1, 5—7. c. 5—7.

3) Die ohne Zweifel ältere Ordnung, dass bei jeder Stelle der *princeps* aus dem Bureau selbst hervorgeht *(de eodem officio)*, findet sich in der Not. Dign. Occ. nur für die drei Militärbezirke an der Donau, Pannonia I und II und Valeria, so wie für die Belgica II, wahrscheinlich nur deshalb, weil diese factisch nicht mehr dem Reiche angehörten und also keine Veranlassung gewesen war hier das Schema zu ändern.

4) Später unter Anastasius sind bei diesen Ernennungen die *magistri militum praesentales* auch im Ostreich betheiligt *(cod. Iust.* 12, 35, 18).

erweitert wird sie in einem occidentalischen an Stilicho gerichteten Erlass vom Jahre 398[1].

Aber weit wichtiger noch ist die rechtliche Unterordnung des Obercommandanten von Gallien unter das Hofcommando und überhaupt die Umwandlung der dem letzteren unterstellten Truppen aus einem Hofheer in eine oder vielmehr in die Reichsarmee[2]. Der *magister equitum* von Gallien besteht fort und hat auch noch, wie vorher gesagt ward, ein eigenes Bureau, aber eigene Truppen, wie die Sprengelcommandanten des Ostreichs sie haben, hat er nicht, sondern commandirt diejenigen Hoftruppen beider Waffen, welche in Gallien lagern[3], ist also geradezu Unterbefehlshaber des oder der höchsten *magistri*. Weiter heissen der oder die *magistri* des Hofcommandos wohl noch *praesentales* und ihre Truppen *palatini* oder *comitatenses*, aber ihr factisches Quartier haben sie keineswegs nur am Hoflager, sondern sie sind vertheilt durch das ganze Reich, theils in Gallien, wie schon bemerkt ward, theils in anderen Militärbezirken, wenn gleich deren Commandanten ausser diesen höfischen auch andere eigene Truppenkörper unterstellt sind[4]. Ausserdem
sind die See- und Flussflotten des Reiches so wie die Militär- 540
ansiedlungen der Barbaren innerhalb der Reichsgrenzen sämmtlich

1) Theod. 1, 7, 3: *sicut . . . comitibus et ducibus diversarum provinciarum et limitum, ita et . . . comiti per Africam principes et numerarii ex officio magisteriae potestatis mittantur.* Die Erstreckung dieses Rechtes auf die *numerarii* wird sonst nicht erwähnt. Der Erlass wurde wahrscheinlich veranlasst durch die in diesem Jahre erfolgte Niederwerfung Gildos.

2) *Not. Dign. Occ.* 7, 111.

3) Die Formel dafür lautet (7, 63. 166): *intra Gallias cum v. inl. comite et magistro equitum Galliarum;* die verzeichneten Truppenkörper kehren wieder unter denen der beiden *magistri praesentales.*

4) Die Ueberlieferung ist hier mehrfach zerrüttet. Dass bei den *comites* die von Illyricum und Spanien fehlen, obwohl dieselben in c. 7 genannt werden, ist wohl Schreiberversehen und sicher ist nur durch solches in c. 7 bei der Infanterie Africa, bei der Reiterei Spanien ausgefallen. Durch späteren Nachtrag sind in das Verzeichniss der *comites* die des *tractus Argentoratensis* und des *litus Saxonicum* eingeschaltet, denen im c. 7 nichts entspricht. Dennoch tritt das Schema mit voller Deutlichkeit zu Tage. Die Formel dafür ist beispielsweise für Tingitanien bei den *magistri militum* (7, 135. 206): *intra Tingitaniam cum v. sp. comite Tingitaniae,* während bei Tingitanien (c. 26) andere Truppenkörper aufgeführt werden *sub dispositione v. sp. comitis Tingitaniae.* Nach dem über die Stellung des *mag. eq. per Gallias* Bemerkten kann dies nur so aufgefasst werden, dass dieser Comes über die höfischen Truppenkörper in seiner Provinz nach Anweisung des Hofcommandos, über seine eigenen nach eigenem Ermessen verfügt.

dem *magister peditum* unterstellt[1]. Nimmt man die in dem Schema allerdings nicht auftretende und demnach von Rechtswegen wohl als zulässig, aber personal zu fassende Combination des Infanterie- und des Cavalleriecommandos hinzu, so fehlt so gut wie nichts an der rechtlichen Umwandlung der Hoftruppencommandos in ein Reichsgeneralissimat[2]. Dass diese Einrichtung, wie sie uns in der Notitia dignitatum Occidentis entgegentritt, keine ephemere Erscheinung ist, geht schon hervor aus dem Charakter dieses Schriftstückes: es ist nicht ein einheitlich abgefasstes, sondern ein längere Zeit hindurch in Gebrauch gebliebenes und mehrfach abgeändertes Beamten-
541 schema[3]. Dessen wesentliche Ergebnisse werden weiter durch die historischen Berichte bestätigt und ergänzt. — Auf der anderen Seite aber ist der Gegensatz zwischen dem ursprünglichen constantinischen Heermeisteramt und diesem Reichsgeneralissimat so handgreiflich wie tiefgreifend. Die ohne Zweifel stufenweise eingetretene Entwickelung der Institution in ihren einzelnen Momenten chronologisch zu verfolgen gestatten unsere Quellen nicht; nichts desto weniger lassen die wesentlichen Momente auch der Zeit nach sich einigermaassen fixiren.

---

1) S. 548 A. 2. Ausnahme machen auch hier die S. 552 A. 3 genannten Commandos Pannonien I. II, Valeria, Belgica II, ausserdem Raetien und Britannien, in denen die Flotten den Commandanten unterstellt werden, wahrscheinlich ebenfalls nur deswegen, weil diese Provinzen factisch vom Reich gelöst waren und daher das ältere Schema stehen geblieben ist. — In der Notitia Orientis erscheinen die Flotten ausschliesslich in den Donauprovinzen (Dacia ripensis, Moesia I. II, Scythia) und zwar unter den örtlichen Commandanten, so dass also auch darin die ohne Zweifel ältere Ordnung festgehalten worden ist. Hier aber ist dies Commando noch im fünften Jahrhundert nachweislich theilweise effectiv gewesen. Denn ein Erlass vom Jahre 412 (Theod. 7, 17, 1) giebt dasselbe den Duces von Moesia (II) und Scythia, welche auch in der Not. Or. 1. 51—53 allein aufgeführt werden, während in dem Verzeichniss der Ducate ausser ihnen noch Moesia und Dacia ripensis erscheinen. Offenbar sind diese beiden Districte als vom Reiche gelöst in c. I gestrichen, dagegen c. 41. 42 stehen geblieben.

2) Zosimus 5, 4, 2: *Στελίχων . . . ἅπαν σχεδὸν τὸ Ῥωμαίων στρατόπεδον ὑπήκοον εἶχε.*

3) Den auffallendsten Beleg dafür, die Behandlung des zur Zeit der Abfassung der Notitia längst den Römern verloren gegangenen Britanniens nach diocletianisch-constantinischem Schema, habe ich in dies. Ztschr. 19, 233 entwickelt. Aber es geht dies viel weiter, namentlich in den Donauprovinzen beider Reichshälften; darüber ist ausser den hier vorgetragenen Bemerkungen insbesondere Seecks eingehende Ausführung in dies. Ztschr. (11, 71 ff.) zu vergleichen.

Dass unter den Herrschern des constantinischen Hauses die Heermeister im Wesentlichen geblieben sind, was sie ursprünglich waren, Commandanten der zum Hoflager gehörigen Infanterie und Cavallerie, kann bei dem Charakter dieser durchaus auf Selbstherrschaft gestellten Regierungen keinem Zweifel unterliegen, und dies gilt mindestens ebenso von den Anfängen der valentinianischen Dynastie. Insbesondere begegnet in dieser Epoche nirgends die Cumulation der beiden zum Hofe gehörigen Obercommandos[1]. Entwickelt hat sich das spätere Generalissimat aus dem Knaben- und Frauenregiment des Westreichs. Der erste in der Reihe dieser reichsverderbenden Reichsretter dürfte Arbogastes gewesen sein, zunächst unter Gratianus neben und unter Bauto an zweiter Stelle commandirend[2], dann nach Bautos Tode betheiligt am Kriege gegen Maximus (388) und, wahrscheinlich auf Anordnung des Theodosius, dem Knaben Valentinian II. als Heermeister beigegeben[3]. Dass er ein derartiges Commando geführt hat, kann nicht in Zweifel gezogen werden[4].

Nachdem Eugenius oder vielmehr Arbogastes niedergeworfen
war, lag es in der Hand des Siegers das Magisterium nach dem 542
orientalischen Muster umzugestalten. Er hat dies nicht gethan. Das Westreich war für ihn ein erobertes Gebiet, das er unter dem nominellen Regiment des Honorius seinem durch Verschwägerung dem Kaiserhaus angehörigen Feldherrn Stilicho überwies. Dieser bekleidete seit dem Jahre 385 im Ostreich das Magisterium[5] und hatte damals in demselben die zweite Stelle[6]; im Jahre 394 in dem

1) Wenn Jovianus seinen Schwiegervater Lucillianus zum *mag. eq. et ped.* ernannte (Ammianus 25, 8, 9. 10), so kann, da dies ein Sprengelcommando nicht wohl gewesen sein kann, allerdings an die Combination der beiden höfischen Magisterien gedacht werden. Indess bei dem Schwanken der Titulatur und der kurzen Dauer dieser Regierung ist dabei nicht weiter zu verweilen.

2) Zosimus 4, 53.

3) Philostorgius 10, 8; Prosper zum Jahre 388. Da Bauto in diesem Krieg nicht genannt wird, wird er vorher gestorben sein.

4) Nach Zosimus 4, 53 zerreisst er vor den Augen Valentinians das von diesem an ihn gerichtete Entlassungsschreiben. Auch heisst er mehrfach *magister equitum et peditum* (S. 546 A. 6).

5) Zosimus 6, 34, 6: *τρεῖς πρὸς τοῖς εἴκοσιν ἐνιαυτοὺς ἐστρατηγηκώς;* C. I. L. VI, 1731 (ähnlich VI, 1730 [Dessau 1228. 1227]): *Stilichoni . . . socio bellorum omnium et victoriarum, adfini etiam divi Theodosi Augusti.*

6) Der dem Ostreich angehörige Erlass vom 29. Juli 393 (Theod. 7, 4, 18 + 7, 9, 3) ist adressirt *Abundantio, Stilichoni et ceteris comitibus et magistris utriusque militiae.* Abundantius, Consul 393, und Stilicho werden die beiden *magistri praesentales* sein.

Kriege gegen Eugenius und Arbogastes scheint er das Beste gethan zu haben [1]. In Folge dessen gab Theodosius ihm im Occident die Stellung, wie sie thatsächlich wenigstens Arbogastes inne gehabt hatte; diesem Vicekaiser wurde kein gleichberechtigter College an die Seite gesetzt [2]. Formell wurde dies erreicht durch die Cumulation der beiden höfischen Magisterien, welche wegen der darin für das monarchische Princip liegenden Gefährdung durch die theodosische Ordnung ausgeschlossen ward, während die ältere sie zwar
543 nicht vorschrieb, aber zuliess. Auf diese Cumulation [3] ist es zurückzuführen, dass Stilicho in den occidentalischen an ihn adressirten Rescripten [4] so wie in den daselbst ihm gesetzten Inschriften *magister equitum et peditum* [5] oder *utriusque militiae* [6] genannt wird.

Diese eben geschilderte Organisation, einschliesslich der Combination der beiden höfischen Magisterien, hat allem Anschein nach durch das ganze fünfte Jahrhundert im Westreich bestanden und liegt noch nach dessen Zusammenbruch den germanischen Ordnungen Italiens zu Grunde. Von Arbogastes und Stilicho an zeigt sie uns durchaus als den effectiven Staatsleiter einen einzelnen Offizier, der,

---

1) Unter den im Jahre 394 gegen Arbogastes commandirenden Generalen nennen Zosimus 4, 57 und Johannes Ant. fr. 187 den Stilicho, jener neben dem Timasius, dem Oberfeldherrn in dem Kriege gegen Maximus und allem Anschein nach auch in diesem. Es kann sich nur auf diesen Krieg und zunächst auf den Gegensatz dieser beiden Feldherren beziehen, wenn Claudian *(laus Serenae* 194 ff.) angiebt, dass die alten Generale, die *grandaevi equitum peditumque magistri*, dem an Jahren und im Rang nachstehenden Offizier die erste Stelle eingeräumt hätten. Die Worte: *fremuit cum Thracia belli tempestas, cunctis pariter cedentibus unus eligitur ductor* müssen sich auf den Vormarsch und eine bei diesem dem Stilicho zu Theil gewordene Auszeichnung beziehen. Ueberhaupt kann es nicht wohl allein die Vermählung mit der kaiserlichen Nichte gewesen sein, welche Theodosius bestimmt hat nach erfochtenem Siege dem Stilicho eine so ausserordentliche Macht- und Vertrauensstellung einzuräumen.

2) Zosimus 4, 59: *τὸν υἱὸν Ὀνώριον ἀναδείκνυσι βασιλέα Στελίχωνα στρατηγόν τε ἀποφήνας ἅμα τῶν αὐτόθι ταγμάτων καὶ ἐπίτροπον καταλιπὼν τῷ παιδί.* Eunapius fr. 62. Iohannes Ant. fr. 188. Orosius 7, 37, 1.

3) Bei der Behauptung Seecks *(quaestiones de notitia dignitatum* p. 8 ff.), dass zur Zeit der Abfassung der Notitia dign. die beiden Stellungen getrennt gewesen seien und es einen *magister utriusque militiae* nicht gegeben haben könne, ist dies nicht berücksichtigt.

4) Sie reichen vom 13. Sept. 398 (Theod. 1, 7, 3) bis zum 22. März 407 (Theod. 7, 13, 18) und sind adressirt *comiti et magistro utriusque militiae*, wofür einmal (Theod. 1, 7, 3 [und 7, 13, 18]) *mag. mil.* steht.

5) C. I. L. VI, 1730 [= Dessau 1227].

6) C. I. L. VI, 1188—1190. 1731—1733 [vgl. n. 31914]. IX, 4051.

wo ihm die Amtsbezeichnung gegeben wird, den Titel *magister
utriusque militiae* führt und dem kein anderer gleich oder nächst
berechtigt zur Seite steht. Wäre dieses oberste Commando doppelt
besetzt gewesen wie im Ostreich oder hätte auch nur factisch neben
dem *magister peditum praesentalis* ein nicht viel geringerer *magister
equitum praesentalis* gestanden, so könnten davon in der Ueberliefe-
rung die Spuren nicht fehlen; ich habe aber keine solche gefunden[1].
Abgesehen von den unmittelbar auf Stilicho folgenden Zuständen,
über welche die verwirrte Ueberlieferung kein sicheres Urtheil ge-
stattet[2], tritt bald darauf das dem stilichonischen anscheinend gleich- 544
artige Regiment des Constantius ein[3] und sodann die vorher behan-
delten Magisterien des Felix, des Aetius, des Bonifatius; an Ricimer
und die letzten Krisen des Westreichs genügt es zu erinnern. König
Theoderich endlich ist, wie ich anderweitig gezeigt habe[4], von seinem
Gothenfürstenthum abgesehen, nichts als der römische *magister equi-
tum et peditum praesentalis*.

1) Bei der Schwierigkeit solche Negativen festzustellen darf ich die Mitforscher ersuchen, auf Instanzen gegen diese Behauptung aufmerksam zu sein und zu machen.

2) Wenn nach Stilichos Ermordung 408 Honorius nach Zosimus Bericht (5, 36) *στρατηγοὺς ἐπέστησε τῷ στρατεύματι . . . . Τουρπιλλίωνα μὲν τοῖς ἱππεῦσιν, Οὐαράνην δὲ τοῖς πεζοῖς,* so sollte man allerdings meinen, dass damals Varanes zum *magister peditum*, Turpillio zum *magister equitum* ernannt worden sei, und nichts lag näher als die Sprengung der beiden cumulirten Generalate. Aber die Nachricht ist verdächtig. Varanes kennen wir nur als orientalischen Consul dieses Jahres 410 (Prosper z. d. J.; *chr. Alex.* z. J. 412) und irgend eine Namenverschiebung kann dem unzuverlässigen Berichterstatter leicht begegnet sein. Turpillios Nachfolger ist nach dem besseren Olympiodorus fr. 13, dem Zosimus hier wohl folgt, und diesem selbst 5, 47. 48 Valens, dieser aber nach jenem *στρατηγὸς ἑκατέρας δυνάμεως,* so dass es nahe liegt dieselbe Stellung auch dem Turpillio beizulegen. — Wahrscheinlicher dünkt mir die wohl auch auf Olympiodor zurückgehende Angabe bei Zosimus 5, 48 und Sozomenus 9, 7. 8, dass Honorius sich geweigert habe dem Alarich das *magisterium equitum et peditum* zu übertragen, dagegen der Kaiser von Alarichs Gnaden Attalus sich dazu verstanden, Alarich aber das römische Amt verschmäht habe.

3) Wenn von den Kämpfen des Jahres 411 gegen die gallischen Usurpatoren Sozomenus 9, 14 recht berichtet, so führt darin Constantius das Fussvolk, sein College *(συστρατηγός)* Ulfila die Reiter; und an sich steht der Annahme nichts im Wege, dass damals die beiden Waffen getrennt verwaltet und beide *magistri praesentales* nach Gallien entsandt wurden. Aber da auf den Inschriften (C. I. L. VI, 1719 [= Dessau 801]. 1720 [ebenso C. I. L. XIII, 3674]) Constantius *comes et magister utriusque militiae* heisst, so dürfte er eher schon damals die Vollmachtstellung eingenommen und Ulfila als *magister equitum per Gallias* neben ihm commandirt haben.

4) Ostgothische Studien, Neues Archiv 14, 505 ff.

Es mag noch eine Bemerkung hinzugefügt werden über die Abfassungszeit unserer Notitia dignitatum[1]. Da dieselbe, wie bemerkt ward (S. 554 A. 3), ihrer Anlage nach vielleicht in die constantinische Epoche zurückreicht, aber später mehrfach und ungleich und inconsequent corrigirt ist, so kann überhaupt nur gefragt werden, bis zu welcher Epoche die darin enthaltenen chronologischen Momente hinabreichen. Darunter dürften die folgenden Erwähnung verdienen.

1. Gildos Sturz im Jahre 398 wird *Occ.* 12, 5 vorausgesetzt.

2. Kaiserliche Benennungen, welche namentlich bei den Militärabtheilungen zahlreich begegnen, ergeben, von den älteren abgesehen, die folgenden chronologischen Anhaltspunkte:

nach Arcadius benannt: 5,
nach Honorius benannt: 21,
nach Theodosius benannt (ausschliesslich im Ostreich): 19,
nach Valentinian benannt: 8,
nach Placidus Valentinianus benannt: 1 (*Occ.* 7, 36: *Placidi Valentiniani felices).*

545 Also war bei der letzten Redaction die Erinnerung an Arcadius († 408) zurückgetreten, dagegen Honorius († 423), Theodosius II. (408—450), Placidus Valentinianus (424—456) entweder noch am Leben oder doch erst kürzlich verstorben. Denn dass die zahlreichen nach Theodosius benannten Abtheilungen wenigstens der Mehrzahl nach von dem zweiten den Namen führen, geht hervor aus dem Auftreten der nach Honorius benannten in beiden Reichshälften, der theodosischen dagegen nur im Ostreich, offenbar weil in den der Schlussredaction vorangehenden Jahren Honorius als Oheim über den minorennen Neffen das Uebergewicht hatte, also zu Ehrungen für ihn auch der Osten sich veranlasst sah, nicht aber der Westen zu Ehrungen für den Knaben in Constantinopel. Unter den valentinianischen ist wenigstens die zuletzt angeführte frühestens im Jahre 424 aufgekommen, aber vermuthlich auch wenig später, da die Zahl der valentinianischen Titulaturen, selbst wenn sie sämmtlich von dem dritten Kaiser dieses Namens herrühren sollten, nicht gross ist. Danach wird die Schlussredaction mit einiger Sicherheit um 425 gesetzt werden können.

3. Die aus dem Schema sich ergebende Liste der Diöcesen und der Provinzen des Reiches steht unter den drei uns erhaltenen

1) Zuletzt behandelt in der S. 556 A. 3 angeführten Dissertation Seecks und von demselben in dies. Ztschr. 11, 71 ff.

brauchbaren Verzeichnissen dieser Art[1] zwischen dem veronesischen aus diocletianischer Zeit und dem des Hierokles aus der Zeit Justinians. Die wahrscheinlich von Theodosius I. herrührende Benennung zweier Provinzen des Ostreichs als Arcadia und Honorias und die sonstigen in dieser Liste enthaltenen chronologisch mehr oder minder zu fixirenden Momente stimmen mit dem gegebenen Ansatz überein, führen aber nicht weiter und werden darum hier nicht erörtert[2].

4. Der *praepositus sacri cubiculi* steht zwar schon unter Theodosius I. in der ersten Rangklasse der Beamten[3], aber erst der Erlass Theodosius II. vom Jahre 422 hat innerhalb dieser Klasse 546
ihm die Stelle unmittelbar nach den Reichs- und Stadtpräfecten und den Heermeistern angewiesen, so dass zwischen diesen drei Kategorien für die Zukunft lediglich die Amtsanciennetät *(ordo provectionis)* eines Jeden die Rangstelle bestimmen soll[4]. Ohne Zweifel ist diese Verfügung gleich oder bald nachher auch in dem damals vom Osten abhängigen Westreich zur Anwendung gekommen. Dass unser Schema in beiden Reichshälften dieser Anordnung entspricht, beweist die Abfassung desselben nach dem bezeichneten Jahre.

5. Auf die merkwürdige Thatsache, dass der *quaestor sacri palatii* dem *magister officiorum* in den Erlassen aus der Zeit vor der Abfassung der Notitia wie auch der späteren vorgeht[5], in der

1) Ueber die Unbrauchbarkeit des hauptsächlich bei Polemius Silvius erhaltenen habe ich in den *chron. min.* 1, 532 gehandelt.

2) Eine Reihe der wichtigeren Einzelfragen ist a. a. O. behandelt.

3) Theod. 7, 8, 3; die Rangordnung ist danach: *praefecti praetorio* und *urbi* — *magistri militum* — *comites consistoriani* (wozu der *magister officiorum*, der *quaestor s. p.* und die *comites sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* gehören) — *praepositus sacri cubiculi*. Dem entspricht das ebenfalls constantinopolitanische Rescript vom Jahre 414 Theod. 11, 28, 9. Dass das occidentalische vom Jahre 409 [412] (Theod. 11, 18, 1) dem *praepositus s. c.* eine höhere Rangstellung anweise, ist mit Unrecht angenommen worden; die Stellung der *comites domesticorum* und anderer Beamten mehr beweist, dass hier die Rangfolge nicht streng eingehalten wird.

4) Theod. 6, 8, 1. Der Erlass bezeichnet dies ausdrücklich als eine Rangerhöhung und schliesst sie für die schon bestehenden Rangverhältnisse aus.

5) 362: Theod. 11, 39, 5. — 372: Theod. 6, 9, 1. — 380: Theod. 6, 9, 2. — 416: Theod. 6, 26, 17. Justinian Cod. 7, 62, 38. Tribonianus rückt auf vom *magister officiorum* zum *quaestor sacri palatii*. Dazu die Rubriken in dem 438 publicirten Theodosianus 1, 8. 9 und 6, 9 so wie im Cod. Iust. 12, 6. Die umgekehrte Folge erscheint ausser in der Notitia nur in dem vorher erwähnten Erlass vom Jahre 409 (Theod. 11, 18, 1), der hierfür wohl beweiskräftig ist, und einem andern (Theod. 1, 8, 1) vom Jahre 415 so wie in dem Zenos Cod. Iust. 3, 24, 3.

Notitia aber sowohl des Ost- wie des Westreiches umgekehrt der *magister officiorum* dem *quaestor* vorangestellt wird, hat Seeck aufmerksam gemacht. Es muss eine um das Jahr 425 eingetretene temporäre Rangverschiebung zu Grunde liegen, deren geschichtlicher Zusammenhang nicht bekannt ist.

6. Hinsichtlich der vielfach in der Notitia begegnenden Rangangaben gilt, was über die Provinzen gesagt ward: sie stimmen im Allgemeinen mit den uns sonst bekannten Ansetzungen überein, ohne dass besondere Zeitbestimmungen sich daran anknüpfen lassen. Dass den Provinzialstatthaltern zweiten Ranges im Westreich der auch sonst vielfach bezeugte Perfectissimat beigelegt wird, im Ostreich dagegen der Clarissimat, kann kaum auf einer damals bestehenden Rechtsverschiedenheit beruhen; es wird dabei wohl ein Schreibfehler oder eine Interpolation zu Grunde liegen[1].

547 Um das Jahr 425 also hat die Notitia dignitatum so, wie sie uns vorliegt, die letzte Redaction erhalten. Damals herrschte im Ostreich Theodosius II. (geboren 401), im Occident seine Creatur Placidus Valentinianus (geboren 419); von der zwischen beiden Reichshälften bestehenden Eintracht bei starkem Uebergewicht des Ostens legt, wie die Vermählung des jungen weströmischen Herrschers mit der Tochter des oströmischen im Jahre 437 und die Publication des im Ostreich ausgearbeiteten Gesetzbuches in beiden Reichshälften in diesem und dem folgenden Jahr, so auch die Notitia dignitatum omnium deutliches Zeugniss ab. So wenig wie die Benennung der Constitutionensammlung nach dem oströmischen Herrscher darf es verwundern, dass in der Notitia der Orient an erster Stelle steht.

1) Vgl. darüber die sorgfältige Ausführung bei Hirschfeld ‚die Rangtitel der römischen Kaiserzeit‘ (Sitz.-Ber. d. Berliner Academie 1901) S. 592. Wenn der Perfectissimat wirklich im Jahre 412 abgeschafft war, so ist bei der Schlussredaction *Occ.* 45, 4 die frühere Fassung versehentlich stehen geblieben; indess haben mich die den Untergang des Perfectissimats betreffenden Argumente nicht überzeugt.

XXXI.

Epinikos.*)

Bei Kumbet in Phrygien, südlich von Nakoleia, wohin Ramsay 660
die bei Hierokles und andern Byzantinern erwähnte, von Constantinus Porphyrogennetes als *κωμόπολις* bezeichnete Ortschaft Meros setzt[1], hat der genannte Gelehrte im Jahre 1884 die folgende Doppelinschrift gefunden, welche ich seinem Wunsch entsprechend hier vorlege. Die beiden kleinen Basen, mit eigenthümlicher verschnörkelter Schrift, haben offenbar Bildsäulen getragen; die Benennungen, sowohl die des Mannes mit voller Titulatur, wie auch die der Frau, standen auf anderen Theilen der Basen und sind verloren. Die Inschriften selbst sind, wie Ramsay mir schreibt, absichtlich, jedoch dem Anschein nach erst in neuerer Zeit getilgt und desshalb von den Besuchern des Ortes bisher als unlesbar bei Seite gelassen worden, obwohl sie jedem in die Augen fallen, der die Felsreliefs in Augenschein nimmt. Ueber der zweiten ist, vielleicht aber erst in späterer Zeit, ein Kreuz eingehauen. Die Zeilenabtheilung ist durch Trennstriche angegeben. Die Lesung ist sicher mit Ausnahme des Namens oder Beinamens der Frau; der erste Buchstabe scheint *Z* oder *Ξ* gewesen zu sein, der zweite *I* oder *Y*, der dritte *P* oder *Γ*, der vierte *A*, der fünfte *I*, *T*, *Γ*, *P*.

(1) [*πρ*]*ώτως κυβερν*[*ῶν*] | *τῆς ἕω τὰς ἡνίας* |
ἕστηκεν Ἐπίνικος | *ἐκ τῶν κτητόρων.* |
τὸν φιλοκτίστην καὶ | *φιλόπατριν ἡ πόλις.*

---

*) [Hermes 32, 1897 S. 660—663; die Inschriften danach Dessau n. 8845[a. b].]

1) Constantinus *de them.* I p. 14 Bonn. Vgl. Hierokles p. 677 und dazu Wesseling. Eine dort gefundene Inschrift (Ramsay *cities and bishoprics of Phrygia* 2 p. 38 = *Journal of hellenic studies* 8, 498) ist von einem kaiserlichen Domänenpächter vermuthlich unter Gallienus gesetzt.

661 (2) τὴν εὐεργέτιν καὶ φιλό|τιμον καὶ σ[ύ]νευνον | [τοῦ ἀπὸ ἐπ]άρχων καὶ | [πατρ]ικίου καὶ ἀπὸ | [ὑπ]άτων Ἐπινίκου | Ζιραιαν(?) ἡ πόλις

Diesen Epinikos nennt auch die Geschichte. Eine Art Biographie, allerdings durchaus keine schmeichelhafte, findet sich in den Madrider Excerpten aus Johannes Antiochenus[1], wodurch die früher bekannten Angaben anderer Byzantiner[2] wesentlich ergänzt und chronologisch richtig gestellt werden. Ausserdem enthält die justinianische Constitutionensammlung zwei an ihn gerichtete Verordnungen[3]. Die folgende Darstellung fasst zusammen, was über ihn bekannt ist.

Epinikos war gebürtig aus Phrygien, und zwar, wie die oben gegebene Inschrift seines dankbaren Heimathsortes zeigt, aus Meros, welche Ortschaft nach Ramsays wahrscheinlicher Annahme damals, als diese Statuen gesetzt wurden, einen eigenen Bischof gehabt hat und die auf den Basen genannte *πόλις* sein wird. Er war aus dieser Ortschaft der erste, der zu dem darin genannten hohen Amt gelangte. Dass er einer angesehenen Familie entsprossen war, zeigt die in der Inschrift seiner Gattin hervorgehobene Verwandtschaft mit der römischen Beamtenaristokratie, wie sie auf kleinasiatischen Municipalinschriften so häufig begegnet; dem entspricht, dass er seine Laufbahn begann als Protokollführer bei dem kaiserlichen Staatsrath, *tribunus et notarius*[4]. Durch die Gunst des kaiserlichen Oberkammerdieners Urbicius, dessen Vermögen er verwaltete, gewann er Einfluss bei der Gemahlin des Kaisers Leo Verina[5] und gelangte

1) fr. 211 Müller. Hieraus ist entnommen, was weiterhin nicht besonders belegt wird.

2) Candidus fr. 1 p. 136 Müller und ein anonymes, vielleicht aus Malchus entlehntes Fragment bei Suidas unter Ἐπίνικος. Bei Candidus ist der Name in Ἐπινίκιος entstellt und sind die Vorgänge, wenigstens so, wie das Excerpt uns vorliegt, der Zeit nach verschoben durch Anknüpfung an den Aufstand des Illus im Jahre 484.

3) *Cod. Iust.* 5, 5, 8. 10, 15, 1.

4) Johannes: ἐν τοῖς τὰ συμβόλαια τελοῦσι τεταγμένος. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 101 und wegen der Stellung dieser Personen z. B. die Inschrift des Petronius Maximus Consul 443 (C. I. L. VI, 1749 [Dessau n. 809]): *primaerus in consistorio sacro tribunus et notarius meruit.* [Vgl. Mommsen, Neues Archiv 14 S. 462 und 481.]

5) Johannes: Οὐρβικίῳ δὲ τῷ τῶν θείων αὐλῶν προκοίτῳ (der *praepositus sacri cubiculi*, von Theodosius II. im Jahre 422 unter die hohen Reichsbeamten eingereiht) ἔκ τινος περιπετείας γνωρισθεὶς καὶ τὴν ὅλην αὐτῷ περιουσίαν διῳκηκώς. Den Cubicularius Urbicius nennt auch Theophanes zum Jahre 5972 = 478 als

auf diesem Wege zu den hohen Finanzministerstellungen, zuerst zu 662
der *comitiva rerum privatarum* und weiter zu der *comitiva sacrarum largitionum*[1], in welcher Eigenschaft ein noch erhaltener kaiserlicher Erlass vom Jahre 474 an ihn gerichtet ward[2], alsdann zu dem höchsten aller Reichsämter, der Stelle des *praefectus praetorio Orientis*, in welcher Eigenschaft ein die ägyptischen Ehen betreffendes Rescript im Jahre 475 an ihn erlassen worden ist[3]; dieses Amt nennt auch die neu gefundene Inschrift. In dieser Stellung muss er theilgenommen haben an der in demselben Jahre ausbrechenden Palastrevolution, durch welche Verina und ihre Verbündeten den Zeno absetzten und an seiner Stelle der Bruder der Verina Basiliscus auf den Kaiserthron gesetzt ward; denn er behielt unter diesem die einflussreiche Stellung[4]. Als dann im Jahre 477 eben dieselben Personen, welche Zenos Absetzung herbeigeführt hatten, Verina selbst und von den Grossen des Reiches namentlich der angesehene General Illus den Basiliscus vertrieben und den Zeno zurückriefen, machte Epinikos auch diesen Treuewechsel mit und behielt also unter dem wieder eingesetzten Zeno gleichfalls die Präfectur. Aber ein fehlgeschlagener Versuch den Illus durch Mord zu beseitigen wurde auf Epinikos und
weiter auf die Verina zurückgeführt; in Folge dessen setzte Zeno, 663
wie es scheint im Jahre 478, den Epinikos ab, confiscirte sein Vermögen und lieferte ihn dem Illus zur Bestrafung aus. Illus aber liess ihn nicht nur nicht hinrichten, sondern vermittelte auch seine

von der Verina mit der Ermordung des Illus beauftragt; aber die Ereignisse sind hier wie bei Candidus verschoben.

1) Johannes: *πρός γε τῇ Βηρίνῃ ᾠκειωμένος ἐπὶ τὴν τῶν πριβάτων ἀνέδραμεν ἀρχήν, ἐκεῖθέν τε καὶ τῶν βασιλείων θησαυρῶν.* Ebenso erhielt Petronius Maximus (S. 562 A. 4) nach dem Notariat das zweite dieser Aemter: *nono decim(o) aetatis anno sacrarum remunerationum per triennium comes.*

2) Cod. 10, 15, 1. Nach der schlechten Ueberlieferung lautet zwar die Inscription: *Leo et Zeno Epinico consulari*, aber der Inhalt zeigt, dass das letzte Wort für *comiti s. l.* verschrieben ist. Das Jahr steht sicher.

3) Johannes: *καὶ πρὸς τὸν ὕπαρχον ἀνέβη θρόνον.* Das Rescript Cod. 5, 5, 8 hat die Inscription *imp. Zeno Aug. Epinico p(raefecto) p(raetorio)* und kann auch seinem Inhalt nach, da Aegypten zum Verwaltungsgebiet des Präfecten des Ostens gehört, nur an einen solchen gerichtet sein. Die neu gefundene Inschrift bestätigt dies.

4) Der Historiker, den Suidas ausschreibt, sagt freilich: *Ἐπίνικος ὕπαρχος τῆς πόλεως ἐπὶ Βασιλίσκου*, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Basiliskos ihm eine Stellung niederen Ranges und minderen Einflusses angewiesen haben soll. Auch was über die Bedrückung der Provinzen durch Epinikos hinzugefügt wird, passt nicht auf den Stadtpräfecten. Nach Johannes bleibt Epinikos in seiner Stellung unter Basiliskos wie nachher unter Zeno.

Rückkehr nach Constantinopel, wo er sich seines Zeugnisses gegen die Verina zu bedienen gedachte. Indess liess Epinikos sich daselbst in eine andere Verschwörung ein und wurde in Folge dessen zum Tode verurtheilt[1]. Also fällt die Inschrift in die Jahre 475—478, während deren Epinikos die Präfectur des Ostens bekleidet. Dass er auch den Patriciat erhielt, erfahren wir aus ihr.

Ueber die Inschrift selbst bemerkt mir Wilamowitz: ,Die auf der vorletzten Silbe accentuirten Jamben mit den prosodischen Fehlern nicht nur in dem Namen *'Επίνικος*, sondern in *φιλοκτίστην* (als Ditrochaeus gemessen) passen für das fünfte Jahrhundert.' — *Φιλοκτίστης* ist hier wohl nicht der Gerngründer, sondern eine durch die Nachbarschaft von *φιλόπατρις* veranlasste gedankenlose Weiterbildung des einfachen *κτίστης*, das oft genug adulatorisch dem Gemeindewohlthäter gegeben wird.

1) So erzählt Johannes, und der Bericht des Candidus über den auf Geheiss der Verina von Epinikos gegen Illus gerichteten Mordversuch lässt sich damit vereinigen, wogegen bei Theophanes, der übrigens den Epinikos nicht nennt, der Mordversuch in anderer Weise und verwirrt erzählt wird.

XXXII.

Vandalische Beutestücke in Italien.*)

In der Gazzetta uffiziale d'Italia vom 26. Febr. 1875 (mir nur bekannt aus dem Abdruck in der römischen Cronichetta mensuale des Herrn Armellini 1875 p. 44) wird berichtet von einem unweit Feltre bei Fonzaso *(località Canalet sopra il villaggio Arten)* an einer alten von Italien ins Tirol führenden Strasse gefundenen Silberschatz. Er bestand in einem Becken, auf dem ein anderes kleineres und auf diesem eine Schale ruhte, im Gesammtgewicht von 2 Kil. 139 Gramm; in der Mitte des grossen Beckens standen die Worte:**)

† GEILAMIR VANDALORUM ET ALANHORUM REX.

Herr Ettore Pais, den ich ersucht hatte den Fundstücken nachzuforschen, hat sie in Fonzaso nicht gefunden; doch haben sie den Herren Longpérier in Paris und Barozzi in Venedig zur Ansicht vorgelegen und es kann an der Glaubwürdigkeit der Nachricht so wenig wie an der Echtheit der Geräthe gezweifelt werden. In der That genügt dafür schon die Hinweisung darauf, dass der Königsname ebenso geschrieben auf den Münzen erscheint[1] und dass die förmliche Titulatur der Vandalenherrscher sie als Könige der Vandalen und Alanen bezeichnet[2]. — Dies also ist ein Stück aus dem

---

*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 8, 1883 S. 353.]

**) [Ephem. epigr. 5, 1884 n. 826 = C. I. L. VIII S. n. 17412 mit Abbildung; Dessau n. 860; die im Kreis geschriebene Inschrift lautet: † *Geilamir rex Vandalorum et Alanorum.*]

1) Friedländer, Münzen der Vandalen S. 34: *d(omi)n(us) Geilamir rex.* Die africanische Inschrift C. I. L. VIII, 10 862 hat *domn. Geilimer.*

2) Victor Vitensis 2, 39 und 3, 3: *Rex Hunirix Wandalorum et Alanorum.* Auch Justinian nennt sich, zum Beispiel in der Verordnung *Omnem reipublicae,* wegen dieses Sieges *Alanicus Vandalicus Africanus.*

Königsschatz der Vandalen, welcher dem Belisar in Hippo regius in die Hände fiel[1]. Wie die Stücke von da nach Feltre gekommen sind, wer will es sagen? Doch darf vielleicht daran erinnert werden, dass sowohl im africanischen wie im gothischen Kriege Justinians die Heruler eine hervorragende Rolle spielten. Es mag einer ihrer Offiziere diese Ehrengabe von Belisar empfangen und also nach Italien gebracht haben.

1) Prokopios bell. Vand. 2, 4.

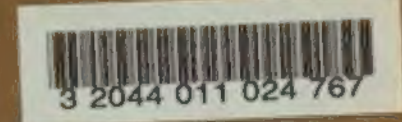
Berichtigungen.

S. 34 A. 2. Bei Varro a. a. O. sind die Worte *ab Titiis avibus* nicht handschriftliche Überlieferung, sondern Ergänzung des Laetus.

S. 375 A. 2 Z. 3: 'vgl. Beil. B' (nicht A).

S. 381 A. 5 Z. 6 v. u.: 'im Juni' (statt 1. Juli), berichtigt von Mommsen im Hermes 3 S. 138 a. E.

Weimar — Hof-Buchdruckerei.


3 2044 011 024 767


THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
BOOK DUE
SEP 1 0 1993
WIDENER
FEB 1 0 2005
CANCELLED

